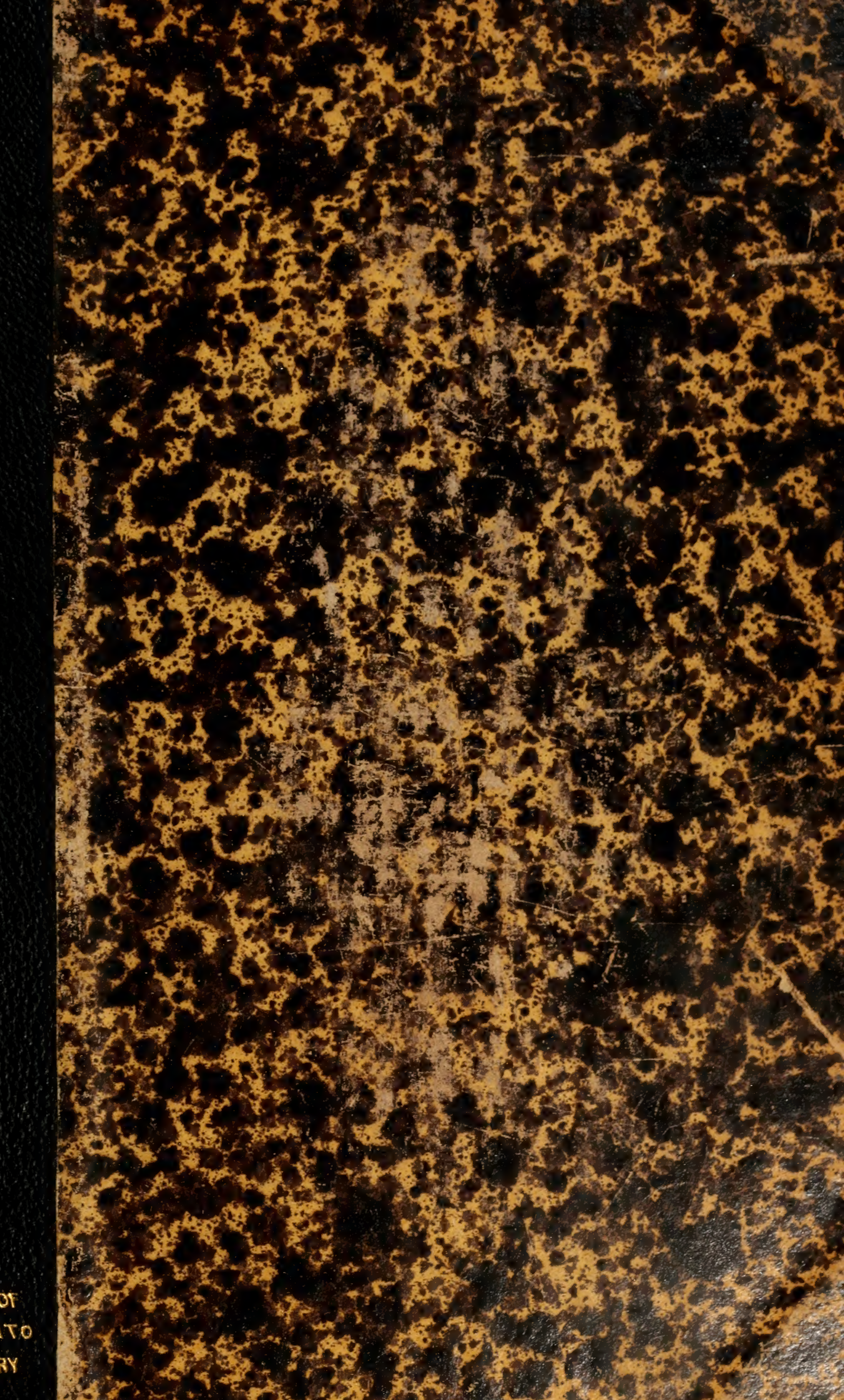
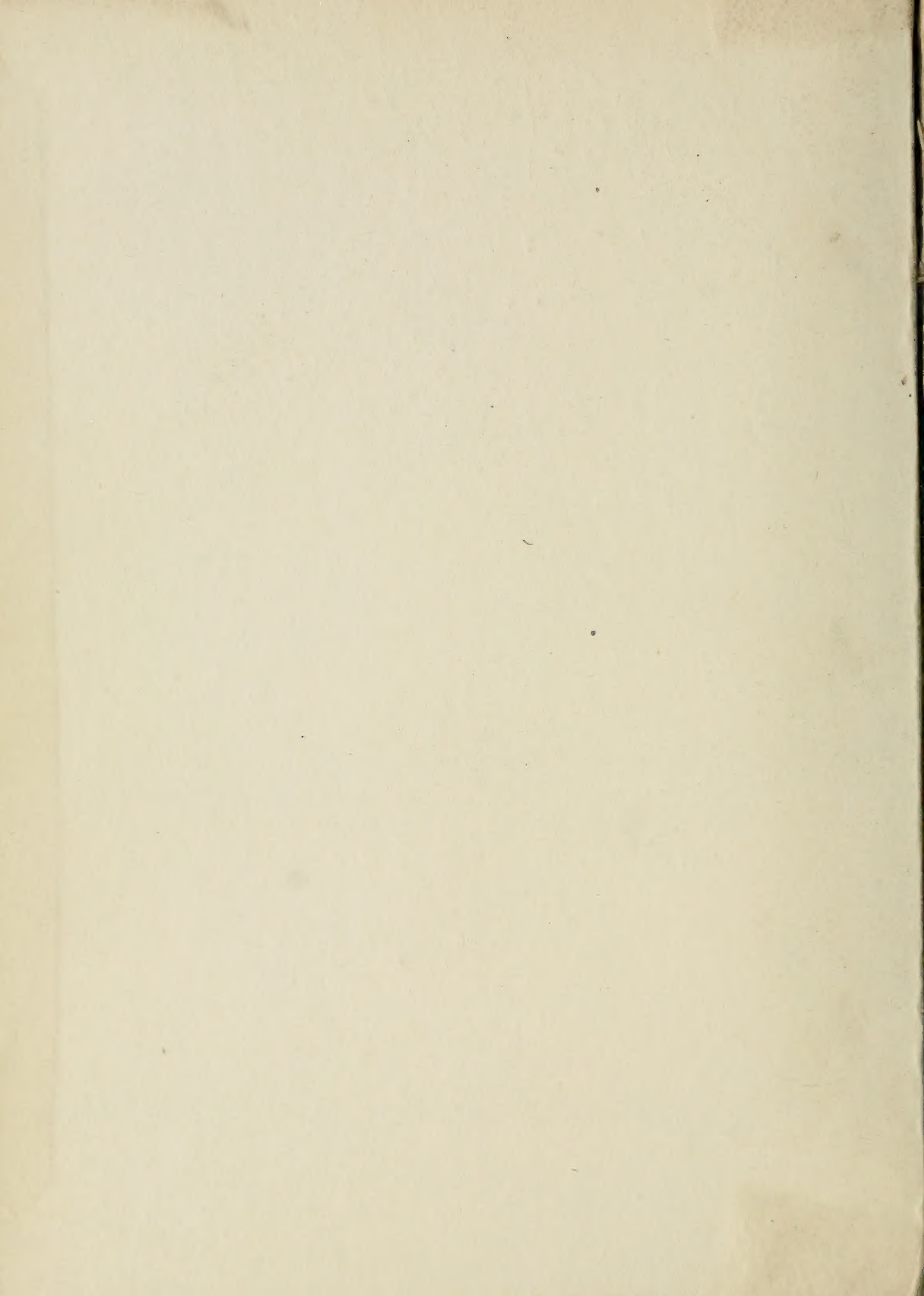
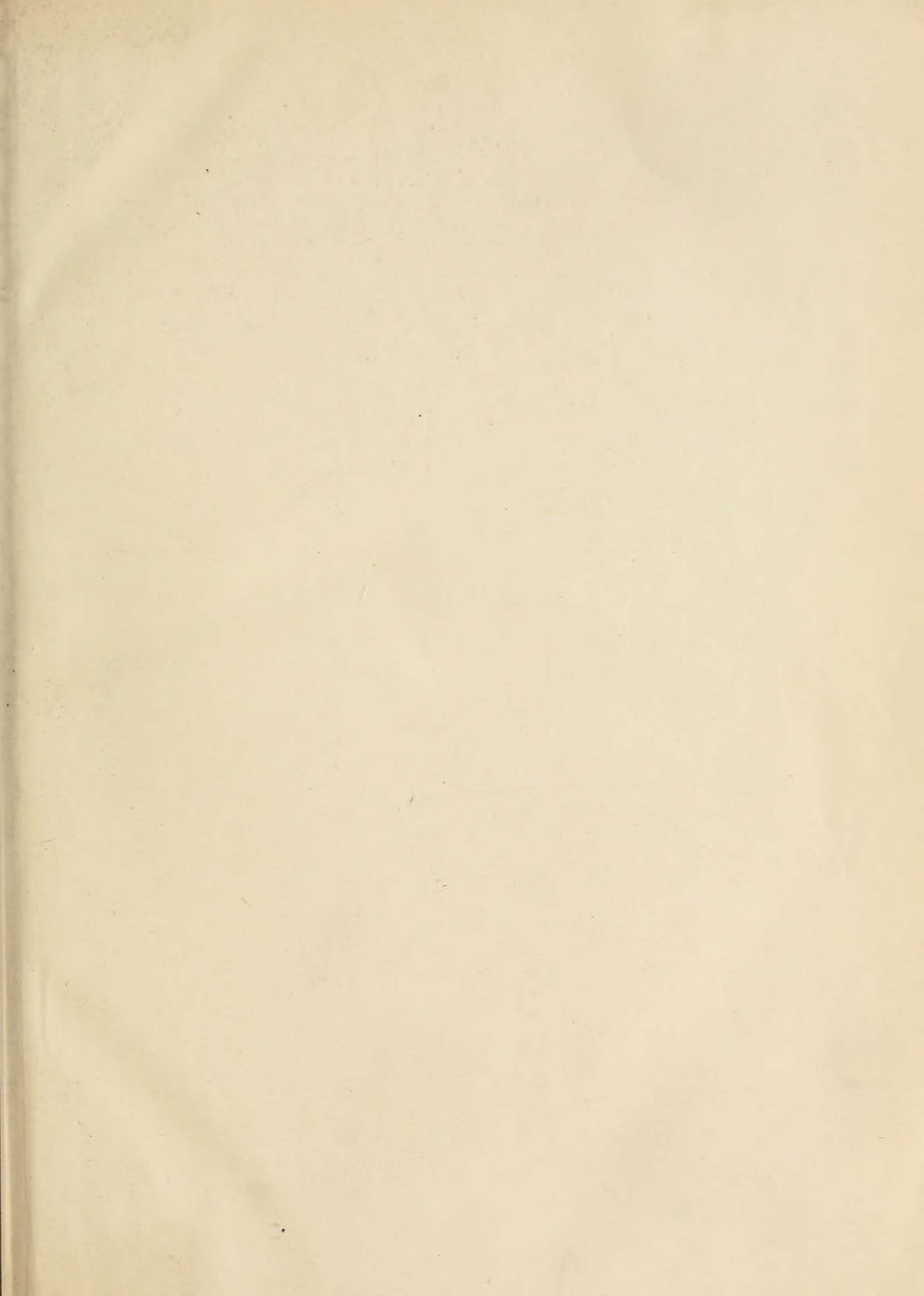
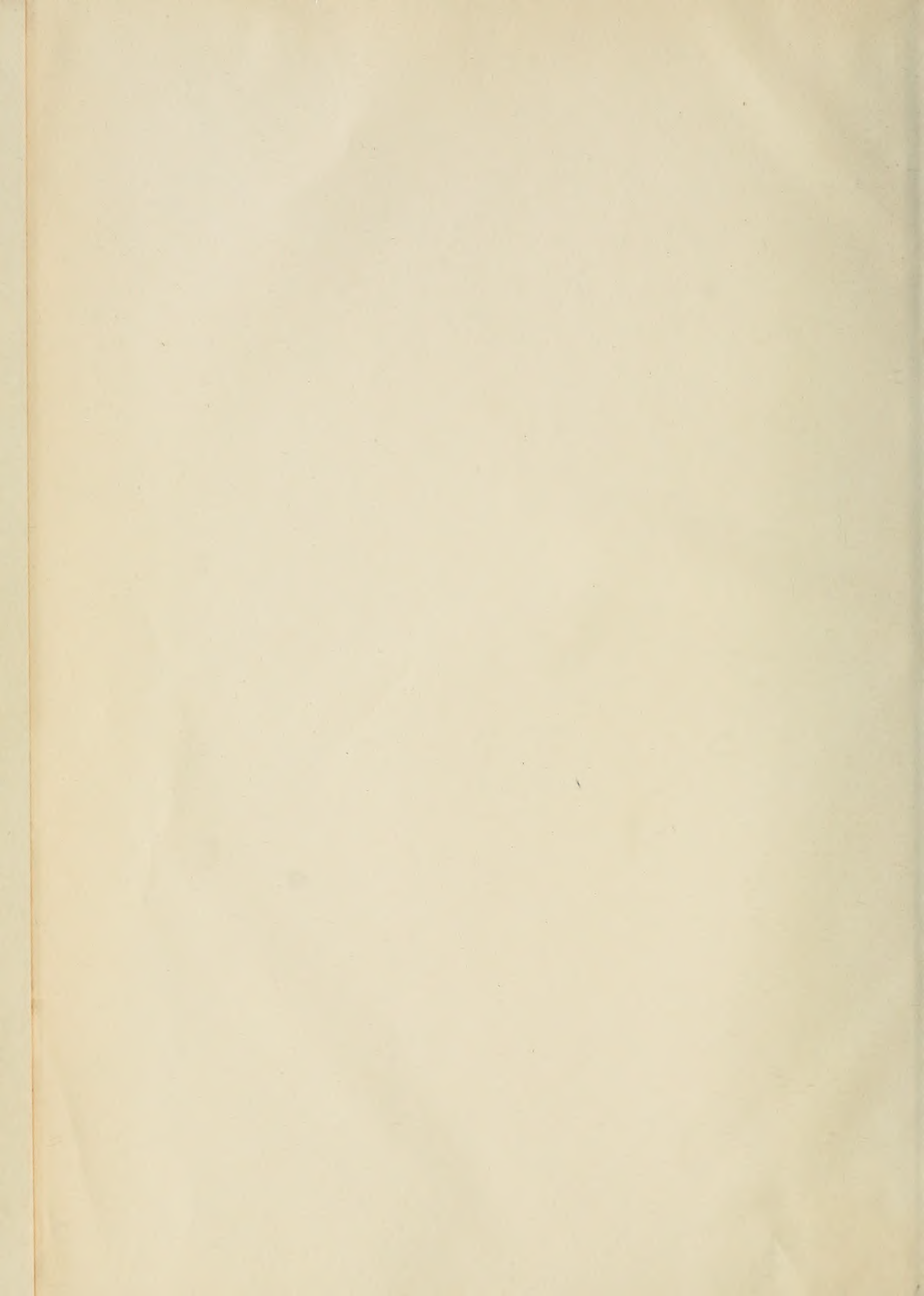
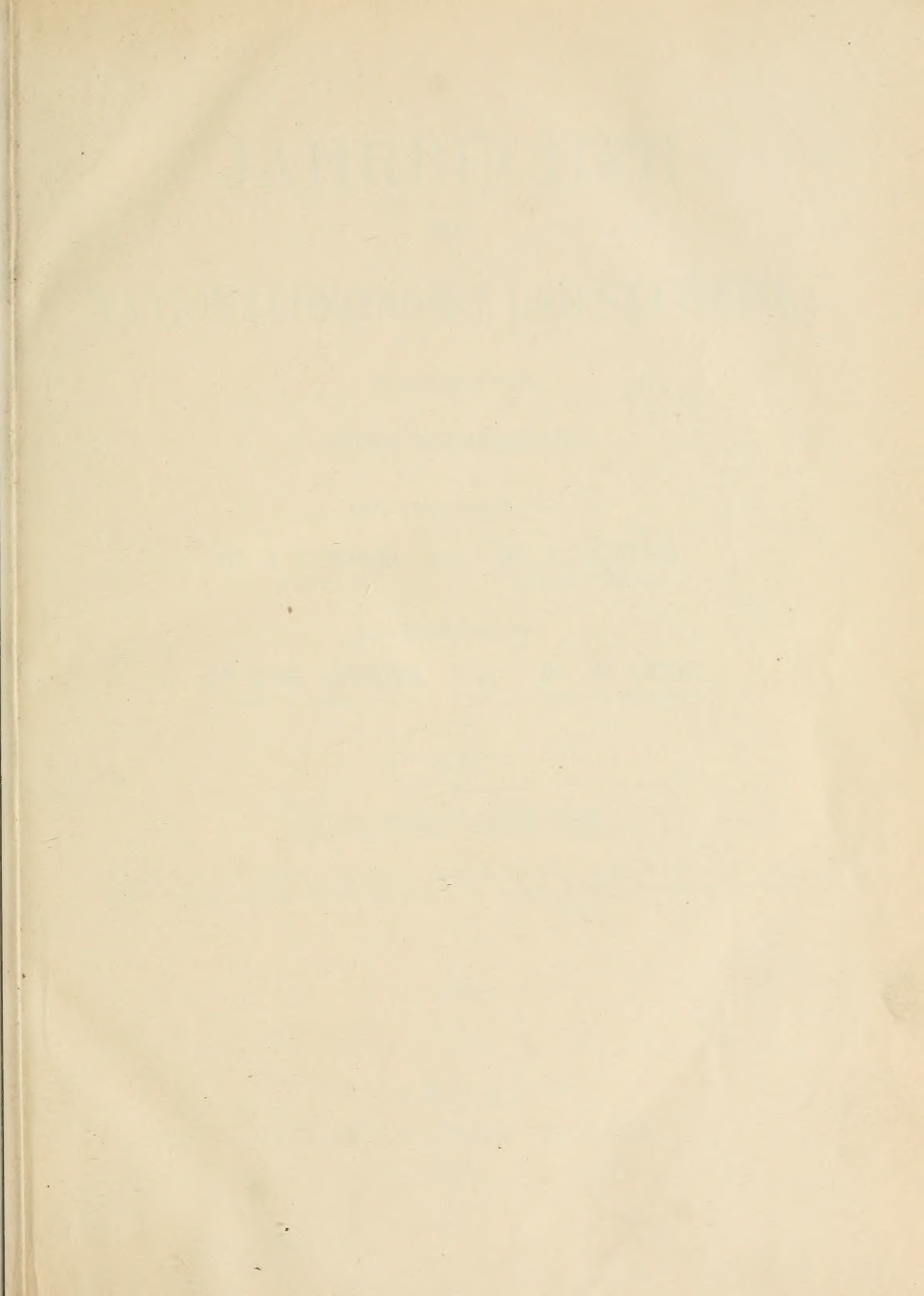
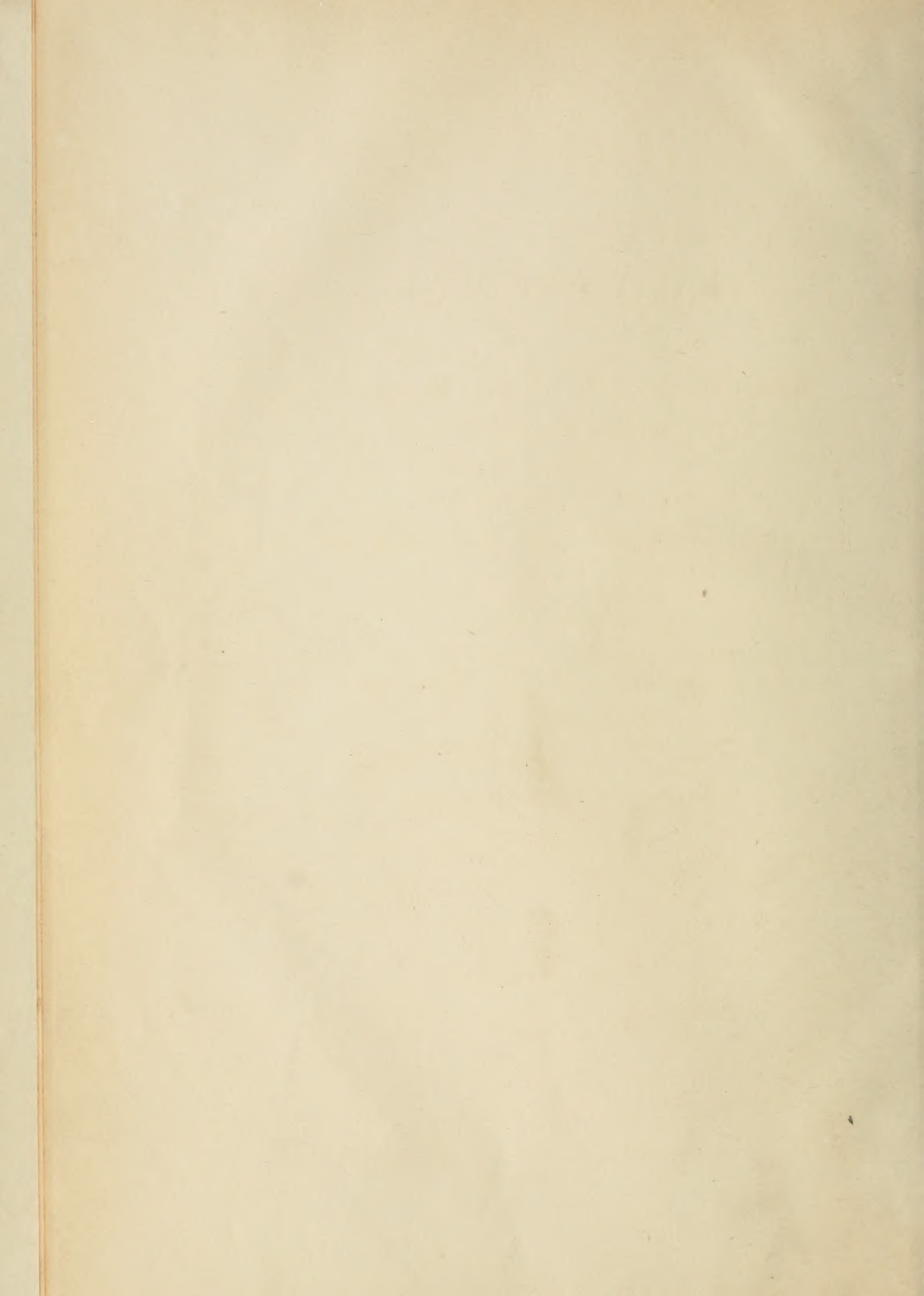












JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**

PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**

PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ACHTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXIII (III. FOLGE, BAND VIII).

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1894.

Inhalt d. Bd. VIII. Dritte Folge (LXIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

Tabellen zu:

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1893.

(Reichsgesetz vom 20. April 1892.)

Von Dr. Carl Heiligenstadt (Berlin).

Tabelle I.

Gründungen im Jahre

No.	Gruppe	Jahr	Anzahl	%	Kapital Betrag	Kapital %	Neugründungen Anzahl	%	Kapital Betrag	%	Einzel Anzahl	%
I a	Land- u. forswirtschaftl. Unternehmungen	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	4	2,185	646 000	0,867	1	0,546	350 000	0,469	1	0,546
I b	Kolonial- und Plantagen-Gesellschaften	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	2	1,092	470 000	0,630	1	0,546	450 000	0,604	1	0,546
II	Tierzucht und Fischerei	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	1	0,546	100 000	0,130	—	—	—	—	1	0,546
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1892	1	1,587	30 000	0,102	—	-	—	-	1	1,587
		1893	8	4,371	6 002 000	8,056	2	1,092	450 000	0,604	—	—
IV	Industrie der Steine und Erden	1892	9	14,285	2 735 000	9,342	4	6,349	660 000	2,254	3	4,761
		1893	16	8,743	4 997 200	6,707	2	1,092	50 000	0,067	5	2,732
V	Metallverarbeitung	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	8	4,371	7 835 000	10,516	1	0,546	70 000	0,093	3	1,639
VI	Maschinen, Instrumente und Apparate-Bau	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	12	6,557	4 434 900	5,952	4	2,185	407 600	0,547	2	1,092
VI a	Elektrizitätswerke	1892	1	1,587	75 000	0,256	1	1,587	75 000	0,256	—	—
		1893	5	2,732	1 256 000	1,685	4	2,185	606 000	0,813	—	—
VII	Chemische Industrie	1892	2	3,174	4 900 000	16,738	1	1,587	400 000	1,366	—	—
		1893	12	6,557	10 342 000	13,881	4	2,185	2 082 000	2,794	1	0,546
VIII	Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse	1892	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—
		1893	1	0,546	100 000	0,130	—	-	—	—	—	—
IX	Textilindustrie	1892	3	4,761	2 188 000	7,474	—	—	—	-	1	1,587
		1893	7	3,825	4 283 500	5,749	2	1,092	50 500	0,067	—	—
X	Papier- u. Lederindustrie	1892	2	3,174	890 000	3,040	—	—	—	—	2	3,174
		1893	7	3,825	2 250 500	3,020	2	1,092	180 000	0,241	—	—
XI	Holz- und Schnitzstoffe	1892	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	4	2,185	591 500	0,793	1	0,546	140 000	0,187	1	0,546
XII	Nahrungs- und Genußmittel	1892	15	23,809	7 913 400	27,031	5	7,936	675 500	2,307	3	4,761
		1893	46	25,136	18 652 904	25,037	12	6,557	1 950 000	2,617	8	4,371
XIII	Bekleidung u. Reinigung	1892	1	1,587	460 000	1,571	—	—	—	—	1	1,587
		1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV	Baugewerbe	1892	4	6,349	5 610 000	19,163	2	3,174	4 100 000	14,005	—	—
		1893	6	3,278	3 210 000	4,308	5	2,732	2 650 000	3,557	—	—
XV	Polygraphische Gewerbe	1892	1	1,587	85 000	0,290	1	1,587	85 000	0,290	—	—
		1893	1	0,546	60 000	0,080	—	—	--	—	1	0,546
XVII	Handelsgewerbe, ausgenommen Geld- u. Kredithandel	1892	15	23,809	2 236 000	7,637	13	20,634	1 296 000	4,427	—	—
		1893	28	15,300	4 991 600	6,700	16	8,743	899 100	1,206	3	1,639
XVII b	Geld- und Kredithandel	1892	1	1,587	20 000	0,068	1	1,587	20 000	0,068	—	—
		1893	3	1,639	3 600 000	4,832	2	1,092	400 000	0,536	1	0,54
XVIII	Versicherungsgewerbe	1892	1	1,587	20 000	0,068	1	1 587	20 000	0,068	—	—
		1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIX	Verkehrsgewerbe	1892	4	6,349	782 000	2,671	4	6,349	782 000	2,671	—	—
		1893	4	2,185	208 600	0,279	3	1,639	150 100	0,201	—	—
XX	Beherbergung und Erquickung	1892	1	1,587	20 300	0,069	1	1,587	20 300	0,069	—	—
		1893	1	0,546	150 000	0,201	—	—	—	—	1	0,54
XXI	Gewährung von Dienstleistungen	1892	2	3,174	1 310 000	4,474	2	3,174	1 310 000	4,474	—	—
		1893	1	0,546	40 000	0,053	1	0,546	40 000	0,053	—	—
XXII	Geselligkeitsunternehmungen	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	4	2,185	197 800	0,265	2	1,092	40 000	0,053	1	0,54
XXIII	Verschiedene Gesellschaften	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	2	1,092	80 800	0,108	2	1,092	80 800	0,108	—	—
	Summa	1892	63	100,—	29 274 700	100,—	36	57,142	9 443 800	32,259	11	17,46
		1893	183	100,—	74 500 304	100,—	67	36,612	11 046 100	14,026	30	16,39

Anmerkung. Durch unser Versehen sind diese Tabellen dem Texte nicht beigegeben. D. Red.

ftung im Jahre 1893.

Heiligenstadt.

2 und 1893.

Tabelle 1.

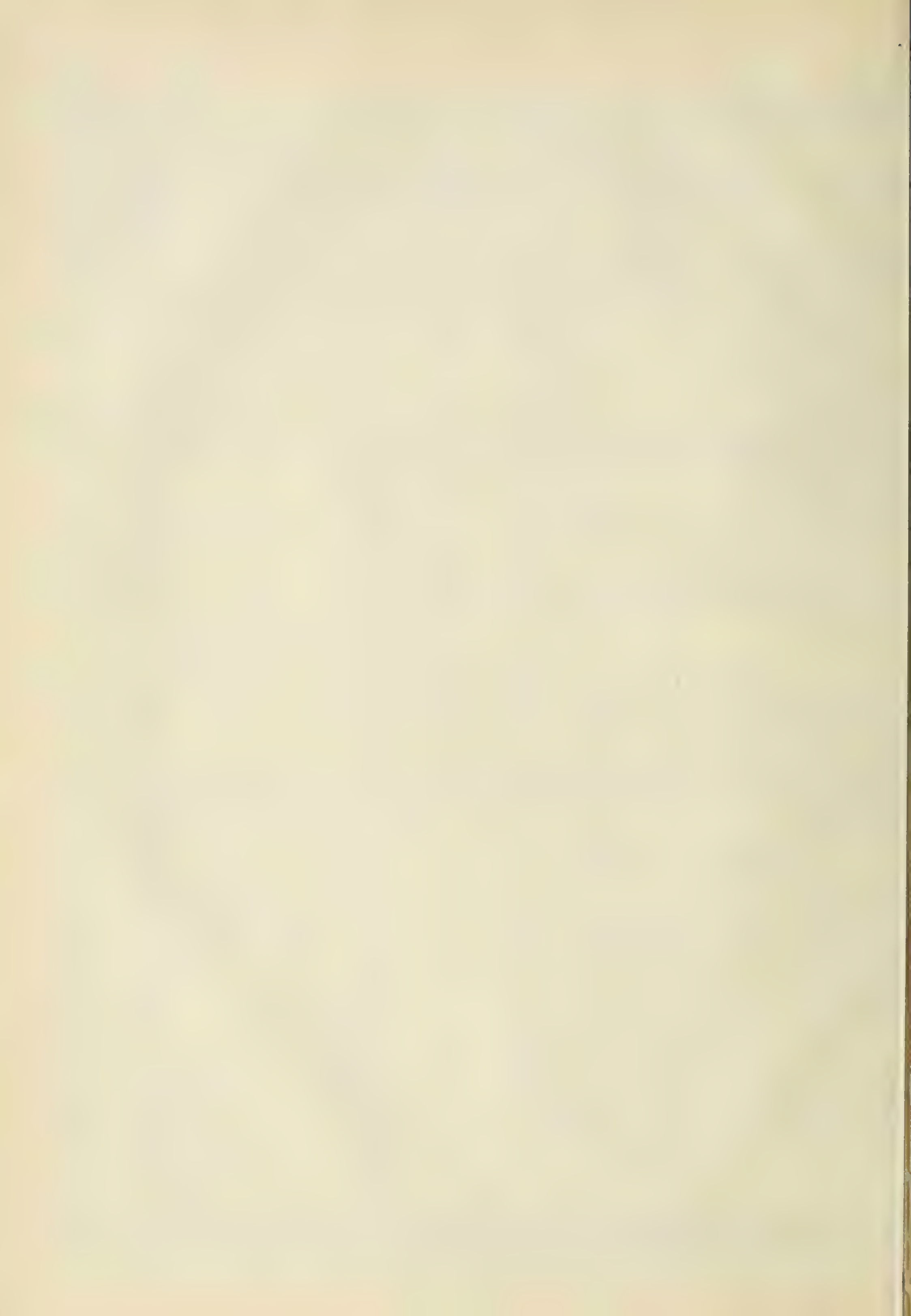
Hervorgegangen aus														Betrag pro Kopf der Bevölkerung (49 428 470 Einwohner am 1. Dezember 1890)	Durchschnittliches Kapital einer Gesellschaft
ernehmungen		offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften				Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien				Genossenschaften und anderen Unternehmungen					
Kapital		Anzahl		Kapital		Anzahl		Kapital		Anzahl		Kapital			
etrag	%		%	Betrag	%		%	Betrag	%		%	Betrag	%	Pfg.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76 000	0,102	—	—	—	—	2	1,092	220 000	0,295	—	—	—	—	1,306	161 500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 000	0,026	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,950	235 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
00 000	0,130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,202	100 000
30 000	0,102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,060	30 000
—	—	3	1,639	1 352 000	1,814	2	1,092	3 900 000	5,234	1	0,546	300 000	0,402	12,142	750 250
55 000	4,286	2	3,174	820 000	2,801	—	—	—	—	—	—	—	—	5,533	303 888
07 200	2,559	7	3,825	2 779 000	3,730	2	1,092	261 000	0,350	—	—	—	—	10,109	312 325
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 000	1,093	2	1,092	1 950 000	2,617	2	1,092	5 000 000	6,711	—	—	—	—	15,851	979 375
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56 000	0,209	5	2,732	3 571 300	4,793	1	0,546	300 000	0,402	—	—	—	—	8,972	369 575
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,151	75 000
—	—	—	—	—	—	1	0,546	650 000	0,872	—	—	—	—	2,541	251 200
—	—	1	1,587	4 500 000	15,371	—	—	—	—	—	—	—	—	9,913	2 450 000
00 000	2,416	5	2,732	5 620 000	7,543	2	1,092	840 000	1,127	—	—	—	—	20,923	861 833
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	0,546	100 000	0,130	—	—	—	—	0,202	100 000
48 000	0,163	2	3,174	2 140 000	7,310	—	—	—	—	—	—	—	—	4,426	729 333
—	—	2	1,092	950 000	1,275	2	1,092	3 200 000	4,295	1	0,546	83 000	0,111	8,666	611 928
90 000	3,040	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,800	445 000
—	—	4	2,185	1 470 500	1,973	1	0,546	600 000	0,805	—	—	—	—	4,553	321 500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 000	0,147	2	1,092	341 500	0,458	—	—	—	—	—	—	—	—	1,196	147 875
95 500	1,009	3	4,761	3 055 000	10,435	3	4,761	3 212 000	10,971	1	1,587	675 400	2,307	16,009	527 560
17 204	6,197	3	1,639	1 400 000	1,879	21	11,475	10 425 700	13,994	2	1,092	260 000	0,348	37,737	405 497
60 000	1,571	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,930	460 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	3,174	1 510 000	5,158	—	—	—	—	—	—	—	—	11,34[illegible]	1 402 500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,546	560 000	0,751	6,494	535 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,171	85 000
60 000	0,080	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,121	60 000
—	—	2	3,174	940 000	3,210	—	—	—	—	—	—	—	—	4,523	149 066
00 500	0,403	5	2,732	2 977 000	3,995	4	2,185	815 000	1,093	—	—	—	—	10,098	178 271
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,040	20 000
00 000	4,295	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,283	1 200 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,040	20 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,582	195 500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,546	58 300	0,078	1,422	52 150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,041	20 300
50 000	0,201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,334	150 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,650	655 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,080	40 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 000	0,040	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,546	127 800	0,171	0,400	49 450
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,163	40 000
78 500	10,174	12	19,047	12 965 000	44,287	3	4,761	3 212 000	10,971	1	1,587	675 400	3,307	59,226	464 677
41 904	17,908	38	20,765	22 411 300	30,082	41	22,404	26 311 700	35,317	7	3,824	1 389 300	1,864	150,702	407 105

Tabelle II. **Bestand am 31. De-**

No.	Gruppe		Neugründungen Anzahl		Kapital		Anzahl		Kapital		Einzel-	
				%	Betrag	%		%	Betrag	%	Anzahl	%
I a	Land- u. forstwirtschaftl. Unternehmungen	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	4	1,666	646 000	0,623	1	0,416	350 000	0,338	1	0.416
I b	Kolonial- und Plantagen-Gesellschaften	1892		—	—	—	—	—	—	—	—	-
		1893	2	0,833	470 000	0,453	1	0.416	450 000	0.434	1	0.416
II	Tierzucht und Fischerei	1892	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		1893	1	0,416	100 000	0,096	—	—	—	—	1	0.416
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1892	1	1.612	30 000	0,102	—	—	—	—	1	1.612
		1893	9	3,750	6 032 000	5.825	2	0.833	450 000	0,434	1	0.416
IV	Industrie der Steine und Erden	1892	9	14,516	2 735 000	9.357	4	6,451	660 000	2,258	3	4.838
		1893	24	10,000	7 712 200	7,448	6	2,500	710 000	0,685	8	3,333
V	Metallverarbeitung	1892	-	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		1893	8	3,333	7 835 000	7,566	1	0,416	70 000	0,067	3	1.250
VI	Maschinen-, Instrumente- und Apparate-Bau	1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1893	12	5,000	4 434 900	4,283	4	1.666	407 600	0.393	2	0.833
VI a	Elektrizitätswerke	1892	1	1,612	75 000	0,256	1	1,612	75 000	0,256	—	—
		1893	6	2,500	1 331 000	1,285	5	2,083	681 000	0,657	—	—
VII	Chemische Industrie	1892	2	3,225	4 900 000	16,765	1	1,612	400 000	1,368	—	-
		1893	14	5,833	15 242 000	14.720	5	2,083	2 482 000	2,397	1	0,416
VIII	Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse	1892	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—
		1893	1	0.416	100 000	0,096	—	—	—	—	-	—
IX	Textilindustrie	1892	2	3,225	2 140 000	7,322	—	—	—	—	—	—
		1893	9	3.750	6 423 500	6.203	2	0,833	50 500	0,048	-	-
X	Papier- u. Lederindustrie	1892	2	3,225	890 000	3.045	—	-	—	—	2	3,225
		1893	9	3.750	3 140 500	3,033	2	0,833	180 000	0.173	2	0.833
XI	Holz- und Schnitzstoffe	1892	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		1893	4	1.666	591 500	0.571	1	0.416	140 000	0.135	1	0.416
XII	Nahrungs- und Genufsmittel	1892	15	24,193	7 913 400	27,075	5	8.064	675 500	2,311	3	4 838
		1893	61	25.416	26 664 804	25.752	17	7,083	2 709 000	2.616	11	4.583
XIII	Bekleidung u Reinigung	1892	1	1,612	460 000	1.573	—	—	—	—	1	1,612
		1893	1	0.416	460 000	0.444	-	—	—	—	1	0.416
XIV	Baugewerbe	1892	4	6.451	5 610 000	19,194	2	3,225	4 100 000	14.028	—	-
		1893	10	4,166	8 820 000	8,518	7	2,916	6 750 000	6 519	-	—
XV	Polygraphische Gewerbe	1892	1	1,612	85 000	0.290	1	1,612	85 000	0,290	—	—
		1893	2	0.833	145 000	0,140	1	0,416	85 000	0.082	1	0.416
XVII	Handelsgewerbe, ausgenommen Geld- u Kredithandel	1892	15	24,193	2 236 000	7,650	13	20,967	1 296 000	4,434	—	-
		1893	39	16,250	6 965 100	6,726	25	10,416	1 932 600	1,866	3	1.250
XVII b	Geld- und Kredithandel	1892	1	1.612	20 000	0,068	1	1.612	20 000	0,068	—	—
		1893	4	1.666	3 620 000	3.496	3	1.250	420 000	0,405	1	0.416
XVIII	Versicherungsgewerbe	1892	1	1.612	20 000	0,068	1	1.612	20 000	0.068	—	—
		1893	1	0,416	20 000	0,019	1	0,416	20 000	0,019	—	—
XIX	Verkehrsgewerbe	1892	4	6,451	782 000	2.675	4	6,451	782 000	2,675	—	—
		1893	8	3,333	990 600	0,956	7	2,916	932 100	0,900	—	—
XX	Beherbergung und Erquickung	1892	1	1.612	20 300	0,069	1	1,612	20 300	0,069	—	—
		1893	2	0,833	170 300	0,164	1	0,416	20 300	0,019	1	0,416
XXI	Gewährung von Dienstleistungen	1892	2	3,225	1 310 000	4,482	2	3.225	1 310 000	4.482	—	—
		1893	3	1,250	1 350 000	1.303	3	1,250	1 350 000	[illegible]	—	—
XXII	Geselligkeitsunternehmungen	1892	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		1893	4	1,666	197 800	0,191	2	0,833	40 000	0.038	1	0,416
XXIII	Verschiedene Gesellschaften	1892	--	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		1893	2	0.833	80 800	0.078	2	0,833	80 800	0.078	—	—
	Summa	1892	62	100,—	29 226 700	100,—	36	58,064	9 443 800	32.312	10	16,12
		1893	240	100,—	103 543 004	100,—	99	41,250	20 310 900	19,615	40	16.666

nber 1892 und 1893. Tabelle II.

Hervorgegangen aus															
…ernehmungen		offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften				Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien				Genossenschaften und anderen Unternehmungen				Betrag pro Kopf der Bevölkerung (49 428 470 Einwohner am 1. Dezember 1890)	Durchschnittliches Kapital einer Gesellschaft
Kapital		Anzahl		Kapital		Anzahl		Kapital		Anzahl		Kapital			
…etrag	%		%	Betrag	%		%	Betrag	%		%	Betrag	%	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76 000	0,073	—	—	—	—	2	0,833	220 000	0,212	—	—	—		1,306	161 500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 000	0,019	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		0,950	235 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100 000	0 096	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,202	100 000
30 000	0.102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.060	30 000
30 000	0,028	3	1,250	1 352 000	1.305	2	0.833	3 900 000	3,766	1	4,416	300 000	0,289	12,203	670 222
255 000	4,294	2	3,225	820 000	2.805	—	—	—	—	—	—	—	—	5,533	303 888
162 200	3,053	8	3,333	3 579 000	3,456	2	0,833	261 000	0,252	—	—	—	—	15,602	321 342
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
815 000	0,787	2	0.833	1 950 000	1,883	2	0.833	5 000 000	4,828	—	—	—	—	15,851	979 375
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156 000	0,150	5	2.083	3 571 300	3.449	1	0.416	300 000	0,289	—	—	—	—	8,972	369 575
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,151	75 000
—	—	—	—	—	—	1	0.416	650 000	0,627	—	—	—	—	2,692	221 833
—	—	1	1.612	4 500 000	15,396	—	—	—	—	—	—	—	—	9,913	2 450 000
800 000	1,738	6	2,500	10 120 000	9,773	2	0,833	840 000	0,811	—	—	—	—	30.836	1 088 714
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	0,416	100 000	0,096	—	—	—	—	0,202	100 000
—	—	2	3,225	2 140 000	7,322	—	—	—	—	—	—	—	—	4,329	1 070 000
—	—	4	1,666	3 090 000	2,984	2	0,833	3 200 000	3,090	1	0.416	83 000	0,080	12,995	713 722
890 000	3,045	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,800	445 000
890 000	0.859	4	1,666	1 470 500	1,419	1	0,416	600 000	0.579		—	—	—	6.353	348 944
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110 000	0,106	2	0,833	341 500	0,329	—	—	—	—	—	—	—	—	1,196	147 875
295 500	1.011	3	4,838	3 055 000	10.452	3	4,838	3 212 000	10.989	1	1,612	675 400	2,310	16,009	527 560
927 704	4,759	6	2.500	4 455 000	4,302	24	10,000	13 637 700	13.171	3	1,249	935 400	0,903	53,946	437 128
460 000	1,573	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,930	460 000
460 000	0,444	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,930	460 000
—	—	2	3,225	1 510 000	5,166	—	—	—	—	—	—	—		11,349	1 402 500
—	—	2	0,833	1 510 000	1,458	—	—	—	—	1	0,416	560 000	0,540	17,843	882 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.171	85 000
60 000	0,057	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,293	72 500
—	—	2	3,225	940 000	3,216	—	—	—	—	—	—	—	—	4,523	149 066
300 500	0.290	7	2,916	3 917 000	3,782	4	1.666	815 000	0,787	—	—	—	—	14,091	178 592
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,040	20 000
200 000	3.090	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,323	905 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,040	20 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,040	20 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.582	195 500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,416	58 500	0.056	2,004	123 825
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.041	20 300
150 000	0,144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.344	85 150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,650	655 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,731	450 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
30 000	0,028	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,416	127 800	0,123	0.400	49 450
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.312	40 400
930 500	10,026	12	19,354	12 965 000	44,360	3	4,838	3 212 000	10.989	1	1,612	675 400	2,310	59.129	471 398
287 404	15.730	49	20 416	35 356 300	34,146	44	18,333	29 523 700	28,513	8	3.333	2 064 700	1.993	209.180	431 429



I.

Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit[1]).

Von

Kurt von Rohrscheidt,
Regierungsassessor.

Erster Abschnitt.

Zur Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen.

Durch das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 war für ganz Preußen eine allgemeine Gewerbefreiheit proklamiert, und die Grundsätze des neuen Systems waren in dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 zu einem neuen Gewerberecht vereinigt worden. Letzteres löste, den neuen wirtschaftlichen Anschauungen gehorchend, die Fesseln des Zunftzwanges vollständig, indem es jedem überließ, nach Belieben sein Gewerbe innerhalb eines

---

1) **Quellen- und Litteraturverzeichnis.**

A. Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

1) Acta generalia der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe überhaupt und die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit; R. 74, K. 3 VIII, Vol. I, 1809—1811, Vol. II, 1811—1823.
2) Acta, betr. Gewerbe- und Handwerkssachen; R. 77, Tit. 306, No. 73.
3) Acta, betr. Gewerbesachen; R. 77, Tit. 306, No. 12, 1812 ff.
4) Acta spec., betr. die in Bezug auf das Zunftwesen eingegangenen Beschwerden und Anträge; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 43, 1811 ff.
5) Acta, betr. Gewerbesachen; R. 77, Tit. 306, No. 64, 1813—1825.
6) Acta, betr. die über den Zustand der Gewerbsamkeit in den Provinzen eingegangenen Nachrichten; R. 77, Tit. 306, Gewerbesachen No. 31.
7) Acta, betr. Aufhebung des Verbandes der zünftigen Gesellen, ingleichen des Zunftwesens überhaupt; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 1, 1812 ff.
8) Acta, betr. die in den Provinzen Sachsen u. Westfalen erfolgte Aufhebung der Zünfte u. s. w.; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 56.

B. Akten des Königlichen Staatsarchivs in Königsberg i./Pr.

1) Acta wegen Aufhebung und Auflösung des Zunft- und Gewerkswesens, R. K. G. 33, Vol. 3, 1837—1842.

Zunftverbandes oder als Unzünftiger auszuüben. Die Zünfte blieben nur als freie Korporationen bestehen und bekamen nicht nur die Befugnis, jederzeit sich selbst aufzulösen, sondern mußten es sich auch gefallen lassen, unter Umständen von der Landespolizeibehörde aufgelöst zu werden. Sodann wurde die allmähliche Ablösung der in das Hypothekenbuch eingetragenen veräußerlichen und vererblichen Bankgerechtigkeiten in den Städten geregelt. Die Brau- und Brenngerechtigkeiten auf dem Lande blieben im allgemeinen erhalten. Ferner traf das Gesetz Bestimmungen über das Hausiergewerbe, den Gewerbebetrieb der Ausländer, den Betrieb gewisser verwandter Gewerbe unter einem Gewerbeschein, die Beibringung von Qualifikations- und Legitimationsattesten und Einholung besonderer Erlaubnis zur Ausübung namentlich angegebener Gewerbe, und endlich hob es alle Waren- und Lohntaxen gänzlich auf. Die Annahme des Grundsatzes der Gewerbefreiheit geschah unter gleich lebhaftem wie allgemeinem Widerspruch der Stände, der Stadtgemeinden und der Innungsmitglieder selbst. Ebenso reif wie die maßgebenden Kreise der Beamtenwelt unter dem Einfluß der modernen wirtschaftlichen Doktrin für diese friedliche Revolution geworden waren, ebenso unreif und unvorbereitet erschien trotz der oft so fühlbar gewordenen Härten des alten Zunftwesens die große Masse der Staatsbürger. Die ständischen Deputierten, welche Hardenberg im Jahre 1811 nach Berlin zur Durchberatung der geplanten Gesetzesvorlagen einberufen hatte, erklärten sich fast durchgehends gegen die gewerbliche Reform. Ueberall wurde von letzterer eine allgemeine Verarmung, eine Verödung der Städte zu gunsten des platten Landes und der Niedergang der Industrie befürchtet. Man hielt die Annahme, daß bei der Freiheit der Gewerbe die Konkurrenz in der Industrie den bisherigen Ausfall decken würde, für falsch, da die Zahl der Gewerbetreibenden sich täglich vermehren werde. Die Zukunft sah man vielmehr in den düstersten Farben, dem Lande schien eine Ueberschwemmung durch unerfahrene und gewissenlose Pfuscher, Not und Elend der alten Meister und ihrer Familien und eine klägliche Zerrüttung des gesamten ehrbaren Handwerks bevorzustehen. Hardenberg wurde trotz unzähliger Vorstellungen nach dieser Richtung

---

C. Litteratur.

1) Aus dem Nachlasse F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. I und II, Berlin 1852.
2) v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preufsischen Staates, Breslau 1851.
3) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841.
4) J. G. Hoffmann, Nachlafs kleiner Schriften, Berlin 1847.
5) v. Ulmenstein, Die preufsische Städteordnung, Berlin 1829.
6) Kurt v. Rohrscheidt, Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besonderer Rücksicht auf Brottaxen und Gewichtsbäckerei, Berlin 1893.
7) Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893.
8) K. A. v. Kamptz, Annalen der preufsischen inneren Staatsverwaltung, Berlin 1817—1839, Bd. I, II, III, IV, VII, VIII, IX, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX u. XXI.

(Anmerkung. Die Akten werden im Text: A. No. 1, No. 2 u. s. w., B. No. 1 citiert.)

in seiner Ueberzeugung nicht irre. An Stelle der unrettbar dahinsiechenden mittelalterlichen Institution mußte eine andere treten, die geeignet war, dem erschlafften Handwerke neues Leben, und so dem ganzen Staatsorganismus neue Kräfte zuzuführen. Zeitweilige Störungen waren freilich unvermeidlich, selbst Gefahren für einzelne, namentlich ältere Mitglieder des Gewerbestandes blieben zu befürchten, allein Hardenberg war mutig genug, eine Einrichtung zu wagen und zu vertreten, deren Früchte der Augenblick nicht zeitigte, sondern die vielmehr erst ein späteres Geschlecht zu pflücken berufen war.

Die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 hatte die Absicht, die Auflösung der Zünfte von selbst im Fortgange der Zeit herbeizuführen. In einem Schreiben vom 14. Juli 1812 an den Geheimen Staatsrat v. Heydebreck[1]) bemerkt der Staatskanzler mißfällig, daß bei manchen Gelegenheiten das Bestreben einzelner Behörden hervorgetreten sei, die vom Staate ausgesprochene Gewerbefreiheit und die wohlthätigen Folgen derselben unter allerlei Vorwänden aufzuheben. Er erinnert daran, daß die noch für notwendig befundenen, im Edikte vom 7. September 1811 ausgesprochenen Beschränkungen nur die zu großen Verluste eines plötzlichen Ueberganges vom Zwange zur Freiheit verhindern, nicht aber den früheren Zwang wiederherstellen sollten, daß daher in jedem zweifelhaften Falle für die Ausdehnung der Gewerbefreiheit entschieden werden müsse. Die damalige Tendenz, Gewerbefreiheit zu gewähren und die noch bestehenden Zünfte nach und nach aufzulösen, hat in der Gesetzgebung der Neuzeit eine Aenderung erfahren, welche dahin geht, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit die fakultativen Innungen zu wahren und zu stärken. Von der Auflösungsbefugnis, welche § 29 des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 der Landespolizeibehörde gab, wurde nach Inhalt der Akten anscheinend sehr wenig Gebrauch gemacht. Durch Kabinetsordre vom 3. Juni 1812[2]) wurde zwar die Aufhebung des Schlächtergewerks zu Memel genehmigt und zugleich der Staatskanzler bevollmächtigt, in allen ähnlichen Fällen einzelne Gewerke nach Anhörung des allgemeinen Polizei- und des Gewerbedepartements aufzulösen. Allein später findet sich in den Generalakten des Staatskanzleramts bis zum Jahre 1823 nichts Weiteres. Wenn eine Zunft sich aufgelöst hatte, so wurde das vorhandene Vermögen nach Deckung der Schulden unter die Mitglieder verteilt, falls die Zunft nicht etwa auf Bankgerechtigkeiten gegründet war, dann floß es in den Ablösungsfonds, der zur Beseitigung dieser Zwangsgerechtigkeiten, welche besonders die Ausbreitung der Gewerbefreiheit hinderten, dienen sollte.

Die Einführung der neuen Ordnung ging nicht etwa überall glatt von statten. Im Gegenteil, ebenso wie es 1810 bei Ausgabe der Gewerbescheine häufig zu Widersetzlichkeiten, ja zu kleinen Aufständen gekommen war, so wurden jetzt die unzünftigen Handwerker angefeindet, zumal da sie nicht selten von Rechten Gebrauch

---

1) A. No. 1, Vol. II.
2) Ebenda.

machen wollten, die auch jetzt noch nur den Zunftgenossen zustanden. So wurden z. B. unzünftige Berliner Schuhmacher arg gemißhandelt, als sie auf der Herberge Gesellen anwerben wollten. Die kurmärkische Polizeideputation berichtete deshalb unter dem 17. Dezember 1811 [1]) über den so tief in die Sicherheitspolizei eingreifenden Vorfall an das Gewerbedepartement, dessen Dirigent, der Geheime Staatsrat v. Schuckmann [2]), mit dem Polizeidepartement in Korrespondenz trat und sich dahin erklärte, daß die unzünftigen Meister zwar sich selbst Gehilfen halten, auch zünftige Gesellen annehmen dürften, allein nicht berechtigt seien, solche von der Herberge der Zunftmitglieder zu holen oder vom Wirt, der lediglich von der Zunft angesetzt sei, zu verlangen. Hierdurch werde sich zwar die Unzünftigkeit langsamer ausbreiten, doch wäre dabei weniger Nachteil, denn wenn die unzünftigen Meister aus Mangel an zünftigen Gesellen genötigt würden, unzünftige zuzuziehen, so bilde sich ein Arbeiterstamm, der nicht die Vorurteile der zünftigen Gesellen habe, und von dem man einst die radikale Reform erwarten könne, wofür die zünftig angelernten Gesellen größtenteils durch die von den ersten Lehrjahren an eingesogenen und in ihren Gemütern unvertilgbaren Maximen gänzlich verloren seien. Ferner habe der Staat selbst eine schleunige Auflösung der Zünfte nicht beabsichtigt, da so viele kommunale und individuelle Verhältnisse an die Zunftverfassung geknüpft wären, daß es in den meisten Fällen rätlich werde, nur eine allmähliche Auflösung vorzubereiten. Dazu liege der Keim nicht nur in der allgemeinen Abstellung der Exklusive der Zünfte, sondern es solle auch stufenweise durch eine Reform des Gesellenwesens [3]), teils durch die Auflösung solcher Gewerbe, welche eine besonders gemeinschaftliche Tendenz hätten, noch ausdrücklich dahin gearbeitet werden. Daher sei es um so weniger nötig, eine schnellere Zersetzung der Zünfte dadurch herbeizuführen, daß den unzünftigen Handwerkern das Recht beigelegt würde, sich in die Oekonomie der Innungen zu mischen und von ihren Versammlungen und Herbergen die Zuweisung von Arbeitern zu verlangen. Sodann wurde der Polizeideputation bedeutet, daß die Genehmigung zur Auflösung einer Zunft von Landespolizeiwegen vom Könige eingeholt werden müsse [3]), da von diesem auch die Zunftartikel sanktioniert seien. Es wäre notwendig gewesen, dieses Auflösungsrecht der polizeilichen Gewalt des Staates ausdrücklich zuzusprechen, weil die Gewerksartikel am Schlusse gewöhnlich nur den Vorbehalt, zu mehren, zu mindern und zu verbessern, nicht aber ganz aufzuheben, enthielten, auch das allgemeine Landrecht in Teil II, Tit. 8 § 209 die Aufhebung der Zunftartikel an lästige Formen knüpfe, welche beseitigt werden müßten. Daß übrigens unter „Landespolizeibehörde" in diesem Falle nicht wie sonst die Provinzialbehörden zu verstehen seien, werde

1) A. No. 7.

2) Von ihm und dem Geh. Staatsrat Sack vom Polizeidepartement stammt das Gesetz vom 7. September 1811.

3) Eine solche ist aber nicht zustande gekommen.

daraus klar, daß es äußerste Verwirrung geben müsse, wenn in dem einen Regierungsdepartement dieselbe Zunft aufgelöst werde, die in den andern noch fortdauernd bestehe. Solche Angelegenheiten griffen in den Haushalt des ganzen Staates ein. Jetzt werde es sich nun vor allen Dingen um eine Reform der Verfassung der zünftigen Gesellen handeln, unter welchen gerade die schädlichsten Zunftmißbräuche im Schwange wären. Von der Verfassung der Gesellenherbergen gingen wesentlich die Unruhen aus, deren besonders die zahlreicheren Gewerke sich von Zeit zu Zeit schuldig machten. Ferner werde es nötig, die städtische Behörde zu bestimmen, die die Polizei des Zunftwesens haben solle, und zwar wurde vorgeschlagen, die Magisträte nur dann damit zu beauftragen, wenn eine besondere Polizeidirektion nicht vorhanden sei.

Das Polizeidepartement erklärte sich durch Schreiben vom 27. Januar 1812 im allgemeinen einverstanden, worauf durch Verfügung vom 3. Februar 1812 der Polizeipräsident von Berlin, v. Schlechtendal, mit der Polizei über zünftige und unzünftige Gewerbsgenossen in gleicher Weise betraut wurde, wie sie bisher vom Magistrat ausgeübt worden war. Letzterem blieb nur insoweit die Aufsicht über die Zünfte, als sie zugleich städtische Korporationen darstellten, und es auf Verwaltung ihrer inneren, das allgemeine Gewerbewesen nicht berührenden Gemeindeangelegenheiten, z. B. Vermögen, Schulden, Armen-, Kranken-, Waisen-, Witwen-Unterstützungswesen ankam.

Abgesehen von dem Rechte jedes zünftigen wie unzünftigen Meisters, nach Belieben zünftige oder unzünftige Gesellen anzunehmen, schienen noch folgende Bestimmungen des Gewerbepolizeiedikts den Bestand der Zünfte zu untergraben. Jeder, welcher einen Gewerbeschein gelöst hatte, konnte Meister werden, abgesehen von den wenigen Handwerken, wo besondere Erlaubnis und Qualifikation verlangt wurde. Diese Vorschrift schien geeignet, die Zahl der Meister zu vermehren, die der Gesellen, der Arbeiter zu vermindern. Der Geselle konnte nun ferner an Lohn fordern, was er wollte, während bisher der Lohn oft durch besondere Taxen bestimmt wurde, über die hinaus nicht gezahlt werden durfte. Hieraus befürchtete man ein übermäßiges Steigen der Preise, insbesondere in manchen Gewerben, wie dem Baugewerbe, entstehen zu sehen und dessen Rückwirkung auf die Zünfte selbst empfinden zu müssen. Weiter erlitten nach § 18 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 zünftige Gesellen keinen Nachteil an ihren Zunftrechten, wenn sie sich bei unzünftigen Meistern verdungen. Ihre Zunftrechte wurden während einer solchen Dienstzeit nicht etwa suspendiert, und sie konnten auch im Falle der Krankheit Unterstützung aus der Gesellenkasse fordern, woraus allerdings auch folgte, daß sie ihre Beiträge an diese ebenfalls weiterzuzahlen hatten. Sie konnten aber nach § 14 des Gesetzes auf ihre Zunftrechte gänzlich Verzicht leisten und brauchten dann keine Leistungen mehr an die Gesellenkasse zu machen. Bei der Annahme von Gesellen und Lehrlingen war nunmehr nur der Nachweis notwendig, daß diese unverdächtig und zur Ver-

dingung befugt waren. Solcher Nachweis wurde nach §§ 9 und 10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 durch Attest des vorigen Lehrherrn oder in Ermangelung dessen durch ein obrigkeitliches Zeugnis erbracht. In der Absicht der neuen Gesetzgebung lag es endlich auch, die Veranlassungen zu den häufigen Versammlungen auf den Herbergen zu nehmen, da bei dem sogenannten „Auflegen" die Gesellen zusammenkamen, um einen Groschen zur Armen- oder Krankenkasse zu steuern, und dabei 8 bis 16 Groschen vertranken[1]).

Auch nach Erlaß des Gewerbepolizeiedikts arbeiteten die Behörden weiter an der Beseitigung mancher, im Gesetz noch nicht aufgehobenen, überflüssigen oder schädlichen Zunftgewohnheit. So berichteten Sack und v. Schuckmann am 24. Januar 1812[2]) an den Staatskanzler, daß in allen Innungsartikeln der noch bestehenden zünftigen Gewerke die Vorschrift enthalten sei, ein Lehrbursche müsse, ehe er in die Lehre genommen werde, einen Geburtsbrief oder, im Falle der unehelichen Geburt, einen Legitimationsschein beibringen. Bei den unzünftigen Handwerkern sei nun ein solcher nicht erforderlich, da nach § 13 des Edikts nur die Unverdächtigkeit bescheinigt werden müsse. Aber auch bei den zünftigen Handwerkern erscheine die Beibringung des Geburtsbriefes nur als eine leere Formalität, da jeder unehelich Geborene die Legitimation quoad maculam durch die dazu autorisierte Regierung ohne allen Anstand, und im Falle der Armut sogar gratis, erhalte. Sodann blieben auch die Geburtsbriefe lediglich in der Gewerkslade und gewährten dem, der sie gelöst habe, weiter keinen Nutzen. Endlich wäre es auch bei der verordneten Gewerbefreiheit nicht mehr angemessen, einem Knaben, der irgend ein Handwerk erlernen wolle, hierbei erst den Beweis der ehelichen Geburt abzufordern. Die Antragsteller erbaten daher eine Deklaration der Bestimmung der Innungsartikel dahin, daß die Beibringung der Geburtsbriefe oder des Legitimationsscheines nicht mehr erforderlich sei, vielmehr der § 13 des Gewerbepolizeiedikts auch auf die zünftigen Lehrlinge Anwendung finden solle. Diesem Antrage wurde durch Kabinetsordre vom 3. Februar 1812 entsprochen.

Das stehende Gewerbe erhält sein Gepräge dadurch, daß es im großen und ganzen dauernd von einem bestimmten Lokale aus betrieben wird. Es dürfen natürlich auch mehrere Lokale vorhanden sein, wie z. B. bei Fleischern und Bäckern, welche neben dem Schlacht- und Backhause hiervon abgesonderte Läden besitzen. Andere stehende Gewerbe können nur teilweise von einem festen Lokale aus betrieben werden. So verfertigt der Schlosser zwar Schlösser u. s. w. in seiner Werkstätte, allein das Anschlagen hat an Ort und Stelle in den Häusern, für welche sie bestimmt sind, zu erfolgen. Die Grundlage solcher Thätigkeit bleibt aber dennoch die feste

---

1) A. No. 7.
2) A. No. 1, Vol. II.

Werkstätte. Bei gewissen Gewerben können endlich alle Verrichtungen nur an den Orten vollzogen werden, wo man ihrer bedarf. Dies gilt z. B. von Maurern, Anstreichern, Zimmermalern, Schornsteinfegern u. s. w. Auch solche Gewerbe gehören den stehenden an, sofern nur ihr Unternehmer einen bestimmten Wohnsitz hat und an diesem die Aufträge seiner Kunden erwartet. Häufig kommt es auch vor, daß an einen stehenden Gewerbebetrieb sich ein solcher im Umherziehen anschließt und sich mit ihm zu einem Ganzen verbindet. Glaser z. B. schicken ihre Gehilfen mit Glas und Werkzeugen in der ländlichen Umgebung ihres Wohnsitzes herum und lassen nachfragen, ob irgend jemand neue Fensterscheiben nötig hat. Dies ist ein Gewerbe, welches auch allein im Umherziehen ausgeübt werden könnte, welches aber im Anschluß an einen stehenden Betrieb mehr Sicherheit für die Befriedigung eines unaufschiebbaren Bedürfnisses bietet, als wenn ein Handwerker darauf wanderte [1]). Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist bereits im Anfange des Jahrhunderts mehr geduldet als begünstigt worden, weil man sich nicht der Ueberzeugung verschloß, daß die Personen, welche sich mit ihm beschäftigten, einen häufigen Mißbrauch befürchten ließen. Schwere Gefahren sittlicher und wirtschaftlicher Natur schienen von ihm auszugehen, und doch konnte er so wenig als noch jetzt völlig entbehrt werden. Gerade hier war es schwierig, den Grundsatz der möglichsten Freiheit von polizeilicher Bevormundung mit der ebenso wichtigen Fürsorge für das Gemeinwohl in Harmonie zu bringen. Auch war Rücksicht zu nehmen auf die Gewohnheit, die sich einmal unter der Landbevölkerung eingebürgert hatte. Das Gewerbepolizeiedikt ließ daher den Hausierhandel ganz allgemein gegen Lösung eines besonderen Gewerbescheines zu und schloß nur aus finanziellen Rücksichten den Verkauf gewisser Waren aus. Um nach Möglichkeit vor den Nachteilen zu bewahren, welche der Hausierhandel für die höheren Güter des geselligen Lebens, für Sicherheit, Sittlichkeit und eine edlere Entwickelung der Gewerbsamkeit in sich birgt, bestimmte das Gesetz, daß gegen die betreffenden Gewerbetreibenden keine begründete Beschwerde bez. ihrer Rechtlichkeit vorliegen durfte. In der Regel waren keine Waren ausgeschlossen, abgesehen von Kolonialwaren, Arzeneien und Giften. Ein Verbot, andere Waren zu führen, konnte nur durch besondere Umstände und in einzelnen Fällen gerechtfertigt werden.

Die unruhigen und kritischen Zeiten während und nach Erlaß des Edikts vom 7. September 1811 ließen eine besondere Ueberwachung des Hausierhandels nötig erscheinen. Politische Gründe geboten dem Staatskanzler durch Erlaß vom 1. Dezember 1811 den Gewerbebetrieb umherziehender Künstler, Tierführer u. s. w., unter deren Maske ein weitverzweigtes Spionagesystem organisiert werden konnte, zu beschränken. Zur Erteilung von Gewerbescheinen an solche Personen war ein besonderer Dezernent, der Staatsrat Grunert,

1) Vgl. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe S. 239 ff., S. 254 ff.

bestellt worden, so daß der ganze Hausierhandel von einer Zentralstelle kontrolliert werden konnte. Diese Maßregel wurde durch Erlaß des Staatskanzlers vom 23. März 1812 wieder aufgehoben [1]). Das Polizeidepartement verfügte unter dem 27. April 1813, daß die Zeitumstände größere Vorsicht bei der polizeilichen Genehmigung und Kontrolle der umherziehenden Gewerbetreibenden erforderten. Es sollten daher die Vorschriften der §§ 146 und 160 des Edikts streng angewendet und keine Personen zugelassen werden, deren Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit nicht durch glaubwürdige, auf sorgfältige Beobachtung gegründete Zeugnisse nachgewiesen sei. An Ausländer sollte nur in ganz besonderen dringenden Fällen die Genehmigung erteilt werden, und die nach §§ 148 und 149 zu erstattenden Atteste müßten darthun, daß nicht nur gegen die Rechtlichkeit der Antragsteller kein Bedenken vorliege, sondern auch, daß nach sorgfältiger Beobachtung nichts vorgekommen sei, was ihre Zuverlässigkeit zweifelhaft mache. Kurz darauf wurde auf Grund eines Berichtes der Polizeideputation der Neumärkischen Regierung vom 21. August 1813 und nach Einholung eines Gutachtens des Gewerbedepartements vom Polizeidepartement am 13. Dezember verfügt [2]), es sei irrig, anzunehmen, daß nach den Edikten vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811 demjenigen die Erlaubnis zum Hausieren erteilt werden müsse, der ein Zeugnis über seine Zuverlässigkeit beibringen könne. Einmal sei durch § 146 des letzteren Gesetzes der Behörde überlassen, durch welche Mittel sie sich die Zuverlässigkeit nachweisen lassen wolle. Sie sei also bei ihrem Urteil an keine Form gebunden und könne den Schein versagen, wo ihr diese Ueberzeugung mangle, sobald ihr in den Verhältnissen des Petenten hierzu ein haltbarer Grund aufstoße. Es komme nicht darauf an, daß der Antragsteller bisher ein tadelloses Leben geführt habe und ihm daher nichts Böses zuzutrauen sei. Das Staatsinteresse werde bei dem herumziehenden Gewerbe in mehr als in dieser einen Hinsicht gefährdet. Polizeiliche und finanzielle Nachteile seien von dieser Verkehrsart zu besorgen, welche auch nicht dadurch ausgeschlossen würden, daß der Gewerbetreibende kein moralisch schlechter Mensch sei, und die Zuverlässigkeit desselben könne also, wo dergleichen Besorgnisse obwalteten, nur dann für bekannt angenommen werden, wenn seine Persönlichkeit oder Verhältnisse hinlängliche Garantie böten. Hiernach seien die besonderen Vorschriften über die Ausländer [3]): daß solche sich im Lande ankaufen müßten, eine größere Sorgfalt bei Ausstellung der Qualifikationsatteste, die für die Lingen'schen Packenträger zu stellende Bürgschaft inländischer Fabrikanten u. s. w., nur als Instruktion über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze unter bestimmten Umständen zu betrachten. Die Verhältnisse wären so verschie-

1) A. No. 1, Vol. II u. No. 3.
2) A. No. 3.
3) Vgl. § 22 des allgemeinen Paſsreglements v. 20. März 1813, G. S. S. 47 ff.

den, derselbe Betrieb erscheine in dem einen Falle ganz unschädlich, im andern schädlich, so daß man ohne Benachteiligung der Gewerbefreiheit einerseits, des polizeilichen und finanziellen Staatsinteresses andererseits, keine speziellen Vorschriften darüber erteilen könne, sondern die Unschädlichkeitsprüfung in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen Ermessen der einzelnen Behörden überlassen müsse. Daher seien die Vorschriften des Edikts vom 7. September 1811 ganz allgemein gefaßt, wenig individuell, und die Entscheidung den Provinzial- und oberen Staatsbehörden anheimgestellt. Es sei nicht beabsichtigt, durch die Gestattung des Hausiergewerbes dem großen Publikum Vorteile zuzuwenden, sondern unter Verhütung von Nachteilen für das letztere nur einen persönlichen Nutzen der Gewerbetreibenden zu erzielen. Als Anforderungen an die Hausierer könne man bezeichnen, daß sie rechtliche Leute wären, daß ferner keine politische oder finanzielle Nachteile besorgt werden müßten, und endlich, daß, falls letztere Gefahr dennoch vorliege, diese durch die Persönlichkeit des Petenten, durch besondere Orts- und Sachverhältnisse oder eine bestimmte Kontrolle beseitigt würde.

Die Polizeideputation hatte in ihrer Vorstellung die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Kontrollierung der Hausierer der Polizei zu große Arbeit erwachsen würde. Durch den Handel im Umherziehen seien öffentliche Ruhestörungen und Verletzungen des Privateigentums zu befürchten. Personal- und Lokalkenntnisse würden dabei gesammelt, die schlecht benutzt werden und außerordentliche Nachteile bringen könnten. Die Gefahr sei um so größer, als die Lust zum Vagieren sich schon deshalb vermehre, weil die Vaganten den Druck der Kommunallasten weit weniger empfänden als die Zurückbleibenden. Sie bat daher, den Hausierhandel, dessen allgemeine Begünstigung ungleich nachteiliger wirke als seine allgemeine Beschränkung, einzudämmen und machte folgende Vorschläge. Der Verkauf der Lebensmittel vom Lande in die Städte sei für Konsumenten wie Produzenten vorteilhaft, weil dann die Städte nicht leicht Mangel litten, die Konkurrenz erweitert, der Preis der Waren herabgesetzt und der Markt versorgt werde. Auch blieben dadurch den Landbewohnern besondere Stadtreisen erspart, weil sie schon wegen des Verkaufs der Nahrungsmittel dahin reisen müßten. Der Verkauf vom Lande auf das Land sei unbedeutend und unnötig, während der Verkauf der Nahrungsmittel von den Städten auf das Land überhaupt nicht begünstigt werden dürfe, weil immer mehr Bäcker, Fleischer u. s. w. auf das Land zögen und die Landleute keinen Vorteil davon hätten. Der Aufkauf von Wolle und Teer, das Sammeln von Hadern, Fäden, Garn wäre nützlich, die Zwischenhändler wirkten wohlthätig für Fabrikanten und machten den Verkehr mit nützlichen Gegenständen, die sonst unbenutzt bleiben würden, möglich. So erschienen sie für das Publikum notwendig und unentbehrlich. Anders verhalte es sich aber mit dem Vertrieb von Fabrikwaren, Kurzwaren, physikalischen und mathematischen

Instrumenten, Galanterie- und Putzwaren. Hierdurch würden unnütze Ausgaben verursacht, andere könnten besser und billiger bei einem gelegentlichen Besuch der Stadt erworben werden. Der Handel hiermit möge im allgemeinen verboten und ausnahmsweise nur solchen Personen gestattet werden, die krank seien, oder zu anderen Gewerben keine Kraft und Fertigkeit hätten. Auch könne man solche Waren freigeben, die in den kleinen Städten meistens nicht zu finden seien. Besonders würden Juden verlangen, mit Schnittwaren und Kurzwaren zu hausieren, und sie seien schon in großer Anzahl und mit Ungestüm um Genehmigung eingekommen. Personen, welche dem Publikum ihre Dienste anbieten wollten, und die besondere Kunstfertigkeit zur Befriedigung von Vergnügungslust, zur Ausbildung und Belehrung besäßen, sollte man zulassen. Das Vorführen fremder Tiere, abgerichteter Pferde und Hunde wäre zu genehmigen, solange es sich selten zeigte, da das gemeine Volk auch solche Vergnügungen haben wolle. Musikanten würden dagegen nur dann zu konzessionieren sein, wenn sie nach ihrer körperlichen Beschaffenheit keiner anderen Beschäftigung obliegen könnten. Topfbinder aber und Kesselflicker, Viehkastrierer, Vertreiber von Ratten und Mäusen blieben unentbehrlich.

Das Departement bestätigte in seiner Entscheidung, daß das Aufkaufen von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen auf dem platten Lande zum Stadtverkaufe für die Gewerbe nützlich und notwendig sei. Beim Aufkauf von Viktualien auf dem Lande zum Verkauf dortselbst komme es dagegen auf die Umstände und die Lokalität an. Es ließe sich auch nicht gut kontrollieren, ob die Waren wieder auf dem Lande verkauft würden. Der Verkauf von Lebensmitteln aus den Städten nach dem Lande solle allerdings nicht begünstigt werden, er werde aber von selbst nicht stattfinden, wenn die Leute die Möglichkeit hätten, sich ihre Bedürfnisse an ihrem Wohnort zu verschaffen oder gelegentlich aus der Stadt zu holen. Hausierhandel mit Wolle, Teer, Garn, Federn u. s. w. sei in gewerblicher Hinsicht nützlich und notwendig, ein solcher mit Fabrikwaren könne dem Finanzinteresse nachteilig werden und sei vor der Hand noch als verboten anzusehen. Der Vertrieb von Kurz- und Galanteriewaren werde oft gemißbraucht, daher sei kein Grund, ihn zu befördern, dagegen aber zu wünschen, daß die Landleute Gelegenheit hätten, sich mit den zu ihrem Gewerbe nötigen Eisenwaren zu versehen. Es solle also der Verkehr von Eisenhändlern auf dem platten Lande nicht erschwert werden. Topfbinder und Kesselflicker seien unentbehrlich, da aber diese Art von Leuten die öffentliche Sicherheit leicht gefährden könne, so müsse deren Qualifikation genau nachgewiesen werden. Ferner wurde bemerkt, daß, wenn Leute durch Umherziehen sich den öffentlichen Lasten entzögen dies zwar ein Uebelstand sei, der aber nicht die Aufhebung oder Einschränkung dieser Gewerbsart rechtfertige. Wenn faule Leute mit unbedeutendem Kram umherzögen und unter diesem Deckmantel bettelten, das Publikum mit Zudringlichkeiten be-

lästigten, oder Gelegenheit zu Verbrechen ablauerten, so gäbe dies den genehmigenden Behörden nur Veranlassung, auf die sorgfaltigste Prüfung der individuellen Verhältnisse jedes Falles zu achten. Die Genehmigung sei ja völlig dem polizeilichen Ermessen anheimgestellt und könne ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wogegen es nur Rekurs an die obere Polizeiinstanz gebe. Es könnten daher die vorgeschlagenen Beschränkungen keine Billigung finden, nur wegen des Handels mit Schnittwaren möge die Entscheidung des Staatskanzlers abgewartet werden. Die Deputation der Regierung hatte auch angefragt, wie es mit anerkannten Künstlern werden solle, die durch die Provinz reisten und sich nur in einigen Städten aufhielten, um Gelegenheit zum Erwerbe zu suchen. Müsse die Einholung der Konzession verlangt werden, oder genüge ein gültiger Reisepaß zur Legitimation? Es wurde entschieden, daß es dem verständigen Ermessen der Ortsbehörde und der eigenen Vorsicht der Reisenden überlassen werde, daß dieselben keine unnötigen und ungeziemenden Hindernisse fänden und nicht mit den Umzüglern verwechselt würden, welche eine polizeiliche Erlaubnis zu ihren Ausstellungen bedürften.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen erhielt später eine eingehende Regelung durch das Regulativ vom 28. April 1824; ferner erging unter dem 11. Juni 1826 eine Allerhöchste Kabinetsordre betr. die äußeren Bestimmungen in Bezug auf die §§ 3 und 35 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und Modifikation der §§ 21—24 des Regulativs vom 28. April 1824. Weiter wurde eine Kabinetsordre vom 27. März 1828 zu § 5 des genannten Regulativs erlassen, und eine andere vom 15. Juli 1829 modifizierte die gesamten Vorschriften über Lösung von Gewerbescheinen.

Durch die §§ 52 und 53 des Gewerbepolizeigesetzes waren die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande, die Brau- und Brenngerechtigkeiten, den bisherigen Besitzern erhalten geblieben, und die Ausübung dieser Rechte nur anderen Grundbesitzern gestattet, welche Güter von wenigstens 15000 Thalern an Wert besaßen. Bei denen, welche schon nach dem Edikt vom 2. November 1810 und vor dem vom 7. September 1811 Brennereien angelegt hatten, sollte untersucht werden, ob ihnen die Fortsetzung des Gewerbes ohne Nachteil gestattet werden könne. Die Geheimen Staatsräte v. Heydebreck und Schuckmann fragten daher unter dem 30. November 1811 [1]) darüber an, nach welchen Grundsätzen diese Nachteile zu beurteilen seien. Da die Bestimmungen des Edikts den Zweck verfolgten, den Wert der auf Landgütern als Grundgerechtigkeit haftenden Getränkefabrikation zum Besten des Realkredits wiederherzustellen, so seien als Nachteil wohl der Ausfall an dem Taxwerte der Getränkefabrikationsberechtigung benachbarter Güter anzusehen, der durch die neuen Fabrikationsanlagen unabwendbar entstehen werde. Der Staatskanzler antwortete durch Erlaß vom 3. Februar 1812, daß er mit

1) A. No. 1, Vol. II.

dieser Ansicht ganz einverstanden sei. Danach würden neue Brauerei- und Brennereianlagen nur für die zu einem Komplexus gehörigen, früher zum Zwangsdebit berechtigten Güter nach den Bestimmungen des Edikts zu beschränken, in andern keinem Zwange unterworfen gewesenen Gütern oder Grundstücken aber möglichst zu erleichtern sein, denn auf diese wirke nur Konkurrenz, und der Getränkeabsatz an dieselben könne vernünftigerweise nie in die Ausmittelungen des Werts derjenigen Güter aufgenommen werden, welche solchen bloß der Betriebsamkeit ihrer Besitzer oder zufälligen Umständen verdankt hätten.

Auch über die Bedeutung des Krugsverlagsrechts[1]), das heißt des Rechts, von jemandem zu verlangen, das er daß zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, waren Meinungsverschiedenheiten entstanden, da das Gewerbepolizeiedikt in § 54 verordnete, daß der Inhaber einer Schankstätte solche neue Verpflichtungen durch Vertrag eingehen und nur niemand sich verbindlich machen dürfe, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu decken. Vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges war das Krugsverlagsrecht in der Art ausschließlich, daß innerhalb derjenigen Ortschaften, welche einem solchen Rechte unterworfen waren, überall kein anderer als der von dem Verlagsberechtigten autorisierte Getränkeverkauf ausgeübt werden durfte. Nur im Falle erwiesener schlechter Qualität des Getränkes oder übertriebener Preise würde damals die Landespolizeibehörde auf Zeit den Schänkern die Befugnis erteilt haben, ihren Bedarf aus einer beliebigen accisebaren Stadt zu nehmen. Durch § 1 des Edikts vom 28. Oktober 1810 war das mit einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundene Recht, andere zum ausschließlichen Bezug des Getränkes zu zwingen, aufgehoben worden. Der Geheime Staatsrat v. Heydebreck, als Chef des Einkommendepartements, vertrat nun die Ansicht, daß durch den oben erwähnten § 54 des Gewerbepolizeiedikts dieses Recht mit Ausnahme des Konsumtionszwanges und mit dem Nachlaß einer simultanen Fabrikations- und eingeschränkten Verkaufsbefugnis etwaiger mit einem Grundeigentum von 15000 Thlrn. an dem zwangspflichtigen Orte eingesessenen Besitzer in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt sei. Die Absicht, den Besitzstand bez. die Verlagsrechte bis auf die beiden ausgenommenen Punkte völlig ungekränkt zu erhalten, wäre vorhanden gewesen, weil darauf bei Landgütern ein wesentlicher Teil ihres Realwerts, ein Substrat der landschaftlichen Taxe und der Pfandbriefssicherheit, bei Kommunen aber ein wichtiger Teil ihrer Erwerbsmittel beruhe. In Fällen, wo accisbare Städte ein Verlagsrecht auf dem Lande ausübten, würde die Wiederherstellung desselben nur illusorisch sein, wenn sie nur auf die schon vorhandenen Schankstätten eingeschränkt wäre. Denn der Schänker auf

---

1) A. No. 1, Vol. I.

dem Lande, welcher städtisches Bier zu verschänken verpflichtet sei, könne wegen der darauf ruhenden Abgaben nicht mit dem Schänker Preis halten, der Landbiere feil habe. Dürfe also auch an demselben Orte eine Schankstelle angelegt werden, die der Stadt nicht zwangspflichtig sei, so werde der Schänker, der städtisches Bier ausschänken müsse, bald allen Absatz verlieren, und die Stadt dadurch um die Früchte ihres Verlagsrechts kommen. Auch der Accisekasse würden dadurch die Abgaben entgehen, die sie bisher von dem städtischen Biere bezogen habe, welches auf dem Lande verschänkt worden, aber nun nicht mehr verschänkt werden könne, wenn das Verlagsrecht aufhöre, ausschließlich zu sein, und außer den Zwangspflichtigen andere freie Schänken an demselben Orte angelegt werden dürften.

Auf einen anderen Standpunkt stellte sich Schuckmann, indem er glaubte, daß das ausschließliche Krugsverlagsrecht gegen ganze Ortschaften und Landflächen keineswegs wiederhergestellt worden, sondern nur allein das restriktive Verlagsrecht gegen diejenigen einzelnen Schankstätten, welche demselben vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 unterworfen gewesen. Es sei überhaupt nicht die Absicht des Gesetzgebers, alle Realrechte in Rücksicht des Getränkedebits wiederherzustellen, sonst hätte nicht nur das Verlagsrecht, sondern auch der Getränkezwang gegen die Konsumenten restituiert werden müssen, was doch nicht geschehen. Das Gesetz spreche ausdrücklich nur von verlagspflichtigen Schankstätten, nicht von solchen Dorfschaften oder Gütern, und es sei wider den Geist der Gesetzgebung, es da erweiternd zu deuten, wo es Beschränkungen der als Regel anerkannten Gewerbefreiheit anordne. In § 55, der die Bedingungen neuer Schankstätten festsetzt, müßte ihre Verpflichtung unter das Krugsverlagsrecht bestimmen, wenn man annehmen wollte, daß sie im Sinne des Gesetzes liege. Es gehe aber das Gegenteil hervor. Nach § 53 solle zum Debit brauen und brennen können, wer ein Grundstück von 15000 Thlr. Wert habe, und nach § 55 dürfe ein solcher in seinem Hofe im Detail Getränke verkaufen. Wie könne man also annehmen, daß das alte ausschließliche Krugverlagsrecht auf ganze Ortschaften hergestellt sei? Ferner könne die in § 161 ganz allgemeine und unbedingt ausgesprochene Aufhebung aller Viktualientaxen mit einem Verlagsrechte, welches nicht bloß einzelne Schankstellen, sondern ganze Ortschaften umfasse, nicht wohl vereinigt werden, denn der Verlagsberechtigte könnte nun ganz willkürlich ganze Ortschaften in die mißliche Alternative setzen, entweder sein Getränk zu jeden ihm beliebigen Preise abzunehmen oder anderes wohlfeileres Getränk aus vielleicht weit entlegenen Schankstellen, über welche sich der Verlagsbann nicht mehr erstrecke, mit großer Versäumnis zu holen, und die Polizei würde durchaus kein Mittel haben, solcher Bedrückung zu steuern. Wider unbegründete und unzeitige Störungen des Verlagsrechts sei jeder Berechtigte durch § 55 des Edikts unter den besonderen Schutz

der Polizei gestellt, wonach neue Schankstätten nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde und nur aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit angelegt werden sollten. Der Verlagsberechtigte sei also so lange sicher, daß neben der ihm zwangspflichtigen alten Schankstätte keine neue ihm nicht zwangspflichtige angelegt werde, als er Getränke in hinreichender Menge, Güte und Wohlfeilheit liefere. Nur wo letzteres nicht der Fall sei, könne ein öffentliches Interesse entstehen, Konkurrenz durch Anlage einer neuen, nicht verlagspflichtigen Schankstelle zu erzeugen. Die Polizei sei dann allein berechtigt und verpflichtet, den Druck, welchen jemand unter dem Schutze seines Verlagsrechtes ausübe, zu hindern, und jener habe die für ihn nachteiligen Folgen der neuen Konkurrenz nur sich selbst zuzuschreiben. Ein Widerspruch wegen des Abgabeninteresses sei gesetzlich nicht begründet. Durch das Finanz-Edikt vom 7. September 1811 wäre dem ganzen platten Lande das Recht zugesichert, Bier haben zu können, das nur mit 6 Groschen für den Scheffel Weizen und 4 Groschen für den Scheffel Gerstenmalz versteuert werde. Und wenn es ehemals auch die Absicht gewesen sein möge, das platte Land indirekt unter die städtische Accise bebezüglich der gemeinen Lebensmittel dadurch zu bringen, daß man den Debit der Städte an Backwerk, Fleisch und Getränke an Landleute durch alle ersinnlichen Hilfsmittel und Verkehrsbeschränkungen erweitert habe, so sei eine solche Absicht nunmehr gegen den Geist der Gesetze, da die besondere städtische Accise nach § 1 des Finanzedikts vom 7. September nur noch als ein Interimistikum und eine Uebergangsmaßregel in den größeren Städten und bloß vorläufig beizubehalten, daher allmählich mehr einzuschränken als auszudehnen sei.

Heydebreck und Schuckmann baten daher unter dem 17. Februar 1812 um die Entscheidung Hardenberg's, welcher am 21. März der Anschauung des letzteren beitrat. Es sei durch das Gewerbepolizeiedikt keineswegs das vor der Verordnung vom 28. Oktober 1810 bestandene Krugverlagsrecht unbedingt wiederhergestellt, was den ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen der Gewerbefreiheit gänzlich entgegen sein würde. Mit Ausnahme der im § 54 nachgelassenen Verträge, durch welche der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichte, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikation zu nehmen, sei vielmehr das Krugverlagsrecht gegen einzelne Schankstätten nur in dem Maße erneuert, als dasselbe auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge vor Erlaß der Verordnung vom 28. Oktober 1810 in Ansehung dieser einzelnen Schankstätten zweifellos stattgefunden habe.

Das Gewerbepolizeiedikt hatte in § 89 verordnet, daß Apothekern der Gewerbeschein nur auf ein Zeugnis der Regierung über ihre Tauglichkeit erteilt werden solle. Wegen der Befugnis zur Anlage neuer Apotheken wurde auf ein besonderes Gesetz verwiesen. Abdecker hatten sich nach § 134 durch ein Zeugnis der Kreispolizeibehörde zur Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes zu legitimieren. Sack

hatte nun in Gemeinschaft mit Heydebeck und Schuckmann bereits am 20. Juli 1811 beim Staatskanzler angefragt, ob jemandem, welcher sonst den Forderungen genügt habe, welche das Gewerbesteuergesetz vorschreibe, dennoch der Gewerbeschein zu versagen sei, weil in Hinsicht einiger Gewerbe, insbesondere der Apotheker und Abdecker, nähere gesetzliche Bestimmungen erwartet würden. Hardenberg entschied hierauf, es sollten unbedenklich Gewerbescheine aller Art erteilt werden, wenn nur den bis dahin öffentlich bekannt gemachten Forderungen genügt sei. Das danach emanierte Gewerbepolizeiedikt ließ die Regelung des Apotheker- und Abdeckerwesens noch in der Schwebe, während Anträge auf Erteilung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieser Gewerbe eingingen. Die genannten Staatsräte hatten bereits vorher die Absicht gehabt, den Staatskanzler zu ersuchen, vorläufig von der Ausübung seiner Ermächtigung Abstand nehmen zu dürfen, und namentlich den Apothekern nicht sogleich ohne Einschränkung Gewerbescheine zu erteilen, wenn etwa für die Zukunft bestimmt werden solle, daß an jedem Ort nur eine gewisse Anzahl von Apotheken zu gestatten sei. Auch scheine es widersprechend, den Abdeckern, solange noch die Infamie auf ihnen hafte, Gewerbescheine zu erteilen, auf die doch überhaupt nur unbescholtene Personen Anspruch haben sollten. Endlich sei auch nicht beabsichtigt, die Gewerbefreiheit ganz unbedingt und auf Kosten anderer wichtiger polizeilicher Rücksichten Platz greifen zu lassen. Am 15. Oktober 1811 wiederholte Sack den Antrag, bis zum Erlaß besonderer Gesetze zu gestatten, die Erteilung von Gewerbescheinen an Apotheker und Abdecker wenigstens im allgemeinen auszusetzen. Während nun die Regulierung des Abdeckerwesens sich noch verzögerte, erging bereits am 29. Oktober 1811 die Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken (G. S. S. 359 ff.). Danach sollte es bezüglich der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, sowie ihrer Legitimation zur Erlangung des Gewerbescheines bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten. Die Anlegung neuer Apotheken in Städten, Flecken, Dörfern habe nur stattzufinden, wenn das Bedürfnis einer Vermehrung erwiesen sei. Die Erlaubnis habe die Medizinaldeputation der Provinzialregierung zu erteilen. Zureichende Gründe seien eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge oder eine erhebliche Erhöhung ihres Wohlstandes. Ueber einen etwaigen Widerspruch schon vorhandener Apotheken gegen die Ansetzung einer neuen sollte, falls die Medizinaldeputation den Widerspruch für begründet erachte, das allgemeine Polizeidepartement entscheiden. Letzteres verfügte über die Anlegung neuer Apotheken in den großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau überhaupt und bestimmte etwaige Entschädigungen Realberechtigter. Inwiefern mit den Apotheken kleinerer Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, darüber verordneten die Polizei- und Medizinaldeputationen der Regierungen.

Nachdem durch die Edikte vom 2. November 1810 und vom 7.

September 1811 alle gewerblichen Monopole aufgehoben waren, versuchten manche Innungen auf indirektem Wege wieder zu diesem Ziele zu gelangen. So war in dem Privileg der Destillateure zu Berlin vom 19. März 1738 die Bestimmung enthalten, daß ein jeder, welcher das Destillieren von Aquaviten betreiben wolle, sich dazu durch eine vorschriftsmäßige Prüfung seitens des Stadtphysikus unter Zuziehung der Zunftältesten qualifizieren müsse. Durch die Kabinetsordre vom 22. Februar 1810 war die Schließung des Gewerks aufgehoben worden, und es sollte von da an keinem qualifizierten Manne die Aufnahme verweigert werden, sobald er die Bedingung des Gildebriefs, wozu auch Prüfung und Qualifikation zum Destillieren gehörten, erfüllt habe. Nach Einführung der Gewerbefreiheit baten die Vertreter der Berliner Innung in einer Eingabe an den Staatskanzler vom 3. Oktober 1811 [1]), es bei dieser für die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger so wichtigen Vorschrift des Privilegiums zu belassen. Letztere würde nach Einführung der Gewerbefreiheit nicht mehr beachtet, da ein jeder, welcher das Bürgerrecht gewinnen und einen Gewerbeschein lösen könne, zum Betriebe des Destillateurgewerbes zugelassen werde, weshalb denn auch binnen kurzer Zeit „eine große Anzahl Subjekte“, welche vom Destillieren gebrannter Wasser gar keine Ahnung hätten und deshalb der Gesundheit der Einwohner äußerst nachteilig werden könnten, Destillateure geworden wären. Es sei aber für das Wohlbefinden des Publikums höchst notwendig, daß eine genaue Prüfung der Qualifikation beibehalten werde, weil sonst leicht aus Unwissenheit schädliche Ingredientien in Gebrauch genommen würden. Dies Gesuch wurde am 12. Januar 1812 dringender wiederholt, da sich täglich mehr Personen zum Destillieren und Verkaufen von Branntwein ansetzten, so daß die gemeine Gefahr wüchse.

Die wissenschaftliche Medizinaldeputation befürwortete den Antrag lebhaft, da das Destillateurgewerbe allerdings auf die Gesundheit der Menschen einen zu großen Einfluß habe, als daß Konzessionen dazu ohne Nachweis vorhandener Kenntnisse erteilt werden dürften. Der Chef des Polizeidepartements, Sack, schlug vor, die Destillateure unter die Laboranten zu rechnen, welche nach § 89 des Edikts vom 7. September 1811 nur dann einen Gewerbeschein erhalten sollten, wenn sie durch ein Zeugnis der Provinzialregierung nachwiesen, daß sie zur Ausübung des Geschäfts geeignet seien. Die Destillateure wären den Laboranten billig beizuzählen, wenn sie auch gewöhnlich nicht mit unter dieser Benennung begriffen würden, da beide Geschäfte ganz nahe miteinander verbunden seien und eigentlich nur darin differierten, daß es der vorzugsweise so genannte Laborant mehr auf arzneilichen Gebrauch, der Destillateur aber auf bloßen Wohlgeschmack bei seinen Arbeiten, die übrigens sonst größtenteils von gleicher Art wären, anlegte. Es dürfte daher nur die angezogene Gesetzesstelle dahin deklariert werden, daß die

1) A. No. 1, Vol. I.

Destillateure in Rücksicht auf Beibringung von Qualifikationsattesten den Laboranten gleich zu achten seien, den Regierungen aber wäre aufzugeben, diese Atteste nur solchen Personen zu erteilen, welche entweder schon vor dem 2. November 1810 mit obrigkeitlicher Erlaubnis das Destillateurgewerbe betrieben hätten oder in Bezug auf ihre Kenntnisse von dem Kreisphysikus unter Zuziehung eines Apothekers geprüft wären. Auch dürfte den Sanitätspolizeibehörden überhaupt noch Aufsicht auf das Verfahren der Destillateure und Anstellung unvermuteter Untersuchungen bei denselben, wie bei den Weinhändlern, nachdrücklich zur Pflicht zu machen sein. Während also Sack im Wesen der Sache den Petenten nachgeben wollte, blickte Schuckmann weiter, indem er Abweisung vorschlug. Der für den Antrag angegebene Grund, daß das Destillateurgewerbe auf die Gesundheit der Menschen Einfluß habe, finde ebenso gut auch auf die Bierbrauer und gewöhnlichen Branntweinbrenner Anwendung, welche beide ein noch viel allgemeineres Getränk fabrizierten und sich ebenso schädlicher Ingredientien als jene dabei bedienen könnten, des Koch- und Backgewerbes und vieler anderer gar nicht zu gedenken. Das Destillieren sei nicht schwerer als das Branntweinbrennen, und es gehöre offenbar weniger Kunst dazu, als gutes Bier zu brauen. Man könne und müsse voraussetzen, daß diejenigen, welche dieses Gewerbe trieben, auch die nötigen Kenntnisse davon hätten und wissen würden, welcher Ingredientien sie sich bedienen müßten, um der Gesundheit nicht zu schaden. Sonst müßten alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiteten, examiniert werden, eine Pedanterie und Plackerei der Gewerbe, die ohne Nutzen wäre. Denn es würde fast niemals oder gewiß nur äußerst selten von solchen Gewerbetreibenden aus Unwissenheit gesündigt, sondern, wenn sie schädliche Ingredientien anwendeten, so geschähe solches in der Regel aus sträflichem Eigennutz, und diesem zu steuern werde auch die strengste Prüfung der Kenntnisse nichts helfen. Damit aber sei er ganz einverstanden, daß solche Gewerbetreibende, welche ihren Fabrikaten oder auch Handelsartikeln der Gesundheit nachteilige Ingredientien beimischten, unter Aufsicht gehalten und zu dem Ende ihre Werkstätten und Fabrikate von Zeit zu Zeit durch Sachverständige untersucht, und diejenigen, welche sich wirklich schädlicher Beimischungen bedient hätten, nachdrücklich bestraft würden, ohne auf die Entschuldigung zu achten, daß es aus Unwissenheit geschehen sei. Dadurch allein werde, soviel dies möglich wäre, der beabsichtigte Zweck erreicht werden. Schließlich meinte der gewiegte Kenner mit Recht, der Antrag der Destillateure, daß die Prüfungen unter ihrer Zuziehung geschehen sollten, ziele nur darauf hin, nicht sowohl die allgemeine Gesundheit, für welche der Liqueurfabrikant überhaupt nicht arbeite, zu schützen, als die Anlegung neuer Etablissements zu erschweren. Hardenberg ließ hierauf den Bescheid unter dem 16. März 1812 ganz im Sinne Schuckmann's ergehen.

Das Edikt vom 2. November 1810 hatte in § 16 verordnet, daß

der Gewerbeschein demjenigen, auf welchen er laute, das Recht geben solle, in dem gesamten Umfange der Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben genannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben und von den Behörden dabei geschützt zu werden. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung waren zwischen der Abgabensektion und dem Gewerbedepartement Meinungsverschiedenheiten entstanden, welche Hadenberg, indem er der Ansicht der ersteren beitrat, durch Verfügung vom 6. April 1813 beilegte. Er erklärte, daß der erwähnte Paragraph nur so zu interpretieren sei, daß der Gewerbetreibende auf Grund seines Gewerbescheines seine Dienste, wenn das Gewerbe in Dienstleistungen bestehe, oder seine Waren, wenn das Gewerbe in Fabrikation auf den Kauf bestehe, an jedem Orte des Staates anbieten oder verkaufen könne, ohne von den örtlichen Gewerksgenossen daran verhindert werden zu dürfen. Keineswegs aber geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, jemand zu gestatten, auf Grund eines einzigen Gewerbescheines zugleich an allen Orten, wo er es für gut und vorteilhaft finde, dasselbe zum Nachteil derjenigen Gewerbetreibenden auszuüben, die vermöge ihrer individuellen Lage sich nur mit der Betreibung desselben an einem einzigen Orte begnügen müßten. Wollte man diese Absicht des Gesetzgebers annehmen, so könnte ja einer mit anderen in einer Provinz sich dahin verbinden, dasselbe Gewerbe überall auf seinen Namen zu betreiben.

Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hatte ferner in den §§ 17 und 30 bestimmt:

§ 17. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht (gegen den Gewerbebetrieb auf Grund eines Gewerbescheines), welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Oertern, wo jetzt Gewerbegerechtigkeiten stattfinden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen reguliert werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechtens nicht statt.

§ 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrierten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal an Unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern.

Ein besonderer praktischer Fall gab die Veranlassung zu einer gesetzlichen Deklaration dieses Paragraphen. Es hatte nämlich der

Gastwirt Krone zu Berlin in einem mit dem Geheimen Justizrat Genesheim über den Gasthof zum Reh am 30. September 1809 abgeschlossenen Mietsvertrage sich verbindlich gemacht, binnen 3 Jahren nach Ablauf des Kontrakts in dem Berliner oder Cöllner Revier weder einen Gasthof zu mieten noch zu kaufen. Diese Vereinbarung hatte der Krone aber nicht gehalten, und es war darüber zum Prozeß gekommen. Der Instruktionssenat des Kammergerichts und das Obertribunal in letzter Instanz hatten ein dem Krone ungünstiges Urteil gefällt. Auf Grund dieses Rechtsstreites korrespondierte der Staatskanzler mit dem Justizminister und ließ die Frage erwägen, inwiefern die Gewerbefreiheit überhaupt durch Verträge beschränkt werden könne. Kircheisen erklärte sich unter dem 29. Dezember 1812 [1]) mit Bezug auf die vorerwähnten §§ 16, 17 und 30 des Edikts vom 2. November 1810 dahin, daß der Staat unstreitig die Macht und das Recht habe, einzelne Befugnisse und Vorteile seiner Mitglieder den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles im Kollisionsfalle nachzusetzen (Allg. Landrecht, Einleitung § 74). Er könne also auch selbst die natürliche Freiheit, durch Verträge sich über gewisse Gegenstände zu verpflichten, einschränken. Wenn es daher zum Zweck der Beförderung des gemeinen Wohles für notwendig angesehen werde, dieser Freiheit in Bezug auf den Gewerbebetrieb gewisse Grenzen zu setzen, so sei es wohl unbedenklich, durch eine Deklaration zu bestimmen, daß alle Verträge, welche der Gewerbefreiheit entgegen und nach der Publikation des Edikts vom 2. November 1810 errichtet seien, dergestalt nichtig wären, daß daraus keine Klage angenommen werden solle. Verträge dagegen, welche vor jenem Edikt errichtet worden, müßten nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts um so mehr in ihrer Wirksamkeit erhalten werden, als derjenige, welcher zum Nachteil des Andern, auch selbst unter Begünstigung einer neuen Staatseinrichtung, den Vertrag breche und sich dadurch nur das für ihn Nützliche aus dem Vertrage zueigne, ohne das dem andern Teile Nützliche zu erfüllen, gegen Treue und Glauben und als ein Betrüger handele. Sollte es demnach das Wohl des Staates erfordern, auch dergleichen frühere Verträge für nichtig zu erklären, so würde doch zugleich festzusetzen sein, daß derjenige, welcher zum Schaden des Andern vom Vertrage abginge und sein einmal gegebenes Wort nicht halte, zur Entschädigung des letzteren verpflichtet wäre. Nach A. L. R., Einleitung § 75 und Teil I Tit. 8 § 29 sei niemand schuldig, seine wohlerworbenen Rechte ohne Entschädigung dem Staate aufzuopfern.

In dem Bureau Hardenberg's schlug Hippel vor, für die Aufhebung der vor dem 2. November 1810 abgeschlossenen Verträge zwar die Entschädigung vorzubehalten, diese aber, wenn der Verpflichtete sich vom Vertrage lossagen wolle, zur Vermeidung von Prozessen durch die Regierung ausmitteln und ohne Konkurrenz

---

1) A. No. 1, Vol. II.

des Gerichts feststellen zu lassen. Bülow sprach sich dagegen, unter Beitritt Bequelin's, dahin aus, daß es nicht nötig wäre, die vor dem Gewerbesteueredikt etwa gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit abgeschlossenen Verträge zu entkräften. Zu gunsten dieses Edikts von der Regel, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft hätten, eine Ausnahme eintreten zu lassen, dazu läge kein zureichender Grund vor. Es würden gewiß nicht viele Fälle vorhanden sein, daß Kontrakte dem genannten Gesetz entgegenständen, worüber in diesem letzteren selbst nicht bereits das Erforderliche verordnet wäre. Und käme dergleichen wirklich vor, so verdiene der Kontrahent gewiß keine Begünstigung, der unter dem Schutze und Vorwande eines neuen Staatsverwaltungsgrundsatzes einen eingegangenen Vertrag breche, seine Kontraktsrechte sich zueigne und genieße, dagegen seine Kontraktsverbindlichkeiten unerfüllt lasse. Sollten demungeachtet diese Verträge nicht aufrecht erhalten und die Gerichte angewiesen werden, keine auf die Erfüllung derselben gerichtete Klagen anzunehmen, so unterliege es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß dem Kontrahenten gegen seinen vom Kontrakte abgehenden Mitkontrahenten der Entschädigungsanspruch vorbehalten bleiben müsse. Er sei nicht dafür, die Erörterung und Entscheidung solcher Ansprüche den Gerichtshöfen zu entziehen und lediglich den Regierungen vorzubehalten, denn das Erkenntnis über das Mein und Dein gebühre den Gerichten, und er sehe keinen das Staatswohl berührenden Grund, in Ansehung der Entschädigungsklagen von diesem Prinzip abzuweichen. Auf Anordnung Hardenberg's wurde nach dem Bülow'schen Gutachten verfahren, und so erging unter dem 19. April 1813 eine an Hardenberg und Kircheisen gerichtete, aus Breslau datierte Kabinetsordre, betreffend die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken. Sie lautet [1]):

„Insofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurteilung ihrer Giltigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.“

Das Edikt über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 setzte in den §§ 7—13 unter anderem fest, daß auch unzünftige Gewerbetreibende Gehilfen halten könnten,

---

1) G. S. S. 69 (1813) und A. No. I, Vol. II.

die Dienstzeit der letzteren durch freien Vertrag bestimmt, und wenn dies nicht geschehen, solches nach der örtlichen Gewohnheit beurteilt werden solle. Wenn aber strittig wäre, was örtliche Gewohnheit sei, so habe die Polizeibehörde des Ortes darüber zu entscheiden. Endlich aber dürfe auch niemand Gehilfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugnis, sich als solche zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen sei. Durch vorkommende Beschwerden würde nun der Geheime Staatsrat Sack veranlaßt, eine genauere Bestimmung dieser Vorschriften durch eine Deklaration zu erbitten, da bezüglich der Unzünftigen, welche nun erst auf Grund der Gewerbefreiheit sich zu etablieren anfingen, noch keine örtliche Gewohnheit, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen, bestehen könne. Auch die Verpflichtung, sich die Befugnis, den neuen Dienst antreten zu können, nachweisen zu lassen, werde mißverständlich nicht darauf ausgedehnt, daß der anzunehmende neue Gehilfe die rechtmäßige Entlassung aus seinem vorigen Lohnverhältnis nachweisen müsse. Aus der Ungewißheit in beider Rücksicht entständen aber große Verlegenheiten bei den mit unzünftigen Gehilfen arbeitenden Fabrikanten. Die von Sack vorgeschlagene Deklaration enthielt folgende Punkte[1]:

1) Wenn zwischen unzünftigen Gewerbetreibenden und deren zünftigen oder unzünftigen Gehilfen oder auch zwischen zünftigen Meistern und deren unzünftigen, von ihnen angenommenen Gehilfen kontraktmäßig keine Kündigungsfrist verabredet ist, so ist sowohl der Lohnherr als der Gehilfe an die nach dem allgemeinen Landrechte Teil II Tit. 8 §§ 378 und 385 für zünftige Meister festgesetzte vierzehntägige Kündigungsfrist gebunden.

2) Der Lohnherr ist jedoch in allen diesen Fällen ebenso wie der zünftige Meister nach §§ 386 und 387 ebendaselbst nicht verpflichtet, die Kündigung anzunehmen, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe oder einen Jahrmarkt oder innerhalb 14 Tagen vor den Messen und Jahrmärkten oder vor den hohen Festen einfallen würde, vielmehr kann alsdann der Gehilfe erst nach dem Feste oder nach dem Ende der Messe oder des Jahrmarktes abziehen.

3) Auch ein unzünftiger Gewerbetreibender kann nach §§ 379 bis 384 seine Gehilfen ohne Aufkündigung entlassen, wenn sie ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigen, wenn sie sich beharrlichen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen seine Anweisungen schuldig machen, wenn sie seine Frau oder Kinder zum Bösen verleiten oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen, wenn sie sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen ihn zu schulden kommen lassen, wenn sie sich zur Gewohnheit machen, ohne sein Vorwissen und Erlaubnis über Nacht aus dem Hause zu bleiben, und endlich, wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und einer ihnen deshalb erteilten

1) A. No. I. Vol. II.

Warnung keine Folge leisten. Eben dies findet auch in Rücksicht der unzünftigen Gehilfen statt, die bei zünftigen Meistern arbeiten.

4) Dagegen kann auch der unzünftige Gehilfe sofort aus der Arbeit gehen, wenn der Lehnherr ohne gegebene dringende Veranlassung sich thätlich an ihm vergreift.

5) Auch unzünftige Gehilfen dürfen nicht anders von zünftigen oder unzünftigen Gewerbetreibenden in Arbeit genommen werden, als wenn sie nach der gesetzlichen Analogie der §§ 9 und 10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 die rechtmäßige Verlassung ihres vorigen Lohnherrn oder Meisters nachweisen oder durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annahme kein Bedenken stattfinde.

6) Die Versäumung dieser Vorschrift zieht die Ungiltigkeit und Wiederaufhebung des Kontrakts für den Fall nach sich, daß jemand ein näheres Recht auf die ferneren Dienste des Gehilfen oder ein Recht, ihm die freie Disposition über seine Dienste zu verschränken, erweisen sollte. Auf jeden Fall ist die hierin begangene Unvorsichtigkeit außerdem mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern an die Armenkasse des Orts zu beahnden."

Der Justizminister erklärte sich unter dem 23. Januar 1813 mit dieser Deklaration einverstanden, da dieselbe aus Teil II Tit. 8 §§ 378 ff. des allgemeinen Landrechts sowie §§ 9 ff. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 geschöpft sei, und die Bestimmungen dieser Gesetze nur auf die Unzünftigen angewendet hätte. Durch Verfügung Bülow's sollte der Entwurf der Deklaration an den Staatskanzler nach Breslau geschickt werden, um dort zur Vollziehung an den König zu gelangen. Die Angelegenheit ist aber aus nicht angegebenen Gründen unerledigt geblieben.

Inzwischen war man nebenher darauf bedacht, auch im Verwaltungswege den Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern und Lasten, die das Gesetz nicht ganz abnahm, so wenig als nur angängig fühlbar zu machen. So verfügte der Staatskanzler am 13. Februar 1813 an den Geheimen Staatsrat v. Heydebreck, daß die Anfertigung von Grütze und Graupen allerdings zwar nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Landmanns gehöre, und daher diejenigen Landbewohner, welche diese Waren zum Verkauf in die Städte bringen wollten, einen Gewerbeschein lösen müßten. Dabei sollte jedoch nur ein sehr mäßiger Zahlungsatz angenommen werden. Zu einer besonderen Korrespondenz des Staatskanzlers mit dem Finanzminister v. Bülow und dem nunmehrigen Minister des Innern von Schuckmann gab im Jahre 1814 die sehr schwierige Frage Veranlassung, wie es mit den offenbaren Gewerbsabgaben zu halten sei, welche besonders in Schlesien von den Gutsherren erhoben wurden. Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hob, wir wir schon gesehen haben, in § 30 ganz unbedingt und ausdrücklich alle Abgaben von den Gewerben, und namentlich auch die an die Gutsherren auf. Dies konnte nach Allg. Landrecht, Einleitung §§ 74 und 75 zwar unbedenklich, jedoch nur gegen vollständige Ent-

schädigung geschehen. Aber darüber, wie diese Entschädigung geleistet werden solle, bestimmte weder das Gewerbesteueredikt noch das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 etwas. Es stellte sich überdies heraus, daß diese Gewerbsabgaben an die Gutsherren namentlich in Schesien so bedeutend waren, daß die Entschädigung dafür dem Staate äußerst lästig geworden wäre und wohl gar den Ertrag der Gewerbesteuer überstiegen hätte. So hatte z. B. in einem Falle ein Fleischer in Oberschlesien an den Gutsherrn für die bloße Erlaubnis, sein Gewerbe auf dem Gute zu treiben, jährlich 16 Thaler zu zahlen und mußte noch außerdem dem Dominium das Rindfleisch und die Rindszungen zu einem bestimmten Preise liefern, der ungefähr nur ein Drittel des nunmehr üblichen war. Die Exception, daß so hohe gutsherrliche Gewerbssteuern nur mißbräuchlich hätten entstehen können und daher auch ohne Entschädigung aufgegeben werden müßten, war auch nicht ohne Härte allgemein anwendbar. Denn wenn auch nicht geleugnet werden konnte, daß der Gutsherr wohl schwerlich eine ihm von dem Landesherrn verliehene Befugnis, solche Steuern zu erheben, nachzuweisen in der Lage war, so erschien doch auch gewiß, daß er in einem langjährigen ungestörten Besitze solcher Hebungen sich befand und letztere bisher öffentlich unter Schutz der Landespolizeibehörden eingefordert hatte. Wenn man andererseits beim König eine Deklaration des § 30 des Ediks vom 2. November 1810 beantragt hätte, durch welche die Aufhebung der gutherrlichen Gewerbsabgaben zurückgenommen wurde, so wäre auch dadurch die Schwierigkeit unbehoben geblieben, da es nicht darauf ankam, daß die Gutsherren das Recht behielten, die hergebrachte Abgabe ferner zu fordern, sondern auch, daß für den Gutseingesessenen die Möglichkeit bestände, die Abgabe ferner zu entrichten. Diese Möglichkeit aber beruhte in den Fällen, wo die Gewerbsabgaben hoch waren, lediglich darauf, daß die Gewerbetreibenden die Exklusive behielten, welche ihnen früher zustand. Aber solche Exklusiven stritten wieder gegen den angenommenen Grundsatz der Gewerbefreiheit und konnten daher nicht von neuem eingeführt werden. Hardenberg erbat sich über diese Frage die Vorschläge beider Minister nach seiner Rückkehr von Wien.

Schon früher, unter dem 24. Februar 1811[1]), hatte der Staatskanzler in einem Schreiben an die Sektionen für die Gewerbe und den Handel im Ministerium des Innern und der Abgaben im Ministerium der Finanzen sich damit einverstanden erklärt, daß die Dominialabgaben gewerbetreibender Gutsunterthanen in Schlesien durch die Einführung der neuen Gewerbesteuer keineswegs aufgehoben seien, da dergleichen Abgaben eigentlich Grundzins oder Schutzgeld wären und nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet würden. Später aber äußerte sich Hardenberg in einem Schreiben an Sack vom 28. Januar 1813 dahin, daß zwar durch die angeordnete Gewerbesteuer alle früher dem Grundherrn für die Berechtigung zum Betriebe

---

1) A. No. 1 Vol. II

des Gewerbes entrichteten Abgaben aufgehoben wären, doch aber müßten in der Regel dergleichen auf Kaufkontrakte, Grundakten, Hypothekenbücher gegründete Leistungen, wenn auch die Benennung derselben auf Entrichtung für die Gewerbeberechtigung hinzudeuten schiene, so lange als Grundabgaben angesehen und ferner erhoben werden, bis die Eigenschaft derselben als bloß persönliche Gewerbsabgaben erwiesen sei. Da indessen hiernach alle nur persönlichen Gewerbsabgaben der Dominialunterthanen aufgehoben gewesen wären, deren Betrag doch einen sehr bedeutenden Teil der Gutseinkünfte Schlesiens ausmachte, und es ferner nicht abzusehen war, woher der Staat die Mittel zu einer so großen Entschädigung hernehmen sollte, so bat die damalige Abgabensektion am 31. März 1813, die entgiltige Entscheidung in dieser Angelegenheit wenigstens so lange hinauszuschieben, bis alle Regierungen gehört seien. Auf die neuerliche Anregung des Staatskanzlers arbeiteten, wie Bülow am 29. Juni 1815 mitteilte, der Finanzminister und der Minister des Innern den Entwurf zu einer Deklaration des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 aus, welche der Ministerialkonferenz vorgelegt werden sollte.

Diese Deklaration erfolgte jedoch nicht, vielmehr entschloß man sich, etwa vorkommende Streitigkeiten der Entscheidung im Rechtswege zu überlassen. Der Minister des Innern v. Bülow und der Handelsminister v. Schuckmann führten unter dem 4. Juni 1822 aus, daß der § 30 des Edikts vom 2. November 1810 seine Bedenken haben könne, da derselbe in wohlerworbene Privatrechte bedeutend eingriffe. Wenn jedoch zwischen Grundherren und einzelnen Dorfeinwohnern Streit darüber entstehe, ob eine Abgabe noch giltiges Schutzgeld bez. Grundzins oder aufgehobene Gewerbeabgabe sei, so könne über diese Frage lediglich der ordentliche Richter erkennen. Eine nähere gesetzliche Deklaration werde und könne ihrer Natur nach die Möglichkeit eines Streites über die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließen, da es außer den Kräften des Gesetzgebers liege, allen und jeden Zweifeln, welche sich bei der Anwendung eines Gesetzes auf spezielle Fälle ergeben könnten, dergestalt vorzubeugen, daß nicht oft genug richterliche Entscheidung eintreten müßte. Der Staatskanzler entsprach diesen Vorschlägen und verwies die Antragsteller auf den Rechtsweg.

Die Vorteile der Gewerbefreiheit wurden in den nächsten Jahren nach 1811 nur in sehr geringfügiger Weise bemerkbar, da infolge des Krieges die Kapitale schwanden, und wo sie vorhanden waren, doch aller Mut fehlte, sie an eine große Aufgabe zu wagen und so die Vorteile der gewerblichen Freiheit zu nutzen. Man fürchtete eben viel mehr zu verlieren, als daß man hoffte, zu gewinnen. Je weniger die Lichtseiten der Reform zu Tage traten, um so mehr wurden die Schattenseiten bemerkbar, die auch mit der vollendetsten menschlichen Institution jederzeit verbunden sind. Und auf diese Mängel wiesen alle Gegner der neuen Staatseinrichtungen warnend und triumphierend, schienen sie doch die früheren Prophezeiungen lediglich

zu bestätigen. Der erbittertste Widersacher der Gewerbefreiheit, der General v. d. Marwitz, schilderte die neuen Zustände in düsterster Beleuchtung, indem er schreibt[1]):

„Im Lande selbst fingen die Folgen der 1811 ins Werk gesetzten unbesonnenen gänzlichen Emanzipation der niederen Stände sich zu zeigen an. Sie waren nicht erfreulich. Die Gewerbe sanken. Der Meister ward der Knecht seiner Gesellen. Er hatte kein Mittel mehr, die faulen und liederlichen zu zwingen; sie liefen von einem Meister zum andern und wanderten bettelnd im Lande umher, obgleich es allenthalben für sie Arbeit gegeben hätte, wenn sie nur hätten arbeiten wollen.

Ebenso ward der Bauer der Knecht seines Gesindes, der Herr der seiner Bedienten, weil alle zwingenden Gesetze aufgehoben waren und jeder gleich davon lief, sobald man Ordnung und Fleiß von ihnen verlangte. — In den Städten war kein Bäcker, Schuster und Schneider mehr, der nicht versuchte, seinen Sohn studieren zu lassen, um ihn im Dienste des Staates anstellen zu können, auf dem Lande kein Bauer, der den seinigen nicht in die Stadt geschickt hätte, damit er ein Handwerk lerne.

So entstand ein allgemeines Drängen von unten nach oben, allenthalben Liederlichkeit, ein Ueberfluß an brotlosen, leichten Erwerb suchenden Menschen in der Stadt, Mangel an Arbeitern auf dem Lande. Die so schnell dienstfrei gemachten Bauern verbesserten ihre Grundstücke nicht, wie man theoretisch kalkulierend gehofft hatte, sondern sie verfielen in Faulheit, ließen ihren Acker für Geld bestellen und abernten und saßen zu Hause oder in der Schenke. Wer sonst im Sommer um 3 Uhr aufgestanden war, schlief jetzt bis 6 und 7 Uhr, und wer sonst gearbeitet hatte, ging jetzt spazieren. Daher allenthalben der größte Mangel an Arbeitern und Tagelöhnern, während alle Landstraßen von Bettlern und von Handwerksburschen wimmelten, die um eine Gabe ansprachen. — Die Bauern halfen sich noch, da auf ihre Höfe jetzt Hypotheken eingeführt wurden, sie selbige also ganz leicht mit Schulden belasten konnten. Wenn aber erst eine Generation wird dahin gegangen sein, und das verschuldete Eigentum ein paarmal in gleiche Teile wird geteilt worden sein, dann werden unsere Kinder sie in demselben hilflosen Zustande erblicken, in dem jetzt (1819) die Rittergutsbesitzer leben. Die reichen Bauern des Oderbruchs, denen diese Leichtigkeit des Geldaufnehmens auf erste Hypotheken am meisten zu statten kam, nützten sie so gut, daß man sie in die Städte fahren sah, um sich an „Voß-Yer un Schuumwien" (Fuchseier und Schaumwein) zu laben: so nannten sie gebrannte Mandeln und Champagner.

Eine der übelsten Folgen muß dieses Unwesen in der Folge auf die Rekrutierung unserer Armee hervorbringen. Die Bauernsöhne und die jungen gesunden Tagelöhner waren die festeste Stütze unseres Heeres. Arme Kolonisten, schwindsüchtige Schreiber und

1) Aus dem Nachlasse Ludwigs v. d. Marwitz (Berlin 1852) Bd. I, S. 385 ff.

schwächliche Handwerker geben nie gute Soldaten. Jetzt ist alles so gestellt, daß erstere verschwinden und letztere im Uebermaße zunehmen."

So düster die Marwitz'sche Schilderung ist, und so falsch es war, statt eines Einlebens in die Verhältnisse der Gewerbefreiheit nur eine Fortbildung ihrer Schäden und Gefahren, dieim Anfang natürgemäß am krassesten hervortreten mußten, zu erwarten, in einem hatte er Recht: das Gesellenwesen bedurfte einer gründlichen, der Gewerbefreiheit angepaßten Reorganisation. Daß dieselbe unterlassen worden ist, bedeutet einen der größten Vorwürfe, die man der neuen Gesetzgebung machen kann. An Stelle der zunftmäßigen, im Interesse der Fortbildung des Handwerks vorgeschriebenen Wanderschaft trat die freiwillige Vagabondage. Freilich konnten auch nun die des unstäten Wanderlebens überdrüssigen Gesellen einen selbständigen Gewerbebetrieb anfangen, ohne das Meisterrecht bei dem Gewerke gewinnen zu müssen. Allein bei den meisten Zünften wurde diese Befreiung von den Ansprüchen der Gewerke doch zu sparsam benutzt. Es schien nicht allein ehrenhafter, den Anspruch auf selbständigen Gewerbebetrieb durch Anfertigung eines Meisterstücks zu rechtfertigen, sondern die zünftigen Meister waren auch vorzugsweise als Lehrherren gesucht, weil nur ihre Lehrlinge dereinst zünftige Gesellen werden und als solche auch in Ländern, wo das ausschließliche Recht der zünftigen Gewerke zum Betriebe ihres Handwerks noch bebestand, Arbeit und Unterstützung auf der Wanderschaft bekommen konnten. Obwohl es auch gesetzlich feststand, daß zünftigen Gesellen kein Vorwurf daraus gemacht werden durfte, wenn sie bei einem unzünftigen Meister Arbeit annahmen, so wurde doch thatsächlich Arbeit bei einem zünftigen Meister von ihnen vorgezogen, weil sie der herrschenden Meinung der Zunftgenossen nach noch immer für ehrenhafter galt, und auch dieses war denjenigen, welche das Handwerk in beträchtlicher Ausdehnung zu betreiben hofften, ein Grund mehr, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen. Die Gewerke selbst erleichterten unter diesen Verhältnissen gern den Beitritt, und die Schließung der Gewerke auf eine bestimmte Meisterzunft ward überall bedeutungslos. Indessen bewirkte diese Veränderung eine wesentliche Verbesserung des Handwerksbetriebes zunächst nicht. Der städtische Handwerksmeister, zünftig oder unzünftig, konnte doch immer nur unter der Bedingung zu dem mäßigen Wohlstande, der in dem Begriffe eines ehrsamen Meisters und Bürgers lag, kommen, wenn er mit einigen Gehilfen arbeitete; und wenn die städtischen Meister im allgemeinen diese Stellung erreichen sollten, so mußten natürlich der Gehilfen sehr viel mehr sein als der Meister, so daß der bei weitem größte Teil derselben keine Hoffnung haben konnte, jemals auch zum wohlhabenden zünftigen oder unzünftigen Meisterstande zu gelangen. Zwar nahm die Zahl der Landhandwerker zu, seitdem dem Handwerksbetriebe die volle Freiheit des Orts gestattet, und derselbe nicht mehr auf die Städte beschränkt war. Es konnten mithin auch mehr Gehilfen als früher zum selbständigen Gewerbebetriebe

dabei Unterkommen finden; allein dies reichte um so weniger aus, jenem Mißverhältnisse abzuhelfen, als unvermeidlich weniger Handwerkerarbeit vom Lande her in den Städten gesucht wurde, wenn die Landleute dieselbe an ihren Wohnorten selbst erhalten konnten. Daher bestand immerfort die Wahl zwischen zwei gleich wenig erfreulichen Zuständen. Entweder zersplitterte sich der Handwerksbetrieb unter viele, zwar für eigene Rechnung, aber ohne Gehilfen arbeitende, daher sich nur sehr kümmerlich mit ihrer Familie nährende Gewerbsgenossen, und nur sehr wenige Meister, durch besondere Verhältnisse begünstigt, konnten zur anständigen Stellung eines wohlhabenden Bürgers gelangen; oder aber es alterte eine große Anzahl Handwerksgehilfen ohne Hoffnung, von dem erlernten Gewerbe jemals eine Familie rechtlich ernähren zu können, und fiel nun durch Versuche, dieses Ziel auf anderem Wege zu erreichen, den Gemeinden zur Last. Beide Wege wurden im Laufe der Zeit betreten, man fand in den verkehrsreichsten Städten neben einigen sehr wohlhabenden Handwerksmeistern auch viele sehr dürftige, andererseits wurde der Zudrang zur Schankwirtschaft, zur Hökerei, Vorkäuferei und anderem Kleinhandel unverhältnismäßig groß und wurde hauptsächlich durch alternde Gesellen veranlaßt, welche bei dem erlernten Handwerk keinen Unterhalt für eine Familie finden konnten und gleichwohl einen eigenen Hausstand anfangen wollten. Die Gewerbsamkeit gewann allerdings insofern etwas, als geschickten und zuverlässigen Handwerksgesellen das Anstellen eines Gewerbebetriebes für eigene Rechnung sehr erleichtert war. Wenn sie auch im allgemeinen vorzogen, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen, so fanden sie doch die Gewerke nun geneigter, von erschwerenden Forderungen abzustehen, weil das zünftige Meisterrecht nicht mehr ausschließlich die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb verlieh. Beinahe noch vorteilhafter wirkte die Lüftung der Schranken, worin diejenigen Arbeiten eingeschlossen waren, welche zum ausschließlichen Betriebe jeder besonderen Zunft gehörten. Jeder Handwerker verfertigte nun, was er mit seinen Werkzeugen und erlernten Handgriffen bereiten konnte, soweit nicht, wie bei der Verfertigung von Schlössern, ein besonderes polizeiliches Interesse Beschränkungen unvermeidlich machte. Die Gewerke selbst mußten sich nachsichtig gegen ihn zeigen, weil sie sonst nur den unzünftigen Gewerbsgenossen ein Uebergewicht verschafft hätten. Der Tischler fertigte nun überall auch Stühle, der Schuster Pantoffeln, der Böttcher Eimer, der Schlosser jede Kleinschmiedearbeit, und der Wagenfabrikant vereinigte ohne Widerspruch der Gewerke sieben verschiedene Handwerke in seiner Werkstätte. Dagegen war aber auch nicht zu verkennen, daß der wichtige Einfluß, welchen angesehene Handwerkermeister, besonders die Gewerksältermänner, auf Erhaltung von Ordnung, Zucht und Sitte unter den Gewerbsgenossen auszuüben vermocht hatten, sehr sank, seitdem nicht mehr jeder, der ein Handwerk als Meister oder Gehilfe trieb, der Zunft angehören mußte. Hatten auch die Meister, und besonders die Vorsteher der Gewerke, diesen Einfluß nicht immer

zur Erreichung wahrhaft wohlthätiger Zwecke und in reiner Gesinnung benutzt, so war doch durch ihn in früheren Zeiten viel Löbliches und Ersprießliches bewirkt worden. Auch die Teilnahme, womit die den Gewerken gehörigen milden Anstalten gepflegt, Witwen und Waisen unterstützt, unverschuldetes Unglück befreundeter Gewerke gemildert war, wurde merklich zweifelhafter, als die Bande, welche die Handwerker zusammenhielten, sich so sehr lockerten. In den Provinzen, welche seit dem Wiener Kongreß mit dem preußischen Staate vereinigt waren, war teils die Zunftverfassung bereits ganz aufgehoben, teils auch noch wesentlich in den alten Formen verblieben. Im ersteren Falle bestanden die Gewerke zum Teil noch thatsächlich, obwohl nicht mehr von der Regierung anerkannt, und es hatte sich ein Zustand gebildet, welcher wesentlich demjenigen ähnlich war, den das Edikt vom 2. Nov. 1810 erzeugte, nur mangelte hier die gesetzliche obrigkeitliche Teilnahme an der Aufsicht über die örtlichen Gewerke und wurde mehr oder minder vollkommen durch Einrichtungen ersetzt, woran das örtliche Bedürfnis mehr Anteil hatte als die Landesverfassung. Im anderen Falle, besonders im Herzogtum Sachsen, war zwar die Regierung sehr geneigt, veraltete Mißbräuche zu vertilgen und lästige Beschränkungen der Gewerbsamkeit so weit zu mildern, als es die noch bestehende Zunftverfassung zuließ, indessen erhielt die Ueberzeugung, daß doch bald mehr geschehen müsse, einen Zustand der Unsicherheit, der Besorgnisse und der Hoffnungen, welcher den Fortschritten der Gewerbsamkeit, wie sich leicht denken läßt, keineswegs günstig war[1]).

Ein Bericht der Polizeideputation der pommerschen Regierung in Stettin vom 28. Mai 1815[2]) stellte fest, daß die Gewerbsamkeit im Jahre 1814 keine rege gewesen sei. Die Kriege hätten einen großen Teil des Betriebskapitals und das Jahr 1813 zur Verteidigung eine Masse rüstiger Arbeiter entzogen. Wenn letztere auch nach dem Frieden allmählich wieder zu den Gewerben zurückkehrten, so geschähe es doch mit verstümmelten Gliedmaßen, verminderter Geschicklichkeit und mit weniger gutem Willen, als die Gewerbe zu ihrem Emporkommen nötig hätten. Fortschritte seien daher nirgends zu erwarten, man müsse vielmehr zufrieden sein, wenn es nur beim Stillstand verblieben und kein Verfall von Bedeutung sichtbar geworden wäre. Da die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 ausgesprochenermaßen die Absicht verfolgt hatte, die Auflösung der Zünfte auch als freier Vereinigungen zu befördern und so das Gewerbewesen allmählich in eine zunftlose Aera hinüberzuleiten, so wurden im Jahre 1837 Ermittelungen darüber angestellt, inwiefern die Wirkung der Gesetze der Absicht entsprochen hatte. Es ist schon früher angedeutet worden, daß von der Auflösungsbefugnis des § 19 des Edikts vom 7. Sept. 1811 überall wenig Gebrauch gemacht war. Aus

1) Nach J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 136 ff.

2) A. No. 6.

dem Regierungsbezirk Königsberg, welchen wir hier als Beispiel anführen wollen, kam die gleiche Nachricht[1]). Wenn einmal die Auflösung eines Gewerks stattfand, so geschah es nur, weil die Meister ausgestorben waren. Hie und da wurden sogar Anträge auf Neuerrichtung von Gewerken gestellt, wie z. B. aus Liebemühl, die allerdings zurückgewiesen wurden. Nur in Königsberg lösten sich 14 Gewerke auf, darunter die der Müller und der Züchner, in Pr. Holland ebenfalls die Müller und Züchner. In Liebstadt löste sich das Bäckergewerk auf, und aus Gilgenburg wurde konstatiert, daß sich immer häufiger Gewerbetreibende aller Art etablierten, welche sich den Zünften nicht anschlossen. Im übrigen kamen nur negative Nachrichten aus Allenburg, Allenstein, Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofstein, Braunsberg, Kreuzberg, Domman, Drengfurth, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Frauenburg, Gerdunen, Gilgenburg, Guttstadt, Heilsberg, Hohenstein, Labiau, Landsberg, Mehlhack, Memel, Mohrungen, Mühlhausen, Neidenburg, Niedenburg, Ortenburg, Osterode, Passenheim, Pillau, Rastenburg, Rössel, Saalfeld, Schippenbeil, Seeburg, Soldau, Tapiau, Wehlau, Willenberg, Wormditt, Zinten, Heiligenbeil und Wartenburg. Immerhin lauteten um diese Zeit aus dem Regierungsbezirk Königsberg die Berichte über den Stand des Gewerbewesens bereits entschieden günstiger. So heißt es in einem an den Minister des Innern v. Rochow eingereichten Promemoria eines Regierungsassessors Schmitz vom 3. September 1840[2]), daß die Fabrikationsgewerbe im allgemeinen gegen die Kriegszeiten in ihrem Umfange gestiegen seien. Dies verstände sich allerdings von selbst, allein sie hätten auch in den letzten Jahren andauernd und merklich zugenommen, was man aus der Gewerbesteuer ersehen könne, deren Soll:

1825	84 306	Thaler	
1836	85 147	„	10 Sgr.
1837	85 755	„	
1838	85 275	„	
1839	88 316	„	10 „

betragen habe. Auch wäre die Solleinnahme durch die Isteinnahme überschritten worden:

1837	um	3541	Thaler	8	Silbergr.	3	Pf.
1838	„	2862	„	1	„	2	„
1839	„	2318	„	4	„	3	„

Bei denjenigen Gewerben, welche auf Ackerbau, Viehzucht, Holzzucht und Mineralien gegründet seien, wäre vorzugsweise in den letzten Jahren ein Vorschreiten sichtbar gewesen.

Der bereits genannte ausgezeichnete Kenner des Gewerbewesens, der Statistiker J. G. Hoffmann, nimmt an, daß den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend jedes Gewerk ungefähr eben so viel Lehrlinge und im ganzen wenigstens dreimal so viel Gehilfen als Meister haben müsse, wenn die zur Gründung eines Hausstandes

1) B. No. 1.
2) A. No. 6.

und zur Erhaltung der Familie erforderliche mäßige Wohlhabenheit jedes Meisters erreicht werden solle. Wenn man voraussetze, daß jemand mit 30 Jahren Meister werde und eben so lange Meister bliebe, so lehre er in dieser Zeit 7 Lehrlinge aus, da die Lehrzeit im Durchschnitt 4 Jahre währe, falls er nie mehr als einen Lehrling gleichzeitig unterhalte. Das sei auch nicht zu viel, wenn es gelte, zu viel Gesellen heranzuziehen, daß er beständig deren 3 halten könne. Allein es sei allerdings viel zu viel, wenn man erwäge, daß alle diese Gehilfen nach vollendetem 30. Lebensjahr einen wohlbegründeten Anspruch auf Verheiratung und Anstellung eines selbständigen Gewerbes hätten. Wenn auch teils die Bevölkerung und mit ihr der Verbrauch von Handwerkerarbeiten wachse, teils in den Lehr- und Gesellenjahren einiger Abgang durch Tod oder Veränderung des Lebensplanes eintrete, so sei doch beides bei weitem unzureichend, die Zahl der notwendigen jungen Gehilfen so zu mindern, daß nicht viel mehr Ansprüche auf das Meisterrecht erhoben würden, als sich mit dem Wohlstande der Einzelnen vereinigen ließe. Die Folge dann wäre, daß die Zahl der Meister in ein ganz anderes Verhältnis zu den Gehilfen komme. Neben einigen wohlhabenden Meistern, die mit 3, 4 und mehr Gesellen arbeiteten, müßten viele bestehen, die letztere gar nicht hätten. Es sei klar, daß nur etwa halb so viel Gehifen als Meister vorhanden sein könnten, wenn der einzelne Mensch vom 14. bis zum 30. Lebensjahre, also 16 Jahre lang, Lehrling und Geselle, und vom 30. bis zum 60., also 30 Jahre lang, Meister bliebe. Diese Annahme bestätigte auch im allgemeinen die Praxis. Es waren nach der am Ende des Jahres 1828 aufgenommenen Gewerbetabelle im ganzen preußischen Staat folgende Handwerker vorhanden:

	Meister, zünftig und unzünftig	Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge	Es kamen auf 100 Meister Gehilfen
Bäcker	21 708	7 559	35
Fleischer	15 654	5 344	34
Schneider	53 791	22 022	41
Schuster und Pantoffelmacher	64 419	32 968	51
Tischler	23 066	16 615	72
Grob-, Huf- und Waffenschmiede	29 933	12 913	43
Schlosser und Kleinschmiede	15 068	11 151	74
Töpfer und Ofenfabrikanten	4 981	3 831	77
Rade- und Stellmacher	13 148	4 040	31
Böttcher und Kleinbinder	11 715	4 435	38
Seiler	3 235	1 729	53
Riemer und Sattler	5 976	3 006	50
Gerber und Lederbereiter	5 329	4 279	80
Zusammen	268 023	129 892	48

Entgegen dem früheren Grundsatze, daß die Städte den Sitz der Handwerke bildeten, lebten mehr als die Hälfte aller dieser Meister auf dem Lande, und zwar waren bei:

1) A. No. 6.
1) A. No. 6.

	Meister überhaupt	auf dem Lande	also unter 100
Bäckern	21 708	10 384	48
Fleischern	15 654	6 481	41
Schneidern	53 791	31 977	59
Schustern und Pantoffelmachern	64 419	26 555	41
Tischlern	23 066	11 105	48
Grob-, Huf- und Waffenschmieden	29 933	24 964	83
Schlossern und Kleinschmieden	15 068	7 810	52
Töpfern und Ofenfabrikanten	4 981	1 366	27
Rade- und Stellmachern	13 148	9 904	75
Böttchern und Kleinbindern	11 715	5 766	49
Seilern	3 235	539	17
Riemern und Sattlern	5 976	2 012	34
Gerbern und Lederbereitern	5 329	1 249	23
Zusammen	268 023	140 112	52

Hiervon kommen:

	Meister		Gehilfen		auf 100 Meister Gehilfen
auf die 39 gröfsten Städte	31 687	Meister,	37 177	Gehilfen, also auf 100 Meister	117 Gehilfen
auf alle übrigen Städte	96 224	„	55 959	„ „ „ „ „	58 „
auf das platte Land	140 112	„	36 756	„ „ „ „ „	26 „
Zusammen	268 023	„	129 892	„	48 „

Auf dem Lande waren also sehr wenig Gehilfen vorhanden, doppelt so viel in den kleinen Städten, und wieder doppelt so viel als hier in den großen Städten. Trotzdem meint Hoffmann, und wohl mit Recht, daß die Landhandwerker wahrscheinlich nicht die dürftigsten unter ihren Genossen gewesen seien, da der Besitz einer Kuh und eines Kartoffelgartens bei gewöhnter einfacher Lebensweise zur Ernährung der Familie wesentlich beigetragen habe. Dagegen mußte in den kleineren Städten die Zahl der dürftigen Meister sehr beträchtlich sein, da bei 58 Gehilfen auf 100 Meister der größte Teil der letzteren immer ohne Gehilfen zu arbeiten gezwungen war. Auch in den größeren Städten waren noch nicht halb so viel Gehilfen vorhanden, als nach der Hoffmann'schen Annahme nötig gewesen wären, um nur zwei Dritteilen der Meister Wohlstand zu verleihen. Es ist interessant zu sehen, daß das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Meister und der der Gehilfen sowohl in den Provinzen hervortrat, wo der Zunftverband längst gänzlich aufgehoben war, als in denen, wo er noch zum großen Teile bestand. Es hatten nämlich die Provinzen

	bei einer Einwohnerzahl von	Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100 000 Einwohner Meister	Gehilfen
Ost- und Westpreufsen	2 008 361	32 690	14 121	163	70
Posen	1 064 506	17 829	6 382	167	60
Brandenburg u. Pommern	2 416 434	49 538	31 459	205	130
Schlesien	2 396 551	50 362	19 675	210	82
Sachsen	1 409 388	35 978	17 772	255	125
Westfalen u. Rheinprov.	3 430 870	40 483	40 483	238	118
Zusammen	12 726 110	268 023	129 892	211	102

Danach besaßen die Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, obgleich ihr Zustand bez. des Zunftwesens doch ganz verschieden war, gleichmäßig noch nicht halb so viel Gehilfen

als Meister. Und wiederum war dies Verhältnis in Brandenburg und Pommern ganz anders als in Schlesien, trotzdem diese Landesteile seit 1810 die gleiche Gewerbeverfassung besaßen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Schlesien nur ein Fünftel, in Brandenburg und Pommern dagegen drei Achtel der Einwohner in den Städten wohnten, weshalb jene Provinz schon mehr Landhandwerker und daher verhältnismäßig weniger Gehilfen als letztere aufwies. Die größte Anzahl von Meistern hatten die kleineren Städte, nämlich 438 auf 100000 Einwohner, während die großen Städte nur 270 auf die gleiche Einwohnerzahl besaßen. Je wohlhabender die Provinzen waren, desto mehr hatten sie Landhandwerker im Verhältnisse zu ihrer länd-ländlichen Bevölkerung; es zeigten nämlich auf 100000 Einwohner Meister und Gehilfen: Westfalen und Rheinprovinz 283, Sachsen 205, Schlesien 195, Brandenburg und Pommern 132, Ost- und Westpreußen 115 und Posen 62. Dasselbe gilt für die Anzahl der Gehilfen, d. h. bez. des Umfangs des Gewerbebetriebes, denn es kamen auf 100 Landmeister in Westfalen und der Rheinprovinz 36, in Brandenburg und Pommern 24, in Sachsen 23, in Schlesien 21, in Ost- und Westpreußen 11 und in Posen 11 Gehilfen.

Nachfolgende statistische Tabelle möge die Uebersicht über die Gewerbsverhältnisse für Stadt und Land im Jahre 1828 vervollständigen. (Tab. s. S. 33.)

Am bemerkenswertesten bei dieser Statistik ist wohl der große Abfluß der Handwerker aus den Städten auf das Land welchen die Gewerbefreiheit zur Folge hatte. Es war dies sicherlich nur zum Vorteil der Landbewohner selbst, denen die Handwerker manche Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, wie sie unter dem Einfluß der wachsenden Kultur entstanden, brachten, während dies ohnedem nur unvollkommen geschehen sein würde. Die zahlreichen Handwerker auf dem Lande vermehrten aber auch die städtische Handwerkerarbeit, da sie vieler Werkzeuge und Zuthaten bedurften, die nur aus den Läden der Städte entnommen werden konnten. Endlich hatten die städtischen Handwerker an den ländlichen wohlfeile Gehilfen, so daß es in ihrem eigenen Interesse lag, wenn letzteren die Ansiedelung in Flecken und Dörfern so wenig als möglich verkümmert wurde.

II. Abschnitt.

Gegenströmungen.

Es war Hardenberg keineswegs leicht, den vom Gesetze proklamierten Grundsatz der Gewerbefreiheit ohne Schwanken aufrecht zu erhalten, da von allen Seiten der Versuch gemacht wurde, durch Deklaration der Gesetze oder auf dem Wege der Verwaltungspraxis das Prinzip zu durchbrechen. Allein der Staatskanzler ließ sich nicht beirren, und er schritt überall nachdrücklich ein, wo ihm ein Abweichen

---

1) Nach Hoffmann, Nachlafs kleiner Schriften, Berlin 1847, S. 395 ff.

von dem vorgeschriebenen Wege bekannt wurde. So hatte der Chef der Abgabensektion, v. Heydebreck, bezweckt, einen weiteren Schutz des Krugsverlagsrechts dadurch herbeizuführen, daß er bean-

Es hatten nachstehende Landesteile, die Städte	bei einer Einwohn.-zahl von		Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100 000 Einwohner Meister	Gehilfen
1) Königsberg	76 941					
2) Danzig	61 902					
3) Elbing	19 860					
4) Thorn	13 773					
5) Tilsit	11 665					
6) Memel	8 833	183 974	4 252	5 641	231	307
7) Posen		28 484	713	961	250	338
8) Berlin		236 830	5 528	8 383	233	354
9) Potsdam	32 345					
10) Stettin	31 961					
11) Frankfurt	21 972					
12) Stralsund	17 174					
13) Brandenburg	14 995	118 447	2 984	3 692	252	312
14) Breslau	90 090					
15) Grofs-Glogau	14 593					
16) Brieg	11 371					
17) Görlitz	10 981					
18) Liegnitz	10 854					
19) Grünberg	9 049	146 938	4 100	4 330	279	295
20) Magdeburg ohne Neustadt u. s. w.	44 049					
21) Halle	25 982					
22) Erfurt	25 127					
23) Halberstadt	16 512					
24) Quedlinburg	12 539					
25) Burg	12 475					
26) Mühlhausen	11 387					
27) Naumburg	10 803					
28) Nordhausen	10 515	169 389	5 775	5 572	341	329
29) Köln mit Deutz	64 499					
30) Elberfeld mit Barmen	54 345					
31) Aachen	36 809					
32) Düsseldorf	23 679					
33) Münster	21 046					
34) Koblenz mit Ehrenbreitenstein	18 278					
35) Krefeld	17 976					
36) Trier	15 998					
37) Wesel	13 218					
38) Bonn	12 250					
39) Eupen	10 677	288 775	8 335	8 598	289	298
Alle übrigen Städte und Provinzen						
Ost- und Westpreufsen		268 170	12 418	6 665	463	249
Posen		260 463	12 508	4 892	480	188
Brandenburg und Pommern		553 964	23 714	15 277	428	276
Schlesien		336 930	15 423	8 889	458	264
Sachsen		339 145	15 173	8 741	447	258
Westfalen und Rheinprovinz		435 924	16 988	11 495	390	264
Also in sämtlichen Städten des preufsischen Staates		3 367 433	127 911	93 136	380	277

Es hatten nachstehende Landesteile	bei einer Einwohnerzahl von	Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 1000 Einwohner Meister	Gehilfen
Sämtl. Städte d. Staats:	3 367 433	127 911	93 136	380	277
Die Flecken u. Dörfer in den Provinzen					
Ost- und Westpreufsen	1 556 217	16 020	1 815	103	12
Posen	775 559	4 608	529	59	7
Brandenburg u. Pommern	1 507 193	17 312	4 107	115	27
Schlesien	1 912 683	30 839	6 456	161	34
Sachsen	900 854	15 030	3 459	167	38
Westfalen u. Rheinprov.	2 706 171	56 303	10 390	208	75
Der ganze Staat	12 726 110	268 023	129 892	211	102
und zwar insbes. die 39 vorben. Städte	1 172 837	31 687	37 177	270	317
alle übrigen Städte	2 194 596	96 224	55 995	438	255
Das Land in Flecken und Dörfern	9 358 677	140 112	36 756	150	39

tragte, die Anlegung neuer Brauereien und Brennereien an Orten, wo andere das Krugsverlagsrecht hätten, zu verbieten. Hardenberg lehnte dies unter dem 15. Oktober 1811 [1]) bestimmt ab, indem er ausführte, man könnte doch unmöglich wieder ganz auf den alten Punkt zurückkehren und Monopole begünstigen. Der bisherige Zwangspflichtige müsse nicht nur sein Getränk nach Belieben kaufen dürfen, sondern auch den Vorteil des näheren Bezuges um so mehr haben, als nicht zu bezweifeln stehe, daß der Nachteil, welchen der Zwangsberechtigte von dieser Konkurrenz vielleicht haben könne, aber oft nicht haben werde, durch Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes, die die neue Verfassung des platten Landes erzeugen müsse, reichlich zur Ausgleichung komme.

Vielfach zeigte sich auch an den Provinzialbehörden, die in ständiger Berührung mit der Bevölkerung blieben, daß sie von den Gegenströmungen gegen die Gewerbefreiheit mit ergriffen wurden. Wenn sie sich auch nicht in der Lage befanden, die gesetzlichen Vorschriften unwirksam zu machen, so waren sie doch von einer gewissen Lässigkeit und Nachgiebigkeit gegen die Stimmung der Zunftfreunde und hielten nicht mit Festigkeit darauf, daß Mißverständnis und Mißvergnügen aufgeklärt und behoben wurden. So fühlte sich Hardenberg bereits am 26. Oktober 1811 [2]) bewogen, in einer geharnischten Verfügung an die Regierung zu Breslau zu erklären, daß, wie er aus den Berichten des Polizeipräsidiums erfahren habe, man sich bemühe, Unzufriedenheit über das neue Gewerbe- und Konsumtionssteuer-Edikt zu erregen, und daß solche sogar schon anfange, laut zu werden. Insbesondere verbreite man die Meinung, daß das Gouvernement das städtische Interesse dem ländlichen nachsetze und jenes dem der Gutsbesitzer ganz aufopfere. Es gereiche den Landesbehörden zum Vorwurfe, wenn solche ganz falsche und leicht zu widerlegende Ansichten selbst an Orten

1) A. No. 1, Vol. I.
2) A. No. 1, Vol. I.

verbreitet und herrschend würden, wo sie ihren Sitz hätten, und mithin Belehrung und Zurechtweisung ihnen nicht schwer werden könne. So bedeutend die Steuererlasse auch seien, welche dem platten Lande bewilligt wären, so müsse doch dabei nicht übersehen werden, daß sie nur bei ganz neuen Abgaben stattgefunden, und daß vom Lande doch noch mehrere Millionen aufgebracht würden, während die Städte von verschiedenen älteren Abgaben Erlasse erhalten und von den neuen bloß die Gewerbs- und Luxussteuer gemeinschaftlich mit dem platten Lande trügen. Dabei entspränge aus dem freieren Zustande des platten Landes so mancher indirekte Vorteil für die Städte, daß nur sehr wenig Blick dazu gehöre, um zu beweisen, daß die neuen Einrichtungen nicht bloß wohlthätig für das platte Land, sondern auch für die Städte seien. Der Nachteil, welcher für die letzteren aus der Konkurrenz der Landgewerbe besorgt werden könne, werde dadurch beseitigt, daß die letzteren höhere Gewerbesteuer trügen und ihre Fabrikate bei der Einbringung in die Städte einer die größeren städtischen Lasten ausgleichenden Nachschußaccise unterwerfen müßten, die auch beim Aufkauf der Landfabrikate zum Handel und bei deren Verkauf auf den Märkten der accisefreien Städte entrichtet werden solle, damit der Stadtfabrikant mit dem ländlichen auch hier in Konkurrenz bleiben könne. Von den Konsumtionsartikeln sei die Nachschußaccise vorläufig bestimmt. Dabei wäre der Grundsatz angenommen, daß an den Orten, wo sie nicht ausreiche, um den höheren Aufwand, den der Städter wegen außerordentlicher Lasten habe, zu decken und auszugleichen, der Satz verhältnismäßig erhöht werden solle. Dieser Fall trete dem Vernehmen nach z. B. in Breslau bei den Fleischern dadurch ein, daß die Bankgerechtigkeiten daselbst einen hohen Wert hätten. Es sei daher billig, daß der Nachschuß von 3 Pf. pro Pfund Fleisch um 1—2 Pf. erhöht würde, und es bliebe der Regierung überlassen, mit Rücksicht auf das Resultat der näheren Ausmittelung entweder den ersten oder den letzten Satz anzuwenden, dessen Einkommen übrigens zur Ablösung der Bankgerechtigkeiten verbraucht werden solle. Fände sich eine ähnliche Erhöhung auch bei anderen Artikeln nötig, so habe die Regierung schleunig ihre Vorschläge der Abgabensektion zu machen.

Vorstellungen gegen die Gewerbefreiheit wurden fortgesetzt von den Städten beim Staatskanzler angebracht, und Hardenberg benutzte eine Eingabe des Berliner Magistrats, um sich unter dem 18. März 1817 eingehend über diese Frage zu verbreiten. Er verfügte an die Berliner Regierung [1]): „Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 26. Januar, die von dem hiesigen Magistrat besorgten Nachteile der Gewerbefreiheit betreffend, folgendes. Unleugbar geraten viele in Armut und Immoralität, weil sie ohne hinlänglichen und sicheren Erwerb heiraten und einen eigenen Hausstand anfangen. Die von dem hiesigen Magistrat ange-

1) A. No. 1, Vol. II.

führten Gründe überzeugen mich jedoch nicht, daß die Wiederherstellung der ausschließlichen Zunftrechte ein Mittel sei, dieser Unvorsichtigkeit zu steuern. Da die gesetzliche Lehrzeit niemals über sieben, oft nur fünf oder gar drei Jahre beträgt, drei Jahre in der Regel zur Wanderzeit bestimmt sind, und die Lehrlinge im 14. Jahre aufgenommen werden, so kann die Lehr- und Wanderzeit gewöhnlich vor erreichter Volljährigkeit beendet sein, und die Zunftverfassung an sich hindert daher zu frühe Heurathen nicht. Mehrere Gewerke sind längst mit armen Meistern überfüllt, namentlich die Zünfte der Schuhmacher und Schneider und in den Provinzialstädten vorzüglich der Tuchmacher. Die Zunftverfassungen haben dies nicht verhindert; wohl aber noch durch — wenn auch längst verboten, dennoch zur Ehrensache gemachte — Schmausereien bei den Aufnahmen die kleinen Ersparnisse vergeudet, deren bessere Anwendung die Grundlage des künftigen Wohlstandes der neuen Haushaltungen hat werden können.

Der geschickte, fleißige und ordentliche Handwerker findet fast immer noch Nahrung: allein die Meisterstücke verbürgen nicht wie einst die Geschicklichkeit. Daraus, daß ein Gesell mit beliebigem Aufwande von Zeit und Material endlich ein erträgliches Stück Arbeit fertigt, folgt noch keineswegs, daß er schnell und sparsam, mithin wohlfeil und dennoch dauerhaft und schön zu arbeiten verstehe, und noch weniger, daß er die Fähigkeit habe, dem wandelbaren Geschmacke und den Bedürfnissen der Zeit zu folgen, worauf sein dauerhaftes Auskommen vorzüglich beruht. Auch findet man in allen zahlreichen Zünften einzelne unbrauchbare Arbeiter, des von ihnen gefertigten Meisterstücks ungeachtet.

Endlich dürfen auch in mehreren Zünften die Gesellen heiraten, wie bei Maurern und Zimmerleuten, und die Freiweber und Fabrikarbeiter, unter welchen vorzüglich Armut und Elend heischen, waren überhaupt niemals zünftig.

Nach meiner Ansicht können nur edlere Beweggründe als diejenigen, welche das Zunftwesen zu geben vermag, der unvorsichtigen Anstellung einer eigenen Haushaltung steuern, und die gerechten Rücksichten auf das künftige Schicksal einer neuen Familie gegen die Neigung zur Unabhängigkeit geltend machen. Der Drang der Zeiten hat viele Früchte des stillen Fleißes, und mit ihnen die häusliche Ordnung und Zucht zerstört, aus welcher solche edlere Beweggründe hervorkeimten. Eine Menge Menschen sind aus der häuslichen Abhängigkeit und von ländlichen Arbeiten in die Heere gerufen worden, die jetzt von einer arbeitsamen und sparsamen Lebensart entwöhnt, in den Städten leichteren Erwerb und ein freieres Leben suchen. Die Wiederherstellung eines sicheren Friedens und einer größeren Selbständigkeit hat zwar die Möglichkeit erworben, den zerrütteten Wohlstand wieder zu erlangen; aber es gehört Zeit und Ruhe dazu, und die nächsten Folgen der Not verschwinden keineswegs sogleich mit der Ursache derselben.

Der Andrang zu den städtischen Gewerben und zur

Erlangung des Bürgerrechts, worüber der Magistrat klagt, erklärt sich sehr viel besser aus diesen allgemeinen Verhältnissen, als aus der Gewerbefreiheit; und es würde ihm wohl anstehen, nicht bei leeren Klagen stehen zu bleiben, sondern vielmehr durch Achtsamkeit auf die Umwandelung in den Gemütern und Verhältnissen, welche die Zeit hervorgebracht hat, den Nachteilen zu begegnen, welche neben dem neuen Guten sichtbar werden.

Als der größte Teil der Friedensgarnisonen aus geworbenen Ausländern bestand, deren Neigung zur Desertion und Ausschweifung man durch Begünstigung der Soldatenehre zu vermindern suchte, war Berlin mit Frauen und Kindern von Soldaten überfüllt, welchen hinlänglicher Unterhalt fehlte. Die neue Organisation des Heeres läßt erwarten, daß dieses Uebel künftig nicht mehr stattfinden werde, und die allgemeine Militärpflichtigkeit wird in der Regel Ehen vor dem 25. Jahre verhindern.

Die Aufhebung der ausschließlichen Rechte der Zünfte beut die Mittel dar, neue Korporationen von Gewerbetreibenden zu stiften, die auf zeitgemäßeren Grundsätzen beruhen. Solche Stiftungen sind § 31 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. September 1811 ausdrücklich vorbehalten: Die Hauptstadt des Landes ist aber den Provinzen noch nicht mit gutem Beispiele vorangegangen, ausführbare Vorschläge dazu einzureichen. Die Städteordnung setzt § 17 ausdrücklich fest, daß nur unbescholtene Personen zum Bürgerrechte gelassen werden sollen. Auch sind die Stadtverordneten nach § 39 der Städteordnung wohl befugt, Personen, die sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht haben, des Bürgerrechts für verlustig zu erklären. Es ist mir wenigstens bis jetzt nicht bekannt worden, daß aus diesen Anordnungen eine größere Achtsamkeit auf die sittlichen Verhältnisse der hiesigen Bürgerschaft hervorgegangen wäre. Ein hierauf, nicht aber auf Erwerbsexklusiven oder Befreiung von allgemeinen Landesobliegenheiten gegründeter Korporationsgeist dürfte gleichwohl der kräftigsten Unterstützung der oberen Staatsbehörde gewärtig sein.“

In denjenigen Landesteilen, welche noch ihre alte Zunftverfassung besaßen, wie das Herzogtum Sachsen, wiederholte sich das Schauspiel, welches sich bei Proklamierung der Gewerbefreiheit in den alten Provinzen gezeigt hatte. Die Furcht vor der Einführung der preußischen Gewerbegesetze brachte Aller Gemüter in Erregung, und die Provinzialbehörden machten sich meist zum Anwalt der besorgten Zünftler, zum Dolmetscher ihrer Klagen. So schrieb die Regierung zu Merseburg in ihrem Zeitungsbericht für den Monat November des Jahres 1816 [1]):

„In Ansehung des sittlichen Zustandes der Nation und des Einflusses der Gesetzgebung auf die öffentliche Stimmung gedenken wir hier nur insbesondere der Besorgnisse, welche nach den Berichten fast alle Landräte die Erörterungen über die Gewerbeverhältnisse veran-

---

1) A. No. 1, Vol. I.

lassen, welche jedoch zur Zeit nicht, um die hiesige Gewerbeverfassung sofort aufzuheben, sondern nur um die wichtigen Data zur Entscheidung darüber zu sammeln, von uns angeordnet worden sind. Die Innungen sind darüber in der größten Bestürzung, indem sie voraussetzen, daß der Verlust ihrer Gerechtsame die unmittelbare Folge dieser Erörterungen sein werde. Diese Voraussetzung ist jedenfalls irrig, da es gewiß weder die Absicht Ew. Königlichen Majestät noch Allerhöchst Dero Ministerien ist, die Privatverhältnisse in einer neu erworbenen Provinz plötzlich so wesentlich umzugestalten.

Wir verkennen die Schönheit der Idee nicht, welche der Gewerbefreiheit zum Grunde liegt, allein die schönste Idee kann in der Staatsverwaltung die verderblichsten Folgen haben, wenn sie zu schnell zur Ausführung gebracht wird. Wir glauben, daß die Natur, welche nur langsam wachsen und entstehen läßt, nur stufenweise von einem zum andern übergeht, hierin auch der Regierung zum Muster dienen müsse. Auf das altdeutsche Institut der Innungen und Zünfte, auf ihre Vereinigung in den Städten, sind nicht nur die Verhältnisse der letzteren, sondern auch zum großen Teil die des Ackerbaues begründet. Es ist ein sehr gewagter Versuch, diese Basis plötzlich wegzunehmen, bloß auf die aus der Theorie geschöpfte Ueberzeugung, daß allgemeine Freiheit eine ebenso sichere Basis geben, auf ihr sich eine ebenso erfreuliche Gestaltung ausbilden werde. Wenn dieser Versuch in Provinzen, welche dem Staate längst angehörten, von deren Anhänglichkeit er zum Teil seit Jahrhunderten überzeugt sein konnte, sehr zweideutige Wirkungen auf den Wohlstand wie auf die Gesinnung hervorgebracht hat, so würde er doppelt bedenklich sein in einer neuen Provinz, welche seit undenklicher Zeit an unveränderte Formen gewöhnt, an sich allen Störungen nicht hold, und von ihrer vorigen Regierung jede Privatgerechtsame als ein unverletzbares Heiligtum zu betrachten gewöhnt ist.

Wir müssen uns unumwunden zu der Ueberzeugung bekennen, daß uns nichts so sehr geeignet scheint, den Mißmut der ohnehin durch die Serviseinrichtung unzufriedenen Städte gegen die Regierung zu steigern, als die Einführung der preußischen Gewerbegesetze, denn nichts würde so sehr wie diese alle Privatverhältnisse verrücken, so tief in das Volksleben eingreifen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei der Zunftverfassung die Städte Sachsens den lebendigsten Wohlstand erreichten, das ländliche Grundeigentum aber einen außerordentlichen Wert erlangte, und daß auch durch den beispiellosesten Krieg die Spuren davon nicht haben vertilgt werden können, wogegen die Städte in den ehemals westfälischen Kreisen unseres Bezirks, ungeachtet dort die Gewerbefreiheit herrschte, im tiefsten Verfall liegen. Bei solchen Erfahrungen dürfte sich wenigstens die Einführung der preußischen Gewerbegesetze nicht so dringend darstellen, um die Gefahr zu rechtfertigen, welcher man sich hier dadurch aussetzen würde."

Vielfach glaubte man auch, daß die Gewerbefreiheit nur unter der

politischen Depression nach dem unheilvollen Kriege entstanden sei, und vermeinte daher ihre Beseitigung von dem steigenden Glück des Staates erwarten zu dürfen. So baten die Aeltesten des kombinierten Bäckergewerks zu Berlin in einer Eingabe an den Staatskanzler vom 29. Juli 1814 [1]), Gesetze, durch den Drang der Umstände gegeben, bei hergestellter Ordnung wieder aufzuheben. „Im Wohlstande befanden wir uns bei den früheren Gesetzen, daher konnten wir gern und willig bringen, was Not erheischte, hoffend, wieder zu erwerben und wieder zu geben, wenn es not thun sollte.“ Die Kaufmannschaft in Königsberg beantragte am 18. Juli 1815 [2]) eine Beschränkung der Gewerbefreiheit insbesondere in der Richtung, die fremden Kaufleute vom Handel im Lande außer den Jahrmärkten auszuschließen. Während andere gegen den Geist der ganzen Reformgesetzgebung gerichtete Eingaben, wenn sie überhaupt eine Antwort erhielten, einfach mit Bezug auf die bestehenden Gesetze zurückgewiesen wurden, nötigte in diesem Falle den Staatskanzler eine besondere Kabinetsordre, d. d. Paris, den 6. Sept. 1815, auf die Sache einzugehen. Dieselbe lautete: „Die Beschränkung der allgemeinen Gewerbsfreyheit, so wie sie die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen in der beykommenden Vorstellung in Antrag bringt, scheint Mir gar nicht unzweckmäßig zu seyn, besonders aber empfehle Ich Ihnen eine sorgfältige Prüfung des zweiten Antrages in Betreff der fremden Kaufleute, die, ohne die Lasten der im Lande etablierten Kaufleute zu tragen, bloß gegen Lösung des Gewerbscheins ihre eingebrachten fremden Waren im Lande absetzen und dann wieder in ihre Heimath zurückkehren. Die zur notwendigen Einstellung oder angemessenen Beschränkung dieses augenscheinlich der inländischen Handlung nachteiligen Verkaufes zu ergreifenden Maßregeln überlasse Ich Ihrem bewährten Ermessen, sowie die vorläufige und definitive Bescheidung der Supplikanten.“

Der Staatskanzler setzte sich hierauf mit den Ministern v. Bülow und v. Schuckmann in Verbindung und verhieß den Antragstellern gewiß jede mit den Grundsätzen der ganzen Staatsverwaltung irgend vereinbare Berücksichtigung des städtischen Handels und Gewerbebetriebes, aber weitere Folgen entstanden hieraus ebenfalls nicht.

Am 27. April 1818 reichte der Berliner Stadtrat Dracke einen ausführlich durchgearbeiteten Aufsatz beim Könige ein, in welchem er seine Erfahrungen über den Vorzug einer geregelten Gewerbeverfassung und über die Nachteile einer allgemeinen Gewerbefreiheit darlegte, indem er dabei die Tendenz verfolgte, dem Vaterlande treu ergebene Bürger zu bilden, die Jugend gehörig zu zu erziehen, Geschicklichkeit, Fleiß, Gehorsam, Religiosität sowie strenge Rechtlichkeit zu befördern, den Bürgern Erhaltung des Eigentums durch Sicherstellung des erlernten Gewerbes und dem Staate

1) A. No. 1, Vol. II.
2) Ebenda.

feste, gern zu leistende Abgaben zu gewährleisten. Auch aus dieser Veranlassung beschied der König den Staatskanzler durch Kabinetsordre vom 14. Mai 1818 [1]) in ähnlichem Sinne wie früher, indem er sagte:

„Ich habe Ihnen bereits bei verschiedenen Veranlassungen zu erkennen gegeben, daß ich es für sehr nothwendig halte, angemessene Modifikationen der allgemeinen Gewerbefreyheit anzuordnen. In Verfolg dessen empfangen Sie hierbey einen dahin einschlagenden Aufsatz des Stadtraths Dracke hieselbst mit dem Auftrage, die Sache im Staatsministerio zur Sprache zu bringen, und sie demnächst an den Staatsrath gelangen zu lassen."

Man sieht, der König, überall geneigt, den Mittelweg zu gehen, fürchtete bereits, mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit zu weit davon abgewichen zu sein. Seine Anschauungen spiegeln sich am besten wieder in seinen vom 1. Dezember 1827 datierten, dem letzten Willen beigelegten Schreiben an den Thronfolger, worin er diesen mit den Worten ermahnt: „Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast ebenso schädlichen zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen."

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die beiden angeführten Kabinetsbefehle voraussichtlich der Initiative, sicherlich aber den eigensten Anschauungen des Königs entsprangen, und man dürfte sich nicht wundern, wenn Hardenberg, dem dies wohl bekannt war, in seiner festen Stellungnahme etwas schwankend geworden wäre. Direkten Widerstand leisten konnte er nicht, und so that er, was in diesem Falle wohl am angebrachtesten war, indem er ein schnelles Eingreifen hinausschob und alles Gute, die Lösung streitiger und zweifelhafter Fragen, die Ausgleichung der Uebelstände und der Mißverhältnisse von der Zeit erwartete. Das interessante Promemoria Dracke's, welches nach Einholung mehrerer Gutachten (von Hoffmann und Scharnweber) am 14. März 1822 dem Minister von Bülow zur Benutzung bei den weiteren Beratungen über eine Gewerbepolizeiordnung zugefertigt wurde, lautete, wie folgt:

Das Dracke'sche Promemoria.

Der französische Staatsmann Necker sagt in seiner Abhandlung von der vollziehenden Gewalt:

Wenn man die vollziehende Gewalt als den Eckstein jeder bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, als Beschützerin und Gewährerin der öffentlichen Freiheit, als Triebfeder der Staatsverfassung, wie sie ist, so erfordert das Wohl des Staats und das Beste der Nation, daß man das Maaß der Vorrechte untersuche, erkenne und festsetze, ohne welche diese Gewalt ihre Bestimmung nicht erreicht.

---

1) A. No. 1, Vol. II.

Wer kein Eigenthum hat, ist nicht ganz Bürger, denn er nimmt keinen Teil an den mehresten öffentlichen Angelegenheiten, sie sind sicher vor der Gefahr des Krieges, Verwirrung der Finanzen, die anderen schaden, schaden ihnen nichts. Wer dem Volke das Gefühl seiner Stärke giebt, ohne daßelbe in dem nehmlichen Augenblick mit der Einsicht begaben zu können, die ihm Mäßigung anempfiehlt, wird diese Stärke bald in Wuth ausbrechen sehen. Wenn man alle gleich macht, so entsteht aus diesem System der Familiarität nichts als:
eine größere Leichtigkeit sich zu haßen.

Deutschlands Völker, Preußens Volk insbesondere, betrachtet gewiß die vollziehende Gewalt als den Eckstein der bürgerlichen Gesellschaft, als Beschützerin und Gewährerin der öffentlichen Freiheit, wünscht nur als deutsches, als charakteristisches Volk in seiner Originalität zu stehen. — So verschiedenartig Deutschlands Völker sind, so ist ihr Hauptcharakter darin allgemein: Liebe zum Vaterlande, Liebe zu alten Gewohnheiten, Verehrung und unerschütterliche Anhänglichkeit am angeborenen Regentenhause.

Hochbewährt hat sich dieser deutsche Charakter besonders bei Preußens Völkern zu allen Zeiten und besonders in verhängnißvollen Jahren. Der Unterthan giebt Gut und Leben gern dem Staate, unter dessen Schutz er im bestimmten und sicheren Zustande sein Brot erwerben, seine Kinder zu guten Unterthanen erziehen, im Frieden wieder erwerben kann, was er zur Zeit der Noth und der Gefahr so willig opferte und zu leisten im Stande war, wo das Verhältniß zwischen Brodherrn und Arbeiter, zwischen Lehrherrn und Lernenden fest bestimmt ist; fügt sich gern und willig in Anordnungen der vollziehenden Gewalt, hoffend, der ruhige Zustand werde wieder herbeiführen, was die Weisheit der Regierung der Zeitumstände wegen einstweilen einzuführen für notwendig hielt.

Die Zeiten der Ruhe sind da, daher auch der allgemeine Wunsch: laßt uns unseren Nationalcharakter, laßt uns unsere Originalität, gebt uns unsere alten Gewohnheiten wieder, bei den wir glücklich waren, schafft die Gewerbefreiheit ab, sie paßt nicht für uns.

Die Erfahrung lehrt allen denen, die vermöge ihrer Verhältnisse das Thun und Treiben und das bürgerliche Leben und Verkehr genau zu beobachten Gelegenheit hatten, daß vor Einführung der Gewerbefreiheit:

die Existenz eines jeden, der Erwerb und die Erhaltung der Familien sicherer begründet war, mehr innerer allgemeiner Wohlstand überall herrschte, beßere strengere Sitten und Betragen zwischen Brodherrn und Diener, zwischen Lehrherrn und Lernenden walteten, unbedingter die Befehle der vollziehenden Gewalt befolgt, und allgemeiner und größer die Achtung gegen und unter einander war.

Der Lehrling mußte sich bemühen, in den kurzen Lehrjahren, dasjenige was er gewählt, gründlich und gut zu erlernen, um als Geselle sein Brod verdienen zu können. Der Lehrherr führte die

genaueste Aufsicht über den Lehrling, hielt wo es Not that, selbigen zur Schule an, hielt auf fleißigen Besuch der Kirche, setzte Ehre darin, wenn sein Lehrling als Geselle gern von andern Meistern angenommen wurde. — Der Lehrling erschien beim Ein- und beim Austritt der Lehre in der Versammlung der Meister, wurde nach Vorschrift der Privilegien im Schreiben und Katechismus geprüft, erhielt Ermahnungen und Verhaltungsmaßregeln, er mußte sich bestreben, fleißig, bescheiden, treu und folgsam zu sein, um beim Gesellenwerden vom Lehrherrn als ein geschickter und ordentlicher Geselle empfohlen zu werden. Er mußte Tadel und Vorwürfe befürchten, wenn er die Lehrzeit nicht gehörig und nützlich zur gehörigen Erlernung angewandt, ungehorsam oder treulos gewesen, oder Betragen gezeigt, welches sich für dieses Alter und Verhältnis nicht geziemte.

Der Geselle vervollkommnete sich während der Gesellenzeit im Erlernten, hielt auf Zucht und Ehre, gewöhnte sich zur Ordnung und Sparsamkeit, um sein eigenes Werk als Meister anfangen und vorwurfsfrei in eine Gewerksverbindung treten zu können.

Die Gesellen hielten untereinander besonders auf Ehrlichkeit und Treue, ahndeten unter sich den Besuch liederlicher Häuser und Veruntreuungen aller Art. Die Meister hielten einer den anderen durch billige Preise, eifriges Bemühen in Verbesserung und Verschönerung ihrer Arbeiten, in steter Aufmerksamkeit und Anstrengung, beobachteten ihren Lebenswandel, ihre Handlungen, die Sorge für Gesellen und Lehrlinge, belehrten und verwiesen sich, wer Verweise verdiente, hielten darauf, daß Treue und Ehrlichkeit stets beobachtet, und die Ehre des Gewerks nicht gefährdet wurde. In Krankheit und Sterbefällen unterstützten und mußten sie sich unterstützen.

Die Gesellen mußten sich der erkrankten Mitgesellen annehmen, thaten alles gerne, und zahlten das dazu Erforderliche gern, weil sie, sowie die Meister, ihres Gewerbes und Verdienstes sicher waren.

Die frühere Gewerbeverfassung hat ohnstreitig die Bewohner der Preußischen Städte in den Stand gesetzt gehabt, alles das leisten zu können, was geleistet worden, hat ohnstreitig vortheilhaft auf die Bildung der Jugend und den Bürgersinn gewirkt, der überall so herrlich sich gezeigt hat. Frei wollen Preußens Bürger im Gewerbebetriebe nicht sein, eine gesetzlich beschränkte, wie geregelte Gewerbeeinrichtung ist ihr Wunsch, ist dem Charakter anpaßender. Für andere von der Natur mehr gesegnetere Länder mag solche passend sein, für Preußens Bürger, welche mit mehreren Sorgen zu kämpfen haben, welche im kurzen Sommer schon das Nothwendigste für den Winter ersparen müssen, ist solche schädlich. Der Gewerbsmann fühlt durch die Gewerbefreiheit den Verfall der Verhältnisse aller Art, der daraus entsteht.

Seit Einführung der Gewerbefreiheit, ist das bürgerliche Verhältnis und damit zugleich das allgemeine äußerst gelockert.

Um den Lehrling, welcher bei einem zu keiner Gewerbsverbindung gehörenden Mann zur Lehre tritt, bekümmert sich keiner, nur der, welcher solchen angenommen hat, soll es thun, solches wird aber aus

Liebe zum Gewinn fast immer vernachlässigt. Liederlichkeiten, Vernachlässigung im Besuche der Kirchen reißen ein, rüde, roh und ungebildet wachsen selbige auf, keiner giebt sich mehr die Mühe, das, was er lernen soll, tüchtig und gehörig zu erlernen, weil er keiner Aufsicht, keiner Prüfung unterworfen ist. Treue, Folgsamkeit, Bescheidenheit und Ausbildung werden fremd, der Gewerbefleiß wird zur Gemeinheit, der Kunstsinn zur Fuscherei, weil die Regel fehlt, der etablirte Gewerbsmann, der nicht mit Sicherheit und unbeeinträchtigt sein Gewerbe führen kann, legt sich daher nicht auf gute Arbeit, sondern studirt auf Betrug und Täuschung aller Art. Wer nicht Lust hat, sich in andere zu fügen, sich weiter auszubilden, fängt leicht und bald ein Gewerbe an, wer nicht Lust zu arbeiten hat, sucht besonders durch Handel sein Brod zu verdienen. Vorzüglich wirken die Menge der seit dieser Zeit entstandenen Brandweinläden mit ihren anziehenden Aushängeschildern und bequemen inneren Einrichtungen nachtheilig auf die Moralität des Volks. Die Menschen fangen oft mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit an, von welchen sie nichts verstehen. — Geht es, welches nur wenige gelingt, so ist es gut, geht es nicht, welches häufiger der Fall, so gehen sie, haben aber unterdessen vielen Familien geschadet und sie an den Rand der Armuth gebracht, und durch ihren Fall die Zahl der armen Familien vermehrt.

Lehrlinge, die weder an Ordnung gewöhnt, noch etwas tüchtiges erlernt haben, Gesellen, welche nicht Lust haben, sich in Ordnung zu fügen, sich zu bilden, zu vervollkommenen, keine Erfahrung noch Festigkeit des Charakters haben, fangen leicht ein Gewerbe an, etabliren einen Hausstand. Die Zahl der Ehen ist seit Einführung der Gewerbefreiheit, wie die Aufgebote zeigen und die Intelligenzblätter nachweisen, übertrieben, so wie die Zahl der Armen, welche unterstützt werden, unerhört vermehrt, und die Zahl der Produzenten gegen die Consumenten aus dem Gleichgewicht fast überall getreten. — Der Knecht, die Magd, die dem Lande unentbehrlich, kommt zur Stadt, erhält leicht Bürgerrecht und Gewerbeschein, fängt ohne Hinderniß ein Gewerbe besonders im Handel an, erschwert das Wohnungsunterkommen, vermehrt die Zahl der Höcker, vertheuert durch den Zwischenhandel die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so daß wenig nur aus der ersten Hand zu haben, verscheucht durch gewöhnlich grobes Betragen, die Hausfrauen, welche sonst gewohnt waren, ihre Bedürfnisse aus den Händen der Producenten auf dem Markte zu kaufen. Der Gewerbetreibende jeder Art, welcher sein Vermögen und Kredit zum eigenen Gewerbe angelegt, und Verpflichtungen eingegangen ist, kann mit einiger Sicherheit anjetzt nicht darauf rechnen, als fürsorgender redlicher Gatte, Vater und Bürger bestehen und seine Verpflichtungen erfüllen zu können, weil er Gefahr läuft durch so vieler Ansiedelung zum Bettelstab zu kommen. — Die Freiheit, ein anderes Gewerbe anfangen zu können, giebt ihm keine Entschädigung, weil Kräfte fehlen und keine Sicherheit, dabei zu bestehen, vorhanden ist.

Als wahr steht wohl fest, daß der vollziehenden Gewalt erste Sorge darin besteht, für den bestmöglichsten Wohlstand der Unterthanen und für Erziehung der Jugend zu sorgen.

Ersteres wird erreicht durch Sicherstellung des Gewerbes, das zweite durch Schulen.

Die Bildung der Jugend, welche sich dem Gewerbestand widmet, zu guten folgsamen, christlichen Bürgern, kann aber durch Schulen, welche von den mehresten nur zu kurze Zeit besucht werden, nicht allein bewirkt werden. Können die Kinder lesen, häufig nur etwas schreiben, ist der Körper einigermaßen stark genug zum arbeiten, so fängt gewöhnlich schon die Lehrzeit an. Diese Zeit, die Lehrjahre sind es, die fernere für das ganze Leben höchst wichtige Zeit, wo die Jugend angehalten werden muß, im Lernen fortzuschreiten, Kenntniße sich anzueignen, sich an Fleiß, Treue, Folgsamkeit, Sittlichkeit und Gehorsam zu üben und sich daran zu gewöhnen.

Der Mensch besonders, der ohne höhere geistige Erziehung und Bildung zum eigenen Nachdenken und Unterscheidung weniger geeignet, gewöhnt sich gut oder schlecht, je nachdem seine Erziehung gewesen, hat (welches wohl von allen Menschen behauptet werden kann) sein Steckenpferd, kann, wenn dieses gehörig geleitet wird, zu allen guten gebracht werden, weil Sinnlichkeit der menschlichen Natur eigen ist.

Gesetze können gegeben, Strafen bestimmt werden, gegen Untreue, Entheiligung der Sonn- und religiösen Festtage. Es ist aber nicht genug damit, daß Gesetze vorhanden, welche bestimmen, was nicht geschehen soll, es müssen auch Gesetze sein und Mittel aufgefunden werden, daß Fleiß, Treue, Folgsamkeit überall geübt, ein sittsames Leben geführt, die Sonn- und Festtage nicht nur nicht entweiht, sondern geheiligt, durch Besuch der Kirchen gefeiert, und die Besucher derselben durch Genuß des heiligen Abendmahls in Glauben und Vorsätzen gestärkt werden. Gesetze können solches nicht bewirken, die vollziehende Gewalt kann mit Gewalt und Strafen dergleichen Gesetze keine Folgeleistung verschaffen.

Nur ein bewährtes Mittel kenne ich, nemlich:

> die Menschen allmählich durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die der Originalität, die dem Charakter des Volks entsprechen,

dazu zu gewöhnen. Hierzu wurden bei der alten Gewerbeverfassung die Kinder und Jünglinge gewöhnt, hierher können sie leicht durch Einführung alter Gewohnheiten gebracht werden. Die Alten haben sich gewöhnt zum fleißigen Besuch der Kirchen, Trost und Stärkung zu finden im Genuß des Abendmahls, Lehrlinge und Gesellen folgen dem Beispiele der aelteren, sie gewöhnen sich zur Treue, Fleiß, Ordnung, Sittlichkeit und Sparsamkeit. Das zur Anschauung bringen als Vorbild, sagt Friedrich von Klotz, leitet am sichersten die Menge auf der Bahn der Tugend und Gerechtigkeit. Die theoretische Lehre überzeugt den Verstand und spricht in das Gemüth ein und übermannt den Willen. Darum wirkt das Vorbild einer edlen tugendhaften Handlung mehr als alle Rede und Ermah-

nungen, und wohl dem Volke, welchem es in mildem Strahlenglanze von oben leuchtet.

Können nicht alle Bürger ein Grundeigenthum besitzen, so betrachtet doch der Lehrling, der Geselle, der Meister sein nach geregelter Form erlerntes und eingerichtetes Gewerbe als ein Eigenthum, und nimmt, da nur er, und keiner, welcher nicht gleich ihm solches in geregelter Form erlernt hat, zu betreiben berechtigt ist, Teil an den öffentlichen Angelegenheiten, fürchtet Gefahr des Krieges, verteidigt mit Gut und Leben Thron und Vaterland, fürchtend, Verfassung und Sicherheit des erworbenen Eigentums (Sicherheit des Gewerbes und seines Erwerbes) zu verlieren. Die Gewerbetreibenden sind sich jetzt, sowohl der geschickte sowie der ungeschickte, der erfahrene sowie der unerfahrene, der versuchte und der kaum dem Jünglingsalter entgangene, alle gleich, weil es bei Gewinnung des Bürgerrechts und Erhaltung des Gewerbescheines keine weiteren Vorschriften (giebt), als, hast Du das bestimmte Alter, hast Du kein Verbrechen begangen, und hast Du die wenigen Thaler, welche Du für Bewilligung, als Bürger leben und Gewerbe treiben zu können, bezahlen mußt? Hierdurch ist das System der Gleichheit, Familiarität entstanden, und größere Leichtigkeit sich zu haßen hervorgebracht.

Keineswegs will ich alten, den Zeitumständen nicht anpassenden Privilegien, oder gar läppischen und närrischen Handwerksgebräuchen und Ceremonien das Wort reden. Ich will nur meine Erfahrungen und Ansichten mittheilen, ich will nur zur Erreichung meines Wunsches, der nur einzig und allein der ist:

> dem Könige und Vaterlande treu ergebene Bürger zu bilden, die Jugend gehörig zu erziehen, Geschicklichkeit, Fleiß, Sittlichkeit, Gehorsam, Religiosität durch fleißigen Besuch der Kirchen und Genuß des heiligen Abendmahls, sowie strenge Rechtlichkeit befördern, den Bürgern Sicherheit des Eigenthums durch Sicherstellung des erlernten Gewerbes und dem Staate sichere und gern zu leistende Abgaben zu verschaffen;

hinwirken.

Ich fürchte den Einwand nicht, daß:

> durch Beschränkung der Gewerbefreiheit, die Freiheit der Menschen beschränkt werde,

denn hierauf kann ich erwiedern:

Der Mensch ist frei, der unter dem Schutze einer weisen Regierung und den Gesetzen des Staates sicher ist für alle Eingriffe in sein Eigenthum, der sicher ist, die Früchte des Erlernten bei Fleiß und Ordnung ungestört zu genießen, wo nur in geregelter Form Gleichheit erreicht wird.

Zur Unterstützung der Behauptung, daß seit Einführung der Gewerbefreiheit sich die Moralität der Menschen verschlechtert, führe ich nur an, daß im

Jahre 1805 in hiesiger Stadtvoigtei	3887	
und im Jahre 1817	6732	
folglich	2845	mehr

haben aufgenommen werden müssen,

Daß durch so leicht ohne Kenntniß, Ueberlegung und ohne alle Formen errichtete eigene Gewerbe und Haushaltung die Zahl der Armen sich so vermehrt, daß

im Jahre 1805 nur 4099
und im Jahre 1817 5000

vom königlichen Armen-Direktorio haben unterstützt werden müssen, daß im Jahre 1805 im hiesigen Waisenhause 475 und 503 außerhalb zusammen 978 Kinder, aufgenommen und verpflegt worden, dagegen 1817, im Waisenhause 601 und außerhalb als Kostkinder 861, zusammen 1462, folglich 484 Kinder mehr verpflegt worden sind, die Zahl derselben noch größer sein würde, wenn das Friedrichs- und Louisen-Stift sowie mehrere andere Stiftungen und Vereine nicht entstanden wären, und sich gebildet hätten. Daß die Ausgabe des Armen-Direktorii, welche

1805 betrug 66 950 Thlr. 11 Sgr.
und 1817 97 663 „ 11 „

schon 30 717 Thlr. mehr, noch bedeutender ohne die Vereine betragen haben würde.

Daß die vielen Höcker, welche zu jeder Zeit jetzt kaufen können, den Produzenten keinen weiteren Vortheil gewähren, als daß sie kürzere Zeit ihre Producte feil zu bieten brauchen, dagegen dem Publico durch den Zwischenhandel, da sie fast alles in Beschlag nehmen und an sich bringen, alles so zur Ungebühr vertheuern, daß weder der wenig begüterte, noch der gemeine Soldat viele nöthige sonst gewohnte Lebensmittel anzukaufen vermögend ist, daß dadurch selbst der gewöhnliche Handarbeiter gezwungen wird, seine Kräfte und Arbeit höher anzuschlagen. Wer schwach, alt und kraftlos ist, wer beim besten Willen zu arbeiten und durch Arbeit selbst aber sich und den Seinen das Erforderliche nicht verdienen kann, der kümmert und darbet, wird siech und kraftlos und hungert langsam zu Tode. Ein solcher Unglücklicher verliert die Lust am Leben, zur Arbeit, geräth auf Abwege, fällt den Armen-Anstalten zur Last, füllt die Hospitäler, Krankenhäuser und Gefängnisse, und daß endlich die vielen reizenden Brantweinläden, die Menschen zum Trunke verleiten, von der Arbeit abziehen, träge, faul und liederlich machen, wird gewiß die Polizeibehörde bekunden und bezeugen.

Ist durch die Gewerbefreiheit jedem Unterthan die Berechtigung zugestanden, ein eigenes Gewerbe betreiben zu können, ohne Unterschied, ob er solches in geregelter Form erlernt, ob er Begriffe oder Kenntnisse davon habe, ohne irgend einer Prüfung zu unterliegen, sind durch diese Verfügung die früheren Befugnisse der Gewerbetreibenden aufgehoben und die Allerhöchst bestätigten Privilegien entkräftet, hat gleich die Erfahrung gelehrt, daß dadurch Unsicherheit des sicheren Erwerbes der Gewerbetreibenden entstanden, alle unerfahrene, ungeübte, ungebildete, den erfahrnen, geübten, gebildeten, gesitteten gleichgestellt, die Bande des Gesorsams, des Fleißes und der Treue gelockert, und kann denen, die sich auf die Verheißung des Gewerbefreiheits-Edikts etablirt, bei Aufhebung desselben, und Herstellung der früher

bestandenen Gewerbe-Verfassung kein größeres Wiederspruchsrecht zustehen, als denen, welche auf den Grund Allerhöchst bestätigter Privilegien ihr Gewerbe begründet hatten, zustand, und konnte die vollziehende Gewalt das Gesetz der Gewerbefreiheit auch ohne weiteres aufheben; so bin ich doch der Meinung:

Das vom Staate gegebene Wort muß auch allen, die vertrauungsvoll darauf ein Gewerbe angefangen haben, treu gehalten werden, damit kein Mißtrauen, kein Zweifel gegen Versprechungen der vollziehenden Gewalt entstehe, heilig und unverbrüchlich muß des Königs Wort sein. Aber nur die, welche zur Zeit im Besitz eines Gewerbes sind, haben ein Recht und Anspruch an dieser Königlichen Zusage, denen, welche nachher ihr eigenes Gewerbe anfangen wollen, dienen die alsdann vorhandenen Gesetze als Richtschnur.

So wie jeder Unterthan, so ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, die vom Staate geforderten Abgaben willig zu leisten und zur Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse des Staats beizutragen, er muß, kann und wird alle an ihn gemachten Anforderungen um so leichter erfüllen, um so bereitwilliger leisten, wenn die frühere sich seit Jahrhunderten zum Besten der Gewerbetreibenden bewährte Verfassung geläutert, den Zeiten anpassend hergestellt, und die Gewerbe in geregelten Formen mit Sicherheit des Erwerbes getrieben werden können.

Der Staat kann alsdann nicht nur auf sicherern Eingang der Gewerbe-Steuer rechnen, sondern solche nach Bedürfnis erhöhen und früher gehabte, gewohnte und gerne geleistete Abgaben wieder einführen und auf richtigen Eingang bauen.

Die abgeschafften früheren Einnahmen, über deren Entrichtung nie Beschwerde geführt, deren Erhebung weder schwierig noch kostspielig war, bestehen in folgenden:

1) beim Einschreiben des Lehrlings mußte ein Geburtsbrief beigebracht werden, ein solcher kostete 1 Thlr. 8 Sgr., wovon der Stempel 6 Sgr. betrug, den Rest erhielt das Königliche Armen-Directorium zur Unterhaltung der Charité. Dieses ist ganz abgeschafft.

2) in Beibringung eines Lehrbriefes nach beendeten Lehrjahren, wofür 1 Thlr. 8 Sgr. bezahlt werden mußte und wie ad 1 berechnet wurde. Diese Einnahme hat seit eingeführter Gewerbefreiheit sehr abgenommen, weil die, welche nicht beim Gewerksmeister lernen, folglich weder ein- noch ausgeschrieben werden, solchen nicht brauchen, auch verfassungsmäßig nicht erhalten können.

3) mußte sonst jeder Geselle, welcher nur 6 Wochen an einem Ort gearbeitet, beim Fortgehen eine Kundschaft nehmen. Hiesigen Orts waren zwei verschiedene, die eine mit dem Prospect von Berlin, kostete 18 Sgr. Die zweite ohne diesen mit dem Königlichen Stempel, einen halben Bogen groß, kostete 12 Sgr., es hing von jedem ab, welche er nehmen wollte. Jetzt ist die Mitnahme einer Kundschaft nicht mehr als notwendig vorgeschrieben, daher nur wenige Ausländer solche noch fordern und diese Einnahme fast ganz aufgehört hat.

Nur hier in Berlin allein betrug die Einnahme von denen ad 1—3 im Jahre 1805 3146 Thlr. 16 Sgr., und da diese Einnahme in allen Städten der Preußischen Monarchie stattfand, ist der Verlust bedeutend und betrug mit Ausschluß Schlesiens im Jahre 1805 18716 Thlr. 20 Sgr., das Armen-Directorium hat dafür zur Unterhaltung der Charité ein jährliches Aversum nach Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. und 22. März 1816 auf die damalige Hof- und Civil-Ausgaben-Caße von 18000 Thlr. angewiesen erhalten. — Rechnet man hierzu den Verlust der Einnahmen, welche durch Nichtertheilung von Concessionen, als Höcker, Bierschänker und aller Art verloren sind, indem dafür sonst mehrere Thaler gegeben werden mußten, so ist der Verlust der Einnahmen um so bedeutender. Da Officianten zur Zeit noch Chargen- und Stempel-Gebüren entrichten müßen, so scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, auch letztere Einnahme wieder einzuführen. Um allen zu genügen und um alle vorbemerkten Zwecke zu erreichen, bringe ich folgende Bestimmungen zu erlassen in Vorschlag:

1) Sämmtliche Gewerbetreibende müssen binnen 4 Wochen den Magisträten anzeigen, welches Gewerbe sie ferner treiben wollen.

2) Jeder, wer ein Gewerbe gewählt hat, erhält auf Lebenszeit darauf einen Gewerbeschein.

3) Die Gewerke und Innungen müssen alle, welche ein gleiches Gewerbe treiben wollen, und schon Bürger sind, in ihre Mitte ohne Prüfung und ohne Anfertigung eines Meisterstücks oder sonst üblichen Nachweises, bloß gegen Einzahlung der Gelder, welche die Meister erlegt haben für Miterwerbung der Gewerks-Vorteile und des Gewerks-Eigenthums, aufnehmen.

4) Die Lehrlinge und Gesellen, welche bis dahin bei solchen, welche zu keinem Gewerke gehörten, lernen oder gelernt haben, sind allen denen gleich, welche bei Gewerks-Mitglieder lernen oder gelernt haben, vom Eintritt der Lehre an eingeschrieben, und Geburts-Brief, sowie beim Austritt aus der Lehre Lehrbrief beigebracht.

5) Keiner darf mehrere Gewerbe zugleich treiben, wozu Aufnahme in eine Gewerksverbindung erforderlich ist.

6) Keiner wird ferner in eine Gewerks-Verbindung aufgenommen, welcher das Gewerbe nicht vorschriftsmäßig erlernt und Prüfung bestanden hat.

7) Gewerbe, zu deren Betrieb keine Erlernung erforderlich, können nur auf erhaltene Conceßionen betrieben werden.

8) Den Invaliden vom Militair bleibt es ferner gestattet, ein Gewerbe, sie mögen solches erlernt haben oder nicht, für ihre Person zu treiben, und dadurch ihren Unterhalt erwerben.

9) Die Gewerks-Privilegien sollen revidirt und den jetzigen Zeiten anpaßend in Kraft treten.

10) Jeder der ein Gewerbe betreibt, muß die geordnete und geforderte Gewerbe-Steuer entrichten.

Solange Hardenberg lebte, fanden die Anhänger des alten Systems durch ihn keine Ermutigung, allein sogleich nach seinem Tode vermißte man deutlich die Sicherheit und Bestimmtheit seines Auftretens gegenüber allen rückläufigen Bewegungen. Kurz nach dem Ableben Hardenbergs am 27. November 1822 richtete ein gewisser Berthold [1]), Stadtverordneter und Gewerbetreibender in Berlin, an den Staatsminister v. Voß, der bereits durch Kabinetsordre vom 2. Dezember desselben Jahres zum Präsidenten des Staatsrats ernannt war, eine Eingabe, in der er bat, zur Verfassung einer Abhandlung über Verbesserung des Gewerbewesens, zur Ausführung der dazu nötigen Vernehmungen, zur Einforderung der alten Gewerbsprivilegien vom Magistrat u. s. w. amtlich ermächtigt zu werden. Er gestand ganz offen, daß die Hoffnungen des gewerbetreibenden Publikums nunmehr neu belebt wären (natürlich durch den Tod Hardenbergs), und daß man wieder an ein Besserwerden glaube. Die Gewerbefreiheit sei ein fortwährender Beschwerdezustand für das Publikum gewesen, ein Anlaß zum Klagen über die daraus entsprungenen Leiden, womit es nur zu oft die Stadtverordneten-Versammlung behelligt habe. Die Gewerbefreiheit habe tief in den physischen Wohlstand eingegriffen, da die Mehrzahl der jüngeren Kräfte sich selbständig versucht und so die älteren Bürger in Nahrungssorgen und endlich in gänzliche Verarmung gestürzt hätte. Während der 12 Jahre, seitdem die alten Verbände der Gewerke sich außer Kraft befänden, sei fast in jedem Jahre eine neue Gewerbegeneration in Berlin entstanden, indem jedes Jahr so viel verarmte Bürger untergangen, als neue dazugekommen wären. Dieser Zustand habe noch eine sich fortflanzende Immoralität auf diejenigen Volksklassen übertragen, deren Geistesausbildung nicht überall zu dem Grade der Kultur gereift gewesen, daß sie die Ordnungsgesetze der alten Gewerbeverfassungen hätten entbehren können, durch welche der noch fast ganz rohe Lehrling zur schuldigen Achtung für Religion, Meister und Gesellen frühzeitig mit der nötigen Strenge erzogen und gewöhnt sei. Und damit wäre für ihn erst der Grund zum Gehorsam gegen die Landesgesetze, die ihn einst als selbständigen Bürger glücklich machen sollten, gelegt worden. Der vorurteilsfreie Beobachter finde leider schon jetzt diesen Verlust zu beklagen, da die Immoralität erheblich gestiegen wäre. Die alten ehrwürdigen Grundgesetze erzwängen noch immer bei den denkenden Menschen die tiefste Ehrfurcht, das bewiesen die unverletzt gebliebenen Justizgesetze; so wären auch die alten Gewerbegesetze beizubehalten und nur, wo sie reformbedürftig seien, zu modifizieren. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit male allerdings dem feurigen Geiste ein schönes Ideal der ungebundenen Kräfte vor, und man sage, daß die segensreichen Folgen die Zukunft gebären solle. Letztere könne aber keine Entscheidung für die kummervolle Gegenwart gewähren, wenn sie dem annähernden Greisenalter die weise Lehre der Erfahrung entreiße. Die Idealisten hätten die Bilder einer glücklichen

---

1) A. No. 1, Vol. II.

Zukunft mit Riesenschritten auf der Bahn der Gewerbefreiheit fortgezogen, ohne daß sie das Volk mitgenommen, dessen Geistesbegriff noch bei weitem nicht reif genug zu jenem Auffluge gewesen sei. Nun zeigten sich die traurigsten Folgen, und Verarmung bliebe der Gewinn für die Gegenwart. So sei der Beweis geführt, daß die freien Systeme nur langsam näher gebracht werden dürften, wenn Wohlstand, Ordnung und Moral erhalten werden solle. Die trostreiche Hoffnung auf eine Abänderung des herrschenden Prinzips „gieße neues Leben in die erloschene Kraft der noch übrigen alten gewerbetreibenden Bürger Berlins, die der Strom der Zeit noch nicht ganz vernichtend mit fortgerissen habe."

Hardenberg würde voraussichtlich auf diese, noch außerdem ziemlich konfus abgefaßte Eingabe wohl kaum eine Antwort gehabt haben. Jetzt wurde die seltsame Zumutung, diesem Manne „die Vorarbeitung zur wirklichen Verbesserung der Gewerbeverfassung" zu übertragen, sehr ernsthaft beantwortet, und diese Antwort ist trotz ihrer ablehnenden Haltung nach Form und Inhalt höchst bemerkenswert. Sie lautet: „So nützlich die Gewerbefreiheit an sich ist, so läßtes sich allerdings doch nicht verkennen, daß der Mißbrauch derselben sehr nachteilige Folgen hat, und es ist daher sehr zweckmäßig, über diesen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, bin ich weit entfernt, Ihrer Absicht, eine Abhandlung über Verbesserung der Gewerbeverfassung zu liefern, irgend ein Hindernis in den Weg zu legen, autorisieren kann ich Sie aber dazu um so weniger, da der Gegenstand nicht zu meinem, sondern zum Ressort der Königlichen Verwaltungsbehörden gehört." Also eine Ermunterung in aller Form, und zwar eine Ermunterung an einen Mann, dessen unlesbarer Stil allein jede Hoffnung auf irgend eine Lösung seiner Aufgabe ausschloß. Hardenberg würde, wenn er überhaupt geantwortet hätte, gerade umgekehrt geantwortet und gesagt haben: „Wenn auch Mißbräuche mit der Gewerbefreiheit, wie mit jeder anderen menschlichen Institution, zumal in solcher Zeit und bei solchem Wechsel der Dinge, zusammenhängen, so waren doch früher bei der alten Verfassung deren unendlich mehr. Die Gewerbefreiheit entspricht den geläuterten wirtschaftlichen Anschauungen, und schon deshalb kann ich Sie nicht autorisieren u. s. w." Als der preußische Staat in den Jahren 1814 und 1815 sowohl einst verlorene Territorien wiedergewann, wie auch neue erwarb, wurden in diesen zwar die finanziellen, nicht aber die gewerbepolizeiligen Bestimmungen des Edikts vom 2. November 1810 und ebensowenig die Vorschriften des Gesetzes vom 7. September 1811 eingeführt, nur in der Stadt Danzig erlangten beide Gesetze Geltung. Da in den genannten Landesteilen die bisher dort bestandene gewerbliche Verfassung erhalten blieb, so traten mannigfache Uebelstände zu Tage, namentlich, als das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer die Stelle des Edikts von 1810 einnahm. In § 37 desselben wurde deshalb auch eine Revision der Bestimmungen, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher verschiedentlich bestimmten, in Aussicht gestellt. Das

Bedürfnis nach einem allgemeinen Gewerbepolizeigesetze für die ganze Monarchie wurde immer fühlbarer [1]). Namentlich machte sich die verschiedenartige Gesetzgebung auch bezüglich der Stellung der Zünfte bemerklich. In den alten, im Jahre 1807 bei Preußen verbliebenen Provinzen bestanden da, wo sich die früheren Innungen erhalten hatten, zünftige und unzünftige Meister mit gleichen Gewerbsrechten nebeneinander. Neue Innungen konnten nur gegründet werden, wenn die Landespolizeibehörde es zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke für erforderlich erachtete, Gewerbetreibende gewisser Art in einer Korporation zu vereinigen (§ 31 des Gesetzes vom 7. September 1811). Dies geschah indessen nur hinsichtlich kaufmännischer Korporationen in einigen größeren Städten. In den wieder- und neuerworbenen Landesteilen blieb die Zunftverfassung insoweit aufrecht erhalten, als sie daselbst nicht schon vor dem Anfall dieser Territorien an Preußen aufgehoben war. Letzteres traf zu in denjenigen Gebieten, welche eine Zeit lang unter französischer, westfälischer und bergischer Herrschaft gestanden hatten. Hier blieb das Innungswesen gänzlich beseitigt. In den übrigen Landesteilen dagegen, wo der Zunftzwang noch vorgefunden wurde, bestand er weiter fort. Hierbei fand indessen der Unterschied statt, daß in einigen dieser zuletzt erwähnten Territorien (Herzogtum Westfalen, Fürstentum Siegen und den beiden Grafschaften Wittgenstein), weil daselbst bei Einführung des A. L. R. der Abschnitt III Tit. 8 Teil II desselben suspendiert wurde (Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 § 4), noch die ehemals dort giltigen, die Zunfrechte betreffenden Gesetze weiter erhalten wurden, in andern dagegen (Herzogtum Sachsen) die Zunftverfassung nicht nach den früheren Landesgesetzen, sondern nur nach den Vorschriften des A. L. R. Teil II Tit. 8 Abschnitt III zu beurteilen war (Reskr. d. Min. d. Innern u. d. Handels v. 12. April 1819, Kamptz' Annal. III S. 533, u. d. Min. d. Innern v. 4. August 1825 A. IX S. 746). In der Provinz Neuvorpommern, wo das allgemeine Landrecht überhaupt nicht eingeführt wurde, blieb die dortige ältere Zunftverfassung völlig unverändert fort bestehen. In dem Großherzogtum Posen war das frühere Warschauische Patentsteuergesetz durch den kaiserlich russischen Ukas d. d. Troyes, den 1. Februar 1814 aufgehoben. Bei der Wiedervereinigung dieser Provinzen mit dem preußischen Staate kam es darauf an, den neuen Unterthanen den Betrieb ihrer Gewerbe ohne Einschränkung zu gestatten, was ohne Gleichstellung in den Gewerbeabgaben nicht geschehen konnte. Um aber durch Einführung der gewerblichen Gesetzgebung die in Posen bestehenden ausgedehnten gewerblichen Privatrechte nicht zu verletzen und den Staatskassen keine Entschädigungsverbindlichkeiten aufzuladen, ließ der Finanzminister nur den finanziellen Teil des Gewerbesteueredikts publizieren, indem die Regelung der gewerbepolizeilichen

---

1) v. Rohrscheidt, die Polizeitage und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Berlin 1893).

Verhältnisse der künftigen Gesetzgebung vorbehalten wurde. Letzteres trat für Posen allerdings erst durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 ein, durch welches die Exklusivberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in den Städten aufgehoben und vorgeschrieben wurde, daß die Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes mit der Wirkung eines Untersagungsrechtes fernerhin nicht in Anspruch genommen werden dürfe[1][2]. In den Landesteilen, in welchen noch die Zwangs- und Bannrechte von der Gesetzgebung unberührt geblieben waren, nämlich:

1) in den ehemals westfälischen Gebieten auf dem rechten Rheinufer des Regierungsbezirks Coblenz,

2) in der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiete,

3) in den ehemals zum Großherzogtum Hessen gehörigen Landesteilen, nämlich im Herzogtum Westfalen, und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleberg,

4) im Fürstentum Erfurt,

5) in den ehemals sächsischen Landesteilen mit Einschluß des Cotbusser Kreises,

6) in Neuvorpommern,

7) in einigen Ortschaften des Culmer und Michelauer Kreises (Reg.-Bez. Marienwerder) und der zum Regierungsbezirk Frankfurt gehörigen Stadt Schermeisel nebst dem Dorfe Grochow,

wurde in den Jahren 1836 und 1837 der Versuch gemacht, diese die gewerbliche Entwickelung hemmenden Rechte zu beseitigen. Es wurde sogar der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte und der einer Entschädigungsordnung ausgearbeitet, aber über Beratungen im Staatsministerium kam die Angelegenheit nicht hinaus.

Wegen dieser so verschiedenen Rechtslage, die natürlich nicht geeignet sein konnte, die Gewerbefreiheit zu fördern und sie allmählich in Fleisch und Blut der Nation übergehen zu lassen, war schon mehrere Jahre vor Hardenberg's Tode die Absicht vorhanden, eine neue Gewerbepolizeiordnung für den ganzen Staat zu erlassen. Als Hardenberg geschieden war, wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über die ständische Verfassung den Deputierten aus den Provinzen die Frage vorgelegt, ob es zu wünschen wäre, daß freiwillige Korporationen unter den Gewerbetreibenden wieder stattfänden und ob, um zur Bildung solcher Korporationen zu ermuntern, es ratsam wäre, ihnen bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten besondere Rechte zu verleihen. Die Deputierten hielten letzteres nicht für angemessen, sie sprachen sich aber im allgemeinen für die Beschränkung der gegenwärtig stattfindenden Gewerbefreiheit durchgehends aus, wobei sie zur Begründung eines soliden und achtbaren Gewerbes zugleich für nötig erachteten, daß Korporationen, jedoch unter Vermeidung der früheren Mißbräuche, wieder

1) Rönne, Die Gewerbepolizei des preufsischen Staates (Breslau 1850) Bd. I.

2) A. No. 8 und A. No. 1, Vol. II.

eingeführt und da, wo sie noch vorhanden, erhalten werden möchten. Größtenteils meinten sie auch, daß diese Sache Gegenstand einer genaueren Erörterung sein und eine weitere Beratung auf den Provinziallandtagen veranlassen werde. Die Deputierten aus Schlesien, Sachsen und den Rheinprovinzen lieferten insbesondere zu dieser Frage ausführliche Gutachten[1]). Der Handelsminister Graf von Bülow setzte sich unter dem 5. September 1823 hierüber mit dem Minister des Innern von Schuckmann in Verbindung. Als ein Jahr später die Stände der Provinz Pommern am 14. Dezember 1824 eine zeitgemäße Wiederherstellung der Zünfte und Innungen beantragten, meinte Schuckmann in einem am 28. Februar 1825 dem Staatsministerium erstatteten Gutachten, eine angemessene Modifikation der hinsichtlich der Gewerbefreiheit bestehenden Vorschriften sei schon von so vielen Seiten in Anregung gebracht und mit so dringenden Gründen unterstützt worden, daß die Angelegenheit eine sorgfältige Prüfung erfordere[1]). Man hatte also damals bereits keine prinzipielle Abneigung mehr, die Zünfte als freiwillige Korporationen wieder zuzulassen, wenn auch, da aus der geplanten Gewerbepolizeiordnung zunächst nichts wurde, noch 20 Jahre vergingen, ehe der Gedanke praktische Gestalt gewann (§ 101 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845).

Welche Aenderungen man später an dem durch die Reform der Jahre 1810 und 1811 geschaffenen Zustande auf Grund der inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen verlangen zu müssen glaubte, spricht deutlich ein an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe eingereichter Bericht des Berliner Magistrats vom 27. Juli 1832 aus. In demselben wird namentlich zur Hebung und Sicherung des Lehrlingswesens gefordert:

1) daß allen Lehrlingsverhältnissen ein schriftlicher, mit amtlicher Bestätigung versehener Vertrag zu Grunde liege;

2) daß eine Ermittelung voranzugehen habe, ob der Lehrherr ein unbescholtener Mann und ein sein Gewerbe selbständig betreibender Bürger sei;

3) daß der Lehrling eine Prüfung zu bestehen habe, ehe er zum Gesellen gesprochen werde;

3) daß kein Lehrling angenommen werden dürfe, der nicht Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben besitze.

Ferner wurde beantragt, daß der selbständige Gewerbebetrieb nur nach vorheriger Prüfung und Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit begonnen werden könne. Durch die Bestimmungen zu 1—4 sollte verhindert werden, daß unqualifizierte Personen zum allgemeinen Schaden Untüchtigkeit lehrten und verbreiteten. Die vielen mittellosen Gewerbetreibenden suchten nach einer billigen Hilfe, daher die ausgebreitete Neigung, Lehrlinge heranzuziehen, und Bedürftigkeit und Ungeschicklichkeit stünden in Wechselwirkung. Die vielfachen Etablissements der neueren Zeit,

1) A. No. 5.

deren Leiter nicht genügende Fertigkeit besäßen, seien eine Hauptursache der baldigen Verarmung dieser Gewerbetreibenden, die zuerst den Kommunen, dann aber dem Staate gefährlich zu werden drohe. Unstreitig trüge solche Unfähigkeit zu dem darauf folgenden Resultate der Verarmung weit mehr bei, als der Mangel an Vermögen. Letzteres könnten Fleiß und Sparsamkeit ersetzen, wie dies die tägliche Erfahrung lehre, jene bleibe unersetzlich, und ihre Folgen wären unabwendbar. Daher habe auch die Stadtverordneten-Versammlung, die mit den Berliner Gewerbeverhältnissen sehr genau bekannt sei, gewünscht, daß die neue Gewerbeordnung den Grundsatz erwiesener und erprobter Fähigkeit als künftige Bedingung jedes selbständigen Gewerbebetriebes aufstellen möge. In naher Verbindung mit diesem Wunsche würde dann der stehen, daß alle Gewerbetreibenden einer Klasse wieder in eine den Zünften ähnliche Verbindung gesetzt, und der Eintritt in diese Verbindung denselben gleichfalls zur Bedingung gemacht werde. Der Vorstand dieser Gesellschaft würde dann die Prüfungsbehörde bilden und außerdem diejenigen Vorteile gewähren, welche die bisherigen aus der ungebundenen Gewerbefreiheit geschöpften Erfahrungen im Vergleich mit Gewerbevereinen als den letzteren unverzüglich beiwohnend zu erkennen gegeben und daher auch in den höheren Staatsbehörden den Wunsch rege gemacht hätten, dergleichen Verbindungen zu bewirken oder wieder herzustellen. Daß ihre Grundlagen den veränderten Zeitumständen angepaßt werden müßten, verstehe sich von selbst. Schließlich wird um Beschleunigung der neuen Gewerbeordnung gebeten, da besonders die Residenz Berlin unter den Folgen der bisherigen Gewerbefreiheit, vorzugsweise durch Vermehrung der Zahl armer Gewerbetreibender, leide, weil sie als solche den meisten Reiz gewähre, hier entweder aus Leichtsinn oder als letztes Zufluchtsmittel bei schon drohender und bevorstehender Verarmung sein Glück zu versuchen [1]).

In einem späteren Schreiben an den Polizeipräsidenten vom 18. Mai 1832 sagte der Berliner Magistrat, er hätte ermittelt, daß allein in der zweiten Hälfte des Jahres 1829 bei 613 Bürgern die Zahlungsmodalitäten hätten reguliert werden müssen, und dies sei ein Beweis für die große Zahl verarmter Bürger. Auch geschehe es, daß einzelne Personen sich nur zum Scheine etablierten, damit unberechtigte und unfähige Gehilfen unter dem Vorwande, für jene zu arbeiten, dies in Wahrheit für eigene Rechnung thäten. Die Fähigkeitszeugnisse solcher Lehrherrn hätten keinen Wert. Zwar sollten zunächst Väter und Vormünder für das Beste ihrer Kinder und Pflegebefohlenen sich bemühen, aber die Sorglosigkeit der Eltern in den niederen Ständen gehe hierin sehr weit. Auch seien sie unbekannt mit den gegenwärtigen Verhältnissen und glaubten, daß das zunftmäßige Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge eine sich von selbst verstehende Sache sei.

---

1) A. No. 7.

Am 3. Juli 1833 berichtete der Berliner Magistrat[1]) wiederholt an die Minister des Inneren und für Handel und Gewerbe, indem er von neuem einen Zusammenschluß der Gewerbe wünschte, um das leichtsinnige Unternehmen eines selbständigen Betriebes ohne Mittel und Kenntnisse zu verhindern. Auf diese Weise werde selbstverschuldete Armut verhütet, und eine leichtere Handhabung der auf Ruhe und Ordnung abzweckenden Maßregeln erreicht werden. Auch hätten die Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei durch Verfügung vom 30. April 1823[2]) die Vereinigung der unzünftigen Tischler in eine Korporation und durch Verfügung vom 12. August 1823[3]) die Verbindung zünftiger und unzünftiger Gewerksgenossen einer Klasse in eine Korporation als zweckmäßig anerkannt. Professionisten und Künstler seien berechtigt, in Schuldsachen Terminalzahlungen zu verlangen, ehe sie zum Personalarrest gebracht werden könnten, und der Gläubiger müsse solche annehmen, wenn dadurch die Schuld während der mutmaßlichen Lebensdauer des Schuldners zu tilgen sei. Diese Vergünstigung nun zu erlangen, veranlasse viele böse Schuldner, selbst noch in der Exekutivinstanz, wenn es bis zur Realexekution gediehen sei, sich einen Gewerbeschein auf irgend eine Profession zu lösen, sich dadurch als Professionisten zu legitimieren und dann den Gläubiger durch möglichst geringe Terminalzahlungen, so lange als irgend zulässig, hinzuhalten. Auf diese Art sinke der sonst so geachtete Handwerkerstand zu einem Grade von Nichtigkeit und Täuschung herab, der auch für die Moralität höchst verderblich werden müsse, und die Gewerbefreiheit arte in Gewerbefrechheit aus. Der Hauptgrundsatz einer wahren Gewerbefreiheit sei doch aber unstreitig nur, daß alles die freie Entwickelung selbständiger Thätigkeit Hemmende entfernt werde. Um aber selbständig thätig zu sein, müsse der Mensch doch erst etwas Tüchtiges erlernt haben, und die Aufsicht und Kontrolle darüber, daß dies geschehen, scheine nur Pflicht der Obrigkeit zu sein. Wer sich einmal dem Handwerkerstande widme, müsse sich auch dafür ausbilden, und es wäre weder eine Beschränkung der Gewerbefreiheit noch der natürlichen Freiheit, wenn die Obrigkeit erst Proben der erlernten Fähigkeiten sehen wolle, bevor sie eine selbständige Ausübung derselben gestatte, sei es nun bei dem Uebertritt aus dem Lehrlings- in den Gesellenstand oder aus diesem in den Meisterstand. Diese Notwendiggeit scheine auch bei den neueren Bestimmungen, wodurch die Wanderpflicht der Gesellen aufgehoben worden, gefühlt worden zu sein, indem darin vorgeschrieben sei, daß ein Geselle nur dann die Annahme als zünftiger Meister erlangen könne, wenn er noch während der Zeit der sonstigen Wanderpflicht „auf die Profession“ gearbeitet habe.

(Schlufs folgt).

1) A. No. 7.

2) 3) Diese Verfügungen haben sich nicht auffinden lassen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXVIII.

Wie am Schlusse unseres letzten Berichts mitgeteilt wurde, ist die Kommission im November 1893 in die Beratung des Familienrechtes eingetreten. Inzwischen hat sie bis Ende Mai d. J. diesen Teil des Entwurfes bereits erledigt. So erfreulich der erheblich beschleunigte Fortgang der Beratung an sich ist, so hat er für unsere Berichterstattung die unerwünschte Folge, dafs dieselbe, im wesentlichen wegen Raummangels, immer weiter hinter den Arbeiten der Kommission zurückgeblieben ist. Soll das Ziel, thunlichst bald über die Kommissionsbeschlüsse nähere, auf die Gründe eingehende Mitteilungen zu bringen, für die Zukunft nicht völlig verfehlt werden, so mufs für das Familienrecht eine veränderte Art der Berichterstattung Platz greifen. Dieselbe rechtfertigt sich auch insofern, als in grofsen Abschnitten des Familienrechtes die Fragen von unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung zurücktreten und daher ein Eingehen auf die Einzelheiten gerade für die Leser dieser Jahrbücher geringeres Interesse bietet. Wir werden demnach in den nächsten Berichten nur einerseits den Text der Kommissionsbeschlüsse in der von der Redaktionskommission festgestellten vorläufigen Fassung wiedergeben, andererseits die wesentlichen Abweichungen der zweiten Lesung von der ersten hervorheben und besonders wichtige, namentlich wirtschaftlich bedeutsame Beratungsgegenstände einer näheren Erörterung unterziehen. Für dieses Mal müssen wir uns darauf beschränken, den Anfang des Textes zum Abdruck zu bringen, indem wir den ergänzenden Bericht dem nächsten Hefte vorbehalten.

---

1) Vergl. den vorigen Band S. 833.

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Ehe.

Erster Titel.

Verlöbnis.

§ 1227. Aus dem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dafs die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist unwirksam.

§ 1228. (1228 Abs. 1.) Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, dafs sie in Erwartung der Eheschliefsung Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Hat der andere Verlobte in Erwartung der Eheschliefsung sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf den hierdurch entstandenen Schaden. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Verfügungen den Umständen nach angemessen waren.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1228 a. (1228 Abs. 2.) Giebt ein Verlobter durch sein Verschulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte, so hat er, wenn der Rücktritt erfolgt, nach Mafsgabe des § 1228 Schadensersatz zu leisten.

§ 1229. Unterbleibt die Eheschliefsung, so kann jeder Verlobte von dem anderen dasjenige, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Im Zweifel ist anzunehmen, dafs die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§ 1230. Die in den §§ 1228, 1229 bestimmten Ansprüche verjähren in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

§ 1231 gestrichen.

§ 1231 a. (1233.) Ein Mann darf nicht vor erlangter Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1232. Ein Minderjähriger bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Das Gleiche gilt von einem Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Einwilligung auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Anmerkung. 1. Der § 1232 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

2. Der Beratung des § 1678 bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob dem § 1678 die Vorschrift hinzuzufügen ist, dafs die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels insbesondere dann zu erfolgen habe, wenn es sich um die Ergänzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu der Eheschliefsung des Mündels handelt.

§ 1233 vergl. § 1231 a.

§ 1233 a. (1238 Abs. 1, 2.) Vor vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre darf ein eheliches Kind nur mit Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode nur mit Ein-

willigung der Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung der Mutter eine Ehe eingehen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimiertes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufser stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Dem Tode des Vaters steht es gleich, wenn die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den §§ 1564, 1566, 1567 ausgeschlossen sind.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Sind die Eltern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, bei der Beratung der Vorschriften über die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindesstatt auf die Vorschriften des § 1233 a Abs. 1 Satz 2 und des § 1233 b Abs. 2 und bei der Beratung über die Vorschriften über das Rechtsverhältnis der Kinder aus ungiltigen Ehen auf die Vorschrift des § 1233 a Abs. 2 Satz 2 zurückzukommen.

§ 1233 b. (1239.) An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes steht den Eltern, welche das Kind angenommen haben, das Recht zu, die Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu erteilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis aufgehoben wird.

Anmerkung. Zu Abs. 2 vergl. die Anmerkung zu § 1233 a.

§ 1233 c. (1238 Abs. 3.) Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert worden ist.

Anmerkung. Der § 1238 Abs. 4 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1234. (1234, 1235.) Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungiltig erklärt worden ist. Ehegatten können ohne vorgängige Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung die Eheschliefsung wiederholen.

Ist das Urteil, durch welches einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten worden, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dafs die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.

§ 1235 vergl. § 1234 Abs. 2.

§ 1236. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern, oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1236 a. (1240.) Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis besteht.

§ 1237. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen demjenigen, dessen Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist, und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat, sofern dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§ 1238 vergl. §§ 1233 a, 1233 c.

§ 1239 vergl. § 1233 b.

§ 1240 vergl. § 1236 a.

§ 1241. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung, Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§ 1242. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, dafs die im § 1548 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, so darf der Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, dafs die im § 1404 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

§ 1243. Militärpersonen und solche Landesbeamte, die nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis, Ausländer, für die nach den Landesgesetzen eine Erlaubnis oder ein Zeugnis zur Eingehung einer Ehe erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

§ 1244 vergl. § 1249 a.

§ 1245. Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, dafs die Verlobten bei der Eheschliefsung den Mangel der amtlichen Befugnis gekannt haben.

§ 1246. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, welchem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1247. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§ 1247 a. Der Eheschliefsung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot kann unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschliefsung nicht gestattet.

Befreiung von dem Aufgebote kann bewilligt werden.

Anmerkung. Im Artikel 28 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll in dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875

1. der § 44 Abs. 1 gestrichen und der Eingang des § 44 Abs. 2 dahin geändert werden:

   Für die Anordnung des Aufgebots ist . . . . .

2. der § 51 gestrichen werden.

   Die Redaktionskommission hält auch die Herübernahme dieser Vorschrift in das Bürgerl. Ges. B. für angemessen.

3. der § 50 folgende Fassung erhalten:

   Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschliefsung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, dafs die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten Aufschub der Eheschliefsung nicht gestattet.

§ 1248. Die Eheschliefsung erfolgt dadurch, dafs die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und dafs hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1249. Der Standesbeamte soll bei der Eheschliefsung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dafs er kraft Gesetzes sie für rechtmäfsig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Anmerkung. Der Beratung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt vorbehalten, das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliefsung u. s. w. von Bundesangehörigen im Auslande mit den zu den §§ 1248, 1249 gefafsten Beschlüssen in Einklang zu bringen.

§ 1249 a. (1244.) Die Befugnis zur Bewilligung einer nach den §§ 1231 a, 1237, 1241, 1247 a zulässigen Befreiung steht dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

§ 1250. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1250 a bis 1250 e nichtig.

Anmerkung. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Nr. 1 des § 170 a des Strafgesetzbuchs gestrichen werden. Der Beratung dieses Entwurfes bleibt vorbehalten, darüber Beschlufs zu fassen, ob Strafbestimmungen wegen Verstofses gegen das Verbot des § 1231 a und des § 1236 Abs. 2 aufzunehmen und wie die sich auf die Civilprozefsordnung beziehenden Vorschriften des Artikels 11 mit den gefafsten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

§ 1250 a. (1250 Nr. 1, 1252 Abs. 2.) Eine Ehe ist nichtig, wenn die im § 1248 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist; die Ehe gilt als nicht geschlossen.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, so ist sie als giltig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist; erfolgt die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung, so gilt die Ehe als nicht geschlossen. Haben die Ehegatten nach der Eheschliefsung zehn Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen.

§ 1250 b. (1250 Nr. 2, 1251.) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliefsung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewufstlosigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit oder der Bewufstlosigkeit bestätigt, bevor sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Einer Form bedarf die Bestätigung nicht.

§ 1250 c. (1250 Nr. 3.) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliefsung mit einem Dritten in einer giltigen Ehe lebte.

§ 1250 d. (1250 Nr. 3.) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1236 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ 1250 e. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1237 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1237 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen.

§ 1251 vergl. § 1250 b Abs. 2.

§ 1252. Eine nach den §§ 1250 b bis 1250 e nichtige Ehe ist als giltig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Erfolgt die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung, so gilt die Ehe als nicht geschlossen.

§ 1253 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll, zugleich zum Ersatze des § 1253 des Entw. I, der § 586 der Civilprozefsordnung folgende Fassung erhalten:

> Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten als von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des § 1250 c des Bürgerlichen-Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Giltigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.
>
> Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

§§ 1254 bis 1256 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen in die Civilprozefsordnung folgende Vorschriften eingestellt werden:

> 1) Zum Ersatze der §§ 1254, 1267, 1271, 1276, 1451 des Entw. I als § 573 a:
>
> > In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozefsfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Ungiltigkeit der Ehe auf Grund des § 1259 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie auf Scheidung nicht befugt; auch kann er die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

2) Zum Ersatze der §§ 1255, 1267, 1462, 1463 des Entw. I

a) als § 582:

Urteile, durch welche auf Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils hat das Prozefsgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

b) als § 584:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht derselben nach Mafsgabe des § 1281 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, soweit es sich nicht um deren gesetzliche Vertretung handelt, Anordnung treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe beantragt ist.

Von der Anordnung einer einstweiligen Verfügung hat das Prozefsgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§ 815—822.

3) Zum Ersatze der §§ 1256, 1269, 1271 des Entw. I als § 584 b:

Das auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ergangene Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urteil, durch welches die Ehe auf Grund des § 1250 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nichtig erklärt wird, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen worden war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite teilgenommen hatte.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

§ 1257 vergl. § 1269 a.

§ 1258 vergl. § 1269 b.

§ 1259. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1259 a bis 1259 f und des § 1464 a angefochten werden.

Anmerkung. Die Nr. 3 des § 1259 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1259 a. (1259 Nr. 4, 1261 Nr. 4.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Zeit der Eheschliefsung oder im Falle des § 1250 b zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschliefsung oder die Bestätigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1259 b. (1259 Nr. 2, 1261 Nr. 2.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher bei der Eheschliefsung nicht wufste, dafs es sich um eine Eheschliefsung handle, oder dies zwar wufste, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht abgeben wollte.

§ 1259 c. (1257 Nr. 1, 1261 Nr. 1.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher sich bei der Eheschliefsung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschliefsung abgehalten haben würden.

§ 1259 d. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die geeignet waren, ihn bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten

verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser bei der Eheschliefsung die Täuschung kannte.

§ 1259 e. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist.

§ 1259 f. (1263 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3.) Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1259 a ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt hat. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nach § 1232 Abs. 2 ersetzt werden.

In den Fällen der §§ 1259 b bis 1259 e ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt hat.

§ 1259 g. (1262.) Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, dafs die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§ 1259 h. (1263 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 Satz 2, 1265 Satz 1, 3.) Die Anfechtung sowie die Bestätigung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ehe anfechten.

In den Fällen des § 1259 a kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Anmerkung. Der § 1265 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1259 i. (1264.) Die Anfechtung mufs binnen sechs Monaten erfolgen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1259 a mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, in den Fällen der §§ 1259 b bis 1259 e mit dem Zeitpunkt, in welchem der Irrtum oder die Täuschung entdeckt worden ist oder die Zwangslage aufgehört hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 1259 h Abs. 2 der gesetzliche Vertreter die Ehe nicht rechzeitig angefochten, so kann gleichwohl der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1259 k. (1266 Abs. 1, 1268.) Die Anfechtung erfolgt, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, dafs die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungiltig erklärt worden ist, nach Mafsgabe des § 1259 f oder des § 1259 h Abs. 3 bestätigt oder genehmigt wird.

§ 1259 l. (1266 Abs. 2.) Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte. Das Nachlafsgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mitteilen, welche im Falle der Giltigkeit der Ehe, als auch denjenigen, welche im Falle der Ungiltigkeit der Ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten sind.

§ 1260. Eine anfechtbare Ehe ist der Anfechtung ungeachtet als giltig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungiltig erklärt worden ist.

Erfolgt die Auflösung oder die Ungiltigkeitserklärung oder wird die Ehe erst nach der Auflösung angefochten, so gilt die Ehe als nicht geschlossen.

§ 1261 vergl. §§ 1259 a, 1259 b—1259 e.

§ 1262 vergl. § 1259 g.

§ 1263 Abs. 1 Satz 1 vergl. § 1259 f Abs. 2; Abs. 1 Satz 2, 3 vergl. § 1259 h Abs. 1; Abs. 2 gestrichen; Abs. 3 vergl. § 1259 f Abs. 1, § 1259 h Abs. 1 Satz 2.

§ 1264 vergl. § 1249 i.

§ 1265 vergl. § 1259 h Abs. 1.

§ 1266 Abs. 1 vergl. § 1259 k Abs. 1; Abs. 2 vergl. § 1259 l.

§ 1267 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254 bis 1256 unter 1 und 2.

§ 1268 vergl. § 1259 k Abs. 2.

§ 1269 vergl. die Anmerkung zu §§ 1253—1256 unter 3.

§ 1269 a. (1257.) Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann unbeschränkt geltend gemacht werden, wenn die Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, den Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 2, soweit dieser sich auf das Urteil bezieht, in die Civilprozefsordnung § 236 zu verweisen.

§ 1269 b. (1258.) War bei der Eheschliefsung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so hat der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es in ihrem Verhältnisse zu einander in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben oder ob das Verhältnis, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe zur Zeit der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung geschieden und der Ehegatte, welchem die Nichtigkeit bekannt war, für schuldig erklärt worden wäre.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile; die Erklärung ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Ehegatten kann von dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt werden; erfolgt diese nicht innerhalb der Frist, so verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit der Ehe.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1270. Die Vorschriften der §§ 1269 a, 1269 b finden auf eine anfechtbare Ehe, die angefochten worden ist, entsprechende Anwendung. Das im § 1269 b bestimmte Recht steht im Falle der Anfechtung wegen Drohung dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle der Anfechtung wegen Irrtums dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, dafs dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mufste.

§ 1271 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256 unter 1 und 3.

Vierter Titel.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

§ 1272. Die Ehegatten sind einander zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten nach der Herstellung der Gemeinschaft als Mifsbrauch seines Rechtes darstellt, ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.

§ 1273. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mifsbrauch seines Rechtes darstellt.

§ 1274. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1275. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1273, berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist.

§ 1275 a. (1278.) Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschliefsen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschlifsung als Mifsbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschliefsung nur nach § 1336 wirksam.

§ 1276 gestrichen.

§ 1277. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dafs sich die Frau mit seiner Zustimmung verpflichtet oder das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag die Zustimmung des Mannes ersetzt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn sie wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen ist oder die Verweigerung der Zustimmung sich als Mifsbrauch des Rechtes des Mannes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

§ 1278 vergl. § 1275a.

§ 1279. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung ihrer aus dem ehelichen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 1280. (1280, 1281.) Der Mann hat der Frau nach Mafsgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er aufser stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Mafsgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften des § 1488 Abs. 4 und der §§ 1492 bis 1496 finden Anwendung.

§ 1281 vergl. § 1280.

§ 1281a. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch sind der Frau von dem Manne die zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, dafs die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder dafs solche Sachen sich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrages, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Billigkeit entspricht.

§ 1282. Es wird vermutet, dafs die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

Die Vermutung gilt nicht für die ausschliefslich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.

Die §§ 1283 bis 1332, 1339 werden durch folgende Vorschriften ersetzt.

Fünfter Titel.

Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut.

§ a. (1283.) Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschliefsung der Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zu dem eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt.

§ b. (1284.) Die Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schliefst.

§ c. Der Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes ist nicht unterworfen das Vorbehaltsgut der Frau.

Anmerkung. Der § 1288 des Entw. I ist gestrichen.

§ d. (1289.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

§ e. (1286.) Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§ f. (1287.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, als Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen), oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dafs der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§ g. (1290.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§ h. (1291.) Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch den in § m^2 bestimmten Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes dem Manne nur insoweit zu leisten, als dieser nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§ i. (1292, 992, 993, 1040.) Jeder Ehegatte kann verlangen, dafs der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Niefsbrauch geltenden Vorschriften des § 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die in der Anmerkung zu § 944 (II. Lesung) in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

2. Verwaltung und Nutzniefsung.

Anmerkung. Der § 1325 des Entw. I ist gestrichen.

§ k. (1292, 984.) Der Mann ist zum Besitze der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt.

§ l. (1317 Satz 1, 1324, 591.) Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäfsig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ m. (1319 Abs. 1.) Das Verwaltungsrecht des Mannes umfafst nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

§ n. (1318 Nr. 1, 2.) Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen;
2. Forderungen gegen Verbindlichkeiten der Frau, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen, sowie Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstands durch Leistung desselben erfüllen.

§ o. (1294, 1296, 1323.) Der Mann darf Verfügungen, zu deren Vornahme die Zustimmung der Frau nicht erforderlich ist, nur zum Zwecke ordnungsmäfsiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben erforderlich ist, welche durch die ordnungsmäfsige Verwaltung geboten sind und der Frau zur Last fallen.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräufsern oder verbrauchen. Macht er von der Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäfsige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§ p. (1292.) Gehört zu dem eingebrachten Gute ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach § 958 Abs. 1 (II. Lesung).

§ q. (1319 Abs. 2.) Ist zur ordnungsmäfsigen Verwaltung des eingebrachten Gutes

ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung, wenn sie von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ r. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, dafs der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ s. Was der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke des Haushaltsinventars anschafft, wird eingebrachtes Gut.

§ t. (1318 Nr. 3, 1322.) Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau.

§ u. (1292, 1293, 1285.) Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Niefsbraucher.

Die ausschiefslich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutzniefsung des Mannes.

§ v. (1297.) Der Mann hat, aufser den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Niefsbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

§ w. (1297 Abs. 1 Nr. 1—3.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutzniefsung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, mit Ausschlufs der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden und der aufserordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, welche auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Beiträge, welche für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§ x. (1297 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutzniefsung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, es sei denn, dafs die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschliefslich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäfsiger Wirtschaft aus den Einkünften bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

§ y. (1297 Abs. 1 Nr. 5, 6, Abs. 2.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.

§ z. Soweit der Mann nach den §§ w—y der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

§ a^1. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, dafs der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwendet.

§ b^1. (1324 Abs. 1, 595.) Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des ein-

gebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Geht der Mann zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

§ c¹. (1292, 1295, 1005.) Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, dafs die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§ d¹. (1292, 1306.) Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, dafs der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere, soweit sie nicht verbrauchbare Sachen sind, nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, dafs der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann. Die Hinterlegung der Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann nicht verlangt werden.

Der Mann kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, auf den Namen der Frau mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaates umwandeln lassen, dafs er über die umgeschriebenen Papiere oder Buchforderungen nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann.

Anmerkung. Späterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob im § 990 (II. Lesung) ebenfalls von Inhaberpapieren schlechthin zu reden sei.

§ e¹. (1292, 1004, 1324 Abs. 2). Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutzniefsung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung gerichtlich geltend machen, es sei denn, dafs es sich um den in § a¹ Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt, oder dafs die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § c¹ Sicherheitsleistung verlangen kann.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§ f¹. (1300.) Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

§ g¹. (1300.) Hat die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab. Ist die Genehmigung verweigert worden, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, dafs die Verwaltung und Nutzniefsung aufhört.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Teile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles die Genehmigung erklärt.

§ h¹. (1300.) Solange der Mann den ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Teil zurücktreten, sofern er nicht gewufst hat, dafs die Frau Ehefrau ist. Hat er dies gewufst, so kann er gleichwohl zurücktreten, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat, es sei denn, dafs er das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§ i¹. (1300.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. Nimmt die Frau mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Mann den Anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, eine dem § c¹ Satz 2, 3 (vergl. § 85 Satz 2, 3 II. Lesung) entsprechende Vorschrift für alle einseitigen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines Dritten bedürfen, zu beschliefsen.

§ k[1]. (1301.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften, durch welche sie sich zu einer Leistung verpflichtet. Solche Rechtsgeschäfte sind dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam, wenn er zugestimmt hat, ohne seine Zustimmung nur insoweit wirksam, als das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

§ l[1]. (1302, 1303.) Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§ m[1]. (1304.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; es mufs jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes gegen ihn wirksam sein soll.

§ n[1]. (1305.) Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ f[1] — m[1] unterliegt, mufs ein Dritter, vorbehaltlich seiner Rechte aus § h[1], auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewufst hat, dafs die Frau eine Ehefrau ist.

§ o[1]. (1306.) Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ f[1] bis l[1] nicht erforderlich, wenn sie infolge von Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ p[1]. (1321, 1322.) Ist zur ordnungsmäfsigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Anmerkung. Der § 1320 des Entw. I ist gestrichen.

§ q[1]. (1307.) Hat der Mann seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau erteilt, so ist seine Einwilligung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und die Rücknahme der erteilten Einwilligung nur nach Mafsgabe des § 1336 wirksam.

§ r[1]. (1308.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf den Pflichtteil;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§ s[1]. (1309.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschliefsung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann oder einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

Anmerkung. Der § 1310 des Entw. I ist gestrichen.

§ t[1]. (1298.) Die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, sind nicht veräufserlich.

§ u[1]. (1326.) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat der Vormund ihn in den sich aus der Verwaltung und Nutzniefsung des eingebrachten Gutes für ihn ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

Anmerkung. Der Beratung des Vormundschaftsrechts bleibt vorbehalten, zu erwägen, ob nicht der Abs. 1 zu streichen und der Abs. 2 in das Vormundschaftsrecht zu versetzen sei.

3. Schuldenhaftung.

§ v^1. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 1298 Satz 2 und des § 1299 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung als § 749 b eingestellt werden:

Die Rechte, welche bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutzniefsung dem Ehemanne zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemanne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes unterliegen der Pfändung nicht, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ v bis y des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Frau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach § 685 geltend gemacht werden.

§ w^1. (1311.) Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ x^1 bis z^1 ein Anderes ergiebt.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § o Abs. 3 veräufsert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch der Frau auf Ersatz des Wertes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 1314 Abs. 1, 2, des § 1315, des § 1360, des § 1399 Abs. 2, des § 1424 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die CPO. als § 671 a, § 671 b, § 671 c, § 702 a eingestellt werden:

§ 671 a. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutzniefsung, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft findet die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur statt, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.

§ 671 b. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein gegen den überlebenden Ehegatten erlassenes Urteil erforderlich und genügend.

§ 671 c. Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutzniefsung oder der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung des Rechtsstreits der Ehefrau eingetreten, so finden auf die Erteilung einer gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau oder in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des gegen die Ehefrau erlassenen Urteils die §§ 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau.

§ 702 a. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutzniefsung, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft findet auf Grund eines gegen die Frau vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau auch dann statt, wenn der Ehemann in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt hat.

§ x^1. (1313 Nr. 1.) Die Gläubiger der Frau können die Berichtigung von Verbindlichkeiten, die nach der Eheschliefsung aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen, wenn das Rechtsgeschäft oder die Entscheidung nach den §§ f^1 bis n^1 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

§ y^1. (1312 Nr. 2.) Die Gläubiger der Frau können die Berichtigung von Verbindlichkeiten, welche für die Frau infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eheschliefsung als Vorbehaltsgut erworben hat.

§ z¹. (1312 Nr. 3.) Die Gläubiger der Frau können die Berichtigung von Verbindlichkeiten, die nach der Eheschliefsung infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen, es sei denn, dafs das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

Anmerkung. Der § 1313 des Entw. I soll in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ a². (1316 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1—3.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eheschliefsung oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ b². (1297 Abs. 1 Nr. 5, 1316 Abs. 2 Nr. 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt dem Vorbehaltsgute zur Last die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § a² Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ c². (1316 Abs. 3.) Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ a², b² dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung,

§ d². (1327 Nr. 2, 1328.) Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniefsung klagen,

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § e¹ Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäfsiger Verwaltung und Nutzniefsung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
4. wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniefsung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ e². (1327 Nr. 3.) Die Verwaltung und Nutzniefsung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ f². (1327 Nr. 4.) Die Verwaltung und Nutzniefsung endigt, wenn der Mann für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Anmerkung. Der § 1327 Nr. 1, 5 des Entw. I ist gestrichen.

§ g². (1292, 1007, 1009, 1324 Abs. 1, 591, 593, 1329.) Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau heraus-

zugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 582, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § d² bestimmt sich die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des eingebrachten Gutes in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniefsung rechtshängig geworden wäre.

§ h². (1292, 1008.) Hat der Mann ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

§ i². (1327 Abs. 2, 599 Abs. 2, 603.) Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und Nutzniefsung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

§ k². (1331, 1332.) Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniefsung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder der die Entmündigung aussprechende Beschlufs mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf die Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird dasjenige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut, welches ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschriften des § g² Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

5. Gütertrennung.

§ l². Ist die Verwaltung und Nutzniefsung nach § b ausgeschlossen oder ist sie aufgehoben, so gelten die Vorschriften der §§ m² bis q².

§ m². (1339 Abs. 1 bis 3.) Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist

Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§ n². (1339 Abs. 4, 5.) Ist eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen von dem Manne zu gewährenden Unterhalts zu besorgen, so kann die Frau den von ihr nach § m² zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt oder wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§ o². Hat die Frau aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes etwas verwendet oder dem Manne überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Absicht, Ersatz zu verlangen gefehlt hat.

§ p². (1340.) Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäfsigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher sich auf das Vermögen beziehenden Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäfsiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden.

§ q². (1330, 1331 Abs. 2.) Der Ausschlufs oder die Aufhebung der Nutzniefsung und Verwaltung ist Dritten gegenüber nur nach § 1336 wirksam. Das Gleiche gilt im Falle des § k² von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutzniefsung, sofern die Aufhebung im eherechtlichen Register eingetragen war.

II.

Die Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit in Sachsen, Sachsen-Altenburg und Württemberg.

Von Dr. Karl Mamroth.

Einleitung.

Noch immer bestehen, wie bekannt, im Deutschen Reiche gesetzliche Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit von Landgütern: in hohem Maſse in Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Reuſs ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Mecklenburg, bei den geschlossenen Hofgütern des badischen Schwarzwaldes und den neuen Rentengütern im östlichen Preuſsen, unbedeutender in Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, ganz unwesentlich („Parzellenminimum“) im Groſsherzogtum Hessen und in Baden [1]); der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich“ bestimmt im Art. 70, daſs die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Teilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, unberührt bleiben, weil sie — wie es in den Motiven heiſst — „volkswirtschaftlichen Zwecken dienen“ [2]).

I. Königreich Sachsen.

Zum Verständnisse der sächsischen „Dismembrationsgesetzgebung“ sind einige Worte über den Bauernschutz, wie er in früheren Jahrhunderten in Deutschland ausgeübt wurde, erforderlich.

Bekanntlich wurden seit dem Ausgange des Mittelalters die deutschen Bauern in steigendem Maſse mit Zinsen und Fronden seitens der Grundherren belastet. Dies erwies sich im nördlichen Deutschland für den Bauernstand verhängnisvoller als im südlichen, weil dort die Grundherren

1) Bezüglich der Parzellierungsbeschränkungen in Deutschland finden sich auch in der neuesten Litteratur selbst bei sonst sehr sorgfältigen Schriftstellern Irrtümer.

2) Ich möchte nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den zahlreichen Privatpersonen und Behörden, welche mir Mitteilungen gemacht, bezw. die Erlaubnis, Akten einsehen zu dürfen, erteilt haben, bestens zu danken, ebenso Herrn Geh. R. Prof. von Miaskowski in Leipzig für das überaus freundliche Interesse, das er an den Vorarbeiten zu dieser Studie genommen hat.

eigene grofse Gutswirtschaften errichteten und daher an der Vertreibung des Bauern wie an der Einziehung des Bauernlandes das stärkste Interesse hatten. So kam es, dafs in Mecklenburg, im schwedischen Vorpommern, in Holstein, in Livland nicht nur das Bauernland sich stetig verminderte, sondern auch die rechtliche Lage des Bauern — bis zur Leibeigenschaft — sich verschlechterte. Dort fehlte eine starke Staatsgewalt, die erkannte, dafs die Vernichtung des Bauerngutes und die Herabdrückung des Bauernstandes eine Schmälerung der steuerlichen Leistungen des Bauern zu bedeuten habe. Aus diesem Motive schritten in einer nicht geringen Zahl deutscher Territorien die Landesherren zu Gunsten des Bauernstandes gegen die Grundherren ein; bemerkenswert ist namentlich die das ganze nordwestliche Deutschland umfassende „Meierverfassung", die darauf abzielte, das Verhältnis zwischen den Grundherren und Bauern derart zu regeln, dafs die Bauerngüter möglichst erhalten blieben: es mufste z. B. der Bauer zur Veräufserung des Gutes regelmäfsig die Einwilligung des Gutsherrn einholen, die aber nur versagt werden durfte, wenn der neue Erwerber für ordentliche Wirtschaft und richtige Abführung der Lasten keine Garantien darbot; so konnte das Zinsgut im allgemeinen für die Schulden nicht als Exekutionsobjekt in Anspruch genommen werden — aufser wenn der Gutsherr in dieselben gewilligt hatte; ferner finden sich strengere Vorschriften des öffentlichen Interesses wegen, z. B. obrigkeitliche Erlaubnis für die Veräufserung einzelner Parzellen oder die Teilung des Gutes unter mehrere Besitzer [1]).

Auch in Kursachsen wurden im 17. und 18. Jahrhundert Teilungen geschlossener Güter im allgemeinen nur dann gestattet, wenn dadurch keine Verschlechterung des Wirtschaftsertrages und der Steuerkraft zu befürchten war oder wenn (bei grofsen Besitzungen) aus der Möglichkeit intensiverer Bewirtschaftung Vorteile erhofft wurden [2]). Aus der älteren Gesetzgebung ist insbesondere das sogenannte „Generale" vom 15. August 1766 hervorzuheben, in welchem bestimmt wird, dafs in den Erblanden für die geschlossenen Güter

> bei „Hufen" und „starken Gütern" $^1/_4$ Hufe } des besten Landes,
> bei „halben Hufen" $^1/_8$ Hufe } des besten Landes,
> bei „schwachen Gütern" ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes als „konsolidiert" (d. h. von dem Hause unzertrennlich) beizubehalten seien.

Die — noch jetzt für Sachsen und andere deutsche Länder wichtige — Unterscheidung zwischen „geschlossenen" und „walzenden" Grundstücken hat folgenden geschichtlichen Ursprung: Im späteren Mittelalter besafsen manche hörige Bauern neben ihren Hofgütern auch freies Eigen, das ursprünglich weder einer Vogtei noch einer Grundherrschaft unterworfen und daher frei von allen grundherrlichen Leistungen war; es konnte sogar aufserhalb des Hofverbandes veräufsert werden: man nannte es

1) Vgl. die Litteratur im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. II (Jena 1891), S. 179 ff., S. 182 ff., Bd. IV (Jena 1892), S. 139 ff.

2) Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert. [Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Strafsburg i. E. H. IX] (Strafsburg 1892) S. 23.

„walzende Güter", „Zubaugüter", „Beistücke", zuweilen auch „Ueberland" u. s. w.[1]).

Bevor ich auf die Vorgeschichte des Gesetzentwurfes vom Jahre 1843 „betreffend die Teilbarkeit des Grundeigentums" eingehe, mag es mir gestattet sein, die agrarische Gesetzgebung der wichtigsten deutschen Länder, wie sie sich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gestaltet hatte, kurz zu berühren.

„Freiheit des Bodenverkehrs", d. h. das Recht des Eigentümers, sein Landgut in verschiedene Teile zu zerlegen und diese zu verkaufen, einzelne Teile abzuzweigen, das ganze Gut mit einem anderen zu vereinigen u. s. w., bestand — zwar gesetzlich nicht ganz begründet, aber thatsächlich — in Württemberg bereits seit dem 16. Jahrhundert: auf die neuen, seit 1803 hinzugekommenen Lande wurde die Agrarverfassung des alten Landes übertragen; freier Bodenverkehr wurde vor dem Befreiungskriege in den Ländern der französischen Herrschaft (Westfalen, Baden, Hessen, Oldenburg), ferner in Preufsen (1807 resp. 1811) eingeführt. Bayern setzte die schon im vorigen Jahrhundert begonnene Beförderung der Güterzertrümmerung bis 1821 fort. Nach dem Befreiungskriege fehlte es auch auf agrarischem Gebiete nicht an rückläufigen Mafsregeln: Oldenburg hatte schon 1814 das alte, in der französischen Zeit beseitigte Recht wieder eingeführt; Bayern lenkte 1821 (Verordnung vom 25. Mai) und 1825 (Gemeindeedikt vom 11. September, revidiert 1. Juli 1834) in andere Bahnen ein; Württemberg sprach 1828 im „Gesetz in betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen" (Art. 28) ein „Verbot des Güterhandels" aus; in ihren Ablösungsgesetzgebungen hielten Hannover (1833) und Braunschweig (1834) an der Unteilbarkeit der Landgüter in der Hauptsache fest[2]).

Wie für andere deutsche Länder, so waren auch für Sachsen die 30er und der Beginn der 40er Jahre eine Zeit agrarischer Reformen: das Gesetz vom 14. Juni 1834 regelte die Zusammenlegung der Grundstücke; durch Gesetz vom 9. September 1843 ward die Grundsteuer neu reguliert; unterm 6. November 1843 wurde ein Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher erlassen.

Nach dem neuen Grundsteuersystem wurde jede einzelne Parzelle mit besonderen Steuern belegt; der durchschnittlich angenommene Wert der Steuereinheit war $8^1/_3$ Thlr., die Steuer selbst wurde mit $^1/_3$ Thlr. pro Einheit angenommen.

Als die Regelung der Grundsteuer bestimmt ins Auge gefafst war, mufste sich das sächsische Ministerium darüber schlüssig werden, ob eine Aufhebung der bisher bestehenden Geschlossenheit erforderlich oder doch wünschenswert sei[3]).

---

1) Vgl. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland Bd. III (Erlangen 1863), S. 144 ff.

2) Vgl. u. a. Roscher, System II, § 92; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. II, 2. Aufl. (Berlin 1883), § 132; Closen, Kritische Zusammenstellung der bayrischen Landkulturgesetze (München 1818), S. 41 f., S. 265 ff.; Bening, Die Bauerhöfe und das Verfügungsrecht darüber (Hannover 1862), S. 9 ff.; Teilbarkeit oder Geschlossenheit der Bauerngüter? (Braunschweig 1872), S. 3 ff.

3) Das Folgende aus den Akten des sächsischen Ministeriums des Innern.

Ursprünglich war vom Finanzministerium beabsichtigt worden, in das neue Grundsteuergesetz auch die Frage der Teilbarkeit der Grundstücke hineinzuziehen, d. h. dieselbe in einem besonderen Abschnitte zu behandeln. Da aber das genannte Ministerium der Ansicht war, es komme hierbei weniger das finanzielle Interesse — die Sicherstellung des Steuereinkommens — als das nationalökonomische und politische in Frage, so entschied sich das (deswegen befragte) Ministerium des Innern dafür, den beregten Gegenstand, weil er der Landespolizei angehörig sei, in einem besonderen Gesetze zu bearbeiten.

Der Finanzminister von Zeschau erklärte sich von vornherein „gegen die in die Willkür des Einzelnen gestellte Bodenmobilisierung“, indem er auf die in Preufsen, Bayern und Nassau mit der Freiheit des Bodenverkehrs gemachten angeblich schlechten Erfahrungen hinwies.

Die späterhin nicht selten geäufserte Anschauung, es habe sich bei dem Gesetze nur um steuerliche, nicht volkswirtschaftliche Zwecke gehandelt, ist ohne Zweifel eine irrige; dies erhellt auch deutlich aus der in den Vorarbeiten zum Gesetzentwurfe zu Tage getretenen sorgfältigen Befragung angesehener volkswirtschaftlicher Schriftsteller.

Naturgemäfs suchte sich das Ministerium des Innern zunächst über die Grundstücksdismembrationen der letzten Jahre, über ihre Zu- oder Abnahme, zu informieren: die deshalb befragten vier Kreissteuerräte konstatierten eine sehr erhebliche Vermehrung seit dem Jahre 1834. Dismembrationen hatten stattgefunden

im 1. Steuerkreise	(Dresden u. s. w.)	1834: 319,	1842:	774
„ 2. „	(Leipzig „)	„ : 239,	1841:	567
„ 3. „	(Zwickau „)	„ : 314,	1841/2:	611
„ 4. „	(Bautzen „)	1835: 119,	1841:	255

Die Ursachen waren verschiedener Art: einmal die infolge Bevölkerungsvermehrung eingetretene Notwendigkeit, zum Häuserbau und zur Vergröfserung kleiner „Nahrungen“ Abtrennungen vornehmen zu müssen; dann die Steigerung der Bedürfnisse und somit des Begehrs nach Verdienstquellen beim Häusler, der nunmehr selbst sehr hohe Preise für Grundstücke zu bewilligen geneigt war; endlich vor allem — zugleich als Folge des Vorhergehenden — die überhandgenommene spekulative Güterzertrümmerung.

Immerhin entsprang doch die starke Vermehrung der Dismembrationen einem spontanen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Das Ministerium unterbreitete nunmehr den Kammern einen auf die rechtliche Gebundenheit der Landgüter bezüglichen Gesetzentwurf [1]). In der Begründung desselben wird als Ideal einer guten Grundbesitzverteilung eine richtige Mischung grofser, mittlerer und kleiner Güter bezeichnet und dies ausführlich motiviert; weiterhin wird betont, dafs in Sachsen noch eine angemessene Verteilung von Besitzungen verschiedener Gröfse sei. Es scheine nicht nötig, dem Entstehen zu grofser Gutskomplexe für die Zukunft entgegenzutreten, da Spuren eines Strebens nach übermäfsiger Vergröfserung sich nicht gezeigt hätten; aber einer zu weit

1) Vgl. Verhandlungen und Denkschriften des sächsischen Landtags von 1843.

gehenden Bodenzerstückelung vorzubeugen dürfte an der Zeit sein. Doch seien in vielen Fällen Dismembrationen unvermeidlich oder stellten sich wenigstens als dringend notwendig dar, in anderen Fällen müfsten sie für nützlich oder rätlich erachtet werden, in noch anderen seien sie ohne Nachteil.

Das Gesetz ist demnach weniger dazu bestimmt gewesen, an vorhandene schlechte Zustände die bessernde Hand anzulegen, als vielmehr einen guten Zustand der Grundbesitzverteilung gegen jene Tendenzen sicherzustellen, welche ihn zu erschüttern geeignet sind.

Rau urteilte damals [1]), dafs die Besorgnisse, aus denen der Entwurf hervorgegangen sei, bezüglich Sachsens auf überzeugende Weise nicht begründet seien; er meint, dafs dort eine Verminderung der grofsen Güter nicht zu bedauern sein möchte und tadelt u. a., dafs in Bezug auf die Verminderung der Viehzucht zu sehr an die Schafzucht gedacht worden sei: der Rindviehstand nehme vielmehr bei der Verkleinerung der Güter bis zu einer gewissen Grenze hin zu.

Der Entwurf wurde zunächst vor die 1. Kammer gebracht, deren 1. Deputation den Prinzen (nachmaligen König) Johann zum Referenten bestellte. In dem der Kammer erstatteten Berichte werden französische und englische Zustände (also Güterteilung und Gütergeschlossenheit) mit einander verglichen; als Resultat ergiebt sich, „dafs eine allzugrofse Zerstückelung nicht günstig für die Produktion und ein grofses Grundeigentum mehr geeignet ist, den Ansprüchen einer steigenden Bevölkerung zu genügen, dafs aber eine strenge Geschlossenheit, wie in England, ebenfalls manche Nachteile in ihrem Gefolge führt." Durchschlagender noch als diese nationalökonomische Erwägung scheinen jedoch der Deputation die politischen Bedenken gegen eine zu weit gehende Bodenzerstückelung: ein solider Bauernstand — eine der besten Grundlagen des Staates — bestehe noch in einem grofsen Teile Sachsens, auf ihm beruhe die im ganzen einfach und gut sich gestaltende Verfassung der sächsischen Landgemeinden, ihm habe das Staatsgrundgesetz ein Drittel der Landesvertretung in der 2. Kammer anvertraut; die grofsen Güter bildeten Herde der Kultur für das platte Land, wie auf ihrem Bestehen ein fast gleicher Teil der Vertretung in der 2. Kammer beruhe, so seien sie das wesentlichste Element für die 1. Kammer.

Nach dem Gesetzentwurfe sollten bei geschlossenen Grundstücken, auf denen (mit Einschlufs der Gebäude) mehr als 150 Steuereinheiten hafteten, auf einmal oder nach und nach nicht mehr als die Hälfte (bisher war, wie eingangs erwähnt wurde, bei gröfseren Gütern nur $^1/_4$ gebunden gewesen) abgetrennt werden. Bei Grundstücken, auf denen 150 oder weniger Steuereinheiten hafteten, sollte die Geschlossenheit eine absolute sein. Hierbei ging man von der Ansicht aus, dafs ein mit 150 Steuereinheiten belastetes Grundstück zur Bewirtschaftung entweder mit einem Pferde oder mit Ochsen oder auch Kühen sich eigne und dem Eigentümer in der Regel einen Ueberschufs an Früchten zum Verkaufe gewähre;

---

1) Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter, in seinem und Hanssens „Archiv der politischen Oekonomie" Bd. VI (Heidelberg 1843), S. 116 ff.

ein solches Gut werde ungefähr 10—12 Acker [1]) umfassen und der Acker sei durchschnittlich mit 12—15 Steuereinheiten belegt.

Während die erste Kammer mit dem Gesetzentwurfe einverstanden war, liefs die zweite Kammer die Unterscheidung von Grundstücken über und unter 150 Steuereinheiten fallen und sprach für alle bisher geschlossenen Güter ein durchgreifendes Prinzip — die Erlaubnis der Drittelabtrennung — aus. Schliefslich erklärte sich die erste Kammer auch hiermit einverstanden, nachdem der Gesetzentwurf wieder an sie zurückgelangt war.

Zu jener Zeit war die seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts in der Litteratur vielfach erörterte Frage der Bodenteilbarkeit wiederum litterarisch lebhaft besprochen worden, sie bewegte damals sehr die Gemüter, die VI. Wanderversammlung deutscher Landwirte, die im Jahre 1842 in Stuttgart stattfand, hatte jene Frage unter thätiger Teilnahme hervorragender Volkswirte — Fallati, Knaus, Rau u. a. — erörtert; diese Parteiungen für und wider Bodenzerstückelung fanden natürlich auch in den Debatten des sächsischen Landtags ihren Widerhall. Es tauchte dort der in Württemberg zum gesetzgeberischen Ausdruck gekommene Gedanke auf, die Abtrennungsbefugnis an ein mehrere Jahre andauerndes Eigentum zu knüpfen. Allein die Deputation der 2. Kammer war der Ansicht — eine Anschauung, die nach den in Württemberg gemachten Erfahrungen keineswegs als ganz unbegründet zu bezeichnen ist — diese Bestimmung werde umgangen, der Spekulant trete als Bevollmächtigter des bisherigen Eigentümers auf, man könne aber doch nicht dem Gutsbesitzer die Freiheit nehmen, sich in Rechtsgeschäften durch einen Dritten vertreten zu lassen. Auch an die etwa zu erlassende Vorschrift, dafs im Laufe eines Jahres nur eine Parzelle, resp. einige Parzellen, abgetrennt werden dürften, ist innerhalb der Deputation gedacht worden; man kam indessen davon ab, weil sich Gröfse und Zahl der Parzellen nie im voraus bestimmen liefsen.

Die 1. Kammer nahm den Gesetzentwurf einstimmig an; die Minorität der Ablehnenden in der 2. Kammer war nicht unbeträchtlich: sie betrug 26 (gegen 42) Stimmen. — Das unter dem 30. November 1843 erlassene Gesetz unterscheidet „Rittergüter“ und „übrige Grundstücke“. Von einem Rittergute soll fortan auf einmal oder nach und nach nur soviel abgetrennt werden, dafs $^2/_3$ der auf dem Grund und Boden — mit Ausschlufs der Gebäude — bei Erlafs des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. Dieser Beschränkung sind auch die „übrigen Grundstücke“ unterworfen, sofern sie innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegen und als geschlossen zu betrachten sind. Frei teilbar sind die städtischen und die walzenden Grundstücke, die Dorfauen, Anger und Gemeindegrundstücke.

Das Gesetz statuiert für die „übrigen Grundstücke“ — nicht für die Rittergüter — eine Reihe von Ausnahmen: 1) für Weinbergsgrundstücke; 2) zum Zwecke des Betriebes einer Handelsgärtnerei; 3) zur Erbauung neuer Wohnungen; 4) zur Anlegung von Fabriketablissements; ferner 5) im Falle des Tausches, sofern — verschiedener Umfang der Parzellen vorausgesetzt — das die geringere Fläche enthaltende Grundstück sich

1) 1 Acker = 0,55 Hektar.

nicht über $^1/_3$ seiner Steuereinheiten verringert; 6) bei Abtrennungen zu wirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Anlegung von Wiesenbewässerungen, zum Aufbau von Wirtschaftsgebäuden und zur Vergröfserung von Hofraiten, sowie zur Abrundung des Gutsumfanges; endlich 7) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken. Indessen ist bei einzelnen Ausnahmen die Dismembration wiederum nicht gänzlich freigegeben: bei Abtrennungen für eine Handelsgärtnerei, zur Erbauung neuer Wohnhäuser und zu wirtschaftlichen Zwecken soll auf einmal oder nach und nach nicht mehr als $^1/_8$ der vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.

Den Regierungsbehörden wird vorbehalten, Abtrennungen über das gesetzlich erlaubte Drittel hinaus, sowie mehr als es die eben genannten Ausnahmen zulassen, dispensationsweise „in einzelnen geeigneten Fällen" zu gestatten.

Das von einem geschlossenen Grundstücke Abgetrennte erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, sofern es nicht infolge Tausches in einen geschlossenen Komplex eintritt.

Dies der wesentliche Inhalt des Gesetzes.

Nach der — ebenfalls am 30. November 1843 erlassenen — Verordnung über die Ausführung des Gesetzes stehen Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung statthaft sei, bezüglich der Rittergüter der betreffenden Kreisdirektion, bezüglich der übrigen Güter der Ortsobrigkeit (in höherer Instanz der Kreisdirektion) zu; höchste Instanz ist das Ministerium des Innern.

Das Dismembrationsgesuch ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzubringen, welche einerseits über die Dispositionsberechtigung desjenigen, der die Grundstücksabtrennung vornehmen will, urteilen soll, andererseits die Frage, ob die Dismembration im öffentlichen Interesse gelegen ist, der Verwaltungsbehörde zu überlassen hat; wenn diese einverstanden ist, so erfolgt seitens der erstgenannten Behörde die Regulierung der privatrechtlichen Verhältnisse (Hypotheken u. s. w.), alsdann seitens der Steuerbehörde die Verteilung der Steuern.

Wie oben erwähnt wurde, hatten die Motive zum Gesetzentwurfe es für unnötig bezeichnet, „dem Entstehen zu grofser Gutskomplexe für die Zukunft entgegenzutreten"; ein Versuch dazu war aber bereits im „Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend" vom 6. November 1843 gemacht worden. Dort bestimmt § 61 unter 4 und 5: 1) „Der Komplex eines Ritterguts kann weder zu einem anderen Rittergute, noch zu einem Grundstücke anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden"; 2) „andere Güter, welche aus mehreren zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücke bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem anderen Grundstücke hinzugeschlagen werden. Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem anderen Rittergute, kann nur ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden."

Diese Bestimmungen gingen — in der Hauptsache unverändert — in die am 9. Januar 1865 ergangene „Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betref-

fend" über (§§ 207—209). Auch hier sind Ausnahmen für statthaft erklärt worden: Handelt es sich um Güter der zweiterwähnten Kategorie, so ist die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts einzuholen; handelt es sich um ein Rittergut, so sollen die Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen und die Schönburgsche Gesamtkanzlei zuständig sein. Sie haben „Beschlufs zu fassen", wenn ein Rittergut zu einem Grundstücke, das innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks gelegen und als geschlossen zu betrachten ist, hinzugeschlagen werden soll; sie haben „gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten", wenn ein Rittergut mit einem anderen Rittergute oder nichtgeschlossenen Grundstücke vereinigt werden soll. Es tritt demnach eine höhere Sorgfalt für die Erhaltung der Rittergüter als für die der Bauerngüter zu Tage!

Eine wesentliche Umänderung, die sich als Verbesserung des Gesetzes darstellt, ist dem „Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend", vom 21. April 1873 zu danken. Nunmehr ging die im Gesetze von 1843 den Regierungsbehörden eingeräumte Befugnis, — dispensationsweise — Abtrennungen zu gestatten, „auf die Amtshauptmannschaften" über; richtiger müfste es im Gesetze heifsen „auf die Bezirksausschüsse": denn der Amtshauptmann ist nicht berechtigt, über das Gesuch, das bei ihm allerdings einzureichen ist, frei zu entscheiden, sondern mufs es dem Bezirksausschusse vorlegen. Dieser besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, welche von den Bezirksversammlungen gewählt werden: in jedem Ausschusse müssen 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, 2 der Stadtgemeinden und 2 der Landgemeinden sein. Der Amtshauptmann führt im Bezirksausschusse den Vorsitz und hat dadurch ohne Zweifel grofsen Einflufs auf die Beschlufsfassung über Dismembrationsgesuche; doch wird die Entscheidung durch Majorität gefällt.

Gegen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht nach § 31 des eben genannten Gesetzes den Parteien oder sonst Beteiligten das Recht des Rekurses (binnen 14 Tagen) zu; derselbe geht in Administrativjustizsachen stets an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde (Kreishauptmannschaft), die — nach § 32 — endgiltig entscheidet.

Nach der Verordnung vom 12. November 1874 bedarf es bei walzenden Grundstücken oder einer Drittelabtrennung eines Einvernehmens der Grund- und Hypothekenbehörde mit der Verwaltungsbehörde nur zum Zwecke der Steuerregulierung.

Der Inhalt der oben genannten Verordnung vom 9. Januar 1865 über Grundstückshinzuschlagungen erfuhr eine Abänderung durch das Gesetz vom 14. und die Verordnung vom 15. Januar 1884.

Die für Grundstückshinzuschlagungen von Bauerngütern den Appellationsgerichten zugewiesenen (1879 auf die Oberlandesgerichte übergegangenen) Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind von der Grund- und Hypothekenbehörde desjenigen Grundstücks, zu welchem hinzugeschlagen werden soll, zu erledigen. Dieselbe prüft, ob der beantragten Hinzuschlagung ein im Privatrechte begründetes Hindernis entgegensteht: ist dies der Fall, so lehnt sie das Gesuch ab, dem Petenten aber steht Beschwerde an das Oberlandesgericht, sodann an das Justizministerium

zu; steht kein Hindernis entgegen, so sendet sie die Akten zur Beschlufsfassung an die zuständige Amtshauptmannschaft. Nunmehr ist wieder ein doppelter Fall möglich: entweder findet die Amtshauptmannschaft, dafs der Hinzuschlagung ein im öffentlichen Rechte begründetes Hindernis entgegensteht, dann teilt sie dies unmittelbar dem Antragsteller mit (der gemäfs den erwähnten §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 21. April 1873 an die Kreishauptmannschaft appellieren kann); oder sie erkennt die Hinzuschlagung als statthaft an: so teilt sie dies (ohne vorherige Benachrichtigung des Antragstellers) der Grund- und Hypothekenbehörde mit, die alsdann von Amtswegen Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder das sonst zur Erledigung der Angelegenheit Erforderliche zu besorgen hat. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Kreishauptmannschaft als Rekursinstanz sich — entgegen dem ablehnenden Bescheide der Amtshauptmannschaft — für die Bewilligung ausgesprochen hat.

Die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem anderen Rittergute oder nicht geschlossenen Grundstücke erfordert ebenfalls von seiten der Grund- und Hypothekenbehörde eine Prüfung, ob ein privatrechtliches Hindernis im Wege steht; wird dies von ihr — oder auf ergangene Beschwerde vom Oberlandesgericht — verneint, so werden die Akten an das Justizministerium gesendet, das mit dem (die Genehmigung resp. Versagung des Gesuches beschliefsenden) Ministerium des Innern in Verbindung tritt. Im Fall der Genehmigung tritt die Grund- und Hypothekenbehörde in gleicher Weise wie bei bäuerlichen Grundstücken — unter Benachrichtigung der Amtshauptmannschaft — in Thätigkeit.

Es möchte nach dem eben Dargestellten scheinen, als ob den gerichtlichen Behörden durch die Dismembrationsgesetzgebung eine grofse Last aufgebürdet würde; in der Praxis soll sich dies indessen — so versicherte mir ein sächsischer Grundbuchrichter — bisher in störendem Mafse nicht geltend gemacht haben.

Jeder Grundstückseigentümer, der dismembrieren will, mufs, mag es sich um die Drittelabtrennung oder um Abtrennung eines gröfseren Teils oder um vollständige Dismembration handeln, ein Schema ausfüllen und dasselbe beim zuständigen Amtsgerichte einreichen; es ist vorher von der kgl. Bezirkssteuereinnahme mit „verglichen und beglaubigt“ zu unterschreiben und lautet:

Dismembrationsanbringen.
Auszug aus dem neuen Grundsteuerkataster und Flurbuche von ....

Nummer der Parzelle	Objekt und resp. Kulturart	Fläche		Steuereinheiten	und zwar laut Flurbuch				Anmerkungen
		ha Acker	a. □R.		ha Acker	a □R.	Bodenklasse	nach Reinertragsmark für 1 ha oder 1 Acker und resp. jährl. Mietertrag	

Die Amtshauptmannschaft einer gröfseren Stadt teilt mir mit, dafs sie bei Gütern unter 9 Hektar die Dismembration stets zu befürworten pflegt, von der Ansicht ausgehend, dafs ein solches Gut eine Familie doch nicht vollständig ernähren könne; dafs sie dagegen die Dismembration von Gütern über 9 Hektar in der Regel nicht genehmige und nur dann eine Ausnahme mache, wenn es sich um „unzweifelhaft legitime Bedürfnisse, z. B. Errichtung von Büdnerstellen" handele. Liege aber ein Gut im Umfange von mehr als 9 Hektar ganz nahe dem städtischen Weichbilde und solle es zum Zwecke des Häuserbaues parzelliert werden, so werde die Erlaubnis hierzu fast immer erteilt; es komme indessen in diesem Falle (aber auch sonst öfter) vor, dafs an eine dispensationsweise genehmigte Dismembration die Bedingung geknüpft werde: ein sich qualifizierender Teil der abgetrennten Parzelle solle als zur Bebauung mit Wirtschaftsgebäuden geeignete „Stammparzelle" bezeichnet, als solche ausdrücklich anerkannt und behandelt werden.

Bei den Beratungen der Bezirksausschüsse findet mündliches Verfahren statt. Nicht selten geschieht es, dafs vor definitiver Beschlufsfassung ein Mitglied autorisiert wird, beim Gemeindevorstand oder an anderen Stellen Erkundigungen einzuziehen, ob wirklich ein Bedürfnis für Dismembration vorhanden ist; spekulative Gutszertrümmerung — aufser zum Häuserbau in der Nähe von Städten — wird zu verhindern gesucht.

Nach Ausweis der Ministerialakten sind in den Jahren 1868 bis 1870 bei den 4 Kreisdirektionen (Zwickau, Bautzen, Dresden, Leipzig) insgesamt 1500 Dismembrationsgesuche eingereicht worden, von denen 929 bedingunglos, 530 bedingungsweise genehmigt und nur 42 abgelehnt wurden.

Aus neuerer Zeit konnte nur ein Teil der stattgefundenen Dismembrationen, nicht die Gesamtzahl, in Erfahrung gebracht werden.

Amtshauptmannschaften	Jahr	beantragt	genehmigt	verweigert	von den beantragten genehmigt in %
Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Dippoldiswalde, Flöha, Freiberg, Glauchau, Grofsenhain, Löbau, Marienberg, Meifsen, Oelsnitz, Pirna, Zittau, Zwickau	1884	387	360	27	93
	1885	324	312	12	96,2
	1886	350	334	16	95,4
	1887	363	348	15	95,8
	1888	419	404	15	96,4
	1889	502	475	27	94,6
	1890	486	439	47	90,3
	1891	469	447	22	95,3

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dafs fast alle — mehr als $^9/_{10}$ — der Dismembrationsgesuche genehmigt wurden. Diese Genehmigung ist indessen keine unbedingte gewesen; es wurden z. B. bedingungsweise genehmigt in Einer Amtshauptmannschaft von 115 Gesuchen 40, in einer anderen von 148 Gesuchen 31 [1]).

Aus den über die Genehmigungen mitgeteilten Zahlen dürfte nicht zu

1) Die meisten der oben genannten Amtshauptmannschaften haben über das Verhältnis der bedingten zu den unbedingten Genehmigungen keine Angaben gemacht.

schliefsen sein, dafs beinahe jeder, der dismembrieren wollte, auch dismembriert hat, vielmehr dafs im allgemeinen nur solche Gesuche überhaupt eingereicht wurden, bei denen die Genehmigung in hohem Mafse wahrscheinlich war. Indessen scheint ein erhebliches Bedürfnis, über die erlaubte Drittelabtrennung hinauszugehen, überhaupt nicht vorzuliegen.

Zweifellos wäre es für die vorliegende Arbeit sehr wünschenswert gewesen, die sächsischen Agrarverhältnisse auch statistisch genau verfolgen zu können, insbesondere dem Gange der Grundbesitzverteilung, wie sie sich unter dem Einflusse der Dismembrationsgesetzgebung gestaltet hat, an der Hand der Statistik nachzugehen. Leider ist dies nicht möglich, weil nur wenige agrarstatistische Aufnahmen vorhanden und diese noch dazu unter einander nicht vergleichbar sind [1]).

Im Jahre 1853 wurden im Königreich Sachsen die landwirtschaftlichen Besitzgröfsen nach der Fläche — zugleich mit dem Viehstande — ermittelt; damals existierten 129 870 Viehbesitzer mit Grundbesitz, unter denen sich 101 240 befanden, welche mehr als 0,5 Acker (= 27,8 a) Boden besafsen. Es umfafsten

54,41 Proz. aller Besitzungen weniger als 2,77 ha
17,58 „ „ „ zwischen 11,7 und 27,67 „
5,32 „ „ „ „ 27,67 „ 55,34 „
1,29 Proz. aller Besitzungen enthielt eine gröfsere Fläche als 55,34 ha [2]).

Bewirtschaftet wurden

weniger als 3	Acker von 45,37	Proz.	der Wirtschaftsbesitzer (Grundbesitzer und Pächter).
3—10	„ „ 20,03	„	
10—100	„ „ 33,31	„	
über 100	„ „ 1,29	„	

Wenn man diese Zahlen sieht, so müfste man meinen, dafs der Kleinbesitz in Sachsen weit verbreitet gewesen ist; dies war — und ist — in Wirklichkeit in solchem Mafse nicht der Fall, weil ein grofser Teil der Besitzer kleiner Wirtschaften den ausschliefslich Landwirtschaft Treibenden nicht zuzurechnen ist. Schliefst man die kleinen Grundstücke — bis zu 3 Acker — aus, so bildeten hiernach Gutswirtschaften von

			der Fläche nach
3—10 Acker	36,67	Proz. der Gesamtzahl	7,24 Proz.
10—100 „	60,97	„ „ „	68,61 „
mehr als 100 „	2,36	„ „ „	24,15 „

Der bäuerliche Mittelbesitz war also der vorwiegende [3]).

Die Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unter den Besitzern von 10 Ackern (= 5,5 ha) und darüber war im Jahre 1877 die folgende [4]):

---

1) Vgl. auch Wirminghaus, Art. Grundbesitz (Statistik) im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Bd. IV (Jena 1892), S. 168 f.

2) Böhmert in der „Zeitschrift des K. Sächs. Stat. Bur.“ Jahrg. 1884, H. III u. IV, S. 133.

3) v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen uud ihre Entwickelung bis einschliefsl. 1885 u. s. w. (Dresden 1889), S. 47 ff.

4) v. Langsdorff l. c. S. 50 ff.

Von 5,5—10	ha	13 156
„ 10,1—25	„	22 403
„ 25,1—50	„	7 356
„ 50,1—75	„	777
„ 75,1—100	„	221
über 100	„	219
	im Ganzen	44 132

Verteilung der Grundsteuereinheiten mit 120 (und mehr) nach Art des Besitzes:

47 366 bäuerliche Besitzungen mit insgesamt 21 859 472,48 } Steuer-
966 Rittergüter „ „ 5 912 810,71 } einheiten

Natürlich gehören keineswegs alle Rittergüter zu den gröfseren Gütern und umgekehrt giebt es auch bäuerliche Güter von ziemlich beträchtlichem Umfange: die Thatsache aber, dafs die Rittergüter in Bezug auf die Steuereinheiten den vierten Teil der bäuerlichen Güter ausmachten, deutet doch auf ein Anwachsen des Umfanges seit 1853 hin.

Auch nach der am 5. Juni 1882 aufgenommenen Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe entfällt die überwiegende Mehrzahl auf die Betriebsgröfse von 5 bis 50 ha, die zusammen 73,92 Proz. der Betriebsstellen und 72,24 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche ausmachen; hiervon tritt wieder die Betriebsgröfse von 10—20 ha am meisten hervor (30,13 Proz. der Betriebsstellen und 30,65 Proz. der Fläche). Von der Gesamtfläche waren 139 482,2 ha Pachtland = 11,78 Proz.; dies stellt sich im einzelnen folgendermafsen:

Verhältnis der erpachteten Fläche zum Eigentum in Prozenten

Gröfse des Betriebes	Von je 100 vorhandenen Wirtschaften haben kein gepachtetes Land	weniger als die Hälfte gepachtetes Land	mehr als die Hälfte gepachtetes Land	nur gepachtetes Land
bis zu 20 a	64,49	2,49	8,02	25,00
20 a „ „ 1 ha	49,77	9,09	26,53	14.61
1 ha „ „ 2 „	57,27	22,66	16,36	3,71
2 „ „ „ 5 „	61,84	27,10	9,48	1,58
5 „ „ „ 20 „	80,40	16,09	2,56	0,95
20 „ „ „ 50 „	85,98	11 54	1,47	1,01
50 „ „ „ 100 „	69,35	15,26	4,84	10,55
100 und darüber	47,49	11,61	12,01	28,89
Insgesamt	62,95	13,53	13,22	10,30

Günstig ist das Verhältnis bei den Wirtschaften von 5 bis zu 50 ha, d. i. bei der überwiegenden Wirtschaftsgröfse der mittel- und grofsbäuerlichen Besitzungen; hier ist am wenigsten Land erpachtet, hier ist das Bedürfnis sowohl nach dem Hinzupachten von Land als auch die Neigung zum Verpachten am geringsten. Bei gröfserer Fläche ist die Neigung, durch Verpachten die Bewirtschaftung Anderen zu überlassen, ziemlich stark vorhanden. Bei kleiner Fläche — z. B. 2—5 ha, d. i. der kleinbäuerliche Besitz — tritt das Bedürfnis nach Vergröfserung der Fläche mittelst Erpachtung in aufserordentlich hohem Mafse hervor.

Eine Statistik der Zwangsversteigerungen liegt aus den Jahren 1877—1879 (resp. 1858—1863) vor [1]).

Durchschnittliche Fälle pro Jahr	Rittergüter	Bauerngüter	Weinberg	Haus- und Feldgrundstücke
1858—1863	0,51	32,67	0	60,50
1877—1879	3,33	50,33	1	325,00

Wenngleich eine erhebliche Steigerung ersichtlich ist, so lassen sich daraus Schlüsse auf die Wirkung der Dismembrationsgesetzgebung doch wohl nicht ziehen.

Angriffe auf die Dismembrationsgesetzgebung fanden in der 2. sächsischen Kammer von 1869—1882 [2]) statt; dieselben werden um so verständlicher, wenn wir einen Blick auf die Bodengesetzgebung in Deutschland seit 1848 werfen.

Die Ereignisse des Jahres 1848 brachten in mehreren deutschen Ländern die im Sinne der Bodenfreiheit begonnenen Reformen zum Abschlufs: § 33 der „Grundrechte des deutschen Volkes" hatte prinzipiell die unbeschränkte Teilbarkeit alles Grundeigentums festgestellt, die vermittelnde Durchführung aber den Einzelstaaten überlassen (Anerkennung jenes Grundsatzes in Preufsen durch die Verfassungsurkunde Art. 42). Zwar hatte die politische Reaktion der 50er Jahre zu lebhaften Anläufen gegen die Bodenfreiheit geführt und in mehreren deutschen Staaten, namentlich in Bayern, Württemberg und Hessen, war es zu (teilweise völlig unfruchtbaren) gesetzgeberischen Versuchen gekommen, allein die ökonomisch-individualistische Richtung der 60er und 70er Jahre bewirkte, dafs in Deutschland die Bodenfreiheit weitere Ausdehnung fand: Preufsen dehnte den in der Verfassung anerkannten Grundsatz der freien Teilbarkeit auch auf die neuen Provinzen aus, die Bodenfreiheit gelangte in Thüringen in mehreren Staaten zum Durchbruch, in Oldenburg hörte (durch 3 Gesetze vom 24. April 1873) die Gebundenheit des Grundeigentums (mit einer Ausnahme) auf, ebenso in Braunschweig (durch das Gesetz vom 28. März 1874). Seit den 80er Jahren sind Tendenzen, welche der Bodenfreiheit abgeneigt sind, gesetzgeberisch mannigfach zum Durchbruch gekommen (Höfegesetze in Preufsen u. a. m.).

Von den Einwendungen gegen die Dismembrationsgesetzgebung und den gemachten Reformvorschlägen, wie sie teils in den Debatten des sächsischen Landtages, teils in der Litteratur [3]) zu Tage getreten sind, er-

1) v. Studnitz in der „Zeitschrift des K. Sächs. Stat. Bur.", Jahrg. 1880, S. 169 ff.

2) Im Jahre 1869 wurde der Antrag Pfeiffer, das Dismembrationsgesetz einer Revision zu unterwerfen und zu erwägen, ob bezüglich der Teilbarkeit Erleichterungen herbeizuführen seien, einstimmig angenommen, ebenso wurde der auf Aufhebung des Gesetzes und Einführung der freien Teilbarkeit gerichtete Antrag Krause im Jahre 1873 mit 34 gegen 30, im Jahre 1876 mit 43 gegen 29 Stimmen angenommen (die Aufhebung scheiterte an dem Widerstande der Regierung); ein im Jahre 1877 auf Aufhebung gestellter Antrag, den Stephani der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen beantragte, wurde mit 38 (gegen 37) Stimmen abgelehnt und ebenso eine im Jahre 1879 eingegangene diesbezügliche Petition (gegen 1 Stimme). Pfeiffer nahm im Jahre 1882 den schon 1869 gestellten Antrag wieder auf: doch wurde er dieses Mal mit 39 (gegen 25) Stimmen abgelehnt. Seitdem hat in der 2. sächsischen Kammer keine Beratung über das Gesetz mehr stattgefunden.

3) Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, 5. A. (Leipz. u. Heidelb. 1862) § 81 a; Lette, Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhange mit der

scheinen mir die folgenden als die wichtigsten: „Die Gröſse der Landgüter sei so überaus verschieden, daſs z. B. das eine ohne Nachteil für die Landeskultur in 2 oder 3 gleiche Teile zerlegt werden könne, während bei einem anderen die Abtrennung eines Drittels schon unratsam erscheine."

Der Einwand richtet sich also gegen die schematische Festlegung der Abtrennungsmöglichkeit und ist gewiſs ein erheblicher. Ueberhaupt wäre es wohl zweckmäſsiger, wenn das Gesetz ausspräche, daſs Gütchen unter einem gewissen Umfange — wie er etwa für die Ernährung einer Familie im Durchschnitte nötig ist — frei dismembriert werden könnten. In dieser Beziehung ist die Aeuſserung eines Bauerngutsbesitzers Namens Sünderhauf bemerkenswert; derselbe hat in einer Schrift [1]) behauptet, daſs im Gebirge und im Vogtlande der gröſsere Teil der geschlossenen Bauerngüter 10—15 Acker Areal habe, daſs diese Fläche schon bei Erlaſs des Gesetzes knapp ausreichend gewesen sei — um wieviel mehr müsse eine weitere Abtrennung die Existenzmöglichkeit einer Bauernfamilie schmälern!

„Der Zusammenschlagung der für geschlossen erklärten Besitzungen sei nicht in ausreichendem Maſse vorgebeugt worden."

Wie bereits oben dargethan wurde, ist allerdings der vollkommenen (rechtlichen) Verschmelzung („Konsolidation") zu Einem Gute entgegengewirkt worden, aber nicht der thatsächlichen durch gemeinsame Bewirtschaftung (infolge Zusammenkaufes u. s. w.). Die Aufsaugung des kleinen Grundeigentums durch das groſse ist — dies zeigt uns die Latifundienbildung in Groſsbritannien und im östlichen Preuſsen — eine gröſsere volkswirtschaftliche Kalamität als die Bodenzersplitterung. Allerdings wurde — und wird noch jetzt — hiergegen geltend gemacht, daſs in Sachsen die Begründung eines groſsen Grundeigentums sehr schwierig sei, weil die Arbeitskräfte teuer und die sächsischen Rittergutsbesitzer im allgemeinen nicht sehr reich seien; indessen könnte doch auch dort bei steigender Prosperität der Landwirtschaft oder bei erheblichem Sinken des Zinsfuſses für Leihkapital die Gefahr der Güteragglomerierung eintreten.

Nun pflegen ja die Gemeinden gegen eine vollkommene Verschmelzung geschlossener Güter Front zu machen, weil sie Wert darauf legen, daſs (wegen besserer Verteilung der Einquartierungen im Kriegsfalle) die Gebäudekomplexe erhalten bleiben; hier und da soll aber die Verschmelzung genehmigt werden. Dagegen kommen Vereinigungen durch Aufkauf zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung sowohl von Bauern-

---

Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen, (Berlin 1858), S. 96 f.; Reuning, Mittel und Wege zur weiteren Förderung der sächsischen Landwirtschaft (Dresden 1873), S. 7 ff.; Roscher, Einige Betrachtungen über die neuen preuſsischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes, in „Nord und Süd", Bd. XXII (Breslau 1882), S. 333 f.; v. Miaskowski, Das Erbrecht u. s. w., II. Abthlg. (Leipzig 1884), S. 129 ff.; v. Langsdorff, Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Sachsen in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. XXIII (Leipzig 1883), S. 208; Derselbe, Die Landwirtschaft u. s. w., S. 77; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, (Leipzig 1892), S. 455.

1) Landwirtschaftliche Zustände und das Dismembrationsgesetz im Königreich Sachsen (Plauen 1876), S. 18 f.

gütern mit anderen Bauerngütern, als auch (noch mehr) von Rittergütern mit Bauerngüter vor — zwar nicht in erheblichem, aber auch nicht in ganz unbedeutendem Mafse; das aufgekaufte Gut bleibt ein geschlossenes, es behält sein Folium im Grundbuch [1]).

Durch die Bestimmungen von 1865 ist eine Vereinigung der Güter zwar erschwert, auch kann sie leichter als in anderen Ländern infolge Verkaufs, Erbgangs u. s. w. wieder rückgängig gemacht werden (weil die Gebäude stehen bleiben): die Latifundienbildung aber ist nicht gehindert. Dem Verbot der Parzellierung würde ein Verbot thatsächlicher Vereinigung der Güter mittelst gemeinsamer Bewirtschaftung entsprochen haben.

„Es sei ein Fehler, dafs man nicht verschiedene Vorschriften für die Abtrennung der Parzellen einerseits der Innen-, andererseits der Aufsenflur gegeben und auf die Abtrennung der Kulturart keine Rücksicht genommen habe.“

Es wäre wünschenswert, dafs die walzende Flur möglichst in der Nähe des Dorfes liege, weil hier die Bedürfnisse wegen Abtrennungen zu Bauten, wirtschaftlichen Zwecken, zur Anlegung von Gärten etc. am stärksten hervortreten und solche Grundstücke einen relativ hohen Ertrags- und Kaufwert haben. In der Innenflur ist ein dem Gartenbau ähnlich werdender landwirtschaftlicher Betrieb naturgemäfser als in der Aufsenflur, wo ein gröfserer landwirtschaftlicher Betrieb (mit zahlreichem Vieh, mit Gespann, mit Maschinen u. s. w.) stattzufinden pflegt. Für die Innenflur sollte daher vollständige Dismembrationsfreiheit ausgesprochen werden.

Ein erheblicher Teil der Holzungen liegt in Blöfsen oder zeigt nur eine geringe Produktionskraft; um diese zu steigern, mufs Vereinigung zu gröfseren Komplexen stattfinden. Wer nun dismembrieren will, wählt zuerst das landwirtschaftlich nutzbare (in weit höherem Preise als Waldboden stehende) Areal: eine weitere Abtrennung ist dann zumeist nicht mehr gestattet. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine gesetzliche Bestimmung, dahin gehend,

> dafs Wald und Waldboden bezüglich seiner Abtrennbarkeit von einem geschlossenen Besitze, sofern er mit einem anderen Walde oder Waldboden zum Zwecke der Hochkultur vereinigt (konsolidiert) wird, keiner Beschränkung betreffs der Drittelabtrennung unterworfen sei.

Zwei Einwendungen gegen die Dismembrationsgesetzgebung, die allerdings gegen die rechtliche Gebundenheit der Landgüter überhaupt zu machen sind, erheischen besondere Beachtung: einmal, „dafs die hypothekarische Verschuldung eine höhere als in den Ländern der freien Teilbarkeit sei, wo im Erbfalle häufig Naturalteilung stattfinde“ und zweitens, „dafs die landwirtschaftliche Bevölkerung übermäfsig in die Städte und Industrie gedrängt werde“.

---

1) Diesbezügliche Zahlen sind nicht zu erhalten gewesen, weil die Statistik darauf niemals ihr Augenmerk gerichtet hat; doch teilte mir ein sächsischer Rittergutsbesitzer selbst mit, dafs er zusammen mit seinem Rittergute und von demselben aus nicht weniger als 5 Bauerngüter, von denen jedes ein abgerundetes Gut bildet, bewirtschafte!

Die hypothekarische Verschuldung der Landgüter in Sachsen ist eine wesentlich höhere als in Süddeutschland, absolut eine hohe; sie ist im Durchschnitte anzunehmen auf annähernd 40 Proz. des Verkaufswertes und steigt in einzelnen Distrikten bis zu 50 Proz.[1]). Allerdings wird behauptet, dafs die unzweifelhaft stattgefundene Zunahme der hypothekarischen Belastung nicht höher zu veranschlagen sei, als der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Grundstücke entspreche[2]).

Die Bevölkerungszahl sächsischer Städte hat seit Jahrzehnten sich aufserordentlich vermehrt. Es wohnten

	in Städten			auf dem Lande		
1864	887 894	Personen,	Zuwachs	1 449 298	Personen,	Zuwachs
1885	1 339 879	„	50,9 %	1 839 289	„	26,9 %

Der starke Zuwachs der Städte, der überwiegend den gröfsten derselben zu gute kommt, kann aber wohl nicht als ein hinreichender Beweis für die obige Behauptung angesehen werden, weil die Vermehrung auf eine erhebliche Einwanderung aus anderen deutschen Staaten sicherlich zurückzuführen ist.

Dafs in Sachsen unter den Berufszweigen die Industrie in ungewöhnlicher Weise überwiegt, ist eine bekannte Thatsache. Unter 100 Einwohnern des Deutschen Reiches gehörten im Jahre 1882 den drei Hauptberufsklassen an

	der Landwirtschaft	der Industrie	dem Handel
	42,51	35,51	10,02
in Sachsen aber	19,98	56,5	11,97

Selbst in der Rheinprovinz, welche unter den deutschen Territorien in Bezug auf die geringe Zahl der in der Landwirtschaft Thätigen — von Sachsen und den freien Städten abgesehen — die unterste Stufe einnimmt, ist das Verhältnis folgendes:

31,78	47,31	10,86

Wenngleich die altbegründete und hohe Industrieblüte Sachsens auf die in der Landwirtschaft Thätigen eine starke Anziehungskraft ohne Zweifel ausgeübt hat und noch ausübt, so wird man doch dem Einwande, dafs die Dismembrationsgesetzgebung mehr als notwendig ist die Bevölkerung in die Industrie dränge, eine Berechtigung zugestehen müssen, zumal wenn wir folgende Thatsache berücksichtigen: im Erbfalle scheint meistens Verkauf an Nicht-Familienangehörige stattzufinden, da die Belastung des Grundbesitzes mit Erbhypotheken eine auffallend geringe ist: in den Dörfern nur 5,89 Proz. der Gesamtverschuldung[3])!

Noch seien zwei Reformvorschläge erwähnt: es würde keinem Bedenken unterliegen, alle diejenigen Grundstücke, welche nach der Abtrennung von einem Gute zu einem anderen geschlagen und mit diesem konsolidiert werden, bei dem abzutrennenden Drittel

1) v. Langsdorff, Die Landwirtschaft u. s. w. S. 77.

2) v. Langsdorff in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. XXIII, S. 213.

3) Steglich in der „Ztschr. d. K. Sächs. Stat. Bureaus", Jahrg. XXXVIII (1892) H. 1 u. 2, S. 66 ff.

nicht in Rechnung zu bringen; ferner sollten die bisher bei Abtrennungen über das gesetzliche Mafs ($^1/_3$) geltenden Ausnahmen auch auf die Rittergüter ausgedehnt werden, für die sie (wie bereits oben berührt wurde) bisher nicht galten.

II. Sachsen-Altenburg.

In Sachsen-Altenburg, wo an die auf ungeschmälerte Erhaltung der Bauerngüter hinzielenden Verordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts [1]) diejenigen des 19. Jahrhunderts anknüpfen (1825, 1828, 1840, 1847, 1851 und 1853) ist jetzt geltendes Recht das Gesetz vom 9. April 1857 (nebst Ergänzung vom 16. Dezember 1867), erlassen „zum Behuf der Erhaltung eines geschlossenen Grundbesitzes und der Verhütung einer dem Gemeinwohl nachteiligen Bodenzersplitterung". Es waren nämlich seit dem Jahre 1848 (wohl infolge des oben erwähnten § 33 der „Grundrechte des deutschen Volkes") eine liberale Gewährung der Parzellierungskonsense, ja zeitweise die Sistierung der Dismembrationsbeschränkungen, vorausgegangen; es wird behauptet — eine Behauptung, deren Richtigkeit zu kontrollieren ich nicht in der Lage bin —, dafs die Aufsaugung des ohnehin schon spärlichen Kleinbesitzes durch die gröfseren (auch bäuerlichen) Eigentümer die Folge gewesen sei [2]).

Zerschlagung von Gütern und sonstigen geschlossenen Grundstückskomplexen sowie Abtrennungen von solchen bedürfen nach dem Gesetze vom 9. April 1857 seitens der Landesregierung der vorgängigen Genehmigung; dieselbe ist zu versagen, wenn es der Zweck des Gesetzes erheischt, namentlich dann, wenn das fragliche Gut in seiner Wirtschaftsweise eine wesentliche Veränderung erleiden (z. B. aus einem „Anspanngute" ein „Handgut" werden) würde oder der Verdacht beabsichtigter Gutsschlächterei vorliegt. Auch bei einem walzenden, in einer ländlichen Flur gelegenen Grundstücke ist Zerteilung in Parzellen von weniger als $^1/_2$ Acker ohue Genehmigung der Landesregierung unzulässig — aufser in einzelnen besonders genannten Fällen: beim Austausche behufs Zusammenlegungen, dann, wenn ein gleich grofses walzendes Grundstück hinzugeschlagen wird oder infolge von Expropriation eine Abtrennung stattfindet, ferner zur Erweiterung des nachbarlichen Hofraums, zur Anlage von Be- resp. Entwässerungen oder eines Privatwegs, endlich zu Flufsregulierungen.

Abgesehen von dem Fundamentalunterschiede der fast vollkommenen Geschlossenheit unterscheidet sich die sachsen-altenburgische von der sächsischen Gesetzgebung auch in einigen Nebenpunkten: Dafs die Zerschlagung geschlossener Komplexe an die vorgängige Genehmigung der Landesregierung geknüpft ist, mag in der Kleinheit des Landes seine Erklärung finden, immerhin bleibt es ein Nachteil, dafs im Gegen-

4) Vgl. u. a. Kresse, Geschichte der Landwirtschaft des Altenburgischen Osterlandes (Altenburg 1845), S. 95 ff.; Löbe, Geschichte der Landwirtschaft im Alt. Osterl. (Leipzig 1845), S. 15.

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w. (Leipzig 1886), 3. Abtlg., S. 170, Anm. 4.

satze zu Sachsen die Möglichkeit der Appellation fehlt; auch ist es nicht zweckmäfsig, dafs das altenburgische Gesetz einen Fall ausdrücklich nennt, in welchem die Genehmigung zu versagen ist.

Durch diese Gesetzgebung ist — allerdings in Verbindung mit der Vererbungssitte des Minorats — namentlich im Ostkreise ein kräftiger Bauernstand erhalten worden, während im Westkreise, wo mehr walzende Grundstücke vorhanden sind und vielfach bei Erbteilungen Flächenabtrennungen stattgefunden haben, der Kleinbauernstand vorwiegend wurde [1]).

Es gab in Sachsen-Altenburg landwirtschaftliche Betriebe [2]):

Parzellenbesitz	(unter 2 ha)	9744	das sind	60,1	Proz. mit	5 863	ha das sind	5,5	Proz.
Kleinbauern	(2—5 ha)	2149	„ „	13,2	„ „	9 114	„ „ „	8,5	„
Mittelbauern	(5—20 ha)	3211	„ „	19,8	„ „	43 364	„ „ „	40,5	„
Grofsbauern	(20—100 ha)	1063	„ „	6,6	„ „	40 174	„ „ „	37,6	„
Grofsgrundbesitz	(über 100 ha)	41	„ „	0,3	„ „	8 409	„ „ „	7,9	„
		16 208		100		106 924		100	

Unzweifelhaft hat die Geschlossenheit der Landgüter viel dazu beigetragen, dafs sich im altenburgischen Ostkreise die (noch heute bestehende) Sitte, das Gut dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Tochter zu vererben und die anderen Kinder bar abzufinden, so lange erhalten hat. Hierüber (wie über die Geschlossenheit überhaupt) sprach sich vor 50 Jahren Georg Hanssen sehr anerkennend aus; er sagte [3]) (die Bedeutung dieses Gelehrten dürfte eine etwas ausführliche Wiedergabe seiner Anschauungen rechtfertigen): „Die altenburgische Regierung hat sich glücklicherweise noch nicht zur freien Teilbarkeit des Bodens bekehren lassen. . . . . Der Altenburger Bauernstand ist durch seine Wohlhabenheit in ganz Deutschland berühmt. . . . . Auch die eifrigsten Anhänger der freien Teilbarkeit des Grundbesitzes werden nicht in Abrede stellen können, dafs diese günstige Erscheinung, wenn nicht ausschliefslich, so doch neben anderen Ursachen der Gütergeschlossenheit mit zugeschrieben werden müsse; sie behaupten aber, dafs derselben überwiegende Nachteile gegenüberstünden, indem die Begünstigung des einen Kindes den Neid und Hafs der übrigen errege und somit zur Auflösung der Familienbande führe, die zurückgesetzten Geschwister zum Teil dem Elende und der abhängigsten Lage preisgebe und jedenfalls einen übermäfsigen Andrang zu anderen Gewerben und in die Städte veranlasse. Diese Voraussetzungen treffen aber für Altenburg keineswegs zu. . . . . Erwerben die Brüder nicht Landstellen durch Verheiratung mit Töchtern reicher Bauern oder haben sie sich nicht einem Handwerke oder dem Handel u. s. w. zugewandt, bleiben die Schwestern unverehelicht, weil sich passende Partien für sie nicht ergeben, nun, so bleibt ihnen immer noch das väterliche (jetzt brüderliche) Haus als letzte Zuflucht, wo sie dem Bruder nicht einmal zur Last fallen, sondern mit den Zinsen ihres Erbanteils ihre Geldausgaben deckend, den Unterhalt durch Hilfeleistungen

1) Seifert, Die Landwirtschaft im Herzogtum Altenburg (Altenburg 1886), S. 23.

2) Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. V (Berlin 1885), S. 24 ff.

3) Amtlicher Bericht über die VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Altenburg im September 1843 (Altenburg 1844), S. 250 ff.

in der Wirtschaft verdienen. Dafs aber die unverheirateten und nicht zu anderen Gewerben übergegangenen Geschwister ein solches patriarchalisches Verhältnis dem Dienste bei fremden Leuten vorziehen, ist gerade ein Beweis, wie unrichtig die Meinung ist, dafs der Hoferbe ein Gegenstand des Hasses von seiten seiner Geschwister sei. Diese sind selber von der Notwendigkeit überzeugt, dafs sie als Einzelne Opfer bringen müssen, um die Familie, das Stammhaus, als ein Ganzes zu erhalten. Nicht unterwerfen sie sich stumpfsinnig und gezwungen einem aufgedrungenen Gesetze und Verwaltungsverfahren, sondern sie resignieren mit Bewufstsein, und dem Gesetze steht . . . . „die Sitte erleichternd zur Seite“. Dies ist ein Umstand, den die Gegner der Hufengeschlossenheit gewöhnlich ignorieren, obgleich er über das Altenburgische hinaus allgemeine Giltigkeit hat . . . . .“

Allein seit dem Jahre 1843 hat auch in Sachsen-Altenburg manches sich geändert. Damals fand eine starke Bevorzugung des Anerben vielfach statt; beispielsweise ist es vorgekommen, dafs ein Erbe ein Gut im Werte von 3000 Thalern für die Hälfte, ein anderer eines im Werte von 15000 Thalern sogar für 6000 Thaler übernahm. Diese starke Bevorzugung des Anerben ist jetzt, bei entwickeltem Gleichheitsgefühl, gänzlich geschwunden; eine gewisse, nicht gerade bedeutende Bevorzugung kommt natürlich da und dort vor, noch öfter aber findet eine Begünstigung des Anerben nicht mehr statt. Das frühere Verhältnis, dafs die unverheirateten Geschwister auf dem brüderlichen Hofe bleiben u. s. w., kommt zwar auch heute noch zuweilen vor, im wesentlichen aber ist es völlig verschwunden: die Geschwister zeigen jetzt zum Dienen auf dem Hofe keine Neigung mehr, (die dort Bleibenden sind meist schwächlich oder verkrüppelt), sie wenden sich anderen Berufsarten zu und erhalten, wenn irgend möglich, die Erbteile in bar ausgezahlt [1]). Dadurch ist naturgemäfs eine beträchtlichere Verschuldung der Güter eingetreten [2]), ja bei den Bauerngütern fand seit 30 Jahren eine rapid steigende hypothekarische Belastung statt, wie sich aus nachfolgender, die Verteilung der Hypothekenkapitalien bei der Altenburger Landesbank darstellenden Tabelle [3]) ergiebt:

	Rittergüter Mark (ohne Pf.)	andere geschlossene Güter
1858	8 466 807	6 394 886
1868	12 383 248	13 769 808
1878	14 326 323	21 800 806
1888	13 083 441	38 210 930

III. Württemberg.

In Württemberg war, wie bereits oben erwähnt wurde, den Israeliten im Jahre 1828 jede Teilnahme am Güterverkehr als Mäkler, Bevollmächtigte u. s. w. verboten; ein erkauftes Gut sollte ein Israelit

1) Persönliche Erkundigungen.

2) Vgl. Volger, Die Altenburger Bauern u. s. w. (Altenburg 1890), S. 22; Geyer im „Globus“ Bd. LXI, Nr. 11 (1892).

3) Hecht, Die Organisation des Bodenkredits u. s. w. I. Abt. Bd. I. (Leipzig 1891), S. 494 f.

erst wieder verkaufen oder verpachten dürfen, nachdem er es 3 Jahre lang selbst bewirtschaftet hatte. Trotzdem griff der Güterhandel zum Zwecke der Zerstückelung immer weiter um sich, weil sich desselben nunmehr christliche Spekulanten bemächtigten [1]).

Als — namentlich in Folge von Mifsernten — Ende der 40er und Anfangs der 50er Jahre innerhalb der ländlichen Bevölkerung sehr ungünstige wirtschaftliche Zustände eintraten [2]), wurde das — noch gegenwärtig in Geltung stehende — Gesetz vom 23. Juni 1853 erlassen „betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräufserungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mifsbräuche“.

Während es früher zur Giltigkeit der Verträge der schriftlichen Abfassung nicht bedurfte, verlangt das Gesetz Schriftlichkeit aller Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstande haben; die Kauf- oder Tauschvertragsurkunde mufs die Namen der Kontrahenten, die Bezeichnung der Vertragsgegenstände, den Betrag des Kaufschillings, den Ort und Tag des Vertragsabschlusses enthalten.

Werden Grundstücke versteigert, so mufs dieses unter Leitung des Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Ratschreibers und unter Beiziehung eines Gemeinderatsmitgliedes — nur zur Tageszeit, nicht an Sonn- und Festtagen — auf dem Rathause oder in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Lokale vor sich gehen. Verboten ist die Zusicherung von Geld oder Geldeswert an die bei der Versteigerungsverhandlung sich Beteiligenden, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokale (resp. in den benachbarten Gelassen) vor und während der Verhandlung.

Bei allen Liegenschaftsverkäufen ist eine Uebereinkunft unstatthaft und unverbindlich, welche dahin geht, dafs der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus dem Kaufgegenstande Garantie leiste oder dafs er sich gefallen lassen müsse, auf die beim Wiederverkauf zu bedingenden Kaufschillingszieler verwiesen zu werden oder dafs er eins oder mehrere Stücke des Verkauften, falls es nicht wieder verkauft werden kann, zu einem bestimmten Preise zurücknehmen müsse.

Werden ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalte von wenigstens 10 Morgen aus Einer Hand verkauft, so gelten (aufser den früheren) die Bestimmungen — den Exekutionsverkauf ausgenommen — dafs die auszufertigende Vertragsurkunde von dem betreffenden Bezirksnotar u. s. w. (im Versteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderatsmitgliede) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werde, dafs beide Teile den Inhalt derselben als richtig anerkannt haben, dafs die gesetzliche Dauer der Reuzeit durch Verzicht nur bis auf drei Tage vom Empfange der Urkunde an beschränkt werden darf, dafs aufser den gesetzlichen Abgaben resp. tarifmäfsigen Gebühren den anderen Kontrahenten

---

1) Vgl. Fallati, Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden, in der Tüb. „Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft“, Jahrg. 1845 (Bd. II). S. 325 ff.

2) Vgl. Helferich, Studien über Württembergische Agrarverhältnisse ibid. Jahrgang 1853, S. 242 ff.

unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie Trinkgeld, Provision, Zehrungsaufwand u. dergl. abbedungen werden; das Gegebene kann event. zurückgefordert werden.

Gegen den gewerbsmäfsigen Grundstückshandel ist folgende Bestimmung gerichtet: „Wer ein Grundstück (oder mehrere) im Flächengehalte von wenigstens 10 Morgen aus einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf diese Liegenschaft nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon verkaufen, aufser wenn er dieselbe schon mindestens 3 Jahre im Besitz gehabt hat" (Art. XI). Doch werden folgende Ausnahmen zugestanden: 1) bei denjenigen Grundstücken, die jemand als Gläubiger oder dessen Bürge im Gant (resp. im Wege der gerichtlichen Exekution) lediglich in der Absicht erworben hat, um hierdurch zur Befriedigung einer — nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung oder nach der Anordnung der Vermögensuntersuchung oder während des Exekutionsverfahrens an sich gebrachten — Forderung zu gelangen; 2) wenn der Wiederverkauf von der Exekutionsbehörde angeordnet wurde; 3) bei Abtretung von Grundeigentum für Staats- oder Körperschaftszwecke; 4) bei Rückveräufserungen behufs Teilung eines Gutes zwischen Miterben, sowie bei Abtretung einzelner Grundstücke seitens der Eltern an ihre Kinder; 5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubnis dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers als eine Handelsspekulation sich nicht darstellt oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint.

Verbotene Stückverkäufe sind ungiltig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden.

Neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung tritt für diejenigen Beteiligten, welchen ein Versäumnis zur Last fällt, Geldstrafe bis zu 50 Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen ein. Wer jedoch die verbotene Veräufserung gewerbsmäfsig betreibt, ebenso wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäfsig Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldbufse bis zu 500 Gulden bestraft werden. Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig; die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache. In allen bezeichneten Uebertretungsfällen sind die Oberämter von Amts wegen einzuschreiten verpflichtet.

Es ist späterhin behauptet worden, dafs die Verwaltung einer zu schwierigen Aufgabe gegenübergestellt worden sei und dieselbe nicht gelöst habe [1]).

Während das in Rede stehende Gesetz in der ersten Zeit seines Bestehens [2]) — wohl unter dem Eindrucke der Neuheit seiner Bestimmungen — durch die Behörden energisch gehandhabt wurde, kam es im

---

1) Prof. Heitz (Hohenheim) in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. XXIV (Leipzig 1883), S. 214.

2) Das Folgende nach den Akten der Württembergischen Centralstelle für die Landwirtschaft.

sechsten Jahrzehnt bei den günstigen landwirtschaftlichen Verhältnissen weniger zur Anwendung. Seit Beginn der siebziger Jahre ertönten wieder häufiger und lauter die früheren Klagen über die zunehmende Güterschlächterei. Einerseits verstanden es nämlich die Güterhändler in steigendem Mafse, ihre Transaktionen in eine durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht angreifbare Form zu kleiden, indem sie (zum Schein) als Bevollmächtigte des Eigentümers auftraten dem sie entweder Garantie für eine bestimmte Verkaufssumme leisteten und den Mehrerlös einstrichen oder eine bestimmte Provision aus dem Erlöse für sich beanspruchten; andererseits nahmen die mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden die im Art. XI Ziff. 5 aufgestellten Voraussetzungen als zutreffend an, wenn eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen bestätigende Aeufserung der Gemeindebehörde vorgelegt werden konnte: letztere aber war mit dem Erteilen sehr freigebig, zuweilen auch durch die Güterhändler beeinflufst. In den 10 Jahren 1878—1887 gingen bei den vier Kreisregierungen 1767 Gesuche zur stückweisen Wiederveräufserung von — aus Einer Hand erworbenen — Grundstücken im Flächengehalte von 10 oder mehr Morgen ein; nur 72, d. h. ungefähr 4 Proz., wurden abgelehnt, alle übrigen aber genehmigt.

Am 28. März 1888 erging seitens des Ministeriums des Innern ein Erlafs an die Kreisregierungen: Zwar sei bekannt, dafs Umgehungen des im Art. XI Abs. 1 ausgesprochenen Verbotes häufig vorkämen und in vielen Fällen der Entdeckung wie strafrechtlichen Verfolgung sich entzögen, auch verkenne man nicht, dafs bei strengerer Handhabung des Verbotes die Vermehrung der Fälle, in denen es umgangen werde, zu befürchten sei; gleichwohl aber gebe das Gesetz den Behörden ein nicht zu unterschätzendes Beschränkungsmittel gegen den gewerbsmäfsigen Güterhandel und gegen die aus diesem sich entwickelnde beklagenswerte Bewucherung der kleinbäuerlichen Bevölkerung in die Hand, mindestens diene die Aufrechterhaltung des Verbotes dazu, das Dazwischentreten des gewerbsmäfsigen Güterhändlers, das die ohnehin zu hohen Güterpreise zum Nachteile der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes noch mehr verteuere, hintanzuhalten und so die Sitte, im Liegenschaftskaufverkehr einer fremden Vermittelung sich n i c h t zu bedienen, da, wo sie noch bestehe, zu stützen und zu kräftigen. Die Kreisregierungen sollten den Dispensationen nicht eine Ausdehnung geben, die einer Aufhebung des Verbotes gleichkomme; die Dispensationsgesuche seien folgendermafsen zu behandeln: 1) In denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubnis zum alsbaldigen stückweisen Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaft unter Berufung darauf nachgesucht wird, dafs diese Wiederveräufserung nach den besonderen Verhältnissen für die Gemeinde vorteilhaft sei, ist für das in diesem Sinne sich aussprechende Zeugnis des Gemeinderats (dessen Wortlaut häufig von den Beteiligten selbst verfafst ist) eine eingehende thatsächliche Begründung zu verlangen. Als solche ist der (gleichfalls zumeist von dem Gesuchsteller beschaffte) Nachweis, dafs für den stückweisen Wiederverkauf Kaufliebhaber vorhanden seien, für genügend nicht zu erachten; denn diese Thatsache, ohne die ja das Gesuch gegenstandslos wäre, ist für die Frage, ob der stückweise Wiederverkauf für die Gemeinde

von Vorteil sei, nicht von ausschlaggebender Bedeutung: diese Frage ist nicht auf der Grundlage des wirklichen oder vermeintlichen Interesses des Verkäufers oder einzelner Gemeindeangehörigen, sondern — wie aus der Entstehungsgeschichte jener Gesetzesvorschrift erhellt — vorherrschend unter dem Gesichtspunkte des wahren Wohls der Gemeinde, also der Gesamtheit, zu entscheiden.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich in vielen Fällen eine abweisende Entschliefsung schon durch die nach der Persönlichkeit des Gesuchstellers begründete Erwägung ergeben, dafs es der Gemeinde zum Nachteil gereiche, mit der Zulassung einer Güterzerstückelung einen Anknüpfungspunkt für die wucherliche Ausbeutung und den daraus hervorgehenden wirtschaftlichen Ruin der Gemeindeangehörigen zu schaffen. Gegenüber dieser Befürchtung ist anderweitigen Erwägungen zu Gunsten des Gesuches ein bestimmender Einflufs regelmäfsig nicht zu gestatten; namentlich ist in Fällen dieser Art auf die fast in allen Gesuchen anzutreffende Behauptung, dafs nach den bestehenden Verhältnissen der Bodenbesitzverteilung die durch die beabsichtigte Gutszerstückelung dargebotene Gelegenheit zum parzellenweisen Gütererwerb erwünscht und nützlich sei, ein entscheidendes Gewicht um so weniger zu legen, als ja auch dann, wenn dem Erwerber die Erlaubnis zum stückweisen Wiederverkauf versagt wird, den Kaufliebhabern die Kaufgelegenheit nicht entgeht, sondern nur um 3 Jahre hinausgeschoben wird.

2) Um eine gleichmäfsigere Behandlung der Dispensationsgesuche zu ermöglichen, werden die Kreisregierungen angewiesen, in den im Eingang von Ziff. 1 bezeichneten Fällen, bei welchen sie nicht schon auf Grund des Inhalts der von dem Oberamt vorgelegten Akten zu einer abweisenden Entscheidung gelangen, regelmäfsig eine gutachtliche Aeufserung der Centralstelle für die Landwirtschaft über die Frage einzuholen, ob der sofortige stückweise Wiederverkauf nach den besonderen — erforderlichenfalls von ihr vorher zu erhebenden — Verhältnissen der Gemeinde vorteilhaft sei.

3) Gegen Ortsvorsteher, Gemeinderatsmitglieder und andere Gemeindebeamte, die in eigennütziger Weise und zum Nachteil der Gemeindeangehörigen der Güterschlächterei mittelbaren oder unmittelbaren Vorschub leisten, ist von Dienstaufsichts wegen ernstlich vorzugehen.

4) . . . . . Auch haben die Kreisregierungen in allen Fällen, in denen von ihnen die Erlaubnis zur stückweisen Wiederveräufserung versagt wird, von Zeit zu Zeit Erkundigungen darüber einzuziehen, in welcher Weise über die fragliche Liegenschaft von dem Eigentümer im Laufe der nächsten 3 Jahre verfügt worden ist.

Seit dem Bestehen dieser Instruktion ist die Zahl der Dispensationsgesuche erheblich zurückgegangen. Es gingen durchschnittlich jährlich Gesuche ein

	1878—1887	1890
1) bei der Jaxtkreisregierung	94	12
2) „ „ Donaukreisregierung	63	8 (1889: 17)
3) „ „ Neckarkreisregierung	15	0 (1889: 2)
4) „ „ Schwarzwaldkreisregierung	4	2 (1889: 4)

Die „Centralstelle für die Landwirtschaft“ wie die Kreisregierungen erblicken hierin einen Beweis für den Rückgang der Güterschlächterei: die Erfahrung habe gelehrt, dafs gerade durch häufige Aufkäufe gröfserer Güter zum Zwecke ihrer parzellenweisen Veräufserung die Güterpreise in den betreffenden Orten früher vielfach eine durchaus unberechtigte Höhe erreicht hätten, da die Kauflust durch allerlei — vorzugsweise von dem gewerbsmäfsigen Güterhändler angewendeten Mittel (freier Trunk vor der Verkaufsverhandlung, momentan günstige Zahlungsbedingungen) künstlich erregt worden sei.

Schlufs.

Es ist Sachsen, einem Lande mit hochentwickelter Industrie, mittelst der Dismembrationsgesetzgebung gelungen, einen kräftigen Bauernstand sich zu erhalten, von dem behauptet wird, er sei durch die jüngste agrarische Depression weniger berührt worden, als in den meisten übrigen Staaten [1]). Andererseits will es mir aber scheinen, dafs die Vorteile, welche die Dismembrationsgesetzgebung Sachsen etwa verschafft hat, allzuteuer erkauft sind: vor allem dadurch, dafs die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr als notwendig ist, in die Industrie gedrängt wurde und wird — was (wie hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht) für jenes Land in sozialer Hinsicht als sehr ungünstig zu erachten ist; hiermit steht im Zusammenhange, dafs durch die Dismembrationsgesetzgebung nur einem kleinen Teile der Bevölkerung vergönnt ist, sich des Segens eines, wenn auch kleinen Grundeigentumes zu erfreuen [2]). In keinem Falle würde es der Prosperität der sächsischen Landwirtschaft Eintrag thun, wenn in den fruchtbaren Teilen dieses Landes die Güter zwischen 20 und 100 ha durch Aufteilung einer gröfseren Anzahl bäuerlicher Familien, als bisher der Fall war, zugänglich gemacht würden [3]).

Es ist kaum anzunehmen, dafs die Geschlossenheit der Landgüter welche unbestrittenermafsen in grofsen Ländern mit dichter Bevölkerung so viele volkswirtschaftliche Uebelstände herbeizuführen pflegt, in Sachsen-Altenburg auf die Dauer sich aufrecht erhalten lassen wird. Die Erfahrungen, welche in Württemberg mit der Handhabung des Parzellierungsgesetzes durch die Behörden gemacht worden sind, zeigen recht deutlich, wie die Anschauungen der letzteren mit den landwirtschaftlichen Konjunkturen wechseln: in günstigen Zeitläuften nimmt niemand, auch die Verwaltung nicht, an den Parzellierungen Anstofs, in ungünstigen, wo es den Käufern der Parzellen schwer wird, die Hypo-

---

1) Roth (Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule zu Döbeln), Welchen Einflufs mufs die Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität und die Produktionsrichtung der sächsischen Landwirtschaft ausüben? (Leipzig 1890), S. 39, 41.

2) Vgl. in dieser Beziehung die auf eigene Beobachtungen in Deutschland sich stützende geistvolle Abhandlung des Engländers Wolff, A practical justification of peasant properties in „The Contemporary Review“, Mai 1891, S. 733 ff.

3) Buchenberger l. c.

thekenzinsen und rückständigen Kaufgelder zu zahlen, herrscht allgemeine Klage über Güterschlächterei und die Behörden folgen willig der Zeitströmung, indem sie nunmehr die Parzellierungen zu erschweren suchen.

Es mag zugegeben werden, dafs dem gewerbsmäfsigen Güterhandel — der sogenannten „Güterschlächterei" — zuweilen unerfreuliche und für die bäuerliche Bevölkerung ungünstige Begleiterscheinungen anhaften; allein es läfst sich garnicht behaupten, dafs die Gutszertrümmerung immer und überall als volkswirtschaftlich ungünstig, geschweige denn als Verbrechen [1]) zu betrachten sei. Mit Nachdruck mufs auſerdem betont werden, dafs die Zwerg**pacht** viel schlimmer ist als der Zwerg**besitz** [2]).

Man rühmt so oft — mit Recht — die hohe Bedeutung des Bauernstandes für das soziale, politische und wirtschaftliche Leben eines Volkes: Roscher nennt ein tüchtiges Bauerntum „den Ballast gleichsam des Staatsschiffes, wodurch gefährliche Schwankungen aller Art verhütet werden" [3]) und von Miaskowski sagt vom Bauernstande [4]), er sei „gleichsam der feste Rost, auf dem das Gebäude der ländlichen Gesellschaft ruht". Die Bedeutung des Bauernstandes darf gewifs nirgends unterschätzt werden, am wenigsten im Deutschen Reiche, wo nicht weniger als 69,9 Proz. der occupierten Fläche in bäuerlichen Händen sich befindet [5]). Aber man vergifst gar zu leicht, dafs der Begriff „Bauerngut" doch relativ ist, dafs es in Deutschland — vornehmlich im Nordwesten — zwar „Bauerngüter" giebt, die an 100 Hektar heranreichen, ja darüber hinausgehen, dafs aber auch — namentlich im Südwesten — „Bauerngüter" zahlreich vorhanden sind, die nur einen Umfang von 2 Hektar haben [6]); zwischen diesen beiden Extremen giebt es zahlreiche Mittelstufen: eine Verkleinerung der gröfseren Bauerngüter und intensivere Bewirtschaftung derselben ist noch lange nicht identisch mit „Vernichtung des Bauernstandes"!

---

1) Vgl. von Lilienthal in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. VIII (1888), S. 219.

2) Paasche, Art. „Güterschlächterei" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. IV, (Jena 1892), S. 238.

3) Einige Betrachtungen u. s. w. S. 328.

4) Das Erbrecht u. s. w. I. Abthlg. S. 97.

5) Conrad, „Bauerngut und Bauernstand" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Bd. II (Jena 1891) S. 278.

6) Vgl. Conrad ibid. S. 265.

Miszellen.

I.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1893.

(Reichsgesetz vom 20. April 1892.)

Von Dr. Carl Heiligenstadt (Berlin).

Mit dem 31. Dezember 1893 war das Reichsgesetz betreff. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 ein volles Jahr in Kraft. Im folgenden soll eine Uebersicht der Ergebnisse desselben im Jahre 1893 gegeben werden, wie dies bereits in diesen Jahrbüchern [1]) für die $7^1/_2$ Monate, die das Gesetz im Jahre 1892 in Kraft war, geschehen ist.

Die Grundlage der folgenden Zusammenstellungen bilden die Publikationen der handelsgerichtlichen Eintragungen im Zentralhandelsregister für das Deutsche Reich und in der Bayrischen Handelszeitung. Das dort gebotene Material ist jedoch, da sich die Notwendigkeit hierzu sehr häufig herausstellte, in mannigfachster Weise ergänzt und richtiggestellt worden.

Bei dieser Gelegenheit kann nicht unterlassen werden, die lebhaftesten Klagen über die Art, in der die handelsgerichtlichen Publikationen geschehen, zu erheben und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst besitzen wir zwar dem Namen nach ein Centralhandelsregister für das Deutsche Reich. Von einem wirklichen Zentralhandelsregister kann aber in keiner Weise gesprochen werden; es ist durchaus keine Zentralstelle für sämtliche handelsgerichtlichen Publikationen. Infolgedessen ist es möglich, dafs die eine oder andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung existieren mag, die sich in unserer Aufstellung nicht findet. Es wäre dringend zu wünschen, dafs die Reichsregierung diesem Zustande einmal ihre Aufmerksamkeit zuwenden möge. Damit aber noch nicht genug. Auch das, was in dem sogenannten Zentralhandelsregister geboten wird, ist äufserst mangelhaft.

1) III. Folge, Bd. V, S. 712 ff.

Wer aus Beruf oder Neigung die handelsgerichtlichen Publikationen regelmäfsig verfolgt, mufs erstaunt sein über die Nachlässigkeit, ja selbst über die Unkenntnis, mit der sie vorgenommen werden. Es sind das harte Worte, aber wenn, ein Beispiel für viele, das Gesetz § 5 als Minimalkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 20 000 Mk. vorschreibt und dennoch eine Gesellschaft mit 11 000 Mk. in das Handelsregister eingetragen werden konnte, so ist das doch eine recht bezeichnende Thatsache. Solchen und ähnlichen Mängeln begegnet man auf Schritt und Tritt, bei allen Arten von Eintragungen. Als mustergiltig, was hier erwähnt zu werden verdient, haben sich stets die Berliner Eintragungen erwiesen.

Gemäfs den Publikationen der handelsgerichtlichen Eintragungen im Zentralhandelsregister und in der Bayrischen Handelszeitung wurden gegründet:

1892 ($7^1/_2$ Monate)	63	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	29 274 700
1893 (12 „)	183	„ „ „ „ „	„	74 500 304
in Summa	246	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	103 775 004
Dazu wurde im Jahre 1893 das Stammkapital in 8 Fällen erhöht, in Summa um			M.	111 000
sodafs bis zum 31. Dezember 1893 errichtet wurden.	246	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	103 868 004
Wieder eingegangen sind 1892	1	„ „ „ „ „	„	48 000
1893	5	„ „ „ „ „	„	295 000
Es bestanden demnach am 31. Dezember 1893	240	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	103 543 004

1892 trat, wie oben erwähnt, eine Gesellschaft in Liquidation und geriet sodann in Konkurs. Im Jahre 1893 war ein Konkurs nicht zu verzeichnen. Die 5 im Jahre 1893 in Liquidation getretenen Gesellschaften besafsen alle nur ein kleines Kapital: zwei von ihnen ein solches von 20 000 Mk., eine 50 000 Mk., eine 100 000 Mk. und eine 105 000 Mk. Sie sind mit Ausnahme einer Gesellschaft alle Handelsunternehmungen (Gruppe XVII) und gleichzeitig Neugründungen. Vielleicht liegt hier ein Mangel geschäftlicher Vorsicht, vielleicht auch Leichtsinn bei der Gründung vor.

Erhöhungen des Stammkapitals waren in 8 Fällen bei 7 Gesellschaften zu verzeichnen. Sechs dieser Gesellschaften gehören der Nahrungs- und Genufsmittelindustrie an (Gruppe XII), die siebente dem Handelsgewerbe (Gruppe XVII).

Für die Beurteilung der neuen Gesellschaftsform ist die Kenntnis des Prozentsatzes der wirklichen Neugründungen, d. h. der Gesellschaften, die ein vollständig neues Unternehmen ins Leben gerufen haben, wichtig. Ein Aufschlufs hierüber ist leider aus den handelsgerichtlichen Publikationen sehr häufig nicht zu erhalten [1]). In allen irgendwie zweifelhaften Fällen wurde daher versucht, ihn auf privatem Wege zu be-

1) Vergl. diese Jahrbücher a. a. O. S. 713.

schaffen, was auch fast stets von Erfolg begleitet war. Von den mitgeteilten Angaben kann daher wohl behauptet werden, daſs sie der Wirklichkeit sehr nahe kommen, wenngleich Fehler selbstredend nicht ausgeschlossen sind.

Von den am 31. Dezember 1892 und den am 31. Dezember 1893 vorhandenen Gesellschaften (vergleiche die Tabellen) waren

	1892				1893			
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.
Neugründungen	36	58 064	9 443 800	32 312	99	41 250	20 310 900	19 615
aus anderen Gesellschaftsformen hervorgegangen	26	41 936	19 782 900	67 688	141	58 750	83 232 104	80 385
und zwar:								
aus Einzelunternehmungen	10	16 129	2 930 500	10 026	40	16 666	16 287 404	15 730
„ offenen Handelsgesellschaften u. Kommanditgesellschaften	12	19 354	12 965 000	44 360	49	20 416	35 356 300	34 146
„ Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien	3	4 838	3 212 000	10 989	44	18 333	29 523 700	28 513
„ diversen anderen Unternehmungen	1	1 612	675 400	2 310	8	3 333	2 064 700	1 993

Während bei den am 31. Dezember 1892 bestehenden Gesellschaften die Neugründungen wenigstens der Anzahl nach 58,064 % überwogen, sind sie am 31. Dezember 1893 auf 41,250 % der Gesamtanzahl und von 32,312 % auch nur 19,615 % des Gesamtkapitals zurückgegangen.

Auf Tabelle 1 bis 6 wird eine genaue Uebersicht über die Gründungen (Tabelle 1, 3, 5) in jedem der einzelnen Jahre wie auch über den Bestand (Tabelle 2, 4, 6) am Ende jedes derselben gegeben, und zwar sowohl nach der Art des Betriebes (Tabelle 1, 2), nach der geographischen Verteilung (Tabelle 3, 4), als auch nach der Gröſse des Stammkapitals (Tabelle 5, 6). Eine Veröffentlichung von Tabellen, die denjenigen unter Nr. III und V der Uebersicht zum Jahre 1892 [1]) entsprächen, muſste unterbleiben, da sie für die vorliegende Zeitschrift zu umfangreich geworden wären.

Für die Gruppeneinteilung ist, wie im Vorjahre, die Gewerbestatistik maſsgebend gewesen. Hinsichtlich der Erweiterungen derselben verweise ich auf das im letzten Jahre Gesagte [2]). Hinzuzufügen ist dem nur, daſs es als zweckmäſsig erschienen ist, von Gruppe I die Kolonialgesellschaften als Gruppe Ib abzuzweigen.

Die Veranlassung zu Neugründungen bildete, soweit festzustellen war, auch in diesem Jahre wieder die Ausnutzung von Patenten bei beschränktem Risiko. Daneben erfolgte eine Reihe von Gründungen zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke in genossenschaftlicher Weise.

1) Vergl. diese Jahrbücher a. a. O. S. 719 f. und 722 f.
2) Vergl. diese Jahrbücher a. a. O. S. 712 f.

Interessant ist, dafs sich auch Unternehmerverbände zu gemeinschaftlichem Vertriebe ihrer Produkte dieser Gesellschaftsform bedient haben.

Als Gründe zur Umwandlung von Einzelunternehmungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind entsprechend dem Vorjahre zu nennen: Kapitalserhöhungen, Auseinandersetzungen zwischen Familienangehörigen, Aufnahme neuer Geschäftsteilhaber, endlich die Möglichkeit, Liquidationen aller Art: z. B. von Schuldforderungen, von gröfseren Grundstückskomplexen u. s. w. in bequemer Weise durchzuführen.

Recht bezeichnend ist, dafs es sich bei den sog. Familiengründungen stets um bedeutende Kapitalien, selten um solche unter 1 000 000 M. gehandelt hat.

Unter den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die aus Aktiengesellschaften hervorgegangen sind, überwiegen die Zuckerfabriken. Bei ihnen liegt der Grund der Umwandlung, die unzweifelhaft bequemere Gesellschaftsform, klar auf der Hand.

Die Verteilung der am 31. Dezember 1893 bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die einzelnen Produktions- und Erwerbszweige bleibt eine sehr ungleichmäfsige (vergl. Tabelle 1 und 2). An erster Stelle ist wie im vorigen Jahre die Nahrungs- und Genufsmittelindustrie zu nennen (Gruppe XII): 61 Gesellschaften (25,416 Proz.) mit 26 664 804 M. (25,152 Proz. des Gesamtkapitals). Darunter befinden sich 24 Zuckerfabriken mit 14 104 400 M. Kapital. Es folgen dann der Anzahl nach das Handelsgewerbe (Gruppe XVII) mit 39 Gesellschaften (16,250 Proz.) und 6 965 100 M. Kapital (6,726 Proz.), während dem Kapitale noch die chemische Industrie mit 15 242 000 M. (14,720 Proz.) bei 14 Gesellschaften (5,833 Proz.) den zweiten Rang einnimmt.

Bezüglich der geographischen Verteilung (vergl. Tabelle 2 und 3) behauptet die Rheinprovinz mit 42 Gesellschaften (17,500 Proz.) und 17 112 800 M. Kapital (16,527 Proz.) den ersten Platz. Es folgt sodann die Stadt Berlin (einschliefslich Charlottenburg) mit 40 Gesellschaften (16,666 Proz.) und 14 883 700 M. Kapital (13,794 Proz.). Der auf Pommern entfallende Prozentsatz des Gesamtkapitals, der im Jahre 1892 bei 2 Gesellschaften 14,096 Proz. betrug, ist im Jahre 1893, wie damals vorausgesagt wurde, bei 4 Gesellschaften auf 4,961 Proz. zurückgegangen. Sowohl in der Rheinprovinz als auch in Berlin sind Neugründungen stark vertreten. Die Hälfte aller gegründeten Gesellschaften sind neue Unternehmungen. Auch in diesem Jahre war die Gründungsthätigkeit in Preufsen stärker als in den anderen Bundesstaaten. In Preufsen kamen auf den Kopf der Bevölkerung 2,60447 M. Kapital, während auf den Kopf der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches nur 2,09480 M. entfallen. Von den preufsischen Provinzen hat jetzt allein Westpreufsen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch nicht aufzuweisen. Auch befinden sich in einer Reihe kleinerer Bundesstaaten noch keine solche Gesellschaften.

Wie am 31. Dezember 1892 überwogen auch am 31. Dezember 1893 die Gesellschaften mit kleinem Kapital (vergl. Tabelle 5 und 6). 158 Gesellschaften über 65,833 Proz. besitzen ein Kapital, das 300 000 M. nicht übersteigt. 54 Gesellschaften, 22,500 Proz., besitzen ein mittleres

Kapital von 300 000 bis zu einer Million, 28 Gesellschaften oder 11,666 Proz. verfügen über ein Kapital von über einer Million.

Bei den Neugründungen und den aus Einzelunternehmungen hervorgegangenen Gesellschaften überwiegt in beiden Jahren das kleine Kapital, 84 von im ganzen 99 Neugründungen, und 29 von 40 Gesellschaften, die aus Einzelunternehmungen hervorgegangen sind. Bei den aus offenen Handelsgesellschaften entstandenen Gesellschaften tritt das mittlere Kapital mehr in den Vordergrund: 18 Gesellschaften von 49; bei den aus Aktiengesellschaften gebildeten machen sie mit 22 von 44 die Hälfte der Gründungen aus. Das gröfste Kapital besitzt die im Jahre 1892 gegründete chemische Fabrik Kalk mit 4 500 000 M. Mit dem gesetzlichen Minimalkapital von 20 000 M. sind 16 Gesellschaften ausgestattet. Ueber das kleinste Kapital, 11 000 M., verfügt, im Widerspruche mit den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes, die „Wassergesellschaft des Dorfes Dahl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Ergebnisse der Volkszählung vom

Flächeninhalt, Gemeindeeinheiten, Wohnstätten und Haushaltungen, ortsanwesende

Staat. Provinzen.	Fläche in Hektar	Gemeindeeinheiten			Zur Wohnung dienende Gebäude			Haus-	
		Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Sämtliche Wohnstätten	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Summe aller Haushaltungen	Haushaltungen von 2 u. mehr Personen
a) **Staat**	34 843 668	1263	37 081	16 559	3 374 189	3 281 193	58 241	6 384 175	5 937 419
b) **Provinzen:**									
Ostpreufsen	3 698 701	67	5 359	2 529	198 856	195 300	1 777	407 460	383 402
Westpreufsen	2 551 598	55	2 051	1 414	142 042	139 015	1 396	287 933	273 144
Stadtkr. Berlin	6 339	1	—	—	30 017	27 839	25	369 027	345 028
Brandenburg	3 983 651	135	3 153	2 018	264 519	256 140	3 576	569 425	525 819
Pommern	3 011 211	73	2 109	2 515	154 704	150 533	2 100	316 665	297 099
Posen	2 896 217	133	3 318	2 044	168 499	165 353	1 467	347 481	327 576
Schlesien	4 030 706	149	5 374	3 867	465 751	450 689	7 841	983 383	887 136
Sachsen	2 524 268	142	2 985	1 182	318 965	311 135	5 402	576 116	532 420
Schleswig-Holstein	1 890 265	53	1 721	360	165 722	160 643	3 138	267 425	245 226
Hannover	3 847 393	114	4 019	322	321 132	315 103	4 242	479 599	448 103
Westfalen	2 020 648	103	1 495	20	284 080	279 278	3 221	458 135	437 547
Hessen-Nassau	1 569 244	105	2 224	279	225 743	220 292	4 163	352 356	327 843
Rheinland	2 699 203	131	3 150	7	620 754	596 969	19 424	953 903	893 284
Hohenzollern	114 224	2	123	2	13 405	12 904	469	15 267	13 792

Religionsbekenntnis der Bevölkerung in Preufsen.

Religionsbekenntnis.	Ueberhaupt	Männliche Personen	Weibliche Personen
Evangelische	19 230 376	9 411 161	9 819 215
Davon Unierte	14 479 784	7 083 629	7 396 155
Lutheraner	4 223 176	2 073 706	2 149 470
Reformierte	527 416	253 826	273 590
Katholiken	10 252 807	5 058 292	5 194 515
Davon Römisch-Katholische	10 251 447	5 057 549	5 193 898
Griechisch-Katholische	1 360	743	617
Andere Christen	95 349	46 670	48 679
Davon Brüdergemeinde	4 514	2 012	2 502
Mennoniten	13 833	6 787	7 046
Baptisten	23 969	10 722	13 247
Englische u. schottische Hochkirche, Presbyterianer	2 175	752	1 423
Methodisten, Quäker	3 232	1 449	1 783
Apostolische (Irving.)	16 081	7 246	8 835
Deutsch-Katholische	929	479	450
Freireligiöse	7 304	4 215	3 089
Dissidenten	20 273	11 326	8 947
Sonstige	3 039	1 682	1 357
Juden	372 058	182 738	189 320
Bekenner anderer Religionen	328	255	73
Mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses	2 871	2 045	826
Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses	1 492	990	502
Gesamtbevölkerung	**29 955 281**	**14 702 151**	**15 253 130**

1. Dezember 1890 im Königreich Preufsen.

Bevölkerung, Bevölkerungszunahme und Militärpersonen im Staat und den Provinzen.

haltungen		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890			Bevölkerungszunahme gegen den Stand v. 1. Dezbr. 1885			Militärpersonen
Einzeln lebende Personen								
männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	
138 410	287 609	29 955 281	14 702 151	15 253 130	1 636 811	808 547	828 264	292 173
6 444	16 522	1 958 663	935 895	1 022 768	— 812	—1 119	307	26 603
4 621	9 337	1 433 681	702 522	731 159	25 452	14 456	10 996	21 017
7 508	15 569	1 578 794	759 623	819 171	263 507	127 745	135 762	19 596
13 325	28 130	2 541 783	1 256 712	1 285 071	199 372	100 213	99 159	37 908
5 651	12 722	1 520 889	741 629	779 260	15 314	4 194	11 120	12 518
5 763	13 291	1 751 642	839 658	911 984	36 024	14 700	21 324	22 302
27 047	65 815	4 224 458	1 999 700	2 224 758	112 239	47 315	64 924	33 603
14 365	26 977	2 580 010	1 273 692	1 306 318	151 643	71 585	80 058	21 250
6 373	14 612	1 217 437	616 476	600 961	67 131	40 024	27 107	17 034
9 229	20 495	2 278 361	1 137 008	1 141 353	105 659	52 267	53 392	21 683
6 614	12 611	2 428 661	1 240 494	1 188 167	224 081	118 454	105 627	8 425
8 098	15 313	1 664 426	809 241	855 185	71 972	35 648	36 324	12 026
22 879	35 282	4 710 391	2 358 035	2 352 356	365 864	183 429	182 435	38 066
493	933	66 085	31 466	34 619	— 635	— 364	— 271	142

Alter und Familienstand der Bevölkerung.

Altersgruppen der männlichen bezw. weiblichen Ortsanwesenden.	Familienstand				
	Ueberhaupt	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
Männliche Personen	**14 702 151**	**9 160 469**	**5 075 364**	**450 203**	**16 115**
Ueber 0—6 Jahre	2 392 092	2 392 092	—	—	—
„ 6—14 „	2 665 660	2 665 660	—	—	—
„ 14—15 „	327 764	327 764	—	—	—
„ 15—18 „	930 022	929 670	344	8	—
„ 18—20 „	524 156	523 549	587	17	3
„ 20—21 „	266 709	264 838	1 841	28	2
„ 21—25 „	976 781	875 572	100 543	586	80
„ 25—30 „	1 128 439	560 782	562 723	4 362	572
„ 30—35 „	1 019 599	228 203	780 768	9 245	1 383
„ 35—40 „	876 428	115 598	745 548	13 174	2 108
„ 40—45 „	773 012	76 179	675 745	18 696	2 392
„ 45—50 „	691 561	56 993	605 905	26 269	2 394
„ 50—55 „	595 229	44 013	512 299	36 697	2 220
„ 55—60 „	477 968	32 093	397 302	46 817	1 756
„ 60—65 „	383 430	25 105	294 887	62 091	1 347
„ 65—70 „	310 722	19 465	213 354	76 936	967
„ 70—75 „	206 992	12 611	120 132	73 659	590
„ 75—80 „	102 064	6 171	46 533	49 147	213
„ 80—85 „	38 135	2 155	12 978	22 942	60
„ 85—90 „	11 358	677	2 907	7 759	15
„ 90—95 „	1 973	106	402	1 462	3
„ 95—100 „	251	10	64	177	—
„ 100 „	13	—	4	9	—
Unbekannt	1 793	1 163	498	122	10

Alter und Familienstand der Bevölkerung (Forts.)

Altersgruppen der männlichen bezw. weiblichen Ortsanwesenden.	Familienstand				
	Ueberhaupt	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
Weibliche Personen	15 253 130	8 804 992	5 097 416	1 319 068	31 654
Ueber 0—6 Jahre	2 359 551	2 359 551	—	—	—
„ 6—14 „	2 633 650	2 633 650	—	—	—
„ 14—15 „	326 228	326 073	152	3	—
„ 15—18 „	919 594	916 541	2 963	87	3
„ 18—20 „	531 457	512 738	18 518	182	19
„ 20—21 „	278 108	248 864	28 978	243	23
„ 21—25 „	1 028 142	704 402	320 091	3 129	520
„ 25—30 „	1 171 251	418 448	737 838	12 949	2 016
„ 30—35 „	1 059 633	197 642	827 944	30 127	3 920
„ 35—40 „	908 718	115 894	736 152	51 859	4 813
„ 40—45 „	829 037	88 865	653 607	81 619	4 946
„ 45—50 „	745 759	71 829	554 937	114 569	4 424
„ 50—55 „	664 221	61 644	447 329	151 578	3 670
„ 55—60 „	535 582	46 025	316 829	169 983	2 745
„ 60—65 „	451 176	38 665	219 102	191 484	1 925
„ 65—70 „	364 796	29 105	138 470	195 821	1 400
„ 70—75 „	247 316	19 382	66 440	160 707	787
„ 75—80 „	126 005	9 704	21 216	94 771	314
„ 80—85 „	50 610	3 763	4 885	41 882	80
„ 85—90 „	16 257	1 173	964	14 087	33
„ 90—95 „	3 456	237	147	3 067	5
„ 95—100 „	528	23	27	478	—
„ 100 „	59	3	2	54	—
Unbekannt	1 996	771	825	389	11

Städte von 100 000 und mehr Einwohnern.

	Einwohner überhaupt	männliche Personen	weibliche Personen
Berlin	1 578 794	759 623	819 171
Breslau	335 186	153 698	181 488
Köln	281 681	139 181	142 500
Magdeburg	202 234	103 025	99 209
Frankfurt a. M.	179 985	85 388	94 597
Hannover	174 455	86 051	88 404
Königsberg	161 666	75 048	86 618
Düsseldorf	144 642	72 087	72 555
Altona	143 249	71 137	72 112
Elberfeld	125 899	60 698	65 201
Danzig	120 338	57 773	62 565
Stettin	116 228	56 313	59 915
Barmen	116 144	56 319	59 825
Krefeld	105 376	50 044	55 332
Aachen	103 470	49 586	53 884
Halle a. S.	101 401	50 628	50 773

Bilanz der Bevölkerung.

Stand und Bewegung der Bevölkerung.	Ueberhaupt	Männliche Personen	Weibliche Personen
Stand der Bevölkerung am 1. Dez. 1885	28 318 470	13 893 604	14 424 866
Natürliche Bevölkerungsvermehrung.			
Geboren im Dezember 1885	95 122	49 441	45 681
„ „ Jahre 1886	1 118 103	576 347	541 756
„ „ „ 1887	1 129 111	581 145	547 966
„ „ „ 1888	1 134 161	584 008	550 153
„ „ „ 1889	1 136 759	584 729	552 030
„ „ Januar bis November 1890	1 025 347	528 021	497 326
Zugang durch Geburten	**5 638 603**	**2 903 691**	**2 734 912**
Gestorben im Dezember 1885	64 571	33 336	31 235
„ „ Jahre 1886	786 485	412 509	373 976
„ „ „ 1887	730 234	382 714	347 520
„ „ „ 1888	708 334	368 848	339 486
„ „ „ 1889	724 935	378 155	346 780
„ „ Januar bis November 1890	690 572	360 993	329 579
Abgang durch Sterbefälle	**3 705 131**	**1 936 555**	**1 768 576**
Natürliche Bevölkerungsvermehrung	1 933 472	967 136	966 336
Rechnungsmäfsiger Bestand der Bevölkerung am 1. Dezember 1890	30 251 942	14 860 740	15 391 202
Wirklicher Stand der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1890	29 955 281	14 702 151	15 253 130
Nicht nachgewiesener Abgang durch Auswanderung	296 661	158 589	138 072

Vergleichung der bisherigen Volkszählungen untereinander.

Königr. Preufsen.	Ueberhaupt	Männliche Personen	Weibliche Personen	Zunahme seit der vorhergegangenen Zählung.		
				Ueberhaupt	Männl. Personen	Weibl. Personen
Ortsanwesende:						
am 3. Dezember 1867	24 021 315	11 895 950	12 125 365			
„ 1. „ 1871	24 655 730	12 132 717	12 523 013	634 415	236 767	397 648
„ 1. „ 1875	25 742 404	12 692 370	13 050 034	1 086 674	559 653	527 021
„ 1. „ 1880	27 279 111	13 414 866	13 864 245	1 536 707	722 496	814 211
„ 1. „ 1885	28 318 470	13 893 604	14 424 866	1 039 359	478 738	560 621
„ 1. „ 1890	29 955 281	14 702 151	15 253 130	1 636 811	808 547	828 264

Die Bevölkerung Preufsens nach der

Muttersprache	Staats-					
	Deutsches Reich		Luxemburg		Oesterreich	
	männlich	weiblich	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Deutsch	12 923 237	13 380 087	646	402	20 774	14 002
Littauisch	55 068	62 313	—	—	15	5
„ und deutsch	3 932	3 461	—	—	—	—
Polnisch	1 329 402	1 430 443	—	—	976	510
„ und deutsch	56 686	45 841	—	—	212	100
Masurisch	48 605	54 297	—	—	2	6
„ und deutsch	2 917	2 705	—	—	1	2
Kassubisch	26 368	28 060	—	—	—	—
„ und deutsch	1 223	989	—	—	—	1
Wendisch	30 071	34 665	—	—	345	145
„ und deutsch	2 553	2 834	—	—	21	19
Mährisch	25 427	30 364	—	—	864	487
„ und deutsch	1 174	1 035	—	—	145	47
Tschechisch	5 343	6 020	—	—	3 613	1 719
„ und deutsch	369	349	—	—	633	248
Wallonisch	4 908	4 724	3	—	25	7
„ und deutsch	72	64	1	—	—	—
Holländisch	6 091	6 847	8	7	1	2
„ und deutsch	550	489	4	—	3	—
Friesisch	20 788	22 453	—	—	—	—
„ und deutsch	3 650	3 624	—	—	—	—
Dänisch u. norwegisch	50 283	56 706	—	—	2	7
„ „ u. deutsch	1 230	1 076	—	—	—	—
Russisch	426	413	—	—	1	1
„ und deutsch	46	31	—	—	—	—
Englisch	400	1 219	—	—	3	11
„ und deutsch	127	135	—	—	2	2
Französisch	1 207	1 606	32	26	6	7
„ und deutsch	240	233	3	1	—	—
Schwedisch	617	1 182	—	—	2	1
„ und deutsch	53	112	—	—	—	—
Italienisch	464	150	—	—	565	98
„ und deutsch	29	14	—	—	20	4
Andere Sprache	584	593	1	—	448	180
„ „ und deutsch	40	36	—	—	47	10
Insgesamt	**14 604 180**	**15 185 166**	**698**	**436**	**28 726**	**17 622**
Davon: deutsch und eine andere Sprache	74 891	63 024	8	1	1 084	434
„ eine nichtdeutsche Sprache	1 606 052	1 742 055	44	33	6 868	3 186

Muttersprache und Staatsangehörigkeit.

angehörigkeit

Ungarn		Italien		Schweiz		Frankreich		Grofsbritannien		Andere Länder	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
740	414	204	178	3492	1526	105	154	601	584	31	32
—	1	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	7	5	4	4	4	3	2	3	3	—	—
14	2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	7	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125	19	2	4	—	1	1	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	—	3	—	1	1	3	1	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	3	4	2	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	1	3	3	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	5	1	3	2456	3526	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	70	75	—	—
1	2	5	11	191	722	677	716	4	3	6	1
—	—	—	1	15	20	18	10	1	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3391	497	58	17	1	1	2	1	—	—
—	—	48	10	—	—	—	—	—	—	—	—
993	292	2	1	19	2	5	3	26	3	93	60
61	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2064	**782**	**3670**	**709**	**3791**	**2305**	**816**	**892**	**3183**	**4231**	**132**	**95**
90	31	48	12	18	21	18	10	72	80	2	2
1234	337	3418	519	281	758	693	728	2510	3567	132	95

Alter und Religionsbekenntnis der Kinder aus Ehen zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen.

Religionsbekenntnis und Alter der Kinder	Evangelische Väter und römisch-katholische Mütter		Römisch-katholische Väter und evangelische Mütter	
	116 673 Mischehen, davon 25 633 ohne Kinder „ 8 103 m. Kindern üb. 16 Jahre alt		139 129 Mischehen davon 29 862 ohne Kinder „ 9 828 m. Kindern über 16 Jahre alt	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1. Evangelische überhaupt	64 186	57 421	65 760	71 301
Davon im Alter von:				
unter 1 Jahre	6 220	5 673	6 411	6 884
über 1— 2 Jahre	5 495	5 041	5 622	6 007
„ 2— 3 „	5 441	4 881	5 590	5 801
„ 3— 4 „	4 970	4 557	5 193	5 481
„ 4— 5 „	4 754	4 285	4 770	5 144
„ 5— 6 „	4 402	4 052	4 497	4 940
„ 6— 7 „	4 168	3 812	4 311	4 644
„ 7— 8 „	3 924	3 450	3 866	4 285
„ 8— 9 „	3 806	3 340	3 844	4 258
„ 9—10 „	3 582	3 093	3 661	3 965
„ 10—11 „	3 496	3 037	3 581	3 884
„ 11—12 „	3 369	2 891	3 415	3 750
„ 12—13 „	3 229	2 773	3 191	3 718
„ 13—14 „	3 020	2 638	3 173	3 424
„ 14—15 „	2 411	2 102	2 630	2 861
„ 15—16 „	1 899	1 796	2 005	2 255
2. Römisch - Katholische überhaupt	43 654	50 374	61 058	56 239
Davon im Alter von:				
unter 1 Jahre	4 350	4 868	5 878	5 373
über 1— 2 Jahre	3 798	4 196	5 112	4 753
„ 2— 3 „	3 777	4 222	5 061	4 677
„ 3— 4 „	3 431	3 938	4 653	4 374
„ 4— 5 „	3 371	3 814	4 443	4 249
„ 5— 6 „	3 058	3 458	4 189	3 942
„ 6— 7 „	2 849	3 305	3 940	3 729
„ 7— 8 „	2 702	3 090	3 756	3 351
„ 8— 9 „	2 447	3 059	3 674	3 353
„ 9—10 „	2 395	2 844	3 397	3 093
„ 10—11 „	2 288	2 590	3 454	2 983
„ 11—12 „	2 173	2 593	3 220	2 931
„ 12—13 „	2 063	2 485	3 114	2 759
„ 13—14 „	1 998	2 343	2 833	2 722
„ 14—15 „	1 641	1 919	2 391	2 160
„ 15—16 „	1 313	1 650	1 943	1 790

Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden.

Religionsbekenntnis der Kinder	Evangelische Väter		Evangelische Mütter		Röm.-katholische Väter		Röm.-katholische Mütter	
	jüdische Mütter		jüdische Väter		jüdische Mütter		jüdische Väter	
	956 Mischehen davon 320 ohne Kinder „ 33 mit Kindern üb. 16 Jahre alt		1255 Mischehen davon 424 ohne Kinder „ 57 mit Kindern üb. 16 Jahre alt		215 Mischehen davon 63 ohne Kinder „ 3 mit Kindern über 16 Jahre alt		210 Mischehen davon 85 ohne Kinder „ 7 mit Kindern über 16 Jahre alt	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Evangelische	612	564	564	628	99	98	76	68
Juden	110	102	265	250	46	53	46	51

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gans-Ludassy, Julius von, Die wirtschaftliche Energie. Erster Teil: System der ökonomistischen Methodologie. Jena 1893. gr. Okt. 1053 SS.

Unter vorstehendem Titel veröffentlicht der Verfasser, welcher sich bisher im wesentlichen nur durch brillante Rezensionen wirtschaftswissenschaftlicher Werke in der Grünhut'schen Zeitschrift bemerkbar gemacht hat, in einem imposanten Bande den ersten Teil eines Werkes, welches bestimmt sein soll, ein umfassendes System der ökonomischen Wissenschaft zur Darstellung zu bringen. Derselbe soll die Einleitung zu einem System der theoretischen Oekonomik und der praktischen Oekonomik bilden, nimmt aber zunächst eine selbständige Bedeutung als „System der ökonomistischen Methodologie" in Anspruch. Eine solche Bedeutung kommt ihm auch in vollem Mafse zu, und es würde das vorliegende Buch für sich allein schon eine Respekt einflöfsende wissenschaftliche Leistung sein, wenn selbst die angekündigten späteren Teile des Gesamtwerkes unausgeführt bleiben. Es mag diese Eventualität sogleich erwähnt werden, da sie wohl einen der Gewifsheit nahekommenden Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn wenn die Darstellung der positiven Erkenntnisse auf dem Gebiete der Oekonomie nach demselben Mafsstabe angelegt werden sollte, welcher vorerst bei den methodologischen Erörterungen zur Anwendung gelangte, so würde dies die Leistungsfähigkeit eines Uebermenschen erfordern. Der Autor wird nicht prätendieren, als ein solcher angesehen zu werden und er kann es daher wohl nicht verübeln, wenn wir bezweifeln, dafs er zur Ausführung des erwähnten wissenschaftlichen Planes kommen werde, und somit sein Werk in vorliegender Gestalt als mit diesem Bande auch abgeschlossen betrachten. Andernfalls wäre übrigens eine gesonderte Besprechung kaum begründet, da es viel mehr auf wirkliche Mehrung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in unserer Disciplin mittels welcher Methode immer, als auf methodologische Erörterungen ankommt und der Ruf eines Schriftstellers, der sich zugleich in ersterer Hinsicht erfolgreich bethätigt hat, wesentlich hiervon abhängt.

Immerhin ist aber auch eine gründliche und grundlegende Revision der Methodologie der ökonomischen Wissenschaft an und für sich mit Rücksicht auf die gegenwärtig diesfalls herrschende Zerfahrenheit ein ganz zeitgemäfses Beginnen, nur liegt der Schwerpunkt der Leistung weniger auf ökonomischem Gebiete, als vielmehr auf dem der Philosophie und Logik. Man mufs zuvor die Erkenntnistheorie selbst revidieren, bevor man mit Erfolg daran gehen kann, dieselbe auf das Gebiet der Oekonomie anzuwenden. Der Verfasser hat dies nicht nur erkannt, sondern auch in viel gröfserem Mafsstabe durchzuführen versucht als seine bekannten Vorgänger. Mit umfassender philosophischer Bildung ausgerüstet, hat er ein Werk geliefert, das den Philosophen von Fach mindestens in gleichem Grade — wenn nicht mehr — angeht wie den Oekonomisten, bei dessen Beurteilung der Letztere sich sogar hauptsächlich darauf stützen mufs, ob und inwieweit der Erstere die Ausführungen des Verfassers ratifiziert. Wenn dieser Umweg der fachlichen Beurteilung allein schon den Verfasser einer ziemlichen Geduldprobe aussetzen würde, so hat er andererseits durch die ganze Anlage seines Werkes nicht wenig dazu beigetragen, dafs er der erwünschten Würdigung von seiten des Fachpublikums wohl kaum so rasch entgegensehen darf. Wer wie der Verfasser ersichtlich so viele Jahre ernsten Studiums und eindringlicher Denkarbeit einem so schwierigen, mit den höchsten Problemen des menschlichen Daseins zusammenhängenden Thema gewidmet hat, der hat nicht nur das erklärliche Verlangen, sondern auch den Anspruch, das Ergebnis seiner Forschungen von der Fachwelt nach Gebühr beachtet und genutzt zu sehen. In dieser Hinsicht dürfte der Verf. jedoch Enttäuschungen erfahren. Ein Werk wie das seinige hat nur für die eigentlichen Fachgelehrten Bedeutung und Interesse, und selbst nicht für jeden unter diesen und für den einen und den anderen in sehr verschiedenem Grade. Wollte der Autor den Bedürfnissen dieses Leserkreises entsprechen, so mufste er kurz und präcis schreiben; das, was er Neues bietet oder an Unhaltbarem als solches nachweist, scharf und nachdrücklich hervorheben, durfte Bekanntes nicht wiederholen — auch nicht im Wege der Polemik — hatte also m. a. W. mit der gemessenen Zeit dieser Leser zu rechnen. Hätte er so geschrieben, so hätte er auch auf rückhaltslose Anerkennung zählen können. Anstatt dessen hat er offenbar das gesamte Fachpublikum als Leser vor Augen gehabt; denn er behandelt seinen Gegenstand ab ovo, sucht jeden Detailpunkt zu erläutern, führt die ganze Litteratur an, indem er jede einzelne Frage durch eingehende Polemik mit den Ansichten früherer Autoren entwickelt, und gerät dadurch in eine geradezu abschreckende Breite. Dadurch verscheucht er sich die Leser, statt solche zu gewinnen. Den speziellen Fachmann der ökonomischen Theorie ermüdet er durch das viele Bekannte, was dieser in Kauf nehmen mufs, und überdies die unterschiedslose Verwebung des Neuen und Selbständigen in das Alte und blofs Reproduzierte. Der Nichtfachmann aber, wenngleich er sich mit ökonomischen Fragen beschäftigt, und selbst der Oekonomist, sofern er nicht die theoretische Forschung ex professo betreibt, bringt den methodologischen Kontroversen ohnehin nicht jenes Interesse und jene Lese-Energie entgegen, die notwendig wäre, den starken Band zu bewältigen.

Dazu kommt folgendes. Der Autor ist ein Virtuose des Stils. Er führt eine brillante Feder, seine Schreibweise gleicht der eines espritreichen französischen Feuilletonisten: alle Finessen der Diktion sind ihm geläufig. Seine Ausführungen strotzen von Vergleichen, Bildern, Antithesen, Wortspielen, kurz allen Künsten der Darstellung, durch welche auch der sprödeste Stoff dem Nichtvertrauten fafsbarer und anziehender gemacht wird. Diese Formgewandtheit, auf der einen Seite eine beneidenswerte Gabe, ist andererseits bei Materien einer strengen Gedankenarbeit nicht ohne Gefahren. Sie hilft zu leicht über schwierige Punkte im Denkprozesse hinweg und verleitet mitunter dazu, eine gelungene sprachliche Wendung für eine sachliche Lösung anzusehen. Gleich einem anderen deutschen Nationalökonomen, der als Stilist gar höchlich gerühmt wird, erscheint der Verfasser dieser Gefahr nicht immer entgangen. Aber etwas anderes ist folgenschwerer. So sehr sich die erwähnte Schreibweise bei Behandlung einzelner, herausgegriffener Themata bewährt, so wenig taugt sie nach unserer Meinung zur Durchführung eines langwierigen und noch überdies grofsen Teils formallogischen Ideenganges in einem systematischen Werke. Sie wirkt da monoton. Sie gleicht den raffinierten Genüfsen der Tafel, die man nicht in der regelmäfsigen Folge der Mahlzeiten konsumieren kann, deren man vielmehr bald überdrüssig wird und die der angestrengt Arbeitende vollends verschmäht, zumal sie das Nahrhafte mit zu viel wertlosen, ja mitunter selbst schädlichen Beimengungen darbieten. Durch alles dies zusammen hat der Verfasser sich selbst um den vollen Erfolg gebracht. Er wollte nicht für Wenige, er wollte für Alle schreiben. Die Letzteren hat er nicht gewonnen, die Ersteren sich abwendig gemacht. Sein Buch wird daher in der vorliegenden Form vielleicht nicht jene Würdigung finden, welche es vermöge des vielen Wertvollen verdient, das es enthält. Das Letztere wird erst nach und nach durch die Benutzung des Buches bei analogen Arbeiten, also im Wege der Polemik in systematischen Werken und Monographien, von dem Uebrigen ausgeschieden werden müssen: dann erst dürfte der Leistung des Verfassers volle Anerkennung zu teil werden.

Mit Rücksicht auf das eben Angeführte mufs hier völlig davon abgesehen werden, in eine Darlegung auch nur der wichtigsten Punkte des Ideenganges und der Ergebnisse des Werkes zum Zwecke einer kritischen Untersuchung einzugehen. Sonst würden diese Zeilen eine eigene methodologische Abhandlung von nicht geringem Umfange werden, welche an vorliegendem Orte nicht beabsichtigt ist. Es konnte somit lediglich in dieser allgemeinen Weise auf das Werk hingewiesen werden, um dasselbe, soviel an uns liegt, vor dem Schicksale achtungsvoller Beiseitestellung zu bewahren.

Nur ein oder das andere wollen wir — mehr auf gut Glück — einzeln herausgreifen, weniger um eine auf den Grund gehende Kritik zu üben, als vielmehr um unsere eigene Stellung zu den Anschauungen des Autors flüchtig zu kennzeichnen; ein Drang, dem das liebe Ich bei Anzeige eines Buches eben schwer widerstehen kann, der aber nicht, wie dies bei einzelnen scepterschwingenden Potentaten der Kritik der Fall ist, in die Unart der eitlen Selbstbespiegelung ausarten darf. So vermögen wir schon

dem fundamentalen Ausgangspunkte des Verfassers, nämlich seiner Ansicht über das Verhältnis von Philosophie und Oekonomik, nicht beizustimmen. In schwungvoller Sprache feiert das erste Kapitel des Buches die Wissenschaft der Oekonomik als die Nachfolgerin und Erbin der heimgegangenen Philosophie. Die Philosophie sei nichts anderes als ein noch undifferenzierter Zustand der Erkenntnis, ein blofses Durchgangsstadium jeder menschlichen Erkenntnis, und gegenwärtig lediglich das Residuum dessen, was als Wissenschaft nicht über den ersten Werdezustand herauszugedeihen vermochte — immer aber sei die Philosophie nicht mehr und nicht weniger als eine „Problematik" gewesen: die Zusammenfassung dessen, was der Menschheit eigentlich unbekannt war. Mit den Fortschritten der Erkenntnis habe sich ein Teilgebiet des menschlichen Wissens nach dem anderen zur selbständigen Wissenschaft herausgebildet und als solche von der Philosophie abgeschnürt. Das sei denn auch mit der Oekonomie der Fall gewesen und nichts erübrige mehr für die Philosophie, nachdem sich alle Wissensgebiete zu positiven Wissenschaften entwickelt haben. Die Oekonomie aber habe zugleich die Erbschaft der Philosophie angetreten, insofern diese im letzten Grunde das Problem der Glückseligkeit für die Menschheit zu lösen die Aufgabe hatte (welchem Bedürfnisse sie auch ihren Ursprung dankte), dieses Ziel aber nicht zu erreichen vermochte, weil sie nach absoluter Glückseligkeit strebte, die dem Menschen unerreichbar ist. Nur relatives Glück, d. h. das unter den jeweils obwaltenden Umständen erreichbare Maximum von Lust, Minimum von Unlust, sei denkbar. Darin bestehe aber das Prinzip der Oekonomie, die Oekonomik sei daher die Philosophie der Zukunft.

Diese Auffassung scheint doch wohl die Philosophie zu gunsten der Oekonomik zu verkleinern. Richtig ist es ja, dafs Teilgebiete des Wissens anfänglich lediglich als Philosophie angesehen wurden, die sich später zu eigenen Disziplinen entfalteten, und dafs dies auch bezüglich der Oekonomie zutrifft; wenngleich die Hinweise, welche der Autor dafür beibringt, dafs schon die Schriften der griechischen Philosophen vielfach Keime einzelner Lehren und Unterscheidungen der heutigen Nationalökonomie enthalten, etwas gezwungen und gekünstelt erscheinen, wie z. B. der Satz: „Der Subjektivismus der Sophisten bezüglich des Guten kehrt Jahrhunderte später als subjektivistische Werttheorie wieder!" Der Verfasser hätte sogar seine Darlegungen über die „Abschnürung" spezieller Disziplinen von der Philosophie weiter durch Anführung der Psychologie und Ethik als Beispiele stützen können, bezüglich welcher sich ja der Prozefs der Lostrennung von der Philosophie, als deren integrierende Bestandteile beide früher galten, eben vor unseren Augen vollzieht. Dennoch beruht sein ganzer Gedankengang, wie wir meinen, auf dem Irrtume, als sei die Philosophie *nur* das gewesen, als was sie seine oben angeführte Sentenz darstellt. Er übersieht, dafs sie noch *mehr* war als ein blofser Eierstock von ungeborenen Wissenschaften. Sie war dies gewifs, aber nur insofern, als sie eben das System einer einheitlichen Welt- und Lebensanschauung nach dem jeweiligen Stande der menschlichen Erkenntnis ist. Das *bleibt* sie, auch nachdem durch die Vervollkommnung des Wissens die einzelnen Teilgebiete desselben sich zu selbständigen Wissenschaften entwickelt haben.

Die Philosophie stirbt daher nicht dadurch, dafs sich eine ganze Reihe solcher von ihr abschnürt, sie erhält durch diese nur immer neuen Stoff für ihren Ideenbau, sie wandelt und vervollkommnet sich eben dadurch, sie gewinnt in diesem Entwickelungsgange anderen Inhalt und andere Form, aber sie lebt und bleibt bestehen als die Krone und das einigende Band aller Wissenschaften. Wie sehr die Wissenschaft im ganzen leiden würde, wenn dieses Band nicht mehr bestünde, wenn diese Sublimation ihrer höchsten Ergebnisse nicht mehr gewonnen würde, das zeigt jede Periode, in welcher die Philosphie ihrer Aufgabe nicht ganz entspricht, wie das nach unserer subjektiven Ansicht leider gerade in der Gegenwart der Fall ist. Darum braucht man sie aber nicht totzusagen und ihr einen Erben zu setzen. Auch kann sie nicht, wie der Verfasser meint, im Gegensatze zur Wissenschaft stehen und kann sich nicht in andere Wissenschaften, worunter die Oekonomik, auflösen oder gar sich in die Oekonomik selbst umwandeln.

Wie jene Grundauffassung des Wesens und des Berufes der Philosophie, so ist auch die These über die Beziehungen zwischen Oekonomik und Philosophie unhaltbar, die der Autor aufstellt und aus welcher er dann den erwähnten Erbgang deduziert. Eine tiefwurzelnde Beziehung zwischen der Oekonomik und der Philosophie findet er darin, dafs beide dem menschlichen Glücke zu dienen haben, aus dem Streben nach Glückseligkeit hervorgegangen sind. Denn alle menschliche Erkenntnis, d. h. das Bemühen um solche, beruhe ausschliefslich auf dem Glückstreben. „Alles Wissen wird nur angestrebt, weil es einmal nützlich werden kann." Abermals die Uebertreibung eines richtigen Gedankens. Allerdings hat der Autor Recht, wenn er sagt: Die Ansicht, ein metaphysisches Bedürfnis erzeuge die Philosophie, sei unrichtig. Es gebe keinen solchen Trieb, das Hirn des Menschen habe als Organ der Erkenntnis Lebenszwecken zu dienen und sei daher bestimmt, nur Beziehungen zwischen den Dingen der Aufsenwelt aufzufassen und zu verarbeiten. — Aber daraus folgt durchaus nicht, dafs nicht die Erkenntnis als solche den Menschen befriedigt und er darum nach ihr strebt, nicht blofs wegen der möglichen Nutzwirkung! Es käme da nur darauf an, was man unter Lebenszwecken versteht. Auf der anderen Seite ist jene Gegenüberstellung von absolutem und relativem Glück eine blofs sprachliche Beziehung, darauf beruhend, dafs der Autor das durch die Grundverhältnisse unserer Existenz uns aufgenötigte ökonomische Prinzip, mit dem mindesten Aufwande von Lebenskraft und Aufsendingen das erreichbare Maximum von Lebensförderung zu verwirklichen, eben Glückstreben nennt.

In dem Kapitel „Entwickelung der Methodologie" giebt der Verf. eine detaillierte Sichtung und Kritik der verschiedenen Forschungsrichtungen auf dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaft: der Klassiker, der empiristischen Schule, der alt- und der neuhistorischen Schule, endlich der exakt-realistischen Schule, welch' letzterer er sich im Grunde doch anschliefst, indem er diese Richtung als „rationellen Empirismus" fortentwickelt wissen will und letzteren als das Postulat der Gegenwart bezeichnet. Die österreichischen Volkswirte haben allen Grund, dem Verf. erkenntlich zu sein für die Stellung, welche er ihnen in der Methodologie

der Disziplin anweist, sowie für den Dienst, den er ihnen durch seine Darlegungen leistet, wenngleich die Erklärung, welche er für den Umstand heranzieht, dafs die exakt-realistische Forschungsrichtung derzeit eben in Oesterreich so emsig und erfolgreich kultiviert wird, ebenso unzutreffend ist, als sie unzureichend wäre. Für Menger wie für den Schreiber dieses wird sicherlich Anlafs sein, sich mit dem Verf. hinsichtlich mancher Divergenzen der Auffassung auseinanderzusetzen.

Das folgende Kapitel „Die ökonomische Erscheinung“ führt den Verf. zur Feststellung des Wesens des Oekonomischen. Er findet dasselbe in der Zweckmäfsigkeit, er identifiziert es mit dem Zweckmäfsigen. Damit wäre wohl der Umfang der Oekonomie ins Ungemessene erweitert und es erscheint einigermafsen schwierig, sich das theoretische System der Oekonomik vorzustellen, welches alle realisierte Finalität des gesamten menschlichen Daseins umfassen würde! Insbesondere die Scheidung von der Technik, welche Schreiber dieses bekanntlich für die Vorbedingung einer wirklich wissenschaftlichen ökonomischen Theorie hält und in dem Buche „Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie“ versucht hat, ginge wieder verloren. Wenn der Verf. meint, die begriffliche Sonderung zwischen beiden durch das Diktum vornehmen zu können, „die Oekonomik handle vom Nützlichen, die Technik von Nützlichem“, so wäre mit diesem Wortspiele gesagt, der Unterschied zwischen Oekonomie und Technik sei der zwischen Generellem und Speziellem, was wohl kaum aufrecht zu halten ist. Die technischen Handlungen sind an sich gewifs zweckmäfsige, aber an sich nicht eo ipso ökonomische: sie werden in der Regel zugleich ökonomische, insofern der Mensch mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Lebenszwecke bei jeder einzelnen, einem speziellen Zwecke gewidmeten technischen Handlung eben zugleich ökonomisch vorgeht. Denn würde er bei einer bestimmten Zwecksetzung unökonomisch handeln, so würde er sich dadurch die Erreichung anderer Zwecke schmälern. Ohne diese Rücksicht könnte der einzelne konkrete technische Vorgang auch in unökonomischer Weise vorgenommen werden, wie dies ja auch in einer Anzahl von Fällen vorkommt! Daher ist wohl auch dem Ausspruche nicht beizustimmen, dafs die Zweckmäfsigkeit keine Gradunterschiede habe. Im allgemeinen natürlich nicht, aber im konkreten wohl, je nachdem eben mit der Technik auch die Oekonomie in vollem Mafse verwirklicht wurde oder nicht.

In den weiter folgenden Kapiteln sind mit eingehendster Bezugnahme auf die gesamte philosophische und nationalökonomische Literatur behandelt: die Begriffsbildung, das Verhältnis von Begriff und Erfahrung, Begriff und Abstraktion, die Kritik, Analyse und Dialektik der Begriffe, die Denomination, Definition und Klassifikation, alles mit besonderer Beziehung auf die Oekonomie, sodann die ökonomischen Urteile, das ökonomische Schliefsen und die ökonomischen Gesetze. In diesen Abschnitten liegt hauptsächlich der Wert des Buches. Seine Ausführungen über die Kausalität, die Induktion, die Hypothese als Hilfsmittel der Induktion, das Experiment, die Deduktion und ihr Verhältnis zur Induktion, sowie die litterarhistorisch-kritische Erörterung über die ökonomischen Gesetze im Gegensatze zu Regeln und Normen werden von jedem theoretischen

Forscher unseres Wissensgebietes und jedem Schriftsteller über die Methodologie fortan zu beachten sein. Damit soll nicht gesagt sein, dafs unbedingt in allen Einzelheiten auch zuzustimmen wäre. Für unsere Person möchten wir diesfalls nur das Eine erwähnen, dafs der Verf. hinsichtlich der „exakten" Gesetze und speziell mit Beziehung auf Menger einen in Deutschland verbreiteten Irrtum zu teilen scheint, als beruhten solche nicht auf Induktion, sondern bildeten einen Gegensatz zur Induktion. Gerade das Gegenteil ist richtig. Ein exaktes wissenschaftliches Gesetz ist ein Induktionsschlufs höchster und allgemeinster Art: als solcher, nicht als apriorisches Axiom ist es der Ausgangspunkt der Deduktion. Allerdings könnte der Verf. für sich anführen, dafs er durch einzelne Ausdrücke in den Untersuchungen Menger's zu jener Ansicht über die Auffassung dieses Schriftstellers gebracht worden sei. Allein es entscheidet doch der gesamte Sinn und die allgemeine Richtung einer Schrift und darnach sind wohl Zweifel in jener Hinsicht ausgeschlossen.

Sehr interessant, insbesondere vom kritischen Standpunkte, und gedankenreich ist das Kapitel über die „ökonomischen Ideen". Den Schlufs bildet die Darstellung der ökonomischen Systematik. In den beiden letzten Abschnitten bestehen wohl mehrere fundamentale Differenzpunkte zwischen dem Referenten und Verfasser, ohne dafs jedoch es möglich wäre, hier darauf einzugehen und ohne dafs dieselben es verhindern, die mannigfachen Anregungen und Gewinne an Einsicht anzuerkennen, welche auch diese Partien des Werkes dem theoretischen Forscher bieten.

Prag. Emil Sax.

Molinari, Gustave de (Correspondant de l'Institut, Redacteur en Chef du Journal des Economistes), Les Bourses du Travail. Paris, Guillaumin et Cie, 1893. in-8⁰. XII et 335 pp.

Der alte Vorkämpfer und treue Verfechter der Freihandelslehre in Frankreich, Gustav von Molinari, bietet uns in der vorliegenden Schrift eine neue geistreiche und interessante Bearbeitung des Lohnproblems. Er fafst dasselbe, um ihm weitere Seiten abzugewinnen, unter dem Standpunkt der Entwickelung des Arbeitsmarktes, welchen Begriff er als „Arbeitsbörsen" bezeichnet. Nachdem der Verfasser die Grundbegriffe des Lohns und die Bedingungen seiner Entstehung und Ausgestaltung erörtert hat, verfolgt er in historischer Darstellung die verschiedenen Entwickelungsepochen der Organisation der Arbeit mit kritischer Erwägung. Er zeigt uns, wie das Gesetz von Angebot und Nachfrage im Bereiche der Arbeit sich in den verschiedenen Stadien der Unfreiheit, Halbfreiheit Gebundenheit und wirtschaftlichen Freiheit unserer Tage zu bestimmten Rechtsnormen und Gewohnheiten des Wirtschaftslebens verdichtet hat. Sodann prüft unser Autor die Einflüsse des Pauperismus und der sozialistischen Weltanschauung auf die lohnarbeitenden Klassen, er untersucht die Einwirkungen der Arbeitseinstellungen und Koalitionen auf die Lohnbewegung, er erörtert die Wirksamkeit der Syndikate im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital. Diese drei Abteilungen, die Molinari uns in elf Kapiteln vorführt, bilden sozusagen die Grundlage für sein eigentliches litterarisches Problem, welches sich in der Frage zuspitzt, wie ist ohne Durchbrechung der individuellen und wirtschaftlichen Freiheit, ohne

Unterbindung des freien Verkehrs und der freien Konkurrenz ein Ausgleich zwischen den beiden sich in unserer Zeit hart befehdenden Lagern: Kapital und Arbeit herbeizuführen. Um des Verf. Ausführungen voll zu würdigen, mufs man darüber unterrichtet sein, dafs die Geschichte der Arbeitsbörsen ein wesentliches Stück seiner Lebensschicksale umspannt. Allerdings hatte sich Molinari, der diesem Plan schon seit dem Jahre 1844 in Frankreich und Belgien Anhänger zu werben gesucht hat, solche Arbeitsbörsen auf kapitalistischer Grundlage, als eine Nachbildung der Geschäftsbörsen vorgestellt, wo, wie hier Wertpapiere oder Waren, die Ware „Arbeit“ gehandelt werden sollte. Die Arbeitsbörsen allerdings, wie sie vor einigen Jahren in seinem zweiten Vaterlande Frankreich entstanden sind, entsprechen seinem freihändlerischen Ideale keineswegs.

Den Grundzug der ökonomischen Entwickelung, den Molinari beim Güterverkehr im allgemeinen feststellen zu können glaubt, dafs nämlich die Vermehrung der Rechtssicherheit, die Fortschritte der Technik, die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und die wachsende Herausbildung von Verkehrsformen zu einer Ausdehnung der Märkte, zur Entstehung eines zentralisierenden, allgemeinen Marktes führen, überträgt er auch auf die Geschichte und Organisation der Arbeitsmärkte. Wie sich aber aus der Schaffung solcher Zentralmärkte für den Warenverkehr wesentliche Vorteile ergeben, so mufs auch die Organisation der Arbeitsfreiheit, die „Cirkulation der freien Arbeit“ gleiche Erfolge haben. Das heutige Lohnsystem ist ihm nur eine weitere Form der Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapital, wenn auch nicht in rechtlicher, so doch in ökonomischer und sozialer Beziehung. Diese letzte Stufe der Unfreiheit der Arbeitermassen kann aber erst in unabsehbarer Zeit in ein Stadium voller Freiheit und voller ausgeglichener Gegensätze hinübergeführt werden. Man mufs sich daher für die Gegenwart und nächste Zukunft mit Verbesserungen der Organisation des Arbeitsmarktes begnügen. Diese Idee führt den Verf. zur Schilderung jener litterarischen und positiven Vorgänge, deren Ziel die Errichtung sog. Arbeitsbörsen nach kapitalistischem Muster ist, und an denen er einen hervorragenden Anteil genommen hat. Allein er kommt dabei zu dem Resultate, dafs weder die sozialistischen und halbsozialistischen, wie solche in Frankreich bestehen, noch die philanthropischen, wie diejenige in Lüttich, den Zweck der Emanzipation der Arbeit zu erfüllen vermögen, weil sie, namentlich die sozialistischen, nur zu leicht zu Organen gewisser Arbeiterparteien werden, denen es weniger um die wirtschaftliche Befreiung der Arbeit aus den Fesseln des Kapitalismus zu thun ist, als sich deren Streben in der Richtung bewegt, die Arbeitsbörsen ihrer eigentlichen Bestimmung zu entziehen, sie zum Tummelplatz politischer Agitationen und ihre Organisation zur Kraftprobe der politischen Macht der Arbeitermassen zu machen. Ebensowenig entsprechen diesem Ziele die gewerbsmäfsigen Arbeitsvermittelungsanstalten, durch welche die Arbeiter nur ausgebeutet werden. Vorläufig kann nach Molinari das Heil nur darin gefunden werden, Genossenschaften auf Gegenseitigkeit zu gründen, die wie ein Netz über das ganze Land ausgespannt sind, einen Ausgleich zwischen

Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte bewirken, die Arbeitsvermittelung organisieren. Im übrigen wird die Ausdehnung des Marktes, ein Prinzip, das den Güterverkehr ebenso beherrscht, wie es allmählich auch in den Arbeitsmarkt eindringt, im Laufe der Entwickelung den „Wucher der Arbeit" mit Erfolg bekämpfen, die Mifsstände mildern, die aus der ungleichen, wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers und Arbeitnehmers entspringen, den Preis der Arbeit regulieren, die Löhne immer mehr dem Niveau des gerechten Lohnes nähern und einen allgemeinen Fortschritt der Produktion und des Nationalvermögens herbeiführen. Dieser Werdegang wird aber dann wieder von neuem ein entscheidendes Argument zu gunsten des Freihandels liefern.

Aus diesen Ausführungen erkennen wir immer wieder den prinzipientreuen Verfechter der wirtschaftsliberalen Schule, der auch im Alter unentwegt an den wissenschaftlichen Idealen seiner Jugend festhält und dessen innerste Ueberzeugung von dem endlichen Siege der Freihandelsdoktrin in Theorie und Leben unerschüttert bleibt. Das Buch ist, wie alle Schriften des gleichen Verfassers, geistreich, anregend und elegant in Form und Darstellung geschrieben und zeugt von der unerschöpflichen Geistesfrische und unversieglichen Arbeitskraft und Schaffenslust des bald fünfundsiebzigjährigen Gelehrten.

Als besonders beachtenswert möchte ich noch die stattliche Reihe von Exkursen und Anlagen (S. 197—305) hervorheben, unter welchen insbesondere die Materialien zur Entwickelung der Pariser Arbeitsbörse, die sonst schwer zugänglich sind, unser Interesse erregen.

Würzburg. Max von Heckel.

Brentano, Lujo, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. 103 S.

Als sich der Katzenjammer nach dem Rausch der Milliardenzeit einstellte, waren es gar eigenartige Mittel der Sanierung, die man anempfahl. Ein Reskript des damaligen preufsischen Handelsministers an die Oberbergämter (28. März 1876) befürwortete eine Herabsetzung der Gedingesätze, um erhöhte Arbeitsleistung zu erzielen. Den nämlichen Rat erteilte der Finanzminister Camphausen den privaten Unternehmern (26. Januar 1875).

Im Gegensatz zu solchen Aeufserungen entstand Brentano's oben genannte Schrift, von der nunmehr in der 2. Auflage eine fast völlig neue und von der speziellen Veranlassung losgelöste Untersuchung vorliegt. Die fundamentale Wichtigkeit des Gegenstandes erhellt schon aus dem Titel. In der Theorie ist seit Ad. Smith und einigen seiner Vorläufer allgemein der Satz anerkannt worden, dafs höherer Lohn und gröfsere Arbeitsleistung sich gegenseitig bedingen, während im 17. und 18. Jahrhundert genau das Entgegengesetzte gelehrt wurde. Noch heutzutage in kulturell rückständigen Ländern und Arbeitszweigen wird vielfach behauptet, eine Lohnerhöhung führe notwendigerweise zu geringerer Anspannung der Thätigkeit.

Brentano hält nun dafür, dafs beide Auffassungen sich recht wohl vereinigen lassen. Jene Wandlung setzt einen psychologischen Prozefs

auf seiten der Arbeiter voraus. Durch allmählich — nicht sprungweise — steigende Entlohnung wachsen deren physische und geistige Kräfte und mit ihren Bedürfnissen zugleich die Möglichkeit ihrer Befriedigung, der Massenkonsum. Auf diese Weise entsteht die Möglichkeit, nicht nur den Arbeiter besser zu bezahlen, sondern auch seine durchschnittliche Arbeitszeit herabzudrücken und dennoch — oder richtiger gesagt — dadurch gerade die Arbeitsleistung sogar zu erhöhen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung gab hierzu den ersten Anstofs. Das Wesentliche bei diesem Vorgang ist, dafs der Arbeiter aus dem Bannkreis des Herkommens herausgerissen und dadurch befähigt wird, den veränderten Produktionsbedingungen entsprechend intensivere Arbeit zu leisten. Damit wird zugleich die verbesserte und verfeinerte Produktionstechnik und Organisation der Arbeit auch rentabel für den Unternehmer und ermöglicht ihm Gewinn trotz der erheblich gestiegenen Löhne.

Diese Sätze werden durch eine reiche Fülle trefflich verarbeiteten und übersichtlich gruppierten statistischen Materials belegt, das eine Reihe der wichtigsten Branchen umfafst. Hauptsächlich sind die Ergebnisse von Brassey, v. Schulze-Gävernitz und Schönhof verwertet. Es ist wohl eine durch die Zerstreutheit des Materials verschuldete Lücke, dafs die auch in der Heimat vielfach bestehende achtstündige Arbeitszeit hier nicht erwähnt wird, über die seither O. Pringsheim [1]) einige auch wohl kaum vollständige Angaben gemacht hat.

Des weiteren polemisiert Brentano gegen die sozialdemokratische Doktrin, dafs die Herabdrückung der Arbeitszeit zur Minderung der Beschäftigungslosen führen würde. Sie lasse doch die Entstehungsgründe der Arbeitslosigkeit: des Auf und Ab der Konjunktur und im besonderen der Saisongewerbe wie die Demoralisierung der Arbeiter während ihrer Beschäftigungslosigkeit gänzlich unberührt. Allein weiterhin räumt der Autor ein, dafs in einzelnen Gewerben doch zur Mehreinstellung von Arbeitern geschritten werden müfste, sobald die Arbeitszeit gekürzt wird. Sohin ist die an diesen Satz anknüpfende Polemik eigentlich gegenstandslos [2]); denn dafs übermäfsige Arbeitszeit nur eine von vielen Ursachen der Arbeitslosigkeit sei und sohin füglich von jener nicht das Verschwinden dieser erwartet werden könne, bedarf keines Beweises. Allein für die Wirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Arbeitsgelegenheit käme alles darauf an festzustellen, wie die Relation jener Gewerbszweige mit Mehreinstellung von Arbeitern zu denjenigen ist, für welche voraussichtlich keine solche eintritt. Diese hochwichtige Frage wird sich allerdings definitiv mit den vorhandenen statistischen Unterlagen kaum entscheiden lassen. Immerhin giebt z. B. die Beobachtung der Zahl von Angestellten an den schweizerischen Eisenbahnen vor und nach Einführung des Maximalarbeitstages wertvolle Fingerzeige in dieser Richtung, die hier nicht weiter verfolgt werden können. Ferner ist zu bemerken, dafs schon die Minderung, nicht die Beseitigung der „industriellen Reservearmee" bestimmte Vorteile im Gefolge hat. Gerade dadurch wird Erlangung und

---

1) In Braun's Archiv, Bd. VI, S. 15 ff.

2) was insbesondere von den Bemerkungen Pringsheim's a. a. O. S. 22 gilt.

Behauptung kürzerer Arbeitszeit ermöglicht und der Arbeiter bei rückläufiger Konjunktur widerstandsfähiger gemacht. Endlich fehlt in Brentano's Darstellung der Lichtseiten des modernen Produktionsprozesses die Beleuchtung der Schattenseiten. So insbesondere der schneller verbrauchten Arbeitskraft infolge der gesteigerten Intensität — vielleicht des schwierigsten Problems der Zukunft!

Allein die Neuauflage einer Gelegenheitsschrift konnte wohl kaum die allseitige Behandlung einer so weitverzweigten Frage bringen. Hoffentlich geschieht das in einer vielleicht bald folgenden desselben Büchleins oder bei anderer Veranlassung in der Volkswirtschaftslehre, die uns der Autor hier verheifsen hat.

In schwungvollen Worten verlangt die Schrift am Schlusse gleich vollkommene Ausrüstung für den Arbeiter im internationalen Wettbewerb wie für den modernen Soldaten, d. i. höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit. Wir zweifeln nicht daran, dafs Brentano's Publikation auch aufserhalb des gewohnten Leserkreises sozialökonomischer Schriften Anklang und Beifall finden wird. Sie verdient ihn im reichsten Mafse durch ihren inneren Gehalt, den Reichtum an Material wie last not least durch ihre abgerundete prächtige Diktion.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Offermann, Alfred, Ueber die Zukunft der Gesellschaft oder die Wirkung der grofsen Zahlen. Leipzig, Otto Wigand, 1893. 167 SS.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, dafs man in die verwickelten sozialen Erscheinungen, welche bekanntlich das Ergebnis vieler und mannigfaltiger zusammenwirkender Ursachen sind, nur auf deduktivem Wege eindringen könne. Er versucht nun auf diesem Wege ein Prinzip, welches die fortschreitende Entwickelung civilisierter Nationen beherrsche, aufzustellen und seine Uebereinstimmung mit den auf einzelnen Gebieten des sozialen Lebens deutlich hervortretenden Tendenzen zu zeigen. Als solches Prinzip aber erscheint ihm dasjenige der grofsen Zahlen, durch deren Wirkung der Zufall eliminiert werde, indem die Wirkungen der „accidentiellen" oder zufälligen (wechselnden) Ursachen sich um so vollständiger gegenseitig aufheben und diejenigen der konstanten Ursachen um so reiner auftreten, je gröfser die Zahl ist. Auf der niedersten Kulturstufe ist nach dem Verfasser der Mensch gänzlich den „Zufällen", welche in dem Wechsel der Ausbeute, der Jahreszeit, der Gegend, des Klimas u. s. w. bestehen, schutzlos preisgegeben. Mit steigender Kultur macht er sich von denselben mehr und mehr unabhängig, dafür aber wird er in stets wachsendem Mafse unter der Einwirkung solcher Zufälle stehen, als welche ihn die nicht vorauszusehenden Handlungen der Anderen treffen. Alles nun, was nur von einer oder wenigen Personen abhänge, müsse man im grofsen Mafse dem Zufall oder, was auf dasselbe herauskomme, uns verborgenen und unerforschlichen Ursachen zuschreiben, da für den Einzelfall — oder hier für den Einzelwillen — der Einflufs der variabelen Ursachen, die eben das „Zufällige" ausmachten, immer entscheidend sei. Jede gesellschaftliche Ordnung habe es immer mit Menschen zu thun, welche, gar unsteten Sinnes, ihr eigenes Wollen meist selbst nicht kennten. Die subjektive Willkür unzuverlässiger Geschöpfe, wie die Menschen ein-

mal seien, müsse durch eine objektive Regel gebunden sein. Aber diese objektive Regel dürfe auch selbst nicht wieder durch den einseitigen Willen Eines Menschen oder Einer Klasse gesetzt werden, sondern sie müsse durch das dauernde Zusammenwirken vieler und womöglich aller Klassen entstehen. Bei allem, was durch gemeinschaftliche Wirksamkeit einer gröfseren Zahl von Personen entstehe, könnten wir die Ursachen leichter erkennen und voraussehen, da in einer Gesamtheit von Willen, in welcher sich die möglichen Kombinationen der variabelen Ursachen so ziemlich erschöpften oder das Zufällige in den verschiedenen Einzelwillen gegenseitig abschleife, der Einflufs der konstanten, auf alle Einzelwillen gleichermafsen wirkenden Ursachen sicherer zum Vorschein komme.

Von diesem Gesichtspunkte aus bespricht der Verfasser verschiedene Fragen der Politik und der Wirtschaft, Familie, Staat, Eigentum, Handel und Spekulation etc. Seine Ausführungen sind zum Teil recht interessant und auch zutreffend, fordern aber doch auch wieder vielfach sehr zur Kritik heraus. Das „Gesetz der grofsen Zahlen“ macht sich allerdings bei vielen wirtschaftlichen Erscheinungen, insbesondere bei der Preisbildung wahrnehmbar. Auch verschaffen sich im allgemeinen die Interessen, welche durch die Mehrzahl der Mitglieder von Gesamtheiten vertreten werden, um so mehr Geltung, je vollständiger alle einzelnen bei Wahrnehmung ihrer Interessen mitwirken. Dies gilt jedoch nicht von Verständnis und Erkenntnis. Dafs diese in der Masse eine bessere Vertretung finden als bei wenigen Personen, läfst sich füglich nicht behaupten. Es wäre denn doch zu bedauern, wenn „das Prinzip der grofsen Zahlen“ in der Art sich Geltung verschaffte, dafs die Mittelmäfsigkeit zum Siege gelangt und das „Aleatorische der Persönlichkeit“ der hervorragenderen Köpfe unschädlich gemacht würde. Uebrigens sind ja auch dem Verfasser selbst „die Menschen“ schlechthin „unzuverlässige Geschöpfe“, auch spricht er von der „grofsen Menge“ in einer Weise, welche seine Forderung der freien Beweglichkeit und der Mitwirkung Aller doch in einem etwas zweifelhaften Lichte erscheinen lassen.

Für eine Reihe von Bemerkungen hätte der Verf. Belege beizubringen nicht versäumen sollen, so wenn er sagt, viele sozialistische Schriftsteller behaupteten, die Arbeit als solche erzeuge unmittelbar „Eigentum“, wenn er von neueren Gesetzen spricht, welche die Bebauung kulturfähigen Bodens vorschrieben, wenn es heifst, das Zinsnehmen sei nach römischem Recht streng verboten gewesen, während doch die lex Genucia sowohl praktisch als auch formell nur eine begrenzte Wirksamkeit hatte, wenn er meint, einige „Nationalökonomen“ bezeichneten das Geld als vergegenständlichte gesellschaftliche Arbeitszeit, im Satze vom ehernen Lohngesetz sei das Existenzminimum als etwas Absolutes, ewig Unveränderliches hingestellt etc.

Der Verfasser verlangt freie Bewegung, Beseitigung von Fideikommissen, Schutzzöllen, überhaupt aller „veralteten Einrichtungen, welche die elementare Bewegung zu den grofsen Zahlen hin noch stören“. Diese und andere von ihm aufgestellte Forderungen lassen sich gewifs nicht mit der Hindeutung auf „das Prinzip der grofsen Zahlen“ als berechtigt erweisen. Und wenn gar der Verf. meint, Verteidiger des Schutzzollsystems könnten nur

solche sein, welche über den Gegenstand nicht gehörig nachgedacht hätten, so wird er selbst bei Freihändlern keine ungeteilte Zustimmung finden.

München. J. Lehr.

Dürkheim, Emile (Chargé d'un cours de science sociale et de pédagogie à la Faculté des lettres à Bordeaux. Agrégé de philosophie, Docteur ès lettres), De la Division du Travail Social. Paris, Felix Alcan, 1893. 471 SS.

Der Verfasser hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, etwa das Wesen der Arbeitsteilung und deren wirtschaftliche Bedeutung, ihre Licht- und Schattenseiten sowie die Mittel und Maſsregeln zu erörtern, durch welche ihren Uebelständen begegnet werden soll. Der Begriff der „division du travail social", wie er ihn faſst, deckt sich nicht mit demjenigen der Arbeitsteilung, wie wir ihn meist in nationalökonomischen Werken finden. Er nimmt ihn vielmehr in dem Sinne der Vermannigfaltigung durch die Verschiedenartigkeit in der persönlichen Entwickelung, welche bekanntlich nicht gerade lediglich durch Arbeit und Beruf, sondern durch die gesamten Lebensverhältnisse bedingt ist, welche auf Geist und Körper einen Einfluſs ausüben.

Im wesentlichen ist es das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft, welches der Verfasser, und zwar immer nur vom Gesichtspunkte der Arbeitsteilung und der persönlichen Entwickelung aus, zum Gegenstande seiner etwas allgemein und abstrakt gehaltenen Darlegungen macht. Die Frage der sittlichen Bedeutung der Arbeitsteilung giebt ihm zunächst Anlaſs, den Begriff des Sittlichen zu erörtern. Die Widerlegung der Auffassung, als ob der Begriff des Sittlichen mit dem des persönlichen Interesses sich decke, wird ihm natürlich leicht, insofern man den Begriff dieses Interesses eben nicht so weit faſst, daſs man sich eines circulus vitiosus schuldig macht. Anders aber liegt die Sache, wenn man an das Interesse der Gesamtheit denkt.

Hier macht sich der Verfasser die Widerlegung Jhering's u. a. dadurch allzu leicht, daſs er den Begriff etwas zu enge faſst. In Wirklichkeit kommt er aber doch zum gleichen oder ähnlichen Ergebnis wie diejenigen, welche er bekämpft. Entscheidend ist ihm das allgemeine Sittlichkeitsgefühl, welches je nach dem Stande der Kultur verschieden ist. Es ist wohl richtig, wie der Verfasser bemerkt, daſs man nicht eine einzige allgemeine Formel aufstellen kann, aus welcher in jedem Einzelfalle das einzuschlagende sittliche Verhalten abgeleitet werden kann; daſs sich im praktischen Leben eine Reihe von Sätzen und Regeln herausgebildet haben, welche je zur Anwendung kommen. Ob dagegen hier der Begriff des Mittels aus mehreren Gesellschaften oder Nationen der gleichen Art bezw. Kulturstufe sich als brauchbar erweist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ist nach den Auffassungen der Italiener eine Handlung sittlich zulässig, welche dies nach den Anschauungen anderer europäischer Völker nicht ist, so besteht eben eine solche Verschiedenheit, ohne daſs man die Abweichung vom europäischen Mittel als etwas Abnormes zu bezeichnen braucht. Uebrigens meint auch der Verfasser, daſs das sittliche Bewuſstsein ganzer Gesellschaften sich täuschen könne. Da-

mit nähert er sich einigermafsen dem Begriffe des Unbedingten, sofern er nicht an einen zeitlichen Durchschnitt und an Abweichungen von demselben denkt.

Die Ansicht, als ob das Streben nach Glück die Ursache der Arbeitsteilung sei, wird vom Verfasser bekämpft; vielmehr sei als Ursache der Kampf ums Dasein zu betrachten, wie er dem Menschen mit zunehmender Dichtigkeit der Gesellschaft notgedrungen auferlegt werde. Man könne aber nicht sagen, dafs durch diesen Kampf, welcher zu den gröfsten Anstrengungen nötige, die Menschen glücklicher würden. Hätte der Verfasser statt des Ausdrucks Glück (bonheur) sich der Worte „Streben nach Verbesserung der Lage“ bedient, so wäre seine Widerlegung zum Teil hinfällig geworden. Man kann immer auch fragen, welchen Ursachen denn jene Dichtigkeit und jener Kampf ums Dasein zu verdanken sei.

Als die am meisten hervorstechende Wirkung der Arbeitsteilung bezeichnet der Verfasser die innige Verkettung, welche sie zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft schaffe. Sie gestatte der Persönlichkeit, sich mehr zu entfalten. Zwar werde der Mensch durch die Bande, welche ihn an die Gesellschaft knüpften, mit zunehmender Arbeitsteilung immer abhängiger, gleichzeitig aber werde sein persönliches Leben freier, indem er immer weniger dem Joche von Herkommen und Gebräuchen unterworfen sei. Zum Belege hierfür deutet der Verfasser auf den Unterschied zwischen grofsen und kleinen Städten. In letzteren steht jede persönliche Bewegung unter Kontrolle, für erstere aber gelte das Sprichwort: „On n'est nulle part aussi bien caché que dans une foule.“

Zum Schlufs behandelt der Verfasser auch die Frage der „fraternité“ als einer Wirkung der Arbeitsteilung, die der Krisen, des Klassenkrieges etc. als anormaler Zustände. Er fordert Gleichheit der äufseren Bedingungen für den Wettkampf auf Grund rechtlicher und sittlicher Regeln, in welchem Falle haben würden „les services échangés une valeur sociale équivalente“. Den Begriff dieser sozialen Gleichwertigkeit hat der Verfasser leider nicht klar gestellt, ebenso vermisse ich nähere Ausführungen über jene Gleichheit der äufseren Bedingungen.

Enthält auch das Buch manche interessante und lesenswerte Ausführungen, so habe ich an demselben doch auszusetzen, dafs die Frage der Arbeitsteilung auch in ihren Wirkungen auf die persönliche Entwickelung und auf die Beziehungen des Einzelnen zur Gesellschaft nicht erschöpfend behandelt und gar zu abstrakt-philosophisch gehalten ist.

München. J. Lehr.

Roscher Wilhelm, Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Erste und zweite Auflage, Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1893. IV und 722 SS. gr. 8°.

In diesem Buche giebt uns der Altmeister der Staatswissenschaften die gereiften Früchte langjähriger Beschäftigung mit der geschichtlichen Naturlehre des Staates. Wie er schon seit Beginn seiner Docententhätigkeit neben der Nationalökonomie die Politik in dem eben bezeichneten Sinn zum Gegenstande seiner Vorlesungen machte, so hat er auch schriftstellerisch bereits vor fast einem halben Jahrhundert die Naturlehre der Monarchie und der Aristokratie erörtert und dann vor wenigen Jahren

in drei gröfseren Abhandlungen den Cäsarismus, die absolute Monarchie und die Demokratie beleuchtet. Das vorliegende Werk enthält diese drei, ursprünglich an verschiedenen Stellen veröffentlichten Aufsätze in überarbeiteter und bereicherter Gestalt; hinzu gekommen sind, aufser einer einleitenden Betrachtung über die Staatsformen überhaupt, eingehende Erörterungen über die Monarchie im allgemeinen und das Urkönigtum, über die Aristokratie und über Plutokratie und Proletariat.

Mit Recht hält Roscher, im Gegensatze zu den während der letzten 150 Jahre hervorgetretenen zahlreichen Versuchen einer neuen Klassifikation der Staaten, an der wenigstens für die historische und politische Erkenntnis förderlichsten Unterscheidung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie fest. Auch die von Aristoteles und Polybios aufgestellte Theorie einer regelmäfsigen geschichtlichen Aufeinanderfolge der Staatsformen behält er im ganzen bei, berichtigt und ergänzt sie aber im Einzelnen. Ihm erscheint als Regel bei den Kulturvölkern des Abendlandes, dafs auf ein patriarchalisch-volkstümliches Urkönigtum eine ritterlich-priesterliche Aristokratie folgt, welche wiederum durch eine, vorzugsweise absolute, Monarchie verdrängt wird; diese wird dann mehr und mehr mit demokratischen Elementen versetzt, oder macht einer völligen Demokratie Platz; durch Ausartung der Demokratie entsteht Plutokratie mit der Kehrseite des Proletariats; den Beschlufs macht eine neue Monarchie, die Militärtyrannis, welche der Verf. mit Vorliebe als „Cäsarismus" bezeichnet. Diese geschichtliche Reihenfolge ist auch für die Anordnung der Darstellung bestimmend geworden. Als auffallend kann es erscheinen, dafs R. der konstitutionellen Monarchie in der historischen Entwickelung gar keinen besonderen Platz einräumt und derselben überhaupt nur sehr geringe Beachtung zuwendet. Die Erklärung hierfür ist wohl in seiner Ansicht zu finden, dafs diese Staatsform zu den zahlreichen Mischungen der reinen Staatsformen gehört (s. besonders S. 8). Immerhin würden wir es mit Freuden begrüfsen, wenn der Verf. sich entschlösse, in einer neuen Auflage seines Werkes diese eigentümliche und für die Gegenwart vorzugsweise wichtige Verbindung der drei Elemente jedes Staatswesens nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen einer näheren Betrachtung zu unterziehen [1]).

In der Art der Behandlung des Stoffes und im innern Gehalt teilt das vorliegende Werk die bekannten Vorzüge der Roscher'schen Arbeiten in vollem Mafse. Die aus den verschiedensten Quellen zusammengetragenen, sorgfältig ausgewählten und umsichtig verwerteten historischen Belege gewähren auch dem in der Geschichte nicht unbewanderten Leser eine reiche Fülle dankenswerter Belehrung. Wenn der Verf. Aristoteles' Politik als eins der vortrefflichsten Beispiele der von Bacon so sehr empfohlenen „Historia ruminata" rühmt, so gebührt seiner Darstellung der Politik diese Bezeichnung jedenfalls nicht weniger. Daneben wirkt überaus wohlthuend die das ganze Werk durchdringende Gesinnung des Autors. Seine Unparteilichkeit in der Erörterung der verschiedenen Staatsformen läfst die Erfüllung des im Vorwort (S. IV) ausgesprochenen Wunsches

1) Geschrieben vor dem unerwarteten Tode des verehrten Mannes.

hoffen, dafs sein Buch dazu beitragen möge, in unserer parteizerrissenen Zeit die Einseitigkeit der Anschauungen zu berichtigen und demgemäfs versöhnlicheres Handeln zu fördern. Vor allem aber sind seine Ausführungen (S. 567 ff.), dafs die drohende oder schon begonnene plutokratisch-proletarische Spaltung der abendländischen Kulturvölker nicht als unwiderstehliche Entwickelung zu betrachten sei, sondern durch Einsicht und Selbstbeherrschung aller Klassen der Bevölkerung und durch freiwillige Association, unter angemessener Beihilfe des Staates, sich überwinden lasse, in hohem Grade geeignet, gegenüber den sozialen Gefahren der Gegenwart unseren Mut zu stärken und uns den rechten Weg zu weisen.

Breslau. Brie.

Pastor, Willy, Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1892. III und 111 SS.

Alle Schäden und Mifsverhältnisse unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung entspringen nach Ansicht des Verf. aus dem Kapitalismus. Eine Umkehr auf dieser verhängnisvollen Bahn ist aber nicht zu erstreben durch eine sozialistische Organisation unserer ökonomischen Verhältnisse, sondern nur durch die Individualisierung derselben, durch die Rückkehr zur Einzelarbeit. Darum predigt Pastor die Abwendung von allen kosmopolitischen und weltwirtschaftlichen Ideen und die Rückkehr zu nationaler Absonderung und individueller Abschliefsung: Verselbständigung der nationalen Produktion gegenüber der universalen, Verselbständigung der territorialen innerhalb der nationalen und endlich mit ungeheuerer Ersparung an Kraft und Vereinfachung des Herstellungsprozesses, Verselbständigung der Gemeinden. Das Ziel aller Entwickelung und allen Strebens ist ihm die Konzentration des Wirtschaftslebens in der Familie, dem Ausgangspunkt aller sozialen Organbildung. Die Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes bieten die Machtelemente des Kapitalismus selbst, vornehmlich die grofsartigen Fortschritte der wirtschaftlichen Technik. Alle einschlägigen Probleme der Organisation des volkswirtschaftlichen Lebens werden vom Verf. gestreift, aber keines erschöpfend behandelt. Es fehlt der ganzen Schrift an konkretisierender Vertiefung.

Augenscheinlich ist der Autor von warmen patriotischen Gefühlen beseelt und von idealistischer Lebensanschauung durchdrungen. Seinen Ausführungen, die sich oftmals zu gesucht geistreichen Aperçus zuspitzen wollen, gebricht es aber an den genügenden, namentlich volkswirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen. Es könnte ihm sonst nicht unterlaufen, dafs er, wie auf S. 89 ff., beständig die Epigonenlitteratur der klassischen Nationalökonomie mit der modernen Wissenschaft verwechselt. Und überhaupt möge er bedenken, dafs mit einer derartig kursorischen und feuilletonistischen Behandlung so tiefgehender Fragen, wie sie hier aufgerollt werden, nichts wissenschaftlich Ernsthaftes geleistet werden kann. Will der Verf. dem Leser, sei er Fachmann oder gebildeter Laie, mehr bieten als eine an Paradoxen reiche Dilettantenarbeit, so bedarf es vor allem gröfserer Gründlichkeit, sorgfältigerer Sammlung und Durch-

sichtung eines umfassenderen Thatsachenmaterials. In unserer Zeit genügen dem wissenschaftlichen Bedürfnisse einige Gemeinplätze und skizzenhaft hineingeworfene Augenblicksbilder nicht mehr.

Würzburg. Max von Heckel.

Schneider, Fr., J. G. Fichte als Sozialpolitiker. Halle a./S., Kaemmerer & C° 1894. gr. 8. IV—80 SS. M. 1,20.

Schröder, H. (grofsh. badischer OAmtmann a. D.), Wertverteilung und Rententheorie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. 146 SS. M. 2,40.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Band III. (Grotius bis Oekonomie.) Freiburg i/B., Herder, 1894. gr. 8. IV—1539 SS. M. 15.

Wagner, Adolph, Grundlegung der politischen Oekonomie. 3. wesentlich umgearbeitete u. stark erweiterte Aufl. Teil II. Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, oder Freiheit und Eigentum in volkswirtschaftlicher Betrachtung, Buch 1—3: (Einleitung, persönliche Unfreiheit und Freiheit. — Eigentumsordnung, Begründung, Begriff des Privateigentums. — Privatkapital, Privatgrundeigentum, Zwangsenteignung.) Leipzig, C. F. Winter, 1894. gr. 8. XVIII—564 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen in Verbindung mit A. Buchenberger, K. Bücher und H. Dietzel bearbeitet und herausgegeben von Ad. Wagner. I. Hauptabteilung, 3. Aufl. Teil 2, Buch 1—3.)

Audiffrent, G. (ancien élève de l'Ecole polytechnique), Centenaire de la fondation de l'Ecole polytechnique. Auguste Comte, sa plus puissante émanation. Notice sur la vie et sa doctrine. Paris, Ritti, 1894. 8. II—264 pag. fr. 5.

Guillemenot, P. (l'abbé, chanoine honoraire), Le juste salaire, ou un appel à l'opinion. Echo d'une conférence à la Société d'économie politique et à Nevers. Nevers, impr. Vallière 1894. in-18. 36 pag.

Commons, J. R., Social reform and the church; with an introduction by R. T. Ely. New York, Crowell & C°, 1894. 16. X—176 pp., cloth. $ 0,75. (Contents: The Christian minister and sociology. — The church and the problem of poverty. — The educated man in politics. — The church and political reforms. — Temperance reform. — Municipal monopolies. — Proportional representation. —)

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Vol. XXXVIII: Milman-More. London, Smith, Elder & C°, 1894. Roy.-8. VI—455 pp. 15/.—.

Macvane, S. M., Austrian theory of value. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1894. 8. 41 pp. $ 0,25. (Publications of the Society; N° 104.) [Eine Bekämpfung der Wieserschen Werttheorie.]

Simcox, E. J., Primitive civilisation; or, outlines of the history of ownership in Archaic communities. 2 vols. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 1132 pp. 32/.—.

Bianco, P., La filosofia del diritto in Germania. Salerno, tip. fratelli Jovane, 1893. 8. 158 pp. (Contiene: La riforma e il diritto naturale sino a Grozio. — Pufendorf. — Thomasius. — Leibnitz. — Wolff. — Kant. — Fichte. — Krause. — Hegel. — Schleiermacher. — Herbart, Geyer; etica e filosofia del diritto. — L'indirizzo teologico e la scuola storica del diritto; F. G. Stahl. — Trendelenburg. — L'etica del positivismo e la filosofia del diritto; Feuerbach; Knapp. — Lasson. — Il pessimismo e i pricipî del diritto.)

Cencelli, A., Il socialismo e la costituzione della proprieta; demani e terre incolte. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 16. 23 pp. (Estr. dalla „Nuova Rassegna", anno II.)

Drysdale, Ch. R., Het leven en de werken van Thomas Robert Malthus. Uit het Engelsch vert., onder toezicht van J. Schoondermark jr. Amsterdam, Moransard, 1894. 8. VIII—159 blz. fl. 1,30.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

The industries of Russia. Vol. I und II. Manufactures and Trade with a general industrial map by the Department of Trade and Manufuctures Ministry of Finance. St. Petersburg 1893. gr. 8°. XIV,

LIV, 576 pag. — Vol. III. Agriculture and Forestry with coloured maps by the Department of Agricultural Ministry of Crown Domains. St. Petersburg 1893. gr. 8⁰. XXXII, 487 pag. — Vol. IV. Mining and Metallurgy with a set of mining maps by A. Keppen, mining engineer. St. Petersburg 1893. gr. 8⁰. IX, 97 pag. — Vol. V. Siberia and the great Siberian Railway with a general map by the Department of Trade and Manufactures Ministry of Finance. St. Petersburg 1893. gr. 8⁰. 265 pag.

Dieses hervorragende, splendid ausgestattete Werk, das aus Veranlassung der Columbischen Weltausstellung im Auftrage der Regierung entstanden ist, will ein vollständiges Bild des russischen Wirtschaftslebens in seinen äufseren Erscheinungen geben. Es nimmt unter den Gelegenheitspublikationen ähnlicher Art ohne Zweifel eine prominente Stellung ein. Der Westeuropäer wird das Werk mit lebhafter Freude begrüfsen, weil es die erste offizielle und ausführliche Beschreibung des wirtschaftlichen Rufslands in einer möglichen, civilisierten Sprache bringt.

Das Werk besteht aus einer Reihe von Monogrophien, die aus der Feder bedeutender Fachleute herstammen und mit dem gesamten vorhandenen amtlichen Zahlenmateriale befruchtet sind. Dafs bei dem Stande der russischen Statistik alle ziffermäfsigen Angaben nur einen Annäherungswert haben können, ist selbstverständlich, benimmt ihnen aber durchaus nicht jeden Wert. Die industrielle Geographie und Geschichte kann mit solchen approximativen Werten recht wohl zu wissenswerten Ergebnissen gelangen. Kommt dann die textliche Beschreibung und graphische Illustration hinzu, so können wir uns, auch auf Grund recht dürftigen Zahlenmaterials, ein immerhin erträglich deutliches und richtiges Bild von der Gestaltung des Wirtschaftslebens eines Landes in grofsen Zügen machen: Aufschlufs über den Standort der Produktionszweige, ihre quantitative Bedeutung, ihre Entwickelung, ihre natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, ihre technischen und ökonomischen markanten Eigentümlichkeiten, darüber vermag uns ein Werk wie das vorliegende sehr wohl Aufschlufs zu geben. Die methodische Schulung wird den Eingeweihten vor allzuweit gehenden Schlüssen aus dem mitgeteilten Materiale bewahren müssen.

Aus dem Inhalte der stattlichen 5 Bände hier Mitteilungen machen zu wollen, hiefse die Aufgabe einer Bücheranzeige verkennen. Willkürlich einige Angaben herauszugreifen, hat wenig Zweck. Um aber das überreiche Material zu verarbeiten, ja nur systematisch zu besprechen, würde es des Raumes eines umfangreichen Aufsatzes bedürfen. Zur Orientierung gebe ich hier nur noch eine summarische Inhaltsübersicht. Jeder Band beginnt mit einer Einleitung, in der ein Abrifs der geschichtlichen Entwickelung je des betreffenden Zweiges der Volkswirtschaft enthalten ist; naturgemäfs sehr dürftig. Dann behandeln der erste und zweite Band zunächst die wichtigsten Gewerbe monographisch. Professor Langovoy hat die Baumwollindustrie (S. 1—21), die Flachs-, Hanf- und Juteindustrie (S. 22—37), die Wollenindustrie (S. 38—57) und die Seidenindustrie (S. 58—65) bearbeitet; je ein Fachmann hat die Papier-

und Lederindustrie (S. 66—108), die Holzindustrie (S. 109—125), die Metallindustrie (S. 126—176), die Maschinenindustrie (S. 177—187), die Glas-, keramische und Cementindustrie (S. 188—224, 269—280), die chemische und Naphtaindustrie (S. 225—238, 248—268), die Streichholz-, Zucker- und Spritindustrie (S. 239—247, 281—302, 303—347), die Tabakindustrie (S. 303—347), die Nahrungsmittelindustrie (S. 348—365), den Schiffbau (S. 366—395) und endlich den Wagenbau (S. 396—404) zur Bearbeitung übernommen. Die Monographien sind, soweit angängig, nach demselben Schema angefertigt; sie enthalten aufser einem historischen Rückblick Angaben über die Menge der verbrauchten Rohstoffe und der erzeugten Fabrikate, über die Zahl der Betriebe, über den Charakter der Arbeitsmittel, die Produktionskosten (Preis der Arbeit, Durchchnittslohnangaben), über Import und Export. Eine Reihe von Kapiteln sodann ist in diesen Bänden der Behandlung besonders interessanter Materien gewidmet. Wir begegnen einer Darstellung des russischen Zollwesens, der Entwickelung des inländischen und auswärtigen Handels, endlich auch zwei Aufsätzen über Arbeiterverhältnisse (Arbeitszeit und Arbeitslöhne, S. 514—538), die beide aus der Feder des Generalfabrikinspektors stammen. Dafs es sich hier auch nur um ganz summarische Mitteilungen handeln kann, geht schon aus der Thatsache des geringen Umfanges der Arbeiten hervor.

Einen naturgemäfs verschiedenen Charakter hat der dritte Band, der die Land- und Forstwirtschaft darstellen soll. Der Inhalt konnte hier bei der Homogenität des Stoffes einheitlicher und systematischer geordnet werden. So behandeln zunächst mehrere Kapitel, die auch wieder verschiedene Autoren zu Verfassern haben, der Reihe nach: das Klima, den Boden, die ländliche Bevölkerung und das Grundeigentum, die Ackerbausysteme, die Ackerbaumethoden (S. 1—92). Dann folgen Monographien über die Brotstoffe, den Getreidehandel, „andere“ Bodenprodukte, und die Viehzucht. Daran schliefsen sich zum Teil sehr lesenswerte Abhandlungen über die volkswirtschaftliche Seite des Agrarwesens, über Maschinen in der Landwirtschaft, über landwirtschaftliche Schulen, über den landwirtschaftlichen Kredit, über bäuerliche Gewerbe, landwirtschaftliche Verwaltung und anderes mehr. Eine Hauptzierde dieses Bandes sind aber die zahlreichen, ausgezeichneten graphischen Darstellungen, die für sich allein schon ein sehr instruktives Bild von der äufseren Gestaltung der agrarischen Zustände in Rufsland geben. Sie zählen nach vielen Dutzenden.

Der Inhalt des 4. und 5. Bandes ergiebt sich aus dem Titel. Es sind darin einmal der Bergbau und das Hüttenwesen, sodann Sibirien monographisch behandelt, letzteres unter besonderem Hinblick auf die grofse sibirische Eisenbahn.

In Summa: ein sehr gehaltvolles Werk, das für jeden, der der russischen Sprache nicht mächtig ist, eine der wichtigsten Quellen bildet zur Orientierung über das Wirtschaftsleben des grofsen russischen Reiches.

Breslau. W. Sombart.

Wutke K., Die Versorgung Schlesiens mit Salz 1772—1790. Berlin, J. A. Stargardt, 1894. VI und 135 SS.

Die auf Materialien des Breslauer und Magdeburger Staatsarchivs beruhende Schrift liefert einen interessanten Beitrag zur Geschichte der preufsischen Verwaltung in den letzten Zeiten Friedrichs des Grofsen, der Absperrung der Provinzen gegen einander in handelspolitischer Beziehung, der auf Erzielung möglichst grofser Ueberschüsse berechneten Eigenwirtschaft der einzelnen Behörden. Nach dem siebenjährigen Kriege durch Einrichtung der kursächsischen Salinenwerke in Dürrenberg ihres Hauptabsatzes beraubt bestürmten die Pfännerschaften von Halle und Grofsen Salze die Regierung um Abnahme ihrer Produkte. Die durch einen Brand im Salzwerke von Wieliczka fälschlich hervorgerufene Vorstellung von dessen verminderter Leistungsfähigkeit liefs Schlesien als geeignetes Absatzgebiet für anderes Salz ercheinen. Allein dem stellte sich das hartnäckige Streben des schlesischen Ministers v. Hoym entgegen, das sächsische Salz nur zu einem möglichst geringen Preise annehmen zu wollen. Auch der von dem grofsen König angeregte Plan, das zum Lecken für das Vieh benutzte polnische Steinsalz durch ein von den bedrängten Pfännerschaften hergestelltes Kunstprodukt zu verdrängen, scheiterte an dessen schlechter Beschaffenheit. Einen Versuch der Seehandlung, durch Einführung englischen Steinsalzes nicht nur Schlesien von Wieliczka unabhängig, sondern diesem in Polen selbst Konkurrenz zu machen, vereitelte neben der Abneigung des Publikums gegen die Neuerung die Ueberschwemmung der Provinz mit polnischem Steinsalz seitens eines interessierten Privatmannes, der Friedrich Wilhelms II. Wohlwollen für sich auszubeuten verstand.

Magdeburg. G. Liebe.

Blumenstock, A. H., Entstehung des deutschen Immobiliareigentums. Band I: Grundlagen. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbhdl., 1894. gr. 8. VIII—375 SS. M. 7,20. (Inhalt: Die ältesten gallo-römischen Bodenrechtsverhältnisse. — Die ältesten salfränkischen Bodenrechtsverhältnisse. —)

Schoost, O. (Pastor), Vierlanden. Beschreibung des Landes und seiner Sitten. Hamburg, Jürgensen & Becker, 1894. gr. 8. 51 SS. mit 17 Abbildungen. M. 1,20.

Pfeiffer, F. B., Volkswirtschaftliches Jahrbuch des Königreichs Serbien. 2 Teile. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. VIII—183 u. 77 SS. M. 6.—. (Inhalt. Teil I: Handels- und Volkswirtschaftsgesetzgebung; Ein- und Ausfuhrhandel Serbiens. — Zur Geschichte und Lage der Finanzen Serbiens. — Einiges über den serbischen Bergbau. — Stand der Landwirtschaft in Serbien. — Teil II: Volkswirtschaftlicher Handelsvertrag vom 9. August bis 25. Juli 1892 zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn. —)

Schauenburg, M., Reisenotizen eines Chicagoreisenden. Lahr, Schauenburg, 1893. kl. 8. 188 SS. M. 2.—.

Tuma, A. (k. u. k. Generalmajor), Serbien. Hannover, Helwing, 1894. gr. 8. VII—308 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Regierung und Verfassung. — Innere Verwaltung. — Oeffentlicher Unterricht und geistige Kultur. — Wirtschaftliche Verhältnisse: Bodenkultur Bergbau, Industrie, Handel und Mittel des Verkehrs. — Oeffentliche Gesundheitspflege — Finanzverwaltung. —)

Baumont, H., Etudes sur le règne de Léopold, Duc de Borraine et de Bar (1697—1729). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. XII—638 pag. fr. 7,50. (Extrait, de sommaire: Les finances de Léopold [pp. 389 à 460]. — Gouvernement de Léopold [pp. 461 à 517]. — Population, agriculture, industrie, commerce [pp. 556 à 609].)

Loonen, Ch., Le Japon moderne. Paris, Plon, 1894. in-18 jésus. 326 pag.

avec 35 gravures d'après des photographies japonaises. fr. 4.—. (Table des matières: Le Pacifique. — Yokohama. — Tokio. — La Tokaida. — Les manufactures. — La campagne et la culture. — Les institutions et l'industrie. — Politique: La situation des étrangers. Les douanes. Les tribunaux. — etc.)

de Préville, A., Les sociétés Africaines, leur origine, leur évolution, leur avenir. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. XIII—345 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La zone des déserts du Nord: Régions des pasteurs cavaliers; chameliers; chevriers; vachers; les oasis. — La zone montagneuse de l'Est: Les petits plateaux herbus; les terres basses voisines des petits plateaux herbus. — La zone des déserts du Sud: Les savanes; les steppes pauvres; les territoires de chasse. — Les Boërs de l'Afrique Australe: Les Boers et les Hottentots; les Boers et les Cafres; les Anglais et les Boers. — La zone équatoriale du Centre: La chasse: (influence de la chasse sur la famille, les religions chez les nègres); la région du Manioc; la région des forêts et de la banane; la région de l'éleusine. — La région du dourah et les pasteurs et cultivateurs du Nil-Blanc. — L'origine première des races Africaines. — Les conditions de régénération sociale de la race noire. Rapports entre les noirs et les blancs; les colonies à base agricole en Afrique; la question de l'abolition de la traite est au fond celle du relèvement social de nègres. —)

Boothby, Guy, On the wallaby; or, through the East and across Australia. London, Longmans, Green, & C⁰, 1894. 8. 362 pp. with 8 plates and 85 illustrations. 18/.—. (Contents: Descriptions of Ceylon, Penang, Singapore, British Borneo, Batavia, etc. — Description of the town of Cairns, the centre of the sugar-growing industry in North Queensland. — The question of sugar and rice cultivation, and the employment of the Kanakas on the plantations. — Description of Townsville, the probable capital of the new province of Northern Queensland. — etc. „On the wallaby" ist eine Australianisme und bedeutet „auf der Wanderschaft".)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Lent, K., Tagebuchberichte der Kilimandjarostation Heft 4 für Oktober 1893. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft.)

Schroft, R., Die österr.-ungarische überseeische Kulturarbeit und Auswanderung. Ein patriotisches Mahnwort. Wien, Konegen, 1894. 8. 56 SS. M. 1.—.

Régime (le) commercial des colonies françaises. Paris, Challamel, 1894. 8. 130 pag. (Publications de l'Union coloniale française, n⁰ 3, avril 1894.)

Annual report (LVth) of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1892). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. LXXVIII—230 pp. (Parliam. paper by command of Her Majesty.)

Newsholme, A., The elements of vital statistics. 3d edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. XXIV—326 pp., cloth. 7/.6. (Contents: Registration of sickness. — Male and female mortality at different ages. — Influence of climate and social conditions on mortality. — Density of population and mortality. — Effect of occupation on mortality. — Life tables. — The duration of life. — The decline in the English deathrate and its causes. — Statistical fallacies. — etc.

Macola, Ferruccio, L'Europa alla conquista dell' America latina. Venezia, F. Ongania edit., 1894. 8. VIII—437 pp. l. 4.—. (Contiene: Un carico di emigranti. — Il Brasile. — L'Europa alla conquista dell' America latina.)

Carrasso, G., La provincia de Santa-Fé, su colonizacion agrícola. Buenos Aires, 1894. 12. 96 pp. (Noticias útiles para los trabajadores, immigrantes y capitalistas. Sumario: Aspecto general. Division y poblacion. — Colonizacion. — Agricultura. — Exportacion y comercio. — Industrias y datos importantes. — Inmigracion. — Medios de comunicacion y trasporte. —)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Frankenstein, Kuno, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der Landarbeiter. Berlin 1893. 8⁰. 326 SS.

Wie schon der Nebentitel andeutet, so enthält das Buch eine zusammengedrängte Darstellung der Resultate, welche sich aus den vom Verein für

Sozialpolitik veranstalteten und in Bd. 53, 54, 55 seiner Schriften veröffentlichten Erhebungen über die Lage der Landarbeiter im Deutschen Reiche ergeben. Dabei hat der Verfasser in ausgiebigerer Weise, als es in der Publikation des Vereins für Sozialpolitik geschehen ist, die im Jahre 1873 vom Kongrefs deutscher Landwirte vorgenommene Enquête über den nämlichen Gegenstand zum Vergleich herangezogen.

Des besseren Ueberblicks wegen teilt der Verf. das Deutsche Reich je nach der verschiedenartigen Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in 5 Gebiete: 1) obstelbisches Deutschland; 2) Nordwestdeutschland; 3) Mitteldeutschland; 4) Westdeutschland; 5) Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden, südl. Grofsherzogtum Hessen, Elsafs-Lothringen). Gegen 1 u. 2 läfst sich nichts einwenden. In 3 bis 5 wird aber Zusammengehöriges auseinander gerissen, Verschiedenartiges zusammengebracht. Die Arbeiterverhältnisse im gesamten mittleren und südwestlichen Deutschland sind wesentlich ähnlicher Natur, während die im südöstlichen Deutschland (Altbayern) einen ganz anderen Charakter aufweisen. Bei eingehenderer Behandlung des Gegenstandes würde dies dem Verf. auch nicht entgangen sein. Der Schwerpunkt seiner Darstellung liegt in der Schilderung derjenigen Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen, welche sich in festen Zahlen oder Thatsachen zusammenfassen lassen, z. B. Höhe des Lohnes, Art der Löhnung, Dauer der Arbeitszeit, Mengeverhältnis der einzelnen Klassen ländlicher Arbeiter. Wer über diese und ähnliche Punkte einen Ueberblick gewinnen will, findet in dem Buche von Fr. ein brauchbares Hilfsmittel. Bei der grofsen Unkenntnis, die in nicht landwirtschaftlichen Kreisen über die Lage der Landarbeiter herrscht, ist seine Lektüre allen zu empfehlen, denen es an Zeit oder Neigung fehlt, die umfangreichen Publikationen des Vereins für Sozialpolitik durchzulesen.

Eine systematisch-kritische Darstellung der ländlichen Arbeiterverhältnisse liefert der Verf. allerdings nicht. Es lag dies auch wohl kaum in seiner Absicht. Hierzu würde auf Grund des vorliegenden Materials auch nur jemand befähigt sein, der die thatsächlichen Zustände in den hierfür besonders charakteristischen Gebieten des Deutschen Reiches aus eigener Anschauung genau kennt. Denn die im übrigen so wertvollen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik leiden immerhin an dem Mangel, dafs die gemachten Angaben eine gewisse Einseitigkeit an sich tragen, weil sie fast lediglich von Arbeitgebern oder diesen nahestehenden Personen stammen. Vielleicht gewährt die demnächst zu erwartende Veröffentlichung der von dem evangelisch-sozialen Kongrefs veranstalteten Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter eine Abhilfe dieses Mangels.

Jena. Th. Frhr. von der Goltz.

Ammon, O., Die Bedeutung des Bauernstandes für den Staat und die Gesellschaft. Sozialanthropologische Studie. Preisschrift aus dem Wettbewerb der Zeitschrift „Das Land“, Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Anderegg, F. (Prof.), Allgemeine Geschichte der Milchwirtschaft. Zürich, Orell Füfsli, 1894. gr. 8. 207 SS. mit Abbildungen. M. 3,20.

Bericht über die Verhandlungen der XXII. Versammlung des Deutschen Land-

wirtschaftsrats vom 5. bis einschl. 8. März 1894. Auf Grund der Sitzungsprotokolle und der stenographischen Aufzeichnungen erstattet vom Generalsekretär Dr. Traugott Mueller. Charlottenburg, Druck von A. Gertz, 1894. gr. 8. IV—494 SS.

v. dem Borne, Max, Süfswasserfischerei. Anleitung für praktische Fischer. Berlin, Parey, 1894. 8. VIII—157 SS. mit Abbildgn., geb. M. 2,50.

Eberstadt, R., Städtische Bodenfragen. 4 Abhandlungen. Berlin, Heymanns Verlag, 1894. gr. 8. III—137 SS. M. 2.—.

Ehrenbaum, Bericht über eine Reise nach den wichtigsten Fischereiplätzen der Vereinigten Staaten und über die Fischereiabteilung auf der Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893. Berlin 1894. 4. (Beilage zu den „Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei“, Jahrg. 1894.)

Fesca, M. (Prof.), Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. II. spezieller Teil. Berlin, Parey, 1893. Roy.-8. X—929 SS. Mit 12 Tafeln. M. 15.—. (Herausgegeben von der kais. geol. Reichsanstalt. Inhalt: Die Feldgewächse, der Feldbau. — Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Ernährungsfrüchte. — Baum- und Strauchkultur, Seidezucht, Viehzucht. —)

v. Guttenberg, Ad. (Prof., ForstR.), Die Revision des Vermögenstandes in Fideikommifsforsten. Vortrag. Wien, Frick, 1894. gr. 8. 20 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1893. Herausgegeben von Schirmacher (OForstMstr. u. Präsident des Schlesischen Forstvereins). Breslau, E. Morgenstern, 1894. 8. VII—287 SS. u. Situationsplan der Oberförsterei Halemba, Kreit Kattowitz. M. 4,50.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1893. Bonn, Buchdruckerei von C. Georgi, 1894. gr. 8. 146 SS. mit 4 tabellar. Anlagen.

v. Myrbach, F. (Frh. o. ö. Prof., Innsbruck), Die Molkereigenossenschaften in Oesterreich und deren Besteuerung. Wien, Frick, 1894. Roy.-8. 42 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Publikationen des österr. Centralvereins für Milchwirtschaft, Nr. 3.)

v. Oettingen, B. (Landstallmeister), Ueber die Pferdezucht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. VIII—46 SS. M. 1.—.

Siedel, J. (Molkereiinstruktor des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften etc.), Wahrnehmungen auf milchwirtschaftlichem Gebiete in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada. Ein Reisebericht. Darmstadt, A. Bergsträfser, 1894. gr. 8. X—207 SS. mit 8 Plänen von Molkereien und 27 Abbildungen. M. 4.—.

v. Skarżyński, W., Die Agrarkrisis und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Grundzüge eines agrarpolitischen Programms. Als Referat für die „Grundkreditkommission“ des „Bundes der Landwirte“ gedruckt und herausgegeben. Berlin, Telge, 1894. gr. 8. 128 SS. M. 1,50.

VIII. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Berlin vom 6. bis 11. Juni 1894. 2 Teile. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1894. 8. XX—272 u. 355 SS. (Teil I Verzeichnis der ausgestellten Tiere: Teil II Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Hilfsmittel, sowie der landwirtschaftlichen Geräte.)

Weiss, E., Die Sigillarien der preufsischen Steinkohlen- und Rothliegenden-Gebiete. Teil II. Die Gruppe der Subsigillarien. Nach dem handschriftl. Nachlasse des Verfassers vollendet von T. Sterzel. Berlin, Schropp, 1893. gr. 8. XVI—255 SS. mit 13 Textfiguren und einem Atlas mit 28 Tafeln in Folio. (A. u. d. T.: Abhandlungen der k. preufs. geologischen Landesanstalt, Neue Folge, Heft 2.)

Yamamoto, T. (Tokio, Japan), Die Rinderzucht Deutschlands, ihre Vergangenheit, ihr gegenwärtiger Standpunkt und ihre weitere Vervollkommnung. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. VI—222 SS. M. 5.—. (Von der k. württembergischen Landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim gekrönte Preisschrift.)

Annuaire de la brasserie et de la malterie, France, Belgique, Hollande. Ire année, 1894. Paris, E. Bernard & Cie, 1894. 12. 500 pag. avec figures. fr. 5.—. (Sommaire: 1re partie: Renseignements techniques: De l'eau, de l'orge, du houblon, du malt, du mout, de la poix, notes pour la pratique, législation, documents statistiques, etc. 2e partie: Liste des brasseurs et malteurs. Ecoles de brasseries.)

Beaudet, Pellet et Raimbert (ingénieurs-chimistes de sucrerie), Traité de la

fabrication du sucre, de betteraves et de cannes. 2 tomes. Paris, J. Fritsch, 1894. gr. in-8. avec nombreuses gravures dans le texte. fr. 40.—.

Chancerel, L. (inspecteur-adjoint des forêts), L'usufruit des domaines forestiers. Paris, Cabanon, 1894. 8. 245 pag. fr. 5.—.

de Saporta, A., La vigne et le vin dans le midi de la France. Paris, Baillière & fils, 1894. 16. 206 pag.

Sorel, E. (ancien ingénieur des manufactures de l'Etat), Rectification de l'alcool. Paris, G. Masson, 1894. 16. 168 pag. fr. 2,50.

Nisbet, J., Studies in forestry: being a short course of lectures on the principles of sylviculture, delivered at the botanic garden, Oxford, during the hilary and michaelmas terms, 1893. London, Clarendon Press, 1894. crown-8. XII—335 pp. 6/.—. (Contents: The British sylva. — Sylviculture. — Protection of woodlands. — Management of woodland estates. — Valuation of timbers and utilization of woodland produce. — Professional chairs of forestry and forestry schools. — etc.)

Pittaluga, A., La questione agraria in Irlanda: studio storico-economico, con prefazione del prof. G. Toniolo. Roma, E. Loescher & C., 1894. 8. XXI—370 pp. l. 6.—.

Nederlandsche visschers-almanak voor 1894. Vlaardingen, Dorsman & Odé, 1894. 8. 196 blz. met 2 platen en 1 krt. fl. 0,90.

Carrasco, G., La producción y el consumo del azúgar de la República Argentina. Buenos Aires, imprenta de J. Peuser, 1894. gr. in-8. 76 pp. y 3 cuadros gráficos. (Indice: Importación de azúcar. — Valor de la importación del azúcar. — Superficie cultivada con caña de azúcar. — Producción del azúcar. — Ingenios azucareros. — Consume del azúcar. — Valor del azúcar consumido. — La refinería del Rosario. — La República Argentina en la producción universal del azúcar. — Rendimiento de la caña de azúcar. — Precio del azúcar en la República Argentina comparada con Europa. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Achepohl, L. (Obereinfahrer), Das niederrheinisch-westfälische Bergwerksindustriegebiet. Eine Beschreibung aller Bergwerke — Gewerkschaften wie Aktiengesellschaften — und Bohrgesellschaften, sowie der bedeutenderen Eisen- und Stahlwerke des niederrheinisch-westfälischen Bergwerksindustriegebiets. In geologischer, technischer und finanzieller Beziehung bearbeitet. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Industrie“, 1894. Lex.-8. XIII—418 SS., geb. M. 30.—.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1893 bis dahin 1894, erstattet an den Gewerbekonvent am 28. Mai 1894. Bremen, Druck von Guthe, 1894. 8. 68 SS.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1893. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. Roy.-8. XIII—442 SS. M. 4.—.

Cadoret, E. (Ingenieur-Chemiker), Die künstliche Seide. Ihre Geschichte; Verschiedene angewandte Mittel, um einen glänzenden Faden zu erlangen; Ihre industrielle Fabrikation; Beurteilung der Verfahren; Ihre Zukunft; Arbeiten des Verfassers. Uebersetzt von G. Heil. Krefeld, Kramer & Baum (1894). 8. 12 SS. M. 1.—.

Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. — Teil II. Berarbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, C. Heymann, 1894. Folio. IV—122 SS. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 5.)

Führer durch die Ausstellung der chemischen Industrie Deutschlands auf der Columbischen Weltausstellung in Chicago 1893. Berlin, Heymann, 1893. gr. 8. X—115 SS. M. 1,50.

Grafsmann, J., Die Entwickelung der Augsburger Industrie im XIX. Jahrhundert. Eine gewerbegeschichtliche Studie. Augsburg, Gebr. Reichel, 1894. gr. 8. VI—272 SS. M. 6.—.

Jahresbericht des Verbandes der österreichischen Flachs- und Leineninteressenten in Trautenau. I: 1893; samt Beilage der wichtigsten den Flachsbau und die Leinenindustrie betreffenden Dokumente. Wien, Deuticke, 1894. hoch-4. XVI—62 SS. M. 2.—.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller für das Etatsjahr 1893—1894. Berlin, im April 1894. gr. 8. 37 SS.

Jahresrundschau über die chemische Industrie und deren wirtschaftliche Ver-

hältnisse für das Jahr 1893. Ein übersichtlich geordneter Bericht über die Fortschritte der chemischen Grofs- und Kleinindustrie, etc. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Ad. Bender. 4 Abteilungen. Wien, Hartleben, 1894. gr. 8. M. 18.—.

Nachweisung der im Deutschen Reiche gesetzlich geschützten Warenzeichen, herausgegeben im Auftrage des Reichsamts des Innern. Ergänzungsband: 1893. Berlin, P. Stankiewicz, 1894. Lex.-8. VIII—214 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1893 erteilten Patente. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. Imp.-8. IV—346 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften, Jahrg. 1893.)

Witt, O. N. (Prof. der chem. Technologie, Berlin, techn. Hochschule), Die chemische Industrie auf der Columbischen Weltausstellung zu Chicago und in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1893. Bericht dem kgl. preufs. Staatsminister pp. Bosse erstattet. Berlin, R. Gaertner, 1894. gr. 8. 148 SS., geb. M. 5.—.

Bulletin du travail, ville de Bruxelles. Rapport sur les opérations de la bourse de travail pendant l'exercice 1893/94. Bruxelles, impr. J. Maheu, 1894. gr. in-8. 20 pag. avec 2 diagrammes.

Conseil supérieur du travail. III[ième] et IV[ième] sessions, Décembre 1893—Janvier 1894. Paris, imprim. nationale, 1894. in-4. 341 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Martin, C. J. (ingénieur agronome). L'industrie du gruyère. Châteauroux, impr. Langlois & C[ie], 1894. 8. 242 pag. fr. 3,50.

Petite industrie, la. Salaires et durée du travail. Tome I[er]: L'alimentation à Paris. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1894. 8. 300 pag. fr. 2,50. (Publication de l'Office du travail.)

Smith, G. Barnett, Leaders of modern industry. Biographical sketches. London, W. H. Allen & C[o], 1894. 8. VI—477 pp., cloth. 7/.6. (Contents: The Stephensons — Charles Knight. — Sir George Burns. — Sir Josiah Mason. — The Wedgwoods. — Thomas Brassey. — The Fairbairns. — Sir William Siemens. — The Rennies. —)

Webb, Sidney and Beatrice, The history of trade unionism. London, Longmans Green & C[o], 1894. gr. in-8. XVI—558 pp., cloth. 18/.—. (Contents: The origins of trade unionism. — The struggle for existence (1799—1825). — The revolutionary period (1829—1842). — The new spirit and the new model (1843—1860). — The Junta and their allies (1860—1875). — Sectional developments (1863—1885). — The old unionism and the new (1875—1889). — The trade union world (1892—1894). — Map of trade unionism. — Appendix: On the assumed connection between of trade unions and the gilds in Dublin; Sliding scales; The summons to the first trade union Congress; Distribution of trade unionists in the U. Kingdom; The progress in membership of particular trade unions; List of publications on trade unions and combinations of workmen, prepared by R. A. Peddie. —)

6. Handel und Verkehr.

Kaufmann, Wilhelm, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. Leipzig 1893. Verlag von Duncker und Humblot.

Das Buch wird eingeleitet durch eine gut geschriebene Parallele über das internationale Stromrecht und Eisenbahnrecht (S. 1—10). Im übrigen zerfällt es in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Die Eisenbahnen werden als internationales Verkehrsmittel behandelt und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten:

1) Die Herstellung internationaler Eisenbahnanlagen.
2) Das internationale Zusammenwirken der Eisenbahnen bei der Herstellung der internationalen Anschlüsse und im internationalen Eisenbahnbetriebe.
3) Das internationale Verhältnis der Eisenbahnen gegenüber dem Publikum im Hinblick auf die internationalen Transporte.

4) Die Eisenbahnen als Mittel internationaler Verkehrsgestaltung zwischen der Bevölkerung verschiedener Länder.

Der Verfasser führt treffend aus, dafs das internationale öffentliche Eisenbahnrecht der modernen Zeit eine Rechtspflicht des Anschlusses geschaffen habe, während diese Frage früher lediglich unter den Gesichtswinkel der Bahninteressen gestellt war. Ja das internationale Recht erlangte eine Selbständigkeit gegenüber dem „einseitigen diesseitigen und jenseitigen öffentlichen Interesse". Ich gestehe freilich, dafs ich dieser sprachlichen Formulierung keinen Geschmack abgewinnen kann. Es wird anschaulich geschildert, wie die Staaten dazu kamen, an Stelle privater Normgebung die Pflicht zur Uebernahme des Transports zu statuieren, den Transportpreis zu bemessen, die Transportbedingungen zu ordnen u. s. w. Aber auch dies geschah zunächst nur für das interne Rechtsleben. Erst die internationale Konvention vom 14. Oktbr. 1890 (in Wirksamkeit seit 1. Jan. 1893) schuf eine selbständige Ordnung, die sich über das Territorium von 10 Staaten (fast ganz Europa) erstreckt.

Im zweiten Teile behandelt der Verfasser den Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen (unter A, dem aber kein B folgt) von den verschiedensten Gesichtspunkten aus. Wohl noch nirgends sind dieser praktisch so wichtigen Schöpfung so aufserordentlich eingehende Betrachtungen gewidmet worden wie hier.

Wenn ich ein resumierendes Urteil abgeben soll, so könnte ich nicht sagen, dafs mich das Buch vollständig befriedigt hätte. Ich habe vom Verfasser eine sehr gute Meinung, weil ich sein erstes Werk (Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld, Berlin 1891) genau kenne. Schon der Titel des vorliegenden Buches ist fragwürdig und ich gestehe, dafs mir nicht recht klar ist, warum die mitteleuropäischen Eisenbahnen in das Centrum der Erörterungen gezogen werden. Indessen will ich mit dem Verfasser darüber nicht rechten. Dagegen sind mir die vielen eigentümlichen Wendungen aufgefallen, an denen der Verfasser freilich seine besondere Freude zu haben scheint: es wird, wie ich schon andeutete, stets von den „diesseitigen jenseitigen Interessen" u. dergl. gesprochen. An Klarheit haben dadurch die sonst schon abstrakt gehaltenen Ausführungen nicht gewonnen. Von den kühnen Wortbildungen, wie z. B. „Ingeltungsetzung", „Zurgeltungbringung", will ich gar nicht reden, da der Mangel ihrer Eleganz zu sehr in die Augen fällt. Vielfach werden Perioden historischer Entwickelung erwähnt, aber zeitlich gar nicht umschrieben.

Trotz dieser kritischen Bemerkungen mufs man der Fortsetzung dieser „Beiträge", die im Vorwort versprochen ist, mit Interesse entgegensehen. Der Verfasser schreibt über die Fragen des vorliegenden Gegenstandes in origineller Weise und er läfst sich dabei durch die bisherige Litteratur absolut nicht beeinflussen.

Zürich. Prof. Meili.

Lindley M. Keasbey, Der Nikaragua-Kanal. Geschichte und Beurteilung des Projekts [Abh. aus dem staatsw. Seminar zu Strafsburg Heft XI]. Strafsburg, K. J. Trübner, 1893. 109 SS. 8⁰. Mit 1 K.

Dieser Strafsburger Dissertation ist schon eine am Columbia College

zu New York eingereichte Promotionsschrift vorhergegangen: „The early Diplomatic History of the Nicaragua-Canal“, die ebenso wie die vorliegende Untersuchung die Vorgeschichte des ganzen Unternehmens vom Standpunkt eines Amerikaners aus, aber doch mit so reichlichen den Akten entnommenen Daten behandelt, dafs der Meinung des Lesers nicht unbedingt vorgegriffen wird. In dieser quellenmäfsigen historischen Darstellung liegt auch der Hauptwert dieser Arbeit. Ueber Natur und Geschichte Nikaraguas kann man sich anderwärts ausgiebiger unterrichten. Auch über den gegenwärtigen Stand der vorläufig wieder ruhenden Arbeiten und die Einzelheiten des Projekts bietet Polakowskys Schrift „Panama- oder Nikaragua-Kanal“ (Leipzig 1893) ihrem ganzen Plane nach mehr. Die Erwägungen über den Verkehr, der auf die neue Route übergehen könnte, halten sich vorsichtig fern von allzu speziellen Angaben.

Breslau. J. Partsch.

Bericht, XLIV., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera, im Jahre 1893 erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Buchdruckerei von G. Leutzsch, 1894. gr. 8. IV—72 SS.

Bericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1893. Insterburg, Druck von C. R. Wilhelmi, 1894. gr. 8. 25 SS.

Jahresbericht, XXIV., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1893. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1893. 4. 12 SS. Text nebst statistischen Anlagen A—P.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1893. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1894. gr. 8. 67 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1893. Passau, Kepplersche Buchdruckerei, 1894. 8. 130 SS.

Handel und Schiffahrt Königsbergs i. Pr. im Jahre 1893. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VIII—152 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1893. Hagen i./W., Druck von H. Rissel & C⁰, 1894. Folio. 26 SS. mit 3 tabellarischen Beilagen in Imp.-Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1893. Dillenburg, Druck der E. Weidenbach'schen Buchdruckerei, 1894. 8. 41 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1893. Harburg, Druck von Lühmanns Buchdruckerei, 1894. Folio. 43 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1893. Landeshut, Druck von Schimoneck, 1894. Folio. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1893. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1894. gr. 8. 31 u. 176 SS. nebst graphischer Darstellung des Rheinstandes am Pegel bei Mannheim im Jahre 1893.

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz zu Kottbus pro 1893. Kottbus, Druck von A. Heine, 1894. 8. 68 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1893. Nordhausen, Druck von Th. Müller, 1894. gr. 8. 109 SS.

Jahresbericht über den Handel Rigas im Jahre 1893. Riga, gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 50 SS. (Veröffentlichung der handelsstatistischen Sektion des Börsenkomitees.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1893. Wiesbaden, Druck von Bechtold & C⁰, 1894. 8. 188 SS. mit 2 statistischen Tabellen in gr.-Folio.

Schanz, G. (Prof.), Studien über die bayerischen Wasserstrafsen. II.: Der Donau-Mainkanal und seine Schicksale. Bamberg, C. C. Buchner, 1894. gr. 8. V—190 SS. mit Karte. M. 4,50.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1893. Jahresbericht der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1894. Folio. IV—25 u. 68 SS.

Gallois, E., La poste et les moyens de communication des peuples à travers les siècles. Messageries, chemins de fer, télégraphes, téléphones. Paris, Baillière & fils, 1894. in-16. 382 pag. avec 136 figures.

Martinenq, B., Guide pratique du jaugeage des navires de commerce et plaisance. Paris, Bernard & Cie, 1894. 4. VIII—244 pag. et 7 planches. Fr. 20.—. (Table: Lois, décrets, ordonnances etc. de la Direction générale des douanes sur le jaugeage des navires. — Application du jaugeage légal à des navires pris comme exemples. — Lois, décrets, instructions etc. concernant la marine marchande. —)

Jeans, J. Stephen, Trusts, pools and corners as affecting commerce an industry: an inquiry into the principles and recent operation of combinations and syndicates to limit production and increase prices. London, Methuen, 1894. crown-8. VI—190 pp. 2/.6. (Social questions of to-day.)

Mortimer, J., Cotton: From field to factory, including a description of the Manchester ship canal. Manchester, Palmer & Howe, 1894. crown-8. 2/.6.

7. Finanzwesen.

Beiträge, kleinere, zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VI—253 SS. M. 6.—. (Darin auf S. 123 bis 164: Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, von Karl Bücher.)

Benario, L., Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht. München, Beck, 1894. gr. 8. VI—168 SS., kart. M. 2,50. (Preisgekrönt von der Juristenfakultät Würzburg.)

Fuisting, B. (GOFinR.), Die geschichtliche Entwickelung des preufsischen Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Berlin, Heimann, 1894. gr. 8. IV—100 SS. M. 2. (Aus Fuistings „Kommentar zum Einkommensteuergesetz", 2. Aufl.)

Schmitz, O., Die Finanzen Mexikos. Nach den neuesten amtlichen und sonstigen Quellen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. XII—224 SS. M. 4,80. (A. u. d. T.: Exotische Werte. Uebersichtliche Darstellung der Finanzlage, sowie der Handels- und Wirtschaftsverhältnisse derjenigen fremden Staaten, deren Anleihen an den deutschen Börsen gehandelt werden, Bd. I.)

Sonntag, L., Das Börsensteuergesetz (Reichsstempelgesetz vom 27. 4. 1894.) Für den praktischen Gebrauch erläutert. Breslau, Kern, 1894. 8. 100 SS., kart. M. 1,80.

Annuario dei ministeri delle finanze e del tesoro del regno d'Italia. Anno XXXIII. Roma, tip. Elzeviriana, 1894. 8. 580 pp.

Brazza (Di) G., L'imposta fondiaria e l'ammortamento del consolidato per mezzo di semplificazioni amministrative. Udine, tip. del Patronato, 1894. 8. 16 pp.

Bruschetti, V., Sul modo di restaurare le finanze italiane: pensieri e proposte. Roma, tip. di G. Ciotola, 1894. 8. 22 pp.

Pierantoni, A., I decreti registrati con riserva e il pagamento dei dazi doganali d'importazione in valuta metallica. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 16. 36 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1892. Veröffentlicht auf Beschlufs des schweizerischen Bundesrates vom 25. Mai 1894. Bern, Schmid, Francke & C°, 1894. gr. 4. CXIII—129 SS.

v. Festenberg-Packisch, H., Betrachtungen und Vorschläge betreffs Reorganisation der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Berlin, Luckhardt, 1894. gr. 8. 54 SS. M. 1.—. (Inhalt: Das Krankenkassengesetz. — Das Unfallversicherungsgesetz. — Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. — Vorschläge in Betreff einer zweckmäfsigen Organisation der Arbeiterversicherung. —)

v. Graffenried, C. W. (Generaldirektor der Eidg. Bank in Bern), Die schweizerische Staatsbank. Eine volkswirtschaftliche Skizze. Bern, Schmid, Francke & Cie, 1894. gr. 8. 66 SS. M. 1,25.

Jastrow, J. (Privatdoz., Berlin), Der Börsenstempel. Ein Wegweiser durch das Reichsstempelgesetz für Bankiers, Kaufleute und Privatkapitalisten. Leipzig, Hirschfeld, 1894. 12. 88 SS. M. 1.—,

v. Koerber, A., Reform der Bodenverschuldung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Gergonne & C°, 1894. 8. 37 SS. M. 0,60.

Parisius, L., Dr. Louis Glackemeyer in Hannover und sein Kampf gegen die Organisation und die Grundlehren von Schulze-Delitzsch. Nach Dr. Glackemeyers Schriften und Aufsätzen im Lichte der Wahrheit dargestellt. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin, J. Guttentag, 1894. gr. 8. III—137 SS. M. 1,80.

Sächsischen Aktiengesellschaften, die, und die an sächsischen Börsen kurshabenden auswärtigen Industriewerte. Jahrbuch der Dresdener, Leipziger und Zwickauer Börse. Herausgegeben von Richard Börner. 5. Aufl. (für 1893/94). Dresden, Selbstverlag des Verfassers, 1893. gr. 8. IX—337 SS., geb. M. 7,50.

Raffalovich, A., Le marché financier en 1893—1894. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. gr. in-8. XXI—473 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Importance de la question monétaire. — Le marché de Paris. — Le marché de Londres. — Le marché de Berlin. — Le marché d'Autriche-Hongrie. — Le marché italien. — Le marché russe. — Le marché de l'Espagne. — Chemins Portugais. — Le marché de Grèce. — Le marché de New York. — La crise en Australie. — Métaux précieux et questions monétaires. — etc.)

Rochetin, E., La caisse nationale de prévoyance ouvrière et l'intervention de l'Etat. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18 jésus. VIII—244 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. Historique et exposé du principe mutuel: Le passé du système mutuel. Le système mutuel, dans les temps présents. L'avenir du principe mutuel basé sur la prime pure. — II. Examen du projet de la Commission: Les éléments contributifs aux charges des opérations. La caisse nationale ouvrière de prévoyance. Les difficultés d'application. — III. Plan de l'organisation proposée: La caisse nationale de prévoyance. Analyse des deux projets en présence. Les opérations d'assurances en cas de décès et de rentes viagères. — IV. Les résultats probables. — Annexes: Projet de loi. Statuts de l'Association nationale d'assurances en cas de décès. Tarifs comparatifs des compagnies d'assurances sur la vie. Eléments composant la prime naturelle de l'Association d'assurances en cas de décès. —)

Thellier de Poncheville (avocat), Note sur la transformation des sociétés civiles en sociétés anonymes ou en commandite par actions. Paris, Chaix, 1894. 8. 16 pag.

Annual report, XXIVth, of the Deputy Master of the mint, 1893. London, printed by Darling & Son, 1894. gr. in-8. 132 pp. /.0,6 1/2 (Parliament. paper by command.)

Brough, W., The natural law of money: the succesive steps in the growth of money traced from the days of barter to the introduction of the modern clearing-house, and monetary principles examined in their relation to past and present legislation. New York, Butnam's Sons, 1894. 12. V—168 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: The beginning of money. — Bi-metallism and mono-metallism. — Paper money and banking. — Paper money in colonial times. — Monetary system in Canada as contrasted with that of the United States. — Money, capital and interest. — Mandatory money and free money. — The hoarding panic of July 1893. —)

George, E. Manson, The silver and indian currency questions. Treated in a practical manner. London, E. Wilson & C°, 1894. 8. 65 pp. 1/.3.

Instructions and suggestions of the Comptroller of the currency relative to the organization and management of national banks. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 43 pp.

National-Bank Act, the, and other laws relating to national banks from the revised statutes of the United States with amendments and additional Acts. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. 127 pp.

Root, J. W., Silver up to date: a popular work on the silver question. London, Philip, 1894. crown-8. 2/.6.

Walker, J. H., Money, trade, and banking. New edition. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1894 16. cloth. $ 0,50.

Отчетъ Государственнаго банка по сберегательнымъ кассамъ за 1891 годъ. С.-Петербургъ, 1892. Folio, 37, 19, 61 pp. (Bericht der kais. russischen Reichsbank über die von ihr verwalteten städtischen Sparkassen des europ. Rufslands im Jahre 1891.) St. Petersburg, Druck der Reichsbank, mit 3 Kartographien in Imper.-Folio.

Biancoli, C., Il monopolio delle assicurazioni e l'assicurazione obbligatoria. Bologna, soc. tip. già Compositori, 1894. 8. 36 pp.

9. **Soziale Frage.**

Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 1. Die Verbesserung der Wohnungen. Nr. 2. Zweckmäfsige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Nr. 3. Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Nr. 4. Hilfs- und Unterstützungskassen. Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892 und 1893. gr. 8^0. VI und 370 SS. 94 SS. IV und 118 SS. XII und 178 SS.

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, gegründet im November 1891, hat ihrem Statut gemäfs den Zweck, eine Sammelstelle der auf Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für die unbemittelten Volksklassen gerichteten Bestrebungen zu werden. Als eines der Mittel zur Durchführung dieses gemeinnützigen Unternehmens wurde Veranstaltung periodischer Konferenzen der beteiligten Vereine und Behörden, sowie von praktisch bewährten Sachkennern in Aussicht genommen, um Erfahrungen über einzelne in den Thätigkeitskreis der Zentralstelle einschlagende Fragen auszutauschen. Diese Verhandlungen sollen Besprechungen Sachverständiger sein, die ihre Ansichten und Erfahrungen sich gegenseitig zugänglich machen, die durch Beobachten und Vergleichen zu belehren und zu lernen wünschen und die vor allem anregen wollen, dafs sich neue Kräfte in den Dienst der Wohlfahrtspflege stellen. In der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen sind eine Reihe von Körperschaften und Vereinen zu gemeinsamer Arbeit zusammengetreten, aus den Kreisen der Industrie, wie der Landwirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat sie als Freunde ihrer Sache geworben und durch fachmässige Einsicht bewährte, in der Praxis ausgezeichnete Männer haben es übernommen, über die Entstehung und die Ergebnisse der von ihnen geschaffenen oder geleiteten Einrichtungen Mitteilungen zu machen.

Die Ergebnisse dieser Konferenzen — Referate und Verhandlungen — beabsichtigt die Leitung in zwanglosen Heften als „Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" erscheinen zu lassen. Sie bilden eine Aneinanderreihung von Berichten konkreter Institute über deren Beurteilung eine allseitige Diskussion stattgefunden hat. Dabei ist jedoch vermieden worden, über die Ergebnisse dieser Erörterungen oder aus denselben abzuleitende Urteile durch Abstimmung der Anwesenden Beschlüsse zu fassen, da von derartigen Resolutionen, abgesehen von der Unsicherheit und Zufälligkeit des wechselnden Stimmenverhältnisses, ein praktischer Nutzen nicht zu erwarten ist und auch dem Zwecke der Zentralstelle nicht entsprechen würde. Denn diese will lediglich solche Einrichtungen, welche sich als geeignet erwiesen haben, das leibliche und geistige Wohl der unbemittelten Volksklassen zu heben, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern zu einem friedlichen und freundlichen zu gestalten, in weiteren Kreisen bekannt machen und aufklärend und anregend wirken.

Die erste Konferenz hat am 25. und 26. April 1892 stattgefunden. Der Verhandlungsgegenstand des ersten Tages war die Frage der Verbesserung

der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, welcher das erste der vier uns vorliegenden Hefte der Vereinsschriften ausfüllt. Der Diskussion gehen drei gedruckte Abhandlungen voran, welche sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Arbeiterwohnungen beschäftigen. Die erste, von Stadtrat Fritz Kalle-Wiesbaden verfafst, erörtert im allgemeinen und in grofsen Zügen das Problem der Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter. Seine Darlegungen bewegen sich aber nicht nur im Bereiche prinzipieller Stellungnahme zum Problem, sondern sie bemühen sich auch durch Beibringung des Thatsachenmaterials, durch Belege, durch Schilderung vorhandener Einrichtungen den theoretischen Erfordernissen einen festen, positiven Unterbau zu geben. Die zweite Abhandlung von Dr. H. Albrecht-Grofslichterfelde sucht einen Ueberblick über die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage zu geben, indem sie an der Hand der vorhandenen Formen der Baugenossenschaften und Arbeiterbauvereine in den verschiedenen Ländern und Städten das Problem historisch-statistisch uud kritisch weiter aufzuhellen sucht. Die dritte Vorarbeit zum Verhandlungstag ist mehr bautechnischen Charakters. Sie hat den Dozenten an der technischen Hochschule zu Hannover, Christian Nufsbaum, zum Verfasser und verbreitet sich über die allgemeinen Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen. Sie ist aber nicht ausschliefslich theoretischer Natur, sondern knüpft die Ausführungen an bestehende Einrichtungen der Arbeiterwohnungen bei einzelnen Fabrikunternehmungen an. Der übrige Raum des ersten Bandes der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist ausgefüllt mit dem Bericht über den ersten Versammlungstag und einem Bericht Dr. H. Albrecht's über die Ausstellung von Plänen von Arbeiterwohnungen.

Die Verhandlungen haben sich streng an zwei, geflissentlich eng begrenzte Punkte des ganzen Problems gehalten: Aufgaben der Arbeitgeber einer- und der Arbeitnehmer andererseits im Bereiche der Wohnungsfürsorge. In beiden Richtungen hat die Versammlung keine festen Beschlüsse gefasst, sondern hat, wie es der Absicht der Vereinigung entspricht, lediglich die Mitteilungen und Anregungen von Männern, die über gründliche, praktische Erfahrungen verfügen, auf sich wirken lassen. Neben der Fürsorge des einzelnen Arbeitgebers oder der in Form von Aktiengesellschaften oder Baugenossenschaften vereinigten Arbeitgeber wurde insbesondere auch der Mitwirkung der Arbeiter selbst das Wort geredet. Hier wurde es als erstrebenswert bezeichnet, dass die Angehörigen der unbemittelten und arbeitenden Klassen Genossenschaften gründen oder solchen beitreten, welche die Beschaffung von Wohnungen zur Vermietung oder zum Verkauf an ihre Mitglieder bezwecken. Als besonders empfehlenswert wurde die Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Anregung gebracht. Die Stellung des Staates und der Gemeinde in der Wohnungsfrage wurde nur als mittelbare Bethätigung in Betracht gezogen und derselben insbesondere Erleichterungen im Gebiete der baupolizeilichen Vorschriften und möglichstes Entgegenkommen seitens der Behörden und Gemeinden als Aufgabe zugedacht, während von einer unmittelbaren Staats- oder Gemeindethätigkeit beim Wohnungsbau abgesehen wurde.

Das zweite Heft der Vereinsschriften und der zweite Verhandlungstag am 25. und 26. April 1892 war der Frage der zweckmäfsigen Verwendung der Sonntags- und Feierzeit gewidmet. Es war für den Verein ein günstiges Zeichen, dafs für die Abfassung der beiden Vorberichte zwei Männer, wie Viktor Böhmert und Franz Hitze gewonnen wurden, welchen eine reiche und erfolgreiche Laufbahn als Gründer und Förderer von Volkswohlinstituten zur Seite steht. Ersterer hat es übernommen, die Erholungen der Arbeiter ausser dem Hause zu schildern, während der letztere die Erholungen der Arbeiter in der Familie zum Gegenstand eines kurzen Referates gemacht hat. Böhmert hat seinen Bericht nach einem von ihm ausgearbeiteten Fragebogen, den die Zentralstelle an 51 gröfsere Fabrikunternehmer versendet hatte und der von 41 derselben beantwortet wurde, verfafst. Die fraglichen Erholungen aufser dem Hause erscheinen in zwölf Punkten, die hier wenigstens aufgezählt werden sollen: Fabrikfeste bei längerem Bestehen der Fabrik oder bei Familienfesten im Hause des Prinzipals, Weihnachtsfeste oder Feste bei Erstattung von Jahresrechnungen der Kranken- oder anderen Hilfskassen, gesellige Zusammenkünfte des Fabrikpersonals mit den Prinzipalen und Angestellten behufs Unterhaltung und Belehrung in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, Ausflüge im Sommer zum gemeinschaftlichen Naturgenufs oder zum Besuch wichtiger Industriestätten und Kunstanstalten, Arbeiterbadereisen und Bewilligung eines regelmäfsigen oder aufsergewöhnlichen Urlaubs, die Abordnung von Arbeitern zur Besichtigung von Ausstellungen, Begründnng von Arbeiterheimen, Arbeitergärten oder Volksparks, Begründung von Frauen- und Mädchenheimen für Arbeiterinnen oder Einrichtung besonderer Frauenabende und Frauenkurse, Begründung von Lehrlingskursen und Veranstaltungen für jugendliche Arbeiter, Volksbibliotheken, Lesehallen, Volksschriften und Volkstheater, Turn-, Gesang-, Musikvereine und Leseklubs für Arbeiter, Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden und Volksheimen mit Vortragskursen, Bibliotheken und anderen Unterhaltungen und Erholungen. Das Referat von Franz Hitze, das derselbe in Vertretung des verhinderten Pfarrer Liesen-Giesenkirchen übernommen hatte, beschränkt sich auf eine knappe, gedrängte Skizze, die, ohne das Thema zu erschöpfen, die Hauptpunkte der Erholung des Arbeiters in der Familie zusammenfassen. Als allgemeine Mittel und zwar als Voraussetzungen werden bezeichnet eine ausreichende, gesunde und freundliche Wohnung, eine tüchtige, sorgsame Hausfrau und Kinder, die in Kleidung und Benehmen das Bild der Ordnung und der guten Erziehung bilden. Die häuslichen Erholungen und Unterhaltungen sollen bestehen in der Pflege der häuslichen Lektüre, wie auch des Gesanges, in der Pflege der weiblichen Handarbeit, ev. Beschäftigung und Erholung durch Gärtnerei, in der Pflege von Zimmerpflanzen, in Spaziergängen in Wald und Flur, in Spielen u. s. w.

Der übrige Teil des Bandes giebt den Bericht des zweiten Verhandlungstages (26. April 1892), welcher eine Fülle neuen, interessanten Materials darbietet. Der Diskussion gingen sechs Mitteilungen, bez. Betrachtungen über die verschiedenen Seiten des Problems voran, wobei verschiedene schon bestehende, diesbezügliche Einrichtungen geschildert wurden.

Das dritte Heft der Vereinsschriften beschäftigt sich speziell mit einem Probleme der Arbeiterwohnungsfrage, das in neuerer Zeit wiederholt angeschnitten und auch im ersten Bande der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen eingehend behandelt wurde. Unter den mannigfachen Versuchen zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage haben in neuerer Zeit auch die Bestrebungen der Arbeiter, durch Selbsthilfe den Mifsverhältnissen der Arbeiterwohnungen zu steuern, an Beachtung gewonnen. Besonders ist dabei der Gedanke in den Vordergrund getreten, Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (G. v. 1. V. 1889) zu diesem Zwecke ins Leben zu rufen. Hier lassen sich hinsichtlich der Form, die man wählen kann, zwei Gruppen trennen. Die einen, wie die Berliner Baugenossenschaft, betreiben den Bau kleinerer Wohnhäuser für eine oder zwei Arbeiterfamilien, die auf dem Wege der allmählichen Abzahlung in das Eigentum der Genossen übergehen. Die anderen, wie der hannöverische Bau- und Sparverein, behalten die erbauten gröfseren oder kleineren Miethäuser in dauerndem Eigentum und vermieten die Wohnungen an Genossen unter Bedingungen, die dem Besitzrecht sehr nahe kommen. Dadurch wird der Gefahr wirksam begegnet, dafs die Häuser über kurz oder lang Gegenstand der Spekulation und daher ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet werden. War in der ersten Vereinsschrift eine ausführliche Darlegung der Grundsätze für die Einrichtung dieser letzteren Art der Baugenossenschaften gegeben worden, so unternimmt es der Schöpfer des Spar- und Bauvereins in Hannover, F. Bork, uns einen Einblick in den inneren Verwaltungsorganismus und in die Einzelheiten der Geschäftsführung zu gewähren. Er giebt uns zunächst eine kurze Schilderung der Geschichte des Vereins, eine Darlegung seiner Verwaltung, des Baues und der Einrichtung der Häuser, eine Darstellung der Kassen- und Rechnungsführung, welchen er eine Reihe dankenswerter Anlagen beigegeben hat. Als eine Ergänzung dienen zwei kürzere und mehr skizzenhaft gehaltene Berichte, von welchen den einen Wilhelm Ruprecht über den Spar- und Bauverein mit beschränkter Haftpflicht in Göttingen erstattet hat, während der zweite über den gleichartigen Berliner Spar- und Bauverein von Hermann Albrecht ausgearbeitet ist.

Der vierte Band der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen beschäftigt sich mit den beiden Gegenständen: Hilfs- und Unterstützungskassen und Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Beide Themen standen auf der Tagesordnung der Konferenz der Centralstelle, welche am 21. und 22. April 1893 stattgefunden hat. Der Gepflogenheit der Vereinspublikationen entsprechend, zerfällt die Schrift in zwei Teile, von welchen jeder derselben einen der beiden Gegenstände behandelt und Vorbericht und Diskussion über die Materie enthält. Die Hilfs- und Unterstützungskassen werden im Vorbericht nach drei Seiten hin betrachtet: Darlehnskassen, Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Notfälle und Unterstützungskassen für Invalidität, Alter und Todesfall. Die einzelnen einschlägigen Fragen werden, systematisch gegliedert, abgehandelt als ausschliefslich vom Arbeitgeber dotierte Kassen, Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter und event. als ausschliefslich durch Beiträge der Arbeiter erhaltene Kassen. Das Problem der Fürsorge

für Kinder und Jugendliche ist im Vorberichte desgleichen nach drei Richtungen hin systematisch eingeteilt: Fürsorge für Kinder, Fürsorge für Mädchen und Fürsorge für junge Burschen. Drei Zweige der Fürsorge für die Jugendlichen wurden im Vorbericht grundsätzlich ausgeschlossen: die Bibliotheken, die Sparkassen und das Schul- und Fortbildungswesen. Der erste Abschnitt, die Hilfs- und Unterstützungskassen, beschränkt sich auf den Boden der Fabrik. Er giebt eine Uebersicht über die Einrichtungen, welche im Anschlufs an die gesetzlich bestehenden Bestimmungen und zu deren Ergänzung zur Verbesserung der arbeitenden Klassen von den Arbeitgebern getroffen sind. Im Rahmen des zweiten Abschnittes, Fürsorge für Kinder und Jugendliche, der weiter gefafst ist, wurden neben den besonderen Einrichtungen, welche die Arbeitgeber für die Angehörigen ihrer Etablissements begründet haben, auch die Veranstaltungen allgemeineren Charakters seitens Privater, Vereins- und öffentlicher Wohlfahrtspflege berücksichtigt, soweit sie bis zur Altersgrenze von sechzehn Jahren in Betracht kommen konnten.

Der uns zur Verfügung stehende Raum für diese Besprechung gestattet uns leider nicht, weitere Einzelheiten über den reichen Inhalt der bisher erschienenen Vereinsschriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen anzuführen. Für alles Nähere müssen wir auf die Veröffentlichungen selbst verweisen. Jedem, der sich mit den sozialen Problemen, welche die Gegenwart so mächtig erregen, beschäftigt, werden sie willkommenes Material zum Studium und insbesondere vielfache Anregung für Theorie und Praxis bieten.

Würzburg. Max von Heckel.

Hirsch, Max, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubliäum der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Leipzig, Hirschfeld, 1893. 96 SS.

Max Hirsch, mit Franz Duncker der hauptsächlichste Vorkämpfer und Förderer der Gewerkvereinsbewegung in Deutschland, hat zum Ehrentage der Deutschen Gewerkvereine in der vorliegenden Festschrift Geschichte und Entwickelungsgang seiner Schöpfung dargestellt. In knappen Worten und mit der Begeisterung eines Mannes, bei dem der Glaube an den Sieg seiner Sache tief in der Seele wurzelt, führt er uns die Begründung der Gewerkvereine in ihren ersten Stadien vor, er schildert uns die Ausbreitung derselben in Nord- und Süddeutschland, den Rückgang infolge des deutsch-französischen Krieges 1870—71, Abfall und Neugründung von einzelnen Vereinen, den Ausbau des Unterstützungswesens und das äufsere Wachstum bis an die Schwelle der Gegenwart. Den Resultaten, denen wir gegenüberstehen, ist eine im ganzen erfreuliche Gestaltung nicht abzusprechen. Vornehmlich kann der Verfasser mit der Entwickelung seit 1879 wohl zufrieden sein. Während 1879: 352 Ortsverbände mit 14 912 Mitgliedern gezählt wurden, weist das Jahr 1893: 1341 Ortsverbände mit 61 034 Mitgliedern auf. Und wenn der Autor die Lage und die Zukunft seiner Organisation zuweilen in allzu rosigem Lichte erblickt, so müssen wir die Veranlassung der Schrift bedenken und den Optimismus würdigen aus der Thatsache, dafs die Geschichte der deutschen Gewerkvereine zugleich die Geschichte des Lebensschicksals und des Lebens-

werkes von Max Hirsch ist. Niemand aber wird ihm den Ruhm streitig machen können, dafs er mit der Wirksamkeit der Gewerkvereine die Lösung der Arbeiterfrage wesentlich gefördert hat. Wenn der erzielte Erfolg nicht im Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe und den bestandenen Stürmen steht, so liegt der Grund hauptsächlich in dem Umstande, dafs die deutschen Gewerkvereine die Initiative im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen der vordringenden Sozialdemokratie abtraten und dafs die auf Staatshilfe und Zwang gründende positive Förderung der Arbeiterfürsorge in viel gröfserem Mafsstabe und mit gröfserer Nachhaltigkeit ihre Aufgabe zu lösen vermochte, als eine auf Selbsthilfe und Freiwilligkeit aufgebaute Organisation. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, dafs wir als Mitglieder der Gewerkvereine durchgehends die ruhige und besonnene Elite der Arbeiterschaft finden.

Würzburg. Max von Heckel.

Annual Report of the State Board of Arbitration for the year 1892. Boston 1893. 8⁰. 163 p. idem for the year 1893. Boston 1894. 8⁰. 147 p.

Unter den 6 nordamerikanischen Staaten, die ein staatliches Einigungsamt zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern besitzen, befindet sich Massachusetts. Hier besteht ein State Board of Arbitration seit dem Jahre 1886. Die Berichte über seine Thätigkeit in den Jahren 1892 und 1893 sind es, die hier zur Anzeige gelangen.

Das staatliche Einigungsamt von Massachusetts hat die meiste Aehnlichkeit mit den Einigungskammern, die in einzelnen Ländern mit den Gewerbegerichten von Amtswegen verknüpft sind, wie in Frankreich und Italien. Es funktioniert auf Antrag einer der streitenden Parteien als Schiedsgericht und hat aufserdem die Befugnis, aus eigener Initiative die Beilegung eines Streites zu versuchen, auch wenn kein Antrag vorliegt. Sein Schiedsspruch ist bindend nur für die Partei, die die Hilfe des Amtes angerufen hat. Trotz seines staatlichen Charakters hat der Board also weder irgendwelche Zwangsgewalt noch ist seine Befragung obligatorisch. Immerhin darf die Thätigkeit des amerikanischen Amtes unser Interesse beanspruchen. Es ist nicht undenkbar, dafs es in seiner jetzigen Gestalt nur den entwickelungsfähigen Keim einer sozialpolitischen Institution gröfseren Stiles bildet.

Der Report für 1892 — der 7. der Reihe — enthält den Bericht über 40 schiedsrichterliche Versuche und Entscheidungen, der für 1893 über deren 36. In einem Teil der Fälle ist das Amt um seine Vermittlung angegangen, in anderen Fällen hat es diese angeboten. In diesen letzteren Fällen scheint der Erfolg meist ausgeblieben zu sein, in den Fällen jedoch, in denen auch nur eine Partei den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt hat, kann das Amt fast stets berichten, dafs der Schiedsspruch von beiden Seiten anerkannt worden ist. Zu diesem günstigen Ergebnis mag wesentlich der Umstand beitragen, dafs die streitenden Parteien das Recht haben, je einen Vertrauensmann dem State Board beizuordnen.

In dem Report für 1892 findet sich die Gesetzgebung der Staates

Massaschusetts, die sich auf die Errichtung des State Board bezieht, abgedruckt; der letzte Jahresbericht enthält in einem Anhange eine Uebersicht über die auf die Boards of arbitration bezügliche Gesetzgebung sämtlicher Staaten der Union.

Breslau. W. Sombart.

Protokoll des internationalen sozialistischen Arbeiterkongresses in der Tonhalle Zürich vom 6. bis 12. August 1893. Herausgegeben vom Organisationskomitee. Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1894. gr. 8. VIII—65 SS. M. 0,50.

Seyfarth, H. (Pfarrer, Herbsleben), Werberufe für die Arbeit der inneren Mission. Leipzig, Fr. Richter, 1890. 8. VI—135 SS. M. 1,20.

Stolp, H., Die Untrennbarkeit und die Durchführung der notwendigen religiösen und sozialen Reform. Berlin-Charlottenburg, Selbstverlag des Verfassers, 1894. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

George aîné, Solidarité nationale. Paris, impr. Fally, 1894. 8. 16 pag. fr. 0,15. (Sommaire: La taxe sur les patrons occupant des étrangers en France. — La journée de huit heures. — La réforme du monopole sur le travail, etc. —)

Stepniak, Russian peasantry: their agrarian condition, social life and religion. 3rd edition. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 650 pp. 10/.6.

Manfrin, P. (senatore), Dell' arbitrio amministrativo in Italia: memoria. Roma, fratelli Bocca, 1894. 8. 79 pp.

Programma, statuto e tattica del partito socialista dei lavoratori italiani. Milano, tip. degli Operai, 1894. 16. 13 pp.

10. Gesetzgebung.

Eger, G. (Reg.-R.), Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894. Nebst einem Anhange enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. 3. Aufl. Breslau, Kerns Verlag, 1894. gr. 8. XX—428 SS. M. 10.—.

Fabrikgesetzgebung, die, des russischen Reiches. Uebersetzt nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Bd. XI, Teil II des Kodex der Reichsgesetze) von 1887 und nach den Fortsetzungen von 1890, 1891 und 1893. Riga, N. Kymmel, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 2.—.

Geller, R. (Gerichtsass.), Die Armengesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den für die Rheinprovinz erlassenen Reglements. Zum praktischen Gebrauche erläutert. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1894. 8. VII—171 SS. M. 2,50.

Göppert, H. (Kammerger.-Refer.), Zur rechtlichen Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen. Berlin, H. Bahr, 1894. gr. 8. 93 SS. (Dissertation.)

Hergenhahn-Eccius, Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozeſsbevollmächtigte und Rechtsanwälte. Zusammengestellt von weiland Th. Hergenhahn (OLandesGerR. a. D.). Hrsg. von (Gerichtsass.) O. Eccius. Band I: Entscheidungen allgemeinen Inhalts und zur Civilprozeſsordnung. Hannover, Helwing, 1894. gr. 8. VIII—634 SS. M. 10.—.

Niemeyer, Th. (Prof.), Zur Methodik des internationalen Privatrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

Reisenegger, A. (k. bayer. ORegR.), Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Mit Einleitung, Erläuterungen, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats und Sachregister. München, C. H. Beck, 1894. 12. 206 SS., kart. M. 2.—.

Schlieckmann (JustizR.), Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884. Ein Versuch, die Benutzung des Textes des Handelsgesetzbuches, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften durch Gegenüberstellung zu erleichtern. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. VIII—104 SS. M. 2.—.

Trautvetter (RegR. u. OZoll-Inspekt.), Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze in der Rechtsprechung. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. VIII—256 SS. M. 5.—.

Conseils de prud'hommes. Loi organique du 31 juillet 1889 (Moniteur, 29 août). Liége, Godenne, 1893. in-16. 27 pag. fr. 0,50.

Offner, Ph. (avocat à la cour d'appel), La recherche de la paternité, discours prononcé devant les membres du barreau de Grenoble à la séance solennelle d'ouverture des conférences des avocats stagiaires, le 12 janvier 1894. Grenoble, impr. Baratier & Dardelet, 1894. 8. 21 pag.

Pitois, A., Principes de droit maritime, rédigés conformément au nouveau programme officiel. Paris, Duchemin, 1894. 8. 111 pag. fr. 5.—.

Traité alphabétique des droits d'enregistrement, de timbre et d'hypothèques. Nouveau recueil practique et complet de législation, de doctrine et de jurisprudence. 1re fascicule: Abandon-Communauté. Châteauroux, impr. Majesté & Bouchardeau, 1893. 4. VI—422 pag.

Lorimer, J., A handbook of the law of Scotland. 6th edition by Russell Bell. Edinburgh, Clark, 1894. crown-8. 642 pp. 10/.—.

Wright, E. B., The law of principal and agent. London, Stevens & Sons, 1894. 8. 18/.—.

Coviello, N. (prof.), Del contratto estimatorio. Torino, fratelli Bocca, 1893. 8. 94 pp. (Estr. dalla „Rivista italiana per le scienze giuridiche", vol. XV, fasc. 3.)

Franceschini, G. (avv.), La correzione delle sentenze. Bologna, N. Zanichelli di Cesare e G. Zanichelli, 1894. 8. 413 pp. l. 7.—.

Vidari, E. (prof.), Corso di diritto commerciale. Volume IX. 3a edizione accresciuta. Milano, Hoepli, 1894. 8. VIII—476, VIII pp. l. 12.—. (Contiene: Del fallimento e della bancarotta (continuazione e fine): Dei reati in materia di fallimento. Di alcune disposizioni comuni a tutta la procedura di fallimento. — Delle azioni commerciali e del loro esercizio. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gumplowicz, Ludwig, Die soziologische Staatsidee. Graz, Leuschner & Lubensky, 1892. 134 SS.

Trotzdem dem Verf. schon sehr oft das Gegenteil versichert wurde, stellt er auch in dieser Abhandlung wieder die Behauptung auf, die „Juristen", seine schlimmen Feinde, seien einer soziologischen Staatsauffassung unfähig. Möge G. doch einmal mit Bewufstsein z. B. Merkels Rechtsencyklopädie lesen, er würde, wenn er ernstlich sich bemühte, da sehen, wie auch nach der Ansicht der Juristen die sozialen Verhältnisse für Entstehung und Entwickelung von Staat und Recht von hochwichtiger Bedeutung sind, er würde viele Gedanken ausgesprochen finden, die seinen ähneln, freilich nicht dieselben und insbesondere nicht den, dafs es zur Staatenbildung notwendig des Zusammentreffens von mindestens zwei heterogenen Horden, von mindestens zwei verschiedenen sozialen Gruppen bedürfe, weil sonst kein Kampf, das Lebenselement des Staates, möglich sei (S. 99). Denn sollen wir überzeugt sein, dafs es in der einheitlichen und gleichheitlichen Horde keinen Kampf giebt, wenn uns der Verf. nichts anderes als die höchst anfechtbare Thatsache zum Beweise anführt, dafs „das Rudel Wölfe wohl Pferde anfällt, auf die Schafherde sich stürzt, aber untereinander Frieden hält" (S. 125)?

Erlangen. Hermann Rehm.

Angermünde. Verwaltungsbericht der Stadt Angermünde für das Jahr 1893 bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892/93. Angermünde, Druck von Windoff, 1894. gr. 8. 28 SS.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1. April 1894/95. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1894. Imp.-4. 28 SS.

Bismarck. Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Bd. X: Reden im Deutschen Reichstage 1884—1885. Stuttgart, Cotta, 1894. Roy.-8. XXXII—522 SS. M. 8.—.

Bochum. Bericht des Magistrats über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-

angelegenheiten für das Jahr 1892/93 und Haushaltsplan für die Stadtkasse pro 1894/95. Bochum, Druck von Hoppstädter & C°, 1894. 4. 81 u. 57 SS.

Danzig. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1. April 1894/95. Danzig, Druck von A. Schroth, 1894. 4. 278 SS.

Halle a/S. Haushaltspläne für 1894/95. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1894. 4. 564 SS.

Hanau. Grundetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Hanau, Druck von Lechleder & Stroh, 1894. 4. 83 SS.

Heyden, W., Die Entwickelung des politischen Wahlrechts in Hamburg. Hamburg, C. Boysen, 1894. 8. VIII—96 SS. M. 1,50.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg 1894. Oldenburg, Schulze, 1894. 8. XVI—389 SS.

Kassel. Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Rechnungsjahre 1892/93. Kassel, Druck von Fr. Scheel, 1894. 4. 4 u. 169 u. 8 SS.

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1892. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. Roy.-8. IV—847 SS. geb.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1894/95. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von C. Friese, 1894. 4. XII—707 SS.

Merlo, C. (LandgerR. a. D.), Die Ungesetzlichkeit der die Strafsenreinigung betreffenden Polizeiverordnungen und Ortsstatute. Köln, P. Neubner, 1894. gr. 8. 44 SS. M. 0,90.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & C°, 1894. gr. 8. 124 SS.

Simons, E., Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn, E. Straufs, 1894. gr. 8. IV—166 SS. M. 3.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. (Nach dem Stande vom 1. Mai.) Dresden, C. Heinrich, 1894. gr. 8. XVI—946 SS. M. 7.—.

Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des XX. Provinziallandtages von Pommern in den Sitzungen vom 6. bis einschl. 9. März 1894. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1894. 4. 37 SS.

Verhandlungen des XVIII. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 6. März bis 10. März 1894. Königsberg, Druck von E. Rautenberg, 1894. hoch-4. XXVII—159 SS. und 83 Drucksachen auf c. 1230 SS.

Khalil Ed-Dahiry, Zoubdat Kachf El-Mamâlik. Tableau politique et administratif de l'Egypte, de la Syrie et du Hidjâz sous la domination des sultans Mamloûks, du XIIIe au XVe siècle. Paris, Leroux, 1894. gr. in-8. 166 pag.

Martineau, A. (ancien député, délégué de Nossi-Bé au conseil supérieur des colonies), Etude de politique contemporaine. Madagascar en 1894. Paris, Flammarion, 1894. 8. VII—505 pag. avec carte. fr. 10.—.

Poinsard, L. (Secrétaire général des bureaux internationaux de la propriété intellectuelle à Berne), Etudes de droit international conventionnel. Ire partie. Paris, Pichon, 1894. gr. in-8. XII—596 pag. fr. 10.—. (Sommaire: Des transports internationaux et des transmissions internationales en temps de paix et en temps de guerre. — Relations économiques internationales. Des traités de commerce. Des conventions monétaires. Poids et mesures. Organisation d'un régime international. — De la propriété intellectuelle: Propriété littéraire et artistique. Propriété industrielle. Les traités économiques en temps de guerre. —)

Stouff, L. (maître de conférences à la faculté des lettres de Dijon), Etude sur le principe de la personnalité des lois depuis les invasions barbares jusqu'au XIIe siècle. Dijon, impr. Darantière, 1894. 8. 102 pag.

Annual report of the Secretary of the Interior for the fiscal year ending June 30, 1892. Volume III. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. 741 pp. Contents: Report of the Commissioner of pensions. — Report of the Superintendent of Census (or report of the operations of the Census Office for the fiscal year ended June 30, 1892). — Report of the Commissioner of railroads. — Report of the Governor of Arizona. — Report of the Governor of New Mexico. — Report of the Governor of Utah.

— Report of the Governor of Oklahoma. — Report of the Governor of Alaska. — Report of the Board of visitors of the government hospital for the insane. — etc.

Jelf, E. A., Corrupt and illegal practices prevention Act, 1883. With an introduction and notes of all judicial decisions under the Act. London, Sweet & Maxwell, 1894. 8. 5/.—.

Macmorran, A. and T. R. Colquhoun Dill, The Local Government Act, 1894. With an introduction, appendix and index, forming an epitome of the law relating to parish councils, and showing the alteration in the law relating to district councils and boards of guardians. London, Shaw & Sons, 1894. crown-8. 466 pp. 10/.6.

Police, England and Wales, counties and boroughs: Reports of Inspectors of constabulary for 1893. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1894. 8. 2/.5. (Parliam. paper.)

Raghavaiyangar, S. Scrinivasa, Memorandum on the progress of the Madras Presidency during the last forty years of british administration. 2nd edit. Madras, Luzac, 1894. 8. XVI—669 pp. 2/.—.

Sharpe, R. R., London and the Kingdom: a history derived mainly from the archives at Guildhall in the custody of the corporation of the city of London. Vol. I. London, Longmans, Green & C°, 1894. 8. 572 pp. 10/.6. (Das auf 3 Bde. veranlagte Werk behandelt in historischer Aufeinanderfolge diejenigen Instanzen, welche von ihrem Sitze in der Londoner City aus direkt auf die Angelegenheiten Englands und später des Vereinigten Königreichs eingewirkt haben, bezw. eingreifen. Band I schliefst mit dem Zeitalter der Königin Elisabeth.)

Todd, A., Parliamentary government in the british colonies. 2nd edition (edited by the son of the author). London, Longmans, Green & C°, 1894. 8. 950 pp. 30/.—.

Giampietro, E., L'Italia al bivio. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 8. 133 pp. l. 2.—. (Contiene: I partiti politici. — Bilancio dello Stato. — Bilancio della nazione. — Socialismo, anarchio, rivoluzione. — Il programma semplice. —)

Mancini, Pas. St., Discorsi parlamentari, raccolti e pubblicati per deliberazione della Camera dei deputati (a cura di G. Zucconi e G. Fortunato). 2 voll. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1894. 8. XLIII—546 e 623 pp.

Miceli, V. (prof.), Carattere giuridico del governo costituzionale, con speciale riguardo al diritto positivo italiano. Perugia, tip. Umbra, 1894. 8. 136 pp. l. 2,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Reichesberg, Naúm, Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. Stuttgart, F. Enke 1893. 116 S.

Diese Schrift ist beachtenswert, namentlich in ihrem polemischen Teile. Treffend wird nachgewiesen, dafs die bisherige Soziologie soweit sie sich nicht auf die Massenbeobachtung der Statistik gründet, sondern den Wahngebilden einer auf naturwissenschaftliche Analogieen sich gründenden vermeintlichen direkten Klarlegung der Morphologie der Gesellschaft nachjagt, nicht auf gutem Wege ist. Dafs die Gesellschaft als eine Massenerscheinung nur durch die Massenbeobachtung der Statistik in befriedigender Weise erkannt werden kann, wird richtig hervorgehoben. Hinterher aber, wenn der Verf. dazu kommt in positiver Weise die Stellung der Statistik und der Gesellschaftswissenschaft zu kennzeichnen, entspricht die Rolle, welche er der Statistik zuweist, keineswegs den grundlegenden Ausführungen der Schrift. Der Verf. bleibt nämlich bei Oncken's Auffassung, welche die Statistik nur als Methode gelten lassen will; er meint zwar, diese Auffassung „müfste eine etwas andere Formulierung haben, da sie in der Gestalt, wie sie bei Oncken hervortrete, Gefahr laufe, manche nicht unwichtige Mifsverständnisse hervorzurufen". Die neue Formulierung des Verf. ist aber weder sonderlich klar, noch schützt sie mehr als die Oncken'sche Fassung gegen „nicht unwichtige Mifsverständnisse". Wenn

nämlich wirklich, wie der Verf. mit Recht betont, die Gesellschaft als eine Massenerscheinung zutreffend nur durch die Massenbeobachtung der Statistik erkannt werden kann, dann mufs man folgerichtig den Schlufs ziehen, dafs alle die verschiedenen Massenzustände und Massenvorgänge, welche mit einander die Massenerscheinung der Gesellschaft ausmachen, das Beobachtungsobjekt jener selbständigen Wissenschaft bilden, welche man heute Statistik zu nennen berechtigt ist. Die Statistik ist zwar nicht identisch mit der Gesellschaftslehre, aber sie ist nichts anderes als die exakte Gesellschaftslehre, das heifst diejenige, welche Erkenntnis auf Grund der erschöpfenden Beobachtung der Massenvorgänge des Gesellschaftslebens liefert. Sie ist also zwar nur ein Stück unseres Gesamtwissens vom Gesellschaftsleben, aber ein nicht blofs nach Methode sondern auch nach Stoff abgegrenztes Stück.

Die allgemeinen geschichtlichen und litterargeschichtlichen Rückblicke, welche das Buch enthält, sind im grofsen und ganzen eine geschickte, wenn auch nicht immer genügend gleichmäfsig gestaltete Exzerptenarbeit. Dafs die Fassung dabei manchmal etwas gar zu allgemein ausfällt, darf nicht unerwähnt bleiben; so z. B. (S. 9), dafs in Frankreich „ungefähr seit Anfang des Jahrhunderts“ eine jährliche Kriminalstatistik veröffentlicht wird, während der erste Bericht für das Jahr 1825 vorliegt; so weiter die Behauptung, dafs in diesen Berichten „eine unzählige Masse von Daten, ohne jedweden Zusammenhang, ohne jedwede Ordnung vorgetragen sei; desgl. (S. 16) die weitere Behauptung, dafs kein Maikäfer und kein Sperling sich irgendwie von seines gleichen unterscheide; ebenso die (S. 43) Bemerkungen über die Befugnisse der römischen Staatsgewalt gegenüber dem Privateigentum. Dafs der Verf., welcher im übrigen vom Wesen der Gesellschaft eine durchaus zutreffende Auffassung hat, gleichwohl den altherkömmlichen Gegensatz von Staat und Gesellschaft aufrecht erhält, statt in der staatlichen Zusammenfassung nur eine — wenn auch recht bedeutungsvolle Form — gesellschaftlicher Organisation zu sehen, wirkt störend.

Alles in allem stellt die Schrift einen beachtenswerten Beitrag zur Klärung des Wesens der Statistik gegenüber der stark in Mode gekommenen — wie ich sie nennen möchte — „unstatistischen“ Soziologie zweifelhaften Wertes dar.

Strafsburg i. E. Georg v. Mayr.

Rettich, Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883—1892. Im K. Statist. Landesamt nach amtlichen Quellen bearbeitet. Stuttgart, Kohlhammer, 1893.

Die vorliegende Arbeit enthält einen sehr interessanten Beitrag zu der Konkursstatistik, der für Juristen nicht minder wertvoll sein dürfte wie für Volkswirte. Der Verfasser derselben berücksichtigt des Eingehenden die zahlreichen Punkte, die bei der Konkursstatistik in Betracht kommen, er prüft den Zusammenhang der Bewegung der Konkursziffern mit dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse und legt hierbei besonderen Wert darauf, festzustellen, inwieweit die Landwirte an der Vermehrung der Konkurse beteiligt sind, der er als Seitenstück die Bewegung der für die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen mafs-

gebenden Zahlen gegenüberstellt; die Schlüsse des Verfassers, die als sehr vorsichtige zu bezeichnen sind, kommen darauf hinaus, dafs in Württemberg die Bewegung der Konkurse zu besonderen Bedenken keinen Anlafs giebt, dafs aber andererseits auch auf Grund der Konkursstatistik die Lage der Weingärtner als eine recht schwierige und bedrängte bezeichnet werden mufs; bekanntlich ist dies noch jüngst im Reichstage von amtlicher Seite bestätigt worden.

Mainz. Ludwig Fuld.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XX: 1893. Herausgegeben von Th. v. Jarotzky (Generalltn. z. Disp.). Berlin, Mittler & Sohn, 1894. Roy.-8. XXII—554 SS. M. 9,50.

Deutsches Reich.

Ergebnisse der Volkszählung, die, in Elsafs-Lothringen vom 1. Dezember 1890. Strafsburg, M. Du Mont-Schauberg, 1894. gr. 8. LXXXII—283 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen über Elsafs-Lothringen. Herausgegeben von dem statistischen Büreau des kais. Ministeriums für Elsafs-Lothringen.)

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1892. Statistische Tabelle betreffend Aeufserungen des kirchlichen Lebens im Jahre 1892. Stuttgart, Grüninger, 1894. gr. 8. 22 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, deren Beschlüssen gemäfs, nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Preufsische Statistik. Amtliches Quellenwerk. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 129: Die endgiltigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 im preufsischen Staate. Teil I: Der Viehstand nach Stückzahl, Verkaufswert und Lebendgewicht der Tiere. Berlin, Verlag des Büreaus, 1890. Roy.-4. LVIII—340 SS. mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 11,40.

Frankreich.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de France. Avril 1894. (Publication du Ministère des finances, direction générale des douanes. Sommaire: Quatre premiers mois des années 1894, 1893 et 1892: Résumé comparatif des marchandises importées et exportées. — Etat de développement des importations et des exportations. — Résumé des importations et des exportations avec l'Angleterre, l'Allemagne, la Belgique, la Suisse, l'Italie, l'Espagne, la Turquie, les Etats-Unis, le Brésil et la République Argentine. — Tableau du mouvement des sucres. — Situation des entrepôts. — Développement par ports du mouvement de la navigation. — etc.)

England.

Annual statement of the navigation and shipping of the U. Kingdom for the year 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. X—381 pp. 3/.1. (Parliam paper by command of Her Majesty.)

Oesterreich-Ungarn.

Bewegung der Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1890 und 1891. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfafst u. hrsg. durch das k. ungar. statistische Büreau. Budapest, Buchdruckerei des Athenäum, 1893. Roy-folio. IV—119 u. 103 SS. mit 2 graphischen Karten. Ungarischer und deutscher Text. fl. 3.—. (A. u. d. T.: Magyar estatisztikai közlemények, új folyam, V. kötet. (Ungarische statistische Mitteilungen Bd. V.)

Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung, Teil III: Gebäudestatistik. Im Auftrage des k. ung. Handelsministers verfafst und hrsg. durch das k. ung. statistische Büreau. Budapest, Pester Buchdruckerei, 1893. Roy.-Folio. 113 u. 68 SS. geb. fl. 2.—. Ungarischer und deutscher Text. (A. u. d. T.: Magyar statisztikai közlemények, etc. (Ungarische statistische Mitteilungen N. F. Bd. III.)

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1893. Heft 1: Statistik der Ernte des Jahres 1893. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. 8. LXXI—129 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 7 Karten.

Landwirtschaftliche Produktion, die, der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1891 und 1892. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfafst und hrsg. durch das k. ung. statistische Büreau. Budapest, Buchdruckerei des Athenäum, 1893. Roy.-Folio. IV—118 u. 103 SS. mit 3 graphischen Karten, geb. fl. 3.—. Ungarischer und deutscher Text. (A. u. d. T.: Magyar statisztikai közlemények pp. Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, Band VI.)

Rufsland.

Сводный бюллетень по городу Москвѣ за 1893 годъ. (Bulletin récapitulatif de la ville de Moscou, publié par le Bureau de la statistique municipale, année 1893.) Moskau 1894. Roy.-8. 14 pp. (Inhalt: Geburten und Todesfälle; Monatspreise der vornehmsten Konsumartikel; Monatslohnsätze der wichtigsten Handwerker für das Jahr 1893, etc.)

Сводъ свѣдѣній объ умершихъ въ городѣ Москвѣ за 1892 годъ. Москва 1893. Roy.-8. VIII—52 pp. (Die in der Stadtgemeinde Moskau im Jahr 1892 vorgekommenen Todesfälle und deren Ursachen. Herausgegeben vom statistischen Büreau der Stadt Moskau.)

Statistisk årsbok för Finland utgifvet af Statistiska Centralbyrån. Femtonde årgången (15. Jahrg.): 1894. Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri och förlag, 1894. 8. IV—183 pp. geb.

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercio 1892/93 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1892. Roma, tipogr. naz. di Bertero, 1894. gr. in-4. 235 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1893 per le statistiche commerciali (approvata con decreto ministeriale 10 marco 1894.) Roma, tipogr. Bertero, 1894. Roy. in-8. 74 pp.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke (Serie) Litra A, N⁰ 8, a: Hovedresultaterne af Folketaellingen i Kongeriget Danmark den 1ste Februar 1890, med tilhørende befolkningskaart (Hauptergebnisse der dänischen Volkszählung vom 1. Februar 1890, mit 2 demographischen Karten.) Kjøbenhavn, Gyldendal, 1894. 4. CCLXXXIV pp. (Veröffentlichung des dänischen statistischen Büreaus.)

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrgang 1894. Lieferung 1: Die gewerblichen Verhältnisse im Kanton Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik. Bern, Buchdruckerei Michel & Büchler, 1894. 8. 96 SS.

Norwegen.

Meddelelser fra det Statistiske Centralbureau. X Bind: 1892. Kristiania, H. Aschhoug & C⁰, 1893. gr. in-8. 187, 53, 39 pp. (Mitteilungen des norwegischen statistischen Zentralbüreaus über Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts- etc. auf das Jahr 1892 bezügliche Daten, nebst Statistik der Storthing-Wahlen für das Jahr 1891.)

Amerika (Chile.)

Estadística comercial de la República de Chile correspondiente al año de 1892. Valparaiso, imprenta G. Helfmann, 1894. gr. in-8. XXX—773 pp.

— (Mexico).

Boletin semestral de la Direccion general de estadística de la República Méxicana, á cargo del (Dr.) Ant. Penafiel. Número 7, 8 y 9 (años de 1891—92). Mexico, Oficina de la Secretaría de fomento, 1893. Folio. IV—266, IV—234 y 4—204 pp. (Publicacion del Ministerio de fomento (Ackerbau- und Handelsministeriums.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs, I. Statistical series: Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1893. Part 1: Report on the trade of China (35th issue) and abstract of statistics (29th issue). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Sohn, 1894. 4. IV—27 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inpector General of customs.)

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. 8e année (pour les années 1891 et 1892). Tokio 1894. gr. in-8. XIV—142 pag. et 3 cartes. (Publication du Cabinet impérial, section de la statistique générale. Table des matières: Territoire et population. — Agriculture et industrie. — Pêche et production du sel. — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transport par terre. — Navigation. — Banques et sociétés. — Instruction publique. — Culture. — Hygiène publique. — Finances. — etc.)

— (British-Indien).

Materials towards a statistical account of the town and islands of Bombay. Vol. I: History. Bombay, Luzac, 1894. 8. IV—497 pp. hf.-bd. 7/.6. Bombay Gazetteer, vol. XXVI, part 1.)

13. Verschiedenes.

Werker, W. M. J. (Adjunkt-Chef des Rechnungswesens der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen), Die zusammengesetzte Zinsen- und Zeitrenten- oder Annuitätenrechnung. Handbuch zur Lösung der zusammengesetzten Zinsen- und Diskontorechnung, besonders auch solcher, welche auf die Emission und Amortisation von Geldanleihen Bezug haben; mit zahlreichen Beispielen und Formeln und mit 5 Haupttafeln: Aufzinsungs- und Abzinsungstafeln, und einigen suppletoiren Tafeln. 2 Bde.; I. Text und Formeln 171 SS.; II. Tafeln 332 SS. Utrecht und Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Vorliegendes Werk giebt — und zwar bis auf 8 Dezimalstellen — die prolongierten und diskontierten Beträge von einzelnen Summen und Renten an für verschiedene Zinsfuſse, welche um je $^1/_8$ von $^1/_8$ bis 10 % steigen, bis zu 5 % für 1—200, von 5—10 % für 1—100 Termine. In zwei Supplementtafeln sind dann noch die prolongierten und diskontierten Rentensummen für 1—100 Termine und für Zinsfuſse zu finden, welche um je $^1/_2$ von $10^1/_2$ bis 15 % steigen. Eine weitere Tabelle enthält die Jetztwerte von Summen, welche zu den oben bezeichneten Zinsfuſsen und Terminen je die Rente 1 abwerfen. Die Zahlen dieser Tabelle sind demgemäſs die Reziproken der entsprechenden Zahlen der vorhergehenden, ebenso wie die zweite Tabelle (diskontierte Beträge) die Reziproken der in der ersten angeführten Beträge enthält. Weiter bietet das Werk noch die Reziproken der ganzen Zahlen von 1—1000 und die Summen derselben von 1—500.

Band I enthält unter Aufführung einer groſsen Anzahl von Beispielen die nötigen Anleitungen zur Benutzung der Tafeln und zwar auch für jeden beliebigen, in diesen selbst nicht vorkommenden Zinsfuſs mit zusammengesetzten Berechnungen und zur Erzielung von Näherungswerten mit unerheblichen Abweichungen von den wirklichen Gröſsen.

Die vom Verfasser angewandten Kontrollmittel zur Prüfung der Richtigkeit seiner Rechnungsergebnisse sind derart, daſs sie die Zuverlässigkeit seiner Tafeln wohl genügend verbürgen.

München. J. Lehr.

Ascherson, F. (Prof.), Deutscher Universitätskalender, 45. Ausgabe: Sommersemester 1894. Teil II. Berlin, Simion, 1894. 12. 318 SS. (Inhalt: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich.)

Bericht, VIII., über den Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bremen umfassend die Jahre 1887 bis 1892. Erstattet vom Gesundheitsrate. Bremen, Rühle & Schlenker, 1894. Roy.-8. VI—192.

v. Bilbassoff, B. (Prof.), Geschichte Katharina II. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von M. v. Pezold. Band I, Abteilung 1 und 2. Berlin, Cronbach, 1893. gr. 8. M. 12.—. (Inhalt: Bd. I, Abt. I: Katharina bis zu ihrer Thronbesteigung, 1729 bis 1762, X—543 SS.; Bd. I, Abt. 2: Forschungen, Briefe und Dokumente, 184 SS.)

Bröcker, C., Die Freimaurerlogen Deutschlands von 1737 bis einschliefslich 1893. Mit biographischen und historischen Mitteilungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. IV—195 SS. M. 3.—.

Dengler, P. (BürgerM. u. Badekommissar in Reinerz), Der XXII. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen, nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für die Saison 1893. Reinerz & Glatz, Schirmersche Bhdl., 1894. 8. 101 SS.

Dernburg, H., Die Phantasie im Rechte. Vortrag. Berlin, H. W. Müller, 1894. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Ehrenberg, R. (Sekretär des kgl. Kommerzkollegiums), Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. Heft 5—7 (Schlufs). Altona, J. Harder, 1892—3. Roy.-8. 52, 98, 70 SS. (Inhalt: Heft 5: Aus dem 30-jährigen Kriege. Erlebnisse des Portugiesen Alberto Dionisio. — Heft 6: Die Reformierten und die Mennoniten Altonas. — Heft 7: Die Jesuitenmission in Altona. — etc. (Verfasser von Heft 6 ist Prof. P. Piper.)

Follmann, O., Die Eifel. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr. 8. 88 SS. M. 3,20. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Band VIII, Heft 3.)

Pfeiffer, A. (Reg.- u. MedR.), Bericht über die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens im Regbez. Wiesbaden für die Jahre 1889, 1890 und 1891. Wiesbaden, Druck von Gebr. Petmecky, 1894. gr. 8. VIII—99 SS.

Potonié, H., Ueber das Rotliegende des Thüringer Waldes. Teil II: Die Flora des Rotliegenden von Thüringen. Berlin, Schropp, 1893. gr. 8. VI—289 SS mit 34 Tafeln nebst 34 Blatt Erklärungen. (A. u. d. T.: Abhandlungen der kgl. preufs. Geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 9, Teil 2.)

Richter, P., David Hume's Kausalitätstheorie und ihre Bedeutung für die Begründung der Theorie der Induktion. Halle a/S., Niemeyer, 1893. 8.

Rietschel, H. (Rektor der k. techn. Hochschule, Berlin), Der Stand der wissen. schaftlichen und praktischen Wohnungshygiene in Beziehung zur Luft. Rede. Berlin, Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1894. gr. Lex.-8. 20 SS.

Rupp, G., Die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Praktisches Handbuch für Chemiker, Medizinalbeamte, Pharmazeuten, Verwaltungs- und Justizbehörden etc. Heidelberg, C. Winter, 1894. 8. XI—384 SS. geb. M. 8.—.

Schwann, M., Das neue Bayern. Illustrierte Geschichte des bayerischen Lands und Volks von der Wiedervereinigung Altbayerns bis auf die Neuzeit. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsanstalt, 1894. Roy.-8. 932 SS. mit zahlreichen Illustrationen nach ersten Meistern. M. 14,80.

Verzeichnis der (dem XI. internat. medizinischen Kongrefs in Rom) vom k. deutschen Gesundheitsamte vorgeführten Ausstellungsgegenstände. Berlin, Springer, 1894. kl. 8. 219 SS.

L'anarchiste Emile Henry aux assises de la Seine (réquisitoire complet de M. l'advocat général Bulot; plaidoirie in-extenso de M. Hornsbostel). Paris, Pedone-Lauriel, 1894. gr. in-8. fr. 1,50. (Les procès célèbres. Revue mensuelle illustrée, livraison 7.)

Engel Bey (Médecin chef de la statistique), L'épidémie d'influenza en Egypte pendant l'hiver 1889—1890, d'après des rapports médicaux et des écoles, avec un appendice sur l'épidémie de 1891—92. Le Caire, imprim. nationale, 1894. Imp. in-4.

Guide des thermes et bains d'Italie, publié par les soins de l'Association médicale italienne d'hydrologie et de climatalogie. Turin, Pozzo frères, 1894. 8. XVI—175 pag. (texte en franç. et en ital.)

Laumonnier, J., Hygiène de l'alimentation dans l'état de santé et de maladie. Paris, F. Alcan, 1894. 12. Avec gravures. fr. 4.—.

Législation, la, et l'administration sanitaire en Italie et les institutions scientifiques, annexées à la Direction de la santé publique. Rome, imprim. des „Mantellate" 1894. gr. in-8. 126 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur du royaume d'Italie, Direction de la santé publique.)

Rapport à M. le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes sur les champs d'expériences scolaires, par G. Ville. Paris, imprim. nationale, 1894. 4. 173 pag. avec figures.

Dickens's Dictionary of London 1893—1894. XVth year. An unconventional handbook. London, Dickens & Evans, 1894. 12. 262, 32 pp. with map of London in 12 sections, cloth. 1/.—.

Gamble, Eliza Burt, The evolution of woman: An inquiry into the dogma of her inferiority to man. London, Putnam, 1894. crown-8. IX—356 pp. 7/.6.

Handbook of catholic charities associations, etc. in Great Britain. London, Catholic Truth Society, 1894. 8. VIII—103 pp., cloth. 1/.—.

Williams, R., More light and air for Londoners: The effect of the new streets and buildings Bill on the health of the people. London, W. Reeves, 1894. 4. X—53 pp. illustrated with plans and diagrams. 1/.—.

Второй годовой отчетъ Московской городской санитарной станціи, устроенной при гигіеническомъ институтѣ императорскаго Московскаго Университета (Май 1892 г. — Май 1893 г.) составленъ подъ редакціей завѣдующаго станціей (Проф.) Θ. Θ. Эрисмана. Москва 1894. Roy. in-8. 446 SS. mit 6 Tafeln. (II. Verwaltungsbericht des städtischen mit dem hygienischen Institut der Universität vereinigten Sanitätslaboratoriums der Stadt Moskau, für die Zeit vom Mai 1892 bis Mai 1893. Herausgegeben von (Prof.) F. F. Erismann.)

Pagliani, L. (prof., Direttore della sanità pubblica de Regno), Relazione intorno all' epidemia di colera in Italia nell' anno 1893. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1894. Roy. in-8. 29 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno, Direzione della sanità pubblica.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture, XIIIième année, 1894, N° 2, Mai: A. France: Rapport sur la tuberculose bovine à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon. — Rapport sur la pisciculture dans le département de l'Isère en 1893. — Rapport sur les résultats obtenus dans quelques champs d'expériences de la Côte-d'Or en 1893. — Rapport sur les eaux et limons de la Durance et leur application au colmatage de la Crau. — B. Etranger: Note sur le développement de la production du sucre de betteraves en Californie. — Note sur le commerce des blés dans l'Inde. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Mai: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. — Production des alcools en 1893 et 1892. — Les revenus de l'Etat. Recouvrements des 4 premiers mois de 1894. — Le commerce extérieur, mois d'Avril, 1894. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1892. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1894. — Les recettes des chemins de fer en 1893 et 1892. — Madagascar: Les douanes et le commerce extérieur. — Guyane: Le régime douanier des colonies. — B. Pays étrangers: Pays divers: La droduction de l'or. — Angleterre: Le cours des consolidés depuis cent ans, avec diagramme. — Pays-Bas: L'impôt sur les revenus professionnels, loi du 2 octobre 1893. — Grèce: Le régime des tabacs, des alcools et des bières. Les monopoles. Le commerce et le prix des raisins secs. — Russie: Les résultats provisoires de l'exercice 1893. La conversion des billets 5 p.% de la Banque et des emprunts d'Orient. — Transvaal: Les mines d'or. — République argentine: Le commerce extérieur en 1893. — etc.

Journal des Economistes. 53e année, 1894, Juin: L'Etat et la société. Le socialisme et l'individualisme, par Maur. Block. — La question des vins, par J. Charles-Roux. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Commerce de la France avec la Suisse en 1893, par M. Zablet. — Une excursion dans les Moluques, par Meyners d'Estrey. — Comment j'ai passé mon baccalauréat, par Hubert-Valleroux. — Le programme social des catholiques allemands. — Société d'économie politique, réunion du 5 juin 1894: Nécrologie: Aug. Couvreur, W. Roscher et Miguel de Bulhoès. Discussion: Des rapports entre l'économie politique et la sociologie. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894, N° 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 18 avril 1894. Annexe au procès-verbal: la crise des changes (fin de la discussion). — Résultats statistiques de neuf années de divorces, par V. Turquan. — L'exportation industrielle des grands Etats, par A. Raffalovich. — Chronique des transports, par Beaurin-Gressier. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XXVI, Nos 307 et 308, 15 avril et 15 mai 1894: Proposition de M. Jul. Roche, député, concernant les sociétés françaises et étrangères d'assurances sur la vie, par P. Sidrac. — Modèles de tableaux pour les compagnies-vie, par R. Sidric (suite et fin). — Assurances contre l'incendie. Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette. — Une centenaire. Police de la Compagnie d'assurance contre l'incendie de 1786. — De la „valeur vénale" en matière de règlements immobiliers, par C. Oudiette. — Etude sur le contrat d'assurance-accidents, par E. Pagot (suite 1 et 2). — Le devoir de famille, par L. Massé. — etc. —

Réforme sociale, la. IIIe série, tome VII, livr. 8 et 9, 16 Avril et 1er Mai 1894: Le socialisme et la liberté d'association, par G. Picot. — Les fabriques d'église et leur nouvelle comptabilité, par Maur. Lambert. — Les octrois et leur remplacement (suite, voy. livr. 7, pag. 538). — Idées avancées: idées rétrogrades, par U. Guérin. — Questions sociales en Allemagne (d'après „Deutsche Kern- und Zeitfragen", par A. Schaeffle), par G. Blondel. — Les institutions de prévoyance de „La Ménagère". Communication de E. Lévy. — Les unions de la paix sociale à Lille, à Toulouse et à Roubaix, par A. Maron. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration: XVIIe année, 1894, Janvier à Avril: Notes de jurisprudence, section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts du Conseil d'Etat (suite 11 à 13). — Un banquier du Trésor royal au XVIIIe siècle: Samuel Bernard (1651—1739), par V. de Swarte (suite et fin). — Notes sur le droit civil catalan, par de Valicourt (consul suppléant à Barcelone). — Les concessionnaires de travaux publics devant l'impôt foncier. A propos du casino de la ville de Nice, par P. Gallot (vice-président du conseil de préfecture des Alpes-Maritimes). — L'amirauté française. Son histoire, ses transformations, état actuel, par Marcel R. du Verdier (sous-commissaire de la marine). — Procédure devant les conseils de préfecture. Des visites de lieux, par A. Nectoux (conseiller de préfecture). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. Comité de direction: P. Cauwès, Ch. Gide, E. Schwiedland, E. Villey. 8e année, 1894, N° 5, Mai: Le néo-collectivisme, par Ch. Gide. — Quelques réflexions sur l'income-tax, par J. Dumas. — L'économie politique, sa théorie et sa méthode, par G. Schmoller (fin). — Chronique législative: Débats parlementaires. Projet de loi sur le crédit agricole. Projet de loi relatif aux Conseils de prud'hommes, par E. Villey. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXXI, livr. 392, Mai 1894: Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (lieutenant de vaisseau). — Le naphte et le torpilleur N. 104 S., par Cuniberti (ingénieur). — Obock et Abyssinie (suite et fin), par Alvarez. — Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783), par A. T. Mahan (capitaine de la marine des Etats-Unis. — Chronique: Angleterre: Le budget de la marine anglaise pour 1894/95 Le nouveau programme de 1894/95. — etc. — Pêches maritimes: L'ostréiculture en Allemagne. La pêche à Terre-Neuve en 1893. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de mars 1894. —

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de R. Worms. Année II, N° 5, Mai 1894: Leçon d'ouverture d'un cours d'histoire de l'économie sociale, par A.

Espinas. — L'anthropologie et le droit, par L. Manouvrier (suite et fin). — Mouvement social: France, par Dufourmantelle. (Sommaire: 1. Les anarchistes. 2. Congrès socialiste de Roubaix. 3. Le Congrès des ouvriers de chemins de fer. 4. Les sociétés de secours mutuels. 5. Crédit et banques populaires. 6. Les sociétés coopératives. 7. Grèves et arbitrage. 8. Syndicats et bourses du travail. 9. Caisses d'épargne. 10. Caisse des retraites. 11. Caisses d'assurances. 12. Travail des enfants et des femmes). — Réponse à un „docteur en droit" sur la sociologie, par Maur. Hauriou. — Observations critiques, par R. Worms. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVI, N° 94, May 1894: Sea fisheries of the U. Kingdom. — The Bradford conditioning house. — Foreign exhibitions and commercial museums. — Canaigre as a substitute for barks in tanning. — Russian precious stones. — The North Sea and Baltic canal. — The silk industry in Bulgaria. — The opium trade of Asia Minor. — The fall in the value of silver and the effect of Chinese trade. — The foreign trade of Japan in 1893. — Agricultural statistics of the United States. — The agricultural resources of Canada. — Foreign import duties on corn and flour. — New customs tariff of British India. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade, fisheries, emigration, etc.

Contemporary Review, the. June 1894: Kidd's „social evolution" by (Lord) Farrer. — Development of the historic episcopate, by V. Bartlet. — The race problem in America, by C. F. Aked. — Marlborough, by A. Lang. — The Gothenburg system in Norway, by T. M. Wilson. — The Armenian question, I. In Russia, by H. F. B. Lynch. — Bimetallists at the Mansion House, by M. G. Mulhall. — Old-age pensions in practice, by H. W. Wolff. — Why not dissolve? by H. W. Massingham. — etc.

Fortnightly Review, the. June 1894: The future of parties, by R. Wallace. — The Royal Academy, by D. S. Mac Coll. — The new Factory Bill, by (Miss) March-Phillipps. — The budget and local taxation, by W. M. J. Williams. — The mechanism of thought, by A. Binet. — Professor Robertson Smith, by J. G. Frazer. — The disaffection in Behar, by Donald N. Reid. — The worship of pottery, by W. Roberts. — The proposed Channel bridge, by the Prince of Monaco. — Silver and the tariff at Washington. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine, Vol. IV, June 1894, N° 6: Labour and social problems. An interview with (Sir) J. Gorst. — The vivisection controversy, by (Prof.) V. Horsley. — Glimpses of the future, by (the Rev.) J. Rice Byrne. — Infancy: its perils and safeguards, by H. R. Jones. — Workhouses and pauperism, by (the Rev.) T. B. Hardern. — The Kasîdah, by Th. Sinclair (with an introductory note by Lady Burton). — etc.

New Review, the. June 1894: Municipal government, past, present and future, by J. Chamberlain. — Secrets from the court of Spain (part II). — The case for an independent labour party, by J. Keir Hardie. — Some reminiscences of Kinglake, by Olga Novikoff. — The development of mountain exploration, by W. Martin Conway. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 207, May 1894: Shall Indian princes sit in the House of Lords? by (the Earl of) Meath. — Democratic ideals, by W. Barry. — Intellectual progress in the U. States, by G. F. Parker (U. St. Consul, Birmingham). — Modern surgery, by Hugh Percy Dunn. — The English libro d'oro: („The noble and gentle men of England, or notes touching the arms and descents of the ancient knightly and gentle houses of England, arranged in their resp. counties, attempted by Shirley, 1859, 1860, 1866), by J. H. Round. — The profits of coal-pits, by G. P. Bidder. — Life in russian village, by J. D. Rees. — Nile reservoirs and Philae, by (Sir) B. Baker. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. IX, 1894, Bd. XVI, Heft 1 u. 2: Die k. u. k. Flotte, von A. v. K. — Die Fürsten zu Windisch-Grätz, von P. v. Radics. — Die historische Abteilung der Tiroler Landesausstellung von 1893, von Hans Semper. — Die Fabrik zu Kosmanos in Böhmen, von G. Deutsch. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XX, Heft 5 u. 6, Mai und Juni 1894: Die Vermögensgebarung der

katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1890, von Ferd. Schmid. — Ueber die Konstruktion von Mortalitätstafeln, von E. Blaschke. — Die Statistik der Realexekutionen in Oesterreich im Jahre 1891. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1893, von J. Pizzala. — Der Wildabschufs in Oesterreich im Jahre 1892, von R. v. Tomaschek. —

Ungarische Revue. Herausgegeben von (Prof.) Karl Heinrich. Jahrg. XIV, 1894, Heft 3/4: März und April: Ungarns Palatine und Bane im Zeitalter der Arpáden, Archontologische Studie. — Die geschichtliche Entwickelung des ungarischen Eherechtes, von J. Schwartz. — Kurze Sitzungsberichte der ungarischen Akademie der Wissenschaften. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Band III, 1894, Heft 2: Der letzte Mafsstab des Güterwertes, von E. Böhm-Bawerk. — Ueber die Lage der italienischen Finanzen, von R. Benini. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Plenarversammlungen vom 11. u. 16. Januar u. 27. Februar 1894. — Die ungarische Volkszählung, von H. Rauchberg. — Die Reform der direkten Besteuerung in Holland, von E. Reisch. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Ire année, 1894, N° 2, Avril: Appréciation du traité de commerce russo-allemand. — Statistique des principaux articles d'importation sur lesquels ont porté les réductions de tarif. — Tableau des emprunts-or russes (pp. 78 à 98). — Banque de Russie et ses 97 succursales. Statistique des opérations. — Banques foncières. Bénéfices réalisés et dividendes distribués. — Le budget ordinaire des exercices 1887 à 1894. — Caisses d'épargne 1863 à 92. — Chemins de fer: Réseau de l'Etat, année 1892, recettes, dépenses et produit net. — Chemins de fer: Voyageurs. Tarif existant et tarif projeté. Opération de rachat. — Les recettes et les dépenses du Trésor en 1893. (Résultats provisoires.) — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Maggio 1894: A proposito delle indagini del Fisher („mathematical investigations in the theory of value and prices"), per E. Barone (continua). — La crisi in Sicilia, per (Visconte) Combes de Lestrade (continuazione e fine). — La questione delle otto ore di lavoro, per L. Albertini (continuazione e fine). — Le economie militari, per T. M. — Sul sistema meccanico Hollerith per lo spoglio delle notizie contenute nelle schede di un censimento della popolazione o di altri documenti statistici, per G. R. — Rivista del credito popolare, per C. B. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, N° 3 e 4, 31 Marzo e 30 Aprile 1894: Sul concentramento delle opere pie di San Paolo. Contributo alla storia della beneficenza italiana, per Luigi Cova. — Rivista della ragioneria nella beneficenza, per (rag.) C. Rosati (continuazione e fine). — La settima di 48 ore, ossia un esperimento riuscito bene. — Le croce rossa italiana. — Il V Congresso penitenziario in Parigi. — Il regime igienico negli ospedali francesi, per C. Gorini. — Le deliberazioni delle opere pie ed i ricorsi alla IV sezione del Consiglio di Stato, per X. — Pei monti di pietà. Replica, per (avvoc.) J. Moro. — Luigi Martini. Commemorazione, per Y. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique. Publiée par la Société d'études sociales et politiques. IVième année, 1894, N° 2 (Bruxelles): Paul Errera. Biographie par A. Couvreur. — La nouvelle réglementation du travail en Allemagne, par Prosper Mullendorff. — Informations diverses: Autriche: L'assurance obligatoire contre la maladie. Un office du travail. Belgique: Le deuxième congrès de la Ligue démocratique. Le congrès progressiste. Le congrès libéral. Exécution des lois ouvrières. France: Les projets d'impôts sur les revenus. Les retraites ouvrières. Grande-Bretagne: Bill sur l'inscription électorale. Le budget. La journée de huit heures dans les mines. Essai pratique de la journée de huit heures. La journée de huit heures dans les manufactures de l'Etat. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIIIste jaargang, 1894,

Mei (deutsche Uebersetzung des Inhalts des holländischen Textes): Extrakt aus der holländischen Regierungsvorlage, betreffend den Abschlufs der Trockenlegung des Zuidersees. — Das erste holländische Landwirtschaftsblaubuch: „Uitkomsten van het onderzoek naar den toestand van den landbouw in Nederland, 4 deelen, 'sGravenhage 1890 (über die Resultate der holländischen Landwirtschaftsenquete von 1885—89), von C. J. Sickesz. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. II, Nr. 9 u. 10, 10. Mai 1894: Die Bevölkerungsfrage der Gegenwart, von Naúm Reichesberg (Bern). — Zur Universitätsausdehnung in der Schweiz, von (Prof.) K. G. — Sozialpolitische Rundschau: Zur nationalrätlichen Sozialpolitik. Zum Achtstundentag. Die Landwirtschaftskammern in Preufsen. Die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England. — Wirtschaftschronik: Zur gegenwärtigen Lohnbewegung in der Schweiz. etc. — Gemeindliche Sozialpolitik: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. etc. — Statistische Notizen. — Kleine Mitteilungen. — etc.

L'Union postale. XIX. volume, 1894 N⁰ 6, 1 juin 1894: La nouvelle loi suisse sur la régale des postes. — La situation des postes au Pérou. —

K. Spanien.

El Economista, Madrid, 1894, Nos 393—409: El crédito en España. — Los guerras económicas. — La marcha del presupuesto. — El capital de Banco de España. — El comercio exterior en España. — Marina mercante de España en 1893—94. — Reforma de las tarifas de aduanas en los Estados Unidos. — La filosofia anarquista. — El tratado con Alemania. — La Compañia de tabacos. — La deuda exterior. — El crédito territorial en España. — El „modus vivendi" con Francia. — El socialismo cristiano. — Las acuñaciones de moneda en España en 1893. — Colocación de capitales. — Los futuros presupuestos. — La nacionalizacion de la tierra. — La mejora de la Hacienda española. — Cuestiones sociales: El socialismo rural en Inglaterra. El socialismo religioso en los Estados Unidos. — La Hacienda española al principio de 1894. — Arriendo del impuesto de derechos reales. — La marcha del presupuesto: Enero de 1894. — La riqueza minera de España en 1893. — La Hacienda y el banco. — La crisis y la Hacienda. — Cuestiones sociales: La anarquía y sus héroes. La lucha social en Austria. — El socialismo católico en los Estados Unidos. —

L. Amerika.

Annals of the American Academy of political social science (issued bi-monthly). Vol. IV, N⁰ 6, May 1894: Problems of municipal government, by E. L. Godkin. — Reform of our State governments, by Gamaliel Bradford. — A decade of mortgages, by G. K. Holmes. — Failure of biologic sociology, by S. N. Patten. — Briefer communications: Money as a measure of value, by L. S. Merriam. An unfinished study by Dr Merriam, by J. B. Clark. School savings banks, by S. L. Oberholtzer. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society, Vol. XXVI, N⁰ 1, March 31, 1894: The social and political development of the South American people, by Courtenay De Kalb. — Mexico a central American State, by the Minister of the Mexican Republic. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 7: Die vertragsmäfsigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten, von (Rechtsanw.) J. Kahn. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1893. — Die rechtsprechende Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes, von (Rechtsanw.) L. Fuld (Mainz). — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893. —

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrgang XXXII, (1894) 1. Vierteljahrsheft: Rudolf v. Gneist und sein 25-jähr. Wirken als Vorsitzender des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, von V. Böhmert. — Populäre

Unterrichtskurse über Volkswirtschaftslehre, von (Prof.) V. Böhmert. — Herbergen und Arbeitsvermittelung, von Joh. Corvey. — Die Landwirtschaft und die Gewinnbeteiligung, von L. Katscher. — Handfertigkeit und Hausfleifs. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik, Januar bis März 1894. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1894, Heft 3, Mai und Juni: Bulgarische Eisenbahnen, von Schürmann (mit einer Karte und einem Längenprofil.) — Die Eisenbahnen der Erde, 1888—92. — Deutschlands Getreideernte in 1892 und die Eisenbahnen, von Thamer. — Die kgl. preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1892/93. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Baden im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1891. — Die Gotthardbahn im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Jahre 1892/93. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift etc. Hrsg. von H. Braun. Band VI, 1894, Heft 1 u. 2: Entwickelungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter, von Max Weber (Prof., Berlin). — Die Reform der Unfallversicherung in Oesterreich, von L. Verkauf (Wien). — Die preufsische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialpolitik, von J. Jastrow (Privatdoz., Berlin). — Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen, von Gertrud Dyhrenfurth. — Wiener Wohnungsverhältnisse, von E. v. Philippovich (Prof., Wien). — Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, von H. Jastrow (AGerR.), Berlin. — Die Arbeiterversicherung in Dänemark, von (Prof.) Harald Westergaard. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Arbeiterstatistik, von H. Braun. — Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums, von Stephen N. Fox (Barrister, London). — Zur Statistik der Prostitution in Berlin, von Bruno Schoenlank. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 9, Mai 1894: Herstellung von Starkstromanlagen in Frankreich. — Aus dem Tagebuch eines Weltreisenden (Schlufs). — Die höhere Postverwaltungsprüfung. — Die Neuordnung der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 8: Zum Antrage Graf Kanitz (Schlufs zu S. 218 in Heft 7). — Die Wichtigkeit der Lehre vom Wert. — Sozialpolitische Rundschau, III: Arbeiterwohl. Die Haushaltungsschulen zu Aachen im Jahre 1893. Katholische Sozialpolitik in England. Arbeiterverhältnisse in England. —

Deutsche Rundschau. Hrsg. v. J. Rodenberg. Band LXXIX, April, Mai und Juni 1894: Steuerreform und Sozialpolitik, von E. v. Philippovich. — Der König von Persien über Deutschland, von H. Vambéry. — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — Neuere Litteratur über Deutsch-Ostafrika, von Ω und P. Reichard. — Die Zukunft Westindiens und der Nicaraguakanal, von O. Wachs (Mayor a. D.). — Staffeltarife, von A. v. d. Leyen. — Ein Staatsmann der alten Schule. Aus dem Leben des mecklenburgischen Ministers Leopold v. Plessen. Nach Staatsakten etc. von L. v. Hirschfeld (V. Artikel). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. Band XXIII: Ergänzungsband I: Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums vom 1. bis 3. März 1894, Berlin, Parey, 1894. gr. 8. X—262 SS.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge. Jahrg VI, 1894, Heft 5: Das Verhältnis der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften — Die Zwangsversicherung bei Sozietäten. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Versicherungsgesetzgebung. — Die Sterblichkeit und der Verwaltungsaufwand beim preufsischen Beamtenverein. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XII, Bd. 1/2, 1893—94. Nr. 25—32 (Bd. II beginnt mit Nr. 27): Bäuerliche Produktionsgenossenschaften. — Die Diamantenindustrie in Amsterdam, von H. Polak. — Lewis H. Morgan. — Was eine Parlamentswahl in England kostet. — Ein neuer Reformer des „Rechts der Geschlechter“ (Ed. A. Schröder, Verfasser der Schrift: „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung“), von E. Bernstein. — Unterm heiligen Napoleon. — Mehrings „Lessinglegende“ und die materialistische Geschichtsauffassung, von P. Ernst. — Polnisches und Oberschlesisches, von Rezawa. — Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Grofsindustrie in Deutschland, von J. S. — Die Weinkrisis in Frankreich, von Gallus. — Zur landwirtschaftlichen Krisis in Rufsland, von J. S. — Der Raum. Ein Kapitel aus einer Philosophie für Arbeiter, von Leop. Jacoby. — Naturwissenschaft wider Gesellschafts-

wissenschaft, von E. Bernstein. — Die badische Fabrikinspektion und die Unternehmer vom Jahre 1893, von Max Quarck. — Der Festtag der Arbeit. — Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger, von H. Cunow. — Die politische Lage in Holland, von H. Polak. — Die Voraussetzungen der Grundrente nach der Ricardoschen Theorie und die Veränderungen in diesen Voraussetzungen, von P. Ernst. — Einflufs der Krisen und der Steigerung der Lebensmittelpreise auf das Gesellschaftsleben, von J. S. — Zur historisch-materialistischen Methode, von F. Mehring. — Homo animal possidens, von A. S. — Weltpolitik, von H. M. — Die schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung, von Dionys Zinner. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück, Band LXXVI, Heft 3, Juni 1894: Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, von Fr. Oetker (Prof., Rostock). — Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage, von O. Wittelshöfer (Wien). — Die evangelisch-soziale Aufgabe im Lichte der Geschichte der Kirche, von (Prof.) A. Harnack. —

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 3 u. 4: Staatliche Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens im Grofsherzogtum Baden. — Die Feuerversicherung in der Bayerischen Kammer der Abgeordneten. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1893. —

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1894, Heft 2: Die Ausländer im Deutschen Reich am 1. Dezember 1890. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1893. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1893. — Anmusterungen von Vollmatrosen und unerfahrenen Schiffsjungen im Jahre 1893. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1888 bis 1892. — Ueberseeische Auswanderung im 1. Vierteljahr 1894. — Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1892. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1892/93. —

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus, herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrgang XXXIV (1894). 1. Vierteljahresheft: Die neuen Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien und die Aeufserungen der deutschen Handelskammern über deren Wirkungen, von L. Francke. — Die Bäder und Heilquellen im preufsischen Staate während der Jahre 1886 bis 1890, von A. (Frh.) v. Fircks. — Die Hypothekenbewegung im preufsischen Staate während des Rechnungsjahres 1892/93 mit Rückblicken auf die Vorjahre. — Nekrologe: Ch. Faider, A. Ciccone, K. Braun etc. von E. Blenck. — etc.

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXXIX, 1893, Heft 3 und 4 (ausgegeben Mai 1894): Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen während der Jahre 1891 und 1892, von (MedR.) A. Geifsler. — Die Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik in den Jahren 1880, 1885 und 1890, von V. Böhmert. — Beiträge zur Statistik des Grundeigentums, von (ORegR.) E. Steglich: II. Besitzwechselstatistik. III. Statistik der Zwangsversteigerungen. —)

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I, 1894, Heft 6, Juni: Vorschläge für die Einrichtung der Betriebsverwaltung einer Kleinbahn, von (Reg.- u. BauR.) H. Jacobi (Forts.). — Die Brölthaler Eisenbahn, von (Reg.BauM.) Lauer, Elberfeld. — Die elektrische Zahnradbahn auf den Mont Salève bei Genf. — Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinzial(Kommunal-)Verbände: Provinz Ostpreufsen, Brandenburg, Pommern, Posen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die Mortalitätsverhältnisse der Lehrer nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Im Auftrage der Bankverwaltung bearbeitet

von

den Herren Prof. **Joh. Karup** u. Dr. med. **R. Gollmer.**

Einleitung.

Untersuchungen über die Sterblichkeit von Versicherten haben natürlich in erster Linie Interesse für die Versicherungsanstalten selbst, denen damit rechnerische Unterlagen oder wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Risiken geliefert werden, aber auch der Soziologe und der Nationalökonom wird aus ihnen brauchbare Schlüsse ziehen können, wenn er berücksichtigt, aus welchen Bevölkerungsschichten versicherte Leben hervorgehen und inwieweit sie sich von diesen in gesundheitlicher Beziehung unterscheiden. Im allgemeinen ist man außerhalb der Kreise der Fachleute geneigt, der ärztlichen Auswahl, welche die Versicherten zu passieren haben, einen großen Einfluß zuzuschreiben und diese als eine gesundheitlich durchaus bevorzugte Klasse anzusehen. Thatsächlich ist ja auch die Sterblichkeit versicherter Leben in der ersten Zeit nach der Aufnahme gering, allein nach Ablauf von etwa fünf bis zehn Jahren ist ein Zusammenhang zwischen Versicherungsdauer und Sterblichkeit kaum noch zu bemerken und das alsdann in den verschiedenen Altern eintretende Sterblichkeitsmaß gestaltet sich nur wenig günstiger, zuweilen sogar ungünstiger, als dasjenige, welches bei nicht untersuchten Leben aus den besseren Ständen oder bei der allgemeinen Bevölkerung in Landdistrikten obwaltet. Die Erklärung für die vorübergehende Depression der Sterblichkeit liegt nahe genug, sie ist eine einfache Folge davon, daß chronische Krankheiten im vorgeschrittenen Stadium zumeist leicht erkannt werden und daß Personen, welche an solchen leiden, entweder garnicht die Aufnahme versuchen oder direkt zurückgewiesen werden, und daß andererseits sich auch innerhalb der bestausgewählten Gesell-

schaft neben den akuten Krankheiten allmählich chronische einstellen und entwickeln werden, so daß in einer vor längerer Zeit ausgewählten Gesellschaft schließlich ebenso wie in einer nicht untersuchten alle Stufen der Gesundheit vertreten sind. Wenn aber die Sterblichkeit versicherter Leben sich in vielen Fällen ausgängig nicht besser erweist, als die von nicht untersuchten Personengruppen, so wird man wohl annehmen müssen, daß die Auswahl keine vollkommene ist, daß es doch mancher Person mit verdeckter Krankheitsanlage gelingt, die ärztliche Prüfung unbeanstandet zu passieren, wodurch eine dauernd gute Wirkung der Auswahl verhindert wird. Möglich ist es allerdings auch, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl Personen in den besser situierten Klassen der Lebensversicherung gerade um deswillen fern bleiben, weil sie sich instinktiv einer besonders guten Gesundheit bewußt sind und ebenso daß, wie von einigen Technikern behauptet wird, die Anstalten mit starkem freiwilligem Abgang — zu denen die Gothaer Bank übrigens nicht gehört — vorzugsweise Gesunde ausscheiden, wodurch natürlich der mittlere Gesundheitszustand der Zurückbleibenden verschlechtert wird. Wie dem aber auch sei, auf jeden Fall können versicherte Leben, wenn man von den ersten Versicherungsjahren absieht, sich in gesundheitlicher Beziehung nicht stark von den Bevölkerungsschichten unterscheiden, aus denen sie hervorgehen, und der Forscher wird, wenn es sich um Vergleiche zwischen versicherten und nicht untersuchten Leben handelt, sich sogar vielfach die Frage vorlegen müssen, ob nicht bei den letzteren der bessere Gesundheitszustand anzunehmen ist.

Eine weit wichtigere Rolle, als die ärztliche Auswahl, spielt bei versicherten Leben die Auswahl, welche dadurch zustande kommt, daß die wirtschaftlich schwächsten Elemente Versicherungen nie oder nur selten eingehen. Diese Auswahl hat zur Folge, daß die Sterblichkeit versicherter Leben lediglich die Verhältnisse der mittleren und höheren Schichten widerspiegelt. Bei Vergleichen zwischen der Sterblichkeit der allgemeinen Bevölkerung und derjenigen der Versicherten erhält man also vor allem einen Anhaltepunkt dafür, inwieweit die wirtschaftliche Lage Sterblichkeitsunterschiede hervorruft. Wirklich wertvoll wird ein solcher Vergleich jedoch erst dann, wenn die beiderseitigen Beobachtungen nach Berufsklassen klassifiziert werden, weil der Beruf selbst ein einflußreicher Sterblichkeitsfaktor ist und weil eine schlechte wirtschaftliche Lage nicht bei allen Berufsarten einen verderblichen Einfluß ausübt. So ist es z. B. erwiesen, daß die Fischer, deren wirtschaftliches Niveau im allgemeinen ein sehr niedriges ist, und die überdies der Gefahr zu verunglücken in hohem Maße ausgesetzt sind, dank ihrer regelmäßigen und nüchternen Lebensweise einer recht günstigen Sterblichkeit unterliegen und Aehnliches dürfte noch von mancher anderen Beschäftigungsart gelten. Freilich sind Vergleiche der in Rede stehenden Art zur Zeit noch sehr schwierig oder gar unmöglich, weil eine aus der allgemeinen Bevölkerung gewonnene Sterblichkeitsstatistik nach Berufsklassen auf große technische Hindernisse stößt und nur in wenigen Staaten, England, Dänemark

und der Schweiz und auch hier nur in beschränktem Umfange versucht worden ist, und weil andererseits Versicherungsanstalten, die sonst zu derartigen Untersuchungen am ehesten imstande wären, für viele Berufsklassen über zu geringe Beobachtungszahlen verfügen. Für diejenigen Berufsklassen, die bei unseren bisherigen, an dieser Stelle veröffentlichten Arbeiten sowie der eben vorliegenden in Betracht gezogen sind, nämlich die der Geistlichen, Aerzte, Elementarlehrer, Gymnasiallehrer und Universitätsdozenten liegt bis jetzt nur ein sehr geringes Material aus der allgemeinen Bevölkerungsstatistik oder verwandten Quellen vor, und es muß also vielfach der Zukunft vorbehalten bleiben, aus unseren Zahlen die rechten Schlüsse zu ziehen. Allein bis zu einem gewissen Grade haben sie doch auch selbständigen Wert, zumal es sich teilweise um Berufsklassen handelt, innerhalb deren die wirtschaftliche Lage überhaupt eine bessere ist und für die deshalb die erlangten Resultate, sofern man die Beobachtungen der ersten Versicherungsjahre ausschließt, ohne allzu großen Fehler als typische angesehen werden dürfen. Als solche Klassen können unserer Ansicht nach die Geistlichen, Gymnasial- und Universitätslehrer gelten, während es schon weniger für die Aerzte und keinenfalls für die Elementarlehrer zutrifft, von denen viele eine kümmerliche Existenz fristen. Und sodann hat es ja auch Interesse zu wissen, wie der Beruf, ganz unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, die Sterblichkeit beeinflußt, wie sich ausschließlich diejenigen Vorteile und Nachteile, geistigen und körperlichen Anstrengungen, die mit einem Berufe untrennbar verknüpft sind, in der Sterblichkeit geltend machen, worüber gerade eine nach Berufsarten klassifizierte Sterblichkeitsstatistik versicherter Leben am besten Aufschluß zu geben vermag. Denn die gleiche Auswahl in gesundheitlicher Beziehung und die allgemeine Ausscheidung der wirtschaftlich schwachen Elemente lassen jene Momente nur um so schärfer hervortreten und es muß demnach die eigentümliche Beschaffenheit versicherter Leben, die vom biologischen Gesichtspunkte zunächst als eine störende erschien, im gewissen Sinne sogar als ein Vorzug betrachtet werden.

Um die oben ausgesprochene Behauptung hinsichtlich des Einflusses der ärztlichen Auswahl durch einige Zahlen zu belegen und zugleich einen Aufschluß darüber zu geben, inwieweit Beobachtungen versicherter Leben von denen der allgemeinen Bevölkerung zu differieren pflegen, teilen wir die folgenden kleinen Uebersichten mit. Dieselben stützen sich fast durchgängig auf regelrecht konstruierte Absterbeordnungen (Dekremententafeln der Lebenden), nur diejenigen für die dänische Bevölkerung sind in direkter Weise, nämlich aus den sogenannten Sterblichkeitsintensitäten fünfjähriger Altersklassen mit Hilfe einer Näherungsformel berechnet worden [1]).

1) Die Formel, welche den Sterblichkeitsprozentsatz $w_{x/10}$ für die Altersstrecke x bis $x + 10$ liefert, lautet

$$w_{x/10} = 100 \left[1 - e^{-5(\mu + \mu_5)} \right]$$

worin μ und μ_5 die Sterblichkeitsintensitäten des ersten und letzten Quinquenniums inner

Tab. I.

Von je 100 Lebenden der aufgeführten Altersstufen starben innerhalb der nächsten 10 Jahre:

Alter in Jahren	Deutschland						Frankreich (Männer und Frauen)	
	Gotha, Männer 1829—78 (Unausgeglichen)	23 deutsche Gesellsch. Männer (Unausgeglichen)	Preußen Männer 1867, 68, 72, 75—77	Sachsen Männer u. Frauen 1840, 43, 48, 49	Preußs. Witwenverpfleg.-Anstalt Männer 1776—1845	Gothaer Staats-Witwenkasse Männer 1850—89	Compagnie générale 1837—72 (Unausgeglichen)	Allgemeine Bevölkerung 1857—66
25	5,82	7,40	9,30	8,52	7,27	5.57	6,30	7,94
35	8,25	10,95	13,36	11,14	11,10	8.32	8,69	9 64
45	14.32	17,38	19,91	16,82	17,38	14,57	14.94	14,26
55	27.82	30,67	32,53	31,63	30,73	27.83	26,75	26,08
65	53.24	52,65	56,08	59,94	55,50	51,82	55,34	49,57
75	82,83	81,42	83,65	86,46	81,53	81,69	72,33	79,67

Alter in Jahren	England (Männer)			Dänemark (Männer)				
	20 engl. Gesellsch.	Allgemeine Bevölkerung 1838—54	Bezirke mit durchschnittl. geringer Sterblichkeit (Healthy Districts)	Staatl. Lebensversich.-Anstalt 1842—68		Allgemeine Bevölkerung 1870—79	Hauptstadt allein 1870—79	Landdistrikte allein (excl. Provinzstädte) 1870—79
				Versicherte	Versorger			
25	7,23	9,58	7,86	6,50	7,00	6,53	8,61	5,87
35	9.65	12,17	9,00	9.34	7,76	9,33	14.79	7,92
45	14.51	17.41	12,22	16,05	12.27	15.59	25,36	13.28
55	25,98	28,05	21,28	29,56	25,02	25,88	37.41	23,66
65	48.35	49,74	43,20	52,27	49,53	48,44	57,96	46,98
75	78,40	77,73	73,07	79,69	80,68	76.48	82,24	76,07

Obwohl in den auf versicherte Leben bezüglichen Erfahrungen durchgängig die ersten Versicherungsjahre, in denen eine starke Depression der Sterblichkeit stattfindet, mit eingeschlossen sind, so erscheinen jene doch nicht unbedingt als die günstigeren gegenüber den anderen Beobachtungsreihen. So stimmen die Ergebnisse der Gothaer Bank fast genau mit denen der Gothaer Staatswitwenkasse überein, bei der Beamte aller Gattungen beteiligt sind und die Aufnahme an keine ärztliche Prüfung geknüpft ist, ebenso korrespondieren die Erfahrungen der 23 deutschen Gesellschaften recht nahe mit denen der Preuß. Witwenverpflegungsanstalt und diejenigen der Compagnie générale mit denen der allgemeinen französischen Bevölkerung. In Dänemark

halb jener Altersstrecke sind. Die Sterblichkeitsintensitäten selbst, welche das Verhältnis zwischen beobachteter Zahl der Sterbefälle und der von allen beobachteten Personen durchlebten Zeit angebe, sind dem Werke Th. Sörensen's „De ökonomiske Forholds og Beskjäftigelsens Indflydelse paa Dödeligbeden, Kjöbenhavn 1884“ entnommen.

ist die Sterblichkeit der Versicherten im ganzen genommen sogar ein wenig ungünstiger als die der allgemeinen Bevölkerung, während in England bei einem entsprechenden Vergleiche allerdings die Versicherten als bevorzugt erscheinen. Scheidet man aber in England und Dänemark die „ungesunden“ Distrikte des Landes bezw. die Städte aus, so übertrifft die Vitalität der allgemeinen Bevölkerung, in der doch eine Reihe wirtschaftlich schwacher Existenzen und von Jugend auf schwächlicher Personen enthalten sind, gar wesentlich die der Versicherten. Den besten Beweis für die Unvollkommenheit der ärztlichen Auslese liefern aber wohl die beiden Gruppen „Versicherte“ und „Versorger“ der dänischen staatlichen Lebensversicherungsanstalt. Nach dänischem Gesetz ist jeder Staatsbeamte vom Zeitpunkte der Verheiratung an verpflichtet, der Anstalt beizutreten, aber er hat die Wahl, eine einfache Ueberlebensrente zu gunsten seiner Frau (Witwenpension) oder eine Lebensversicherung von einem gewissen Minimalbetrage abzuschließen. Für die Ueberlebensrente, deren Träger als „Versorger“ bezeichnet werden, wird eine ärztliche Prüfung nicht gefordert, wohl aber für die Lebensversicherung, und wenn der Beamte diese nicht besteht, so wird er ohne weiteres unter die Versorger eingereiht. Wäre die ärztliche Prüfung, die ganz nach den Prinzipien privater Lebensversicherungsanstalten erfolgt — das 1842 eingeführte Formular für die ärztlichen Berichte wurde dem damaligen der Gothaer Bank nachgebildet, erfuhr aber im Laufe der Zeit ebenfalls manche Erweiterungen und Verbesserungen — nun thatsächlich so erfolgreich, als man a priori anzunehmen geneigt ist, so würde man offenbar erwarten müssen, daß die „Versicherten“ eine erheblich günstigere Sterblichkeit aufwiesen als die „Versorger“, allein gerade das Gegenteil ist der Fall, wie aus den obigen Zahlen hervorgeht. Gestört wird der Vergleich allerdings dadurch, daß beide Abteilungen auch dem allgemeinen Publikum bei Nachweis genügender Gesundheit offen stehen; allein diesem Umstande kann doch kein allzugroßes Gewicht beigelegt werden, da die Beamten, und zwar namentlich in der Abteilung der Versorger, stark beteiligt sind.

Die Tabelle enthält noch manche interessante Aufschlüsse, auf die wir aber hier nicht näher eingehen, da sie für die gegenwärtige Untersuchung wenig Belang haben. Nur darauf sei hingewiesen, daß die 20 englischen Gesellschaften, die von englischen Versicherungstechnikern als first rate companies bezeichnet worden sind, die Gothaer Bank und die Compagnie générale einigermaßen übereinstimmende Ergebnisse aufweisen, während die 23 deutschen Gesellschaften gegenüber diesen ungünstig erscheinen und die Resultate der dänischen Anstalt für „Versicherte“ zwischen denen der genannten zwei Gruppen liegen. Die Erklärung für die relativ hohe Sterblichkeit der 23 deutschen Gesellschaften, unter denen die Gothaer Bank und mehrere andere der großen Gegenseitigkeitsinstitute nicht enthalten sind, dürfte einesteils in der Art der Auslese liegen, die sich, wie die Beobachtungen der Gothaer Bank nach Geschäftsperioden gezeigt haben, nach längerer Erfahrung wirksamer gestalten kann,

(Emminghaus, Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik etc., Weimar, Böhlau, S. 66), zum Teil in einer abweichenden Zusammensetzung des Versicherungsbestandes nach Berufsklassen und wirtschaftlicher Lage zu suchen sein, da verschiedene jener 23 Gesellschaften jahrelang eine starke Acquisition unter denjenigen Schichten der Bevölkerung betrieben haben, die eben noch genügende Mittel für den Abschluß einer kleinen Versicherung besitzen. Inwieweit letzteres auch für die dänische Staatsanstalt zutrifft, vermögen wir nicht zu beurteilen; indes ist es Thatsache, daß die Sterblichkeit der „Versicherten" hier seit dem Abschlusse der oben mitgeteilten Beobachtungen ganz erheblich zurückgegangen ist, und es ist daher wohl möglich, daß eine spätere Wiederholung der Untersuchung zu Ergebnissen führen wird, die nicht hinter denjenigen von „Gotha" zurückstehen.

I. Kapitel.

Das Material und die aus demselben gezogenen wichtigsten Ergebnisse.

Bei einer Sterblichkeitstatistik nach Berufsklassen, die für die allgemeine Bevölkerung angestellt wird, läuft man leicht Gefahr, Sterbefälle mit Personengruppen in Verbindung zu bringen, aus denen sie nicht hervorgegangen sind, weil man für die Berechnung der zu vergleichenden Lebenden und Gestorbenen verschiedene Quellen, für erstere die Volkszählungslisten, für letztere die Sterberegister zu benutzen hat, wie sie aus den standes- oder pfarramtlichen Mitteilungen hervorgehen, und weil die Altersangaben und Berufsbezeichnungen häufig ungenau und schwankend sind. Eine derartige Fehlerquelle ist bei Versicherten, die individuell bis zum Ausscheiden aus der Gesellschaft oder dem Abschlußtermin der Untersuchung beobachtet werden, nicht vorhanden; allein es können auch hier leicht unrichtige Resultate entstehen, wenn man außer acht läßt, daß Berufswechsel vielfach erst mit dem Tode oder dem Ausscheiden eines Versicherten zur Kenntnis der Anstalt gelangen. Dieser Umstand macht natürlich eine scharfe und generelle Berücksichtigung des Berufswechsels überhaupt unmöglich, allein er läßt auch eine Verwertung aller zur Verfügung stehenden Berufsangaben als unzulässig erscheinen, weil damit eine abweichende Klassifikation der Gestorbenen und der bei Abschluß der Beobachtung noch Lebenden eintreten würde, die bei jeder Statistik vermieden werden muß. Der einzige Ausweg besteht darin, daß man sich lediglich an die Angaben hält, die beim Zugang zur Anstalt gemacht wurden, unbekümmert darum, ob der damals ausgeübte oder angestrebte Beruf für die ganze fernere Versicherungsdauer Geltung hatte oder nicht, und ein solches Verfahren ist dann auch bei unseren bisherigen Untersuchungen sowie der vorliegenden eingeschlagen worden. Während wir aber unter die Geistlichen und Aerzte alle Personen einreihten, die Theologie und Medizin studiert hatten oder zur Zeit der Aufnahme studierten und auch diejenigen Gymnasiasten berücksichtigten,

die sich später dem betreffenden Studium zuwandten, indem wir annahmen, daß Gymnasiasten, welche ein Studium ergreifen, dies stets der Anstalt mitteilen, haben wir zu den Lehrern nur solche Personen gezählt, die bei der Aufnahme eine Lehrthätigkeit bereits ausübten oder sich für das Lehrfach als Seminaristen oder Studenten vorbereiteten. Auf diese Weise dürfte es uns geglückt sein, die Berufsklasse der Lehrer noch etwas schärfer als die beiden anderen abzugrenzen, obwohl die Fälle, wo ein Theologe oder Mediziner sich dauernd einem fremden Berufe zuwendet, relativ selten sind. Hervorzuheben ist noch, daß die Beobachtungszahlen der Geistlichen und Aerzte, infolge der Einrechnung von Gymnasiasten, erst von demjenigen Alter ab, mit dem das Studium sicher begonnen hat, verwendbar sind, weil die zugehörigen Sterbefälle für die jungen Alter fehlen, die gegenwärtigen Zahlen aber einer gleichen Einschränkung nicht unterliegen.

Um ein möglichst homogenes Material zu erlangen, sind Musik-, Turn- und Zeichenlehrer nicht mit aufgenommen, ebenso Privatlehrer, Hauslehrer und Informatoren, deren Beschäftigungs- und Lebensweise von den öffentlich wirkenden Lehrern verschieden sind. Israelitische Lehrer wurden berücksichtigt, insoweit sie nicht ausschließlich Religionslehrer waren, die vielfach den Schulunterricht nur als Nebenbeschäftigung ausüben. Die Beobachtungszeit erstreckte sich vom 1. Januar 1829 resp. dem Eintritt der Personen in die Bank bis zum Prämientermin in 1890; demzufolge kam der Zugang von 1890 selbst nicht mit in Betracht und es hatten alle diejenigen, welche den Abschlußtermin der Beobachtung erlebten, nur volle Versicherungsjahre zurückgelegt. Im ganzen umfaßte das Material 12381 Personen, von denen 4078 starben, 1187 abgingen und 7116 am Abschlußtermin noch vorhanden waren. Unter jenen 12381 Personen befanden sich 7591 Elementarlehrer, die zusammen 160844 Jahre unter Risiko standen und 2805 Sterbefälle lieferten, 4077 Gymnasiallehrer mit 63315 Risikojahren und 1049 Sterbefällen, ferner 609 Hochschullehrer mit 10614,5 Risikojahren und 221 Sterbefällen und schließlich 104 Lehrerinnen, aus denen 3 Sterbefälle hervorgingen. Letztere Gruppe konnte für sich keine brauchbaren Resultate ergeben, unterschied sich aber doch auch so wesentlich von den übrigen Gruppen, daß es richtig erschien, sie ganz beiseite zu lassen. Einigermaßen schwierig war die Scheidung zwischen Elementar- und Gymnasialfach einer-, und Gymnasiallehrer und Hochschuldozenten andererseits, da eine nicht geringe Zahl von Personen sich nur als Lehrer, andere als Professoren und dergl. ohne weiteren Zusatz deklariert hatten, und eine Ergänzung dieser Angaben durch Umfragen nur für die Lebenden Erfolg gehabt und somit zu einer ungleichen Behandlung der Lebenden und Gestorbenen geführt hätte, was immer zu vermeiden ist. Man entschied sich schließlich dahin, alle Personen, die sich lediglich als Lehrer oder Rektor deklariert hatten und nicht den Titel „Doktor" führten, dem Elementarlehrerfach, alle Personen aber, welche unverkennbar akademisch gebildet waren und sich nicht ausdrücklich als

Tab. II.
Elementarlehrer (inkl. Seminaristen).

1.	1.—5. Versicherungsjahr		6. Versicherungsj. und aufwärts		Ohne Unterscheid. d. Versicherungsj.	
Lebensjahr	2. Es standen ein volles Versicherungsjahr unter Risiko, nachd. sie zu Anfang desselb. d. nebensteh. Lebensjahr abgerundet passiert hatten, Personen [1])	3. Es gingen aus diesen während d. betreffenden Beobachtungsdauer Sterbefälle hervor	4. Es standen unter Risiko	5. Es gingen aus diesen Sterbef. hervor	6. Es standen unter Risiko	7. Es gingen aus diesen Sterbef. hervor
15	14				14	
16	36				36	
17	66				66	
18	101,5	1			101,5	1
19	150	3			150	3
20	214,5	2	9		223,5	2
21	320	3	21		341	3
22	482,5	4	36,5	1	519	5
23	682,5	2	52		734,5	2
24	929	5	88,5		1017,5	5
25	1175	6	140,5		1315,5	6
26	1409	5	210,5		1619,5	5
27	1614	5	319		1933	5
28	1815,5	8	453,5	2	2269	10
29	1916	7	639,5	5	2555,5	12
30	2151,5	15	862	3	3013,5	18
31	2212,5	15	1130	7	3342,5	22
32	2206,5	12	1395	15	3601,5	27
33	2166,5	13	1684	12	3850,5	25
34	2126	7	1949,5	12	4075,5	19
35	1975	7	2326	8	4301	15
36	1895,5	3	2593	14	4488,5	17
37	1759	13	2851	15	4610	28
38	1626	8	3113	19	4739	27
39	1506	12	3316,5	22	4822,5	34
40	1357,5	10	3536	28	4893,5	38
41	1210	7	3678,5	30	4888,5	37
42	1138,5	11	3766,5	37	4905	48
43	1034	6	3853,5	31	4887,5	37
44	1100	10	3696	35	4796	45
45	780,5	1	3913	42	4693,5	43
46	712,5	7	3894,5	39	4607	46
47	615	7	3864,5	57	4479,5	64
48	521	3	3818	45	4339	48
49	477	4	3717	30	4194	34
50	445	6	3641	51	4086	57
51	373,5	4	3568,5	40	3942	44
52	329,5	5	3482	64	3811,5	69
53	283	2	3359	52	3642	54
54	261	3	3262	54	3523	57
55	215,5		3171	53	3386,5	53
56	199,5	1	3043,5	61	3243	62
57	191	3	2915	72	3106	75
58	176,5	3	2787,5	65	2964	68

Tab. II (Fortsetzung).

1.	1.—5. Versicherungsjahr		6. Versicherungsj. und aufwärts		Ohne Unterscheid. d. Versicherungsj.	
Lebensjahr	2. Es standen ein volles Versicherungsjahr unter Risiko, nachd. sie zu Anfang desselb. d. nebensteh. Lebensjahr abgerundet passiert hatten, Personen [1])	3. Es gingen aus diesen während d. betreffenden Beobachtungsdauer Sterbefälle hervor	4. Es standen unter Risiko	5. Es gingen aus diesen Sterbef. hervor	6. Es standen unter Risiko	7. Es gingen aus diesen Sterbef. hervor
59	156,5	6	2654	66	2810,5	72
60	126,5	1	2510	68	2636,5	69
61	100,5	3	2373	67	2473,5	70
62	76,5	2	2243	83	2319,5	85
63	50,5	1	2095	85	2145,5	86
64	30		1933,5	88	1963,5	88
65	16	1	1775,5	72	1791,5	73
66	11		1633,5	80	1644,5	80
67	7,5	1	1496	65	1503,5	66
68	4		1347,5	90	1351,5	90
69	3,5	1	1186	80	1189,5	81
70	1	1	1032,5	65	1033,5	66
71			906	70	906	70
72			801,5	62	801,5	62
73			695	50	695	50
74			615	70	615	70
75			497,5	58	497,5	58
76			417,5	54	417,5	54
77			345	38	345	38
78			285,5	47	285,5	47
79			230,5	37	230,5	37
80			184	25	184	25
81			149	22	149	22
82			113,5	18	113,5	18
83			84,5	18	84,5	18
84			57	16	57	16
85			37	11	37	11
86			22,5	5	22,5	5
87			16	5	16	5
88			8	3	8	3
89			3		3	
90			1		1	
15-90	42554	266	117905,5	2539	160459,5	2805

1) Das Alter zu Anfang eines Versicherungsjahres wird einfach bestimmt, indem zu dem Beitrittsalter die Zahl der in der Anstalt zurückgelegten Versicherungsjahre addiert wird, als Beitrittsalter selbst gilt aber immer das zur Zeit des Zugangs nächstliegende, schon passierte oder erst zu passierende volle Lebensjahr. Vergl. die Arbeit über die Aerzte, I. Kap., Jahrbücher, 13. Band, 1886.

Tab. III.

Gymnasiallehrer (inkl. solcher Studenten, die sich für das Lehrfach vorbereiteten).

1.	1.—5. Versicherungsjahr		6. Versicherungsjahr und aufwärts		Ohne Unterscheidung der Versicherungsjahre	
Lebensjahr	2. Es standen unter Risiko	3. Es gingen aus diesen Sterbefälle hervor	4. Es standen unter Risiko	5. Es gingen aus diesen Sterbefälle hervor	6. Es standen unter Risiko	7. Es gingen aus diesen Sterbefälle hervor
18	6				6	
19	27				27	
20	57,5				57,5	
21	94.5	1			94,5	1
22	128.5				128.5	
23	186,5	2	6		192,5	2
24	261	1	19,5		280.5	1
25	360,5		39.5		400	
26	483,5	3	70		553.5	3
27	633	4	84.5	1	717.5	5
28	762	4	118	2	880	6
29	899	4	188	1	1087	5
30	974	5	280,5	1	1254,5	6
31	1021	3	382	3	1403	6
32	1044,5	5	487,5	4	1532	9
33	1030.5	2	609	2	1639,5	4
34	953.5		756	6	1709,5	6
35	922	1	887,5	3	1809,5	4
36	878	3	1024	5	1902	8
37	814	7	1139.5	2	1953.5	9
38	744	5	1248	9	1992	14
39	704	4	1306	7	2010	11
40	635,5	4	1388	10	2023,5	14
41	564,5	4	1444,5	12	2009	16
42	497,5	3	1484,5	13	1982	16
43	466.5	1	1495	10	1961.5	11
44	402	3	1536.5	16	1938.5	19
45	356,5	1	1532,5	12	1889	13
46	320	3	1514	14	1834	17
47	294	1	1471	23	1765	24
48	253.5		1452,5	18	1706	18
49	239 5	5	1409	17	1648,5	22
50	212.5		1358	19	1570.5	19
51	184	2	1306	19	1490	21
52	161,5	2	1269	13	1430.5	15
53	139,5	4	1227	22	1366,5	26
54	116,5	1	1172,5	16	1289	17
55	95.5	1	1130,5	19	1226	20
56	89	2	1075,5	22	1164,5	24
57	75	2	1047.5	24	1122.5	26
58	65	1	1012,5	18	1077,5	19
59	58	4	967	24	1025	28
60	47,5	2	924	21	971,5	23
61	37		871 5	18	908,5	18
6	30	2	830,5	27	860.5	29

Tab. III (Fortsetzung).

1. Lebensjahr	1.—5. Versicherungsjahr		6. Versicherungsjahr und aufwärts		Ohne Unterscheidung der Versicherungsjahre	
	2. Es standen unter Risiko	3. Es gingen aus diesen Sterbefälle hervor	4. Es standen unter Risiko	5. Es gingen aus diesen Sterbefälle hervor	6. Es standen unter Risiko	7. Es gingen aus diesen Sterbefälle hervor
63	21		779	27	800	27
64	12.5		733.5	35	746	35
65	11		670.5	30	681.5	30
66	10	1	621.5	32	631,5	33
67	7,5	1	572	22	579.5	23
68	4		534	29	538	29
69	3		479.5	33	482,5	33
70	1		427	37	428	37
71			373.5	15	373.5	15
72			342	32	342	32
73			298	30	298	30
74			257	25	257	25
75			220	25	220	25
76			183	17	183	17
77			159	21	159	21
78			132	12	132	12
79			112	12	112	12
80			84	16	84	16
81			61.5	9	61,5	9
82			48,5	13	48.5	13
83			30	4	30	4
84			22	4	22	4
85			15	6	15	6
86			8	3	8	3
87			5	1	5	1
88			4	1	4	1
89			3	1	3	1
90			1		1	
18-90	18395	104	44740	945	63135	1049

Dozenten einer Hochschule bezeichnet hatten, dem Gymnasialfach zuzuzählen. In das letztere wurden generell auch die Schuldirektoren eingereiht, deren wirtschaftliche Lage mit derjenigen der Gymnasiallehrer ziemlich übereinstimmt und die vielfach auch die Universität besucht haben. Als Hochschule galten nicht nur die Universitäten, sondern auch die technischen Hochschulen, die land- und forstwirtschaftlichen Akademien, nicht aber das Technikum schlechthin, dessen akademisch gebildete Lehrkräfte unter den Gymnasiallehrern Aufnahme fanden.

In den vorhergehenden Tabellen II und III sind für die beiden wichtigsten, weil besonders stark besetzten, Gruppen der Elementarlehrer und Gymnasiallehrer erlangten Resultate nach einzelnen Lebensjahren, mit teilweiser Unterscheidung der Versicherungsdauer, mitge-

teilt, damit dem Forscher die Möglichkeit selbständiger Untersuchungen gelassen ist. Direkte Schlüsse lassen sich aber aus diesen Zahlen nicht ziehen, und wir fügen deshalb alsbald einige weitere Uebersichten, Tabelle IV und V bei, in denen Zusammenfassungen nach größeren Altersklassen stattgefunden haben.

Tabelle IV.
Sterblichkeit nach 5-jährigen Altersklassen.

Altersklasse	1.—5. Versicherungsjahr			6. Versicherungsjahr und aufwärts			Ohne Unterscheidung der Versicherungsjahre		
	Lebende unter Risiko	Sterbefälle	Sterblichkeitsprozentsatz	Lebende unter Risiko	Sterbefälle	Sterblichkeitsprozentsatz	Lebende unter Risiko	Sterbefälle	Sterblichk.-proz.-satz
				a) Elementarlehrer.					
21—25	3 589	20	0,56	338,5	1		3 927,5	21	0,53
26—30	8 906	40	0,45	2 484,5	10	0,40	11 390,5	50	0,44
31—35	10 686,5	54	0,51	8 484,5	54	0,64	19 171	108	0,56
36—40	8 144	46	0,56	15 409,5	98	0,64	23 553,5	144	0,61
41—45	5 263	35	0,66	18 907,5	175	0,93	24 170,5	210	0,87
46—50	2 770,5	27	0,97	18 935	222	1,17	21 705,5	249	1,15
51—55	1 462,5	14	0,96	16 842,5	263	1,56	18 305	277	1,51
56—60	850	14	1,65	13 910	332	2,39	14 760	346	2,34
61—65	273,5	7	2,56	10 420	395	3,79	10 693,5	402	3,76
66—70	27	3		6 695,5	380	5,68	6 722,5	383	5,70
71—75				3 515	310	8,82	3 515	310	8,82
76—80				1 462,5	201	13,74	1 462,5	201	13,74
81—85				441	85	19,27	441	85	19,27
86—90				50,5	13	25,74	50,5	13	25,74
				b) Gymnasiallehrer.					
26—30	3 751,5	20	0,53 } 0,36	741	5	0,67 } 0,60	4 492,5	25	0,56
31—35	4 971,5	11	0,22 }	3 122	18	0,58 }	8 093,5	29	0,36
36—40	3 775,5	23	0,61 } 0,58	6 105,5	33	0,54 } 0,71	9 881	56	0,57
41—45	2 287	12	0,52 }	7 493	63	0,84 }	9 780	75	0,77
46—50	1 319,5	9	0,68 } 0,94	7 204,5	91	1,26 } 1,35	8 524	100	1,17
51—55	697	10	1,44 }	6 105	89	1,46 }	6 802	99	1,46
56—60	334,5	11	3,29 } 2,91	5 026,5	109	2,17 } 2,76	5 361	120	2,24
61—65	111,5	2	1,79 }	3 885	137	3,53 }	3 996,5	139	3,48
66—70	25,5	2		2 634	153	5,81	2 659,5	155	5,83
71—75				1 490,5	127	8,52	1 490,5	127	8,52
76—80				670	78	11,64	670	78	11,64
81—85				177	36	20,34	177	36	20,34
86—90				21	6	28,57	21	6	28,57

Was bei einer Betrachtung der Tabelle IV vor allem auffällt, ist die relativ geringe Sterblichkeit der ersten 5 Versicherungsjahre gegenüber derjenigen für „6 und aufwärts", die bei beiden Gattungen von Lehrern in fast allen Altersklassen hervortritt und die lediglich auf die ärztliche Auswahl zurückzuführen ist, deren Einfluß sich vorzugsweise in den ersten Versicherungsjahren geltend macht. Be-

Tab. V.

Vergleiche zwischen der Sterblichkeit verschiedener Lehrergattungen (bei Zusammenfassung der Beobachtungen aller Versicherungsjahre).

1.	Elementarlehrer			Gymnasiallehrer			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Altersklasse	Lebende unter Risiko	Sterbefälle	Sterblichkeit in %	Lebende unter Risiko	Zahl der Sterbefälle wirklich	Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs. n. d. Erfahr. f. Elementarlehrer (5)×(4)	Prozentsatz der wirkl. Zahl d. Sterbef. v. d. rechnungsmäfs.
26—30	11 390,5	50	0.439	4492,5	25	19.72	
31—35	19 171	108	0,563	8093,5	29	45.57	
36—40	23 553,5	144	0,611	9881	56 } 185	60,37 } 210,65	87,8
41—45	24 170,5	210	0,869	9780	75	84,99	
46—50	21 705,5	249	1,147	8524	100	97,77	
51—55	18 305	277	1,513	6802	99 } 319	102,92 } 326,35	97,7
56—60	14 760	346	2,344	5361	120	125,66	
61—65	10 693,5	402	3.759	3996,5	139	150.23	
66—70	6 722,5	383	5,697	2659,5	155	151,51	
71—75	3 515	310	8,819	1490,5	127	131,45	
76—80	1 462,5	201	13,744	670	78 } 541	92,08 } 564,79	95,8
81—85	441	85	19,274	177	36	34.11	
86—90	50,5	13	25,742	21	6	5.41	
Zusammen					1045	1101,79	94,8

Tabelle V (Fortsetzung).

1.	Dozenten (exkl. Mediciner)				Dozenten der Medizin			
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Altersklasse	Lebende unter Risiko	Zahl d. Sterbefälle wirklich	Zahl d. Sterbefälle rechnungsmäfs. n. d. Erfahr. f. Elementarlehrer (9)×(4)	Prozentsatz d. wirkl. Zahl v. d. rechnmäfs.	Lebende unter Risiko	Zahl der Sterbefälle wirklich	Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs. n. d. Erfahr. f. Elementarlehrer (13)×(4)	Prozentsatz d. wirkl. Zahl v. d. rechnmäfs.
26—30	187	1	0,82		58	1	0,25	
31—35	546,5	3	3,08		247	—	1,39	
36—40	958	2	5,85		410	4	2,51	
41—45	1211	10 } 36	10,52 } 50,88	71,9	488	5	4,24	
46—50	1195	9	13,71		472	7	5,41	
51—55	1064	11	16,10		378,5	6	5,73	
56—60	857,5	12	20,10		284,5	6	6,67	
61—65	713,5	26	26,82		221	9	8,31	
66—70	507	19	28,88		151,5	14	8,63	
71—75	332	30 } 118	29,28 } 144,34	81,8	63,5	12	5,60	
76—80	157	14	21,58		13	2	1,79	
81—85	69	13	13,30		5	1	0,96	
86—90	17	4	4,38		—	—	—	
Zusammen		154	194,42	79,2		67	51,49	130,1

rechnet man, was allerdings keine der mitgeteilten Tabellen zuläßt, wie viele Sterbefälle unter den Elementarlehrern und Gymnasiallehrern in dem ersten Versicherungsjahre allein eingetreten wären, wenn für jede Gattung und jede 5-jährige Altersklasse die zugehörige Durchschnittssterblichkeit aller Versicherungsperioden Geltung gehabt hätte, so erhält man als Prozentverhältnis zwischen wirklicher und erwartungsmäßiger Sterblichkeit (aller Alter) bei den Elementarlehrern 70,2 und bei den Gymnasiallehrern 75,7 Proz. Für die Versicherungsperiode 2—5 ergiebt eine entsprechende Rechnung resp. 89,1 und 88,3 Proz. und für „6 und aufwärts" resp. 101,6 Proz. und 101,7 Proz., woraus sich schließen läßt, daß die Sterblichkeitsunterschiede nach der Versicherungsdauer mit dem Zunehmen der letzteren rasch abnehmen und die Zahlen für „6 und aufwärts" den definitiven Zustand ziemlich nahe widerspiegeln. Bei den Geistlichen stellte sich das Verhältnis zwischen wirklicher und durchschnittlicher Sterblichkeit in den Versicherungsperioden 1, 2—5, „6 und aufwärts" auf resp. 74,1, 93,0 und 100,8 Proz., bei den männlichen Versicherten der Bank überhaupt (bis 1878) auf resp. 67,9, 91,8 und 102,6 Proz. Die Bewegungen in der Sterblichkeit mit der Versicherungsdauer vollziehen sich also ziemlich gleichmäßig bei der Gesamtheit und den einzelnen, nach Beruf ausgesonderten Personengruppen.

Von Interesse ist es, den Unterschied zwischen Elementar- und Gymnasiallehrersterblichkeit kennen zu lernen, der eben deutlich erst aus Tabelle V erhellt, wo die Erfahrungen verschiedener Lehrergattungen mit Hilfe der Methode der „rechnungsmäßigen Sterbefälle" verglichen sind. Als Norm galten hierbei die recht umfänglichen und deshalb auch für engere Altersstrecken zuverlässigen Beobachtungen über Elementarlehrer. Die Hauptergebnisse der Tabelle sind nun, daß die Sterblichkeit der Gymnasiallehrer für alle Alter 94,8, die Sterblichkeit der Dozenten bei Ausschluß der Mediziner 79,2, und die der Mediziner allein 130,1 Proz. der rechnungsmäßigen, d. h. der Elementarlehrersterblichkeit betrug. Verfolgt man den Verlauf der Sterblichkeit nach Altersklassen, so stellt sich das Prozentverhältnis zwischen wirklicher und rechnungsmäßiger Sterblichkeit der Gymnasiallehrer für die Alter 26—45 auf 87,8, für die Alter 45—60 auf 97,7 und für die Alter 61—90 auf 95,8 Proz. Hiernach ist ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Sterblichkeit von Gymnasiallehrern und derjenigen von Elementarlehrern eigentlich nur bis zum 45. Lebensjahre bemerkbar, was insofern überraschen wird, als die Elementarlehrer zumeist schlechter situiert sind und ihre Lehrthätigkeit unter ungünstigeren Verhältnissen ausüben, als ihre akademisch gebildeten Kollegen. Allein es darf eben nicht außer acht gelassen werden, daß versicherte Elementarlehrer zumeist zu den besser situierten Elementen ihres Berufes gehören, und daß daher die wirtschaftliche Lage der beiden in Rede stehenden Gattungen hier weit weniger auseinander gehen wird, als bei den Berufsangehörigen im allgemeinen. Und sodann ist es doch einigermaßen fraglich, ob die größeren geistigen Anstrengungen, denen die Gymnasiallehrer sowohl

bei der Lehrthätigkeit selbst, als bei dem ermüdenden Korrigieren der Schularbeiten unterworfen sind, nicht ebenso schädlich wirken, wie überfüllte Schulstuben und übermäßige Stundenzahl, die vorzugsweise die Elementarlehrer belasten. Ein schädliches Moment ist beiden Gattungen gemeinsam, der häufige Aerger, der mit dem Unterrichten von Kindern verknüpft ist; allein möglicherweise ist hierin der Gymnasiallehrer noch schlechter daran, als sein Kollege vom Elementarlehrerfach, da er vielfach oder ausschließlich mit älteren Kindern zu thun hat, die in Ungezogenheiten besonders erfinderisch zu sein pflegen und bei denen körperliche Zuchtmittel ausgeschlossen sind. Andererseits ist der Lehrberuf auch mit günstigen Momenten verknüpft, die beiden Lehrergattungen in fast gleichem Maße eigentümlich sein mögen, wie regelmäßige Beschäftigung und Lebensweise, häufige Unterbrechung der Thätigkeit durch Ferien und gesicherte Stellung. So läßt es sich denn ganz gut erklären, wenn die hier konstatierten Unterschiede zwischen den beiden Gattungen meist gering sind und sich noch vollends verflüchtigen, wenn man den Gymnasiallehrern, die sich ausschließlich in Städten aufhalten, auch nur städtische Elementarlehrer gegenüberstellt. Ein solches Resultat wird nämlich in der Folge thatsächlich bei Gruppierung der Elementarlehrer nach Stadt und Land hervortreten.

Darüber, ob die Sterblichkeitsverhältnisse der hier in Betracht gezogenen Berufsklassen überhaupt als günstige oder ungünstige anzusehen sind, kommt man natürlich erst ins Klare, wenn man sie mit den Ergebnissen anderer Berufsklassen vergleicht, und wir bringen deshalb nunmehr eine Tabelle, in welcher alle von uns bisher untersuchten Berufsklassen berücksichtigt sind. Der Vergleich ist in derselben Weise wie in der letzten Tabelle durchgeführt, als Norm ist aber nicht mehr die Sterblichkeit der Elementarlehrer, sondern diejenige benutzt, die unter den männlichen Versicherten der Gothaer Bank bis 1878 beobachtet wurde.

(Siehe Tabelle VI auf S. 176.)

Nach den Endzahlen dieser Tabelle haben die Dozenten bei Ausschluß der Mediziner die niedrigste Sterblichkeit mit 71,2 Proz. der allgemeinen durchschnittlichen, hierauf folgen der Reihe nach die Gymnasiallehrer mit 83,5, die Geistlichen mit 85,9, die Elementarlehrer mit 87,8, die Aerzte mit 111,0 und die Dozenten der Medizin mit 113,8 Proz. Innerhalb der in Betracht gezogenen drei Altersklassen gestaltet sich das Verhältnis teilweise anders, in der jüngsten von 26—45 resp. 21—45 rangieren die Geistlichen vor den Gymnasiallehrern, in der Altersklasse 61—90 dagegen die Elementarlehrer sogar in oder mit den Geistlichen. Am stärksten sind die Unterschiede vorder jüngsten Altersklasse, wo die Geistlichen eine relative Sterblichkeit von 70,2 und die Aerzte eine solche von 125,9 Proz. aufweisen, was einer Mehrsterblichkeit (in Prozenten der allgemeinen durchschnittlichen) von 55,7 Proz. entspricht, am geringsten in der Altersklasse 61—90, wo die Sterblichkeit bei den Gymnasiallehrern 90,2, bei den Aerzten 105,0 Proz. beträgt. Zieht man die Dozenten

Tab. VI.
Vergleiche zwischen den Sterblichkeitsverhältnissen versicherter Personen in verschiedenen Berufsklassen.

Altersklasse	Prozentsatz der Sterblichkeit nach der allgemeinen Bank-Erfahrung f. Männer	Geistliche: Zahl der Sterbefälle wirklich		Geistliche: Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs.		Geistliche: % d. wirkl. Zahl v. d. rechnmäfs.	Gymnasiallehrer: Zahl der Sterbefälle wirklich		Gymnasiallehrer: Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs.		Gymnasiallehrer: % d. wirkl. Zahl v. d. rechnmäfs.	Elementarlehrer: Zahl der Sterbefälle wirklich		Elementarlehrer: Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs.		Elementarlehrer: % d. wirkl. Zahl v. d. rechnmäfs.
21—25	0,613	—		—			—		—			21		24,08		
26—30	0,584	9		15,63			25		26,24			50		66,52		
31—35	0,661	32	186	42,46	264,93	70,2	29	185	53,50	259,15	71,4	108	533	126,72	653,63	84,6
36—40	0,817	57		83,50			56		80,73			144		192,43		
41—45	1,009	88		123,34			75		98,68			210		243,88		
46—50	1,355	104		165,87			100		115,50			249		294,11		
51—55	1,888	165	508	218,83	677,88	74,9	99	319	128,42	392,10	81,4	277	872	345,60	1047,68	83,2
56—60	2,764	239		293,18			120		148,18			346		407,97		
61—65	4,107	300		363,18			139		164,14			402		439,18		
66—70	6,346	376		398,24			155		168,77			383		426,61		
71—75	9,189	323	1336	339,81	1421,76		127	541	136,96	600,09		310	1394	322,99	1485,16	
76—80	13,320	225		217,25		94,0	78		89,24		90,2	201		194,81		93,9
81—85	19,620[1])	97		88,68			36		34,72			85		86,52		
86—90	29,800[1])	15		14,60			6		6,26			13		15,05		
Zusammen		2030		2364,57		85,9	1045		1251,34		83,5	2799		3186,47		87,8

Tab. VI (Fortsetzung).

Altersklasse	Dozenten excl. Mediziner: Zahl der Sterbefälle wirklich		Dozenten excl. Mediziner: Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs.		Dozenten excl. Mediziner: % der wirklichen Zahl von der rechnungsmäfs.	Dozenten der Medizin: Zahl der Sterbefälle wirklich	Dozenten der Medizin: Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs.	Dozenten der Medizin: % der wirklichen Zahl von der rechnungsmäfs.	Aerzte überhaupt: Zahl der Sterbefälle wirklich		Aerzte überhaupt: Zahl der Sterbefälle rechnungsmäfs.		Aerzte überhaupt: % der wirklichen Zahl von der rechnungsmäfs.
26—30	1		1,09			1	0,34		23		15,55		
31—35	3	16	3,61	24,75	64,6	—	1,63		39	223	34,57	177,16	125,9
36—40	2		7,83			4	3,35		74		54,75		
41—45	10		12,22			5	4,92		87		72,29		
46—50	9		16,19			7	6,40		86		90,50		
51—55	11	32	20,09	59,98	53,3	6	7,15		138	360	109,07	324,54	110,9
56—60	12		23,70			6	7,86		136		124,97		
61—65	26		29,30			9	9,08		146		137,13		
66—70	19		32,17			14	9,61		144		130,82		
71—75	30	106	30,51	131,50	80,6	12	5,84		101	469	95,15	446,07	105,1
76—80	14		20,91			2	1,73		57		56,28		
81—85	13		13,54			1	0,98		15		22,07		
86—90	4		5,07			—	—		6		4,62		
Zusammen	154		216,23		71,2	67	58,89	113,8	1052		947,77		111,0

1) Unter Ausschlufs derjenigen Beobachtungen, die seiner Zeit über Abgegangene nachträglich angestellt wurden, um für die höchsten Altersklassen mehr Material zu gewinnen.

mit in Betracht, so ergeben sich durchgängig größere Unterschiede zwischen Minimal- und Maximalsterblichkeit, worauf indes nicht zu viel Gewicht gelegt werden darf, da das Material hier zu gering ist, um für die jüngeren Altersklassen zuverlässige Resultate zu liefern.

Im ganzen genommen sind also die Sterblichkeitsverhältnisse versicherter Lehrer recht günstige, was darauf hinweist, daß die mit dem Lehrberuf verknüpften gesundheitlichen Nachteile von den entgegenstehenden Vorteilen mehr als paralysiert werden. Bei den Dozenten fehlen jene überhaupt ganz und es ist daher nur natürlich, wenn die Sterblichkeit eine sehr niedrige ist. Eine Ausnahme bilden die Mediziner, die aber bekanntlich neben ihrem Lehrberuf praktisch thätig zu sein pflegen und deren ganze Lebensweise mehr derjenigen der „Aerzte“ als ihrer akademischen Kollegen ähnelt. Ja, es ist sogar nicht unmöglich, daß gerade diese doppelte Thätigkeit recht ungünstig einwirkt, indem sie zu besonderen geistigen Anstrengungen und Aufregungen führt und es darf daher nicht wundern, wenn die zugehörige Sterblichkeit selbst diejenige der praktischen Aerzte erreicht, wenn nicht übersteigt. Das Verhältnis zwischen der Sterblichkeit der Aerzte und der medizinischen Dozenten tritt übrigens noch besser hervor, wenn man die erstere als Norm ansieht, es ergiebt sich dann als rechnungsmäßige Zahl der Sterbefälle für die medizinischen Dozenten 65,47 gegenüber einer wirklichen Zahl von 67, was einem Verhältnis von 100 : 102,3 entspricht.

Ebenso, wie seiner Zeit die Beobachtungen für Geistliche, haben wir auch die für Elementarlehrer nach „Stadt“ und „Land“ sowie nach geographischen Bezirken zerlegt. Dem Lande wurden wiederum diejenigen Personen zugezählt, welche sich zur Zeit der Aufnahme in Ortschaften befanden, die nach der Volkszählung von 1885 weniger als 10 000 Einwohner hatten, der Stadt alle übrigen Personen. Welche Volkszählung einer derartigen Scheidung zu Grunde gelegt wird, ist ziemlich irrelevant, sofern nur eine solche gewählt wird, bei der die Mehrzahl der Personen unter Beobachtung stand, denn die zwischen Land und Stadt zu ziehende Grenze ist ja an sich eine ziemlich willkürliche; um etwaige Vergleiche zwischen den einschlägigen Resultaten für Geistliche und Lehrer zu ermöglichen, griffen wir daher auf jene Volkszählung zurück, obwohl bereits eine neue zur Verfügung stand. Personen, welche zur Zeit der Aufnahme Seminaristen waren, wurden weder bei der Untersuchung nach Stadt und Land, noch bei der nach geographischen Bezirken mit eingeschlossen, da solche sich nur kurze Zeit an dem ursprünglichen Wohnorte aufzuhalten pflegen.

(Siehe Tabelle VII auf S. 178.)

Die Tabelle bestätigt, was oben hinsichtlich der Sterblichkeit städtischer Lehrer im Vergleiche zu derjenigen von Gymnasiallehrern gesagt wurde, in der Altersklasse 21—45 beträgt die Sterblichkeit jener Gattung, wenn sie nach derjenigen der Landlehrer bemessen wird, 81,4, die der anderen Gattung 84,1 Proz., in der Altersklasse 46—60 stellen sich die Prozentsätze auf 94,0 und 96,5, in der Altersklasse 61—90 auf 99,9 und 95,7 Proz. Die Unterschiede sind also

Tab. VII.
Sterblichkeit der Lehrer nach Stadt und Land.

1.	Elementarlehrer Land			Elementarlehrer Stadt			Gymnasiallehrer		
Altersklasse	2. Lebende unter Risiko	3. Sterbefälle	4. Sterblichkeitsprozentsatz	5. Lebende unter Risiko	6. Sterbefälle wirklich	7. Sterbefälle rechnungsmäßig nach „Land"	8. Lebende unter Risiko	9. Sterbefälle wirklich	10. Sterbefälle rechnungsmäßig nach „Land"
21—25	2 555	16	0,626	784	1	4,91			
26—30	7 942,5	36	0,453	3125	13	14,16	4492,5	25	20,35
31—35	13 794	82	0,594	5241	24	31,13	8093,5	29	48,08
36—40	17 326,5	110	0,635	6168	34	39,17	9881	56	62.74
41—45	18 143	165	0,909	5986,5	45	54,42	9780	75	88,90
21—45					117	143,79		185	220,07
	Prozentsatz der wirklichen Zahl von der rechnungsmäßigen .				81,4			84,1	
46—50	16 599	198	1,193	5078,5	51	60.59	8524	100	101,69
51—55	14 167	208	1,468	4113	68	60,38	6802	99	99,85
56—60	11 509	277	2,407	3236	68	77,89	5361	120	129,04
46—60					187	198,86		319	330,58
	Prozentsatz der wirklichen Zahl von der rechnungsmäßigen .				94,0			96,5	
61—65	8 306	304	3,660	2377,5	98	87,02	3996,5	139	146,27
66—70	5 243,5	304	5,798	1476	79	85,58	2659,5	155	154.20
71—75	2 683	233	8,684	832	77	72,25	1490,5	127	129,44
76—80	1 100,5	154	13,994	362	47	50,66	670	78	93,76
81—85	329	68	20,669	112	17	23,15	177	36	36,58
86—90	32	8	25,000	18,5	5	4,63	21	6	5.25
61—90					323	323,29		541	565,50
	Prozentsatz der wirklichen Zahl von der rechnungsmäßigen .				99,9			95,7	
Zusammen					627	665,94		1045	1116,15
	Prozentsatz der wirklichen Zahl von der rechnungsmäßigen .				94,2			93,6	

nur gering und sie liegen sämtlich innerhalb derjenigen Schwankungen, die schon infolge des begrenzten Materials für städtische Elementarlehrer eintreten können. Will man gleichwohl weitergehende Schlüsse ziehen, so würden sie sich darauf beschränken müssen, daß der Beruf des Gymnasiallehrers in jüngeren Jahren aufreibender wirkt, als der der Elementarlehrer, daß aber im Alter ein umgekehrtes Verhältnis obwaltet.

Das Verhältnis zwischen der Sterblichkeit von Stadt und Land stellt sich bei den Lehrern wesentlich anders als bei den Geistlichen; während die Stadt für diese eine kleine und bei dem geringen Umfang der zugehörigen Beobachtungszahlen bedeutungslose Uebersterblichkeit aufwies, zeigt sie bei den Lehrern umgekehrt eine nicht unerhebliche Mindersterblichkeit, nämlich für alle Alter zusammen von 5,8 (100—94,2) Proz. Welche Ursachen dieses Ergebnis bedingt haben, ist schwer zu sagen; möglicherweise hängt es aber doch damit zusammen, daß der städtische Lehrer im allgemeinen besser situiert ist als sein ländlicher Kollege, obwohl bei versicherten Leben innerhalb einer und derselben Berufsklasse die wirtschaftlichen Momente nur in abgeschwächtem Maße zur Geltung kommen. Mit Sicherheit geht aber sowohl aus den Untersuchungen für Geistliche als aus den gegenwärtigen hervor, daß es ein großer Irrtum ist, wenn man, wie dies vielfach geschehen ist, dem Aufenthalt auf dem Lande an sich eine besonders günstige Wirkung auf Gesundheit und Sterblichkeit zuschreibt. Wäre er auf den Sommer allein beschränkt, so würde dies vielleicht zutreffen, bei ständigem Landaufenthalt aber paralysieren eben augenscheinlich die Unbilden der Witterung in den rauheren Jahreszeiten die guten Wirkungen des Sommers. Zu einem ähnlichen Resultate ist Westergaard gelangt, indem er die Sterblichkeit dänischer Aerzte nach Stadt und Land untersuchte, und es unterliegt wohl kaum noch einem Zweifel, daß die starken Differenzen, die sich in der Sterblichkeit von städtischer und ländlicher Bevölkerung zu gunsten der letzteren offenbaren (vergl. z. B. Tabelle I in der Einleitung), vielfach auf Berufsunterschiede zurückzuführen sind und also bei einer detaillierteren Zerlegung des Materials nach Berufsklassen mehr oder weniger verschwinden würden.

Eine Untersuchung über die Sterblichkeit nach geographischen Bezirken ist bei Geistlichen wohl geeignet, die Einflüsse von Klima und Lebensgewohnheiten darzulegen, weil diese Berufsklasse fast überall auskömmlich situiert ist und auch überall nahezu gleichen Anforderungen an Geist und Körper zu genügen hat. Weniger trifft dies für Lehrer selbst dann zu, wenn es sich nur um versicherte handelt, deren Lebenslage in verschiedenen Bezirken nicht sehr stark auseinander gehen dürfte, denn die Fürsorge, die dem Volksschulwesen zugewendet wird, ist in verschiedenen Teilen Deutschlands nicht die gleiche und je nach der Entwickelung des Volksschulwesens wird der Lehrer mehr oder weniger überbürdet sein. Das nimmt natürlich einer derartigen Untersuchung nicht den Wert, wohl aber bedingt es, daß man bei der Deutung der Ergebnisse möglichst vorsichtig sein und alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigen muß.

Die Einteilung der geographischen Bezirke stimmt mit derjenigen überein, die bei den Geistlichen Anwendung fand, und wir begnügen uns deshalb, hinsichtlich der Details auf die betreffende Arbeit zu verweisen. Als rechnungsmäßige Norm wurde die Sterblichkeit der Elementarlehrer für sämtliche Bezirke benutzt.

Tab. VIII.
Sterblichkeit der Elementarlehrer nach geographischen Bezirken.

1. Altersklasse	Sämtliche Gebiete: 2. Lebende unter Risiko	3. Zahl der Sterbefälle	4. Sterblichkeits-Prozentsatz	Nord: 5. Lebende unter Risiko	6. Sterbefälle wirklich	7. Sterbefälle rechnungsmäßig	Süd: 8. Lebende unter Risiko	9. Sterbefälle wirklich	10. Sterbefälle rechnungsmäßig
21—25	3 339	17	0,509	443	3	2,25	528,5	2	2,69
26—30	11 067,5	49	0,443	1533	5	6,79	1416	8	6,27
31—35	19 035	106	0,557	2889	16	16,09	2497,5	17	13,91
36—40	23 494,5	144	0,613	3749,5	29	22,98	3324	20	20,38
41—45	24 129,5	210	0,870	3969	27	34,53	3652,5	38	31,78
46—50	21 677,5	249	1,149	3638	50	41,80	3490,5	47	40,11
51—55	18 280	276	1,510	3075	48	46,43	3079,5	45	46.50
56—60	14 745	345	2,340	2480	71	58,03	2606	66	60.98
61—65	10 683.5	402	3,763	1787	70	67.24	1909.5	82	71,85
66—70	6 719.5	383	5,700	1120,5	60	63,87	1190,5	80	67,86
71—75	3 515	310	8.819	622.5	47	54,90	614	53	54,15
76—80	1 462,5	201	13,744	269	37	36,97	277	44	38,07
81—85	441	85	19,274	88	15	16,96	75	19	14.46
86—90	50.5	13	25,743	12,5	2	3,22	9	2	2.32
Zusammen		2790			480	472,06		523	471,33

Tab. VIII (Fortsetzung).

1. Altersklasse	4. Sterblichkeits-Prozentsatz für sämtliche Gebiete	Ost: 11. Lebende unter Risiko	12. Sterbefälle wirklich	13. Sterbefälle rechnungsmäßig	West: 14. Lebende unter Risiko	15. Sterbefälle wirklich	16. Sterbefälle rechnungsmäßig	Centrum: 17. Lebende unter Risiko	18. Sterbefälle wirklich	19. Sterbefälle rechnungsmäßig
21—25	0,509	887,5	5	4,52	664,5	2	3,38	815,5	5	4.15
26—30	0,443	3186,5	18	14,12	1920	9	8,51	3012	9	13.34
31—35	0.557	5217,5	26	29,06	3133.5	21	17.45	5297.5	26	29,51
36—40	0,613	6412,5	37	39,31	3640	21	22,31	6368,5	37	39.04
41—45	0,870	6407.5	61	55,75	3550.5	35	30,89	6550	49	56.99
46—50	1.149	5534,5	67	63,59	3042,5	35	34,96	5972	50	68,62
51—55	1,510	4511.5	69	68,12	2492,5	35	37.63	5121,5	79	77.34
56—60	2.340	3608.5	84	84,44	1950,5	36	45,64	4100	88	95.94
61—65	3,763	2569	98	96,67	1367.5	57	51,46	3051	95	114.81
66—70	5,700	1560.5	90	88,95	838	49	47,77	2010	104	114.57
71—75	8,819	773	73	68,17	438	37	38,63	1067,5	100	94,14
76—80	13,744	269	30	36,97	189	31	25,98	458,5	59	63,02
81—85	19.274	76	14	14.65	48	8	9,25	154	29	29,68
86—90	25,743	9	4	2,32	8	–	2,06	12	5	3,09
Zusammen			676	666,64		376	375,92		735	804,24

Tab. IX. Zusammenstellungen.

Bezirk	Altersklasse 21—50			Altersklasse 51—90			Sämtliche Alter		
	Zahl der Sterbefälle		Prozentsatz der wirklichen von der rechnungsmäfsigen Zahl	Zahl der Sterbefälle		Prozentsatz der wirklichen von der rechnungsmäfsigen Zahl	Zahl der Sterbefälle		Prozentsatz der wirklichen von der rechnungsmäfsigen Zahl
	wirklich	rechnungsmäfsig		wirklich	rechnungsmäfsig		wirklich	rechnungsmäfsig	
Nord	130	124,44	104,5	350	347,62	100,7	480	472,06	101,7
Süd	132	115,14	114,6	391	356,19	109,8	523	471,33	111,0
Ost	214	206,35	103,7	462	460,29	100,4	676	666,64	101,4
West	123	117,50	104,4	253	258,42	97,9	376	375,92	100,0
Centrum	176	211,65	83,2	559	592,59	94,3	735	804,24	91,4
Sämtliche Gebiete	775	775,08	100	2015	2015,11	100	2790	2790,19	100

Das Minimum, welches — alle Alter zusammengefaßt — bei den Geistlichen in dem Bezirke „Nord“ (mit 89,3 Proz.) lag, hat sich hier auf das „Centrum“ (91,4 Proz. nach der letzten Kol. der Tab. IX) verschoben, im übrigen stimmen die beiderseitigen Ergebnisse insoweit überein, als sowohl hier wie dort das Maximum auf den „Süden“ entfällt (bei den Geistlichen mit 107,5, bei den Lehrern mit 111,0 Proz.). Nun sind die Schulverhältnisse im „Süden“ aber im allgemeinen nicht schlechter als in den unter „Nord“ zusammengefaßten Distrikten oder gar im „Osten“, wo zum Teil recht mißliche Schulverhältnisse obwalten, und man muß deshalb wohl annehmen, daß die bei Geistlichen und Lehrern gleichmäßig konstatierte höhere Sterblichkeit des Südens durch Klima und Lebensgewohnheiten veranlaßt wird. Am besten ist das elementare Schulwesen in Brandenburg, Provinz Sachsen, Königreich Sachsen und den thüringischen Staaten organisiert, womit die günstige Sterblichkeit des Centrums zusammenhängen mag, das gerade aus den drei letzten Gebieten besteht.

Die Untersterblichkeit des „Centrums“ und die Uebersterblichkeit des „Südens“ setzt sich auch innerhalb der zwei in Tab. IX gebildeten Altersklassen fort, worin eine Gewähr dafür liegt, daß wir es nicht mit zufälligen Ergebnissen zu thun haben. Indes wird dies auch schon durch den Umfang der Beobachtungszahlen verbürgt, die — für alle Alter zusammen — weit geringere Schwankungen erwarten lassen, als die hier zwischen Centrum und Süd konstatierten Unterschiede. Bei den Geistlichen betrug die Differenz zwischen der Sterblichkeit von Nord und Süd 20,4 Proz., zwischen Centrum und Süd bei den Lehrern ist die Differenz noch etwas größer, nämlich 21,4 Proz.

II. Kapitel.

Vergleiche mit anderen Erfahrungen.

Ueber die Sterblichkeit nach Beruf, wie sie sich nicht unter Versicherten allein, sondern im allgemeinen gestaltet, liegen für Deutschland nur spärliche Aufschlüsse vor; was bisher veröffentlicht wurde, beschränkt sich auf die bekannten Behm-Zimmermann'schen Untersuchungen über Eisenbahnbeamte, sowie die neuerdings erschienenen Arbeiten über sächsische Aerzte und sächsische Bergleute[1]). Unter diesen Umständen wird es Interesse beanspruchen dürfen, wenn wir in dem Nachstehenden einige weitere allgemeine Erfahrungen mitteilen, die vorzugsweise über die von uns bisher untersuchten Berufsklassen Licht verbreiten. Allerdings entstammt das Material einem eng begrenzten Gebiete, nämlich dem Herzogtum Gotha, und ist auch an sich nicht gerade umfangreich, aber dafür hat es den Vorzug, recht exakt zu sein und sich über einen weiten Zeitraum, nämlich 40 Jahre zu erstrecken, in dem sich periodische Schwankungen sicher ausgeglichen haben. Auch sind in demselben alle Personen enthalten, welche innerhalb jenes geographischen Bezirkes und jener 40 Jahre den betreffenden Berufsklassen aktiv oder im Ruhestande angehörten, so daß die Resultate in der That mittlere Sterblichkeitsverhältnisse der letzteren wiedergeben. Die Quelle aber, aus welcher die Daten geschöpft wurden, ist die seit 1791 bestehende Gothaer Staatsdiener-Witwensocietät, der alle Staats- und Hofbeamte, sowie gewisse Kategorien von Kommunalbeamten zwangsweise angehören und deren gesamte Sterblichkeitsverhältnisse in der Periode 1850—89 gelegentlich einer Prüfung der Finanzlage des Instituts von dem einen Verfasser dieser Arbeit untersucht worden sind[2]). Die Aussonderung gewisser Berufsklassen war nicht ursprünglich geplant, sondern ist erst nachträglich zum Zwecke der gegenwärtigen Veröffentlichung erfolgt; ermöglicht wurde erstere dadurch, daß das für die allgemeine Untersuchung benutzte Kartenmaterial noch völlig intakt vorlag, und daß auf jeder Karte der Beruf oder Titel der zugehörigen Person angegeben war. Für verschiedene Mitglieder war freilich die Berufsbezeichnung ziemlich unbestimmt, nicht aber für die Lehrer und Geistlichen, über die überhaupt bei der Societät besondere Register geführt werden, sowie für die des Vergleiches halber hier ebenfalls berücksichtigten Forstleute.

---

1) Dr. med. Arthur Geifsler, Die Sterblichkeit und Lebensdauer der sächsischen Aerzte, Leipzig, Georg Thieme, 1887, und G. Wächter, Die Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse im sächsischen Bergmannsstande, Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Büreaus, 1893.

2) Aufser den Sterblichkeitsverhältnissen der Mitglieder wurden auch die Heirats-, Pensions- und Abgangsverhältnisse der letzteren sowie die Sterblichkeits- und Heiratsverhältnisse der Witwen untersucht. Die erlangten Resultate sowie eine Reihe aus ihnen abgeleiteter Dekrementen- und technischer Abschätzungstafeln sind in dem ausführlichen Bericht: Karup, Die Finanzlage der Gothaischen Wittwen-Societät, Dresden, Heinr. Morchel, 1893, enthalten.

Tab. X.

Sterblichkeit verschiedener Berufsklassen im Herzogtum Gotha 1850—89. (Als rechnungsmäßige Norm ist die allgemeine Sterblichkeit der Gothaer Witwen-Societät benutzt.)

1. Altersklasse	2. Sterblichkeitsprozentsatz der Witwensocietäts-Mitglieder im allgemeinen	Geistliche			Gymnasiallehrer			Elementarlehrer		
		3. Lebende unter Risiko	4. Sterbefälle wirklich	5. Sterbefälle rechnungsmäfsig 3. × 2.	6. Lebende unter Risiko	7. Sterbefälle wirklich	8. Sterbefälle rechnungsmäfsig 6. × 2.	9. Lebende unter Risiko	10. Sterbefälle wirklich	11. Sterbefälle rechnungsmäfsig 9. × 2.
15—29	0,66	265	1	1,75	114	—	0,75	1993,5	10	13,16
30—39	0,64	794	4	5,08	337,5	1	2,16	3200	19	20,48
40—49	1,17	897	10	10,49	292,5	2	3,42	2664	24	31,17
50—59	2,26	1121	11	25,33	192,5	4	4,35	2063,5	47	46,64
60—69	4,39	1085	40	47,63	175	7	7,68	1362,5	68	59,81
70—79	10,01	613	72	61,36	67	11	6,71	627,5	68	62,81
80—89	19,05	80	20	15,24	7	3	1,33	104	25	19,81
90—96	30,77	1	1	0,31	—	—	—	5	1	1,54
			159	167,19		28	26,40		262	255,42
Die wirkliche Sterblichkeit beträgt von der rechnungsmäfsigen			95,1 %			106,1 %			102,6 %	

Tab. X (Fortsetzung).

1. Altersklasse	Forstleute exkl. Waldwarte			Waldwarte			Uebrige Beamte		
	12. Lebende unter Risiko	13. Sterbefälle wirklich	14. Sterbefälle rechnungsmäfsig 12.×2.	15. Lebende unter Risiko	16. Sterbefälle wirklich	17. Sterbefälle rechnungsmäfsig 15.×2.	18. Lebende unter Risiko	19. Sterbefälle wirklich	20. Sterbefälle rechnungsmäfsig 18.×2.
15—29	141,5	—	0,93	80,5	—	0,53	1825,5	18	12,05
30—39	791	4	5,06	375	5	2,40	5989	40	38,33
40—49	873,5	10	10,22	385,5	5	4,51	7095	92	83,01
50—59	747,5	15	16,89	397,5	7	8,98	6614	168	149,48
60—69	572	19	25,11	317	11	13,92	4834,5	221	212,23
70—79	264	21	26,43	123,5	7	12,36	2540,5	245	254,30
80—89	47	9	8,95	10	1	1,91	492	83	93,73
90—96	—	—	—	—	—	—	33	10	10,15
		78	93,59		36	44,61		877	853,28
Die wirkliche Sterblichkeit beträgt von der rechnungsmäfsigen .		83,3 %			80,7 %			102,8 %	

Die Kategorie „Uebrige Beamte“ ist nur hinzugefügt, um das Bild zu vervollständigen, sie umfaßt natürlich sehr heterogene Elemente, wie Juristen, Büreaubeamte, Diener, Gendarmen u. dergl. Die günstigste Sterblichkeit weisen merkwürdigerweise die Forstleute auf und zwar nicht die besser situierten, die Forstbeamten im engeren Sinne, sondern gerade das Personal der untersten Gehaltsstufe, die Waldwarte, was aber bei dem geringem Umfang der auf diese treffenden Beobachtungen auch zufällig sein kann. Faßt man die Forstleute zusammen, so erhält man als wirkliche Sterbefallzahl 114, als rechnungsmäßige 138,20, als relative Sterblichkeit also 82,5 oder 17,5 Proz. unter dem Mittel. Auf die Forstleute folgen die Geistlichen mit 95,1, dann die Elementarlehrer mit 102,6 Proz. und schließlich die Gymnasiallehrer mit 106,1 Proz. Die Zahl der Sterbefälle unter diesen beträgt aber nur 28, und es dürfte nur zufällig sein, wenn die Gymnasiallehrer hinter den Elementarlehrern rangieren. Die Lehrer im Herzogtum Gotha gehören demnach nicht zu den hinsichtlich der Sterblichkeit besonders bevorzugten Berufsklassen, allein immerhin ist ihre Sterblichkeit eine günstige, da sie (für Elementar- und Gymnasialfach zusammen) die allgemeine Witwenkassen-Sterblichkeit nur um 2,9 Proz. übersteigt und letztere ziemlich nahe mit derjenigen korrespondiert, die unter den männlichen Versicherten der Gothaer Bank beobachtet worden ist, wie aus Tab. I in der Einleitung hervorgeht.

In der folgenden Uebersicht sind die Sterblichkeitsverhältnisse der Lehrer und Geistlichen des Herzogtums Gotha noch einmal untersucht und zwar in ihrem Verhältnis zu den für versicherte Leben in denselben Berufsklassen erlangten Resultaten. Bei den Versicherten sind die fünf ersten Mitgliedsjahre, in denen sich der Einfluß der ärztlichen Auswahl vorzugsweise geltend macht, insoweit er nicht ein dauernder ist, außer acht gelassen.

(Siehe Tabelle XI auf S. 185.)

Die Tabelle läßt erkennen, daß die gesamte Geistlichkeit des Herzogtums fast genau derselben Sterblichkeit unterworfen gewesen ist, wie die bei der Gothaer Bank versicherten Geistlichen für „6. Versicher.-Jahr und aufwärts“ (Verhältnis wie 103,7 : 100), und man hat hier somit einen direkten Beleg für die in der Einleitung geäußerten Ansichten über den Einfluß der ärztlichen Auswahl und die ökonomische Lage jener Berufsklasse. Für die Lehrer im allgemeinen ist eine Uebersterblichkeit von 13,8 Proz. vorhanden, die konsequenter Weise zum mindestens größeren Teile der schlechteren wirtschaftlichen Lage der Gesamtheit der Volksschullehrer gegenüber den versicherten Kollegen zugeschrieben werden muß. Nun ist aber die wirtschaftliche Lage der Volksschullehrer des Herzogtums verhältnismäßig eine gute, da Gotha zu denjenigen Staaten gehört, die zuerst dem elementaren Schulwesen größere Fürsorge widmeten und seinen Trägern eine würdige Existenz einräumten, und es unterliegt daher kaum einem Zweifel, daß eine entsprechende Vergleichung für andere deutsche Bezirke zumeist weit stärkere Differenzen aufdecken würde.

Die gegebene Uebersicht über Sterblichkeit im allgemeinen und

Tab. XI.

Vergleiche zwischen der Sterblichkeit im allgemeinen und derjenigen von Versicherten innerhalb einzelner Berufsklassen.

Alter	Geistliche: Sterblichkeit in Proz. unter Geistlichen nach der Bankerfahrung; 6. Vers.-Jahr und aufwärts	Geistliche: Wirkliche Zahl der Sterbefälle im Herzogtum Gotha 1850—89		Geistliche: Zugehörige rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle nach der Bankerfahrung		Elementarlehrer: Sterblichkeit in Proz. unt. Elementarlehrern nach der Bankerfahrung; 6. Vers.-Jahr und aufwärts	Elementarlehrer: Wirkliche Zahl der Sterbefälle im Herzogtum Gotha 1850—89		Elementarlehrer: Zugehörige rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle nach der Bankerfahrung	
21—25						0.53*)	4		4,13	
26—30	0,34*)	2		1.06		0,40	7		6,13	
31—35	0,72	1		2,85		0,64	11	47	10,56	43,13
36—40	0.59	2	9	2,36	9,36	0,64	11		9,67	
41—45	0,72	4		3,09		0,93	14		12.64	
46—50	0.83	6		4,02		1,17	7		14,65	
51—55	1.48	5		8,23		1,56	25		17,29	
56—60	2,28	9	44	13.34	45,36	2,39	27	94	21,04	81,01
61—65	3,40	24		19,77		3,79	35		28.03	
66—70	6,03	20		28.82		5,68	33		31,69	
71—75	8,74	37		32,43		8,82	45		33,43	
76—80	13,79	30	106	23,58	98,65	13,74	27	120	24,11	105,23
81—85	21,46	16		11,37		19,27	12		12,91	
86—90	30.61	3		2,45		25,74	3		3,09	
Zus.		159		153.37			261		229,37	
Prozentverhältnis der wirklichen Zahl der Sterbefälle zu der rechnungsmäfsigen				103,7					113,8	

Sterblichkeit versicherter Leben läßt sich noch insofern ergänzen, als wir den Erfahrungen über die Aerztesterblichkeit der Gothaer Bank die oben erwähnten sächsischen Beobachtungen, die erst nach der Veröffentlichung unserer, im Jahre 1886 in diesen Jahrbüchern abgedruckten Arbeit bekannt wurden, gegenüberstellen können. Geißler hat seine mit Fleiß und Sachkenntnis durchgeführte Untersuchung auf alle Aerzte ausgedehnt, die von 1866 bis 1886 in Sachsen domizilierten, dabei aber auch die Wundärzte eingeschlossen, was den Vergleich mit unseren Zahlen, in denen nur approbierte Aerzte berücksichtigt sind, einigermaßen beeinträchtigt. Bei der Bearbeitung des Materials ist Geißler insofern ungewöhnlich zu Werke gegangen, als er die versicherungstechnische Methode der Sterblichkeitsmessung, wonach die Lebenden zu Anfang eines Beobachtungs- (hier Kalender-) Jahres mit den im Laufe desselben eintretenden Sterbefällen verglichen und Zugänge oder Abgänge bei Lebzeiten innerhalb des Beob-

*) Ausnahmsweise für sämtliche Versicherungsjahre.

achtungsjahres durch eine entsprechende Korrektion jener Lebenden berücksichtigt werden, adoptiert, dabei aber alle Personen als gleichalterig behandelt hat, die einem gleichen Geburtsjahr angehörten, während man sonst diejenigen als gleichalterig ansieht, deren Alter zu Anfang der einzelnen Beobachtungsjahre bis zu $\pm$ $^1/_2$ von einem vollen Lebensjahre abweicht. Eine solche ungewöhnliche Behandlung ist natürlich gestattet, aber sie führt dazu, daß die Endresultate sich nicht auf abgerundete oder durchschnittlich eben vollendete Lebensjahre beziehen, sondern auf halb zurückgelegte, und wir haben deshalb, um die Geißlerschen Resultate verwenden zu können, aus den für successive Lebensjahre gegebenen Beobachtungszahlen erst Mittel bilden müssen, wodurch eine annährend zutreffende Reduktion auf volle Lebensjahre erreicht wurde, aber auch Brüche in den Zahlen der Sterbefälle entstanden sind.

Tab. XII.

Vergleiche zwischen der Sterblichkeit der sächsischen Aerzte und derjenigen von versicherten Aerzten.

1. Altersklasse	2. Sterblichkeitsprozentsatz für Aerzte nach der Bankerfahrung, 6. Vers.-Jahr und aufwärts	3. Es standen sächsische Aerzte unter Beobachtung	4. Es gingen aus denselben Sterbefälle hervor		5. Nach der Bankerfahrung waren dagegen Sterbefälle zu erwarten 2. × 3.	
26—30	0,93	2386,25	27,5	127,5	22,19	101,66
31—35	0,59	2641,25	28,5		15,58	
36—40	1,38	2504,75	35,5		34,57	
41—45	1,31	2238	36		29,32	
46—50	1,39	2136,75	41,5	270,0	29,70	225,39
51—55	2,54	2219	49,5		56,36	
56—60	3,07	2057,25	73,5		63,16	
61—65	4,43	1719,50	105,5		76,17	
66—70	7,03	1300,25	101	284,5	91,41	248,06
71—75	9,68	756,50	85		73,23	
76—80	13,49	389,50	55		52,54	
81—90	16,47	187,50	43,5		30,88	
Zusammen			682		575,11	

Prozentsatz der wirklichen Zahl der Sterbefälle von der rechnungsmäfsigen 118,6

Da die ökonomische Lage der Aerzte zumeist eine bessere ist, so könnte man leicht versucht sein, zum mindesten hier an einen stärkeren Einfluß der ärztlichen Auslese bei den versicherten Leben zu denken; allein gerade in Sachsen, wo eine zahlreiche Fabrikbevölkerung vorhanden ist, dürfte ein erheblicher Teil der Aerzte relativ schlecht situiert sein, und man ist deshalb auch diesmal berechtigt, die konstatierten Sterblichkeitsunterschiede auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen, soweit sie nicht rein örtlichen Faktoren, wie Klima und

Lebensweise, oder dem Umstande zuzuschreiben sind, daß die sächsischen Beobachtungen Wundärzte mit einschließen. Daß in der That die sächsischen Ergebnisse etwas abnormer Natur sein müssen und nicht die allgemeine Sterblichkeit der deutschen Aerzte repräsentieren, geht auch schon daraus hervor, daß Westergaard auf Grund eines allerdings beschränkten Materials für die dänischen und norwegischen Aerzte weit günstigere erlangt hat, die selbst diejenigen der Gothaer Bank für „6 und aufwärts" hinter sich lassen.

Ueber die Sterblichkeit der Lehrer im Auslande liegen nur sehr geringfügige Beobachtungen vor, wenn wir von denjenigen absehen, die uns der bekannte Statistiker Farr und sein befähigter Nachfolger, Dr. Ogle, aus der englischen Bevölkerungsstatistik geliefert hat. In seinem bekannten Handbuche: „Die Lehre von der Mortalität und Morbilität (Jena, Gustav Fischer, 1882) teilt Westergaard einige Zahlen mit, die sich auf Mitglieder der norwegischen Witwenkasse beziehen; es starben nach diesen in dem Zeitraum 1846—72 im ganzen 31 Mitglieder, die dem Lehrfach angehörten, während nach dem allgemeinen Durchschnitt bei gehöriger Berücksichtigung der Altersbesetzung 42,4 Sterbefälle zu erwarten gewesen wären. Das Resultat ist, wenn man dasselbe nicht als ein zufälliges ansehen will, recht günstig, zumal die allgemeine Sterblichkeit der norwegischen Witwenkasse eine niedrige ist; indes darf nicht außer acht gelassen werden, daß die letztere auch dem Publikum unter ähnlichen Bedingungen wie die dänische Lebensversicherungsanstalt geöffnet ist, und daß die Mitglieder, die dem Lehrfach angehören, jedenfalls freiwillige und deshalb besser situierte sind, weil sich sonst der geringe Umfang der Beobachtungszahlen nicht erklären läßt. Nach einer von Rubin und Westergaard gemeinsam verfaßten Schrift über die Sterblichkeit der Landbevölkerung von Fünen nach Berufsklassen gelangt man fernerhin zu dem Resultat, daß innerhalb der Periode 1876—83 und in dem betreffenden Bezirke 51 ländliche (aktive und pensionierte) Elementarlehrer starben, während die allgemeine Durchschnittssterblichkeit 52,40 Sterbefälle erwarten ließ [1]). Da die letztere eine sehr niedrige ist — sie bleibt sogar hinter der an sich niedrigen der allgemeinen dänischen Landbevölkerung, die in der Einleitung, Tab. I mitgeteilt ist, zurück — so würde hieraus folgen, daß auch die Lehrersterblichkeit in Dänemark keine ungünstige sein kann.

Die englischen Beobachtungen lassen sich nur richtig deuten, wenn man die Wandlungen kennt, die das Volksschulwesen in England während des laufenden Jahrhunderts durchgemacht hat. Bis zum Anfang der 30er Jahre kümmerte sich der Staat weder um die Lehrziele der Schulen, noch darum, ob die Ausbildung der Lehrer eine genügende war. Zum Teil hatten die Schulen ihre Stützen in gemeinnützigen Gesellschaf-

1) In der „Landbefolkningens Dödelighed i Fyens Stift, Kjöbenhavn, 1886" betitelten Schrift hat eine genaue Scheidung nach Beruf und Geschlecht stattgefunden, wobei aber unselbständige Personen dem Beruf des Familienhauptes zugezählt wurden. Um den Vergleich auf die männlichen Träger des Berufes einzuschränken, sind bei der obigen Berechnung deshalb nur die Altersklassen von 25 Jahren aufwärts berücksichtigt.

ten und trugen einen konfessionslosen Charakter. Daneben bestanden auch solche, die von einzelnen Privaten geleitet wurden und sogar derjenigen Kontrolle entbehrten, die eine selbst beschränkte Oeffentlichkeit ausübt. 1811 schlossen sich die Vorstände und Anhänger der konfessionslosen, sogenannten Lancaster'schen Schulen behufs gemeinsamer Organisation zu der „Britischen Schulgesellschaft“ zusammen, der die Staatskirche noch in demselben Jahre eine ähnliche Vereinigung in der „Nationalgesellschaft“ gegenüberstellte. Wesleyaner, Independenten und Katholiken folgten dem Beispiel, so daß allmählich eine größere Anzahl von Schulverbänden mit einheitlicher Organisation entstanden. Das Niveau des Wissens war aber fast nirgends ein hohes, besonders nicht in den privaten Schulen, wie schon daraus hervorgeht, daß im Jahre 1851 708 Lehrer und Lehrerinnen an Privat- und 35 an öffentlichen Schulen weder lesen, noch schreiben konnten! Eine Wandlung zum Besseren trat ein, als das Parlament im Jahre 1833 und von da ab alljährlich Subventionen bewilligte, die zunächst den großen Schulgesellschaften, von 1839 ab aber nur solchen Schulen zuflossen, die sich staatlicher Beaufsichtigung unterwarfen. Die Subventionen, die im ersten Jahre 400000 Mark betrugen, stiegen fortwährend und bezifferten sich 1860 bereits auf 16 Millionen; entsprechend wuchs auch die Zahl der beaufsichtigten Schulen und erhöhten sich die Anforderungen, welche der Staat hinsichtlich der Lehrpläne und der Entwickelung der Schulen stellte. Entscheidend war aber erst die am 9. April 1870 erlassene „Elementar-Erziehungsakte“. Durch letztere wurde den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, überall da Schulen zu errichten, wo die vorhandenen öffentlichen (subventionierten) oder privaten Schulen nicht ausreichen, um eine allgemeine Volksbildung zu ermöglichen; sodann wurde die staatliche Aufsicht selbst durch Einsetzung zahlreicher neuer Inspektoren vervollkommnet und auf die Seminare ausgedehnt, so daß eine genügende und zweckentsprechende Ausbildung der Lehrkräfte gesichert erscheint. Die wohlthätigen Folgen dieses Gesetzes sind nicht ausgeblieben; die Mehrzahl der privaten und konfessionell geleiteten Schulen gehören jetzt auch zu den subventionierten; zahlreiche Gemeindeschulen sind entstanden, das Lehrziel ist überall erweitert, wenn es auch zumeist noch unter demjenigen der städtischen deutschen Schulen liegt — ebenso ist der Schulbesuch trotz fehlenden Schulzwangs ein reger geworden, indem im Jahre 1889 von 5803000 dem Schulalter angehörenden Kindern 4779903 am Unterricht teilnahmen. Demgemäß hat sich natürlich auch die Stellung des Elementarlehrers gehoben. Während in den Zeiten des völlig privaten Schulwesens elende Gehalte gezahlt wurden, weil eine bessere Vorbildung gar nicht nötig erschien und der Andrang solcher Elemente, die in anderen Berufsarten Schiffbruch gelitten, ein enormer war, stellt sich das Gehalt des seminaristisch gebildeten Lehrers nach deutschen Begriffen nunmehr sehr hoch, nämlich auf 2000—5000 Mark jährlich. Dafür werden freilich auch ziemlich weitgehende Anforderungen an seine Arbeitskraft gestellt; er hat eine ausgedehnte Lehrthätigkeit auszuüben, da-

neben — sofern er an einer subventionierten Schule angestellt ist — Eleven für das Seminar auszubilden und überdies Register über die Leistungen der letzteren und aller übrigen Schüler zu führen [1]).

Die eben geschilderten Verhältnisse erklären es vollkommen, wenn die Lehrersterblichkeit in England noch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts große Veränderungen aufzuweisen hat. Die erste Sterblichkeitsermittelung nach Altersklassen, bei welcher der Lehrberuf berücksichtigt wurde, fand für die Jahre 1860, 61 und 71 statt, die als kontinuierlicher Zeitraum behandelt wurden, um periodische Schwankungen einigermaßen auszugleichen, die zweite für die Jahre 1880, 81 und 82 [2]). Obwohl die mittleren Beobachtungstermine der beiden Perioden um nur 17 Jahre auseinanderliegen, veränderte sich, wie aus der nachfolgenden Tabelle XIII hervorgeht, die Sterblichkeit in der Altersklasse 25—45, die natürlich vorzugsweise von den organisatorischen Wandlungen berührt wurde, von 0,98 in der ersten auf 0,64 Proz. in der zweiten Periode, was einer Reduktion um 35 Proz. entspricht. Ebenso, wenn auch in geringerem Maße, traten Reduktionen in den höheren Altersklassen auf. Zum Verständnis der Tabelle muß vorausgeschickt werden, daß die in den Rubriken „durchlebte Beobachtungsjahre“ aufgeführten Zahlen nicht „Lebende unter Risiko“ in dem bisher gebrauchten Sinne sind, sondern Summen aus den Zeitlängen, die von den zur Beobachtung gekommenen Personen innerhalb der betreffenden Altersklasse und Zeitperiode durchlebt wurden, und daß demzufolge auch die hier abgeleiteten Sterblichkeitsprozentsätze nicht ganz dieselbe Bedeutung haben, wie die bisher berechneten, die als prozentuale Sterbenswahrscheinlichkeiten für ein Jahr oder eventuell größere Zeiträume zu definieren sind. Die exakte Bedeutung der neuen Sterblichkeitsquotienten, der sogenannten Intensitäten, läßt sich nur mit Hilfe mathematischer Deduktion darlegen, die hier vermieden werden soll; es liegt aber auf der Hand, daß auch sie ein brauchbares Maß für die Sterblichkeit abgeben, weshalb wir die von Farr und Ogle eingeschlagene Berechnungsweise, die übrigens von den meisten Bevölkerungsstatistikern bevorzugt wird, unverändert beibehalten haben. In neuerer Zeit hat ein deutscher Autor (Roghé, Geschichte und Kritik der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten, Jena, G. Fischer, 1891) sogar nur diese Berechnungsweise als zulässig erklärt, was natürlich ein Irrtum ist, da sich die Sterblichkeit in verschiedener Weise messen läßt und es nur fraglich sein kann, welches Maß am besten den praktischen Anforderungen des Statistikers und Technikers genügt.

---

1) Vergl. u. a. Wehrhahn, Das Volksschulwesen in England, Hannover 1876, sowie den Aufsatz von Prof. Philippson in der „Nation“, No. 26 und 27, 10. Jahrg. (1893).

2) Vergl. Supplement to the Thirty-Fifth Annual Report of the Registrar General, London 1875, und Supplement to the Forty-Fifth Ann. Rep., London 1885.

Tab. XIII.

Sterblichkeit der Lehrer (einschließlich der akademisch gebildeten) in England für verschiedene Zeitperioden.

Altersklassse (umfaſst die sämtlichen zwischen dem vollendeten Anfangs- u. Endalter liegenden Altersstufen)	Periode 1860, 61, 71			Periode 1880—82			Von je 100 Personen oder Beobachtungsjahren der betreffenden Periode entfielen auf die einzelnen Altersklassen	
	Durchlebte Beobachtungsjahre [1])	Vorgekommene Sterbefälle	Intensität der Sterblichkeit in Proz.	Durchlebte Beobachtungsjahre [2])	Vorgekommene Sterbefälle	Intensität der Sterblichkeit in Proz.	1. Periode	2. Periode
25—45	35 321	347	0,98	51 321	329	0,64	59,4	72,6
45—65	17 320	408	2,36	16 782	330	1,98	31,0	23,7
65 und aufwärts	4 627	532	11,50	2 619	262	10,00	9,6	3,7
Zusammen	57 268	1287		70 722	924		100,0	100,0

Der vorstehende Vergleich ist insofern nicht einwurfsfrei, als sich infolge reichlichen Zugangs neuer und junger Lehrkräfte die Verteilungsweise der Berufsangehörigen nach dem Alter von der einen Periode zur anderen stark verschoben haben muß, was auch die angefügten zwei letzten Kolumnen bestätigen, und als eine solche Verschiebung an sich erhebliche Sterblichkeitsdifferenzen hervorrufen kann, wenn man Altersklassen von 20 und noch mehr Jahren ins Auge faßt, wie es hier geschehen ist. Leider enthält aber nur die Farr'sche und nicht die Ogle'sche Arbeit irgend welche Aufschlüsse über die Erfahrungen engerer Altersklassen, und es blieb uns daher, um einen schärferen Vergleich zu ermöglichen, nichts anderes übrig, als die Verteilungsweise der Beobachtungsjahre in der neuen Periode durch eine Art von Interpolation künstlich herzustellen und unter Festhaltung der für die größeren Altersklassen gegebenen Ogle'schen Sterblichkeitsquotienten die Farr'schen so abzuändern, daß sie der (interpolierten) Verteilung der „Beobachtungsjahre" in der neuen Periode entsprachen. In der nächstfolgenden Uebersicht sind die aus der Interpolation hervorgegangenen „Beobachtungsjahre", sowie einige Daten aufgeführt, welche die Verschiebung in den Altersverhältnissen für die beiden Perioden und die weiteren Phasen des Verfahrens beleuchten.

(Siehe Tabelle XIV auf S. 191.)

In derselben Weise, wie hier die Sterblichkeit der älteren Periode auf die Personenbesetzung der jüngeren Periode übertragen worden ist, kann man natürlich auch für andere Gebiete eine künstliche Per-

1) Durch Addition der doppelten Personenzahl vom Census in 1861 und der einfachen von 1871 berechnet, was annähernd richtig ist.

2) Der dreifachen Personenzahl des Census von 1881 gleichgestellt.

Tab. XIV.

1. Altersklasse	Von je 100 Personen oder Beobachtungsjahren trafen auf die nebenstehenden Altersklassen 2. 1860, 61, 62, direkt ermittelt	3. 1880—82, durch Interpolation bestimmt	4. Von je 100 Personen oder Beob.-Jahren d. größeren (durch Klammern zusammengefaßt,) Altersklassen entfielen auf die engeren Altersstrecken in 1880-82	5. Sterblichkeitsprozentsatz (Prozentale Intensität) nach Farr für die ältere Periode	6. 4. × 5.	7. Der Verteilungsweise unt. 4. entsprechender Sterblichkeitsprozentsatz größ. Altersklassen für die ält. Periode (Zusammenfassung der Zahlen in Kol. 6)
25—35	36,827	47,415	65,34 } 100	0,891	0,582	} 0,969
35—45	24,850	25,152	34,66 }	1,117	0,387	}
45—55	18,017	15,366	64,75 } 100	1,493	0,967	} 2,246
55—65	12,227	8,364	35,25 }	3,628	1,279	}
65—75	6,168	3,061	82,66 } 100	8,465	6,997	} 10,687
75 und aufwärts	1,912	0,642	17,34 }	21,279	3,690	}
Zusammen	100,001	100,000				

sonenbesetzung in Rechnung bringen, wodurch ein zutreffender Vergleich für weitere Altersklassen möglich wird. In der folgenden Tabelle ist dies thatsächlich geschehen, indem wir neben der englischen Lehrersterblichkeit noch eine Reihe anderer Beobachtungen berücksichtigten und dabei überall die Personenbesetzung der englischen Lehrer in 1880—82, wie sie sich innerhalb der größeren Altersklassen gestaltet hat, zu Grunde legten. Insoweit es sich um Erfahrungen handelte, für die nur Sterblichkeitsprocentsätze im gewöhnlichen Sinne vorlagen, mußten zunächst Intensitäten der engeren, 10-jährigen Altersklassen ermittelt werden; es geschah dies, indem die „Lebenden unter Risiko" der zugehörigen einzelnen Lebensjahre mit Ausnahme des letzten um die Hälfte der Gestorbenen gekürzt und die somit entstehenden „durchlebten Beobachtungsjahre" in die volle Zahl der Gestorbenen dividiert wurden. Beispielsweise war die Intensität der Altersstrecke 25—35

$$= \frac{\text{Sterbefälle der Altersklasse 25 bis 34}}{\text{Lebende unter Risiko der Altersklasse 25 bis 34} - \frac{1}{2} \times \text{Sterbefälle.}}$$

(Siehe Tabelle XV auf S. 192.)

Die wahren Differenzen zwischen englischer Lehrersterblichkeit in älterer und neuerer Zeit sind also nicht ganz so groß, als die Zahlen der Tab. XIII anzudeuten schienen; immerhin ist auch hier noch in der jüngsten Altersklasse ein Rückgang von 0,97 auf 0,64 oder um 34 Proz. bemerkbar, während die Reduktionen in den beiden folgenden Altersklassen 0,27 oder 12 Proz. und 0,69 oder 6 Proz. betragen. Das sind Sterblichkeitsunterschiede, wie sie bei größeren Beobachtungszahlen und innerhalb einer 17-jährigen Zeitstrecke nur bei starken Aenderungen der Lebensbedingungen eintreten können und die umso-

Tab. XV.

Sterblichkeit nach verschiedenen Erfahrungen, wenn innerhalb der berücksichtigten Altersgrenzen die Personenbesetzung der englischen Lehrer in der Periode 1880—82 als maßgebend angesehen wird.

	Altersklassen		
	25—45	45—65	65 u. aufwärts
	Sterblichkeitsintensität in Prozent		
Lehrer in England 1860, 61 und 71 (nach Kol. 7 der Tab. XIV)	0,97	2,25	10,69
Do. 1880—82	0,64	1,98	10,00
Allgemeine Bevölkerung in England 1860, 61 und 71	1,09	2,33	8,40
Do. in 1880—82	0,97	2,44	8,36
Elementarlehrer im Herzogtum Gotha . . .	0,65	2,02	9,65
Lehrer überhaupt im Herzogtum Gotha . .	0,62	2,00	9,89
Bei der Gothaer Bank versicherte Elementarlehrer, 6. Vers.-Jahr und aufwärts . . .	0,58	1,83	7,97
Zugehörige Erfahrungen für den Lehrer überh.	0,60	1,79	7,91
20 engl. Gesellschaften, Männer, 6. Vers.-Jahr und aufwärts	1,02	2,13	7,54
Männl. Versicherte überhaupt bei der Gothaer Bank, 6. Vers.-Jahr und aufwärts . . .	0,83	2,15	8,51
Sächsische Bevölkerung nach Heym . . .	0,98	2,47	10,31

mehr ins Gewicht fallen, als sie von keinem ähnlichen Rückgange in der allgemeinen Sterblichkeit begleitet wurden. Gegenüber der letzteren erscheint überhaupt die Lehrersterblichkeit in neuerer Zeit recht günstig, in der Altersklasse 25—45 ist eine Untersterblichkeit der Lehrer von 0,97—0,64 = 0,33 oder 34 Proz., in der folgenden von 0,46 oder 19 Proz. vorhanden. In der höchsten Altersklasse ist das Verhältnis allerdings ein umgekehrtes, indem nunmehr die Lehrersterblichkeit die allgemeine um 1,64 oder 16 Proz. übertrifft. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß in den höheren Altern noch recht viele Lehrer thätig sind, die den modernen Anforderungen nur unvollkommen entsprechen und sich deshalb mit schlechteren Stellungen begnügen müssen; vielleicht machen sich aber auch in diesen Altern die Anstrengungen des Lehrberufes, die in England noch größer sind als bei uns, vorzugsweise geltend, so daß man auch künftighin eine relativ große Sterblichkeit unter englischen Lehrern in den höheren Altern zu erwarten hätte. Bemerkenswert ist die nahe Uebereinstimmung, welche die neuere englische Lehrersterblichkeit mit derjenigen des Herzogtums Gotha aufweist; die Differenzen betragen, wenn man letztere nach der Gruppe „Lehrer überhaupt" bemißt, der

Reihe nach nur 0,64—0,62 = 0,02, 1,98—2,00 = 0,02 und 10,00—9,89 = 0,11, was relativen Unterschieden von 3—1 und 1 Proz. gleichkommt, die sich noch dazu teilweise ausgleichen.

Wir wollen dieses Kapitel nicht schließen, ohne einer Untersuchung zu gedenken, welche in dem bekannten, oben erwähnten Handbuche Westergaard's berücksichtigt ist und die Sterblichkeit der Gelehrten im engeren Sinne zum Gegenstande hat. Nach dieser Quelle, die sich übrigens auf ein Referat im Journal de la soc. de stat. XIV, 1873 stützt, soll Potiquet eine Sterblichkeitstafel auf der Grundlage von 1030 Mitgliedern des Institut de France berechnet haben und zwar für die Periode von 1795—1869. Die originalen Zahlen dieser Tabelle hat Westergaard nicht erlangen können, wohl aber einige Angaben über die aus derselben abgeleitete mittlere Lebensdauer, die wir in dem Nachfolgenden wiedergeben.

Tab. XVI.

Fernere mittlere Lebensdauer in Jahren

Alter	für Gelehrte nach Potiquet	für Versicherte der Comp. générale	für die allgem. franz. Bevölkerung 1856—65
35	33,58	30,75	31,1
45	25,74	23,18	23,7
55	18,41	16,33	16,7
65	12,05	10,31	10,9
75	7,02	6,55	6,8
85	4,16	3,19	3,6

Die größere Vitalität der Gelehrten ist augenfällig und um so merkwürdiger, als ein erheblicher Teil der zugehörigen Beobachtungen dem Ende des vorigen und dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts angehört, also Zeiten, in denen aller Erfahrung nach die Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt ungünstig waren. Es wäre recht interessant gewesen, die von uns untersuchten, versicherten Universitätsprofessoren zum Vergleiche heranzuziehen; allein es ist dies bei dem geringen Umfange der einschlägigen Erfahrungen, die eine Berechnung der mittleren Lebensdauer ausschließt, nicht möglich.

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse zusammen, so gelangen wir zu dem Schluß, daß der Lehrberuf an sich keine ungünstige Sterblichkeit bedingt, sobald die wirtschaftliche Lage eine angemessene ist. Versicherte Lehrer, deren äußere Stellung zumeist eine bessere sein wird, sind nahezu ebenso gute Risiken wie die Geistlichen, ja Gymnasiallehrer übertreffen diese sogar in manchem und akademische Dozenten in allen Altern an Vitalität. Ist aber die wirtschaftliche Lage eine gedrückte, was naturgemäß nur im Elementarfache vorkommt, so tritt entschieden eine hohe Sterblichkeit ein, die kaum hinter derjenigen der allgemeinen Bevölkerung, in der die ärmeren Schichten den Ausschlag geben, zurückbleibt. Es erscheint somit auch vom Standpunkte der Sterblichkeitsstatistik aus als eine dringende Pflicht des Staates, die äußeren Verhältnisse des Elementarlehrers, die in Deutschland teilweise noch recht im argen liegen, in würdiger Weise

zu regeln und dem Lehrer überhaupt diejenige Stellung einzuräumen, die ihm seinen Pflichten und seiner Bedeutung für das Volkswohl nach zukommt.

III. Kapitel.

Die Absterbeordnung und die aus derselben abgeleitete mittlere Lebensdauer.

Den genauesten und technisch allein brauchbaren Ausdruck findet die Sterblichkeit in der nach einzelnen Jahren abgestuften Absterbeordnung, welche neben den Prozentsätzen der Sterblichkeit (den Sterbenswahrscheinlichkeiten) die Dekremententafel der Lebenden enthält. Wir haben deshalb auch diesmal eine solche Tafel abgeleitet, und zwar sowohl für Elementarlehrer als Gymnasiallehrer, da für beide Beobachtungsgruppen genügendes Material zur Verfügung stand. Die

Tab. XVII.

Altersklasse	Zahlen der Sterbefälle		Die rechnungsmäfsige Zahl ist also	
	nach der Wirklichkeit	nach den ausgeglichenen Sterblichkeitsprozentsätzen	gröfser um	kleiner um
Elementarlehrer.				
26—35	64	64.12	0,12	—
36—44	231	231,16	0,16	—
45—51	304	304,00	—	—
52—56	284	283.82	—	0,18
57—60	271	270,78	—	0,22
61—67	540	540,03	0,03	—
68—72	367	366,84	—	0,16
73—80	379	379.11	0,11	—
81—90	98	98,18	0,18	—
Zusammen	2538	2538,04	0,60	0,56
			gröfser um 0,04	
Gymnasiallehrer.				
26—33	14	13,82	—	0,18
34—42	67	67,06	0,06	—
43—52	161	161,04	0,04	—
53—59	145	144.92	—	0,08
60—65	158	157.82	—	0,18
66—72	200	200,12	0,12	—
73—76	97	96.41	—	0,59
77—82	83	83,41	0,41	—
83—90	20	19,90	—	0,10
Zusammen	945	944,50	0,63	1,13
			kleiner um 0,50	

Tab. XVIII.

Sterblichkeitstafel für Elementarlehrer.

1. Eben vollendetes Lebensjahr	2. Sterblichkeits-prozensatz f. den Zeitraum zwischen diesem und dem folgenden Lebensjahr	3. Differenzen (× 100)	4. Dekrementen-tafel der Lebenden	5. Zugehörige Sterbefälle zwischen dem nebenstehend. und dem folgenden Lebensjahr	6. Summe der Zahlen der Lebend. (nach Kol. 4) vom höchsten Alter ab bis z. nebenstehend. Alter	7. Mittlere Lebensdauer in Jahren (Kol. 6 divid. durch Kol. 4 weniger 0,5)
26	0,51	1	10 000	51	397 639	39,26
27	0,52	0	9 949	52	387 639	38,46
28	0,52	1	9 897	51	377 690	37,66
29	0,53	2	9 846	52	367 793	36,85
30	0,55	1	9 794	54	357 947	36,05
31	0,56	2	9 740	55	348 153	35,24
32	0,58	1	9 685	56	338 413	34,44
33	0,59	2	9 629	57	328 728	33,64
34	0,61	2	9 572	58	319 099	32,84
35	0,63	1	9 514	60	309 527	32,03
36	0,64	2	9 454	61	300 013	31,23
37	0,66	2	9 393	62	290 559	30,43
38	0,68	3	9 331	63	281 166	29,63
39	0,71	3	9 268	66	271 835	28,83
40	0,74	3	9 202	68	262 567	28,03
41	0,77	4	9 134	70	253 365	27,24
42	0,81	4	9 064	73	244 231	26,45
43	0,85	5	8 991	76	235 167	25,66
44	0,90	5	8 915	80	226 176	24,87
45	0,95	5	8 835	84	217 261	24,09
46	1,00	7	8 751	88	208 426	23,32
47	1,07	7	8 663	93	199 675	22,55
48	1,14	8	8 570	98	191 012	21,79
49	1,22	9	8 472	103	182 442	21,03
50	1,31	9	8 369	110	173 970	20,29
51	1,40	10	8 259	116	165 601	19,55
52	1,50	11	8 143	122	157 342	18,82
53	1,61	12	8 021	129	149 199	18,10
54	1,73	14	7 892	137	141 178	17,39
55	1,87	16	7 755	145	133 286	16,69
56	2,03	17	7 610	154	125 531	16,00
57	2,20	19	7 476	164	117 921	15,32
58	2,39	21	7 292	174	110 465	14,65
59	2,60	23	7 118	185	103 173	13,99
60	2,83	25	6 933	196	96 055	13,35
61	3,08	28	6 737	207	89 122	12,73
62	3,36	31	6 530	219	82 385	12,12
63	3,67	35	6 311	232	75 855	11,52
64	4,02	39	6 079	244	69 544	10,94
65	4,41	43	5 835	257	63 465	10,38
66	4,84	48	5 578	270	57 630	9,83
67	5,32	53	5 308	282	52 052	9,31
68	5,85	59	5 026	294	46 744	8,80
69	6,44	64	4 732	305	41 718	8,32
70	7,08	69	4 427	313	36 986	7,85
71	7,77	73	4 114	320	32 559	7,41

Tab. XVIII (Fortsetzung).

1. Eben vollendetes Lebensjahr	2. Sterblichkeits-prozentsatz f. den Zeitraum zwischen dies. und dem folgenden Lebensjahr	3. Differenzen (× 100)	4. Dekrementen-tafel der Lebenden	5. Zugehörige Sterbefälle zwischen dem nebenstehend. und dem folgenden Lebensjahr	6. Summe der Zahlen der Lebend. (nach Kol. 4) vom höchsten Alter ab bis z. nebenstehend. Alter	7. Mittlere Lebensdauer in Jahren (Kol. 6 divid. durch Kol. 4 weniger 0,5)
72	8,50	77	3 794	322	28 445	7,00
73	9,27	82	3 472	322	24 651	6,60
74	10,09	87	3 150	318	21 179	6,22
75	10,96	93	2 832	310	18 029	5,87
76	11,89	98	2 522	300	15 197	5,53
77	12,87	104	2 222	286	12 675	5,20
78	13,91	110	1 936	269	10 453	4,90
79	15,01	116	1 667	250	8 517	4,61
80	16,17	122	1 417	229	6 850	4,33
81	17,39	129	1 188	207	5 433	4,07
82	18,68	137	981	183	4 245	3,83
83	20,05	146	798	160	3 264	3,59
84	21,51	156	638	137	2 466	3,37
85	23,07	167	501	116	1 828	3,15
86	24,74	179	385	95	1 327	2,95
87	26,53	191	290	77	942	2,75
88	28,44	203	213	61	652	2,56
89	30,47	215	152	46	439	2,39
90	32,62	233	106	35	287	2,21
91	34,95	253	71	25	181	2,05
92	37,48	275	46	17	110	1,89
93	40,23	302	29	12	64	1,71
94	43,25	337	17	7	35	1,56
95	46,62	380	10	5	18	1,30
96	50,42	429	5	3	8	1,10
97	54,71	481	2	1	3	1,00
98	59,52	533	1	1	1	0,50
99	64,85	585	0			
100	70,70					

Versicherungsjahre 1—5 wurden, ebenso wie früher, außer acht gelassen, da sich in diesen vorzugsweise der Einfluß der ärztlichen Auswahl geltend macht und letzterer hier als störendes Element zu betrachten ist. Die Zeit dürfte übrigens bald vorüber sein, wo man Sterblichkeitserfahrungen, die sich auf versicherte Leben beziehen, ohne Rücksicht auf Versicherungsdauer zu einer allgemeinen Absterbeordnung vereinigt, und es hat deshalb auch vom technischen Standpunkte etwas für sich, wenn hier die Beobachtungen nur insoweit berücksichtigt sind, als sie von der Versicherungsdauer nahezu unabhängig zu sein scheinen.

Die Art der Ausgleichung war eine rechnerisch-graphische, wie sie schon in der Aerztearbeit beschrieben worden ist. Nach der letzten Korrektur (definitiven Ausgleichung) stellten sich die wirklich beob-

Tab. XIX.
Sterblichkeitstafel für Gymnasiallehrer.

1. Eben vollendetes Lebensjahr	2. Sterblichkeits-prozentsatz f. den Zeitraum zwischen dies. und dem folgenden Lebensjahr	3. Differenzen (× 100)	4. Dekrementen-tafel der Lebenden	5. Zugehörige Sterbefälle zwischen dem nebenstehend. und dem fol. genden Lebensjahr	6. Summe der Zahlen der Lebend. (nach Kol. 4) vom höchsten Alter ab bis z. nebenstehend. Alter	7. Mittlere Lebensdauer in Jahren (Kol. 6 divid. durch Kol. 4 weniger 0,5)
26	0,71	—2	10 000	71	400 165	39,52
27	0,69	—2	9 929	69	390 165	38,80
28	0,67	—2	9 860	66	380 236	38,06
29	0,65	—1	9 794	64	370 376	37,32
30	0,64	—2	9 730	62	360 582	36,56
31	0,62	—1	9 668	60	350 852	35,79
32	0,61	—2	9 608	59	341 184	35,01
33	0,59	—1	9 549	56	331 576	34,22
34	0,58	0	9 493	55	322 027	33,42
35	0,58	—1	9 438	55	312 534	32,61
36	0,57	0	9 383	53	303 096	31,80
37	0,57	+1	9 330	53	293 713	30,98
38	0,58	3	9 277	54	284 383	30,15
39	0,61	3	9 223	56	275 106	29,33
40	0,64	5	9 167	59	265 883	28,50
41	0,69	6	9 108	63	256 716	27,69
42	0,75	7	9 045	68	247 608	26,88
43	0,82	8	8 977	74	238 563	26,08
44	0,90	6	8 903	80	229 586	25,29
45	0,96	6	8 823	85	220 683	24,51
46	1,02	7	8 738	89	211 860	23,75
47	1,09	7	8 649	94	203 122	22,98
48	1,16	7	8 555	99	194 473	22,23
49	1,23	8	8 456	104	185 918	21,49
50	1,31	8	8 352	109	177 462	20,75
51	1,39	8	8 243	115	169 110	20,02
52	1,47	9	8 128	119	160 867	19,29
53	1,56	9	8 009	125	152 739	18,57
54	1,65	10	7 884	130	144 730	17,86
55	1,75	13	7 754	136	136 846	17,15
56	1,88	14	7 618	143	129 092	16,45
57	2,02	17	7 475	151	121 474	15,75
58	2,19	20	7 324	160	113 999	15,07
59	2,39	23	7 164	171	106 675	14,39
60	2,62	25	6 993	183	99 511	13,73
61	2,87	28	6 810	195	92 518	13,09
62	3,15	30	6 615	208	85 708	12,46
63	3,45	33	6 407	221	79 093	11,84
64	3,78	37	6 186	234	72 686	11,25
65	4,15	41	5 952	247	66 500	10,67
66	4,56	46	5 705	260	60 548	10,11
67	5,02	51	5 445	273	54 843	9,57
68	5,53	56	5 172	286	49 398	9,05
69	6,09	63	4 886	298	44 226	8,55
70	6,72	70	4 588	308	39 340	8,07
71	7,42	75	4 280	318	34 752	7,62

Tab. XIX (Fortsetzung).

1. Eben vollendetes Lebensjahr	2. Sterblichkeits-prozentsatz f. den Zeitraum zwischen dies. und dem folgenden Lebensjahr	3. Differenzen (× 100)	4. Dekrementen-tafel der Lebenden	5. Zugehörige Sterbefälle zwischen dem nebenstehend. und dem folgenden Lebensjahr	6. Summe der Zahlen der Lebend. (nach Kol. 4) vom höchsten Alter ab bis z. nebenstehend. Alter	7. Mittlere Lebensdauer in Jahren (Kol. 6 divid. durch Kol. 4 weniger 0,5)
72	8,17	79	3 962	324	30 472	7,19
73	8,96	83	3 638	326	26 510	6,79
74	9,79	87	3 312	324	22 872	6,41
75	10,66	87	2 988	319	19 560	6,05
76	11,53	78	2 669	308	16 572	5,71
77	12,31	77	2 361	291	13 903	5,39
78	13,08	82	2 070	271	11 542	5,08
79	13,90	96	1 799	250	9 472	4,77
80	14,86	130	1 549	230	7 673	4,45
81	16,16	153	1 319	213	6 124	4,14
82	17,69	172	1 106	196	4 805	3,84
83	19,41	187	910	177	3 699	3,56
84	21,28	197	733	156	2 789	3,31
85	23,25	207	577	134	2 056	3,06
86	25,32	217	443	112	1 479	2,84
87	27,49	229	331	91	1 036	2,63
88	29,78	243	240	71	705	2,44
89	32,21	258	169	54	465	2,25
90	34,79	274	115	40	296	2,07
91	37,53	292	75	28	181	1,91
92	40,45	312	47	19	106	1,76
93	43,57	334	28	12	59	1,61
94	46,91	357	16	8	31	1,44
95	50,48	382	8	4	15	1,38
96	54,30	410	4	2	7	1,25
97	58,40	440	2	1	3	1,00
98	62,80	470	1	1	1	0,50
99	67,50	500	0			
100	72,50					

achteten und rechnungsmäßigen Sterbefälle in denjenigen Altersklassen, deren durchschnittliche Sterblichkeitsverhältnisse der ersten Ausgleichung zu Grunde lagen.

(Siehe Tabelle XVII auf S. 194.)

Der Anschluß ist, wie man sieht, überall ein naher, was allerdings noch nicht verbürgt, daß die Ausgleichung eine gute ist, denn dazu gehört eben auch ein regelmäßiger Verlauf der Sterblichkeit von Jahr zu Jahr. Um zu zeigen, daß ein solcher wirklich erzielt ist, fügen wir in den Sterblichkeitstabellen noch eine besondere Kolumne ein, welche die Differenzen zwischen den successiven Sterblichkeitsprozentsätzen angiebt.

(Siehe Tabellen XVIII u. XIX auf S. 195 u. 197.)

Mit Hilfe dieser Tafeln kann man die Sterblichkeit noch von verschiedenen neuen Gesichtspunkten betrachten, wie es in dem Nach-

stehenden unter Heranziehung der früher für Aerzte und Geistliche abgeleiteten Zahlen, sowie der entsprechenden nach Brune und für Preußen geschehen ist.

Tab. XX.

Vollendetes Lebensjahr	Die Zahlen der Lebenden in der Dekremententafel stellen sich für					
	versicherte Geistliche	versicherte Gymnasiallehrer	versicherte Elementarlehrer	versicherte Aerzte	Mitglieder der preufs. Witwenverpflegungsanstalt 1776—1845	die männliche allgem. Bevölkerung in Preufsen (1867, 68, 72, 75—77)
					(ursprüngliche Zahlen auf 10 000 Lebende beim Alter 26 reduziert)	
26	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
30	9 803	9 730	9 794	9 715	9 724	9 633
40	9 277	9 167	9 202	8 778	8 861	8 583
50	8 590	8 352	8 369	7 641	7 636	7 189
60	7 242	6 993	6 933	5 905	5 917	5 377
70	4 664	4 588	4 427	3 395	3 458	3 053
80	1 513	1 549	1 417	1 101	1 064	870
90	61	115	106	51	51	64

Tab. XXI.

Vollendetes Lebensjahr	Von je 100 Lebenden der aufgeführten Altersstufen starben innerhalb der nächsten 10 Jahre					
	nach der Tafel für Geistliche	nach der Tafel für Gymnasiallehrer	nach der Tafel für Elementarlehrer	nach der Tafel für Aerzte	nach Brune	nach der Tafel für Preufsen Männer
26	5,03	6,17	5,46	7,88	7,51	9,56
36	6,31	6,87	7,44	12,03	11,59	13,93
46	11,13	12,82	13,04	17,19	18,25	20,85
56	25,72	25,11	26,70	33,47	32,71	34,37
66	53,99	53,22	54,79	57,16	58,66	59,03
76	87,46	83,40	84,73	86,15	84,34	85,90
86	99,71	99,10	98,70	99,62	100,00	96,11

Tab. XXII.

Vollendetes Lebensjahr	Die (fernere) mittlere Lebensdauer stellt sich in Jahren für					
	versicherte Geistliche	versicherte Gymnasiallehrer	versicherte Elementarlehrer	versicherte Aerzte	Mitglieder der preufs. Witwenverpflegungsanstalt (Brune)	die männliche allgemeine Bevölkerung in Preufsen
26	40,17	39,52	39,26	35,62	35,73	33,86
30	36,94	36,56	36,05	32,60	32,69	31,07
40	28,74	28,50	28 03	25,50	25,35	24,22
50	20,62	20,75	20,29	18,55	18,57	17,91
60	13,41	13,73	13,35	12,39	12,43	12,18
70	7,80	8,07	7,85	7,70	7,58	7,50
80	3,90	4,45	4,33	4,04	4,29	4,40

Aus der Tab. XXI geht abermals hervor, daß die Sterblichkeit der Geistlichen anfänglich günstiger und später ungünstiger ist als die der Gymnasiallehrer, der Wendepunkt ist hier aber noch schärfer als bisher zu erkennen, indem er zwischen dem 46. und 56. Lebensjahre liegt. Die Sterblichkeit der Elementarlehrer ist übereinstimmend mit den früheren Vergleichen durchgängig, aber nirgends beträchtlich höher als die der Gymnasiallehrer oder Geistlichen, die letzte Altersklasse ausgenommen, auf die natürlich wenig ankommt. Bemerkenswert ist es, daß die Zahlen der Lebenden für Geistliche (Tab. XX) erst zwischen dem 70. und 80. von denjenigen der Gymnasiallehrer eingeholt werden, es bedarf eben geraumer Zeit, ehe ein anfänglicher Ueberschuß von Lebenden durch eine nachträglich höhere Sterblichkeit wieder verloren geht.

Tab. XXII, welche die mittlere Lebensdauer enthält, spiegelt ebenfalls die bekannten Vitalitätsverhältnisse wieder, auch hier zeigen im ganzen genommen Geistliche und Lehrer beider Gattungen eine annähernde Uebereinstimmung, während die Aerzte sich den ungünstigen Brune'schen Zahlen anschließen, die sich wieder vorteilhaft von der allgemeinen Bevölkerung Preußens abheben.

IV. Kapitel.

Die Sterblichkeit nach Todesursachen.

Die Litteratur über die Sterblichkeit der Lehrer nach einzelnen Todesursachen ist mehr als dürftig. Anderweitige Erfahrungen, die auf einem genügend umfangreichen und einwandsfreien Beobachtungsmateriale basieren und besondere Beachtung von seiten des Statistikers beanspruchen könnten, ließen sich überhaupt nicht ermitteln. Layet [1]), der schon wiederholt in unseren früheren, an dieser Stelle veröffentlichten Untersuchungen citiert wurde, führt in seinem Handbuche, wie die Geistlichen, so auch die Lehrer gar nicht besonders auf, sondern behandelt in einem Kapitel gemeinschaftlich alle die Berufsarten, bei denen die Stimme vorzugsweise in Anspruch genommen wird. Nach eingehender Schilderung der Funktionen, welche bei diesen Berufskategorien die einzelnen Abschnitte der Stimm- und Atmungsorgane zu verrichten haben, findet es Layet leicht begreiflich, „wie durch die häufigen und angestrengten Bewegungen der Lungen und der Stimmmuskulatur einerseits, andererseits durch das wiederholte gewaltsame Vorbeistreichen der Luft vor den Schleimhautgebilden der Luftwege sich mit der Zeit vielfache und mannigfache Störungen einstellen können." Von solchen Störungen erwähnt Layet im besonderen „chronische Kongestionszustände der Lunge, die zu manchmal nicht unbedeutenden Hämorrhagien führen, Lungenemphysem, chronische Laryn-

1) Allgemeine und spezielle Gewerbe-Pathologie und Gewerbe-Hygiene von Dr. Alex. Layet. Deutsche vom Verfasser autorisierte Ausgabe von Dr. Friedrich Meinel. Erlangen, Verlag von Eduard Besold, 1877.

gitiden und granulöse Anginen (Kehlkopfs- und Rachenentzündungen)."
Die Nachforschungen, die Layet anstellte, um den Einfluß, den die Anstrengungen der Stimme auf die Entwickelung der Lungenschwindsucht haben könnte, genauer zu ermitteln, über deren Natur er aber nichts Näheres mitteilt, und die jedenfalls den Anforderungen einer rationellen Statistik nicht entsprochen haben, ergaben für ihn kein befriedigendes Resultat. Daß dieselben erfolglos blieben, wird in einer Anmerkung des Uebersetzers als ein neuer Beweis des schon von Paul Niemeyer so beredt verfochtenen Standpunktes angesehen, wonach die ergiebige Uebung des Stimmorganes als eines der wirksamsten Hilfsmittel der Lungengymnastik auf die Verhütung von Lungenschwindsucht von großem Einfluß ist.

An anderer Stelle teilt Layet einige Zahlen nach Parcheppe mit, welche aus der allgemeinen Irrenstatistik Frankreichs geschöpft sind und die relative Häufigkeit der Geistesstörung bei verschiedenen Berufsarten beleuchten sollen. Die hinsichtlich der Berechnungsweise dieser Zahlen gemachten Erläuterungen lassen die Zahlen aber wenig zuverlässig erscheinen, weshalb wir sie hier übergehen.

Ueber die Neigung speziell der Elementarlehrer zu Geisteskrankheiten sprach sich Professor Meyer, Direktor der psychiatrischen Klinik zu Göttingen, in seiner 1890 zum 25-jährigen Jubiläum der genannten Anstalt veröffentlichten Festschrift dahin aus: „Seit einer Reihe von Jahren war mir die verhältnismäßig häufige Aufnahme von geisteskranken Volksschullehrern aufgefallen. Gegenwärtig befinden sich acht in der Anstalt, es kommt also einer von ihnen auf 30 männliche Geisteskranke. Bei der Stetigkeit dieses Verhältnisses in unserer Anstalt und dem Fehlen jeglichen Grundes für die Bevorzugung der Göttinger Irrenanstalt durch die geisteskranken Schullehrer unserer Provinz dürfte die Voraussetzung, daß diese Klasse der Bevölkerung verhältnismäßig eine große Zahl Geisteskranker enthalte, wohl gerechtfertigt erscheinen. Eine genauere Nachforschung hat aber ergeben, daß die Hälfte unserer Lehrer bereits vor der Uebernahme ihres Amtes geisteskrank gewesen seien, daß fast alle übrigen Abweichungen in ihrem geistigen Wesen und Verhalten längere Zeit, bevor sie Lehrer geworden sind, gezeigt haben. In den zum Zwecke der Aufnahme in die Irrenanstalt abgegebenen ärztlichen Berichten werden sie „als reizbaren Gemütes, leicht verletzlichen Ehrgefühls, unbehilflich in praktischen Dingen etc." bezeichnet. Es ist demnach hier unzulässig, in der Beschäftigung oder anderen Verhältnissen des Berufes psychisch schädigende Einflüsse zu erblicken. Zu den gleichen Schlüssen gelangen wir bei einem anderen in der Anstalt gleichfalls ungewöhnlich stark vertretenen Berufe, dem der Subalternbeamten. Sollten unsere Erfahrungen allgemein sein, so könnte man fast zu der Anschauung gelangen, daß einzelne Berufsarten eine gewisse Anziehung für Personen besitzen, die mit einer Anlage zu Geistesstörungen behaftet sind."

Eine ungleich größere Beachtung, wie die Angaben von Layet und Meyer, verdient ein Vortrag, welcher im Jahre 1887 in einer

Volksschullehrerversammlung von dem verstorbenen Physikus Dr. Richter in Eisfeld (Sachsen-Meiningen) über „Lehrerkrankheiten" gehalten wurde. Da Richter über dieses Thema, wie er ganz offen eingestand, in der Litteratur fast nichts gefunden hatte, so sprach er darüber nur auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und Erfahrungen. Doch es macht auf uns den Eindruck, daß auch diese nicht sehr umfangreich waren, und daß sich Richter bei seinen Erörterungen über die Schädlichkeiten, die auf die Lehrer in Ausübung ihres Berufes einwirken, und bei Aufstellung der Krankheiten, die darauf zurückzuführen sein sollen, mehr von einer vorgefaßten ungünstigen Meinung über den Lehrerberuf hat leiten lassen. Gleichwohl muß Richter's Vortrag in aller Kürze hier Erwähnung finden, weil er seiner Zeit jedenfalls durch die verschiedenen pädagogischen Schriften in den weitesten Lehrerkreisen bekannt wurde und hier und da vielleicht ganz unrichtige Vorstellungen von den Gefahren des Lehrerberufs erweckte. Richter's Vortrag läßt sich nun kurz dahin zusammenfassen: Die Lehrer gehören, wenn sie auch körperliche Arbeit, z. B. langes Stehen oder Sitzen, Sprechen und Singen zu verrichten haben, doch vorzugsweise zur Gruppe der Geistigbeschäftigten. Als solche hätten sie zunächst unter den mit ihrem Berufe verbundenen geistigen Ueberanstrengungen zu leiden. Die veranlassenden Momente der letzteren wären: das stundenlange Unterrichten ohne genügende Zwischenpausen, die außer der Schulzeit stattfindenden Korrekturen, Vorbereitungen zum Unterricht und Studien zur Fortbildung, die Sorgen und Mühen mit schwach veranlagten Kindern und Aufregungen durch renitente und schließlich der Zwang, bei vorwiegend ungünstigen Besoldungsverhältnissen durch Privatunterricht oder Uebernahme von anderen Aemtern noch Nebenverdienst zu suchen. Wenn nun auch geistige Ueberanstrengung allein bei sonst gesunden Menschen nicht so leicht Irrsinn erzeugen könnte, sondern dazu immer noch andere prädisponierende Momente erforderlich wären, so unterläge es doch wohl keinem Zweifel, daß man in noch nicht zu hohem Alter verhältnismäßig viele abgearbeitete, geistig erschöpfte, nicht mehr produktionsfähige Lehrer fände. Außer diesen allgemeinen Erschlaffungs- und Ermüdungszuständen, die mehr die Gesamtkonstitution beträfen und sich noch ganz besonders bei schlechter Ventilation und unzweckmäßiger Wärmeregulierung in den Schulzimmern geltend machen müßten, wären aber noch die Insulte zu berücksichtigen, unter denen einzelne Organe mehr oder weniger zu leiden hätten. Bei ausgiebiger Lungenventilation und Einatmung von Staub und heißer trockner Luft wären bei vielen Lehrern Rachen-, Kehlkopf- und Lungenkatarrhe an der Tagesordnung. Daß infolge dieser Reizzustände der Atmungsorgane der Lehrer mehr zur Tuberkulose hinneigen sollte, sei früher öfter behauptet, aber durch nichts erwiesen worden. Was zunächst die Gelegenheit zur Infektion mit dem Tuberkelbacillus anlange, so wäre doch zu berücksichtigen, daß die Schuljugend nur ein geringes Kontingent zur Lungentuberkulose stelle, und somit auch die Gefahr, in den Schulzimmern durch tuberkulöse Auswurfsstoffe infiziert zu

werden, hier mehr zurücktrete. Ein weiteres zur Tuberkulose disponierendes Moment, schlechte Ernährung und schwächlicher Körperbau, käme zumal in neuester Zeit auch nicht mehr so in Betracht, da schwächliche Individuen nicht mehr (?) zum Lehrerberufe zugelassen würden, während früher das Gegenteil sehr oft der Fall gewesen wäre. Dagegen würden die Lehrer samt ihren Familien, namentlich wenn sie, wie auf dem Lande, mit im Schulhause wohnten, der Gefahr, andere Infektionskrankheiten zu acquirieren, leicht ausgesetzt. Da es sehr häufig vorkäme, daß Kinder, die an Masern, Scharlach, Diphtherie etc. litten oder noch nicht ganz davon genesen wären, die Schule besuchten und den Ansteckungsstoff hineintrügen, so wäre abgesehen davon, daß dadurch Mitschüler erkrankten, auch große Gelegenheit gegeben, daß selbst Lehrer und ihre Angehörigen infiziert würden. Auch die Möglichkeit, daß die Lehrer unter dem Einflusse der Zersetzungsprodukte in den viel benutzten, oft höchst mangelhaft und unzweckmäßig angelegten Aborten der Schule zu leiden hätten, wäre nicht von der Hand zu weisen. In dieser Beziehung müßte namentlich mit einer günstigen Gelegenheit zur Erkrankung an Typhus gerechnet werden. Zum Schlusse erwähnte Richter, wie die genannten Uebelstände, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch auf ein geringeres Maß zu beschränken wären und gab sodann seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse trotzdem keine ungünstigen seien.

Wir sind mit der Aufzählung der Litteratur zu Ende. Diese bezieht sich allerdings nur auf die Morbidität und kann somit nicht direkt mit unseren Untersuchungsresultaten verglichen werden. Wenn aber die Angaben der drei genannten Autoren der Wirklichkeit entsprechen, muß dies entschieden auch in einigen bestimmten Todesursachen mehr oder weniger zum Ausdruck kommen. Wir werden in der Folge sehen, inwieweit dies der Fall ist.

Es dürfte zunächst von Interesse sein zu erfahren, welche Krankheiten bei den Angehörigen der einzelnen Lehrerkategorien als Todesursachen angesehen werden mußten. Zu diesem Behufe teilen wir die nachfolgende Tabelle mit, die zugleich auch einigen Aufschluß über die Verteilung der Beobachtungen nach Altern und über die zugehörigen Sterblichkeitspromillesätze giebt.

(Siehe Tabelle XXIII auf S. 204 u. 206.)

Wie ersichtlich, ist die Gruppierung der Todesursachen im allgemeinen dieselbe, wie bei unseren bisherigen Untersuchungen. Die Registrierung der zu den einzelnen Gruppen gehörigen Todesursachen ist eine möglichst detaillierte. Gleichwohl werden für manchen Leser noch einige Erläuterungen willkommen sein. In der Gruppe „Infektionskrankheiten“ spielt bei allen Lehrerkategorien die Diagnose „Typhus, typhöses gastrisches Fieber etc.“, was aber auch für andere Berufsklassen mehr oder weniger zutrifft, die Hauptrolle, während Scharlach, Masern, Diphtherie etc. völlig zurücktreten. Schon daraus ergiebt sich, daß die von Richter behauptete besondere Ansteckungsgefahr für die Elementarlehrer, sowie überhaupt für den Lehrerstand nicht existiert.

Tab.
Frequenz der Todesursachen

Altersklassen	Es standen ein volles Jahr unter Risiko	Die Sterblichkeit im allgemeinen		I. Infektionskrankheiten											
		Absolute Zahl der Gestorbenen	‰ aller Lebenden unter Risiko	Abdominaltyphus, gastrisches Fieber	Flecktyphus	Asiatische Cholera	Pocken	Rose	Ruhr	Scharlach, Diphtherie, Masern	Grippe	Wechselfieber	Gelenkrheumatismus, rheumatisches Fieber	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko
	A. Elementarlehrer.														
21—45	82 213	533	6,48	54	7	9	5	4	1	5	2	3	13	103	1,25
46—60	54 770,5	872	15,92	75	2	4	7	3	2	2	3	1	9	108	1,97
61—90	22 885	1394	60,91	32	2	3	3	2	—	—	6	—	4	52	2,27
Insgesamt	159 868,5	2799	17,51	161	11	16	15	9	3	7	11	4	26	263	1,65
	B. Gymnasiallehrer.														
26—45	32 247	185	5,74	24	—	2	—	—	—	2	1	—	3	32	0,99
46—60	20 687	319	15,42	21	1	5	1	1	2	—	—	1	2	34	1,64
61—90	9 014,5	541	60,01	11	—	2	—	—	—	1	1	—	1	16	1,77
Insgesamt	61 948,5	1045	16,87	56	1	9	1	1	2	3	2	1	6	82	1,32
	C. Universitätslehrer exkl. Mediziner.														
Sämtliche Alter (26—90)	7 814,5	154	19,71	7	—	2	—	1	—	—	1	—	—	11	1,41
	D. Dozenten der Medizin.														
Sämtliche Alter (26—90)	2 792	67	24,00	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1,79

Cholerafälle wurden sowohl bei Elementar- als Gymnasiallehrern in größerer Anzahl beobachtet, Pocken und Flecktyphus dagegen fast ausschließlich bei den ersteren. Von den 15 an Pocken verstorbenen Elementarlehrern waren 12 in unserem Sinne Landlehrer. Die Fälle von Flecktyphus betrafen ausschließlich Landlehrer und kamen zum größten Teil (8) in den östlichen Provinzen (Preußen, Posen, Schlesien und Brandenburg) vor. In den 3 Sterbefällen der Gruppe III (Vergiftungen) und IV (Parasiten) handelt es sich um bezw. chronischen Alkoholismus, Trichinose und Blasenwürmer (Echinococcen) des Gehirns. Die Gruppe V (konstitutionelle Krankheiten) setzt sich bei allen 4 Lehrerkategorien, entsprechend unseren sonstigen Erfahrungen, vorwiegend aus Sterbefällen mit der Diagnose „Krebs, bösartige Neubildung etc.“ zusammen. Bei den hier in Betracht kommenden 325 Personen mußte nach den einzelnen Krankenberichten der Sitz des Krebsleidens 238mal in den Ernährungsorganen (123mal im Magen, 44mal im Darm, vorzugsweise Mastdarm, 42mal in der Leber, 13mal

XXIII.
für verschiedene Lehrerkategorien.

II. Zoonosen		III. Vergiftungen		IV. Parasiten		V. Konstitutionelle Krankheiten							VI. Krankheiten des Centralnervensystems						
Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Bösartige Neubildung.	Zuckerkrankheit	Gicht	Altersschwäche	Uebrige konstitutionelle Krankheiten	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	Gehirnschlagfluſs	Eigentliche Krankheiten des Gehirns bezw. Geisteskrankh.	Rückenmarkskrankheiten	Mittelohrentzündung	Uebrige Krankheiten des Centralnervensystems	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko
—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	5	33	0,40	8	21	5	—	—	34	0,41
—	—	1	—	—	—	93	6	1	—	3	103	1,88	50	34	4	3	3	94	1,72
—	—	—	—	—	—	112	6	8	48	3	177	7,73	158	67	9	—	2	236	10,31
—	—	1	—	—	—	227	18	9	48	11	313	1,96	216	122	18	3	5	364	2,28
—	—	—	—	1	—	13	2	1	—	1	17	0,53	9	14	3	1	—	27	0,84
—	—	—	—	1	—	31	3	2	—	3	39	1,88	26	25	7	1	1	60	2,90
—	—	—	—	—	—	39	8	3	16	1	67	7,43	63	36	11	1	—	111	12,31
—	—	—	—	2	—	83	13	6	16	5	123	1,99	98	75	21	3	1	198	3,20
—	—	—	—	—	—	10	1	—	5	—	16	2,05	22	6	—	—	—	28	3,58
—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	6	2,15	9	7	1	—	—	17	6,09

in der Speiseröhre, 6 mal an der Zunge, je 3 mal bezw. im Munde, in der Bauchspeicheldrüse und im Netz und 1mal im Bauchfell), 28mal in den Harn und Geschlechtsorganen (19mal in der Blase, 4mal in den Nieren bezw. Nebennieren, 3mal in den Hoden bezw. Nebenhoden und 2mal am Penis), 20mal an einzelnen Knochen, 16mal an den verschiedenen Drüsen, 8mal in den äußeren Bedeckungen, 5mal in den Atmungsorganen (3mal in den Lungen und je 1mal im Kehlkopf bezw. in der Nase) und 1mal im Auge gesucht werden. In 9 Fällen war einfach von Krebs „im Unterleibe" ohne nähere Angabe der betreffenden Organe berichtet. Aus dieser Aufzählung ergiebt sich also, daß 73 Proz. aller bösartigen Neubildungen in den Ernährungsorganen zu suchen waren. Von den übrigen verhältnismäßig nur schwach besetzten Krankheitskategorien der Gruppe V ist nur noch die mit „übrige konstitutionelle Krankheiten" überschriebene insofern zu berücksichtigen, als es sich um die Angabe der verschiedenen Krankheitszustände, welche darin zusammengefaßt wurden, handelt. Es

Tab. XXIII

Altersklassen	Es standen ein volles Jahr unter Risiko	Die Sterblichkeit im allgemeinen		VII. Krankheiten der Atmungsorgane						VIII. Krankh. d. Circulat.-Organe		IX. Krank- Ernährungs-		
		Absolute Zahl der Gestorbenen	‰ aller Lebenden unter Risiko	Akute Krankheiten d. Luftwege und Lungen	Brustfellentzündung	Lungenschwindsucht	Chron. Bronchialkatarrh, Lungenemphysem	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Krankheiten des Magens u. Darmkanals	Krankheiten d. Leber	Brucheinklemmung
	A. Elementarlehrer.													
21—45	82 213	533	6,48	31	6	199	1	237	2,88	27	0,33	25	21	4
46—60	54 770,5	872	15,92	59	22	220	28	329	6,01	95	1,73	31	33	1
61—90	22 885	1394	60,91	125	14	95	223	457	19,97	224	9,79	72	49	9
Insgesamt	159 868,5	2799	17,51	215	42	514	252	1023	6,40	346	2,17	128	103	14
	B. Gymnasiallehrer.													
26—45	32 247	185	5,74	5	3	52	—	60	1,86	17	0,53	9	6	—
46—60	20 687	319	15,42	17	3	56	8	84	4,06	46	2,22	13	14	—
61—90	9 014,5	541	60,01	42	4	24	63	133	14,75	122	13,53	27	12	1
Insgesamt	61 948,5	1045	16,87	64	10	132	71	277	4,47	185	2,99	49	32	1
	C. Universitätslehrer exkl. Mediziner.													
Sämtliche Alter (26—90)	7 814,5	154	19,71	13	3	5	9	30	3,84	38	4,86	3	6	—
	D. Dozenten der Medizin.													
Sämtliche Alter (26—90)	2 792	67	24,00	4	2	6	2	14	5,01	12	4,30	3	2	—

kommen nämlich hier 6 Fälle von perniciöser Anämie (Blutarmut), 3 Fälle von Addison'scher Krankheit, je 2 von Basedow'scher Krankheit, Werlhof'scher Blutfleckenkrankheit und Skorbut und 1 Fall von Hämophilie (Bluterkrankheit) in Betracht — Krankheitsbilder, die fast sämtlich, namentlich in ätiologischer Beziehung, bis auf den heutigen Tag nicht genügend aufgeklärt sind. In der Gruppe VI (Krankheiten des Centralnervensystems) handelt es sich bei allen 4 Lehrerkategorien ganz besonders um Sterbefälle mit der Diagnose „Gehirnschlagfluß" — ein Krankheitsbild, das in allen Fällen auf die bald früher, bald später, aber doch immer erst im vorgeschrittenen Alter auftretende Arteriosklerose (Verkalkung) der Hirngefäße bezw. Cirkulationsstörungen in denselben infolge von Veränderungen an entfernter gelegenen Stellen des Blutgefäßapparates zurückzuführen ist und deshalb streng genommen in die nachfolgende Gruppe VIII eingereiht werden müßte. In derselben Weise wäre eigentlich auch mit all den Sterbefällen zu verfahren, bei welchen die Diagnose auf „Gehirnerweichung" infolge wiederholt aufgetretener Schlaganfälle gestellt wurde und die in der

(Fortsetzung).

heiten der organe			X. Krankheiten der Harnorgane				XI. Krankh. der Geschlechtsorgane		XII. Krankh. der Haut und des Zellgewebes		XIII. Krankh. der Knochen und Gelenke		XIV. Gewaltsamer Tod: a. Selbstmord		XIV. Gewaltsamer Tod: b. Verunglückung	
Bauchfellentzündung	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	Nierenentzündung (Bright'sche Krankh.)	Krankheiten der Blase und Harnwege	Insgesamt	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko	Absolute Zahl	‰ aller Lebenden unter Risiko
6	56	0,68	12	1	13	0,16	—	—	4	0,05	6	0,07	10	0,12	10	0,12
3	68	1,24	21	10	31	0,57	—	—	7	0,13	7	0,13	16	0,29	13	0,24
2	132	5,77	21	54	75	3,28	—	—	14	0,61	4	0,17	2	0,09	21	0,92
11	256	1,61	54	65	119	0,74	—	—	25	0,16	17	0,11	28	0,17	44	0,27
—	15	0,47	3	1	4	0,12	—	—	1	0,03	1	0,03	5	0,15	5	0,15
—	27	1,31	11	3	14	0,68	—	—	2	0,10	3	0,15	7	0,34	2	0,10
2	42	4,66	10	23	33	3,66	—	—	8	0.89	2	0,22	1	0,11	6	0,67
2	84	1,36	24	27	51	0,82	—	—	11	0,18	6	0,10	13	0,21	13	0,21
2	11	1,41	1	10	11	1,41	—	—	3	0,38	—	—	2	0,26	4	0.51
—	5	1,79	3	3	6	2,15	—	—	—	—	—	—	1	0,36	1	0,36

Kategorie „eigentliche Krankheiten des Gehirns“ ziemlich zahlreich vertreten sind. Nur insofern, als die genannten Veränderungen an den Hirngefäßen oft schon zu einer Zeit auftreten, wo das Herz und die übrigen der Untersuchung zugänglichen Abschnitte des Cirkulationsapparates scheinbar noch ganz gesund sind, dürfte es berechtigt sein, „Gehirnschlagfluß“ und „Gehirnerweichung“ als eigentliche Gehirnkrankheiten anzusehen und statistisch zu verwerten. In betreff der Kategorie „übrige Krankheiten des Centralnervensystems“ ist zu erwähnen, daß in den 6 daselbst eingereichten Sterbefällen die Diagnose 3mal auf paralysis agitans (Schüttellähmung), 2mal auf progressive Muskelatrophie und 1mal auf multiple aufsteigende Neuritis (Nervenentzündung) gestellt war. In der Gruppe VII überwiegen, wie immer, bei weitem die chronischen Krankheiten der Atmungsorgane. So entfällt bei den Elementar- und Gymnasiallehrern beispielsweise ungefähr die Hälfte aller in Betracht kommenden Sterbefälle auf die Kategorie „Lungenschwindsucht“. Aus der Gruppe VIII (Krankheiten der Cirkulationsorgane) ist nur hervorzuheben, daß in 5 Fällen, die sämtlich

Elementarlehrer betreffen, die Diagnose auf Aneurysma (Pulsadergeschwulst) der Aorta — ein relativ seltenes Krankheitsbild — gestellt war. In der Gruppe IX kommen vorzugsweise Krankheiten des Magens bezw. Darms und der Leber in Betracht. Bei den 15 Fällen von Brucheinklemmung, die fast ausschließlich Elementarlehrer be-

Tab. XXIV.
Sterblichkeit der Elementarlehrer nach Todesursachen.

Alter											
I. 26—45			II. 46—60			III. 61—90			IV. Sämtl. Alter (26—90)		
a. Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	b. Wirkliche Zahl der Sterbefälle	c. %	a. Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	b. Wirkliche Zahl der Sterbefälle	c. %	a. Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	b. Wirkliche Zahl der Sterbefälle	c. %	a. Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	b. Wirkliche Zahl der Sterbefälle	c. %
Sterblichkeit im allgemeinen											
625,86	509	81,3	1046,39	870	83,1	1484,56	1394	93,9	3156,81	2773	87,8
Typhus mit Flecktyphus											
85.68	57	66,5	79,42	77	97,0	43,58	34	78,0	208,68	168	80,5
Uebrige Infektionskrankheiten											
43,84	40	91,3	46,41	31	66,8	29,52	18	61,0	119,77	89	74,3
Bösartige Neubildungen											
21,54	22	102,1	77,86	93	129,4	104,70	112	107,0	204,10	227	111,2
Krankheiten des Centralnervensystems exkl. Gehirnschlag											
42,85	25	58 3	72,09	41	56,9	91,31	78	85,4	206,25	144	69,8
Gehirnschlag, Altersschwäche, Herzkrankheiten, Nierenentzündung											
67,66	47	69,5	248,87	166	66,7	478,01	451	94,3	794,54	664	83,6
Akute Krankheiten der Atmungsorgane und Brustfellentzündung											
36,23	37	102,1	87,55	80	91,4	154.84	139	89,8	278,62	256	91,9
Lungenschwindsucht											
212,66	186	87,5	197,84	219	110,7	88,16	94	106,6	498,66	499	100,1
Lungenemphysem, chron. Lungenkatarrh											
0,48	1	. .	25,89	28	108,2	206,93	224	108,2	233.30	253	108,5
Selbstmord											
21,69	10	46,1	28,99	16	55,2	10,75	2	18.6	61,34	28	45,6
Verunglückung											
20,79	10	48,1	21,88	13	59,4	16,92	21	124,0	59,59	44	73,8
Krankheiten der Ernährungsorgane											
50,15	55	109,7	107,47	68	63.3	151,62	132	87,1	309,24	255	82,5
Sonstige Krankheiten											
21,98	19	86,4	51,79	38	73,4	108,83	89	81.8	182,60	146	80,0

treffen, handelte es sich 12mal um Leistenbruch, 2mal um Schenkelbruch und 1mal um Nabelbruch. Hinsichtlich der Sterbefälle der Gruppe XII (Krankheiten der Haut und des Zellgewebes) lautete die Diagnose 17mal auf Zellgewebsentzündung, 14mal auf Karbunkel, 4mal auf Unterschenkelgeschwür, 3mal auf Hautausschlag (Pemphigus) und 1mal auf Balggeschwulst, deren operative Entfernung Blutvergiftung (Septicämie) zur Folge hatte. Aus der Gruppe XIII (Krankheiten der Knochen und Gelenke) sind besonders 3 Sterbefälle hervorzuheben, in welchen hochgradige Rückgratsverkrümmung (2mal Skoliose und 1mal Kyphoskoliose) mit nachfolgender Lungenkompression und Herzverlagerung als Todesursache anzusehen war; in allen übrigen Fällen lag Entzündung (Karies) verschiedener Knochen und Gelenke vor.

Wie schon die vorstehende Tabelle erkennen läßt, variiert die Frequenz der Todesursachen zumeist sehr stark mit dem Alter, und es ist daher bei der verschiedenartigen Verteilungsweise der Lebenden unter Risiko nach dem Alter bei den einzelnen Berufsklassen dieser Faktor unbedingt noch eingehender als dort zu berücksichtigen, wenn genauere Vergleiche angestellt werden sollen. Auf der anderen Seite ist indes eine zu große Zersplitterung des Materials zu vermeiden, und wir wenden deshalb hier wiederum die bekannte Methode der rechnungsmäßigen Sterbefälle an, bei welcher der Einfluß des Alters innerhalb der endgültig gebildeten größeren Altersklassen eliminiert wird. Als rechnungsmäßige Norm wurden durchgängig die allgemeinen Erfahrungen der Gothaer Bank, wie sie sich bis 1878 für männliche Versicherte ergaben, zu Grunde gelegt. Wir lassen nun zunächst eine Tabelle folgen, in welcher die für die Elementarlehrer allein erlangten Resultate zusammengestellt sind, die mit Rücksicht auf das umfangreiche Material besondere Beachtung verdienen. Hervorzuheben ist, daß sowohl hier, wie in der Folge die als Seminaristen eingetretenen Versicherten außer acht gelassen sind.

(Siehe Tabelle XXIV auf S. 208.)

Um jeden Zweifel an der Berechnungsweise der Tabelle auszuschließen, wollen wir noch zeigen, wie beispielsweise die in derselben für die Todesursache „Lungenschwindsucht" angegebenen Zahlen erlangt wurden.

(Siehe Tabelle XXIV a auf S. 210.)

Die jetzige Einteilung nach Todesursachen unterscheidet sich insofern von derjenigen der Tabelle XXIII, als hier Typhus, bösartige Neubildungen, Krankheiten des Centralnervensystems, die verschiedenen Kategorien von Lungenerkrankungen, Selbstmord und Verunglückung selbständig aufgeführt sind und andere wiederum, die in der Tabelle XXIII in ganz verschiedene Gruppen eingereiht erscheinen, aber in ätiologischer Beziehung als zusammengehörig betrachtet werden müssen, wie Gehirnschlag, Altersschwäche, Herzkrankheiten und Nierenentzündung [1]) zusammengefaßt sind. Todesursachen, die nur vereinzelt zur

1) Da die Symptome des Altersmarasmus, wie intellektuelle und Gedächtnisschwäche, Asthma, Kreislaufsstörungen (Oedeme), Lungenkatarrhe, Darniederliegen der Funktionen

Tab. XXIVa.

Ermittlung der rechnungsmäßigen Sterbefälle aus Lungenschwindsucht unter Elementarlehrern nach der allgemeinen Bankerfahrung.

Altersklasse	Elementarlehrer unter Risiko	Sterblichkeit in Promille für sämtliche Versicherte	Hiernach rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle		Wirkl. Zahl der Sterbefälle	Prozentsatz d. wirkl. Zahl von der rechnungsm.
26—30	11 067,5	2,66	29,44			
31—35	19 035	2,43	46,26	212,66	186	87,5
36—40	23 494,5	2,81	66,02			
41—45	24 129,5	2,94	70,94			
46—50	21 677,5	3,37	73,05			
51—55	18 280	3,56	65,07	197,84	219	110,7
56—60	14 765	4,05	59,72			
61—65	10 683,5	4,80	51,28			
66—70	6 719,5	4,06	27,28			
71—75	3 515	2,07	7,28			
76—80	1 462,5			88,16	94	106,6
81—85	441	1,22	2,32			
86—90	50,5	0,00				
Summe	155 301		498,66		499	100,1

Beobachtung kamen und daher nicht weiter ins Gewicht fallen, wie Zuckerkrankheit, Gicht, übrige konstitutionelle Krankheiten, Mittelohrentzündung, Krankheiten der Blase, der äußeren Bedeckungen und der Knochen und Gelenke sind unter „Sonstige Krankheiten" vereinigt.

Bei Durchmusterung der Tabelle XXIV kann es niemandem entgehen, daß sich bei einigen Todesursachen zunächst für sämtliche Alter eine Untersterblickeit geltend macht, die zum Teil noch weit beträchtlicher ist, als sie für die Sterblichkeit im allgemeinen im ersten Kapitel ermittelt wurde. So stellt sich die Untersterblichkeit beispielsweise bei den Herzkrankheiten mit Gehirnschlag, Altersschwäche etc. auf 16 Proz., bei den Krankheiten der Ernährungsorgane auf 17,5 Proz., bei Typhus auf 19,5 Proz., bei den übrigen Infektionskrankheiten auf 26 Proz. und bei den Krankheiten des Centralnervensystems sogar auf 30 Proz., während die allgemeine Untersterblichkeit, wie auch hier ersichtlich, 12,2 Proz. betrug. Auch in den einzelnen Altersklassen tritt diese Erscheinung bei den genannten Todesursachen mehr oder weniger zu Tage. Da, wo sich bei einer dieser Krankheiten die wirklichen Sterbefälle mit den erwartungsmäßigen annähernd decken oder diese gar noch überschreiten, wie beim Typhus im Alter 46—60, bei den übrigen Infektionskrankheiten im Alter 26—45, bei den Herzkrankheiten im Alter 61—90 und bei den Krankheiten der Ernährungs-

der Verdauungsorgane etc., allermeist auf der im höheren Alter auftretenden Verkalkung (Arteriosklerose) des arteriellen Gefäßapparates beruhen, erschien es uns zweckmäßig, alle Sterbefälle mit der Diagnose „Altersschwäche" mit in die Kategorie der Herzkrankheiten aufzunehmen. In derselben Weise wurde auch mit der Kategorie „Nierenentzündung" verfahren, weil bei Herzkrankheiten fast immer zugleich auch die Nieren und umgekehrt bei Nierenkrankheiten das Herz in Mitleidenschaft gezogen werden.

organe im Alter 26—45, ist in den übrigen Altern die Mindersterblichkeit noch um so auffallender.

Auf der anderen Seite erreichen die für alle Alter gültigen Prozentsätze bei einigen bestimmten Todesursachen — und weil dies gerade die am zahlreichsten vertretenen sind, ist die Beobachtung von ganz besonderer Wichtigkeit — nicht nur den für die Sterblichkeit im allgemeinen ermittelten Durchschnittsprozentsatz, sondern überschreiten denselben mehr oder minder beträchtlich. In erster Linie gilt dies für „bösartige Neubildungen“ und „Lungenemphysem mit chron. Lungenkatarrh“. Bei der erstgenannten Kategorie beträgt die Uebersterblichkeit für sämtliche Alter 11,2 Proz. Bei Berücksichtigung der einzelnen Altersklassen zeigt sich jedoch, daß die Uebersterblichkeit ganz besonders im Alter 46—60 mit 29,2 Proz. zur Geltung kommt, während sie in der jüngsten und höchsten Altersklasse, namentlich aber in der erstgenannten, mit nur 2,1 Proz. mehr zurücktritt. Bei der Kategorie „Lungenemphysem“ überschreiten die wirklichen Sterbefälle die rechnungsmäßigen, alle Alter zusammengenommen, um 8 Proz. — ein Prozentsatz, der auch in den beiden Altersklassen 46—60 und 61—90, die bei dem vorwiegenden Charakter des Lungenemphysems als Alterserscheinung naturgemäß hier allein in Betracht kommen können, in die Erscheinung tritt. Die Lungenschwindsucht zeigt in der jüngsten Altersklasse eine Mindersterblichkeit von 12,5 Proz., in den höheren Altern dagegen läßt sich eine Uebersterblichkeit von 10,7 bezw. 6,6 Proz. erkennen. Für sämtliche Alter resultiert ein Prozentsatz, der dafür spricht, daß die Lungenphthise bei den Elementarlehrern ebenso häufig ist, wie bei sämtlichen Versicherten zusammengenommen. Bei den akuten Krankheiten der Atmungsorgane ist in der jüngsten Altersklasse eine geringe Uebersterblichkeit von 2,1 Proz. zu konstatieren, aus der in den beiden höheren Altersklassen eine Unsterblichkeit von 8,6 bezw. 10,2 Proz. wird. Faßt man alle Alter zusammen, so ergiebt sich nach der Tabelle nahezu derselbe Prozentsatz, der für sämtliche Todesursachen Geltung hat. Es läßt sich somit kaum behaupten, daß die akuten Krankheiten der Atmungsorgane bei den Elementarlehrern eine besondere Rolle spielen.

Das Gesamtresultat des vorstehenden Vergleiches mit den Erfahrungen für sämtliche Versicherte dürfte danach wohl kurz der sein, daß bei den Elementarlehrern die bösartigen Neubildungen und die Krankheiten der Atmungsorgane, vor allem die chronischen Formen der letzteren, ganz besonders ins Gewicht fallen, während beispielsweise Infektionskrankheiten (Typhus mit eingeschlossen), die Krankheiten des Centralnervensystems und die Herzkrankheiten mehr oder weniger in den Hintergrund treten. Hieraus ergiebt sich zur Evidenz, daß in dem Berufe der Elementarlehrer weder in der von Richter angedeuteten Richtung, noch in sonst irgend einer Beziehung irgend welche Gefahren gefunden werden können. Für die hohe Sterblichkeit infolge von Krebs und Krankheiten der Atmungsorgane dürften nicht der Beruf, sondern, wie wir noch weiter unten zeigen werden, andere Faktoren verantwortlich zu machen sein.

Wie verhält es sich nun mit den einzelnen Todesursachen, wenn wir das Beobachtungsmaterial über die Elementarlehrer ganz analog, wie es im Kapitel I bei der Untersuchung der Sterblichkeit im allgemeinen geschehen ist, nach geographischen Bezirken zergliedern?

Zu beachten ist, daß die rechnungsmäßigen Zahlen hier nach der allgemeinen Bankerfahrung für Männer bestimmt worden sind, während im Kapitel I die für sämtliche Bezirke gültigen Beobachtungen über die Elementarlehrer selbst als Norm galten.

Tab. XXV.

Sterblichkeit der Elementarlehrer nach geographischen Bezirken (Alter 21—90).

		Nord	Süd	Ost	West	Centrum	Sämtliche Bezirke
Infektionskrankheiten.							
Rechnungsmäßsige Zahl	der Sterbefälle	54,49	53,11	84,46	47,52	93,05	332,63
Wirkliche	„ „ „	49	36	80	34	64	263
Prozent		89,9	67,8	94,7	71,5	68,8	79,1
Bösartige Neubildungen.	Rchn. Z. d. St.	34,45	35,01	49,04	27,03	58,58	204,11
	Wirkl. „ „ „	41	50	38	35	63	227
	Prozent	119,0	142,8	77,5	129,5	107,5	111,2
Akute Krankheiten der Atmungsorgane.	Rchn. Z. d. St.	47,56	47,80	65,81	37,03	81,02	279,22
	Wirkl. „ „ „	36	42	66	43	69	256
	Prozent	75,7	87,9	100,3	116,1	85,2	91,7
Lungenschwindsucht.	Rchn. Z. d. St.	82,72	80,44	130,63	73,52	141,15	508,46
	Wirkl. „ „ „	98	85	129	71	122	505
	Prozent	118,5	105,7	98,8	96,6	86,4	99,3
Chron. Lungenkatarrh.	Rchn. Z. d. St.	40,79	41,51	51,43	29,49	70,10	233,32
	Wirkl. „ „ „	60	42	43	30	78	253
	Prozent	147,1	101,2	83,6	101,7	111,3	108,4
Altersschw., Gehirnschl.-flufs, Gehirnkr., Herzkr., Bright'sche Krankheit.	Rchn. Z. d. St.	171,73	172,12	234,51	132,31	291,21	1001,88
	Wirkl. „ „ „	120	182	199	97	211	809
	Prozent	69,9	105,7	84,9	73,3	72,5	80,9
Selbstmord.	Rchn. Z. d. St.	10,20	9,97	15,94	8,95	17,38	62,44
	Wirkl. „ „ „	5	5	4	3	11	28
	Prozent	49,0	50,2	25,1	33,5	63,3	44,8
Verunglückung.	Rchn. Z. d. St.	10,22	9,98	15,57	8,79	17,47	62,03
	Wirkl. „ „ „	9	11	8	5	11	44
	Prozent	88,1	110,2	51,4	56,9	63,0	70,9
Krankheiten der Ernährungsorgane.	Rchn. Z. d. St.	52,43	52,59	74,05	41,46	89,21	309,74
	Wirkl. „ „ „	46	37	68	41	64	256
	Prozent	87,7	70,4	91,8	98,9	71,7	82,7
Sonstige Krankheiten.	Rchn. Z. d. St.	31,18	31,46	43,05	24,19	53,22	183,10
	Wirkl. „ „ „	16	33	41	17	42	149
	Prozent	51,3	104,9	95,2	70,3	78,9	81,4
Sterblichkeit im allgemeinen	Rchn Z. d. St.	535,88	534,19	764,48	430,31	912,46	3177,32
	Wirkl. „ „ „	480	523	676	376	735	2790
	Prozent	89,6	97,9	88,4	87,4	80,6	87,8

Zunächst ist es von Interesse, zu erfahren, daß sich das Centrum, welches hinsichtlich der allgemeinen Sterblichkeit am günstigsten gestellt ist, auch durch eine geringe Sterblichkeit infolge von Lungenschwindsucht auszeichnet. Im Süden, Osten und Westen ist die Frequenz der Lungenschwindsucht nahezu dieselbe, wie bei Versicherten überhaupt, im Norden dagegen ist eine Uebersterblichkeit von 18,5 Proz. bemerkbar. Außer der Lungenschwindsucht fallen im Süden vor allem die bösartigen Neubildungen und die Krankheiten der Cirkulationsorgane gegen das Centrum ins Gewicht, beim Norden außer der Lungenschwindsucht ganz besonders der chronische Lungenkatarrh, die bösartigen Neubildungen und die Infektionskrankheiten, beim Osten in erster Linie die akuten Krankheiten der Atmungsorgane, die Infektionskrankheiten und die Krankheiten der Ernährungsorgane und beim Westen zunächst die bösartigen Neubildungen, die akuten Krankheiten der Atmungsorgane und die Krankheiten der Ernährungsorgane. Da die auf die einzelnen Todesursachen entfallenden Beobachtungszahlen vielfach gering sind, liegt es uns nun durchaus fern, aus den gefundenen Differenzen irgend welche weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen. Gleichwohl können wir es uns nicht versagen, auf die Bedeutung einiger Punkte hinzuweisen. Die höhere Sterblichkeit infolge von Infektionskrankheiten im Osten und Norden, wo die Elementarlehrer in wirtschaftlicher Beziehung durchschnittlich am schlechtesten situiert sind, ist vielleicht gerade hier auf eine mangelnde Wohnungshygiene, wie sie von Richter angedeutet wurde, zurückzuführen. Die bösartigen Neubildungen sind am häufigsten (42,8 Proz. Uebersterblichkeit) im Süden zu konstatieren. Diese Beobachtung wurde seiner Zeit auch bei den evangelischen und den katholischen Geistlichen des Südens gemacht. Eine, wenn auch nicht ganz so hohe Uebersterblichkeit (29,5 Proz.) zeigt auch der Westen, dann folgen der Norden mit 19,5 Proz. und das Centrum mit 7,0 Proz., während der Osten eine Untersterblichkeit von 22,5 Proz. aufweist. Daß diese Erscheinung nicht mit der Berufsbeschäftigung, die in allen 5 Bezirken dieselbe sein dürfte, zusammenhängen kann, ist wohl ganz selbstverständlich. Daß sie zu der ökonomischen Lage in Beziehung stehe, ist ebensowenig anzunehmen. Denn wie sollte man sich sonst die hohe Sterblichkeit des Südens, dessen Lehrer durchschnittlich wirtschaftlich nicht erheblich ungünstiger gestellt sein werden, als die des Centrums, und vor allem die Untersterblichkeit des Ostens, wo die Gehaltsverhältnisse der Elementarlehrer sicherlich doch viel schlechter sind als im Centrum, zu erklären sein. Man wird daher die Ursache dieser Differenzen wohl in einer anderen Richtung zu suchen haben, auf die wir weiter unten noch etwas ausführlicher zu sprechen kommen werden. Hinsichtlich der Lungenschwindsucht, sowie der chronischen Lungenerkrankungen ist der Norden und Süden am schlechtesten gestellt, während die akuten Krankheiten der Atmungsorgane im Westen und Osten relativ am häufigsten beobachtet wurden. Jedenfalls ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß die Lungenschwindsucht, deren Frequenz unserer Ansicht nach unzweifelhaft die wirtschaftliche

Lage und Lebenshaltung einer Berufsklasse am besten zum Ausdruck bringt, im Centrum, wo das Volksschulwesen am besten organisiert ist und die Elementarlehrer daher am besten gestellt sein dürften, am wenigsten beobachtet wurde. Unter den übrigen Todesursachen ist namentlich noch die Gruppe der Herzkrankheiten zu berücksichtigen, bei welcher sich zwischen dem Süden einer- und den 4 übrigen geographischen Bezirken andererseits eine ganz beträchtliche Differenz zu ungunsten des ersteren nachweisen läßt. Ein ähnliches Resultat ergab unsere Untersuchung über die Sterblichkeit der Geistlichen beider Konfessionen und wurde damals von uns auf gewisse, dem Süden eigentümliche Lebensgewohnheiten, vor allem auf den durchschnittlich dort größeren Bierkonsum zurückgeführt.

Wir gehen jetzt dazu über, die Resultate mitzuteilen, die wir mittelst der Methode der rechnungsmäßigen Sterbefälle hinsichtlich der Frequenz der Todesursachen bei den Elementarlehrern nach Stadt und Land und bei den beiden anderen Lehrerkategorien, den Gymnasiallehrern und Dozenten, erlangten. Die Untersuchung wurde auch auf die in früheren Spezialarbeiten behandelten Aerzte und Geistlichen ausgedehnt, teils des Vergleiches halber, teils um deswillen, weil in jenen die Methode der rechnungsmäßigen Sterbefälle nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung gelangen konnte. Es fehlte uns nämlich damals an der erforderlichen Grundlage, an einer entsprechenden Klassifikation und Bearbeitung des Beobachtungsmateriales für sämtliche Versicherte, die nunmehr in der an dieser Stelle 1890 veröffentlichten Arbeit „Die Sterblichkeit nach Todesursachen unter den Versicherten der Gothaer Lebensversicherungsbank f. D. während der Zeit von 1829—1878“ vorliegt.

Hinsichtlich der Einteilung der nachfolgenden Tabelle ist zu bemerken, daß sämtliche Todesursachen in 8 Hauptgruppen A—H untergebracht sind, daß aber für die stärker besetzten Berufskategorien auch einige Unterabteilungen B 1, E 1 etc. vorgesehen wurden. Um das Material nicht allzusehr zu zersplittern, wurden nur 2 Altersperioden gebildet, zum Teil aber auch jede Alterseinteilung unterlassen, was bei der Methode der rechnungsmäßigen Fälle zulässig ist. Bei katholischen Geistlichen konnte der Vergleich auch für solche Todesursachen, welche stärker vertreten waren, nicht überall durchgeführt werden, weil die zugehörigen wirklichen Sterbefallzahlen nicht mehr vorlagen. Die Dozenten der Medizin, auf welche im ganzen nur 67 Sterbefälle treffen, lassen eine eingehendere Diskussion über die Todesursachen kaum zu, und wir haben sie deshalb nur der Vollständigkeit halber und weil sie die für die übrigen Universitätslehrer gegebenen Zahlen gewissermaßen ergänzen, mit eingereiht.

(Siehe Tabelle XXVI auf S. 215.)

Was zunächst die Krankheiten der Atmungsorgane (E, letzte Spalte) anlangt, die fast überall am meisten ins Gewicht fallen, so zeigt sich, daß bei den Universitätslehrern diese Krankheiten eine relativ untergeordnete Rolle spielen, indem hier die geringste Sterblichkeit nachzuweisen ist. Darauf folgen die Gymnasiallehrer und die

Tab. XXVI.

Rechnungsmäßige und wirkliche Sterblichkeit nach Todesursachen für verschiedene Berufsklassen.

	Alter 26—60			Alter 61—90			Sämtl. Alter (26—90)		
	Rechnungsmäfsige (Zahl der Sterbefälle)	Wirkliche (Zahl der Sterbefälle)	Prozent	Rechnungsmäfsige (Zahl der Sterbefälle)	Wirkliche (Zahl der Sterbefälle)	Prozent	Rechnungsmäfsige (Zahl der Sterbefälle)	Wirkliche (Zahl der Sterbefälle)	Prozent
A. Sterblichkeit im Allgemeinen.									
Universitätslehrer ohne Aerzte	84,73	48	56,7	131,50	106	80,6	216,23	154	71,2
Gymnasiallehrer	651,25	504	77,4	600,09	541	90,2	1251,34	1045	83,5
Elementarlehrer	1672,25	1379	82,5	1484,56	1394	93,9	3156,81	2773	87,8
a) Stadtlehrer	399,58	303	75,8	343,46	323	94,0	743,04	626	84,3
b) Landlehrer	1272,67	1076	84,5	1141,10	1071	93,9	2413,77	2147	88,9
Evangel. Geistliche	942,81	694	73,6	1421,76	1336	94,0	2364,57	2030	85,9
Kathol. Geistliche	192,09	199	103,6	154,14	191	123,9	346,23	390	112,6
Aerzte	501,70	583	116,2	446,07	469	105,1	947,77	1052	111,0
Docenten der Medizin	31,65	29	91,6	27,24	38	139,5	58,89	67	113,8
B. Infektionskrankheiten.									
Universitätslehrer ohne Aerzte	12,11	9	74,3	5,88	2	34,0	17,99	11	61,1
Gymnasiallehrer	101,08	66	65,3	28,92	16	55,3	130,00	82	63,1
Elementarlehrer	255,35	205	80,3	73,10	52	71,1	328,45	257	78,2
a) Stadtlehrer	62,58	38	60,7	16,60	14	84,3	79,18	52	65,7
b) Landlehrer	192,77	167	86,6	56,50	38	67,3	249,27	205	82,2
Evangel. Geistliche	133,57	117	87,6	67,47	72	106,7	201,04	189	94,0
Kathol. Geistliche	28,47	26	91,3	7,92	9	113,6	36,39	35	96,2
Aerzte	75,43	119	157,8	22,25	24	107,9	97,68	143	146,4
Docenten der Medizin							6,07	5	82,4
B1. Typhus mit Flecktyphus.									
Universitätslehrer ohne Aerzte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gymnasiallehrer	65,40	46	70,3	17,10	11	64,3	82,50	57	67,9
Elementarlehrer	165,10	134	81,2	43,58	34	78,0	208,68	168	80,5
a) Stadtlehrer	40,58	21	51,8	9,83	8	81,4	50,41	29	57,5
b) Landlehrer	124,52	113	90,7	33,75	26	77,0	158,27	139	87,8
Evangel. Geistliche	85,50	82	95,9	39,64	46	116,0	125,14	128	102,3
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Aerzte	48,62	100	205,7	13,33	15	112,5	61,95	115	185,6
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Tab. XXVI (Fortsetzung).

	Alter								
	26—60			61—90			Sämtl. Alter (26—90)		
	Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Prozent	Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Prozent	Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Prozent
	C. Bösartige Neubildungen.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	5,43	3	55,2	8,35	7	83,8	13,78	10	72,6
Gymnasiallehrer	38,00	44	115,8	41,57	39	93,8	79,57	83	104,3
Elementarlehrer	99,40	115	115,7	104,70	112	107,0	204,10	227	111,2
a) Stadtlehrer	23,04	30	130,2	23,75	33	139,0	46,79	63	134,6
b) Landlehrer	76,36	85	111,3	80,95	79	97,6	157,31	164	104,3
Evangel. Geistliche	60,71	41	67,5	97,27	91	93,6	157,98	132	83,6
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	23,26	32	137,6
Aerzte	30,38	31	102,0	31,86	48	150,7	62,24	79	126,9
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4,05	5	123,5
	D. Krankheiten des Centralnervensystems excl. Gehirnschlag.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	5,98	1	16,7	7,48	5	66,8	13,46	6	44,6
Gymnasiallehrer	45,86	52	113,4	36,62	48	131,1	82,48	100	121,2
Elementarlehrer	117,60	69	58,7	91,56	78	85,2	209,16	147	70,3
a) Stadtlehrer	28,06	21	74,8	20,87	25	119,8	48,93	46	94,0
b) Landlehrer	89,54	48	53,6	70,69	53	75,0	160,23	101	63,0
Evangel. Geistliche	66,67	36	54,0	85,97	77	89,6	152,64	113	74,0
Kathol. Geistliche	13,56	7	51,6	10,65	12	112,7	24,21	19	78,5
Aerzte	35,41	36	101,7	27,81	24	86,3	63,22	60	94,9
Docenten der Medizin	2,22	4	180,2	1,76	4	227,2	3,98	8	201,0
	E. Krankheiten der Atmungsorgane.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	27,42	9	32,8	39,26	21	53,5	66,68	30	45,0
Gymnasiallehrer	220,29	144	65,4	182,41	133	72,9	402,70	277	68,8
Elementarlehrer	560,65	551	98,3	449,93	457	101,6	1010,58	1008	99,7
a) Stadtlehrer	135,84	115	84,7	103,89	91	87,6	239,73	206	85,9
b) Landlehrer	424,81	436	102,6	346,04	366	105,8	770,85	802	104,0
Evangel. Geistliche	303,45	186	61,3	432,39	321	74,2	735,84	507	68,9
Kathol. Geistliche	63,35	57	90,0	47,10	42	89,2	110,45	99	89,6
Aerzte	166,78	172	103,1	135,25	92	68,0	302,03	264	87,4
Docenten der Medizin	10,37	7	67,5	8,25	7	84,9	18,62	14	75,2
	E1. Akute Krankheiten d. Atmungsorgane u. Brustfellentzündung.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gymnasiallehrer	47,76	28	58,6	63,03	46	73,0	110,79	74	66,8
Elementarlehrer	123,78	117	94,5	154,84	139	89,8	278,62	256	91,9
a) Stadtlehrer	29,12	19	65,2	35,86	30	83,7	64,98	49	75,4
b) Landlehrer	94,66	98	103,5	118,98	109	91,6	213,64	207	96,9
Evangel. Geistliche	72,73	81	111,4	149,79	145	96,8	222,52	226	101,6
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Aerzte	37,55	63	167,8	46,43	34	73,2	83,98	97	115,5
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Tab. XXVI (Fortsetzung).

	Alter 26—60			Alter 61—90			Sämtl. Alter (26—90)		
	Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Prozent	Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Prozent	Rechnungsmäfsige Zahl der Sterbefälle	Wirkliche Zahl der Sterbefälle	Prozent
				E 2. Lungenschwindsucht.					
Universitätslehrer ohne Aerzte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gymnasiallehrer	162,80	108	66,3	34.10	24	70,4	196,90	132	67,0
Elementarlehrer	410,50	405	98,6	88.16	94	106.6	498,66	499	100.1
a) Stadtlehrer	100,84	91	90,2	19.70	16	81,2	120,54	107	88,8
b) Landlehrer	309,66	314	101,4	68.46	78	113.9	378,12	392	103,7
Evangel Geistliche	212,86	94	44,2	78,12	45	57,6	290,98	139	47,8
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Aerzte	111,08	101	90,9	27,19	18	66,2	148,27	119	80,2
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
				E 3. Lungenemphysem, chronischer Lungenkatarrh.					
Universitätslehrer ohne Aerzte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gymnasiallehrer	9,73	8	82,2	85.28	63	73,9	95,01	71	74,7
Elementarlehrer	26 37	29	110,0	206,93	224	108,2	233,30	253	108,5
a) Stadtlehrer	5,88	5	85.0	48,33	45	93,1	54,21	50	92,2
b) Landlehrer	20.49	24	117,1	158,60	179	112,9	179,09	203	113,4
Evangel. Geistliche	17,86	11	61,6	204,48	131	64,1	222.34	142	63,9
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Aerzte	8,15	8	98,2	61,63	40	64,9	69,78	48	68,8
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
				F. Selbstmord.					
Universitätslehrer ohne Aerzte	2,45	1	40,8	0,80	1	125,0	3,25	2	61,5
Gymnasiallehrer	19.94	12	60,2	4,24	1	23,6	24,18	13	53.8
Elementarlehrer	50,68	26	51,3	10,75	2	18,6	61,43	28	45.6
a) Stadtlehrer	12.28	7	57,0	2,43	1	41,2	14,71	8	54,4
b) Landlehrer	38.40	19	49,5	8,32	1	120,2	46,72	20	42,8
Evangel. Geistliche	27,30	12	44,0	9,85	2	20,3	37,15	14	37,7
Kathol. Geistliche	5,70	0	0,0	1,20	0	0,0	6.90	0	0,0
Aerzte	15,12	11	72,8	3,28	3	91,5	18,40	14	76,1
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1,15	1	. .
				G. Verunglückung.					
Universitätslehrer ohne Aerzte	2,07	1	48.3	1,48	3	202,7	3,55	4	112,7
Gymnasiallehrer	16,88	7	41,5	6,67	6	90,0	23,55	13	55,2
Elementarlehrer	42,67	23	53.9	16,92	21	124,0	59,59	44	73,8
a) Stadtlehrer	10,41	3	28,8	3,83	5	130,6	14,24	8	56,2
b) Landlehrer	32,26	20	62,0	13,09	16	122,2	45,35	36	79,4
Evangel. Geistliche	22.56	6	26,6	15,50	6	38,7	38,06	12	31,5
Kathol. Geistliche	4,86	0	0,0	1,78	0	0,0	6,64	0	0,0
Aerzte	12,67	10	78,9	5,17	6	116,2	17,84	16	89,7
Docenten der Medizin	. .	1	. .	. .	. .	. .	1,11	1	. .

Tab. XXVI (Fortsetzung).

	Alter								
	26—60			61—90			Sämtl. Alter (26—90)		
	Rechnungsmäſsige (Zahl der Sterbefälle)	Wirkliche (Zahl der Sterbefälle)	Prozent	Rechnungsmäſsige (Zahl der Sterbefälle)	Wirkliche (Zahl der Sterbefälle)	Prozent	Rechnungsmäſsige (Zahl der Sterbefälle)	Wirkliche (Zahl der Sterbefälle)	Prozent
	H. Uebrige Todesursachen.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	29,27	24	82,0	68,25	67	98,2	97,52	91	93,3
Gymnasiallehrer	209,20	179	85,6	299,66	298	99,4	508,86	477	93,7
Elementarlehrer	545,90	390	71,4	737,60	672	91,1	1283,50	1062	82,7
a) Stadtlehrer	127,37	89	69,9	172,09	154	89,5	299,46	243	81,1
b) Landlehrer	418,53	301	71,9	565,51	518	91,6	984,04	819	83,2
Evangel. Geistliche	328,55	296	90,1	713,31	767	107,5	1041,86	1063	102,0
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	138,38	205	148,1
Aerzte	165,91	204	123,0	220,45	272	123,4	386,36	476	123,2
Docenten der Medizin	10,72	9	84,0	13,19	24	181,9	23,91	33	138,0
	H 1. Altersschwäche, Schlagfluſs, Herzkrankheiten, Nierenentzündung.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gymnasiallehrer	120,78	112	92,7	194,36	211	108,6	315,14	323	102,5
Elementarlehrer	316,53	213	67,3	478,01	451	94,3	794,54	664	83,6
a) Stadtlehrer	73,40	44	59,9	111,65	102	91,4	185,05	146	78,9
b) Landlehrer	243,13	169	69,5	366,36	349	95,3	609,49	518	85,0
Evangel. Geistliche	193,56	177	91,4	463,82	597	128,7	657,38	774	117,7
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Aerzte	96,55	153	158,5	142,13	229	161,1	238,68	382	160,1
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	H 2. Krankheiten der Ernährungsorgane.								
Universitätslehrer ohne Aerzte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gymnasiallehrer	60,87	42	69,0	61,44	42	68,3	122,31	84	68,7
Elementarlehrer	157,62	123	78,0	151,62	132	87,1	309,24	255	82,5
a) Stadtlehrer	37,16	34	91,5	34,96	28	80,1	72,12	62	86,0
b) Landlehrer	120,46	89	73,9	116,66	104	89,1	237,12	193	81,4
Evangel. Geistliche	92,16	61	66,2	145,72	87	59,7	237,88	148	62,2
Kathol. Geistliche	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Aerzte	47,73	33	69,1	45,61	12	26,3	93,34	45	48,2
Docenten der Medizin	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

evangelischen Geistlichen, welche fast denselben Prozentsatz (68,8 bezw. 68,9 Proz.) aufzuweisen haben; hieran schließen sich — von den Dozenten der Medizin abgesehen — die städtischen Elementarlehrer, die Aerzte, die katholischen Geistlichen und schließlich die Landlehrer.

Ehe wir diese Differenzen zu erörtern versuchen, wollen wir ermitteln, welche Resultate sich bei den Berufskategorien ergaben, wo das Beobachtungsmaterial eine Zergliederung nach den verschiedenen Lungenaffektionen gestattet. Hinsichtlich der akuten Krankheiten der Atmungsorgane ergiebt sich, wenn man wieder die Lebensalter ganz unberücksichtigt läßt, daß die Aerzte am ungünstigsten dastehen mit einer Uebersterblichkeit von 15,5 Proz.; darauf folgen die evangelischen Geistlichen mit einer Uebersterblichkeit von 1,6 Proz. und daran schließen sich die Landlehrer, städtischen Elementarlehrer und die Gymnasiallehrer, die sämtlich eine, wenn auch recht verschiedene Untersterblichkeit (bezw. 3,1, 24,6 und 33,2 Proz.) erkennen lassen. Bei Berücksichtigung der beiden Altersklassen stellt sich heraus, daß die höhere Sterblichkeit der Aerzte und evangelischen Geistlichen ausschließlich in der ersten zu Tage tritt und in der zweiten einer, bei den Aerzten sogar beträchtlichen, Untersterblichkeit Platz macht. Auch bei den Landlehrern ist die im Verhältnis zu den Stadt- und Gymnasiallehrern relativ hohe Sterblichkeit auf eine Uebersterblichkeit in den Altern 26—60 zurückzuführen. Wesentlich anders gestaltet sich das Bild bei den chronischen Lungenerkrankungen. Bei der Lungenschwindsucht (E 2) zeigen die Landlehrer in beiden Altersklassen die ungünstigste Sterblichkeit (Uebersterblichkeit von 1,4 bezw. 13,9 Proz.). In der jüngeren Altersklasse machen sich die Aerzte und städtischen Elementarlehrer den zweiten Platz gegenseitig streitig; denn beide zeigen fast denselben Sterblichkeitsprozentsatz (Untersterblichkeit von 9,1 bezw. 9,8 Proz.), hierauf folgen die Gymnasiallehrer und die evangelischen Geistlichen mit einer Untersterblichkeit von 33,7 bezw. 55,8 Proz. In der höheren Altersklasse ist das Verhältnis insofern anders, als sich die Sterblichkeit der Aerzte hier wesentlich günstiger gestaltet und der der Gymnasiallehrer und evangelischen Geistlichen bedeutend näher rückt. Die städtischen Elementarlehrer zeigen im Gegensatze zu den Landlehrern ebenfalls eine Abnahme der Schwindsuchtssterblichkeit mit dem Alter, so daß sich zwischen beiden eine Differenz von 32,7 Proz. herausstellt (in der jüngsten Altersklasse beträgt der Unterschied nur 11,2 Proz.). Faßt man nun die für die beiden Altersklassen gefundenen Zahlen zusammen, so muß man die Landlehrer als diejenige Berufskategorie bezeichnen, die in Bezug auf die Lungenschwindsucht am meisten belastet ist. Um 14,9 Proz. besser stehen die Stadtlehrer da, dann folgen die Aerzte, die Gymnasiallehrer und schließlich die evangelischen Geistlichen. Bei den mit Lungenemphysem und chronischem Lungenkatarrh bezeichneten Lungenaffektionen (E 3) ist sowohl für die beiden Altersklassen als für sämtliche Alter das Rangverhältnis der hier in Betracht kommenden Berufskategorien dasselbe, wie bei „Lungenschwindsucht“.

Was für Schlüsse lassen sich nun aus diesen Differenzen ziehen? Hinsichtlich der Aerzte wurde schon bei der Spezialuntersuchung über dieselben von uns die Ansicht ausgesprochen, daß ihre hohe Sterblichkeit mit auf die starke Frequenz der Krankheiten der Atmungsorgane zurückgeführt werden müßte. Das wird somit durch die vor-

liegende Untersuchung nur bestätigt. Allerdings sind es nicht die Krankheiten der Atmungsorgane schlechtweg, sondern ausschließlich die akuten Formen derselben, wie Lungenentzündung, Lungenbrustfellentzündung, Luftröhrenentzündung etc. Daß die Aerzte von derartigen Krankheitsformen häufig heimgesucht werden, kann nicht überraschen. Wie sehr müssen sich dieselben, namentlich auf dem Lande, bei Wind und Wetter abhetzen und wie oft im Laufe des Tages den grellsten Temperaturunterschieden — man denke nur an die ganz besonders auf dem Lande so oft überheizten Wohn- und Krankenzimmer — aussetzen! Ein Teil der hohen Sterblichkeit an akuten Krankheiten der Respirationsorgane dürfte allerdings damit zusammenhängen, daß die Aerzte auch stark zu Herzkrankheiten disponieren, wie aus der weiteren Untersuchung hervorgehen wird; denn gerade Herzstörungen sind es, die erfahrungsgemäß den Verlauf jener Krankheiten besonders ungünstig gestalten. Man sollte hiernach erwarten, daß auch die chronischen Formen der Lungenerkrankungen bei den Aerzten relativ häufig vorkämen, was aber (nach E 2 und 3) nicht der Fall ist und wohl auf deren durchschnittlich bessere wirtschaftliche Lage zurückgeführt werden muß. Auffallend ist, daß sich bei den Aerzten das Verhältnis zwischen wirklicher und rechnungsmäßiger Sterblichkeit für sämtliche Krankheiten der Atmungsorgane mit vorrückendem Alter durchgängig und erheblich günstiger stellt. So geht beispielsweise für die akuten Krankheiten der Atmungsorgane das Verhältnis von 167,8 der Altersklasse 26—60 auf 73,2 Proz. in der Altersklasse 61—90 oder um 94,6 Proz. zurück. Die Erscheinung wird wohl daraus zu erklären sein, daß für viele Aerzte mit dem Abschluß der ersten Altersperiode der Moment eintritt, wo sie mit Rücksicht auf allerlei Gebresten, Krankheitsanlagen etc. freiwillig oder durch die Konkurrenz von seiten jüngerer Kollegen unfreiwillig gezwungen, ihren Wirkungskreis einschränken und sich den hier in Frage kommenden Gefahren nicht mehr so aussetzen, wie sie es in jüngeren Jahren thaten. Die höhere Sterblichkeit der evangelischen Geistlichen infolge von akuten Lungenerkrankungen (E 1) darf man vielleicht, da diese Todesursachen, wie wir gleich weiter unten sehen werden, auch bei den Landlehrern eine größere Rolle spielen, zum Teil dem Aufenthalte auf dem Lande zuschreiben, wenn man erwägt, daß unter den 2024 von uns untersuchten Geistlichen das Land allein 1702 mal vertreten ist[1]). Allein eine solche Erklärung kann entschieden nicht genügen. Wie wäre es sonst zu verstehen, daß die viel schlechter gestellten Landlehrer in dieser Beziehung doch günstiger dastehen, als die Landgeistlichen? Man wird daher wohl annehmen müssen, daß für manchen Geistlichen auch in der Berufsbeschäftigung (Predigen in kalten Kirchen, längeres Sprechen auf Friedhöfen, die oft gegen Witterungsunbilden wenig oder gar nicht geschützt sind, etc.) eine Gefahr liegt. Auf der anderen

1) Eine entsprechende Untersuchung nach Todesuraschen schien uns seiner Zeit mit Rücksicht auf das nicht allzu umfangreiche Beobachtungsmaterial keine besonderen Resultate zu versprechen. Dieselben nachträglich anzustellen, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Seite sind die Geistlichen zumeist in der angenehmen Lage, nach jeder Richtung hin vorbeugen zu können, daß anscheinend leichte katarrhalische Affektionen nicht chronisch werden und namentlich da, wo es sich um schwache Konstitutionen handelt, keinen ungünstigen Verlauf nehmen, und wir finden demgemäß auch, daß die chronischen Formen der Lungenkrankheiten bei dieser Berufskategorie relativ schwach vertreten sind. Bei den Lehrern ist zunächst die auffallende Differenz zu berücksichtigen, welche sich zwischen den Landlehrern einer- und den städtischen Elementar- und Gymnasiallehrern anderseits hinsichtlich der Frequenz der akuten Lungenerkrankungen (E 1) in der Altersklasse 26—60 geltend macht. Dieselbe beträgt zu ungunsten der ersteren 38,3 bezw. 44,9 Proz. Diese höhere Sterblichkeit der Landlehrer kann unseres Erachtens unmöglich durch den Lehrberuf als solchen bedingt werden. Abgesehen von der Einrichtung der Schulräume und der Zahl der zu unterrichtenden Kinder dürften doch bei den ländlichen und städtischen Elementarlehrern die äußeren Verhältnisse, unter welchen sie den Schulunterricht erteilen, ganz dieselben sein. Es wird also kaum ein Faktor zu konstatieren sein, der die eigentliche Schulthätigkeit des Landlehrers gefahrvoller macht, als die des städtischen Lehrers. Zur Erklärung muß man jedenfalls auch hier den zu Erkältungen leichter disponierenden Aufenthalt auf dem Lande und vor allem die für jeden Landlehrer obligatorische Mitübernahme der verschiedenen Kirchenämter, die dieselben Gefahren, wie bei den Geistlichen, im Gefolge haben kann, heranziehen. Bemerkenswert ist ferner, daß die Landlehrer im Vergleich zu den städtischen Elementar- und Gymnasiallehrern eine ungünstige Schwindsuchtssterblichkeit (E_2) zeigen. Wenn auch die Vermutung wohl nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß die Elementarlehrer bei weitem mehr, als die Gymnasiallehrer, aus oft sehr kinderreichen Lehrer-, Subalternbeamten-, Handwerker- und Bauernfamilien stammen, wo es hinsichtlich der Lebenshaltung meist sehr knapp zugeht und wo deshalb die gerade für die Kinder so wichtige Ernährung oft recht zu wünschen übrig läßt, so ist doch als sicher auszuschließen, daß gerade die von Hause aus schwächlichen, dürftig genährten und daher zur Tuberkulose besonders leicht disponierten Schulamtskandidaten vorzugsweise auf dem Lande Anstellung finden sollten. Auch die Art der Lehrthätigkeit dürfte, wie schon oben angedeutet, bei dem Landlehrer nicht derartig sein, daß sie die Entwickelung von Lungenkrankheiten besonders begünstigen könnte. Wir glauben deshalb, daß die Abstufungen in der Frequenz der Lungenschwindsucht bei den hier in Rede stehenden 3 Lehrerkategorien auf denselben Ursachen beruhen, auf welche die Differenzen in der Schwindsuchtssterblichkeit nach geographischen Bezirken zurückgeführt wurden, nämlich auf wirtschaftlichen Momenten. Da aber die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Lehrerkategorien, wo es sich ausschließlich um Versicherte handelt, gar nicht so weit auseinander geht, so wird man hieraus schließen dürfen, daß die Elementarlehrer im allgemeinen und vor allem die auf dem Lande in Wirklichkeit einer recht hohen Schwindsuchtssterblichkeit unterworfen sein müssen.

Bei den Infektionskrankheiten (B) stellt sich heraus, daß die Universitätslehrer, Gymnasiallehrer und die beiden Kategorien von Elementarlehrern in sämtlichen Altern eine Untersterblichkeit zeigen, die noch weit beträchtlicher ist, als die für sämtliche Todesursachen. Bei den Elementarlehrern darf aber nicht übersehen werden, daß die Stadtlehrer, deren Sterblichkeit hier nur wenig von der der Gymnasiallehrer abweicht, um 16,5 Proz. günstiger dastehen als die Landlehrer. Noch größer wird der Unterschied, wenn man den „Typhus" allein (B 1) betrachtet, er stellt sich dann auf 30,3 Proz. Diese Beobachtung, auf deren Bedeutung wir weiter unten noch zu sprechen kommen werden, berechtigt aber durchaus noch nicht zu der Behauptung, daß die Infektionskrankheiten, vor allem der Typhus, bei den Lehrern im strengeren Sinne eine nennenswerte Rolle spielen. Die in dem Richter'schen Vortrage angedeutete Gefahr der Ansteckung, der die Elementarlehrer teils durch direkte Berührung mit kranken Kindern, teils durch den Aufenthalt in den mit den Schulräumen im Zusammenhange stehenden Dienstwohnungen so leicht ausgesetzt sein sollen, ist hiernach nicht sehr hoch anzuschlagen. Ein anderes Bild gewähren die evangelischen und katholischen Geistlichen und die Aerzte bei den Infektionskrankheiten. Für die Aerzte ist in der jüngsten Altersklasse eine Sterblichkeit von 157,8 Proz. und in der höchsten eine solche von 107,9 Proz. nachzuweisen. Die Uebersterblichkeit ist fast ausschließlich auf Rechnung des Typhus zu setzen. Während hier die entsprechenden Prozentsätze 205,7 bezw. 112,5 Proz. bezw. betragen, stellen sie sich bei den übrigen Infektionskrankheiten auf nur 70,9 bezw. 100,9 Proz. Hiernach ist die Uebersterblichkeit bei Typhus noch weit beträchtlicher, als sie nach unserer Spezialuntersuchung über die Aerzte seiner Zeit anzunehmen war (nach den damals ermittelten Zahlen betrug die Uebersterblichkeit für das Alter 26—60 nur 82,9 Proz., während sich für die höheren Alter sogar eine Untersterblichkeit von 11,9 Proz. herausstellte). Daß die Gefahr an Typhus zu erkranken und zu sterben, die Aerzte ausschließlich in Ausübung ihres Berufes bedroht, also hier im wirklichen Sinne eine Berufsgefahr vorliegt, geht schon daraus hervor, daß, wie bei den akuten Krankheiten der Atmungsorgane, die große Uebersterblichkeit fast ausschließlich auf die für das Erwerbsleben der Aerzte so wichtige Altersperiode 26—60 entfällt.

Im Vergleich zu den Lehrern muß die relativ hohe Frequenz der Infektionskrankheiten bei den evangelischen und katholischen Geistlichen auffallen, die allerdings das allgemeine Mittel (100 Proz.) nicht erreicht. Da beide Kategorien hinsichtlich der Typhussterblichkeit annähernd gleich belastet sind, so wird man wohl an ein gemeinschaftliches ätiologisches Moment, das nicht in der Ausübung des Berufes zu suchen ist, denken müssen. Wohl überall, namentlich auf dem Lande, haben beide Kategorien von Geistlichen Dienstwohnungen, die sie ausschließlich für sich resp. ihre Familienglieder ausnutzen können und in denen eine direkte Ansteckungsgefahr von Familie zu Familie, wie sie sich überall bei engerem Zusammenwohnen so leicht

bietet, ausgeschlossen ist. So groß die Annehmlichkeiten solcher, namentlich in Bezug auf den Raum oft verschwenderisch ausgestatteter Wohnungen sind, so hatten sie auf dem Lande früher fast überall und haben sie in manchen Gegenden noch heute den Uebelstand aufzuweisen, daß sie in unmittelbarer Nähe der Kirch- oder Friedhöfe liegen — eine Einrichtung, die vom neueren hygienischen Standpunkte mit Rücksicht auf eine etwaige Verunreinigung des Bodens durch Leichengift und namentlich mit Rücksicht auf den möglichen Uebertritt des auf diese Weise infizierten Grundwassers in nahe gelegene Brunnen ihre größten Bedenken hat. Wie wir schon oben angedeutet, sind die meisten evangelischen Geistlichen, die bei unserer Untersuchung in Berücksichtigung gezogen wurden, Landgeistliche, und ein ähnliches Verhältnis dürfte auch zweifellos bei den katholischen obwalten. Deshalb wird man vielleicht nicht fehlgehen, wenn man die relativ hohe Frequenz der typhösen Erkrankungen bei den Angehörigen des geistlichen Standes auf die hie und da in hygienischer Beziehung wenig günstige Lage der Pfarrwohnungen mit zurückführt. Daß der Aufenthalt auf dem Lande überhaupt infolge Vernachlässigung der einfachsten hygienischen Vorsichtsmaßregeln — man denke nur an die Brunnen, die oft in allernächster Nähe der Aborte und Düngerhaufen liegen — hier und da mehr Gefahren im Gefolge hat, als der in der Stadt, darauf scheint auch die von uns oben schon erwähnte Differenz zwischen den Land- und Stadtlehrern hinsichtlich der Typhussterblichkeit hinzudeuten.

Die bösartigen Neubildungen (C) lassen bei sämtlichen Berufskategorien, mit Ausnahme der Universitätslehrer und der evangelischen Geistlichen, eine mehr oder weniger beträchtliche Uebersterblichkeit erkennen. Läßt man das Lebensalter ganz unberücksichtigt, so ergiebt sich, daß die katholischen Geistlichen mit einer Uebersterblichkeit von 37,6 Proz. am meisten belastet sind, darauf folgen die städtischen Elementarlehrer mit 34,6 Proz., dann die Aerzte mit 26,9 Proz. und schließlich die Gymnasial- und Landlehrer mit je 4,3 Proz. Diese Uebersterblichkeit macht sich aber in den einzelnen Altern ganz verschieden geltend. Während bei den Gymnasial- und Landlehrern die Uebersterblichkeit nur im Alter 26—60 hervortritt, ist sie bei den städtischen Elementarlehrern und Aerzten in allen Altersperioden nachweisbar. Wie soll man sich nun die hohe Sterblichkeit infolge von bösartigen Neubildungen bei den hier in Betracht kommenden Berufskategorien erklären? Wäre der Krebs, wie die Lungenschwindsucht, eine sich vorzugsweise in bestimmten Familien vererbende Krankheit, dann müßte man geradezu annehmen, daß der Stand der Aerzte, der katholischen Geistlichen und der städtischen Elementarlehrer sich vorzugsweise aus Angehörigen von Familien, die mit Krebs belastet sind, ergänzte. Daß in Sorgen und Entbehrungen etc. die Ursache nicht gesucht werden kann, dafür spricht vor allem die auffallend starke Beteiligung der katholischen Geistlichen, die unseres Erachtens in dieser Beziehung unzweifelhaft günstig dastehen. Nach dem großen Unterschiede zwischen Stadt- und Landlehrern könnte vielleicht mancher

geneigt sein, dem Leben in der Stadt einen besonders ungünsigen Einfluß zuzuschreiben. Damit läßt sich aber nicht in Einklang bringen, daß die Gymnasiallehrer eine weit geringere Frequenz der bösartigen Neubildungen aufzuweisen haben, als die städtischen Elementarlehrer. Daß die Berufsbeschäftigung in ätiologischer Beziehung von Einfluß sein sollte, ist ebensowenig anzunehmen; denn zwischen Stadt- und Landlehrern, zwischen evangelischen und katholischen Geistlichen ist in dieser Richtung wohl kein wesentlicher Unterschied. Nach diesen vergeblichen Erklärungsversuchen ist nur noch eine Annahme möglich, die uns aber auch als die plausibelste erscheint. Wenn man bedenkt, daß die katholischen Geistlichen, die fast ausschließlich Süddeutsche sind, bei den bösartigen Neubildungen am meisten belastet erscheinen, daß der schon früher — in unserer Spezialarbeit — bei den evangelischen Geistlichen zwischen Nord und Süd zu ungunsten des letzteren konstatierte Unterschied vorzugsweise auf die relativ hohe Sterblichkeit infolge von Krebs zurückgeführt werden muß und daß auch bei den Elementarlehrern der Süden eine ungleich höhere Krebssterblichkeit erkennen läßt, als die übrigen geographischen Bezirke, so ist man vielleicht zu dem Schlusse berechtigt, daß in Süddeutschland ganz besondere Verhältnisse obwalten müssen, die in ätiologischer Beziehung für die Frequenz der bösartigen Neubildungen verantwortlich zu machen sind, über die man aber in Anbetracht, daß die Ursache des Krebses bis heutigen Tages noch völlig unaufgeklärt ist, sich nicht einmal in Vermutungen einlassen kann. Jedenfalls ist aber diese Erscheinung so interessant, daß es sich wohl lohnen dürfte, einmal das gesamte Sterbefallmaterial der Bank in Bezug auf Todesursachen nach geographischen Bezirken besonders zu untersuchen.

Mit Rücksicht auf die in der Einleitung mitgeteilte Meyer'sche Aeußerung und den Richter'schen Vortrag ist es noch von ganz besonderem Interesse, hinsichtlich der Krankheiten des Centralnervensystems (D) und der Herzkrankheiten (H1 bezw. H), welch' letztere bekanntlich sehr oft mit die Ursache der ersteren abgeben, einen Vergleich zwischen den einzelnen Berufsklassen anzustellen. Was die Krankheiten der Cirkulationsorgane einschließlich Gehirnschlagfluß, Altersschwäche und Nierenentzündung anlangt, so findet man, daß die Elementarlehrer, welche durchschnittlich zu den Versicherten mit niedrigen Summen gehören, die geringste, alle übrigen Berufskategorien aber, deren Angehörige wohl durchgehends mit größeren Summen versichert sind, eine relativ hohe Sterblichkeit aufzuweisen haben. Es wird somit hier nur bestätigt, was seiner Zeit von uns bei der Untersuchung sämtlicher Versicherter nach Summenklassen eruiert wurde, nämlich daß die Frequenz der Krankheiten der Cirkulationsorgane, des Gehirnschlagflusses etc. mit der Höhe der Versicherungssumme steigt, während die Lungenkrankheiten, namentlich die Lungenschwindsucht, den entgegengesetzten Verlauf zeigen. Das Ueberwiegen der erstgenannten Krankheiten unter den mit höheren Summen Versicherten wurde seiner Zeit von uns als Folge der in diesen Kreisen so häufigen Uebererernährung und des übertriebenen Konsums von Reiz-

und Genußmitteln angesehen. Auf diese Weise erklärt es sich unseres Erachtens leicht, wenn die katholischen Geistlichen, die meist der Sorge für andere überhoben sind und sich so trotz im ganzen nur mäßiger Einnahmen materiellen Genüssen mehr hingeben können, als für ihren körperlichen Gesundheitszustand vielleicht dienlich ist, die höchste Sterblichkeit infolge von Herzkrankheiten etc. erkennen lassen. Auch bei den Aerzten, die medizinischen Dozenten eingeschlossen, dürften die genannten ätiologischen Momente für die hohe Frequenz der Krankheiten der Cirkulationsorgane zum größten Teile verantwortlich zu machen sein. Indessen es sind auch keineswegs die körperlichen Ueberanstrengungen und die Aufregungen, welche der Beruf eines sehr in Anspruch genommenen Arztes mit sich bringt, in ursächlicher Beziehung bei diesen Krankheiten gering zu schätzen. Bei den evangelischen Geistlichen, Gymnasial- und Universitätslehrern ist die Frequenz der Herzkrankheiten wesentlich geringer, als bei den Aerzten und katholischen Geistlichen, erscheint aber doch noch ansehnlich genug, um den Unterschied in der wirtschaftlichen Lage und in der durch die letztere bedingten Lebenshaltung zwischen diesen Berufskategorien und den Elementarlehrern zu ungunsten der letzteren noch eklatant hervortreten zu lassen.

Bemerkenswert ist es nun, daß bei sämtlichen hier in Betracht kommenden Berufskategorien sowohl die Herzkrankheiten wie die Krankheiten des Zentralnervensystems — eine Ausnahme findet hinsichtlich der letzteren nur bei den Aerzten statt — in der höheren Altersklasse die relativ zahlreichsten Opfer fordern. Dieser übereinstimmende Verlauf ist insofern nicht überraschend, als, wie oben schon angedeutet wurde, für beide Gruppen von Krankheiten als gemeinschaftliche Ursache die Arteriosklerose zur Geltung kommt. Man sollte nun erwarten, daß die Berufskategorien, welche hinsichtlich der Herzkrankheiten die höchste Sterblichkeit aufzuweisen haben, auch hinsichtlich der Geistes- bez. Gehirnkrankheiten verhältnismäßig am stärksten belastet sein müßten. Dem ist jedoch nicht so. Wir sehen vielmehr, daß katholische und evangelische Geistliche eine ziemlich übereinstimmende und niedrige Frequenz dieser Krankheiten erkennen lassen. Die Gymnasiallehrer, die bei den Herzkrankheiten fast dieselben Prozentsätze wie die Universitätslehrer, aber günstigere als die evangelischen Geistlichen haben, erscheinen bei den Krankheiten des Zentralnervensystems im Vergleich zu diesen beiden Berufskategorien, namentlich zu der letzteren, ganz besonders stark belastet. Die städtischen Elementarlehrer, welche hinsichtlich der Krankheiten der Zirkulationsorgane in allen Altern etwas besser dastehen als ihre Kollegen auf dem Lande, zeigen diesen gegenüber bei den Gehirn- bezw. Geisteskrankheiten eine Mehrsterblichkeit von 31 Proz., die namentlich auf das Konto der zweiten Altersperiode zu setzen ist. Die Aerzte endlich, welche bei den Herzkrankheiten gleich hinter den katholischen Geistlichen rangieren, lassen diese bei den Krankheiten des Zentralnervensystems mit 94,9—78,5 = 16,4 Proz. hinter sich zurück. Es liegt daher wohl ganz klar auf der Hand, daß für die vorstehend angedeuteten Differenzen außer der Arteriosklerose

noch besondere ätiologische Momente verantwortlich gemacht werden müssen. Ehe wir diese ausfindig machen, lohnt es sich vielleicht, einiges über die Aetiologie der Geistes- bez. Gehirnkrankheiten vorauszuschicken. Zunächst muß bei diesen Krankheiten immer an eine individuelle Prädisposition gedacht werden, wie sie durch hereditäre psychopathische Belastung (angeborene Nervosität) Erziehungsfehler, Charaktereigentümlichkeiten, Frühreife, schädliche Gewohnheiten (Onanie) etc. zu stande kommt. Bei den eigentlichen Ursachen der Geisteskrankheiten hat man zu unterscheiden zwischen psychischen — geistige Ueberanstrengung und Ueberreizung durch andauernde Affekte (Verdruß und Kummer über alle möglichen Widerwärtigkeiten) — zwischen somatischen — hier kommen außer der Arteriosklerose noch Syphilis, Tuberkulose, bösartige Neubildungen, Blasenwürmer etc. in Betracht, welche Krankheiten im Gehirn meist immer zunächst rein lokale Veränderungen zur Folge haben und je nach ihrem Sitze und ihrer Ausdehnung Symptome von Geisteskrankheit hervorrufen können — und endlich zwischen gemischten — Alkoholika und Narkotika, welche immer zugleich somatisch und psychisch wirken. Was nun die individuelle Prädisposition anlangt, so ist wohl nicht anzunehmen, daß junge Männer, welche mit einer solchen behaftet sind, beispielsweise mehr das Studium der Philologie als das der Theologie oder der Medizin bevorzugen sollten. Wenn es auch wohl keinem Zweifel unterliegt, daß die Gymnasiallehrer in ihrem Berufe sich durchschnittlich geistig mehr anstrengen müssen als die Theologen, Aerzte und Elementarlehrer, so wird man doch kaum behaupten dürfen, daß sie in dieser Beziehung viel schlimmer daran wären, als die Universitätslehrer, bei denen die Krankheiten des Zentralnervensystems anscheinend eine untergeordnete Rolle spielen. Aehnlich dürfte es sich hinsichtlich etwaiger Affekte verhalten. Sorgen um die Existenz können bei den Gymnasiallehrern unmöglich mehr auftreten, als bei den in ökonomischer Beziehung gleichgestellten Theologen und den viel schlechter gestellten Elementarlehrern. Aufregungen und Kränkungen im Berufe mögen bei Gymnasiallehrern ungleich häufiger sein als bei Geistlichen beider Konfessionen. Ob aber Elementarlehrer und Aerzte in dieser Richtung viel besser dastehen als Gymnasiallehrer, dürfte doch fraglich sein. Daß sich bei den letzteren auch mehr als bei anderen Berufskategorien Anlaß zu Kummer über Unglück in der Familie bieten sollte, ist ebensowenig denkbar. Unter den somatischen Ursachen ist außer der schon oben in Betracht gezogenen Arteriosklerose die Syphilis, deren ätiologische Bedeutung von dem einen Psychiater mehr, von dem anderen weniger hoch angeschlagen wird, die wichtigste. Unseres Erachtens können in dieser Beziehung die Berufskategorien, deren Angehörige während ihres Studiums die akademische Freiheit nach jeder Richtung genießen, mehr belastet sein, als die Elementarlehrer und katholischen Geistlichen, die in den Seminarien interniert und hier namentlich in Bezug auf ihren Lebenswandel unter dauernder Kontrolle gehalten werden. Daß die Philologen jedoch beispielsweise mehr als die Theologen unter den Folgen geschlechtlicher Exzesse zu leiden haben sollten,

das allgemein anzunehmen, liegt gar keine Berechtigung vor. Was endlich die gemischten Ursachen anlangt, so ist von vornherein auszuschließen, daß bei irgend einer der hier in Frage kommenden Berufskategorien die Berufsbeschäftigung den Genuß der Alkoholika besonders begünstigen sollte. Der übermäßige Konsum derartiger Genußmittel dürfte doch da, wo er stattfindet, vorzugsweise von individuellen Neigungen abhängig sein. Dagegen ist aus leicht erklärlichen Gründen im ärztlichen Stande die Verführung zum Mißbrauche der verschiedenen Narkotika besonders groß, und es ist deshalb sehr wohl denkbar, daß es verhältnismäßig mehr Aerzte als Angehörige anderer Berufsklassen giebt, welche unter den üblen Folgen des Morphinismus, Kokaïnismus etc. zu leiden haben.

Nach den vorstehenden Erwägungen ist es ganz zweifellos, daß bei den Berufskategorien, wo sich eine hohe Frequenz der Krankheiten desZentralnervensystems nachweisen läßt, diese nicht auf ein einzelnes der soeben eruierten ätiologischen Momente zurückgeführt werden darf, sondern ausschließlich in der gleichzeitigen Einwirkung mehrerer solcher Momente ihre Erklärung finden kann. Der verstorbene seiner Zeit als Psychiater hochgeschätzte Griesinger spricht sich in seinem vortrefflichen Handbuche über die „Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten“ hinsichtlich der eigentlichen Ursachen der Geisteskrankheiten dahin aus, es sei eine entschiedene Thatsache, daß die rein intellektuelle Ueberanstrengung ohne begleitende Gemütsaffekte und ohne anderweitige starke Ursachen (z. B. allerlei Exzesse und Excitantien mit nachfolgender Schlaflosigkeit) nur in den seltensten Fällen zum Irrewerden führe. Diese Ansicht muß auf Grund unserer Zahlen für eine ganz begründete gelten.

Bei den Aerzten fallen zunächst die durch den Beruf bedingten Aufregungen und häufigen Störungen der Nachtruhe ins Gewicht. Kommen hierzu, was bei der meist günstigen Vermögenslage der Aerzte nicht ganz selten ist, noch zahlreiche gesellschaftliche Vergnügungen, und wird bei der auf diese Weise gesteigerten Disposition zur „Nervosität“ noch zu dem leicht zugänglichen Morphium oder anderen Beruhigungsmitteln gegriffen, so sind wohl der ungünstigen Momente genügend vorhanden, die neben der an sich schon großen Neigung zu Herzaffektionen mit ihrer Einwirkung auf das Gehirn in Griesingers Sinne die Entwickelung von Krankheiten des Zentralnervensystems bei den Angehörigen des ärztlichen Standes leichter als beispielsweise bei den Theologen und Elementarlehrern befördern. In ähnlicher Weise dürfte auch die hohe Frequenz der letztgenannten Krankheiten bei den Gymnasiallehrern zu erklären sein. Während sich als Lehrer an den Universitäten wohl durchschnittlich nur solche Männer habilitieren, welche mit besonderen Fähigkeiten ausgestattet sind und daher bei geistiger Arbeit nicht so leicht ermüden, können dem Studium der Philologie ausschließlich zur späteren Bekleidung eines Amtes als wissenschaftlich gebildete Lehrer sicherlich auch solche obliegen, die ein Minus an geistiger Befähigung durch andauernden eisernen Fleiß ersetzen. Dadurch ist aber die Möglichkeit gegeben, daß viele junge

Philologen schon als geistig überarbeitet (nervös) in ihren Beruf eintreten. Wenn nun die Gymnasiallehrer auch durchschnittlich sich nicht so andauernd geistig beschäftigen wie die Universitätslehrer, so ist ihre Berufsthätigkeit für das Gehirn jedenfalls viel aufreibender. Abgesehen von der täglichen, meist nur einstündigen Vorlesung, wobei auf die Verschiedenheit des Auffassungsvermögens der einzelnen Zuhörer gar keine Rücksicht genommen zu werden braucht, sind die Universitätslehrer in der Lage, nach ihrem Belieben sich wissenschaftlichen Arbeiten, von denen sie sich ganz besonders angezogen fühlen, hinzugeben, und gehen meist so darin auf, daß sie, zumal wenn sie noch durch ihr oft verhältnismäßig bescheidenes Einkommen dazu gezwungen werden, gesellschaftlichen Verkehr meist nur in engeren Grenzen pflegen. Anders beim Gymnasiallehrer. Zunächst hat er eine Lehrthätigkeit, die sich täglich auf mehrere Stunden erstreckt. Gleichviel, ob die einzelnen Fächer, in denen er zu unterrichten hat, seinen Neigungen besonders zusagen oder nicht, hat er in bestimmten Zeitabschnitten ein im Unterrichtsplan genau vorgeschriebenes Pensum so zu erledigen, daß die minder begabten — und diese bilden oft die Mehrheit — wie die befähigten Schüler davon profitieren können. Ist die Schulthätigkeit beendet, so sind oft noch die Korrekturen zu erledigen, bei denen namentlich, wo es sich um Schüler der höheren Klassen handelt, durchaus nicht schematisch verfahren werden kann. Ist der Gymnasiallehrer mit Rücksicht auf ein etwaiges späteres Aufrücken in höhere Stellen gezwungen, außer der Schulzeit noch weiter fortzuarbeiten oder fühlt er sich aus besonderer Liebhaberei veranlaßt, sich noch mit anderweitigen Studien zu beschäftigen, so bietet sich ihm Gelegenheit genug, seine geistigen Kräfte zu überanstrengen. Wird die Erholung von der geistigen Ueberarbeitung vorwiegend in gesellschaftlichen Unterhaltungen gesucht, wo das Gehirn durch Alkohol, Tabak etc. nur noch mehr erregt wird, und kommen dazu noch gelegentlich Affekte über Differenzen mit Vorgesetzten oder ungeratenen Schülern, dann dürften außer der ebenfalls an sich schon nicht ganz geringen Disposition zu Herzaffektionen auch bei den Gymnasiallehrern Ursachen für die höhere Frequenz der Krankheiten des Zentralnervensystems zur Genüge zusammen kommen. Die entgegengesetzte Beobachtung bei den Geistlichen beider Konfessionen kann trotz der Uebersterblichkeit infolge von Herzkrankheiten namentlich bei den katholischen nicht weiter überraschen. Zur Vorbereitung für die allsonntäglichen Predigten können namentlich von seiten der Landgeistlichen — und diese kommen hier fast ausschließlich in Frage — immer mehrere oder sämtliche Wochentage verwendet werden, und die ab und zu stattfindenden sonstigen Amtshandlungen machen durchschnittlich keine geistige Ueberanstrengung notwendig. Alle weitere geistige Beschäftigung geschieht meist zur Unterhaltung und Fortbildung. Da das Aufrücken in besser dotierte Stellen entweder vom Dienstalter oder ausschließlich von persönlichen Eigenschaften, namentlich dem Rednertalente, abhängig ist, sind wissenschaftliche Arbeiten, die eine geistige Ueberanstrengung zur Folge haben könnten, im allgemeinen nicht erforderlich. Gesellschaftliche

Vergnügungen, wobei ein überanstrengtes Gehirn noch mehr Schaden leiden könnte, müssen aus Standesrücksichten auf einen mäßigen Umfang beschränkt bleiben. Zwischen städtischen und ländlichen Elementarlehrern ist ein Unterschied in der eigentlichen Berufsthätigkeit nicht anzunehmen. Nach Schluß des Schulunterrichtes ist für beide die Berufsarbeit so gut wie erledigt. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß, wenn das dürftige Stelleneinkommen einen Nebenverdienst unbedingt erforderlich macht, der Stadtlehrer mehr durch Erteilen von Privatstunden oder Uebernahme leichter Aemter, der Landlehrer mehr durch landwirtschaftliche Beschäftigung denselben zu erreichen suchen wird. Hiernach ist es also denkbar, daß der erstere relativ mehr Gelegenheit hat, sich geistig anzustrengen, als der letztere. Unter solchen Umständen dürfte denn auch der Aufenthalt in der Stadt mit den mancherlei gesellschaftlichen Zerstreuungen, zumal wenn diese im Uebermaße gesucht werden, nachteiliger sein, als das Landleben, wo der Lehrer allermeist auf sich selbst angewiesen ist.

Zum Schlusse mag es noch gestattet sein, darauf aufmerksam zu machen, wie sich das Verhältnis der einzelnen Berufskategorien zu einander hinsichtlich der Gruppe „Selbstmord“ gestaltet. Danach haben die katholischen Geistlichen überhaupt keinen Fall von Selbstmord aufzuweisen, eine Erscheinung, die sich zur Genüge wohl aus der strengen Anschauung der katholischen Kirche über die Verwerflichkeit der Selbstentleibung überhaupt erklären läßt. Vielleicht liegt aber auch darin ein Beweis, daß der im Cölibate lebende katholische Geistliche Sorgen, Kummer etc., die das Familienleben zumal bei dürftiger Lebenshaltung im Gefolge haben kann, und worin bei manchem Familienvater gar nicht so selten der äußere Anlaß zum Selbstmord zu suchen ist, nicht kennt. Unter den anderen Berufskategorien, die sämtlich eine zum Teil recht beträchtliche Untersterblichkeit aufzuweisen haben, stehen aus leicht erklärlichen Gründen die evangelischen Geistlichen am günstigsten, darauf folgen die Landlehrer, die Gymnasial- und städtischen Elementarlehrer, welche beiden Kategorien nur wenig differieren, die Universitätslehrer und schließlich die Aerzte. Daß die letzteren öfter, wie die evangelischen Geistlichen und Lehrer, die zum Teil nur ein recht bescheidenes, aber doch gesichertes Einkommen haben, Selbstmord begehen, kann nicht weiter überraschen. Denn im ärztlichen Stande können dieselben Wechselfälle eine Rolle spielen, wie bei der großen Masse der Gothaer Versicherten, den Handel- und Gewerbetreibenden, bei denen Vermögensverfall und erschwerte Erwerbsverhältnisse das häufigste Motiv zum Selbstmord abgeben.

Das Endergebnis der vorstehenden Untersuchung nach Todesursachen läßt sich nun kurz dahin zusammenfassen: die hohe Sterblichkeit, mit welcher die katholischen Geistlichen von sämtlichen hier in Betracht kommenden Berufskategorien die ungünstigste bilden, ist ausschließlich auf die große Frequenz der bösartigen Neubildungen vor allem der Krankheiten der Cirkulationsorgane mit Gehirn-

schlagfluß etc. zurückzuführen. Die Entwickelung der genannten Krankheiten wird nicht durch Eigentümlichkeiten der Berufsthätigkeit besonders gefördert, sondern sie ist, zumal soweit es sich um die Krankheiten der Cirkulationsorgane handelt, jedenfalls nur die Folge gewisser Lebensgewohnheiten, wofür allerdings der Beruf mit seiner Verpflichtung zum Cölibate in erster Linie zur Verantwortung heranzuziehen sein dürfte. Im Gegensatze zu den katholischen Geistlichen erscheinen die evangelischen als eine recht günstige Berufsklasse. Die relativ geringe Uebersterblichkeit infolge von Typhus und akuten Krankheiten der Atmungsorgane, die auch bei den katholischen Geistlichen eruiert wurde, wird, weil es sich bei unseren Beobachtungen vorwiegend um die Landgeistlichen beider Konfessionen handelt, jedenfalls meist auf Rechnung des Aufenthaltes auf dem Lande und den dort oft mangelnden hygienischen Einrichtungen zu setzen sein. Die bei den Herzkrankheiten konstatierte Uebersterblichkeit, die namentlich bei den höheren Altern zu Tage tritt, ist zum Teil der Ausdruck der besseren wirtschaftlichen Lage, zum Teil reine Alterserscheinung und wird durch die bei den anderen Todesursachen vorwiegende Mindersterblichkeit mehr als paralysiert. Bei den praktischen Aerzten kommen teils infolge der Lebensweise, teils infolge der aufreibenden Berufsthätigkeit die Herzkrankheiten ganz besonders zur Geltung. Als durch den Beruf bedingt ist ferner die starke Frequenz der akuten Krankheiten der Atmungsorgane und ganz besonders der typhösen Erkrankungen anzusehen, auf deren Konto zum überwiegenden Teile die hohe Sterblichkeit der Aerzte in den Altern 26—60 zu setzen ist. Unter den verschiedenen Lehrerkategorien ist die der Universitätslehrer (exkl. Mediziner) die günstigste, was auch bei den einzelnen Todesursachen zu Tage tritt. Eine Ausnahme findet nur bei den Herzkrankheiten statt, deren relativ hohe Frequenz aber ganz wie bei den evangelischen Geistlichen zu deuten ist. Was nun die Lehrer im strengeren Sinne, die Gymnasial- und Elementarlehrer, anlangt, so sind eigentliche Berufskrankheiten, wie sie bei den Aerzten so deutlich zu konstatieren sind, bei ihnen nicht nachzuweisen. Die von Richter in seinem Vortrage namentlich für die Elementarlehrer angedeuteten Berufsgefahren existieren also nach unseren Beobachtungen nicht. Auch die von Layet angenommene gesteigerte Disposition zu katarrhalischen Affektionen bei all den Personen, die im Beruf ihre Respirationsorgane besonders anstrengen müssen, sowie die von Meyer gemachte Andeutung, daß Individuen mit Anlage zu Geisteskrankheiten mit Vorliebe den Lehrberuf ergreifen, finden durch unsere Zahlen keine Bestätigung. Die bei den Gymnasiallehrern konstatierte Uebersterblichkeit infolge von Krankheiten des Centralnervensystems ist jedenfalls nicht allein auf die Lehrthätigkeit zurückzuführen, sondern es konkurrieren dabei noch mancherlei andere ätiologische Momente. Besonders bemerkenswert ist die Abstufung in der Frequenz der Lungenschwindsucht, die bei den Gymnasiallehrern am niedrigsten, bei den Landlehrern am höchsten ist und für diese das allgemeine Mittel überschreitet. Jedenfalls hängt diese Abstufung mit der wirtschaftlichen Lage zusammen,

zumal die Lungenschwindsucht unter den Elementarlehrern gerade da am häufigsten ist, wo dem Schulwesen die geringste Fürsorge gewidmet wird. Es bestätigt somit unsere Analyse der Todesursachen nur die Schlüsse, die aus der allgemeinen zugehörigen Sterblichkeit und aus Vergleichen mit anderen Beobachtungen gezogen wurden, daß nämlich die wirtschaftliche Lage bei der Lehrersterblichkeit eine große Rolle spielt, und daß es demgemäß der Staat und die Kommunen mit in der Hand haben, durch Erhöhung der Besoldungen die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse eines wichtigen Bestandteiles der Bevölkerung aufzubessern.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXIX.

In dem von der Ehe handelnden ersten Abschnitt des vierten Buches regelt der erste Titel die Eingehung der Ehe. Zu diesem Titel lag ein Antrag vor, welcher bezweckte, die Vorschriften über die materiellen Voraussetzungen und die Form der Eheschliefsung mit dem Eheschliefsungsrecht der katholischen Kirche in Einklang zu setzen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags wurde von anderer Seite die Streichung des ganzen ersten Titels vorgeschlagen. Dem letzteren Vorschlag trug die Kommission dadurch Rechnung, dafs sie die Vorschriften des Titels zunächst nur eventuell feststellte, vorbehaltlich einer Schlufsabstimmung über die Aufnahme der beschlossenen Vorschriften.

Die an die Spitze des Titels gestellten Bestimmungen über das Verlöbnis eröffnet der § 1227 mit dem Satze, dafs durch das Verlöbnis eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliefsung der Ehe nicht begründet wird. Gegen den Satz ist in der Kritik vielfach Widerspruch erhoben worden. Dieser erschien insofern gerechtfertigt, als die Bestimmung für den Laien das Mifsverständnis nahe legt, dafs die Entstehung nicht nur einer rechtlichen, sondern auch einer sittlichen Verpflichtung verneint werden solle. Man ersetzte sie daher durch den Satz, dafs aus dem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann. Die weiteren Vorschriften über das Verlöbnis (§§ 1228—1230) wurden im wesentlichen beibehalten.

Die folgenden Bestimmungen über die Ehehindernisse wollte der zu Anfang erwähnte Antrag durch die Vorschrift einleiten, dafs in

---

1) Vergl. S. 56.

Bezug auf das Vorhandensein von Ehehindernissen und die Befreiung von solchen für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren kirchliches Recht mafsgebend sein solle; eine entsprechende Vorschrift empfahl der Antrag bezüglich der Form der Eheschliefsung aufzunehmen, sodafs die bürgerliche Eheschliefsung nur als sog. Notcivilehe beibehalten werden sollte. Für den Fall der Ablehnung des ersten Vorschlags wurden zu den Bestimmungen über die Ehehindernisse im einzelnen Aenderungen beantragt, durch welche in gewissem Umfange die Eingehung einer nach katholischem Kirchenrecht unzulässigen Ehe vor dem Standesbeamten ausgeschlossen werden sollte. Nach längerer grundsätzlicher Erörterung der Stellung des Gesetzbuchs zum kirchlichen Eheschliefsungsrecht entschied sich die überwiegende Mehrheit dahin, mit dem Entwurf an dem von der Reichsgesetzgebung durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 einmal eingenommenen Standpunkt selbständiger und erschöpfender Regelung der materiellen und formellen Erfordernisse der Eheschliefsung durch den Staat festzuhalten. Sie ging davon aus, dafs in der Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts der notwendige Abschlufs einer langen geschichtlichen Entwickelung zu erblicken sei, und dafs es zu einer so eingreifenden Aenderung des bestehenden Reichsrechts, wie sie in der Wiederanerkennung des kirchlichen Eheschliefsungsrechts und der Beschränkung auf die Notcivilehe liegen würde, an hinreichenden Gründen fehle. Die oben erwähnten einzelnen Abänderungsanträge zu den Vorschriften des hier fraglichen Unterabschnitts wurden sodann im wesentlichen ohne Erörterung abgelehnt. Im übrigen erfuhren diese Vorschriften folgende erheblicheren Aenderungen:

Zu § 1233 wurde die Ehemündigkeit der Männer, die nach den Entwurf ebenso wie nach den Personenstandsgesetz schon mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre eintreten soll, auf die erlangte Volljährigkeit, also auf das vollendete 21. Lebensjahr, hinaufgesetzt und Befreiung von diesem Erfordernis ausgeschlossen; ein minderjähriger Mann soll also nur durch Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit erlangen können. Damit werden die mit der Minderjährigkeit eines Ehemanns verknüpften Schwierigkeiten vermieden. Bezüglich der Ehemündigkeit der Frauen beliefs man es bei dem mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Entwurf.

Der § 1236 wurde durch Aufnahme des Ehehindernisses der sog. affinitas illegitima ergänzt; d. h. die Ehe soll verboten sein zwischen Personen, von denen die eine mit Verwandten der anderen in gerader Linie Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Man legte diesem Ehehindernis aber nicht, wie sonst dem Ehehindernis der Verwandtschaft, trennende, sondern nur aufschiebende Wirkung bei; die Ehe zwischen den bezeichneten Personen soll also nicht geschlossen werden dürfen, die geschlossene Ehe aber nicht ungiltig sein. Durch diese Regelung glaubte man den sittlichen Anschauungen am besten gerecht zu werden. — Dem in § 1237 aufgestellten Ehehindernis des Ehebruchs wurde, abweichend vom Entwurf, nicht nur aufschiebende, sondern trennende Wirkung verliehen; die Zulässigkeit der Dispensation behielt man aber bei.

Hinsichtlich des in § 1238 behandelten Erfordernisses der elterlichen Einwilligung wurde das bestehende Recht insofern dem Entwurf gegenüber wiederhergestellt, als man die Befugnis, gerichtliche Ergänzung der verweigerten Einwilligung zu verlangen, nur volljährigen Kindern beilegte. Die Entscheidung über die beantragte gerichtliche Ergänzung übertrug man jedoch, abweichend vom geltenden Recht und vom Entwurf, nicht dem Prozefsgericht, sondern dem Vormundschaftsgericht, da man dieses nach der ganzen Art seiner amtlichen Thätigkeit und nach dem für dasselbe mafsgebenden Verfahren zur Entscheidung für besser geeignet hielt.

An dem Grundsatz der obligatorischen Civilehe, mit welchem der § 1245 Abs. 1 die folgenden Vorschriften über die Eheschliefsung einleitet, wurde unbeschränkt festgehalten. Der oben erwähnte Antrag auf Wiederanerkennung der kirchlichen Eheschliefsungsform und Beschränkung der bürgerlichen Eheschliefsung auf die Fälle der Notcivilehe wurde mit Rücksicht auf den von der Mehrheit eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt gar nicht zur Abstimmung gebracht, dagegen wurde vorgeschlagen, die kirchliche Nottrauung mit bürgerlicher Wirksamkeit für die Fälle lebensgefährlicher Erkrankung eines die Eheschliefsung Begehrenden zuzulassen, und eventuell wurde befürwortet, in den gedachten Fällen wenigstens eine Bestrafung des Geistlichen nach §§ 67, 69 des Personenstandsgesetzes wegen Vornahme der Trauung vor Vollziehung der bürgerlichen Eheschliefsung auszuschliefsen. Die Mehrheit sah jedoch kein Bedürfnis und erachtete es für bedenklich, auch nur für diese Fälle eine Ausnahme von der obligatorischen Civilehe anzuerkennen. — Um die Zahl der wegen Formmangels nichtigen Ehen möglichst zu vermindern, beschlofs die Kommission in zwiefacher Beziehung eine Herabsetzung der wesentlichen Formerfordernisse, an deren Nichtbeobachtung Nichtigkeit der Ehe geknüpft ist. Während nach dem Entwurf nur die von einem ordnungsmäfsig bestellten Standesbeamten innerhalb seines Amtsbezirks vollzogene Eheschliefsung giltig ist, soll nach dem Beschlufs zweiter Lesung eine Ehe, wenn sie vor jemand geschlossen ist, der das Amt des Standesbeamten öffentlich ausübt, nicht deshalb ungiltig sein, weil derselbe nicht Standesbeamter war, es sei denn, dafs die Verlobten bei der Eheschliefsung den Mangel der amtlichen Befugnis gekannt haben. Durch diese Bestimmung wird die Formungiltigkeit namentlich in den nicht seltenen Fällen ausgeschlossen, in denen z. B. ein Gutsvorsteher oder ein Bürgermeister in der irrigen Annahme, die standesamtlichen Befugnisse ohne weiteres von seinem Amtsvorgänger überkommen zu haben, Ehen schliefst. Sodann wurde dem Erfordernis der Gegenwart zweier Zeugen bei der Eheschliefsung die Bedeutung eines wesentlichen, die Giltigkeit der Ehe bedingenden Erfordernisses genommen.

Während man so die Fälle formungiltiger Ehen beschränkte, wurden weiter die Rechtsfolgen, welche der Entwurf in den folgenden Vorschriften über die Ungiltigkeit der Ehe an den Mangel der vorgeschriebenen Form knüpft, noch mehrfach gemildert. Nach § 1252 ist eine wegen Formmangels nichtige Ehe so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen wäre; sie wird nicht, wie eine aus einem anderen Grunde nichtige Ehe, so lange als giltig behandelt, bis sie (durch Tod oder Scheidung) aufgelöst

oder auf erhobene Klage für ungiltig erklärt wird, sondern die Ehegatten können sich ohne weiteres trennen, und jeder, der ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeit hat, kann dieses jederzeit ohne besondere Nichtigkeitsklage geltend machen. Diese Wirkungen an jede Verabsäumung eines wesentlichen Formerfordernisses zu knüpfen, hielt die Kommission mit zahlreichen Stimmen der Kritik für bedenklich. Es soll daher auch bei formungiltigen Ehen die gleiche Regelung, wie nach Obigem bei materiell-nichtigen Ehen, dann Platz greifen, wenn eine solche Ehe vor einem Standesbeamten oder einer Person, die nach dem früher mitgeteilten Beschlusse im gegebenen Falle einem Standesbeamten gleichsteht, geschlossen und in das Heiratsregister eingetragen ist. In diesem Falle erschien es der Bedeutung des Registereintrags entsprechend, dafs die Ehe nur infolge gerichtlicher Ungiltigkeitserklärung als nicht geschlossen behandelt werden könne. Um die Heilung des Formmangels bei eingetragenen Ehen den Eheschliefsenden zu erleichtern, wenn auch nicht allein mit Rücksicht auf diese Fälle, stellte man ferner gegenüber einem aus § 1234 herzuleitenden Zweifel ausdrücklich klar, dafs Ehegatten ohne vorgängige Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung die Eheschliefsung wiederholen können. Weiter soll eine eingetragene formungiltige Ehe als von Anfang an giltig angesehen werden, wenn die Ehegatten nach der Eheschliefsung zehn Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben. Endlich beschlofs man, die Vorschriften der §§ 1257, 1558, durch welche bei materiell-nichtigen Ehen dem guten Glauben Dritter oder eines der Ehegatten an die Giltigkeit der Ehe Schutz gewährt wird, auf formungiltige eingetragene Ehen auszudehnen.

Anlangend die aus anderen Gründen als wegen Formmangels nichtigen Ehen, so ist hier zunächst eine Aenderung der Vorschrift über die wegen Verletzung des Verbots der Bigamie (§ 1234) nichtige Ehe zu erwähnen. Nach dem Entwurf ist die zweite Ehe nichtig, auch wenn die erste Ehe nichtig oder anfechtbar, zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe aber noch nicht aufgelöst oder für ungiltig erklärt war. Nach dem Beschlufs der Kommission soll dagegen die zweite Ehe nur dann nichtig sein, wenn der sie eingehende Teil zur Zeit der Eingehung mit einem Dritten in einer giltigen Ehe lebte. An das neu aufgenommene trennende Ehehindernis des Ehebruchs knüpfte man die Rechtsfolge der Nichtigkeit an; nachträgliche Befreiung von dem Eheverbot soll aber die Ehe zu einer von Anfang an giltigen machen.

In den folgenden Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Ehe wurde zunächst die Anfechtbarkeit wegen Irrtums erweitert. Nach dem Entwurf (§ 1259 Nr. 2) kann eine Ehe wegen Irrtums nur angefochten werden, wenn infolge desselben der eine Ehegatte die Ehe ohne den Willen, überhaupt eine Ehe zu schliefsen, oder ohne den Willen, die Ehe mit dem anderen Teile zu schliefsen, eingegangen ist. Wegen blofsen Irrtums über persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teils findet eine Anfechtung der Ehe nicht statt. Es mufs vielmehr hinzukommen, dafs dem irrenden Ehegatten die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teils und zwar solche, die ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschliefsung ab-

halten mufsten und von denen zugleich vorauszusehen war, dafs sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschliefsung abgehalten haben würden, von dem anderen Teile verhehlt worden sind; in diesem Falle gestattet der Entwurf (§ 1259 Nr. 1) eine Anfechtung der Ehe wegen Betrugs. Die Kommission beschlofs dagegen, in Uebereinstimmung mit dem überwiegenden Teil der geltenden Rechte und mit vielfachen Vorschlägen der Kritik und der Regierungen, eine Anfechtung der Ehe dann zuzulassen, wenn ein Ehegatte sich bei der Eheschliefsung über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschliefsung abgehalten haben würden. Der andere Ehegatte soll jedoch, abweichend vom § 1270 des Entwurfs, falls die Anfechtung wegen Irrtums erfolgt, diejenigen Rechte haben, welche der § 1258 im Falle der Nichtigkeit der Ehe dem gutgläubigen Ehegatten beilegt. Der Vorschlag, neben der erweiterten Anfechtbarkeit wegen Irrtums die Anfechtung wegen Betrugs bezw. arglistiger Täuschung ganz auszuschliefsen, erschien der Mehrheit mit Rücksicht auf das geltende Recht und das praktische Bedürfnis bedenklich. Die Anfechtung aus diesem Grunde wurde aber zwiefach eingeschränkt. Sie soll einerseits nur statthaft sein, wenn sich die Täuschung auf solche Umstände bezogen hat, die geeignet waren, den getäuschten Ehegatten bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten, und andererseits soll, wenn die Täuschnng von einem Dritten begangen ist, die Anfechtung nur dann zugelassen werden, wenn der andere Ehegatte die Täuschung bei der Eheschliefsung gekannt hat, nicht schon dann, wenn er dieselbe nur hätte kennen müssen.

Der Entwurf (§ 1259 Nr. 3) giebt weiter ein Anfechtungsrecht dem Ehegatten, der bei der Eheschliefsung nicht ehemündig war. Diesen Anfechtungsgrund liefs die Kommission fallen; sie hielt für ausreichend, der Eheunmündigkeit die Bedeutung eines aufschiebenden Ehehindernisses beizulegen.

Nachdem die übrigen Vorschriften dieses Unterabschnittes mit einigen hier nicht zu erwähnenden Abweichungen gebilligt worden waren, schritt man zu der früher vorbehaltenen endgiltigen Abstimmung über die Frage, ob der erste Titel des Familienrechts in das Gesetzbuch aufgenommen oder gestrichen werden solle. Die Kommission entschied sich mit grofser Mehrheit in ersterem Sinne.

In dem die Wirkungen der Ehe betreffenden zweiten Titel erfuhr der erste Unterabschnitt, welcher allgemeine Vorschriften enthält, nur wenig erhebliche Aenderungen. Hervorgehoben sei nur zunächst, dafs die Frau im Falle mifsbräuchlicher Beschränkung oder Ausschliefsung der ihr nach § 1278 zustehenden sog. Schlüsselgewalt nicht auf den Weg des Rechtsstreits, sondern an den Vormundschaftsrichter verwiesen werden soll, welcher auf ihren Antrag die Beschränkung oder Ausschliefsung aufzuheben befugt sein soll. Die Vorschriften der §§ 1280, 1281 über die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten wurden mit Rücksicht auf den Fall ergänzt, wenn die Ehegatten getrennt leben und einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern kann und verweigert;

man regelte diesen Fall im Anschlufs an den § 1460, welcher sich auf die Unterhaltspflicht der auf Grund eines die Trennung von Tisch und Bett aussprechenden Urteils getrennt lebenden Ehegatten bezieht.

Im zweiten Unterabschnitt dieses Titels (§§ 1283—1332) handelt der Entwurf vom ehelichen Güterrecht, d. h. von den Wirkungen für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, welche in Ermangelung abweichender vertragsmäfsiger Regelung das Gesetz an die Eheschliefsung knüpft; denn in erster Linie gilt für die Ordnung des ehelichen Güterrechts der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Auf keinem Gebiete des bürgerlichen Rechts fand der Enfwurf eine solche Mannigfaltigkeit der geltenden Rechte vor, wie auf dem des gesetzlichen ehelichen Güterrechts; die Motive berechnen weit über 100 mehr oder weniger verschiedene Systeme des Güterrechts. Dennoch hat sich der Entwurf dafür entschieden, das gesetzliche eheliche Güterrecht einheitlich für das gesamte Reich zu ordnen und zwar auf der Grundlage des Systems der sog. Verwaltungsgemeinschaft. Er hat sich aber nicht darauf beschränkt, daneben den Ehegatten abweichende vertragsmäfsige Vereinbarungen freizustellen, sondern hat, um eine den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles angemessene Ordnung und die Einführung des Gesetzbuchs in den bisherigen Geltungsgebieten eines anderen Güterrechtssystems zu erleichtern, die aufser der Verwaltungsgemeinschaft in Deutschland geltenden hauptsächlichen Güterrechtssysteme der Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft als vertragsmäfsige Güterstände vollständig ausgebildet, so dafs die Beteiligten sich nur durch Ehevertrag für eine dieser Güterrechtsformen zu entscheiden brauchen, ohne jedoch auf dieselben beschränkt oder im einzelnen an die gesetzliche Regelung gebunden zu sein.

Bei der besonderen Wichtigkeit und Schwierigkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts hatte die Kommission zur Vorberatung des Abschnitts eine Subkommission gebildet. Diese hatte in 8 Sitzungen durch Aufstellung eines vollständigen Gegenentwurfs der Beratung der Hauptkommission so weit vorgearbeitet, dafs es dieser möglich wurde, den Abschnitt mittels einer abgekürzten Behandlungsweise in 4 Sitzungen zu erledigen. Sowohl in der Subkommission wie in der Kommission selbst fand der oben gekennzeichnete Standpunkt, den der Entwurf gegenüber der Regelung des ehelichen Güterrechts einnimmt, im allgemeinen Zustimmung. Insbesondere wurde es im Gegensatz zu manchen Urteilen der Kritik gebilligt, dafs der Entwurf ein einheitliches gesetzliches Güterrecht schaffen will, und dafs er nicht, dem sog. Regionalsystem folgend, mehrere gesetzliche Güterrechtssysteme nebeneinander stellt und es der Landesgesetzgebung überläfst, für ihr Gebiet oder einen Teil desselben das eine oder andere dieser Systeme in Geltung zu setzen. Ebenso wurde die Wahl eines anderen Systems als der Verwaltungsgemeinschaft zur Grundlage des gesetzlichen Güterrechts von keiner Seite beantragt; vereinzelt fand zwar die Ansicht Vertretung, dafs die Errungenschaftsgemeinschaft den Vorzug verdienen würde, indes wurde wegen Aussichtslosigkeit auf die Einbringung eines bezüglichen Antrags

verzichtet. Zu Gunsten der Verwaltungsgemeinschaft fiel entscheidend ins Gewicht, dafs dieselbe in dem verhältnismäfsig gröfsten Teile des Reiches geltendes Recht ist [1]), dafs sie ferner am wenigsten tief in die zur Zeit der Eheschliefsung bestehenden Vermögensverhältnisse eingreife und dadurch die Eingewöhnung der bisher nicht dem Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft zugehörigen Gebietsteile in das neue Recht erleichtere, sowie dafs sie durch die der Frau eingeräumte verhältnismäfsig selbständige Stellung dem Zuge der modernen Rechtsentwickelung entspreche.

Der Beratung im einzelnen wurde der Subkommissionsentwurf in der Weise zu Grunde gelegt, dafs diejenigen Vorschriften desselben, zu welchen kein Abänderungsantrag vorlag, ohne Erörterung als gebilligt angenommen wurden. Wir schliefsen uns im folgenden der Anordnung an, welche die Redaktionskommission diesem Abschnitt gegeben hat (vergl. S. 157 ff.).

An dem in § 1283 ausgesprochenen Grundsatz, dafs das Vermögen, welches die Frau zur Zeit der Eheschliefsung hat oder während der Ehe erwirbt, von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, der Nutzniefsung und Verwaltung des Mannes unterliegt, wurde mit der Aenderung sachlich festgehalten, dafs man die Verwaltung der Nutzniefsung voranstellte; man wollte damit das mit der Verwaltungspflicht verbundene Verwaltungsrecht als den wesentlichen Bestandteil der ehemännlichen Rechte kennzeichnen. Terminologisch wich man vom Entwurf darin ab, dafs für das der Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes unterliegende Frauenvermögen statt des Ausdrucks „Ehegut“ wesentlich mit Rücksicht auf den im gröfsten Teile des Reichs eingebürgerten Sprachgebrauch die Bezeichnung als „eingebrachtes Gut“ gewählt wurde. Der § 1284, welcher für den Fall, wenn die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen wird, den Eintritt der ehemännlichen Verwaltung und Nutzniefsung nur hinausschiebt bis zur Genehmigung der Eheschliefsung seitens des gesetzlichen Vertreters oder zur Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit, wurde dahin geändert, dafs in dem gedachten Falle niemals der gesetzliche Güterstand, sondern Trennung der Güter nach den §§ 1333 ff. eintreten soll. Die Vorschriften der §§ 1285—1291 über das sog. Vorbehaltsgut, d. h. das der Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes nicht unterworfene Frauenvermögen, fanden im wesentlichen Billigung. Der § 1288 wurde jedoch als entbehrlich und teilweise bedenklich gestrichen. Man erklärte ferner, abweichend von § 1291, auf das Vorbehaltsgut sämtliche für die Gütertrennung geltenden Vorschriften, darunter also auch die neu beschlossene Auslegungsregel des § o^2, für entsprechend anwendbar, die Vorschrift des § m^2 über die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag zu leisten, jedoch mit der der Billigkeit entsprechenden Beschränkung, dafs diese Verpflichtung nur insoweit bestehen soll, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des

1) Nach den Motiven umfafst ihr Herrschaftsgebiet zusammen mit dem des verwandten römischen Dotalrechts mehr als 17 Millionen Einwohner, während das Gebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft fast 11 Millionen, das der Mobiliargemeinschaft etwa 7 157 750, das der Errungenschaftsgemeinschaft zusammen mit dem der verwandten Systeme etwa 6 931 090 Einwohner zählt.

eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. In Bezug auf die Feststellung des Bestandes und des Zustandes des eingebrachten Gutes legte man den Ehegatten gegeneinander die gleichen Rechte und Pflichten bei, wie sie der Eigentümer und der Nieſsbraucher nach den Beschlüssen 2. Lesung haben sollen.

Bei der Regelung der Rechte und Pflichten des Mannes in Bezug auf das eingebrachte Gut unterscheidet der Entwurf scharf zwischen der ehelichen Nutznieſsung und der Verwaltung. Für erstere werden im allgemeinen die Vorschriften über den Nieſsbrauch für anwendbar erklärt (§ 1292) und durch mehrere Sonderbestimmungen modifiziert (§§ 1293—1299); die §§ 1317—1324 regeln sodann die Rechte und Pflichten des Mannes in Bezug auf die Verwaltung, zum Teil wieder durch Bezugnahme auf Vorschriften über den Auftrag, und der an sich schwer verständliche § 1325 soll das Verhältnis beider Gruppen von Bestimmungen klarstellen. Durch diese Redaktionsweise wird, wie in der Kritik vielfach getadelt ist, der Ueberblick über die Stellung des Mannes sehr erschwert; namentlich hat die allgemeine Bezugnahme auf Vorschriften über den Nieſsbrauch sowohl aus diesen formellen wie auch aus sachlichen Gründen vielfachen Widerspruch erregt. Die Kommission hielt denselben für teilweise begründet. In den Beschlüssen 2. Lesung sind daher die Rechte und Pflichten des Mannes in Bezug auf die Verwaltung und Nutznieſsung einheitlich und unter Vermeidung allgemeiner Verweisungen geordnet.

Der an die Spitze der neuen Fassung gestellte § k stimmt sachlich mit dem § 1292, soweit er auf § 984 verweist, überein. Auch die in § l anerkannte Verwaltungs- und Auskunftspflicht des Mannes ist aus dem Entwurf entnommen. Wesentliche Abweichungen enthalten dagegen die auf das Verwaltungsrecht des Mannes bezüglichen Vorschriften der §§ m—t. Nach dem Entwurf (§§ 1318 ff.) hat der Mann in Bezug auf die Verwaltung der Substanz des Ehegutes nur die Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens. Er kann regelmäſsig Rechtsgeschäfte im Namen der Frau nur auf Grund einer Vollmacht derselben vornehmen; soweit der § 1318 von dieser Regel (sehr eng begrenzte) Ausnahmen bestimmt, kann der Mann gleichfalls nur im Namen der Frau handeln. Wird ein ihm ohne Vollmacht nicht gestattetes Rechtsgeschäft zum Zweck der ordnungsmäſsigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich, so muſs er nötigenfalls gegen die Frau darauf klagen, daſs diese das Rechtsgeschäft vornehme; die Frau kann dagegen verlangen, daſs er sich als Bevollmächtigter der Vornahme des Geschäfts unterziehe. Der Entwurf 2. Lesung erweitert demgegenüber zunächst wesentlich den Kreis derjenigen Verfügungen über eingebrachtes Gut, die der Mann ohne Mitwirkung der Frau vornehmen kann. Der Mann soll auch über Geld und verbrauchbare Sachen sowie nach Maſsgabe des § 1000 über solche nicht verbrauchbare Sachen, die zum Inventar eines Grundstücks gehören, verfügen und nicht auf Zinsen ausstehende Forderungen einziehen können. Soweit der Mann hiernach ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, soll er nach der den Beschlüssen 2. Lesung zu Grunde liegenden Auffassung die Verfügungen nicht nur im Namen der Frau, sondern kraft des ihm zustehenden Verwaltungsrechts in eigenem Namen vornehmen können. In Be-

zug auf den Gebrauch des ihm eingeräumten Verfügungsrechts beschränkt der § o den Mann durch obligatorische Verpflichtungen gegenüber der Frau, welche im wesentlichen im Anschlufs an den Entwurf geregelt sind. Zu allen anderen Verfügungen über eingebrachtes Gut soll der Mann nicht, wie nach dem Entwurf, einer Vollmacht, sondern der Zustimmung der Frau bedürfen. Diese Aenderung beruht auf der Anschauung, dafs das Verwaltungsrecht des Mannes als des Hauptes der ehelichen Gemeinschaft seinem Wesen nach die Verfügungsmacht über das ganze eingebrachte Gut in sich schliefst, diese Macht aber zum Schutz der Frau gegen leichtsinnigen Gebrauch derselben von Seiten des Mannes durch das Erfordernis der Zustimmung der Frau beschränkt wird. Verweigert die Frau zu einem zur ordnungsmäfsigen Verwaltung erforderlich werdenden Rechtsgeschäft, welches ihrer Zustimmung bedarf, diese ohne ausreichenden Grund, so wird der Mann nicht auf den Prozefsweg verwiesen, sondern das Vormundschaftsgericht soll auf seinen Antrag die Zustimmung ersetzen können; ebenso falls die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Kraft seines Verwaltungsrechts soll der Mann ferner befugt sein, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, und, soweit er über das Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, soll das Urteil auch für und gegen die Frau wirken.

Nachdem man in dieser Weise die Befugnis des Mannes, über eingebrachte Gegenstände selbständig in eigenem Namen zu verfügen, dem Entwurf gegenüber wesentlich erweitert hatte, erschien es auf der anderen Seite geboten, für die Erhaltung und Sicherung des eingebrachten Gutes anderweit Fürsorge zu treffen. Wenn z. B. der Mann für Rechnung der Frau im eigenen Namen eingebrachte verbrauchbare Sachen verkauft oder vertauscht oder mit Geldern der Frau für das eingebrachte Gut Sachen in eigenem Namen kauft, so würde er Eigentümer der erworbenen Sachen; die Frau hätte zunächst nur einen Ersatzanspruch gegen ihn, und es bedürfte eines besonderen Uebertragungsakts, um die neuerworbenen Sachen zu ihrem Eigentum zu machen. Mit Rücksicht darauf, dafs regelmäfsig ein solcher Uebertragungsakt nicht stattfindet, es aber der Absicht des Mannes entspricht, die Frau zur Eigentümerin zu machen, wurde bestimmt, dafs, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes Inhaberpapiere, mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen oder ein Recht an einer solchen Sache oder ein anderes durch blofsen Abtretungsvertrag übertragbares Recht erwirbt, mit dem Erwerbe das Eigentum oder das Recht auf die Frau übergehen soll, es sei denn, dafs der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Für die Ausdehnung des hiermit beschränkt anerkannten sog. Surrogationsprinzips auf den Erwerb anderer Rechte sah man dagegen kein Bedürfnis. — Der Gedanke, der Frau die Substanz ihres eingebrachten Vermögens zu erhalten, war auch mafsgebend für die Aufnahme der Bestimmung, dafs, was der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke des Haushaltsinventars anschafft, wieder eingebrachtes Gut wird.

Die in dem Entwurf 2. Lesung folgenden §§ u—y weichen vom Entwurf nur unwesentlich ab. Der § u Abs. 1 beschränkt die im § 1292 enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Niefsbrauch auf die Art, wie, und den Umfang, in welchem der Mann die Nutzungen des eingebrachten Gutes erwirbt. Während der § 1297 Abs. 1 Nr. 1—6 in den §§ r—y mit hier nicht zu erwähnenden Aenderungen beibehalten ist, hat der Abs. 2 des § 1297 nicht Aufnahme gefunden, weil die in ihm ausgesprochene Beschränkung der Verpflichtung des Mannes auf den Betrag der Nutzungen schwierige Abrechnungen der Ehegatten nötig mache und auch durch Gründe der Billigkeit nur scheinbar gerechtfertigt sei. Neu ist die Bestimmung des § z, nach welcher der Mann, soweit er nach den §§ w—y der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haften soll; sie beruht auf den gleichen Erwägungen, wie der zu § 1041 gefafste Beschlufs (vergl. Bd. LXII S. 237). Auch der Satz des § a [1] Abs. 1, dafs der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen habe, ist im Entwurf nicht ausgesprochen, obwohl diese Verpflichtung des Mannes die innere Rechtfertigung der ihm zustehenden Nutzniefsung und insofern ein für das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft kennzeichnendes Moment enthält. Die Mehrheit hielt die Aufnahme des Satzes trotz der gegen seine Notwendigkeit und Richtigkeit erhobenen Bedenken für angemessen, namentlich mit Rücksicht darauf, dafs der § 1419 für die Errungenschaftsgemeinschaft eine entsprechende Bestimmung enthält. Im Anschlufs hieran gab man der Frau einen unmittelbaren klagbaren Anspruch gegen den Mann darauf, dafs dieser den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit derselbe zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwendet. Man erblickte in dieser Vorschrift eine zweckmäfsige Fortbildung des den §§ 1298, 1299, 1328 Nr. 2 des Entwurfs zu Grunde liegenden Gedankens. — Der § b [2] des Entwurfs 2. Lesung giebt den § 1324 Abs. 1, soweit er auf den § 595 Bezug nimmt, mit den zu letzterem beschlossenen Aenderungen wieder; eine Verzinsungspflicht bezüglich der vom Manne aufgewendeten Gelder ist jedoch, entgegen dem § 595 Abs. 2, als dem ehelichen Verhältnis nicht ensprechend nicht anerkannt.

Mit der freieren Gestaltung des Verwaltungsrechtes steht in engem Zusammenhange die in § c [1] getroffene Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Frau vom Manne Sicherheitsleistung verlangen kann. Ein solcher Anspruch soll der Frau einerseits, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Entwurf (§§ 1292, 1005), dann zustehen, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, dafs die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden. Daneben aber giebt der Entwurf 2. Lesung, abweichend vom 1. Entwurf, der Frau mit Rücksicht auf die dem Manne beigelegte Befugnis freier Verfügung über Geld oder andere verbrauchbare Sachen einen Sicherungsanspruch auch dann, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes zustehenden An-

sprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Die Kommission sah keinen Grund, die Frau ungünstiger zu stellen, als der Besteller eines Nießbrauches an verbrauchbaren Sachen nach § 1020 stehen soll. Soweit die Gewährung des fraglichen Sicherungsanspruches von der Tendenz der Konkursordnung, die Frau mit den übrigen Gläubigern gleichzustellen, abweicht, erblickte man in dieser Abweichung eine angemessene Berichtigung jener in neuerer Zeit als nicht schlechthin berechtigt erkannten Tendenz. Unter den Voraussetzungen, unter welchen die Frau Sicherheitsleistung verlangen kann, giebt ihr der § d [1] besondere Sicherungsrechte in Bezug auf die zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaberpapiere. Dem Entwurf gegenüber, welcher (§ 1292 verb. mit § 1036) es bei den für den Nießbrauch an Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber geltenden Vorschriften bewenden läßt, enthält der § d [1] eine der Vertrauensstellung des Mannes entsprechende Abschwächung des der Frau gewährten Schutzes.

Eine wesentliche Abweichung vom Entwurf enthält der § e [1] der 2. Lesung. Während nach dem Entwurf (§ 1292 verb. mit § 1004 und § 1324 Abs. 2) den Ehegatten die gerichtliche Geltendmachung der aus der ehelichen Verwaltung und Nutznießung entstehenden gegenseitigen Ansprüche schon während der Dauer des Güterstandes gestattet ist, beschränkt der § e [1] die Frau in dieser Beziehung dahin, daß sie unbedingt nur den in § a [1] Abs. 2 bestimmten Anspruch auf Verwendung des Reinertrags des eingebrachten Gutes zum Unterhalt der Familie, andere Ansprüche der bezeichneten Art aber nur unter den Voraussetzungen soll gerichtlich geltend machen können, unter denen sie Sicherheit vom Manne verlangen kann. Man ging bei dieser mehrfachen Wünschen der Kritik entsprechenden Aenderung davon aus, daß es mit der Selbständigkeit der ehemännlichen Verwaltung nicht vereinbar sei, wenn die Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Verwaltung ihn nötigen könnte, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrag zu bringen, oder wenn sie jederzeit im Prozeßwege von ihm Auskunft über den Stand der Verwaltung verlangen könnte. Eine Gefährdung der Rechte der Frau durch die beschränkende Vorschrift erschien ausgeschlossen. Nach dem Grundgedanken der Beschränkung soll diese jedoch nur für die Frau selbst, nicht für ihre Gläubiger gelten. Zu einer ähnlichen Einschränkung des Mannes sah man kein Bedürfnis, da dieser sich wegen seiner Ansprüche gegen die Frau regelmäßig selbst aus dem eingebrachten Gute befriedigen könne und deshalb zur Beschreitung des Prozeßweges nur ausnahmsweise Veranlassung habe.

Die §§ f [1]—n [1] der 2. Lesung stimmen mit den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs im wesentlichen überein. Nur zwei Abweichungen sind hervorzuheben. Während nach § 1321 die Frau, wenn ein der Einwilligung des Mannes bedürftiges Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich wird, den Mann auf Erteilung der Einwilligung verklagen muß, soll entsprechend früheren Beschlüssen nach § p [1] die vom Manne ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Der Frau soll ferner außer zu den in

§ 1309 bezeichneten Prozefsführungen nach § s[1] Nr. 2 der Einwilligung des Mannes auch nicht bedürfen zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. Diese Ergänzung des Entwurfs erschien geboten, weil ohne sie die Frau nicht nur, wie schon nach dem Entwurf, aufser Stande wäre, das Recht ohne Zustimmung des Mannes gegen den Dritten zu verfolgen, sondern auch gegen den Mann selbst nicht klagen könnte, sofern nicht die Voraussetzungen des § e[1] gegeben wären.

Den dritten, von der Schuldenhaftung handelnden Unterabschnitt des Entwurfs 2. Lesung eröffnet der § v[1] mit dem sachlich dem Entwurf entsprechenden Satz, dafs die Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können; wegen der Wichtigkeit des Satzes erschien es angemessen, ihn auszusprechen. Die Vorschriften der §§ w[1]—c[2] stimmen mit dem Entwurf im allgemeinen überein. Jedoch soll nach § x[1] Abs. 2, abweichend von § 1312 Nr. 1, für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau das eingebrachte Gut auch dann haften, wenn das Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Mann gegenüber unwirksam ist. Hiermit hängt die Aenderung zusammen, welche der § b[2] gegenüber dem § 1316 Abs. 2 Nr. 4 enthält[1]).

Der vierte Unterabschnitt des Entwurfs 2. Lesung, der von der Beendigung der Verwaltung und Nutzniefsung handelt, weist gegenüber den §§ 1327—1332 nur wenige sachliche Abänderungen auf. Das Recht der Frau, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniefsung zu klagen, ist dem § 1328 gegenüber erweitert. Es soll ihr einerseits stets zustehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie nach § e[1] Sicherheitsleistung verlangen kann, also, abweichend vom § 1328 Nr. 1, auch unter den Voraussetzungen des § e[1] Abs. 2. Wegen Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes soll ferner die Frau das bezeichnete Recht ohne Rücksicht auf ein Verschulden desselben haben, während dies nach dem § 1328 Nr. 2 zweifelhaft erscheint.

An den Schlufs des Abschnitts vom gesetzlichen ehelichen Güterrecht stellt endlich der 2. Entwurf die Vorschriften über die Gütertrennung, welche der Entwurf als vertragsmäfsigen Güterstand im Titel von den Eheverträgen (§§ 1338—1340) behandelt. Mafsgebend war die Erwägung, dafs schon nach dem Entwurf die Gütertrennung in gewissen Fällen (§§ 1284, 1330) ohne Vertrag kraft Gesetzes eintritt und daher in erster Linie als subsidiärer gesetzlicher Güterstand von Bedeutung ist. Die auf die Gütertrennung bezüglichen Vorschriften der §§ 1339, 1340 erfuhren nur geringfügige Aenderungen. Der Abs. 2 des § 1340 wurde fallen gelassen, weil durch die in ihm anerkannte Herausgabepflicht des Mannes der Zweck des Abs. 1, Streitigkeiten unter den Ehegatten zu vermeiden, zum Teil vereitelt werde. Zu dem gleichen Zwecke fand die Auslegungsregel des § o[2] Aufnahme.

1) Auf Seite 70 sind in § a[2] Nr. 3 vor „Verbindlichkeit“ die Worte „Verbindlichkeiten einschliefslich der“ einzuschalten.

Miszellen.

III.

Die Staats-Liegenschaftssteuer Rufslands.

Von Dr. Gustav Sodoffsky.

Vermittelst eines Allerhöchsten Befehles an den Dirigierenden Senat trat vom 1. Juli (alt. St.) d. J. 1863 ab an die Stelle der Kopfsteuer in den Städten und Flecken Rufslands die Liegenschafts- oder Immobiliensteuer.

Ursprünglich für das gesamte russische Reich projektiert, konnte das Gesetz in einigen Ländern, wie Bessarabien, dem Lande der donischen Kosaken, Transkaukasien und Sibirien, aus Mangel an genügenden statistischen Daten, die zur gleichmäfsigen Repartition nötig waren, noch nicht zur Durchführung gebracht werden und auf Sibirien ist das Gesetz erst seit dem Jahre 1872 ausgedehnt worden.

Das betreffende Gesetz vom 1. Januar 1863 lautete:

„Zur Verstärkung der Mittel des Reichsschatzes, dem neue bedeutende Ausgaben bevorstehen, haben Wir es für nötig erachtet, für das Jahr 1863 eine besondere Auflage auf Immobilien in den Städten und Flecken festzusetzen, gleichzeitig aber, um die Lage des zahlreichsten, in seinen Existenzmitteln am wenigsten sichergestellten städtischen Standes günstiger zu gestalten, die Kopfsteuer von den Meschtschanins [1]) ganz aufzuheben, dergestalt, dafs diese Aufhebung sich auf einige besondere lokale Auflagen zu erstrecken hat, die als Ersatz der Kopfsteuer von zu den Städten angeschriebenen Personen gezahlt werden.

Nachdem Wir infolgedessen die vom Finanzministerium abgefafsten und im Reichsrat beprüften Regeln über die Erhebung der Auflage von Immobilien in den Städten und Flecken im Jahre 1863 bestätigt haben, übersenden Wir dieselben dem Dirigierenden Senat und befehlen:

1) Diese Regeln mit dem Juli 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen.

2) Von da ab, d. h. von der zweiten Hälfte des Jahres 1863, die Kopfsteuer von den Meschtschanins, gleichwie auch die Steuern, die als Ersatz für dieselbe in Grundlage der Art. 689—706, 730—736 und

1) Bürger, die nicht zur Gilde steuern — Kleinbürger.

811—815 (Abgabenreglement Band V des Kodex der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857) gezahlt werden, aufzuheben.

Der Dirigierende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen [1]).“

Alexander.

Die erwähnten Regeln waren für die Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 nur temporärer Natur und mufsten für jedes einzelne Jahr Allerhöchst bestätigt werden.

Am Ende des Jahres 1866 wurde die Bestimmung getroffen, die Regeln für die nächstfolgenden Jahre auszuarbeiten. Dies geschah; am 4. Oktober 1866 fand die Allerhöchste Bestätigung derselben statt und seitdem dienen sie mit nur wenigen Aenderungen als Basis für die alljährliche Steuererhebung.

In sieben Kapiteln bestimmen die Regeln — die der Auflage unterliegenden Immobilien, die Auflage und deren Repartition, die Erhebung der Auflage, handeln weiter von den Rückständen und Strafgeldern, von den Mafsnahmen zur Beitreibung der Rückstände, von der Befreiung und dem Erlafs der schuldigen Steuerquoten, und schliefslich von der Anwendung dieser Regeln.

Im Nachfolgendem möge hier das Wesentlichste aus dem in Rede stehenden Reglement [2]) Platz finden.

Der Immobiliensteuer unterliegen:

a) Alle Immobilien, welche Privateigentum sind.
b) Diejenigen der Landschaft, den Städten, den geistlichen Ressorts (sowohl der christlichen als der nichtchristlichen Konfessionen), den Wohlthätigkeitsanstalten, gelehrten Gesellschaften, Institutionen und Lehranstalten gehörigen Immobilien oder die Teile derselben, welche durch Vermieten Erträge gewähren.

Ausgenommen sind von der Steuer:

a) Immobilien, die unmittelbar für Rechnung des Reichschatzes unterhalten werden.
b) Diejenigen der Landschaft, den Städten und den obenangeführten Ressorts, Gesellschaften, Institutionen und Anstalten gehörigen Immobilien oder die Teile derselben, welche keine Erträge durch Vermietung abwerfen und
c) Immobilien, für welche die Steuer weniger als 25 Kop. betragen würde [3]).

Die Immobiliensteuer wird erhoben in allen Städten und Flecken, für die das Reglement Geltung hat, von den in dem Bezirke einer Stadt oder eines Fleckens befindlichen oder auch aufserhalb dieses Bezirkes auf Stadtgrund belegenen Immobilien (Wohnhäusern mit den zu denselben gehörigen Höfen und Baulichkeiten, Fabriken, Betriebsanstalten, Bade-

---

1) cf. „Die Patente der livländischen Gouvernementsregierung“ pro 1863; vergl. auch m. Schrift: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich“, Riga 1888, S. 20 ff.

2) cf. „Die Patente der livländischen Gouvernementsregierung“ pro 1867.

3) Kapitel I, Pkt. 2 u. 3 a. a. O.

stuben und überhaupt Gebäuden verschiedener Art, Stapelplätzen und unbebauten Grundstücken, Gemüsegärten, Gärten, Orangerien u. s. w.) [1]).

Die Immobiliensteuer wird jedes Jahr durch die Regierung für jedes Gouvernement festgesetzt. Die Repartition der für das resp. Gouvernement bestimmten Summe auf die Städte und in den Städten auf die Besitzer der Immobilien wird den Landschafts- und den städtischen Kommunal-Institutionen überlassen, und zwai findet dieselbe in der Regel [2]) durch die Gouvernements-Landschaftsversammlungen statt auf Grundlage der Nachrichten, welche über die Zahl und den Wert der in jeder Stadt und jedem Flecken befindlichen Immobilien und über die Vorteile, die dieselben bringen, gesammelt sind. Die Repartition bedarf der Bestätigung des Finanzministers [3]).

Die Repartition der Steuersumme, welche von einer jeden Stadt und einem jeden Flecken einfliefsen mufs, auf die einzelnen Immobilien wird einer besonderen Repartitionskommission überlassen, deren Mitglieder von den Immobilienbesitzern der betreffenden Stadt oder des betreffenden Fleckens erwählt werden. Zum Zweck der Repartition wird der Kapitalwert der Immobilien festgestellt; die Feststellung findet durch die Repartitionskommission statt entweder nach deren eigenen Berechnungen oder gemäfs der Taxation der städtischen Immobilien zur Besteuerung zu städtischen Zwecken [4]), letzteres unter der Voraussetzung, dafs diese Taxation von der Repartitionskommission für genügend erachtet wird [5]).

Innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung der Repartition, können die Immobilienbesitzer Ausstellungen gegen die Repartition bei der Repartitionskommission einreichen. Die mit der Entscheidung der Kommission event. nicht zufriedenen Reklamanten können sich mit ihren Beschwerden an die Duma [6]) oder die dieselben ersetzenden Institutionen wenden, in welch' letzteren zwei oder drei Glieder aus den Hausbesitzern nach deren Wahl für Beratungen und Verfügungen betreffs der Immobiliensteuer vertreten sind.

Für die Entrichtung der Steuer ist der Septembermonat bestimmt [7]). Die bis zum 1. Oktober nicht entrichtete Steuer gilt als Rückstand.

Nach Eintritt des 15. eines jeden Monats wird 1 % als Pön für den laufenden Monat von dem Gesamtbetrage des nicht bezahlten Rückstandes berechnet [8]).

Wenn nach Ablauf eines Monats, nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termin, der Rückstand nicht entrichtet ist, so stellen die Dumas, oder die dieselben ersetzenden Institutionen einen „Verschlag" über die im Rückstande verbliebenen Immobilien der Polizei zu, damit eine Inventur derselben aufgenommen werde. Spätestens innerhalb eines

1) Kapitel I, Pkt. 1 a. a. O.

2) Ausnahmsweise wird eine besondere „Session für Landesprästanden" in Anspruch genommen, cf. Pkt. 5, Anm.

3) Kapitel I, Pkt. 4—6.

4) Dies Verfahren bildet die Regel.

5) Kapitel II, Pkt. 9 u. 10.

6) d. h. das Stadtamt.

7) Kapitel III, Pkt. 14—19.

8) Kapital IV, Pkt. 21—23.

Monats vom Empfange des Verschlages übergiebt die Polizei der Duma oder der dieselbe ersetzenden Institution jene Inventurprotokolle zur Anordnung des Verkaufes der im Rückstande befindlichen Immobilien.

In der Zeit von der Vorstellung des Inventurprotokolls bis zum öffentlichen Meistgebote kann der Verkauf noch durch Zahlung des Rückstandes und einer Pön von 2 Proz. pro Monat, gerechnet von der Aufnahme des Inventurprotokolls an, inhibiert werden. Wird letztere Frist nicht benutzt, so wird der Verkauf des betreffenden Immobils in seinem vollen Bestande oder soweit es zur Deckung des Rückstandes erforderlich ist, d. h. also teilweise bewerkstelligt und der event. restierende Betrag dem Besitzer, wenn keinerlei Beitreibungen gegen ihn gemeldet wurden, sofort ausgezahlt [1]).

Die Dumas und die dieselben ersetzenden Institutionen sind berechtigt, Immobilien, die keine Erträge gewähren und deren Besitzer weder ein festes Gewerbe betreiben noch sichere Existenzmittel haben, von der Steuer zu befreien [2]). Die Besitzer von durch Feuer oder andere Unglücksfälle vernichteter Immobilien sind von der ferneren Zahlung der Steuer befreit; haftete auf dem Immobil ein Rückstand, so wird er in diesem Falle gestrichen [3]).

Der Finanzminister ist u. A. berechtigt, in Grundlage dieser Regeln den Kameralhöfen, Kreisrenteien, Dumas und den diese ersetzenden Institutionen und Repartitionskommissionen Instruktionen zur Richtschnur bei der Repartition und der Erhebung der Steuer, bei der Beitreibung der Rückstände und der Rechnungsführung zu erteilen; schliefslich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Schwierigkeiten und Zweifel, die bei der Erfüllung dieser Regeln entstehen könnten, zu entscheiden, jedoch ohne von den Grundprinzipien dieses Reglements abzuweichen [4])

Aenderungen in den Bestimmungen des Reglements fanden nur äufserst wenige statt, von denen wir die wichtigsten kennen lernen wollen. Am Ende des Jahres 1866 fand die Aufhebung der bis dahin geltenden zweijährigen Steuerfreiheit der Neubauten statt, welche Aenderung seit 1867 praktisch durchgeführt wurde. Am 16. März des Jahres 1870 wurde bestimmt, dafs die Kaiserlichen Hofbesitzlichkeiten von der Immobiliensteuer eximiert werden sollten.

Im Jahre 1871 wurde zum Zweck der Beitreibung der rückständigen Steuern die Bestimmung getroffen, dafs, wenn nach Ablauf eines Monats nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termin der Rückstand nicht eingezahlt sei, auf Anordnung der Polizei zur Tilgung des Rückstandes die Einkünfte aus dem schuldnerischen Immobil zu verwenden seien. Falls dieses Immobil aber keine Einkünfte haben sollte oder falls ein Einfliefsen derselben bis zum 1. Januar nicht zu erwarten sei, so habe die Polizei den Verkauf des dem Steuerschuldner gehörigen Mobiliarvermögens anzuordnen. In dem Falle aber, dafs durch diese Mafsregel der Rückstand bis zum 1. Januar nicht getilgt wäre, sollte die

1) Kapitel V, Pkt. 24—27.

2) Dieses Moment erinnert an ein persönliches Steuersystem!

3) Kapitel VI, Pkt. 28—30.

4) Kapitel VII, Pkt. 30—32.

Beitreibung in gesetzlicher Grundlage gegen das mit dem Rückstande notierte Immobil selbst gerichtet werden.

Was die Steuersummen anbelangt, die zur Erhebung kommen sollten, so blieben dieselben in den ersten Jahren nach der Einführung die gleichen, später fanden Erhöhungen statt. Seit 1873 sollte zur Unterhaltung der durch Gesetz vom 23. Juni 1871 in den neun westlichen Gouvernements eingeführten Friedensgerichtsinstitutionen eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 25 Proz. eingeführt werden. Durch das am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrates wurde für die Offizierseinquartierungspflicht eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 40 Proz. der von jeder Stadt zu zahlenden Steuersumme festgesetzt, mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen Allerhöchst bestätigte Einquartierungssteuern bestanden oder welche besondere Freiheiten bezüglich der Ableistung der Einquartierungspflicht genossen. Seitdem haben dann noch wiederholte Erhöhungen der durch die Immobiliensteuer aufzubringenden Summe stattgefunden.

Die finanzielle Bedeutung der Staatsliegenschaftssteuer in Rufsland ist keine sehr bedeutende, ist aber in stetem Wachstum begriffen.

Der Gesamtbetrag der Steuer wurde bei ihrer Einführung im Jahre 1863 zunächst auf 2 051 196 Rbl. [1]) fixiert und wuchs darauf nach einigen Jahren allmählich nicht wenig an. Pro 1874 hatte er bereits die Höhe von 2 669 240 Rbl. erreicht, um im nächsten Jahre bereits auf 4 028 990 Rbl. zu steigen. 1883 betrug die Steuer 5 588 458 Rbl., 1884 bereits 6 038 000 Rbl.

In den Jahren 1887—1890 waren schliefslich aufzubringen:

1887	6 020 000	Rbl.
1888	6 494 100	„
1889	6 628 000	„
1890	6 828 800	„
1891	6 801 800	„
1892	6 801 800	„
1893	7 640 300	„

1) Ch. v. Keufsler: Zur Reform des Steuerwesens in Rufsland, Russ. Revue Bd. XXX, 1890, S. 78.

IV.

Das Papiergeld der Zukunft.

Von W. Lexis.

Dr. O. Heyn, Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr. Ein Mittel zur Lösung der Währungsfrage. Berlin 1894. 8⁰. 86 SS.

Osias Parnes, Internationales Papiergeld. Lemberg 1893. 8⁰. 42 SS.

Wenn man erwägt, dafs das eigentliche Betriebskapital des britischen Grofsverkehrs durch die 600—700 Mill. Pfd. Sterling dargestellt wird, die als stets fällige Guthaben bei den Banken stehen, dafs im Londoner Clearinghaus jährlich Forderungen und Gegenforderungen im Betrage von 7000 Mill. Pfd. Sterling ohne Mitwirkung einer Banknote oder eines Goldstückes ausgeglichen werden, dafs als Metallgrundlage für diesen grofsartigen Umlaufsmechanismus nur der Barvorrat der Bank von England, durchschnittlich etwa 30 Mill. Pfd. Sterling, gegeben ist, während für den kleineren Barverkehr noch 80—90 Mill. Pfd. in Gold im Lande zerstreut sind, so mufs man sich unwillkürlich fragen: würde dieser Mechanismus nicht mit unveränderter Kraft weiter arbeiten können, wenn der bei der Bank liegende Sicherheitsfonds in Gold ohne Wissen des Publikums in die Erde versänke, oder wenn er überhaupt nicht da wäre? Es dürfte allerdings nicht der ganze Barvorrat der Bank verschwinden, denn man verlangt von der Bank auch Gold zur Ausfuhr und dies ist die allein bedeutsame Veranlassung zu dem Verlangen der Einlösung gröfserer Summen von Noten; denn im inneren Verkehr hat der Kredit der Noten der Bank von England sich seit der Wiederaufnahme der Barzahlungen unerschütterlich behauptet und auch in den schlimmsten Krisen dachte niemand daran, die Noten aus Mifstrauen zur Einlösung einzureichen, vielmehr mufste die Peel'sche Akte dreimal suspendiert werden, um es der Bank möglich zu machen, noch mehr Noten auszugeben. Thatsächlich wäre also für das Inland die Einlöslichkeit der Noten entbehrlich; für das Ausfuhrbedürfnis aber würde ein sehr mäfsiger ständiger Goldvorrat, 5 bis höchstens 10 Mill. Pfd. Sterling genügen, da London ja andererseits auch den wichtigsten Stapelplatz für die Goldeinfuhr aus den Produktionsländern bildet. Nichts stände im Wege, auch das im Inlande umlaufende Gold durch ein Papiergeld zu ersetzen, das zunächst

voll gedeckt sein könnte; allmählich würde sich dann herausstellen, dafs diese Deckung gröfstenteils, ja vielleicht gänzlich, ein totes Kapital und zur Aufrechterhaltung des Wertes des Papiergeldes gar nicht nötig sei. So würde also die englische Cirkulation schliefslich auf dem Depositen- und Checksystem für den grofsen und auf Banknoten oder sonstigem Papiergeld für den kleineren Verkehr beruhen. Die Geldeinheit jedoch, in der alles Vermögen ausgedrückt und auf die alle Geschäfte bezogen würden, hätte noch immer eine feste Beziehung zum Golde: man würde von ihr verlangen, dafs sie immer denselben Wert darstelle, wie die in einem Sovereign enthaltene Goldquantität. Das Gold bliebe also das Wertmafs für das britische Papiergeld, das seinerseits wieder Wertmafs wäre für die Bankdepositen und alle anderen auf Geld lautenden Vermögenswerte. Die Eigenschaft des Geldes als des Wertmafses träte bei diesem System neben seinen Funktionen als Umlaufs- und Zahlungsmittel immer mehr in den Vordergrund, da auch das Papiergeld für diese letzteren Zwecke immer weniger gebraucht würde. Denn die Bankdepositen entstehen bekanntlich zum bei weitem gröfsten Teil nicht durch bare Einzahlungen, sondern durch Gutschrift von Wechseln und Checks und die Uebertragungen im Giro- und Checkverkehr erfolgen ebenfalls ohne Mitwirkung von Geld oder Noten. Aber gerade weil so enorme Summen von Kapitalvermögen unmittelbar von dem Werte der Geldeinheit, auf die sie lauten, abhängig sind, finden Pläne, die darauf gerichtet sind, das Metallgeld wenigstens im inneren Verkehr durch Papier zu ersetzen, noch wenig Anklang. Niemand bezweifelt, dafs der innere Güterumlauf technisch ebenso gut durch Papiergeld — natürlich in Verbindung mit einer angemessenen Bank- und Kreditorganisation — wie durch Metallgeld vermittelt werden könnte; aber die meisten Sachkundigen bezweifeln, dafs ein Papiergeld für sich allein jemals ein genügend sicheres und stabiles Wertmafs bilden könne; man verlangt daher, dafs das Papiergeld sich stets an ein Edelmetall, d. h. gegenwärtig an Gold anlehne und dazu genüge es nicht, wenn nur ein dem Ausfuhrbedarf entsprechender Goldvorrat gehalten werde, sondern die stete Einlöslichkeit des Papiergeldes müsse auch im Inlande aufrecht erhalten werden und der Barvorrat auch für die Erreichung dieses Zwecks volle Gewähr bieten.

Aber auch das Gold kann sich keiner absoluten Wertstabilität rühmen und theoretisch wenigstens könnte man sich einen Papierumlauf von solcher Einrichtung denken, dafs dieses Geld ein mindestens ebensowenig veränderliches, ja sogar ein noch festeres Wertmafs wäre, als das Gold. Der Gedanke, die Geldwirtschaft von den Zufälligkeiten der Edelmetallproduktion ganz unabhängig zu machen, hat etwas Bestechendes, und da es an sich durchaus rationell ist und seine Schwierigkeiten nur in den praktischen Zuständen der Gesellschaft und der Staaten liegen, so fehlt es ihm nicht an Verteidigern, namentlich seit Ricardo ihn in einem gewissen Umfange angenommen hat. Auch die beiden oben angeführten Schriften schlagen, wenn auch in verschiedener Gestalt, eine Reform des Geldwesens durch Papiergeldausgabe vor, und zwar gehen beide aus von der Anschauung, dafs die Edelmetalle wegen der starken Schwankungen ihrer Produktion und der Veränderlichkeit der Nachfrage die Eigenschaft

eines konstanten Wertmafses nicht in genügendem Grade besitzen. Heyn nimmt ausdrücklich an, dafs gegenwärtig eine Goldverteuerung bestehe, während Parnes sich über diesen Punkt weniger bestimmt ausdrückt. Heyn beruft sich namentlich auf die mehrfach vorgekommenen hohen Diskontsätze in Deutschland. Aber im ganzen ist der durchschnittliche Diskont der Reichsbank seit dem Beginne ihrer Geschäftsthätigkeit (1876) niedriger als der der Preufsischen Bank in der Periode der Silberwährung von 1847 bis 1873; auch ist die Reichsbank nie über 6 Prozent hinausgegangen, während bei der Preufsischen Bank auch aufserhalb der Kriegsjahre mehrfach Sätze von $6^1/_2$, 7 und $7^1/_2$ Prozent vorgekommen sind. Auch in Frankreich ist der Bankdiskont seit 1876 durchschnittlich niedriger geblieben, als seit 1851 in der Zeit der intakten Doppelwährung. Dafs er durchschnittlich etwas niedriger steht, als der Satz der deutschen Reichsbank, ist unabhängig von den Währungsverhältnissen und beruht vor allem auf dem weit gröfseren Kapitalreichtum Frankreichs. Dasjenige Land aber, das allein die reine Goldwährung und nicht wie Frankreich und Deutschland zugleich noch eine grofse Summe an Silberkurantgeld besitzt, England, hat von allen den niedrigsten Bankdiskont und auch hier ist derselbe in den letzten zwanzig Jahren durchschnittlich niedriger und zugleich stabiler gewesen als in den vorangegangenen beiden Jahrzehnten. Auch hat er seit 1874 nur zweimal den Satz von 6 Prozent erreicht, während er diesen früher oft überschritten hat und sogar auf 8, 9 und 10 Prozent gestiegen ist. Gegenwärtig steht der offizielle Diskont der Bank von England schon seit mehreren Monaten auf 2 Prozent, auf dem offenen Markte dagegen beträgt er nur $^1/_2$—$^3/_4$ Prozent und was den Goldvorrat der Bank betrifft, so betrug die Totalreserve des Bankdepartements am 20 Juni 30,8 Mill. Pfd. Sterling, d. h. es lag der früher unerhörte Fall vor, dafs der Barvorrat der Bank um 14 Mill. Pfd. gröfser war, als die Gesamtsumme der umlaufenden Noten. Unter solchen Umständen ist es doch schwer, von Goldknappheit und Goldverteuerung zu sprechen, wenn man darunter das richtige versteht, nämlich eine Herabdrückung der Warenpreise infolge der Unzulänglichkeit der Umlaufsmittel, und nicht etwa naiver Weise privatwirtschaftlichen Geldmangel oder Mangel an Geschäftsgewinn. Uebrigens besteht nur ein entfernter und indirekter Zusammenhang zwischen dem Dikontosatze und der Kaufkraft des Geldes gegen Waren; denn der erstere hängt nicht von der vorhandenen Menge des baren Geldes, sondern von der Summe des verfügbaren flüssigen Kapitals ab, das auf Geld lautet, aber nur zum kleinsten Teile durch effektives Geld dargestellt wird. Wie weit der Diskont durch die Geldmenge beeinflufst wird, hängt hauptsächlich von der Bankgesetzgebung ab, und daher ist dieser Einflufs in England am gröfsten, in Frankreich aber am kleinsten. Dafs aber die Preiserniedrigung der meisten Welthandelswaren nicht auf Mangel an Metallgeld zurückzuführen sei, halte ich angesichts der thatsächlichen grofsen Vermehrung nicht nur des Goldgeldes, sondern namentlich auch des dem Golde gleichstehenden amerikanischen Silbergeldes für gewifs; eine gewisse relative Verteuerung des abendländischen Geldes infolge der Silberentwertung hat nur gegenüber den Erzeugnissen der Länder mit Silber-

währung und selbständiger Preisbildung, insbesondere Ostasiens, stattgefunden. In diesen Ländern ist das Silber trotz der grofsen Vermehrung seiner Produktion noch nicht erheblich im Werte gesunken, ein Beweis, dafs selbst unter sehr ungünstigen Verhältnissen ein Edelmetallgeld einen hohen Grad von Wertstabilität zu behaupten vermag. In noch höherem Grade gilt dies von dem Golde, dessen jährliche Produktion im Vergleich mit dem als Geld in der Kulturwelt vorhandenen Vorrat noch weit niedriger erscheint, als die des Silbers. Eine Entwertung des Goldes, wie man sie in den fünfziger Jahren befürchtete, erscheint jetzt völlig ausgeschlossen; eine Werterhöhung aber würde selbst bei bedeutender Verminderung der Produktion auf lange Zeit nicht zu merken sein, wenn nicht etwa eine gröfsere Anzahl von Staaten, die jetzt Papier- oder Silberwährung haben, ebenfalls imstande sein sollte, zur Goldwährung überzugehen. Da aber die etwa in Frage kommenden Staaten verschuldet oder überhaupt wirtschaftlich schwach sind, so ist es durchaus unwahrscheinlich, dafs ihnen dieser Schritt gelingen sollte. Die gegenwärtig im Besitz der Goldwährung — mit oder ohne Silberkurant — befindlichen Staaten haben also keinen Anlafs, eine Tendenz zur Wertänderung in ihrer Geldeinheit anzunehmen und sie werden sich daher durch solche Befürchtungen für die in den beiden obigen Schriften vorgeschlagenen Papiergeldexperimente schwerlich gewinnen lassen.

Aber lassen wir die Frage der praktischen Verwirklichung dieser Vorschläge beiseite und betrachten wir dieselben nur nach ihrem inneren Gehalt. Das Heyn'sche Projekt steht den von Ricardo befürworteten Einrichtungen sehr nahe. In seinen „Vorschlägen zur Herstellung eines billigen und sicheren Geldumlaufs“ empfiehlt Ricardo ein Gesetz, nach dem die Bank von England verpflichtet sein soll, ihre Noten nicht in Münzen, sondern in Barren von Gold und Silber (er ist entschiedener Silberfreund) nach dem Münzpreise einzulösen, während sie andererseits auch jedes angebotene Quantum Gold zu einem etwas niedrigeren festen Preise kaufen müfste. Irgend eine Bestimmung über das Verhältnis der Metalldeckung zum Notenumlauf bestand damals für die Bank nicht und auch Ricardo will in dieser Hinsicht keine weitere Vorschrift geben als die, dafs die Direktoren der Bank die Notenmenge stets in solchen Schranken zu halten hätten, dafs der Preis des Barrengoldes im freien Verkehr immer dem Münzpreise in Noten gleichbliebe. Der Barvorrat würde dann thatsächlich nur dazu dienen, Gold für das Ausfuhrbedürfnis zur Verfügung zu halten, der innere Geldverkehr würde vorzugsweise durch die (als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten) Banknoten vermittelt werden und die weitere Ausprägung von Goldmünzen könnte bei der vollen Ausführung des Planes eingestellt werden. Wir haben also hier „Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr“, zumal Ricardo von den anfangs erwähnten Silberbarren nicht weiter spricht. In einer späteren (posthumen) Schrift über die Gründung einer Nationalbank legt Ricardo auf die Noteneinlösung durch Barren — die in der Uebergangszeit von 1819 bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen wirklich angewandt worden war — kein Gewicht mehr; andererseits aber spricht er jetzt dafür, dafs die Notenausgabe der Bank entzogen und dem Staate

übertragen werde, jedoch nicht der Regierung, sondern einer unabhängigen Kommission, deren Mitglieder nur durch einen Parlamentsbeschlufs abgesetzt werden könnten und der streng zu verbieten wäre, der Regierung Vorschüsse zu leisten. Beim Ablauf des Privilegiums der Bank soll die Kommission derselben 15 Mill. Pfd. Sterling in den neuen Noten zur Tilgung der Schuld des Staates bezahlen; 10 Mill. Pfd. in Noten sollen aufserdem verwendet werden, um teils Goldbarren, teils die in den Händen der Bank befindlichen Schatzscheine anzukaufen. Die Bank hätte dann ihre eigenen Noten gegen das neue Papiergeld einzulösen. Den Provinzialbanken wäre dieselbe Verpflichtung aufzulegen, und zwar wäre die Einlöslichkeit der für diese bestimmten Staatsnoten durch eine besondere Stempelung auf einen bestimmten Bezirk zu beschränken. Die Ausgabekommission in London soll verpflichtet sein, jedes ihr angebotene Quantum Gold zu einem bestimmten Preise zu kaufen, andererseits aber ihre Noten jederzeit auf Verlangen in Goldmünzen einzulösen, was voraussetzt, dafs sie einen Teil ihrer Barren stets ausmünzen lasse. Trotzdem also die Einlösung in Barren in diesem Plane aufgegeben wird, glaubt Ricardo doch, dafs nur ein sehr mäfsiger Barvorrat erforderlich sei, um dem Bedarf für die Einlösung zu genügen. Da die Kommission auch die Kasse des Staates führen soll und daher von dieser Seite her immer etwa 4 Mill. Pfd. in Händen haben würde, so nimmt er an, dafs 5—8 Mill. zum Ankauf von Gold in Barren und Münzen zu verwenden wären und daneben würden 9 bis 6 Mill. in Schatzscheinen gehalten; 15 Mill. Pfd. aber würden ohne besondere Deckung einfach auf Grund des Staatskredits ausgegeben. Auf die zwanzig Jahre später erlassene Peel'sche Bankakte hat dieses Programm einen wesentlichen Einflufs geübt. Es liegt ihm ebenfalls die Annahme zu Grunde, dafs die Einlösung der Noten thatsächlich fast ausschliefslich für den Zweck der Goldausfuhr, nicht aber für den inneren Verkehr verlangt werden würden, jedoch entfernt der Plan sich nicht so weit von dem Herkömmlichen wie der erste. Aber auch der erste geht nicht so weit wie der Heyn'sche, denn er will grundsätzlich das Gold als den eigentlichen Wertmafsstab beibehalten, da ja die Notenemission immer so geregelt werden soll, dafs ein Pfd. Sterling in Papier geichwertig mit dem in einem Sovereign enthaltenen Golde bleibe. Heyn dagegen will das Papiergeld zu einem völlig selbständigen Wertmafs machen. Er führt aus, dafs dasselbe alle Eigenschaften eines guten Geldes für den inländischen Verkehr — gesetzliche Zahlungskraft, Handlichkeit, wirtschaftlichen Wert, Wertuniversalität, Wertuniformität, Wertkonstanz — besitze oder doch besitzen könne, indem er von der Ansicht ausgeht, dafs in den modernen Staaten mit gesetzlich geordneten Zuständen und Volksvertretungen die absichtliche oder auch nur bewufste Herbeiführung der Entwertung des Papiergeldes völlig ausgeschlossen sei. Wenn bisher in den Staaten mit Papierwährung fast immer eine solche Entwertung eingetreten sei, so erkläre sich dies daraus, dafs man in allen diesen Fällen gar keine Rücksicht auf die Erhaltung der Wertkonstanz des Geldes genommen und keine gesetzlichen Garantien für die erforderliche Beschränkung der Menge desselben geschaffen habe, dafs überhaupt diese schlimmen Erfahrungen gröfstenteils in Zeiten fallen, in denen man sich über das

Wesen des Geldes und die Folgen einer Entwertung desselben nicht klar war. Andererseits liegen aus der neuesten Zeit Beispiele sehr erfolgreich durchgeführter Papiergeldwirtschaften vor, zu denen vor allem die französische in den Jahren 1870—1878 gehört, in der fast gar kein nennenswertes Goldagio hervorgetreten ist. Auch die österreichische Papierwährung hat ohne Zweifel seit 1868 trotz der Schwankungen der auswärtigen Wechselkurse keine erhebliche innere Entwertung mehr erfahren, und der Verfasser hätte in betreff derselben zur Unterstützung seiner These auch noch die bemerkenswerte Thatsache hervorheben können, dafs der österreichische Papiergulden, der vor dem nominellen Uebergange zur Goldwährung einen Gulden in Silber darstellen sollte, in den letzten Jahren vor der Valutareform 30 und mehr Prozent mehr wert war, als das in einem geprägten Gulden enthaltene Silber. So war also der Papiergulden schliefslich ein reines Kreditgeld ohne Metallbasis, das gewissermafsen in der Luft schwebte, aber sich für den inneren Verkehr auf einer konstanten Höhe erhielt.

Man kann freilich gegenüber dieser optimistischen Ansicht von dem Verhalten des Staates in Sachen des Papiergeldes — die sich übrigens auch bei Ricardo findet — geltend machen, dafs in dringender Not und namentlich im Falle eines schweren Krieges jeder Staat sich gezwungen sehen werde, auch gegen seine bessere Einsicht sein Papiergeld aus finanziellen Gründen ohne Rücksicht auf die zu erwartende Entwertung in grofsem Umfange zu vermehren. Heyn will daher einen Kriegsschatz von etwa 400 Mill. M. in Gold oder in sicheren Wertpapieren bereit halten; aber wenn man erwägt, dafs ein Krieg Deutschlands von einjähriger Dauer bei dem heutigen Stande der Heere und der Machtmittel mindestens fünf Milliarden Mark kosten würde, so ist es klar, dafs ein solcher Schatz wenig helfen würde und dafs auch mit Anleihen allein eine so enorme Summe nicht in so kurzer Zeit aufgebracht werden könnte, sondern dafs eine bedeutende Ausgabe von Papiergeld notwendig zu Hilfe genommen werden müfste.

Für den auswärtigen Verkehr will Heyn allerdings eine Goldreserve behalten, aber dieses Gold — in Barren — soll nur eine Ware sein, deren Versendung wenig kostet und die im Inlande und Auslande ohne Rücksicht auf die Menge zu unveränderten Preisen angekauft und verkauft werden kann. Um dem Golde diese Stellung zu verschaffen, genügt es, dafs der Staat oder die staatliche Notenbank gesetzlich verpflichtet wird, Gold in jeder beliebigen Menge gegen Papiergeld oder Noten zu einem bestimmten Preise anzukaufen und zu verkaufen, wie dies auch gegenwärtig den Notenbanken in den Goldwährungsländern vorgeschrieben ist. Der Preis des Goldes in Papier soll zunächst gleich dem Marktpreise desselben zur Zeit des Uebergangs zur Papierwährung gesetzt, dann aber in kurzen und später in längeren Zwischenräumen dem Marktpreise entsprechend abgeändert werden. In den Zwischenzeiten soll die Bank berechtigt sein, wenn ihr Goldbestand um einen gewissen Betrag unter den Normalstand gesunken oder darüber hinaus gestiegen ist, gesetzlich bestimmte Prämien zu dem geltenden Preise zu bezahlen oder davon abzuziehen.

Von dem Ricardo'schen Plane eines in Goldbarren einlöslichen Papiergeldes unterscheidet sich der Heyn'sche also im wesentlichen nur dadurch, dafs nach dem letzteren das Gold nicht mehr prinzipiell der Wertstandard sein soll und dafs daher für die Menge des auszugebenden Papiergeldes nicht die Rücksicht auf die Erhaltung eines dauernd festen Wertes desselben gegen Gold mafsgebend sein soll. Das Gold würde nach Heyn eine Ware mit periodisch veränderlichem Preise in Papier sein und auch innerhalb einer Periode mit festgesetztem Werte würden vermöge des Prämiensystems noch Preisschwankungen stattfinden. Das Bestreben soll darauf gerichtet sein, den Bankpreis des Goldes mit dem Marktpreise desselben in möglichst genauer Uebereinstimmung zu erhalten und wenn die Staatsbanken in anderen Ländern dasselbe Prinzip befolgen, so würden die Papierwährungen der verschiedenen Staaten vermöge ihrer Beziehung auf den gleichen Marktwert des Goldes stets nahezu in dem gleichen Verhältnisse bleiben, wie sich auch der Wert des Goldes gegen Papier ändern möge. Diese Annahme ist nun freilich in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Ebenso wie gegenwärtig die Wechselkurse auf London in den verschiedenen Papierwährungsländern sich selbständig bewegen, also der Wert dieser Papierwährungen sich teils mehr, teils weniger gegen Gold verschiebt, könnte dies auch später für das Heyn'sche Papiergeld in den verschiedenen Ländern gelten, wenn die Zahlungsbilanzen derselben sehr verschieden sind und namentlich wenn die einen den anderen infolge von Anleihen und sonstigen internationalen Kapitalanlagen dauernd stark verschuldet sind. Wenn das Gold seines Dienstes als Geldmetall gröfstenteils oder ganz entsetzt würde, so würde allerdings eine grofse Masse dieses Metalls für den Ausgleichungsverkehr mit dem Auslande verfügbar werden und der Preis des Goldes in Papier um so mehr zurückgehen, je mehr sich bei der Bevölkerung das Vertrauen auf das neue Geldsystem befestigte und je mehr dieses sich ausbreitete. Es würde dann wahrscheinlich eine ebenso grofse Entwertung des demonetisierten Goldes eintreten, wie wir sie bei dem Silber infolge der Verdrängung desselben aus der Geldfunktion erlebt haben. Dieser drohende Verlust liefert freilich auch einen schwer wiegenden Einwand gegen das Projekt, zumal auch die Tauglichkeit des Goldes als internationales Ausgleichungsmittel vermindert würde. Heyn schlägt daher vor, dafs die Veräufserung des überschüssigen, für die Goldreserve des Landes nicht erforderlichen Bestandes an eingeschmolzenen Goldmünzen nur mit solcher Langsamkeit erfolgen solle, dafs ein Preissturz des Goldes vermieden werde. Aber schon die Einstellung der Prägungen in den Hauptkulturstaaten würde genügen, um den Preis des Goldes stark herabzudrücken, wie ja auch die Silberentwertung eingetreten ist, trotzdem nur ein kleiner Teil der in Europa vorhandenen Silbermünzen verkauft worden ist. England, Deutschland, Frankreich, Nordamerika würden im Falle der Ausführung des Heyn'schen Planes von vornherein eine übergrofse Goldreserve besitzen und daher genötigt sein, den Zuflufs der neuen Produktion durch Herabsetzung des Preises möglichst von sich abzuhalten. Den wirtschaftlich schwächeren Ländern würde dadurch der Uebergang zur Goldwährung allerdings erleichtert werden, aber sie würden die nötige Goldmenge in der Regel

doch nur durch Anleihen erhalten können, also, wenn sie ohnehin schon verschuldet wären, ihre finanzielle Lage den anderen Staaten gegenüber noch verschlechtern. Allerdings würde die Goldentwertung auch ihre Warenausfuhr erleichtern, zugleich aber würde diese Entwertung in dem Papierwährungsgebiet noch immer mehr zunehmen, denn wenn das verschuldete Land Gold genug zur Ausfuhr hätte, so würde das Gläubigerland dieses Einströmen von einem gewissen Zeitpunkte ab wieder zu hemmen suchen; wenn aber das erstere nicht genug Gold besäfse, so müfste es sich durch Herabsetzung des Wechselkurses auf das Papierwährungsland eine Vergröfserung seiner Warenausfuhr verschaffen. Die Länder des Papiergeldsystems würden also durch die Goldentwertung in eine ähnliche Lage gelangen wie die, in der sich gegenwärtig England Indien gegenüber befindet. Der Verfasser erkennt an, dafs auf diese Art eine Schädigung der einheimischen Produktion der Papierwährungsländer entstehen könnte, aber er glaubt, dafs sich dieser Uebelstand durch eine internationale Vereinbarung über eine langsame und vorsichtige Veräufserung des Goldes, namentlich aber auch durch Aufkauf der den Preisdruck verursachenden Goldmenge vermeiden lasse. Also die Staaten müfsten Anleihen aufnehmen oder mehr Papiergeld ausgeben (denn Waren, von denen der Verfasser spricht, haben die Staaten selbst nicht zur Verfügung), um einen bedeutenden Teil der jährlichen Goldproduktion aufzukaufen, obwohl sie schon einen Ueberflufs an Gold besäfsen und ihre eigentliche Absicht wäre, sich des Ueberschusses zu entledigen. Dieses Aufkaufssystem würde bald ebenso unhaltbar werden, wie die Aufspeicherung von Silber auf Grund der Sherman-Bill und der Verlust bei der schliefslichen Veräufserung des Goldes würde ähnliche Verhältnisse annehmen, wie die Silberentwertung nach der Aufhebung jenes amerikanischen Gesetzes. Aufserdem aber würde durch dieses Verfahren den schwächeren Staaten der Uebergang zur Goldwährung unmöglich gemacht werden, damit aber auch wieder die Aussicht abgeschnitten werden, dafs dem Golde die Geldfunktion in einem genügend grofsen Gebiete erhalten und dadurch einer zu grofsen Entwertung desselben vorgebeugt werden könne. Soweit die verschuldeten Länder aber die Goldwährung oder die Papierwährung mit Goldreserve aufrecht erhalten könnten, würde der von ihnen in Gold zu entrichtende Saldo von selbst zu den Notenausgabestellen der Gläubigerstaaten gehen, ein besonderes Aufkaufen desselben also gar nicht nötig sein. Die Wechselkurse in diesen Ländern aber würden, wie schon bemerkt, keineswegs stabil sein, sondern von dem besonderen Bedarf jedes Landes an Gold für seine Saldozahlung abhängen.

Die Goldentwertung würde unter dem Heyn'schen System überhaupt nur dann nicht eintreten, wenn es mifslänge, d. h. wenn der gröfsere Verkehr das Papiergeld zurückwiese und wieder Goldbarren anstatt des geprägten Geldes als Umlaufsmittel benutzte. Da in China noch jetzt Silberbarren zu diesem Zwecke dienen und in Hamburg das Barrensystem bis 1875 bestanden hat, so wäre eine solche Wendung keineswegs unwahrscheinlich, wenn die Staaten versuchen wollten, das Papiergeldsystem der Volkswirtschaft aufzuzwingen, ehe die wirtschaftlich mafsgebenden

Kreise für dasselbe gewonnen wären und ihm volles Vertrauen entgegenbrächten. Das wird nun freilich in absehbarer Zeit schwerlich zu erwarten sein; wäre es aber der Fall, so würde sich auch wohl die Voraussetzung des Verfassers verwirklichen, dafs der Staat bald nach dem Uebergange zu der Papierwährung den ganzen Goldbestand des Landes in seiner Kasse haben würde. Denn da die Goldmünzen ihre gesetzliche Zahlungskraft verlieren würden und der anderweitige Verkauf desselben als Barren nur mit Verlust möglich wäre, so würden die Besitzer es nun vorteilhafter finden, ihr Gold gegen Papiergeld zu dem noch nicht herabherabgesetzten ersten Preise bei der staatlichen Ausgabeanstalt auszutauschen.

Ueber die Hauptfrage aber giebt Heyn eine sehr ungenügende Auskunft: wie soll die Menge des von der Staatsanstalt auszugebenden Papiergeldes geregelt werden. Als besonderen Fehler der „offenen Goldwährung“ betrachtet er den Umstand, dafs jeder nach seinen privaten Interessen die Menge des vorhandenen Geldes durch Neuprägungen vermehren und sie andererseits durch Ausfuhr oder Einschmelzung auch vermindern kann. Hierzu wäre freilich zu bemerken, dafs die Vermehrung oder Verminderung des Metallgeldes keineswegs auch eine entsprechende Veränderung der dem Verkehr dienenden Summe von Geldeinheiten überhaupt einschliefst. Das Notenbanksystem und die sonstigen Hilfsmittel des Kreditumlaufs haben eine durchgreifende regulierende Wirkung, dergestalt, dafs, wenn in stillen Zeiten das Metallgeld vermehrt wird, dadurch nur eine gleiche Summe in Kreditumlaufsmitteln verdrängt wird, indem namentlich vorher nicht metallisch gedeckte Noten in gedeckte verwandelt werden, und dafs umgekehrt eine Ausfuhr von Metall durch Kreditumlaufsmittel ersetzt werden oder auch gänzlich wirkungslos bleiben kann, wenn nämlich die betreffende Metallmenge vorher brach in den Bankgewölben lag.

Die Bank von England hätte im Juni 14 Mill. Pfd. Sterl. über 280 Mill. M. in Gold zur Ausfuhr abgeben können und hätte dann doch keine einzige nicht metallisch gedeckte Note im Umlauf gehabt und noch immer allen Kreditbedürfnissen genügen können. Auf die wirkliche Prägnng des Goldes kommt es übrigens nicht an, da die Notenbanken ja auch Barren zu einem festen Preise gegen Noten eintauschen. Dasselbe soll aber auch in dem Heyn'schen System geschehen, und dieses würde also keineswegs die gewissermafsen irrationelle Vermehrung des Geldes infolge der Goldproduktion ausschliefsen, sondern sie höchstens durch starke Herabsetzung des Goldpreises erschweren können. Im übrigen aber will Heyn die Papiergeldausgaben einfach durch die gesetzliche Vorschrift regeln, dafs die staatliche Ausgabeanstalt nicht mehr Noten in Umlauf setzen dürfe, aber auch so viel ausgeben müsse, als zu dem bisher landesüblichen Zinsfufse mit Berücksichtigung der Risikoprämie begehrt werde. Er giebt zu, dafs sich die Konstanz der Kaufkraft des Geldes nicht erreichen lasse und will sich mit dem Gleichbleiben des Leihpreises begnügen. Dabei verwechselt er aber eben, wie schon oben bemerkt, das effektive Geld mit dem flüssigen Kapital. Die Peel'sche Bankakte ist bekanntlich erlassen worden, um die Bank von England zu nötigen, in Zeiten des spekula-

tiven Aufschwunges die ins Schwindelhafte gehende Bewegung nicht durch Vermehrung der Noten bei gleichbleibendem Diskont zu befördern. Man warf ihr vor, dafs sie die Krisen von 1825, 1835, 1837, 1839 durch ihre Passivität verschuldet habe und wollte sie durch das neue Gesetz zwingen, die Diskontoschraube rechtzeitig anzuziehen. Ueber die Zweckmäfsigkeit dieses Gesetzes läfst sich streiten, sicher aber ist es, dafs der konstante Diskontosatz als Norm der Notenausgabe in den periodisch wiederkehrenden Zeiten der steigenden Intensität des Wirtschaftslebens die Ueberspekulation und den Schwindel durch Geldinflation aufserordentlich befördern würde. Mit der in diesem Vorschlage hervortretenden Anschauung des Verfassers hängt auch seine Meinung zusammen, dafs die Krisen durch Geldausfuhr und Geldknappheit entständen, und daher nicht mehr zu befürchten seien, wenn der inländische Verkehr nur auf Papiergeld beruhe, das nicht ausgeführt werden könne. Nach der Erfahrung aber sind alle grofsen Krisen — auf lokale oder momentane Stockungen kommt es nicht an — nur Rückschläge gewesen, die auf eine Schwindelperiode folgten, in der ein riesengrofses luftiges Kreditsystem auf einer verhältnismäfsig zu kleinen Basis von effektivem Geldkapital aufgebaut worden war. Eine Ausfuhr von Gold tritt dabei allerdings meistens ein, und zwar als Folge der schwindelhaften Steigerung aller inländischen Preise; aber sie ist keineswegs die eigentliche Ursache des Zusammenbruches, der wegen der inneren Unhaltbarkeit des windigen Aufbaues in jedem Falle in nicht allzu langer Zeit stattfinden mufs. Daher folgt eine solche Katastrophe dem „Aufschwunge" in Papierwährungsländern eben so sicher wie in Goldwährungsländern. Der Krach von 1873 ging bekanntlich in Europa von Wien aus, also von einem Papierwährungslande, und gleichzeitig brach, unabhängig von der europäischen, auch eine Krisis in Amerika aus, wo damals ebenfalls Papierwirtschaft bestand. Auch die Krisis von 1893 ist in Amerika nicht durch den Goldabflufs verursacht worden, denn das ausgeführte Gold wurde weit mehr als ersetzt durch die auf Grund der Sherman Bill ausgegebenen Schatznoten ($126^3/_4$ Mill. Doll.). Den Anlafs zu der Krisis gab der Zusammenbruch einiger Banken in Colorado infolge des Sturzes des Silberpreises, ihr eigentlicher Grund aber lag wieder in einer vorhergegangenen Ueberspekulation und Ueberspannung des Kredits, auf die jetzt eine allgemeine Erschütterung des Vertrauens folgte. Der sogenannte Goldmangel aber bestand auch noch darin, dafs die Banken nicht imstande waren, die von ihnen plötzlich zurückgeforderten Depositen in bar herauszuzahlen, wozu sie aber überhaupt unter keinen Umständen imstande gewesen wären, da alle Banken bekanntlich nur einen sehr mäfsigen Bruchteil ihrer stets fälligen Verbindlichkeiten in barem Gelde gedeckt halten. Ein spezieller Bedarf an Gold war überhaupt nicht vorhanden, denn Greenbacks, Schatznoten von 1890, Silberdollars und Silbercertifikate thaten den Banken dieselben Dienste wie die Goldmünzen und alle diese Zahlungsmittel haben ihren Pariwert behauptet.

Uebrigens meint Heyn, wenn man die vorgeschlagene Norm bedenklich finde, so könne man sich auch, freilich auf Kosten des Erfolges, damit begnügen, die Notenausgabe durch eine absolute oder eine Steuer-

kontingentierung zu beschränken. Eine Steuerkontingentierung würde indes bei einer staatlichen Notenausgabe nicht am Platze sein. Das zweckmäfsigste Verfahren wäre wohl dieses, dafs man neben der staatlichen Emissionsanstalt eine private Notenbank errichtete, für die Staatspapiergeld in derselben Weise als Deckung diente, wie jetzt das Gold. Diese eigentlichen Banknoten würden dann das elastische Element unter den Umlaufsmitteln darstellen und sich mittels einer zweckmäfsigen Diskontopolitik den Verkehrsbedürfnissen anpassen während die Menge des Staatspapiergeldes auf lange Zeit unveränderlich bleiben müfste und nur ganz allmählich etwa im Verhältnis zu dem Anwachsen der Bevölkerung eine Vermehrung erfahren dürfte.

Wenn Heyn auf Holland hinweist, dessen Geldverhältnisse thatsächlich dem von ihm vorgeschlagenen System entsprächen, so ist er dazu allerdings berechtigt, denn in Holland besteht trotz der dort geltenden Goldrechnung nur etwa ein Fünftel der Umlaufsmittel aus Gold, die Hauptmasse aber teils aus Silber und gröfstenteils aus Papiergeld und Banknoten. Aber wenn Holland auch nicht viel Gold in seinen Kassen hat, so besitzt es andererseits verhältnismäfsig sehr grofse Summen in Goldforderungen an das Ausland; es ist im hervorragenden Mafse Gläubigerland, hat daher fortwährend eine günstige Zahlungsbilanz und demnach eine erhebliche Goldausfuhr nie zu fürchten. Das Beispiel ist also nur beweiskräftig für reiche und nicht auswärts verschuldete Länder.

Die ungeregelte Vermehrung des Geldes infolge der Goldproduktion würde, wie schon oben bemerkt, unter dem Heyn'schen System nicht beseitigt sein, da ja die Emissionsanstalt verpflichtet sein soll, alles ihr angebotene Gold zu einem bestimmten Preise zu kaufen. Wird der Preis herabgesetzt, so wird dadurch allerdings die gegen neuproduziertes Gold ausgegebene Papiergeldsumme verkleinert, aber zugleich wird der Wert des Gesamtvorrates an Gold, der zu höheren Preisen erworben ist, herabgedrückt, was einen sehr grofsen Verlust ergeben kann und aufserdem wird die Ausfuhrerleichterung für die noch auf der Stufe der Goldwährung stehenden Länder vergröfsert. Es fragt sich also, ob man das Gold nicht auch für den internationalen Verkehr entbehrlich machen könnte und O. Parnes trägt in der obenerwähnten Schrift kein Bedenken, diese Frage zu bejahen. Es handelt sich freilich auch hier um einen Zukunftsplan, dessen Ausführung eine weit gröfsere Solidarität der Kulturwelt und ein weit gröfseres Vertrauen zu der Festigkeit der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Zustände und Institutionen voraussetzt, als in unserem von der Furcht vor kriegerischen und sozialen Erschütterungen beherrschten Zeitalter und überhaupt in absehbarer Zeit erwartet werden darf. Rein theoretisch betrachtet jedoch ist die Parnes'sche Broschüre trotz ihrer zahlreichen — vielleicht durch den Ort des Druckes zu erklärenden — Druckfehler interessant und lesenswert, da sie eine an sich ganz rationelle These mit Geschick verteidigt. Ueber gewisse theoretische Grundanschauungen des Verfassers wollen wir nicht diskutieren, auch nicht über seine Definition des Geldes als eines „von der Gesamtheit ausgestellten und auf die Arbeitskraft der Gesamtheit hypothezierten

Schuldbriefes auf ein gewisses Quantum Arbeit“. Dafs Papiergeld thatsächlich ein selbständiges, vom Edelmetall unabhängiges Geld werden und dabei unter günstigen Umständen seinen Wert gut behaupten kann, ist durch die Erfahrung bewiesen, und wenn man mit dem Verfasser annimmt, dafs kein Kulturstaat sich jemals wieder verleiten lassen werde, zu dem früher die Regel bildenden Mifsbrauch der Papiergeldpresse zurückzukehren, so läfst sich sein System ohne weitere theoretische Vorerörterungen diskutieren. Er erkennt an, dafs die Wechselkurse zwischen den Ländern mit isolierter Papierwährung grofsen Schwankungen unterworfen sein würden, dafs auch innerhalb jedes einzelnen Landes kein Kriterium vorhanden sein würde, ob die Menge des ausgegebenen Papiergeldes zu grofs oder zu klein sei, und es mufs daher nach seiner Ansicht ein internationales Austauschmittel geschaffen werden, durch das die einzelnen Papierwährungen auf demselben Niveau erhalten werden sollen und dessen Ab- oder Zuflufs auch die Wertschwankungen des blofs nationalen Papiergeldes der einzelnen Länder ausgleicht. Das Gold, dem Ricardo und Heyn diese Rolle vorbehalten wollen, ist aber nach Parnes wegen seiner Natur als eine blofse Ware mit veränderlichen Produktionsverhältnissen und veränderlichem Werte zu diesem Zwecke nicht geeignet und er schlägt daher die Schaffung eines internationalen Papiergeldes neben dem nationalen vor. Selbstverständlich setzt dies eine internationale Vereinbarung voraus, wodurch die Ausführung des Planes im Vergleich mit dem Heyn'schen wesentlich erschwert wird; denn der letztere kann von jedem einzelnen Staate selbständig verwirklicht werden, aber bei den Vorzügen, die das System nach der Ansicht des Verfassers besitzt, müfste es bald bei allen bedeutenderen Kulturstaaten von selbst Aufnahme finden.

Die Parnes'schen internationalen Noten sollen in allen an dem Verbande beteiligten Staaten volle gesetzliche Zahlungskraft besitzen und den einzelnen Staaten im Verhältnis zu ihrer gegenwärtig bestehenden Geldcirkulation als unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Jeder Staat würde übrigens berechtigt sein, nach einer bestimmten Kündigungsfrist aus dem Verbande auszutreten, wobei er die ursprünglich erhaltene Notensumme der internationalen Kontrollkommission zur Vernichtung zurückerstatten müfste. Aufser diesen internationalen Noten ist jeder Staat aber auch berechtigt, nach Mafsgabe seines Verkehrsbedürfnisses nationale Noten auszugeben, die nur in seinem eigenen Gebiete gesetzliche Geltungskraft besitzen. Um alle Erschütterungen zu vermeiden, wäre die Gesamtsumme der internationalen und der nationalen Noten dem Gesamtbetrage des zur Zeit der Annahme des Systems vorhandenen Gold-, Silber- und Staatspapiergeldes gleichzusetzen.

Die Einziehung des Edelmetallgeldes würde, wenn die öffentliche Meinung mit dem neuen Geldwesen einverstanden wäre, ebensowenig Schwierigkeiten machen, wie bei der Einführung des Heyn'schen Systems, da ja bei dem Gelingen der Reform ein bedeutendes Sinken des Goldpreises zu erwarten wäre und daher jeder sich beeilen würde, sein Gold noch zu dem höchsten Preise gegen Papiergeld zu verwerten. Das angesammelte Gold und Silber würde also in den Staaten mit Metallwährung zunächst

eine volle Deckung für die ausgegebenen Noten darbieten und wesentlich zur Befestigung des Vertrauens dienen; sollte der Plan mifslingen, so könnten die Noten wieder gegen die eingezogenen Münzen eingelöst werden.

Der Verkauf des Goldes und Silbers soll erst später und möglichst vorsichtig geschehen; doch macht der Verfasser sich Illusionen über das Ergebnis desselben, denn in je gröfserem Umfange die Durchführung seines Systems gelänge, um so gröfser würde die Einbufse bei diesem Verkaufe sein. Die schliefsliche Entwertung des Goldes würde noch gröfser sein als bei dem Heyn'schen System, da dieses dem Golde wenigstens noch die Verwendung als internationales Ausgleichungsmittel läfst.

Die Regelung der Menge der nationalen Noten soll in jedem Staate nach dem Prinzipe erfolgen, dafs dieselben auf dem Pariwerte mit den internationalen Noten zu erhalten sind. Sinken sie also im Kurse gegen die letzteren, so ist der Staat verpflichtet, so viel von ihnen einzuziehen, dafs sie wieder auf ihren normalen Wert steigen. Zur Erleichterung dieser Kursausgleichung soll auch eine staatliche Notenbank errichtet werden, deren Noten zu einem Teile durch Staatspapiergeld, im übrigen aber durch kurzfristige Wechsel und Lombardforderungen zu decken wären. Diese könnte dann also auf die gewöhnliche Weise durch ihre Diskontopolitik auf die Wechselkurse einwirken. Das regulierende Prinzip für das nationale Papiergeld entspricht also bei Parnes, abweichend von Heyn, dem Ricardo'schen, aber mit dem Unterschiede, dafs der internationale Mafsstab nicht durch das unregelmäfsig vermehrbare Gold, sondern durch das internationale Papiergeld, das zunächst gar nicht und auch später nur rationell und planmäfsig zu vermehren wäre, gegeben würde. Wenn das vorgeschlagene Verfahren streng eingehalten werden könnte, so würde damit in der That die konstante Gleichwertigkeit der Noten der verschiedenen Länder gegeneinander gesichert sein. Als weiteres Hilfsmittel zu einer ausgleichenden Einwirkung schlägt der Verfasser in einem nachträglichen Zusatze noch vor, dafs auch jede Staatsnotenbank noch eine Reserve in internationalen Noten halten, die auf Verlangen jederzeit gegen nationale Noten ausgetauscht werden sollen. Strömten zu viele von diesen Noten ab, so wäre dies ein Beweis für eine zu grofse Expansion des nationalen Notenumlaufes.

Die Wechselkurse der verschiedenen Länder könnten also bei dem Parnes'schen System der Theorie nach leichter stabil gegen einander gehalten werden als bei dem Heyn'schen, aber nur unter der Voraussetzung, dafs auch die wirtschaftlich schwächeren Länder immer imstande sein würden, bei ihren staatlichen Emissionsanstalten oder ihren Privatbanken eine genügende Summe internationaler Noten in Vorrat zu halten, um allen Zahlungsverbindlichkeiten im Auslande gerecht zu werden. Für die stark verschuldeten Staaten aber würde die Erfüllung dieser Bedingung ebenso schwierig sein, wie gegenwärtig die Beschaffung von Gold, ja noch schwieriger, da die Menge des verfügbaren Goldes jährlich durch neue Produktion doch thatsächlich mehr zunimmt, als die Gesamtsumme der internationalen Noten vermehrt werden könnte. Und wenn ein solches

Land auch zu einer gegebenen Zeit einen bedeutenden Bestand an Noten dieser Art besäfse, so würde es ihn bei fortdauernd stark unterwertiger Zahlungsbilanz entweder gar nicht oder nur teilweise durch Vermittelung eines Agios festhalten können. Denn eine Verminderung der nationalen Noten in solchem Grade, dafs durch eine grofse Herabdrückung aller Preise (die übrigens erst im Gefolge einer Krisis eintreten würde) eine zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz genügende Warenausfuhr erzwungen werden könnte, würde den Widerstand aller produktiven Klassen hervorrufen und sich bald als undurchführbar erweisen. Sie entspräche auch nicht der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, denn es würde sich in solchen Fällen nicht darum handeln, eine unberechtigte Preissteigerung infolge von Inflation zu verhindern, sondern es müfsten die inländischen Waren, auch wenn sie gleich viel Arbeit gekostet hätten, wie die ausländischen, im Preise unter die letzteren herabgesetzt werden, und diese Verbilligung würde sich nicht nur auf die wirklich ausgeführten, sondern auf die Gesamtheit aller inländischen Produkte erstrecken, zum Nachteil für alle Schuldner und für alle Produzenten mit festgelegtem Anlagekapital und nicht sehr raschem Umlauf des Betriebskapitals. Für ein verschuldetes Land würde also unzweifelhaft eine gewöhnliche Papierwährung mit Agio für das internationale Zahlungsmittel, aber mit gleichbleibender Menge des nationalen Papiergeldes und einem nach richtigen Grundsätzen vermehrbaren Banknotenumlauf volkswirtschaftlich vorzuziehen sein. Der Wechselkurs auf das Ausland steigt dann so hoch, bis eine genügende Warenausfuhr zur Deckung des Saldos zustande kommt, aber die Preise im Inlande werden von dieser Bewegung nur wenig beeinflufst.

Hier kommen wir nun auch auf die Frage, wie die erste Verteilung der internationalen Noten stattfinden soll. Der Verfasser meint einfach durch ein zinsfreies Darlehen an die einzelnen Staaten nach Verhältnis ihres Geldumlaufs. Aber wenn der Plan dauernd gelänge, so würde dieses Darlehen einfach zu einem Geschenk werden und für die Papierwährungsstaaten, die das frühere internationale Zahlungsmittel, das Gold, nicht oder in durchaus ungenügender Menge besessen hätten, würde es ein grofser Gewinn sein, wenn sie mit dem neuen unentgeltlich ausreichend ausgestattet würden. Indes hätte die Sache auch ihre Schattenseite. Nehmen wir mit dem Verfasser an, dafs in Oesterreich 800 Mill. Gulden cirkulieren und dafs diese durch 300 Mill. in internationalen und 500 Mill. in nationalen Noten ersetzt würden. Wenn nun der durch das Agio zurückgehaltene Goldvorrat des Landes nur 150 Mill. Gulden betragen hätte und die Zahlungsbilanz infolge finanzieller Verschuldung dauernd ungünstig wäre, so würden bald 150 Mill. in internationalen Noten abfliefsen und demnach die Gesamtsumme der Umlaufsmittel auf 650 Mill. herabgebracht werden. Zunächst würde dieser Ausfall durch Kredithilfsmittel gedeckt werden können, jede Erschütterung des Kredits aber würde eine Krisis herbeiführen, nach der die Preise sich infolge der eingetretenen Geldverminderung nicht mehr auf ihr früheres Niveau heben könnten und somit die schädlichen wirtschaftlichen Folgen einer Geldverteuerung hervortreten würden. Wollte man aber die ausgeströmten internationalen Noten einfach durch eine Mehrausgabe von nationalen

ersetzen, so läge es so offen zu Tage, dafs das Papierwährungsland ein Geschenk erhalten hätte, dafs die Zustimmung der übrigen Staaten zu solcher Liberalität sicherlich nicht zu erlangen wäre. Ueberhaupt würde die erste Verteilung der internationalen Noten praktisch nur in der Weise geregelt werden können, dafs jeder Staat nur so viel erhielte, als er gegen Hinterlegung von Gold und Silber (zum Marktpreise) übernehmen könnte. Es würden dann die Geldverhältnisse der verschiedenen Länder in denselben Beziehungen zu einander bleiben und keine einseitigen Begünstigungen der Papierwährungsländer stattfinden. Freilich bliebe dann für die letzteren die Ueberwindung des Agios mindestens ebenso schwierig, wie unter der Goldwährung.

Im ganzen ergiebt sich, dafs sowohl das Heyn'sche wie das Parnes'sche System sich nur in Ländern ohne ständige internationale Verschuldung behaupten könnte, also in denen, die gegenwärtig imstande sind, eine effektive (wenn auch noch nicht reine) Goldwährung aufrecht zu erhalten. Feste Wechselkurse würden daher, ebenso wie bisher, nur innerhalb dieses Kreises von reichen und wirtschaftlich mächtigen Staaten zu erwarten sein. Krisen infolge von Ueberspekulation, übermäfsiger Kreditentwickelung und Schwindel würden aber auch in diesen Staaten bei beiden Systemen ebenso leicht vorkommen können, wie gegenwärtig, bei der von Heyn in erster Linie vorgeschlagenen Regelung der Notenmenge nach dem Prinzip der Gleichmäfsigkeit des Zinsfufses sogar noch leichter. Auch die Warenpreise würden bei gleich bleibendem Papiergeldbestande mit Hilfe des Wechsel-, Check-, Giro- und Clearingbankverkehrs ebenso grofse Schwankungen erfahren können wie bisher unter der Goldwährung, da solche Schwankungen nachweislich ganz unabhängig von der Menge des Geldes entstehen können.

Ein sehr bedeutender Verlust durch die Entwertung des Goldes würde unvermeidlich sein, wenn auch nur die zunächst in Frage kommenden Hauptstaaten das eine oder das andere System annähmen. Man könnte freilich sagen, dieser Verlust würde ja weit mehr als ausgeglichen durch den Wert des an die Stelle des Goldes tretenden Papiergeldes, aber die öffentliche Meinung wird schwerlich geneigt sein, den Sachwert des Goldes und den Kreditwert des Papiergeldes in solchem Grade als gleichartig anzuerkennen. Ueberdies aber würde die Entwertung auch den gesamten Vorrat an verarbeitetem Golde treffen, der seinem Gewichte nach wahrscheinlich nicht kleiner ist, als der in der Form von Münzen vorhandene.

Erwägt man ferner, wie viel instinktives Mifstrauen gegen die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände in der Kulturwelt noch besteht, wie infolgedessen das Papiergeld trotz der günstigen neueren Erfahrungen noch immer nur als ein Notbehelf und nur dasjenige Geld, das seinen Wert voll in seinem Stoffe in sich trägt, als wirklich sicher angesehen wird, so wird man nicht bezweifeln können, dafs die hier betrachteten Zukunftspläne in absehbarer Zeit niemals eine freiwillige Aufnahme bei den Staaten finden werden. Wohl aber ist es möglich, dafs Systeme dieser oder ähnlicher Art im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts unter dem Druck der Umstände und dann in organischem Wachstum und

mit genügender Festigkeit sich herausbilden werden. Wenn die Demonetisierung des Silbers in ihrem gegenwärtigen Umfange endgiltig bestehen bleibt, werden sich immer mehr Staaten genötigt sehen, zur Papierwährung überzugehen. Man wird dann auch immer mehr lernen, eine Papiergeldwirtschaft richtig und mit möglichst geringem Nachteil für das Gemeinwohl zu leiten, die Erinnerungen an die früheren schlimmen Erfahrungen werden sich verwischen und die Menschheit wird sich immer mehr mit dem Gedanken an die Möglichkeit eines streng rationellen Papiergeldes vertraut machen. Andererseits ist es nicht unwahrscheinlich, dafs schon nach fünfzig Jahren die Zeit der dauernd fortschreitenden Abnahme der Goldproduktion gekommen sein wird, und dann wird auch in den wirtschaftlich obenan stehenden Staaten die Aufrechterhaltung der reinen Goldwährung sich bald als unmöglich oder wirtschaftlich schädlich erweisen. Man wird dann aber in diesen Staaten angesichts der weiten Verbreitung des Papiergeldsystems nicht etwa zur Silberprägung zurückkehren, sondern ebenfalls das Papiergeld zu Hilfe nehmen, anfangs vielleicht nach den Plänen von Ricardo oder Heyn, später vielleicht mit einer dem Parnes'schen Projekt nahekommenden Organisation. An die internationalen Noten liefse sich auch ein internationales Clearingsystem anschliefsen, wie es von J. Wolf vorgeschlagen worden ist. So dürfte also die Idee des rationellen Papiergeldes um so mehr zur Verwirklichung gelangen, je mehr das Gold infolge der Unzulänglichkeit seiner Produktion aus dem Gelddienste ausschiede, wobei sich dann zugleich die Möglichkeit ergäbe, dafs der Uebergang sich vollzöge ohne die grofse Entwertung des Goldes, die unter den Verhältnissen der Gegenwart und der nächsten Zukunft mit jedem Versuch der Ausführung des Heyn'schen oder Parnesschen Planes verbunden sein würde.

V.

Die Fürsorge für die Arbeitslosen in England.

Von Max von Heckel.

Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed. Board of Trade — Labour Departement. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1893.

Die vorliegende Denkschrift giebt Aufschlufs über die Ergebnisse einer Enquete, welche das britische Arbeitsamt über die Arbeitslosigkeit in England unternommen hat. In einem dem Unterhause am 28. April 1893 vorgelegten Memorandum hatte diese Behörde zwei Hauptpunkte für die eingehendere Untersuchung ins Auge gefafst. Einerseits sollten nämlich die Ursachen und die Ausdehnung der unregelmäfsigen Beschäftigung der Arbeiter ermittelt werden, welche so häufig zu kürzerer oder längerer Arbeitslosigkeit führen. Andererseits aber wurde eine Darstellung derjenigen Mittel und Wege geplant, durch welche eine Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit im vereinigten Königreiche versucht wurde. Die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt sich ausschliefslich mit dem zweiten Gegenstande des Programms als dem praktisch wichtigeren und sozialpolitisch belangreicheren. Die andere Seite des Problems soll einem späteren Blaubuche vorbehalten werden. Die Veröffentlichung beabsichtigt, vor allem die wichtigsten Kategorien der ständigen und unständigen Einrichtungen zur Bekämpfung der Uebelstände aus der Arbeitslosigkeit in einer knappen Uebersicht zu veranschaulichen. Im grofsen und ganzen erstreckt sich das vorgeführte Material auf jene Veranstaltungen, welche sich die zeitweilige Unterhaltung der aus ihrem Erwerbe geschleuderten Personen bis zum Wiedereintritt in eine Arbeitsstelle zum Ziele gesetzt haben. Die Erhebungen über die Organisation des Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittelung sind dagegen mehr in die zweite Linie zurückgestellt.

Die Enquete teilt den Stoff in zwei grofse Gruppen. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den dauernden, ständigen Einrichtungen zu gunsten der Arbeitslosen. Er schildert zunächst die Thätigkeit der Gewerkvereine für ihre beschäftigungslosen Mitglieder, die Versuche der Unterstützungsvereine, der Arbeitsvermittelungsbureaux und der Verdinganstalten für Frauen und Mädchen. Im Anschlusse hieran werden die besonderen Einrichtungen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit geschildert, wie die Zeitungsagenturen, die Agenturen für die Verdingung von See-

leuten und verabschiedeten Soldaten und endlich solche für die Arbeitsvermittelung für entlassene Sträflinge. Schliefslich werden noch Einrichtungen allgemeinen Charakters behandelt, so das Unterstützungswesen nach Armenrecht, die Unterstützung durch Wohlthätigkeits- und ähnliche Vereine, ferner die Thätigkeit der Church Army Labour Homes, die soziale Aktion der Heilsarmee, der Training Farm zu Langley und endlich der Colonization Society. Im Gegensatz hierzu beschäftigt sich der zweite Abschnitt der Enquete mit den vorübergehenden, unständigen Veranstaltungen im Interesse der Arbeitslosen durch die Gemeindeverwaltungen, die Unterstützungsgesellschaft der Mansion House Conference (1892—93) und schliefslich mit dem Unterstützungswesen in Irland.

Diesen beiden Hauptabschnitten sind zwei umfassendere Exkurse beigegeben. Der erste hat die Entwickelung der Arbeiterkolonien auf dem Kontinent zum Gegenstand und beschreibt die Arbeitsbureaux und Arbeitsbörsen in Frankreich und das Industriebureau in Neuseeland. Der zweite dagegen führt den Leser in das Bereich der geschichtlichen Beispiele der Materie. Hier werden wir mit dem System der Arbeitslosenbeschäftigung nach dem älteren englischen Armenrechte, mit der Geschichte der französischen Nationalwerkstätten im Jahre 1848 und den Lancashire Cotton Famine Relief Works in den Jahren 1861 bis 1864 bekannt gemacht.

Der Bericht auf den folgenden Blättern will in gedrängter Kürze die Ergebnisse der veranstalteten Enquete wiedergeben. Um den uns vom Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift zur Verfügung gestellten Raum nicht zu überschreiten, müssen wir uns darauf beschränken, die wichtigsten Mafsregeln, die typischen Erscheinungen zu charakterisieren und für die Einzelheiten auf die Publikation selbst verweisen.

I.

Der Grundzug der ganzen sozialpolitischen Wirksamkeit zu gunsten der Arbeitslosen in England ist das Prinzip der Selbsthilfe. Alle Veranstaltungen zur Bekämpfung der Folgen dieser volkswirtschaftlichen Krankheit gehen — abgesehen von der Aktion der Gemeinden — von privaten Vereinen, von auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit fufsenden Organisationen aus. Nirgends finden wir eine unmittelbare Inanspruchnahme staatlicher Bethätigung. Ein weiteres bedeutsames Merkmal ist die Fürsorge für die Arbeitslosen in Gestalt gewährter Unterhaltungsbeiträge durch die verschiedenen Institute oder doch die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit durch die Gemeinden. Die Versuche, einen Arbeitsnachweis zum Behufe der Arbeitsvermittelung zu organisieren, treten überall in die zweite Linie zurück. Allgemein ist eben hier das Streben nach möglichst unmittelbarer Hilfeleistung zu beobachten, während der Ausgleich zwischen Arbeitsmangel und Arbeitsüberflufs als ein sekundäres Moment betrachtet wird. Ebenso charakteristisch ist es für den Geist, der die Arbeitslosenfürsorge beherrscht, dafs der praktische, konservative Sinn des Briten allenthalben eine möglichst enge und scharfe Angliederung an bestehende Einrichtungen sucht, und thunlichst die Bildung von neuen Organisationen, natürlich wiederum abgesehen von der Aktion der Gemeinden, zu vermeiden sucht.

Unter allen Veranstaltungen der Selbsthilfe beim Problem der Arbeitslosigkeit stehen die Leistungen der englischen Gewerkvereine obenan. Sie allein haben auf diesem Gebiete Zulängliches erzielt. Die Gewerkvereine erblicken nämlich gerade in der Fürsorge für ihre stellenlosen Mitglieder einen ihrer Hauptzwecke und haben auch diesen thatsächlich in grofsartigstem Mafsstabe durchzuführen gewufst. Aufserhalb des britischen Bodens ist nirgendwo in ähnlichem Umfange eine Versicherung der Arbeiter gegen die Wirkungen der Beschäftigungslosigkeit geschaffen worden [1]). Die meisten Gewerkvereine unterstützen ihre aus Arbeitsstellen verdrängten Genossen durch Arbeitslosenbeiträge, Reiseunterstützungen oder Einrichtungen zum Behufe der Arbeitsvermittelung. Andere hinwiederum versuchen wenigstens durch entsprechende Regelung der Arbeitszeit eine Ausgleichung und bessere Verteilung der Arbeitsgelegenheit herbeizuführen oder wollen durch anderweite Mafsnahmen die Wirkungen der schwankenden Nachfrage nach Arbeitskräften eindämmen. Sie vermögen als Verbindungen der Arbeiter spezieller Gewerbsarten mit mannigfachen Verzweigungen nach allen wichtigeren Industriezentren hin die Fluktuationen des Arbeitsbedarfes zu verfolgen und die Lage des Geschäfts zu beurteilen. Da aber die Mittel zum Unterhalte ihrer arbeitslosen Genossenschafter aus den Beitragsleistungen Aller aufgebracht werden müssen, so haben die Mitglieder der Gewerke ein lebhaftes Interesse daran, die Beschäftigungslosen möglichst rasch wieder in Arbeit zu bringen und darüber zu wachen, dafs die Gewerkskasse nicht durch Auszahlungen an solche Personen allzusehr belastet werde, welche ein müfsiges Lazzaronileben selbst bei dürftigster Lebenshaltung angestrengter, wenn auch besser bezahlter Arbeit vorziehen. Darum sind auch die Gewerkvereine in dieser Richtung als Kontrollorgane anderen Instanzen, wie Gemeinde oder Staat, überlegen, wo kein so lebhaftes Bestreben Aller, Mifsbräuche zu verhüten, zum Ausdruck gelangen kann.

Die Formen der Unterstützungen, welche die Gewerkvereine ihren Mitgliedern gewähren, lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen.

Die Arbeitslosenbeiträge (Unemployed Benefit, Out-of-Work-Benefit, Gift, Donation) sind wöchentliche Unterstützungen, welche von den Gewerkvereinen den Mitgliedern während der Zeit der Arbeitslosigkeit gewährt werden. Im Jahre 1891, dem letzten, aus welchem eine vollständige Statistik vorliegt, haben 202 Gewerkvereine mit 682 025 Mitgliedern im ganzen 222 088 £ an arbeitslose Genossen verteilt. Der Höhe nach sind die Wochenbeiträge in den einzelnen Gewerkvereinen sehr verschieden, wobei es Regel ist, die Unterstützungen von Woche zu Woche in einer sinkenden Skala zu gewähren. Der Gewerkverein der vereinigten Zimmerleute und Schreiner beispielsweise bewilligt für die ersten 12 Wochen einen Beitrag von je 10 sh., welcher sich für die folgenden 12 Wochen auf 6 sh. ermäfsigt. Der Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung innerhalb eines Jahres, auf welche ein ordentliches

1) Vergl. hierzu neuerdings Georg Adler, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede. Tübingen, Laupp, 1894. S. 13 ff.

Mitglied Anspruch erheben kann, beträgt 9 £ 12 sh. (192 M.). Andere Gewerkvereine dagegen, wie der Gewerkverein der Londoner Wagenbauer, beginnen mit einem Anfangssatze von 18 sh. in der Woche, während andere, besonders der Textilbranche angehörige Gewerkvereine, mit viel niedrigeren Unterstützungen, z. B. 3 sh. 6 d. wöchentlich anfangen. Da hohe Arbeitslosenbeiträge leicht die Gefahr mit sich bringen, aus dem Arbeitslosen trotz aller Vorsicht und Wachsamkeit einen arbeitsscheuen Arbeiter zu machen, so hat man gewisse Kautelen zu schaffen gesucht. Darum bringen verschiedene Vereine die gewöhnlichen Mitgliederbeiträge zur Gewerkvereinskasse von der Arbeitslosenunterstützung in Abzug, wie der Gewerkverein der Messingarbeiter und Eisengiefser, andere hingegen lassen die Vereinsbeiträge während der Beschäftigungslosigkeit ruhen. Dritte Gewerkvereine endlich, namentlich die Buchdrucker, ziehen nur einen Bruchteil der Beitragsleistung ein, solange ein Mitglied sich aufser Stellung befindet. Desgleichen pflegt es Grundsatz zu sein, das Bezugsrecht von Unterstützungen an eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft zu binden, welche bei den einen Verbänden längere, bei den anderen kürzere Zeit währt. Genossenschafter, welche vor Ablauf dieser Zeit in Arbeitslosigkeit verfallen, empfangen entweder gar keine oder doch wesentlich gekürzte Arbeitslosenbeiträge. Um eine Unterstützung zu erlangen, hat jeder Arbeitslose ein Arbeitslosenbuch (Vacant Book) in bestimmten Zeiträumen zu unterzeichnen. Hierdurch übernimmt er die Verpflichtung, fleifsig nach Arbeit zu suchen und jede sich ihm bietende „passende“, d. h. der Branche angemessene Arbeitsstelle anzunehmen. Wer durch eigene Schuld arbeitslos geworden ist, verwirkt damit den Anspruch auf den Unterhaltungsbeitrag durch den Gewerkverein. Indessen tendiert die Praxis der Gewerkvereine immerhin dahin, die Schuldfrage in zweifelhaften Fällen zu gunsten des Arbeitslosen zu entscheiden.

Die Verteilung der Gewerkvereine nach ihrer technischen Eigenart gestaltet sich folgendermafsen. Von den erwähnten 202 Gewerkvereinen, welche an ihre Mitglieder Unterstützungen im Falle der Arbeitslosigkeit gewähren, gehören 40 mit 175 544 Mitgliedern den Gewerken der Eisenindustrie, dem Maschinen- und Schiffsbau an, 23 mit 97 703 Genossenschaftern den Baugewerken, 41 mit 94 881 Genossen der Textilindustrie, 13 mit 65 998 Mitgliedern den Bekleidungsbranchen, 19 mit 34 715 Genossenschaftern dem Buchdruckerei- und Buchbindergewerbe, 28 mit 25 185 Mitgliedern der Möbelfabrikation und den verwandten Gewerbszweigen, wie den Gewerkvereinen der Kunsttischler, Wagenbauer, Böttcher, der Kork-, Glas-, Leder- und Töpferarbeiter, und endlich 10 Gewerkvereine mit 87 535 Arbeitern dem Bergbau und den verwandten Produktionszweigen.

Neben den Unterhaltsbeiträgen gewährt eine Reihe von Gewerkvereinen ihren stellenlosen Genossenschaftern noch besondere Wander- oder Reiseunterstützungen (Travelling Benefit). Diese Zusatzleistung verfolgt den Zweck, die Arbeitslosen in den Stand zu setzen, auch auswärts ihre Arbeitskraft auszubieten. Bei einzelnen Gewerkvereinen, so namentlich bei denjenigen der Baugewerke, ersetzt die Reiseunterstützung die Arbeitslosenbeiträge überhaupt. Der normale Satz be-

trägt dann in der Regel 1 sh. 6 d. für den Tag. Zur Vermeidung doloser Ausbeutung sind gewisse Beschränkungen für den Bezieher eingeführt. Die Wandergesellen sind gehalten, ohne Unterlafs von Ort zu Ort zu gehen, sie dürfen sich, ohne Arbeit gefunden zu haben, nirgendwo längere Zeit aufhalten. Die Zahl der Tage innerhalb eines Jahres, an welchen sie eine solche Unterstützung geniefsen können, ist genau begrenzt und ebenso ist der Bezirk für ihre Wanderung der leichteren Kontrolle halber vorgezeichnet. Immerhin waren die Erfahrungen mit diesen Reiseunterstützungen mehrfach keine erfreulichen. Besonders in den Sommermonaten hat es sich öfters gezeigt, dafs dieselben von zum Herumschweifen hinneigenden Genossen in Anspruch genommen wurden, und an Stelle die Arbeitssuche zu erleichtern, einzelnen Mitgliedern als Zuschufs zu einem Reisegeld dienten. So gestaltete sich diese Unterstützung mit Hilfe der während der Saison gemachten Ersparnisse zu einem Anreiz zum Herumreisen, ohne dafs die Aufsuchung einer neuen Arbeitsgelegenheit das ernstliche Ziel der Wanderung bildete. Infolgedessen haben mehrere Gewerkvereine, wie die typographische Vereinigung für Schottland, das System der Wanderunterstützungen wieder beseitigt. Noch in bedenklicherem Mafse erwuchsen derartige Schwierigkeiten bei einer Abart der Reiseunterstützung, dem Auswanderungsgelde, welches im Jahre 1885 der Gewerkverein der Eisengiefser seinen Mitgliedern gewährte. Einzelne Genossen liefsen sich die Unterstützung auszahlen, begaben sich auf die Reise und kehrten, nachdem sie diesen Zuschufs verbraucht hatten, wieder in den Schofs der Heimat zurück. Daher wurde schon nach einigen mifsglückten Versuchen das System des Auswanderungsgeldes wieder eingestellt.

In weit geringerem Grade ist bei den Gewerkvereinen das System des Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittelung (Assistance to Members in Obtaining Work) allgemein organisiert. Bei einzelnen Gewerkvereinen, wie z. B. bei demjenigen der Londoner Schriftsetzer, pflegen die Unternehmer sehr häufig sich an den Verein zu wenden, um ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Hierdurch wird die Zentralleitung des Gewerkvereins zugleich zu einer Instanz der Arbeitsvermittelung. Andere, wie der Gewerkverein der Dubliner Bäcker, verpönen bei Strafe des Ausschlusses die Umgehung der Genossenschaft als Arbeitsvermittelungsstelle. Immerhin bilden solche Fälle des organisierten Arbeitsnachweises die Ausnahme. Bei den meisten Gewerkvereinen ist die Arbeitssuche der individuellen Initiative anheimgegeben. Die Vereinsthätigkeit ist regelmäfsig auf die Bekanntmachung von vakanten Arbeitsstellen gelegentlich der gemeinsamen Versammlungen der Gewerkvereinsmitglieder beschränkt. Auch wird die Anmeldung arbeitsloser Genossen bei Betrieben durch den Verein gefördert. Das Mafs der Sorge, welche einzelne Gewerkvereine der Unterbringung stellenloser Genossenschafter zuwenden, ist sehr verschieden. Besonders rührig ist in dieser Richtung der Gewerkverein der Dampfmaschinenbauer, während andere Vereine wie derjenige der vereinigten Zimmerleute und Schreiner, kleine Prämien (Bonus) von 6 d. für diejenigen aussetzen, welche arbeitslosen Genossen Beschäftigung verschaffen (taking them off the [vacant] Books). Die bedeutendsten Gewerkvereine veröffentlichen periodische Berichte, aus welchen nach Di-

strikten der Stand des Arbeitsmarktes der Branche ersichtlich ist, und verteilen diese an ihre Mitglieder. Andere, wie die Maschinenbauer, Eisengiefser, Schriftsetzer u. dgl. m. stellen eine Liste der Werkstätten ihres Industriezweiges nach Bezirken auf und überlassen es dann dem Einzelnen, bei diesen um Arbeit nachzuforschen.

Endlich haben einzelne Gewerkvereine mehrfach Versuche angestellt, durch eine angemessene Ausgleichung vorhandener Arbeitsgelegenheit (Equalisation of Work) die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Und nicht selten ist es ihnen auch thatsächlich gelungen, hier Erfolge zu erzielen. Besonders schritt man zu diesem Mittel in Zeiten der Geschäftsflauheit und wirtschaftlicher Depressionen, um so durch die gleichmäfsigere Verteilung der Arbeiten, dieselben thunlichst für alle Mitglieder nutzbar zu machen. Hier hat man entweder versucht, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit möglichst viele Arbeitskräfte unterzubringen oder man hat ein System abwechselnder Beschäftigung unter den Arbeitern eingeführt oder endlich überhaupt Mafsregeln ergriffen, die auf eine bessere Ausgleichung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit abzielen. Auch die Bestrebungen hinsichtlich der besonderen Bezahlung für Ueberzeit und Nachtarbeit bewegen sich in der gleichen Richtung. In verschiedenen Fällen beruhen diese Bestimmungen auf Reglements der Gewerkvereine, vielfach aber gründen sie auch in der eigenen Initiative von Fabrikanten, welche sich entweder von arbeiterfreundlichen Motiven leiten lassen oder durch dieses Verfahren beabsichtigen, den altbewährten Arbeiterstamm der Unternehmung zu erhalten. Allerdings stöfst die Durchführung dieser Ausgleichung im einzelnen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten und verlangt ein eingehendes Studium der besonderen Verhältnisse der betreffenden Gewerbszweige, eine genaue Kenntnis des Arbeitsmarktes und insbesondere eine zuverlässige Statistik über das Verhältnis der beschäftigten und nichtbeschäftigten Arbeiter einer Branche. Wünschenswert ist allerdings, dafs die Gepflogenheit der Ausgleichung immer mehr Verbreitung finde, was bei den dauernden Krisen ganzer Industriezweige von gröfster Wichtigkeit sein würde.

II.

Von den übrigen Veranstaltungen im Rahmen privatwirtschaftlicher Bethätigung kommen zunächst die Unterstützungsvereine (Friendly Societies) in Betracht. Obwohl ursprünglich ihre Gründung auf andere Zwecke zurückgeht, dieselben sich der Fürsorge ihrer erkrankten Mitglieder widmen und regelmäfsig bei Todesfällen zu den Bestattungskosten einen Geldbeitrag spenden, haben sie doch neuerdings eine gröfsere Thätigkeit im Bereiche der Arbeitslosenunterstützung entfaltet. Dafs gerade diese Seite der Bedürftigkeit verhältnismäfsig weniger ins Auge gefafst, liegt in dem Umstande, dafs man in weiten Kreisen der Ansicht war, dafs die gewerkschaftlichen Organisationen in viel höherem Grade durch ihren eigentümlichen Charakter befähigt seien, im Falle der Stellenlosigkeit zu sorgen als die Unterstützungsvereine, welche naturgemäfs Angehörige aller Berufsklassen in sich schliefsen. Immerhin haben auch diese Vereine, wenigstens die wohlhabenderen unter ihnen, es versucht, durch Eröffnung von Sub-

skriptionen zu gunsten beschäftigungsloser Arbeiter, sowie durch Gewährung von Zuschüssen (Out-of-Work-Benefits) ihre Thätigkeit in den Dienst der Fürsorge für die Arbeitslosen zu stellen. Für die richtige Beurteilung der Sachlage ist es von Bedeutung, dafs vor dem Gesetze über die Gewerkvereine aus dem Jahre 1871 viele derselben als Unterstützungsvereine eingetragen waren. Hierdurch erscheint die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gruppen von Korporationen nur sehr gering. Der Gewerkverein der vereinigten Maschinenbauer war so bis zum Jahre 1885 in der Form eines Unterstützungsvereins konstituiert.

In der Regel gründen solche Vereine zum Behufe der Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder besondere Fonds, welche durch besondere Beiträge zu diesem Zwecke gebildet werden. Der Charakter solcher Leistungen ist teils der einer reinen Unterstützung, teils der eines Vorschusses gegen spätere Rückzahlung. Andere dieser Gesellschaften unterhalten die Beschäftigungslosen nicht aus speziellen Fonds, sondern eröffnen von Fall zu Fall eine Subskription zu ihren Gunsten. Im grofsen und ganzen ist die Arbeitslosenunterstützung durch diese Organisationen eine immerhin volkswirtschaftlich und sozialpolitisch unerhebliche zu nennen. Vielfach beschäftigen sie sich nur wenig oder nebenbei, häufig auch gar nicht mit dieser Frage. Wo dies aber gleichwohl der Fall ist, gebricht es an allgemeinen, typischen Grundsätzen der Aus- und Durchführung. Wir haben es darum meist mit lokaler Thätigkeit, gelegentlicher Abhilfe zu thun.

Eine geringere Bedeutung als in anderen Ländern haben in England die Arbeitsnachweise-Bureaux (Labour Bureaux) und ähnliche Veranstaltungen zur Arbeitsvermittelung erlangt. Eine Reihe von Einrichtungen, welche auch hier bemüht sind, Arbeitslose in Stellung zu bringen, können nicht als „Arbeitsbureaux“, d. h. Zentralstellen für die Ausgleichung von Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften, bezeichnet werden, fallen vielmehr unter andere Kategorien der Fürsorge für die Arbeitslosigkeit. Privatverdinganstalten finden sich nur für Dienstboten, verabschiedete Soldaten, Seeleute und entlassene Sträflinge, welche aus verschiedenen oder besonderen Ursachen schwer in Arbeit zu bringen sind. Eigentliche Arbeitsvermittelungsstellen teils ständigen, teils unständigen Charakters waren im Winter 1892—93 im ganzen 25 in Thätigkeit. Von diesen waren 15 nur vorübergehend eingerichtet, während die 10 übrigen, diejenigen zu Ipswich, Egham, Chelsea, Battersea, St. Pancras, Camberwell, Westminster, Bloomsbury, Wolverhampton und Salford ständig funktionieren.

Die unständigen Arbeitsnachweisbureaux wurden zum gröfsten Teil im Verlaufe des Winters durch die Londoner Kirchengemeinden oder andere Lokalbehörden in Verbindung mit den städtischen Notstandsarbeiten errichtet. In London fand die Eröffnung dieser Stellen auf Ansuchen des Gewerberates (Trades Council) statt. Manche derartige Anstalten hatten lediglich den Zweck, den städtischen Arbeitsbedarf mit Arbeitskräften zu versorgen, ohne den Arbeitsnachweis für anderweite Arbeitsgelegenheit zu organisieren. In anderen Fällen verfolgt man beide Ziele, sowohl die Versorgung der städtischen Arbeiten mit Arbeitskräften, als

auch die Herstellung einer Instanz, an welche sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenden konnten. Endlich bezweckten einige dieser Einrichtungen lediglich eine Arbeitervermittelung für eine begrenzte Zeit durchzuführen und waren dabei von gröfserem oder geringerem Erfolge begleitet. Die ständigen Arbeiterbureaux zerfallen in zwei Klassen. Die einen nehmen die Arbeitsuchenden ohne weiteres in ihre Register auf, knüpfen die Aufnahme an keine Bedingungen, wie beispielsweise an den Wohnsitz innerhalb des Bezirks, für welchen das Bureau errichtet ist. Die anderen unterwerfen den Arbeitslosen, welcher sich anmeldet, einer mehr oder weniger eingehenden Prüfung. Es ist einleuchtend, dafs die Arbeitsbureaux, welche den einzelnen Umständen, der früheren Beschäftigung, der Qualität etc. des Arbeiters nachforschen, von den Arbeitgebern lieber benutzt werden, weil sie hier tauglichere Kräfte zu finden hoffen, eine gewisse Gewähr für die Brauchbarkeit zu haben glauben. Indessen bei alledem bilden die Arbeitsbureaux in England doch im wesentlichen nur sporadische Erscheinungen, welche in ihrer Wirksamkeit mit mancherlei Hindernissen, finanziellen Nöten, Verwaltungsschwierigkeiten und vor allem mit Mangel an Interesse seitens der Beteiligten zu kämpfen haben.

Von gröfserem Belange sind die Verdinganstalten für Frauen und Mädchen (Registries for Women and Girls), die der vorgenannten Gruppe nach Wesen und Zweck nahestehen. Hier hat man es regelmäfsig mit jungen Frauen und Mädchen zu thun, welche gegen mancherlei wirtschaftliche und sittliche Gefahren eines besonderen Schutzes bei der Stellensuche bedürfen. Die Unterbringung erstreckt sich dabei auf die meisten weiblichen Berufsarten, auf die höheren wie niederen Stellungen als Geschäftsgehilfinnen in Magazinen, Läden, Warenhäusern, sowie als Gesinde. Der Arbeitsnachweis wird hier teils durch Vereinsthätigkeit, teils durch private Unternehmungen bewirkt. Von ersteren verdienen zunächst zwei Gesellschaften, die Metropolitan Association for Befriending Young Servants (M. A. B. Y. S.) und die Girls Friendly Society (G. F. S.) Erwähnung. Die M. A. B. J. S., welche im Jahre 1875 gegründet wurde, hat es sich zur Aufgabe gemacht, vor allem für zwei Gruppen verlassener junger Mädchen Fürsorge zu treffen, nämlich einerseits für die Kinder, welche aus den „Armenschulen“ Londons entlassen werden und hilflos nach Broterwerb Umschau halten müssen und andererseits für die verwahrlosten Kinder (children of the street). Auf diese Weise wurden im Jahre 1892 3392 Mädchen untergebracht. Die Gesellschaft unterhält in London 30 Filialen. Um aber diese Arbeiterinnen vorübergehend gegen Gefahren zu schützen, bevor sie von der einen Stellung zur anderen gelangen, hat die M. A. B. Y. S. in Verbindung mit 15 Filialen Dienstbotenherbergen errichtet, wo dieselben Aufnahme finden. Der für die Verpflegung zu errichtende geringfügige Betrag beläuft sich von 3 sh. 6 d. bis 6 sh. für die Woche und von 8 d. bis 1 sh. für den Tag. Mädchen über zwanzig Jahre haben die höchsten Wochensätze, 7 und 8 sh. zu entrichten. Die G. F. S., gleichfalls 1875 gestiftet, hat einen wesentlichen konfessionellen Charakter. Die Genossenschafter („Associates“), nicht aber die Mitglieder, haben dem anglikanischen

Glaubensbekenntnis anzugehören. Die Organisation der Gesellschaft schliefst sich der Verfassung der englischen Hochkirche an, und zerfällt in Diözesen, Ruridekanate und Kirchspiele. Die Mitglieder sind entweder „Genossenschafter“ oder einfache Mitglieder. Wenn ein Mitglied den Aufenthalt wechselt, so mufs dessen Genossenschafter dasselbe mit einer „Empfehlung“ (commendation) an die Filiale des Vereins ausrüsten. Ist keine Filiale an dem neuen Aufenthaltsorte, so ist die Empfehlung an den nächstgelegenen Tochterverein, eventuell an den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels zu richten, damit sich diese des Mitglieds annehmen, für seine Unterkunft sorgen und an seinem Wohlbefinden Anteil nehmen, Die Gesellschaft zählt, einschliefslich 15 081 Genossenschaftern der arbeitenden Klasse, 138 910 Mitglieder, unter welchen fast alle weiblichen Berufsarten vertreten sind. Die M. A. B. Y. S. und die G. F. S. stehen in einem Kartellverhältnis und ergänzen sich wechselseitig. Nur beschäftigt sich die Abteilung für Arbeitsvermittelung der G. F. S. fast ausschliefslich mit der Unterbringung weiblicher Dienstboten.

Endlich befinden sich in allen Teilen Englands private Stellenvermittelungsbureaux für Dienstboten (Private Registries for Domestic Servants), welche gegen bestimmte Gebühren Beschäftigung nachweisen. So z. B. befindet sich in London ein grofses Bureau, welches sich vornehmlich die Arbeitsvermittelung des besseren Dienstpersonals für das vereinigte Königreich zur Aufgabe macht und je nach Höhe des Lohnes oder Gehaltes 2 sh. 6 d. bis 10 sh. als Vermittelungsgebühr erhebt. Die Anstalt wird sowohl von Arbeitgebern als von Stellesuchenden benutzt. Im Jahre 1892 erhielt das Bureau 38 595 Anfragen von Arbeitgebern und 36 580 von Arbeitnehmern. Die Gebühren anderer Verdinganstalten, welche sich vornehmlich mit der Unterbringung der eigentlichen Dienstbotenkategorie befassen, sind bei weitem niedriger.

Dem Namen nach mögen hier als Arbeitsvermittelungsinstitute erwähnt werden die Zeitungs- und Annoncenagenturen. Dann noch die besonderen Anstalten für den Arbeitsnachweis ausgedienter Soldaten, verabschiedeter Seeleute und entlassener Sträflinge, Organisationen, welche in den Händen privater Vereine liegen und welche in Gemäfsheit der Eigenart ihres Zweckes, den sie verfolgen, einer zuweilen sehr schwierig durchzuführenden Regelung bedürfen.

III.

Neben diesen Versuchen, die Arbeitslosigkeit als eine stets wiederkehrende Krankheit des Wirtschaftslebens zu bekämpfen, kommt eine Gruppe von Veranstaltungen in Betracht, welche für Stellenlose infolge von solchen Fluktuationen des Arbeitsmarktes Fürsorge treffen, die auf aufserordentliche, exceptionelle Umstände zurückzuführen sind. Naturgemäfs zerfallen diese Einrichtungen je nach der Dauer, auf welche sie berechnet sind, in ständige und vorübergehende.

Unter den ständigen Instituten nehmen Armenrecht und Armenpflege den breitesten Raum ein. Ein wesentlicher Charakterzug des Armenrechtes ist es, dafs dasselbe sich nicht mit der Arbeitslosigkeit

und ihren wirtschaftlichen Folgen an sich beschäftigt, sondern für jeden Notstand, aus welchen Ursachen derselbe immer entsprungen sein mag, Fürsorge zu treffen sucht. Die Unterstützung nach Armenrecht individualisiert von Fall zu Fall, ohne auf den Wert der geleisteten Arbeit Rücksicht zu nehmen. Sie behandelt einen Bedürftigen ohne Familie anders als einen Arbeitslosen, welcher noch für Angehörige zu sorgen hat, obwohl die in Gestalt von Arbeitslohn bezahlte Arbeit in beiden Fällen die gleiche ist. Endlich wird das System der Armenpflege dadurch gekennzeichnet, dafs die Armenverwaltung, gewisse Bedingungen vorausgesetzt, jeden Hilfsbedürftigen unterstützen mufs. Dieselbe befindet sich nicht in der Lage privater Vereine, welche unter verschiedenen Möglichkeiten die Auswahl haben, welche den einen unterstützen können, während sie den anderen abweisen. Auch können die Armenpfleger nicht wie städtische Behörden die tauglichsten und brauchbarsten Arbeitslosen für die gemeindlichen Notstandsarbeiten einstellen und die weniger anwendbaren Kräfte abschütteln. Dadurch unterscheidet sich das Armenrecht wiederum von den anderweiten Einrichtungen und Veranstaltungen der Fürsorge für die Arbeitslosen. Auf die materielle Seite, auf die Formen, Voraussetzungen und die Durchführung der Grundsätze der englischen Armengesetzgebung soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, nachdem dessen Grundsätze allgemein bekannt und erst neuerdings in zusammenfassender Darstellung von sehr sachkundiger Hand bearbeitet worden sind [1]). Im allgemeinen läfst sich auch hier nicht in Abrede stellen, dafs die Fürsorge für die Arbeitslosen durch das System der Armenpflege bestenfalls nur leisten kann, dafs eben thatsächlich niemand verhungert. Dagegen ist seine Wirksamkeit ohnehin auf ein ziemlich enges Gebiet beschränkt, mit der Armenunterstützung sind vielfach politische wie soziale Nachteile verbunden, mit ihr ein starker Zwang und gewissermafsen eine Herabdrückung der bürgerlichen Stellung verknüpft. Darum wird die Armenpflege immer nur ein höchst mangelhafter Notbehelf für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der modernen Volkswirtschaft bleiben.

Der Armenpflege stehen zunächst eine Reihe von freiwilligen Organisationen, für welche die Charity Organisation Society und ähnliche Vereine typisch sind, die ein Netz über das ganze Land ausgespannt haben. Ihrem Wesen nach sind sie Vereinigungen freiwilliger Wohlthätigkeitsbestrebungen, welche als ständige Veranstaltungen sich die Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit zum Ziele gesetzt haben. Ihre leitende Maxime ist, möglichst zu individualisieren und auf Grund örtlicher Erfahrungen durch die Organisation von Bezirksausschüssen eine nach Kräften spezialisierende Thätigkeit zu entfalten. Sie wollen mit hilfreicher Hand besonders da eintreten, wo Armenpflege oder private Wohlthätigkeit Lücken gelassen haben. Sie bestreben sich aber nur dann mit ihrer teils ergänzenden, teils ersetzenden Funktion einzusetzen, wenn

1) Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und heutigen Gestalt. Leipzig 1886. Art. „Armenwesen“ (Grofsbritannien) im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. I, S. 873—883 vom gleichen Verfasser.

durch energisches Eingreifen in exceptionellen Notstandsfällen eine Heilung aussichtsreich ist. Zu diesem Behufe nehmen diese Vereine vor allem mit der Armenpflege Fühlung, suchen sich in der Art in die Arbeiten zu teilen, dafs sie dieser diejenigen Fälle überlassen, welche auf allgemein typische Krankheitserscheinungen der Volkswirtschaft zurückgehen, der Vereinsthätigkeit aber solche vorbehalten, bei denen es sich um Besonderheiten der Hilfsbedürftigkeit handelt. Die Bezirksausschüsse, an deren Spitze eine Zentralstelle wirkt, setzen sich daher mit den Armenpflegern und anderen personen- und ortskundigen Leuten in Verbindung, ziehen Erkundigungen an Ort und Stelle ein, nehmen von den Wohnungs- und Lebensverhältnissen des Bedürftigen Einsicht, prüfen auf Grundlage dieses Materials die Hilfsbedürftigkeit, den Grad und die Art der zweckmäfsigen Unterstützung und entscheiden über deren geeignetste Form. Die Vereinsstatuten setzen fest, welche Gruppen von Personen überhaupt von jeglicher Unterstützung auszuschliefsen sind, wie notorische Trunkenbolde, Leute von zweifelhaftem Rufe, Arbeitsscheue, Leute, die überhaupt fast nie in regelmäfsiger Arbeitsstellung sich befinden u. dgl. m. Die Unterstützung wird nur in der Wohnung des Bedürftigen, niemals im Bureau des Bezirksausschussss verabreicht. Die gewährte Unterstützung besteht teils in Geld, teils in Naturalien, je nachdem es für angemessen erachtet wird.

Es ist klar, dafs die Charity Organisation Society zu ihrem Wirksamwerden einer grofsen Anzahl opferfreudiger Leute bedarf, welche mit hingebendem Eifer sich der Pflege des Unterstützungswesens widmen, die unablässig Erkundigungen einziehen, die einzelnen Fälle prüfen, die Kontrolle übernehmen und ihre Zeit und Mühewaltung in den Dienst dieser Gesellschaften stellen. Diese Vereine haben aber neben ihrer praktischen Thätigkeit noch die Aufgabe sich gestellt, wissenschaftliche und statistische Grundlagen für die Beurteilung und Lösung der Arbeitslosenfrage zu liefern.

Andere ständig wirkende Agentien in der Fürsorge für die Arbeitslosen in Form von Arbeiterkolonien oder Werkstätten bestehen in England nur einzeln und ausnahmsweise. Indessen mufs hier wenigstens die soziale Aktion der Heilsarmee (Social Wing of the Salvation Army) erwähnt werden, deren Thätigkeit wesentlich mit ihren religiösen Bestrebungen zusammenhängt. Die Heilsarmee hat neben allgemein philanthropischen Anstalten, wie Depot von Nahrungsmitteln, Rettungshäusern u. s. w. in dreifacher Weise für die Arbeitslosen zu sorgen gesucht. Einmal hat sie eine Arbeitsbörse (National Labour Exchange) errichtet, wo für arbeitsfähige Beschäftigungslose der Arbeitsnachweis vermittelt wird. Dieselbe wird vom Hauptquartier aus geleitet und steht mit den Asylen für Obdachlose in Verbindung. Sodann unterhält die Heilsarmee Arbeitswerkstätten (Elevator Workshops), in welchen eine Anzahl der bei der Arbeitsbörse vorgemerkten Arbeitslosen in verschiedener Weise beschäftigt wird. Und endlich hat sie in Essex eine Farmerkolonie (Farm Colony) ins Leben gerufen, in welcher Arbeitskräfte der „Elevator"-Werkstätten, sowie auch solche Personen beschäftigt werden, welche sich direkt an die Verwaltung der Kolonie wenden. Die ganze soziale Aktion der Heils-

armee ist verhältnismäfsig jung, sie besteht in nennenswertem Umfang erst seit 1891. Trotzdem hat sie es verstanden, auch innerhalb dieses kleinen Spielraums recht anerkennenswerte Resultate zu erzielen.

Zwischen diesen Versuchen und der sozialen Reformarbeit der verschiedenen Zweige der Charity Organisation Society bestehen mancherlei Unterschiede. Denn abgesehen von dem religiösen Beiwerk der Heilsarmee ist deren soziale Thätigkeit in höchstem Grade zentralisiert, während dort der Schwerpunkt auf der Dezentralisation und Lokalisierung liegt. Der Grundzug der Heilsarmee ist die unmittelbare Versorgung mit Arbeit und ihre ganze Organisation ist darauf gerichtet, unabhängig von anderen Einrichtungen zu wirken, ohne auf diese Rücksicht zu nehmen, zu ergänzen, zu unterstützen. Die Charity Organisation Society dagegen sucht mit anderen Anstalten stete Fühlung zu nehmen und unterzieht die Hilfsbedürftigen einer genauen Prüfung. Gerade das Letztere aber spielt bei der Heilsarmee nur eine untergeordnete Rolle. Aufser London hat die Heilsarmee sich bestrebt, mit einem Netze gleichartiger Institute auch das übrige Land zu umspannen.

Die Kirchen-Arbeiterheime (Church Army Labour Homes) wollen in den ärmsten und bedürftigsten Pfarreien für Arbeitslose eine Unterkunft schaffen, um die aus ihren Arbeitsstellen Verdrängten vor Verwahrlosung zu schützen, sie zur Arbeit und Thätigkeit anzuhalten, damit sie nicht infolge von Beschäftigungslosigkeit arbeitsscheu werden, hoffnungslos verkommen und zum Verbrechertum herabsinken. Die Zahl der Untergebrachten soll so beschränkt sein, dafs eine persönliche Beeinflussung und Beaufsichtigung des Einzelnen möglich ist. Das Maximum beträgt daher 25 Personen für je ein Arbeiterheim. Die erste dieser Anstalten ward Ende 1889 eröffnet. Heute bestehen 6 für Männer, 1 für Frauen und 1 für jugendliche Personen. Jeder Aufnahme geht eine genaue Prüfung des Falles voran, ob Aussicht auf Hilfe besteht, während sonst das Armenrecht einzutreten hat. Die Kirchen-Arbeiterheime bethätigen ihre Wirksamkeit thunlichst in Verbindung mit den Armenpflegern, den Bezirksausschüssen der Charity Organisation Society und anderen Veranstaltungen zur Fürsorge für Arbeitslose.

Jeder Hausgenosse soll durch seine Arbeit 6 sh. in der Woche verdienen, wofür ihm Verpflegung verabreicht wird. Erreicht sein Arbeitsverdienst diese Summe in einer Woche einmal nicht, so erleidet er von seinen folgenden Wochenlöhnen keinen Abzug, falls er nach besten Kräften seine Verrichtungen versieht. Wenn aber einer aus Trägheit oder Nachlässigkeit den Wochenansatz für die Verpflegung nicht erarbeitet, kann er sofort entlassen werden. Was ein Hausgenosse über 6 sh. verdient, wird für ihn als Ersparnis zurückgelegt. In den beiden ersten Monaten erhält jeder seinen vollen Arbeitsverdienst, die Hälfte im dritten und keine Entlohnung im vierten Monat. Denn nach einem Vierteljahre wird angenommen, dafs die Zeit hinreichend lang gewesen sei, um sich aufserhalb der Herberge um Arbeit umzusehen. Aufserdem erhält jeder Insasse wöchentlich 1 sh. Taschengeld zu freier Verfügung. Der Ueberschufs über 7 sh. wird zur Bekleidung oder zum Unterhalte seiner Frau und Kinder verwendet oder dem Arbeiter beim Verlassen des Heims ausbezahlt.

Ein wesentlicher Grundton der ganzen Einrichtung ist die Hinleitung auf sittlichen, christlichen Lebenswandel, auf streng hochkirchliches Leben.

Der Erziehungshof in Langley (Training Farm at Langley) ist eine Anstalt, in welcher Arbeitslose geschult werden, um taugliche Arbeitskräfte für die Farmen in Kanada abzugeben. Die betr. Leute werden von der Charity Organisation Society, der Self Help Emigration Society und dem Direktor der Anstalt ausgewählt. Wenn möglich, entrichten die Gesellschaften, welche die Leute empfehlen, oder sonst Gönner und Freunde derselben für sie einen kleinen, wöchentlichen Unterhaltsbeitrag. Das Unternehmen wird von einem erfahrenen Verwalter geleitet, welcher über 8 Arbeiter die Aufsicht führt und die Arbeiten der Farm leitet. Bewerber müssen den Weg von 45 Meilen zur „Bird Green Farm" von London aus zu Fufs zurücklegen und ohne Bezahlung in der Farm arbeiten. Sie leben in strenger Disziplin in dem Hause mit dem Verwalter und seiner Familie zusammen, allwo sie unentgeltlich verpflegt werden. Die Zeit ihres Aufenthalts währt 6 bis 8 Wochen. Jeder dieser Arbeiter erhält, sobald er sich die nötige Fertigkeit im Gebrauche der Ackergerätschaften und in den landwirtschaftlichen Arbeiten angeeignet hat, eine Anstellung in Pflanzungen von Kanada. Die Ueberfahrtskosten werden ganz oder wenigstens zum Teil von der Self Help Emigration Society bestritten. Ueber das Fortkommen der Auswanderer erhält die Anstalt Berichte. Von denselben haben sich bis jetzt nur 3 als zur Kolonialarbeit untauglich erwiesen und mufsten zurückbefördert werden [1]). Das ganze Institut dient indessen weniger einem einheitlichen Prinzipe der Fürsorge für die Arbeitslosen, als es vielmehr im Interesse der Kolonisation wirkt, um die kanadischen Farmen mit den erforderlichen und ausreichend geschulten Arbeitskräften zu bevölkern.

Die Arbeiterkolonien-Gesellschaft (Home Colonization Society) in Westmoreland ist ein Versuch, das System der Arbeiterkolonien, wie es in Holland besteht, auch auf britischem Boden einzubürgern. Die holländischen Einrichtungen dienten hier zum Vorbild. Man will arbeitsfähigen Arbeitslosen in „Industriedörfern" Unterkunft und Arbeit verschaffen. Nach dem im Jahre 1888 entworfenen Plane sollte eine Anzahl von arbeitsfähigen Männern und Frauen in irgend einem ländlichen Distrikte angesiedelt und ihnen ein Land zur Bewirtschaftung übergeben werden. Auf diese Weise sollten sie in den Stand gesetzt werden, ihre eigenen Bedürfnisse durch ihre eigene Arbeitsthätigkeit zu befriedigen und es sollte hierdurch die Benutzung eines Marktes überflüssig gemacht werden. Sie sollten selbst ihr Brot produzieren und backen, ihre Kleider selbst weben und verfertigen, die Erzeugnisse gegenseitig austauschen u.

1) Von 72 Arbeitslosen (Mai 1891 bis Juni 1893)

a) kamen in der Farm überhaupt nicht an	6
b) wurden wegen Unbotmäfsigkeit und schlechter Führung entlassen	12
c) fanden eine Unterkunft in England selbst	5
d) wurden nach Kanada ausgeschifft	39
e) wurde nach Neuseeland ausgeschifft	1
f) befanden sich (Juni 1893) in der Farm zu Langley . . .	9
	72

dgl. m. Gegen persönliche Dienstleistungen sollen die Kolonisten die nötige Nahrung, Bildungs-, Heilmittel etc. empfangen. Ein Teil des Bodens wird gemeinschaftlich bewirtschaftet und sein Ertrag auf dem Markte verkauft, um die Unterhaltskosten der Kolonie zu bestreiten. Heute schon besitzt die Kolonie 131 Acres Land, das von 22 Ansiedlern bebaut wird. Diese Kolonie ist als eine ständige Einrichtung gedacht; die Arbeitslosen sollen hier eine dauernde Heimstätte finden. Es ist also nicht beabsichtigt, den Arbeitslosen nur solange eine Unterkunft zu gewähren, bis sie eine passende Arbeitsstelle gefunden haben. Im ersten Jahre schien die junge Unternehmung eine Zeit lang gefährdet, da Streitigkeiten über die Verwaltung und Leitung der Arbeiterkolonie entstanden. Einzelne der ersten Ansiedler scheinen keine eigentlichen Arbeitslosen gewesen zu sein, sondern lediglich durch den Reiz, in einer Gemeinde eine Rolle zu spielen, angelockt worden zu sein. Erst mit Beseitigung der turbulenten Elemente traten normale Zustände wieder ein, konnte eine gedeihliche Entwickelung angebahnt werden.

Neuerdings hat sich eine andere Gesellschaft, die English Land Colonization Society gebildet, mit dem Zwecke, Farmerkolonieen zu gründen. Ein praktisches Ergebnis ist indessen bislang noch nicht zu verzeichnen.

IV.

Der Arbeitsnachweis und die Arbeitsvermittelung in Gestalt vorübergehender unständiger Einrichtungen wurden im Winter 1892 bis 1893 vornehmlich von den Gemeindebehörden organisiert. Auf den wirtschaftlichen Aufschwung, welcher mit dem Jahre 1888 einsetzte und 1890 seinen Höhepunkt erreicht hatte, war eine Zeit beträchtlicher Depression gefolgt. Die Raschheit, mit der sich dieser Umschwung vollzog, hatte auch eine zunehmende Arbeitslosigkeit in breiten Schichten der Arbeiterschaft im Gefolge. Nach den Monatsausweisen der Gewerkvereine ergab sich im zweiten Halbjahr 1892 folgendes Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeiter der Gewerkvereine und ihren stellenlosen Mitgliedern. Es betrugen nämlich die Arbeitslosen von der Gesamtzahl im Monat

Juli	5,90	Proz.
August	5,00	„
September	6,20	„
Oktober	7,30	„
November	8,20	„
Dezember	10,20	„

Zum Vergleiche hierzu mögen hier die Prozentsätze eingeschaltet werden, welche nach der Statistik der Gewerkvereine von 1887—1892 bestanden. Diese waren von 1887—1890 im allmählichen Sinken begriffen, sie begannen mit 9 Proz. im Jahre 1887, um in der Folgezeit fortwährend herabzugehen. Ihren tiefsten Stand weisen sie im Februar 1890 auf, in welchem sie auf 1,50 Proz. zurückgehen. Von dieser Zeit an beobachten wir ein langsames Steigen, welches im Dezember 1892 auf 10,20 Proz. emporschnellt. Zur richtigen Beurteilung dieser Zahlen

ist jedoch zu bemerken, dafs die Gewerkvereine diese statistischen Daten Gewerken, wie denjenigen der Maschinen- und Schiffbauer vornehmlich entnehmen, also zur Aufnahme Industriezweige wählen, welche für die geringfügigsten Wandlungen des Arbeitsmarktes sehr empfindlich sind. Um deswillen kann man aber auch füglich annehmen, dafs im Durchschnitte zur Charakterisierung der Arbeitslosenstatistik diese Zahlen zu hoch gegriffen sind, dafs sie, um zur Vergleichung brauchbar zu sein, entsprechend reduziert werden müssen. Der Report glaubt als Anhaltspunkt eine Verhältniszahl von 4 : 10 bezeichnen zu dürfen. Auch ist zu bemerken, dafs der Begriff „arbeitslos“ nach der Terminologie der Gewerkvereine sich nicht deckt mit „unterstützungsbedürftig“ und dafs nicht jeder, welcher in ihrer Statistik als „unemployed“ aufgeführt ist, Anspruch auf „Arbeitslosenbeiträge“ (Unemployed Benefit) erheben kann, weil das Moment der Notlage, der distress, mangelt.

Dieser Notstand, welcher sich infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Depression unter der Arbeiterschaft einstellte, veranlafste die Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen wenigstens zu versuchen, die Folgen der dauernden Arbeitslosigkeit zu lindern. Die Bestrebungen zeigten sich zunächst in London, wo das Elend besonders bedenkliche und bedrohliche Dimensionen angenommen hatte; später folgten die Industriecentren in den Provinzen des Reiches nach.

Auf einem Delegiertentag des Londoner Gewerberates am 22. Sept. 1892 wurde beschlossen, mit den Vereinen, welche mit dem Gewerberate Beziehungen unterhalten, in Verbindung zu treten, wie mit der South Side Labour Protection League, der Shipping Trades Federation, dem Poplar Labour Electoral Committee u. dgl. Mittels dieser Vereinigungen sollte eine ungefähre Schätzung der Zahl der Arbeitslosen in London versucht und sollten zugleich Mittel und Wege angegeben werden, wie diese Tausende von brotlosen Arbeitern, deren Zahl beim hereinbrechenden Winter von Tag zu Tag wuchs, nützlich zu beschäftigen seien. Ungefähr tausend Fragebogenexemplare wurden an Arbeiterorganisationen und andere Stellen mit der Bitte versendet, Mitteilungen über Zahl und Beschäftigung der unverschuldet Arbeitslosen dem Amte zukommen zu lassen. Dem Fragebogen sollten Atteste beigeschlossen werden, dafs die namhaft gemachten Personen ganz oder teilweise aufser Stellung seien. Nur 56 Formulare wurden an die Ausgabestelle zurückgeleitet und zwar die Mehrzahl mit dem Bemerken, dafs die Sache „praktisch ohne Wert“ sei. Nach dem Fehlschlagen dieses Projektes wandte sich der Gewerberat an die Londoner Gemeindeverwaltung. Diese wurde ersucht, Mafsregeln zu treffen, um die herrschende Arbeitslosigkeit und Arbeitsnot zu lindern und in einem Cirkular die Bezirksverwaltungen aufzuforden, sie sollten in ihren Bezirken möglichst ausgedehnte Notstandsarbeiten in Angriff nehmen lassen. Desgleichen erging an die Londoner Pfarrdistrikte und ähnlichen Verwaltungsstellen ein Rundschreiben, welches dieselben bat, temporär Arbeitsnachweisstellen (Temporary Labour Exchanges) einzurichten, um den Arbeitslosen vakante Arbeitsstellen nachzuweisen und die Arbeitsvermittelung zu organisieren. Ebenso fand der Gewerberat eine Vertretung von 6 Delegierten im Verbande einer Organisation,

welche von der sozialdemokratischen Vereinigung und anderen Arbeiter- und politischen Vereinen im Herbste gebildet wurde zum Zweck, die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen auf dem Trafalgar Square zu erwirken. Nachdem dies erreicht war, nahm der Ausschufs den Titel Unemployed Organisation Committee an und stellte sich die Aufgabe, durch öffentliche Agitation die gemeindlichen Behörden zur Beschäftigung der Arbeitslosen zu veranlassen.

Dieses Komittee veranstaltete eine Reihe von Arbeitslosen-Meetings, entsendete Deputationen an die Regierungs- und Ministerialbehörden, sowie an die Kommunalverwaltungen.

Am 14. November 1892 erliefs die Stadtverwaltung ein Cirkular an die ihr unterstellten Behörden. Abgesehen von verschiedenen Versuchen einzelner Kirchspielverwaltungen in London, dem Municipal Relief Work und der Mansion House Conference, haben eine Anzahl von Gemeindeorganen in London Einrichtungen zur vorübergehenden Unterstützung der Arbeitslosen geschaffen. In der Hauptsache haben sie sich indessen darauf beschränkt, Geld- oder andere Unterstützungen durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit nach mehr oder weniger sorgfältigen Erhebungen zu gewähren. In Poplar, St. George-in-the-East, Hoxton, Newington und Camberwell wurden vorübergehend Ausschüsse eingerichtet, welche mit einer Zentralorganisation, dem Clearing House for the Unemployed, in Verbindung standen. Die Lokalkomitees wurden zusammengesetzt, ganz oder teilweise aus den Kreisen der Arbeitslosen selbst, während der zuständige Pfarrer oder sonst eine geeignete Person den Vorsitz führte. Die Mitglieder des Arbeitslosenkomitee erhielten Geldentschädigungen in Beträgen von 10 sh. bis 25 sh. per Woche, bezw. 6 d. für die Stunde, um über die Bewerber Erhebungen pflegen zu können. Diejenigen Arbeitslosen, welche als „qualifiziert“ bezeichnet wurden, erhielten Unterstützungen gegen entsprechende Arbeitsleistungen. Die Skala der Sätze wurde von der Zentralstelle aufgestellt und wechselte je nach dem Umfange der Familie des Arbeitslosen. Die Nachforschungen waren indessen nicht überall von wünschenswertem Erfolge begleitet. Im allgemeinen gab man verheirateten Arbeitslosen unter 55 Jahren den Vorzug bei der Anstellung. Die Mittel zur Durchführung dieser sozialen Aktion wurden zum Teil durch einen Garantiefonds, welchen die Zentralstelle angesammelt hatte, zum Teil durch lokale Subskriptionen aufgebracht. Im ganzen verteilte das Central Clearing House durch Vermittelung von 6 Lokalkomitees 722 £, wozu noch die Subskriptionen der Bezirksausschüsse kamen. Auch durch andere, bereits bestehende Organisationen, wie die Charity Organisation Society, hat das Central Clearing House etwa die gleiche Summe zur Verwendung gelangen lassen. Alles in allem genommen läfst sich die Höhe der gesamten Unterstützungen etwa auf 2500 £ veranschlagen.

In den Provinzen des Reiches wurden ähnliche sozialpolitische Aktionen zu gunsten der Arbeitslosen ins Werk gesetzt, von welchen diejenigen in Leeds und Liverpool die bedeutendsten waren. Denn gerade in diesen Industriezentren hat der Notstand der Arbeitslosigkeit in besonderem Mafse die Aufmerksamkeit weiter Bevölkerungsklassen auf sich gelenkt.

In Leeds war die Kalamität der Arbeitslosigkeit durch die dauernde Depression der Eisenindustrie eine besonders akute und der Mangel an Arbeit nahm während des Herbstes 1892 und des Winters 1892—93 in beträchtlichem Umfange zu. Schon im Herbste wurden zahlreiche Arbeitslosen-Meetings veranstaltet auf den Town Hall Square, infolge deren die Gemeindeverwaltung eine Summe von 10 000 £ zu gunsten der Arbeitslosen votierte. Dieselben wurden zu Erdarbeiten bei Herstellung von neuen Parks und Anlagen im Distrikte verwendet. Demgemäfs wurde von dem City Engineers Office eine Arbeitslosenstatistik aufgenommen, bei welcher jeder Bewerber persönlich zu erscheinen hatte und die Fragepunkte beantworten mufste. Diese bezogen sich auf Alter, Beschäftigung, Familienstand, Bezeichnung des letzten Arbeitgebers, Dauer der Arbeitslosigkeit, Ursache der Ausscheidung aus der letzten Arbeitsstelle, Länge des Aufenthalts in Leeds, Zahl der Familienmitglieder ohne selbständigen Erwerb, anderweite Unterstützungen u. s. w. Die Angaben konnten im einzelnen naturgemäfs nicht alle kontrolliert werden, doch wurde der letzte Arbeitgeber des Bewerbers über die wichtigsten Punkte um Aufschlufs ersucht. Jeder zugelassene Arbeitslose wurde die ersten oder die letzten drei Tage der Woche zu einem Stundenlohn von 5 d. mit neunstündiger Arbeitszeit von der Ortsverwaltung beschäftigt, so dafs er sich in der Woche 11 sh. 3 d. verdienen konnte. Die übrigen drei Tage der Woche konnte er sich anderwärts um Arbeit umsehen. Die Notstandsarbeiten begannen am 15. Dezember und endigten am 26. April, als die gröfsten Schwierigkeiten überwunden waren. Nach Schlufs dieser Arbeiten, als der tüchtigere Teil der Arbeitslosen Unterkunft gefunden hatte, während zahlreiche, weniger taugliche Arbeiter wegen Ungehorsam oder sonstiger Vergehen entlassen wurden, erneuerten diese letzteren die Meetings. Neue Notstandsarbeiten wurden nicht mehr in Angriff genommen, doch wurde ein „Arbeitsbureau“ errichtet.

In Liverpool tritt alljährlich in den Wintermonaten ein gröfserer oder geringerer Notstand ein, welcher durch die Stagnation der Arbeiten auf den Docks etc. verursacht wird. Eine Depression, welche sich im Schiffsgewerbe in der letzten Zeit geltend machte, hat im letzten Winter die chronische Arbeitslosigkeit zu einer akuten gesteigert. Die ohnehin 1891—92 länger als gewöhnlich anhaltende Notlage wurde noch durch die Geschäftsstille, Ausstände und Flauheit in anderen Erwerbszweigen, insonderheit auf dem Gebiete der Baumwollenindustrie noch vermehrt. Die Arbeitslosen erreichten eine Zahl von 10 047, wovon 2025 Dockarbeiter, 1691 Arbeiter der Baumwollen- und verwandten Industrien, 751 Matrosen waren und 497 den Gewerben des Schiffsbaus angehörten. Aus den Arbeitslosenversammlungen ging die „Association of the Unemployed hervor, welche von privaten Subskriptionen unterstützt wurde und 3774 Beschäftigungslose registrierte. Von diesen waren nur 2,90 Proz. gelernte Arbeiter. Doch nur der geringste Teil derselben, etwa 80 Mann, konnten von dieser Vereinigung in Arbeitsstellen untergebracht werden. In den Monaten Februar bis Mai trat eine neue Gesellschaft, die Liverpool Central Relief Society in Thätigkeit, welche sich mit der Charity Organisation Society verband. Ebenso wurde der Arbeitsnachweis von neuem

durch das Central Labour Bureau organisiert, das gegen eine kleine Gebühr 2100 Arbeitslose registrierte. Aber auch diese Anstalt prosperierte nicht und vermochte nur 30—40 Leuten Arbeit zu verschaffen. Eine gröfsere Aktion kam hier nicht zustande, vornehmlich deswegen, weil das Liverpool Trades' Council der Ansicht war, dafs die Arbeitslosendemonstrationen das Elend in viel grelleren Farben male, als es den Thatsachen entspreche. Die Folge davon sei ein Anreiz für die Unternehmer, in den Zeiten der herrschenden Geschäftsflauheit eine Herabsetzung der Löhne zu versuchen.

Auch in anderen Centren der industriellen Thätigkeit hat man in gröfserem oder geringerem Umfange der Arbeitslosigkeit durch die Ausführung von Notstandsarbeiten entgegenzutreten gesucht. Der Erfolg war dabei ein höchst verschiedener.

Hiermit schliefsen wir unseren Bericht. Wir haben in demselben versucht, die Bestrebungen zu charakterisieren, welche in Grofsbritannien zur Bekämpfung der Arbeitsnot, zur Linderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit ins Leben traten. Wir haben uns dabei aber zugleich auf die Schilderung des Typischen beschränken müssen und verweisen für alle Detailausführungen auf die Enquete selbst. Vielleicht ist es dem Referenten doch einigermafsen geglückt, ein Bild der Fürsorge für die Arbeitslosen zu entwerfen, die hauptsächlichsten Grundzüge zu schildern.

Auf die beiden Exkurse, welche den Titel Foreign and Colonial Examples und Historical Examples führen, konnten wir des Näheren nicht eingehen, ohne den verfügbaren Raum erheblich zu überschreiten. Sie enthalten indessen zum grofsen Teil bekannte Thatsachen, welche bereits anderwärts, wie die deutschen Arbeiterkolonien, die Nationalwerkstätten und Arbeitsbörsen in Frankreich u. s. w., eine eingehendere Behandlung und Darstellung gefunden haben.

Würzburg, August 1894.

Litteratur.

I.

Lehr, J., Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft.

Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften. Leipzig 1893. C. L. Hirschfeld. gr. 8. XIV u. 375 SS. Zugl. 1. Band der I. Abteilung des „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden“ herausgegeben von Kuno Frankenstein.

Besprochen von W. Lexis.

Der vorliegende erste Band des von Dr. Frankenstein unternommenen staatswissenschaftlichen Sammelwerkes bildet, wie dies auch für die übrigen Bände des Gesamtwerkes vorgesehen ist, ein für sich abgeschlossenes Ganzes. Er behandelt die methodischen Fragen der Volkswirtschaftslehre, die Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung als notwendige Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Kultur, hauptsächlich aber die Grundbegriffe, die den allgemeinen Rahmen für jedes die volkswirtschaftlichen Erscheinungen wissenschaftlich erfassende System bilden müssen. Der Verfasser hat im wesentlichen nur die Volkswirtschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt im Auge; das historische Element tritt fast gänzlich zurück, was namentlich in dem ziemlich kurz gefafsten Abschnitt über die Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung manchem auffallen wird. Das Werk sollte eben einen rein theoretischen Charakter haben und demnach sind denn auch fünf Sechstel des gesamten Raumes der Untersuchung der allgemeinen Begriffe, wie Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit, Wert, Gut, Vermögen, Reichtum, Preis gewidmet. Die Erörterung des Preisbegriffs verlangt auch schon eine Darstellung der Preisbildung, die wieder nicht ohne die allgemeine Lehre von Arbeitslohn und Zins gegeben werden konnte, während die Einzelheiten dieser Lehren dem folgenden Bande vorbehalten sind. Die Eigentümlichkeit und das Verdienst des Werkes besteht nun hauptsächlich darin, dafs es mit umsichtiger Kritik eine Vermittelung zwischen den neueren Theorien der „österreichischen“ Schule namentlich in betreff des Wertes und der „klassischen“ Lehre unternimmt und zugleich in möglichst elementarer Form die mathematische Methode, wie sie von Walras und anderen ausgebildet worden

ist, für die allgemeine wirtschaftliche Theorie zu verwerten sucht, ohne jedoch den Formeln einen zu grofsen Raum zu gewähren und mit beständiger Erläuterung ihrer Ergebnisse durch Zurückgreifen auf die unmittelbare Anschauung.

Lehr will den neuen Werttheorien keineswegs die Bedeutung beimessen, die von manchen ihrer Vertreter für sie in Anspruch genommen wird, aber er nimmt Grenznutzen und Grenzwert als wohlberechtigte Begriffe an, die zur Aufhellung der psychologischen Grundlagen der Wertlehre mit Nutzen verwendet werden können. In der That ist nicht zu bezweifeln, dafs diese Begriffe sich allmählich auch in die elementaren Lehrbücher Eingang verschaffen werden, wenn sie auch zur Vermehrung unserer Einsicht in das Getriebe des volkswirtschaftlichen Prozesses in seiner thatsächlichen heutigen Gestalt nicht allzu viel beitragen können. Der Grenznutzen tritt schliefslich doch nur — allerdings als ein besserer Ersatz — an die Stelle des „konkreten Gebrauchswertes“ und er wird wie dieser aus den ganz subjektiven Empfindungen der einzelnen Individuen abgeleitet. In der Betrachtung der volkswirtschaftlichen Massenerscheinungen aber wird auf den Gebrauchswert unmittelbar gar keine Rücksicht genommen; er kommt nur mittelbar als die Ursache der Nachfrage zur Wirkung, die Nachfrage aber wird nur als eine Gesamterscheinung aufgefafst, in der die einzelnen subjektiven Gebrauchswertschätzungen als solche verschwinden. Die Gröfse und die Aenderungen der Nachfrage können statistisch ermittelt werden, bei theoretischen Untersuchungen aber wird sie einfach wie eine Veränderliche x behandelt, von der es genügt zu wissen, dafs sie im allgemeinen mit steigendem Preise abnimmt und mit sinkendem zunimmt. Nun kann man ja sagen, es wäre doch jedenfalls interessant zu erfahren, wie diese Massenerscheinung der Nachfrage in der Volkswirtschaft aus den individuellen Wertschätzungen hervorgehe. Ohne Zweifel, aber die Grenznutzentheorie ist weit entfernt, diese Aufgabe für eine entwickelte Geldwirtschaft mit allgemeiner Arbeitsteilung wirklich zu lösen. Handelte es sich um eine isolierte Naturalwirtschaft, so würde die Verwertung des Begriffs des Grenznutzens allerdings so ziemlich die einzige Möglichkeit darbieten, einige theoretische Beziehungen in die im übrigen einfach deskriptive Darstellung einer solchen Wirtschaft hineinzubringen. Man könnte die an sich gänzlich inkommensurablen Gebrauchswerte von Mitteln zur Befriedigung verschiedenartiger Bedürfnisse, wie z. B. von Nahrungsmitteln und Brennmaterialien wenigstens einigermafsen vergleichbar machen, indem man die Nutzwirkungen der letzten noch verbrauchten Mengen einander gleich, also z. B. die Nutzwirkung des letzten in der Wirtschaft nach verbrauchten Pfundes Brot gleich der der letzten zehn Pfund Holz setzte, wobei die kleinsten Zusatzmengen vorläufig und annähernd im Verhältnis zu dem thatsächlichen Gesamtverbrauch der einzelnen Güter in einem gewissen Zeitraume anzunehmen wären. Es würde dabei vorausgesetzt, dafs der Wirtschaftende durch Erfahrung allmählich herausgebracht hätte, auf welche Art er seine und die ihm noch etwa zur Verfügung stehende fremde Arbeitskraft am zweckmäfsigsten ausnutzen, d. h. ein Maximum der Befriedigung seiner Bedürfnisse erlangen könne, und wenn dieses Maximum erreicht

wäre, so würden eben nach dem Gossen'schen Satze die Genufs- oder Nutzwirkungen der letzten noch verwendeten Gütermengen einander gleich sein. Freilich würde sich daraus noch immer nicht die Gröfse der Nutzwirkung der gesamten verwendeten Mengen ableiten lassen, aber immerhin wäre wenigstens an einem bestimmten Punkte eine Vergleichbarkeit der Gebrauchswerte ermöglicht und die Bedeutung dieses Ergebnisses würde um so gröfser sein, je zahlreicher und mannigfaltiger die in der Wirtschaft mit einem gegebenen Arbeitsaufwande erzeugten Güter wären, da dann die verfügbare Menge eines jeden einzelnen um so kleiner und der Grenznutzen und Grenzwert desselben um so gröfser wäre. Aber die isolierte Naturalwirtschaft bleibt immer ein sehr unergiebiges und rasch erschöpftes Untersuchungsfeld, weil sie in der höheren Kulturentwickelung der menschlichen Gesellschaft keinen Raum mehr findet. Auch für die Theorie des naturalen Tausches, bei dem beide Beteiligten nur ihren Ueberflufs weggeben und den Rest ihres eigenen Erzeugnisses selbst brauchen, kann der Begriff des Grenznutzens noch mit Anschaulichkeit zur Anwendung gebracht werden. Es fördert in der That unsere Einsicht in diesen Vorgang, wenn wir uns klar machen, dafs für jeden der beiden Tauschenden der Grenznutzen des Restes seiner eigenen Ware mit der Verminderung dieses Restes steigt, während andererseits der Grenznutzen der eingetauschten Ware mit der Menge derselben immer mehr abnimmt, dafs also jeder den Tausch so lange fortzusetzen geneigt sein wird, bis der Grenznutzen der beiden Güterarten für ihn gleich wäre. Nimmt man ferner an, dafs der Gesamtvorteil, den die beiden Personen durch den Austausch erlangen, möglichst grofs werde, so ergiebt sich daraus ein bestimmtes Austauschverhältnis, d. h. ein bestimmter Preis der einen Ware durch eine Menge der anderen ausgedrückt, und zwar von solcher Gröfse, dafs dabei der Grenznutzen beider Waren für beide Personen gleich wird, für jede die zuletzt eingetauschte oder hingegebene Menge gerade ihren Preis wert ist, während die vorher ausgetauschten Teilmengen für jeden Beteiligten noch mehr als ihren Preis wert waren. — Aber dieser naturale Tauschverkehr ist wieder von so äufserst geringer praktischer Bedeutung in der entwickelten Volkswirtschaft, dafs es sich kaum lohnt, ihn zum Gegenstand besonderer Untersuchungen zu machen. Bei der bestehenden Geldwirtschaft in Verbindung mit der Arbeitsteilung haben die Gegenstände, die jemand herstellt oder mit denen er Handel treibt, meistens für ihn selbst überhaupt keinen Gebrauchswert und jeder ihm auf dem Lager bleibende Rest würde ihm geradezu Schaden verursachen. Aber auch selbst diejenigen, die, wie die Landwirte, wenigstens einen Teil ihrer Produkte selbst verzehren, tauschen das Uebrige nicht aus gegen Güter von konkretem Gebrauchswert, sondern gegen Geld. Auf dieses aber passen die Anschauungen überhaupt nicht mehr, von denen man bei der ursprünglichen Betrachtung der subjektiven Nützlichkeit bestimmter Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände ausgegangen ist. Geld hat als solches überhaupt keinen konkreten Gebrauchswert im eigentlichen Sinne, es hat nur Tauschwert und auch diesen nur in abstrakter Form, es kann überhaupt zu einem rein formalen Hilfsmittel des Verkehrs ausgebildet werden, wie die Möglichkeit eines seinen Wert behauptenden

Papiergeldes beweist. Man kann nun ja allerdings sagen, dafs das Geld für jeden Besitzer eine gewisse abstrakte Nutzwirkung habe, die sich auf eine unberechenbare, unendlich mannigfaltige Art in die Befriedigung einzelner konkreter Bedürfnisse auflöst. Die Gröfse dieser abstrakten Nutzwirkung aber hängt von der Menge des dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Geldes ab, insbesondere also von seinem Einkommen; dieses aber ist wieder bedingt durch den gröfseren oder geringeren Erfolg, mit dem er seine wirtschaftlichen Leistungen in der Gesellschaft anderen gegenüber verwerten kann, also namentlich auch abhängig von seinem Kapitalbesitz oder Kapitalmangel und von seiner ökonomischen Abhängigkeit oder Machtstellung. Das Einkommen eines jeden Einzelnen hängt demnach von dem Einkommen und den Vermögensverhältnissen aller anderen Mitglieder der Gesellschaft ab, und dieselbe Abhängigkeit besteht auch für die Art, wie der Einzelne sein Einkommen verteilt, um sich die Mittel zur Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse anzuschaffen. Daher ist auch die Kurve, durch die man sich die Beziehung zwischen der Nutzwirkung und der Menge eines Gutes für eine bestimmte Person dargestellt denken kann, keineswegs einfach durch das Verhältnis bestimmt, wie der subjektive Genufs, der durch das Gut für den Besitzer erzeugt wird, mit der Menge desselben abnimmt, sondern die zur Verfügung stehende Menge ist selbst wieder jederzeit bedingt durch die allgemeine Verteilung der übrigen Einkommen, oder mathematisch ausgedrückt, das für jede gegebene Zeit dem A zustehende Einkommen x_a, von dem die Gröfse des ihm gestatteten Gütergenusses abhängt, ist auch eine Funktion der Einkommen x_b, x_c u. s. w., die gleichzeitig dem B, C u. s. w. zu Gebote stehen. Die Einwirkung der letzten subjektiven Einzelfaktoren auf die Gesamterscheinung sind also durch Geldwirtschaft und allgemeine wirtschaftliche Arbeitsteilung so verwickelt, dafs sie auch in Gedanken gar nicht mehr verfolgt und höchstens rein formal durch unlösliche und im Grunde nichtssagende Gleichungen dargestellt werden kann. Da nun überdies in der Volkswirtschaft sich jedermann bei Produktion und Kauf und Verkauf ausschliefslich durch die Erwägung von Kosten, Gewinn und Verlust leiten läfst und die der Nachfrage zu Grunde liegenden subjektiven Momente gänzlich aufser Betracht bleiben, so ist nicht abzusehen, wie die Untersuchung der letzteren zu einem besseren Verständnis der thatsächlichen volkswirtschaftlichen Massenerscheinungen (z. B. der thatsächlichen Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus in ihrem Zusammenhang mit dem Geldvorrat und den übrigen Umlaufsmitteln) führen könnte, zumal gegenwärtig noch fast alle für den Verkehr in Betracht kommenden Güter als mit gleichbleibenden oder infolge der Verbesserungen der Technik und des Transportwesens mit abnehmenden Kosten beliebig vermehrbar angesehen werden können. Nur auf die Art, wie der Einzelne sein Einkommen auf die Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse verwendet, haben die Erwägungen des Grenznutzens Einflufs und es ist möglich, wenn auch keineswegs gewifs, dafs in vielen wohlgeordneten Haushaltungen annähernd wirklich das Maximum der bei dem gegebenen Einkommen möglichen Nutzwirkung erzielt, wobei dann die Nutzwirkung des für die Geldeinheit zu erlangenden letztens Mengenteils für alle Güter die gleiche ist.

Lehr tritt der Ansicht der österreichischen Theoretiker entgegen, nach der der Wert der ganzen im Besitze einer Person befindlichen Menge eines Gutes gleich dem Werte des letzten Teiles, dem Grenzwert, multipliziert mit der Menge sein soll. Hiernach würde also, wenn der Grenzwert null oder Negativ wäre, der Wert der ganzen Menge für den Besitzer ebenfalls Null oder negativ werden. Wenn dieser z. B. nicht mehr als 10 Einheiten des Gutes mit Nutzen verwenden kann, so würde also nach jener Anschauung der bei einem Vorrat von 9 Einheiten noch vorhandene positive Wert der ganzen Menge verschwinden, wenn noch eine zehnte Einheit in seinen Besitz käme und wenn das Hinzukommen einer elften Einheit für ihn schon lästig und unbequem wäre, diese Einheit aber einen negativen Wert für ihn hatte, so würde auch die ganze Menge einen solchen für ihn erhalten. Auch wenn man sich der Unterschiede zwischen der Nützlichkeit und dem hier in Rede stehenden Wert vollkommen bewufst ist, behalten solche theoretische Konsequenzen im Gegensatz zu den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens etwas sehr Paradoxes. Lehr verwirft daher jene Annahme und stellt seinerseits den Satz auf, die einzelnen Mengenteile der von uns erworbenen Güter hätten für uns die Bedeutung, die je ihrer Wirkung entspreche, wenn man auch eine Bezifferung und Summierung nicht vornehmen könne und sich mit der einfachen Thatsache begnügen müsse, dafs uns die ganze Menge, wie wir sie wirtschaftlich verwenden können, mindestens ihren Preis wert sei. Im allgemeinen sind nach seiner Auffassung Wert und Preis verschieden, indem der erstere häufig subjektiv weit höher geschätzt wird, als der für das Gut zu entrichtende Preis; der Grenzwert dagegen fällt normalerweise mit dem Preise zusammen. Man wird daher ohne Zweifel nur so lange neue Mengen eines Gutes anschaffen, als der Wert des letzten Mengenteiles das zu bringende Opfer noch lohnt, und der dem Preise gleiche Grenzwert gilt auch für jede Einheit der ganzen Menge. Aber auf diese Art ist die Frage von dem Gebiet der subjektiven Wertschätzung auf das des Tauschwertes übergeführt und für den Satz, dafs die einzelnen Mengenteile für uns je die Bedeutung haben, die ihrer Wirkung entspricht, keine nähere Begründung gegeben. Soll diese „Bedeutung“ die Nutzwirkung der einzelnen Mengenteile sein, so ist es allerdings unzweifelhaft, dafs man sagen kann: in dem ganzen Vorrat ist ein Teil vorhanden, der die Nutzwirkung einer ersten Mengeneinheit, ein Teil, der die Nutzwirkung einer zweiten Mengeneinheit, ein Teil, der die Nutzwirkung einer dritten Mengeneinheit besitzt u. s. w., wenn man sich die Nutzwirkungen so abgestuft denkt, wie sie bei successiver Bildung eines Vorrats aus vielen Mengeneinheiten in abnehmender Gröfse auftreten. Aber die Nutzwirkung fällt nicht mit dem Werte zusammen, vielmehr kann dieser verschwinden, während jene unverändert bleibt. Der Satz der österreichischen Theoretiker bezieht sich aber gerade auf den subjektiven Wert und er steht nicht eigentlich mit der Erfahrung des thatsächlichen Wirtschaftslebens in Widerspruch, sondern er kommt in der Wirklichkeit auf wirtschaftliche Güter gar nicht zur Anwendung. Bei ausgebildetem Verkehr wird ein nützlicher Gegenstand, der nicht zu der Klasse der sogenannten freien Güter gehört, der also einen

wenn auch nur geringen Grad von Seltenheit mit Rücksicht auf das in der ganzen Gesellschaft vorhandene Bedürfnis besitzt, für seinen Besitzer, auch wenn dieser weit mehr davon hat, als er für sich brauchen kann, schwerlich jemals auf den Wert Null sinken und wohl niemals einen negativen Wert erhalten. Aber sehen wir auch ganz von der Möglichkeit eines Austausches oder Verkaufs ab, und erwägen wir nur die Wertschätzung eines vorhandenen Vorrats an dauerhaften Gebrauchsgegenständen, ohne dafs eine Vergröfserung desselben beabsichtigt wird. Es fragt sich dann: unter welchen Umständen verschwindet die Seltenheit dieses Gegenstandes als Bedingung seines Wertes? Wenn der Besitzer auch nur 10 Einheiten für sich brauchen kann, so kann er doch noch recht wohl dieser Güterart einen Seltenheitsgrad und somit auch einen Wert zuerkennen, wenn sein Vorrat 15 oder 20 beträgt. Wenn er weifs, dafs ein solches Gut schwer wieder zu erlangen ist, so wird er sogar einen bedeutenden Ueberschufs noch als Sicherheitsvorrat für wertvoll halten; auch denkt er vielleicht an die Möglichkeit eines steigenden Bedarfs in der Zukunft, sei es für seine Person oder für seine Nachkommen; und selbst der blofse Gedanke, dafs das Gut für andere Menschen sehr selten sei, kann genügen, um dem Besitzer einen überflüssig grofsen Vorrat desselben sehr wertvoll zu machen. Kurz, nur die im eigentlichen Sinne freien Güter, die einem jeden in beliebiger Menge ohne weiteres zur Verfügung stehen, haben trotz ihrer Nützlichkeit keinen Wert im wirtschaftlichen Sinne (obwohl man auch gegen diesen Satz mit Lehr einige Einschränkungen geltend machen kann); diejenigen Güter aber, die für die Gesellschaft im ganzen einen gewissen Seltenheitsgrad besitzen, werden auch für die Einzelnen, denen sie im Ueberflufs zur Verfügung stehen, nicht nur einen Tauschwert, sondern auch einen auf der Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Seltenheit beruhenden subjektiven Wert behalten. Mit anderen Worten, auch die subjektive Wertschätzung der Güter hängt nicht ausschliefslich von den rein persönlichen subjektiven Bedürfnissen und Empfindungen des Besitzers ab, sondern wird mittelbar auch durch den allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhang beeinflufst und der Grenzwert der nicht freien Güter kann daher nur in Ausnahmefällen, die für den volkswirtschaftlichen Prozefs keine Bedeutung haben, Null oder negativ werden.

Bei der mathematischen Behandlung der Wertlehre betrachtet der Verfasser die Nutzwirkung der jedesmal vorhandenen ganzen Menge eines Gutes als eine Funktion dieser Menge. Für die von ihm gewählte analytische Darstellung ist dieses Verfahren, bei dem der Grenznutzen als die erste Ableitung jener Funktion erscheint, wohl das zweckmäfsigste, während für die graphische Darstellung wohl die von Gossen angewandte Methode sich mehr empfiehlt, nach der die jedesmalige Intensität der Genufs- oder Nutzwirkung als Funktion der Menge ausgedrückt wird, also die Ordinaten der Kurve bildet, deren Abscissen die Mengen sind. Die Frage, ob überhaupt rein innerliche, subjektive Genufs-, Befriedigungs- oder Wertempfindungen als mathematische Gröfsen behandelt werden können, will ich hier nicht berühren, obwohl mir die Bejahung derselben keineswegs zweifellos erscheint. Eine weitere Frage wäre, wie sich die

von Lehr angenommene, die Nutzwirkung darstellende Funktion zum Wert als Funktion der Menge verhält. Denn die erstere Funktion kann auch für ein freies Gut ohne wirtschaftlichen Wert aufgestellt werden. Da aber die nicht freien, also wirtschaftlichen Güter nach dem oben Gesagten in der bestehenden hoch entwickelten Gesellschaftsordnung im allgemeinen von jedem Besitzer, auch wenn er einen Ueberflufs davon hat, doch wegen ihrer gesellschaftlichen Seltenheit geschätzt werden, so kann man sich jede Schätzung ihrer Nutzwirkung auch mit einer Wertanerkennung verbunden denken und dann auch die von Lehr für die erstere angenommene Funktion noch als Darstellung des subjektiven Wertes in seiner Abhängigkeit von der Menge betrachten. Angenommen nun, die Gleichungen der Nutzwirkungen wären für die in Betracht kommenden Güter und Personen gegeben — was in Wirklichkeit nie der Fall ist und wegen der von unzähligen Umständen, namentlich auch den wirtschaftlichen Machtverhältnissen abhängenden Veränderlichkeit der individuellen subjektiven Empfindungen nicht möglich sein wird — so würde sich damit noch kein einziges wirtschaftliches Problem lösen lassen, wenn nicht noch eine weitere, die Umstände näher bestimmende Annahme hinzu käme. Diese Annahme ist die, dafs ein Maximum des Nutzens erreicht werde, sei es für den sein Einkommen oder seine Arbeitskraft auf den Erwerb verschiedener Güter verteilenden Einzelnen, sei es für mehrere mit einander Güter austauschende Personen. Nun kann man aber fragen, ob denn die Maximum-Bedingung in der Wirklichkeit in der Regel wenigstens annähernd erfüllt sei. Nimmt man an, dafs die grofse Mehrzahl der Menschen ihre Wirtschaft möglichst zweckmäfsig und rationell einrichten und insbesondere ihre Konsumtion möglichst vollkommen ihren Mitteln anpassen, so wird man jene Frage in betreff des Güterverbrauchs innerhalb der einzelnen Wirtschaft wohl bejahen dürfen; dagegen darf man mit Sicherheit behaupten, dafs bei der gegenwärtig bestehenden Gestaltung des Güteraustausches das Maximum der möglichen Nutzwirkung nicht erreicht wird. Dieses Maximum wäre nur zu erwarten, wenn alle an dem Austausch Beteiligten, d. h. unter den bestehenden Verhältnissen alle Käufer und Verkäufer, sich in wirtschaftlicher Sachkunde, Erwerbsgeschicklichkeit und ökonomischer Macht gleichständen, was aber thatsächlich nicht der Fall ist. So werden in zahlreichen Fällen Uebervorteilungen möglich, durch die der eine Teil mehr verliert, als der andere gewinnt, also volkswirtschaftlich ein Ueberschufs an Verlust entsteht, was aber den Gewinnenden nicht berührt und nicht von der weiteren Verfolgung seines Vorteils abhält. Die Uebervorteilung der Käufer ist am leichtesten möglich, wenn diese als Konsumenten dem letzten Verkäufer gegenüberstehen. Es fehlt ihnen dann meistens die fachmäfsige Warenkenntnis, auf die der Verkäufer in seinem Verkehr mit dem Grofshändler oder dem Fabrikanten sich stützt. Ueberhaupt verhalten sich dieselben Personen als Konsumenten häufig nicht so vorsichtig und streng berechnend, wie als Geschäftsleute in ihrer Erwerbsthätigkeit. Konsumenten vollends, die genötigt sind, auf Kredit zu kaufen, unterliegen häufig einer förmlichen Bewucherung, indem der Verkäufer ihre Notlage ausbeutet, um einen noch höheren Preis zu erlangen, als sich durch die Rücksicht auf Zins

und Risiko rechtfertigen läfst. Am deutlichsten und allgemeinsten aber tritt die Wirkung der ungleichen ökonomischen Macht in dem Tauschverhältnis von Arbeit und Lohn zu Tage. Der Arbeiter kann seine Ware, die Arbeitskraft, nicht lange zurückhalten, wenn er nicht dem Hunger verfallen will; der Unternehmer als Käufer der Arbeitskraft aber kann warten und kann daher, wenigstens wenn er nur vereinzelten Arbeitern gegenübersteht, den Lohn auf den dem „Schwitzsystem" entsprechenden Stand herabdrücken. Dafs bei der so entstehenden grofsen Verschiedenheit der Einkommen kein Maximum des Gütergenusses in der Gesellschaft bestehen kann, läfst sich auch ohne alle mathematischen Formeln leicht ersehen. Wenn das Einkommen von 1000 Personen, die mehr als 10 000 M. jährlich haben, um je 100 vermindert, dagegen das von 1000 anderen, die weniger als 1000 M. jährlich einnehmen, um je 100 M. erhöht würde, so würde sich offenbar die Gesamtsumme des Genusses in der Gesellschaft erhöhen; und solche Schlufsfolgerungen kann man noch sehr weit fortsetzen. Man könnte nun allerdings sagen, die Kurve der Nutzwirkung des Lohnes für den Arbeiter bestimmt sich nach den nun einmal gegebenen ökonomischen Marktverhältnissen, die Seltenheit aller Güter ist für ihn gröfser, als sie bei einer anderen gesellschaftlichen Verteilungsordnung sein würde, wenn also die gegebene Ordnung und die ihr entsprechende Kurve als geltend vorausgesetzt wird, so vollzieht sich im übrigen der Austausch von Arbeit und Lohn so, dafs relativ, nämlich auf dieser Basis, ein Maximum des Genusses erreicht wird. Jedenfalls mufs aber bei dieser Auffassung beachtet werden, dafs die Nützlichkeitskurve nicht einfach von der subjektiven Schätzung, sondern auch von den gesellschaftlichen Zuständen abhängt, dafs sie sich ändert, wenn die ökonomische Macht der Arbeiter zunimmt oder abnimmt. Im übrigen aber ist in Bezug auf die Gleichungen, die man für den Tauschverkehr zweier Personen aufzustellen pflegt, zu bemerken, dafs dieselben in den meisten Fällen und namentlich auch für den Austausch von Arbeit und Lohn der Wirklichkeit nicht entsprechen. Es wird nämlich angenommen, dafs jeder Tauschende den Teil seines Gütervorrates, den er nicht umtauscht, selbst benützen könne und zwar so, dafs die Nutzwirkung der Mengeneinheit für ihn um so mehr steige, je kleiner der Rest werde. Das mag man, wenn es sich um den Kauf einer Ware handelt, in betreff des im Besitze des Käufers befindlichen Geldes zugeben; für die Ware des Verkäufers aber gilt es bei der heutigen Ausdehnung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in der Regel nicht, und es gilt vollends nicht für den Arbeiter, der nichts anzubieten hat, als seine Arbeitskraft. Findet er für diese keinen Abnehmer, so ist sie ihm vollständig nutzlos und sie verschwindet spurlos mit jeder Stunde, die er müfsig bleiben mufs. Mit anderen Worten, die Nutzwirkung seiner Arbeitskraft ist für den Arbeiter selbst nicht eine Funktion der für ihn verfügbaren Gröfse dieser Arbeitskraft, sondern sie ist konstant gleich Null, sowohl beim Beginn des Austausches derselben, als auch in jeder vorgerückteren Phase dieses Geschäfts. Daher bestimmt sich das Maximum der Nutzwirkung bei diesem Austausch lediglich nach den Interessen des Käufers der Arbeitskraft: dieser giebt einen Teil seines Geldes hin und erhält dafür eine gewisse Arbeitsgröfse und er

wird diesen Tausch so lange fortsetzen, bis er das Maximum des Vorteils für sich erreicht hat. Den Preis der Arbeit aber, d. h. den Geldbetrag, den er für die Gröfseneinheit derselben giebt, wird der Käufer so niedrig zu halten suchen, als es die Umstände irgendwie erlauben.

Lehr hebt übrigens auch selbst die enge Begrenzung des Nutzens der mathematischen Methode hervor. Auch warnt er vor der Meinung, als ob wegen der mathematischen Richtigkeit der aus den Formeln abgeleiteten Schlufsfolgerungen auch die Voraussetzungen der Formeln als zutreffend anzusehen seien. Ueberhaupt lassen sich nur gewisse ganz allgemeine Folgerungen aus den Formeln mit der Erfahrung vergleichen und durch dieselbe bestätigen; diese aber können weit einfacher aus unmittelbaren Betrachtungen ohne allen mathematischen Apparat abgeleitet werden und dabei hat man den Vorteil zu erkennen, wie sie sich aus dem Zusammenwirken menschlicher Motive ergeben, während die mathematische Ableitung mit dem Drehen der Kurbel einer Rechenmaschine zu vergleichen ist, wobei der Uebergang von den Bedingungen der Aufgaben zu der Lösung verdeckt bleibt. Auch die mathematische Ableitung des naturgemäfsen Arbeitslohns v. Thünens unterwirft Lehr einer berechtigten Kritik, mit dem Resultate, dafs die Formel auch theoretisch nicht zutreffend sei und dafs nicht etwa ihre Wirksamkeit nur durch die unvollständige Verwirklichung ihrer Voraussetzungen verdeckt oder verhindert werde. In Bezug auf den Zins kommt Lehr ebenfalls zu dem Ergebnis, dafs ein „natürlicher" Satz desselben sich weder mathematisch noch auf anderem Wege ableiten lasse. Er begnügt sich mit einer Theorie der Preisbildung, die den Zins als ein Ergebnis konkurrierender Bestrebungen erklärt, ohne dafs es notwendig und immer möglich wäre, gleichzeitig ein besonderes Verdienst des Kapitalisten zu konstruieren, wegen dessen seiner Mitwirkung an der Produktion ein Anteil am Reinertrag gebühre. Daher erhebt der Verfasser auch wesentliche Bedenken gegenüber dem von Böhm-Bawerk und anderen gemachten Versuche, den Zins aus der Ungleichheit in der Schätzung der Gegenwarts- und Zukunftsgüter abzuleiten oder zu rechtfertigen. Er weist darauf hin, dafs uns in vielen Fällen Güter in der Zukunft wertvoller sind als sie in der Gegenwart erscheinen. Für einen einzelnen Menschen würden 1000 Kilo Brot in der Gegenwart wenig Wert haben, da sie gröfstenteils unbenutzt verderben würden, und er würde sie gewifs gern für das Versprechen hingeben, dafs ihm 1000 Tage lang täglich ein Kilo frisches Brot geliefert würde. Man kann hinzufügen, dafs auch diejenigen, die von ihren Zinsen leben wollen, die Rentner, sehr unglücklich sind, wenn sie eine grofse Summe in der Gegenwart im Kasten behalten müssen, weil sie keine genügend sichere und einträgliche Anlage dafür finden. Für die Arbeiter beschäftigenden Unternehmer ist allerdings ein gegenwärtiges Kapital wertvoller als ein zukünftiges, aber doch wohl deswegen, weil sie mit dem ersteren in der Zwischenzeit einen Gewinn erzielen können, indem sie Arbeit zu einem billigeren Preise kaufen. als dem, zu welchem sie in dem fertigen Produkt verwertet wird. Für die Arbeiter sind natürlich nur die gegenwärtigen Unterhaltsmittel von Nutzen, weil sie in Erwartung der künftigen verhungern würden. Es kommt ganz auf den Standpunkt des Beur-

teilers an, ob er das so entstehende Uebergewicht des Gegenwartswertes für den Arbeiter aus dem ökonomischen Machtverhältnis von Unternehmer und Arbeiter oder aus der weder dem Unternehmer noch dem Arbeiter zum Bewufstsein kommenden inneren Natur von Gegenwarts- und Zukunftswerten ableiten will. Jedenfalls geht man im wirklichen wirtschaftlichen Leben, wie Lehr bemerkt, nicht von der Ungleichheit dieser Wertschätzuugen aus, um aus ihnen den Zins zu erklären, sondern man schätzt umgekehrt wegen der Einwirkung des Zinses auf die Preisbildung die Gegenwartsware höher als die Zukunftsware. Mit Recht hebt Lehr auch hervor, dafs die Unsicherheit des Zukunftswertes den Zins nicht erklären könne. Diese rechtfertigt nur die Berechnung einer Risikoprämie, die Eigentümlichkeit einer solchen aber besteht darin, dafs sie im Laufe der Zeit oder beim Zusammenfassen einer gröfseren Zahl von Fällen durch die Verluste aufgewogen wird. Der eigentliche Zins besteht neben der Risikoprämie und erscheint auch in solchen Fällen, in denen eine Unsicherheit des Zukunftswertes praktisch völlig ausgeschlossen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Wicksell, Knut, (Lic. phil.), Ueber Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena, Gustav Fischer, 1893. 143 SS.

Naumann, Moriz, (Dr.), Die Lehre vom Wert. Leipzig, Duncker und Humblot, 1893. 74 SS.

Schröder, H. (Grofsh. bad. Oberamtmann), Der wirtschaftliche Wert, Begriff und Normen. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1894. 103 SS.

In den vorliegenden 3 Schriften wird der Theorie des Grenzwertes gedacht, in derjenigen von Wicksell unter Anwendung des mathematischen Rüstzeugs, während Naumann und Schröder sich desselben nicht bedient, dafür aber auch die von ihnen besprochenen Fragen nicht so tief und kritisch behandelt haben, wie es durch Wicksell geschehen ist.

Wicksell erörtert im ersten Abschnitt seiner Arbeit „die neue Theorie des Wertes" und zwar unter Anlehnung an Walras, im zweiten, welchen er „mehr als sein geistiges Eigentum" bezeichnet, „die neue Theorie des Kapitals nebst ihren Beziehungen zur Theorie des Arbeitslohnes, der Bodenrente und der Güterwerte". Unter voller Anerkennung der Verdienste von Menger, v. Böhm-Bawerk, Jevons und Walras tritt er den Ausführungen dieser Schriftsteller doch mehrfach entgegen. Insbesondere versucht er einigen Sätzen von v. Böhm-Bawerk, vor allem solchen über Begründung und Höhe des Zinses eine erweiterte Fassung zu geben. In der richtigen Erkenntnis, dafs die Ableitung allgemeiner Sätze aus Beispielen leicht zu fehlerhaften Schlufsfolgerungen führt, bedient er sich der allgemein gehaltenen Formel. Allerdings tritt auch hierbei die bekannte Thatsache zu Tage, dafs die Mathematik mehr in negativer Beziehung, vorzüglich aber als Mittel, um von anderen Seiten leichthin aufgestellte und gern allgemein als richtig hingenommene Sätze kritisch zu prüfen und Anschauungen zu klären, gute Dienste leistet als in positiver Hinsicht, wenn es gilt, neue Gedanken aufzustellen. Wicksell knüpft im zweiten Abschnitte an die Zinstheorie von v. Böhm-Bawerk und an dessen Darlegungen über die Verlängerung der Produktionsperioden („Produktionsumwege") an, kommt dabei zu schärferer Fassung als v. Böhm-Bawerk, aber, unter etwas allzu reichlicher Anwendung von Formeln, über

die teils hypothetischen Voraussetzungen, von denen er ausgeht, nicht hinaus.

Die einseitig negative Richtung des Historismus ist nach Wicksell nicht besonders geeignet, den Einflufs und das Ansehen der Nationalökonomie zu heben. Die deutschen Gelehrten aber hätten nach 1878 es vorgezogen, sich mit den historischen Untersuchungen als vergleichsweise ungefährlicher zu beschäftigen unter Vermeidung „der Streitfragen des Tages“. Ohne Zweifel sei eine der Hauptursachen der wenig befriedigenden Entwickelung der deutschen Nationalökonomie darin zu suchen, dafs die Lehrfreiheit auf diesem Gebiete, besonders während der Geltung des Sozialistengesetzes, in hohem Grade eingeschränkt gewesen sei. Es mag wohl sein, dafs in jener Zeit ängstliche Gemüter sich etwas enge Grenzen gesteckt haben; indes die Lehrfreiheit ist keineswegs eingeengt worden. Ausländer haben, wie ich aus persönlicher Erfahrung weifs, in jener Zeit die Stellung der deutschen Dozenten vielfach falsch beurteilt und nichts weiter als Gespenster gesehen. Die bezüglichen Bemerkungen Wicksell's dürfen als unzutreffend zurückgewiesen werden.

Naumann teilt uns, wie er selbst bemerkt, die Ergebnisse seines Nachdenkens nur mit, weil er gaubt, in der Hauptsache neue oder fast gar nicht betretene Wege eingeschlagen zu haben. Die Grenzwerttheoretiker haben nach ihm den Fehler begangen, dafs sie nicht konsequent genug gewesen seien, sie seien infolge davon auf Irrwege geraten, dafs sie dem Kostenwert nicht die ihm gebührende gesonderte Stellung angewiesen, sodann dadurch, dafs sie zwischen subjektiven und objektiven Bestimmgründen des Wertes nicht scharf genug unterschieden hätten.

Das wesentlich Neue, was der Verfasser bietet, ist die Unterscheidung der Fälle, in welchen Gegenstände nach dem „Kostenwert“, von jenen, in denen sie nach dem „Nutzwert“ geschätzt würden. Sachen, die man nicht besitze, bewerte man nach dem Nutzen, welchen sie uns brächten. Man werde sie erst dann zu erwerben suchen, wenn ihr Nutzwert mindestens gleich den Kosten sei. Besitze man aber eine Sache und könne man eine gleiche wieder erwerben, so gehe mit dem Verlust der ersten Sache nicht ihr Nutzwert verloren, sondern es entstehe nur die Unlust eines zweiten Erwerbs. Man schätze demgemäfs solche Dinge, welche man besitze, nicht nach ihrem Nutzwert, sondern nach ihren Wiedererwerbskosten, nach dem Kostenwert. Sollte aber nicht dieser zweite Fall mit dem ersteren für unsere Frage ganz identisch sein? An einen Wiedererwerb wird man doch nur dann denken, wenn der Nutzwert mindestens gleich dem Kostenwert ist. Und im ersten Falle könnte ja auch eine zweite gleiche Sache zum Erwerb bereit stehen. Immer aber würde nur die Unlust des Erwerbes entstehen und mit dieser die Lust verglichen, welche aus der Sache erwächst.

Bei Gegenständen nun, welche nicht wieder erworben werden könnten, komme schlechthin der volle Nutzwert in Betracht.

Ich denke mir die Sache einfach so. Ich bewerte die Dinge nach allen Vorteilen, welche sie für mich haben, opfere aber für dieselben nie mehr, als ich mufs, und unter keinen Umständen mehr, als ich sie bewerte.

Verwende ich Gegenstände für irgend einen Zweck, können dieselben auch anderweit ausgewertet werden, so mufs ich streben, im einen Fall mindestens einen gleich hohen Nutzen zu erzielen wie im anderen, d. h. rechnerisch wird, wie dies ja auch allgemein geschieht, je eine Verwendungsweise der anderen als Kosten aufgerechnet. In vielen Fällen des praktischen Lebens wird man sich überhaupt nicht viel mit subtilen Wertschätzungen befassen und zwar immer dann nicht, wenn gar keine Vergleichungen anzustellen sind. Mit diesen wenigen Worten sind im wesentlichen die Ausführungen erschöpft, von denen der Verfasser annimmt, dafs sie neu seien.

Den vom Verfasser aufgestellten Begriffen Schenkungs- und Erfüllungswert (Verwendung zur Erfüllung obliegender Verpflichtungen) lege ich keine besondere Bedeutung bei. Je nach den Zwecken, denen wir vermittelst eines Gegenstandes genügen, könnten wir noch von gar vielen Wertarten sprechen.

S. 33 meint der Verfasser, drei ihrer Qualität nach ganz gleiche Teile einer Güterart schätze man nicht verschieden, jeden der drei Teile schätze man gleich dem unwichtigsten Bedürfnis. Zwei Teile aber werde man nicht doppelt so hoch wie eins, sondern höher schätzen. „Drei werden viel mehr als dreimal so hoch geschätzt wie eins“, denn vom Besitze des ganzen Vorrates hänge die Befriedigung aller drei Bedürfnisse, also auch das dringendste ab. Umgekehrt sei das Bild, wenn man die drei Teilmengen nicht besitze. Der Widerspruch, über den ich hier (ebenso S. 52) nicht hinauszukommen vermag, beruht wohl in einer Ungenauigkeit der Ausdrucksweise.

Schröder will, im Gegensatze insbesondere zur klassischen Werttheorie, welche die beliebig reproduzierbaren Güter und die übrigen unterscheide, eine einheitliche Werttheorie darstellen, welche beiden Seiten des wirtschaftlichen Wertes, dem Kosten- wie dem Nutzenwert, gerecht werde, während die Grenzwerttheorie aus dem subjektiven Nutzenwert heraus allein die wirtschaftlichen Werterscheinungen erklären und die Wertgesetze ableiten wolle. Der Grundgedanke, an welchen er sich hält, bezieht sich auf die bekannte Erscheinung, dafs innerhalb gewisser Grenzen mit Ausdehnung der Produktion die Kosten derselben relativ steigen und dafs im allgemeinen der Wert, welchen man einer Gütermenge beilegt, mit Zunahme der letzteren nicht im gleichen Mafse wie diese sich erhöht. Wie von einem Grenznutzen, so kann man da auch wohl von Grenzkosten sprechen, ohne dafs damit, aufser der Wortzusammensetzung, etwas Neues gewonnen ist. Statt des kurzen Ausdrucks Kosten bedient sich der Verfasser der Bezeichnung Kostenwert und unterscheidet dabei zwischen einem subjektiven und objektiven, absoluten und relativen. Die Begriffsbestimmung läfst in Bezug auf Klarheit leider viel zu wünschen übrig. „Der wirtschaftliche Akt“, heifst es, „beginnt mit einer Aktion des Menschen, deren Wirkung, auf ihn geschätzt, ich Kostenwert nenne.“ „Unter subjektivem Kostenwert verstehe ich die Wirkung einer bestimmten wirtschaftlichen Thätigkeit auf den wirtschaftenden Menschen, von diesem geschätzt.“ Der rein subjektive Kostenwert ist dem Verf. derjenige, bei

welchem die Wirkung einer ganz bestimmten konkreten Arbeitsleistung auf das wirtschaftende Subjekt von diesem geschätzt wird und die augenblickliche Beschaffenheit des wirtschaftenden Menschen zum Ausdruck kommt. Sehe man von den momentanen Stimmungsschwankungen ab, betrachte man mithin das Subjekt als ein konstantes, so komme man zum subjektiven Kostenwert im weiteren Sinne. Als „absoluten Kostenwert" bezeichnet der Verf. die Mehrkosten, welche durch Herstellung je der teuersten kleinen Produktenmenge erwachsen. Werden die Gesamtkosten mehrerer auf einander folgender verschieden teuerer Produkte durch die Menge der letzteren dividiert, so stellt der Quotient eine Mittelgröfse dar. Diese nennt der Verf. den „relativen Kostenwert". Für den Markt soll nun nicht der subjektive, sondern der objektive Kostenwert von Bedeutung sein. Der Verkehr ignoriere die subjektive Seite des Kostenwertes der verschiedenen zu Markt kommenden Produzenten und mache bei Bestimmung des quantitativen Austauschverhältnisses zwischen verschiedenen Gütern einen einzigen subjektiven Kostenwert zum Vertreter der anderen.

Aehnliche Unterscheidungen macht der Verfasser bei dem „Nutzenwert". Subjektiver Nutzenwert ist ihm „die Wirkung, welche den Erfolg der wirtschaftlichen Thätigkeit, welche ein Gut, in dem wirtschaftliche Arbeit materialisiert ist, auf den wirtschaftenden Menschen hervorbringt, von diesem geschätzt", objektiver Nutzenwert „der niederste auf dem Markte noch befriedigte Grenznutzen". Als subjektiven wirtschaftlichen Wert bezeichnet der Verfasser „die Wirkung eines wirtschaftlichen Aktes oder eines wirtschaftlichen Gutes auf den wirtschaftenden Menschen in ihrer Totalität, Kosten und Nutzenwert zusammen, von dem wirtschaftenden Menschen geschätzt", als wirtschaftlichen Grenzwert „die Differenz zwischen Nutzen- und Kostenwert des Grenzproduktes" etc.

Vorstehende Definitionen habe ich trotz der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes hier wiedergegeben, um damit meinen Wunsch als begründet erscheinen zu lassen, es hätte der Verf. weniger spintisieren, dafür aber etwas präziser und klarer sein sollen. Mit grofsem Ernste trägt er die einfachsten Dinge vor, welche eigentlich keiner besonderen Auseinandersetzung bedürfen. Hätte er sich einer schlichten Ausdrucks- und Betrachtungsweise bedient, so hätte er sich viele seiner etwas gekünstelten Begriffsbildungen ersparen können. Allerdings wäre dann der Anlafs zur Veröffentlichung der Broschüre in Wegfall gekommen.

München. J. Lehr.

Bamberger, L., Charakteristiken. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1894. gr. 8. VI—328 SS. M. 5.—. (Inhalt: Adam Lux. — Moritz Hartmann. — Reminiscenzen an Napoleon III. — Eduard Lasker. — Zur Erinnerung an Friedrich Kapp. — Karl Hillebrand. — Heinr. v. Treitschke. — Heinrich Hombergers Essays. — Ernst Renan. — Ad. Soetbeer. — Arthur Chuquet. — Otto Gildemeister. —)

Ernst, P., Die gesellschaftliche Reproduktion des Kapitals bei gesteigerter Produktivität der Arbeit. Berlin, Harnisch & C°, 1894. Roy.-8. 84 SS. M. 1.—.

Herkner, H. (o. Prof. der Volkswirtschaftslehre, techn. Hochsch., Karlsruhe), Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Berlin, Guttentag, 1894. gr. 8. VIII—298 SS. M. 4.—. (Inhalt: I. Teil. Soziale Geschichte: Frankreich; England; Deutschland. — II. Teil. Soziale Theorie und Kritik: Die Arbeiterfrage vom sittlichen Standpunkte; der Liberalis-

mus; der Kommunismus. — III. Teil. Soziale Reform: Der wirtschaftliche Fortschritt; Freie Organisationen; Staat und Gemeinde.)

Katô, Hiroyuki (weil. Rektor der kais. Universität zu Tokyo), Der Kampf ums Recht des Stärkeren und seine Entwickelung. Berlin, Friedländer & Sohn, 1894. gr. 8. II—154 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalte: Das angeborene Menschenrecht. — Das Recht des Stärkeren. — Die Identität der Freiheit und des Rechtes des Stärkeren; das Verhältnis des Rechtes des Stärkeren zum Rechte im wahren Sinne. — Der Kampf ums Recht des Stärkeren zwischen Herrschenden und Beherrschten und seine Entwickelung. — Der Kampf ums Recht des Stärkeren zwischen Freien und Unfreien, und seine Entwickelung. — Der Kampf ums Recht des Stärkeren zwischen Männern und Weibern und seine Entwickelung. — Der Kampf ums Recht des Stärkeren zwischen Rassen, Völkern und Staaten. — etc.)

Kraepelin, E., (Prof. der Psychiatrie, Heidelberg), Ueber geistige Arbeit. Jena, Fischer, 1894. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Lasson, Ad., Lotterie und Volkswirtschaft. Berlin, Simion, 1894. gr. 8. 64 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 123 und 124.)

Werunsky, A. (Landesadvokat), Grundzüge des Entwickelungsganges der Volkswirtschaftslehre in übersichtlicher Darstellung, zugleich eine Einführung in das Studium der Nationalökonomie überhaupt. Zittau, Pahl, 1894. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Wie studiert man Nationalökonomie? Von einem Volkswirt. Leipzig, Roſsberg, 1894. 8. 16 SS. M. 0,60.

Beaudouin, E. (prof. à la faculté de droit de Grenoble), La limitation des fonds de terre dans ses rapports avec le droit de propriété. Etude sur l'histoire du droit romain de la propriété. Paris, Larose, 1894. 8. fr. 10.—.

Funck-Brentano, Th., La politique. Principes, critiques réformes. Paris, Rousseau, 1893. gr. in-8. 430 pag. fr. 7,50. (Table des matières: La science et l'art de la politique. — L'Etat et le peuple. — Le pouvoir souverain et les fonctions publiques. — La constitution réelle et la constitution écrite de l'Etat. — La politique et l'histoire. — La politique es les lois. — La politique et les congrès. — La question ouvrière. — La question sociale. — La crise industrielle et commerciale. — Les finances publiques. — L'instruction publique. — L'appauvrissement des classes moyennes. — La misère des classes inférieures. — Révision des tarifs douaniers. — Réforme des impôts. — Amortissement de la dette. — Réorganisation de l'instruction publique. — Législation ouvrière. — Rôle de la religion. — La politique étrangère. Talleyrand. — Situation générale des grandes puissances. — L'Europe et la péninsule des Balkans. — L'Europe et l'Alsace-Lorraine. — Les alliances. — L'armée et la flotte. — Les colonies. — Les ressources sociales et politiques de la France. —)

Naudier, F. (avocat), Le socialisme et la révolution sociale. Etude historique et philosophique. Paris, F. Alcan, 1894. 12. fr. 3,50.

Tarroux, F., Lettres sur le socialisme. Paris, Fischbacher, 1894. 16. IX—396 pag. fr. 5.—. (Table des matières: I n'y a pas seulement des questions sociales; il y a une question sociale. — Ceux qui nient et ceux qui affirment l'existence de la question sociale. — Du scandale que soulève le mot socialisme. — Il n'est pas possible d'ignorer l'existence de plusieurs espèces de socialisme. — Le socialisme est un fait de tous les temps et de tous les peuples. — Mission sociale du Christ; déviation de l'église. — Tout le monde fait du socialisme. — Progrès du socialisme révolutionnaire. — Le pauvre et l'église. — Il y a un socialisme chrétien. — Du collectivisme. — Principe fondamental de la nouvelle société: la propriété individuelle. — De la propriété industrielle. — Le travail. — La loi de l'offre et de la demande. — Droits du travail qui découlent de sa nature. — Vices du travailleur. — Du travail industriel. — Le salariat ne peut être supprimé. — De la condition sociale. — Importance de la question des loyers relativement aux travailleurs. — Notion de l'impôt. — Moyens de remplacer les impôts supprimés. — Du commerce. — Abolition des monopoles. — I y a toujours des pauvres. — Le pauvre est confié d'abord à la charité et, à son défaut, à l'Etat. — etc.)

Annual register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1893. 2 parts. London, Longmans, Green, & C°, 1894. Roy. in-8. V—500 and 231 pp., cloth. 18/.—. (Contents: Part I: English history: State of parties. — The Home Rule Bill. Second reading debate. — The Home Rule Bill in committee. — The Home Rule Bill in the Lords. — The Parish Councils Bill. — Scotland and Ireland. —

Foreign and colonial history. — Part II: Chronicle of events in 1893. — Obituary of eminent persons. — etc.)

Hobson, J. A., The evolution of modern capitalism. A study of machine production. London, W. Scott, 1894. 8. XIV—388 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Introduction. — Structure of industry before machinery. — The order of development of machine industry. — The structure of modern industry. — The formation of monopolies in capital. — Economic powers of the trust. — Machinery and industrial depression. — Machinery and demand for labour. — Machinery and the quality of labour. — The economy of high wages. — Some effects of modern industry upon the workers as consumers. — Women in modern industry. — Machinery and the modern town. — Civilisation and industrial development. —

Hobson, J. A., Subjective and objective view of distribution. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1894. 8. 45 and 67 pp. $ 0,25.

Rosewater, Frank, '96: a romance of Utopia; presenting a solution of the labor problem, a new God and a new religion. Omaha (Nebraska, U. St.), the Utopia C°, 1894. 8. VI—268 pp. $ 0,50. (Ein 1896 bis 1930 in dem im Herzen Afrikas belegenen Phantasiestaate Utopia spielender Staatsroman mit originellen Ausführungen neuer Theorien über Arbeit, Arbeit und Kapital, Verteilung und Umlauf der Güter etc.)

Guarnieri, L., Radicali-socialisti dell' avvenire in Italia: principî e programma. Roma, tip. di Ed. Perino ed., 1894. 8. 56 pp.

Feenstra, A., Beginselen der staathuishoudkunde. Gorinchem, J. Noorduyn & Zoon, 1894. 8. IV—103 blz. fl. 1.—.

Brañas, A., Historia económica. Madrid, Suarez, 1894. 8. pes. 7.—.

Sánchez de Toca, J., Problemas económicos y sociales. Madrid, G. Hermandez, 1894. 8. pes. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ratzel, Friedr., Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika. Zweite Auflage. (Zweiter Band von des Verf. Werk: Die Vereinigten Staaten von Amerika.) München, R. Oldenbourg, 1893. XVI, 763 SS. gr. 8⁰ mit einer Kulturkarte und 16 Kärtchen und Plänen im Text.

Im rechten Augenblick für den Strom deutscher Reisenden, den die Weltausstellung nach Chicago lockte, erschien diese neue Bearbeitung des kulturgeographischen Teiles des bedeutendsten Werkes, das die Gesamtdarstellung der Union sich zur Aufgabe gemacht hatte. Dem Umfange nach stimmt sie überraschend genau mit der ersten Auflage überein. Aber der Verf. hat Recht, auf der Schwelle der Vorrede sein Werk als ein neues Buch zu bezeichnen. Auf die gedrängte Einzelbeschreibung der Staaten und Territorien, welche die letzten 100 Seiten der ersten Auflage einnahm und bei der raschen Entwickelung der Besiedelung heute nicht mehr in Gestalt eines so eng begrenzten Anhangs hätte geboten werden können, hat der Verf. dieses Mal lieber vollkommen verzichtet. Er hat dadurch Raum gewonnen, die allgemeine Darstellung noch reichhaltiger zu gestalten und tiefer zu begründen. Zu beidem luden unwiderstehlich ein die Ergebnisse der grofsen, in weitläufigen statistischen Werken niedergelegten Arbeiten des 10. und 11. Census (1880 und 1890). Für ihre vergleichende Verwertung fiel nicht nur ihre vollkommenere Durchführung förderlich ins Gewicht, sondern besonders einladend die Thatsache, dafs beide Zählungen weder von einander noch von dem vorangegangenen 9. Census (1870) durch eine so einschneidende Katastrophe getrennt waren, wie sie in dem noch weiter zurückliegenden Jahrzehnt der Bürgerkrieg herbeigeführt hatte. Zwanzig Jahre ruhiger, ungestörter

Entwickelung in einem so viel und mannnigfach ausgestatteten Wirtschaftsgebiete mufsten für jeglichen Zweig der Nationalökonomie und Statistik eine Fülle lehrreicher Erfahrungen zeitigen. Grundlagen, Mittel und Erfolge des amerikanischen Wirtschaftslebens haben in dieser Zeit sich erheblich verändert und der Union mit gesteigerter Bedeutung auch ein erhöhtes Selbstgefühl und wachsende Ansprüche im Verkehrsleben der Erdoberfläche begründet. Es wäre naturgemäfs unmöglich, im Rahmen eines geographischen Werkes eine Uebersicht über die wechselnden Strömungen des wirtschaftlichen Lebens der Union in dieser ergebnisreichen Zeit zu bieten. Hier gilt es weniger den Entwickelungsgang mit allen Wendungen, als vielmehr das als Grundlage der nächsten Zukunft dienende Ergebnis, den gegenwärtigen Zustand zu betonen, und zweifellos wird jeder am Leben jenseits des Ozeans Interesse Nehmende dem Verf. Dank wissen für die grofse Sorgfalt, mit der er aus den unablässig weiter rauschenden Originalquellen schöpfend, ein klares, in wohlgewählten statistischen Ziffern und selbständigen Urteilen gefafstes Bild der transatlantischen Kulturwelt entworfen hat. Einer Welt, die so rascher Umgestaltung unterliegt, konnte nur ein ebenso beweglicher Geist mit leichtflüssigem Gedankenzuge gerecht werden. Das empfindet man besonders lebhaft, wenn man die umgegossene, vielfach ganz neu begründete Darstellung mit der 13 Jahre älteren Vorgängerin vergleicht. Relativ am vollsten ist die alte Anlage erhalten in dem 3. und 4. Hauptabschnitt: der Wirtschaftsgeographie (Land- und Waldwirtschaft, Bergbau, Gewerbe, Verkehr, Handel) und dem Bilde des staatlichen und geistigen Lebens. Nur ist überall eine knappere, straffere Fassung der Darstellung eingetreten und eine dem Fortschritt der Thatsachen entsprechende Neubearbeitung und Ergänzung erfolgt. Dagegen haben durchgreifende Umgestaltungen und ansehnliche Erweiterungen erfahren die ethnographische und statistische Behandlung der Bevölkerung im 1. und 2. Hauptabschnitt und die Einleitung, welche die natürlichen Bedingungen der Kulturentwickelung des Gebietes betrachtet. Die Wendung in dem Verhalten der Union gegen die Einwanderung regte an zu einer Würdigung des Zustromes fremder Ansiedler, zur Betrachtung der Verschiebung der Wanderziele, zur Prüfung und Deutung des allmählich mäfsiger werdenden Wachstums der Volkszahl und der Ursachen, die ihre geographische Verteilung verändern. Unter den Bevölkerungselementen der Union schienen die Neger einer ganz besonderen Beachtung wert, weil das Censuswerk etwas zu einseitig die grofse Sterblichkeit, die unter ihnen herrscht, betont, und geneigt ist, die Zukunftsbedeutung der Farbigen zu unterschätzen. R. hebt demgegenüber hervor, dafs aufser der wachsenden Ausbreitung der Neger über alle Teile, namentlich über alle Städte der Union, auch eine Verdichtung der Negerbevölkerung in einem Teile der Südstaaten bemerkbar ist und hier unvermeidlich eine den amerikanischen Freistaaten sonst fehlende Zerklüftung der Gesellschaft sich entwickelt, je bestimmter die weifse Bevölkerung eine Mischung mit der farbigen ablehnt. Welche Gestalt die Negerfrage der Zukunft hier annehmen wird, ist noch schwer abzusehen; aber auf ein Zusammenschwinden der schwarzen Bevölkerung ($7^1/_2$ Mill.) ist nicht zu rechnen. Am tiefsten greift die Umgestaltung

des Werkes in der Einleitung. Hier haben insbesondere die allgemeinen Abschnitte Lage, Peripherie (Grenzen und Küsten), Raum (S. 1—105), die früher nur durch eine kurze, knappe Gedankenreihe vertreten waren, einen ganz neuen Ausbau erhalten, der dem Verf. Gelegenheit giebt, den beherrschenden Blick, die Gewöhnung an grofse Anschauungen zu bewähren in einer würdigen ideenreichen und fesselnden Darstellung. Liegt demnach auch der Schwerpunkt der neuen Vorzüge, die R.'s politische Geographie der V. St. gewonnen hat, entschieden auf geographischem Gebiet, so wird doch auch der Nationalökonom mit Befriedigung hier die Ergebnisse der jüngsten Fortentwickelung dieses Wirtschaftsgebietes niedergelegt und in urteilsvollem Zusammenhange verwertet finden.

Breslau. J. Partsch.

Müller, Ew., Das Wendentum in der Niederlausitz. Kottbus, H. Differt, 1894. gr. 8. X—192 SS. mit 11 Tafeln Abbildungen und 1 Sprachkärtchen. M. 3,50.

Rachfahl, F. (Privatdozent, Kiel), Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreifsigjährigen Kriege. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. XII—482 SS. M. 10.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller, Band XIII, Heft 1.)

Combes de Lestrade (le vicomte), La Sicile sous la monarchie de Savoie. Paris, Guillaumin, 1894. in-18 jésus. IV—422 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Livre I. L'état présent: Aspect général de l'île. — La grande propriété. — Les propriétaires de terres divisées. — Les villes. — Le gaspillage des activités. — Les grandes villes. — La classe intermédiaire. — Les paysans. — Les contrats agraires actuels. — Les municipalités et les octrois. — Les mines de soufre. — Livre II. Les utopies: Les réformes projetées. — Le métayage obligatoire. — Le parti socialiste en Sicile. — Réformes de l'exploitation soufrière. — Résumé des utopies proposées. — Livre III. La solution: Possibilité du relèvement de la Sicile. — La décentralisation. — L'autonomie de la Sicile serait profitable à l'Italie tout entière. — Possibilité de l'autonomie sans modifier l'essence du statut. — Livre IV. Conclusion: Condamnation de l'Italie une. — Le fédéralisme. — L'avenir: La resurrection de la Sicile et la France. — etc.)

Enquête sur les conditions de l'habitation en France. Les maisons types, avec une introduction de M. Alfred de Foville (membre du comité des travaux historiques et scientifiques (section des sciences économiques et sociales) du Ministerè de l'instruction publique.) Paris, Leroux, 1894. 8. LI—386 pag. avec figures et planches.

de Ganniers, A., Le Maroc d'aujourd'hui, d'hier et de demain: Paris, Jouvet & Cie, 1894. 8. illustré de 38 gravures et accompagné d'une carte. fr. 3,50.

Nicole, J., Le livre du Préfet ou l'édit de l'Empereur Léon-le Sage sur les corporations de Constantinople. Traduction du texte grec de Genève, avec une introduction et des notes explicatives. Genève 1894. 8. (Le Préfet de Constantinople etait grand-maître des corporations. L'édit traite des diverses attributions et des règlements des divers corps de métiers aux IXe et Xe siècles [886 à 911].)

Pensa, H. (avocat, secrétaire de la délégation sénatoriale en Algérie), L'Algérie. Voyage de la Commission sénatoriale d'études des questions Algériennes, présidée par J. Ferry. Paris, J. Rothschild, 1894. 8. 500 pag. avec carte imprimé en 5 couleurs, indiquant l'itinéraire de la délégation et le programme de la colonisation de 1891 à 1895. fr. 10.—. (Sommaire: Organisation politique et administrative. — Justice. — Sécurité. — Instruction publique. — Travaux publics. — Colonisation française et européenne. — Agriculture et forêts. — Propriété et état civil chez les indigènes. —)

Egypt, N° 1 (1894). Report on the finance, administration, and condition of Egypt, and the progress of reforms. London, printed by Harrison & Sons, 1894. Folio. 38 pp. (Presented to both Houses of Parliament, April 1894.) [Contents: Annual report on the year 1893, by Lord Cromer. — A memorandum by Mr. Garstin on the work done by the Public Works Department during 1893. —]

Fowler, J. K. („Rusticus" pseud.), Recollections of old country life, social, political, sporting, and agricultural. New York, Longmans, Green & C°, 1894. XX—235 pp., cloth. $ 3.—.

Toynbee, A., Lectures on the industrial revolution of the 18th century in England. With memoir by B. Jowett. 4th edition with appendix. London, Longmans, 1894. 8. 350 pp. 10/.6.

Sicilia. Torino, fratelli Bocca edit., 1894. 16. 374 pp. l. 3,50 (Estr. dal indice: La popolazione. — Condizioni economiche: agricoltura, industria, commercio. — Cultura, ingegni arti, lettere. — Piaghe: il malandrinaggio. — La mafia e l'omertà. — L'agitazione sociale, i fasci. — Difesa della Sicilia. — Appendice al capitolo dei fasci. —)

Jacobs, J., Het familie- en kampongleven of Groot-Atjeh. Leiden, E. J. Brill, 1894. 8. fl. 15.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Baumann, O., Die kartographischen Ergebnisse der Massai-Expedition des Deutschen Antisklavereikomitees. Gotha, Perthes, 1894. Roy.-8. 56 SS. mit Originalkarte des nördlichen Deutsch-Ostafrika, 4 Blatt im Mafsst. 1 : 600 000. M. 7.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen, hrsg. von Supan, Ergänzungsheft Nr. 111.)

Beneke, M., Die Ausbildung der Kolonialbeamten. Im Auftrage der deutschen Kolonialgesellschaft unter Benutzung amtlicher Quellen dargestellt. Berlin, C. Heymann, 1894. gr. 8. VII—90 SS. M. 2.—.

Weidmann, C., Deutsche Männer in Afrika. Lexikon der hervorragendsten deutschen Afrikaforscher, Missionare etc. Lübeck, B. Nöhring, 1894. gr. 8. 194 SS. mit 64 Porträts in Lichtdruck. M. 6.—.

---

de Santa-Anna Nery, F. J., L'émigration et l'immigration pendant les derniers années: communication. Genova, tip. dell' istituto Sordomuti, 1893. 8. 60 pp.

Booth, Ch., The aged poor in England and Wales. Condition. London, Macmillan & C°, 1894. VI—525 pp., cloth. 10/.20. (Contents: Part I. General comparisons: 1. Summary of material used. 2. Analysis of population by groups. 3. Comparison by groups (Proportion of old people. Proportion of the old in receipt of relief. Proportion of out-relief given). 4. Comparison between London and other great centres of population. 5. Results of maximum and minimum proportion of out-relief. 6. Old age pauperism and movements of population. 7. Influence of decreasing rates of general pauperism. 8. Total numbers of aged paupers. 9. The effect of age on pauperism. — Part II. Individual comparisons. — Part III. Reports on the condition of the old. — Part IV. Old age in villages. —)

Portal, G. (the late), The British mission to Uganda in 1893. Edited by Rennell Rodd. With an introduction by Lord Cromer. London, E. Arnold, 1894. 8. With 40 illustrations. 21/.—.

Magliano di Villar S. Marco R., L'emigrazione italiana in America ne' suoi rapporti coll' economia nazionale: relazione. Genova, tip. Sordomuti, 1894. 8. 12 pp.

Operato dell' ufficio di agricoltura e colonizzazione dell' Eritrea. Relazione L. Franchetti, in appendice alla relazione annuale della colonia eritrea (28 aprile 1894). Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1894. 4. 50 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Burlage, E., Die Pfändung bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von den Pfändungsbeschränkungen. Berlin, Otto Liebmann, 1893. 8°. 103 SS.

Vorstehende Schrift verdankt ihre Entstehung dem Umstande, dafs die juristische Theorie und Praxis der Auslegung des § 715, Nr. 5 der C.P.O. bisher nur geringe Aufmerksamkeit zugewandt haben. Hiernach sind der Pfändung nicht unterworfen „bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.“ Wenn bekanntlich auch den übrigen Berufs- und Erwerbsständen ähnliche Schutzbestimmungen zur Seite stehen, so sind dieselben doch nicht so weitgehend wie die mit obiger

Vorschrift der Landwirtschaft gewährten. Die auch vom Verf. anerkannte sozialpolitische Berechtigung dieser Ausnahmestellung der Landwirtschaft hinsichtlich der Pfändungsbeschränkungen ist übrigens, wie durch einen kurzen historischen Rückblick nachgewiesen wird, schon von dem älteren Recht als ein Bedürfnis empfunden worden. Dem Verf. ist es in seiner Schrift vor allem darum zu thun, bezüglich der Auslegung jener wichtigen Bestimmung auf die Schaffung fester Normen hinzuwirken und die bei ihrer praktischen Anwendung sich erhebenden Zweifel und Unsicherheiten zu beseitigen. Es darf erwartet werden, dafs die klaren, von voller Beherrschung des Stoffes zeugenden Ausführungen diesen ihren Zweck erreichen. Der Verf. benutzt die Gelegenheit, um in der juristisch viel umstrittenen Frage der Einwirkung des Willens des Schuldners auf die Pfändbarkeit seinen Standpunkt darzulegen. Endlich ergeben sich ihm aus seinen Untersuchungen mehrere Abänderungsvorschläge bezüglich des § 715 der C.P.O. sowie der verwandten Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches. Die Schrift ist nicht nur für Juristen von Interesse, sondern kann auch Landwirten und Sozialpolitikern zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Köln. Dr. A. Wirminghaus.

Arndt, Ad. (k. preufs. OBergR. u. Prof., Halle), Bergbau und Bergbaupolitik. Leipzig, Hirschfeld, 1894. gr. 8. VIII—247 SS. M. 6,80. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften hrsg. von K. Frankenstein, Abteil. I. Volkswirtschaftslehre, Bd. 11.)

Gassebner, H., Die Pferdezucht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Das Staatspferdezuchtwesen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. gr. in-8.

Heydecke (Kulturingenieur), Die Bekämpfung der verheerenden Ueberschwemmungen, des Wassermangels und der Dürre. Eine kultur- und hydrotechnische Abhandlung in volkstümlicher Darstellung. Braunschweig, J. H. Meyer, 1894. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Dortmund, C. L. Krüger, 1894. 12. 55 SS. M. 1,50.

Malachowski, H. (K. Regierungs-BauM.), Anlage, Einrichtung und Bauausführung ländlicher Arbeiterwohnungen. Nach Bauplänen des k. preufs. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Berlin, P. Parey, 1894. 4. IV—71 SS. mit XXI Tafeln und einem ausführlichen Kostenanschlage. M. 4.—.

Platzmann (Saida-Kreischa), Die wahren Ursachen der jetzigen Krisis am Produktenmarkt und über einige Mittel, den landwirtschaftlichen Betrieb dagegen zu schützen. Dresden, Friese & v. Puttkamer, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Preufs, W., Welche Einrichtungen der Besitzer sind geeignet, ländliche Arbeiter vom Zug nach der Stadt zurückzuhalten? Berlin, Parey, 1894. 8. 32 SS. M. 0,50. (Gekrönte Preisschrift.)

Ruhland, G. (Dozent für Nationalökonomie, Zürich), Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. IV—61 SS. M. 1,20

Schindler, Fr. (Prof.), Die Flachsbau- und Flachshandelsverhältnisse in Rufsland mit besonderer Rücksicht auf die baltischen Gouvernements. Wien, A. Hölder, 1894. 8. 48 SS. M. 1,20.

v. Skaržyński, Witold, Die Agrarkrisis und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Grundzüge eines agrarpolitischen Programms. Als Referat für „die Grundkreditkommission" des „Bundes der Landwirte" gedruckt und herausgegeben. Berlin, F. Telge, 1894. gr. 8 III—127 SS. M. 1,50.

Wohltmann, F. (Prof., Breslau), Landwirtschaftliche Reisestudien über Chicago und Nordamerika. Breslau, Schlettersche Buchhdl, 1894. gr. 8. VIII—440 SS. M. 6.—

Zuns, J., Die Verminderung der Bodenverschuldung durch eine Steuer auf Rest-

kaufgelder für den gröfseren Grundbesitz. Frankfurt a/M., Bechhold, 1894. gr. 8. 23 SS M. 0,50.

Frank, Yorkshire fishing and shooting. York, Sampson, 1894. 8. 1/.—.

Le Neve Foster (Prof. of mining at the Royal College of science, London), Ore and stone mining. London, Griffin & C°, 1894. gr. in-8. With 716 illustrations. 34/.—. (Contents: Mode of occurrence of minerals. — Boring. — Breaking ground. — Supporting excavations. — Exploitation. — Haulage or transport. — Hoisting or winding. — Drainage. — Ventilation. — Lighting. — Descent and ascent. — Dressing. — Principles of employment of mining labour. — Legislation affecting mines and quarries. — Condition of the miner. — Accidents. —)

Report of the Inspector of Irish fisheries. On the sea and inland fisheries of Ireland for 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. 1/.3.

Giannuzzi, V., La questione agricola in Italia. Milano, tip. di S. Ghezzi, 1894. 8. 18 pp.

Risultati delle coltivazioni sperimentali del frumento: anni 1889—92. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 8. XXIII—321 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministerio di agricoltura, industria e commercio, direzione generale dell' agricoltura.)

Traina, A., Pro agro nostro: prestito senza interesse per riscattare le terre da ripartirsi a 160 mila proletarî. Palermo, tip. Settimana commerciale, 1894. 16. 31 pp.

Katona, Mór., A magyar családi hitbizomány. Budapest, Franklin, 1894. 8. 392 SS. (Das ungarische Familienfideikommifs, von Moritz Katona.)

Karelin. Общинное владѣніе въ Россіи Ап. А. Карелина. St. Petersburg, Souvorin, 1893. 16. (Die Gemeindedomäne in Rufsland, von Ar. A. Karelin.)

5. Gewerbe und Industrie.

Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893. Aarau, Sauerländer & C°, 1894. gr. 8. 236 SS. M. 2,80. (Deutscher und französischer Text. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.)

Brunstein, L. (Hof- u. Ger.-Advok.), Die Patentreform in Oesterreich nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums, Referat zu einem Gutachten des juridischen Doktorenkollegiums in Wien. Teil I. Wien, Manz, 1894. gr. 8. VIII—131 SS. M. 3.—.

Hieke, W., Litteratur zur Geschichte der Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850. Prag, Verlag des Vereins zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen, 1893. gr. 8. XV—133 SS. M. 2,40.

Jurisch, K. W. (Dozent, Kgl. technische Hochschule), Die Fabrikation von schwefelsaurer Thonerde. Berlin, Fischers technologischer Verlag, 1894. gr. 8. IV—113 SS. (Aus dem Inhalte: Geschichtliche Entwickelung und Patentlitteratur. — Wirtschaftliches. — Statistik. —)

van Marken, J. C. (Direktor der Niederländischen Prefshefe- und Spiritusfabrik in Delft), Durch Arbeit für die Arbeit. Ein neuer Versuch praktischer Durchführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Dessau, P. Baumann, 1894. 8. 20 SS. M. 0,60.

Schwiedland, E., Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich. Beiträge zur Kenntnis ihrer Entwickelung und ihrer Existenzbedingungen. 2 Teile. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. (I. Allgemeiner Teil: Die wirtschaftliche Stellung der Hausindustrie und des Kleingewerbes. X—229 SS. M. 4,40; II. Besonderer Teil: Die Wiener Muscheldrechsler. VI—450 SS. M. 7,60.)

Monthaye, E. (capitaine-commandant d'Etat-major), Krupp à l'Exposition de Chicago de 1893. Bruxelles, Mucquardt, 1894. gr. in-8. 140 pag. avec XXXI planches, la photographie du pavillon Krupp à Chicago et le plan des aciéries d'Essen. fr. 5,40.

Report, XIth, of the Comptroller General of patents, designs, and trade marks with appendices for the year 1893. London, printed by Darling & Son, 1894. Folio. 22 pp. (Presented to both Houses of Parliament.)

Rothwell, R. P., The mineral industry: its statistics, technology, and trade. Vol. II. London, Scientific Publishing C°, 1894. 8. 1050 pp. 25/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1893, umfassend die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Bielefeld, Druck der A.-G. Wächter, Bielefelder Zeitung, 1894. 8. V—90 SS.

Bericht der Handelskammer für den Regbez. Oppeln, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes erstattet, 1893. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1894. 8. 140 SS.

Bericht, summarischer, der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1893. Olmütz, Hölzel, 1894. XXII—81 SS. mit 1 graphischen Tafel. M. 2,80.

Deutscher nautischer Verein. Verhandlungen des XXV. Vereinstages, Berlin, den 26. und 27. Februar 1894. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1894. gr. 8. 155 SS. und Anhang XXII SS.

Goldschmidt, F., Die soziale Lage und die Bildung der Handlungsgehilfen. Berlin, Springer, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Handels- und Gewerbekammern, die, kaufmännischen Korporationen und die dem deutschen Handelstage angehörigen wirtschaftlichen Vereine des Deutschen Reichs. Ein nach Staaten geordnetes Verzeichnis dieser Korporationen und ihrer Mitglieder, nebst Angabe der bezügl. hauptsächlichsten Gesetzesbestimmungen und des Umfangs der einzelnen Bezirke und einer Karte der deutschen Handelskammern. Zusammengestellt von dem Büreau des Deutschen Handelstages. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1894. gr. 4. VI—50 SS. M. 1,50.

Hess (BauR. a. D., Hannover), Der masurische Schiffahrtskanal in Ostpreufsen. Im Auftrage des landwirtschaftlichen Centralvereins für Littauen und Masuren erstattet. Königsberg i/Pr., Braun & Weber, 1894. gr. 8. 135 SS. mit 2 kartographischen Anlagen. M. 2.—.

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1893. Aachen, Druck von H. Georgi, 1894. gr. 8. V—271 SS. mit 5 kartographischen Anlagen.

Jahresbericht des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona für 1893. Altona, Druck von H. W. Köbner & C⁰, 1894. Folio. 75 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1893. Bochum, Druck von Hoppstädter & Cie, 1894. Folio. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1893. 2 Teile. (Teil II: Breslaus resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1893.) Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1894. gr. 8. XI—399 SS. mit tabellarischen und graphischen Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1893. Bromberg, Buchdruckerei G. Böhlke, 1894. Folio. 61 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1893. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1894. Folio. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf pro 1893. Düsseldorf, Druck von Ed. Lintz, 1894. gr. 8. 134 SS. und Verzeichnis der in die Handelsregister zu Düsseldorf eingetragenen Handelsfirmen und Handelsgesellschaften. 65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1893. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1894. Folio. 52 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a/Oder über das Jahr 1893. Frankfurt a/Oder, Druck von Trowitzsch & Sohn, 1894. Folio. 82 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a/S., 1893. Halle a/S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1894. Folio. XLII—100 SS. nebst graphischer Darstellung der Preise von rohem und raffiniertem Zucker in Halle a/S. während der Jahre 1892 und 1893 für 100 kg. (Der Bezirk der Handelskammer umfafst die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Stadtkr. Halle, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschlufs von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Weifsenfels, Wittenberg und Zeitz.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1893. Hanau, Kittsteinersche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VI—194 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1893. Heidelberg, Buchdruckerei von Ad. Emmerling & Sohn, 1894. gr. 8. VI—175 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1893. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1894. 8. IV—118 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1893. Teil II. Koblenz, Krabbensche Buchdruckerei, 1894. Folio. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1893. Köln, M. Du Mont-

Schauberg, 1894. gr. 8. XI—304 SS. (Aus dem Inhalt: Handels- und Industriegesetzgebung. — Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge. — Geld- und Kreditwesen. — Versicherungswesen. — Verkehrswesen. — Innere Angelegenheiten des Handelsstandes. —)

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1893. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1894. Folio. 102 SS.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1893. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1894. gr. 8. VI—194 SS., einschl. 13 statistische Uebersichten in Tabellenform.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neufs für das Jahr 1893. Neufs, Druck von L. Schwann, 1894. 8. 40 SS.

Jahresbericht der pfälzischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1893. I., gutachtlicher Teil. Ludwigshafen a. Rh., Baursche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VIII—200 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Posen für 1893. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C^{0}, 1894. gr. 8. VI—172 SS. mit graphischer Darstellung der Getreidepreise zu Posen von 1883 bis 1893 in gr.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1893. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1894. 4. 61 SS.

Küste, die, von Annam. Im Auftrage der Direktion der Seewarte aus dem neuesten französischen Segelhandbuch übersetzt. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. Roy.-8. 40 SS. (Beiheft 2 zu den „Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie", 1894.)

Chemins de fer; postes; télégraphes; marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1892. 4 parties. Bruxelles, impr. Goemaere, 1893. Folio. XIII—137, 21, 23, 15 pag. avec 2 cartes. (Rapports présentés aux Chambres législatives par le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes [relat. aux chemins de fer en exploitation, postes, télégraphes et marine] et par le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics [relat. aux chemins de fer en construction et à l'administration des ponts et chaussées.]

Répertoire de la législation des chemins de fer français. Réseaux secondaires et tramways. Situation au 31 décembre 1893. Paris, imprim. nationale, 1894. in-4. 306 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Annual statement of the trade of the U. K. with foreign countries and british possessions for the year 1893. Compiled in the Custom House from documents collected by that Department. London, printed by Darling & Son, 1894. Folio. IX—459 pp. 3/.10. (Parliam. paper. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty.)

Bell, H. (Consulting engineer for State railways to the government of India), Railway policy in India. London, Rivington, Percival & C^{0}, 1894. 8. with maps and plans. 16/.—. (Contents: Historical sketch. — Guarantees and assistance. — State construction and administration. — History of the gauge on Indian railways. — Rates and fares. — Indian railway legislation. — etc. — Appendices: Standard dimensions to be observed on railways in India. — Indian Railway Act. — List of Indian railways, showing lengths and other statistical figures, 1892. —)

China. Imperial Maritime Customs. III. Miscellaneous series, N^{0} 6. List of the Chinese lighthouses, lightvessels, buoys, and beacons for 1894 (corrected to 1st December 1893). XXIInd issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. 50 pp. with 3 charts. $ 0,50. (Published by order of the Inspector general of customs.)

7. Finanzwesen.

Killermann, J. G. (k. LandGer.R., Passau), Mittelstand und Besitzsteuer mit ihren innigen gegenseitigen Beziehungen. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. IV—52 SS. M. 0,60.

Seligman, E. R. A., Progressive taxation in theory and practice. Baltimore, American Economic Association, 1894. 8. II—222 pp. $ 1.—. (Publications of the Society, vol. IX, Nos 1 and 2. Contents: The history of progressive taxation. — The theory of progressive taxation. — Application of the progressive principle to American taxation. — Bibliography. —)

Sbardolini, Dominatore, Il dazio consumo alle porte di Brescia. Brescia, tip. istituto Pavoni, 1894. 16. 21 pp.

Sidney-Sonnino (Ministro), Esposizione finanziaria letta nella seduta del 21 febbraio alla Camera dei Deputati. Roma, tip. di G. Bertero, 1894. 4. 83 pp.

Stato di previsione della spesa del Ministero della guerra per l'esercizio finanziario 1894—95. Relazione F. Pais (28 aprile 1894). Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1894. 4. 88 pp.

Vinci, G. (avvocato), L'imposta di ricchezza mobile in Italia nel suo funzionamento. Palermo, tip. S. Chillemi, 1893. 16. 33 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ring, Viktor, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Zweite Auflage, Berlin 1893. 756 SS.

Der Verfasser hatte sich schon bei der ersten Auflage seines Kommentars die Aufgabe gestellt, eine in gröfseren Zügen gehaltene Erläuterung der Grundsätze des Gesetzes in der Form eines Kommentars zu bieten. Er hat diesen Standpunkt auch in der vorliegenden zweiten Auflage festgehalten. Dagegen liegt im einzelnen eine völlige Umarbeitung vor. Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so schliefst sich die Erörterung im Gegensatze zur ersten Auflage nicht mehr der Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern der Aktiengesellschaft an, und sind die Erläuterungen selbst in einzelne überschriebene Abschnitte eingeteilt.

Das Bestreben, gewissermafsen ein System in der Form eines Kommentars zu bieten, ist gewifs anerkennenswert, wenn auch naturgemäfs nur mangelhaft realisierbar. Der Hauptwert des Ring'schen Kommentars liegt jedoch u. E. nicht in den theoretischen Erörterungen, welche vielfach zum Widerspruch herausfordern, sondern in der juristischen Schärfe bei Entscheidung der unzähligen Einzelfragen, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben. In letzterer Beziehung nimmt Ring die erste Stelle unter den Kommentatoren des Aktiengesetzes ein.

Wenn wir in Nachstehendem einigen Bedenken gegen die Ausführungen Ring's Ausdruck geben, so soll hierdurch das hohe Verdienst des Verfassers gewifs in keiner Weise geschmälert werden.

Die Ansicht, dafs ein austretender Komplementar lediglich die Fortführung seines Namens in der Firma, nicht aber die Fortführung der Firma überhaupt untersagen könne (S. 40), widerspricht dem Wortlaute des Art. 24 Abs. 2 H.G.B. und den Protokollen (S. 922); sie bedürfte jedenfalls eingehenderer Begründung.

Irrtümlich ist die Annahme (S. 78), dafs sich die Rechte desjenigen, der gutgläubig Aktien vom Nichteigentümer erwirbt, nach Art. 306 H.G.B. bestimmen (was auch Petersen und Pechmann S. 136 annehmen); denn Art. 306 findet auf Namenaktien wie überhaupt auf Wertpapiere keine Anwendung. Es ist also für diese Frage lediglich das bürgerliche Recht entscheidend.

In der vielerörterten Streitfrage, ob die Aktiengesellschaft bei Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes mit der Firma diese letztere neben ihrer ursprünglichen Firma für den Umkreis des erworbenen Geschäftes fortführen könne, nimmt Ring (S. 184) den Standpunkt ein, die Gesellschaft könne zwar eine solche Firma erwerben und wieder ver-

äufsern, aber nicht sie führen, da sie nur durch eine Firma sich verpflichten könne (Art. 229 Abs. 2). Diese Meinung ist u. E. nach zwei Richtungen verfehlt. Wenn nämlich die Gesellschaft die erworbene Firma nicht führen darf, so kann sie dieselbe auch nicht mit dem Geschäfte veräufsern. Nach Art. 23 H.G.B. kann mit dem Geschäfte nur diejenige Firma veräufsert werden, welche für das Geschäft „bisher" geführt wurde; damit ist nicht eine Firma gemeint, die früher irgend einmal für dieses Geschäft geführt wurde, sondern diejenige, unter welcher das Geschäft im Zeitpunkte der Veräufserung betrieben wurde. Diese Firma kann aber nach Ring nicht die frühere Firma des erworbenen Geschäftes sein, da ja eben diese Firma von der Gesellschaft nicht weitergeführt werden darf. Aber auch die Annahme, dafs die Aktiengesellschaft sich nur durch eine Firma verpflichten könne, ist durch den Hinweis auf Art. 229 Abs. 2 nicht zu begründen. Wollte man aus dem Gebrauch des Wortes „Firma" in der Einzahl schliefsen, dafs das Gesetz nur eine Firma zulasse, so müfste man dasselbe nach Art. 86, 87, 88, 111 u. s. w. für die offene Handelsgesellschaft, ja auch für den Einzelkaufmann annehmen.

Die aus der Vorgeschichte des Gesetzes entnommenen Argumente Ring's dafür, dafs unter „einfacher Stimmenmehrheit" die absolute Majorität zu verstehen sei (S. 204), können nicht als durchschlagend erachtet werden. Das Gesetz mufs zunächst aus sich selbst erklärt werden. Nun enthält das Aktiengesetz keine Bestimmung für den Fall, dafs drei oder mehr Ansichten in der Generalversammlung durch Stimmen vertreten sind, deren keine die absolute Majorität für sich gewinnt. Da eine analoge Anwendung des § 198 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (wie sie Behrend vorschlägt) unzulässig und überdies, wenn es sich nicht um Zahlen handelt, unzureichend ist, so führt die Auffassung Ring's zur Annahme einer Gesetzeslücke — eine Konsequenz, die ohne jegliche Vergewaltigung des Gesetzestextes vermieden wird, wenn man unter einfacher Stimmenmehrheit die relative Majorität versteht.

Die Konstruktion, dafs vermittelst des Beschlusses der sog. Errichtungsversammlung (Art. 210a) der Gesellschaftsvertrag geschlossen werde (S. 259), ist deshalb unhaltbar, weil ein Vertrag nicht durch Majoritätsbeschlufs geschlossen werden kann.

Ring erachtet die Verschleierung einer nicht in die vorgeschriebene Aufwandsberechnung aufgenommenen Vergütung an Gründer in Bilanzen und Büchern nicht für eine Mitwirkung zur Verheimlichung im Sinne des Art. 213a Abs. 4 Ziff. 1, sondern als eine Verheimlichung der Verheimlichung (S. 315). Wer aber die Verheimlichung verheimlicht, wirkt auch zur Verheimlichung selbst mit; denn wenn er nicht thätig wäre, würde möglicherweise die verheimlichte Thatsache selbst nicht geheim bleiben.

Personen, welche anonyme Ankündigungen von Aktien erlassen, unterliegen nach Ring nicht der Haftung der Emissionshäuser (Art. 213b). Da das Gesetz von „Ankündigungen" schlechthin spricht und der Begriff „Ankündigung" ein Bekenntnis der Autorschaft nicht

fordert, ist es an sich schon bedenklich, anonyme Ankündigungen von Art. 213b auszuschliefsen. Ueberdies aber ist der von Ring angeführte Grund, dafs das Publikum auf den Namen der Emissionshäuser hin kaufe, für die gesetzliche Haftung der letzteren gegenüber der Gesellschaft nicht durchschlagend; denn diese Haftung beruht nicht auf der Stellung der Emittenten zum Publikum, sondern auf der Annahme, dafs die Emissionshäuser präsumtive Mitgründer (im wirtschaftlichen Sinne) seien. Nur als solche unterliegen sie der Haftung aus Art. 213b gegenüber der Gesellschaft, an deren fehlerhafter Entstehung sie neben den Gründern im Sinne des Gesetzes Schuld tragen. — Auch die Gründe Ring's für die Annahme, dafs die Prüfungspflicht der Emissionshäuser mit dem Augenblick der öffentlichen Ankündigung aufhöre (S. 320), sind nicht überzeugend.

Nur ein Versehen ist es zu nennen, wenn S. 351 von den in Gemäfsheit des Art. 207a Abs. 3 „unter dem Nennbetrage ausgegebenen Aktien" die Rede ist, statt von den auf einen Betrag von weniger als 1000 M. gestellten Aktien.

S. 353 sagt der Verfasser: „Die Erhöhung des Grundkapitals kann durch Zuschüsse auf sämtliche Aktien bewirkt werden, allein nur, sofern alle Aktionäre zustimmen (Art. 219)." Es kann dies nur dahin verstanden werden, dafs eine Erhöhung der Nominalbeträge durch Statutenänderungsbeschlufs nicht zulässig sei. Nun wird nach Art. 219 die Verpflichtung des Aktionärs durch den Nominalbetrag der Aktie (bezw. den höheren Emissionskurs) begrenzt; diese Grenze findet nach Art. 209 Abs. 2 Ziff. 3 im Statut ihren Ausdruck und ist demnach gemäfs Art. 215 variabel. Etwaige Gründe gegen diese sich aus dem Gesetze mit zwingender Notwendigkeit ergebende Folgerung müfsten zum mindesten eingehend dargelegt werden.

S. 406 billigt Ring den Gläubigern der Aktiengesellschaft einen unmittelbaren Anspruch gegen die Aktionäre insoweit zu, als diese den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben und hierbei nicht in gutem Glauben waren. Diese Annahme ist angesichts des Art. 207 Abs. 1 als den Grundprinzipien des Aktiengesetzes widersprechend zu verwerfen, ganz abgesehen davon, dafs die Fassung des Art. 218 im Gegensatze zu der des Art. 198 gegen die Ansicht Ring's spricht. Letztere mufs um so mehr auffallen, als Ring bei Art. 198 sagt: „Der Grundsatz der Nichthaftung des Aktienkommanditisten findet in der positiven Rechtsnorm dieses Artikels seine Grenze." Wenn es bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur die positive Gesetzesbestimmung ist, auf welcher die Haftung gegenüber den Gläubigern beruht, so liegt doch kein Grund vor, diese Haftung bei der Aktiengesellschaft ohne positive Rechtsnorm als bestehend anzunehmen.

München. Dr. Richard Schmidt.

Götze, Taschenkalender, 1894, zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften etc. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Jahrg. VI, 1894. 3 Teile. Berlin, Liebel, 1894. 12. geb. M. 7.—. (Teil I. Kranken- und Unfallversicherung; Teil II: Invaliditäts- und Altersversicherung; Teil III: Ortsübliche Tagelöhne, etc.)

Hall, H. (Bankbeamter), Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe auf Grund der Enquete des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine vom Herbste 1892. München, J. Schweitzer, 1894 gr. 8. 72 SS. M. 1,20.

Neumann-Hofer, Ad., Depositengeschäfte und Depositenbanken. Theorie des Depositenbankwesens. Leipzig, C. F. Winter, 1894. gr. 8. VII—231 SS. M. 4.—.

Salings Börsenjahrbuch für 1894/95. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von W. L. Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1894. 8. XXIV—1460 SS., geb. M. 10. (A. u. d. T.: Salings Börsenpapiere, II. (finanzieller) Teil, 18. Aufl.)

Schmerler, B. (Versicherungsmathematiker, Steglitz bei Berlin), Die Sterblichkeitserfahrungen unter den Rentenversicherten, sowie die für die bekanntesten Rentnersterbetafeln zu $3^1/_2$ und $4^0/_0$ berechneten Grundziffern (30 Tabellen). Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1893. gr. 8. IV—80 SS. M. 3,60.

Silberkommission. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Mafsregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts. Sitzung 1 bis 15, vom 22. Februar bis 30. Mai 1894 (insgesamt 473 SS.). Nebst Anlagen (Drucksachen) dazu Nr. 1—23. Berlin 1894. Folio (soweit als publiziert). [Auszug aus dem Inhalt der Drucksachen: Nr. 1. Bericht über die Nachhaltigkeit des Goldbergbaues in der südafrikanischen Republik Transvaal. — Nr. 3. v. Mirbachscher Antrag betr. Entwurf eines Reichsmünzgesetzes. — Nr. 5. Vorschläge zur Hebung des Silberwertes, von (Prof.) Lexis. — Nr. 6. Uebersichten betreffend die Durchführung der deutschen Münzreform. — Nr. 8. Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform, von Bamberger. — Nr. 10. Statistische Notizen zusammengestellt im kais. statist. Amte betr. Edelmetallgewinnung der Erde in den Jahren 1801—92, Edelmetallgewinnung in Deutschland 1872—93. Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber in Deutschland 1872—93. etc. — Nr. 11. Vorschläge von Uebergangsmafsregeln zur Hebung des Silberwertes, von Arendt. — Nr. 12. Die gegenwärtige Lage der Edelmetallgewinnung der Erde, von (GORegR.) Hauchecorne (67 SS.). — Nr. 13. Der deutsche Thalerumlauf. — Nr. 14. Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform, von Arendt. — Nr. 15. Der deutsche Thalerumlauf. Bemerkungen zu Drucksache Nr. 13, von Arendt. — Nr. 16. Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform, von Bamberger (Replik auf Nr. 14 der Drucksachen). — Nr. 18. Währungsfrage und Industrie. Eine Denkschrift für die Silberkommission 1894, von O. Wülfing (M.-Gladbach). — Nr. 19. Ist eine erhebliche Schwächung des deutschen Goldbestandes nach Durchführung der vertragsmäfsigen Doppelwährung zu fürchten? von (Prof.) Lotz. (Bemerkungen zur Debatte über Antrag der HH. Arendt, v. Kardorff, Leuschner und Wülfing [Nr. 7 der Drucksachen:] Errichtung eines Doppelwährungsbundes, welcher die freie Prägung von Gold und Silber, womöglich auf Grundlage der Relation 1: $15^1/_2$ zuläfst). — Nr. 20. Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform, von Arendt (Antwort auf Nr. 16 der Drucksachen.) — Nr. 21. Die deutschen Silberverkäufe im Vergleich mit der Silberproduktion. — Nr. 23. Ueber das Vorkommen und die Nachhaltigkeit des Goldes in wirtschaftlicher Beziehung, von (Berginsp.) Wimmer.] —

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen für das Jahr 1893. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1894. gr. 4. 44 SS.

Volkmann, H., Der zinsfreie und der zinspflichtige Realkredit für Stadt und Land oder sichere Hilfe der Landwirtschaft und dem Hausbesitz. Königsberg, Bon, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Arnauné, A. (prof. à l'Ecole des sciences polit.), La monnaie, le crédit et le change. Paris, Alcan, 1894. 8. II—407 pag. fr. 7.—.

Bamberger, L., Le metal-argent à la fin du XIXe siècle. Traduit par R. G. Lévy. Paris, Guillaumin, 1894. 8. XIII—352 pag. fr. 8. (Faisant le VIIe volume de la Collection des auteurs étrangers contemporains. Table des matières: Les destinées de l'Union latine. — L'argent. — Les sophismes des partisans de l'argent. —)

de Besse, L. (capucin), Les banques populaires sont des institutions de paix sociale. Bordeaux, imprim. Delmas, 1894. 8. 27 pag.

Bressolles, P. (avocat à la Cour d'appel), La liquidation de la compagnie de Panama. Commentaire théorique et pratique de la loi du 1er juillet 1893. Paris, A. Rousseau, 1894. in-18. fr. 3.—.

Conférence monétaire entre la Belgique, la France, la Grèce, l'Italie et la Suisse en 1893. Arrangements et procès-verbaux. Paris, imprim. nationale, gr. in-4. VI—137 pag. (Publication du Ministère des affaires étrangères.)

Trémerel, G. (prof. à l'Ecole d'administration militaire de Vincennes), Des sociétés coopératives de consommation à l'étranger et en France. Historique, application, régime légal, but et avenir de la coopération. Paris, Giard & E. Brière, 1894. gr. in-8. 271 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Introduction. — Mouvement coopératif en Europe et aux Etats-Unis. Historique et état actuel des sociétés coopératives en Angleterre, Allemagne, Italie, Suisse, Belgique, Hollande, Espagne et Portugal, France, aux Etats-Unis. — Application du principe coopératif dans les armées françaises et étrangères: Angleterre, Allemagne, Italie, Hollande, France. — Régime légal des sociétés de consommation. — But et avenir de la coopération. —)

Frederiksen, D. M., Mortgage banking in America. Paris, impr. Davy, 1894. 8. 32 pp. (From the „Journal of political economy, U. St. A.", for march 1894.)

Indian railway companies 1894. A handbook for officials, stockbrokers, and investors. London, F. C. Mathieson & Sons, 1894. 8. 47 pp. 1/.—. (issued annually.)

Ross, E. Alsworth, Total utility standard of deferred payments. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1894. 8. $ 0,25. (Publications of the Society, N⁰ 107.)

Stokes, A. Phelps, Joint-metallism: a plan by which gold and silver together, at rations always based on their relative market values, may be made the metallic basis of a sound, honest, self-regulating, and permanent currency without frequent recoinings, and without danger of one metal driving out the other. New York, G. P. Putnam's Sons, 1894. 12. VIII—124 pp., cloth. $ 0,75. (Questions of the day series, N⁰ 79.) [Ursprünglich in der „New York Evening Post", der „New York Times" und der „New York Tribune" in Briefform veröffentlicht.]

Walker, Fr. A., Bimetallism: a tract for the times. Boston, Damrell & Upham, 1894. 8. 24 pp. $ 0,10.

Genzardi, E., Usura ed usurai: mali e rimedî. Palermo, tip. Bizzarrilli, 1894. 16. 59 pp. l. 0,60.

9. Soziale Frage.

Frage, die soziale. Ein Beitrag zur Lösung derselben vom Standpunkte der gesunden Vernunft. Von einem Oesterreicher. Dresden, Reifsner, 1894. gr. 8. III—82 SS. M. 1.—.

Protokoll der 2. ordentlichen Gesamtverbandsversammlung zu Berlin am 22. Februar 1894. (Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen [Wanderarbeitsstätten].) Bielefeld, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1894. gr. 8. 52 SS. M. 0,75.

Steck, A., Beiträge zur Erkenntnis der sozialen Frage und ihrer möglichen Lösung. Zürich, Buchhdl. des Schweiz. Grütlivereins, 1894. gr. 8. 134 SS. M. 1,20.

Vorster, J., Der Sozialismus der gebildeten Stände. 2. Aufl. Köln, Schmitz, 1894 gr. 8. 49 SS. M. 0,50. (Vortrag gehalten in der Generalversammlung des Vereins der Industriellen des Regbez. Köln am 20. April 1894.)

Béchaux, A. (prof. d'économie polit., Lille), Les revendications ouvrières en France. Paris, A. Rousseau, 1894. in-18. 271 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le travail de l'ouvrier. — La législation internationale du travail. — Le salaire de l'ouvrier. — L'épargne de l'ouvrier. — Le crédit de l'ouvrier. — Les accidents du travail de l'ouvrier. — Les syndicats ouvriers. — La vieillesse de l'ouvrier. — La représentation politique des ouvriers. — Appendices: La methode d'observation par les monographies de famille. Les récompenses à l'Exposition d'économie sociale de 1889, section XIV. —)

Depasse, H., Transformations sociales. Paris, F. Alcan, 1894. 12. fr. 3,50.

Drioux, J. (substitut du procureur général à Orléans), Etude sur la répression du vagabondage et de la mendicité en Belgique. Paris, Pichon, 1894. 8. 56 pag.

Marie, J. (avocat, prof. à la faculté de droit de Caen), La famille de l'ouvrier, ses joies et ses devoirs. Caen, impr. Valin, 1894. 8. 241 pag. fr. 2.—.

Spoto, H. S., Tisseur de San Leucio (province de Caserte, Italie), ouvrier-tacheron-propriétaire dans le système des engagements volontaires permanents d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en avril 1892. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. gr. in-8. fr. 2.—. (A. s. l t.: Les ouvriers des deux mondes, 2ième série, fascic. 34.)

Danesi, A. G. (prof.), Socialismo e migliore avvenire dell' operaio: discorso. Mistretta, tip. del „Progresso", 1894. 16. l. 1.—.

Zani, Bart. (avvocato), La questione monetaria in relazione alla questione sociale. Mantova, tip. G. Mondovi, 1893. 8. 41 pp.

10. Gesetzgebung.

Bestimmungen, gesetzliche, über Gemeindewaldungen und Gehöferschaften. Trier, Paulinus-Druckerei, 1894. 8. 21 SS. M. 0,25.

Haidlen, O. (Landrichter), Das neue landwirtschaftliche Nachbarrecht in Württemberg nach dem Gesetz vom 15. Juni 1893. 3. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer, 1894. gr. 8. VII—103 SS. M. 1,20.

Kloeppel, P. (Privatdoz., Leipzig), Das Reichspreſsrecht. Nach Gesetz und Rechtsprechung für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung wissenschaftlich dargestellt. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1894. gr. 8. XV—494 SS. M. 11,50.

Parisius, L. und H. Crüger, Das Reichsgesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Statutenentwürfen etc. Berlin, Guttentag, 1893. gr. 8. VIII—332 SS. M. 3,50.

Brucker, G. (avocat à la Cour d'appel), La protection des enfants maltraités et moralement abandonnés. (Commentaire théorique et pratique de la loi du 24 juillet 1889.) fr. 6.—.

Glard, J. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: De la fiducie; droit français: De la condition des meubles en droit international privé (thèse). Orléans, impr. Morand, 1894. 8. 284 pag.

Kerly, D. M., The law of trade marks, trade name, and merchandise marks. With chapters on trade secret and trade libel. London, Sweet & M., 1894. 8. 25/.—.

Walmesley, O. (Barrister-at-law), Guide to the mining laws of the world. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. Roy in-8., cloth. 5/.—.

Sprenger van Eyk, J. P., De wet ter belasting van bedrijfs- en andere inkomsten toegelicht. 'sHage, Mart. Nijhoff, 1894. gr. 8. VI—168 blz. fl. 1,25.

Vissering, G., De wet of het faillissement en de surséance van betaling. Praktische handleiding met tekst der wet etc. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1894. gr. 8. VIII—199 blz. geb. fl. 1,50.

Wattel, H. M. J., Inleiding tot de beoefening van het Nederlandsch privatrecht. 2 dln. 'sHage, Gebr. Belinfante, 1894. 8. fl. 13,10.

Orbaneja y Majada, E., Diccionario de legislación de instrucción pública. 2 tomes. Valladolid, J. Pastor, 1894. 4. pes. 30.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bamberg. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates Bamberg für die Jahre 1891 und 1892. Bamberg, Gärtners Buchdruckerei, 1894. 8. VI—97 SS. u. Beilagen in-4.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preuſsischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und hrsg. von Studt und Braunbehrens. Band III. 12. bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesamtauflage. (IV. Bearbeitung.) Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. X—897 SS. geb. M. 8.—. (Inhalt: Angelegenheiten der Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke; ferner Armen-, Schul-, Einquartierungs- und Sparkassenangelegenheiten.)

Etats der Stadt Iserlohn für 1894/95. Iserlohn, Druck von Fr. Doſsmann, 1894. Folio. 120 SS.

Handbuch, konservatives. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. (Abgeschlossen am 1. Mai 1894.) Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. VIII—444 SS., geb. M. 2,50.

Jahrbuch der preuſsischen Gerichtsverfassung, redigiert im Büreau des Justizministeriums. Jahrgang XXI, geschlossen Mitte Mai 1894. Berlin, v. Decker, 1894. 8. XII—504 SS.

Landwehr, H., Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Groſsen Kurfürsten. Auf Grund archivalischer Quellen. Berlin, Hofmann & C°, 1894. 8. VIII—385 SS. M. 7,20.

Neswadba, A. (OPolizeiR.), Die k. k. Sicherheitswache in Wien 1869—1894. Jubiläumsschrift. Wien, Eisenstein & C°, 1894. gr. 8. V—310 SS. M. 2.—.

Philippi, F. (k. Staatsarchivar), Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück, Rackhorst, 1894. gr. 8. VIII—104 SS., einschl. des urkundlichen Anhangs. Nebst 4 geschichtlichen Stadtplänen. M. 3.—.

Schrader, L. (OLGerichtsassist.), Die Verwaltung der Gefangenen-Arbeitsverdienstkassen bei den gerichtlichen Gefängnissen in Preufsen. Systematische Zusammenstellung der in Beziehung auf die Gefangenenbeschäftigung und die Berechnung und Verwendung des Arbeitsverdienstes ergangenen Vorschriften, etc. Hamm i. W., Griebsch, 1894. gr. 8. IV—147 SS. M. 3.—.

Verhandlungen des XVII. Westpreufsischen Provinziallandtages vom 27. Februar bis einschliefslich den 3. März 1894. Danzig, A. W. Kafemann, 1894. Folio. XV—39 u. 53 SS. nebst XXI Anlagen = 330 SS., sowie Vorlagen und Etats = 366 SS.

Annuaire de la presse française et du monde politique. Directeur: Henri Avenel: XVième année: 1894. Paris, Quantin, 1894. 8. 1600 pag., relié. fr. 12.—. (Table: Le journalisme et la politique en 1894. — Mouvement des journaux en 1893—1894. — Statistique électorale de la France. — Tableau général des élections de 1893. — Répartition politique des députés ayant pris part à la législature 1889—93. — Le livre d'or de la presse française. — Les syndicats de la presse en France. — Le monde politique. — etc.)

Batiffol, L. (ancien élève de l'Ecole des Chartres), Jean Jouvenel, Prévôt des marchands de la ville de Paris (1360—1431). Paris, H. Champion, 1894. 8. fr. 10.—. (Thèse soutenue à la faculté des lettres de Paris sur un sujet qui intéresse l'histoire de l'administration parisienne.)

Chabrillat, E. (attaché au Ministère des finances) et A. Saillard (ancien rédacteur au Ministère des travaux publics), Les carrières administratives. Nouveau guide des candidats aux emplois des ministères et des grandes administrations. Préface de Fr. Passy (membre de l'Institut). Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. XXI—398 pag. fr. 5.—. (Ouvrage indiquant, pour chaque administration, les attributions générales, l'organisation, les traitements, les conditions d'admission, les programmes et les sujets de compositions donnés dans les derniers concours.)

Corniquet, L. A. (avocat à la Cour de Paris), L'insaisissabilité du foyer de famille aux Etats-Unis. Etude sur le homestead. Paris, Pedone-Lauriel, 1894. 8. fr. 7.—.

Loftus. The diplomatic reminiscences of Lord Augustus Loftus, 1862—1879. 2nd series. 2 vols. London, Cassell & C⁰, 1894. gr. in-8. XII—390 and XII—353 pp., cloth. 32/.—.

Horváth, János, A magyar királyság közjoga. Budapest, Dobrowsky & Franke, 1894. 8. 594 SS. (Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, von Johann Horváth.)

Olay, György, Békés vármegye 1848—1849. 2 Bde. Gyula, Joh. Dobay, 1893. 8. 600 SS. (Das Békéser Komitat in den Jahren 1848/9, von Georg Olay.)

Magni, Cl., Marco Minghetti uomo di stato: teorie di governo, principî teorici pratici di economia politica sociale, massime e consigli desunti dai discorsi parlamentari alla Camera dei Deputati ed al Senato, riprodotti e riordinati per argomento e materia. Torino, L. Roux & C⁰, 1894. 8. 212 pp. l. 2,50.

Kringelbach, G. N., Den civile centraladministration 1848—1893. Kopenhagen, Reitzel, 1894. 8. kr. 3,50.

Regnéll, A., Stadskommunens författning och förvaltning enligt olika länders lagstiftning. Lund, Gleerup, 1894. 8. kr. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Ferraris, C. F., Professioni e classi e loro rilevazione statistica. Padova, tip. G. B. Randi, 1894. Lex.-8. 20 pp. (Memoria letta alla R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Padova nella tornata del giorno 15 aprile 1894.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Band XXXVIII, Heft 1: Erhebungen über die vor dem Erlafs des Gesetzes vom 28. September 1887 beschlossenen Feldbereinigungen (Zusammenlegungen), bearbeitet von A. Klaas (grofsh. Landeskulturinspektor). — Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grofsh. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1893. Darmstadt, Jonghaus, 1894. 4. IV—20 u. 28 SS. (Herausgegeben von der grofsh. Zentralstelle für die Landesstatistik.)

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrgang XV: 1894. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. X—208 SS. Mit 2 Blatt graphischen Darstellungen. M. 2.—.

Kriminalstatistik für das Jahr 1891. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Imp. in-4. IV—49, 40 u. 343 SS. mit 8 Blatt kartographischen Darstellungen. M. 10.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. LXIV.)

Kriminalstatistik für das Jahr 1892. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Imp. in-4. IV—341 SS. M. 10.— (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. LXXI, Heft 1: Tabellenwerk.) [Bemerkung: Das die Erläuterungen zu den Tabellen enthaltende Heft 2 wird kostenfrei nachgeliefert.]

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band XLVIII, Jahrg. XI: Jahr 1893. Berlin, C. Heymann, 1894. Imp.-4. 405 SS. geb. M. 11.—.

Zur Statistik der Sparkassen im Königreich Sachsen. Unterlage zu dem Vortrage des (GFinR. BürgerM.) Beutler-Dresden über die normale Höhe des Reservefonds der Sparkassen, die Anlegung der Sparkassenbestände und die Aufstellung der Abschlüsse, gehalten auf dem sächsischen Gemeindetage in Meifsen den 6. Juli 1894. Dresden, Lehmannsche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 18 SS. (Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Dresden.)

Oesterreich.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1892. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. gr. 4. 289 SS. (Vom Minister des Innern dem Reichsrate mitgeteilt.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXIV[ième] année, 1893. Bruxelles, imprim. A. Mertens, 1894. gr. in-8. IX—375 pag. et table XXI pag. (Sommaire: Territoire et population. — Etat politique intellectuel et moral. — Etat agricole, industriel et commercial.)

Relevé officiel de chiffre de la population du royaume de Belgique, par province, par arrondissement administratif et par commune à la date du 31 décembre 1893. Bruxelles, impr. de la régie du „Moniteur Belge", 1894. Imp. in-4. 12 pag. (Publication de l'administration de la statistique générale.)

Statistique médicale de l'armée Belge, année 1892. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1893. Roy. in-8. XIX—49 pag.

Holland.

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale commissie voor de statistiek. Koloniën, 1892 en vorige jaren. 'sGravenhage 1894. gr. in-8. XXI—122 pp. (Statistisches Jahrbuch der niederländischen Kolonien für das Jahr 1892 und rückwärts bis 1875.)

Schweiz.

Ergebnisse, die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. Band III: Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Berufe. Bern, Orell Füssli, 1894. 4. 37 u. 248 SS. mit 4 Tafeln kartographischer Darstellungen. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 96, herausgegeben vom statistischen Büreau des eidg. Departements des Innern.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. B. Rättsväsendet, ny följd (Neue Folge) XXXV, 1. 2. (Statistik der schwedischen Civil- und Strafrechtspflege für 1892.) XVII—50 u. VI—44 pp. — C. Bergshandteringen. (Montanstatistik für 1892.) XVI—18 pp. — E. Inrikes sjöfart och handel (Binnenschiffahrt und -Handel für 1892.) XI—36 pp. — F. Utrikes handel och sjöfart. I. Utrikes handel. (Aufsenhandel- und Schiffahrt, I. Abteilung: Auswärtiger Handel für 1892.) XI—177 pp. II. Utrikes sjöfart.

Norwegen.

Norges officielle Statistik, III. Række (Serie) N⁰ 167. Folkemængdens Bevægelse 1886/90. N⁰ V: Aaret 1890. 49 pp. (Bewegung der Bevölkerung in dem Jahrfünft 1886/90, N⁰ 5: Jahrg. 1890.) — N⁰ 168. De offentlige Jernbaner. Beretning om de norske Jernbaners Drift i Terminen 1ste Juli 1891 til 30te Juni 1892. XLI—278 pp. (Bericht über die öffentlichen Eisenbahnen Norwegens für das Betriebsjahr 1891/92.) — N⁰ 169. Tabeller vedkommende Norges Skibsfart i Aaret 1891. X—134 pp. — N⁰ 170. Statistik over Norges Fabrikanlæg ved Udgangen af Aaret 1890. XXIV—107 pp. (Statistik der industriellen Betriebe nach dem Stande vom 31. Dezember 1890.) — N⁰ 171. Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1890. XIV—51 pp. (Statistik des Besitzwechsels, der Konkurse, der Pupillengüter im Jahr 1890.) — N⁰ 172. Rekruteringsstatistik for den norske Armee for Aaret 1892. IV—36 pp. — N⁰ 173. Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1892. X—71 pp. — N⁰ 174. Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1892. XI—234 pp. — 8 Hefte. Kristiania 1893. gr. 8.

Afrika (Aegypten).

Commerce, le, extérieur de l'Egypte pendant l'année 1893. Alexandrie, imprim. Carrière, 1894. Roy. in-8. LI—139 pag. (Publication de la Direction générale des douanes égyptiennes.)

13. Verschiedenes.

Adler, Sigmund, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bayerischen Rechtsquellen. Leipzig 1893. 112 SS.

Nachdem der Verfasser früher das Wartrecht der Erben nach altbayerischem Rechte dargestellt hat, unterzieht er in vorliegender Arbeit andere wichtige Beziehungen zwischen Familie und Grundbesitz für dasselbe Rechtsgebiet einer eingehenden Untersuchung. Der Reichtum der Quellen gerade dieses Gebietes veranlafst ihn zur Beschränkung auf die altbayerischen Rechtsquellen.

Die Entstehungszeit des Abschichtungsrechts der Eltern und Kinder, die das Prinzip der Unveräufserlichkeit des Hausvermögens durchbricht, läfst sich trotz der Fülle der Urkunden auch für das bayerische Stammesrecht nicht nachweisen. Im Gegensatze zu Heusler kommt A. zu dem Ergebnis, dafs Veräufserungen aus dem ungeteilten Hausvermögen des weiteren Verwandtenkreises zulässig waren.

Die Frage des Abteilungsanspruchs der Ehefrau bei Abschichtung des ehemännlichen Gutes führt zu einer Untersuchung des altbayerischen ehelichen Güterrechts, die sich namentlich auf eine Klarlegung der Rechtsverhältnisse der Errungenschaft, der dos und justitia erstreckt. Es zeigt sich eine so starke Verbreitung der gesamten Hand im alten Bayern, dafs der Gedanke einer späteren Rezeption der fränkischen Errungenschaftsgemeinschaft wird aufgegeben werden müssen. Diese ist selbständig in Bayern erwachsen. Die Bestellung der Morgengabe als Quote hat auch hier der Gütergemeinschaft die Wege gebahnt.

Die Resultate werden in überzeugender Weise aus den Quellen herausgearbeitet. Es ist eine gründliche, gediegene Untersuchung, die A. hier geliefert hat. Rückschlüsse aus späteren Rechtsbildungen hätten, mit besonnener Kritik angewendet, die Bedeutung der Arbeit ebenso wie Ausblicke in die analogen Verhältnisse anderer Stammesrechte erhöht. Der Verfasser lehnt aber grundsätzlich eine solche Ausdehnung seiner Untersuchung ab, so dafs ihm diese Selbstbeschränkung nicht zum Vorwurf gemacht werden soll.

Jena. Eduard Rosenthal.

Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte. Band IX, Heft 2. Berlin, Springer, 1894. Roy.-8. Mit 11 Tafeln etc. (Darin, SS. 139 bis 378: Die Influenzaepidemie des Winters 1889/90 im Deutschen Reiche, von P. L. Friedrich. — etc.)

Bekämpfung, die, der Infektionskrankheiten. Hygienischer Teil von (OIngenieur) Brix, (Prof.) Pfuhl und (Hafenarzt) Nocht. Herausgegeben von (Stabsarzt, Prof.) Behring. Leipzig, G. Thieme, 1894. Roy.-8. XXXI—493 SS. mit 14 Abbildungen und 3 Tafeln. M. 12.—.

Bludau, A., Die Oro- und Hydrographie der preufsischen und pommerschen Seenplatte. Gotha, Perthes, 1894. Roy.-8. 63 SS. mit Höhenschichtenkarte der preufs. Seenplatte, Mafsstab 1:500000. M. 6.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen, hrsg. von A. Supan, Ergänzungsheft Nr. 110.)

Blum, Hans, Fürst Bismarck und seine Zeit. Eine Biographie für das deutsche Volk. I. Halbband. München, Beck, 1894. 8. 273 SS. M. 2,50.

Feitler, S. (Privatdoz., techn. Hochschule Brünn), Leichtfafslicher Leitfaden der Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe (Zucker, Bier, Spiritus, Branntwein und Prefshefe) zum Gebrauche für Kameralbeamte, Finanzorgane, Zucker- und Branntweinsteuer-Kontrollsbeamte etc. Wien, Hölder, 1894. gr. 8. XII—367 SS. mit 72 in den Text gedr. Abbildungen. M. 6,50.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen". In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel und H. v. Treitschke herausgegeben von A. Naudé, Band VII, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. 298 SS. M. 6.—.

Herstatt, W. (k. OekonomieR.) und O. Kamp (Vorsitzender des Vereins für Haushaltungsschulen), Die hauswirtschaftliche Unterweisung der Landmädchen und Frauen in Deutschland und im Ausland. Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung ähnlicher Vorkehrungen. Wiesbaden, Bergmann, 1894. gr. 8. VI—314 SS. M. 5.—.

Krebs, W., Die Erhaltung der Mansfelder Seen. Vorschläge eines Meteorologen zur Selbsthilfe. Leipzig, Uhl, 1894. gr. 8. IV—41 SS. M. 0,75.

Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften. Herausgegeben von O. Lueger (Prof. und Civilingenieur, Stuttgart) im Verein mit Fachgenossen. Abteilung I, 1. Hälfte. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Imp.-Lex.-8. 80 SS. mit zahlreichen Abbildungen. M. 2,50. (Das vollständige Werk wird 25 Abteilungen in der Gesamtstärke von 250 Bogen umfassen Der Preis jeder Abteilung ist auf M. 5 festgesetzt.)

Näcke, P. (Arzt an der Irrenanstalt zu Hubertusburg, Sachsen), Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe mit Ausblicken auf die Kriminalanthropologie überhaupt. Klinisch-statistische, anthropologisch-biologische und kraniologische Untersuchungen. Wien, V. Braumüller, 1894. gr. 8. VIII—257 SS. mit 2 Tabellen in qu.-folio. M. 5.—.

Pohlmann, W. (Prof.), Die Juden und die körperliche Arbeit. Vortrag, Berlin, Harrwitz, 1894. gr. 8. 21 SS. M. 0,50.

Ranke, Joh. (Prof.), Der Mensch. 2. neubearbeitete Aufl. Bd. I: Entwickelung, Bau und Leben des menschlichen Körpers. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut, 1894. Roy.-8. XVI—639 SS. mit 650 Abbildungen im Text und 26 Farbendrucktafeln von W. Etzold, E. Eyrich, G. Klepzig, G. Mützel, A. Walker etc. geb. M. 15.—.

v. Ržiha, F. (Ritter, Prof. an d. techn. Hochschule, Wien), Das Problem der Wiener Wasserversorgung. Wien, Hartleben, 1894. gr. 8. 63 SS. M. 1,50. (Sonderabdruck aus der „Neuen Freien Presse".)

Reddersen, H. O., Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen aus den unbemittelten Ständen und die Bremer Haushaltungsschulen. Bremen, v. Halem, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,40.

Schriften der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg in Pr., Jahrgang XXXIV: 1893. Königsberg, W. Koch, 1893. 4. VI—76 u. 46 SS.

Schwarz, O. (Sanitätsarzt, Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.), Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen. Berlin, Springer, 1894. gr. 8. VIII—238 SS. mit Textabbildungen und 1 Taf. M. 5.—.

Somogyi, E., Ludwig Kossuth. Sein Leben und Wirken. Leipzig, O. Wigand, 1894. gr. 8. IV—214 SS. M. 3.—.

Wehberg, H. (Dr. med., Düsseldorf), Die Erlösung der Menschheit vom Fluche des Alkoholes. Berlin und Neuwied, Heusers Verlag, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,75.

Denisow, P., Anglais et nihilistes alliés. Révélations dédiées à la jeunesse russe. Genève, imprim. indépendante, 1892. 8.

Guillon, E., Les complots militaires sous le Consulat et l'Empire d'après les documents inédites des archives. Paris, Plon, 1894. in-18 jésus. IV—279 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Paris en 1802. — Rennes en 1802. — Soult en Portugal (1809). — Le complot d'Oporto (1809). — Le capitaine Argenton. Le procès Argenton (1809). — Le complot Fouché-Bernadotte (1809). — La conspiration Malet et la vérité sur les Philadelphes (1812). — Les complots de Tours et de Toulon (1813). — Les trahisons de 1813. — Murat. Les maréchaux (1814). — etc.)

Mémoires, les, d'une inconnue, publiés sur le manuscrit original 1780—1816. Paris, Plon, 1894. gr. in-8. XII—419 pag. fr. 7,50. (Zur Geschichte der Gesellschaft in Frankreich während der Revolution und dem ersten Kaiserreich von hervorragendem Interesse.)

Rapport triennal sur la situation de l'instruction primaire en Belgique, présenté aux Chambres législatives le 1er avril 1892, par M. de Burlet (Ministre de l'intérieur et de l'instruction publ.). XVIième période triennale 1888-1889-1890. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1892. Folio. CLXXXII—655 pag.

Rapport triennal sur l'état de l'enseignement moyen en Belgique présenté aux Chambres législatives le 30 novembre 1892. XIIIième période triennale 1888-1889-1890. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1893. Folio. CLXIII—295 pag.

Situation de l'enseignement supérieur donné aux frais de l'Etat. Rapport triennal, présenté aux Chambres législatives, le 30 novembre 1892, par M. J. de Burlet (Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique). Années 1889, 1890 et 1891. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1893. Folio. CCLXXVIII—555 pag.

Weyl, E., La flotte de guerre et les arsenaux. Paris, Plon, 1894. in-18 jésus. VI—250 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La marine militaire. L'état-major général et les directions. Les inspections générales et les conseils. La méthode de travail. Les officiers de marine. Les services techniques. Les écoles. Les arsenaux. L'Etat et l'industrie. La flotte. La critique du navire de guerre. Note sur le budget français de 1895. Note sur le budget anglais de 1894/95. Note sur le budget de la marine allemande de 1894/95. — etc.)

Annual report of the Board of regents of the Smithsonian Institution, showing the operations, expenditures, and conditions of the Institution to July, 1891. Washington, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. XXIX—715 pp. with diagrams, charts etc., cloth.

Wall, A. J., Asiatic cholera: its history, pathology, and modern treatment. London, H. K. Lewis, 1893. 8.

White, H. A. (late Superintendent of Ballarat gaol), Crime and criminals in Australia. With descriptions of some notorious gangs of Bushrangers. London, Ward & Downey, 1894. crown-8. 6/.—.

Williamson, G. C., The money of the bible. New York and Chicago, F. H. Revell C°, 1894. 12. 96 pp. illustrated, cloth. $ 1.—.

Polacco, V. (prof.), La questione del divorzio e gli israeliti in Italia. Padova, fratelli Drucker edit., 1894. 16. 75 pp. l. 1—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, N° 2, Mars 1894: De l'établissement d'une législation internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer, par G. Durant. — Les institutions de crédit dans l'Empire russe, par Labordère. — N° 3, Mai 1894: Le droit international privé et la conférence de La Haye, par (prof.) L. Renault. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIIième année, 1894, N° 3: De l'enseignement agricole en France, par Tisserand (conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture). [pag. 229 à 296.] — Rapport sur les ficelles destinées aux moissonneuses-lieuses, par Ringelmann. — IIIième mémoire sur l'influence des éclaircies, par Claudot (inspecteur adjoint des forêts). — etc.

B u l l e t i n de l'Office du travail, Ire année, 1894, Nos 4 et 5, Avril et Mai: Mouvement social en France: Le chômage professionnel. Mouvement syndical. Les grèves. Conciliation et arbitrage en France et à l'étranger. Situation industrielle. Correspondances régionales. Commission du travail de la Chambre des députés. VIième congrès du crédit populaire. Les retraites des agents de la Compagnie d'Orléans. Professions des étrangers en France. — Mouvement social à l'étranger: Grande-Bretagne: Le Labour Department anglais; La semaine de quarante-huit heures; Les conclusions de la Commission royale du travail; Les trade-unions en 1892. Belgique: Les conditions du travail dans les travaux publics. — Actes et documents officiels. — Jurisprudence. — etc. —

J o u r n a l de la Société de statistique de Paris, N° 6, Juin 1894: Procès-verbal de la séance du 16 mai 1894. — Etude comparative du mandat de poste français et du mandat de poste en Suisse, en Belgique, en Allemagne et en Autriche, par Vannacque. — Chronique de statistique coloniale, par Ch. Cerisier. — Chronique de statistique générale (Grande-Bretagne, Tunisie, Etats-Unis d'Amérique), par D. Bellet. — Les émissions et remboursements, en 1893, d'obligations de chemins de fer. — etc.

R e v u e d'économie politique. VIIIe année, 1894, N° 6, Juin: Essai sur la valeur: 1. Notion de la valeur et ses différentes espèces; 2. Les problèmes de la théorie de la valeur; 3. Histoire dogmatique de la théorie de la valeur; 4. Eléments de la théorique positive de la valeur subjective, par E. de Böhm-Bawerk. — La mutualité et l'assistance sociale, par E. Fournier de Flaix. — Etude sur la durée de la garantie d'intérêts promise par l'Etat aux compagnies des chemins de fer d'Orléans et du Midi par les lois du 20 novembre 1883, etc. etc., par H. St. Marc. — Chronique économique, par Ch. Gide et M. Lambert. — Chronique législative par E. Villey. — Congrès des banques populaires. — etc.

R e v u e internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms (Paris). 2e année, 1894, N° 6, Juin: Une loi sociologique, par G. Fiamingo. — Lois de la vie et de la mort des nations, par G. de Lapouge. — La sociologie et l'économie politique, par René Worms. — Mouvement social: Belgique, par O. Pyfferoen: 1. Réformes politiques; 2. Questions de langues; 3. Institutions de prévoyance; 4. Réformes morales; 5. Réformes économiques; 6. Le contrat de travail. — etc.

B. E n g l a n d.

B o a r d of Trade Journal, Vol. XVI, N° 95, June 1894: Foreign exhibitions and commercial museums. — Russia's foreign trade in 1893. — Crisis in the Caucasian petroleum trade. — French industrial and commercial legislation in 1893. — The Lyons silk industry. — The seamen's deserters' question in the U. States. — Canada and West Indian trade. — The economic resources of the Argentine Republic. — The goldfields of British Guiana. — Canadian tariff changes. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

C o n t e m p o r a r y Review, the. July 1894: History of English policy, by (Sir) J. R. Seeley. — Alsace and Lorraine, by S. J. Capper. — The prospects of liberal reunion, by T. H. S. Escott. — Incidents of labour war in America, by W. T. Stead. — The Armenian question, II: In Russia, by H. F. B. Lynch. — Do glaciers excavate? by (Prof.) T. G. Bonney. — Hampstead Heath, by Ph. Robinson. — Employers' liability, by A. D. Provand. — etc.

E c o n o m i c Journal, ed. by Edgeworth, N° 13 (vol. IV), March 1894: „Métayage" in Western France, by H. Higgs and R. Lambelin. — Some economic aspects of the coal dispute, 1893, by J. E. C. Munro. — The coal strike and a minimum wage, by F. D. Longe. — The theory of international value, by (Prof.) F. Y. Edgeworth (part I). — The wife's contribution to family income, by (Miss) Ada Heather Bigg. — The effects of the depreciation of silver, with special reference to the Indian currency experiment, by (Prof.) J. S. Nicholson. —

H u m a n i t a r i a n, the. Edited by Victoria Woodhull Martin. New series, July 1894: The new education, by (Sir) H. E. Roscoe. — The unsolved riddle, by the editor. — The church and labour problems, by (the Rev.) the Dean of Ely. — The position of animals, by (Lady) Burton. — The vivisection controversy, by E. Berdoe. — The home-loving woman, by (Lady) Violet Greville. — Infancy: its perils and safeguards, by H. R. Jenes. — etc.

J o u r n a l of the Royal Statistical Society (published quarterly). Vol. LVII, part 2, June, 1894: Statistics of pauperism in old age, by Ch. Booth, with discussion of Booth's

paper. — Conditions and prospects of popular education in India, by J. A. Baines, with discussion. — Modes of census-taking in the British dominions, by R. H. Hooker, with discussion. — Tables of the production of gold and silver in the world since the discovery of America. — Census of England and Wales: Deputation to the President of the Local Government Board. — Agricultural returns of 1893. — Comparability of trade statistics of various countries, by A. E. Bateman. — Statistics of the consumption of tea. — etc.

New Review, the. July 1894: The budget of 1894, by (Sir) J. Lubbock. — British Central Africa, by H. H. Johnston. — Secrets from the court of Spain (III). — Municipalities at work, I. Birmingham, by F. Dolman. — Edmund Yates, an appreciation and a retrospect, by T. H. S. Escott. — etc.

Nineteenth Century, the. June 1894: Checks on democracy in America, by G. Washburn Smalley. — India: The political outlook, by (General Sir) G. Chesney. — The Queen and Lord Palmerston, by (the Hon.) R. B. Brett. — Pedigrees of british and american horses, by J. Irvine Lupton. — Modern explosives, by Wendwort Lascelles-Scott. — The proposed Nile reservoir: 1. The devastation of Nubia, by (Prof.) Mahaffy; 2. The submergence of Philae, by F. Dilon. — The evicted Tenants Bill, by (Lord) Monteagle. — The crying need for reforms in our company law, by (h. Hon. Judge) Emden. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XIV, 1894, Mai- und Juniheft: Einführung in die Kriminalstatistik an der Hand einer Kritik der schweizerischen Erhebung, von G. H. Schmid (Dozent, Zürich). — Das künftige Amt für Arbeitsstatistik in Oesterreich, von G. Kohn (Wien). — Zur Kritik des österreichischen Strafgesetzentwurfes, von Leo Verkauf (Wien). — Der Statistik Licht und Schatten. — Ein Zermalmer des Alleszermalmers, von F. v. Feldegg (Wien): [Referat über das Buch: „Sturz der Metaphysik als Wissenschaft, Kritik des transzendentalen Idealismus Kants, von H. Gartelmann“.]

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Begründet von K. v. Vogelsang, fortgesetzt von (Prof.) J. Scheicher. Jahrg. XVI, 1894, Heft 2, 3 und 4: Es mufs aber doch sein, vom Herausgeber. — Freund Liberalismus, von Lucius. (1. Artikel u. Fortsetz. 1 u. 2.) — Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, von G. Heim (Wunsiedl). — Soziale Streiflichter, von J. Hanika. — Die Hungerrevolution in Sizilien, von M. V. (I. u. Schlufsartikel). — Was ist Kapital? von W. Hohoff. (II. Artikel u. Schlufs.) — Hüben und drüben, vom Herausgeber. — Ueber die Arbeiterfrage, ihre Entstehung und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, von Th. Unkel. (I. Artikel.) — Die innerliche Ueberwindung der Sozialdemokratie, vom Herausgeber. — Das Urheberrecht der bildenden Kunst. Vortrag, von K. Scheimpflug (I.). — Vierter Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie (Ostern 1894), von M. V. — Soziale Randglossen. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. Ire année, N° 3, Mai 1894: Traité de commerce avec la Serbie. — Oukase impérial relatif à la conversion des divers emprunts 5%. Arrêté ministériel pris en exécution du dit oukase. — Assurances sur la vie: Interdiction des tontines. — Projet de taxation du vin naturel et du vin artificiel. — Propriété foncière et dette foncière. Statistique de la dette foncière. — Banque de Russie: Bilans au 13 et au 28 avril 1894; places bancables. — Salaires agricoles (ouvrier à l'année). — Exportations et importations, 1891, 1892 et 1893. — Exportation des céréales, 1886—1893. — Surfaces emblavées, production, exportation et consommation des céréales, 50 prov. de la Russie d'Europe. — Exportation du lin et du chanvre. — Les conversions russes (1888—1893). — Les fonds russes avant les conversions. — Les compagnies russes d'assurances sur la vie. — Recettes et dépenses du Trésor en janvier 1894. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Giugno 1894: Le amministrazioni locali. L'ordinamento degli impiegati dello Stato, per C. Rosmini. — Il riordinamento delle borse di commercio, per G. Valenti (artic. 1). — Il socialismo nelle pubblicazioni della „Fabian Society“, per H. W. Mallock. — Previdenza, per C. Bottoni. — Atti dell' Associazione economica liberale italiana. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca, per V. Pareto. — Supplemento: Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione).

Rivista delle beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, N° 5, 31 Maggio 1894: Gli ospedali dei bambini, per A. Mandelli. — La casa benefica pei giovani derelitti, per V. Bersezio. — L'Esposizione operaia alla Esposizioni riunite di Milano, per A. T. — Sopra un nuovo colorifero ad aria costrutto completamente in terra refrattaria. Esame tecnico-igienico pei (ingegn.) N. Chiapponi e Gorini. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII. jaargang, 1894, Juni (in holländischer Sprache): Etwas über Raffinationsverluste in den Zuckerraffinerien und die Zuckeraccise in Holland, von J. W. Gunning. — Der Achtstundenarbeitstag, von V. S. — Der Anteil des Staats an der öffentlichen Armenpflege nach „H. Smissaert, het aandeel van den Staat in de verzorging der armen", von Ph. Falkenburg. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. II, 1894, Nr. 11, 1. Juni: Zur Arbeiterversicherung in der Schweiz, von E. Lange (Berlin). — Zu einem neuen Buche: „Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien, von (Prof.) Jul. Platter", von (Prof.) G. Adler. — Sozialpolitische Rundschau: Arbeitsnachweis und Arbeitsstatistik. Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Arbeiterinnenschutz in der Schweiz. — Wirtschaftschronik: Zum Zollkrieg der Schweiz mit Frankreich. Zur wirtschaftlichen Lage der Westschweiz im Jahre 1893. Die Getreideernte in der Schweiz. Handelsverkehr der Schweiz mit Frankreich. — Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern. — Statistische Notizen. — etc.

L'Union postale. (Berne) N° 7, 1er juillet 1894: La nouvelle loi suisse sur la régale des postes (fin). — Le service des postes égyptiennes en 1893. — etc. —

K. Spanien.

El Economista. Madrid, 1894, Nos 410—417: Cuestiones sociales: El socialismo cristiano. — El empréstito. — La situación de la Hacienda. — Compañias industriales de España. — Información monetaria en Berlin. — Los mercados del dinero. — El comercio exterior de España. — Compañia arrendaria de tabacos. — Reformes fiscales en Holanda. — Los documentos en España. — Compañias industriales de España. — La compañía de tabacos. — Nuova teoria sobre los cambios internacionales. — Proyecto de presupuesto de Francia para 1895. — Los ferro-carriles españoles. — El discurso del Sr. Gamazo. — El comercio y los cambios en Filipinas. — etc.

L. Amerika.

Yale Review, the. A quarterly journal of history and political science. Vol. II, N° 4, February 1894: Comment: Some defects in our legislative machinery; the decline of individual responsibility in the U. States; some notes on the winter's distress. — The law and the policy for Hawaii, by Th. S. Woolsey. — The ecclesiastical treatment of usury, by H. C. Lea. — European Bureaus of labor statistics, by E. R. L. Gould. — Jefferson and the social compact theory, by G. P. Fisher. — English labor in and out of Parliament, by E. Porritt. — etc. Yale Review. Vol. III, N° 1, May 1894: Comment: The existing depression compared with its predecessors. etc. — Black friday, 1869, by H. White. — Historical industries, by J. Schouler. — Corporations and the legislature, by H. C. White. — Ulrich von Hutten in the light of recent investigation, by F. P. Goodrich. — The condition of the southern farmer, by Fr. W. Moore. — The Russian-American extradition treaty, by J. A. Hourwich. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 8: Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893. (Fortsetzung.) — Der Entwurf eines preufsischen Wassergesetzes, von (ORechnR.) Zeller. — Denkschrift, betreffend Umgestaltung der preufsischen Eisenbahnbehörden, vom April 1894. — Denk-

schrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. (Dez. 1893.) Mit 5 Anlagen. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1894, Heft 4, Juli und August: Die Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen im Jahre 1893 im Vergleich zu der in den Jahren 1892, 1891 und 1890, von Thamer. — Die Kosten der Gleisunterhaltung, von Sigle. — Die schweizer Arbeiterschutzgesetzgebung im Transportgewerbe, von Erlanger. — Die russische Nordbahnfrage. — Die Naftaindustrie Bakus im Jahre 1893. — Die Eisenbahnen in Australien. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1894, Nr. 11 u. 12, Juni: Ueber Vielfachumschalter und deren Verwendung bei den Fernsprechvermittelungsanstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung (Artikel I u. II). — Die Einheitsbewegung im Verkehrswesen Australasiens (Artikel I u. II). — Zur Geschichte des Begriffs „Pferdestärke". — Unfug mit Briefmarken. — Wilhelm Roscher (Nachruf). — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 9 und 10: Oesterreichisches, von A. Tr. — Zur Lohnfrage. — Zur Maifeier 1894. — Die Landarbeiter und die wirtschaftliche Notlage. — Die sozialdemokratische Poesie mit der Anlage: Sozialdemokratische Litteraturangabe. — Der Brotkonsum im Deutschen Reiche. — Sozialpolitische Rundschau, IV. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, Juni: Crispi bei Bismarck. Artikel 3 (Schlufs). — Die Lebensgemeinde in der Fläche des Ozeans, von Hensen. — Der Ruin der englischen Landwirtschaft, von W. C. Tetley. — Erinnerungen von meiner Reise um die Welt, 1887/88, von Prinz Bernhard von Sachsen-Weimar (III. Artikel). — Erinnerungen aus dem Leben von H. V. v. Unruh, von H. v. Poschinger (III. Artikel). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgegeben von H. Thiel, Band XXIII, 1894, Heft 2 u. 3: Die Düngungen und die Düngungskosten in viehlosen Wirtschaften gegenüber denen in vielhaltenden Wirtschaften, von K. Müller (Alzey). [S. 167—332.] — Beiträge zur Kenntnis der intramolekularen Atmung, von N. v. Chudiakow. — Untersuchungen über die alkoholische Gärung, von demselben. Mit 5 Tafeln. —

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrgang VI, 1894, Heft 6 und 7: Die Entwickelung der Lebensversicherung in Deutschland. — Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts für 1892. — Lebensversicherung und Tontine. — Die Lebensversicherung der Arbeiter in Deutschland. — Die Prolongationsklausel in der Feuerversicherung. — Anzeigepflicht bei Erneuerung der Versicherung. — Versicherungsgesetzgebung. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVII, Heft 1, Juli 1894: Der Einflufs des juristischen Elements in den Behörden der preufsischen Landeskirchen, von (KonsistorialR.) C. Balan. — Sozialpolitik im Gütertarif, von (RegR. a. D.) R. Menz. — Wilhelm Roscher †, von (Prof.) K. Bücher. — Die Friedrichsuniversität zu Halle. — Die Reichssteuerreform und die Konversion der Staatsanleihen. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redakteur: J. Neumann. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 5 und 6: Feuerversicherung im Königreich Sachsen. — Zwangsversicherung für Gebäude in Preufsen. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts etc. in Versicherungsangelegenheiten. —

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I, Heft 7, Juli 1894: Nachweisung der in Preufsen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1892 genehmigten und jetzt als Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes anzusehenden Eisenbahnen, sowie der nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes genehmigten Kleinbahnen, nach dem Stande vom 31. Dezember 1893. — Vorschläge für die Einrichtung der Betriebsverwaltung einer Kleinbahn, von (Reg.- u. BauR.) H. Jacobi, Kassel (Schlufs). — Die Brölthaler Eisenbahn, von (RegBauMstr.) Lauer (Elberfeld). Mit 3 Taf. (Fortsetzung.) — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft.

Von

Prof. Dr. Backhaus, Göttingen.

Allgemeines.

In der wissenschaftlichen Behandlung der Frage über die Durchführung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ist man seit den Tagen von Adam Smith bis auf heute nicht viel weiter gekommen. Der Satz: „The nature of agriculture, indeed does not admit of so many subdivisions of labor, nor of so complete a separation of one business from another, as manufactures“ [1]) findet sich immer wieder, mehr oder weniger modifiziert, in späteren Werken. Ja man hat vielfach noch nicht einmal von seiten späterer Autoren eine so umfassende Darstellung wie Adam Smith gegeben, denn dieser denkt doch in dem angeführten Citat einmal an die Teilung einzelner Arbeiten und dann auch an die Trennung der Produktionsrichtung in verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben je nach ihren hauptsächlichsten Produkten. Es sind das diejenigen Seiten der Arbeitsteilung, auf die es meines Erachtens für die Landwirtschaft am hauptsächlichsten ankommt und es sollen diese Seiten auch gerade in der nachfolgenden Untersuchung behandelt werden.

Man hat mit der vielfach schon zum Schlagwort und zur Phrase gewordenen Bezeichnung „Arbeitsteilung“ so vielerlei ins Auge gefaßt, daß es nötig ist, das zu behandelnde Gebiet genauer, namentlich in Hinsicht auf die Benennung zu kennzeichnen. Es ist eine Unterscheidung in technische, berufsmäßige und internationale Arbeitsteilung getroffen worden [2]), dann wieder in zeitliche, persönliche, räumliche Arbeitsteilung [3]). Schmoller [4]) spricht von natürlicher, sozialer, poli-

1) Adam Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 1791, S. 9.

2) Handwörterb. d. Staatswissensch., Jena 1890, I, S. 380.

3) Schönberg, Handb. der politisch. Oekonomie, Tübingen 1882, S. 167.

4) Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch., Leipzig 1889, S. 1035.

tischer, geistiger und volkswirtschaftlicher Arbeitsteilung. Doch zeigen sich diese und andere Unterscheidungen für den vorliegenden Zweck als unzureichend, weshalb ich diejenigen Zweige, die hier behandelt werden sollen, als wirtschaftliche und technische Arbeitsteilung bezeichnen möchte. Ich verstehe unter der ersten die Teilung eines Gewerbes, hier der Landwirtschaft in verschiedene Zweige, unter der letzteren Bezeichnung die Zerlegung der wirklichen Arbeiten innerhalb eines Gewerbes, wie sie Adam Smith in seinem klassischen Beispiel von der Nadelfabrikation trefflich schildert. Beide Arten der Arbeitsteilung haben vieles Gemeinsame und Uebereinstimmende. Die technische Arbeitsteilung wird meistens erst durch die wirtschaftliche möglich und die letztere erlangt durch die erstere ihre Hauptvorteile — ein Umstand, der in der Litteratur viel zu wenig beachtet ist.

Es mögen zunächst einige charakteristische Ansichten über unseren Gegenstand und zwar von Nationalökonomen wie von Landwirtschaftlern folgen, wobei zu bemerken ist, daß in sehr vielen Lehr- und Handbüchern der Nationalökonomie wie landwirtschaftlichen Betriebslehre hierauf überhaupt kein Bezug genommen wird.

v. Hermann [1]) unterscheidet eine primitive Arbeitsteilung in der Sonderung der selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte und eine sekundäre Scheidung der Arbeiten, die wieder in eine ökonomische und technische Arbeitsteilung zerfällt. Bezüglich der ökonomischen Arbeitsteilung drückt er sich in Anwendung auf die Landwirtschaft aus: „Im Landbau und bei der Viehzucht und den damit verbundenen Geschäften findet sich fürs erste die Scheidung der selbständigen Erwerbsgeschäfte, vorwaltend nur nach Gruppen, seltener nach Gattung und nach Art der Produkte", und über die letztere: „Die Unterteilung der Arbeiten ist fast in allen Geschäften der Landwirtschaft von der Jahreszeit abhängig und durch sie beschränkt." Der Autor verbreitet sich ausführlich über die Vorteile und Vorbedingung der Arbeitsteilung, sucht auch die beiden angeführten Sätze noch näher zu beleuchten, ohne indessen viel Neues dabei zu Tage zu fördern.

Roscher [2]) schildert zwar in § 57 an Beispielen aus England eine verhältnismäßig weit ausgedehnte wirtschaftliche Arbeitsteilung in der Landwirtschaft, behandelt dann aber in § 59 bei Besprechung der Bedingungen nur die technische Arbeitsteilung im Landbau, bezüglich deren ähnliche Gesichtspunkte wie von v. Hermann vorgebracht werden. In eingehender Weise beschäftigt sich Schmoller [3]) mit der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung, wobei er jedoch der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft keine sehr hohe Bedeutung zuweist, wie sich dies aus folgenden Sätzen ergiebt: „Die landwirtschaftliche Unternehmung löst sich nicht ganz von der Familienwirtschaft los, so wie es die moderne gewerbliche Unternehmung thut."

---

1) Staatswissenschaftl. Untersuch., München 1870, S. 195 ff.
2) Grundlage der Nationalökonomie. Stuttgart 1883.
3) Schmoller a. a. O. S. 1035.

„Die selbständige Produktion der Lebensmittel giebt eine Unabhängigkeit und Sicherheit, wie keine andere wirtschaftliche Thätigkeit.“ Es tritt Schmoller dann auch den Ansichten Xenophons, die in späterer Zeit von Luther bis auf die Physiokraten immer wiederkehrten, daß der Landbau Reichtum, Gesundheit und Kriegstüchtigkeit befördere und die Tugend der Ackerbauer über die alle anderen Stände zu stellen sei, mit den Worten entgegen: „Aller höherer Wohlstand und auch der beste Teil unserer sittlichen Fortschritte beruht auf einer Arbeitsteilung, die über den Ackerbau hinausgeht.“

Von landwirtschaftlichen Autoren hat Thaer [1]) die Lehren Adam Smith's von der Arbeitsteilung für die Landwirtschaft nutzbringend zu machen gesucht. Er behandelt aber nur die technische Arbeitsteilung, deren Anwendung er mit warmen Worten empfiehlt und mancherlei Beispiele angiebt, wie dieselbe praktisch ausgeführt werden kann. Die wirtschaftliche Arbeitsteilung erwähnt er jedoch gar nicht, ja arbeitet derselben sogar entgegen durch Empfehlung vieler neuer Kulturpflanzen, ohne vor einer zu großen Komplizierung der Landgutswirtschaft zu warnen. In seiner Wirtschaft Möglin betrieb er auch selbst die Kultur einer sehr großen Zahl landwirtschaftlicher Nutzpflanzen [2]).

Thaer's großer Schüler v. Thünen geht im „Isolierten Staat“, obwohl er darin so viele eingehende Kalkulationen über Arbeit angestellt, viele Lehren von Adam Smith weiter verarbeitet und für die Landwirtschaft angewandt hat, sowie auch in seinen übrigen Schriften auf die Frage der Arbeitsteilung gar nicht ein.

Friedrich Gottlob Schulze [3]) hat wie viele andere wirtschaftliche Fragen, auch die Bedeutung der Arbeitsteilung für die Landwirtschaft wohl erkannt und verbreitete sich über die Durchführung derselben in seinem Lehrbuch eingehender, schildert sogar Adam Smith's Beispiel von der Nadelfabrikation und andere gewerbliche Exempel. Aber auch hier ist nur von technischer Arbeitsteilung die Rede.

Am eingehendsten behandelt von älteren landwirtschaftlichen Autoren unseren Gegenstand v. Pabst [4]), der in seinem Lehrbuch neun Paragraphen darüber giebt, noch viel weitgehender wie Thaer angiebt, wie die Arbeitsteilung auch für die Landwirtschaft möglich ist, allerdings lediglich auch nur unter Arbeitsteilung die technische nach unseren Begriffen auffaßt.

Von neueren Autoren geht Settegast [5]) auf die Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ein, drückt jedoch seine Ansicht dahin aus, daß die technische Arbeitsteilung mehr Schaden als Nutzen bringen könne, indem er z. B. sagt: „In Anbetracht der eben hervorgehobenen Schattenseiten, von welchen sich die Arbeitsteilung in ihrer

---

1) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtsch. Neue Ausg. Berlin 1880, S. 85.
2) Thaer, Geschichte meiner Wirtschaft zu Möglin. Berlin 1815.
3) Lehrbuch der allgem. Landwirtsch. Leipzig 1863.
4) Landwirtschaftl. Betriebslehre, Darmstadt 1848, S. 34.
5) Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, Breslau 1885, S. 421.

höchsten Entwickelung nicht frei machen kann, dürfte es kaum zu beklagen sein, daß es die Eigenart des Betriebes der Landwirtschaft nicht zuläßt, sich dieser Beförderungsmittel der Arbeit in dem Umfange zu bedienen, wie es in manchen industriellen Thätigkeiten ausführbar ist." Der wirtschaftlichen Arbeitsteilung steht Settegast freundlicher gegenüber, wie dies aus seinen Auslassungen über Organisation des Betriebes in Rücksicht auf Absatz und Verkehr [1]), über die Stellung, die er der Viehhaltung und industrieller Thätigkeit in der Landwirtschaft einräumt, ersichtlich ist.

Pohl [2]) giebt über die technische Arbeitsteilung keine Auslassungen, wohl aber über die wirtschaftliche, wenn er auch das Wort selbst nicht gebraucht, in Schilderungen der Entwickelung der Landgutswirtschaft, die er in 3 Stadien einteilt, in die Oikoswirtschaft, in die kameralistische Landgutswirtschaft und das tertiäre Stadium der Landgutswirtschaft.

Geschichtliches.

Es fehlt nicht in der Litteratur an historischen Phantasiegemälden über unseren Gegenstand, wie der Mensch als Jäger, Nomade und auch im ersten Stadium als Ackerbauer vollständige Oikoswirtschaft trieb, wie er alle seine Bedürfnisse selbst produzierte, deshalb der Landbaubetrieb ein sehr vielseitiger war, wie dann allmählich eine stärkere Arbeitsteilung eintrat und zwar die Scheidung in der Arbeit zuerst nach Geschlecht und nach Beruf erfolgte, dann mit dem Wachsen der Bedürfnisse ein Austausch zwischen verschiedenen Oikoswirtschaften stattfand, wie, nachdem der Naturalverkehr durch den Geldverkehr ersetzt wurde und auch das Transportwesen sich vervollkommnete, eine immer stärkere Arbeitsteilung eintrat und deshalb auch der Betrieb der Landwirtschaft immer einfacher sich gestaltete und wie nach dem Grundsatz der fortschreitenden Arbeitsteilung eine weitere Vereinfachung in Aussicht steht, obwohl die Natur der Landwirtschaft es bedingt, daß die Arbeitsteilung der Industrie nicht erreicht werden kann.

Mit derartigen oberflächlichen Ausführungen ist recht wenig gethan. Prüft man die Verhältnisse auf Grund genau verbürgter Angabe sorgfältiger, so findet man in vielen Beziehungen gerade das Entgegengesetze dieser Darstellungen. Man findet im allgemeinen den Entwickelungsgang so, daß bei einer sehr niedrig entwickelten Volkswirtschaft durch die geringen Bedürfnisse der Menschen der Betrieb der Landwirtschaft ein außerordentlich einfacher ist, namentlich da es auch an Kapital fehlt, um die Landwirtschaft intensiver zu gestalten, und da auch der Ueberfluß an Grund und Boden wie der geringe Wert landwirtschaftlicher Produkte eine stärkere Verwendung von Arbeit auf das Land nicht zweckmäßig erscheinen läßt. Mit dem Steigen der Volkswirtschaft, mit der Vermehrung der Bedürfnisse, dem Steigen des Luxus gestaltet sich dann auch der Landbau immer in-

1) Daselbst, S. 246.
2) Pohl, Landwirtschaftl. Betriebslehre. Leipzig 1885.

tensiver und vielseitiger und es scheint, daß die Arbeitsteilung, obwohl sie gleichzeitig in der Industrie so großen Fortschritt herbeiführte, in der Landwirtschaft verhältnismäßig wenig angewandt wird, vielfach allerdings durch die mangelnde Intelligenz der Landwirte und das Nichterkennen wirtschaftlicher Gesetze, bis auf einer sehr hohen Stufe der Volkswirtschaft, aber einer Stufe, wie sie z. B. im klassischen Altertum nicht erreicht wurde, die auch in unserer Zeit erst im Anfang begriffen, indem nämlich ein technisch sehr hoch entwickelter Ackerbaubetrieb, ein stark konsumtionsfähiger Markt, ein reger Verkehr und ein vorzügliches Transportwesen die Vorbedingungen sind, auch in der Landwirtschaft eine stärkere wirtschaftliche und technische Arbeitsteilung, die also einer Vereinfachung der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe gleichkommt, eintritt. Daß eine weitgehende Arbeitsteilung in der Landwirtschaft möglich ist, läßt sich aber aus einer ganzen Reihe bestehender Beispiele ersehen.

Aus dem Altertum lassen manche Nachrichten es als zutreffend erscheinen, daß in den ältesten Zeiten der Landbaubetrieb, obwohl eine Arbeitsteilung noch sehr wenig eingetreten war, doch sehr einfach sich gestaltete. Aus den Schilderungen Homers in der Iliade und der Odyssee ersehen wir, daß bei einer so gering entwickelten Arbeitsteilung, bei der die Penelope selbst mit Weben sich beschäftigte und bei der die Fürstin die Mägde zum Spinnen anhielt, trotzdem der Landwirtschaftsbetrieb ein sehr einfacher gewesen sein muß, denn alle die Speisen und Gerichte, die bei den Festmählern und von den schwelgenden Freiern verzehrt wurden, waren außerordentlich einfach und gehen meist über Brot und Fleisch nicht hinaus. Auch im alten Testament findet man ähnliche Verhältnisse.

In der Blütezeit des klassischen Altertums tritt uns eine bedeutendere Erweiterung der Landwirtschaft, aber eine verhältnismäßig geringe Arbeitsteilung entgegen. Columella schildert im ersten seiner 12 Bücher De re rustica, wie er sich das Ideal eines Landgutes denkt. Es soll ein Teil Ackerland sein, ein Teil Wiesen, die durch lebendige Quellen und Bäche bewässert werden können, ein Teil Garten, ein Teil Weideplätze, ein Teil Rohrplätze, während ein anderer Teil noch mit Holz bewachsen sein soll. Ein Teil des Areals würde am besten in der Ebene, ein anderer Teil an Anhängen gelegen sein und zwar sollen auch einige Hügel frei von Bäumen und zu Ackerland nutzbar sein, weil sich dieser Boden zu Saatland besser eignet als die Ebene, auf der es in mäßig trockenem und fettem Grunde allerdings besser wächst. Es wird dann weiter gewünscht, daß andere Hügel mit Oelbäumen und Weinstöcken und dem nötigen Pfahlholz bepflanzt seien, daß andere Berge Bauholz oder Stein zu notwendigem Bau enthalten, andere Futterkräuter für das Vieh hervorbringen. Endlich dürfe es nicht an Viehherden aller Gattungen fehlen, welche auf dem Felde und in den Büschen weiden. — Dieses Ideal des römischen Landbauschriftstellers bildet allerdings einen Betrieb, wie er vielseitiger kaum gedacht werden kann. Es beschreibt dann auch Columella in seinem Buch den zweckmäßigen Anbau von ca. 50 landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Es

wird ferner gelehrt die Zucht und Pflege von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Eseln, Hunden, Federvieh verschiedenster Art, endlich auch Fischzucht und Bienenzucht, so daß die Landwirtschaftsbetriebe, die so viele Kulturpflanzen und so viele Haustierarten zur Auswahl hatten, jedenfalls bedeutend vielseitiger gewesen sind als in früheren Zeiten.

Freilich fehlen auch die Anzeichen nicht, daß schon zur Zeit der Römer eine Arbeitsteilung in der Landwirtschaft sich herausgebildet hatte, indem ja zur Versorgung des volkreichen Roms Getreide aus Sizilien und Afrika, Viehzuchtprodukte aus Gallien und Germanien eingeführt wurden, mithin in diesen Ländern gerade die landwirtschaftliche Produktion auf einen Ueberschuß in den betreffenden Produkten hinarbeitete.

Ueber den Ackerbau der alten Germanen, in deren wirtschaftlicher Thätigkeit doch eine sehr geringe Arbeitsteilung vorhanden war, liegen sichere Nachrichten vor, daß derselbe trotzdem äußerst einfach gewesen sein muß. Von Getreide baute man fast nur Hafer, der die Hauptbrotfrucht bildete; auch Gerste wurde nach Tacitus gebaut, jedenfalls aber in geringer Ausdehnung. Langethal[1]) ist der Ansicht, daß Roggen von den Germanen noch nicht gekannt sei, daß vielmehr frumentum, welches Tacitus erwähnt, auf Spelz sich beziehe. Wurzelgewächse erwähnt Plinius nur 3 als in Germanien gebaut. Auch Leinbau wurde damals getrieben. Damit mögen aber auch die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erschöpft sein. Die Viehzucht gestaltet sich allerdings verhältnismäßig vielseitiger, wie dies überhaupt in älteren historischen Epochen der Fall ist. Schon zu Homers Zeiten hatte man unsere heutigen hauptsächlichsten 4 Haustierarten Pferd, Rind, Schaf und Schwein, wozu sich damals auch noch als in größerem Maßstabe gezüchtet die Ziege gesellte.

Wie ganz anders gestaltet sich das Bild der Landwirtschaft im Mittelalter, wo eine ganze Anzahl neuer Nutzpflanzen in Deutschland eingeführt waren und die verfeinerten Bedürfnisse einen vielseitigeren Anbau nötig machten, wo aber auch infolge des gering entwickelten Transportwesens die meisten Kulturpflanzen an Ort und Stelle oder nicht weit von dem Konsumtionsplatz angebaut werden mußten. Der Hopfenzusatz zu dem Bier war im 13. Jahrhundert aufgekommen und wir sehen deshalb im 14.—16. Jahrhundert an dem Nordrande des Harzes einen sehr starken Hopfenbau entwickelt, der heute dort vollständig aufgehört hat, weil in anderen Gegenden der Hopfenbau lucrativer sich zeigte und der Transport von diesen Gegenden ermöglicht ist. Die letzten Hopfenanlagen wurden am Nordharz in Wasserleben erst 1869 aufgegeben.

Der kirchliche Kultus des Mittelalters machte die Einführung zweier anderer Betriebszweige an vielen Orten notwendig, nämlich des Weinbaues und der Fischzucht. Es finden sich an vielen Orten in Norddeutschland die Spuren früheren Weinbaues. Man mühte sich

---

1) Langethal, Gesch. d. deutsch. Landwirtsch., Jena 1847, S. 25.

trotz des schon in damaliger Zeit als „sauer und essigartig" bezeichneten Weines mit dessen Gewinnung ab, weil eine Beschaffung von anderen Gegenden, wie dies heute der Fall ist, nicht möglich war. Die Fischzucht ist heute ebenfalls nicht mehr so verbreitet wie im Mittelalter, weil die evangelische Bevölkerung der Fischspeisen nicht so bedarf wie die katholische des Mittelalters für die Fastenzeit, weil für sie andere Kulturarten sich rentabler erwiesen.

Weitere Fortschritte zeigen sich im Mittelalter gegenüber der Urzeit in der Entwickelung des Obstbaues, der bei den Germanen fast gar nicht gekannt war, indem diese nur wildes Obst benutzten. Auch Korbweiden wurden im Mittelalter angebaut.

Eine Uebersicht über die vielerlei Kulturpflanzen, die zu Ende des Mittelalters, beispielsweise am Rhein, angebaut wurden, giebt Langethal[1]). Wir erfahren, daß damals am Rhein schon ca. 20 Arten Feldfrüchte gebaut wurden, daß ferner eine große Anzahl Küchengewächse, Arzneikräuter, Wurzelgewächse, Zierpflanzen, Obstarten bekannt waren.

Die Viehzucht hat allerdings keinen vielseitigeren Betrieb gegenüber den ältesten Zeiten gewonnen, da keine neuen Haustierarten hinzugekommen waren. Dagegen hatte man in landwirtschaftlichen Gewerben eine Vermehrung der Betriebszweige erhalten. Von Brauereien bestanden zu Ausgang des Mittelalters und auch in Beginn der Neuzeit eine große Anzahl in Verbindung mit Landwirtschaftsbetrieben. Die Klöster hatten dieses Gewerbe überall teils in Verbindung mit den Klöstern, teils auf ihren Gütern zur Einführung gebracht. Die Einrichtung, die sich heute noch in Bayern findet, daß in Dörfern in dem Gemeindebrauhaus und auf großen Gütern in dem eigenen Brauhaus sich die Landwirte den Haustrunk selber herstellen, war früher sehr viel mehr verbreitet, wurde aber und wird heute immer mehr aufgegeben, nachdem die fortschreitende Arbeitsteilung derartige kleine Betriebe als irrationell erscheinen läßt.

Einen ähnlichen Entwickelungsgang hat das Gewerbe der Branntweinbrennerei genommen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab es in der Grafschaft Wernigerode ca. 60 Branntweinbrennereien, während 1861 nur noch sechs bestanden, von denen bis heute wiederum einige zum Stillstand gekommen sind. — Müllereien, Ziegel- und Kalkbrennereien waren in früherer Zeit ebenfalls viel mehr landwirtschaftliche Gewerbe als wie heute und waren auch in größerer Zahl, allerdings als kleine Betriebe vorhanden.

Recht deutlich ist die vielseitige Gestaltung der Landwirtschaftsbetriebe Deutschlands zu Ende des Mittelalters und Beginn der Neuzeit durch die Hausväterlitteratur ersichtlich, wird doch in diesen Werken, z. B. in dem von v. Münchhausen[2]) über die allerverschiedensten Dinge geschrieben, die zum Betrieb einer regelrechten Landwirtschaft nötig sind und wird doch damit zugleich auch dem Wirtschafter eine solche Vielseitigkeit und solche Zersplitterung zuge-

1) Langethal a. a. O. S. 202.
2) v. Münchhausen, Der Hausvater. Hannover 1766.

mutet, daß eine gute Leistung in allen Zweigen ausgeschlossen ist. Da finden sich nicht nur Lehren für den Ackerbau und Viehzuchtbetrieb, sondern auch tausend Rezepte für Hauswirtschaft, für Heilkunst, Zauberregeln, Regeln für Beschäftigung als Patriot, Politikus und Seelsorger, u. a. m.

Es möchte nach dem Geschilderten erscheinen, als ob im Vergleich zu früheren Jahrhunderten der Landwirtschaftsbetrieb ein einfacherer geworden und eine vermehrte Arbeitsteilung also eingetreten sei. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Wohl ist nach einzelnen Richtungen hin eine Vereinfachung erfolgt, namentlich in Bezug auf landwirtschaftliche Gewerbe und auch in der Viehzucht. Es wurden doch in früheren Zeiten auf den meisten Landgütern alle wichtigen Haustierarten, also Pferd, Rind, Schaf und Schwein gehalten und gezüchtet. Ja sogar Ziegenzucht, Eselhaltung, Geflügelzucht, Bienenzucht waren damals viel verbreiteter. Trotzdem war aber der Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen nicht komplizierter, denn alle die vielen genannten Kulturpflanzen, die man allerdings schon kannte, wurden zum größten Teil doch nur in kleinem Maßstabe meist in Gärten angebaut, während zum Anbau im Großen auf dem Felde nur ganz wenig Kulturpflanzen kamen, die auch zur Nahrung des Volkes bei damaligen einfachen Bedürfnissen Abwechselung genug boten. An einigen Beispielen sei dies noch näher dargestellt.

An anderer Stelle habe ich einmal einen Vergleich gezogen zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb auf einem Gute im Jahre 1529—1557, aus welcher Zeit Nachrichten vorliegen, und dem Betrieb von heute [1]), aus dem überraschend hervorgeht, wie sehr durch die heutige intensivere Bewirtschaftung auch eine größere Vielgestaltigkeit in dem Betrieb eingetreten ist. Auf dem Gute Schmatzfeld [2]) war im Jahre 1592 das Ackerland bestellt mit

3,85	Proz.	Weizen
19,38	,,	Roggen
15,38	,,	Gerste
23,85	,,	Hafer
0,23	,,	Erbsen
37,31	,,	Brache

Ein ähnliches Bild zeigt sich von anderen Gütern der Grafschaft Wernigerode, ein sehr starkes Ueberwiegen der Brache und zwar meistens mehr als $^1/_3$ der Fläche, Vorwiegen des Haferbaues vor anderen Kulturpflanzen, ein geringer Weizenbau und ein fast verschwindend kleiner Anbau von Blattpflanzen. Auf Schmatzfeld wurde z. B. der geringe Anbau von Erbsen während des 17. Jahrhunderts wiederum vollständig fallen gelassen. Im Jahre 1879 betrug der Anbau der Ackerfläche dieses Gutes, welches sich in seiner Gesamtgröße nicht verändert hatte, während allerdings das Ackerland durch Umbruch von Weide größer geworden war:

1) Backhaus, Entwickelung der Landwirtsch. auf den Gräfl. Stollberg-Wernigerode'schen Domänen, Jena 1888, S. 159.

2) Ebendaselbst, S. 186.

17,77	Proz.	Weizen	0,43	Proz.	Kartoffeln
0,06	„	Roggen	26,13	„	Zuckerrüben
0,70	„	Raps	6,31	„	Luzerne
13,78	„	Gerste	2,10	„	Steinklee
14,73	„	Hafer	6,92	„	Wickfutter
6,27	„	Erbsen	1,10	„	Mais
1,12	„	Wicken	0,93	„	Lein
0,70	„	Brache	0,95	„	verpachtet

Während des 19. Jahrhunderts wurde auf diesem Gut außer den soeben aufgezählten Kulturpflanzen auch noch in mehr oder weniger größerer Ausdehnung angebaut: Sommerrübsen, Bohnen, Linsen, Sommerroggen, Kohl, Futterrüben, Mohrrüben, Rotklee, Esparsette, Weideklee, Mohn.

Aehnliche Verhältnisse ermittelte ich auf den Stollberg'schen Domänen Ilsenburg und Wasserleben [1]) und Wendorff [2]) auf den Gütern Altenrode, Drübeck und Veckenstedt. Es finden sich sogar auf diesen Gütern noch Kulturpflanzen in der neueren Zeit angebaut, die auf Gut Schmatzfeld nicht kultiviert wurden, z. B. Buchweizen, Grünroggen, Dotter.

Selbst in der Viehzucht hat nach verschiedenen Richtungen hin der Landwirtschaftsbetrieb auf den Gräfl. Stollberg'schen Domänen sich nicht vereinfacht, sondern kompliziert. Man hatte dort schon im 16. Jahrhundert eine Art Arbeitsteilung in der Viehzucht eingerichtet, indem auf den administrierten Gütern Schmatzfeld und Veckenstedt nur Milchkühe gehalten wurden, während in Wernigerode keine Milchviehhaltung existierte, dagegen von jenen Gütern die Kälber hingebracht wurden, um sie hier aufzuziehen und dann wieder die Milchkühe an jene Güter abzugehen. Auf diese Weise wurde der Viehzuchtsbetrieb ein etwas einfacherer. Auf anderen Gütern war er allerdings recht kompliziert, indem man Zucht aller Tierarten betrieb, dadurch einen großen Bestand von Jungvieh verschiedener Jahrgänge hatte und auch auf eine vielseitige Nutzung der Haustiere Rücksicht nahm. Es dienten z. B. die Schafe ganz allgemein im 16. Jahrhundert nicht nur zur Fleisch- und Wollproduktion, sondern auch zur Milchlieferung. Man verstand es aber doch wieder den Viehzuchtsbetrieb zu vereinfachen durch Verpachtung der Viehhaltung, was in der Grafschaft Wernigerode hauptsächlich im 17. und 18. Jahrhundert eintrat. Der erste Pachtkontrakt über eine Schäferei in Wernigerode fand sich vom Jahre 1594. Graf Görtz-Wrisberg [3]) berichtete sogar, daß in der Provinz Hannover schon im Jahre 1556 Schäfereiverpachtungen stattgefunden hatten. Es wurden aber nicht nur die Schäfereien, sondern auch die Rindviehhaltung auf den Wernigerode'schen Gütern verpachtet. Eine weitere Vereinfachung der Viehhaltung bestand auf diesen Gütern darin, daß man in früherer Zeit keine Zugochsen hatte, die erst in

1) Ebendaselbst S. 185 u. 188.

2) Wendorff, 2 Jahrhund. landwirtsch. Entwickel. Gräfl. Stollb. Wernigerode'schen Dom., Berlin 1890, S. 72, 78, 82.

3) Görtz-Wrisberg, Die Entwickel. der Landwirtsch. auf den Görtz-Wrisberg'schen Gütern. Leipzig 1880.

neuerer Zeit aufgekommen sind. Auch Pferde waren auf den Gräfl. Stollberg'schen Gütern im vorigen Jahrhundert sehr wenig vorhanden, weil ja die Gespannarbeiten durch die dienstpflichtigen Unterthanen ausgeführt wurden. Letztere führten auch die meisten Handarbeiten aus, so daß sehr wenig Gesinde auf den Gütern gehalten zu werden brauchte und auch dadurch der Betrieb sich sehr vereinfachte.

Wenn trotzdem der Viehhaltungsbetrieb früherer Zeit auf den Gräfl. Stollberg'schen Gütern ein etwas vielseitigerer war als heute, wo auf manchen Gütern hauptsächlich Milchwirtschaft, auf anderen Mast, auf anderen Zucht getrieben und namentlich nicht die Zucht von allen Haustierarten ausgeführt wird, so ist zu sagen, daß die ganze Viehhaltung in früherer Zeit viel weniger Arbeit und Aufmerksamkeit erforderte wie heute. Daß das Vieh sehr spärlich gefüttert wurde, erhellt daraus, daß die Viehzahl in den letzten 300 Jahren in der Grafschaft Wernigerode sich nicht bedeutend vermehrte. Bis zum Beginn dieses Jahrhunderts dachte man gar nicht daran, Rindvieh und Schafe mit etwas anderem zu füttern, als Stroh und sehr wenig Heu im Winter, Weide auf permanentem Weideland und Brachfeldern im Sommer. An Pferde und Schweine wurden sogar in früherer Zeit sehr wenig Körnerfuttermittel verabreicht. Dann begann man im Anfang dieses Jahrhunderts die Umänderung und den Uebergang zur Stallfütterung, die Vergleichung aller möglichen künstlichen Futtermittel. Gleichzeitig verwandte man eine rege Thätigkeit auf Verbesserung der Zubereitung des Futters, Verbesserung der Viehzucht durch Einführung fremder Rassen, durch neue Stalleinrichtungen, durch bessere Pflege und Haltung, durch Errichtung einer Molkerei zur besseren Milchverwertung u. s. w., und manches davon geschah nicht zum Nutzen des Reinertrages der Viehhaltung und zur Bessergestaltung mancher Zweige, beispielsweise der Aufzucht.

Recht drastisch ist die Veränderung der Landwirtschaft auf diesen Gütern während der letzten Jahrhunderte aus den Geldrechnungen ersichtlich, die dort von einigen Domänen fortlaufend von 200—300 Jahren vorliegen. Im 16., 17. und auch im 18. Jahrhundert sind die Geldeinnahmen der Güter nur aus ganz wenigen Produkten herstammend, während heute aus einer 2—3fach so großen Anzahl die Einnahmen und zwar in bedeutend größeren Summen erwachsen. Noch mehr ist aber dies mit den Ausgaben der Fall. Im Jahre 1536 wurden z. B. von dem Gut Schmatzfeld bezahlt:

14	Gulden	8	Groschen	Abgaben,
55	„	$12^1/_2$	„	Gesindelohn,
4	„			Bau- und Reparaturkosten,
8	„	16	„	für Pferde,

während z. B. im Jahre 1880 die Gesamtausgabe von ca. 190045,75 Mark sich auf hunderte und tausende verschiedene Ausgabeposten verteilte.

Einen ähnlichen Entwickelungsgang, wie er eben von den Gräfl. Stollberg'schen Gütern kurz skizziert wurde und der zeigt, daß mit fortschreitender Kultur, wie oft behauptet worden ist, nicht eine

größere Arbeitsteilung und Vereinfachung des Betriebes in der Landwirtschaft eintrat, sondern im Gegenteil eine stärkere Komplizierung, ist auch von anderen Gegenden nachgewiesen, z. B. von Heisig in Schlesien[1]. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dort hauptsächlich Hafer, Gerste, Roggen und in bedeutend geringerer Ausdehnung Weizen, Erbsen, Lein gebaut, während heute mindestens doppelt so viel Kulturpflanzen zum Anbau kommen. Vor 1646 wurden keine Zugochsen gehalten und die Pferde der Güter dienten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Schweine- und Rindviehzucht wie auch Bienenzucht sind erst in der neuesten Zeit mächtig aufgeblüht, während allerdings Schaf-, Ziegen- und Geflügelzucht zurückgegangen sind.

Hanssen[2] beschreibt die landwirtschaftlichen Verhältnisse früherer Zeiten des Gutes Rundhof in Angeln in Schleswig, wo ein ganz anderes Wirtschaftssystem als auf den genannten Gegenden am Harz und in Schlesien seit langer Zeit gebräuchlich ist, nämlich im Gegensatz zu der Körnerwirtschaft und der Fruchtwechselwirtschaft, die Feldgras- oder Koppelwirtschaft. Es wurde 1609 daselbst überwiegend nur Hafer gebaut, Gerste und Roggen in geringer Ausdehnung und Weizen und Buchweizen in noch geringerer. Auf dem Maierhofe Drüld wurden 1609 aufgemessen 185 Hdsch. Hafer, 44 Hdsch. Gerste, 9 Hdsch. Roggen. Heute werden in Angeln viel mehr Nutzpflanzen angebaut. Eine Brauerei wurde im 18. Jahrhundert auf Rundhof eingerichtet, die aber heute wieder eingegangen ist. Die Viehwirtschaft war in früheren Zeiten vielseitiger wie heute, wo hauptsächlich Milchwirtschaft getrieben wird, aber man vereinfachte auch durch Verpachtung den Betrieb.

Selbst aus der fruchtbaren Provinz Sachsen, dicht vor den Thoren von Halle, den Gütern Giebichenstein und Cröllwitz giebt Nobiling[3] an, daß dort 1685 Roggen, Gerste, Hafer in etwa gleicher Ausdehnung gebaut wurde, Erbsen und Weizen in sehr viel geringerem Maße und Wicken, Rübensaat, Hirse und Lein nur in ganz verschwindender Menge, während heute in derselben Gegend doch ein sehr vielseitiger Anbau des Ackerlandes stattfindet.

Jetziger Stand der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Wurde schon soeben im Anschluß an historische Daten erwiesen, daß eine Arbeitsteilung in der landwirtschaftlichen Produktion heute viel weniger besteht, als man es nach dem allgemeinen Grundsatz der fortschreitenden Arbeitsteilung erwarten sollte, so möge dies an einigen Beispielen noch besonders dargestellt werden.

Daß die berufliche Arbeitsteilung gerade in der Landwirtschaft eine nicht sehr weitgehende ist, beweisen folgende Zahlen, die ich nach

1) Heisig, Die histor. Entwickel. der landwirtsch. Verhältn. auf Schaffgotschischem Güterkomplex. Jena 1884.

2) Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. Leipzig 1884.

3) Nobiling, Beitr. z. Gesch. d. Landwirtsch. des Saalkreises. Berlin 1876.

Schmoller[1]) wiedergebe: „Im 1. und 2. weimarischen Verwaltungsbezirk weist Hildebrand auf 5577 rein agrarische 11 752 Wirtschaften nach, die Landwirtschaft mit einem anderen Beruf verbinden. Rümelin hat für Württemberg gezeigt, daß auf 117 000 landwirtschaftliche Familien etwa 99 000 kommen, die gemischter Natur sind und 78 000 Parzellenbesitzer in vorwiegend anderen Lebensstellungen. Von 5,2 Millionen landwirtschaftlicher Betriebsleiter, die 1882 im Deutschen Reiche waren, haben 2,3 Millionen oder 44,6 Proz. noch einen anderen Beruf.

Ueber die Organisationsverhältnisse deutscher Landwirtschaftsbetriebe und vornehmlich über die Frage, einen wie vielseitigen Charakter die Produktion trägt, läßt sich aus der allgemeinen Betriebsstatistik kein Aufschluß entnehmen, weil hier die einzelnen Betriebe nicht zur Darstellung kommen und eine Angabe, welche Kulturpflanzen in einem größeren Verwaltungsbezirke gebaut werden, welche Zweige der Tierzucht kultiviert werden, hat für unseren Zweck keinen Wert. Eine persönliche Kenntnisnahme der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den meisten Distrikten Deutschlands hat mich jedoch überzeugt, daß in sehr vielen Gegenden eine recht große Vielseitigkeit, ja eine sehr starke Zersplitterung des Betriebes besteht und eine Arbeitsteilung sehr wenig Platz gegriffen hat.

Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung der Landwirtschaft sollen unten noch nähere Ausführungen gegeben werden. Es sei hier vorweg nur bemerkt, daß ein derartiger vielseitiger Betrieb allerdings an manchen Orten wohl ganz zweckmäßig ist, daß aber auch an sehr vielen Plätzen der alte Hauswirtschaftsbetrieb früherer Zeiten zu sehr beibehalten worden ist zum Nachteil der betreffenden Wirtschafter, zum Nachteil der ganzen Kulturentwickelung. So findet man auf schwerem Boden Roggen angebaut, während Weizen einen viel höheren Ertrag geben würde, weil man den Roggen für den Haushalt zum Brotbacken braucht. Es wird häufig Samenbau z. B. von Rüben, Klee ausgeführt, um nur den Samen für den eigenen Bedarf zu erhalten, anstatt viel besseren Samen von solchen Gütern anzukaufen, die aus dem Samenbau eine Spezialität machen. Man findet in Zuckerrübenwirtschaften bei ausschließlicher Stallfütterung Rindviehaufzucht, weil man die benötigten Milchkühe gern selbst aufziehen will und einen Austausch verschiedener Wirtschaften nicht für zweckmäßig hält, resp. eine Antipathie dagegen hat, die oft gar nicht näher erläutert werden kann. Das in vieler Beziehung sehr zu billigende Bestreben, die Wirtschaft auf Selbstproduktion aller benötigten Dinge zu basieren, geht in diesen und anderen Fällen zu weit.

Eine solche tadelnswerte Vielseitigkeit und Zersplitterung des Landwirtschaftsbetriebs findet sich im allgemeinen mehr in kleineren Wirtschaften, die ja aus natürlichen Gründen mehr zum Hausbetrieb neigen als größere, aber sie wird doch auch auf größeren Gütern ausgeführt und es ist namentlich hier das Prinzip der Sicherheit, welches

---

1) Schmoller a. a. O. S. 1072.

man als Grund für solche Vielseitigkeit anführt, das Prinzip, den Ertrag des Gutes nicht auf eine Karte zu setzen, sondern auf recht viele Zweige aufzubauen, damit eine möglichste Stetigkeit in den Landwirtschaftsbetrieb hineinkomme. Daß dieses Prinzip nicht immer das richtige ist, soll unten noch näher nachgewiesen werden.

Es ist aber auch die Vielseitigkeit der landwirtschaftlichen Produktion vielfach die Folge einer unrationellen Schematisierung, einer Nachahmung anderer Verhältnisse, obwohl die natürlichen Produktionsbedingungen ganz andere sind. So hat man im allgemeinen in Deutschland das Fruchtwechselsystem von England eingeführt, hat es aber vielfach nicht verstanden, auch die englische Einfachheit der Produktion mit zu übernehmen, sondern hat gerade durch die Einführung des Fruchtwechsels eine große Zahl neuer Kulturpflanzen zum Anbau gebracht und den Betrieb dadurch viel komplizierter und nicht immer rationeller gemacht.

Es trägt auch an dieser Vielseitigkeit unsere landwirtschaftliche Litteratur und die Art der landwirtschaftlichen Belehrung Schuld. Es wird in Hand- und Lehrbüchern über Pflanzenbau fast von jeder Kulturpflanze so viel Rühmliches erwähnt, es werden in landwirtschaftlichen Zeitschriften immer wieder neue Kulturpflanzen angepriesen oder die Kultur bekannter Nutzpflanzen so warm empfohlen, daß der Landwirt zur Einführung mancher neueren Kulturpflanzen und durch andere Empfehlungen auch zur Komplizierung des Viehwirtschaftsbetriebes leicht veranlaßt wird. Es ist mir doch selbst so ergangen, daß ich, durch die Litteratur und durch Vorlesungen der hohen Bedeutung mancher Gewächse felsenfest überzeugt, in der landwirtschaftlichen Praxis auf dem Gute Rudlos in Hessen, woselbst wegen verschiedener Bodenverhältnisse bereits 16 Kulturpflanzen angebaut wurden, noch 7 neue dazu einführte, womit allerdings auch der Zweck der Belehrung für die daselbst auszubildenden Landwirte im Auge behalten wurde. Es hat sich aber bald eine derartige Vielseitigkeit des Betriebes als unrationell herausgestellt und heute ist die Anzahl der Kulturpflanzen wieder auf 17 zurückgegangen.

Gerade in der Viehzucht trifft man auf deutschen größeren Landgütern eine zu große Mannigfaltigkeit des Betriebes, während eine Art Arbeitsteilung viel zweckmäßiger wäre. Man hat auf einem Gut 2—3 verschiedene Arten Zugtiere, man betreibt die Zucht aller Haustiere, dazu vielleicht noch Mast, Milchwirtschaft, Zuchtviehverkauf. Man treibt vielfach alles, aber nichts ordentlich.

Wie gerade in dem bäuerlichen Betrieb und besonders in Süddeutschland die Zersplitterung in der Produktion einzelner Landgüter eine weitgehende ist, zeigt sich aus der in Baden angestellten landwirtschaftlichen Enquete[1]). In den 37 Gemeinden, in denen Erhebungen stattfanden, wurden von den wichtigsten Kulturpflanzen (also nebensächlichere sind hierbei nicht beachtet) angebaut:

---

1) Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft d. Grofsherzogtums Baden, 1883.

In einer Gemeinde	18	verschiedene	Kulturpflanzen,
„ „ „	17	„	„
„ „ „	16	„	„
„ „ „	15	„	„
„ zwei Gemeinden	14	„	„
„ fünf „	13	„	„
„ zehn „	12	„	„
„ fünf „	11	„	„
„ zwei „	9	„	„
„ drei „	8	„	„
„ einer „	7	„	„
„ einer „	6	„	„
„ zwei „	5	„	„

Ebenso war auch der Viehzuchtsbetrieb in den meisten bäuerlichen Betrieben, die bei der Erhebung näher untersucht wurden, ein sehr vielgestaltiger, indem nicht nur in den meisten Gütern fast alle Haustierarten vertreten waren, sondern auch noch verschiedene Betriebszweige der Viehzucht ausgeführt wurden.

Betrachten wir aus der großen Zahl einzelner Bauerngüter, die in diesem Enqueteberichte beschrieben sind, zwei etwas näher. Da ist aufgeführt ein größeres Bauerngut in der Gemeinde Dittwar, Amtsbezirk Tauberbischofsheim, 10,52 ha groß, in ca. 130 Parzellen gelegen. Nach den Kulturarten setzt sich das Gut zusammen aus Krautgarten, Oedungen mit Bäumen, Anger, Wiesen, Weinbergen, Oedungen, Wald. Es werden gebaut von Kulturpflanzen Dinkel, Mengfrucht, Roggen, Gerste, Erbsen, Wicken, Linsen, Hafer, Kartoffeln, Runkeln, Rotklee, Luzerne, Esparsette, und außerdem sind als besondere Betriebszweige Obstbau, Wiesenbau und Weinbau vorhanden. Der Viehstand besteht aus 2 Kühen, 2 Rindern, 2 Kälbern, 3 Schafen, 2 Schnittschweinen, 3 Gänsen, 5 Hühnern, 10 Bienenstöcken. Es ist dieses ein verhältnismäßig größeres Gut. In derselben Gemeinde ist aber auch ein mittelgroßes Gut, 5,91 ha groß, in ca. 70 Parzellen gelegen, welches ganz dieselbe Anzahl Kulturpflanzen mit Ausnahme des Hafers baut und auch dieselben Vieharten außer Bienen besitzt. Es können natürlich hierbei nur so kleine Flächen bebaut werden, daß z. B. nur 3,5 Zentner Linsen, 1 Zentner Erbsen, 34 Zentner Kartoffeln, 46 Centner Runkeln geerntet werden. Ob hier eine Vereinfachung nicht möglich war, erscheint mir doch sehr fraglich, könnte doch recht wohl der Linsenbau weggelassen und auch andere Früchte vielleicht gänzlich fallen gelassen werden.

Ein Gut in der Gemeinde Ichenheim, Amtsbezirk Laar, 13,5 ha groß, in ca. 58 Parzellen gelegen, baut folgende Kulturpflanzen: Weizen, Halbweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Maisfutter, Welschkorn, Rotklee, Luzerne, Inkarnatklee, Kartoffeln, Runkeln, Topinambur, Möhren, Stoppelrüben, Tabak, Hopfen. Außerdem wird Wiesenbau und Obstbau betrieben. Der Viehstand setzt sich zusammen aus 3 Ackerpferden, 6 Kühen, 2 Kalbinnen, 2 Kälbern, 2 Zuchtschweinen, 4 Mastschweinen, 25 Hühnern, 6 Bienenstöcke. Das in derselben Gemeinde beschriebene

kleinere Bauerngütchen von 4,86 ha Größe hat dieselben Kulturpflanzen außer Hopfen und auch der Viehstand besteht aus den gleichen Vieharten mit Ausnahme der Bienen. Weshalb gerade in dieser Gemeinde, wo doch Handelsfruchtbau betrieben wird, eine solche Komplizierung des Betriebes vorgenommen ist, ist schwer verständlich.

Daß in dem benachbarten Lothringen ähnliche Verhältnisse wie in Baden, auch auf größeren Gütern existieren, ist bekannt. Es sei hier nur noch auf ein Beispiel aufmerksam gemacht, nämlich das Gut Bellevue[1]) 93,19 ha groß, bestehend aus den Kulturarten Ackerland, Hopfenanpflanzungen, Wiesen, Teiche und Gärten, welches in den 70er Jahren bebaut wurde mit den Kulturpflanzen: Tabak, Zuckerrüben, Topinambur, Mais zum Grünfüttern und Körnerernte, Luzerne, Klee mit Timotheegras, Weizen, Mischkorn, Roggen, Hafer, Kopfkohl, Raps, Karotten, Wicken und Buchweizen.

Eine derartige Vielseitigkeit des Betriebes ist allerdings nur in günstigem Klima möglich und wir sehen z. B. auch in Baden in den Schwarzwaldwirtschaften eine verhältnismäßig einfachere Bewirtschaftung. Desgleichen sind in Ostpreußen viel einseitigere Betriebe, weil das rauhere Klima viele Kulturpflanzen Süddeutschlands dort unmöglich macht. Auch in Schleswig-Holstein sind die Verhältnisse weit einfacher, z. B. werden von Gut Großnordsee[2]) als angebaute Kulturpflanzen genannt: Raps, Weizen, Hackfrucht (Kartoffeln und Rüben), Gerste, Hafer, Erbsen und Kleegras und Weide.

Aber auch in Norddeutschland kommen Betriebe mit starker Vielseitigkeit vor. Es sei als Beispiel hier angeführt das Rittergut Cunrau[3]), welches allerdings durch verschiedene Bodenverhältnisse zu einem vielseitigen Betrieb genötigt ist. Es wurden daselbst nach den Veröffentlichungen Rimpau's gebaut ca. 20 verschiedene Kulturpflanzen im Großen, außerdem wurde auch Obstbau und Korbweidenkultur betrieben, ferner Forstwirtschaft und Fischzucht, von technischen Gewerben Brennerei und Molkerei, und schließlich auch die Haltung sämtlicher Haustierarten.

Beispiele durchgeführter landwirtschaftlicher Arbeitsteilung.

War in dem vorigen Abschnitt auseinandergesetzt worden, wie in vielen Gegenden der Landwirtschaftsbetrieb sehr wenig nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet ist und noch recht oft das Gepräge des auf vielseitige Produktion arbeitenden Hauswirtschaftsbetriebes trägt, so sind aber auch andererseits Anzeichen und Beispiele genug vorhanden, daß eine Art Arbeitsteilung in der Landwirtschaft Platz gegriffen hat.

Ein Zeichen für eine bestehende volkswirtschaftliche, ja weltwirt-

1) Bauer, Wirtschaftl. Stud. in franz. Musterwirtsch., Hannov. 1880, S. 34.
2) Hirschfeld, Beschreibung eines adligen Gutes in Schleswig-Holstein, Kiel 1867, S. 19.
3) Rimpau, Die Bewirtschaftung des Ritterguts Cunrau. Berlin 1887.

schaftliche Arbeitsteilung ist ja schon der starke Austausch in Landwirtschaftsprodukten verschiedener Länder, womit bewiesen wird, daß in vielen Ländern die Landwirtschaft durchaus nicht in dem Verhältnis des Konsums die Produkte liefert, wie es in früherer Zeit war, sondern daß nach anderen Prinzipien der Landwirtschaftsbetrieb eingerichtet ist und hierbei hauptsächlich die dicht bevölkerten Länder die Produktion mancher Konsumstoffe anderen Ländern überlassen. Krämer [1]) hat sehr interessante Zusammenstellungen angefertigt über die großen Mengen landwirtschaftlicher Produkte, welche zwischen verschiedenen Ländern in der Neuzeit ausgetauscht werden, z. B. nach den statistischen Erhebungen in den 70er Jahren 150 Mill. Zentner mehlhaltige Körnerfrüchte und 10 Mill. Zentner Fleisch.

Daß auch innerhalb eines Landes bereits eine weitgehende landwirtschaftliche Arbeitsteilung eingeführt ist, ersehen wir an Erhebungen aus dem Königreich Sachsen [2]), worüber in folgender Tabelle einige Zahlen angeführt sein mögen.

(Siehe Tabelle auf S. 337.)

Man ersieht aus dieser Tabelle, wie große Unterschiede in dem Anbau der einzelnen Kulturpflanzen in Sachsen herrschen, obwohl die Konsumtion von den meisten Landwirtschaftsprodukten innerhalb des Landes ziemlich die gleiche ist. Man hat also dem verschiedenen Boden und Klima in der Organisation der dortigen Landwirtschaft weitgehende Rechnung getragen, um nur sichere Früchte erzielen zu können. Es mag aber auch vielfach das Streben nach Arbeitsteilung, nach Vereinfachung des Betriebes maßgebend gewesen sein, wie sich das namentlich aus der Kultur des Flachses, dem Anbau von Kleesamen, von Kraut und Kohl ergiebt, auf die die natürlichen Verhältnisse nicht so von Einfluß sein können. Es zeigt sich das namentlich an der Verteilung des Schweinebestandes, denn das Schwein ist ein Haustier, welches verhältnismäßig wenig an natürliche Verhältnisse gebunden ist.

Diese Zahlen bieten auch einen Beleg dafür, daß heute nicht lediglich die Gunst der Absatzverhältnisse für die Einrichtung des Landwirtschaftsbetriebes in erster Linie bestimmend ist, wie es v. Thünen nachgewiesen und wie es auch früher der Fall war, daß heute viel mehr die Produktionsverhältnisse grundlegend einwirken.

Interessant sind die in Beschreibung der sächsischen Landwirtschaft dargelegten Brennereiverhältnisse. Die Anzahl der Brennereibetriebe hat sich nämlich vom Jahre 1836—1886 von 1684 auf 629 vermindert, obwohl der Verbrauch von Rohstoffen von 640 997 hl auf 2 272 744 hl in derselben Zeit gestiegen ist.

Es ist dies ein trefflicher Beweis, wie sehr man in diesem landwirtschaftlichen Gewerbe bestrebt war, eine bessere Konzentrierung, Großbetriebe, also Arbeitsteilung durchzuführen. Sieht man sich auf einzelnen Landwirtschaftsbetrieben in Deutschland um in Bezug

---

1) Krämer, Beiträge z. Wirtschaftslehre des Landbaues. Aarau 1881.

2) v. Langsdorf, Die Landwirtschaft im Königr. Sachsen. Dresden 1889.

Verteilung des Pflanzenbaues, des Schaf- und Schweinebestandes im Königreich Sachsen nach Amtshauptmannschaften 1883.

Amtshauptmannschaften	W.-Getreide in Proz. d. Ges. Getr.	Roggen in Proz. d. W.-Getr.	Weizen in Proz. d W.-Getr.	Hafer in Proz. d. S.-Getr.	Gerste in Proz. d. S.-Getr.	Wicken in Proz. d. Ackerlandes	Klee in Proz. d. Ackerlandes	Feldgras in Proz. d. Ackerlandes	Kartoffeln in Proz. d. Ackerlandes	Runkelrüben in Proz. d. Ackerl.	Kraut u. Feldkohl in Proz. d. Ackerl.	Raps ha	Flachs ha	Zuckerrüben ha	Kleesamen i. Proz. d. Kleefläche	Schweinez. a. 1000 ha Kulturland	Schafzahl auf 1000 ha Kulturland
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Annaberg	13,4	96,4	3,6	59,4	1,5	1,5	8,0	19,8	13,3	0,4	2,6	25	355	—	0,6	149	32
Auerbach	28,5	89,5	10,5	56,4	3,3	0,1	9,8	1,1	23,1	0,6	1,5	18	3	—	2,9	104	82
Bautzen	59,1	80,0	19,9	69,0	21,1	0,2	11,2	0,2	14,8	1,9	1,8	247	248	33	3,8	240	75
Borna	48,0	71,4	27,6	68,2	26,5	0,5	8,2	0,2	14,3	2,7	3,4	393	15	160	6,7	579	207
Chemnitz	31,1	90,4	9,6	67,7	10,1	0,6	10,8	5,3	15,0	1,7	3,2	24	59	—	3,3	309	25
Dippoldiswalde	30,0	87,8	12,2	66,6	3,3	1,3	11,7	10,2	9,4	0,9	2,2	49	523	5	2,4	211	30
Döbeln	48,2	72,8	26,7	80,6	14,2	1,6	10,0	1,4	12,0	2,4	1,1	322	80	424	2,6	470	265
Dresden-A.	61,1	68,5	31,1	78,3	9,0	0,4	8,0	0,7	12,2	3,3	1,6	104	3	76	3,0	491	35
Dresden-N.	63,9	93,6	6,0	75,7	20,5	0,1	8,0	0,2	14,8	2,2	2,8	28	25	3	1,9	364	5
Flöha	20,4	87,4	12,6	64,2	13,0	2,0	11,5	7,8	14,0	1,4	2,6	9	11	—	2,2	274	72
Freiberg	20,7	84,7	14,8	64,0	4,9	1,1	10,2	11,3	13,2	1,0	2,4	127	924	—	2,7	277	98
Glauchau	47,9	90,4	9,5	70,6	19,5	0,2	10,6	0,3	15,3	2,2	3,5	6	33	—	5,0	443	8
Grimma	50,9	76,6	23,4	76,8	18,7	1,4	6,6	1,3	15,7	2,9	1,4	196	99	11	3,5	497	319
Grofsenhain	63,7	91,8	7,9	88,5	10,1	0,1	5,4	0,6	14,6	1,7	0,8	103	46	95	3,3	425	161
Kamenz	68,4	92,0	7,7	77,1	19,5	0,1	9,0	0,1	14,3	1,8	1,6	117	298	1	4,4	347	119
Leipzig	54,6	71,0	28,6	61,0	34,8	0,4	8,1	0,4	13,8	4,2	1,5	534	—	537	4,7	520	297
Löbau	49,5	76,9	23,1	70,3	10,9	0,5	13,6	0,4	14,1	1,7	1,4	150	90	182	5,8	150	121
Marienberg	9,6	94,3	4,7	62,3	3,8	1,7	10,7	18,9	13,6	0,7	3,3	24	156	—	2,4	201	56
Meifsen	53,9	67,9	31,4	82,6	15,1	1,3	8,1	1,1	12,5	2,7	0,8	285	6	187	1,4	591	296
Oelsnitz	39,3	86,7	12,5	53,3	19,4	0,1	8,7	0,4	19,9	0,8	1,4	39	64	—	7,2	77	120
Oschatz	52,5	75,4	24,6	80,0	18,3	1,2	8,0	2,0	14,2	2,6	0,4	309	—	32	2,7	529	363
Plauen	39,6	83,7	15,4	54,9	31,4	0,1	10,9	1,0	16,0	1,1	1,2	145	73	—	5,2	182	228
Pirna	50,9	81,7	18,3	69,7	20,5	0,6	14,5	0,8	12,9	1,9	3,3	180	113	43	2,5	247	94
Rochlitz	42,8	90,1	9,2	73,2	15,6	0,6	10,9	0,6	12,9	2,3	3,0	67	100	2	6,0	375	61
Schwarzenberg	23,6	97,7	2,3	60,6	0,7	0,2	9,4	12,0	19,3	1,0	2,2	—	24	—	3,5	180	8
Zittau	49,6	84,0	15,9	73,0	6,1	0,7	12,1	0,2	9,7	2,2	1,9	35	17	54	4,7	157	91
Zwickau	41,5	92,1	6,1	66,8	15,9	0,2	10,7	1,7	16,1	1,3	2,5	68	45	—	3,8	353	58
im Königreich	47,7											3603	3444	2105			146

auf die uns beschäftigende Frage, so finden sich viele Beispiele, und namentlich sind es die rationell wirtschaftenden und fortschreitenden Güter, die den Betrieb auf möglichste Einfachheit der Produktion basiert haben.

Das Gut Salzmünde, welches schon als hervorragendster Wirtschaftsbetrieb der ganzen Welt bezeichnet wurde, hat beispielsweise trotz seines riesigen Areals und seiner starken Industriewirtschaft, seiner vielen technischen Nebengewerbe, eine verhältnismäßig einfache Organisation. Nach den Angaben von Grouven [1]) gebe ich die Feldbestellung von 1865, nach einer freundlichen Mitteilung des jetzigen Besitzers die Feldbestellung von 1894:

1) Grouven, Salzmünde. Berlin, 1866.

	1865 Morgen	1894 ha
Raps	100	—
Weizen	800	584
Roggen	1600	408
Gerste	950	301
Hafer	1200	306
Erbsen	—	101
Kartoffeln	1600	400
Rüben	2900	732,5
Klee	1320	368
Wickfutter	—	10
Mais	130	5
Linsen	—	4
Samenrüben	80	—
div. kleine Saaten	230	—
Wiesen	320	55
Summa	11 230	3274,5

Die Viehhaltung ist auch verhältnismäßig einfach und nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet, indem der ganze Viehbestand von

	1865	1894
Pferden	180	198
Ochsen	450	727
Kühe	250	312
Jungvieh	100	—
Schweine	250	134
Schafe	4000	4505

auf die verschiedenen Güter von Salzmünde so verteilt ist, daß auf dem einen hauptsächlich Milchwirtschaft, auf dem anderen Mast-, auf dem anderen Schafhaltung u. s. w. getrieben wird; Kälberaufzucht findet nicht statt. Alle Kälber werden nach 8 Tagen der Kuh abgenommen und sogleich an den Fleischer verkauft, während zum Ersatz der abgehenden Kühe Rinder direkt aus Holland angekauft werden.

Die technischen Gewerbe des Betriebes dienen nur zur Verarbeitung der Rohprodukte der eigenen Wirtschaft resp. zur Fabrikation der nötigen Hilfsstoffe. Als nicht landwirtschaftliches Gewerbe tritt nur noch eine Ziegelei und Porzellanerde-Schlemmerei hinzu. Die übrigen Gewerbe sind Zuckerfabrik, Brennerei, Mühle und früher Düngerfabrik.

Einen ähnlichen Betrieb wie Salzmünde hat auch der ca. 8000 Morgen große Besitz Benkendorf [1]) bei Halle a/S., wo im Jahre 1885/86 das Areal bestellt war mit:

30,62	%	Rüben,
25,52	„	Weizen,
12,30	„	Kartoffeln,
8,25	„	Gerste,
6,76	„	Klee,
6,56	„	Roggen,
5,39	„	Erbsen,
3,89	„	Hafer,
0,71	„	Mais.

1) Rümker, Benkendorf u. s. Nebengüter. Thiel's Jahrbücher, 1887.

Die Viehhaltung ist so eingerichtet, daß in Benkendorf nur Kühe und Pferde, auf dem Gut Delitz nur Ochsen und Schafe, im Schotterey nur Ochsen, in Lauchstädt und Beuchlitz Pferde, Ochsen, Kühe und Schafe stehen. Es findet keine Aufzucht von Rindvieh statt. Die Schafzucht ist verhältnismäßig einfach eingerichtet und die Schweinezucht von keiner nennenswerten Ausdehnung.

Selbst in Süddeutschland fehlt es an derartigen, nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichteten Betrieben nicht. Es sei hier genannt der Rheinfelderhof[1]) bei Groß-Gerau in Starkenburg, inmitten einer Gegend gelegen mit vorwiegendem bäuerlichen Betrieb, mit starkem Handelsfruchtbau, gutem Klima, vorzüglichen Absatzverhältnissen und deshalb meistens von großer Vielseitigkeit. Von den zu dem Gut gehörigen 210 ha Ackerland werden 50 Proz. bebaut mit Hackfrucht, Kartoffeln und Zuckerrüben, wovon je nach den Konjunkturen die eine oder andere überwiegt. Von den übrigen 50 Proz. nimmt der Hafer das größte Areal ein, da er ganz besonders gut auf diesem Boden gedeiht. Ferner wird Gerste angebaut und Winterweizen, dieser jedoch nicht mehr in großer Ausdehnung, weil die Bestellung im Herbst eine schwierige ist. Andere als diese 5 Früchte kommen auf dem Rheinfelderhof nicht zum Anbau. Die Viehhaltung beschränkt sich neben dem geringen Zugvieh, da die Hauptarbeit durch Dampfpflug und Feldeisenbahn ausgeführt wird, hauptsächlich auf Milchvieh, das durch Zukauf ergänzt wird. Eine geringe Anzahl von Schafen wurde für Händler auf deren Risiko gefüttert, und die Schweinezucht diente nur für den Hausbedarf. Die Erträge dieses Gutes sind in diesen 5 Hauptfrüchten allerdings ganz enorm und der ganze Betrieb zählt zu den besten Wirtschaften Süddeutschlands.

Eine Vereinfachung des Betriebs erfolgt auch durch die gänzliche Auslassung der Viehhaltung, was ja jetzt auf vielen Gütern Deutschlands schon mit gutem Erfolg ausgeführt ist. Es giebt viehlose Wirtschaften in den verschiedensten klimatischen Verhältnissen Deutschlands, sowohl auf schwerem wie leichtem Boden, z. B. auf dem Weilerhof bei Darmstadt, Gutleuthof bei Frankfurt a. M., Oberwartha bei Dresden, Maulbeerwalde im Ost-Priegnitzer Kreise, Lupitz in der Mark u. a. m.

Daß auch auf den großen Herrschaften Oesterreich-Ungarns der Betrieb möglichst nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet ist, ersieht man beispielsweise aus der Beschreibung der Herrschaft Bellye in Ungarn[2]). Der ganze riesige Komplex in der Größe von 109062 Joch wird hauptsächlich bebaut mit Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, mit relativ wenig Futtergewächsen, und von Handelsfrüchten mit Hopfen, Hanf und Wein. Hiervon sind manche Früchte in geringer Ausdehnung angebaut, z. B. nur 500 Joch Roggen, dagegen 3000—3400 Joch Weizen und 4000—4400 Joch Mais. Der Hanfbau

---

1) P. Schulze-Röfsler, Ein landw. Betr. i. Grofsh. Hessen. Fühling's Landw. Ztg., 1889.

2) Die Herrschaft Bellye. Wien, 1883.

wird im Großen auf ca. 400 Joch betrieben, und es ist eine besondere Hanffabrik etabliert worden. Der Hopfenbau ist erst neu eingeführt und wurde nach der Berichterstattung nur auf 79 Joch kultiviert. Als Futterpflanzen dienen hauptsächlich Luzerne, Kleegrasgemenge und Futterrüben. Für den Weinbau sind 63 Joch bestimmt. Die Viehhaltung der Wirtschaft ist so eingerichtet, daß auf den verschiedenen Gütern verschiedene Haustiere gehalten werden und dadurch alle Viehzuchtszweige im Großbetrieb gehandhabt werden.

Einen Großbetrieb in Böhmen, die Besitzung des Fürstenhauses Schwarzenberg, beschreibt Krafft [1]). Dieser gewaltige Besitz von über 30 Quadratmeilen Größe wird sehr rationell bewirtschaftet und zwar strenge nach dem Prinzip der möglichsten Ausdehnung lohnender Pflanzen. Es wird z. B. auf dem Hauptgut, Domäne Lobositz $^1/_3$ des ganzen Areals mit Zuckerrüben bebaut, $^5/_{12}$ mit Halmfrucht, die sich verteilt auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, $^1/_6$ auf Klee und $^1/_{12}$ mit Hülsenfrüchten, Erbsen und Bohnen, sowie etwas Futtermais. In der Viehzucht sind ähnliche Einrichtungen getroffen, wie auf den schon erwähnten, anderen Großbetrieben. Es wird von Krafft ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie weitgehend die Teilung der Produktionsrichtung auf dieser Herrschaft ausgeführt ist [2]).

Als ein Land, in welchem die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft viel weiter gegangen ist, kann Großbritannien gelten, ein Land, das ja seit langer Zeit in Deutschland als Beispiel gedient hat und das auch nach mancher Richtung hin noch jetzt für uns ein Beispiel bieten kann, denn die englischen Landwirte haben es verstanden, trotz viel ungünstigerer Verhältnisse als in Deutschland sich vor der hartdrückenden überseeischen Konkurrenz über Wasser zu halten. So muß es den deutschen Landwirten auch zu denken geben, daß die praktischen Engländer den Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen viel mehr nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet haben als in Deutschland. Man baut dort fast gar keine Oelfrüchte mehr, weil das Oel aus anderen Gegenden so billig nach dem englischen Markt gebracht wird, daß der Oelfruchtbau als nicht lohnend betrachtet wird. Leinbau wird nur in Irland in nicht sehr großer Ausdehnung betrieben. Außer Hopfen baut man keine eigentliche Handelsfrucht. Kartoffeln werden nur für menschliche Nahrung, nicht also für Brennereizwecke oder Fütterungszwecke angebaut. Es giebt keinen Zuckerrübenbau. Der Roggen wird als Brotfrucht fast gar nicht kultiviert, nur in sehr geringer Ausdehnung als Grünfutterpflanze. So bleibt dann schließlich nur der Anbau des Weizens als Brotfrucht, von Gerste und Hafer als Sommerfrucht, von Bohnen, Erbsen, Rüben, Klee und Gras als Viehfutter übrig. Auf allen englischen Farmen kommt dieser Betrieb auch nach außen deutlich zum Ausdruck, denn man merkt es in jeder Weise, wie außerordentlich viel einfacher und dadurch billiger die dortige Wirtschaft ist.

---

1) Krafft, Ein Grofsgrundbesitz der Gegenwart. Wien, 1872.
2) S. 155.

Trotzdem der Hauptbetrieb der englischen Landwirtschaft auf Futterbau gerichtet ist und die Viehzucht in diesem Lande über den reinen Ackerbau überwiegt, findet man aber auch diese auf englischen Landgütern in verhältnismäßig viel einfacherer Weise betrieben als in Deutschland, indem dort auf den meisten Farmen das Hauptgewicht auf die Zucht oder die Haltung einer Viehart nur gelegt wird. Man spricht sogar von Schaffarmen, Rindviehfarmen, Milchwirtschaften, Pferdefarmen u. s. w. Allerdings werden auf vielen, ja den meisten Gütern mehrere Haustierarten gewählt, aber immer prävaliert doch in der Bedeutung eine weit über die anderen. Gerade durch dieses Prinzip der Arbeitsteilung hat die englische Viehzucht ihren hohen Standpunkt erreicht, und dieser bildet einen vortrefflichen Beweis für die hohen Vorteile, welche in solcher wirtschaftlichen Teilung der Arbeit liegen.

Man macht in England auch innerhalb einer Nutztierart noch weitere Unterabteilungen, so z. B. in der Milchwirtschaft, wo man auseinanderscheidet die Produktion von Milch zum Frischverkauf von der Produktion von Milch zu Butterbereitung und Produktion von Milch zu Käsebereitung. Für jeden besonderen Zweck sind andere Viehrassen und andere Handhabungen der Viehzucht üblich. Die Pferdezucht teilt sich in eine ganze Reihe von Unterabteilungen: in die Zucht der allerschwersten Karrenpferde (Shires), in die Zucht etwas leichterer, zur Ackerarbeit tauglicher Arbeitspferde (Clydesdales), in die Zucht von Rennpferden (Vollblut), von Jagdpferden (Hunters), von eleganten Reit- und Kutschpferden (Hackneys), von reinen Kutschpferden (Norfolk-Traber), von gewöhnlichen Kutschpferden (Parkhorses) und von Ponies verschiedenster Art. Man teilt weiter ein die Zucht in diejenigen von Gebrauchstieren und von Zuchttieren. Viele Farmen betreiben die erstere, andere die letztere, und es herrscht zwischen beiden ein reger Austausch ihrer Produkte.

Als ein Beispiel eines englischen Landwirtschaftsbetriebes sei hier die Farm South-Auchenbrain [1]) in Ayr in Schottland angeführt. Die Farm umfaßt 86 ha Land. Davon werden nur 8 ha mit Hafer und 1,5 ha mit Turnips bestellt; alles übrige ist Grasland, teils Wiesen, teils Ackergrasland, das zum größten Teil mit Weidegang, zum Teil auch durch Abmähen benutzt wird. Die Fruchtfolge lautet einfach: 2 Jahre Hafer und dann 8—15 Jahre, solange der Ertrag noch gut ist, Kleegras. Als Zugvieh sind 5 Pferde vorhanden. Die Hauptviehhaltung ist Rindviehzucht mit Milchwirtschaft; es werden 40 Kühe sowie die davon entstehende Nachzucht gehalten; etwas Schaf- und Schweinezucht wird ebenfalls, jedoch nur in geringer Ausdehnung betrieben. Es ist dies also reiner Viehzuchtsbetrieb mit Graswirtschaft von mittlerer Größe.

Welche Verhältnisse aber auch im Ackerbaubetrieb dort herrschen, ist ersichtlich aus einer Darstellung der Farm East-Barm bei Dunbar in Schottland. Es wurden daselbst während meines Besuchs im Jahre

---

1) Backhaus, Deutsche landwirtsch. Presse, 1893, S. 466.

1892 gebaut: 300 acres Kartoffeln, 100 acr. Turnips, 95 acr. Weizen, 65 acr. Hafer, 55 acr. Gerste, 90 acr. Klee. Die Viehhaltung setzte sich hier zusammen aus den Arbeitspferden, ca. 700 Schafen, von denen die Nachzucht als Schlachtvieh verkauft wurde, und aus Rindvieh, welches mager gekauft und auf der Farm gemästet wurde.

Als das klassische Land einer weit ausgedehnten Arbeitsteilung in der Landwirtschaft muß Nordamerika gelten, ein Land, in welchem allerdings die Verhältnisse so ganz anders als in der alten Welt liegen. Die weitgehende Arbeitsteilung wurde dort hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß das Land von einer, aus bereits hochentwickelten Kulturländern kommenden Bevölkerung besiedelt wurde und daß günstige natürliche Verhältnisse, nämlich Boden und Klima, ferner günstige Transportverhältnisse, teils durch die natürlichen Wasserwege Nordamerikas, teils durch angelegte Kanäle und die mit bewundernswerter Schnelligkeit durch das ganze Land gebauten Schienenwege, eine ganz andere Einrichtung des Landbaues als in der alten Welt ermöglichten. Dazu trat noch der Umstand, daß der Amerikaner ein vorzüglicher Spekulant und rechnender Kaufmann ist, der deshalb den Landwirtschaftsbetrieb weniger nach den Grundsätzen der Agrikultur als nach den Aussichten auf rasch möglichsten Geldertrag einrichtete. Die Landwirtschaft hat daher in Nordamerika fast durchweg einen sehr einseitigen Charakter, aber diese Einseitigkeit unterscheidet sich von derjenigen, die in der Landwirtschaft Europas in früheren Zeiten herrschte, dadurch, daß sie nicht die Folge, geringerer Bedürnisse wie hier, sondern eben die Folge einer weitgehenden Arbeitsteilung ist.

Selbst in denjenigen Gegenden, in denen europäische landwirtschaftliche Verhältnisse noch am getreuesten kopiert sind, in denen gerade durch Deutsche eine sorgfältigere Kultur mit Rücksicht auf Stoffersatz und fortschreitende Verbesserung des Bodens eingeführt ist, herrscht eine viel größere Einfachheit als bei uns.

Auf der Farm Riverside bei Jefferson, Wisc., auf der verhältnismäßig intensiv und vielseitig gewirtschaftet wird, war z. B. die Fruchtfolge:

1) Mais gedüngt.
2) Hafer oder Gerste.
3) und 4) Klee.
5) Winterweizen.

Die Viehhaltung bestand aus den Arbeitspferden, 25 Kühen, 15 Stück Jungvieh und einer nicht unbeträchtlichen Schweinezahl (15 Sauen, 1 Eber und 50—70 Mast- und jungen Schweinen).

Die Einseitigkeit der amerikanischen Landwirtschaft geht am weitesten in den reinen Getreidefarmen, wie sie in verschiedenen Gegenden dort vorkommen und auf denen nur eine Frucht angebaut wird. Bekannt sind die Weizenfarmen Norddakota's, Besitzungen von 1000 bis 100000 Morgen groß, auf denen nur Sommerweizen und zwar jetzt schon bis 20 Jahre lang hintereinander angebaut worden ist. Der Betrieb ist ein denkbar einfacher, denn zu der Einfachheit des Kulturplanes treten auch noch technische Vereinfachungen hinzu. Es wird

kein ständiges Personal gehalten, es werden nur in der Aussaat und Erntezeit vorübergehend Leute engagiert. Um aber mit den teuren Arbeitskräften möglichst zu sparen, ist ein sehr starker Maschinenbetrieb angewandt. In Norddakota sind für die Ernte Selbstbinder gebräuchlich, während in Californien die sogen. Headers, die nur die Aehren vom Getreide abschneiden, gebraucht werden. Man hat sogar komplizierte Ernte- und Dreschmaschinen, wobei die Aehren direkt nach dem Abschneiden in einer Dreschtrommel entkörnt werden, die Frucht in Säcken aufgefangen wird und alles übrige auf dem Lande bleibt.

Es giebt auch im Red-River-Thal kleinere Farmen mit derartigen Betrieben, und dort rechnet man, daß ein Mann 120 acres = 45 ha bewirtschaften kann. Bei den Arbeiten, bei denen eine Zusammenwirkung vieler Arbeitskräfte nötig ist, z. B. dem Dreschen, wird sich dann von den verschiedenen kleinen Farmern gegenseitig ausgeholfen, oder es giebt auch Maschinenunternehmer, die das nötige Arbeitspersonal auf die Farm mitbringen. Eine Viehhaltung zur Verwertung von Ackerbauprodukten giebt es auf diesen Farmen meistens nicht; man treibt also vollständigen Raubbau. Selbst das Zugvieh wird in Californien während des größten Teils des Jahres auf Bergweiden, gänzlich sich selbst überlassen, ernährt und nur zu den Arbeitszeiten auf den Farmen verwandt, während in Dakota das Zugvieh das ganze Jahr hindurch auf den Farmen gepflegt werden muß. Auf den meisten dieser Landgüter giebt es außer Wohnhaus, primitiven Ställe für das Zugvieh und Schuppen zur Unterbringung der Maschinen gar keine Gebäude. Es sind jedenfalls die arbeitsextensivsten Ackerbauwirtschaften, die man sich denken kann lebt doch auf manchem Gut von 10000 Morgen Größe während des größten Teils des Jahres nur ein Verwalter. Der Kapitalbedarf ist allerdings durch die starke Verwendung der Maschinen nicht gering. Wohltmann [1]) berechnet das tote Betriebsinventar einer derartigen gut eingerichteten Wirtschaft auf ca. 20000 M. pro 1000 Morgen. Nach Semler [2]) sollen die Produktionskosten auf den Riesenweizenfarmen im Red-River-Thal sich auf 40 Cents pro Bushel stellen (pro 100 k 6,22 M.).

Daß eine derartige Wirtschaftsweise aus verschiedenen Gründen vollständig irrationell ist und namentlich für europäische Verhältnisse nicht in Frage treten kann, wird unten noch näher dargestellt werden. Es können solche Betriebe überhaupt nur auf kurze Zeit durchgeführt werden, und die besseren Farmen in Norddakota und Minnesota sind auch schon mit einer Betriebsumänderung vorgegangen. Man hat mehr Kulturpflanzen in die Wirtschaft aufgenommen, Gebäude errichtet, Nutzvieh angeschafft, wenn auch allerdings ein Stoffersatz hierbei zunächst noch nicht gewährt wird. Aber es wird auch dieser nicht mehr lange Zeit vermieden werden können.

Wie in Dakota und Californien der Weizen und zwar dort Sommer-

---

1) Wohltmann, Landwirtsch. Reisestud., Breslau 1894.

2) Semler, Nordamerikan. Konkurrenz, Wismar 1887, S. 227.

weizen, hier Winterweizen kultiviert wird, so giebt es in Montana Landwirtschaftsbetriebe, die die Gerste als alleinige Frucht anbauen, und der Betrieb ist hier ein ähnlicher wie dort. Wie im Getreidebau geht die Einseitigkeit der Produktion in amerikanischen Wirtschaften auch bezüglich anderer Kulturpflanzen sehr weit. Interessant für mich war nach dieser Richtung der Besuch einiger Weinfarmen in Fresno in Californien. Mr. Butler hat hier eine Farm von ca. 250 ha Größe. Davon ist fast das ganze Areal zu Weinbau angelegt; das ganze Areal kann durch künstliche Bewässerung überstaut werden und die Fruchtbarkeit ist deshalb bei reichem Boden und gutem Klima eine sehr hohe. Von Tieren werden auf dieser Farm nur Pferde gehalten, für die das meiste Futter angekauft wird. 6 Leute ständiges Personal sind vorhanden und werden das ganze Jahr hindurch mit Arbeiten in den Weinanlagen beschäftigt. Während der Traubenlese werden jedoch 300 Arbeiter und zwar hauptsächlich Chinesen auf einige Wochen engagiert.

Interessant ist nun, daß auf dieser Farm nicht eine Verteilung der Arbeit vorgenommen wird, indem die Weintrauben teils zur Wein-. teils zur Rosinenbereitung verwandt werden, welche beide Kulturen in der Gegend üblich sind, sondern es werden sämtliche Trauben als Rosinen versandt. Die Trauben werden im Feld auf besonders angefertigten Holzgestellen an der Sonne getrocknet, dann nach den Packhäusern gefahren und dort in neue Holzkisten sehr geschmackvoll verpackt, sodann in ganzen Eisenbahnladungen versandt. Ein Eisenbahngeleise führt direkt an die Packhäuser heran; es werden alljährlich ca. 800 Tonnen Rosinen verschickt.

Benachbart zu diesem Gut ist Mr. Barton's Weinanlage, die 900 acres = 364,5 ha groß ist. Hier wird nun der größte Teil der Trauben zu Wein verarbeitet. In der Traubenlese werden die Trauben auf vierspännigen Wagen nach dem Hauptgebäude gefahren, wo mit maschinellen Vorrichtungen das Mahlen und Pressen der Trauben erfolgt und dann in großartigen Kellerräumen die Gärung und Lagerung des Weines stattfindet. Die jährliche Produktion beträgt ca. 250 000 Gallonen Wein.

Interessant ist auch der Obstbau Nordamerikas. Derselbe wird nicht wie bei uns als Nebenzweig betrieben, sondern auf besonders dazu eingerichteten Farmen, auf denen deshalb der Anbau und namentlich die Verwertung eine recht zweckmäßige ist. Aber auch innerhalb des Obstbaues geht die Arbeitsteilung weiter. Man hat Pfirsichfarmen in Pennsylvanien, Delaware und New-Jersey, Apfelfarmen am Hudson, Zwetschenfarmen in Oregon, Orangefarmen in Florida und Süd-Californien, Kirsch-, Birnen- und Brombeerfarmen in Mittel-Californien.

Ich besuchte in Süd-Californien den Ort River-Side in der Nähe von Los Angelos, wo man durch künstliche Bewässerung aus einer öden trostlosen Wüste in wenigen Jahren ein wahres Paradies geschaffen hat. Dort wird in der ganzen Gegend fast nur Orangekultur getrieben und die Großartigkeit der Produktion erhellt z. B. daraus,

daß allein an der Eisenbahnstation in River-Side alljährlich 2500 Eisenbahnladungen Orangen versandt werden sollen. Die Größe der einzelnen Besitzungen ist hier nur 10—40 acres.

Auch der Gemüsebau wird in Nordamerika auf ähnliche Weise betrieben. Ich besuchte Gemüsebetriebe in der Nähe von Portland in Oregon, von denen manche nur 5 acres groß waren, jedoch der betreffenden Familie ein reichliches und gutes Auskommen boten. Der Betrieb ist hier so, daß die betreffenden Farmer nur wenige Sorten Gemüse kultivieren, diese aber dadurch in größeren Massen produzieren können und dann eine Verwertung durch Versendung im Großen erzielen. So giebt es Gärtnereien, die sich hauptsächlich mit Anbau von Erdbeeren befassen und hiervon ganz ungeheuere Quantitäten verschicken, andere Farmen, die z. B. nur Preißelbeeren anbauen, andere hauptsächlich Melonen oder Bataten u. s. w.

Die Verwertung von Gemüse und Früchten läßt sich bei derartigem Großbetrieb, wenn nicht Frischabsatz möglich ist, nur durch Konservefabrikation ermöglichen und es findet diese in der That in sehr großem Maße statt.

Auch in der Viehzucht ist der Landwirtschaftsbetrieb in Nordamerika ein sehr einseitiger. Bekannt sind die ungeheuren Steppenwirtschaften in Texas, Montana, Colorado, Utah, in denen ganz ausschließlicher Viehzuchtbetrieb stattfindet und zwar auch meistens nur die Zucht einer Viehart. Man sieht dort ungeheure Pferdeherden, hat dann wieder sog. Rindviehranches und an anderen Plätzen vorherrschend Schafzüchtereien. Es sind dies allerdings Betriebe, die durch die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse dort bedingt und kaum anders möglich sind. Aber auch in den intensiver bewirtschafteten Gegenden, in denen auch Ackerbau möglich ist, wird die Viehzucht verhältnismäßig einseitig betrieben. Ich besuchte die Windsorfarm bei Denver, die 1000 acres groß war; davon wurden 300 acres gepflügt und bewässert, während der Rest als permanentes Grasland lag. Das kultivierte Land wurde bestellt mit 300 acres Luzerne, 150 acres Mais, 250 acres Hafer. Der Mais wurde zum Teil grün gefüttert, zum Teil eingesäuert, um als Winterfutter zu dienen. Auf der Farm wurden gehalten 40 Pferde, 150 Milchkühe, 350 Stück Jungvieh und 300 Schweine. Der Hauptbetrieb der Farm war Milchwirtschaft und es wurden in der That sehr beträchtliche Quantitäten Milch produziert. Das Jungvieh diente fast nur zur Ergänzung der Milchkühe, doch wurden auch einige Tiere gemästet. Die Schweine wurden als Ergänzung zur Milchwirtschaft gehalten, weil auf dem Gut Molkerei vorhanden war, wurden jedoch auch auf der Weide ernährt.

Eine Farm, auf der hauptsächlich Milchwirtschaft betrieben war, lernte ich in Darlington in Pennsylvanien kennen, wo auf 690 acres Land 300 Milchkühe gehalten wurden und der ganze Betrieb nur auf Produktion von Milch, die durch Frischverkauf und Verarbeitung in eigener Molkerei sehr gut verwertet wurde, gerichtet war.

In der Farm Lindenwood fand ich einen Betrieb, dessen Schwerpunkt in Schweinezucht lag; es wurden auf dem Gut von 760 acres Größe ca. 400 Schweine gehalten.

Die Farm Wayne in Illinois im Besitz des Mr. Dunham befaßte sich ausschließlich mit Pferdezucht und zwar Zucht französischer Kutschpferde wie französischer schwerer Schläge.

Es giebt sogar in Amerika Farmen, die sich ausschließlich mit gutem Erfolg der Geflügelzucht widmen. Die Arbeitsteilung geht aber noch weiter, indem auf Hühnerfarmen nur Hühner, auf Truthühnerfarmen nur Truthühner nach vielen Tausenden gezogen werden.

Es wird natürlich auch auf solchen Geflügelfarmen auf Eierproduktion Gewicht gelegt. Die Ausbrütung erfolgt mit großen Brutmaschinen.

Farmen, die sich ausschließlich der Bienenzucht widmen, giebt es ebenfalls in verschiedenen Staaten der Union.

In den Südstaaten, wo die Plantagenwirtschaft zu Hause ist, findet sich auch ein ganz einseitiger Betrieb, indem auf den einen Besitzungen Baumwolle, auf anderen Reis, auf anderen Tabak gebaut wird und gewöhnlich werden für diese Farmen die Hauptmengen an Lebensmitteln, als Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Käse etc. aus den Nordstaaten beschafft.

Semler beschreibt eine Farm in Mittelcalifornien von ca. 10 000 acres Größe, auf welcher nur Oelfrüchte, hauptsächlich Mohn und Flachs angebaut wurden.

Bezeichnend für die amerikanische Landwirtschaft ist es, daß die Systematisierung der Landwirtschaftsbetriebe nicht nach Wirtschaftssystemen in der Weise, wie es bei uns üblich ist, erfolgt, sondern nach den Produktionsrichtungen. In dem Buch „The Model farms and their methods", in welchem über 100 Farmen [1]) Amerikas beschrieben sind, wird als nähere Bezeichnung der Farmen z. B. gesagt Weizenfarm, Gerstenfarm, Schaffarm, Milchwirtschaftsfarm u. s. w. Es kommen allerdings dann auch Getreidefarmen vor, auf denen also mehrere Arten Getreide gebaut, ferner stock.-farms, auf denen die Zucht mehrerer Haustierarten betrieben wird und schließlich auch sog. mixed husbandry farms, auf denen also ein gemischter Betrieb ausgeführt wird.

Arbeitsteilung in Hilfszweigen der Landwirtschaft.

Seither wurde nur die Arbeitsteilung in Bezug auf die pflanzliche und tierische Produktion betrachtet. Es ist aber auch noch eine Art Arbeitsteilung in den Hilfszweigen der Landwirtschaft möglich und wir sehen, daß hierin auch außerordentlich verschieden die Verhältnisse liegen. Es zeigt sich gerade mit fortschreitender Kultur die Arbeitsteilung hierin sehr weitgehend.

In primitiven Gegenden fabriziert sich der Landwirt seine nötigen Geräte selbst; es giebt dort also nicht einmal Handwerker, die sich diesen Arbeiten widmen. In weiter vorgeschrittenen Gegenden findet man, wie dies in Deutschland ja meistens üblich ist, Handwerker aller Art, Schmiede, Stellmacher, Sattler u. s. w., die den Landwirten die

1) Chicago, Knobel & Co. 1881.

Herstellung ihrer Geräte, Geschirre und andere Hilfsmittel abnehmen. In Nordamerika ist man aber schon auf so hoher Stufe angelangt, daß auch der Handwerker auf dem Lande fast gar nicht mehr existiert. Die Farmer beziehen ihre benötigten Maschinen, Geräte, Geschirre von großen Fabriken, die durch ihren Großbetrieb außerordentlich billig herstellen können, so daß gerade Maschinen und Geräte in Amerika, wo sonst viele industrielle Produkte teurer sind als in Deutschland, einen bedeutend geringeren Preis haben. Der Landwirt sucht sich dann in mancherlei Handfertigkeiten so weit auszubilden und die Agricultural colleges legen besonderen Wert darauf, den Schüler in allerlei Holz- und Metallarbeiten zu unterrichten, daß er in der Lage ist, nötige Reparaturen auszuführen. Außerdem sind die Geräte und Maschinen so eingerichtet, daß die einzelnen Teile bequem ersetzt werden können und die Maschinenfabriken versehen den Farmer mit ausführlichen Katalogen, nach denen derselbe Reserveteile bestellen kann.

Die Herstellung von Bauten aller Art wird im primitiven Landwirtschaftsbetriebe ebenfalls von dem Wirtschafter selbst ausgeführt, während auf einer höheren Stufe der Volkswirtschaft dies besonderen Bauhandwerkern überlassen wird.

Eine ganz große Reihe von benötigten Stoffen und Materialien werden von vielen Landwirten in der eigenen Wirtschaft hergestellt, während in anderen Gegenden wieder besonderen Industrieen dies zufällt. Als Beispiel sei die Kunstdüngerbereitung angeführt. Früher wurde wohl Aufschließung von Knochen, Verarbeitung von Kadavern auf Landgütern vorgenommen, und noch heute pflegen manche Güter Chilisalpeter in rohem Zustande zu beziehen und dann zu zerkleinern, während meistens doch alle diese Arbeiten von Kunstdüngerfabriken in die Hand genommen sind und hier auch durch Verwendung von Maschinen, durch Betrieb im Großen bedeutend besser und wohlfeiler ausgeführt werden können. So ähnlich geht es mit Medikamenten und manchen anderen Dingen. Auf der oben erwähnten Herrschaft Salzmünde bestand z. B. früher eine Kunstdüngerfabrik. Heute ist sie aufgegeben.

Sogar in der Aufbewahrung von Produkten ist eine Arbeitsteilung eingetreten. In Amerika z. B. werden die Getreidevorräte nicht auf der Farm gelagert, sondern in den Elevators, in denen zugleich auch die Reinigung des Getreides vorgenommen wird, wo durch sehr sinnreiche Einrichtung und maschinelle Hilfskraft die Bereitung und insbesondere auch die Verladung des Getreides mit unglaublich geringen Kosten ausgeführt wird. So ähnlich giebt es in jedem größeren amerikanischen Ort sogen. „Cold storages", das sind durch Natureis oder Eismaschinen kühl gehaltene Räume, in denen Fleisch, Wildpret und andere leicht verderbliche Stoffe gegen eine bestimmte Taxe aufgenommen und gelagert werden.

Insbesondere ist es die Hauswirtschaft im engeren Sinne oder die Haushaltung, wie sie gewöhnlich bezeichnet wird, in der eine weitgehende Arbeitsteilung eintreten kann. Es ist in der deutschen

Landwirtschaft fast allgemein üblich, das benötigte Brot selbst zu backen und Hausschlachtungen vorzunehmen. Die Verfertigung von Bekleidungsgegenständen wird auch jetzt noch in vielen Gegenden als Nebenzweig betrieben. Früher wurde ja ganz allgemein Flachs gebaut und im Winter in jedem Landwirtschaftsbetrieb gesponnen, gewoben u. s. w. Ja es wurden z. B. Tierfelle gegerbt oder auch durch einen Gerber zubereitet, um dann in dem Haus durch einen vorübergehend angenommenen Schuhmacher und Sattler oder event. auch durch den Landwirt und dessen Leute selbst die Herstellung von Schuhen oder Geschirren auszuführen. In vielen Gegenden hat das Brotbacken im Haus schon längst aufgehört, weil der Bäcker besseres und billigeres Brot zu liefern imstande ist. In Amerika habe ich vielfach gefunden, daß es den Farmern außer Notschlachtungen nicht einfällt, im Haus zu schlachten, daß sie vielmehr die gemästeten Schweine und Rinder viele hundert Meilen weit nach den großen Schlachthäusern verkaufen, um von dort Schinken, Würste, Schmalz wieder zurückzubeziehen. Sie behaupten hierbei sich viel besser zu stehen, denn einen Metzger für Hausschlachtungen zu engagieren, würde bei den dortigen hohen Löhnen etwa 10—15 M. pro Tag kosten; außerdem hat man gar nicht die Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schlachten, zum Räuchern, Pökeln etc. Man ist auch bei dem Mangel an Arbeitskräften so beschäftigt, und namentlich sind die Hausfrauen, die bei weitem nicht so viel Dienstpersonal haben als bei uns, so mit Arbeit überlastet, daß man die Mehrarbeit durch Hausschlachtungen vermeidet und viel zweckmäßiger fertige Fleischprodukte bezieht, die in den großartigen Schlachthäusern mit außerordentlich geringen Kosten und in vorzüglicher Qualität hergestellt werden.

In Westdeutschland giebt es Landgüter, die es vorziehen, anstatt Kraut zu bauen und dieses im Herbst einzumachen, das fertige Sauerkraut von Sauerkrautfabriken zu beziehen. Die Fabrik ist aber auch in der Lage, da die benachbarten Landwirte ihr große Krautlieferungen machen und sie dann mit Maschinen die Bereitung vornimmt, ein billiges und gutes Produkt herzustellen.

Die Verfertigung von Kleidungsgegenständen wird auch mit Recht immer mehr besonderen Industrien von den Landwirten überlassen.

Hierher ist auch zu rechnen die Verköstigung von Gesinde und Tagelöhnern auf größeren Gütern. Früher war es allgemein üblich, diese Verköstigung auf dem Gute auszuführen, während heute immer mehr dazu übergegangen wird, die Verköstigung den Arbeitern selbst zu überlassen. Es könnte dies merkwürdig erscheinen, weil doch das erstere Prinzip eigentlich mehr der fortschreitenden Arbeitsteilung widerspricht. Dies ist jedoch durchaus nicht so, weil die verheirateten Arbeiter doch ihren Haushalt haben und es deshalb eigentlich eine unnötige Komplizierung ist, wenn noch einmal auf dem Gute Einrichtungen für Verköstigungen getroffen werden. Es erscheint dies auch aus anderen Gründen unzweckmäßig, weil der Arbeiter, wenn

er sich in seiner Familie verköstigt, weniger Ansprüche stellt, als wenn ihm die Kost als Lohn verabreicht wird und weil schließlich auch das Familienleben des Arbeiters durch eine Verköstigung außer dem Hause leidet. Für Arbeitspersonal, welches nicht einen Hausstand besitzt, ist allerdings die Verköstigung auf größeren Gütern nicht zu vermeiden und es wird diese auch in den Großbetrieben Amerikas ausgeführt. Doch hat man auch hierin durch Einrichtung von sogen. Garküchen die Arbeit dem Gutsbetrieb abzunehmen und besonderen Betriebszweigen zu übertragen gesucht.

Technische Arbeitsteilung.

Es ist einleuchtend, daß in so vielseitigen Betrieben, wie sie von Baden beispielsweise geschildert wurden, eine technische Arbeitsteilung fast gar nicht stattfinden kann, daß in derartigen Landwirtschaften das vorhandene Arbeitspersonal die allerverschiedensten Arbeiten, die bei der vielseitigen pflanzlichen und tierischen Produktion vorkommen, während des Jahres ausführen müssen. Tritt aber eine wirtschaftliche Arbeitsteiluug in der Landwirtschaft ein, vereinfacht sich also der Betrieb, so kann natürlicherweise auch die technische Arbeitsteilung mehr angewandt werden; das Personal kann mehr mit der Ausführung derselben Arbeit für längere Zeit beschäftigt werden und alle die bekannten Vorteile der Arbeitsteilung treten hierbei ein.

Diese technische Arbeitsteilung ist im landwirtschaftlichen Großbetrieb namentlich weit mehr anzuwenden als im Kleinbetrieb. Dort hat man besondere Leute für Viehwartung, ja sogar für jede Vieh-art, die also während des ganzen Jahres sich hiermit beschäftigen. Ja man ist auf vielen Gütern schon so weit gegegangen, daß man eine Person anstellt, die nur das Putzen der Tiere auszuführen hat, daß ein Mann sich fortwährend mit der Bearbeitung des Düngers und Kompostes auf dem Landgute beschäftigt. Man hat Leute, die fortwährend mit Hofarbeiten, auf Fruchtboden und im Keller etc. thätig sind; man hat einen Wiesenwärter, der sich fast nur mit Wiesenbau beschäftigt.

Sehr zweckmäßig ist es, wenn Arbeiter sich auf Arbeiten, die weniger wie die Ernte und Bestellungsarbeiten an eine bestimmte Jahreszeit gebunden sind, spezialisieren. So giebt es z. B. Erdarbeiter, die die Ausführung von Drainagen übernehmen und es ist erstaunlich, was solche Leute durch ihre Uebung bedeutend mehr leisten und dadurch selbst bei beträchtlich höherem Verdienst die Drainierung mit geringeren Kosten ausführen können, als wenn der Landwirt mit seinen ständigen Leuten diese Meliorationen ausführen würde. Es giebt Leute, die sich hauptsächlich mit Wegebau beschäftigen, andere mit Ziegelbrennen. Arbeiten, wie Obstbaumschneiden, Schafscheren eignen sich ebenfalls gut für Spezialisierung.

Ja selbst in den Arbeiten der Bestellung und der Ernte hat schon eine Arbeitsteilung Platz gegriffen, die auch für den kleineren Landwirt zugänglich ist, indem z. B. mit Dampfdreschmaschinen, zu denen

eventuell auch die nötigen Arbeitsleute gestellt werden, der Ausdrusch des Getreides besorgt wird. So ähnlich werden ja von anderen Unternehmern mit Dampfpflügen auch die hauptsächlichsten Bestellungsarbeiten dem Landwirt abgenommen und in Amerika giebt es sogar Unternehmer, die mit Erntemaschinen (Selbstbinder, Headers oder kombinierten Erntemaschinen) von Farm zu Farm ziehen, um für kleinere Landwirte das Getreidemähen ausführen.

Wie weit bei deutschen Landwirten die Gedanken an Vereinfachung der Wirtschaft durch Einrichtung der verschiedenen bisher erwähnten arbeitsteiligen Momente auf ihren Gütern schon gehen, ersieht man aus einer Notiz des Besitzers einer viehlosen Wirtschaft[1]), der nach seinem Erfolge ein denkender und intelligenter Landwirt sein muß:

„Wenn ich mehr Aufregung und Aerger vertragen könnte, mir auch der ewige Wechsel mit Leuten nicht unangenehm wäre, so würde ich folgendermafsen wirtschaften. Ich bin überzeugt, dafs dies die höchste Rente einer viehlosen Wirtschaft ergiebt.

Ich würde gar keine Leute in meinen Wohnungen halten, sondern letztere vermieten oder verkaufen, wozu bei mir gute Gelegenheit ist, und nur so viel Raum reservieren, dafs ich 60—70 Schnitter beherbergen könnte, die etwa Ende März antreten müfsten.

Zur Bedienung der in diesem Fall nötigen 40 Pferde würde ich mir fremde Leute aus den benachbarten Bauerndörfern annehmen, hiermit die Frühjahrssaat besorgen, Kartoffeln pflanzen, hacken und später auch die Klee-, Heu- und Kornernte verrichten. Alsdann rücken 2 Dampfdreschmaschinen an, die entweder aus der Hocke oder Miete alles Korn sofort ausdreschen; dasselbe wird samt Stroh und Heu sofort zur Bahn abgeliefert.

Bis Mitte Oktober wäre die Kartoffelernte beschafft und abgefahren, inzwischen auch die Saatzeit besorgt und die Brache mit Dampf tief gepflügt. Hierauf werden alle Pferde per Auktion verkauft, so dafs kein Stück Vieh auf dem Hofe verbleibt.

Im Anfang November würde ich mich meinetwegen nach Italien oder sonstwohin begeben und auf dem ganzen Gute nur eine zuverlässige Person im Wohnhause, vielleicht den Jäger, zur Beaufsichtigung des Forstes, des Feldes und Hofes zurücklassen. Ende März würde ich dann wieder zurückkehren. Somit würde ohne Zweifel ein ganz bedeutendes Futterkorn für die Pferde und Tagelohn gespart, da gerade die Arbeiten, die man in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar bis Mitte März mit ihren kurzen Tagen vornimmt, verhältnismäfsig am meisten Geld kosten. Man ist gezwungen bei Wintertag, wo der Schnee haushoch vor der Thüre liegt, den Leuten, noch dazu in einem viehlosen Betriebe, Arbeit zu geben, die nichts einbringt. Ich rechne hierbei, wenn ich die Sache nicht zu hoch veranschlage, mindestens 5000 M. rein weggeworfenes Geld resp. Differenz gegen meine jetzige Wirtschaftsmetode heraus.“

---

1) Wodarg, Fünf Jahre viehlose Wirtschaft in Maulbeerwalde. Deutsche landwirtsch. Presse, 1893, S. 771.

Vorteile der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Bezüglich der technischen Arbeitsteilung sind schon oft die Vorteile eingehend auseinandergesetzt worden. Hatte man von seiten der Autoren auch haupsächlich die Industrie im Auge, so gelten doch die meisten angeführten Vorteile auch für die Landwirtschaft. Es treten namentlich in der Landwirtschaft auch weniger die Nachteile der Arbeitsteilung hervor, wie sie von verschiedener Seite dargelegt und besonders von Karl Marx in so düsteren Farben gemalt wurden.

Die Schilderungen des sozialistischen Schriftstellers über die Nachteile der Arbeitsteilung, des Großbetriebs und der kapitalistischen Landwirtschaft [1]) machen sich mancher Unrichtigkeit schuldig; er baut auf den zum größten Teil falschen Raubbaulehren Liebig's auf und kommt deshalb zu falschen Schlüssen. Bezüglich der Wirkung der Arbeitsteilung, indem sie den Arbeiter unselbständig macht, ihn zur Maschine durch die einseitige Leistung herunterdrückt, ist zu bemerken, daß derartige bedenkliche Folgen in der Landwirtschaft nicht eintreten können, weil hier die technische Arbeitsteilung doch nie in so extremer Weise wie in der Industrie vorkommen kann. Man muß auch Cohn [2]) beistimmen, daß durch die Arbeitsteilung der Verdienst so gehoben wird, daß der Arbeiter sich doch wieder eine angenehmere Lebensstellung beschaffen kann als wie ohne sie und daß immer noch die Arbeiter in der Neuzeit, selbst bei einseitiger Beschäftigung eine bessere Situation haben, als bei den Bauten der ägyptischen Pyramiden, der römischen Militärstraßen, der Stadtwälle und Burgen des Mittelalters. Gerade auf dem Lande ist zu bemerken, wie der sehr einseitig beschäftigte Arbeiter, z. B. der Viehwärter, doch wieder in den Mußestunden fleißig seinen Garten bestellt, wie er also bei seiner einseitigen Beschäftigung nicht Kenntnis anderer Arbeiter verlernt und sicherlich nicht schlechter gestellt ist als ein Arbeiter, der bald zu dieser, bald zu jener Arbeit sich wenden muß. Selbst eine so überaus einseitige landwirtschaftliche Arbeit, daß ein Mann Tag für Tag mit Viehputzen beschäftigt wird, hat durch den während der Arbeit stattfindenden — man könnte fast sagen zur Freundschaft werdenden — Verkehr mit Hunderten von lebenden Wesen viel weniger Einförmiges und Abstumpfendes als die Arbeit eines Nagelschmiedes, der das ganze Jahr hindurch nur bestimmte Hammerschläge auf ein totes Stück Eisen richtet.

Mehr wie von der technischen Arbeitsteilung sollen hier von der wirtschaftlichen Arbeitsteilung die vorteilhaften Momente in Bezug auf die Landwirtschaft, die in der Litteratur weniger oder gar nicht dargelegt sind, behandelt werden. Den Vorteil, daß durch eine einseitige Beschäftigung der Landwirt eine hervorragende Fertigkeit gerade in diesem Betrieb erlangt, möchte ich für den gewöhnlichen

1) Karl Marx, Das Kapital. Hamburg 1867.

2) Cohn, System der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 324.

Landwirtschaftsbetrieb nicht so hoch anschlagen. Es zeigt die Erfahrung, daß der gute Rindviehzüchter auch recht wohl die Zucht anderer Haustiere zweckmäßig zu leiten versteht. Der gute Ackerbauer wird keine Schwierigkeiten haben, den Anbau der allerverschiedensten Kulturpflanzen auszuführen. Es besitzen doch alle landwirtschaftlichen Produktionen eine gewisse Aehnlichkeit und vieles ist aus Erfahrung der einen Produktion für die andere zu verwenden.

Der Vorteil der höheren Fertigkeit tritt allerdings auch in der Landwirtschaft deutlich hervor, sowie es sich um Qualitätsleistungen handelt, sowie also über den gewöhnlichen Landwirtschaftsbetrieb, der zur Produktion der vegetabilischen und animalischen Nahrungsmittel dient, hinausgegangen wird. Es erfordert Qualitätsleistung in der Landwirtschaft so hohe Intelligenz und Aufmerksamkeit, daß man sie am besten Spezialisten überläßt, also beispielsweise die Produktion hochwertvoller Zuchttiere besonderen Hochzüchtern, die Hervorbringung vorzüglichen Samens besonderen Samenbauern, ja sogar die Verbesserung der Kulturpflanzen besonderen Saatzüchtern. Der deutsche Zuckerrübenbau würde nicht so weit gekommen sein, wie er heute ist, wenn jeder Zuckerrübenbauer den benötigten Samen selbst in der Wirtschaft produziert hätte. Dadurch, daß man dies Spezialisten überließ, die nun mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und Technik vorgingen, beispielsweise sorgfältig die einzelnen Rüben, die zur Samengewinnung in den nächsten Jahren ausgesteckt werden sollten, aus der ganzen Rübenernte auslasen, von jeder einzelnen Rübe durch Poralisation eines Probestückchens den Zuckergehalt ermittelten und nur die zuckerreichsten Rüben zum Samenbau verwandten, ist der wunderbare Fortschritt, daß man heute das Dreifache an Zucker in der Rübe besitzt als früher, erreicht worden.

Mehr noch als den Vorteil der höheren Fertigkeit des Betriebes möchte ich den Umstand stellen, daß bei einer einseitigen Produktion die Vorteile des Großbetriebs eintreten und daß es dadurch dem Mittel- und Kleinbetrieb möglich wird, zu den Vorteilen, die er gegenüber dem Großbetrieb besitzt, auch noch die Nachteile, die er wiederum vor diesem hat, außerordentlich zu reduzieren. Wenn der badische Bauer mit 30 Morgen Land statt 15 Kulturpflanzen, die deshalb nur in sehr kleinem Maßstabe kultiviert werden können, 5 verschiedene Pflanzen auswählt, so werden die Anbauverhältnisse sofort 3mal größer und es ist einleuchtend, daß er auf derselben Fläche eine Frucht rascher säen, daß er sie schneller abmähen, sie auch mit weniger Kosten ausdreschen wird als 3 verschiedene Früchte, und schließlich auf dem Getreideboden von einer Frucht mehr lagern kann, als von 3 verschiedenen.

Es dürfte auch in einem derartigen einseitigen Betriebe ein geringerer Kapitalbedarf vorhanden sein, womit allerdings den Ausführungen Hermann's[1]) widersprochen wird, welcher sagt: „Die Umwandlung jedes von Einem betriebenen Geschäftes mit mehreren

1) v. Hermann, Staatswissensch. Untersuchungen, München 1870, S. 205.

Arbeiten in ein Geschäft mit verteilter Arbeit setzt daher jedenfalls ein weit größeres Kapital voraus, als wenn es einer betreibt". Es scheint doch eher hier das Umgekehrte der Fall zu sein. An anderer Stelle giebt auch v. Hermann zu, daß durch arbeitsteilige Betriebe an Werkzeugen und Maschinen gespart wird und dies dürfte gerade in der Landwirtschaft eintreten. Ein rationell wirtschaftender Landwirt muß heute einen Trieur besitzen, um die Saatfrucht zu präparieren. Die Anschaffungskosten und Bearbeitungskosten des Trieurs bleiben sich aber ziemlich gleich, ob derselbe nun für Bearbeitung von 100 Ztr. oder 1000 Ztr. Getreide dient. Der Landwirt muß eine Häckselmaschine haben, einerlei, ob er 20 oder 30 Kühe besitzt, und es wird der Kuhstall für 30 Kühe, auf das Stück berechnet, auch weniger Baukosten verursachen als wie der Stall für 20 Kühe. Es wird also, auf die Einheit berechnet, ein geringerer Kapitalbedarf nötig sein, wenn der Landwirtschaftsbetrieb ein einfacher ist und deshalb die einzelnen Zweige im größeren Maßstab betrieben werden können.

In dem vielseitigen Landwirtschaftsbetriebe müssen für die vielerlei Zweige Kapitalaufwendungen gemacht werden, die gerade durch die Kleinheit der einzelnen Produktion oft nicht genügend ausgenutzt werden, sofort aber zur Ausnutzung kommen, wenn der Betriebszweig größer wird, womit gleichzeitig andere Betriebszweige und die dafür gemachten Kapitalanlagen in Wegfall kommen. Es ist dies ja auch ein Vorteil des Großbetriebes.

Freilich kann auch im arbeitsteiligen Betriebe der Kapitalaufwand ein großer werden, wenn z. B. durch die Einseitigkeit des Betriebs in einer Jahreszeit so viel Arbeiten zu überwinden sind, daß hierfür kostspielige Maschinenankäufe ausgeführt werden müssen, wie es in den Weizenfarmen Nordamerikas der Fall ist, wo z. B. auf einer 1500 Morgen großen Farm 21 000 M. Kapitalwert in Maschinen vorhanden sind und die große Dalrymple-Farm allein 180 Selbstbinde-Mähmaschinen besitzt.

Es kann auch durch die Einseitigkeit des Betriebs ein größeres Betriebskapital deshalb nötig sein, weil die Geldeinnahmen dann gewöhnlich zu einer bestimmten Jahreszeit nur kommen, z. B. bei dem reinen Viehzuchtsbetrieb nur nach dem Verkauf der Jahresnachzucht, weshalb die Wirtschaftskosten des ganzen übrigen Jahres durch ein genügend vorhandenes Betriebskapital gedeckt werden müssen.

Ein Vorteil in dem einseitig eingerichteten Landwirtschaftsbetrieb gegenüber dem Hauswirtschaftsbetrieb ist nicht gering anzuschlagen, nämlich die größere Sparsamkeit, die dann mit denjenigen Gebrauchsstoffen der Wirtschaft, die angekauft werden müssen, eintritt, anstatt der weniger sparsamen Verwendung, die nachgewiesenermaßen mit selbstproduzierten Stoffen, Nahrungs- und Futtermitteln ausgeführt wird. Muß beispielsweise die Milch, Butter und Käse für eine Hauswirtschaft angekauft werden, so wird damit besser gewirtschaftet, als wenn diese Produkte in großen Massen in der Wirtschaft selbst gewonnen werden, wobei sehr oft eine so große Verschwendung eintritt, daß der Wirtschafter am Jahresschlusse bei rechnungsmäßiger

Prüfung seines Betriebes selbst darüber erstaunt, welche Summen hier angelaufen sind. — Auch mit selbstproduzierten Futtermitteln wird oft nicht ökonomisch genug gewirtschaftet.

Eine sehr segensreiche Folge der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft beruht in der Verbesserung des Absatzes. In dem Absatz für landwirtschaftliche Produkte findet man oft ganz merkwürdige Erscheinungen. Trotz eines hohen Bedarfs an manchen Produkten kann der Landwirt für dieselben vielfach keinen Absatz finden. Der Grund liegt meistens in der Zersplitterung des Betriebes. Der Landwirt, der jährlich ein Pferd groß zieht, kann dasselbe meistens nur sehr schlecht verwerten, wenn nicht der Zufall ihm hierbei behilflich ist. Er wird auch in diesem Falle von dem Handelsmann gewöhnlich sehr stark ausgenutzt. Zieht er dagegen jährlich 10 Pferde auf, so ist die Verwertung des Pferdes meistens eine bessere; es lohnt sich für diese Zahl zur Ermittelung der besten Absatzwege Aufwendungen zu machen; man kann größere Händler und Käufer heranziehen. — Ein Landwirt, der in abgelegener Gegend 5 Zentner Hopfen baut, wird mit denselben oft nicht viel anfangen können. Ganz anders, wenn er 100 Ztr. Hopfen zum Verkauf besitzt. Wegen dieser Menge wird schon ein Händler einen Weg nach dem betreffenden Gute riskieren oder eine größere Brauerei wird sich auf den Ankauf einer solchen Menge einlassen. Kurz, wenn also in Landwirtschaftsbetrieben einzelne Produkte, diese aber in großer Menge erzeugt werden, so ist der Absatz und die Verwertung eine viel bessere.

Noch vorteilhafter gestalten sich die Absatzverhältnisse, wenn ganze Gegenden einen besonderen Betriebszweig kultivieren und dadurch einen gewissen Ruf erhalten. Es trägt also die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Gegenden gerade hierdurch gute Früchte. Im Großherzogtum Hessen werden z. B. vereinzelt ebenso gute Tiere der Simmenthaler Rasse gezüchtet als im badischen Oberland, aber die Verwertung ist eine viel geringere, weil letzteres einen bedeutenden Ruf in der Zucht der Simmenthaler Rindviehrasse besitzt, dadurch Käufer in Oberbaden stets vorhanden sind und auch die Tiere, weil sie aus diesem Landstrich stammen, schon besser bezahlt werden. So ähnlich ist es mit der renommierten Pferdezucht Ostpreußens, mit der Schweinezucht in Meißen, mit dem Hopfenbau in Saatz und Spalt, mit der Saalgerste, mit dem berühmten Saatgut aus der Probstei, mit dem Schweizer Käse, der Holsteiner Butter u. a. m.

Es lassen sich auch, wenn eine derartige Arbeitsteilung Platz gegriffen hat und gerade ein Betriebszweig auf einem Landgut oder in einer ganzen Gegend besonders betrieben wird, mancherlei Einrichtungen zur Erzielung eines besseren Absatzes bilden. Die Gänseleberpasteten-Industrie in Straßburg entstand so, ebenso Konservefabriken in Gegenden mit Gemüse- und Obstbau.

Daß in einem arbeitsteiligen Betrieb auch eine große Ersparnis in der Versendung der Produkte eintritt, ist selbstverständlich. Es ist eigentlich doch ein Anachronismus, wie Bauersfrauen bei uns mit ein paar Eiern, etwas Butter und Gemüse auf den Markt ziehen. In Nord-

amerika kommt derartiges nicht vor, weil selbst der kleinste Farmer solche Produkte in größerem Maßstabe erzeugt und dann die Versendung in zweckmäßiger geschmackvoller Verpackung per Wagen oder Eisenbahn an den Marktplatz ausführt.

Den besten Beweis für die Vorteile der arbeitsteiligen Landwirtschaft ist der Umstand, daß solche Gegenden, die einem Betriebszweig sich mit besonderer Sorgfalt widmeten, gerade hierdurch einen Aufschwung zu verzeichnen haben, wie dies in Deutschland an vielen Beispielen konstatiert werden kann. Aber auch von den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben, in denen man das Prinzip der Arbeitsteilung anzuwenden gesucht hat, ist zu konstatieren, daß dies mit einem pekuniär sehr günstigen Erfolg geschehen ist. Von allen den oben als Beispiel durchgeführter Arbeitsteilung in der Landwirtschaft erwähnten Betrieben ist ein recht günstiges Prosperieren zu konstatieren. Man wird oft finden, daß Landwirte, die sich mehr auf Kultivierung eines Betriebszweiges warfen, bald ihre Fachgenossen mit vielgestaltigem Hauswirtschaftsbetrieb überflügelten.

An dieser Stelle mag auch darauf hingewiesen sein, daß das Prinzip der Sicherheit der Erträge, welches man dem sehr vielseitigen Betrieb einräumte, durchaus nicht ganz zutreffend ist. Material hierzu bieten die Untersuchungen Hecke's [1]), der ermittelte, daß unter den verschiedensten Verhältnissen verschiedene Früchte, beispielsweise Hafer und Weizen, allerdings in einzelnen Jahren verschiedene Erträge ergeben, wonach es als richtig erscheinen muß, den ganzen Betrieb nicht auf eine Frucht zu basieren. Es wird aber dann weiter ermittelt, daß in besserem Klima die Schwankungen in verschiedenen Jahren viel geringer sind als wie in schlechterem Klima, wonach gerade in günstigen klimatischen Verhältnissen Einseitigkeit des Betriebes weniger gefährlich erscheint. Dann kommt aber für uns das hochwichtige Resultat, daß eine überraschende Gleichmäßigkeit der Erträge mehrerer Kulturpflanzen im Durchschnitt mehrerer Jahre stattfindet, daß also die Sicherheit des Betriebes, die man durch vielseitigen Anbau erreichen will, gerade so gut erreicht wird, wenn man mit wenigen Kulturpflanzen den Betrieb auf eine so lange Reihe von Jahren basiert, daß der Erntedurchschnitt erreicht wird. Es wird also ein Pächter, der nur auf ganz wenige Jahre Grund und Boden bewirtschaftet, durch eine einseitige Produktion in großen Schaden kommen können, dagegen weniger, wenn auf genügend lange Zeit die Pachtung währt, damit gute und schlechte Ernten sich in dieser Zeit ausgleichen können, wobei natürlich Vorbedingung ist, daß in guter Zeit für die schlechte Zeit die nötiven Reserven zurückgelegt werden. Diese Verhältnisse treffen ebenso für Handelsfrüchte wie Getreide wie Futterpflanzen zu, sind aber bezüglich der letzteren anders zu betrachten als bezüglich der beiden ersten, weil eine Stetigkeit in der Futterproduktion behufs Haltung eines gleichmäßigen Viehstapels sehr wichtig ist. Hiervon noch später.

---

1) Hecke, Die Schwankung d. Roh- u. Reinertrags einz. Landgüter. Wien 1887.

Ich möchte aber sodann die Ansicht aussprechen, daß im allgemeinen dem Landwirt bei Beachtung der natürlichen Verhältnisse und in Rücksicht auf die Absatzverhältnisse so sehr viele Kulturpflanzen überhaupt nicht eine Garantie für Sicherheit der Erträge bieten, daß nur verhältnismäßig wenig Kulturpflanzen bei einer strengen Auswahl als rentabel übrig bleiben. Es giebt Beispiele genug, daß Landwirte, die auf Grund von Empfehlungen verschiedene neue Kulturpflanzen einführten, ihren Betrieb durch Aufnahme verschiedener Handelsfrüchte etc. recht vielgestaltig und rentabel zu machen suchten und bedeutend geringere Erträge von ihren Gütern hatten, als wie andere Landwirte, die bei den, als volltragend und sicher erprobten Früchten blieben.

Einen Beleg hierfür finde ich in den „landwirtschaftlichen Erfahrungen und Einrichtungen eines schlesischen Gutspächters der Neuzeit“ [1]). Der betreffende Landwirt berichtet, daß er versuchte, statt des seither betriebenen Getreide- und Kartoffelbaues Handelsgewächsbau aller Art einzurichten; er baute außer Zuckerrüben Flachs, der im Stroh verkauft werden mußte, dann statt des zu billigen Rapses weißen Senf, ferner blauen Mohn und große Linsen. Die Erträge von diesen Früchten stellten sich aber bald als ziemlich unsicher heraus bei verhältnismäßig großen Auslagen und es zeigte sich der Anbau so unlohnend, daß alle diese Früchte bis auf die Zuckerrüben wieder aufgegeben wurden.

Ein weiterer Beleg bietet sich aus dem Göttinger Versuchsfeld. Dort war von Prof. Drechsler [2]) im Jahre 1873 ein Teil des Versuchsfeldes zu Versuchen über verschiedene Fruchtfolge und Wirtschaftssysteme eingerichtet worden, womit gleichzeitig auch weitere Fragen in Bezug auf Statik und Düngung gelöst werden sollten.

Feld B wurde angelegt zu 9 Schlägen à 10 Ar und sollte nach einer aus der Dreifelderwirtschaft abgeleiteten rationellen Fruchtfolge bestellt werden. Als der Zweck des Feldes wird insbesondere genannt „Erzielung der unter den gegebenen Verhältnissen höchst möglichen Erträge“ und die ganze Behandlung dieses Feldes wurde von vornherein entsprechend diesem Zwecke ausgeführt. Insbesondere wurden Handelsgewächse gebaut und versucht, den Boden vor der Rapsbestellung noch möglichst hoch auszunutzen. Wenn die Aussaat des Rapses mißrät und umgepflügt werden muß, sollte Dotter oder Mohn gebaut werden. Die Fruchtfolge war:

1) Winterwicken
2) Raps
3) Roggen
4) Erbsen
5) Weizen

---

1) Deutsch. landwirtsch. Presse 1893, No. 93.
2) Drechsler, Das landwirtsch. Stud. a. d. Univers. Göttingen 1875 u. 1885.

6) Rüben
7) Gerste
8) Klee
9) Weizen.

Das Feld C, 3 Felder à 10 Ar, wurde dagegen nach der Fruchtfolge:

1) Brache, besömmert
2) Winterfrucht,
3) Sommerfrucht,

also Dreifelderwirtschaft bebaut, und es kamen hier die Früchte Kartoffeln, Roggen, Hafer und in den Jahren 1876, 77, 78 und 80 statt des Hafers Gerste und Sommerweizen zum Anbau. Im Jahre 1879 und 86 wurde auch noch etwas Sommerweizen, vermutlich für ausgegangene Winterfrucht angebaut.

Ich stelle nun eine Berechnung über die Bruttogelderträge dieser beiden Felder während der Jahre 1874—90, von denen mir die Ernteerträge nach dem Bestellungs- und Ernteregister des Versuchsfeldes vorliegen. Als Preise habe ich die Durchschnittspreise der 20 Jahre 1868—1887 nach der preußischen Statistik zu Grunde gelegt, weil es mir richtiger erschien diese Preise zu verwenden, als wie die wirklichen erlösten Preise, indem doch von dem Versuchsfeld die kleinen Qualitäten nicht in der besten Weise immer verwertet werden können. Für Mohn war es mir jedoch nicht möglich, Preise aus der Statistik zu ermitteln, weshalb hierfür die bei dem Verkauf erlösten Preise eingesetzt wurden. Für Dotter ermittelte ich Preise durch Auszug aus dem, für diese Frucht in der deutschen landwirtschaftlichen Presse in dem betreffenden Jahre angegebenen Marktpreise. Für Raps wurden von den Jahren 1881 und 82 die wirklich erzielten Erlöse eingesetzt, von den Jahren 1876 und 79, von welchem ich die erzielten Gelderlöse nicht ermitteln konnte, Marktpreise nach derselben Ermittelung wie bei dem Dotter. Von Heu und Stroh wurden ebenfalls Marktpreise eingesetzt und von denjenigen Futtermitteln, die im allgemeinen keine Marktpreise haben, als Pferdebohnen, Runkeln, Winterwicken (Körner und Stroh), Erbsenstroh, Grünmais, wurden die Preise nach der bekannten Surrogatrechnung, indem zunächst der Preis einer Futterwerteinheit im Heu berechnet wurde und dieser Preis dann für die Futterwerteinheit in den anderen Futtermitteln eingesetzt wurde. Es wurde sich hierbei nach den Gehaltszahlen von Wolff gerichtet und das Verhältnis von verdaulichem Protein zu Fett zu stickstofffreien Stoffen wie 6:2,5:1 angenommen.

Die Geldertragsrechnung stellt sich danach wie folgt:

(Siehe Tabelle auf S. 358.)

Man ersieht aus diesen Zusammenstellungen, daß bei der vielseitigen Bewirtschaftungsweise des Feldes B, bei dem starken Anbau von Handelsgewächsen, bei der strengen Einhaltung des Fruchtwechsels, absolut nicht die Absicht des Versuchs erreicht wurde, nämlich den höchst möglichsten Reinertrag zu erzielen, daß vielmehr bei der Dreifelderwirtschaft des Feldes C ein bedeutend höherer Geldertrag

Erntefeld C.			Einzelpreis pro 100 kg M.	Pf.	Geldbetrag M.	Pf.
Roggen	4 608,6	kg Körner	16	50	760	41
	11 701,7	„ Stroh und Spreu	4	68	547	63
Hafer	6 242	„ Körner	15	08	941	29
	7 265	„ Stroh und Spreu	4	68	340	—
Gerste	797,7	„ Körner	15	77	125	79
	1 077,4	„ Stroh und Spreu	4	68	50	42
Sommerweizen	325,0	„ Körner	20	24	65	78
	771	„ Stroh und Spreu	4	68	36	08
Kartoffeln	38 333	„	5	51	2112	14
			Summa		4979	54

Erntefeld B.				Einzelpreis pro 100 kg M.	Pf.	Geldbetrag M.	Pf.
Dotter	19	kg	Körner	28	38	5	39
	109	„	Stroh und Spreu	4	68	5	10
Mohn	728	„	532 kg à 28 Pf. = 148,96 90 „ „ 35 „ = 31,50 106 „ „ 36,50 „ = 38,69			219	15
	1 402	„	Stroh und Spreu	4	68	65	61
Mais (Grünfutter)	7 700	„		1	16	89	32
Sommerweizen	559	„	Körner	20	24	113	14
	1 518	„	Stroh und Spreu	4	68	71	04
Wintergerste	186	„	Körner	15	77	29	33
	942	„	Stroh und Spreu	4	68	44	08
Pferdebohnen	250	„	Körner	16	19	40	47
	260	„	Stroh und Spreu	5	69	14	79
Weizen	9 986,4	„	Körner	20	24	2 021	24
	24 008	„	Stroh und Spreu	4	68	1 123	57
Roggen	5 187,5	„	Körner	16	50	855	93
	13 988	„	Stroh und Spreu	4	68	654	63
Sommergerste	5 054,8	„	Körner	15	77	797	14
	7 884,2	„	Stroh und Spreu	4	68	368	98
Hafer	667,0	„	Körner	15	08	100	58
	2 054,5	„	Stroh und Spreu	4	68	96	15
Erbsen	1 475,9	„	Körner	22	13	326	62
	3 598	„	Stroh und Spreu	4	54	163	34
Buschbohnen	1 344	„	Körner	30	02	403	46
	789	„	Stroh und Spreu	4	68	36	92
Kleegrasheu	11 694	„		6	60	771	80
Kartoffeln	12 545	„		5	51	691	22
Runkeln	131 855	„		1	47	1 938	26
Winterwicken	1 022,3	„	Körner	16	92	172	97
	5 614	„	Stroh	4	67	262	17
Raps	835	kg	Körner 260 kg à 24,50 M. = 63,70 M. 260 „ „ 30,58 „ = 79,50 „ 315 „ „ 23,28 „ = 73,33 „			216	53
	2960	„	Stroh und Spreu	4	68	138	52
				Summa		11 837	45

erzielt wurde. Beachtet man, daß das Feld C nur 30 Ar groß ist, so würde bei dieser Bewirtschaftungsweise auf einem Feldstück von der Größe wie B ein Bruttoertrag von 14 938,62 M. erzielt worden sein, während auf Feld B nur 11 837,45 M. sich ergeben. Auf die Unkosten der Produktion braucht man bei derartigen Differenzen gar nicht weiter einzugehen, indem sie das Resultat doch nicht erheblich verändern. Die Düngung wurde genau nach dem Nährstoffbedarf der Gewächse geregelt, wie dies Drechsler in seiner „Statik des Landbaues“, Göttingen 1869 näher dargelegt hat und es dürften auf beiden Feldern sich hierin keine großen Verschiedenheiten ergeben. Die Kosten der Bearbeitung sind jedenfalls auf Feld B noch höher wie auf Feld C durch den stärkeren Hackfrucht- und Handelsfruchtbau.

Ich gebe selbst zu, daß gegen Einzelheiten der soeben vorgeführten Berechnungen sich Einwände erheben lassen, daß es z. B. richtiger erscheint, die Ernteerträge der einzelnen Jahre nach dem Durchschnittspreise desselben Jahres zu bewerten und nicht also die Gesamternteerträge nach Gesamtdurchschnittspreisen. Es kann getadelt werden, daß die Stroh-, Spreu- und Heuerträge nach Marktpreisen berechnet worden sind. Indessen werden nach angestellter Kalkulation auch durch andere Berechnungsmodi die Hauptresultate, um die es sich hier handelt, nicht irritiert und auch gegen andere Berechnungsmodi liegen Bedenken vor.

Schwierigkeiten der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft.

Natürliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten verschiedenster Art sind es, die der vermehrten Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft, so sehr nach den im vorigen Abschnitt gegebenen Ausführungen viele Vorteile dadurch herbeigeführt werden können, sich gegenüberstellen. Ich will hier hauptsächlich die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Arbeitsteilung behandeln, da die technische Arbeitsteilung nach dieser Richtung hin genügend bekannt und in der Litteratur eingehender behandelt ist.

Es ist selbstverständlich, daß bei Organisation einer Landgutswirtschaft man nur solche Betriebszweige ins Auge fassen kann, die unter den lokalen natürlichen Verhältnissen gedeihen. In erster Linie ist hier das Klima ausschlaggebend und beeinflußt die Auswahl der Kulturpflanzen wie der Haustierarten; in zweiter Linie ist es die Beschaffenheit des Bodens, so sehr man auch durch die neueren Fortschritte in der Landwirtschaft das Gedeihen der Kulturpflanzen durch eine rationelle mechanische und chemische Bearbeitung des Bodens von der Beschaffenheit desselben unabhängiger als früher machen konnte.

Sind unter den gegebenen Verhältnissen die zweckmäßigsten Kulturpflanzen ausgewählt, so ist es kein Zweifel, daß durch eine sehr geringe Anzahl derselben, womöglich durch eine einzige Kulturpflanze eine sehr einseitige Ausnutzung der Bodenkräfte statt-

findet, so daß die Ausgleichung dieser Nachteile entweder ganz unmöglich wird oder mit so großen Kosten verknüpft ist, daß der Reinertrag des betreffenden Anbaues zu sehr reduziert wird. Man ist allerdings heute durch die künstliche Düngung in der Lage, die Nährstoffe des Bodens, die durch solche einseitige Produktion entzogen sind, wieder genügend zurückzuerstatten. Dadurch ist also das chemische Gleichgewicht wohl verhältnismäßig leicht herzustellen, aber hierbei muß doch gerade der Kostenpunkt sehr eingehend in Erwägung gezogen werden und vielfach wird sich die Kalkulation so stellen, daß durch Auswahl mehrerer Kulturpflanzen durch eine bessere Ausnutzung der Bodenstoffe und eine deshalb nur geringere Düngung die Bewirtschaftung eine zweckmäßige ist.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Pflanzen ihren Nährstoffbedarf aus verschieden tiefen Bodenschichten entnehmen, daß manche Kulturpflanzen in lukrativer Weise stickstoffsammelnd, andere nur stickstoffzehrend sind, daß die Ansprüche an die Konzentration und Lösung der Nährstoffe bei den einzelnen Pflanzen verschieden sind, daß durch die dichte Belaubung und Beschattung der Blattpflanzen auf den physikalischen Zustand des Bodens, die Feuchtigkeitsverhältnisse und die Unkrautvertilgung vorteilhaft eingewirkt wird, durch die Halmfrüchte aber nicht; daß die Rückgabe an humusbildender organischer Substanz durch Wurzelrückstände und oberirdische Teile bei den Kulturpflanzen sehr verschieden ist. — Alles dies sind Gründe dafür, daß durch Anbau mehrerer Früchte eine bessere Bodenausnutzung stattfindet.

Es ist aber unbestreitbar, daß durch die neuere Landbautechnik immer mehr eine öftere Wiederkehr der Kulturpflanzen und Aufeinanderfolge ermöglicht wird; man erkennt dies auffallend daraus, wie ängstlich die früheren Landbauschriftsteller in ihren Empfehlungen ähnlicher Früchte auf demselben Felde waren. Thaer schreibt z. B.[1]: „Weizen in seine eigene Stoppel gesät, mißrät so sehr, daß man fast nichts Schlechteres bauen kann.“ „Der Weizen nach Gerste schlägt sehr zurück.“ „Weizen nach Lein gerät ärmlich“. Man wird heute solche strenge Regeln im allgemeinen nicht mehr aufstellen.

Ein weiterer Uebelstand ist der, daß bei einem sehr einseitigen Anbau der Kulturpflanzen die tierischen und pflanzlichen Parasiten derselben so stark sich vermehren, daß eine öftere Wiederkehr dieser Kulturpflanzen auf demselben Feldstücke sich verbietet. Allerdings hat man in der Bekämpfung dieser Parasiten großartige Fortschritte in der letzten Zeit gemacht, aber man beherrscht diese Kalamität absolut sicher nicht.

Für einen einseitigen Anbau von Getreide und von Handelsgewächsen in einer Wirtschaft ist sodann der Rückersatz der entnommenen Bodenstoffe ein schwieriges Problem und verbietet vielfach ebenfalls die einseitige Durchführung. Man wird nämlich in den meisten Fällen hierbei zu der Ueberzeugung kommen, daß der Rück-

1) Thaer's, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Berlin 1880, S. 827.

ersatz am zweckmäßigsten nicht durch käufliche Düngemittel gegeben wird, sondern durch die in der Wirtschaft erzielten Dungstoffe, d. h. man wird es als das Ratsamste erachten, neben Getreide und Handelsgewächsen auch Futter zu bauen, um eine Viehhaltung zu ermöglichen und den Stalldünger zur Düngung zu verwenden, womit also die Wirtschaft einen vielseitigeren Charakter annimmt. Daß bei dieser Frage des Wiederersatzes nur diejenigen Pflanzenstoffe berücksichtigt zu werden brauchen, die wirklich in der Abnahme begriffen sind und nicht diejenigen, die auf unabsehbare Zeit hinaus in genügender Quantität im Boden vorhanden sind, ist selbstverständlich.

Wir kommen zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Wo Einrichtungen, wie Flurzwang, übermäßige Feldzerstückelung noch bestehen, wird natürlicherweise jede freie Bewegung des Wirtschaftens gehemmt und dort mag auch die Einführung eines arbeitsteiligen Betriebes für den Einzelnen unmöglich sein, allerdings nicht für die Gesamtheit, die zunächst jene hindernden Einrichtungen aus dem Weg räumen muß.

Wenn die Landwirtschaft nach den Prinzipien der Arbeitsteilung eingerichtet ist, so wird dadurch ein größerer Austausch der Produkte zwischen den einzelnen Landgütern als auch zwischen dem Land und den übrigen Erwerbszweigen hervorgerufen; es wird also der Handel dadurch außerordentlich vermehrt, resp. ein gut eingerichtetes Handelswesen ist die Vorbedingung für solche Betriebsweise. Leider ist aber gerade in Deutschland der Handel nicht in der Weise entwickelt, daß er der Einführung einer stärkeren Arbeitsteilung in der Landwirtschaft keine Schwierigkeiten in den Weg legt. Aus allen Landesteilen hört man Klagen über den schlecht entwickelten, ja unreellen Zwischenhandel. Von Baden wird z. B. in der oben erwähnten Enquete berichtet, wie dort ganz weit verbreitet eine grobe Uebervorteilung, ja selbst Bewucherung der Landwirte durch den Zwischenhandel stattfindet.

Wenn, wie es in Deutschland der Fall ist, das Getreide von dem kleineren Landwirt durch einen hausierenden Händler aufgekauft, von diesem dann nach kostspieligem Transport an einen größeren Händler abgegeben wird, von diesem womöglich noch einmal an ein Engrosgeschäft verhandelt wird, alles mit umständlichen Transporten und bedeutenden Kosten durch Lagerung in unpraktischen Lagerräumen verbunden, wenn dann von dem Engrosgeschäft das Getreide an den Müller geht, von diesem wiederum nach kostspieligen Transporten auf teuren Eisenbahnen mit unpraktischen Verladevorrichtungen durch eine oder mehrere Zwischenhändler an den Bäcker, der durch einen veralteten Betrieb und viele unnötige Arbeitskräfte sehr viele Unkosten in seinem Geschäft hat und diese auf seine Produkte natürlich aufschlagen muß, wenn solche Verhältnisse herrschen, so ist es allerdings für den Landwirt besser, selbst zu backen, anstatt das Brot von dem Bäcker zu kaufen oder auch nur Roggen oder Mehl von Händlern zu erstehen. Auch ein Austausch ihrer Produkte unter den Landwirten selbst wird durch solche eben skizzierten ungünstigen Handelszustände erschwert, weil die Preise des Getreides durch die Art und

Weise dieses Handels beeinflußt und die Landwirte, wenn sie jene Preise bei ihrem Austausch zu Grunde legen, nicht die thatsächlichen Werte ihrer Produkte sich gegenseitig vergüten.

In Amerika, wo der Farmer sein produziertes Getreide in dem, an der nächsten Eisenbahnstation gelegenen Elevator stets nach den Notierungen der großen Börsenplätze verkaufen kann oder auch das Getreide dort zum Lagern abliefern und den empfangenen Lagerschein sodann an jedem Börsenplatz selbst verkaufen kann, wo er andererseits von den Elevators nach den Börsenberichten stets Getreide ankaufen kann und dann wieder durch vorzügliche Transporteinrichtungen, durch außerordentlich praktisch eingerichtete Mühlen und Bäckereien die Unkosten bei der Verarbeitung des Getreides verhältnismäßig gering sind, dort ist es schon eher möglich, daß der Farmer nur ganz wenige Produkte in der Wirtschaft erzeugt, diese verkauft und z. B. das benötigte Brot, falls er selbst keinen Weizen- oder Roggenbau treibt, wieder ankauft.

Wenn, wie es bei uns vorkommt, hausierende Viehhändler dem Landwirt etwaiges verkäufliches Vieh zu niederen Preisen abschwatzen, wenn dann womöglich ein Tier von einem Handelsmann auf den Markt transportiert wird, also der Transport dadurch ein sehr teurer wird, und wenn dann das Metzgergewerbe so arbeitet, daß beispielsweise in einer Göttinger Schlächterei die Verarbeitungskosten pro Schwein sich auf 17,96 Mk. stellen, während in einem großen Schlachthaus in Chicago trotz doppelt hoher Arbeitslöhne die Arbeitslohnkosten pro Schwein nur auf 4,65 M. sich berechnen, dann thut der Landwirt auch besser, die für seinen Hausbedarf nötigen Schlachtungen selbst vorzunehmen und ev. die dafür nötigen Tiere in der Wirtschaft selbst zu produzieren, wenn auch die anderen Verhältnisse hierfür durchaus nicht günstig sind.

An dieser Stelle muß ein schon oben gestreifter Uebelstand der wirtschaftlichen Arbeitsteilung, nämlich die, durch einseitigen Anbau bedingten stärkeren Schwankungen im Jahresertrag und Unsicherheit des Betriebes noch eingehender berührt werden. Es mag nach dieser Richtung hin wörtlich ein Urteil angeführt werden, welches in der badischen Enquete angeführt ist[1]): „Die Erhebungen haben in beiden Beziehungen dargethan, bezw. die vorher schon bekannte Thatsache bestätigt, daß je vielseitiger der landwirtschaftliche Betrieb sich gestaltet und eine je mannigfaltigere Benutzung die Beschaffenheit des Bodens und des Klimas zuläßt, um so mehr befriedigendere Zustände für die bäuerliche Bevölkerung sich zu entwickeln pflegen und daß die prekärsten und unter Umständen kritischsten Verhältnisse sehr leicht da entstehen, wo alles sozusagen auf eine Karte gesetzt ist. Im höchsten Grade ist dies bei den Rebgemeinden der Fall.“

Dieses Urteil scheint jeder Sympathie für stärkere Arbeitsteilung in der Landwirtschaft den Todesstoß zu geben. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Bei näherer Betrachtung der Enqueteresultate zeigt sich nämlich, daß z. B. für den Rebort Zell-Weiherbach und Efringen die

1) Landwirtschaftl. Enquete von Baden 1883, S. 12.

Weinerträgnisse der Jahre 1873—82 zu Grunde gelegt wurden, in welche 7 Fehljahre fielen. In zwei anderen Reborten erklärt sich das ungünstige Resultat der betreffenden Wirtschaft, über die eine Rentabilitätsberechnung angestellt wurde, dadurch, daß zwei Verwandte mit zu verköstigen sind mit einem Aufwand von 426 M., daß ferner durch vorhandenes Kapitalvermögen ein wesentlich besserer Kosttisch geführt wurde, als er sonst üblich ist. Ueberhaupt sind in den Reborten Badens die Unkosten des Haushalts, insbesondere der Verköstigung höher als wie an anderen Orten.

Ich habe die Enquetezahl nach letzterwähntem Gesichtspunkt einer speziellen Berechnung unterworfen und komme dabei zum Resultat, daß im Durchschnitt von den 61 Wirtschaften ohne Weinbau, über die Rentabilitätsberechnungen gegeben sind, die Rente vom vorhandenen Vermögen (Wert des Grund und Bodens und Betriebskapitals) 1,4 Proz. beträgt, während von den 9 Wirtschaften mit Weinbau die Rente im Durchschnitt 0,25 Proz. ist.

	Rebwirtschaften	Nicht-Rebwirtschaften
Es stellt sich der Aufwand der Verköstigung pro Tag und Person	67,1 Pf.	63,7 Pf.
„ „ „ „ „ für Kleidung „ Jahr „ „	55,00 M.	52,3 M.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß in den Rebwirtschaften man es mit verhältnismäßig kleineren Betrieben zu thun hat als in den Nichtreborten, wo doch recht viele große Bauerngüter vorhanden sind, so daß der Aufwand für Verköstigung und Kleidung in Anbetracht der Vermögensverhältnisse in den Reborten sich zu hoch stellt. Es repräsentiert der allein in den Rebwirtschaften im Haushalt gebrauchte Wein und das sogen. Tresterwasser eine solche Summe, daß dieselbe 0,867 Proz. des Vermögenswertes ausmacht, daß also die Rente sich durch Ausfall dieser Summe um 0,867 Proz. erhöhen würde, wonach also zwischen den Reborten und Nichtreborten durchaus kein sehr großer Unterschied besteht. Bedenkt man dann weiter, daß gerade die Reborte sehr stark bevölkert sind, daß auch in denselben, wie in der Enquete nachgewiesen, vielfach überflüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, beachtet man die in der Enquete angenommenen ungünstigen Ertragsjahre, so muß man sagen, daß durch diese Enquete eher das Gegenteil bewiesen wird, als in dem oben wörtlich angeführten Ausspruche des Berichts gesagt wird, nämlich, daß gerade durch den einseitigen Betrieb des Weinbaues noch ein hoher Ertrag erzielt wird.

Allerdings ist aus den badischen Verhältnissen ersichtlich, daß bei einem derartigen einseitigen Betrieb und Handelsgewächsbau, wie es in den Weinwirtschaften der Fall ist, es unbedingt nötig ist, daß in günstigen Jahren Reserven für ungünstige erspart und daß in solchen guten Zeiten auch die Lebensverhältnisse nicht über das richtige Maß gesteigert werden dürfen.

Es scheint mir also auch durch diesen Enquetebericht und durch ähnliche Ausführungen nicht erwiesen, daß der vielseitige Betrieb im allgemeinen der vorteilhafteste sei. Ich möchte deshalb auf dem oben schon erwähnten Standpunkt beharren, nämlich, daß allerdings bei

einseitigerem Kulturpflanzenanbau große Schwankungen in den Jahreserträgen vorhanden sind, wie es namentlich in den angeführten Untersuchungen von Hecke erwiesen ist, daß jedoch für Getreidebau und Handelsgewächsbau die Jahresschwankungen keine bedeutende Schwierigkeit für vermehrte Arbeitsteilung in der Landwirtschaft bieten, weil in einer bestimmten Reihe von Jahren die Erträge doch wieder sich ausgleichen, daß aber in Bezug auf Futterproduktion andere Verhältnisse herrschen. Hier muß auf Stetigkeit des Futterertrages hingearbeitet werden; es sind deshalb mehrere Futterpflanzen anzubauen resp. Gemengesaaten auszuführen, um durch die Schwankungen einzelner Kulturpflanzen nicht in Schaden zu kommen.

Ueberhaupt sind sog. Gemengesaaten nach unserer Beziehung hin wie einfache Früchte zu betrachten, da die Unkosten der Saat, Pflege, Ernte und Verwertung dieselben sind.

In der landwirtschaftlichen Betriebslehre findet man bezüglich der Wirtschaftsorganisation von seiten der meisten Autoren die Empfehlung, eine möglichste Ausgleichung der landwirtschaftlichen Arbeiten anzustreben, d. h. also mit anderen Worten eine verhältnismäßig hohe Vielseitigkeit des Betriebes anzustreben, weil ja gerade bei dem einseitigen Betrieb auch die Arbeiten sich auf bestimmte Jahreszeiten stark anhäufen. Es liegt allerdings eine der größten Schwierigkeiten der Durchführung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung der Landwirtschaft in diesem Punkte. Im allgemeinen muß jedoch eine derartige Empfehlung, wie sie eben genannt wurde, nicht als die richtige bezeichnet werden. Es ist überhaupt schwierig, hierfür allgemeine Regeln aufzustellen; man muß vielmehr im einzelnen Fall Berechnung und Kalkulation anstellen. Ein thatsächliches Beispiel liegt vor, daß auf einem Gut von 300 ha Größe die Einfügung eines Rapsschlages von 12,5 ha in dem Ackerbaubetrieb sehr zweckmäßig erschien, weil hierbei die Arbeiten für die Rapsbestellung und auch die Bearbeitung des Feldes nach Raps während der arbeitsfreien Sommerzeit geschehen und in der sehr drängenden Herbstbestellungszeit dann ein Pferdegespann weniger gehalten werden konnte. Man war in diesem Falle wohl davon überzeugt, daß z. B. Weizenbau statt Raps einen viel höheren Ertrag geben würde, daß der Raps auch eine gewisse Vielseitigkeit in den Betrieb brachte, weil hauptsächlich als Winterfrüchte Weizen und Roggen gebaut wurde. Wenn man jedoch berechnet, daß das für Durchführung des Weizenbaues auf dem betreffenden Schlage nötige Pferdegespann auch während des übrigen Teils des Jahres unproduktiv gehalten werden muß und dadurch der Weizenbau bei 2500 M. Jahreskosten eines Pferdegespanns um 200 M. pro ha sich verteuert, wenn man weiter beachtet, daß die günstige Vorfruchtwirkung des Rapses etwa auf 80 M. pro ha anzuschlagen ist, so stellt sich der Unterschied zwischen Raps und Weizenbau zu gunsten des ersteren auf 280 M. pro ha, eine Summe, die durch höhere Weizenernte nicht eingebracht werden kann, da der Mehrertrag des Weizens höchstens auf 200 M. pro ha anzuschlagen ist. Wenn aber etwa durch Annahme von Lohnfuhrwerk die Weizenbestellung und Bearbeitung des Feldes

nach dem Weizen in dieser Wirtschaft ohne erhebliche Mehrkosten ausgeführt werden könnten, so würde der Weizenbau doch als das Richtige erscheinen. Es dürften auch wirklich durch den Bestellungs- und Ernteaufwand einige Mehrkosten für den Weizen gegenüber dem Raps erwachsen und es würde dennoch bei 200 M. Differenz ein Vorteil gegenüber dem Weizenbau verbleiben können.

Wie mit den Gespannarbeiten verhält es sich auch mit den Handarbeiten. Durch einseitige Wirtschaftsbetriebe werden die Handarbeiten auf manchen Zeiten zu sehr angehäuft und man muß einen vielseitigeren Wirtschaftsbetrieb einrichten, um die Arbeiter stets nutzbringend beschäftigen zu können. Wenn z. B. in einer Wirtschaft Roggen und Kartoffeln als rentabelste Früchte betrachtet werden müssen, so wird doch etwa die Einführung von Kleebau als nötig erscheinen, um die Arbeitskräfte zwischen Kartoffelbestellung und Roggenernte und andererseits zwischen Roggenernte und Kartoffelernte durch den, in diese Periode fallenden ersten und zweiten Kleeschnitt beschäftigen zu können.

Diese Verteilung der Arbeit ist also ein wesentlicher Hinderungsgrund für Anwendung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß doch mannigfaltige Einrichtungen zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten existieren.

Um starke Gespannarbeiten in einzelnen Perioden zu überwinden, können z. B. vorübergehende Ochsenhaltung, Annahme von Mietfuhrwerk, Zuhilfenahme des Dampfpfluges, Anlage von Feldeisenbahnen dienen.

Schwieriger wird der Ersatz menschlicher Arbeitskräfte in solchen Hauptarbeitsperioden. Dazu dient ja einmal die Einrichtung der Wanderarbeiter oder Sachsengänger. Dies ist jedoch ein sehr fragliches Mittel, denn gerade die Wanderarbeiter sind Elemente, die den Geist der neueren sozialistischen Irrlehren, der Unzufriedenheit und andere Unzuträglichkeiten in die ländliche Arbeiterbevölkerung hineinbringen. Eine ganze Reihe anderer Momente spricht gegen die vermehrte Ausführung der Wanderarbeitereinrichtung und man wird gut thun, so viel diese Einrichtung zu vermeiden, wie es möglich ist. Ganz wird dies jedoch nicht der Fall sein. Jedenfalls wird für den Landwirt in pekuniärer Hinsicht auch bei höherer Löhnung der Wanderarbeiter es zweckmäßig sein, für drängende Arbeitsperioden sich solche zu beschaffen und auch für die Arbeiter kann dieses System, wenn sie in der anderen Jahreszeit lohnenden Verdienst finden, recht vorteihaft sein.

Eine gewisse Verteilung der Arbeiten tritt auch bei einseitigem Wirtschaftsbetrieb ein, wenn von den ausgewählten Kulturpflanzen verschiedene Varietäten angebaut werden, deren Bestellung und Erntezeit verschieden ist.

Ein oft genanntes Mittel zum Ersatz menschlicher Arbeitskräfte während landwirtschaftlicher Hauptarbeitsperiode ist eine stärkere Anwendung der Maschinenarbeit. In dieser Beziehung ist man in der deutschen Landwirtschaft gegenüber England und besonders Amerika,

wie jeder, der die Verhältnisse in diesen Ländern kennt, eingestehen muß, sehr weit zurück. Man ist zum Teil zurück in dem Maschinenbau, indem man in Deutschland nicht so billige und zweckmäßige Maschinen hat als z. B. in Amerika und man ist zurück in der Handhabung und der Verwendung der Maschinen, die zum Teil eine außerordentlich große Ersparung an menschlichen Arbeitskräften erlauben [1]).

Ein weiteres Mittel zur Ueberwindung dieser Schwierigkeit besteht in der Steigerung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Arbeiter während der Hauptarbeitszeiten. Manchem Landwirt wird dies unmöglich und derartige Empfehlung vielleicht lächerlich erscheinen, aber es läßt sich dieselbe doch wohl realisieren. In der Industrie werden auch bei besonders eiligen Bestellungen Ueberstunden gemacht. Der Regierungsbeamte oder der Gelehrte muß auch zu manchen Zeiten das Zwei- und Dreifache seiner gewöhnlichen Arbeit leisten. So läßt sich auch in der Landwirtschaft, insbesondere durch vermehrte Anwendung von Accord- und Prämienlöhnung die Leistungsfähigkeit der Arbeiter ganz bedeutend für die drängenden Arbeitsperioden steigern. Freilich darf eine derartige außerordentliche Anstrengung nicht während der weniger drängenden Arbeitszeit fortgesetzt werden, da sonst der Arbeiter bald erschlaffen würde. Wenn aber der Arbeiter während der wichtigsten Arbeitszeit eine gute Leistung ausführt, so sollte auch von seiten der Landwirte nicht so übermäßig Wert darauf gelegt werden, daß sie in anderen Zeiten immer nutzbringend beschäftigt werden. Gerade durch solche fortwährende ängstlich überwachte Thätigkeit wird der Arbeiter schließlich abgestumpft und verliert die Lust, wenn es nötig ist, auch einmal mehr zu leisten.

Für Einseitigkeit in der Viehhaltung besteht eine Schwierigkeit darin, daß die Viehhaltung sehr oft dazu dienen muß, Abfälle und Nebenprodukte aller Art zu verwerten und deshalb eine vielseitige Viehhaltung erwünscht ist. So erscheint sehr oft Schweinehaltung als notwendig, um die Abfälle der Hauswirtschaft zu verwerten, Schafhaltung um die Stoppelweide im Herbst auszunutzen u. s. w. Es ist aber zu sagen, daß hier auch vielfach falsche Kalkulation zu Grunde gelegt wird, indem sehr oft besser derartige Abfälle und Nebenprodukte verderben würden, als mit einer unzweckmäßigen Viehhaltung dadurch den Landwirtschaftsbetrieb zu beschweren; auch können solche Abfälle vielfach anderweitig verwertet werden.

Die Lehre Roschers [2]), daß die Grenze der Arbeitsteilung von der Ausdehnung des Markts bedingt sei, findet auch in der Landwirtschaft ihre Bestätigung. Es kann deshalb die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft nur Platz greifen, wenn ein guter Markt für die Landwirtschaftsprodukte vorhanden ist und wenn auch ein regerer Austausch der Produkte zwischen den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben möglich ist. Das letztere trifft für kleinere Distrikte auf keine

---

1) Vergl. Backhaus, Landwirtsch. aus Chicago u. Am. Hannov. land- und forstwirtsch. Zeitg. 1893, No. 38 u. 46.

2) Roscher, Grundlage d. Nation.-Oekon., Stuttgart 1883, S. 130.

Schwierigkeiten, während eine Arbeitsteilung der Landwirtschaft in größeren Ländergebieten nur dann möglich ist, wenn ein gutes Transportwesen den Austausch zwischen den einzelnen Landgütern und auch die Ueberführung von landwirtschaftlichen Produkten nach Städten und Industriebezirken ermöglicht. Gerade das schlecht entwickelte Transportwesen früherer Zeiten war ja die Ursache, daß nur Hauswirtschaft betrieben werden konnte, daß man sogar versuchte, in Elbingerode am Harz Weinbau zu betreiben u. dergl. m. Aber die Zeiten haben sich geändert und das Transportwesen hat unglaublichen Aufschwung genommen. — Es dürfte am Platze sein, einige Angaben Engels[1]) hierüber anzuführen.

Vergleicht man die Eisenbahntarifsätze von 1878, 1863, 1848 mit den Kosten der Wagenförderung auf der Landstraße vor Einführung der Eisenbahn im Jahre 1836, so ergiebt sich ein Verhältnis

der Tarifsätze 1878 1863 1848 1836
wie 1 : 1,85 : 9.4 : 33,3

Engel berechnet, daß im Jahre 1844—1878 in Preußen durch die Eisenbahn und zwar einmal durch die billige Beförderung von Personen und Gütern und dann durch Zeitgewinn ein Gewinn für die Nation von 20317 Mill. Mk. entstanden sei. Der Eisenbahnverkehr zwischen Dresden und Leipzig, von dem die einsichtigen Begründer der betreffenden Eisenbahnlinie schüchtern anführten, daß er sich einmal verdoppeln könne, hat sich bis zum Jahre 1878 um das 42-fache vermehrt. Ja sogar der Frachtsatz der Ozeandampfer beispielsweise für Getreide von New-York nach Liverpool hat sich von 6,20—10,56 penc. in den 70er Jahren bis auf 2,90 penc. im Jahre 1892 pro Bushel Weizen reduziert[2]).

Die Industrie hat von derartigen riesigen Fortschritten des Verkehrs reichlich Anwendung gemacht. Dort wird z. B. die Baumwolle aus Indien nach Manchester gefahren, dort versponnen, das Garn an einem anderen Platz gefärbt, wieder an einem anderen Platz gewoben, worauf Appretur und weitere Verarbeitung zu Kleidungsstücken wieder an anderen Orten stattfindet. Eisenerze gewinnt man in Spanien, unterwirft sie dem Hochofenprozeß am Rhein, verwandelt das Roheisen in den Bessemer Stahlwerken in Essen zu Stahl, der dann in verschiedenen anderen Orten noch weiter verarbeitet wird. Es dürfte also an der Zeit sein, daß die Landwirtschaft mehr wie seither von der Verbesserung des Transportwesens Gebrauch macht und es dürfte die Verkehrssteigerung, die bei einer vermehrten Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft stattfindet, eine ganz enorme werden können. Andererseits ist auch wohl denkbar, daß wie in der seitherigen Weise auch weiter eine Vervollkommnung des Transportwesens stattfindet und dadurch die Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft erleichtert wird. Daß z. B. Deutschland gegen Amerika in dem Eisenbahnwesen in vieler Beziehung weit zurück ist,

1) Engel, Das Zeitalter d. Dampfes, Berlin 1880, S. 157, 163, 168.
2) Report of the secretary of Agriculture, Washington 1893, S. 470.

steht außer Frage. Der Bushel Weizen, der im Jahre 1870 von Chicago nach New-York noch für 30 Cents gefahren wurde, wurde im Jahre 1892 zu 14,25 Cents verfrachtet. Die Fracht pro Tonne berechnet sich danach auf 22,05 M., während nach dem preußischen Eisenbahntarif und zwar nach dem billigsten Spezialtarif Nr. 3 zu 2,6 Pf. pro Tonne und km und 1,20 M. Speditionsgebühr die Fracht betragen würde 40,94 M. Die Vorkehrungen der amerikanischen Eisenbahnen für Viehtransport, Gemüse-, Obst- und Milchversendungen sind viel besser als die in Deutschland. Die Sorge der Eisenbahnen um die Hebung des Verkehrs ersieht man z. B. aus dem Umstand, daß von Eisenbahngesellschaften große Elevatoren eingerichtet werden u. a. m.

Wie weit läßt sich die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft durchführen?

Aus der historischen Betrachtung der Entwickelung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft und nach dem im letzten Abschnitt berührten Grundsatze, daß die Arbeitsteilung in den transportabelsten Produkten am leichtesten durchzuführen ist, kann man die Lehre aufstellen, daß die Arbeitsteilung sich zunächst in den landwirtschafttechnischen Gewerben entwickelt, dann in Bezug auf die Viehzucht und zuletzt erst für den reinen Ackerbau. Dies giebt Fingerzeige für den praktischen Landwirt, wo er mit Einführung des arbeitsteiligen Betriebes zunächst den Hebel anzusetzen hat. In erster Linie ist sich zu fragen, ob vorhandene technische Gewerbe am richtigen Platze sind oder nicht, um event. sie ganz wegfallen zu lassen oder zu vergrößern, damit sie der Konkurrenz gewachsen sind, denn diese technischen Gewerbe können eben nur dort bestehen, wo die Vorbedingungen günstig sind; sie müssen mit Nachteil arbeiten, wo sie es nicht sind und können auch in letzteren Fällen durch den leicht möglichen Transport ihrer Produkte entbehrt werden. Es sind auch im allgemeinen bei ihnen die Großbetriebe den Kleinbetrieben überlegen.

In zweiter Linie ist eine Vereinfachung des Landwirtschaftsbetriebes in der Viehzucht am leichtesten möglich und der Landwirt thut wohl, unter den hunderterlei verschieden möglichen Einrichtungen der Viehhaltung in Hinsicht auf die Art der Haustiere, die Nutzung derselben und Kombination verschiedener Nutzungen und verschiedener Haustierhaltungen mit einander sich diejenigen auszuwählen, welche den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Gutes am besten entsprechen, wobei nach den früher erwähnten Gesichtspunkten eine möglichste Vereinfachung vorzunehmen ist und nur diejenigen Zweige zu wählen sind, die unumgänglich beibehalten werden müssen.

An den Ackerbau kann man erst in letzter Instanz an vermehrter Anwendung der Arbeitsteilung denken und zwar kann auch innerhalb des Ackerbaues eine Stufenleiter aufgestellt werden, nach welcher die Durchführung der Arbeitsteilung möglich ist.

Am ehesten durchführbar ist die Arbeitsteilung in dem Handelsgewächsbau, worunter die Kultur von Pflanzen, die in den Fabriken weiter verarbeitet werden als Zuckerrüben, Kartoffeln, Cichorien, dann auch Pflanzen wie Hopfen, Wein, Oelfrüchte, ferner Feldgärtnerei, Gemüsebau, Samenbau etc. zu verstehen ist.

Für die meisten dieser Früchte ist es entschieden ein Vorteil, falls sie überhaupt zum Anbau kommen, daß sie auch gleich auf einer größeren Fläche des vorhandenen Kulturlandes angebaut werden. Es ist auch möglich, auf eine oder mehrere dieser Pflanzen oder dieser Kulturen (z. B. Gemüsebau) sich hauptsächlich zu werfen, während andere Landwirtschaftsbetriebe wieder gänzlich deren Kultur aufgeben, kurz also wirtschaftliche Arbeitsteilung hierin möglichst auszuführen. In diesem Handelsgewächsbau muß auch dem deutschen bäuerlichen Landwirt zur Zeit ein besonders zu beachtender Kulturzweig genannt werden, da es gerade in diesen Kulturen eines vermehrten Arbeitsaufwandes bedarf, der bäuerliche Wirt aber in der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte so immense Vorteile gegenüber dem Großlandwirt besitzt und auch durch derartige Kulturen der Kleinbetrieb zum Großbetrieb nach Verhältnis des aufgewendeten Kapitals, der Arbeit und der Produktion umgewandelt werden kann. Es dürften auch die im bäuerlichen Betrieb sehr oft vorhandenen überflüssigen Arbeitskräfte, die aber z. B. als Mitglieder der Familie nicht zum Verlassen des Hauses sich entschließen können, durch Hackfruchtbau, Feldgärtnerei, Gemüsekultur und den hierzu nötigen Meliorationen als Drainage, Bewässerung, Rajolen etc. vorteilhafter ausgenutzt werden, als wenn z. B. die betreffenden Arbeitskräfte mit der Sichel das Getreide abschneiden, in der Heuernte sich 3mal mehr Arbeit machen als nötig ist und viele Arbeiten ausführen, die weit billiger und besser durch Maschinen geleistet würden. Allerdings erlangt derartige Kultur wie Gemüsebau eine gewisse Energie und kaufmännische Routine. Es ist dazu unumgänglich nötig, daß der Gemüsebau von vielen Landwirten ausgeführt wird, große Mengen vorzüglichen und gleichartigen Gemüses erzeugt werden, wobei dann, wenn Frischverkauf nicht möglich ist, durch Konserve- und Präservefabriken eine Verwertung möglich ist. Das Gleiche gilt vom Obstbau, der überhaupt als zweckmäßige Ergänzung des Gemüsebaues zu betrachten ist, ebenso Beerenobstkultur. Die Anfänge solcher Unternehmungen sind in Deutschland vielfach gemacht.

Nach dem Handelsfruchtbau läßt sich die wirtschaftliche Arbeitsteilung am stärksten auf den Getreidebau anwenden. Hier aber machen schon die Ansprüche der Fruchtfolge und der Arbeitsüberwindung eine Wahl mehrerer Getreidearten und einen Wechsel mit Handelsfrüchten oder Futterpflanzen nötig. Sowie aber bei Getreidebau und Handelsfruchtbau auch Futterstoffe für Viehhaltung in der eigenen Wirtschaft gewonnen werden und erst recht bei Futterbau auf dem Ackerland, erscheint eine etwas vielseitigere Auswahl von Futterpflanzen nötig, um eine möglichst gleichmäßige Futterproduktion durchzusetzen.

Auch in Verbindung der genannten Hauptzweige der Landwirtschaft kann eine Arbeitsteilung eintreten, insbesondere in der Verbindung von Ackerbau und Viehzucht. Es hat sich der viehlose Betrieb auf leichtem wie schwerem Boden nach den bisherigen Erfahrungen als vollständig durchführbar erwiesen und es kann recht zweckmäßig sein, wenn auf diese Weise von einzelnen Landwirten nur Ackerbau betrieben wird und dadurch neben Getreide und Handelsgewächsen auch Futtermittel produziert werden, die anderen Landwirten wieder eine vermehrte Viehhaltung und Viehzucht ermöglichen. Freilich wird für den viehlosen Betrieb immer nur eine vereinzelte Anwendung möglich sein, aber jedenfalls eine sehr viel stärkere wie seither, wie es auch durch die stete Zunahme viehloser Betriebe erwiesen ist.

Fragen wir uns nun, nach welchen Prinzipien und Unterscheidungen die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft auszuführen ist, so ist zu bemerken:

1) Nach den verschiedenen natürlichen Verhältnissen, in erster Linie Klima, in zweiter Linie Boden. Es hat also die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Klimaten und zwischen verschiedenen Bodenverhältnissen hauptsächlich zu erfolgen.

2) Nach örtlichen Verhältnissen. Wenn auch nach der seither erfolgten Entwickelung des Transportwesens die Entfernung von dem Markte auf die Organisation der Landwirtschaft nicht von dem Einfluß ist, wie es v. Thünen in dem „Isolierten Staat“ darzustellen versuchte, so sind doch die Entfernungen von dem Markte für die Organisation immerhin von Einfluß und es hat eben die Arbeitsteilung so sich zu gestalten, daß die voluminöseren Produkte in der Nähe des Marktes, die konzentrierteren in ferneren Gegenden produziert werden.

3) Nach wirtschaftlichen Verhältnissen. Hier sind anzuführen die schon im vorhergehenden Abschnitt angedeuteten Einflüsse als Zwischenhandel, Transportwesen und namentlich noch eine Beziehung, die seither nicht erörtert wurde, nämlich eine Arbeitsteilung zwischen Groß- und Kleinbetrieb. Es kann von außerordentlich förderndem Einfluß sein, wenn Groß- und Kleinbetrieb Hand in Hand gehen und die Vorteile beider sich so treffend ergänzen, die Nachteile reduziert werden. Eine solche Verteilung der Arbeit kann z. B. in Bezug auf Ackerbau und Viehzucht stattfinden. Der Großbetrieb ist in der Lage, durch Verwendung von Dampfpflug, schweren Arbeitspferden und vorzüglichen Pflügen besser Tiefkultur zu betreiben wie der Kleinlandwirt. Drillsaat, Maschinenhacken, Maschinenernte, Verwendung von Kunstdünger läßt sich auf den großen Feldstücken des Großbetriebes ebenfalls besser durchführen; Beschaffung von besserem Saatgut ist leichter möglich; kurz, der Ackerbau hat in dem Großbetrieb mancherlei Vorteile gegenüber dem Kleinbetrieb, namentlich in der Kultur von Früchten, die weniger Handarbeit beanspruchen, als Getreide und Futter. Hingegen hat in der Viehhaltung, insbesondere in den Zweigen, die eine sehr sorgfältige Pflege erfordern, der Kleinlandwirt vieles

voraus. Z. B. in einem Viehzuchtszweig wie Kuhhaltung mit Milchwirtschaft, event. auch mit Zucht, wo aller Erfolg so von der sorgfältigen Pflege, von der peinlichen Fütterung, dem guten Melken, Futterzubereitung abhängt, muß der Kleinlandwirt, der die Arbeiten selbst ausführt, dem Großlandwirt überlegen sein. Da ist denn recht empfehlenswert, wenn ein Zusammenwirken stattfindet, indem der Großlandwirt das von ihm erzeugte Futter an den Kleinlandwirt verkauft. Ein jeder kann sich bei diesem Modus recht gut stehen. Auch innerhalb der Viehzucht erscheint eine Arbeitsteilung zwischen Groß- und Kleinbetrieb vorteilhaft und wird auch in manchen Gegenden so gehandhabt, indem z. B. der Großlandwirt, dem es für seinen großen Viehstand leichter möglich ist, gute Zuchttiere zu beschaffen als dem Kleinlandwirt, hauptsächlich Zuchttiere, weibliche und männliche hält, die fallenden jungen Tiere an den Kleinlandwirt verkauft, der nun die, viele Arbeit und Sorgfalt erfordernde Aufzucht in die Hand nimmt, worauf die aufgezogenen Tiere wieder von dem Großlandwirt angekauft werden, denn dieser braucht sie zur Ergänzung seines Viehstandes und kann auch den Absatz infolge seines größeren Bestandes und seines größeren Betriebes besser handhaben als der Kleinlandwirt. Zwar kann der bäuerliche Wirt alle diese Vorteile des Großbetriebes durch die Association erlangen, aber dieser stellen sich vielfach mancherlei Hindernisse entgegen.

4) Schließlich sind auch verschiedener Besitz an Kapital, an Arbeitskräften und an Intelligenz des Betriebsleiters Momente, die zweckmäßig zu einer Anwendung der Arbeitsteilung führen.

Wie ist das Verhältnis der wirtschaftlichen Arbeitsteilung zu dem für die Landwirtschaft aufgestellten Wirtschaftssysteme?

Daraufhin ist zu bemerken, daß in allen Wirtschaftssystemen die wirtschaftliche Arbeitsteilung in mehr oder wenig starker Ausdehnung angewandt werden kann, allerdings in den intensiveren Systemen mehr als in anderen. Es dürfte aber gerade durch eine stärkere Ausdehnung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft die ganze bis jetzt aufgestellte Ordnung der Wirtschaftssysteme umgestaltet werden. Es hält sehr oft außerordentlich schwer, einen Wirtschaftsbetrieb in eines der bis jetzt bestehenden Wirtschaftssysteme einzureihen, und es dürfte doch angebracht sein, ein Wirtschaftssystem, welches als das vollkommenste hingestellt wird, welches aber eigentlich gar kein System ist, nämlich das freie Wirtschaftssystem, bei dem mit dem Wort frei gerade so viel Unfug getrieben wird, als mit dem Wort liberal in der Politik, etwas genauer zu systematisieren. Es erscheint da eine Einteilung und Bezeichnung nach Art der Produktionsrichtung, wie dies in der Industrie beispielsweise üblich ist und auch von der amerikanischen Landwirtschaft oben schon geschildert wurde, also Bezeichnung nach Zuckerrübenwirtschaften, Getreidewirtschaften, Rindviehzuchtbetrieben, Milchwirtschafts-

betrieben oder Zuckerrüben-, Weizen- und Milchwirtschaftsbetrieben etc. ganz zweckmäßig sein.

Aufgabe von Privaten, Korporationen und Staat in Bezug auf Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Von den vielen Aufgaben, die behufs vermehrter Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft auszuführen sind, lasten die meisten auf dem landwirtschaftlichen Unternehmer selbst. Der deutsche Landwirt sei daran erinnert, daß nach dieser Richtung hin ein großes Feld der Thätigkeit sich für ihn bietet und daß in Anwendung der Arbeitsteilung außerordentlich viel zur Hebung des Landwirtschaftsbetriebes liegen dürfte. Er kann in dieser Beziehung von seinen amerikanischen Kollegen manches lernen. Der deutsche Landwirt ist ein sorgfältiger Ackerbauer, guter Viehzüchter und fleißiger Wirt, aber der amerikanische ist mehr rechnender, spekulativer Kaufmann und namentlich letzteres dürfte dem deutschen Landwirt zur Nachahmung sehr empfohlen sein. Wie leicht sich der Deutsche nach dieser Richtung hin verändern kann, ersieht man an den in Amerika eingewanderten Deutschen. Es ist interessant, in Amerika zu beobachten, wie deutsche Bauern, die doch von Jahrhunderten her durch ihren starren Konservatismus bekannt sind, in der neuen Welt in ganz kurzer Zeit entsprechend den sie umgebenden gänzlich veränderten Verhältnissen ebenfalls sich umändern, recht tüchtige Geschäftsleute und intelligente rechnende Spekulanten werden.

Wie nützlich aber ein solcher Uebergang vom einfachen Hauswirt zum landwirtschaftlichen Industriellen oder landwirtschaftlichen Kaufmann ist, beweist ja der Umstand, daß der amerikanische Farmer bei doppelt so hohen Arbeitslöhnen als in Deutschland, bei durchaus nicht besserem Boden, viel geringerer Ernte, ganz bedeutend geringeren Preisen der Produkte, die oft nur die Hälfte der bei uns üblichen Preise erreichen, mit unseren Landwirten zu konkurrieren vermögen. Freilich wurde und wird noch in sehr vielen Teilen Amerikas rücksichtsloser Raubbau betrieben, aber immer mehr geht man auch dort zur Ersatzwirtschaft über.

In Deutschland sollte doch bei viel höheren Preisen der Produkte, bei geringerer Entfernung zum Markt eine vermehrte Anwendung der Arbeitsteilung viel weniger Schwierigkeiten bieten als in Amerika.

Nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung und in der Organisation seines Betriebes ist aber eine größere Rührigkeit für den deutschen Landwirt erforderlich, um eine segenbringende Arbeitsteilung in seinem Berufszweige mehr zu ermöglichen, sondern auch eine Verfolgung aller technischen Fortschritte und Errungenschaften, um die mancherlei Schwierigkeiten, die sich nach den obigen Ausführungen der Durchführung eines einseitigeren Betriebes, namentlich in Bezug auf den Ackerbau, in Düngung, Bestellung, Pflege und Ernte der Kulturpflanzen entgegenstellen, zu überwinden.

In vielen Beziehungen ist jedoch der einzelne Landwirt machtlos, um nach der mehrerwähnten Richtung hin eine wünschenswerte Verbesserung durchzuführen. Es bieten sich zunächst da mancherlei Aufgaben für Korporationen und Associationen. Wir sahen, daß die Arbeitsteilung erst dann gute Früchte trägt, wenn in größeren Distrikten von den Landwirten bestimmte Produktionsrichtungen eingeschlagen werden. Es ist also nötig, daß ein genossenschaftlicher Zusammenschluß stattfindet, damit Vereinbarungen über die auszuführenden Kulturen getroffen werden und namentlich dann auf genossenschaftlichem Wege die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte in die Hand genommen wird. Es sind nach verschiedener Richtung hin dazu bebereits Anläufe in Deutschland gemacht, aber die ganze Sache steckt doch noch in den Kinderschuhen, während man in anderen Ländern in Bezug auf den genossenschaftlichen Absatz und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in mancher Beziehung bessere Einrichtungen bereits geschaffen hat. Nach verschiedensten Richtungen hin existieren in dieser Beziehung Genossenschaften, z. B. Saatgutzucht- Konservenbereitungs-, Müllerei-, Schlacht-, Viehverkaufs-, Molkerei-, Obstverwertungs-, Sauerkrautbereitungsgenossenschaften u. a. m.

Für den Staat bleiben jedoch auch mancherlei Aufgaben übrig, die durch Private und Associationen nicht erreicht werden können. Wir sahen, daß Voraussetzungen für eine stärkere Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ein sehr reger Handel ist und es erscheint deshalb gerade bei unseren bäuerlichen Verhältnissen zweckmäßig, wenn der unbehilfliche, wirtschaftlich schwache Bauersmann vor betrügerischem Zwischenhandel geschützt wird, was bis zu einer höheren Intelligenz unserer bäuerlichen Bevölkerung nur durch gesetzliches Eingreifen geschehen kann. Gar manche Auswüchse des Geschäftslebens sind entstanden und entstehen immer noch, die nur durch staatliches Eingreifen bekämpft werden können.

Weiterhin ist es das Transportwesen, welches als eine ganz notwendige Voraussetzung einer stärkeren Arbeitsteilung angesehen werden muß und dessen Förderung ja in Deutschland auch hauptsächlich dem Staat untersteht, dessen Hebung aber, wie oben gezeigt wurde, recht wünschenswert ist.

Resumé.

1) Die Arbeitsteilung in Anwendung auf die Landwirtschaft ist hauptsächlich von Bedeutung in der Gliederung in verschiedene Produktionsrichtungen (wirtschaftliche Arbeitsteilung). Dadurch wird auch eine Teilung der einzelnen Arbeiten (technische Arbeitsteilung) gefördert, doch kann diese immerhin nur in geringem Maße durchgeführt werden.

2) Eine historische Studie zeigt, daß trotz eines stärkeren Hauswirtschaftsbetriebes in früherer Zeit der Landwirtschaftsbetrieb heute im allgemeinen viel komplizierter ist, also die Arbeitsteilung nicht mit der Vermehrung der Bedürfnisse und der dadurch verursachten

Vermehrung landwirtschaftlicher Produktionszweige Schritt gehalten hat.

3) Man muß den deutschen Landwirten den Vorwurf machen, daß sie die gewaltigen Fortschritte des Transportwesens und der Technik des Landbaues nicht genügend nach der Richtung ausgenutzt, daß sie ihre Betriebe vereinfachten und von einem unrationell gewordenen Hauswirtschaftsbetrieb sich mehr emanzipierten.

4) Zahlreiche Beispiele aus Deutschland und namentlich auch aus England und Nordamerika zeigen, daß in der Landwirtschaft eine weitgehende Arbeitsteilung möglich ist und zwar in den landwirtschaftlichen Gewerben, Viehzucht, Ackerbau als auch Hilfszweigen der Landwirtschaft, sogar, jedoch in geringerem Grade, auch in den einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten.

5) Durch die Anwendung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ergeben sich eine ganze Reihe solch bedeutende Vorteile, daß man hierin ein Förderungsmittel allerersten Ranges zur Hebung des landwirtschaftlichen Gewerbes erblicken muß.

6) Schwierigkeiten natürlicher und wirtschaftlicher Art setzen allerdings der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung eine bestimmte Grenze, doch ist recht wohl eine Ueberwindung vieler Schwierigkeiten zum Teil möglich, zum Teil durch die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik und in dem Wirtschaftsleben zu erwarten.

7) Die Durchführung einer höheren landwirtschaftlichen Arbeitsteilung, also einseitigere Produktion, läßt sich zunächst ermöglichen bei den landwirtschaftlichen technischen Gewerben, dann der Viehzucht, dem Handelsgewächsbau, sodann im Getreidebau und erst in letzter Linie bei dem Futterbau. Die Arbeitsscheidung ist hauptsächlich auszuführen zwischen Orten mit verschiedenem Klima und verschiedenen Bodenverhältnissen, zwischen Wirtschaften mit verschiedenen Absatzverhältnissen, zwischen Groß- und Kleinbetrieb und Betrieben mit verschiedenem Besitz an Kapital, Arbeitskräften und Intelligenz des Leiters.

8) Wenn auch die wichtigsten Aufgaben zwecks Durchführung einer höheren Arbeitsteilung für den einzelnen Landwirt erwachsen, so lassen sich doch manche notwendigen Hilfsmittel nur durch Association (Verwertung landwirtschaftlichen Produkte) und durch den Staat (Verbesserung des Zwischenhandels, Hebung des Transportwesens) ermöglichen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXX.

In dem von den Eheverträgen handelnden dritten Titel blieben die allgemeinen Vorschriften der §§ 1333—1337 im wesentlichen

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

II. Vertragsmäfsiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1333. (1333, 1338.) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand durch Vertrag aufheben oder ändern (Ehevertrag).

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes ausgeschlossen, so gilt Gütertrennung als vereinbart.

§ 1334. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§ 1335. Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 1336. (1336, 1337.) Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes aufgehoben oder geändert, so können Einwendungen aus der Aufhebung oder der Aenderung gegen ein zwischen einem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil dem Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn die Aufhebung oder die Aenderung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des Güterverhältnisses aufgehoben oder geändert wird.

§ 1337 vergl. § 1336.

---

1) Vergl. S. 232.

unverändert. Die Mehrheit lehnte es namentlich ab, den Abschlufs von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe auszuschliefsen oder für solche Eheverträge die Abschliefsung vor Gericht oder Notar vorzuschreiben oder endlich zu gestatten, dafs die Eheschliefsenden durch eine vor dem Standesbeamten abzugebende Erklärung sich einem der im Gesetzbuch geordneten vertragsmäfsigen Güterstände unterwerfen. Der Abs. 2 des § 1335 wurde als entbehrlich gestrichen. Die den zweiten Unterabschnitt bildenden Bestimmungen der §§ 1338—1340 über die Trennung der Güter waren, abgesehen von dem sachlich nicht beanstandeten § 1338, bereits früher erledigt.

Als zweiten vertragsmäfsigen Güterstand regeln die §§ 1341 ff. die allgemeine Gütergemeinschaft. Während nach dem Entwurf der auf die Einführung dieses Güterstandes gerichtete Vertrag, falls einer der Vertragschliefsenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowohl von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters als auch in seinem Namen von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden kann, beschlofs die Kommission zur Vermeidung von Kollusionen des Vertreters mit dem anderen Vertragschliefsenden, die letztere Art des Vertragschlusses nicht zuzulassen. Das im § 1341 Abs. 2 aufgestellte Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung des Vertrages wurde nur für die Fälle beibehalten, in denen der nicht voll geschäftsfähige Teil unter Vormundschaft, nicht für diejenigen, in denen er unter elterlicher Gewalt steht, weil es in den letzteren Fällen mit der Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht vereinbar erschien. Die Bestimmungen der §§ 1342—1345 über die Entstehung des Gesamtguts und das bezüglich des-

---

§ 1338 vergl. § 1333 Abs. 2.

§ 1339 Abs. 1—3 vergl. § m[*], Abs. 4, 5 vergl. § n[*].

Anmerkung. Gemeint sind hier und im folgenden die Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts.

§ 1340 vergl. § 1281 c.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1341. Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, sondern nur von dem Minderjährigen unter Zustimmung des Vertreters geschlossen werden. Das Gleiche gilt für einen Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1342. (1342, 1343.) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Dauer der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich, ohne dafs es einer Uebertragung bedarf. Dies gilt auch von solchen Gegenständen, zu deren Uebertragung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder Ehegatte kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

§ 1343 vergl. § 1342.

§ 1344. (1344, 1345.) Die Ehegatten können nicht über ihre Anteile an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; keiner der Ehegatten ist berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gegen eine zum Gesamtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine

selben bestehende Rechtsverhältnis wurden mit den früher beschlossenen Vorschriften über das Gesellschaftsvermögen und die Gemeinschaft in Einklang gebracht. Von den folgenden auf das Vorbehaltsgut bezüglichen Bestimmungen wurde, entsprechend den zu den §§ 1288, 1291 gefafsten Beschlüssen, der § 1348 gestrichen, der § 1350 geändert. Als eine zweite Art von nicht zum Gesamtgut gehörendem Vermögen der Ehegatten kennt der Entwurf neben dem Vorbehaltsgut das sog. Sondergut, d. i. solches Vermögen, welches für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet wird, dafs die Nutzungen zu dem Gesamtgut in demselben Umfange gehören, in welchem bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande die Nutzungen des Eheguts dem Ehemann gehören. Sondergut sind nach § 1351 zunächst die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren, einem Ehegatten gehörenden Gegenstände (z. B. Lehen, Familienfideikommisse); aufserdem aber kann Sondergut willkürlich geschaffen werden durch Ehevertrag und bezüglich der von einem Dritten zugewendeten Gegenstände durch Bestimmung des Dritten; endlich sollen die gemäfs § 1414 an die Stelle von Sondergutsgegenständen tretenden Vermögensbestandteile wieder Sondergut werden. Die Mehrheit beschlofs, die für das Sondergut des Entwurfs kennzeichnende rechtliche Gestaltung nur bezüglich der rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände auszusprechen, die gemäfs § 1411 an die Stelle solcher Gegenstände tretenden Ersatzstücke aber, sofern sie nicht

---

solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1345 Abs. 1, des § 1373 Abs. 1 Satz 1, des § 1397 Abs. 1, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1417, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozefsordnung als § 754 a eingestellt werden:

> Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.
>
> Nach Auflösung der Gemeinschaft ist der Anteil am Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen.

§ 1345 vergl. § 1344.

§ 1345 a. (1351.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind die zu dem Vermögen des Mannes oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1414, entsprechende Anwendung.

§ 1346. (1346, 1347, 1349.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist und was von einem der Ehegatten nach Mafsgabe der §§ f, g erworben wird.

§ 1347 vergl. § 1346.

§ 1348 gestrichen.

§ 1349 vergl. § 1346.

§ 1350. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch den im § m^2 bestimmten Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes dem Manne nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§ 1351 vergl. § 1345 a.

selbst wieder unübertragbar sind, zu Gesamtgut werden zu lassen. Sie ging bei diesem Beschlufs teilweise von der Absicht aus, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik die rechtsgeschäftliche Schaffung von Sondergut auszuschliefsen, während ein anderer Teil der Mehrheit nur die ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit von Sondergut dieser Art für entbehrlich hielt.

Die Vorschriften der §§ 1352—1358 über die Verwaltung des Ge-

---

§ 1352. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere zum Besitze der zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesamtgut zu verfügen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§ 1353. (1353 Abs. 1.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche eine ohne die Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§ 1353 a. (1353 Abs. 1.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1353 b. (1353 Abs. 2, 3.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche ein ohne die Zustimmung der Frau erteiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1353 c. Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353—1353 b bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§ g^1—i^1 entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § g^1 mit der Mafsgabe, dafs die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau dem anderen Teile gegenüber unwirksam ist und ihre Genehmigung nur dann als verweigert gilt, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles diesem die Genehmigung oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts mitteilt.

§ 1353 d. (1353 Abs. 4.) Ist zur ordnungsmäfsigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353, 1353 a bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1353 e. (1364.) Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts, welche er in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten.

§ 1354. Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen. Dies gilt auch von dem Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn auf Grund einer solchen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

§ 1355. Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer ihr gemachten Schenkung.

§ 1356. Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden die Vorschriften des § q^1 entsprechende Anwendung.

samtguts erfuhren nur in § 1353 Abs. 4 und § 1354 Aenderungen, welche dem zum gesetzlichen Güterrecht gefafsten Beschlüssen entsprechen. Im § 1359 wurde die Bestimmung des Abs. 2, derzufolge der Mann für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich haftet, dadurch wesentlich abgeschwächt, dafs die persönliche Haftung des Mannes für solche Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen (§ 1367), mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erlöschen soll. Da die persönliche Haftung des Mannes im wesentlichen bezweckt, die Gläubiger der Frau gegen einen sie gefährdenden Mifsbrauch des dem Manne während der Dauer der Gütergemeinschaft zustehenden Verwaltungsrechts zu schützen, erschien es billig, sie bezüglich der bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau mit der Beendigung der Gütergemeinschaft fortfallen zu lassen. Von den folgenden Bestimmungen wurden die §§ 1362, 1366,

---

§ 1357. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstretis bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ 1358. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen.

§ 1358 a. (1370) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat der Vormund ihn in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung des Gesamtguts für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

§ 1358 b. (1366.) Ist zur ordnungsmäfsigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§ 1359. Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§ 1362—1362 b ein anderes ergiebt, Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeit).

Für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1360 gestrichen; vergl. die Anmerkung zu § w[1].

§ 1361 gestrichen.

Anmerkung. Im Art. 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1361, 1375, des § 1399 Abs. 2, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1424 Abs. 2, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. 1 folgende Vorschriften in die Konkursordnung als § 1 a eingestellt werden:

> Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung des Gesamtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.
>
> Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt.
>
> Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach der Auflösung der Gütergemeinschaft und vor der Auseinandersetzung das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Anteil dieses Ehegatten an dem Gesamtgute zur Konkursmasse.
>
> Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 1362. (1362 Nr. 1.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die

1367 mit Rücksicht auf die bezüglich des gesetzlichen Güterrechts und des Sonderguts gefafsten Beschlüsse geändert. Insbesondere nahm man den Satz auf, dafs der eheliche Aufwand dem Gesamtgut zur Last fällt. Die dem § 1368 neu hinzugefügte Vorschrift des § 1368 Abs. 1 der 2.

---

nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur dann, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§ 1362 a. (1362 Nr. 2.) Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben hat.

§ 1362 b. (1362 Nr. 3.) Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, dafs das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1363 gestrichen.

Anmerkung. Der § 1363 des Entw. I soll in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ 1364 vergl. § 1353 e.

§ 1364 a. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

§ 1365 vergl. § 1368 a.

§ 1366 vergl. § 1358 a.

§ 1367. (1367 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer von ihm nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter den Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschliefslich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1367 a. (1367 Abs. 1, 2 Nr. 3, 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, dafs das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist oder der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft und dafs die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ 1368. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute zugesichert oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes, der Mutter jedoch nur insoweit zur Last, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Mafs übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute zugesichert oder gewährt, so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Mafs übersteigt.

§ 1368 a. (1365.) Macht der Mann aus dem Gesamtgut eine Verwendung auf sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Macht der Mann aus seinem Vorbehaltsgut eine Verwendung auf das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

Lesung entspricht dem Gedanken des § 2161 Abs. 1 des Entwurfs und dem französischen Recht.

Das Recht der Frau, auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen, wurde gegenüber dem § 1372 zwiefach erweitert. Einmal soll im Falle

---

§ 1369. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1370 vergl. § 1358 a.

§ 1371 Nr. 1, 3 gestrichen, Nr. 2 vergl. § 1372 b.

§ 1372. Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353 bis 1353 b bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Mafse überschuldet ist, dafs ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§ 1372 a. Der Mann kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Mafse überschuldet ist, dafs ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ 1372 b. (1371 Nr. 2 und 1381 Abs. 2.) Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1372, 1372 a mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach Mafsgabe des § 1336 wirksam.

§ 1372 c. (1381 Abs. 1.) Wird die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

§ 1373. (1376.) Ist die Gütergemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1377—1380 statt.

§ 1373 a. (1373 Abs. 1.) Bis zur Auseinandersetzung können die Ehegatten nicht über ihre Anteile am Gesamtgut und den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen, auch nicht Teilung einzelner Gegenstände verlangen; für die Aufrechnung gegen eine zum Gesamtgute gehörende Forderung gilt die Vorschrift des § 1344 Abs. 2.

Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu; jeder von ihnen ist dem anderen verpflichtet, zu Mafsregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäfsigen Verwaltung erforderlich sind.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze des § 1374, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> § 671 d. Nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

verschwenderischen Verhaltens des Mannes die Klage nicht erst statthaft sein, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, dafs der Mann sich oder seine Familie dem Notstande preisgiebt, sondern es soll genügen, dafs er durch Verschwendung das Gesamtgut erheblich gefährdet, und die Klage soll stets gegeben sein im Falle der Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung, ohne dafs das Prozefsgericht das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen nachzuprüfen hat. Ein Antrag, der Frau die Klage auch dann zu gestatten, wenn der Mann aus anderem Grunde entmündigt oder nach § 1757 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, wurde abgelehnt. Man gewährte der Frau die Klage zweitens auch dann, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Mafse überschuldet ist, dafs ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird. Für diesen Beschlufs war die Erwägung mafsgebend, dafs der im Entwurf durchgeführte Gedanke, nur wegen Verschuldens des Mannes die Auflösungsklage zuzulassen, dem praktischen Bedürfnis nach Schutz der Frau und der Kinder nicht gerecht werde. Das Klagerecht der Frau an die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes zu knüpfen, erschien namentlich in den Fällen unbillig, in denen der Konkurs durch Schulden oder unwirtschaftliches Verhalten der Frau herbeigeführt wird. Ein entsprechendes Recht, auf Auflösung zu klagen, gab man endlich bei Vermögensverfall der Frau dem Manne. Die Vorschriften über das Rechtsverhältnis nach

---

§ 671 e. Ist die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Ehemann erlassenen Urteils die Vorschriften der §§ 665—668, 671 entsprechende Anwendung.

§ 671 f. Die Vorschriften der §§ 671 d, 671 e finden nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs an die Stelle des Ehemannes die überlebende Ehefrau und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 1373 b. (1373 Abs. 2.) Was vor der Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

§ 1374 gestrichen.

§ 1375 gestrichen.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkung zu § 1361.

§ 1376 vergl. § 1373.

§ 1377. (1377 Abs. 1, 1378 Abs. 1.) Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 1377 a. (1377 Abs. 2—4.) Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschufs gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, mufs er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt der Ehegatte dem anderen verpflichtet.

§ 1378. (1378 Abs. 2.) Die Teilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Jeder Ehegatte kann jedoch die ausschliefslich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, sowie

Auflösung der Gütergemeinschaft und die Auseinandersetzung erfuhren eine erhebliche Ergänzung zum Schutze der Gläubiger, deren Forderungen vor der Teilung des Gesamtguts unter die Ehegatten aus dem Gesamtgut hätten berichtigt werden müssen, aber nicht berichtigt sind. Nach dem Entwurf und dem zu § 1359 gefafsten Beschlusse könnte ein solcher Gläubiger des Mannes sich nur an den Mann und an dessen Vermögen, einschliefslich der demselben zugeteilten Gesamtgutsgegenstände und des demselben etwa gegen die Frau zustehenden Anspruchs auf Herausgabe der ihr zugeteilten Gesamtgutsgegenstände halten; ein solcher Gläubiger der Frau könnte sich an die Frau halten, an den Mann dagegen nur insoweit, als dieser nach dem Beschlufs zu § 1359 auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft ihm noch persönlich haftet. Die Mehrheit war der Ansicht, dafs durch diese Regelung die Gläubiger nicht genügend geschützt seien, und hielt es namentlich für bedenklich, wenn den Ehegatten die Möglichkeit gegeben werde, durch den vom Willen der Gläubiger unabhängigen Akt der Teilung denselben den Zugriff auf das als Kreditgrundlage angenommene Gesamtgut zu entziehen oder doch zu erschweren.

---

diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft gebracht oder während derselben durch Erbfolge oder Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ 1378 a. Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, dafs ihm der Wert desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugeteilt wird, sofern der Wert des Gesamtguts den Wert des von den beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht. Ist der Wert des Gesamtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Teilung in der Art verlangen, dafs jedem Ehegatten der Wert des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrages zurückerstattet wird.

Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit des Einbringens. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Die gleichen Rechte hat ein Ehegatte, wenn die Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1379. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1372 oder des § 1372 a aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, dafs die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ 1379 a. Wird das Gesamtgut geteilt, bevor die Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt worden sind, so haftet jeder Ehegatte für eine nicht in seiner Person entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit dem Gläubiger persönlich. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf die ihm zugeteilten Gegenstände.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 362 (II. Lesung) gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des § 1379 a.

§ 1380. Ist die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, dafs die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben ist, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ 1381 vergl. §§ 1372 b und 1372 c.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher das zuständige Amtsgericht auf Antrag eines Ehegatten durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesamtguts im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft zu vermitteln hat.

Man beschlofs daher, in dem vorausgesetzten Falle jeden Ehegatten für eine nicht in seiner Person entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit persönlich haften zu lassen, so jedoch, dafs die Haftung sich auf die ihm zugeteilten Gesamtgutsgegenstände beschränkt; indes behielt man, entsprechend dem Beschlusse zu § 319, sich vor, erst nach der Beratung des Inventarrechts zu entscheiden, ob der Ehegatte nur mit den zugeteilten Gegenständen oder bis zu deren Werte mit seinem ganzen Vermögen haften soll. Durch eine dem Entwurf fremde, für das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Aussicht genommene Vorschrift soll den Ehegatten gestattet werden, bei der Auseinandersetzung sich der Vermittelung des zuständigen Amtsgerichts zu bedienen. Abweichend vom § 1382 erschien es in dem Falle, wenn die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst wird, dem mutmafslichen Willen der Ehegatten entsprechend, Gütertrennung eintreten zu lassen; und ebenso sah man keinen Grund, im Falle der Auflösung durch Urteil der Frau die Wahl des gesetzlichen Güterstandes an Stelle der Gütertrennung offen zu halten.

Die Regelung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge, welcher der Entwurf sich mit § 1382 zuwendet, gestaltet sich verschieden für die Fälle der beerbten und der unbeerbten Ehe, d. h. je nachdem beim Tode des einen Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist oder nicht. Bei unbeerbter Ehe regelt sich die Erbfolge in den Nachlafs des verstorbenen Ehegatten, zu welchem insbesondere dessen Anteil am Gesamtgut gehört, nach den allgemeinen Vorschriften; der überlebende Ehegatte wird also, falls gesetzliche Erbfolge eintritt, neben (nicht gemeinschaftlichen) Abkömmlingen des Verstorbenen zu $^1/_4$ der Erbschaft berufen, neben Eltern des Verstorbenen oder deren Abkömmlingen oder Grofseltern zu $^1/_2$, in Ermangelung solcher Verwandten allein. Dem gegenüber lagen zwei Anträge vor, welche es nur im Falle des Vorhandenseins nicht gemeinschaftlicher Abkömmlinge beim Entwurf belassen, beim Vorhandensein anderer Verwandten aber teils deren Erbrecht zu Gunsten des überlebenden Ehegatten beseitigen, teils diesem an den Erbteilen derselben einen Niefsbrauch einräumen wollten. Die Mehrheit billigte jedoch den Standpunkt des Entwurfs.

Bei beerbter Ehe wird nach dem Entwurf (§ 1384) der überlebende

---

§ 1382. (1382, 1383 Abs. 1.) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 1383. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384.) Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, so wird zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihr Erbteil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§ 1384 vergl. § 1383.

§ 1385 gestrichen.

Ehegatte zu der (den Anteil am Gesamtgut mitumfassenden) Erbschaft des Verstorbenen, falls nur gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, als Alleinerbe, falls auch nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge des

---

§ 1386. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 2028 Abs. 2, 3 und der §§ 2029—2033, 2035, 2036, 2039, 2041, 2043 entsprechende Anwendung.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1387. Jeder Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Voraussetzungen ausschliefsen, unter welchen er berechtigt sein würde, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschliefsung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.

Schliefst ein Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft aus, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1388. Jeder Ehegatte kann für den Fall, dafs die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschliefsen. Der Pflichtteil des ausgeschlossenen Abkömmlings ist der gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1389. (1389 Abs. 1.) Jeder Ehegatte kann für den Fall, dafs mit seinem Tode fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todes wegen bis auf die Hälfte herabsetzen. Er kann einem anteilsberechtigten Abkömmlinge durch Verfügung von Todeswegen auch das Recht einräumen, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

§ 1389 a. (1389 Abs. 2.) Jeder Ehegatte kann für den Fall, dafs mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmlinge den ihm bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todeswegen entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er berechtigt sein würde, dem Abkömmlinge den Pflichtteil zu entziehen.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Ehegatte berechtigt sein würde, den Abkömmling nach § 2002 zu beschränken, so kann er eine entsprechende Beschränkung in Ansehung des Anteils anordnen.

Die Vorschriften der §§ 2006—2008 finden auf die Entziehung oder die Beschränkung entsprechende Anwendung.

§ 1389 b. (1389 Abs. 2.) Ueber den einem Abkömmlinge in Gemäfsheit des § 1389 Satz 1 oder des § 1389 a Abs. 1 entzogenen Betrag kann der Ehegatte auch zu Gunsten eines Dritten von Todeswegen verfügen.

§ 1390. Zur Wirksamkeit der in den §§ 1388—1389 b bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

§ 1391. Die Vorschriften über den aufserordentlichen Pflichtteil finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt als Erbfall, der dem Abkömmlinge zur Zeit der Auflösung gebührende Anteil am Gesamtgut als der gesetzliche Erbteil und die Hälfte des Wertes dieses Anteils als Pflichtteil.

§ 1392. Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig ist, so ist er auch der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 1393. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, dafs die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seine Rechte am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Verstorbenen vorhanden sind, insoweit als Erbe berufen, als er und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften berufen werden würden, wenn Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte. Zugleich entsteht kraft Gesetzes zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nach den allgemeinen Vorschriften als gesetzliche Erben berufenen gemeinschaftlichen Abkömmlingen das in den §§ 1396—1409 näher geregelte Rechtsverhältnis der fortgesetzten

---

§ 1393 a. (1392 Abs. 2.) Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling durch Verfügung von Todeswegen von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder ist er der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte für unwürdig erklärt oder hat er nach § 1393 auf seine Rechte verzichtet, so gilt er in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfalle gestorben.

§ 1394 gestrichen.

§ 1395 gestrichen.

§ 1396. (1396 Abs. 1, 5, 1397 Abs. 1.) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit dieses nicht nach § 1383 Abs. 2 oder nach § 1388 an einen nicht anteilsberechtigten Abkömmling fällt, und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die Vorschriften des § 1342 Abs. 2 und des § 1344 entsprechende Anwendung.

§ 1396 a. (1396 Abs. 2—4.) Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat und was er nach Mafsgabe der §§ f, g erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1414, entsprechende Anwendung.

§ 1397. (1397 Abs. 2.) Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil am Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläfst er Abkömmlinge, welche anteilsberechtigt sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte gleichzeitig mit ihm gestorben wäre, so treten sie an seine Stelle. Hinterläfst er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§ 1398. (1398 Abs. 1—3.) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht ist dem für den Nachlafs des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Das Nachlafsgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§ 1398 a. (1398 Abs. 4.) Ist dem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so können der überlebende Ehegatte und die übrigen anteilsberechtigten Abkömmlinge vereinbaren, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Vereinbarung ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so wird die Abfindung bei der Auseineinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Ankömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

§ 1399. (1399 Abs. 1.) Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehe-

Gütergemeinschaft. Darin, dafs diese besondere gütergemeinschaftliche Erbfolge bei der allgemeinen Gütergemeinschaft stets Platz greifen soll, falls sie nicht durch Ehevertrag besonders ausgeschlossen ist, fand der Entwurf

---

gatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den §§ 1352 bis 1354, 1368 a; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ 1399 a. (1384 Abs. 1, 1399 Abs. 2.) Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§ 1399 b. (1384 Abs. 1, 1399 Abs. 2.) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er kann jedoch diese Haftung, soweit sie ihn nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesamtguts zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft beschränken.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

§ 1400. (1400 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, 1401 Abs. 2.) Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den anteilsberechtigten Abkömmlingen fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für welche das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling in einem dem Gesamtgute nicht entsprechenden Mafse oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge gewährt oder zugesichert hat.

§ 1400 a. (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2.) Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die ihm im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, müssen sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als nicht der überlebende Ehegatte von den Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.

§ 1401 vergl. § 1400 Abs. 2.

§ 1402 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 vergl. § 1400 a Abs. 2.

§ 1403. (1403 Nr. 4, 5.) Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit durch seine einseitige Erklärung auflösen. Die Erklärung ist dem für den Nachlafs des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlafsgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Auflösung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

§ 1404. (1403 Nr. 1, 2, 1404.) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen und unter Auf-

die Zustimmung der Mehrheit. Dagegen entschied sich diese für eine andere juristische Konstruktion des bei beerbter Ehe eintretenden Rechtsverhältnisses. Es erschien ihr unnatürlich, dafs die gemeinschaftlichen

---

lösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, dafs die Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschliefsung unterbleibt und dafs die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§ 1404 a. Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt, wenn der überlebende Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1405. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 1.) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353 bis 1353 b bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§ 1405 a. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 2.) Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1405 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil nur auf die Klage eines Abkömmlings ergangen ist.

§ 1406. (1406 Abs. 1.) Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöfst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1406 a, 1406 b statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1373 a, 1373 b.

§ 1406 a. (1406 Abs. 1, 2, 4, 6, 1407 Abs. 1.) Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1377, 1377 a, des § 1378 Satz 1 und der §§ 1379 bis 1380 mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im § 1377 a Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

§ 1406 b. (1406 Abs. 5, 1407 Abs. 2.) Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1405 durch Urteil aufgelöst, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1378 zu übernehmen berechtigt gewesen wäre. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Anmerkung. Vorausgesetzt wird, dafs die in der Anmerkung zu § 1381 bezeichnete Vorschrift auf die Auseinandersetzung bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft erstreckt wird.

§ 1407 Abs. 1 vergl. § 1406 a, Abs. 2 vergl. § 1406 b Abs. 2.

§ 1408. Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes unter sich nach dem Verhältnisse der Anteile, zu welchen sie als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen des Erblassers geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als die Ausgleichung nicht bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Abkömmlinge vom Erbrecht des erstversterbenden Ehegatten ausgeschlossen sein sollen; insbesondere erblickte man in der Art, wie der Entwurf (§ 1395) die Rechte dieser Abkömmlinge bezüglich eines Vorbehaltsguts des Verstorbenen regelt, eine erhebliche Gefährdung derselben. Zu einer einfacheren, leichter verständlichen und dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft besser entsprechenden Gestaltung des Verhältnisses glaubte man zu gelangen, indem man im Anschluſs an die deutschrechtliche Anschauung davon ausging, daſs mit dem Tode des einen Ehegatten das Recht des anderen an sich kraft des in dem Gemeinschaftsverhältnisse begründeten Anwachsungsrechts sich auf das ganze Gesamtgut erstrecke, daſs aber vermöge der Natur des Gesamtguts als Hausvermögens die bis dahin zwischen den Ehegatten bestehende Gemeinschaft nunmehr von dem Ueberlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werde. Während hiernach bezüglich des Anteils des Verstorbenen am Gesamtgut für den Ueberlebenden und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge eine Erbfolge überhaupt nicht eintritt, sollen bezüglich des Vorbehaltsgutes des Verstorbenen für diese Personen und bezüglich der Beerbung des Verstorbenen durch die nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften Platz greifen. Zufolge der beschlossenen Aenderung der Grundauffassung wurden die §§ 1385, 1394, 1395, der § 1402 Abs. 1 und der § 1409 als entbehrlich gestrichen, der § 1386 und der § 1399 Abs. 2 umgestaltet.

Von den zu den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts gefaſsten Beschlüssen sind noch folgende hervorzuheben: Während nach § 1389 einem anteilsberechtigten Abkömmling der ihm bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührende Anteil nur zu Gunsten eines anderen anteilsberechtigten Abkömmlings durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten ganz oder teilweise entzogen werden kann, gestattete man, um die Verfügungsfreiheit der Ehegatten nicht zu sehr zu beschränken, dem Ehegatten auch, zu Gunsten eines Dritten über den dem Abkömmling entzogenen Betrag von Todeswegen zu verfügen. Abweichend vom § 1389 Abs. 2 soll ferner jeder Ehegatte auch unter den Voraussetzungen der sog. Enterbung in guter Absicht gemäſs § 2002 eine dieser Vorschrift entsprechende Beschränkung bezüglich des Anteils eines anteilsberechtigten Abkömmlings anordnen dürfen. — Im Anschluſs an § 1389 gelangte auf Grund mehrerer Anträge die Frage zu eingehender Erörterung, ob, abweichend vom Entwurf, den anteilsberechtigten Abkömmlingen bei dem Eintritt der Volljährigkeit oder bei der Verehelichung oder sonstigen Begründung eines selbständigen Haushalts ein Recht auf Abschichtung d. h.

---

§ 1408 a. Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1379 a den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Gröſse ihres Anteils am Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des § 1408 a.

§ 1409. (1383 Abs. 2 Satz 2). Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschlieſsen; sie sind jedoch nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§ 1383 bis 1408 a im Widerspruche stehen.

auf Auszahlung des auf seinen Anteil am Gesamtgut fallenden Geldbetrages oder wenigstens ein Recht auf eine angemessene Ausstattung aus dem Gesamtgut gewährt werde solle. Die Kommission machte sich vorher über die vom Entwurf in § 1500 berührte Frage schlüssig, inwieweit im allgemeinen und ohne Rücksicht auf das im einzelnen Falle bestehende Güterrecht eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung der Kinder anerkannt werden solle und entschied sich, abweichend vom Entwurf, für die Anerkennung einer solchen Pflicht der Eltern gegenüber einer sich verheiratenden Tochter. (Das Nähere hierüber wird später mitgeteilt werden.) Ein über diesen allgemeinen Ausstattungsanspruch der Tochter hinausgehendes Ausstattungsrecht oder ein Abschichtungsrecht der anteilsberechtigten Abkömmlinge lehnte die Mehrheit dagegen ab. Die Gewährung des letzteren Rechts hielt sie für nicht vereinbar mit dem Grundgedanken der fortgesetzten Gütergemeinschaft, dem mutmafslichen Willen der Ehegatten bei Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft und dem berechtigten Interesse des überlebenden Ehegatten. Eine Beeinträchtigung dieses Interesses befürchtete sie aber auch von dem vorgeschlagenen Ausstattungsanspruch, gegen welchen aufserdem die Unmöglichkeit hinreichend bestimmter Begrenzung seines Umfangs ins Gewicht fiel. Der § 1398 selbst wurde, von weiteren Aenderungen abgesehen, durch die dispositive Vorschrift des § 1398 a Abs. 2 der 2. Lesung ergänzt. Der neu aufgenommene § 1404 a entspricht dem Beschlusse zu § 21. Der § 1405 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs ist im § 1405 Nr. 5 der 2. Lesung ergänzt. Durch den oben erörterten § 1379 a ist die Aufnahme des neuen § 1408 a notwendig geworden. Die Beschlüsse über die fortgesetzte Gütergemeinschaft waren zunächst nur als eventuelle gefafst; die Mehrheit entschied sich jedoch schliefslich endgültig für die Aufnahme des Instituts.

Die folgenden Vorschriften über die vertragsmäfsigen Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1410—1430) und der

---

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1410 gestrichen.

§ 1411. (1411 Abs. 1, 1417.) Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1342 Abs. 2 und der §§ 1344, 1352 bis 1356, 1358, 1358 a Anwendung.

§ 1412. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ 1412 a. (1415.) Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie solche Rechte, welche mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

§ 1413. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch den Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

§ 1413 a. (1412.) Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1414. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem

Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (§§ 1431—1434) erfuhren im wesentlichen nur diejenigen Aenderungen, welche sich aus den Beschlüssen zum gesetzlichen

---

eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes.

§ 1415 vergl. § 1412 a.

§ 1415 a. (1411 Abs. 2, 1417.) Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, dafs die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutzniefsung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ k bis u, b[1] bis c[2] entsprechende Anwendung.

§ 1416. (1416, 1417 Abs. 1.) Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Mafsgabe der §§ f, g erworben wird. Für das Vorbehaltsgut gilt das Gleiche, wie nach § 1350 für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1416 a. (1421 Abs. 1.) Es wird vermutet, dafs das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

§ 1416 b. (1422.) Jeder Ehegatte kann verlangen, dafs der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Niefsbrauch geltenden Vorschriften des § 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die in der Anmerkung zu § 944 (II. Lesung) in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

§ 1417 vergl. § 1411 Abs. 2, 1415 a Abs. 2, 1416 Abs. 1 Satz 2.

§ 1418. (1418, 1419.) Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang des Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutzniefsung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ v bis y.

§ 1419 vergl. § 1418 Abs. 1.

§ 1420 vergl. § 1427 a.

§ 1421 verg. §§ 1416 a und 1427 b.

§ 1422 vergl. § 1416 b.

§ 1423. (1423 Abs. 1, 4.) Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§ 1423 a bis 1423 d (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1423 a. (1423 Abs. 2 Nr. 1.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1418 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§ 1423 b. (1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit sich bringt.

Güterrecht und zur allgemeinen Gütergemeinschaft ergaben. Terminologisch wich man darin ab, dafs für das vom Entwurf als Sondergut bezeichnete Vermögen der Ausdruck „eingebrachtes Gut“ gewählt wurde,

---

§ 1423 c. (1423 Abs. 2 Nr. 4.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1423 d. (1425.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ihren Verwandten gegenüber obliegen.

§ 1424 gestrichen.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkungen zu § w[1] und zu § 1361.

§ 1425 gestrichen.

Anmerkung. Der § 1425 des Entw. I soll, soweit er nicht durch den § 1423 d erledigt ist, in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ 1426. (1426 Abs. 2, Nr. 1, 5.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschliefslich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1426 a. (1426 Abs. 2 Nr. 2—5.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
4. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschliefslich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1426 b. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5.) Die Vorschriften des § 1426 und des § 1426 a Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1418 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1426 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch ein für Rechnung des Gesamtguts betriebenes Erwerbsgeschäft oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind.

§ 1427. Hat der Mann einem Kinde eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, so finden die Vorschriften des § 1368 entsprechende Anwendung.

§ 1427 a. (1420.) Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, mufs aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 1427 b. (1421 Abs. 2.) Sind verbrauchbare Sachen, die zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermutet, dafs die Sachen in das Gesamtgut verwendet seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

§ 1428. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst bei der Auflösung der Errungenschaftsgemein-

weil dieses Vermögen dem im gesetzlichen Güterrecht mit dem letzteren Ausdruck benannten Frauengut entspricht. Von der Bestim-

---

schaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut oder ihr Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst bei der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§ 1429. (1429 Abs. 2.) Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1429a. (1429 Abs. 2.) Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1429b. (1429 Abs. 1, 3.) Die Frau kann in den Fällen des § d^2 Nr. 1, 3, 4 und des § 1372, der Mann kann in dem Falle des § 1372 a auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1429c. (1429 Abs. 1, 2.) Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1429 bis 1429 b aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft gleichfalls Gütertrennung ein, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft auch in den Fällen des Abs. 1 nur nach Mafsgabe des § 1336 wirksam.

§ 1429d. (1417, 1429 Abs. 1, 4.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1377 bis 1378, 1379 bis 1380 statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1373 a, 1373 b.

Für das eingebrachte Gut der Frau gelten die Vorschriften der §§ g^2 bis i^2.

Anmerkung. Die nach der Anmerkung zu § 1381 in Aussicht genommene Vorschrift soll auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten.

§ 1430. (1430 Abs. 1, 2.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch die Todeserklärung aufgelöst ist, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist die Gemeinschaft auf Grund des § d^2 Nr. 3, 4 aufgelöst worden, so kann der Mann unter den im § k^2 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§ 1430 a. (1430 Abs. 3.) Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschriften des § g^2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Mafsgabe des § 1336 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird dasjenige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut, welches ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1431. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1432 bis 1434 ein anderes ergiebt.

§ 1431a. (1431 Abs. 1, 1432 Abs. 1.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1432. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, welches er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

mung des § 1412, derzufolge Sondergut eines Ehegatten ist, was er während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wurde derjenige Erwerb ausgenommen, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. Man hatte hierbei z. B. Schenkungen im Auge, die ein Ehegatte in Beziehung auf seine Erwerbsthätigkeit oder aus Anlafs derselben erhält, namentlich Trinkgelder, ferner solche Schenkungen, welche zur Tragung eines an sich dem Gesamtgut zur Last fallenden Aufwandes oder zur Befriedigung laufender an sich aus dem Gesamtgut zu bestreitender Bedürfnisse des Haushalts einem Ehegatten gemacht werden, z. B. jährliche Zuschüsse der Eltern. Bezüglich derartiger Zuwendungen nahm man an, dafs sie nach dem Grundgedanken der Errungenschaftsgemeinschaft in das Gesamtgut fallen müfsten. Abweichend vom § 1416 beschlofs man ferner, Vorbehaltsgut nur für die Frau, nicht für den Mann zuzulassen. Für ein besonderes Vorbehaltsgut des Mannes sah man kein Bedürfnis, da es dem Ehegatten freistehe, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne zuzuweisen. Zu § 1429 Abs. 2 Satz 1 wurde auch die Todeserklärung der Frau als Grund der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft anerkannt und demgemäfs in Ergänzung des § 1430 Abs. 1 auch der Frau ein Recht, auf Wiederherstellung der Gemeinschaft zu klagen, eingeräumt. Der Satz 2 des § 1430 Abs. 2, nach welchem die Frau im Falle der Auflösung der Gemeinschaft durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes den Anspruch auf Wiederherstellung der Gemeinschaft verliert, wenn der Anspruch nicht vor Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht wird, wurde in der Erwägung gestrichen, dafs die Frau oft zu dieser Zeit noch nicht in der Lage sei, zu entscheiden, ob sie ohne Gefährdung ihres künftigen Erwerbs die Wiederherstellung der Gemeinschaft herbeiführen könne. — Bei den im Entwurf 2. Lesung

---

Zu dem unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Grundstücke nebst Zubehör, die Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf Befreiung des Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§ 1432 a. (1432 Abs. 1.) Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1432 b. (1432 Abs. 1.) Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Mafsgabe des § f erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, dafs der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ 1432 c. (1432 Abs. 1.) Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1414 bezeichneten Weise erwirbt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gegenstände, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1432 d. (1431 Abs. 1, 1346.) Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1433. Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, welcher den Erwerb macht, verhältnismäfsig zur Last.

§ 1434. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der Fahrnisgemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

als Fahrnifsgemeinschaft bezeichneten Güterstande der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft wurde Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls ausgeschlossen. Aufserdem liefs man, abweichend vom § 1434, die vertragsmäfsige Einführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu. Bei der nahen Verwandtschaft der Fahrnifsgemeinschaft mit der allgemeinen Gütergemeinschaft sah man zum Ausschlufs der fortgesetzten Gütergemeinschaft keinen Grund. Da jedoch der hier fragliche vertragsmäfsige Güterstand wesentlich darauf berechnef ist, in dem bisherigen Geltungsgebiet der Mobiliargemeinschaft, also namentlich in dem Gebiete des französischen Rechts, die Beibehaltung des bisherigen Rechts zu ermöglichen, dem französischen Recht aber die Fortsetzung der Gemeinschaft fremd ist, glaubte man den Eintritt derselben von einer besonderen auf ihn gerichteten ehevertraglichen Vereinbarung abhängig machen zu sollen. Dagegen fand ein Antrag, welcher auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vereinbarung der Fortsetzung der Gemeinschaft zulassen wollte, nicht die Billigung der Mehrheit.

Von den Vorschriften des vierten Titels über das eherechtliche Register erfuhren nur der § 1435 Abs. 1 und der § 1437 sachliche Aenderungen, welche sich aus dem § 1435 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 1437, 1437a der 2. Lesung ergeben.

III. Güterrechtsregister.

§ 1435. (1435, 1436 Abs. 2.) Ist zur Wirksamkeit eines Ehevertrags oder einer anderen Thatsache Dritten gegenüber die Eintragung in das Güterrechtsregister erforderlich, so hat die Eintragung in das Register des Bezirks zu erfolgen, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hat.

Das Register wird von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 1436 vergl. § 1435 Abs. 1, § 1437 a.

§ 1437. (1437, 1438.) Die Eintragung soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist vor dem Amtsgerichte zu Protokoll zu erklären oder dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1275 a Abs. 2 und des § q[1] auf Antrag des Mannes. In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhenden Aenderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten der Antrag eines Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird.

§ 1437 a. (1436 Satz 2.) Verlegt nach der Eintragung der Mann seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so mufs die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Der Antrag eines der Ehegatten genügt, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird. Die Abschrift mufs öffentlich beglaubigt sein.

Ist die Eintragung nicht binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft; sie wird wieder wirksam, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§ 1438 vergl. § 1437 Abs 2 Satz 2.

§ 1439. Das Amtsgericht soll jede Eintragung durch Einrückung in das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt unverzüglich veröffentlichen. Ist eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend vom Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

In dem von der Auflösung der Ehe handelnden fünften Titel regelt der erste Abschnitt die Scheidung und Trennung von Tisch und Bett. Man entschied sich auf Anregung eines Mitgliedes dahin, die Vorschriften dieses Titels wiederum zunächst durch eventuelle Abstimmungen festzustellen und über die Aufnahme des ganzen Titels erst in einer Schlufsabstimmung Beschlufs zu fassen. Der in § 1440 Abs. 1 an die Spitze gestellte Grundsatz, dafs die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten, abgesehen von dem in § 1464 geregelten Falle der Auflösung infolge Todeserklärung, nur durch gerichtliches Urteil erfolgen kann, wurde, entsprechend der Beurteilung, welche das Scheidungsrecht des Entwurfs auch anderweit vom katholisch-konfessionellen Standpunkte aus, insbesondere durch den Beschlufs der 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg 1888, erfahren hat, insoweit angefochten, als die Scheidung danach stets die Auflösung der Ehe dem Bande nach zur Folge haben soll, und es wurde beantragt, zusätzlich zu bestimmen, dafs für den der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten die Scheidung nur die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft bewirke, nicht aber ihn berechtige, während des Lebens des anderen Ehegatten eine neue Ehe zu schliefsen. Die weit überwiegende Mehrheit der Kommission hielt jedoch an ihrer früher gekennzeichneten Grundauffassung von der Aufgabe und der Stellung des staatlichen Eherechts gegenüber dem kirchlichen fest und lehnte den Antrag ab. Im übrigen fand der Grundsatz des § 1440 Abs. 1 Billigung, namentlich auch insofern, als er ein landesherrliches Scheidungsrecht verneint. Während der Abs. 3 des § 1440 beständige Trennung von Tisch und Bett ausschliefst und zeitweilige Trennung nur in den Fällen des § 1444 für zulässig erklärt, empfahl ein Antrag, beim Vorhandensein jedes Scheidungsgrundes dem scheidungsberechtigten Ehegatten auch eine Klage auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft zu geben und weiter zu bestimmen, dafs der beklagte Ehegatte statt der Aufhebung der Gemeinschaft Scheidung verlangen könne, sowie dafs auf Grund des auf Aufhebung der Gemeinschaft erkennenden Urteils jeder Ehegatte, solange das eheliche Leben nicht wiederhergestellt sei, auf Scheidung klagen könne. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Die Mehrheit erwog namentlich, dafs derselbe seinen hauptsächlichen Zweck, dem scheidungsberechtigten Ehegatten ein Zuwarten mit der Scheidungsklage zu ermöglichen und dadurch die Aussöhnung der Ehegatten zu erleichtern, nicht erreiche, dieser Zweck sich vielmehr auf anderem Wege besser und einfacher erreichen lasse (vergl. die Beschlüsse zu § 1444 und § 1447), und dafs, soweit der Antrag den gegen die Scheidungsklage obwaltenden konfessionellen Bedenken begegnen

---

§ 1439 a. (1435 Abs. 2.) Das Register ist öffentlich. Die Einsicht des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Sechster Titel.

Scheidung der Ehe.

§ 1440. Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden. Die Scheidung ist nur aus den in den §§ 1441 bis 1445 a bestimmten Gründen zulässig.

wolle, er hierzu teils nicht nötig, teils nicht geeignet sei. Der Satz 1 des § 1440 Abs. 3 wurde jedoch als entbehrlich gestrichen, weil er sich lediglich gegen den reichsrechtlich bereits beseitigten früheren Rechtszustand wende. Der Satz 2 kam durch den zu § 1444 gefafsten Beschlufs in Wegfall.

Die Vorschriften der §§ 1441—1443, welche die absoluten Scheidungsgründe, d. h. die unbedingt zur Scheidung berechtigenden Gründe regeln, blieben unverändert; der Vorschlag, die bösliche Verlassung (§ 1443) als absoluten Scheidungsgrund fallen zu lassen, erschien schon im Hinblick auf das geltende Recht unannehmbar. Neben die absoluten stellt der § 1444 relative Scheidungsgründe, d. h. solche, die nur dann zur Schei-

---

§ 1441. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat.

§ 1442. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat.

§ 1443. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist und ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile keine Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle der Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.

§ 1444. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere eine grobe Mifshandlung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1444 der § 580 der Civilprozefsordnung durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

> § 580. Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, wenn die Scheidung auf Grund des § 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint.
>
> Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.
>
> § 580 a. Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

§ 1445 gestrichen.

§ 1445 a. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dafs die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist.

dung führen, wenn sie im einzelnen Falle eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verursacht haben, dafs dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann; als relativen Scheidungsgrund in diesem Sinne bezeichnet der § 1444 jedoch nicht nur bestimmte einzelne Handlungen, sondern im allgemeinen jede schwere Verletzung der dem einen Ehegatten gegen den anderen obliegenden ehelichen Pflichten sowie ehrloses oder unsittliches Verhalten. Gegenüber dieser Regelung wurde, wie in der Kritik, so auch in der Kommission das Bedenken erhoben, dafs sie dem richterlichen Ermessen zu weiten Spielraum lasse und daher zur Rechtsunsicherheit führe, und es wurde empfohlen, statt dessen den absoluten Gründen die Verurteilung wegen eines während der Ehe begangenen entehrenden Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren hinzuzufügen, als relative Gründe nur fortgesetzte gesundheitsgefährdende Mifshandlung und absichtliche hartnäckige Nichterfüllung der ehelichen Pflichten aufzustellen und daneben die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zuzulassen. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, dafs die grundsätzliche Bestimmung der relativen Gründe, wie sie der § 1444 enthalte, dem Bedürfnisse des Lebens besser gerecht werde; sie billigte auch im einzelnen die Voraussetzungen des § 1444, nur erschien es teils überflüssig, teils irreführend, wenn der Entwurf als Beispiel ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens die Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens nach Schliefsung der Ehe bezeichnet, und man liefs diese Exemplifikation daher weg. Der Vorschlag, als Beispiel solches zur Scheidung berechtigenden Verhaltens die schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung anzuführen, wurde abgelehnt; man hielt den Zusatz zum Teil für unvereinbar mit der Stellung des staatlichen Eherechts zur kirchlichen Trauung, teilweise für überflüssig, da, soweit er richtig sei, er sich von selbst verstehe.

In den Fällen des § 1444 kann nach dem Entwurf nur ausnahmsweise sofortige Scheidung verlangt werden, wenn nämlich nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Regelmäfsig kann der unschuldige Ehegatte nur Trennung von Tisch und Bett verlangen und erst, wenn die in dem hierauf ergehenden Urteil bestimmte Trennungszeit abgelaufen ist, kann er auf Grund des Urteils in einem zweiten Prozefs auf Scheidung klagen. Die Bestimmungen bezwecken, eine Aussöhnung der Ehegatten zu befördern. Die Mehrheit nahm jedoch an, dafs dieser Zweck durch den Entwurf nicht erreicht werde, weil durch die dem Trennungsurteil vorangehende gericht-

---

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift in die Civilprozefsordnung als § 581 a eingestellt werden:

> Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Entscheidung der Frage, ob die Unanwendbarkeit des § 369 Abs. 4 der Civilprozefsordnung auf die von Amtswegen erfolgende Zuziehung von Sachverständigen in Scheidungsprozessen ausdrücklich auszusprechen ist, bleibt der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

§ 1446. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1441 bis 1444 durch Verzeihung.

liche Erörterung der die Klage begründenden Thatsachen die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eher gesteigert werde; auch sah sie in dem Erfordernis einer zweiten auf Scheidung gerichteten Klage eine unzweckmäfsige Formalität. Man beschlofs daher, das Institut der Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett ganz fallen zu lassen und auch in den Fällen des § 1444 dem unschuldigen Ehegatten die Scheidungsklage zu geben, im Interesse thunlichster Aufrechterhaltung der Ehe aber die Vorschriften des § 580 der Civilprozefsordnung dahin zu ändern, dafs im Ehescheidungsprozesse das Verfahren auf Antrag des Klägers stets und bei einer auf § 1444 gestützten Scheidungsklage auch von Amtswegen dann auszusetzen sei, wenn die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint. Infolge dieses Beschlusses erledigten sich alle folgenden Vorschriften über die Trennung von Tisch und Bett.

Man kam hierauf zur Erörterung der Frage, ob die Scheidungsgründe des Entwurfs einer Ergänzung bedürften. Es lagen in dieser Beziehung zunächst zwei Anträge auf Zulassung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten vor; die erforderliche Gewähr gegen Mifsbrauch dieses Scheidungsgrundes wollte der eine der Anträge im Anschlufs an das französische Recht durch erschwerende Formvorschriften, der andere dadurch schaffen, dafs er neben der Einwilligung eine die Fortsetzung der Ehe ausschliefsende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses als Voraussetzung aufstellte. Die Kommission lehnte jedoch beide Anträge ab, weil sie dieselben, namentlich den ersten, mit der dem Entwurf zu Grunde liegenden Auffassung der Ehe als einer über dem individuellen Belieben der Ehegatten stehenden höheren sittlichen und rechtlichen Institution für nicht vereinbar hielt, während nach dem zweiten aufserdem der Hauptvorteil der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, dafs nämlich eine gerichtliche Feststellung des wahren Grundes vermieden werde, verloren gehe. — Es war weiter zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anerkannt werden solle. Der Standpunkt des Entwurfs, welcher unter strengem Festhalten an dem Grundgedanken, dafs nur wegen schweren Verschuldens eines Ehegatten Scheidung zuzulassen sei, die Scheidung wegen Geisteskrankheit verwirft, hat in der Kritik überwiegend Widerspruch erfahren. Die Mehrheit der Kommission ging davon aus, dafs gegenüber dem geltenden Recht, welches den fraglichen Scheidungsgrund in weitem Umfange anerkennt, und angesichts der unverkennbaren wirtschaftlichen Nachteile und sittlichen Gefahren, die aus der Aufrechterhaltung der Ehe für den gesunden Ehegatten und die Kinder nicht selten erwüchsen, eine Abweichung von dem bezeichneten Grundgedanken des Entwurfs gerechtfertigt und geboten erscheine, sofern es gelinge, die Voraussetzungen der Scheidung aus diesem Grunde angemessen und bestimmt genug festzustellen. Unter den zahlreichen zu der Frage gestellten Anträgen bestand darin im wesentlichen Uebereinstimmung, dafs nur in besonders gearteten Fällen der Geisteskrankheit die Scheidung zuzulassen sei. Für die Bestimmung dieser Fälle erblickte die Mehrheit den leitenden Gesichtspunkt darin, dafs die geistige Krankheit gewissermafsen den geistigen Tod des einen Ehegatten zur Folge

haben müsse; nur unter dieser Voraussetzung rechtfertige sich die Auflösung der Ehe entsprechend der Auflösung durch den leiblichen Tod. Man erforderte demgemäfs einen solchen Grad der Geisteskrankheit, dafs durch diese die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben sei. Als weitere Voraussetzung stellte man daneben Unheilbarkeit der Geisteskrankheit auf und, um bei der Schwierigkeit der Feststellung dieses Moments möglichste Gewähr für die Richtigkeit derselben zu schaffen, forderte man weiter eine mindestens dreijährige Dauer der Krankheit während der Ehe. Der Vorschlag, zu diesem Zweck eine längere Beobachtung des Kranken in einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer landesgesetzlich den öffentlichen Anstalten in dieser Hinsicht gleichgestellten Privatirrenanstalt vorzuschreiben, wurde abgelehnt, teils wegen der mit einer solchen Vorschrift verbundenen Kostenbelastung, namentlich aber deswegen, weil die Voraussetzungen der Unterbringung in eine Irrenanstalt der landesgesetzlichen Regelung unterliegen und von dieser daher mittelbar die Durchführung der reichsrechtlichen Vorschrift abhängen würde. Zweckmäfsig erschien es endlich, dem Prozefsgericht die Vernehmung von Sachverständigen über den Geisteszustand des beklagten Ehegatten zur Pflicht zu machen.

Nach § 1447 Abs. 1 ist in den Fällen der §§ 1441, 1442, 1444 die

---

§ 1447. (1447 Abs. 1—4.) Die Scheidungsklage mufs in den Fällen der §§ 1441 bis 1444 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre abgelaufen sind.

Die sechsmonatige Frist läuft nicht ab, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Vorschriften der §§ 571, 572 der Civilprozefsordnung dahin geändert werden:

> § 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermines zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.
>
> § 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.
>
> Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so mufs der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen und den Beklagten zu dem Termine laden Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mifslungen anzusehen.

§ 1447a. (1447 Abs. 5.) Ein Scheidungsgrund kann nach dem Ablaufe der für seine Geltendmachung im § 1447 bestimmten Frist in einem anhängigen Rechtsstreite geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen war.

§ 1448. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§ 1449. Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1441 bis 1444 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, dafs der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Scheidungsklage ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten erhoben wird, nachdem der unschuldige Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Diese Vorschrift erachtete man für insofern bedenklich, als sie den unschuldigen Ehegatten zu schleuniger Erhebung der Klage drängt. Anknüpfend an die Thatsache, dafs der Ehegatte es oft vorzieht, sich zunächst nur thatsächlich von dem schuldigen Teil zu trennen und dafs solche Trennung nicht selten zur Aussöhnung der Gatten führt, bestimmte man daher, dafs, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, die sechsmonatige Ausschlufsfrist nicht laufen soll, gab dem schuldigen Ehegatten aber das Recht, den anderen aufzufordern, dafs er entweder die häusliche Gemeinschaft herstelle oder die Scheidungsklage erhebe, mit der Wirkung, dafs vom Empfange der Aufforderung die Frist wieder zu laufen beginnt. Diese Bestimmungen dienen zugleich als ein weiterer Ersatz für die beseitigte Klage auf Trennung von Tisch und Bett. Die im § 1447 Abs. 2 bestimmte absolute Ausschlufsfrist von 30 Jahren wurde auf 10 Jahre herabgesetzt. Man dehnte endlich die Vorschriften des § 1447 auch auf den Fall der böslichen Verlassung (§ 1443) aus. Abweichend vom § 1450 soll bei Scheidung wegen Ehebruchs die Person des mitschuldigen Dritten nicht notwendig in der Urteils*formel*, sondern nur im Urteil festgestellt zu werden brauchen, weil die Möglichkeit von Irrtümern eine minder schroffe Form der Feststellung ratsam erscheinen liefs.

Bezüglich der Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten beläfst es der Entwurf bei den allgemeinen, für den betreffenden Güterstand geltenden Vorschriften, insbesondere, abweichend vom überwiegenden Teil der geltenden Rechte, auch in den Fällen, in denen allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft bestanden hat. Die Kommission war dagegen, in Uebereinstimmung mit mehrfachen Aeufserungen der Kritik, der Ansicht, dafs in diesen Fällen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften grofse Härten für den unschuldigen Ehegatten zur Folge habe, dem schuldigen Teil aber Vorteile gewähre, in denen unter Umständen ein Anreiz liegen könne, einen Grund zur Scheidung zu schaffen. Als das Ziel der Regelung sah man an, zu verhindern, dafs der schuldige Ehegatte aus der Scheidung Gewinn ziehe; nicht dagegen be-

---

Ist von dem Beklagten Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären. Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten im Falle der Scheidung auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, auf Scheidung zu klagen, oder wenn das Recht des Beklagten auf Scheidung zwar durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

§ 1450 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1450 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozefsordnung als § 581 b eingestellt werden:

> Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt, so ist in dem Urteile die Person festzustellen, mit welcher der Ehebruch begangen worden ist, wenn sie sich aus den Verhandlungen ergiebt.

§ 1451 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256.

§ 1452. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein.

zweckte man die Einführung einer Art Ehescheidungsstrafe, vielmehr billigte man, dafs der Entwurf solche grundsätzlich verwirft. Von diesen Erwägungen aus gelangte man zu den neuen Vorschriften des § 1453 a der 2. Lesung. Den gleichen Schutz, wie bei Scheidung wegen Verschuldens eines Ehegatten dem anderen Ehegatten, glaubte man bei Scheidung wegen Geisteskrankheit dem geisteskranken Ehegatten gewähren zu sollen.

Der in § 1454 geregelte Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehe-

---

§ 1453. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 477 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§ 1453 a. Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, dafs ihm der Wert desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugeteilt wird, sofern der Wert des Gesamtguts den Wert des von beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht Ist der Wert des Gesamtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Teilung in der Art verlangen, dafs jedem Ehegatten der Wert des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrags zurückerstattet wird.

Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit des Einbringens. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Die gleichen Rechte hat ein Ehegatte, wenn die Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1454. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäfsigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäfsigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er aufser Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 1454 a. (1454 Abs. 1.) Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen aufser Stande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§ 1454 b. (1454 Abs. 1.) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Mafsgabe des § 702 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles. Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1487, 1488, des § 1490 Abs. 1, des § 1492 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1496 entsprechende Anwendung.

§ 1454 c. (1454 Abs. 1, 2.) Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1482 a entsprechende Anwendung.

§ 1454 d. (1454 Abs. 1.) Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1454 a. Der Berechtigte mufs sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der

gatten gegen den schuldigen wurde in mehrfacher Hinsicht für den ersteren günstiger gestaltet. Während nach dem Entwurf eine den Anspruch begründende Bedürftigkeit des Berechtigten nur anzunehmen ist, wenn dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit aufser Stande ist, sich selbst zu unterhalten, soll es nach dem Beschlufs der Kommission, falls die Frau der unschuldige Teil ist, schon genügen, dafs sie ihren standesmäfsigen Unterhalt nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag. Mafsgebend für die Aenderung war der Gesichtspunkt, dafs der unschuldige Ehegatte bezüglich des Unterhaltsanspruchs durch die Scheidung nicht ungünstiger gestellt werden solle. Unter dem gleichen Gesichtspunkt beliefs man es für den Mann beim Entwurf. — Nach diesem ist eine weitere Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs, dafs der schuldige Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts zu gewähren. Die Kommission hielt demgegenüber die in § 1454a der 2. Lesung getroffene Regelung für der Billigkeit besser entsprechend. — Nach dem Entwurf erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Verpflichteten. Dies erschien dem leitenden Gedanken insofern widersprechend, als der unschuldige Ehegatte, falls zur Zeit des Todes des Verpflichteten die Ehe noch bestanden hätte, zwar auch den Unterhaltsanspruch verloren, dafür aber ein Erbrecht gehabt haben würde. Andererseits war eine Begrenzung des Anspruchs gegenüber den Erben des Verpflichteten geboten, weil ohne sie der Berechtigte unter Umständen mehr erlangen würde, als wenn die Ehe erst durch den Tod aufgelöst worden wäre. Bezüglich der Begrenzung folgte man dem Vorbilde des preufsischen Rechts (vergl. § 1454d der 2. Lesung). Auch in Betreff des Unterhaltsanspruchs gab man im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit dem kranken Ehegatten die gleichen Rechte wie in anderen Fällen dem unschuldigen Ehegatten; man erblickte hierin auch einen gewissen Schutz gegen mifsbräuchliche Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes.

In betreff des Namens der geschiedenen Frau hielt die Kommission im Anschlufs an verschiedene Stimmen der Kritik für geboten, von der Regel des § 1455, nach welcher die Frau den Familiennamen des Mannes

---

Einkünfte gefallen lassen, welche der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezog.

§ 1454e. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren, wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

§ 1455. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt, so kann sie durch eine der zuständigen Behörde gegenüber abzugebende Erklärung ihren Familiennamen oder, sofern sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe Witwe war, ihren Witwennamen wieder annehmen.

§ 1456. Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die Sorge für die Person

behält, im Interesse sowohl des an der Scheidung unschuldigen Mannes als der unschuldigen oder nicht allein schuldigen Frau Ausnahmen dahin zuzulassen, dafs dem Manne das Recht zustehen soll, der Frau die Führung seines Familiennamens zu untersagen, der Frau das Recht, den Familiennamen des Mannes abzulegen. — Von den Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen den geschiedenen Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern erfuhr nur der § 1458 Aenderungen, welche sich an die Bestimmungen des § 1339 anschliefsen. Die Verpflichtung der Frau, zum Unterhalt eines gemeinschaftlichen Kindes beizutragen, soll nicht schlechthin dann wegfallen, wenn dem Manne die Nutzniefsung an dem Kindesvermögen zusteht, sondern nur insoweit, als die Kosten des Unterhalts durch die Nutzniefsung gedeckt werden; die Frau soll ferner unter den Voraussetzungen des § 1458 Abs. 2 der 2. Lesung den Beitrag zur eigenen Verwendung zurückbehalten können.

Die §§ 1459—1461, welche die Wirkungen der einstweiligen Trennung von Tisch und Bett regeln, kamen infolge des zu § 1444 gefafsten Beschlusses in Wegfall. Im § 1462, welcher die während des Scheidungsprozesses zulässigen einstweiligen Verfügungen betrifft, wurde bezüglich der Regelung der Unterhaltspflicht der Ehegatten das vom Entwurf anerkannte freie richterliche Ermessen dadurch beschränkt, dafs die Regelung nach Mafsgabe des § 1461 Abs. 2—4 oder des sachlich übereinstimmenden § 1281a der 2. Lesung erfolgen soll. Während ferner der Abs. 2 des § 1462 gewisse Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügungen aufstellt, erschien es richtiger, nur die Zu-

---

der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche im Interesse der Kinder durch besondere Umstände geboten ist; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn sie im Interesse der Kinder nicht mehr erforderlich ist.

Die Sorge für die Person der Kinder im Sinne des Abs. 1 umfafst nicht die gesetzliche Vertretung.

Im übrigen werden die aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

§ 1457. Der Ehegatte, welchem nach § 1456 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln.

§ 1458. Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des einem gemeinschaftlichen Kinde von ihm zu gewährenden Unterhalts zu leisten, soweit nicht die Kosten des Unterhalts durch die ihm an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutzniefsung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als dies zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

§ 1459 gestrichen.

§ 1460 gestrichen.

§ 1461 gestrichen.

§§ 1462, 1463 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256 unter 2.

lässigkeit der einstweiligen Verfügungen selbst von jenen Voraussetzungen abhängig zu machen, den Antrag aber schon vorher zuzulassen.

Die §§ 1464, 1465 behandeln die Auflösung der Ehe infolge Todeserklärung. Die Todeserklärung eines Ehegatten läfst an sich die Ehe fortbestehen, giebt aber dem anderen Ehegatten das Recht, eine neue Ehe zu schliefsen (§ 1235), und mit der Eingehung der neuen Ehe wird die frühere aufgelöst, es sei denn, dafs der wiederheiratende Ehegatte bei der Eingehung der zweiten Ehe weifs, dafs zu dieser Zeit der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Diese von einem grofsen Teile der geltenden staatlichen Ehegesetze, namentlich aber vom katholischen und gemeinen protestantischen Eherecht abweichende Regelung hat in der Kritik lebhaften Widerspruch hervorgerufen, insbesondere deshalb, weil sie im Falle der Rückkehr des für tot erklärten Ehegatten zu schweren Gewissenskonflikten führe, indem der wiederheiratende Ehegatte nach staatlichem Rechte an seine zweite Ehe, nach kirchlichem an die erste gebunden sei. Auch die Kommission hielt in dieser Hinsicht Abhülfe für geboten. Es erschien hierzu aber nicht notwendig und mit Rücksicht auf die wünschenswerte Sicherung der zweiten Ehe nicht ratsam, diese Ehe grundsätzlich als nichtig zu behandeln und sie nur gültig werden zu lassen, wenn die erste Ehe vor Erhebung der Nichtigkeitsklage aufgelöst werde. Vielmehr entschied sich die Mehrheit dahin, in den Fällen, in denen der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, jedem Ehegatten der zweiten Ehe ein Anfechtungsrecht zu geben, sofern er nicht bei der Eheschliefsung die Unrichtigkeit der Todeserklärung gekannt habe. Um aber den gutgläubigen neuen Ehegatten im Falle der Anfechtung der zweiten Ehe durch den wiederheiratenden Ehegatten für den Verlust seiner erbrechtlichen Aus-

---

Siebenter Titel

Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung.

§ 1464. Ist einer der Ehegatten für tot erklärt, so wird die Ehe dadurch aufgelöst, dafs der andere Ehegatte sich wieder verheiratet. Die Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§ 1259 a bis 1259 e anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Auflösung tritt nicht ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschliefsung gewufst haben, dafs der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

§ 1464 a. Ist der für tot erklärte Ehegatte noch am Leben, so kann jeder Ehegatte der neuen Ehe diese anfechten, es sei denn, dafs er bei der Eheschliefsung wufste, dafs der für tot erklärte Ehegatte noch lebte. Die Anfechtung mufs binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat, dafs der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst ist.

§ 1464 b. Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach § 1464 a zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten nach Mafsgabe der §§ 1454 bis 1454 d Unterhalt zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschliefsung wufste, dafs der für tot erklärte Ehegatte noch lebte.

§ 1465. Ist die Ehe nach § 1464 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des § 1458 Anwendung.

sichten zu entschädigen, gewährte man ihm einen entsprechenden Unterhaltsanspruch wie dem unschuldigen geschiedenen Ehegatten. Zu Gunsten des wiederverheirateten Ehegatten erschien eine gleiche Bestimmung entbehrlich, weil für ihn infolge der Anfechtung die erste Ehe und damit der Unterhaltsanspruch gegen seinen ersten Ehegatten wieder auflebt. Abgesehen von den auf das Anfechtungsrecht bezüglichen Zusätzen erfuhr der § 1464 noch zwei Aenderungen. Während nach dem Entwurf durch die zweite Ehe die erste dann nicht aufgelöst wird, wenn der wiederheiratende Ehegatte bei der Eheschliefsung weifs, dafs sein erster Gatte noch lebt, soll nach den Beschlüssen der Kommission nur der böse Glaube der beiden die zweite Ehe schliefsenden Ehegatten der zweiten Ehe die auflösende Wirkung nehmen, böser Glaube aber schon angenommen werden, wenn diese Ehegatten wissen, dafs der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Man kam schliefslich zu der früher vorbehaltenen, endgültigen Abstimmung über die Frage der Aufnahme oder Ablehnung des ganzen Titels; bei derselben entschied sich die grofse Mehrheit der Kommission für die Aufnahme.

V.

Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte [1]).

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Nachdem die Frage, in welcher Weise die Gesetzgebung gegen die mit den Abzahlungsgeschäften verbundenen Mifs- und Uebelstände einzuschreiten habe, die öffentliche Diskussion seit langer Zeit beherrscht hatte, nachdem in einer reichen und wertvollen Litteratur die Einzelheiten des Vorgehens von sachverständiger Seite besprochen worden waren, sahen sich die verbündeten Regierungen veranlafst, umfassende Erhebungen darüber zu veranstalten, ob ein Bedürfnis für die Regelung des Abzahlungshandels vorhanden sei. Das Ergebnis dieser Erhebungen war die Bejahung der Frage und es wurde demgemäfs dem Reichstag am 23. Dezember 1892 der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vorgelegt.

Der Reichstag verwies denselben an eine Kommission, die ihn einer eingehenden Beratung unterzog und mit verschiedenen Aenderungen und einigen Zusätzen annahm; infolge der Auflösung des Reichstags gelangte die Vorlage nicht mehr zur Erledigung. Am 13. Dezember 1893 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, der zwar im allgemeinen dem ersten entsprach, jedoch die von der Reichstagskommission beschlossenen Zusätze und Aenderungen berücksichtigt hatte; von einer Verweisung desselben an eine Kommission sah der Reichstag ab und beschlofs die Beschlufsfassung im Plenum vorzunehmen. Ohne sachliche Abänderungen wurde die Vorlage genehmigt, die Annahme derselben erfolgte durch eine aus sämtlichen Parteien mit alleiniger Ausnahme der deutsch-freisinnigen bestehenden Mehrheit. Das Gesetz ist am 29. Mai 1894 als Reichsgesetz verkündet worden.

Während es bei der Erörterung der gegen den Abzahlungshandel gerichteten Vorschläge nicht an mafslosen und unvernünftigen Projekten gefehlt hatte, deren Verwirklichung das Fortbestehen des Abzahlungshandels in Frage gestellt hätte, war es das Bestreben der verbündeten Regierungen, jede zu weit gehende Regelung zu vermeiden und sich nur auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die eminente sozialpolitische Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes wurde von ihnen voll und ganz anerkannt und sie waren mit nichten gewillt, die Gesetzgebung in den Dienst derjenigen zu stellen, welche aus Gründen der Geschäftskon-

1) Diese Ausführungen dienen gleichzeitig zur Ergänzung des Artikels „Abzahlungsgeschäfte“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ I. Bd. S. 14 fg.

kurrenz die schärfsten repressiven Mafsregeln dagegen verlangten. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen war die Hauptursache der berechtigten Klagen über die Abzahlungsgeschäfte in der Bedrückung der Käufer durch harte Vertragsbestimmungen seitens der Verkäufer zu suchen, denen dieserhalb durch besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenzutreten war. Damit war der Inhalt des in Betracht kommenden Gesetzes für die Reichsgesetzgebung von selbst gegeben; zu weitaus dem gröfsten Teile mufste derselbe dem bürgerlichen Rechte angehören und nur vereinzelt kam das Straf- und Gewerberecht dabei ergänzend in Betracht. Zu einer Erweiterung der strafgesetzlichen Bestimmungen lag um so weniger ein Anlafs vor, als durch die Novelle zu dem Wuchergesetz vom 19. Juni 1893, welche den Begriff der wucherlichen Ausbeutung auf alle zweiseitigen Verträge ausgedehnt hat, die Möglichkeit gegeben ist, auch ein wucherisches Verhalten in dem Betriebe der Abzahlungshändler unter Strafe zu stellen. Der Reichstag war in der Hauptsache mit dieser grundsätzlichen Ansicht der verbündeten Regierungen einverstanden, eine Erweiterung des Gesetzes durch die Ausschliefsung des Abzahlungshandels von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen wurde zwar angeregt, jedoch im Hinblick auf die seitens einer Bundesregierung ohnehin schon dem Bundesrate vorgeschlagene weitere Beschränkung dieses Gewerbebetriebes nicht weiter verfolgt.

Vor allem schreitet das Gesetz gegen die Verwirkungsklausel ein, hierunter versteht man die Verabredung, dafs, wenn der Verkäufer sich das Rücktrittsrecht von dem Vertrage wegen der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen vorbehalten hat und von demselben Gebrauch macht, er nicht nur die verkaufte Sache wieder an sich nehmen, sondern auch alle von dem Käufer gezahlten Beträge unverkürzt behalten darf; in dieser Klausel wird nicht mit Unrecht ein Beweis dafür erblickt, dafs das geltende Recht unter dem Deckmantel der sog. Vertragsfreiheit die schlimmste Ausbeutung der wirtschaftlich schwachen Klassen gestattet; freilich bedient sich nicht nur der Abzahlungshandel der Verwirkungsklausel, auch in dem Versicherungsrecht spielt dieselbe eine grofse Rolle und man wird nicht in Abrede stellen können, dafs die Art und Weise ihrer Anwendung auch hier oft genug eine harte genannt werden mufs, jedenfalls hat aber bislang nur der Gebrauch derselben im Abzahlungshandel die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Mafse auf sich gezogen. Das Gesetz verbietet dieselbe schlechthin; tritt der Verkäufer auf Grund des vorbehaltenen Rücktrittsrechts von dem Vertrage zurück, oder macht er von dem Eigentumsvorbehalte Gebrauch und nimmt auf Grund desselben die verkaufte Sache wieder an sich, so haben beide Teile, der Verkäufer und der Käufer, die Pflicht, dem anderen die auf Grund des Vertrags empfangenen Leistungen zurückzugewähren, der Verkäufer gelangt somit wieder in den Besitz der verkauften Sache, der Käufer in den Besitz der von ihm gezahlten Teilzahlungen mit Ausnahme des Betrags, auf welchen der Verkäufer dem Gesetze zufolge Anspruch hat; dieser Betrag besteht aber einmal aus dem Ersatz für die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen, ferner aus dem Ersatz für die Beschädigung und Verschlechterung der Sache, aus der Vergütung für

die Wertminderung, die seit der Uebergabe an den Käufer eingetreten ist und schliefslich aus der Vergütung für den Gebrauch oder die Nutzung, welche der Käufer in der Zeit von der Uebergabe bis zu der Rücknahme gehabt hat; Vereinbarungen, durch welche sich der Verkäufer eine bessere und höhere Vergütung sichern will, sind ungiltig, wenn sie vor Ausübung des Rücktrittsrechtes getroffen worden sind. In diesen Bestimmungen, welche den Inhalt der §§ 1 und 2 des Gesetzes bilden, liegt der Schwerpunkt der neuen Regelung, der Praxis werden dieselben jedenfalls am meisten zu schaffen machen. An abfälligen Kritiken derselben hat es nicht gefehlt, man hat insbesondere geltend gemacht, dafs durch diese Vorschriften der Käufer jederzeit den Verkäufer zwingen könne, die verkaufte Sache an sich zu nehmen und bezüglich der von ihm begehrten Vergütung einen Prozefs zu beginnen, bei welchem die Aussichten, in den Besitz der ihm zustehenden Vergütung zu kommen, vielfach nicht besonders günstige seien. Dieser Vorwurf kann in der allgemeinen Form, in welcher er erhoben worden ist, nicht als begründet erachtet werden, dagegen ist zuzugeben, dafs in manchen Fällen die erwähnten Bestimmungen allerdings von böswilligen Schuldnern in der bezeichneten Weise mifsbraucht werden können. Der solide Abzahlungshandel wird durch den Erlafs des Gesetzes zu gröfserer Vorsicht veranlafst, er wird sich die Person der Käufer etwas genauer ansehen und prüfen müssen, ob dieselben so gestellt sind, dafs eine Zwangsvollstreckung unter Umständen gegen sie mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden kann. Mag die Fassung der in Frage kommenden Bestimmungen auch nach mehreren Richtungen hin als eine mangelhafte zu bezeichnen und immerhin zuzugeben sein, dafs eine bessere Regelung des allerdings recht schwierigen Punktes wohl möglich gewesen wäre, so darf doch den übertriebenen Befürchtungen nicht zugestimmt werden, denen zufolge der Betrieb des Abzahlungsgeschäftes für verschiedene Industriezweige kaum mehr aufrechterhalten werden könnte. Wenn der Käufer sich den von dem Verkäufer beanspruchten Betrag nicht abziehen läfst, mufs dieser bei dem ordentlichen Richter Klage erheben und seinen Schaden nachweisen. Die freie Stellung, welche der deutsche Richter auf Grund der Civilprozefsordnung gegenüber Schadensersatzklagen hat, ermöglicht es den Gerichten, in vielen Fällen von der Erhebung eines sachverständigen Gutachtens Umgang zu nehmen und nach ihrer Personen- und Sachkenntnis über die Höhe des Anspruchs zu entscheiden.

Eine weitere Bestimmung des Gesetzes beschäftigt sich mit der Vereinbarung einer Konventionalstrafe; es ist in dem Abzahlungsgeschäft bisher vielfach üblich gewesen, dafs die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen durch die Vereinbarung einer hohen Konventionalstrafe erzwungen wird, dies gilt vor allem von der Verpflichtung des Käufers, die Teilzahlungen pünktlich zu leisten. Das Gesetz giebt dem Richter das Recht, solche Strafen, wenn sie unverhältnismäfsig hoch sind, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, vorausgesetzt, dafs eine Entrichtung der Strafe noch nicht stattgefunden hat. Diese Erweiterung der richterlichen Befugnisse steht in Einklang mit der heutigen Rechtsentwickelung; nach Einführung des

bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Richter jeder Konventionalstrafe gegenüber ein unbeschränktes Ermäfsigungsrecht besitzen.

Die Terminsverfallklausel bildet den Gegenstand einer weiteren Bestimmung; in zahlreichen bei den Abzahlungsgeschäften gebräuchlichen Vertragsformularen findet sich die Bestimmung, dafs die Nichtbezahlung, welcher die unpünktliche, d. h. verspätete Zahlung gleichgestellt wird, einer fälligen Rate die Fälligkeit des ganzen noch ausstehenden Schuldbetrags zur Folge hat; eine solche Vereinbarung kann in Zukunft rechtsgiltig nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dafs der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt; die Verfallklausel wird hiernach in doppelter Beziehung beschränkt, wodurch die Möglichkeit ihrer Anwendung vermindert ist.

Die bisher erörterten Bestimmungen erleiden auf alle Abzahlungsgeschäfte Anwendung, gleichviel in welche Rechtsform dieselben gekleidet sind. Das Gesetz erwähnt besonders der Rechtsform der Mietsverträge und bezeichnet es als bedeutungslos, ob dem Empfänger der Ware ein Recht eingeräumt ist, später das Eigentum an der Sache zu erwerben oder nicht. Vielfach wird das Abzahlungsgeschäft in einer Rechtsform abgeschlossen, welche nicht die des Kaufes ist, besonders beliebt ist die Form der Miete; das Gesetz legt auf diese juristischen Unterschiede keinen Wert; mafsgebend ist lediglich, ob ein Rechtsgeschäft in Frage steht, durch welches die wirtschaftlichen Zwecke des Abzahlungsgeschäftes erreicht werden sollen; sobald diese Frage zu bejahen ist, finden die neuen Bestimmungen Anwendung; der wirtschaftliche Zweck des Abzahlungsgeschäftes besteht aber in der Verschaffung des den ordnungsgemäfsen Gebrauch ermöglichenden Besitzes gegen Bezahlung der dafür vereinbarten Gebühr in periodischen Teilbeträgen, der Käufer wird in die Lage gesetzt, mit einer Sache schalten und walten zu können, wie es der Eigentümer kann. Die privatrechtlichen Unterschiede zwischen Kauf, Miete und Gebrauchsleihe haben hiernach für die Entscheidung der Frage, ob Veranlassung vorliegt, ein Rechtsgeschäft der Beurteilung durch das neue Gesetz zu unterstellen, keinen Wert.

Während es sich bei den bisher besprochenen Bestimmungen um privatrechtliche Vorschriften handelte, welche sich mit dem Inhalte des Vertrags bei dem Abzahlungsgeschäfte beschäftigen, ist nunmehr einer Vorschrift zu gedenken, welche gewerbe- bezw. polizeirechtlichen Inhaltes ist. Der Verkauf von Lotterielosen oder Inhaberpapieren mit Prämien oder von Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose oder Inhaberpapiere mit Prämien gegen Teilzahlungen ist bei Strafe von fünfhundert Mark verboten; dem Verkaufe steht jede auf die gleichen Zwecke abzielende Veräufserung gleich. Für das Verbot und die Strafverhängung bildet es keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt ist. Bei den Beratungen des Reichstags war beantragt worden, das Verbot auf die Veräufserung von Wertpapieren jeder Art zu erstrecken, indessen wurde der Antrag abgelehnt, nachdem sich der Vertreter des Bundesrates dagegen ausgesprochen hatte mit der Begründung,

dafs durch diese Erweiterung auch das solide Bank- und Anlagegeschäft eine Schädigung erfahren werde. Ob diese Begründung auf Beifall Anspruch erheben kann, mufs dahingestellt bleiben.

Da die Gründe, welche es der Gesetzgebung angemessen erscheinen liefsen, durch besondere Bestimmungen gewisse bei dem Abzahlungsgeschäft vorkommende Vertragsklauseln zu verbieten oder doch ihre Rechtswirksamkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen, für das Gebiet des kaufmännischen Verkehrs im engeren und eigentlichen Sinne nicht als vorhanden anerkannt werden können, so ist die Anwendbarkeit des Gesetzes in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen als Empfänger der Ware ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann figuriert. Als zweifelhaft ist es zu bezeichnen, ob auch das Verbot der Veräufserung von Lotterielosen und Inhaberpapieren mit Prämien dem eingetragenen Kaufmann gegenüber nicht zur Anwendung kommen soll. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läfst sich ein bestimmtes Urteil nicht gewinnen, da die Absicht des Gesetzes jedenfalls dahin gegangen ist, den auf diese Klassen von Wertpapieren gerichteten Abzahlungshandel, der erfahrungsgemäfs mit den gröfsten Uebervorteilungen und Schwindeleien verbunden war, gründlich zu beseitigen, so verdient die Ansicht den Vorzug, welche dieses Verbot auch dem eingetragenen Kaufmann gegenüber zur Anwendung gebracht wissen will. Endlich ist zu erwähnen, dafs der im Privatrecht allgemein anerkannte Rechtssatz, wonach neuen Gesetzen die rückwirkende Kraft versagt bleibt, auch für das Gebiet der Abzahlungsgeschäfte ausdrücklich anerkannt ist; Verträge, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen seinen Vorschriften nicht; dies bezieht sich sowohl auf die bedingt wie die unbedingten vor dem gedachten Zeitpunkte abgeschlossenen Verträge.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, dafs das Gesetz nach verschiedenen Richtungen hin die Vertragsfreiheit der Kontrahenten einschränkt — zum Vorteile der wahren Vertragsfreiheit; die Vertragsklauseln, welche verboten oder nur unter besonderen Voraussetzungen als rechtswirksam anerkannt werden, sind lediglich von den Abzahlungshändlern in ihrem eigenen Interesse in die Verträge aufgenommen worden, der Käufer mufs sich damit einverstanden erklären, wenn er überhaupt Waren gegen Abzahlung erwerben will. Bei dieser Sachlage ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn die Gesetzgebung die formelle Vertragsfreiheit beschränkt; die formelle Beschränkung ist mit einer Sicherung der materiellen Vertragsfreiheit gleichbedeutend.

Von Interesse ist es, dafs fast zu derselben Zeit, in welcher der Reichstag mit der Beratung des vorstehend dargestellten Gesetzes beschäftigt war, auch das österreichische Abgeordnetenhaus sich mit der Erörterung der gleichen Materie befafste; auch in Oesterreich steht das Einschreiten der Gesetzgebung gegen die Abzahlungsgeschäfte schon seit Jahren auf der Tagesordnung und bereits im Jahre 1890 wurde von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Veräufserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung vorgelegt, der im wesentlichen dem entspricht, welcher jetzt das Abgeordnetenhaus beschäftigt hat. Der Inhalt desselben ist wesentlich verschieden von dem des deutschen Gesetzes;

zu erwähnen ist insbesondere, dafs Hausierern der Abschlufs von Abzahlungsgeschäften sowie die Einladung zum Abschlufs solcher Geschäfte untersagt ist, sowie dafs derjenige mit Geldstrafe bedroht wird, welcher bei der Veräufserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dafs er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen. Man darf wohl behaupten, dafs die letztere Bestimmung entschieden zu weit geht und das Abzahlungsgeschäft, wenn sie strenge gehandhabt wird, teilweise unmöglich macht; der Gesetzgeber mutet in dieser Bestimmung dem Abzahlungsverkäufer eine Prüfung der Verhältnisse des Käufers zu, die derselbe bei bestem Willen nicht erfüllen kann.

VI.
Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

Die durch Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885 eingeführten Verkehrssteuern [1]) lasten auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf Kauf- und sonstigen Anschaffungsgegenständen über gewisse gesetzlich näher bestimmte Gegenstände und auf Lotterielosen. Der im November 1893 vorgelegte Entwurf wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes enthielt eine Erhöhung der Steuersätze unter Tarifnummer 1—5 (Verdoppelung der Abgabe für inländische Effekten, Verdreifachung für ausländische, Verdoppelung des Umsatzstempels, Erhöhung der Abgabe für Lotterielose) und beabsichtigte Einführung eines neuen Stempels auf Quittungen, Checks, Giroanweisungen und Frachtbriefe. Bei den Beratungen der Kommission wurden letztere neuen Steuern abgelehnt, während anderenfalls einige Bestimmungen des Entwurfs und Tarifs einschneidende Aenderungen erfuhren. Nachstehende Uebersicht enthält eine Zusammenstellung der Grundprinzipien.

Das neue Reichsstempelgesetz zerfällt in 4 Abschnitte: Wertpapiere, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterielose und allgemeine Bestimmungen.

1) Steuer von Aktien und für den Handelsverkehr bestimmter Renten- und Schuldverschreibungen einschl. der ausgegebenen Interimsscheine. Gegenstand der Besteuerung ist bei inländischen Werten die Ausgabe (Emission), bei ausländischen deren Eintritt in den inländischen Verkehr (Veräufserung, Verpfändung, Leistung der Zahlung, Aushändigung u. s. w. [Tarif Nr. 1 b]). Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer ist im ersten Falle die Ausgabestelle, im zweiten alle diejenigen Personen, welche beim Geschäft beteiligt sind (Ausgabe, Veräufserung, Verpfändung u. s. w.).

Befreit von der Abgabe sind u. a. alle vor dem 1. Juli 1881 bereits ausgegebenen inländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, dann die Anlehen des Reichs und der Bundesstaaten, inländische von Aktiengesellschaften für gemeinnützige Zwecke für die minder begüterten Volksklassen ausgegebenen Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen. Alle vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und die abgestempelten ausländischen Wertpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurteilt. Vor diesem speziell ausgestellte ungestempelte ausländische Werte sind, wenn sie bis zum 1. November 1894 zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem früheren Gesetz, später nach dem neuen Tarif für inländische zu stempeln. Eine Erweiterung der Steuerpflicht ausländischer Werte tritt insofern ein, als die Zusendung und Abholung

1) Ueber die Vorgeschichte dieser beiden Gesetze und über dieselben vergl. diese Jahrbücher 45. Band (N. F. 11. Bd.) S. 33 fg.

aus dem Auslande auf Grund eines Geschäftsabschlusses im Auslande, der Aushändigung im Inlande gleich geachtet wird (Anlage zur Tarifnummer 1).

Das Reichsstempelgesetz bestimmt (§§ 2—6, 7. Nummer 1—3) nunmehr für Wertpapiere sechs Steuersätze, nämlich: 1 pro Mille (10 Pf. von je 100 M.) für inländische auf den Inhaber lautende, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen; 2 pro Mille (20 Pf. von je 100 M.) für gleiche Werte der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundkredit- und Hypothekenbanken oder Transportgesellschaften (früher nur 1 pro Mille); 4 pro Mille (40 Pf. von je 100 M.) bei anderweiten Renten- und Schuldverschreibungen (früher 2 pro Mille); 6 pro Mille (60 Pf. von je 100 M.) für solche Werte ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmer und für sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Werte; 1 Prozent (1 M. von je 100 M.) für inländische Aktien (früher 5 pro Mille des Nennwertes); $1^1/_2$ Prozent (1,50 M. von je 100 M.) für ausländische Aktien.

Für Genufsscheine ist eine feste Abgabe (50 Pf., 3 M. und 5 M. für jede einzelne Urkunde) festgesetzt.

2) Steuer von Kauf- und Anschaffungsgeschäften. Gegenstand der Besteuerung sind wie bisher a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, d. i. auf den Erwerb von Eigentum gerichtete entgeltliche Verträge über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und über folgende Wertpapiere: Aktien, Aktienanteilscheine, Interimsscheine, Renten- und Schuldverschreibungen; b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen an einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäfsig gehandelt werden, d. h. für welche Terminpreise notiert werden (7, Nummer 4 a, b). Der Steuerpflicht unterliegen: 1) im Inlande abgeschlossene Geschäfte unbedingt; 2) im Auslande oder durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes abgeschlossene Geschäfte. Die Abgabepflicht besteht für bedingte und unbedingte Geschäfte, als solches gilt auch die Verabredung der Verschiebung auf einen späteren Termin. Bei Geschäftsabschlufs durch Kommissionäre ist das Geschäft zwischen Kommissionär und Dritten, wie zwischen Kommissionär und Kommittenten steuerpflichtig. Wenn jemand im Arbitrageverkehr unter Tarifnummer 4 a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft hat und umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatz des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft hat, so ermäfsigt sich die Stempelabgabe um $^1/_{20}$ vom Tausend, wenn die beiden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Gleiches gilt, wenn An- und Verkäufe von ausländischen Banknoten oder Papiergeld, Geschäfte über Kontanten und Wechsel gegenüberstehen. Eine Abgabe wird weiter nicht erhoben:

a) Falls der Wert des Geschäftsgegenstandes nicht mehr als 600 M. beträgt;

b) falls die börsenmäfsigen Waren von einem der Vertragsschliefsenden im Inlande hergestellt sind;

c) für Ausrechnung der Schuldverschreibungen der Pfandbriefinstitute und Hypothekenbanken an den kreditnehmenden Grundbesitzer;

d) für sog. Kontantgeschäfte über die Gegenstände unter No. 4a 1 des Tarifs, sowie ungemünztes Gold oder Silber;

e) von Geschäften zur Versicherung von Wertpapieren gegen Auslösung.

Endlich bleiben bestimmte Tauschgeschäfte und unentgeltliche Leihgeschäfte steuerfrei (§§ 7—13 Reichsgesetz).

Die Steuer berechnet sich vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der Wert wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- und Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt.

Für das abgabepflichtige Geschäft besteht der Schlufsnotenzwang (§§ 9, 10); die Schlufsnote ist vom zur Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9) doppelt auf mit Stempelmarken versehenen Formularen auszustellen. Die Schlufsnoten werden, nach der Reihenfolge numeriert, die gesetzlich bestimmte Zeit (5 bezw. 1 Jahr) aufbewahrt (§ 14).

3) Gegenstand der Besteuerung von Lotterielosen ist die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Reichsgebiet, sowie die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen. Die Stempelabgabe beträgt 10 Prozent, die Erhebung erfolgt bei deutschen Unternehmungen vom planmäfsigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise, bei ausländischen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 50 Pf. für je 5 M. oder einen Bruchteil dies Betrags. Die Pflicht zur Steuerentrichtung liegt dem Veranstalter der Lotterie bezw. dem Einführer aus dem Auslande oder Empfänger ob. Sie hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebs, bei ausländischen Losen und Ausweisen über Spielanlagen spätestens binnen 3 Tagen nach Einführung oder Empfang zu geschehen. Den Spieleinlagen stehen die Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen und ähnlichen Veranstaltungen gleich. Auch die Lose der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Staatslotterien unterliegen der Abgabe. Befreit sind Lose der behördlich genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschliefslich mildthätigen Zwecken 25 000 M. nicht übersteigt.

4) Die Erhebung geschieht durch die Steuerbehörden der Einzelstaaten. Der Ertrag fliefst wie bisher, nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Prozent, in die Reichskasse und wird den Staaten nach Mafsgabe der Bevölkerungsziffer überwiesen (§§ 44, 45). Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der reichsgesetzlich festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zugelassen.

5) Zur Verhütung von Defraudationen und Zuwiderhandlungen sind Geld- und Ordnungsstrafen vorgesehen (§§ 3, 4, 19—21, 26—34); eine Verwandlung in Freiheitsstrafen bei Unvermögenheit findet nicht statt [1]).

---

1) Siehe A. Reisenegger (Oberverwaltungsrat im Bayr. Staatsministerium der Finanzen), Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

Miszellen.

VI.

Die Allmenden in Baden.

Von Willy Wygodzinski.

Litteratur.

Laveleye, Das Ureigentum. Deutsch von Bücher. Leipzig 1879.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. I. 1892.
Rüdt v. Collenberg, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Großherzogtums Baden. (Aus: Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte. Beiträge zur Kenntnis der Land- und Forstwissenschaft in Baden. Heidelberg 1860.)
Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden. Heft 9. Die Gemeinden des Großherzogtums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. 1858/59. Heft 37. Die landwirtschaftlichen Haushaltungen des Großherzogtums Baden nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873. Karlsruhe 1878. Heft 40. Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1876. Karlsruhe 1878.
Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883, veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Inneren. 3 Bände.
Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Tauberbischofsheim 1887.
Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Inneren. 2 Bände nebst Anlagen. Karlsruhe 1889/90.
Wielandt, Die badische Gemeindegesetzgebung. 2. Aufl. I. Heidelberg 1883.

Seit Haxthausen und Maurer das Gemeineigentum an Grund und Boden wiederentdeckten, dessen Kenntnis bei den Volkswirten der individualistischen Schule, die damit nichts anzufangen wußten, so ziemlich verloren gegangen war, ist eine große und wertvolle Litteratur über diesen Gegenstand erwachsen. Es ist aber fast ausschließlich die geschichtliche Entwickelung des Grundeigentums, die darin Behandlung gefunden hat, während die Untersuchung seiner gegenwärtigen Gestalt und Wirkung etwas vernachlässigt wurde. Nur über Rußland und die Schweiz sind wir näher unterrichtet. Ueber die im Südwesten Deutschlands noch in großem Umfange vorhandenen Allmenden ist seit der grundlegenden Darstellung, die Bücher im neunten Kapitel seiner Bearbeitung von Laveleye's „Propriété primitive“ gab, eine spezielle Untersuchung noch

nicht erschienen. Die neuesten Darstellungen der Allmende von Bücher im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und von Buchenberger in seinem „Agrarwesen“ mufsten ihrem Zwecke gemäfs das Eingehen auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen Länder vermeiden.

Es soll nun im folgenden der Versuch gemacht werden, unter direktem Anschlufs an Bücher die neueste Entwickelung und Gestaltung der Allmendenverhältnisse in Baden zu schildern. Benutzt sind an Material hauptsächlich die badische Landwirtschaftsenquete von 1883, die Erhebungen über die Schwarzwaldweiden von 1889/90 und das ausgezeichnete „Verwaltungsrecht der Landwirtschaft“ in Baden von Buchenberger, als dessen Werk wohl auch die beiden Enqueten zu betrachten sind.

Die badische Gemeindeordnung von 1831, welche die Nutzung des Gemeindevermögens eingehend regelt, scheidet zwischen dem Kämmereivermögen, das für öffentliche Gemeindezwecke gebraucht wird, und der eigentlichen Allmende, deren Eigentum der Gemeinde, deren Nutzung aber den Bürgern angehörig ist.

Die Verteilung des Kämmereivermögens ist vom Gesetz möglichst eingeschränkt: zuvor mufs jeder Gemeindebürger einen halben Morgen Acker oder einen halben Morgen Wiesen oder einen Morgen Ackerland oder einen Morgen Wiesen zum Allmendgenusse erhalten; der Ertrag des zu veräufsernden Grundstückes mufs zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse entbehrlich sein; drei Viertel der Stimmen aller Bürger müssen in die Teilung willigen, und schliefslich ist Staatsgenehmigung erforderlich. Die Gemeinden sollten auf diese Weise auf eine sichere finanzielle Basis gestellt werden, eine Absicht, die vollkommen erreicht worden ist. Wo man vor der Gemeindeordnung von 1831 das Gemeindegut an die damaligen Bürger verteilt hat, ist es überall zu einer Verarmung der Gemeinde, Anwachsen der Gemeindeschulden u. s. w. gekommen [1]). Dabei ist es den neuen Eigentümern selten gelungen, sich im Besitz zu halten. Bei den Gemeinden ohne eigenes Vermögen sind die Steuern nicht unbeträchtlich gestiegen. Das zum Teil sehr bedeutende Vermögen an Liegenschaften, das die Gemeinden zum Vorteil ihrer Kasse verwalten, besteht nach Rüdt v. Collenberg [2]) in der Rheinthalebene zum Teil aus ehemaligen Gemeindeweiden, die durch die Rektifikation des Rheins und der kleineren Gewässer kulturfähig geworden sind; auch Verlandungen längs des Rheins und Waldausstockungen haben es vermehrt. Die Art der Nutzung regelt sich naturgemäfs so, dafs das Ackerland verpachtet, das Wiesengelände und der Wald selbstverwaltet und ihr Ertrag jährlich verkauft wird. Wie die Grenzen zwischen der Nutzung als Gemeindeland und der Austeilung zur Allmend zu ziehen ist, das ist eine quaestio facti. Entscheidend ist die finanzielle Sicherstellung der Gemeinde. In einzelnen Orten ist der Gemeindebesitz so grofs, dafs nicht nur sämtliche Ausgaben gedeckt werden können, sondern die Bürger auch noch bar Geld heraus-

---

1) Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden 1883. Bericht über Sulzfeld (X, S. 22) und über Neulufsheim (XI, S. 1).

2) Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Baden, Heidelberg 1860, S. 148.

bekommen; dem dürfte die Zuweisung eines Stück Landes, wobei die zu leistende Arbeit eine Gegenleistung darstellt, aus psychologischen Gründen weitaus vorzuziehen sein. In der Enquete von 1883[1]) wird von der Gemeinde Richen berichtet, dafs bei den Verpachtungen der Gemeindegrundstücke jeder Pächter das von ihm beliebte Gelände durch gegenseitiges Einvernehmen zu einem billigen Pachtpreise erhält, dafs sogar einzelne Familien ortsüblich im Pachtbesitze dieser Grundstücke verbleiben. Hier liegt die Gefahr sehr nahe, dafs sich ein Interessentenring bildet, der sich durch systematische Niederhaltung der Pachtpreise auf Kosten der Gemeinde bereichert. Wenn die Gemeinde in die private Konkurrenz eintritt, so sollte sie den üblichen Pachtzins fordern, zumal sie schon durch die blofse Thatsache der Verpachtung ihrer ausgedehnten Ländereien den Pachtpreis niederdrücken mufs. Will sie ihren ärmeren Mitgliedern Land verschaffen, so geschieht das besser in der Form der Allmende gegen eine kleine Abgabe.

Der Sondernutzung durch die einzelnen Gemeindemitglieder unterliegt Gemeindebesitz von Wald, Weide, Acker und Wiese.

Nach einer Aufnahme von 1876[2]) nehmen die Waldungen 34,65 Proz. der gesamten Landesfläche des Grofsherzogtums Baden ein; davon gehören 47,10 Proz. den Gemeinden. Der Wald selbst ist nicht Allmend, sondern Kämmereivermögen; die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen. Die Sondernutzung des Waldes besteht hauptsächlich in Weide-, Holz- und Streunutzung.

Schon in dem Forstgesetz von 1833 wurde im Interesse der Waldkultur das besonders schädliche Weiden der Schafe und Ziegen in Waldungen gänzlich untersagt, die Mastberechtigung der Schweine für ablösbar erklärt. Jetzt spielt die Waldweide kaum noch eine gröfsere Rolle.

Ueber die sehr wichtige Holznutzung liegt zunächst die von Bücher bereits ausgiebig benutzte Statistik von 1854[3]) vor; dann eine Statistik von 1874[4]). Nach dieser wurden unter 175 144 Berechtigte 690 000 Ster Brennholz, 7,2 Millionen Wellen, 2,5 Millionen Torfstücke im Gesamtwert von 2,7 Millionen Mark verteilt. Der Wert der Holznutzungen ist im einzelnen sehr verschieden, von noch nicht 1 Gulden bis gegen 120 Gulden. In einzelnen Gemeinden wird nicht nur der ganze Brennbedarf der Gemeindemitglieder gedeckt, sondern auch noch Holz zum landwirtschaftlichen Gebrauch, wie Bohnenstangen und Rebstäbe, selbst Bauholz geliefert. Bisweilen knüpft sich die Berechtigung, besonders zum Bauholzbezug, an bestimmte Höfe; auch wo dies nicht der Fall ist, haben die Reicheren natürlich gröfseren Vorteil davon.

Der Enqueteberich hebt an mehreren Stellen[5]) die hohe Bedeutung der Bürgernutzungen hervor. Die Art, wie sich die Verteilung in der

---

1) Erhebungen IX, S. 3.

2) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grofsherzogtums Baden, Heft 40, Karlsruhe 1878.

3) Beiträge zur inneren Statistik Badens, Heft 9, Karlsruhe 1858/59.

4) Buchenberger, Agrarwesen, Bd. I, S. 301.

5) Erhebungen XXVII (Griefsen) S. 3, XXXIV (Wasser) S. 4, XXXVI (Mainwangen), S. 3.

Praxis regelt, möge durch zwei Beispiele aus der Enquete illustriert werden. In Mainwangen (Erhebungen XXXVI) ruht auf 27 der dortigen 44 Wohnhäuser eine Gabholzberechtigung in Beträgen von 12, 16, 28 und 32 Ster Scheit- und Prügelholz nebst den daran abfallenden Reisigwellen. Die Gabholzberechtigung kann nicht mit der Erlangung des Gemeindebürgerrechtes erworben werden, sondern ruht lediglich auf den betreffenden Wohnhäusern, sofern sie vom Eigentümer bewohnt werden. Sie deckt den durchschnittlichen Bedarf der berechtigten Wohnungen an Heizmaterial. Die Gesamtverpflichtung des Gemeindewalds beträgt 500 Ster Scheit- und Prügelholz nebst Wellen. — Die Gemeinde Oberbichtlingen (Erhebungen XXXIV) verteilt an die

I. Klasse	mit	3 Berechtigten	39	Ster	Mischholz	und 66	Wellen,
II. „	„	8 „	$19^1/_2$	„	„	„ 33	„
III. „	„	4 „	7	„	„	„ 10	„

Die Auflage auf den Bürgernutzen beträgt bei der

I. Klasse	51 M.	38 Pf.	dazu 80 Pf. Holzmacherlohn pro Ster und 2 M. 60 Pf. pro 100 Wellen.
II. „	19 „	13 „	
III. „	— „	— „	

In Bezug auf die Streunutzung[1]) kollidieren die Interessen der Land- und der Forstwirtschaft aufs schärfste. In den Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz, also vor allem in der Rheinthalebene, wo die einzelne Parzelle einen sehr hohen Wert hat, tritt naturgemäfs der Getreidebau hinter dem Kartoffel- und Gemüsebau einerseits, dem Handelsgewächs- und Rebbau andererseits zurück. Ein grofser Teil der angebauten Hackfrüchte wird von der Familie selbst konsumiert, so dafs die Viehfütterung viel von dem wenigen Stroh erfordert, wie auch für die übliche Strohbedachung grofse Mengen von Langstroh alljährlich verbraucht werden. Die Folge ist ein Mangel an Strohstreu und ein besonders in futterarmen Jahren wie im vorigen dringendes Verlangen nach Abgabe von Waldstreu. Die Regierung hat auf jede Weise versucht[2]), der übergrofsen Ausnutzung des Waldes entgegenzuwirken, durch Verbote, durch kontrollierte Streunutzungspläne, selbst durch Abgabe von Streu aus den Domänenwaldungen zu ermäfsigtem Preise, ohne dafs es ihr gelungen wäre, des Uebels Herr zu werden. Sehr treffend bemerkt der Enquetebericht der Gemeinde Unterscheidenthal[3]) über die allzu starke Inanspruchnahme des Waldes zu Streuzwecken: „Ob wir hierfür dem Landwirt einen unbedingten Tadel aussprechen sollen, erscheint uns zweifelhaft. Derselbe weifs recht gut, dafs die Streunutzung dem Walde schadet; aber die Not drängt ihn, auf dessen höchste Holzrente zu verzichten, weil er Streu für sein Vieh und Stoffersatz für seine Ernten braucht. Auf der anderen Seite weifs er, dafs der nebenanliegende Grofsgrundbesitzer reichlich für die Erziehung grofser und billiger Holzvorräte sorgt und selbst nicht für Geld gern Streumaterial abgiebt. Kurz: Streu ist ihm mehr wert als Holz, und deshalb wird er

1) Buchenberger, Das Verwaltungsrecht und die Pflege der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden, passim. Bücher geht auf die Frage nicht ein.
2) Wielandt, Badisches Gemeinderecht, Bd. I, 1883, S. 179.
3) Erhebungen VII, S. 4.

besonders insolange taub bleiben gegen jede Mahnung bezüglich der Streunutzung, als es ihm an barem Gelde fehlt zur Beschaffung von Surrogaten von Streu oder Dünger.“ Die naturale Waldnutzung ist also gerade für den kleinen Mann eine Lebensfrage, um so mehr, je intensiver die Wirtschaft wird, d. h. Einschränkung des Halmfruchtbaus und stärkere Kapitalzuführung verlangt. — Festzuhalten ist unter allen Umständen an dem Gemeinde-, bezw. Staatsbesitze des Waldes. Der Privatwald wird, wie derselbe Enquetebericht [1]) sagt, oft nur als das Mittel betrachtet, den Besitznachfolger in den Stand zu setzen, seinen Verpflichtungen gegen den Besitzvorgänger oder dessen Rechtsnachfolger Genüge zu leisten. „Der Wald und die von auswärts kommende Frau müssen die Lücke ausfüllen, welche die Abfindung der Miterben in das Vermögen des Haupterben gerissen hat.“

Die Weiden beschränken sich fast ausschliefslich auf das Gebirge. Während in ganz Baden nach der Statistik der landwirtschaftlichen Haushaltungen von 1873 [2]) 7,8 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die Weiden entfällt, sinkt diese Verhältniszahl im Kreise Mannheim auf 0,2, in den Kreisen Karlsruhe und Heidelberg sogar auf 0,1 Proz. und steigt in den Gebirgskreisen Lörrach, Freiburg und Villingen auf 18,7 bis 22,4 Proz. Von der Weide entfallen auf die Allmend [3]): im ganzen Grofsherzogtum 19,9 Proz., in Heidelberg 0, in Waldshut 55,8, in Lörrach 69,8 Proz. Die Prozentzahlen für alle Kreise in ihrer Zusammenstellung nach Kulturarten überhaupt und nach der Besitzart ihrer Weiden sind folgende:

Kreis	Zusammensetzung nach der Kulturart in Proz.				Zusammensetzung der Weide nach der Besitzart in Proz.			
	Acker	Wiesen	Rebland	Weiden	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutzniefsung
Constanz . . .	75,0	22,1	1,6	1,3	56.0	28,5	15,4	0,1
Villingen . . .	53,1	24,5	—	22.4	90,1	4,5	5,2	0,2
Waldshut . . .	61,2	28,3	0,8	9,7	39,5	3,8	55.8	0,9
Freiburg . . .	50,1	25,1	4,8	20,0	87,5	4,4	7,6	0,5
Lörrach	48,9	28,4	4,0	18,7	29,6	0,5	69,8	0,1
Offenburg . . .	58,0	28,1	3,1	10,8	98,8	0,4	0,7	0,1
Baden	62,9	31,1	3,8	2,2	90,9	1,1	5,1	2,9
Carlsruhe . . .	78,0	19,6	2,3	0,1	36,6	55,8	7,5	0,1
Mannheim . . .	79.8	18,7	1,3	0,2	31,0	59,1	9,9	—
Heidelberg . . .	86,8	10,9	2,2	0,1	60.4	38,6	—	1,0
Mosbach . . .	84,0	12,0	3,1	0,9	69,1	30,4	0,1	0,4
Grofsherzogtum Baden	67,7	21,9	2,6	7,8	75,3	4,4	19,9	0,4

Für die an Wichtigkeit überwiegenden Schwarzwaldweiden liegt nun eine amtliche Darstellung vor [4]), die im Auftrage des Ministe-

1) Erhebungen VII, S. 5.

2) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grofsherzogtums Baden, Heft 37: Die landwirtschaftlichen Haushaltungen nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, Karlsruhe 1878, S. XIV.

3) Statistik von 1873, S. 153.

4) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau.

riums des Inneren nach einer im Jahre 1887 aufgenommenen Enquete angefertigt wurde. Die Erhebungskommission bestand aus den Vorständen der Kulturinspektion Freiburg, sowie der Bezirksforsteien Schönau und Todtnau; die Leitung der Arbeiten war dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie übertragen. Diese Zusammensetzung der Kommission entsprach der Beteiligung von wasserwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen neben solchen der Landwirtschaft an der Frage der Neuregelung der Weideverhältnisse. Ihr Bericht, an den sich die folgenden Ausführungen anschliefsen, kommt zu wesentlich ungünstigeren Resultaten über die Gemeinweiden als Bücher, der übrigens bei Baden nicht speziell auf die Weiden eingeht.

Der Amtsbezirk Schönau, auf den sich dieser Bericht bezieht, umfafst 26 Gemeinden mit 59 Gemarkungen; er liegt im Kreise Lörrach, mitten im Gebirge, südlich vom Feldberg. Klima und Bodengestaltung weisen, wenigstens im nördlichen Teile des Bezirks, die Bevölkerung auf die Viehzucht als landwirtschaftlichen Haupterwerbszweig hin. Der spärliche Ackerbau in den tiefgelegenen geschützten Thalgründen vermag nicht die zur Ernährung der Bewohner nötigen Feldfrüchte zu produzieren. Im südlichen Teile dagegen, wo das Klima milder ist, übertrifft das Ackerfeld die dem Weidgange überlassene Fläche. Von den 20 413,7 ha Gesamtfläche der Gemarkungen entfallen 34,7 Proz. auf Weiden, 12,4 Proz. auf Wiesen, 40,7 Proz. auf Wald, 12,3 Proz. auf Ackerfläche und sonstiges; scheidet man den Wald aus, so entfallen nach der Statistik von 1873 [1]) auf die Weide 60,6 Proz., auf Wiese 23,7 Proz., auf Acker 15,7 Proz. In der nördlich gelegenen 1744 ha grofsen Gemarkung Todtnau sind bei 526 ha Weide und 1052 ha Wald nur 25 ha oder 1,4 Proz. der Gesamtfläche Ackerland und sonstiges Gelände vorhanden, während sich in der südlichsten Gemeinde Zell nur 4,7 Proz. Weiden gegen 30,2 Proz. Acker finden. Von den 7088 ha Weiden sind nur rund 274 ha Privatbesitz; alles übrige ist Eigentum der Gemeinde. Die Weideberechtigung ist durchaus demokratisch geordnet; jeder kann gegen Erlegung eines Weidegeldes pro Stück Vieh so viel auftreiben, wie er will. Solange die Bauern die Alleinherrscher in dieser Waldeinsamkeit waren, hielten sie im allgemeinen kaum mehr Vieh, als sie für die Zwecke ihres eigenen Wirtschaftsbetriebes brauchten, zumal eine Absatzmöglichkeit nach aufserhalb nicht gegeben war. Das änderte sich mit einem Schlage, als um die Mitte des Jahrhunderts die Industrie ihren Einzug in das Wiesenthal hielt und zahlreiche Arbeiter sich häuslich niederliefsen. „Die Entfernung der Bauernhöfe, der tiefe Schnee des Winters, und die Unzulänglichkeit der Produktion erschwerten den die Thalsohle bewohnenden Angestellten, Handwerkern und Fabrikarbeitern den Bezug von Milch, Butter und Käse und nötigten sie, diese fast unentbehrlichen Nahrungsmittel im Hause zu erzeugen, bezw. eigenes Vieh zu halten, nachdem sie ein kleines Wiesenstück erworben hatten. Zur selben Zeit

---

Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Grofsherzogl. Badischen Ministeriums des Inneren. Karlsruhe 1889. Nebst Anlagen, bearbeitet im Ministerium des Inneren. Karlsruhe 1889.

1) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung Badens. Heft 37, S. 150.

zogen die Vieh- und Fleischpreise an und stiegen auf eine bis dahin noch nicht erreichte Höhe. Milch und Molkereiprodukte, Fleisch und Vieh waren auf einmal gesuchte Produkte, zu deren Erzeugung der Bauer durch tägliche Nachfrage und klingende Münze mehr und mehr angeregt wurde. Es trat somit auch eine Vergröfserung der bäuerlichen Viehbestände ein." Nach einer dem Bericht beigefügten Statistik, die auf den Weidprotokollen beruht, hat sich in dem Bezirk Schönau die Zahl des Rindviehes von 3656 Stück im Jahre 1818 auf 8317 Stück im Jahre 1855 vermehrt; die letztere Zahl ist seitdem nicht mehr wesentlich überschritten worden. Diese starke Vermehrung war nur durch die Allmendweiden ermöglicht. Im Sommer sucht das Vieh sein Futter in der Hauptsache auf der Weide, und nur im Winter, von Oktober bis Mai, wird es im Stalle gehalten. So säumten denn die neuen, an Wiesenbesitz armen Viehhalter nicht, viele Tiere auf die Weide zu schicken, was denn die gröfseren und eingesessenen Viehbesitzer wiederum ihrerseits veranlafste, mehr Vieh zur Herde zu senden. Dies fortgesetzte gegenseitige Ueberbieten hat zu einer Uebersetzung der Ställe geführt, und heute wird etwa ein Drittel Vieh mehr gehalten, als aus dem Futtererträgnisse des Bezirks ernährt werden kann. Die Folgen dieser unvorsichtigen Viehhaltung zeigten sich nach zwei Seiten hin, in der Verschlechterung der Qualität des Viehes und in der Zerstörung der Weiden.

Die Uebersetzung der Ställe mit Vieh ist so grofs, dafs in langen Wintern das Dachstroh als Futter dienen mufs. Sobald im Frühjahr an den sonnigen Hängen der Schnee schmilzt, wird das Vieh ausgetrieben, und dann kommt die Weide bis zum nächsten Winter nicht mehr in Ruhe. Die Entwickelung der Pflanzen wird gestört, die Rasenbildung verkümmert, die vom Vieh unberührten Gräser und Unkräuter nehmen überhand, also einerseits Verheidung, andererseits Entblöfsung des Bodens von der gegen die Angriffe des Wassers schützenden dichten Rasendecke und Abschwemmung, dann Bildung von Rutschungen, Schrunden und Runsen, bis schliefslich an die Stelle des berasten Weidefeldes die nackte Trümmerhalde getreten ist.

Eine weitere Verschlechterung des Bodens bewirkt der ganz primitive Reutfeldbetrieb, zu dem der Mangel an Ackerland zwingt. Bei Beginn der Brache wird bisweilen Gras angesät, gewöhnlich aber geschieht gar nichts. Von manchen jetzt ertraglosen Weidfeldern ist bekannt, dafs sie ihre vegetabilische Pflanzendecke durch wiederholtes Schorben völlig eingebüfst haben. Im Jahre 1887 kam dieser höchst verderbliche Reutfeldbetrieb in 25 von den 59 Gemarkungen des Bezirks vor, dem 39,34 Proz. der Gesamtfläche der Weide von 3202,5 ha unterlag. Irgendwelche erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung dieser Uebelstände haben die meisten dieser Gemeinden nicht gemacht. Nur 18 Proz. der Hochweiden, von den Thalweiden sogar nur 3 Proz. konnte die Untersuchungskommission als gut bezeichnen. Es seien im Amtsbezirk Schönau, so sagt der Bericht, grofse Flächen vorhanden, deren Zustand das öffentliche Interesse gefährdet und der Betrieb der Weidewirtschaft sei ein derartiger, dafs in nicht ferner Zeit weitere ausgedehnte Flächen in denselben Zustand herunterkommen müfsten. Der gegenwärtige Weidefeldbetrieb

sei nicht eine Nutzniefsung, sondern ein allmähliges Aufzehren des Gemeindevermögens zum Schaden der späteren Generationen und zum Schaden der Allgemeinheit.

Im Jahre 1889 wurde die Untersuchung der Weidverhältnisse auf die Amtsbezirke Staufen, Freiburg, Neustadt und St. Blasien ausgedehnt[1]). Die Ergebnisse waren hier ebenso unbefriedigend. Die Allmendweiden sind noch in 28 Gemarkungen, welche das nördliche Wiesenthal umrahmen, in einer Flächenausdehnung von 5111 ha vorhanden. Soweit jene Orte in das Zentrum des Gebirgslandes fallen, beherrscht der Weidebetrieb und die Viehaufzucht noch ganz das wirtschaftliche Leben wie im Amtsbezirk Schönau, wo aber die Nähe des Rhein- und Dreisamthales auch für andere Produkte als Vieh einträgliche Absatzgebiete erschlossen hat, oder wo das flacher und geschützter liegende Gebäude eine ausgedehntere Ausnutzung als Ackerland gestattet, ist die Bevölkerung freiwillig oder unfreiwillig zu einer anderen Wirtschaftsweise übergegangen. In beiden Fällen haben die Weidefelder sich verschlechtert, in dem einen durch zu starke Ausnutzung, in dem anderen durch Vernachlässigung. Die wirtschaftlichen Resultate der Viehhaltung lassen sich in dem zusammenfassen, was eine der untersuchten Gemeinden, Wittenschwand, bereits in dem Enqueteberícht von 1883 [2]) sagt: Die Benutzung der Weide hat nur für die Aufzucht und Haltung von Jungvieh sowie für die Ziegenhaltung wirklichen Wert, während die durch den Austrieb der Kühe gemachte Futterersparnis durch den Verlust von Milch und Dünger aufgehoben wird. Demnach hat die Benutzung der Weide auf die Lage der ansässigen Bevölkerung den Einflufs, dafs eine regelmäfsige Sommerstallfütterung keinen Eingang hat finden können und infolgedessen eine genügende Düngererzeugung unmöglich gemacht wurde, die Felder und Wiesen, mit Ausnahme der den Ortschaften zunächst liegenden, verarmten und die Viehzucht selbst in ihrer Entwickelung und Ertragsfähigkeit zurückgehalten wurde.

Die gegebene Schilderung zeigt, zu welchen Konsequenzen die unbegrenzte reale Nutzung der Gemeindeweide führt. Die natürliche Bevölkerungsausdehnung hat hier zerstörend auf die alte Wirtschaftsgemeinschaft gewirkt. Die von der Kommission vorgeschlagenen Abhilfmafsregeln laufen zum Teil auch darauf hinaus, die ungemessenen Nutzungen in gemessene zu verwandeln; sie wollen vor allem eine sachgemäfse Beschränkung der Weidefläche und Weidezeit sowie die Bestimmung der Maximalzahl des aufzutreibenden Viehes [3]). Dabei könnten wohl die kleinen Leute schlecht wegkommen, aber doch nicht schlechter als jetzt, wo sie zum gröfsten Teile Verlustwirtschaft treiben. Auch könnten sie ja da-

1) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg, Neustadt und St. Blasien. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Grofsherzoglich Badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1890.

2) Erhebungen XXIX, S. 3, 4.

3) Wo die Weiden nicht im Besitze der Gemeinde, sondern von Genossenschaften sind, findet eine Uebersetzung mit Vieh nicht statt, demgemäfs auch keine Deterioration der Weiden. Vgl. Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg u. s. w. S. 33.

durch begünstigt werden, dafs jedem Besitzer mindestens eine Kuh oder die entsprechende Anzahl Ziegen aufzutreiben gestattet würde. Zum Teil haben die vorgeschlagenen Mafsregeln die Tendenz, den nach Ansicht der Sachverständigen unvermeidlichen Untergang der Gemeindeweide zu beschleunigen; der geringere Boden solle aufgeforstet, die flachen sonnigeren Stücke in Allmendfeld als Acker oder Wiese umgewandelt werden, um den allgemeinen Uebergang zum Futterbau und zur Stallfütterung zu ermöglichen. Diese Mafsregeln scheinen doch zu radikal: ein grofser Teil der Gemeinweiden besteht aus Gelände, dessen Entfernung vom Dorfe eine Nutzung als Acker oder Wiese unmöglich macht; und eine vollständige Aufteilung der Weide schädigt, wie die Erfahrungen im östlichen Preufsen ergeben haben, die landwirtschaftlichen Arbeiter und auch die kleineren Bauern empfindlich, von den Industriearbeitern, Dorfhandwerkern etc. ganz abgesehen. Immerhin scheint es, dafs die Viehwirtschaft im badischen Schwarzwald einen Grad der Intensität erreicht hat, der ein Fortbestehen der Gemeindeweide in ihrer bisherigen Nutzungsweise und ihrem bisherigen Umfange nicht rätlich erscheinen läfst.

Nach der Statistik von 1873 bestehen 49,2 Proz. des Allmendlandes aus Acker, 23,1 Proz. aus Wiesen, die zur Sondernutzung verteilt werden. Auf das Rebland entfällt nur 0,5 Proz. Die Allmend bildet mit 61 954 Morgen 4,1 Proz. des gesamten Ackerlandes, mit 29 157 Morgen 6 Proz. der Wiesen. Der Hauptteil entfällt auf die Rheinebene von Lahr bis Weinheim. Die Prozentzahlen der Zusammensetzung von Acker und Wiese nach der Betriebsart in den einzelnen Kreisen sind folgende:

Kreis	Zusammensetzung der Acker nach der Besitzart in Proz.				Zusammensetzung der Wiesen nach der Besitzart in Proz.			
	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutznießung	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutznießung
Constanz	78,9	17,8	2,7	0,6	78,0	15,7	5,3	1,0
Villingen	81,1	8,8	9,4	0,7	84,9	8,3	5,6	1,2
Waldshut	91,5	5,1	2,8	0,6	93,2	5,0	0,7	1,1
Freiburg	77,5	15,5	4,9	2,1	85,8	8,2	4,3	1,7
Lörrach	82,5	9,4	6,1	2,0	89,2	8,2	0,2	2,4
Offenburg	73,1	17,5	6,8	2,6	83,7	7,2	6,9	2,2
Baden	74,5	13,7	7,7	4,1	75,2	9,0	12,2	3,6
Karlsruhe	71,8	19,1	5,8	3,3	68,7	12,5	16,0	2,8
Mannheim	57,1	33,1	7,4	2,4	74,4	9,5	15,3	0,8
Heidelberg	65,7	30,3	1,6	2,4	66,6	23,7	7,4	2,3
Mosbach	86,1	12,3	0,7	0,9	86,3	11,6	0,6	1,5
Grofsherzogtum Baden	77,5	16,6	4,1	1,8	82,0	10,2	6,0	1,8

Soweit zu ersehen ist, kommt die Allmend den kleineren Besitzern reichlich zu gute; in der Wirtschaftsklasse von 0—5 Morgen bestehen 13,3 Proz. des bewirtschafteten Areals aus Allmend, während der Prozentanteil in der Klasse von 50—100 Morgen auf 0,6 Proz. sinkt. Ueber Zahl und Gröfse der Genufslose liegt nur die bereits von Bücher benutzte Statistik von 1854 vor. Nach dieser betrug die Gesamtzahl der im Ge-

nusse stehenden Bürger und Bürgerwitwen 90 098 in 727 Orten; der Durchschnitt eines Genufsloses betrug 1,104 Morgen. Allerdings konnte mehr als die Hälfte der Gemeinden nur Anteile unter und bis zu einem Morgen ausgeben; indessen genügt diese Fläche doch, um bei sorgfältiger Bearbeitung dem Tagelöhner oder Handwerker Kartoffeln und Gemüse zu liefern. Nach der Statistik von 1873 umfassen sogar 10 Proz. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen nicht mehr als 1 Morgen, 143 Gemeinden gaben Lose von 2—10 Morgen; das will etwas heifsen, denn über 71 Proz. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen umfassen nach derselben Statistik nicht mehr als 10 Morgen. In vielen Gemeinden reicht eine Ackerfläche von 5—10 Morgen zur Ernährung einer Familie aus; rechnet man dazu die Waldnutzungen, so ergiebt sich, dafs die Existenz vieler tausender Familien in Baden sich ganz oder hauptsächlich auf die Allmende gründet. Und das ist kein entwürdigendes Almosen, welches den Empfänger der Arbeit überheben soll, sondern ein gutes Recht, das überdem die Arbeit des Berechtigten verlangt, wenn er daraus Nutzen ziehen will. So ist auch der Enquetebericht von 1883 des Lobes voll [1]), ein Beweis, dafs sich die Allmende auch jetzt noch bewährt. Ueberall wird hervorgehoben, dafs sie ein Herabsinken der kleinsten Wirte in das Proletariat hindern, während die Gemeinden, die keinen Allmendbesitz mehr haben, dies auf das lebhafteste bedauern.

Die Verteilung der Allmendstücke innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ist sehr verschieden. Selbst periodische Neuauslosung kommt noch vor, so in der Gemeinde Hutterheim [2]). Dort ist der Allmendbesitz ziemlich bedeutend; er nimmt 27,19 Proz. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Es giebt Teilallmende, die alle 10 Jahre wieder verteilt wird, und Allmendstücke auf Lebensdauer; letztere überwiegen. 207 Bürger haben zur Zeit Allmendstücke auf Lebensdauer, 103 Bürger nur Teilallmende. Von dieser erhält jeder Bürger den gleichen Anteil der zur Verteilung kommenden Fläche; in den Genufs der Allmendstücke auf Lebensdauer rücken die jüngeren Bürger auf Absterben in der Weise ein, dafs die jeweilig durch den Tod freigewordene Allmend unter die 25 nächsten Anwärter verteilt wird. So kann es 20 bis 25 Jahre dauern, bis der Bürger in den Genufs der vollen Allmend tritt. — In der Gemeinde Mingolsheim [3]) beträgt die Allmend 258,85 ha bei einem landwirtschaftlichen Gesamtareal von 859 ha. Das Allmendland ist in 2 Klassen eingeteilt, die in eine Anzahl Lose mit gleichmäfsig verteilter Bodenfläche zerfallen, und zwar enthält Klasse I 235 Lose von je 65 ar, Klasse II 164 Lose von je 30 ar. Das Allmendland wird auf Lebensdauer verteilt; die Witwe des Berechtigten tritt bei dessen Ableben in den Genufs ein und verliert ihn nur bei Wiederverheiratung. Stirbt ein Mingolsheimer Bürger, ehe er allmendberechtigt geworden ist, so rückt seine Witwe zu derselben Zeit in den Allmendgenufs ein, in welcher der Verstorbene allmendberechtigt geworden wäre. Der junge Bürger tritt mit dem 25. Lebens-

---

1) Vgl. z. B. Erhebungen XII S. 6, XIII S. 5, XVIII S. 3, XXI S. 2, XXV S. 2.
2) Erhebungen XIII, S. 3 ff.
3) Erhebungen XIV, S. 3.

jahre in den Rang um Bewerbung seines Allmendteils ein, vorausgesetzt dafs die gesetzlichen Erfordernisse (eigene Haushaltung oder Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung) vorhanden sind. Infolge der Zuteilung auf Lebensdauer ist die Bewirtschaftung des Allmendlandes im allgemeinen eine nahezu ebensogute wie die des eigenen Grundbesitzes, vollständig beim Ackerland, weniger beim entfernt liegenden Wiesland. Dasselbe Urteil über die Behandlung der Allmende fällen übereinstimmend alle Berichte [1]); es ist auch kein Grund vorhanden, warum bei einer Zuteilung auf Lebenszeit Raubbau wie bei kurzfristigen Pachtungen eintreten sollte. Auch Land im Privateigentum wird unter Umständen vernachlässigt, ohne dafs sich etwas dagegen thun liefse, während bei der Allmend die Gemeinde stets das Recht hat, einem schlechten Wirte seinen Anteil zu entziehen [2]). Ungünstig liegen die Verhältnisse dort, wo bei einem an und für sich richtigen System des Aufsteigens in höhere Klassen der Berechtigte stets ein neues Grundstück erhält, wie es in Hemsbach [3]) der Fall ist. Der angehende junge Bürger erhält zunächst nur Bürgerholzabgabe ohne Grundbesitz; dann rückt er auf Absterben in die 5 höheren Klassen ein, die ihm einen Grundbesitz von 4—160 ar gewähren. Doch behält er das ihm bereits zugeteilte Grundstück nur beim Aufsteigen in die dritte Klasse; von da an giebt er es ab, wenn er ein gröfseres erhält. Es ergiebt sich dabei folgendes Bild [4]):

Klasse	Berechtigte	Nutzung	Auflage (Abgabe an Rente)
1	Die 57 jüngsten Bürger	Eine Holzgabe im Werte von 16 Mark nach Abzug der Holzmacherlöhne. Sie begreift a) Weichholz aus 18-jährigem Schlage, b) Eichenschälprügelholz aus demselben Schlage, c) Eichennutzholz von älteren Eichen zu Weinbergsholz bestimmt.	——
2	Die 75 nächst älteren Bürger	Dieselbe Holzgabe und an Liegenschaften à 4 a 71 m Wiese	Auflage — M. 7 Pf.
3	Die 29 nächst älteren Bürger	Dieselben Bezüge wie Klasse 2, aufserdem noch à 42 a 44 m Wiesen (die sogen Waidstücke)	Auflage à 5 „ 35 „
4	Die 125 nächst älteren Bürger	An Acker und Wiesen à 76 a 40 m unter Verlust der Bezüge von Klasse 3.	Auflage à 16 „ 74 „ 24 Becher Korn à — „ 48 „
5	Die 19 nächst älteren Bürger	An Acker und Wiese à 98 a 57 m unter Verlust der Bezüge von Klasse 4.	Auflage à 22 „ 74 „ 44 Becher Korn à — „ 88 „
6	Die 125 ältesten Bürger	An Acker und Wiesen à 1 ha 60 a 59 m, unter Verlust der Bezüge von Klasse 5.	Auflage à 63 „ 8 „ 144 Becher Korn à 2 „ 88 „
	Summa: 430 Berechtigte		

1) Erhebungen XIV S. 3, XXI S. 3, XXXV S. 2.

2) Gemeindeordnung § 110. Fraglich ist nur, wie weit die Bauern geneigt sind, dieses Recht gegen einen der Ihrigen auszuüben.

3) Erhebungen XII S. 5, 31.

4) Vgl. dazu die Schilderung, die Bücher über die Hemsbacher Verhältnisse in den 70er Jahren giebt. (Ureigentum S. 204 ff.)

Ist die Zahl der Bürger gröfser als 430, so beziehen die Ueberzähligen keine Holzgabe und rücken auf Absterben ein.

Hier sind die Unzuträglichkeiten der Pacht in Beziehung auf die Produktion noch vermehrt, da der Bauer nicht einmal weifs, wie lange er das Grundstück behalten wird. Es ist der Allmondberechtigte hier gleichsam tenant at will, nur dafs der Tod noch unberechenbarer ist als ein irischer Landlord. Aber diese Art der Zuteilung hängt mit dem Wesen der Allmende durchaus nicht zusammen, und es hindert nichts, ein anderes System anzuwenden, das die Vorzüge der beiden geschilderten Systeme vereinigt: den lebenslänglichen Besitz derselben Parzelle wie in Mingolsheim und die Vergröfserung des Anteils mit wachsendem Alter wie in Hemsbach. Dies ist der Fall zum Teil in Huttenheim, ferner z. T. in Ichenheim [1]. Dort erhält jeder in den Genufs eintretende Bürger zuerst 1, dann 2 bis 6 Lose à 9 a, zusammen also schliefslich 54 a an verschiedenen Stellen der Gemarkung. Nicht nur, dafs diese Art des Aufrückens nach dem Alter dem Wachsen der Familie und der Einsicht des Wirts entspricht, nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Berichte [2]) hat sie auch die Wirkung, die Lage der älteren Familienmitglieder zu erleichtern. Es ist bekannt, zu welchen überaus häfslichen Konsequenzen das System des Altenteils fast durchweg geführt hat; der alte Bauer, der seinen Hof dem Sohne abtrat, gilt als unnützer Esser, und man läfst es ihn fühlen. Hier ist es umgekehrt. Die Alten werden von ihren Kindern oder sonstigen Verwandten sehr gern ins Haus genommen, da sie die ziemlich beträchtliche Allmendnutzung mitbringen. Sie werden, wie der charakteristische Ausdruck lautet, „um die Allmend gehalten“. Die Allmend spielt hier die Rolle einer ausgezeichneten Altersversicherung.

Die Vorteile der Allmend sind unzweifelhaft grofse. Trotzdem oder gerade deshalb darf man es sich nicht verhehlen, dafs unter den obwaltenden Umständen ihre weitere Fortdauer in der bisherigen Form und Nutzungsweise gefährdet ist. Es handelt sich dabei um das Grundproblem der ganzen Volkswirtschaft, um die Bevölkerungsvermehrung. Wie diese durch den Zwang zu intensiver Wirtschaft die Gemeindeweide allmählich vernichtet, so mufs es mit der Zeit dahin kommen, dafs auch die Acker- und Wiesenparzellen der Allmende zu einem Umfange herabsinken, wo ihr Wert minimal wird, oder dafs die Anzahl der Berechtigten die Zahl der Genufslose soweit übersteigt, dafs diese nur noch von verhältnismäfsig wenigen genützt werden können. Dafs diese Befürchtungen nicht rein theoretischer Natur sind, sondern ihre sehr reale Unterlage in den Erscheinungen der letzten Jahrzehnte haben, beweist unter anderen das Beispiel der Gemeinde Hemsbach. In dieser betrug die Zahl der im Allmendgenufs befindlichen Bürger nach der Statistik von 1854 360, in den siebziger Jahren nach Bücher [3]) gegen 400 und im Jahre 1883 [4]) bereits 430. Ob diese kolossale Steigerung, die sogar trotz teilweisen Rückgangs der Bevölkerungsziffer [5]) vor sich gegangen ist, durch eine Verkleinerung der

1) Erhebungen XXI S. 2.
2) Ureigentum S. 226. Erhebungen VIII S. 3, XII S. 5.
3) Ureigentum, S. 204.
4) Erhebungen XII, S. 4.
5) Erhebungen XII, S. 12.

einzelnen Lose oder durch Inanspruchnahme des Kämmereivermögens ermöglicht wurde, ist nicht zu ersehen; doch ist dem letzteren Wege auf die Dauer durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt. Die Allmend hat sogar selbst die Tendenz, das natürliche Abströmen der Bevölkerung in ungesunder Weise zu hindern[1]). Die mannigfachen Vorteile, welche die Allmendberechtigung verheifst, fesseln die jungen Burschen und Mädchen ans Dorf; so werden allzu frühe Heiraten hervorgerufen (der Eintritt in die Zahl der Berechtigten setzt eigenen Hausstand voraus), und da die Allmend doch immer erst spät zufällt, meist auch nicht genügt, den für eine Familie nötigen Lebensunterhalt allein zu produzieren, so wird die an und für sich schon allzu grofse Nachfrage nach freien Ländereien und Pachtland mit allen daraus folgenden weiteren Nachteilen noch gesteigert. Bücher erklärt es für einen Vorzug der Allmendgemeinden, dafs in ihnen „jenes ungesunde Andrängen der ärmeren Landbevölkerung nach den Städten und in die Fabrikdistrikte, welches die Landwirtschaft der Arbeitskräfte beraubt und eine so grofse Masse unsicherer Existenzen schafft", in geringerem Mafse stattfinde[2]). Unzweifelhaft richtig, wenn nämlich wirklich auf dem Lande noch viel Arbeitskräfte gebraucht werden wie im östlichen Deutschland. Für Baden dagegen, insbesondere in der Rheinthalebene, dürfte für viele Dörfer das Ende der Aufnahmefähigkeit von Menschen gekommen sein oder doch in absehbarer Zeit kommen. Es erheben sich auch Warnungsstimmen in diesem Sinne. So sagt Wörishoffer in seinem Berichte über die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Grofsherzogtum Baden (S. 83) trotz aller Anerkennung der Vorteile der Allmend: „Diese Wirkung (das Hinausschieben des Zeitpunkts des Eintritts in den Genufs) ist aber nur eine günstige, weil sonst der Hang am Orte zu bleiben unter den jungen Leuten noch mehr zunehmen würde, als es ohnedem schon seit der durch die Zigarrenfabriken vorhandenen Verdienstgelegenheit gewachsen ist. Mit diesem Hange, am Ort zu bleiben, bezw. mit der Möglichkeit ihn zu befriedigen, ist überall auch die Unternehmungslust und das Selbstvertrauen unter der Bevölkerung zurückgegangen, die das Risiko scheut, sich unter fremden Verhältnissen eine bessere Existenz zu gründen." Und in dem Enqueteberichte[3]) heifst es: „Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dafs ein so grofser Allmendnutzen, wie er in Huttenheim besteht, den nicht zu leugnenden Nachteil im Gefolge hat, dafs die Bevölkerung es an intensivem Fleifse und regem Arbeitsgeiste im allgemeinen fehlen läfst; auch den Gewerbebetrieb läfst der grofse Allmendnutzen auf eine hohe Stufe nicht gelangen, weil die jungen Leute nur kurze Zeit aufserhalb des Ortes sich aufzuhalten pflegen, vielmehr zeitig wieder nach Hause streben, um so rasch als möglich in den Genufs der Allmend zu gelangen."

In der Mehrzahl der Fälle wird wohl immer noch die alte Nutzungs-

---

1) Erhebungen XIII, 5, 15; XIV, S. 3, 7.

2) Ureigentum, S. 227. Buchenberger schliefst sich in seiner „Agrarpolitik" der Auffassung Büchers an, obgleich er bei einer früheren Gelegenheit scharfe Worte gegen die Schollenkleberei gesprochen hat. Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXVIII, 1884, S. 35.

3) Erhebungen XIII, S. 5.

weise der Allmend (Zuteilung an die Bürger mit Aufrücken der Berechtigten; Beginn der Berechtigung mit dem 25. Jahre) beibehalten werden können; wo dagegen die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum des Dorfes hinausgewachsen ist, wird man sich zu einer Aenderung der Nutzungsweise entschliefsen müssen, um die Allmend überhaupt zu retten. Freilich ist dabei jede Schablonisierung zu vermeiden. Man kann daran denken, die Allmend ganz oder zum Teil zum Kämmereivermögen zu schlagen, um das Dorf finanziell zu sichern, eine Politik, wie sie namentlich in Württemberg verfolgt worden ist. Oder man macht, wie das in Elsafs-Lothringen vorkommt, mit der sozialpolitischen Bedeutung der Allmende ernst und teilt sie den Aermsten an Stelle der Armenunterstützung zu. Der dritte Weg endlich, der sich wohl am gangbarsten erweisen würde, ist die Heraufsetznng der Altersgrenze für den Eintritt in den Genufs, die natürlich bei jeder Gemeinde in Beziehung zu der Zahl und Gröfse der vorhandenen Allmendlose gesetzt werden müfste.

VII.

Selbstmordstatistik der wichtigsten Länder Europas.

Tab. I.

1. Deutschland.

Jahr	Sa. Zahl der Selbstmorde	Davon männlich	Alter				Familienstand		Beruf				Todesart			Mutmaſsliche Ursachen			Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
			bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	verheiratet	ledig	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Ohne Beruf	Erhängen	Ertränken	Erschieſsen	Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	
Preuſsen.																			
1877—84 (Durchschn.)	5054	4096	—	—	—	—	—	—	858	1372	592	651	3109	953	527	1192	527	362	18,5
1885	6028	4811	405	2044	2264	1234	3003	1858	1492	1245	420	792	3632	1150	636	1582	603	477	21,3
1886	6212	5047	379	2161	2321	1267	3084	1962	1747	960	421	762	3838	1105	682	1671	623	504	21,6
1887	5898	4703	402	2013	2277	1212	2830	1874	1619	852	362	769	3615	1100	637	1559	551	519	20
1888	5393	4255	435	1861	1872	1166	2480	1837	1430	856	355	817	3276	979	588	1468	421	508	18,3
1889	5656	4460	446	1868	2103	1171	2683	1889	1483	887	431	789	3354	1021	723	1443	403	565	19
1890	5978	4691	460	2046	2170	1213	2804	2022	[1]607	847	418	964	3425	1191	767	1605	485	520	19,8
1891	6200	4931	492	2087	2328	1189	2961	2063	639	943	459	843	3542	1220	804	1661	444	579	20,3
Bayern.																			
1879—86 (Durchschn.)	726	593	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	130	137	—	—	—	13,5
1887	824	662	66	280	326	152	387	323	251	267	99	—	414	175	172	360	52	66	15,1
1888	754	621	75	264	271	144	332	316	239	203	77	—	401	138	136	311	30	42	13,7
1889	737	623	65	258	246	162	289	339	241	246	81	—	375	140	146	261	49	46	13,3
1890	661	516	62	213	251	126	281	281	199	205	74	37	334	125	138	257	46	40	11,8
Sachsen.																			
1862—86 (Durchschn.)	866	695	97	286	291	185	426	272	—	—	—	—	564	176	70	—	—	—	32,2
1887	1104	889	130	354	402	305	544	346	—	—	—	—	732	195	111	356	105	115	34
1888	1050	802	108	316	385	218	530	309	—	—	—	—	667	199	89	325	96	135	31
1889	1102	859	83	266	328	173	537	317	—	—	—	—	691	198	127	284	61	148	32
1890	1066	835	—	—	—	—	538	310	—	—	—	—	613	232	109	294	90	143	31
1891	1172	902	—	—	—	—	577	354	—	—	—	—	719	234	122	319	86	146	33
1892	1179	945	—	—	—	—	586	351	—	—	—	—	753	191	141	345	94	165	33
1893	1188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg.																			
1872—85 (Durchschn.)	331	281	20	111	130	65	154	116	—	—	—	—	208	50	46	121	68	20	17
1886	328	269	23	100	144	60	167	104	104	118	26	48	195	58	47	143	57	22	16
1887	324	287	24	99	133	68	159	116	123	115	30	23	202	51	47	126	55	16	16
1888	303	231	15	110	120	55	145	104	109	88	30	28	177	50	37	121	47	24	15
1889	322	265	39	103	119	59	125	131	91	121	25	32	194	41	55	130	40	26	16
1890	291	241	28	90	111	59	140	103	102	101	31	28	160	54	44	137	51	24	14
1891	341	272	31	94	148	67	169	127	121	132	37	8	209	52	51	150	48	31	17

1) Der starke Rückgang gegenüber den Vorjahren erklärt sich aus der 1890 erfolgten Einstellung einer besonderen Berufsklasse „persönliche Dienstleistungen“.

Tab. I (Fortsetzung).

Jahr	Zahl der Selbstmorde Sa.	Davon männlich	Alter: bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	Familienstand: verheiratet	ledig	Beruf: Landwirtschaft	Industrie	Handel	Ohne Beruf	Todesart: Erhängen	Ertränken	Erschießen	Mutmaſsliche Ursachen: Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
Baden.																			
1876—85 (Durchschn.)	306	260	17	94	119	72	132	125	115	103	35	—	169	52	53	—	—	—	21,4
1886	320	260	22	92	119	73	149	126	84	101	32	44	162	56	71	—	—	—	19,9
1887	320	263	21	112	120	62	131	146	91	111	25	39	163	49	63	—	—	—	19,8
1888	346	296	23	98	140	80	169	119	125	109	41	27	215	48	52	—	—	—	21,3
1889	312	257	17	102	116	72	139	126	86	102	33	46	176	45	53	—	—	—	18,9
1890	275	229	25	78	107	60	118	107	90	89	24	30	158	51	42	—	—	—	16,6
1891	353	283	23	89	152	82	165	121	85	116	30	62	199	55	63	—	—	—	21,4
1892	359	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	54	56	—	—	—	21,4
Hessen.																			
1883—86 (Durchschn.)	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1887	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1888	234	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1889	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25
1890	234	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1891	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24

Tab. II.

Jahr	Zahl der Selbstmorde Sa.	Davon männlich	Alter: bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	Familienstand: verheiratet	ledig	Beruf: Landwirtschaft	Industrie	Handel	Todesart: Erhängen	Ertränken	Erschieſsen	Mutmaſsliche Ursachen: Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
2. Frankreich.																		
1884	7572	5964	398	1848	2902	2255	3365	2623	2376	2109	922	3303	2069	868	2168	809?	1228	20,9
1885	7902	6345	389	2095	2958	2202	3578	2812	2400	2141	937	3480	2066	984	2112	868	1321	21,3
1886	8187	6471	386	2172	3119	2510	3656	2895	2621	2358	1030	3471	2263	1084	2134	949	1332	21,4
1887	8202	6434	402	1891	3064	2760	3706	2894	2614	2276	967	3461	2213	1062	2023	934	1407	21,4
1888	8451	6663	448	2148	3147	2615	3752	2842	2800	2113	1124	3694	2243	1081	1987	885	1494	22
1889	8180	6381	469	2129	3008	2494	3670	2745	2552	1944	964	3551	2159	832	1555	848	1491	21
3. Italien.																		
1886	1225	1007	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	1449	1182	99	563	484	294	640	610	—	—	—	213	343	374	—	—	—	4,9
1888	1590	1280	93	629	531	328	632	673	—	—	—	266	340	394	—	—	—	5,34
1889	1463	1144	92	580	492	292	598	634	—	—	—	240	340	368	—	—	—	4,88
1890	1659	1356	119	636	559	328	672	717	—	—	—	262	406	418	—	—	—	4,48
1891	1710	1385	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271	411	426	—	—	—	5,63

Tab. II (Fortsetzung).

Jahr	Sa Zahl der Selbstmorde	Davon männlich	Alter: bis 20 Jahr	Alter: 20—40	Alter: 40—60	Alter: 60 u. mehr	Familienstand: verheiratet	Familienstand: ledig	Beruf: Landwirtschaft	Beruf: Industrie	Beruf: Handel	Todesart: Erhängen	Todesart: Ertränken	Todesart: Erschießen	Mutmafsliche Ursachen: Geisteskrankheit	Mutmafsliche Ursachen: Trunksucht	Mutmafsliche Ursachen: Körperl. Leiden	Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
4. Oesterreich.																		
1884	3783	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1678	1049	604	—	—	—	16,1
1885	3891	3107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1758	1060	619	—	—	—	16,7
1886	3837	3013	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1727	1027	606	—	—	—	16,5
1887	3844	3032	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1735	1040	600	—	—	—	16,6
1888	3690	2881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1696	963	555	—	—	—	15,7
1889	3733	2925	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1608	919	778	—	—	—	15,7
1890	3715	2929	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,6
5. Belgien.																		
1881—85 (Durchschnitt)	602	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	287	166	73	—	—	—	—
1886	629	541	51	185	283	108	288	243	145	141	87	302	158	107	—	—	—	10,8
1887	766	637	40	241	319	147	316	312	198	174	108	360	188	117	—	—	—	12,7
1888	699	589	63	217	285	131	322	280	173	141	112	373	159	112	—	—	—	11,6
1889	749	621	66	235	290	158	323	283	176	151	108	383	176	123	—	—	—	12,3
1890	724	590	47	203	304	163	333	269	180	160	103	385	164	106	—	—	—	11,8
1891	768	648	54	229	325	164	356	284	172	185	117	369	199	103	—	—	—	11,6
6. Schweiz.																		
1884	647																	22,9
1885	661																	23,1
1886	692																	24
1887	626		(Nähere Angaben fehlen in der amtl. Statistik.)															23,2
1888	609																	20,5
1889	663																	22,5
1890	633																	21,4
7. Rufsland.																		
1885	2647	2020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	etw. 2,7
1886	2585	1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1887	2575	1972	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8. England und Wales.																		
1885	2007	1529	197	910	727	167	—	—	—	—	—	669	382	471	—	—	—	7,8
1886	2254	1694	237	995	811	202	—	—	—	—	—	609	514	560	—	—	—	8,2
1887	2234	1675	250	1006	784	194	—	—	—	—	—	697	500	600	—	—	—	8
1888	2308	1732	250	833	821	193	—	—	—	—	—	769	453	568	—	—	—	8,2
1889	2170	1626	256	970	759	180	—	—	—	—	—	590	503	578	—	—	—	7,7
1890	2205	1635	242	1019	735	201	—	—	—	—	—	629	504	581	—	—	—	7,9
1891	2485	1863	195	1200	836	205	—	—	—	—	—	701	559	693	—	—	—	8,5
9. Schottland.																		
1887	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,8
1888	219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,6

Tab. II (Fortsetzung).

Jahr	Zahl der Selbstmorde Sa.	Davon männlich	Alter				Familienstand		Beruf			Todesart			Mutmaſsliche Ursachen			Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
			bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	verheiratet	ledig	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Erhängen	Ertränken	Erschießen	Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	
									10. Irland.									
1887	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1889	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
									11. Holland.									
1887	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,8
1888	268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,9
1889	232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,2
									12. Schweden.									
1887	512	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
1888	565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,1
1889	536	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,3
									13. Norwegen.									
1885	129	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	27	5	—	—	—	2,9
1886	131	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	23	5	—	—	—	2.8
1887	131	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	22	11	—	—	—	2,8
1888	140	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	25	4	—	—	—	2,9
1889	130	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	26	15	—	—	—	2,7
1890	126	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	19	4	—	—	—	2,4
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	18	3	—	—	—	2,3
									14. Dänemark.									
1887	528	415	27	132	210	167	265	139	106	91	34	392	70	31	—	—	—	25,3
1888	529	428	27	137	206	155	279	130	111	102	66	417	55	25	—	—	—	25,2
1889	571	447	43	139	213	175	286	175	128	92	42	405	88	47	—	—	—	26,8
1890	544	426	28	135	209	171	263	159	90	102	40	409	75	22	—	—	—	25,1
1891	531	408	23	122	220	166	276	130	116	101	48	400	75	22	—	—	—	24,2

VIII.

Der Stand der Eisenbahnfrage in Californien.

Eine Kritik der Methode der Eisenbahnverwaltung.

Von Prof. Dr. F. C. Clark.

Der gegenwärtige Stand der Eisenbahnfrage in Californien ist interessant, eigentümlich und in mancher Hinsicht einzig in seiner Art.

Wer durch den Staat reist, kann nicht umhin die scheinbare Einheit der Organisation des Eisenbahntransports zu bemerken, aber wenn er länger verweilt, wird er auch das verhältnismäfsige Zurückbleiben industrieller Unternehmungen gewahr und hört von allen Seiten unzählige Klagen über Unterdrückung und Eisenbahntyrannei. In einem Staate, welcher sich mit Recht der Menge, Gröfse und Verschiedenartigkeit seiner Produkte rühmt, wird man natürlich eine grofse Mannigfaltigkeit der Industrie, besonders der Fabriken, vereinigt mit einer Anzahl unabhängiger Transportgesellschaften zu finden erwarten. Was jedoch die letzteren betrifft, so ist hier die Anzahl durch Gröfse ersetzt, und es zeigt sich ein entschiedener Mangel an Verschiedenartigkeit.

Während die Mehrzahl der Staaten östlich der Rocky Mountains lange unter der übergrofsen Konkurrenz der Eisenbahnen gelitten hat, ist Californien andererseits durch den Mangel derselben geschädigt.

Das Geschäft des Transports von Gütern und Personen durch die Eisenbahn liegt in Californien absolut in der Hand einer einzigen Gesellschaft. Diese Gesellschaft, The Southern Pacific Company (der Titel ist zu beachten) wurde im Staat Kentucky im März 1885 gesetzlich anerkannt zu dem vorgeblichen Zweck, „an der Pacific-Küste und im Südwesten Eisenbahnen zu besitzen, in Betrieb zu setzen, sie zu pachten und zu verwalten“; aber hinzugefügt mufs werden, auch zu dem Zweck, gewisse Bestimmungen der Verfassungen und Gesetze der Staaten und Territorien, in welchen Eisenbahnstrecken lagen, zu umgehen.

Die ganze Route, auf welcher diese Gesellschaft ihre Thätigkeit erstreckte, und die sie grofsenteils auch besafs, betrug am 31. Dezember 1892 6525,98 engl. Meilen. Dieses kolossale Eisenbahnnetz ist in 2 Teile geteilt: die Pacificabteilung und die atlantische. El Paso ist der Scheidepunkt. Zu der Pacificstrecke gehören: die südliche Pacific-Eisenbahn von Californien, die südliche Pacific-Eisenbahn von Arizona, die südliche Pacific-Eisenbahn von Neu-Mexiko, die südliche Pacific-Küsteneisenbahn,

die nördliche Eisenbahn, die nördliche Californien-Eisenbahn, die Central-Pacific-Eisenbahn, die Oregon-Eisenbahn, die Portland- und Yamhill-Eisenbahn und die Californien-Central-Eisenbahn. Zu dem atlantischen Teile gehören: die Morgans Louisiana- und Texas-Eisenbahn, die westliche Louisiana-Eisenbahn, die Eisenbahn von Texas und New Orleans, die Golf-, westliche Texas- und Pacific-Eisenbahn, die Eisenbahn von Galveston, Harrisburg und San Antonio, die Eisenbahn von New-York, Texas und Mexico, und die Texas-Transport-Gesellschaft. Wenn man auch die Dampferlinien berücksichtigt, welche diese Gesellschaft in Händen hat, z. B. die Pacific Mail S. S. Co.; die occidentale und orientale S. S. Co., die Linie zwischen Panama und New-York, und die Linie zwischen Galveston und New-York, so bekommt man einen Begriff von der Gröfse und der Macht des Monopols dieser Gesellschaft. So seltsam wie es auch scheinen mag, steht doch diese Ausdehnung im direkten Verhältnis zu dem industriellen Verfall San Franciscos seit 1885.

Weiter nördlich sind die Verkehrsmittel verhältnismäfsig besser und daher lenken Portland, Tacoma und Seattle den Orienthandel in den letzten Jahren stetig von San Francisco ab und daher kommen auch die reichen natürlichen Hilfsmittel von Oregon und Washington zur Entwickelung; während diese Staaten früher nach San Francisco wie nach einem Markt und Einschiffungspunkt tendierten. Wenn auch der augenblickliche Mangel an Konkurrenz in San Francisco nicht der alleinige Grund ist, so ist derselbe doch der hauptsächlichste für die veränderte Richtung des Verkehrs und hat den Fortschritt des Staates wesentlich gehemmt. Jedes Jahr dehnen die Kaufleute aus Portland im nördlichen Californien ihren Detailverkauf östlicher Produkte immer mehr nach San Francisco hin aus.

Auf einer genauen Eisenbahnkarte von Californien erkennt man auf den ersten Blick die Lage der Transportverhältnisse. Wie vorher bemerkt, besitzt und verwaltet die Southern Pacific Company alle Verkehrsmittel nach San Franzisco zu Land und zum Teil auch zu Wasser. In der That ist es fast unmöglich von San Francisco in die Nähe oder Ferne zu verreisen, ohne erst einen bedeutenden Beitrag an die Gesellschaft zu zahlen. Wenn man ein Billet nach Chicago über Ogden hat, nimmt die Southern Pacific 46 Proz. vom Preise des Billets; nimmt man seinen Weg über Mojave, ferner über die Atchison, Topeka und Santa Fe, so fallen 18 Proz. davon der Southern Pacific nach dem gegenwärtig geltendem Uebereinkommen zu. Ist das Billet für nördlich nach Chicago laufende Eisenbahnlinien giltig, so sind die Prozentsätze folgende: Ueber Portland, dann über die Northern Pacific oder Great Northern fallen 36 Proz. auf die Southern Pacific; führt der Weg über Canadian Pacific, dann wird der ganze Lokaltarifsatz nach Portland von der Southern Pacific in Anspruch genommen, das beträgt zwanzig Dollar oder 32 Proz. des Fahrgeldes nach Chicago, obgleich die Passagiere nur ein Fünftel der Strecke darauf befördert werden. Aber das ist noch nicht alles. Ob man sich für den Küstendampfer über Los Angelos entscheidet oder den längeren Weg über Panama vorzieht, die Southern Pacific sichert sich in jedem Falle einen oder mehrere Coupons des Passagierbilletes. Wenn man bei der „Sunset Route“, d. i. über El Paso, reist, so benutzt man eine Eisenbahnlinie

dieser Gesellschaft auf die gröfsere Strecke, und diese nimmt einen entsprechenden Anteil von jedem Billet für sich in Anspruch, gleichviel ob man nach Chicago, New-York oder Europa fährt. Neben den Eisenbahn- und Dampferlinien besitzt und verwaltet diese Gesellschaft auch die bedeutendsten Drahtseilbahnen von San Francisco und für diese mufs man auch beisteuern. Die Oaklandfähren und die Pacific Güterspeditionsgesellschaft dürfen auch nicht bei einer detaillierten Darstellung übersehen werden. Es würde in der That schwer sein, ein strenger durchgeführtes Monopol als dieses zu finden. Ein Studium der Lage der Strafseneisenbahn und der Fährenfrage würde augenblicklich vom ökonomischen sowohl als auch vom sozialen Gesichtspunkte aus sehr interessant sein, angesichts der wachsenden Aussichten auf erfolgreiche Konkurrenz; doch wir müssen uns auf die Eisenbahnfrage beschränken.

Zuerst möchte ich bemerken, dafs die Ursachen der momentanen Verkehrslage im Gegensatz zu dem, was man wohl zuerst vermutet, unseres Erachtens nach ebenso der Schlaffheit des Publikums, wie dem offensiven Vorgehen der betr. Aktiengesellschaft zuzuschreiben sind. Die Kaufleute von San Francisco, durch die vierziger und fünfziger Jahre an einen Profit von 75 bis 100 Proz. gewöhnt, sind nicht geneigt, sich jetzt für so geringen Gewinn anzustrengen, wie moderne industrielle Unternehmungen ihnen bieten. Wenn man die soziale Apathie und die hier herrschende undurchdringliche Gleichgiltigkeit gegenüber neuen Bedingungen unter denen sieht, deren grofser Einflufs am leichtesten die Fesseln der Tyrannei brechen könnte, so ist man geneigt, mit dem calabrischen Mönche zu sagen: „The people is a beast of muddy brain.“ Jedoch ist der Gesellschaft die Lage der Dinge von Anfang an wohl bekannt gewesen, und sie war sehr beflissen sich den Vorteil zu wahren, welche die natürliche Lage der Verhältnisse ihr bot.

Diese Lage ist vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet weder unbekannt noch unnatürlich. Das Transportwesen aller grofsen modernen Unternehmungen hat die gröfsten Fortschritte gemacht und macht sie noch ferner. In der That liegt es in der Natur derselben und in den Umständen, dafs dieses bestimmend für das Schicksal von anderen Unternehmungen, Städten und Staaten ist, die alle vollständig von den Transportanstalten abhängig sind. Die Verbindung von 3 oder 4 Eisenbahnsystemen zu einem grofsen Verbande unter einer Verwaltung würde in der herrschenden Tagesmeinung für ein Zeichen des Fortschrittes gehalten werden; aber bei solcher Berechnung sollte man nicht versäumen das abzuziehen, was doch entschieden abgezogen werden mufs, nämlich die zahlreichen Unternehmungen, die dadurch belastet oder völlig zu Grunde gerichtet werden. Wir finden hier ein Prinzip der Eisenbahnökonomie, nämlich das, dafs die Transportmittel, bei denen sich durch Lage und Natur der Sache der Einflufs des Fortschrittes zuerst bemerkbar macht, die industrielle Gesellschaft entweder zu unterstützen oder zu hemmen imstande sind.

Gemäfs der jetzigen Organisation der Aktiengesellschaften hat ein einzelner Beamter oder mehrere Beamte die ganze Macht und Initiative in der Hand. Infolge dessen ist die industrielle Thätigkeit der Ge-

samtheit in einem solchen Falle, wie er für unsere Betrachtung vorliegt, ganz von ihrer Willkür abhängig. Sie entscheiden, ob eine industrielle Unternehmung gegründet werden darf oder nicht. Will sich ein Konkurrent niederlassen, so wird er selbstverständlich abgewiesen. Ist es aber ein Günstling, so wird die Erlaubnis erteilt. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, dafs bei den bestehenden Umständen ein einziger Mann in San Francisco in der Lage ist, jedes grofse Etablissement an der Marktstrafse in 30 Tagen zu schliefsen und den Handel im Hafen von San Francisco in 3 Monaten zu zerstören. Er kann das mit der ihm verliehenen Macht, bevor Staat und Gemeinde durch die Mittel, welche sie zur Verhinderung einer sozialen Tyrannei geschaffen hat, einschreiten könnte. Dies erklärt nicht nur die kritische Lage in Californien, sondern beweifst auch die allgemeine Gefahr der unbeschränkten, ungeordneten Macht solcher Gesellschaften, und zu gleicher Zeit giebt es Aufschlufs darüber, wer die Verantwortung trägt. Diese Macht über die Industrie, von der hier die Rede ist, ist die Macht der Tarifregulierung. Aber bei näherer Betrachtung enthält jede Eisenbahnfrage dieser Art auch ein politisches Moment, welches zu dem volkswirtschaftlichen oder industriellen Moment hinzutritt. Man hat in Pennsylvanien, in New-York dieselbe Beobachtung zu Anfang der 70er Jahre gemacht; 10 Jahre später in Jowa und Minnesota. Die Geschichte der Eisenbahnmonopole der Vergangenheit, sowie die Beobachtungen in der Gegenwart haben ergeben, dafs ein Privateisenbahnmonopol unter einer demokratischen Regierung nicht existieren kann, ausgenommen durch Umgehung des Gesetzes oder Bestechung der Gerichtsbarkeit. Eine Eisenbahngesellschaft ist eine Schöpfung des Staates und es liegt in der Natur der Sache, dafs sie, um ihre Unabhängigkeit gegen Einmischungen zu wahren, gezwungen ist, der Gewalt, d. h. der Gesetzgebung zu trotzen, die sie geschaffen hat.

Die Lage in Californien ist in dieser Hinsicht typisch. Californien ist der einzige Staat, dessen Eisenbahnbehörde direkt durch die Verfassung eingerichtet wurde und deren Rechte und Pflichten ausdrücklich gesetzlich normiert wurden. Unter den verliehenen Rechten und auferlegten Pflichten ist besonders hervorzuheben:

„Tarife festzustellen für den Passagier- und Frachtverkehr durch die Eisenbahn- oder Transportgesellschaften und von Zeit zu Zeit dieselben mit den etwaigen Veränderungen zu veröffentlichen.“ Dem Wortlaut der Verfassung nach ist die Behörde unbedingt hierzu verpflichtet. Ungeachtet dieser Thatsache hat die gegenwärtige Kommission, die aus drei Männern ohne besondere Fachbildung besteht, die Verfassung ignoriert, und der Staatssenat, durch die Eisenbahnen beeinflufst, hat ausdrücklich ihr Vorgehen gebilligt. Im Anfang des Jahres 1893 wurde eine Bill bei dem gesetzgebenden Körper beantragt, welche die Kommissionsmitglieder wegen Versäumnis, Unzuverlässigkeit und Vernachlässigung der Pflichten ihres Amtes entsetzen sollte. Die Bill ging im Unterhaus mit der notwendigen $^2/_3$-Majorität durch, aber sie wurde nicht vom Senat bestätigt infolge des Druckes, den die Eisenbahngesellschaften in gewohnter Weise ausübten. In Bezug darauf bemerkte eine San Franciscoer Zeitung vom 1. März 1893:

„Das Vorgehen des Senates bekundet klar die Stellung seiner Mitglieder zu den Eisenbahnen. Die Wahl blieb nur zwischen dem Volk und der Eisenbahn. Es war in dieser Beziehung keine Möglichkeit einer Meinungsverschiedenheit. Jeder Senator wufste, dafs die Kommissionsmitglieder sich geweigert hatten, ihre Pflicht zu thun, welche die Verfassung ihnen auferlegt. Dies hat jeder in Californien klar erkannt, der bemüht war, diesen Vorgängen zu folgen. Dies wird von der Kommission in ihrem offiziellen Berichte zugestanden".

Nachdem die Bill abgelehnt war, galt die Sache für erledigt; die Kommission bezog weiter ihre Einnahmen von 4000 Doll. jährlich, und der Buchstabe wie der Geist der Verfassung sind in den Augen des ganzen Volkes verletzt. Wo, mufs man fragen, liegt nun eigentlich der Fehler? Wer ist verantwortlich für diese Lage der Dinge? Die Antwort auf diese beiden Fragen ist dieselbe; sie lautet: hauptsächlich das Volk selbst. Die öffentliche Meinung hat sich nicht bestimmt gegen ein solches Verfahren ausgesprochen. Das Wahlrecht ist von denen nicht treulich ausgeübt, welche es ausüben könnten und sollten.

Die Schilderung der Lage in New York, die wir in einem Artikel von Prof. Hart in der Political Science Quarterly (1892) finden, gilt auch für Californien. Das Volk versteht nicht, wie die Eisenbahnen es thun, wie sehr das Gesamtwohl in industrieller sowohl, als auch in politischer Beziehung von der Volksvertretung abhängt, noch viel weniger versteht es, dafs das Allgemeinwohl nicht gleichbedeutend ist mit dem übermäfsigen Wachstum einer einzigen Aktiengesellschaft. Bis das Volk von Californien überzeugt wird, dafs es seine industriellen Interessen mit demselben Eifer verteidigen müsse, den es bewiesen hat in der Gewährung der wertvollen Privilegien und Konzessionen, mufs es darauf gefafst sein, die Frucht seiner Gleichgültigkeit zu ernten. Es ist undenkbar zu glauben, und es wäre Verrat zuzugeben, dafs solche Uebel bei einem Regierungssystem wie das amerikanische nicht ausgerottet werden können. Das Mittel mufs aber nicht in einer neuen Gesetzgebung gefunden werden, sondern vielmehr in der Befolgung der Gesetze, welche schon in dem Gesetzbuch enthalten sind.

Aber andererseits verdient das Volk nicht den ganzen Tadel, wenn auch die Initiative einer Verbesserung der Uebelstände schon bei der Wahlurne beginnen mufs. Eine unbefangene Behandlung des Gegenstandes mufs also den Schwerpunkt der Mifsstände in der Natur der Aktiengesellschaft selbst sehen. Die Ziele derselben sind sowohl volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich in wenigen Worten charakterisiert: rücksichtslose und selbstsüchtige Vergröfserung ihrer Macht.

Das Wohl der Gesamtheit, wovon ihr eigener dauernder Wohlstand abhängt, wird geopfert, wie es bei vielen ähnlichen Gesellschaften der Fall ist, um augenblickliche Dividenden zu erzielen. Die Privatgesellschaften können sich wohl Befreiung von politischer Kontrolle erkaufen, sie können aber nicht das soziale Gleichgewicht, die gegenseitige Hilfe und die Gerechtigkeit über den Haufen werfen, ohne schliefslich ihre eigene ökonomische Wohlfahrt dadurch zu schädigen.

Betrachtet man die Frage der Tarifierung, so sieht man, dafs zwischen

der Einführung eines Tarifs, welcher eine landesübliche Dividende sichert, und der Auferlegung eines höchstmöglichen Tarifs ein grofser Unterschied ist. Aber das ist nicht der einzige Unterschied — jenes ergiebt sich naturgemäfs aus den Verhältnissen, dieses dagegen ist Willkür; jenes ist beständig, dieses ist fortdauernd schwankend. Es ist gar keine Frage, dafs es für alle Beteiligten, Direktoren, Aktionäre, Angestellte, Produzenten wie Konsumenten viel besser ist, wenn eine Eisenbahn eine einheitliche und mäfsige Tarifierung annimmt, als eine die das Publikum ausbeutet. Oft werden die ökonomischen Interessen ganz vergessen über der Gier nach industrieller Macht. Liegt dieseMacht in Privathänden, so mufs sie demokratische Institutionen in autokratische verwandeln und dadurch alleiniger Richter bei der eignen Tyrannei werden. Die Existenz eines solchen Monopols lähmt den Unternehmungsgeist und den Fleifs; der unvernünftige Gebrauch solcher Macht erschüttert das Vertrauen des Volkes und hat dauernde Mifsstände zur Folge.

Das Vorhergehende ist nicht eine Kritik der Menschen, sondern der Methoden. Ein Beispiel soll uns die Methode, wie man in Californien Tarife festzustellen pflegt, erhellen. Wir wollen ein typisches nehmen: Ein kleiner Produzent in R. — einer Station 50—60 engl. Meilen von San Francisco entfernt — wollte sein Einkommen erhöhen durch den Verkauf seiner Produkte auf dem Markt von San Francisco. Er ging zu dem dortigen Betriebsdirektor der Eisenbahngesellschaft, um sich über die Höhe des Tarifs zu unterrichten. Nachdem der Direktor sich genau nach der Art und der Quantität seiner Produkte, deren Preis in R. und der Zeit des Abschickens erkundigt hatte, antwortete er, dafs er den Tarif nicht angeben könnte, er sich aber darüber informieren und ihm am folgenden Tage Nachricht zukommen lassen wolle. Darauf telegraphierte er in dieser Angelegenheit an die Eisenbahndirektion in San Francisco; diese erkundigte sich auf dem dortigen Markte nach dem Verkaufspreis der betreffenden Waren und telegraphierte dann den Tarifsatz nach R. Der angegebene Frachtsatz betrug den Unterschied zwischen dem Marktpreis in R. und dem zu San Francisco, so dafs jede Steigerung des Profites für unseren Produzenten ausgeschlossen war. Auf diese Weise machte sich die Eisenbahngesellschaft zum „residuary legatee“ — indem sie den ganzen Profit einzog und somit das Aufblühen des Unternehmens hemmte, statt es zu pflegen und zu begünstigen. Ist es zu viel gesagt, wenn man solche Methode als despotisch und kurzsichtig bezeichnet und ihr vorwirft, die Geschäfte und Verkehrsunternehmungen zu zerstören? Nicht selten sieht man das Getreide in Säcken neben dem Eisenbahngeleise in San Joaquin Thal aufgeschichtet, um da monatelang — selbst die Regenzeit über — zu lagern, bis ein angemessener Tarif den Verkauf auf dem Markt ermöglicht. Viele der unerschöpflichen landwirtschaftlichen Hilfsmittel Californiens schlummern jetzt aus Mangel an Absatz, weil es an vernünftiger Tarifierung fehlt. Solange bei der gegenwärtigen Organisation unbeschränkte Macht, ohne im einzelnen verantwortlich zu sein, in der Hand eines einzigen Beamten liegt, dessen einzige Sorge ist, bei den Direktoren in Gunst zu stehen, was ihm auch gelingt auf Kosten des Publikums, dessen Interessen er mit Füfsen tritt, statt wie er vernünf-

tigerweise thun sollte, ihm zu dienen, bleibt es nur eine Frage der Zeit, wann die Grenze der Toleranz, die in jeder menschlichen Gesellschaft existiert, erreicht sein und die öffentliche Meinung sich geltend machen wird. Dafs dies nicht schon in Californien geschehen ist, haben wir oben gesehen. Dafs es aber nicht mehr lange ausbleiben wird, zeigen mannigfache Vorboten, vor allem das energische Wachsen der Konkurrenz. In der Nordamerikanischen Navigationgesellschaft ist kürzlich der Pacific Mail S. S. Co. ein Konkurrent auf dem Wege nach Panama erwachsen; in der Davies Ferry Transfer Co. ein Konkurrent für den Oaklandverkehr, während die Atchison Topeka und Santa Fe erfolgreich mit der Southern Pacific nach Los Angeles konkurriert hat; und für den internationalen Verkehr und für längere Strecken bestimmt the Canadian Pacific jetzt die Tarife nach New York und Liverpool. Vom Osten kommt allmählich die Konkurrenz durch die Ausdehnung der drei gröfsten Eisenbahnnetze: der Burlington-Bahn, der Rock-Island-Bahn, und der Chicago- und Northwestern-Bahn. Es ist nur eine Frage der Zeit, dafs jede dieser Linien ihren eigenen Weg nach der Pacificküste haben und eigene Zweiglinien bilden wird.

Zum Schlufs möchte ich noch bemerken, dafs die Eisenbahnfrage in Californien einer falschen ökonomischen Auffassung entspringt. Die in Amerika allgemein angenommene Theorie der Eisenbahnen, dafs die Interessen einer Privatgesellschaft notwendig das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit fördern, ist vielmehr falsch und wird nicht durch Thatsachen bestätigt, weder in Californien noch sonstwo. Aber andererseits ist es richtig, dafs wenn eine solche Aktiengesellschaft die Interessen der Gesamtheit begünstigt, sie dadurch auch ihren eigenen Vorteil wahrnimmt. Dies ist besonders von einer Eisenbahngesellschaft zu sagen wegen des öffentlichen Charakters ihrer Funktionen. Nicht ein dem Publikum entgegenkommendes Vorgehen seitens der Eisenbahn wird einen Bankrott verursachen. Eine Eisenbahngesellschaft ist wesentlich eine volkswirtschaftliche Institution. Das Benehmen des Publikums aber gegen solche Institutionen, sowie das Vorgehen derselben gegen die Gesamtheit beweist, dafs man sich noch nicht klar ist über die tiefe Bedeutung dieser für die soziale Welt. Die obige Kritik weist auf die Thatsache hin, dafs die Eisenbahnpolitik vor allem das Gesamtwohl im Auge haben mufs. Sie sollte auf ein höheres soziales Niveau erhoben werden.

IX.

Die Preise des Jahres 1893 verglichen mit den Vorjahren.

Auf Grund des Materials in „Hamburgs Handel und Schiffahrt“ haben wir im Anschlufs an unsern vorjährigen Artikel und nach derselben Methode in den folgenden Tabellen die Preise für das vorige Jahr dargestellt.

Das arithmetische Mittel der Preise für 163 Waren ergiebt fast dieselbe Ziffer wie die Vorjahre, im Verhältnis zu dem Durchschnitt von 1847—80 gleich 100, 92,8, gegenüber dem Durchschnitt von 1871—80 83,06. Die Kolonialwaren sind auf 102 gestiegen, gegenüber dem Durchschnitt von 1847—80 stehen sie sogar auf 129. Auch Baumwolle ist gegen das Vorjahr eine Kleinigkeit gestiegen, um 5 Proz., ebenso Indigo, Salpeter, Palmenöl, aber Baumwolle sowohl wie diese letzteren Artikel stehen beiden Grundperioden gegenüber noch immer aufserordentlich tief, auf ca. 65. Dasselbe ist von den Hauptmetallen zu sagen. Namentlich das Blei ist seit dem vorigen Jahre erheblich zurückgegangen, von 16,7 auf 13,13 M. Auch die Steinkohle hat den Preis von 1892 nicht halten können, steht aber immerhin noch höher, als während der achtziger Jahre, gegenüber den siebzigern allerdings nur wie 100 zu 77.

Noch bedeutender war der Rückgang der Getreidepreise. War in dem vorigen Jahre das Verhältnis noch gegenüber der Periode von 1847—80 wie 100 zu 78,5 so in dem letzten Jahre wie 100 zu 61,4 und gegenüber der Zeit von 1871—80 wie 100 zu 60.

Die 19 von uns besonders herausgegriffenen Artikel ergeben in dem letzterwähnten Verhältnis 65,5 gegen 77 im Jahre 1892 und 89 im Jahre 1891. Das Ergebnis ist mithin ein wesentlich anderes als das des arithmetischen Mittels der gröfseren Reihe von Waren, welche einen Stillstand in der Preisreduktion annehmen läfst.

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre										
		1847—50	1851—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1890	1891	1892	1893
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	45,66	68,64	81,80	76,53	69,74	78,73
2	Kakao	64,86	47,94	56,49	54,32	63,30	74,61	67,69	66,05	71,90	71,16	74.50
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152,62	132,13	106,08	99,04	99.23	107,37	81,29	79,46
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,78	42,56	26,81	20,97	14,69	13,24	15,09	—	—
5	Korinthen	23,97	31,02	18,58	24,66	22,07	20,54	19,08	18,46	19,97	17,40	11,81
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	26,19	21,03	24,36	23,42	18,68	15,77
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64,23	71,24	71,79	71,09	83,90	86,40	67,25	61,38
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	64,40	70,05	56,66	43,70	33,57	30,86
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	34,48	28,69	29,02	30,63	28,80	28,70
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	31,63	21,93	23,32	24,06	21.74	24,62
11	Indigo	431,25	587,08	750,87	629,35	701,13	637,26	537,92	463,82	534,59	450,86	547,80
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,62	9,59	12,20	9,56	8,56	7,35
13	Baumwolle	55,68	53,08	119,68	81,26	65,87	52,83	48,80	49,86	47,19	39,49	42,17
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,53	1923,22	1975,25	1553,69	1295,07	1107,76	1005,93	—	—
15	Flachs	47,40	50,58	75,01	60,23	61,78	64,09	45,55	39,19	36,79	—	—
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,05	30,82	30,36	28,06	28,73	28,05	29,67
17	Reis	16,83	13,03	11,50	13,03	10,61	9,26	8,50	8,81	9,08	8,83	7,21
18	Weizen	9,72	11,47	10,93	10,95	11,43	9,34	7,36	7,40	9,23	8,03	6,01
19	Roggen	6,12	8,49	8,29	7,99	8,49	7,65	5,54	6.36	8,65	8,44	5,11
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10,53	8,86	5,93	5,53	6,40	4,99	4,72
21	Hafer	5,58	7,74	7,59	7,32	8,05	7,25	5,83	6,35	6,70	5,72	6,13
22	Hopfen	44,88	90,99	108,31	90,52	136,24	159,50	85,22	124,05	167,46	—	—
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	54,82	45,24	39,51	44,56	49,60	51,52
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	13,65	12,00	12.68	12,58	10,45	10,99
25	Rüböl	36,27	40,60	39,78	39,54	33,94	30,67	27,47	30,43	28,37	—	—
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	25,83	22,07	24,42	24,20	20,77	22,45
27	Kalbfelle	78,00	110,92	123,28	111,42	114,76	96,60	71,47	64,18	67,75	64,71	56,04
28	Borsten	177,73	242,93	241,14	231,62	358,53	399,92	275,30	199,33	237,70	233,13	216,96
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	168,59	145,05	140,41	120,69	—	—
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	91,08	71,43	67,29	70,72	75,54	78,11
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	39,63	28,37	27,95	27,95	28,75	31,93
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	28,58	18,88	16,42	19,65	16,89	15,61
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,25	110,35	106,72	71,94	49,75	74,78	—	—
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54,22	47,13	47,60	37,25	33,84	33,25	37,35	46,91
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	13,42	9,97	9,98	11,67	10,00	10,13
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3,67	4,32	2,90	2,72	3,20	2,78	2,71	2,84
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	16,85	13,87	18,15	19,04	—	—
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,85	105,81	93,42	92,71	88,60	87,10	86,06	88,32
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,50	65,02	56,22	55,24	57,69	53,15	50,85
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20.43	22,92	14,12	20,11	20,63	23,23	16,71	13,13
41	Quecksilber	418,14	236,74	225,35	362,20	339,65	192,13	245,21	297,10	241,87	214,97	187,46
42	Steinkohlen und Koks	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0.63	0,79	0,81	0,74	0,69
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,22	8,01	8,33	8,46	8,96
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,04	6,87	8,49	7,75	6,94	6,13
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,43	162,37	136,86	131,71	146,81	159.21
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316 32	233,40	203,05	201,38	197,15	193,98	201.12
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	160,84	185,85	186,91	183,30	180,53

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100							
		1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1890	1891	1892	1893
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	96,11	144,47	172,17	161,08	146,77	165,71
2	Kakao	100	116,53	137,35	124,61	121,59	132,36	131,00	137,15
3	Thee	100	86,57	69,51	64,89	65,01	70,35	53,26	52,06
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	59,81	53,91	61,44	—	—
5	Korinthen	100	89,50	83,29	77,37	74,86	80,98	70,56	47,89
6	Rosinen	100	99,51	97,76	78,50	91,00	87,42	69,73	58,87
7	Mandeln	100	110,91	111,77	110,68	130,62	134,52	104,70	95,56
8	Pfeffer	100	140,35	175,24	190,61	154,18	118,91	91,35	83,97
9	Kokosöl	100	89,13	74,83	62,26	62,98	66,47	62,50	62,28
10	Palmöl	100	100,45	83,90	58,17	61,86	63,82	57,67	65,31
11	Indigo	100	111,41	101,26	85,47	73,70	84,94	71,64	87,[illegible]4
12	Mahagoniholz	100	92,56	82,16	84,11	103,13	80,81	72,36	62,13
13	Baumwolle	100	81,06	65,01	60,05	61,36	58,07	48,60	52,02
14	Seide	100	102,71	80,79	67,34	57,59	52,34	—	—
15	Flachs	100	102,57	106,41	75,63	65,07	61,08	—	—
16	Hanf	100	98,01	86,19	84,90	78,47	80,34	78,44	82,97
17	Reis	100	81,43	71,07	65,23	67,61	69,68	67,77	55,33
18	Weizen	100	104,38	85,30	67,21	67,58	84,29	73,36	54,88
19	Roggen	100	106,26	95,74	69,34	79,60	108,29	105,63	63,96
20	Gerste	100	127,79	107,52	71,97	67,11	77,67	60,56	57,28
21	Hafer	100	109,97	99,04	79,64	86,75	91,52	78,14	83,74
22	Hopfen	100	150,51	176,20	94,15	137,04	185,00	—	—
23	Kleesaat	100	115,02	107,38	88,62	77,39	87,29	97,16	100,92
24	Raps u. Rübsaat	100	97,88	90,46	79,52	84,03	83,37	69,25	72,83
25	Rüböl	100	85,84	77,57	69,46	76,96	71,75	—	—
26	Leinöl	100	90,54	74,93	64,03	70,84	70,21	60,26	65,13
27	Kalbfelle	100	103,00	86,70	64,14	57,50	60,81	58,08	50,30
28	Borsten	100	155,22	172,66	118,86	86,06	102,62	100,65	93,67
29	Pferdehaare	100	103,15	97,19	83,62	80,94	69,57	—	—
30	Wachs	100	76,98	60,66	47,57	44,81	47,10	50,31	52,02
31	Talg	100	89,74	86,30	61,78	60,87	60,87	62,61	69,53
32	Thran	100	82,17	80,24	53,00	46,15	55,17	47,42	43,82
33	Butter	100	134,16	129,75	87,47	60,49	90,92	—	—
34	Schmalz	100	86,92	87,79	68,70	62,41	61,27	68,89	86,52
35	Heringe	100	121,94	125,30	93,00	93,10	108,86	93,28	94,49
36	Eisen, rohes	100	117,71	79,02	74,11	87,19	75,75	73,84	77,38
37	Zink, rohes	100	112,76	84,97	69,94	91,53	96,02	—	—
38	Zinn	100	96,32	85,04	84,40	80,66	79,29	78,34	80,40
39	Kupfer	100	88,02	68,54	59,27	58,23	60,82	56,03	53,61
40	Blei	100	112,19	69,11	98,43	145,03	113,70	81,79	64,27
41	Quecksilber	100	129.54	73,28	93,52	113,31	92,25	81,99	71,50
42	Steinkohlen und Koks	100	109,88	77,78	77,77	97,53	100,00	91,36	85,19
43	Salpeter	100	96,71	82,84	64,57	56,09	58,33	59,24	62,81
44	Eisen in Stangen engl.	100	113,53	73,26	71,49	88,35	80,64	72,22	63,78
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	114,15	96,22	92,60	103,25	111,93
46	Wollen- u. Halbwollengarn	100	101,43	74,84	65,11	64,57	63,22	62,20	64,49
47	Leinengarn	100	80,55	95,28	101,06	116,78	117,44	115,17	113,43

Tabelle II.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien [1]).

	Ware	von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
		Preis pro Centner im Durchschnitt															
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,45	64,03	76,75	81,80	76,53	69,74	78,73
	2) Kakao	53,16	49.08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	74,61	67,69	71,44	68,36	63,72	66,05	71,90	71,16	74,50
	3) Thee	146,54	152,43	149,94	142,08	133.93	118,60	132,13	106,08	99,04	89,37	102,72	102,17	99,23	107,37	81,29	79,46
	4) Pfeffer	41,56	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	69,67	76,38	67,90	56,66	43,70	33,57	30,86
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	8,46	8,31	8,73	8,81	9,08	8,83	7,21
	6) Zucker	26,98	23,76	25,56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	12,60	14,94	20,66	13,24	15,09	—	—
II.	7) Baumwll.	76,67	80,49	83,13	78,16	58,99	57,83	65.87	52,83	48,80	46,15	50,91	48,87	49,86	47,19	39,49	42,27
	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295,07	1308,39	1185,23	1530,89	1107,76	1005,93	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678.28	635.12	701,13	637,26	537,92	539,93	529,30	599,32	463,82	534,59	450,86	547,80
	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,83	9,22	9,65	9,50	9,18	8,01	8,33	8,46	8,97
	11) Fischthr.	33,72	15,79	34,20	32,07	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	19,54	18,73	19,28	16,42	19,65	16,89	15,61
	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,87	31,63	21,93	21,39	19,96	22,27	23,32	24,06	21,74	24,62
IV.	13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,52	2,43	3,09	3,20	2,78	2,71	2,84
	14) Rohzink	20,63	19,86	20,22	24,60	23,26	19,96	22,35	16,85	13,87	14,03	11,86	11,68	18,15	19,04	—	—
	15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	92,64	105,35	92,13	88,60	87,10	86,06	88,32
	16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	48,15	71,39	54,66	55,24	57,69	53,15	50,85
	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	15,85	18,29	23,72	29 63	52,23	16,71	13,13
V.	18) Steinkohl.	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,55	0,56	0,65	0,79	0,81	0,74	0,69
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	7,51	7,21	7,14	7,40	9,23	8,03	6,01
	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	5,03	5,36	5,41	6,36	8,65	8,44	5,11
	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9.14	10,38	10,53	10,54	8,86	5,93	6,51	4,74	5,11	5,53	6,40	4,99	4,72
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,50	4,87	5,89	6,35	6,70	5,72	6,13

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, 1889—92, Jahrbücher, N. F. Bd. XV, S. 329, XVII, S. 215; Dritte Folge Bd. I, S. 918, VI, S. 695.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüb. 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1888	1889	1890	1891	1892	1893	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
		Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten — gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100								
I. 1) Kaffee, Bras. 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis	141,66	84,06	116,86	110,09	128,86	136,20	128,66	117,69	129,10	66,46	92,39	99,13	87,04	101,87	107,68	101,71	93,05	102,07
II. 6) Baumwolle	81,84	68,90	63,65	66,40	63,74	65,03	61,55	51,51	55,13	80,20	74,05	70,06	77,29	74,19	75,69	71,64	59,95	64,17
III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischthran 10) Palmöl	101,65	89,30	68,43	68,48	71,17	60,16	66,43	61,06	66,34	89,41	68,52	70,30	68,56	71,25	60,23	66,51	61,13	66,42
IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	111,80	74,47	71 47	69,82	79,76	83,78	73,69	69,57	70,79	68,57	65,80	59,83	64,28	73,43	77,13	67,84	64,05	65,51
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	67,48	78,31	95,18	97,59	89,29	83,13	70,79	70,79	61,80	62,92	73,03	88,76	91,01	83,15	77,53
VI. 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	112,51	89,21	67,80	60,54	64,65	71,46	87,31	78,56	61,42	87,33	65,40	63,40	59,27	63,06	69,95	85,48	76,91	60,13
Durchschn. d. Summ.	105,54	84,66	70,19	64,38	71,80	78,12	87,95	79,46	67,78	81,83	67,88	64,61	62,27	67,88	75,56	85,06	76,85	65,55
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	97,54	93,13	88,44	93,85	93,90	97,71	92,46	92,80	87,30	83,36	84,87	79,20	83,99	84,04	87,46	82,76	83,06

X.

Die neueste Entwickelung der Gründungsthätigkeit in Deutschland.

Von R. van der Borght.

Im Heft 4 des VI. Bandes der III. Folge dieser Jahrbücher, S. 586 u. ff., ist die Zahl der in den Jahren 1884—1892 in Deutschland gegründeten Aktiengesellschaften mitgeteilt worden auf Grund der Veröffentlichungen im Centralhandelsregister für das Deutsche Reich. Diese Zahlen bis Mitte des laufenden Jahres zu ergänzen, ist die Absicht der nachfolgenden Zeilen. Dabei sollen nur für die beiden letzten Semester eingehende Angaben gemacht werden.

Als gegründet wurden im Centralhandelsregister veröffentlicht:

Gruppe:	im II. Sem. 1893		im I. Sem. 1894	
	Zahl der Gesellschaften	Nominalaktienkapital M.	Zahl der Gesellschaften	Nominalaktienkapital M.
1) Bäder, Hôtels, Gesellschafts- u. Vergnügungslokale	2	380 000	5	668 600
2) Bau- u. Terrainspekulations-Gesellschaften	1	980 000	2	600 000
3) Bergwerks-Gesellschaften	1	4 000 000	1	120 000
4) Chem. Industrie (spez. Sprengstoffe u. Verw.)	1	750 000	2	550 000
5) Druck und Verlag	1	20 000	2	462 000
6) Elektrizitätsgesellschaften	1	12 000 000	1	6 000 000
7) Gemeinnützige Gesellschaften	2	81 000	—	—
8) Lederfabrikation	1	2 110 000	—	—
9) Metallverarbeitung	—	—	2	3 250 000
10) Maschinenbauanstalten, Schiffswerfte, Apparateherstellung (exkl. Nähmaschinen)	4	1 720 000	3	2 865 000
11) Nähmaschinenfabrikation	—	—	1	450 000
12) Nahrungs- und Genufsmittelindustrie:				
a) Brauereien	3	393 000	3	1 824 000
b) Konservenfabriken	—	—	1	223 000
c) Mühlen	1	1 000 000	1	450 000
d) Eiswerke	—	—	1	30 000
e) Stärkefabriken	—	—	1	2 800 000
f) Weingesellschaften	1	90 000	1	150 000
g) Zuckerfabriken	—	—	1	900 000
h) Sonstige	1	300 000	1	1 000 000
13) Industrie der Steine und Erden:				
a) Baumaterial-, Cement-, Oefen-, Ziegelei-Asphaltfabriken etc.	2	1 180 000	9	4 231 750
b) Glasfabriken	1	96 000	—	—
14) Spinnereien und Webereien	2	2 720 000	2	2 850 000
15) Verkehrsgesellschaften:				
a) Eisenbahnen (einschl. Kleinbahnen)	4	5 100 000	3	4 467 000
b) Strafsenbahnen	1	1 100 000	2	420 000
c) Schiffahrtsgesellschaften	1	135 000	—	—
d) Lagerhäuser	1	60 000	1	1 583 000
16) Verschiedenes	2	1 320 000	—	—
Sa.	34	35 535 000	46	35 894 350
17) Versicherungsgesellschaften	2	1 500 000	—	—
18) Banken, Sparkassen u. sonstige Kreditinstitute	5	2 185 000	7	30 960 000
Zusammen	41	39 220 000	53	66 854 350

Das Durchschnittskapital stellte sich hiernach im II. Semester 1893 auf 956 600 M. und im I. Semester 1894 auf 1 261 403 M.; im I. Semester 1893 [1]) wurden dagegen 55 Gesellschaften mit 63 555 500 M. Kapital (oder 1 191 918 M. im Durchschnitt) gegründet, darunter u. a.

Baugesellschaften u. Verwandte	4	Gesellschaften	mit	3 720 000 M.	
Bergbau u. Hüttenwesen	1	„	„	650 000 „	
Chem. Industrie	3	„	„	4 850 000 „	
Elektrizitätsgesellschaften	1	„	„	40 000 „	
Metallverarbeitung	1	„	„	3 000 000 „	
Maschinenbau etc.	2	„	„	5 500 000 „	
Textilindustrie	1	„	„	450 000 „	
Brauereien	7	„	„	1 755 000 „	
Zuckerfabriken	1	„	„	1 200 000 „	
Eisenbahnen	5	„	„	11 230 000 „	u. s. w.

Im ganzen halten sich die Kapitalien nach wie vor sehr niedrig. Gröfsere Kapitalien kommen nur vor im II. Semester 1893 bei der Aktiengesellschaft Thiederhall (Salzbergwerk) mit 4 Mill. M. und bei der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. mit 12 Mill. M., und im I. Semester 1894 bei den Hamburger Elektrizitätswerken mit 6 Mill. M., der westdeutschen Bodenkreditanstalt zu Köln mit 8 Mill. M. und der Rhein.-Westfälischen Bodenkreditbank zu Köln mit 20 Mill. M.; dabei ist aber zu berücksichtigen, dafs von dem Kapital der beiden letztgenannten Gesellschaften nur 25 Prozent eingezahlt sind. Das niedrigste Kapital war im I. Semester 1894 25 000 M. bei der Aktiengesellschaft Logenhaus zu Reutlingen und im II. Semester 1893 1000 M. bei dem katholischen Gesellenhaus in Andernach. Wie sehr im übrigen die kleinen Kapitalien überwiegen, ist aus der nachstehenden Uebersicht zu erkennen (die Gruppenziffern entsprechen der ersten Tabelle dieses Artikels).

Das Kapital betrug a) im II. Semester 1893:

Gruppe	bis 10 000 M.	über 10 000—100 000 M.	über 100 000—250 000 M.	über 250 000—500 000 M.	über $^1/_2$—1 Mill. M.	über 1—$2^1/_2$ Mill. M.	über $2^1/_2$—5 Mill. M.	über 5—10 Mill. M.	über 10 Mill. M.
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	—	—	—	—	1	—	—	—	—
5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	1	—	—	—
10	—		1	2	1	—	—	—	—
12 a	—	2	1	—	—	—	—	—	—
12 c	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12 f	—	1	—	—	—	—	—	—	—
12 h	—	—	—	1	—	—	—	—	—
13 a	—	—	—	1	1	—	—	—	—
13 b	—	1	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	1	1	—	—	—
15 a	—	—	—	—	1	3	—	—	—
15 b	—	—	—	—	—	1	—	—	—
15 c	—	—	1	—	—	—	—	—	—
15 d	—	1	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	1	—	—	1	—	—	—
17	—	—	—	1	1	—	—	—	—
18	—	2	—	1	1	1	—	—	—
Sa.	1	10	4	7	9	8	1	—	1

1) Nach Hergenhahn's Berechnungen in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, II. Jahrg., No. 15.

b) im I. Semester 1894:

Gruppe	bis 10 000 M.	über 10 000— 100 000 M.	über 100 000— 250 000 M.	über 250 000— 500 000 M.	über $^1/_2$—1 Mill. M.	über 1—$2^1/_2$ Mill. M.	über $2^1/_2$—5 Mill. M.	über 5—10 Mill. M.	über 10 Mill. M.
1	—	3	1	1	—	—	—	—	—
2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
3	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5	—	—	1	1	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	1	—
9	—	—	—	—	—	2	—	—	—
10	—	—	—	—	2	1	—	—	—
11	—	—	—	1	—	—	—	—	—
12 a	—	—	—	1	2	—	—	—	—
12 b	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12 c	—	—	—	1	—	—	—	—	—
12 d	—	1	—	—	—	—	—	—	—
12 e	—	—	—	—	—	—	1	—	—
12 f	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12 g	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12 h	—	—	—	—	1	—	—	—	—
13 a	—	3	2	1	1	2	—	—	—
14	—	—	—	—	1	1	—	—	—
15 a	—	—	—	—	—	3	—	—	—
15 b	—	1	—	1	—	—	—	—	—
15 d	—	—	—	—	—	1	—	—	—
18	—	1	—	2	2	—	—	1	1
Sa.	—	10	8	11	10	10	1	2	1

Ueber 500 000 M. gingen hiernach nicht hinaus

im II. Semester 1893 22 Gesellschaften = 53,7 % der Gesamtzahl
„ I. „ 1894 29 „ = 54,7 % „ „ ;

über 1 Mill. kamen nicht hinaus

im II. Semester 1893 31 Gesellschaften = 75,6 % der Gesamtzahl
„ I. „ 1894 39 „ = 73,6 % „ „

Die rückläufige Bewegung der Gründungsthätigkeit, die nach 1889 einsetzte, hat seitdem ununterbrochen fortgedauert, wie folgende Uebersicht zeigt. Es wurden gegründet

	Gesellschaften	Kapital im ganzen Mill. M.	Kapital pro Gesellschaft Mill. M.
1884	153	111,24	0,72
1885	70	53,47	0,76
1886	113	103,94	0,92
1887	168	128,41	0,76
1888	184	193,68	1,05
1889	360	402,54	1,12
1890	236	270,99	1,16
1891	160	90,24	0,56
1892	129	80,50	0,62
1893	96	102,78	1,07

Von den gegründeten Gesellschaften ist — wie überhaupt in den letzten Jahren — ein starker Bruchteil durch Umwandlung von Privatunternehmungen mäſsigen Umfanges entstanden. Ein Teil der Umwandlungen von Privatunternehmungen in Gesellschaftsunternehmungen mit geteiltem Risiko ist allerdings auf die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgeleitet worden; aber der Form der Aktiengesellschaften wird doch noch in vielen Fällen der Vorzug gegeben, vermutlich in erster Linie deshalb, weil die Verfügung über das angelegte Kapital bei der Aktiengesellschaft wesentlich leichter ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Philippovich, Eugen von, Grundrifs der politischen Oekonomie. Erster Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“, hgg. von Marquardsen und Seydel, Einleitungsband.) Freiburg i. B. und Leipzig. 1893. gr. 8⁰. VIII und 348 SS.

Das hier genannte Lehrbuch hat Philippovich vor etwa $1^1/_2$ Jahren veröffentlicht, ohne ihm ein begleitendes Vorwort mit auf den Weg zu geben. Vielleicht hat der Verfasser längere Zeit geschwankt, ob er einige Worte dem Werke voranschicken solle oder nicht und ist dann schliefslich zu dem Ergebnis gekommen: es sei besser, nichts zu sagen. Wäre er in seinen Erwägungen zu dem anderen Resultat gelangt, dann würde er wohl in der einleitenden Vorbemerkung auf das grofse Bedürfnis nach einem erweiterten Grundrifs, einem knapp gefafsten Lehrbuch hingewiesen, auf der anderen Seite aber jener zahlreichen Schwierigkeiten gedacht haben, die sich der Abfassung eines solchen Werkes in den Weg stellen. Unsere grofs angelegten nationalökonomischen Lehr- und Handbücher sind für die Mehrzahl unserer Studierenden zu kostspielig, die kleineren Grundrisse — soweit sie überhaupt wissenschaftliche Bedeutung haben — bieten in der Regel zu wenig. Seitdem das vortreffliche Rau'sche Lehrbuch veraltet ist, ist diese Lücke in unserer Litteratur immer empfindlicher hervorgetreten. Und dennoch scheuten viele vor dieser Aufgabe, die sich hier bot, zurück. Das Unfertige unserer Wissenschaft und die mit Vorliebe getriebene Spezialforschung hemmten in gleicher Weise. Man zog die Detailuntersuchung, die zu neuen Aufschlüssen führte, der zusammenfassenden Darstellung, die zumeist mit den Forschungsergebnissen Anderer sich begnügen mufste, vor. Wenn Philippovich trotz alledem — vielleicht mit einiger Selbstüberwindung — an jene andere Aufgabe herantrat und den gegenwärtigen Stand des Wissens in diesem Grundrifs darzulegen sich bemühte, so wird ihm die Wissenschaft, zumal er seine Aufgabe in so ausgezeichneter Weise gelöst hat, zu aufrichtigem Dank verpflichtet sein.

Indem ich in eine Besprechung des Werkes eintrete, mag es mir gestattet sein, zunächst den Plan des ganzen kurz mitzuteilen. Die Darstellung soll in drei Teile zerfallen. Der erste in diesem ersten Bande

gebotene Teil legt das Wesen der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge in der verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft der Gegenwart klar (Allgemeine Volkswirtschaftslehre); ein zweiter Teil wird die Darstellung der Entwickelungsbewegung umfassen, in der sich diese Organisation unter dem bestimmenden Einflusse der Interessen der einzelnen Gesellschaftsgruppen wie des Staates befindet (Volkswirtschaftspolitik); daran soll sich ein die wirtschaftliche Organisation der öffentlichen Gemeinwirtschaften und ihre Entwickelungsbewegung umfassender Teil (Finanzwissenschaft) anschliefsen. Der zweite Band — Teil 2 und 3 umfassend — liegt noch nicht vor. Hier kommt also nur der erste Teil, die sog. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", in Betracht. Die Behandlung derselben schliefst sich an die grofsen Kategorien des wirtschaftlichen Verkehrslebens an: Produktion und Erwerb in ihren Elementen und in ihrer Organisation: das Wesen der Produktion, die Produktionsfaktoren (Land, Kapital, Arbeit); die verkehrswirtschaftlichen Produktionsformen, die Produktionsformen der verkehrslosen Wirtschaft; Grofs- und Kleinbetriebe; extensive und intensive Wirtschaftsbetriebe; endlich das regelnde Prinzip der Produktion und des Erwerbs (2. Buch). Verkehr und Verkehrsmittel: Die Organisation des Verkehrs; das Wertproblem; die Preisbildung; das Geld; der Kredit (3. Buch). Einkommen und Einkommensbildung: Unternehmereinkommen; Besitzeinkommen; Arbeitseinkommen. Versicherung; Armenversorgung. Güterverbrauch (4. Buch). Dieser systematischen Darstellung der wirtschaftlichen Thatsachen und Zusammenhänge nach den vier angegebenen Richtungen (Buch 2—4) geht in der Einleitung eine Erörterung über Wesen und Probleme der Volkswirtschaft und im ersten Buche eine Untersuchung der Entwickelungsbedingungen der Volkswirtschaft voraus. Den Abschlufs des Werkes mit Buch 5 bildet eine Kennzeichnung der wirtschaftspolitischen Parteien, die sich auf der Grundlage einer Beurteilung der Wirtschaftsverfassung der Gegenwart gebildet haben.

Soviel über den Plan des Werkes. Betrachten wir die Ausführung, so kann ich natürlich — dies sei sofort bemerkt — nicht alles hervorheben, was mir bei der Lektüre aufgefallen ist; nur auf einige Punkte möchte ich aufmerksam machen.

Und da will ich beginnen mit dem Titel des Buches. Warum in aller Welt ist wieder die Bezeichnung „Politische Oekonomie" gewählt? Es kann nur wegen der internationalen Gebräuchlichkeit geschehen sein. Aber ist dies wirklich ein ausschlaggebender Grund? Weil dieser Grundrifs, wie ich zuversichtlich hoffe, in Vieler Hände kommen wird, gerade deshalb bedauere ich, dafs auch in ihm an diesem unbestimmten und nichtssagenden Ausdruck festgehalten ist.

Ueber die Gruppierung des Stoffs will ich mit dem Verfasser nicht rechten. Ein derartiges kurz gefafstes Lehrbuch, das vornehmlich den Studierenden als Unterlage bei ihren volkswirtschaftlichen Studien dienen soll, kann, ja darf die einmal übliche Einteilung nicht verlassen, mufs sich wenigstens im wesentlichen an sie anschliefsen. Aber mir ist doch zweifelhaft, ob es bei Beibehaltung des Philippovich'schen Planes

geboten war, im 3. Buch das Geld- und Kreditwesen, im 4. Buch die Versicherung und die Armenversorgung so ausführlich zu behandeln, wie dies geschehen ist. Die allgemeinen Erörterungen über Wesen des Geldes und Kredits etc. sind hier natürlich nicht zu entbehren, aber die speziellen Ausführungen über die staatliche Ordnung des Geldwesens, über Währung und Münze, die Angaben über den Stand des Notenbankwesens etc. etc. fallen m. E. nicht in eine Darstellung des „Wesens der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge". Daran halte ich fest, trotzdem ich den Bemerkungen des Verfassers auf S. 154 am Ende beipflichte. Die Betrachtungen über Versicherung und Armenversorgung sind allerdings kürzer. Aber warum werden hier die neuen deutschen Arbeiterversicherungsgesetze behandelt? An dieser Stelle ist zu viel gesagt, im ganzen meines Dafürhaltens zu wenig! Gerade hier vermisse ich dann auch weitere statistische Angaben, welche der Verfasser sonst in so zweckmäfsiger Weise einschaltet.

Wenn ich in diesen Abschnitten somit das eine und andere streichen möchte, um es in den zweiten Band zu verweisen, der doch einmal umfangreicher werden mufs, so würde ich in dem 1. Buche, welches über „die Entwickelungsbedingungen der Volkswirtschaft" handelt, hie und da eine gröfsere Ausführlichkeit wünschen. Zu kurz vor allem sind die Ausführungen über Eigentum und Erbrecht. Diese Institutionen erheischen eine viel eingehendere Begründung. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Geschichte der Nationalökonomie. Philippovich kommt auf dieselbe zu sprechen in der Einleitung unter „Litteratur" S. 26 fg. und vornehmlich im letzten Buch; allein im wesentlichen handelt es sich um eine Charakterisierung der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Parteien. Nun gebe ich gern zu, dafs auf eine Kennzeichnung der verschiedenen modernen Richtungen und Bestrebungen der Schwerpuukt zu legen ist, auch bin ich weit davon entfernt, einer oberflächlichen litterarhistorischen Darstellung das Wort zu reden, allein einige wenige Betrachtungen über die antike und mittelalterliche Volkswirtschaft und über die in jener Zeit vertretenen volkswirtschaftlichen Lehren wären in einem solchen dem Unterricht dienenden Werke wohl am Platze gewesen. Auch die wenigen Bemerkungen über die merkantilistische Wirtschaftspolitik können nicht befriedigen.

Doch genug! Es ist wahrlich nicht schwer, weitere Wünsche zu äufsern. Es lassen sich auch einige Unrichtigkeiten, welche mit unterlaufen sind, hervorheben, auf Wiederholungen, die vielleicht hätten vermieden werden können, welche aber in einem solchen Werke nie ganz zu vermeiden sind, kann man aufmerksam machen. — Allein, was besagen derartige Ausstellungen, wenn man sich die grofsen Vorzüge des Buches vergegenwärtigt: die übersichtliche Behandlung des Stoffs, die Klarheit in der Ausführung, die wohlthuende Objektivität der Darstellung, die Sorgfalt in den Litteraturangaben und in den statistischen Belegen! Ich habe den Grundrifs häufiger zur Hand genommen und stets mit gröfster Befriedigung in ihm gelesen. Wir haben kein ähnliches kurzes Kompendium, welches den Bedürfnissen des Unterrichts in so ausgezeichneter Weise Rechnung trägt und die einschlagenden Fragen so scharf und klar behandelt. Das mufs anerkannt und mufs ausgesprochen werden!

Einzelne Partien scheinen mir, wie dies in der Natur der Dinge liegt, ganz besonders gelungen. Ich denke vornehmlich an einzelne Abschnitte des 1. und 3. Buches, dann an das soeben schon genannte 5. Buch über die wirtschaftspolitischen Parteien. Endlich einmal in einem derartigen Lehrbuche eine sachgemäfse, zusammenhängende Ausführung über den heutigen Sozialismus! Wer sich z. E. nach dem Schönberg'schen Handbuch über den modernen Sozialismus unterrichten will, dürfte schwerlich eine richtige Vorstellung erhalten; in der 3. Auflage findet sich m. W. noch nicht ein Wort über die materialistische Geschichtsauffassung. Ueber Lassalle wird auf nahezu drei Seiten gehandelt, über Marx auf etwa einer Seite! Der grofse Unterschied zwischen dem Sozialismus Marxistischer Richtung und allen früheren sozialistischen Systemen, Lassalle's Bestrebungen eingeschlossen, tritt dort so gut wie gar nicht hervor. Ganz anders bei Philippovich, der eine durchweg befriedigende Darstellung giebt.

Indes, was mich vor allem an dem Grundrifs so sympathisch berührt hat und worin auch wohl nicht die geringste Bedeutung desselben liegt, sind die allseitige Berücksichtigung und glückliche Vereinigung der Forschungsergebnisse der deutschen historischen und der abstrakten österreichischen Schule. In dem Abschnitt über die Wertlehre, in welchem dieses schwierige Problem in äufserst klarer Weise behandelt worden ist, folgt er — was ich mit Freuden begrüfse — den Lehren Menger's, Wiesers, Böhm-Bawerk's. Ebenso in dem Kapitel über den Preis. Hier freilich würde ich gern, wenn ich doch noch einmal einen Wunsch äufsern soll, einiges eingehender behandelt gesehen haben; auf die Kleinhandelspreise, auf die Einwirkung dieser auf die Grofshandelspreise etc. hätte mehr Rücksicht genommen werden können. Gerade wenn man sich auf den Standpunkt des Lernenden stellt, erscheint dies m. E. geboten.

Kann somit die österreichische Schule mit Befriedigung auf diese und manche andere Kapitel des Buches blicken, so werden doch auch andererseits die Anhänger der historischen Richtung dem Werke ihre Anerkennung nicht versagen können. Philippovich ist sichtlich bemüht, zwischen beiden Richtungen zu vermitteln, eine Verständigung herbeizuführen, der wir uns auch thatsächlich, wenn manche Anzeichen nicht trügen, mehr und mehr nähern. „Die Beschreibung wirtschaftlicher Thatsachen und die Darstellung ihres geschichtlichen Werdegangs“, so führt er aus, „sind die unmittelbare Voraussetzung sowohl eines theoretischen Verständnisses, wie einer politischen Beurteilung. Nur aus der Kenntnis der Erscheinungen erwächst die Erkenntnis und nur das Verständnis des Gewordenen ermöglicht das des Werdenden. Aber als letzte Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft erscheint doch die theoretische und die politische Behandlung.“ Das ist der Weg, den wir gehen müssen, wollen wir uns vor Einseitigkeit bewahren! Nicht Theorie allein und nicht Geschichte allein, sondern Geschichte und Theorie. Von dieser Auffassung durchdrungen, hat der Verfasser seinen Grundrifs geschrieben, dem ich gerade deshalb auch die weiteste Verbreitung wünsche.

Und wenn der verehrte Kollege, nachdem er jetzt seine Kräfte wieder in den Dienst seiner Heimat gestellt hat, in seinem neuen Wirkungskreise

in diesem Geiste weiter arbeitet und sich bemüht, die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich zu pflegen und zu möglichst innigen zu gestalten, so kann dies der Wissenschaft nur zum Segen gereichen.

Breslau. Ludwig Elster.

Hildebrand, Richard, Ueber das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Inaugurationsrede. Graz 1894. 8⁰. 33 SS.

Das Problem, welches in dieser Rektoratsrede erörtert wird, ist das Problem der Sozialgeschichte überhaupt. Denn Recht und Sitte sind Aeufserungen gesellschaftlichen Lebens; ihre Entwickelung ist mit der Entwickelung der Gesellschaft aufs engste verknüpft, und da letztere wieder durch die Entwickelung der Wirtschaft bedingt ist, so wird sich eine vergleichende Rechts- und Sittengeschichte auf der Grundlage einer allgemeinen Wirtschaftsgeschichte aufzubauen haben. Der Verf. folgt nicht diesem Gedankengange; aber er gelangt doch zu dem gleichen Resultate.

Er bespricht zunächst den Unterschied zwischen den älteren und den neueren entwickelungsgeschichtlichen Untersuchungen; erstere bewegen sich im nationalen Rahmen, letztere suchen das allen Völkern Gemeinsame; erstere beschäftigen sich mit der Vergangenheit der Kulturvölker, letztere wenden die vergleichende Methode an und studieren insbesondere auch die Einrichtungen kulturarmer Völker der Gegenwart; erstere lassen geschichtsphilosophische Ideen wirken, letztere suchen nach der Weise der Naturforscher die Thatsachen zu erklären, welche übereinstimmend bei allen oder doch vielen Völkern hervortreten. Die nationalen Unterschiede in Recht und Sitte sind ihnen zum gröfsten Teile nur Unterschiede in der Entwickelungsstufe. Bei ihrer Erklärung hat man sich vor aprioristischen Voraussetzungen wie derjenigen einer „sittlichen Bestimmung des Menschengeschlechts“ zu hüten; sie kann auch nicht auf dem Wege „juristischen Denkens“ gefunden werden. Um Aufschlufs zu gewinnen über die Entstehung der Lebensformen, mufs man auf die Natur der Lebensprozesse eingehen. Aus dieser Erkenntnis sind Versuche entsprungen, die verschiedenen Völker und Zeiten nach Kulturstufen zu ordnen. Allein die „Kultur“ ist zu mannigfaltig; das Leben der Völker schreitet bald mehr in der einen, bald in der anderen Richtung vorwärts; einen in gleicher Richtung sich fortbewegenden Entwickelungsgang weist nur das Teilgebiet der wirtschaftlichen Kultur auf, weil ihr Fortschreiten auf der elementaren Thatsache der Bevölkerungszunahme beruht. Die Unterscheidung ökonomischer Entwickelungsstufen ist zugleich eine Altersbestimmung der den ökonomischen Erscheinungen parallel laufenden Erscheinungen des Rechts und der Sitte und ermöglicht es, die Verursachung der letzteren aufzufinden. Der Verf. versucht dies an einigen dem Gebiete des Familienrechts entnommenen Beispielen zu veranschaulichen, in welchen er eine von den seitherigen Annahmen abweichende Aufeinanderfolge aus wirtschaftsgeschichtlichen Gründen annehmen zu müssen glaubt, und schliefst mit wenigen allgemeinen methodischen Bemerkungen. Im einzelnen hätte ich gegen die Darlegungen H.'s manches einzuwenden. So ist eine Behandlung der Eigentums-

formen (S. 11) nicht weniger logisch-aprioristisch als die der Juristen, und seine Erklärung des Mutterrechtes (S. 28 f.) kann nach keiner Seite befriedigen. Allein ich habe durch derartige Ausstellungen mir die Freude an der knappen, klaren und geistvollen Behandlung der ganzen Frage nicht trüben lassen und möchte sie auch den Lesern nicht nehmen, die ich der gehaltvollen Schrift in grofser Zahl nicht blofs unter den Nationalökonomen, sondern auch unter den Juristen, Historikern und Ethnographen wünsche.

Leipzig. K. Bücher.

Carnegie, A., Die Pflichten des Reichtums. 2 Aufsätze. Vom Verfasser autoris. deutsche Ausgabe. Leipzig, P. Hobbing, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 32 u. 33. Vorzugsrente — Zwischenhandel. [Schlufs des Werkes.] Jena, G. Fischer, 1894. Roy.-8. X, Bd. VI Bogen 37—60. M. 5.—.

Loserth, J. (Prof.), Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert. Beiträge zu ihrer Geschichte, Lehre und Verfassung. Wien, F. Temsky, 1894. Lex.-8. 188 SS. M. 3,60.

Muehlpfordt, W., Preis und Einkommen in der privatkapitalistischen Gesellschaft. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1894. 8. 54 SS. (Dissertation.)

Plechanow, G., Anarchismus und Sozialismus. Berlin, Verlag des „Vorwärts“, 1894. gr. 8. 84 SS. M. 0,40.

Schneider, C. M., Die sozialistische Staatsidee, beleuchtet durch Thomas v. Aquin. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1894. 8. 98 SS.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder, Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck. Heft 31. Freiburg i/Br., Herder, 1894. gr. 8. 5 Bogen (od. Bd. IV Heft 1). M. 1,50. (Angabe der gröfseren Artikel: Oesterreich-Ungarn; Oldenburg; Orden, religiöse; Panslavismus; Papiergeld; Papierwährung, Papst.)

Dollfus, Ch., Les problèmes. Problème économique. Problème international. Problème religieux. Paris, Fischbacher, 1893. 8. fr. 6.—. (Extrait de la table des matières: I. Le problème économique: La loi de nutrition. — Du droit à l'existence. — L'utopie collectiviste. — La propriété individuelle. — Le capital. — Matérialisme et mysticisme. — Le patronat. — Le socialisme d'Etat. — Les solutions partielles par l'association. — L'assistance. — II. Le problème international: La guerre. III. Le problème religieux: L'anthropomorphisme du passé et de l'avenir. —)

Duthoit, E. (maître des conférences à la faculté de droit de Lille), L'enseignement du droit et des sciences politiques dans les universités d'Italie. Saint-Dizier, imprim. St.-Aubin & Thévenot, 1894. in-18 jésus. 185 pag.

Ott, A., Traité d'économie sociale ou l'économie politique coordonnée au point de vue du progrès. 2ième édition entièrement refondue et mise au courant. 2 vols. Paris, Fischbacher, 1894. in-18 jésus. fr. 8.—. (Extrait de la table des matières: Objet, but, méthode et division de la science économique: Données générales. — Définition. — Rapports de l'économie sociale avec les autres sciences sociales. — De la méthode en économie sociale. — Développement historique des faits économiques. — Division de l'économie sociale. Position des problèmes: I. Des travaux nécessaires pour la conservation sociale. II. Le développement économique dans ses rapports avec les conditions générales du progrès. —)

Recolin, Ch., Solidaires. Essai de sociologie chrétienne. 2ième édition. Paris, Fischbacher, 1893. in-16. (Table: Le fait de la solidarité: Les formes naturelles du fait, l'évolution, l'hérédité, la division du travail, l'imitation. — Transformation du fait en devoir. — Application du devoir: La question sociale. L'éducation. Le mariage. L'église. — L'achèvement du devoir: le salut universel. —)

Mazimann, A., Le socialisme de l'avenir, ou la mutualité par l'Etat. Paris, Giard & Briere, 1894. 8. 15 pag.

Thirion, E., Morale et religion. Paris, Fischbacher, 1893. in-18 jésus. fr. 3,50. (Extrait de la table des matières: La morale humaine. — Origine et développement du

„Moi". — L'individualisme. — Egoïsme et altruisme. — Morale issue du „Moi". — L'altruisme est un égoïsme raisonné. — Liberté, responsabilité. —)

Spencer, Herbert, Problèmes de morale et de sociologie, traduit par H. de Varigny. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. 8. fr. 9.—. (Collection des auteurs étrangers contemporains, vol. IX.)

Assante, A., Monarchia e socialismo: prefazione. Napoli, Gil Blas edit., 1894. 8. 33 pp.

Contento, Aldo, La teoria del salario nel concetto dei principali economisti. Milano, fratelli Dumolard edit., 1894. 16. 374 pp. l. 3 —. (Contiene: Del lavoro. — Del salario. — Domanda e offerta di merci; costo di produzione. — Caratteri e condizioni differenti del lavoro in confronto alle altre merci, dei venditori di merci dai venditori di lavoro. — Domanda e offerta di lavoro, costo di produzione. — Legge speciale del salario; le premesse della teoria generale. — Origine della teoria del wages-fund. — La teoria del salario in Inghilterra. — La teoria del salario in Germania. — La teoria del salario in Austria. — La teoria del salario in Francia. — La teoria del salario in Italia. — I socialisti. —)

Frigieri, A. (prof.), Il socialismo: dialoghi fra il sac. di Pietro e il sarto Amadio. Palermo, tip. edit. G. Bondi & C., 1893. 16. 183 pp. l. 1,20.

Quaglino, Rom., Studî e fenomeni sociali. Parte I. Milano, fratelli Dumolard edit., 1894. 16. 334 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rieger, P., Versuch einer Technologie und Terminologie der Handwerke in der Mišnâh. Teil I: Spinnen, Färben, Weben, Walken. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1894. 8. 50 SS. mit 2 Abbildungen. (Dissertation.)

Trinius, A., Thüringer Wanderbuch. Band V. Minden, J. C. C. Bruns, 1894. gr. 8. VIII—311 SS. M. 5,50.

Vogelstein, H., Die Landwirtschaft in Palästina zur Zeit der Mišnah. Teil I: Der Getreidebau. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1894. 8. 78 SS. mit 2 Abbildungen. (Dissertation.)

Brine, Lindsay (Vice-Admiral), Travels amongst American Indians, their ancient earthworks and temples including a journey in Guatemala, Mexico and Yucatan: and a visit to the ruins of Patinamit, Utalan, Palenque and Uxmal. London, Low, 1894. Roy.-8. XVI—422 pp. with map and illustrations. 21/.—.

Danson, J. T., Our next war in its commercial aspects. London, E Wilson, 1894. crown-8. 7/.6.

Dicey, E., The peasant State: an account of Bulgaria in 1894. London, Murray, 1894. 8. 332 pp. 12/.—.

de Lacouperie, T., Western origin of the early Chinese civilisation, from 2300 B. C. to 200 A. D. London, Asher, 1894. 8. 21/.—.

Pryer, W. B. (Mrs.), A decade in Borneo. With an introduction by J. Hatton. London, Hutchinson, 1894. crown-8. 200 pp. 3/.6.

Vincent, Howard (Mrs.), China to Peru over the Andes: a journey through South America. With reports and letters on british interests in Brazil, Argentina, Chili, Peru, Panama, and Venezuela. London, Low, 1894. 8. 336 pp. 7/.6.

Ravenna, E., Pareggio economico e pareggio finanziario: conferenza tenuta il 26 novembre 1893 al collegio dei ragionieri di Palermo. Palermo, tip. Bizzarrilli, 1894. 8. 27 pp.

Sipione, C. (prof.), Rimedî per salvare l'Italia dall' attuale miseria, proposti agli onorevoli senatori e deputati del Regno. Acireale, tip. edit. V. Micale, 1894. 8. 39 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahrbuch, koloniales. Beiträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Kolonialwissenschaft und Kolonialpraxis. Herausgegeben von Gustav Meinecke. Jahrg. VII (das Jahr 1894). Heft 1 u. 2. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. gr. 8. III—144 SS. M. 6.—.

Ory, P. (Résident de France en Annam et au Tonkin), La commune annamite au Tonkin. Paris, librairie coloniale (A. Challamel), 1894. 8. fr. 3,50.

Kayserling, M., Christopher Columbus and the participation of the jews in the Spanish and Portuguese discoveries. Translated by C. Gross. London, Longmans, 1894. crown-8. 5/.—.

4. **Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.**

Festschrift zur Feier des 75-jährigen Bestehens der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hgg. vom Centralvorstande. Bearbeitet vom Generalsekretär Dr. Wilhelm Rodewald. Berlin 1894.

In einem starken Bande werden viele interessante Mitteilungen über Landwirtschaft und Kulturentwickelung in Oldenburg gemacht, wobei namentlich gezeigt wird, wie das landwirtschaftliche Vereinswesen förderlich und hebend in vieler Beziehung für das Oldenburger Land gewesen ist. Die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft glänzt sowohl durch ihren langen Bestand, wie auch durch eine gute Verbreitung, denn sie zählte in dem Jahre 1893 3176 Mitglieder, während noch im Jahre 1853, also 35 Jahre nach der Gründung, nur 418 Mitglieder existierten. Allerdings ersieht man aus einer beigefügten Karte über das Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft zu der selbständiger Betriebsleiter, dafs in dem weitaus gröfsten Teil des Landes auf 100 landwirtschaftliche Betriebsleiter von Wirtschaften über 5 ha Gröfse nur 10—20 Mitglieder entfallen und sogar einige Distrikte unter 10, einige gar keine Mitglieder aufweisen.

Der erste Teil der Festschrift behandelt die Geschichte der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft vom 1. Mai 1818, vom Tage der Gründung, bis zum Jahre 1893. Ist auch an anderen deutschen Orten das landwirtschaftliche Vereinswesen schon älter, z. B. die Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle schon 1764 gegründet, so ist die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft doch eine der ersten landwirtschaftlichen Vereine Deutschlands. Sie wurde in das Leben gerufen durch einen trefflichen Aufruf in den Oldenburgischen Blättern vom 10. November 1817, in denen das Prinzip der Selbsthilfe und des vereinigten Vorgehens in kräftigen Zügen geschildert wird. Das Beispiel englischer Verhältnisse mag, wie in sehr vielen anderen Beziehungen, hier förderlich auf die Entwickelung in Oldenburg gewesen sein. Auf der 1. Generalversammlung der Gesellschaft im Jahre 1821 wurde eine grofse Zahl Medaillen für verdienstvolle Leistungen ausgeschrieben und zwar für Einführung der Stallfütterung in Verbindung mit einem zweckmäfsigen Feldsystem, Auffindung des Mergels, Veredelung der Schafzucht, Neuanbau auf unkultiviertem Lande, Beförderung der Obstbaumzucht, Beförderung des Haufbaues, Beförderung des Hopfenhandels, Bewässerung der Wiesen, Beförderung des Wühlens in der Marsch und verschiedene andere Dinge. Die verschiedensten Mafsnahmen wurden von der Gesellschaft in den nächsten Jahren mit und ohne Erfolg versucht oder unterstützt, z. B. Einführung von Kunstdünger, Einführung des Tabakbaues, der Seidenraupenzucht, Unterstützung des Tierschauwesens u. s. w.

Im allgemeinen war der Wirkungskreis der Gesellschaft in den ersten Decennien kein sehr grofser, wogegen in den 1850er Jahren ein frischer Aufschwung zu konstatieren ist, besonders nach der Reorganisation der

Gesellschaft im Jahre 1859. Vermittelung der Wissenschaft mit der praktischen Landwirtschaft, Belehrung und Verständigung der Landwirte, Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen wurden jetzt als die allgemeinen Ziele der Gesellschaft bezeichnet. Neue Statuten wurden ausgearbeitet und eine ganze Reihe von hochwichtigen Förderungsmafsregeln in die Hand genommen. Namentlich wurde sich der Hebung der Viehzucht angenommen und die hohe Blüte, welche die Oldenburger Viehzucht heute besitzt, ist jedenfalls mit auf das thätige Eingreifen der Landwirtschafts-Gesellschaft zurückzuführen, wenn diese auch bescheiden ihr Blühen und Gedeihen dem Eingreifen der verschiedenen Landesfürsten zuschreibt. Stierkörungen wurden als wesentlichstes Mittel zur Hebung der Rindviehzucht in Oldenburg auf Betreiben der Landwirtschafts-Gesellschaft eingeführt, die Einführung staatlicher Stammregister für das Oldenburger Kutschpferd eingeleitet, die Hebung der Schaf- und Schweinezucht durch Import bewährter Kulturrassen gehoben. Auch mit der Organisation von Viehversicherungs-Gesellschaften beschäftigte man sich eingehend. In dieser Zeit fanden auch die ersten Beratungen über Einführung einer Hagelversicherungs-Gesellschaft statt. Um der Drainage, welche bereits in damaliger Zeit beträchtliche Fortschritte gemacht hatte, ausgedehntere Einführung im Herzogtum zu verschaffen, bewilligte die Gesellschaft Unterstützungen in Höhe von 5 Thalern per Jyck drainierten Landes. Im Jahre 1860 wurde sich energisch mit Begründung einer Ackerbauschule in Oldenburg befafst.

Ein sehr vorteilhafter Fortschritt jener Epoche war die Reorganisation des Tierschauwesens und es wurde im Jahre 1868 die erste Landesausstellung in Oldenburg eröffnet, die seitdem öfter wiederholt und mächtig zum Fortschritt anregte. Der Förderung des Molkereiwesens wurde sich ebenfalls von der Gesellschaft angenommen. Wichtige Gründungen der Neuzeit war die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums unter Leitung des Herrn Dr. Petersen, einer 3000 Bände starken landwirtschaftlichen Bibliothek, die Begründung eines Landwirtschafts-Blattes für das Herzogtum Oldenburg, welches in einer Auflage von 3300 Exemplaren erscheint.

Der zweite Teil des Werks beschäftigt sich mit Beschreibung der Landwirtschaft und ihres Betriebes im Herzogtum Oldenburg. Es finden sich hier eine Menge landwirtschaftlich und volkswirtschaftlich interessanter Angaben. Im allgemeinen ersieht man hieraus, auf welche hohe Stufe die Landwirtschaft in diesem von der Natur allerdings mit guten, aber auch mit bösen Gaben ausgestatteten Land gelangt ist.

Allgemeinere Kapitel dieses Teils sind: „Die Kulturentwickelung in den Marschen“, „Zur Geschichte der Deichordnung“ und „Deiche und Siele“.

Ausführliche statistische Angaben werden durch den Vorstand des herzoglichen statistischen Bureaus, Dr. Kollmann, in den Kapiteln: „Die Bevölkerung in ihrer Ausbreitung und ihrem Wachstum“ und „Umfang und die Beschaffenheit der Viehhaltung auf Grund der Viehzählung“ gemacht. Ebenso bieten die Angaben über landwirtschaftliche Arbeitslöhne in den verschiedenen Abteilungen des Herzogtums wertvolle statistische Unterlagen.

Es kommen sodann einige Spezialdarstellungen von verschiedenen Autoren über den landwirtschaftlichen Betrieb in den Weser- und Moormarschen, im Jeverland, auf der Oldenburger Geest, im Münsterland.

Ueber die hochentwickelte Oldenburger Pferde- und Rindviehzucht berichtet Rodewald selbst in 2 Kapiteln eingehender. Schaf- und Schweinezucht, Ziegen-, Geflügel-, Bienen- und Fischzucht werden in anderen Kapiteln dargestellt. Auf allen diesen Gebieten hat man in Oldenburg rege gearbeitet und dadurch eine recht hohe Stufe im Vergleich zu anderen Ländern erlangt. Ja sogar im Obst- und Gartenbau sind trotz des ungünstigen Klimas nach den diesbezüglichen Berichten in Oldenburg von jeher grofse Anstrengungen gemacht worden. Auch eine Konserve-Fabrik besteht in der Stadt Oldenburg, so dafs ein feldmäfsiger Gemüsebau daselbst für viele Landwirte zur Möglichkeit geworden ist.

Von landwirtschaftlichen Nebengewerben spielt die Molkerei in Oldenburg die gröfste Rolle, bestanden doch daselbst im Jahre 1891 34 Molkereien mit ca. 2500 Milchlieferanten. Allerdings berechnet der Referent über diesen Gegenstand, Oekonomierat Petersen-Eutin, dafs nur von 10 000 Kühen die Milch in Molkereien verarbeitet wird, während im Herzogtum 80 000 Kühe gehalten werden, so dafs immer noch für die Bildung von Molkereigenossenschaften ein weites Feld offen ist.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist in Oldenburg recht gut entwickelt und wird in der Neuzeit namentlich mit allen Mitteln gefördert, nachdem v. Mendel während der Zeit seines Generalsekretariats in Oldenburg energisch die Hebung desselben in die Hand genommen hatte. Die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft hat auf jede Weise die Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften unterstützt. Es existieren in Oldenburg eine grofse Anzahl landwirtschaftlicher Konsumvereine, die sich zu einer Centralgenossenschaft vereinigt haben behufs gemeinschaftlichen Bezugs von Waren. Im Jahre 1892 betrug der Gesamtumsatz der Konsumvereine 535 410 M. Auch die Molkereigenossenschaften haben sich zu einem Verband vereinigt, der einen gemeinsamen Verkauf von Butter betreibt, eine beratende Kontrolle über den Betrieb der Meiereien ausübt, Vertretung gemeinsamer Interessen, Auffindung von Absatzquellen sich zur Aufgabe gestellt hat, gleichmäfsige Packung etc. verfolgt.

Aufserdem ist das Genossenschaftswesen in Oldenburg noch realisiert durch eine Hengstversicherungs-Genossenschaft, durch den Löninger Produzentenverein und durch zahlreiche Hengst- und Bullenhaltungsgenossenschaften.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen ist nach den Darstellungen des Oberfinanzrats Bucholz in vorliegendem Werke von Bedeutung durch die Bodenkredit-Anstalt, die in den 10 Jahren 1883—1893 564 Darlehen mit 1 746 298 M. verausgabte, ferner durch verschiedene andere Bank- und Kreditinstitute in den einzelnen Aemtern des Herzogtums. Zahlreiche Spar- und Darlehnskassen, Gewerbebanken, Vorschufsvereine, Pfennigsparkassen werden aufgezählt.

Auch des Versicherungswesens hat man in Oldenburg zur Förderung der Landwirtschaft sich eifrig bedient. Es werden in der Festschrift

näher beschrieben: Lebensversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, welche letztere mit Erfolg durch die Oldenburgische Hagelversichungs-Gesellschaft ausgeführt wird. Sogar das Viehversicherungswesen ist sehr stark ausgebildet. Es bestanden z. B. im Jahre 1891 139 Kuhkassen, 8 Pferdeversicherungen, 11 Schweineversicherungs-Gesellschaften und 1 Kasse zur Versicherung von Rindvieh und Schafen. Sodann ist aber im Jahre 1893 auf Einrichtung der Oldenburgischen Landwirtschaft noch eine allgemeine Viehversicherungs-Gesellschaft für das ganze Herzogtum begründet worden.

In besonderen Kapiteln werden in der Festschrift noch behandelt „Die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte von 1818—93“, „Die Hufbeschlagsschule in Oldenburg“, „Das Veterinärwesen im Herzogtum Oldenburg“, „Die öffentlichen Verkehrswege“, „Betrachtung über die bisherige und fernere Entwickelung der heimischen Schiffahrt“.

Das Werk ist durch verschiedene Abbildungen und durch einen Anhang mit graphischen Darstellungen über die Entwickelung der Landwirtschafts-Gesellschaft und durch kartographische Uebersichten über verschiedene landwirtschaftliche Verhältnisse vorzüglich ausgestattet. Es leidet an dem Fehler aller Sammelwerke, dafs die einzelnen Teile nicht gleichmäfsig bearbeitet sind. Es bildet jedoch ein, mit grofsem Fleifs und Sachkenntnis zusammengestelltes wertvolles Nachschlagebuch für landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Spezialstudien und stellt zugleich ein Stück Kulturgeschichte im Nordwesten Deutschlands während der letzten 75 Jahre in ausführlicher Weise dar.

Göttingen. Prof. Dr. Backhaus.

Agrarkonferenz, die, vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Bericht über die Verhandlungen der von Sr. Exzellenz dem kgl. preufsischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Erörterung agrarpolitischer Mafsnahmen einberufenen Konferenz. Berlin, Parey, 1894. Lex.-8. XVIII—368 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von (GORegR) H. Thiel, Band XXIII [II. Ergänzungsband].)

Christiani, J. G., Ueber die Waldarbeiterverhältnisse auf dem badischen Schwarzwald in Vergangenheit und Gegenwart. Karlsruhe, Gutsch, 1894. gr. 8. III—127 SS. mit 1 graph. Tafel. M. 2.—.

Dahlen, H. W. (Generalsekret. des Deutschen Weinbauvereins), Bericht über die Verhandlungen bei Gelegenheit der Generalversammlung des Deutschen Weinbauvereins in Neuenahr am 14. und 15. Sept. 1893. Mainz, Druck von v. Zabern, 1894. 8. 111 SS.

Fränkel, H., Der Kampf gegen die Margarine. Mit besonderer Berücksichtigung der Anträge des „Bundes der Landwirte“. Weimar, R. Wagner Sohn, 1894. 8. 47 SS.

Fürst, H. (OForstR.), Chronik der kgl. bayerischen Forstlehranstalt Aschaffenburg für die Jahre 1844—1894. Zu Ehren ihres 50-jähr. Bestehens herausgegeben. Aschaffenburg, Krebs, 1894. gr. 8. VI—119 SS. geb. M. 3.—.

Hertzog, A., Was der Landwirt wissen soll. Eine kurze Darstellung der theoretischen Grundlagen der heutigen Landwirtschaft. Zabern, Fuchs, 1894. 8. VIII—148 SS. M. 1,80.

Rotar, M. S., Die Wahrheit über den Wiener Saatenmarkt, offen dargelegt. Wien, A. Schulze, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Wittenberg, H. (Pastor), Woran leidet der Landarbeiterstand in den östlichen Provinzen und wie ist ihm zu helfen? Preisschrift aus dem Wettbewerb der Zeitschrift: „Das Land“. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Zuns, J., Eine Verminderung der Schattenseiten des Anerbenrechts. Frankfurt a/M., Bechhold, 1894. gr. 8. 11 SS. M. 0,50.

Zwicky, C. (Prof.), Wasserversorgung für ein gröfseres, isoliertes Landgut. Zürich, Speidel, 1894. gr. 8. 36 SS. mit Figuren. M. 0,80.

de Boixo, P. (inspecteur des forêts), Les forêts et le reboisement dans les Pyrénées-Orientales. Poitiers, impr. Blais, Roy & Cie, 1894. 8. 48 pag.

Bréchemin, L. (secrétaire de la Société nationale d'aviculture de France), Elevage moderne des animaux de bassecour. Poules et poulaillers; élevage naturel et artificiel; monographie de toutes les races. Paris, Dentu, 1894. 4. VII—383 pag. av. fig.

Broilliard, C. (ancien prof. à l'Ecole forestière), Le traitement des bois en France; estimation, partage et usufruit des forêts. Nouvelle édition. Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. XIII—687 pag. fr. 7,50.

Effère, Les mines du Goldberg au moyen-âge. Paris, imprim. Chaix, 1894. 8. 23 pag. (Extrait du journal: „le Génie civil".)

Larbalétrier (prof. d'agriculture), Petit dictionnaire d'agriculture, de zootechnie et de droit rural. Paris, A. Colin & Cie, 1894. in-18 jésus, relié toile. fr. 2,50.

Voeux de l'assemblée générale de la Société des agriculteurs de France (1868—1893), recueillis et mis en ordre par M. le comte de Luçay (vice-président) et P. Senart (secrétaire). 2e rirage. Paris, impr. Noizette, 1894. 8. XXVIII—257 pag.

Zolla, D. (prof. d'économie rurale et de législation à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon), Code-manuel du propriétaire agriculteur. Paris, Giard & Brière, 1894. in-18 jésus. 312 pag. fr. 3,50. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, tome 10.)

Abraham, F., The new era of the goldmining industry in the Witwatersrand. Translated by H. S. Simonsen. London, E. Wilson, 1894. crown-8. 1/.—.

Agriculture. Organisation of Departments of agriculture in foreign countries, and the nature of the assistance rendered by the State in the interests of agriculture. Reports from H. Maj's Representatives abroad. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. (Parliamentary paper.)

Comes, O, La coltivazione sperimentale dei tabacchi nell' anno 1893. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 8. VI—122 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: direzione generale delle privative.)

Fazio, C., L'agricoltura nella legislazione italiana: saggio storico-giuridico. Portici, stab. tip. Vesuviano, 1893. 8. 81 pp. l. 2.—.

Rocca, P., La piccola proprietà; come nasce, come muore: studio sulla piccola proprietà fondiaria nel Monferrato. Milano, 1894. 16. 15 pp. l. 0,10. (Estr. dalla „Critica sociale", anno IV, N⁰ 6.)

5. Gewerbe und Industrie.

Schulze-Gävernitz, v., Der Grofsbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollindustrie. Leipzig 1892. 281 SS.

Das vorliegende Werk stellt sich als das ökonomische Korollar der sozialpolitischen Anschauungen dar, welche der Verfasser in seinem 1890 erschienenen gröfseren Werke, „Zum sozialen Frieden" betitelt, niedergelegt hat: die zuerst von Brentano und der historischen Schule mit Nachdruck vertretene Auffassung von der günstigen Wirkung völlig entwickelter Grofsindustrie auf die Hebung der lohnarbeitenden Klassen soll hier für ein Hauptgebiet des englischen Grofsgewerbes, die Baumwollindustrie, ihren induktiven Beweis finden. Der Verf. nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Zwiespalte, der in der Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen hoher Löhne die ganze ältere ökonomische Litteratur Englands durchzieht; das richtige Urteil könne hier nur dann gewonnen werden, wenn man die widersprechenden, theoretischen Ansichten als die natürlichen Glieder einer Entwickelung auffasse, die parallel läuft mit der zu Grunde liegenden Entwickelung der Produktionsverhältnisse. Denn nur als der Ausdruck historischer Wirtschaftsformen sind die jeweils herrschenden ökonomischen Theorien richtig zu verstehen. Darum bedeutet Ricardo's Lohntheorie einen wissenschaftlichen

Rückschritt gegenüber der Ansicht Tucker's von dem Nutzen hoher Löhne: praktisch aber war erstere der natürliche Ausflufs der jugendlichen industriellen Entwickelung Englands zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Für diese ist, wie Verf. ausführt, das eherne Lohngesetz begründet, aber auch nur für diese: die Fortbildung und Vollendung grofsindustrieller Produktion bringt als Gegenbild notwendig die Hebung der lohnarbeitenden Klassen hervor.

Die englische Baumwollindustrie als die Grundlage und der Typus modernen Grofsgewerbes verdankt ihre Entstehung dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren: der hohen Blüte des englischen Handels, dem grofsen Ausmafse persönlicher Freiheit und Sicherheit des Eigentums, als den Ergebnissen der nationalen historischen Entwickelung, endlich der Thatsache, dafs die Baumwollindustrie als neues Gewerbe von Anfang an freigeblieben ist von den Hemmnissen zunftmäfsiger Gewerbepolizei. Die weitere Entwickelung erfolgt nun unter dem Drucke internationaler Konkurrenz. Der Prozefs, der sich dadurch vollzieht, trägt zweifachen Charakter: er bewirkt einerseits eine steigende Produktivität der Arbeit, hervorgerufen durch unaufhörliche technische Verbesserung, und die Folge davon, Sinken der Arbeitskosten und Verbilligung des Produktes, gleichzeitig aber auf der anderen Seite ein Steigen des absoluten Arbeitsverdienstes bei fortgesetztem Fallen des Stücklohnes und Verminderung der Arbeitszeit. Die Konkurrenz selbst mit den niedrigsten Löhnen des Festlandes wird hierdurch möglich, so dafs die technische Verbesserung zugleich mit ungeheuerer Steigerung der Produktion in demselben Mafse Erweiterung des Absatzgebietes bewirkt. Im Zusammenhange damit steht das dauernde Sinken der Anschaffungspreise des Rohmaterials, gefördert durch die steigende Technik und Arbeitsteilung des Handels.

Welcher Art ist nun der Einflufs dieses wirtschaftlichen Prozesses auf Lohn und Lebenshaltung der englischen Baumwollarbeiter gewesen? ist die pessimistische Auffassung von der notwendigen Zerreibung der Mittelstände, der Proletarisierung grofser Schichten der Bevölkerung zu gunsten weniger Kapitalbesitzer und die daran geknüpfte weitere Theorie im Einklang mit den Thatsachen? Der Verf. will auch hier den Widerspruch der Meinungen evolutionistisch lösen. Jener ersten Periode der Industrie, die sich durch hohe Produktionskosten, geringe Technik und Monopolstellung charakterisiert, entspricht das eherne Lohngesetz und entspringt die intransigente Arbeiterpartei, wie sie die Chartistenbewegung darstellt; letztere aber als erste soziale Wirkung wachsender Grofsindustrie löst die soziale Reformbewegung aus, die ihrerseits durch Arbeiterschutzgesetzgebung, Verbot der Kinderarbeit, Verminderung der Arbeitszeit die technisch-ökonomische Entwickelung vorwärts treibt. Das nächste Resultat ist ein Steigen des Lohnes und der Lebenshaltung der Arbeiter, damit aber zugleich der Konsumtion, die nun befruchtend auf die Massenerzeugung zurückwirkt. So zeigt die grofsindustrielle, nationale Produktion und Konsumtion das Bild des geschlossenen Kreislaufes des Lebens. Die endliche soziale Folge dieser Entwickelung ist Ausgleich der Vermögensgegensätze, Bildung neuer Mittelklassen. — Auch in der deutschen Baumwollindustrie, deren Verhältnisse zum Vergleiche dienen,

sieht der Verf. den gleichen Prozefs sich vollziehen. Allerdings ist die deutsche Industrie heute noch durchaus rückständig gegenüber dem Stande der Dinge in Lancashire, da ja selbst noch in der Spinnerei, vornehmlich aber in der Weberei die hausindustrielle Arbeit bedeutenden Anteil an der Produktion hat; jedoch auch hier werden dieselben Erscheinungen wie in England sichtbar, die Tendenz zum Ersatz von Arbeit durch Kapital, zur Zusammenfassung und Arbeitsteilung, die Accumulation des Kapitals und die dadurch bewirkte Erhöhung der Durchschnittsspindelzahl. Es erscheint somit der Schlufs zwingender Natur, dafs auch die sozialen Wirkungen in Deutschland die gleichen sein müssen; eine Steigerung der Löhne tritt denn auch nach des Verf. Ansicht aus den Ergebnissen der Reichsenquete deutlich hervor. Andererseits scheint Schulze-Gävernitz die geringe Bedeutung dieser Lohnsteigerung nicht zu verkennen, sofern man dies seinen Ausführungen über die geringe Konsumtionskraft der deutschen Arbeiter für Textilartikel entnehmen darf.

Nur in wenigen grofsen Zügen konnte der reiche Inhalt der trefflichen Monographie angedeutet werden; die anschauliche, durch historische und wirtschaftliche Einzelausführungen belebte Darstellung eines bedeutsamen Gebietes englischer Grofsindustrie verdient volle wissenschaftliche Anerkennung. Die Beantwortung der Frage, ob des Verf. Schlufsfolgerungen auch in allen Punkten zu folgen wäre, bedürfte allerdings eines weiteren Rahmens der Besprechung, als hier geboten scheint; jedenfalls aber ist der gelungene Nachweis, dafs der technische Fortschritt der Baumwollindustrie eine dauernde Hebung der arbeitenden Klassen in England zur Folge gehabt, als ein wertvolles Ergebnis der Forschung festzuhalten, wenn man auch dabei nicht wird vergessen dürfen, neben dem Typischen stets das Besondere im Auge zu behalten, die spezifische Entwickelung der Sozialpolitik und des sozialen Bewufstseins der herrschenden Klassen Englands stets als Faktoren von allergröfster Bedeutung anzusehen.

Wien. Dr. Josef Redlich.

Böttger, H., Der Bauschwindel und das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, Lieferanten u. s. w. Braunschweig, Limbach, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Centralmarkenregister des k. k. Handelsministeriums 1894. Heft 5. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. S. 37—488 mit Abbildungen. M. 3,50.

Fall Seeger, der. Ein Notschrei des rechtlosen Bauhandwerkes. (Von Kassandra.) Leipzig, R. Werther, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Häntzschel, W. (Civil-Ing.), Der Patentschwindel. Ein offenes Wort über das Patentgeschäft im In- und Auslande, Teil I. Leipzig 1894. gr. 8. 40 SS. (Selbstverlag.) M. 0,50.

Marabini, E., Bayerische Papiergeschichte. Nach archivalischen Quellen verfafst. Teil I. Nürnberg, Raw, 1894. 8. (A. u. d. T.: Die Papiermühlen im Gebiet der weiland freien Reichsstadt Nürnberg. 147 SS. mit 100 Abbildgn., 6 Tafeln und 1 Karte.) M. 4,50.

v. Posanner, Benno (Frh.), Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe, nebst einer kurzen Abhandlung über Mineralöle etc. 4. Aufl. Band I. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1894. gr. 8. XI—390 SS. Mit zahlreichen Textholzschn., 70 Tafeln, 17 Farbendruckbildern und 12 Orig.-Dispositionsplänen. M. 10. (Inhalt: Das Wasser und die Wärme. — Die Stärkefabrikation. — Die Bierbrauerei.)

Stammer, K., Der Dampf in der Zuckerfabrik. (Zusatzband.) Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben. Magdeburg, A. Rathke, 1894. gr. 8. VIII—303 SS. mit 152 Figuren. geb. M. 10.—.

Cassin, E. (ingénieur des mines), Historique du placement des ouvriers. Paris, impr. Chaix, 1894. 8. 14 pag.

Couhen, Cl. (avocat à la Cour d'appel de Paris), La propriété industrielle, artistique et littéraire. Tome I. Paris, Larose, 1894. 8. fr. 10.—. (Der II. und Schlufsbd. erscheint im November.)

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844. Tome LXXVIII (1ière et 2ième parties). Nouvelle série, 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1894. in-4. 479 pag. et 94 planches, 526 pag. et 73 planches.

Milhaud, L., Les questions ouvrières. Les réformes possibles et pratiques dans les questions ouvrières. Paris, Giard & Brière, 1894. in-18 jésus. 203 pag. fr. 2,50.

Pillet, J. (ingénieur des arts et manufactures), Causeries sur le dessin industriel. Année 1894. Guise, imprim. Baré, 1894. 8. 476 pag. av. planches et vignettes.

Sagnier, U. (ingénieur des arts et manufactures), Du gazogène et de ses applications. Lille, imprim. Danel, 1894 8. 46 pag. av. figures. (Publication de la „Société industrielle du nord de la France".)

Horne, H. P., The binding of books: an essay on the history of gold-tooled bindings. New York, Scribner's Sons, 1894. 8. XIII—224 pp., illustrated. $ 2,50.

Hooper, W. H. and W. C. Phillips, A manual of marks on pottery and porcelain. A dictionary of easy reference. New edition, with corrections and additions. London, Macmillan & C°, 1894. 16. 228 pp. 4/.6.

Tuit, J. E., The Tower bridge: its history and construction from the date of the earliest project to the present time. London, „Engineer" Office, 1894. 4. 100 pp. 5/.—.

Unwin, W. C., On the development and transmission of power from central stations. Being the Howard lectures, 1893. London, Longmans, 1894. 8. 10/.—.

Zoppetti, V. (prof.), Manuale di siderurgia (fabbricazione della ghisa, del ferro e dell' acciaio), pubblicato e completato per cura dell' ingegn. Eg. Garuffa. Milano, U. Hoepli, 1894. 16. IV—368 pp. c. fig.

6. Handel und Verkehr.

Schanz, Georg, Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. 8°. 101 SS. Bamberg, 1893, C. C. Buchner.

Derselbe, Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. 8°. 190 SS. (mit einer Karte). Bamberg, 1894, C. C. Buchner.

Schanz hat sich durch diese beiden „Studien über die bayerischen Wasserstrafsen" ein wirkliches Verdienst erworben. Beide zeichnen sich durch eine ruhige und nur von sachlichen Erwägungen geleitete Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen aus und bieten überdies eine Fülle geschichtlichen und statistischen Materials, das mit kritischer Sorgfalt ausgewählt ist.

Der Schwerpunkt der erstgenannten Schrift liegt in der Besprechung der wirtschaftlichen Bedeutung und den Aussichten der geplanten und als Staatsunternehmung gedachten Kettenschleppschiffahrt von Aschaffenburg bis Kitzingen. Der Verf. hält eine Rentabilität dieser Unternehmung für möglich, wenn der Staat ihr einen beträchtlichen Teil der Dienstkohlen überläfst; im übrigen kann das gröfsere Projekt der Mainkanalisierung nach seiner Anschauung der Einführung der Kettenschleppschiffahrt nicht entgegenstehen. Der Ausdehnung der Kettenschleppschiffahrt von Kitzingen bis Bamberg steht er dagegen skeptisch gegenüber.

Die zweite Schrift schildert Vorgeschichte und Entstehung des jetzigen Donau-Main-Kanals und legt weiterhin dessen Unzulänglichkeit dar. Als temporäre Mafsregel zur Hebung des Kanalverkehrs empfiehlt der Verf. eine Ermäfsigung der Kanalgebühren. Ueber das grofse Projekt eines voll-

ständigen Umbaus des Kanals stellt Schanz eine besondere Studie in Aussicht, von der man wohl eine sorgfältige Behandlung des Gegenstandes erwarten darf.

Aachen. R. van der Borght.

Eisenbahnschematismus für Oesterreich-Ungarn. Jahrgang XX pro 1894/95 Wien, Manz, 1894. gr. 8. XII—522 SS. geb. M. 6.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1894. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin, G. Reimer, 1894. gr. 8. VI, 128; 164 u. 175 SS. M. 7.—.

Handelskammer des Kreises Eupen. Jahresbericht für 1893. Eupen, Druck von C. J. Mayer, 1894. Folio. 24 SS.

Handelskammer Metz. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894. Metz, Buchdruckerei P. Even, 1894. gr. 8. 71 u. 71 SS. nebst 6 statistischen Tabellen in quer-folio. (Mit französischer Uebersetzung.)

Handelskammer zu Mülhausen im Elsaſs. Jahresbericht für 1893. 2 Teile. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1894. 4. (Teil I: Ansichten, Gutachten, Wünsche, Mitteilungen 63 SS.; Teil II: Statistik XCVI SS.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon für das Jahr 1893. Arnsberg, Druck von F. W. Becker, 1894. Folio. 14 SS. (einschl. Verzeichnis der eingetragenen Handelsfirmen).

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1893. Teil I. Chemnitz, Ed. Focke, 1894. Roy.-8. XXXIX—189 SS. (Inhalt. Ansichten, Gutachten und Wünsche: 1. Einrichtungen für Handel und Industrie (mit Ausschluſs der Verkehrsanstalten). 2. Verkehrseinrichtungen (Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen. Schiffahrt. Bericht über die Sitzungen des sächsischen Eisenbahnrates, Sitzung vom 2. II und vom 6. VI. 1893). — 3. Oeffentliche Lasten und Abgaben: Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge. —)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Mai 1893/94 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1893. Danzig, Druck von E. Groening, 1894. Folio. 131 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden 1893. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1894. gr. 8. X—231 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1893. Duisburg, gedruckt bei F. H. Nieten, 1894. gr. 8. 89 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz auf das Jahr 1893. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1894. 8. 101 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1893. Göttingen, Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei, 1894. 8. V—108 SS. mit 3 tabellarischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1893. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1894. gr. 8. VIII—236 SS. (Mit Getreidepreistabelle für 1893 und Tabelle über die Marktpreise verschiedener landwirtschaftlicher Gegenstände zu Hannover, Hameln und Celle.)

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1893. Iserlohn, Druck von A. Heine, 1894. 8. 24 u. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1893. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1894. 8. VIII—234 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1893. Jahrg. XXII. 3 Teile. Kiel, Druck des Verlags der Nord-Ostsee-Zeitung, 1894. gr. 8. XXII—147 u. 106 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1893. Nebst einem Anhang. (S. 105—22): Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Krefelder Industrie. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1894. Folio. VIII—122 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1893. Lauban, Druck von C. Goldammer, 1894. Folio. 25 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Velbert, Wülfrath. 1893. Remscheid, Druck von H. Krumm, 1894. 8. VI—55 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1893. Limburg, Schlinck'sche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 57 SS. mit statistischer Tabelle in qu.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1893. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1894. Folio. 30 SS.

Jahresbericht per Handelskammer zu Minden für das Jahr 1893. Minden i. W., Druck von Leonardy & C°, 1894. gr. 8. 135 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach pro 1893. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1894. Folio. 51 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1893. Teil I. Plauen, W. Wieprecht, 1894. gr. 8. IV—280 SS. (S. 98—196 Erzeugnisse der Textilindustrie.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1893. Schweidnitz, Buchdruckerei von Ad. Schreyer, 1894. Folio. 79 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen pro 1893. Solingen 1894. Folio. 87 SS. (S. 74 u. ff. Nachweisung der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen und Gesellschaften des Kreises Solingen, welche bis zum 1. Mai 1894 einschl. zur Eintragung gelangt sind.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1893. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1894. Folio. 30 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1893. Stralsund, Druck der k. Regierungsdruckerei, 1894. 8. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Thorn für das Jahr 1893. Thorn, Buchdruckerei Thorner Ostdeutsche Zeitung, 1894. gr. 8. 96 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1893. Trier, Fr. Lintz'sche Buchdruckerei, 1894. Folio. 54 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg 1892/93. Würzburg, Druck der Köhl. und Hecker'schen Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VIII—304 SS. (S. 104—267: Berichte über die wirtschaftliche Lage: Gutachten, Ansichten und Wünsche aus Interessentenkreisen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1893. Jahrg. LVI. Wesel, Buchdruckerei von Fincke & Mallinckrodt, 1894. 8. 94 SS. Mit graphischer Darstellung in gröfst querfolio: Preise für „good average Santos Caffee" in Hamburg am Sonnabend einer jeden Woche in den Jahren 1881—1892.

Kandt, Mor., Ueber die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik, nebst einer Einleitung über das Problem der Eisenbahnpolitik in Theorie und Praxis. Berlin, H. Mamroth, 1894. gr. 8. XXXIV—263 SS. M. 4,50.

Weissenbach, Placid, Rückkauf oder Expropriation? Ein Beitrag zur Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen. Basel, B. Schwabe, 1894. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Winter, P., Ueber die Gewinnabsicht als ein wesentliches Merkmal des Begriffes „Handelsgeschäft". Breslau, W. Koebner, 1894. 8. 40 SS. (Dissertation.)

Annuaire de la marine de commerce française. Guide du commerce d'importation et d'exportation. 1894 (11e année). Paris, A. Challamel, 1894. gr. in-8. cartonné toile. fr. 16.—.

François, G., Le commerce. Paris, L. Chailley, 1894. 8. cart. en toile fr. 4. (Bibliothèque des sciences sociales et polit. dirigée par Ch. Benoist et A. Liesse.)

Crandall, C. L., Railway and other earthwork tables. New York, J. Wiley & Sons, 1894. 8. cloth. $ 1,50.

Davies, G. C., Cruising in the Netherlands: a handbook to certain of the rivers and canals of Holland, Friesland, and the North of Belgium. London, Jarrold, 1894. 8. 210 pp. 1./6.

Maclay, E. Stanton, A history of the United States navy from 1775 to 1893; with technical revision by Roy C. Smith. (2 vols.) Vol. I. New York, Appleton, 1894. 8. XXXII—575 pp. with illustrations, diagrams of important battles and maps of the scenes of naval operations. $ 3,50.

Cereseto, G. C. (avvocato), Le strade vicinali. Torino, Unione tipograf.-editrice, 1894. 8. 150 pp. l. 2.—. (Contiene: Legislazione delle strade vicinali. — Le strade agrarie. — Gli elenchi delle strade vicinali. — Condizione giuridica delle strade vicinali. — La manutenzione delle strade vicinali; riunione degli utenti; consorzio permanente. —

Fondo speciale per la conservazione delle strade vicinali. — Attribuzioni di vigilanza dei comuni sulle strade vicinali. — Legge sui lavori pubblici delle strade ordinarie. —)

Cresto, G. B., La nostra legislazione sui francobolli, con cenni storici dal 1818 ai nostri giorni. Milano, tip. G. Gussoni, 1894. 16. 197 pp. l. 2,50. (Contiene: Fogli carta postale bollata. — Francobolli. — Officina carte valori. — Francobolli italiani „Estero". — Francobolli di Stato. — Segnatasse. — Regno lombardo-veneto. — Stato della chiesa. — Ducato di Modena. — Parma. — Toscana. — Napoli e Sicilia. — Romagne. — Repubblica di S. Marino. — Monaco. — Sui francobolli nuovi dei cessati governi italiani. —)

Di Martire, R. (ingegn.), L'equità nei contratti d'appalto di lavori pubblici in relazione con la questione sociale ed economica. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 8. 35 pp. (Estr. dal „Bollettino delle finanze, ferrovie e lavori pubblici, industrie e commercio, anno XXVII: 1894.)

Perrone, Fr. (avvocato), L'idea sociale nel diritto commerciale. Napoli, L. Pierro edit., 1894. 16. 52 pp.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1893 per le statistiche commerciali, approvata con decreto ministeriale 10 marzo 1894. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 8. 74 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle.)

7. Finanzwesen.

Ergänzungssteuergesetz, das, vom 14. Juli 1893, nebst Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 3. April 1894 und technische Anleitung vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Leipzig, Pfeffer, 1894. gr. 8. 77 SS. M. 1,10.

Gauss, F. G. (Wirkl. Geh. OFinR.), Die Ergänzungssteuer in Preufsen nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893. 2 Teile. Berlin, Heymann, 1894. Roy.-8. IV—332 u. 315 SS. M. 18.—.

Generalzolltarif aller Staaten und Kolonien, nach dem bis Mai 1894 erschienen amtlichen Material zusammengestellt. Berlin, Stankiewicz, 1894. gr. 8. 271 SS. M. 5.—. (Aus „Exporthandadrefsbuch von Deutschland".)

v. Metterhausen, W., Die direkten Landessteuern im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. Güstrow, Opitz & C[0], 1894. gr. 8. VIII—119 SS. M. 2.—.

Dominion of Canada. Estimates for fiscal year ending 30th June, 1895. Quebec 1894. Folio.

Hunter, W. W. (Sir), Bengal MS. records: a selected list of 14136 letters on the Board of revenue, Calcutta 1782—1807. 4 vols. London, W. H. Allen, 1894. 8. 30/.—.

Alessio, G. (prof.), La funzione del tesoro nello stato moderno. Padova, fratelli Drucker edit., 1894. 8. 142 pp. l. 2,50.

Raccolta delle disposizioni di massima, relative al riordinamento dell' imposta fondiaria. Anni 1889—1891. Volume II—III. Roma, tip. Elzeviriana, 1889—93. 8. 594 e 383 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: giunta superiore del catasto.)

van der Feen, R., De bedrijfsbelasting. Practiche verklaring der wet met het oog op het invullen der biljetten, met voorbeelden opgehelderd. Amsterdam 1894. kl. 8. fl. 0,25.

Typaldos-Basias, A., Περὶ τελωνιακῶν δασμολογίων, ὑπὸ Α. Τυπάλδου-Μπασία. Ἀθήναις, A. Konstantinides, 1893. 8. (Die Zolltarife.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fritsch, Th., Zwei Grundübel: Bodenwucher und Börse. Eine gemeinverständliche Darstellung der brennendsten Zeitfragen. Leipzig, Beyer, 1894. gr. 8. 299 SS. M. 2.—.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften: Bayern, Württemberg und Baden. Jahrgang XII: 1894/95. Mit Anhang: „Die bayerischen Staats- und Kommunalanleihen" und einem Bankierverzeichnis, bearbeitet von F. Bonschab. München, G. Franz, 1894. gr. 8. XXIV—431 SS. M. 6.—.

Jahrbuch der Berliner Börse, 1894—1895. XVI. Ausgabe. Eine Nachschlage-

buch für Bankiers und Kapitalisten. Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär". Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. XLVI—691 SS. geb. M. 10.—.

v. Neumann, V. (Montanindustrieller), Die Versicherungstechnik in Bruderladengesetz und Musterstatut. Eine versicherungstechnische Studie von einem Nichtversicherungstechniker. Wien, Perles, 1894. gr. 8. III—50 SS. M. 1,20.

Schenk, C. (RegAss.). Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausweber und Hauswirker nach der Bekanntmachung vom 1. März 1894. Für den Bezirk des herzogl. Landratsamts Altenburg zusammengestellt. Altenburg, Geibel, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,20.

Zakrzewski, C. A., Die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Als Korreferat für „Die Grundkreditkommission" des „Bundes der Landwirte" gedruckt und herausgegeben. Berlin, G. Schuhr, 1894. gr. 8. VII—52 SS. M. 1.—.

Quéant (anc. Doyen Abbé), L'assurance et la religion, une question d'économie politique. Traduit de l'allemand. Trier, Stephanus, 1894. 8. 23 SS. M. 0,40.

Chadwyck-Healey, C. E. H., A treatise on the law and practice relating to joint stock companies under the Acts of 1862—1890. 3rd edition. London, Sweet & M., 1894. Roy.-8. 1200 pp. 40/.—.

George, E. M., The silver and Indian currency questions. Treated in a practical manner. London, E. Wilson & C°, 1894. crown-8. 1/.3.

Helm, E., The joint standard: a plain exposition of monetary principles and of the monetary controversy. London, Macmillan, 1894. crown-8. 220 pp. 3/.6.

Schraut, M., Currency and international banking. London, E. Wilson, 1894. 8. 1/.—.

Albanese, C., Lo stato assicuratore. Palermo, R. Sandron edit., 1893. 8. 35 pp.

Belloli, C. G., Del disegno di legge sulle imprese di assicurazione. Milano, tip. A. Rancati, 1894. 8. 40 pp.

Strenna dell' assicurazione (a cura di V. Bario.) Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 16obl. 120 pp. c. fig.

A(sser), (H. L.), Uitvoerbaar bimetallisme? Schets eener internationale muntconventie. Amsterdam, J. Claussen, 1894. gr. 8. 23 pp. fl. 0,25.

Ferguson, J. Helenus, Het bimetallisme en de jongste muntverordening van Britisch-Indië. Eene schets op het gebied der staathuishoudkunde. Amsterdam, L. J. Veen, 1894. gr. 8. 8 en 81 blz.

9. Soziale Frage.

Bericht über die 28. Generalversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 22. und 23. Mai 1894. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1894. 8. IV—273 SS.

Effner, E., Das platte Land und die Sozialdemokratie. Berlin, Verlag des „Vorwärts", 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,20.

Mügel, H. (Pfarrer in Bischweiler), Religion und Sozialdemokratie. Strafsburg, Heitz, 1894. kl. 8. 40 SS. M. 0,50.

Natorp, P. (Prof.), Pestalozzis Ideen über die Arbeiterbildung und soziale Frage. Eine Rede. Heilbronn, E. Salzer, 1894. 8. 34 SS. M. 0,40.

von der Passer, A., Eva aus dem Mittelstande. Die Bedeutung der Frau im gesellschaftlichen Kampfe der Gegenwart. Leipzig, Bacmeisters Verlag, 1894. 8. 60 SS. M. 0,50.

Charlier, J., La question sociale résolue, précédée du testament philosophique d'un penseur. Paris, Lecène, Oudin & Cie., 1894. 8. fr. 3,50.

Christianisme, le, et la question sociale. Conférences données dans la salle de la Réformation, à Genève, sous les auspices de la Société chrétienne suisse d'économie sociale. Paris, Fischbacher, 1893. 8. fr. 1,50. (Sommaire: Le christianisme et la réforme soiciale, par Lacheret. — Le protestantisme et la réforme sociale, par Allier. — Le socialisme chrétien en Allemagne, par Stoecker. —)

Rochetin, E., La caisse nationale de prévoyance ouvrière et l'intervention de l'Etat. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18. fr. 3,50. (Sommaire: Historique, définition et avantages du principe mutuel. — Critique du projet de la commission du tra-

vail. Rapport de M. Guiyesse. — Exposé d'un projet nouveau sans charges pour le budget —)

Sahler, L., La coopération au pays de Montbéliard et ses rapports avec la question sociale. Paris, Fischbacher, 1894. gr. in-8. fr. 2.— (Sommaire: Considérations générales. — Quelques mots sur certaines causes d'inégalité. — Le coopérativisme ou collectivisme coopératif. — Examen des doctrines du coopérativisme. — De la production. — De la production coopérative. — Des sociétés coopératives de consommation. — Débuts de l'industrie dans le pays de Montbéliard. — Les sociétés coopératives aux environs de Montbéliard. —)

Drage, G., (Secretary to the Labour Commission), The unemployed. London, Macmillan, 1894. 8. 388 pp. 3./6. (Contents: On the agencies dealing with the unemployed, on what has been done to solve the problem, nature and causes of the present distress, with suggestions and remedies.)

Jeans, J. Stephen, Conciliation and arbitration in labour disputes: An historical sketch and brief statement of the present position of the question at home and abroad. London, Crosby Lockwood & Son, 1894. crown-8. XIV—194 pp. 2/.6.

Peters, Madison, C. (Rev.), Wrongs to be righted: fearless speeches on live questions. New York, L'Artiste Publication C^{0}, 1894. 12. 152 pp. $ 0,25. (Discussions on social and political questions: Rum and rogue rule in New York. — Police blackmailing. — The pope and the public schools. — Tenement-house landlordism. — The Chinese question. — Utah and Statehood. — The dissipations of fashionable life. — The crimes against our naturalization laws. — etc.)

Socialism or protection: Which is it to be? a question for the classes and the masses, by M. H. London, Leadenhall Press, 1894. 8. 80 pp. 1/. —

Towards Utopia: being speculations in social evolution, by a free lance, author of „the cry of the children", etc. London, Swan Sonnenschein, 1894. crown-8. VI—249 pp. 3/.6.

Tuckwell, Gertrude M., The State and its children. London, Methuen, 1894. crown-8. VI—164 pp. 2/.6. (Social questions of to-day.)

Curcio, F. P. (avvocato), Seguitemi: parole di pace fra le classi sociali. Napoli, tip. del Tasso, 1893. 8. 96 pp. l. 1.—. (Contiene: Ricchezza e sue fonti. — Pauperismo e sue cause. — Ricerche storiche sul pauperismo. — Attuale guerra del pauperismo alla ricchezza. — Analisi sommaria delle questione sociale. — Azione dello stato. — Possibile conciliazione. —)

Dessi-Magnetti, V., Sulla questione sociale: opinione. Roma, tip. Regniani, 1894. 8. 11 pp.

Siotto Pintor, M., La riforma sociale in Italia: tentativo di critica e di ricostruzione. Firenze, R. Bemporad & figlio, 1894. 8. 450 pp. l. 8. —

Kempe, A., Jets over de ongelijkheid in stand en over sociale toestanden. Rotterdam, Nijgh & v. Ditmar, 1894. gr. 8. 29 blz. fl. 0,40.

10. Gesetzgebung.

Becker, G. (Rechtsanw.), Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894, gemeinverständlich dargestellt. Berlin, Thiele, 1894. 8. II—47 SS. M. 0,60.

Curti, A., Pfändungspfandrecht und Gruppenpfändung. Studien aus dem Gebiete des schweizerischen Betreibungsrechtes. Zürich, E. Speidel, 1894. gr. 8. IV—145 SS. M. 2.—.

Honemann, W. (Refer.), Das Verhältnis zwischen der Defraudation der Zölle und Verbrauchssteuern und dem Betruge nach deutschem Reichsrecht. Halle a/S., 1894. 8. VI—44 SS. (Dissertation.)

Janus, P., (Referend.), Der Erwerb des Eigentums am Wildergut. Breslau 1894. 8. 76 SS. Dissertation. (S. 13—33: Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts in Deutschland.)

v. Schilgen (OLGerichtsR.), Das Gesetz betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen vom 30. Juni 1894, nebst den übrigen für die Provinz Westfalen ergangenen, die Fischerei betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Hamm, Griebsch, 1894. 8. IV—82 SS. M. 1.—.

Schmid, R., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Prefsvergehen. Zürich, Schulthefs, 1894. gr. 8. VII—145 SS. M. 2.—.

Schwarz, C. (LandesgerR.), Das österreichische Konkursrecht. Bd. I: Materielles Konkursrecht. Wien, Manz, 1894. gr. 8. X—295 SS. M. 7,20.

Stoepel, P. (weiland JustizR, Potsdam), Preufsischer Gesetzkodex. Supplement 1892—1893 mit Register zur 3. Aufl. (Hrsg. von (GerichtsAss.) Brach.) Frankfurt a./O. Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 674 SS. mit Porträt. M. 7.—.

Besson, E. (sous-chef à la Direction générale de l'enregistrement, membre de la Société de législation comparée), La législation civile de l'Algérie. Etude sur la condition des personnes et sur le régime des biens en Algérie. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. fr. 6.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Paris, prix Rossi de 1893).

Bouvier-Bangillon (prof. de droit commercial à la faculté de droit d'Aix, etc.), La législation nouvelle sur les sociétés. Loi du 1er août 1893. Commentaire théorique et pratique. Paris, Larose, 1894. 8. fr. 5.—.

Cyprès, L., Droit romain: De la curie au Bas Empire; droit français: l'assurance sur la vie étudiée au point de vue économique (thèse). Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. 352 pag.

Drucker, G. (avocat à la Cour d'appel), De la protection de l'enfant contre les abus de la puissance paternelle, en droit romain et en droit français (thèse.) Paris, Rousseau, 1894. 8. 427 pag.

Gallier, A. (médecin vétérinaire), Jurisprudence commerciale. Traité des vices rédhibitoires dans les ventes ou échanges d'animaux domestiques; commentaire de la loi du 2 août 1894. 2e édition. Paris, Asselin & Houzeau, 1894. 8. XI—779 pag.

Lacava (Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce), La législation des accidents du travail en Italie. Projet de loi présenté par M. Lacava et modifié par la commission de la Chambre des députés. Analyse et traduction par E. Gruner (ingénieur civil des mines.) Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1894. 8. 16 pag.

Robinet, E, (avocat), Droit romain: De l'acceptilation; droit français: Des libéralités testamentaires en faveur des personnes morales (thèse.) Grenoble, Baratier & Dardelet, 1894. 8. 217 pag.

Rousseau, G. (avocat), Droit romain: Du partage à Rome; droit français: De l'effet déclaratif du partage (thèse). Saint-Dizier, impr. St.-Aubin & Thévenot, 1894. 8. 293 pag.

Hedderwick, T. C. H., The sale of food and drugs: the Acts of 1875 and 1879. With notes. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 3/.—.

Servants and masters: the law of disputes, rights, and remedies, in plain language, by a barrister. London, H. Cox, 1894. 8. 36 pp. 1/.—.

Tyser, C. R., The law relating to losses under a policy of marine insurance. London, Stevens & S., 1894. crown-8. 10/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Acta borussica. Denkmäler der preufsischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. IV. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. 143 u. 843 SS. geb. M. 21.—. (A. u. d. T.: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preufsens im 18. Jahrhundert. Band I: Akten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske. Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum von G. Schmoller.)

Backhaus, W. E., Vom rechten Staate. 6 staatsphilosophische Abhandlungen. Braunschweig, Limbach, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Beamtengesetz, das badische, und die Gehaltsordnung, diese in der Fassung vom 9. Juli 1894 nebst Ergänzungsvorschriften. Karlsruhe, J. Lang, 1894. 12. III—186 SS. geb. M. 1,20.

Brieg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Brieg pro 1. April 1891/92 und teilweise bis Ende 1892. Brieg, O. Falchs Buchdruckerei, 1894. 8. IV—82 SS.

Folkerts, H, Die Verfassungswidrigkeit des § 36 der revid. Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags vom 10. Febr. 1876, betr. die Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Halley, A. (Minist.R.), Die neue Gemeindeordnung für Elsafs-Lothringen verglichen mit den Bestimmungen der geltenden Gemeindegesetzgebung. Strafsburg, Trübner, 1894. 8. VII—228 SS. geb. M. 4.—.

Hannover. Haushaltungspläne der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom I. IV. 1894 bis Ende März 1895. Hannover, Druck von Th. Schäfer, 1894. 4. 223 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem Kgl. statistischen Landesamt, 1894. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1894. gr. 8. XXXII—891 SS.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1893/94. Liegnitz, Druck von Heinze, 1894. gr. 4. 100 SS.

Luckenwalde. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde pro 1892/93. Luckenwalde, Druck von H. Kobisch, 1894. gr. 4.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltsplan für das Jahr 1894/95. Mülheim a. d. Ruhr 1894. kl. 4. 134 SS.

L'Alsace-Lorraine devant l'Europe. Essai de politique positive, par Patiens (ps.). Saint-Denis, impr. Bouillant, 1894. in-18 jésus. XI—586 pag. fr. 3,50.

Guillaume (le baron, conseiller de la légation de Belgique à la Haye), Le mariage en droit international privé et la conférence de la Haye. Bruxelles, Muquardt, 1894. 8. 560 pag. fr. 7,50.

Borgeaud, C., The rise of modern democracy in old and New England; tr. by (Mrs.) Birkbeck Hill. New York, Scribner's Sons, 1891. 12. XVI—168 pp., cloth. $ 1.—.

Douglas, J., Canadian independence, annexation and British imperial federation. London, Putnam's Sons, 1894. crown-8. 3/.6.

Lund, J. Keighley, England and the continental powers: a consideration of some questions of foreign policy. London, Swan Sonnenschein, 1894. crown-8. IV—95 pp. 2/.6.

Stevens, C. Ellis, Sources of the constitution of the United States considered in relation to colonial and English history. New York, Macmillan & C°, 1894. 12., cloth. $ 1,50.

White, A., The English democracy: its promises and perils. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 248 pp. 7|.6.

Codice di pubblica sicurezza: raccolta di leggi, regolamenti, circolari, istruzioni ministeriali, etc. Napoli, tip. E. Pietrocola, 1893. 16 1303 pp. l. 6.—.

Guidotti, G., Un anno di dittatura in Italia. Palermo-Torino, C. Clausen edit., 1894. 16. 222 pp. l. 2,50.

Neppi Modona, L. (avvocato), La pubblica amministrazione considerata nelle sue linee generali e più particolarmente in rapporto alla giustizia amministrativa. Firenze, tip. di Mar. Ricci, 1894. 8. 207 pp. l. 3.—. (Contiene: La pubblica amministrazione e la giustizia amministrativa. — Cenni storici sull' ordinamento degli istituti di giustizia amministrativa nei varî stati. — La giustizia amministrativa in Italia. — Legge organica sul consiglio di stato, 2 giugno 1889, N° 6166. —)

Raccolta generale sistematica di tutta la legislazione vigente nel regno d'Italia, ordinata a cura di una società di funzionarî dell' amministrazione centrale dello Stato. Parte I: Organizzazione dello Stato. Napoli, tip. della casa edit. E. Pietrocola, 1893. 8. X—573 pp. l. 6.—. (Contiene: Costituzione, confinazione, capitale del regno. — Stemma, bandiera, festa nazionale. — Il re e la famiglia reale. — Ordini cavallereschi; titoli nobiliari. — Precedenze e dignità. — Il parlamento. — Diritti civili e politica. — Atti del governo. — Feste civili. — Il potere esecutivo. — Consiglio di Stato. — Corte dei conti. — Contenzioso amministrativo. — Conflitti di attribuzioni comunali e provinciali. — Stato degli impiegati. — Istituzioni comunali e provinciali. —)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. Jahrg. XXV: 1892. Karlsruhe, Macklot, 1894. Lex.-8. XVIII—399 SS. M. 7,50.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen für Sachsen etc. auf das Jahr 1895. Dresden, Heinrich, 1894. gr. 8.

IV—92 und XI—272 SS. M. 1.—. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des k. sächsischen Ministeriums des Innern.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Band LXXIII. A. u. d. T.: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1893. Teil 1: Der auswärtige Handel nach Menge und Wert der Warengattungen und der Verkehr mit den einzelnen Ländern. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Roy.-4. IV—494 SS. M. 6.—. (Herausgegeben vom kais. statistischen Amt.)

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band V, Nr. 7: Jagdstatistik nach dem Stande vom 1. Februar 1894. Meiningen, Druck der Keyfsnerschen Hofbuchdruckerei, 1894. 4. (Beilage zum Meininger Regierungsblatt Nr. 122 vom 3. August 1894.)

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1894 zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. 4 Teile. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1894. Imp.-4. 78 u. 110 u 134 u. 23 SS. (Inhalt: Seeschiffahrt. — Flufsschiffahrt. — Wareneinfuhr. — Warenausfuhr. — Seeversicherungen. — Auswandererbeförderung über Hamburg. — Banken, Wechsel- und Geldverkehr.)

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik, nebst erläuternden Bemerkungen und graphischen Darstellungen, bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XII: Betriebsjahr 1892/93. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 4. 91 SS. mit 1 farb. Karte. M. 3.—.

Statistique générale des assurances ouvrières en Allemagne de 1885 à 1893, suivi d'un aperçu sur l'organisation intérieure de l'office impérial des assurances; par E. Gruner (ingénieur civil des mines). Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1894. 8. 55 pag. (Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail, 5e année, 1894.)

Oesterreich.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XII: 1893. Wien, Gerold & Sohn, 1894. gr. 8. IV—330 SS.

Frankreich.

Enquêtes et documents relatifs à l'enseignement supérieur, L: Rapports des conseils généraux des facultés pour l'année scolaire 1892—1893. Paris, impr. nationale, 1894. 8. 223 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes.)

Statistique des incendies et des sauvetages pour lesquels le régiment de sapeurs-pompiers a été appelé pendant l'année 1893. Paris, impr. nationale, 1894. 8. 36 pag. et planches en noir et en coul. (Publication de la préfecture de police.)

Statistique pénitentiaire pour l'année 1891. (40e année) Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le ministre de l'intérieur par Duflos (directeur de l'administration pénitentiaire). Melun, imprim. administrative, 1894. 8. CXXXIII—457 pag.

Statistique du port de Marseille (22e année, 1893). Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1894. gr. in-4. V—58 pag. et plan. (Publication faite par le service du port.)

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1892. Abteilung 2: Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees. Riga, Ruetz Buchdruckerei, 1894. Imp-4. X—121 SS.

Italien.

Statistica gindiziaria civile e commerciale per l'anno 1892. Roma, tipografia Bertero, 1894. Roy in-8. CXXIII—156 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1892. Roma, tipogr. Bertero, 1894.

Roy. in-8. 24—CCXXIX—370 pp. l. 4.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Amerika. (Argentinien.)

Anuario estadístico de la ciudad de Buenos Aires. Año III: 1893. Buenos Aires 1894. Roy. in-8. XXXIII—338 pp. (Publicación de la Dirección general de estadística municipal.)

— (Uruguay.)

Comercio exterior y movimento de navegación de la República oriental del Uruguay y varios otros datos correspondientes al año 1893 comparado con 1892. Montevideo 1894. gr. in-8. 32 pp. (Publicación de la Dirección de estadística general.)

— (Jamaica.)

Jamaica. Annual report of the Registrar-General for the year ending 31st. March, 1893. Jamaica 1894. Folio.

— (Mexico.)

Noticias del movimiento maritimo exterior y interior de la República Mexicana durante 1892—93. México 1894. Folio. (Publicación de la Dirección general de estadística.)

13. Verschiedenes.

Hochstädt, Max, Die Sünden unserer Gesellschaft. Berlin, Steinitz, 1894. gr. 8. 154 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Moderne Sünden. IV.)

Loewenthal, E., Der Anarchismus und das Recht der Schwachen oder die 3 Grundübel unserer Zeit. Berlin, Brieger, 1894. gr. 8. 22 SS.

Tittel, E., Die natürlichen Veränderungen Helgolands und die Quellen über dieselben. Leipzig, Fock, 1894. gr. 8. IV—155 SS. M. 2,50.

Bourdeau, L., Histoire de l'alimentation. Paris, F. Alcan, 1894. 8. fr. 5.—. (Sommaire: Substances alimentaires. — Procédés de conservation. — Histoire de la cuisine. — Pain. — Boissons. — Service des repas. —)

Gourgeot, F., (interprète principal de l'armée d'Afrique en retraite), La domination juive en Algérie. Alger, imprim. Fontana & Cie, 1894. 8. 179 pag. fr. 1,75.

Picaud, A., Conférences d'hygiène, rédigées conformément aux programmes officiels, classe de philosophie (enseignement classique) classe de première (enseignement moderne), écoles normales primaires, écoles primaires supérieures. Paris, librairie artistique, H. Falque, 1894. 8. fr. 6.—.

Aspects of modern study: being University Extension addresses by Lord Playfair, Canon Browne, Mr. Goschen, Mr. John Morley, Sir James Paget, etc. etc. London, Macmillan, 1894. crown-8. VIII—187 pp. 2/.6.

Dubois, F., The anarchist peril. Translated edited, and enlarged with a supplementary chapter by Ralph Derechef. London, Unwin, 1894. 8. 275 pp. 5/.—.

Dymond, J., Essays on the principles of morality, and on the rights and obligations of mankind. 9th edition. Dublin, Eason, 1894. 8. 302 pp. 1/.—.

Sala, G. A., Things I have seen and people I have known. 2 vols. London, Cassell, 1894. crown-8. 580 pp. 21/.—.

Waring, G. E., Modern methods of sewage disposal, for towns, public institutions, and isolated houses. London, Low, 1894. crown-8. 252 pp. 10./6.

World's Columbian Exposition. International Congress of charities, correction, and philanthropy. Hospitals, dispensaries, and nursing: papers and discussions in the International Congrefs of charities, etc., section III. Chicago, June 12 to 17, 1893; ed. by J. S. Billings and H. M. Hurd (M. Drr.). Baltimore, John Hopkins Press, 1894. 8. XIV—719 pp. with diagrams, cloth. $ 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de l'Office du travail. Ire année, 1894, N° 6 et 7, Juin et Juillet: Mouvement social en France: Le chômage professionnel. Mouvement syndical. Les grèves. Conciliation et arbitrage: Le nouveau tarif des bonnetiers de Falaise; La grève des cochers de Londres. Institutions de prévoyance. Situation industrielle. Correspondances régionales. VIième congrès du crédit populaire. Les asiles de nuit à Paris. Chronique législative, etc. — Mouvement social à l'étranger: Les conditions du travail dans les travaux publics (Hollande). Le régime des boissons spiritueuses en Suède et Norvège. Allemagne; Autriche (l'Etat et la petite industrie, etc.); Grande-Bretagne (Grève des mineurs écossais, etc.); Norvège; Russie; Suisse; Etats-Unis. — Loi sur les caisses de secours et de retraite des ouvriers mineurs. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Juillet: A. France, colonies, etc.: Loi sur les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs. — Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1895. — La commission de l'impôt sur les revenus. — Les bons du Trésor. Les contributions directes et les taxes assimilées. Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur pendant le 1er semestre 1894. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Achats de rentes effectués par la Caisse des dépôts et consignations pendant le 1er semestre de 1894. Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Les recettes des chemins de fer, 1er semestre 1894.) — Algérie: La vente des poudres à feu. — B. Pays étrangers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 2e trimestre de 1894. — Allemagne: La dette hypothécaire de Prusse. La Bourse de Berlin (Bourse des produits). — Angleterre: Le tabac. — Autriche-Hongrie: Les caisses d'épargne. — Belgique: La Caisse générale d'épargne depuis 1865. — Espagne: Le projet de budget pour l'exercice 1894/95. — Italie: Les rectifications du budget de 1893/94. — Grèce: Les droits de timbre. Les impôts directs. — Norvège: Résultats budgétaires des exercices 1889/90, 1890/91 et 1891/92. — Etats-Unis: Le caisses d'épargne depuis 1820. Le commerce extérieur depuis 1845. — Chine: Le commerce extérieur en 1893. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XXI (1894) Nos 1/2, 3/4: La Conférence de la Haye relative au droit international privé, par A. Lainé (prof. à la faculté de droit de Paris). — De la rétroactivité de la loi française du 26 juin 1889 sur la nationalité, par P. Esperson (prof. à l'Université de Pavie). — L'arbitrage de la mer de Behring, par H. Fromageot (avocat à la Cour de Paris). — De la protection des créanciers d'un Etat étranger, par Kebedgy. — De la condition juridique des étrangers d'après les lois et traités en vigueur sur le territoire de l'Empire d'Allemagne, par J. Keidel (attaché au gouvernement départemental de la Haute-Bavière). — Des crimes ou délits commis par des Français à l'étranger. Observations critiques, par A. Le Poittevin (prof. adjoint à la faculté de droit de Paris). De l'influence que peut exercer sur la validité d'une substitution un changement de nationalité du grevé, par G. Diena (avocat à Florence). — Le procès d'espionnage de Leipzig et la loi allemande du 3 juillet 1893 sur la divulgation des secrets militaires, par J. Trigant-Geneste (conseiller de préfecture de Saône-et-Loire). — Des droits en Roumanie d'un Etat étranger appelé par testament à recueillir la succession d'un de ses sujets (affaire Zappa). Réponse à M. A. Desjardins, par G. G. Flaischlen (1er président du tribunal de Galatz). — Arrangement gréco-bulgare relatif aux questions de nationalité pendantes entre les deux pays, par N. Yantcheff (juge au tribunal de première instance à Philippopoli). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LIIIe année (1894) N° 15: Juillet 1894: Les banques aux Etats-Unis, par G. François. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Le développement d'une colonie française: La Guyane, par D. Bellet. — L'Algérie appréciée par un anglais, par D. B. — Souvenirs de voyage: I. Bornéo. II Les Anglais dans l'Inde, par Meyners d'Estrey. Nécrologie: Guillaume Roscher, par Maur. Block. — Bulletin: Loi sur les caisses de secours et retraites pour les ouvriers mineurs. Circulaire relative à l'application de cette

loi. La défense du commerce extérieur dans le Parlement. Programme économique et social de l'oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1894: Convient-il de dénoncer l'Union monétaire latine le 31 décembre prochain? — Chronique économique. — etc.

Journal de le Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894, N° 7, Juillet: Procès-verbal de la séance du 20 juin 1894. — Impôt sur les revenus. Rapport et décret relatifs à l'institution d'une commission extraparlementaire. — L'archéologie, son domaine et son influence sur les progrès matériels et moraux du XIXe siècle, par Aug. Nicaise. — La statistique du travail en Allemage, par A. Liégeard. — Bibliographie: „R. dalla Volta, Les formes du salaire." Compte rendu par E. Rochetin. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IIIe série, N° 82 et 83: 16 Mai et 1er juin 1894: La vraie Amérique, par Raphaël G. Lévy (prof.). — De la succession testamentaire et légitime en Portugal, par F. Lepelletier. — Un nouvel état social dans l'Inde et ses conséquences au point de vue Européen, par Barbé (avec discussion). — Une famille ouvrière d'Orléans, précis de monographie, par R. Gilbert. — Le mouvement social en Belgique, par (le baron) J. d'Anethan. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Charité et oeuvres sociales, discours de G. Picot (de l'Institut). — Souvenirs d'un voyage au Congo, par Maur. Barrat. — Enseignement primaire et instituteurs, par H. Joly. — Une enquête patronale à propos des logements ouvriers à Berlin, per E. Dubois (prof. à l'Université de Gand). — Comment on fonde de nouveaux villages français au Canada; Montmartre, Notre Dame de Lourdes et Saint-Claude. — Une nouvelle institution de patronage à Paris, par L. N. Rozet. — etc.

Revue d'économie politique (Paris). 8e année, 1894, Nos 7/8: Juillet-Août: Travail des femmes et des enfants à New York, par (Mme) A. S. Daniel. — Réformes fiscales en Angleterre, par E. Fournier de Flaix. — L'enseignement technique, par G. François. — L'économie politique et la question sociale, par J. E. Blondel. — Etude sur la durée de la garantie d'intérêts promise par l'Etat aux compagnies des chemins de fer du Midi et de l'Orléans. Appendice, par H. St.-Marc. — Chronique législative. — etc. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 393 et 394, Juin et Juillet 1894: Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783) [„Influence of sea power upon history"], par A. T. Mahan [Captain, United States Navy] traduit par Boisse (suite 1 et 2). — Le port et le quartier maritime de La Seyne, par Vinson. — Statistique des naufrages et autres accidents de mer, pour l'année 1892. Rapport au Ministre par E. Fabre (administrateur de l'établissement des invalides de la marine. — La guerre du Paraguay, par Chabaud-Arnault. — Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (suite 1). — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite 16). — Chronique. — Pêches maritimes: La grande pêche et les secours médicaux aux pêcheurs, par Du Bois de Saint-Sévrin. Le budget des pêches en Norvège. Pisciculture, marine en Ecosse, par E. Canu. Projet de création d'une école professionnelle régionale des pêches maritimes, par P. Gourret. Les pêcheries de la Corse. Rapport du département des pêcheries de Terre-Neuve pour 1893. La pêche à Boulogne-sur-mer, par Sauvage. — Etat et développement des flotilles de pêche à l'étranger, par E. Canu. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois d'avril et de mai 1894. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVII, N° 96, July 1894: The Royal Commission on labour. — Foreign exhibitions. — The French sugar duties. — Licorice-root trade in Trans-Caucasia. — Proposed establishment of a Department of commerce in the United States. — Florida as a field for emigration. — New gold mining law of Mexico. — The foreign trade of China in 1893 — Canadian tariff changes (continued). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. August 1894: Sir William Harcourt's budget, by (Lord) Farrer. — The witch of Endor and Professor Huxley, by A. Lang. — Why not municipal pawnshops, by R. Donald. — The federation of the English-speaking people. A talk with Sir G. Grey, by J. Milne. — The home or the barrack for the children of the State, by (Mrs.) Barnett. — The policy of labour, by Clem. Edwards. — etc.

Economic Journal. (Journal of the British Economic Association) edited by Edgeworth, Vol. IV N° 14, June 1894: Results of the retail liquor trafic without private

profits, by J. Graham Brooks. — Banking in Canada, by B. E. Walker. — Ricardo in Parliament, by E. Cannan (part. 1). — The Indian currency question, by F. C. Harrison. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IV, N⁰ 3, July 1894: The co-partnership of labour, by H. Vivian and A. Williams. — Tricks with textiles, by one in the trade. — Two dialogues on socialism, by J M. Ludlow. — Wage-earners in Western Queensland, by (Archdeacon) G. M. L. Lester. — The Church and her elementary schools, by (Rev.) G. W. Gent. — Co-operative credit, by H. W. Wolff. — Town life in the XVth century, by Alice Law. — Legislation, parliamentary inquiries and official returns, by E. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. July and August 1894: Socialism and natural selection, by K. Pearson. — A lesson from the „Chicago" (by Nauticus). — Notes on England, by P. Verlaine. — The King, the Pope, and Crispi, by (the Rev.) H. R. Hawais. — Working-class settlements, by Ch. Hancock. — Silver and the tariff at Washington, by (Lord) Farrer. — Rejoinders, by Moreton Frewen (Prof.), Nicholson, and F. J. Faraday. — The Boer question, by H. H. Johnston. — A visit to Corea, by A. H. Savage-Landor. — A week on a labour settlement, by John Law. — Bookbinding, its processes and ideal, by T. J. Cobden-Sanderson. — Government life insurance, by (Sir) Julius Vogel. — The gold standard, by Brooks Adams. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine, edited by Victoria Woodhull Martin. Vol. V, N⁰ 2, August 1894: The federation of the Anglo-Saxon race, by (Sir) G. Grey. — Basis of physical life, by the editor. — International arbitration and peace, by (Sir) J. Lubbock. — The new Hedonism, by (the Rev. Prof.) Bonney. — The position of Japanese women, by Douglas Sladen. — Some fruits of vivisection, by (Surgeon-General) Ch. A. Gordon. — etc.

New Review, the. August 1894: The evicted tenants, by T. W. Russell. — The grievances of railway passengers, by L. A. Atherley Jones. — Secrets from the Court of Spain, IV. — The chaos of marriage and divorce laws, by J. Henniker Heaton. — A woman's doss house, by T. Sparrow. — The race to the polar region, by H. Ward. — The possibilities of the metropolitan parks, by (the Earl) of Meath. — etc.

Nineteenth Century. A monthly review edited by J. Knowles. N⁰ 209 July 1894: Carnot, by A. Ch. Swinburne. — The failure of the Labour Commission, by (Mrs.) Sidney Webb — The partition of Africa, by A. Silva White. — Delusions about tropical cultivation, by (Sir) W. Des Voeux. — Religion in primary schools, by J. G. Fitch. — Competitive examinations in China, by T. L. Bullock. — Proposed overthrow of the Church in Wales, by Lewis T. Dibdin (Chancellor of the dioceses of Durham, Exeter, and Rochester). — College discipline, by L. A. Selby-Bigge (ex-Proctor). — A land of incredible barbarity [Morocco], by (the Earl of) Meath. — The centenary of E. Gibbon, by Fr. Harrison. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIV, 1894, 7. u. 8. Heft, Juli und August: Das soziale Elend und „die Gesellschaft" in Oesterreich, von T. W. Teisen (IV. [Schlufs]). — Genossenschaftliche Selbsthilfe. Vortrag, gehalten am Verbandstag der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaft zu Brugg, den 20. Mai 1894, von (Prof.) J. Platter (Zürich). — Ein Handbuch der Kriminalanthropologie („Naturgeschichte des Verbrechers" von Kurella), von (Prof.) F. Tönnies (Kiel). — Agrarisches, von Max May (Heidelberg). — Ein ponophysiokratisches System der Volkswirtschaftslehre (mit besonderer Bezugnahme auf „Arbeit und Boden, Grundlinien einer Ponophysiokratie, von O. Effertz"), von L. Pohle (Leipzig). — Die Frauenfrage im Lichte der ethischen Entwickelung, von Irma v. Troll-Borostyáni (Salzburg). — Von der Zukunft der Philosophie. Mit apologetisch-kritischer Berücksichtigung der Inaugurationsrede von Ad. Exner: „Ueber politische Bildung", von Fr. Brentano. — etc.

Oesterreich-Ungarische Revue. Herausgegeben und redigiert von A. Mayer-Wyde. Jahrgang IX (1894) Band 16, Heft 3: Der Dakoromanismus, von (Prof.) J. H. Schwicker. — Geburt und Taufe, Tod und Begräbnis in Oberösterreich, von Fr. P. Piger. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn: Referate über: „Frachtporto, von J. Wilhelm"; „Rechtsurkunden der österreichischen Eisenbahnen, von R. Schuster (Edler)

v. Bonnott und A. Weeber"; „Zur Nebenbahnfrage in Oesterreich, von S. Sonnenschein". — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang XX, 1894, Heft 7. Juli: Kritische Bemerkungen über Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernten, von J. (Ritter) Lorenz v. Liburnau. — Anbauflächen der Zuckerrüben nach dem Stande vom 1. Juni 1894. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. (Mit 1 Karte.) — Zur Frage der Periodenbildung in der Verwaltungsstatistik, von J. — Der Verkehr auf der oberen Donau im Jahre 1893, von Pizzala. — Der Schiffs- und Warenverkehr auf der Elbe im Jahre 1893, von Pizzala. — Arbeitsstatistik in den Niederlanden. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. Ire année, N° 4, Juin 1894: Projet de convention commerciale entre la Russie et l'Autriche-Hongrie. — Commerce de la Russie avec l'Autriche-Hongrie. — Principales exportations et importations de la Russie en 1893 et pendant la période quinquennale 1888 à 1892. — Cours de fonds russes or et crédit 1887 à 1894. — Dette foncière. Progression de l'endettement du sol de 1889 à 1893 et à 1894. — Obligations foncières en circulation au 1er janvier 1894. — Bilans comparatifs (1873—1893) de la Banque centrale de crédit foncier de Russie. — L'impôt foncier (propriété rurale). — Quantités de vins étrangèrs consommées en Russie depuis 1865. — Exportation et importation de l'or et de l'argent pendant les sept années 1887—93, production pendant la période sexennale 1887—1892. — Salaires agricoles au printemps de 1894. — Recettes et dépenses du Trésor pendant les 2 premiers mois de 1894. — Banques russes d'escompte et de crédit mobilier. Capital social, réserves, prix des actions au 31 mai n. s. 1894. — Production et exportation des pricipales céréales. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Luglio e Agosto 1894: La esportazione dei principali prodotti agrari dall' Italia nel periodo 1862—92, per L. Einaudi. — L'emigrazione italiana nell' Europa centrale e orientale, per P. Sitta. — Il massimo di utilità dato dalla libera concorrenza, per V. Pareto. — Nota: Il laboratorio di economia in Torino. — Previdenza, per C. Bottoni. — L'indirizzo teorico nella scienza finanziaria, per C. A. Conigliani. — Il riordinamento delle Borse di commercio, per G. Valenti. — Nota: Di una confederazione fra i monti di pietà del regno e di un ufficio centrale di collegamento, per A. Fanelli. — Atti dell' Associazione economica liberale italiana, adunanca del 29 Maggio — adunanca del 6 Luglio 1894. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca, per V. Pareto. — Supplemento al Agosto 1894: La partecipazione degli operai al profitto. Saggio bibliografico, per L. Cossa. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, 1894, N° 6, 30 Giugno: Il nuovo ospedale militare di Roma al Monte Celio, per (Colonnello) L. Ricciardi. — Una casa di lavoro a Bruxelles, per G. C. Calvi. — L'assicurazione degli operai contro le malattie nel 1892 in Austria. — Le istituzioni di beneficenza e l'imposta sulla ricchezza mobile, per E. Stelluti Scala. — La società di previdenza fra gli ufficiali del regno esercito e della regio marina, per (avvocato) C. Peano. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — Pareri del Consiglio di Stato. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques (fondateur: A. Couvreur) [Bruxelles]. IVième année, 1894, N° 3: Le monopole d'alcool, par E. Alglave. — Les progrès de l'instruction primaire publique en Grande-Bretagne et en Irlande, par E. L. Stanley. — Informations diverses: Belgique: Congrès international sur la législation douanière et la réglementation du travail; Congrès international pour l'étude des questions relatives au patronnage des condamnés, des enfants moralement abandonnés, des vagabonds etc. Allemagne: Le congrès international des mineurs. Etats-Unis: Le stock de l'or. France: Les projets d'impôt sur le revenu; La session de Paris de l'Institut de droit international. Grande-Bretagne: Les trades-unions en 1892. Suisse: Congrès international de Zurich pour la protection ouvrière. — etc.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII. jaargang, 1894, Juli—Augustus. (Deutsche Uebersetzung der Titelangabe in holländischer Sprache): Das Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnungsmiete in Amsterdam, von C. T. Knottenbelt. — Bestimmungen enthaltender Gesetzentwurf zur Verhütung übermäfsiger Arbeitsleistung in holländischen Brot-, Zwieback- und Kuchenbäckereien und in holländischen Brotfabriken, von H. Pyttersen. — Revision des holländischen Gemeindewesens, von J. Sickenga. — Zwei bimetallistische Konferenzen: 2. u. 3. Mai 1894 im Mansion House zu London und 18. Juni 1894 im Haag (letztere einberufen von der Holländischen Landwirtschaftsgesellschaft), von G. M. Boissevain. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. II, 1894. Nr. 12—16, 15. Juni—August 1894: Zur Monopolisierung der Wasserkräfte in der Schweiz, von O. Wullschleger. — Bastiat redivivus, von A. Mülberger. — Staatliche Unterstützung der Landwirtschaft im Kanton Zürich. — Die gegenwärtige Lohnbewegung in der Schweiz (Schlufs). — Die Bodenverschuldung im Kanton Luzern, von J. Schwendimann. — Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen, von Ferd. Stolz. — Die Arbeitslosenversicherung der englischen Gewerkvereine, von (Prof.) G. Adler. — Der achtstündige Arbeitstag, von J. Rahm (Aarburg). — Tirolische Bauernnot, von (Prof.) J. Platter (Artikel 1 u. 2). — Zur eidgenössischen Verwaltungsreform, von J. Litschi. — Gewerbliches Bildungswesen. Förderung der Berufslehre beim Meister. Befähigungsnachweis im Handwerk. Gewerbliche Fachschulen. (Die darüber von der Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins am 7. u. 8. VII. in Herisau angenommenen Thesen.) — Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats, von Hans Müller. — Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz; Bauerntag am 22. Juli in Zürich; Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. — Der soziale Krieg in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Berufsverhältnisse in der Schweiz. — etc.

L'Union postale. XIXe volume, 1894, N^0 8, Berne, 1er août: Extraits des rapports de l'administration des postes suisses sur la gestion et sur le résultat de ses comptes en 1893. — La caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1892. — La caisse d'épargne postale de Hongrie en 1892. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1894. Nos 418—427: Conferencia internaciónal bimetalica de Londres. — La crisis económica en la isla de Cuba. — La crisis monetaria. — El banco hipotecario en 1893. — La rivelacion del presupuesto del 1893—94. — El problema de los ferrocarriles. — El optimismo en la Hacienda. — Los presupuestos de 1894/95. — Los bancos y las bolsas en el primer semestre de 1894. — La riqueza industrial de España. — El reinado del dinero. — España comercial. — Situación general de los tratados de comercio en Europa. — Una invencion fiscal. — Situación económica del Brasil. — El alza de los cambios. — El banco de Hespaña en 1891 y 1894. — Reforma monetaria en Puerto Rico. —

L. Amerika.

Bulletin of American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXVI, N^0 2, June 30, 1894: The Japanese life and customs as contrasted with those of the Western World. (With the treaty question), by Kinza Riuge M. Hirai. — The sacred symbols and numbers of aboriginal America in ancient and modern times, by Francis Perry. — Washington letter. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume IX, June 1894, N^0 2: The Pacific Railroad telegraphs, by L. C. Merriam. — Giffen's case against bimetallism, by R. Hazard and Ch. B. Spahr. — The railway gross receipt tax, by (Prof.) F. J. Goodnow. — Origin of standing committees, by (Prof.) J. E. Jameson. — British local finance, II., by G. H. Blunden. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von (Proff. Drr.) Viktor Böhmert und R. v. Gneist. Jahrg. XXXII, 1894, 2. Vierteljahrsheft: Wilhelm Roschers Stellung zur Volkswirtschaftslehre und Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Nochmals der Arbeitsnachweis, von K. Möller. — Ferd. Lassalle im Licht. der heutigen Sozialdemokratie, von Wilhelm Böhmert. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrere Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, von Max May. — Der XII. deutsche Kongrefs für erziehliche Knabenhandarbeit. — Wirtschaftlich-soziale Vierteljahrschronik, April bis Juni. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 13 und 14, Juli 1894: Ueber Vielfachumschalter und deren Verwendung bei den Fernsprechvermittelungsanstalten (Schlufs). — Die Einheitsbewegung im Verkehrswesen Australasiens (Schlufs). — Die englischen Postsparkassen im Jahr 1892. — Ueber die Induktion in Fernsprechleitungen. — Der Betriebsfonds der preufsischen Postverwaltung und der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, 1727—1893. — Siams Handels- und Verkehrsverhältnisse im Jahr 1892. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXVII: 1894. Heft 11/12 u. 13/14: Die schweizerische Fabrikinspektion 1892 und 1893. — Die politische Oekonomie, einst und jetzt. — Der 21. Juni 1894 in Budapest, von A. Tr. — Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes für den VI. (Wirtschafts-)Ausschufs der bayerischen Abgeordnetenkammer erstattet von dem Abgeordneten Jaeger. — Die Wertdefinitionen der volkswirtschaftlichen Lehrbücher. — Das neue Sozialprogramm der katholischen Sozialreformer Frankreichs. — Ein katholisch-soziales Programm (mit Fortsetzung 1 und 2). — Sozialpolitische Rundschau V., VI. und VII. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, Juli und August: Die wunderbarsten Phänomene des Nichtbewufstseins, von C. Lombroso. — Blicke auf die ärztliche Thätigkeit in der Vorzeit und in der Gegenwart, von A. Graefe. — Fortleben, von (Prof.) L. Büchner. — Theater und Gesellschaft, von (Prof.) H. Bulthaupt. — Protektionismus und Isolierung, von A. Naquet. — Der Berlin-Ostseekanal, von (Vizeadmiral) Batsch. — Ungedruckte Briefe des Grafen Cavour (I. und II.). — Erinnerungsblätter, von Johanna Kinkel (IV. und V.). — Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von H. v. Poschinger (I. und II.). — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh, von H. v. Poschinger (IV. und V.). — Prinz Bernhard von Sachsen-Weimar: Erinnerungen von einer Reise um die Welt 1887/88 (IV. und V.). etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XVIII (1894). Herausgegeben von Gustav Schmoller. Heft 3, erste Abteilung: Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert. Rede gehalten auf dem deutschen Historikertag zu Leipzig am 29. März 1894, von G. Schmoller. — Die Lage der deutschen Seefischerei, von (GORegR.) L. Bartels. (Vortrag gehalten in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft.) — Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung. (Vortrag gehalten in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft), von (GORegR.) Gleim. — Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung, von Moritz Jaffé. — Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs, von H. v. Scheel. — Die Reform unserer Sozialversicherung, von W. Kulemann. — Oesterreichische und deutsche Arbeiterversicherung, von P. Köhne. — Die preufsische Agrarkonferenz, von M. Sering. — Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter, von K. Oldenberg. — Die Neuordnung der staatswissenschaftlichen Prüfungen in Belgien. —

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben und redigiert von G. Liebscher. Bd. XLII, Heft 2, Juli 1894: Ueber den Bau der Samenschale einiger Brassica- und Sinapisarten, von O. Burchard-(Hamburg.) Mit 4 Tafeln. — Untersuchungen über das Rind der Wahima (Watussi-) Stämme (Bos Zebu africanus Watussi), von L. Adametz (o. ö. Prof., Krakau). Mit 1 Tafel. — Kritische Geschichte der Lehre von der Fettbildung, von Selik Soskin. (Von der k. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin gekrönte Preisschrift.) — Ergänzungsheft: Gedächtnisrede auf G. Drechsler und W. Henneberg, von Liebscher. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XII, Band 2

(1893—94), Nr. 33 bis Nr. 43: Die Lage in Oesterreich und der sozialdemokratische Parteitag, von Viktor Adler. — Zur Naturgeschichte des politischen Verbrechers von Fr. Grofse (Leipzig-Reudnitz). — Die Feldarbeiterbewegung in Ungarn. — Lombroso und sein Verteidiger, von K. Kautsky. — Die Prefszustände in Oesterreich, von J. Ingwer. — Eine neue Geschichte der Trade Union-Bewegung in England („Howell, Trade Unionism old and new"), von Ed. Bernstein. — Der Schutz der jugendlichen Arbeiter, von H. Rohrlack. — Commonweal and industrial armies, von Ph. Rappaport. — Die Judenausweisungen in Rufsland und die polnische Frage, von Rezawa. — Für zahlenrechtes Wahlverfahren, von Peter Braun. — Einiges vom Neuen Unionismus in England, von E. Aveling. — Zur Frage der Geschlechtscharaktere bei den Menschen, von Ed. Bernstein. — Das Spiritusmonopol. — Wie in Rumänien die Bojaren und Klöster die Wälder erworben haben, von Joan Nadejde. — Mann und Weib, von H. B. Adams-Walther. — Die Berliner Damenmäntelkonfektion, von B. Heymann. — Auf nach Washington! (Ueber die Coxey-Bewegung) von G. A. Hoehn. — Briefe aus England. — Die französischen Sozialisten in der Kammer, von Ch. Bonnier. — Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Grofsindustrie in Deutschland. — Die Krisis in der sozialistischen Bewegung Hollands, von H. Polak. — Zwei Kapitel aus dem dritten Bande des „Kapital", von Karl Marx. — Eine Schwergeburt (über den polnischen Demokratismus seit 1863), von Rezawa — Zur neueren Rodbertus-Litteratur, von F. Mehring. — Die Ergebnisse der Gewerbeaufsicht in Bayern, Württemberg und Hessen, von Max Quarck. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVII, Heft 2, August 1894: Die Akademie zu Münster und ihr katholischer Charakter, von Cajus. — Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, von R. v. Landmann (k. bayer. Bevollmächtigter zum Bundesrat). — Der neue österreichische Entwurf einer Zivilprozefsordnung, von K. Schneider (Landrichter, Kassel). — Das Testament Leo XIII., von (Prof.) A. Harnack. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 7: Die Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 14. u. 15. III. 1894 bezgl. der darin von dem Abgeordneten Ratzinger angegriffenen „Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft." — Feuerversicherungsgeschäft in England in den Jahren 1889 bis 1893. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgegeben von H. A. Bueck. Nr. 62, August 1894: Ein neues Logierhaus auf der Krupp'schen Gufsstahlfabrik zu Essen. — Zur Arbeiterbewegung. — Kosten der letzten grofsen Streiks in Nordamerika. — Der Achtstundentag in England. — Mitteilungen über die Ausfuhr deutscher Waren nach Südafrika. — Mitteilungen über die Einfuhr von Maschinen in Indien. — Ueber einige wirtschaftliche Erscheinungen und Streitfragen der Gegenwart. — Die Entwickelung der Augsburger Industrie im 19. Jahrhundert. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von M. Schultzenstein und A. Keil. Band III, Heft 1/2, August 1894: Die polizeilichen Verfügungen zur Verhütung strafbarer Handlungen (oder Unterlassungen) und deren Durchführung nach preufsischem Recht, von (AGerR.) E. Neukamp (Göttingen). — Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preufsen. III. Artikel, von (GJustR. Prof.) E. Loening. — Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentlichen Rechte, von (Prof.) K. (Frh.) v. Stengel (Würzburg.) — etc.

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXIV, 1894, 2. Vierteljahrsheft: Die preufsischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1892 bezw. 1892/93. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von G. Evert (RegR.). — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preufsischen Monarchie während des Kalenderjahres 1893 bezw. des Erntejahres 1892/93. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I, 1894, Heft 8: August: Die Plattformbahn, von Klinke (k. Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor). — Die Brölthaler Eisenbahn, von (RegBauM.) Lauer (Schlufs). — Zur Spurweitenfrage, von Peters (k. Eisenbahnbau- und Betriebsinspekt.). — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Band III, 1894, Heft 1 bis 3: Auf dem Wege zur

Gewerbefreiheit in Preufsen, von Kurt v. Rohrscheidt (Fortsetzung; Abschnitt 7—9). — Lehrsätze über die ökonomischen Kategorien, von Cort van der Linden (Prof., Amsterdam). — Der soziale Kongrefs zu Frankfurt a/M. am 8. und 9. Oktober 1893, von Rud. Grätzer. — Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay, von (Prof.) Oncken. — Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche, von K. Frankenstein (III und IV). — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von Drr. St. Bauer, C. Grünberg, L. M. Hartmann, E. Szanto. Band II Heft 3, 1894: Ueber den Einflufs der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grofsen auf das schlesische Leinengewerbe. Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in Breslau, von L. Brentano. — Der dänische Staatsbankerott im Jahre 1813, von M. Rubin. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band XV, Heft 1: Die Abstimmung in Strafgerichten. Abstimmung nach Gründen oder dem Gesamtergebnis? von (RAnw.) H. Heinemann. — Der Stoofssche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, von (Prof.) v. Lilienthal (Marburg). — Die Autorität der reichsgerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, von (Landrichter) K. Schneider (Kassel). — Dolus eventualis und Gefährdung, von (Prof.) C. Stoofs (Bern). — Beiträge zur Lehre von der Teilnahme, von (LandGerR.) Haupt (Leipzig). — Internationale Strafrechtschronik: Oesterreich 1890—1893. Redigiert von (Prof.) Friedmann (Wien). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit.

Von

Kurt von Rohrscheidt,

Regierungsassessor.

(Schlufs.)

III. Abschnitt.

Die allgemeinen Innungsverhältnisse nach Einführung der Gewerbefreiheit.

Wie wir bereits gesehen haben, gewann die Gewerbefreiheit in der preußischen Monarchie immer mehr gesetzgeberischen Boden und wurde schließlich, abgesehen von dem Herzogtum Sachsen und dem Stralsunder Regierungsbezirk, überall herrschend. Teils bestand sie neben den Zünften in denjenigen Landesteilen, welche 1810 zum Staate gehört hatten, gemäß dem Edikte vom 7. September 1811, teils war sie unbeschränkt in den ehemals französischen und westfälischen Territorien, wo alle Zünfte aufgehoben waren. Wenn also ein Lehrling bei einem Unzünftigen auslernte, so erwuchs ihm nur der Nachteil, daß er im Herzogtum Sachsen und in Neuvorpommern sein Gewerbe nicht selbständig ausüben durfte, da ihn eine Zunft nicht in ihre Mitte aufnahm. Ueberhaupt war ein Dutzend Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen die Zunftverfassung in ganz Deutschland so durchlöchert, daß ein wandernder Geselle, mit dem Zeugnis seiner Ortspolizeibehörde versehen, fast überall Arbeit fand, ohne daß sich jemand um seine zünftige oder unzünftige Eigenschaft bekümmerte. Wir können dem Ausspruche Meier's[1]) ohne Bedenken zustimmen, daß es im Wesen jeder Reformgesetzgebung liege, in der Anwendung der neuen Prinzipien zu weit zu gehen. Eine Reform, die Erfolg haben will, wird stets im Eifer des

1) Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Berlin 1881), S. 136.

Vorwärtsstrebens zunächst über das Ziel hinauseilen. Nur mit solchem impulsiven Vorgehen wird etwas erreicht werden, ja man kann wohl sagen, daß nicht genug erzielt werden würde, wenn nicht zuerst zuviel gethan worden sei. Das „Zuviel“ geht später am Schleifstein der praktischen Erfahrung von selbst ab. So steht es auch mit der Hardenberg'schen Gewerbereform. Von unserem Standpunkte aus können wir ohne weiteres sagen, daß sie damit einen Fehler beging, auf die vollständige Auflösung der Innungen hinzuarbeiten und die Neubildung solcher im allgemeinen zu verbieten. Allein es wäre kaum möglich gewesen, bei dem Bruche mit dem veralteten Zunftzwange einen anderen Standpunkt einzunehmen. Die obligatorischen Innungen hatten sich als schädliche, den gesamten Staatsorganismus störende Elemente erwiesen. Als Zwangsverbände mußten sie daher fallen, und man duldete die bestehenden noch als freie Genossenschaften lediglich deshalb, um nicht zu sehr und mit einem Male wohlerworbene privatrechtliche Verhältnisse zu vernichten. Das Fortbestehen und die Weiterbildung freiwilliger Innungen zu begünstigen, dazu lag keine Veranlassung vor, da kein Grund war, zu hoffen, daß solche Verbände dem Staat wie den einzelnen Gewerbetreibenden wieder von Nutzen sein könnten.

In anderen Staaten, die gleichfalls zeitweise unter französischer Gesetzgebung gestanden hatten, wurde dagegen das alte Zunftwesen wieder hergestellt. So erließ z. B. die „Königliche Großbritannisch-Hannöversche Provinzialregierung von Ostfriesland“ zu Aurich am 11. August 1819 eine Bekanntmachung [1]), durch welche die von der holländisch-französischen Gesetzgebung im Fürstentum Ostfriesland und dem Harrlingerlande (1809) eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit eingeschränkt und die aufgehobenen Zünfte, Aemter und Innungen wieder hergestellt wurden. Man bezeichnete genau die einzelnen Städte und Flecken, in denen die früheren Zünfte wieder aufleben und neue sich bilden sollten, und gab nur für gewisse Handwerke, die für die Bauern unentbehrlich waren, das platte Land frei. Letztere umfaßten die Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher, Schneider, Schuster, Weiß- und Grobbrotbäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichtzieher. Diese Handwerker mußten auch, falls in dem Amte, wo sie sich ansetzten, eine Zunft ihres Gewerbes sich befand, ihr Geschäft erlernt und ein Meisterstück gemacht haben, während sonst es der Ortsobrigkeit überlassen blieb, sich von ihrer Geschicklichkeit zu überzeugen. Wer in die Rechte der Zünfte unbefugterweise eingriff, dem sollte das Handwerkszeug genommen und zum Besten der Zunftkasse an den Meistbietenden verkauft werden. Bei Fortsetzung solcher Eingriffe konnte der Pfuscher aus dem Zunftdistrikt entfernt werden.

Die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte geschah wohl anänglich notgedrungen, weil dort die größte Sicherheit zu er-

---

1) Kamptz, Annalen, III, S. 1029.

hoffen war, bis nach und nach teils auf dem Wege der Veräußerung teils zum Dank für geleistete Hilfe der Landesherr den Städten die Rechte des Gewerbebetriebes als ausschließliche verlieh. Diese Privilegien bildeten sich immer weiter aus und festigten sich in dem Maße, als die Städte durch ihre steigende Einwohnerzahl, ihre wachsenden Geldmittel und durch ihre steuerlichen Leistungen an Bedeutung an sich wie für den Staat gewannen. Daher kam es, daß die Landhandwerker zunächst spärlich sich fanden und auch da, wo sie geduldet wurden, manchen Beschränkungen unterworfen waren. Sie standen entweder außerhalb der Zunftordnung und durften keine Lehrlinge oder Gesellen annehmen, oder, wenn sie für zünftig anerkannt wurden, mußten sie sich den Innungen der benachbarten Städte anschließen und hatten dann Umstände und Kosten, aber keinen Nutzen vom Verbande. Die städtische Kommune beruhte im Mittelalter so sehr auf den Gewerken, daß der Verband der letzteren gleichbedeutend mit dem der Stadt war und daher jeder Bürger Mitglied einer Innung sein mußte. Wenn also Nichthandwerker wie Gelehrte, Künstler, Rentner, das Bürgerrecht ausüben wollten, so traten sie einem Gewerk als Ehrenmitglieder bei. Der Magistrat hatte zum Teil Beisitzer aus den Gewerken und fungierte seinerseits wieder als nächste Aufsichtsbehörde, indem er Vertreter als Gewerkspatrone in die Versammlungen der Innungen entsandte. Später wurde wenigstens, wie noch in der Städteordnung von 1808, der Grundsatz festgehalten, daß niemand berechtigt sein solle, die vorzugsweise den Städten beigelegten Gewerbe selbständig in der Stadtgemeinde zu betreiben, der darin nicht auch das Bürgerrecht erlangt hätte. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich das Bestreben der Ortschaften Stadtrechte zu erlangen, sobald dies die Einwohnerzahl nur irgend zu rechtfertigen schien. So entstanden eine Menge kleiner Städte, denen alle Vorbedingung für eine gedeihliche Ausbildung wirklich städtischen Lebens vollkommen fehlte, die aber, weil man Bedenken trug, einmal verliehene Stadtrechte zu entziehen, immer nur ein halbes Leben fristeten. In solchen behielten die räumlichen Verhältnisse über die persönlichen durchaus das Uebergewicht. Es entschied für die Entnahme des Bedarfs im allgemeinen nicht die Qualität der Ware, sondern die Nachbarschaft des Gewerbetreibenden. Solcher durch die lokalen Verhältnisse bedingte Ausschluß der Konkurrenz war natürlich für die Ausbildung der Handwerke so ungünstig wie möglich. Wenn man die preußische Statistik vom Jahre 1837 betrachtet, so erstaunt man über die große Anzahl dorfartiger Städte, denn von 972 Ortschaften, die bei den landständischen Versammlungen als Städte zugezogen wurden, hatten nicht weniger als 162 nur 1000—1500 Einwohner, 77 nur 600—1000 und 24 unter 600 bis herab auf 252 Einwohner.

Soweit die Gewerbefreiheit die bestehenden Zünfte geschont hatte, waren dieselben nun nicht etwa von der früheren Verfassung freigeworden, sodaß die künftige Gestaltung ihrer eignen Verhältnisse ihnen selbst überlassen wurde. Sie blieben vielmehr an ihre Privilegien und

Artikel, wie bisher, vollständig gebunden, und keine Innung (auch Mittel oder Amt genannt) durfte daran eigenmächtig etwas ändern. Der Lehrling wurde also gewöhnlich nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, nachdem er die Elementarschule absolviert hatte, in den Zunftverband aufgenommen. Hatte er keinen hinreichenden Unterricht erhalten, so mußte während der Lehrzeit das Versäumte nachgeholt werden. Der Lehrling sollte bei seinem Meister nicht nur das Handwerk lernen, sondern auch seine Erziehung vollenden. Er stand daher unter der väterlichen Zucht des Meisters. Das Uebereinkommen über die Aufnahme des Lehrlings wurde in die Register des Gewerkes eingetragen, und dieser Akt hieß das Einschreiben. Die Lehrzeit betrug drei bis fünf Jahre, nur selten dauerte sie bei gewissen Handwerken oder nach den Umständen des Lehrverhältnisses länger. Der Lehrling war Mitglied der Hausgenossenschaft seines Meisters, von dem er neben dem Unterricht auch Wohnung und Kost erhielt. Dafür war ein gewisses Lehrgeld zu entrichten, und wenn dies wegen Armut des Lehrlings nicht ganz oder nur teilweise gezahlt werden konnte, lohnte der Lehrling durch eine bestimmte Dienstzeit in späteren Jahren die von dem Meister getragene Mühe und Ausgabe. Da die Handwerkerfamilien vielfach kein Gesinde für die persönlichen Bedürfnisse hielten, letztere vielmehr von den Mitgliedern des Hauses, namentlich den weiblichen, selbst erfüllt wurden, so war der Lehrling, der eben innerhalb der Hausgenossenschaft stand, gehalten, an den häuslichen Verrichtungen teilzunehmen und sich dabei auch den Anordnungen der Meistersfrau zu fügen.

Nach der Lehrzeit trat der Lehrling durch den feierlichen Akt des Lossprechens oder Ausschreibens in den Stand der Gesellen über. Zum Ausweis darüber, daß er genügende Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hatte, erhielt er vom Gewerbe einen Lehrbrief ausgefertigt. Die Zunftgewohnheit nahm es für anständig an, daß der junge Geselle nunmehr noch einige Zeit bei seinem vormaligen Lehrherrn arbeite, indem dadurch beide Teile bekundeten, daß sie wohl mit einander zufrieden gewesen seien und sich nur ungern trennten. Hierauf, und zwar spätestens nach einem Jahre, war der Geselle verpflichtet, auf die Wanderschaft zu gehen, in der Regel drei Jahre lang. Meistens aber wurde diese Wanderzeit aus Neigung oder aus Veranlassung der besonderen Lebensverhältnisse erheblich verlängert. Während der Wanderjahre sollte der Geselle die Ortschaften aufsuchen, wo sein Gewerbe von hervorragend geschickten Meistern ausgeübt wurde, ja hin und wieder waren die einzelnen Städte, wo der betreffende Handwerkszweig ausnehmend in Blüte stand, genau vorgeschrieben. Die wandernden Gesellen waren zum Zwecke ihres Fortkommens wesentlich auf die Unterstützungen ihrer Zunft angewiesen, welche ihnen zunächst nach Handwerksgebrauch, dann aber nach ausdrücklicher Vorschrift der Privilegien gereicht werden mußten. Bei den sogenannten geschenkten Zünften lag es den Meistern ob, den Gesellen, welchen sie keine Ar-

beit geben konnten, ein Nachtlager mit Kost, sowie einen Zehrpfennig zu verabreichen, während sonst die am Orte in Arbeit stehenden Gesellen das Geschenk zu gewähren hatten. Die einwandernden Gesellen meldeten sich auf der Herberge, wo auch die Meister ihre Gehilfen suchten, wo überhaupt alles, was die Gesellen anging, bekannt gemacht und verhandelt wurde. Lehrbrief und die erhaltenen Kundschaften wiesen den neuen Gesellen bezüglich seiner Tüchtigkeit und seines Wohlverhaltens aus. Meister und Gesellen hatten gegenseitig das Recht, sich nach kurzer Frist die Arbeit zu kündigen, was gewöhnlich am Ende jeder Woche geschehen konnte. In früheren Zeiten war es allgemein, daß der Geselle seine Wohnung und Kost beim Meister hatte; dies Prinzip war in der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, nämlich in der nach 1811 und vor 1845, schon sehr durchbrochen. Bei den meisten Gewerken, namentlich in den größeren Städten, wohnten die Gesellen nicht mehr beim Meister und beköstigten sich selbst. Anders war es im allgemeinen nur da, wo die Betriebsverhältnisse des Gewerbes, wie z. B. bei den Bäckern, ein Wohnen des Gesellen beim Meister durchaus nötig machten. Keine Vorschrift bestimmte, wie lange die Gesellen an einem und demselben Orte in Arbeit stehen sollten. Daher kam es, daß in den ersten Jahren des stärkeren Wandertriebes häufiger Wechsel vorkam, während die älteren Gesellen sich nach Arbeitsstellen umsahen, die ihnen eine längere sichere Beschäftigung versprachen. Nach der mittelalterlichen Zunftverfassung war es oft geradezu verboten, daß der Geselle sich als solcher bereits verheiratete; wo es geschah, wurde der Betreffende hinter seinen unverheirateten Genossen zurückgesetzt, ja in gewisser Weise als unehrlich angesehen. Das Landrecht verbot zwar, den Gesellen aus diesem Grunde das Meisterrecht zu versagen, allein es war gewöhnlich, daß Gesellen, welche sich verheirateten, auch freiwillig den Anspruch aufgaben, zünftige Meister zu werden. Sie arbeiteten entweder ihr Leben lang als Gesellen, oder traten, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung unternehmen wollten, ganz aus der Zunft.

Wer auf solche Weise sein Handwerk vorschriftsmäßig erlernt hatte und unbescholten war, besaß einen rechtlichen Anspruch, von einer Innung als Meister aufgenommen zu werden, so bald er das Meisterstück gemacht und die bestimmten Kosten gezahlt hatte. Oft wurde auch verlangt, daß der Geselle bereits ein Jahr bei Meistern desjenigen Gewerks gearbeitet hatte, bei welchem er sich nachher als Meister wollte aufnehmen lassen (aufs Jahr arbeiten, Mutjahr). Die Vorschriften über das anzufertigende Meisterstück waren in jedem Privileg enthalten. Das Meisterrecht, welches von einem Gewerke erteilt war, mußte von allen Gewerken der Zunft beachtet werden. Besondere Verpflichtungen für den jungen Meister bestanden nur noch in der Erwerbung des Bürgerrechts, sowie in der Entrichtung eines Eintrittsgelds und laufender Beiträge bei solchen Innungen, welche im Besitze besonderer Anstalten sich befanden. Jeder in das Gewerk aufgenommene Meister hatte die Befugnis, sein Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen für eigene Rechnung zu betreiben,

den Gewerksversammlungen beizuwohnen und an den Beratungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Gewerke bildeten besondere Korporationen, hatten Aelteste und Beisitzer, welche die Aufsicht über die gemeinsamen Anstalten ausübten, das Vermögen verwalteten und in gewerblichen Angelegenheiten ein Schiedsrichteramt bekleideten. Viele Gewerke hatten Einrichtungen zur Pflege kranker Gesellen und Lehrlinge, zur Unterstützung verarmter oder altersschwach gewordener Meister, zur Besorgung eines anständigen Begräbnisses verstorbener Angehöriger des Gewerks, zur Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung der Meisterwitwen und zur Bevormundung verwaister Kinder. Manche Gewerke, wie die der Bäcker, Schuster, Fleischer u. s. w., besaßen besondere Gebäude zum Feilhalten und Ausstellen ihrer Waren. Jeder Meister hatte seinen besonderen Stand, und die Zahl der ersteren war durch die Zahl der letzteren bedingt. Der Inhaber eines solchen Standes konnte diesen vererben oder verkaufen, nur durfte ihn kein anderer als ein vom Gewerk aufgenommener Meister wirklich in Gebrauch nehmen. Andererseits mußte jeder, der ein solches Gewerbe ausüben wollte, nicht nur von der Innung aufgenommen, sondern auch in den Besitz eines derartigen Standes, einer Bank, gekommen sein. Diese Bänke wurden mit der Zeit sehr beliebt, weil ihr Wert mit der Zunahme der Bevölkerung und Wohlhabenheit einer Stadt ständig stieg. Zur Aufhebung und Ablösung der Bankgerechtigkeiten, welche an manchen Orten ein Haupthindernis für die Ausbreitung der Idee der Gewerbefreiheit waren, hatte das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811 Versuche gemacht, die allerdings vielfach nicht in Wirklichkeit traten. Wenngleich schon durch den Reichstags-Abschied vom 22. Juni 1731 alle Verbindungen unter den einzelnen Innungen, in der Zunft, bei strengen Strafen untersagt waren, so erhielten sie sich thatsächlich doch bis in das Zeitalter der Gewerbefreiheit hinein. Sie beruhten wesentlich auf einer gegenseitigen Anerkennung der von den zugehörigen Gewerken angefertigten Lehrbriefe, Gesellenkundschaften und Zeugnissen über ein nach Zunftgebrauch erlangtes Meisterrecht. Namentlich die wandernden Gesellen, welche auf Grund ihrer Lehrbriefe und Kundschaften an dem Genusse aller Gewerksvorteile theilnahmen, hatten die Sicherheit, nicht nur von jedem Meister, der Gehilfen brauchte, ohne Bedenken aufgenommen zu werden, sondern auch, falls keine Arbeit für sie vorhanden war, überall die übliche Unterstützung, nötigenfalls auch Verpflegung in Krankheitsfällen, zu erhalten. Wurde in einem Gewerke der Handwerksbrauch verletzt, so betrachteten die andern Gewerke dasselbe nicht mehr als zur Zunft gehörig und versagten den von ihm ausgestellten Lehrbriefen, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen den Glauben. Trotzdem diese Selbsthilfe auch in Preußen streng untersagt war, wurde sie doch fortwährend unter Formen ausgeübt, welche sich der gesetzlichen Ahndung entzogen.

In vorstehender Uebersicht sind wir im allgemeinen der Darstellung gefolgt, welche der bekannte Direktor des statistischen Bureaus

in Berlin, J. G. Hoffmann, welcher als gründlicher Kenner des Gewerbewesens einen hervorragenden Anteil an der Ausgestaltung der gewerblichen Reformgesetze, insbesondere des Gewerbepolizeiedikts von 1811, gehabt hat, giebt [1]). Hoffmann steht durchaus auf dem Standpunkte der Gewerbefreiheit, allein er nimmt doch die Innungen in ihrer damaligen Gestaltung gegen manchen Tadel in Schutz, der gegen ihre Verfassung laut geworden war, und meint, daß die meisten Vorwürfe nicht das Innungswesen selbst, sondern die offenbaren Mißbräuche oder den Unverstand träfen, der an sich sehr zweckmäßige Anordnungen im einzelnen unrichtig anwende. Wohlverstanden, es handelt sich hier nicht mehr um eine Verteidigung der obligatorischen, sondern der damals noch erhaltenen, inmitten der Gewerbefreiheit neben den unzünftigen Gewerbetreibenden auf ihrer alten Basis stehenden Innungen. Wir lehnen uns auch im folgenden an die Hoffmann'schen Ausführungen an, da sie am besten hinüberleiten zu dem Standpunkte der späteren Gesetzgebung wegen Wiederzulassung fakultativer Innungsverbände, sowie zu der großen Tagesfrage der Jetztzeit, der erneuten Einführung des Zunftzwanges.

In erster Linie sagt Hoffmann, würde die lange Dauer der Lehrzeit getadelt, und es wäre wohl richtig, daß die Handgriffe, welche der Lehrling gewöhnlich erlernte, meistens in ebensoviel Wochen oder Monaten eingeübt werden könnten, als nach der Zunftverfassung dazu Jahre nötig wären. Hierbei übersehe man aber, daß der Lehrling eben dem Meister nicht nur zur Erlernung des Handwerks, sondern auch zur Vollendung der Erziehung übergeben werde. Die meisten Handwerke forderten zu ihrem Betriebe mannigfaltige Anwendung der Körperkräfte, welche der Mensch dann am sichersten erlerne, wenn er aus der Kindheit in das Jünglingsalter übertrete, wo der Körper noch bildsam genug, aber doch schon zum Ertragen ungewöhnter Anstrengungen hinreichend erstarkt sei. Selbst Handwerker, bei denen es sehr wenig auf Körperkraft anzukommen scheine, bedürften einer frühen Uebung, um gewisse Stellungen des Leibes oder gewisse Bewegungen der Gliedmaßen zehn, zwölf und gar mehr Stunden des Tages mit der Leichtigkeit auszuhalten, womit ein für die ganze Lebensdauer gewähltes Geschäft betrieben werden müsse, wenn es den Menschen nicht unglücklich machen solle. Es wäre aber nicht zweifelhaft, daß Menschen, die eben nur der Kindheit entwachsen seien, bloß dadurch, daß sie die zum Handwerksbetriebe erforderlichen Kunstgriffe erlernt hätten, noch keineswegs als zur Selbständigkeit herangereift gelten könnten. Die Regel, daß der für die Wissenschaften erzogene Jüngling im allgemeinen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres reif sei, zur Universität entlassen zu werden, gelte auch für den Uebergang des Lehrlings zum Gesellenstande, und zwar für diesen um so sicherer, als das unstäte Wanderleben noch mehr Anlaß zu Verirrungen enthalte als die aka-

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841) S. 86 ff.

demische Freiheit. Die längere Dauer der Lehrzeit sei auch nicht einmal ein Nachteil, sondern vielmehr eine Wohlthat, welche für die ersten 3 bis 5 Jahre nach vollendeter Kindheit Unterhalt, Aufsicht und nachhaltige Bildung für ein lohnendes Gewerbe der großen Anzahl derjenigen zusicherten, welche sich sonst in Gesindediensten oder Fabrikarbeiten kümmerlich forthelfen müßten, ohne dadurch Anspruch auf eine bessere Zukunft erwerben zu können.

Als zweiten Vorwurf mache man den Innungen, daß sie den Lehrlingen mancherlei häusliche, wirtschaftliche Verrichtungen auftrügen. Allein es liege die Sache häufig so, daß ein Waisenknabe von einem Meister aufgenommen werde, der ihm gegen Leistung von Gesindediensten völligen Unterhalt gewähre und ihm nebenbei noch das Handwerk lernen lasse. Ein solcher Knabe könne sich doch nur glücklich schätzen. In anderen Fällen aber, wo die Ausbildung im Handwerk der eigentliche Zweck des Lohnverhältnisses sei, und der Lehrling nur nebenbei häusliche Dienste zu verrichten habe, werde letzterer vom Gesetze geschützt. Das Landrecht bedrohe diejenigen Meister mit Strafe, welche ihre Lehrburschen mit Verrichtungen für die persönliche Bequemlichkeit der Familie überbürdeten, und denen es nur darauf ankomme, sich durch Annahme von Lehrlingen wohlfeile Gesindedienste zu verschaffen. Trete keine Ueberbürdung ein, so könne man es als einen sehr löblichen Brauch ansehen, den Lehrling in der Familie wie den eigenen Sohn zu behandeln. Ein solches Verhältnis sei freilich nicht passend für Jünglinge aus gebildeten Ständen, die ein Handwerk erlernen sollten. Diese würden nicht zur Vollendung ihrer Erziehung in die väterliche Zucht des Meisters gegeben, auch mute man ihnen zu Hause keine Dienste zu. Allein solche Fälle kämen doch nur ganz vereinzelt vor. Daran hätte die alte Zunftverfassung gedacht, wenn sie den Meistern erlaubte, ihre eigenen Söhne von ihrem Gewerke an einem und demselben Tage als Lehrlinge ein- und auszuschreiben, d. h. sie zu Gesellen erklären zu lassen, ohne ihnen vorher die zunftmäßige Lehrzeit aufzuerlegen. Dieser Brauch habe den Meistern die Möglichkeit gegeben, ihren Söhnen während der Zeit, die nicht zur Ausbildung im Handwerk verbraucht würde, noch anderen Unterricht und eine edlere Erziehung angedeihen zu lassen, als es beim Durchmachen der gewöhnlichen Lehrzeit in der Werkstätte möglich gewesen wäre. Hoffmann meint, daß der Wegfall dieser Begünstigung manche wohlhabende Handwerker veranlasse, ihre Söhne trotz vorhandener guter Anlagen nicht dem Gewerbe zu widmen, sondern sie für ein akademisches Studium, für die Kaufmannschaft oder Landwirtschaft zu bestimmen. Es mag dies mit als ein Nebengrund für die Entvölkerung des Handwerks durch mangelnden Nachwuchs aus Handwerkskreisen gelten, aber doch wohl nur als ein solcher. Meistens werden andere Veranlassungen ausschlaggebend gewesen sein. Die Stellung eines Staatsbeamten fing namentlich unter Hardenberg mehr und mehr an an Bedeutung und Ansehen zu gewinnen. Sein Beruf umgab ihn mit einem Schimmer der

Autorität, der auch auf das elterliche Haus zurückstrahlte. Und wenn die Gehaltsverhältnisse nicht glänzend waren, nun so reichte der väterliche Erwerb eines arbeitsvollen Lebens, der seit Generationen aufgesparte Familienfonds vollkommen aus, den jungen Beamten auch nach dieser Seite zu sichern. Die Landwirtschaft erschien ebenfalls als ein fruchtbares Versuchsgebiet. Die Güter waren nach den Kriegen erstaunlich billig geworden, und es war sicher ein verlockender Gedanke, die Nachfolger der alten Gutsherrn zu spielen. Endlich versprach auch die Kaufmannschaft einen lohnenden Gewinn, nachdem alle hemmenden äußeren und inneren Schranken gefallen waren, und Handel und Verkehr zu wachsen begannen. Das naturgemäße Bestreben des Vaters, dem Sohn eine vorteilhaftere und bequemere Laufbahn anzuweisen, wurde durch die neue Gesetzgebung erleichtert und begünstigt. Da man jederzeit die Möglichkeit hatte, in den alten Stand zurückzutreten, das Handwerk der Vorfahren wieder aufzunehmen, schien ein Versuch nicht schädlich, ob nicht doch ein anderer Lebensberuf, als der des Vaters, mehr Ehre und Vorteil verspräche. Jedenfalls kam aber durch solche Verhältnisse das Handwerk in eine schiefe Lage. Schon früher waren die Gewerke auf einen bestimmten Kreis der Bürgerschaft angewiesen, sie bildeten in sich ein abgeschlossenes Ganze, waren fast erbliche Verbindungen. Der Landmann fand als Leibeigener oder Höriger des Gutsherrn in ihnen keine Aufnahme, Ritter und Patrizier schlossen sich als eine höhere Kaste von ihnen ab, die katholische Geistlichkeit war ehelos, und Kaufleute und Künstler sonderten sich als Großbürger von den Handwerkern als Kleinbürger vollständig. Selbst den Zufluß aus ihren eigenen Kreisen beschränkten die Zünfte noch dadurch, daß sie uneheliche Kinder oder Personen, die durch irgend welche Umstände, z. B. durch Verkehr mit unehrlichen Leuten, durch Verletzung von Bräuchen und Vorschriften einen Makel an sich hatten, nicht in die Innung aufnahmen oder sie ausstießen. Diese Zustände wurden dadurch noch schwieriger, daß die Nachkommen wohlhabender Handwerker anfingen, in den höheren Mittelstand überzugehen und das Handwerk zum Schaden der Gewerbsamkeit und der Sittlichkeit meist Zufluß von armen und schlecht erzogenen Lehrlingen erhielt, während die seit Jahrhunderten im Handwerk gewonnenen Kapitale und Kenntnisse abgezogen wurden.

Weiter tadelte man an den Einrichtungen des Gesellenstandes, daß sie den Handwerker verhinderten, sich so zeitig häuslich niederzulassen, als es für die allgemeine Wohlfahrt wünschenswert wäre. Wenn aber ein Lehrling mit vollendetem 14. Lebensjahre Aufnahme fand, so wurde er bei 5-jähriger Lehrzeit nach dem 19. Jahre Geselle. Hielt er dann anstandshalber noch 1 Jahr bei seinem früheren Meister aus, wanderte 3 Jahre und arbeitete endlich noch 1 Jahr an dem Orte, wo er das Handwerk betreiben wollte, so vergingen 5 Gesellenjahre. Er war also vollkommen imstande, mit Vollendung des 24. Lebensjahres, also mit erlangter Voll-

jährigkeit nach damaligen Vorschriften, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, und Hoffmann meint mit völligem Recht, daß dies um so mehr frühe genug sei, als mit minderjährigen Hausvätern der öffentlichen Wohlfahrt wenig gedient wäre.

Ein noch allgemeinerer Vorwurf traf die Wanderpficht der Gesellen, und Hoffmann erkennt an, daß die Gewerbsamkeit und Sittlichkeit dabei mehr wage als gewinne. Die meisten Gesellen zögen nicht mit einem bestimmten Plane wegen Verbesserung ihrer Handwerkskenntnisse aus, sondern auf gut Glück, auf unsichere Gerüchte hin, unter oft ganz irrigen Vorstellungen und durch zufällige Bekanntschaften bewogen. Auch sei es ein reiner Zufall, wenn der einwandernde Geselle eine Werkstätte treffe, in der er etwas lernen könne, da er ja seinen Meister sich nicht selbst aussuchen dürfe, sondern den nehmen müsse, der an der Reihe sei, Gehilfen zu bekommen. Diese Einrichtung, die dem Zwecke, Belehrung zu suchen, so grell widerspreche und nur getroffen sei, um Streitigkeiten unter den Meistern zu vermeiden, erschwere die Bildung eines tüchtigen Gesellenstandes. Denn wenn der Geselle mit seinem Lohnherrn, den er erhalten, nicht zufrieden sei, könne er zwar aufkündigen, aber er dürfe sich keinen andern Meister wählen, sondern müsse weiter wandern. So entstehe, auf diese Weise begünstigt, ein unstätes Wanderleben, dem sich die Gesellen oft halbe Jahre lang auf Kosten ihrer Gewerbsgenossen hingäben. Aber dennoch sei es wünschenswert, das Wandern beizubehalten und nur seine Formen zu verbessern. Es bedeute eine große Wohlthat für den jungen Gesellen, einige Jahre vom Hause entfernt zu sein, denn durch diese Unterbrechung des täglichen Sehens und Beobachtens werde erst recht klar und deutlich, welche Fortschritte er in seiner ganzen inneren Entwickelung gemacht habe. Er erhalte eher die Anerkennung der erlangten Reife, als man sie ihm geben würde, wenn er daheim geblieben wäre. Die Notwendigkeit schon, in der Fremde mehr Aufmerksamkeit auf sich und seine Handlungen zu haben, als zu Hause, beschleunige die Fortschritte in der Ausbildung des Charakters. Auch dem Handwerke selbst komme das Wandern zu gute, indem der Geselle die Zustände an den einzelnen Orten vergleiche und aus diesem Vergleiche erheblich lerne. Schließlich kehrten nicht alle Gesellen wieder in den Heimatsort zurück, namentlich in den größern Städten ließen sich viel Fremde nieder, und gerade diese Mischung aus Einheimischen und Angezogenen trage viel dazu bei, sich von dem Banne örtlicher Gewohnheiten freizumachen und nicht einseitig zu werden. Thatsächlich seien es auch nicht die Bräuche örtlicher Gewerke, sondern die in der ganzen Zunft eingewurzelten Vorurteile, die so schwer auszurotten seien, daß über den Starrsinn unter den Handwerkern mit Grund geklagt werden könne.

Ganz besonders aber verurteile man die Formen, unter denen das Meisterrecht erworben werde, namentlich das Anfertigen kostbarer und unverkäuflicher Meisterstücke und die durch Schmausereien

und viele Nebenausgaben verursachte Schröpfung der jungen Meister. Diese Mißbräuche seien wohl längst[1]) bei hoher Strafe verboten worden, beständen aber dennoch ruhig fort. Namentlich liege eine Gefahr in der Kleinheit der Gewerke, denn, wo wenige Meister vorhanden seien, erhielten persönliche Rücksichten leicht das Uebergewicht. Verwandtschaft, Verschwägerung, Gunst oder Ungunst, unlautere Privatvorteile, Sorge von Abbruch an Nahrung, das seien häufig mehr die Beweggründe für ihre Handlungen, als das Bewußtsein der Pflichten, die sie den Ortsgemeinden und dem Staate schuldig seien. Von diesen Aufgaben gegen den Staat beständen überhaupt nur sehr dunkle Begriffe und Vorstellungen. Hoffmann klagt hierüber laut: „Die Zunftverfassung bewegt sich gegenwärtig in einem Wirbel, worin sie — wie das Schiff im Meeresstrudel — notwendig untergehen muß, wenn nicht Rettung durch eine höhere Macht erscheint. Den Gewerken entziehen die gebildeten Stände ihre Achtung und die Regierungen ihr Vertrauen, weil der bemerkbare Mangel an edler Bildung weder Achtung noch Vertrauen aufkommen läßt: und dieser Mangel dauert fort, weil jene Geringschätzung und jenes Mißtrauen nicht nur Menschen von besserer Bildung abhält, in die Zunft einzutreten, sondern derselben sogar auch diejenigen Bildungsmittel entfremdet, welche durch den Betrieb zünftiger Gewerbe gewonnen wurden. Der wohlhabend gewordene Handwerker schämt sich des Meistertitels und nennt sich Fabrikant. Seine Söhne werden Kaufleute, Gutsbesitzer oder Staatsbeamte; seine Töchter locken durch ihre Mitgift Freier aus höheren Ständen und verschmähen zünftige Bewerber. Sind irgend Gründe vorhanden, die Zunftverfassungen wegen eines edleren Kernes, der in ihnen liegt, zu retten, so vermögen das nur die gebildeten Stände und die Regierungen, indem sie mit Achtung und Vertrauen den Zunftgenossen entgegenkommen und der gegenwärtigen Generation derselben Nachsicht wegen des Mangels an Bildung bezeigen, der als Rest der Vergangenheit noch an ihnen haftet. Damit eine solche Vorbereitung besserer Tage für die Zünfte möglich werde, ist es unvermeidlich, fortan nur solchen gewerblichen Korporationen die Befugnis zur Erteilung des Meisterrechts zu belassen, welche durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch den Umfang und das Geschick, womit wenigstens ein Teil derselben sein Gewerbe betreibt, und durch ein kenntliches Bestreben der Besten nach gründlicher Bildung, Achtung und Vertrauen bei milder Beurteilung zu wecken wohl geeignet sind."

Hoffmann spricht sich entschieden für Beibehaltung zweckmäßiger Meisterstücke aus. Zwar könne kein Meisterstück, wenn es auch noch so trefflich sei, verbürgen, daß der Verfertiger auch Zeit und Material so zu sparen wisse, daß er wohlfeile Arbeit zu liefern vermöge, ferner garantiere es nicht die redliche Gesinnung, auch für Kunden, die nicht Sachkenner seien, dauerhaft und

1) Der Regensburger Reichstagsabschied v. 22. Juni 1731 und das Edikt König Friedrich Wilhelms I. v. 6. August 1732.

billig zu arbeiten. Aber, wenn auch die Meisterstücke, ebensowenig wie die Prüfungen der Beamten, Lehrer, Aerzte, den Besitz aller der Eigenschaften nachweisen könnten, welche zur glücklichen Führung der Geschäfte gehörten, so bekundeten sie doch den Besitz sehr wesentlicher Teile dieser Eigenschaften. Ferner erweckten öffentlich abgelegte Beweise von Geschicklichkeit ein Selbstgefühl, welches den Menschen erhebe und ein wirkliches Bildungsmittel für ihn werde. Freilich müßten, um der Willkür Schranken zu setzen, allgemeine Gesetze bestimmen, welche Beweise für die erlangte Geschicklichkeit zur Aufnahme Gewerbetreibender jedenfalls hinreichend seien.

Ein großer Fehler der alten Zunftverfassung wäre es gewesen, auch nahe verwandte Gewerbe bezüglich ihrer Verrichtungen und Verfertigung von Waren scharf voneinander zu trennen, zumal die fortschreitende Kultur stets neue Bedürfnisse aufgefunden habe, für deren Befriedigung die Zuständigkeit der einzelnen Innungen zweifelhaft geworden sei. Man habe freilich in einzelnen Fällen den Ausweg gefunden, die streitige Arbeit für eine beiden Parteien erlaubte zu erklären, im allgemeinen aber habe die Neigung vorgewaltet, scharfe Grenzlinien zu ziehen. Es war durch nichts zu rechtfertigen, aus den Stuhlmachern ein besonderes Gewerk zu bilden, und da, wo sie bestanden, den Tischlern zu verbieten, Stühle anzufertigen und umgekehrt. So trennte man die Pantoffelmacher welche nur Fußbekleidungen ohne Hackenleder herstellen durften, von den Schustern, die Kleinbinder, die nur hölzerne Gefäße mit einem Boden machten, von den Böttchern, die Losbäcker, welche lediglich mit Hefen bereitetes Backwerk aus Weizen- und Roggenmehl verfertigten, von den Fast- oder Festbäckern, die sich des Sauerteigs bedienten, die Sporer von den Kleinschmieden, die Schwertfeger von den Gürtlern, sogar die Tuchbereiter von den Tuchscherern u. s. w. Diese überflüssigen, für die Gewerbsamkeit schädlichen und für das Publikum höchst unbequemen Scheidungen suchte die spätere Gesetzgebung, für Preußen namentlich das Gewerbepolizeiedikt von 1811, aufzuheben und verwandte Gewerbe unter einem Gewerbeschein betreiben zu lassen. Die „Stuhlmacher haltens mit den Tischlern“, „die Zeugschmiede mit den Schlossern“, so lautete hierfür später die Bezeichnung.

Als einen wirklichen, das ganze Zunftwesen durchziehenden und durchsetzenden Mißstand bezeichnet es Hoffmann, wenn allen gegenteiligen Verordnungen und Gesetzen zum Trotze die Verbindung der örtlichen Gewerke untereinander, was mit dem Worte „Zunft“ im eigentlichen Sinne angedeutet wurde, weiter fortbestand. Dieser Zustand habe es verschuldet, daß seit Jahrhunderten verpönte Mißbräuche dennoch unausrottbar geblieben seien und eine davon gereinigte Zunftverfassung sich durchaus nicht wolle herstellen lassen. Selbst wenn die Gewerke eines Staates den guten Willen hätten, sich den Landesordnungen zu fügen und die alten Uebelstände zu beseitigen, so würden sie dennoch dazu unvermögend sein. Denn da

der Zunftverband sich weit über die Grenzen eines Territoriums ausdehne, würde ein solches Vorgehen von den andern Mitgliedern der Verbindung damit beantwortet werden, daß man den fügsamen aufkündigte und die von ihnen ausgestellten Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen nicht mehr als gültig anerkenne. Diese Innungen kämen dann in Gefahr, keinen Gesellen mehr zu erhalten, was den Anfang von ihrem Untergange bilden würde. Andererseits habe der Zusammenhang unter den Innungen thatsächlich so lange nicht entbehrt werden können, als die Wanderpflicht allgemein und in der üblichen Form bestanden, weil in der gegenseitigen Anerkennung der ausgestellten Kundschaften und Lehrbriefe die Basis für die ganze Wanderschaft gegeben war.

Ebenso wie die Verbindungen unter den Gewerken, hatten Reichs- und Landesgesetze danach gestrebt, die Gesellenverbände, welche Korporationen neben oder innerhalb der Innungen bildeten, aufzuheben. Aber auch hier verfuhr man nicht durchgreifend genug. Denn während man ihnen die besonderen Kassen und Laden nahm, wollte man doch das Gute nicht zerstören und hielt es für nützlich, daß die Gesellen sich zur Verpflegung erkrankter und Unterstützung dürftiger und arbeitsloser Gewerbsgenossen zusammenthaten, ohne zu bedenken, daß an letzterer Vereinigung sich der ganze Gesellenverband wieder aufrichtete und festhielt.

Hoffmann kommt daher zu dem Schlusse, daß nicht in der äußeren Gestaltung des damaligen Zunftlebens, sondern in seinen Grundlagen der Quell seiner Mängel zu suchen sei. Er meint, daß zwar Handwerkerarbeit besser als gemeine Tagelöhnerarbeit bezahlt werde, aber keineswegs so gut, daß die Verrichtungen eines einzelnen Mannes hinreichen könnten, um eine Familie so zu ernähren, wie es der Anstand in einer ehrsamen Bürger- und Handwerkerfamilie erfordere. Vielmehr müsse sowohl innerhalb als außerhalb der Zunftverfassung der Meister neben dem Ertrage seiner eigenen Arbeit auch einen Teil dessen beziehen, was seine Gehilfen durch ihre Arbeit erwürben. Könne man sich doch einen anständigen Bürger und Meister in den städtischen Gewerken gar nicht anders denken, als in einer mit Gesellen und Lehrlingen besetzten Werkstätte! Man müsse im allgemeinen annehmen, daß ein Meister für einen auskömmlichen Lebensunterhalt etwa noch zwei Gesellen und einen Lehrling nötig habe. Danach müßten, wie schon früher ausgeführt ist, etwa dreimal soviel Gehilfen als Meister vorhanden sein. Die Gewerbestatistik [1]) vom Ende des Jahres 1837 ergebe aber für den preußischen Staat folgendes Resultat:

(Siehe Tabelle auf S. 494.)

Die Tabelle läßt ersehen, daß, außer in den 40 größten Städten der preußischen Monarchie, die Zahl der Gehilfen überall kleiner war, als die der Meister. Aus diesen Verhältnissen, wie sie das

1) Es ist interessant, diese Statistik vom Jahre 1837 mit der am Schlusse des 1. Kapitels angegebenen vom Jahre 1828 zu vergleichen.

Es gab bei den:	i. d. 10 größten Städten:	i. d. 30 nächsten:	i. d. übrigen:	auf dem Lande:	Zusammen	
Schneidern	2846	3188	18 399	34 772	59 205	Meister
	5671	2892	10 240	9 110	27 913	Gehilfen
Schustern	5554	5020	31 319	31 815	73 708	Meister
	6550	4842	20 193	8 031	39 616	Gehilfen
Grobschmieden	325	400	4 524	27 329	32 578	Meister
	1049	717	4 246	10 619	16 631	Gehilfen
Schlossern und Kleinschmieden	1194	1047	8 282	7 098	17 621	Meister
	2498	1338	6 293	5 028	15 157	Gehilfen
Tischlern	2824	2017	10 372	15 643	30 856	Meister
	5205	2555	8 503	5 231	21 494	Gehilfen
Rad- und Stellmachern	247	256	2 978	11 689	15 170	Meister
	501	348	1 805	2 664	5 318	Gehilfen
Böttchern	771	747	4 907	6 812	13 237	Meister
	988	728	2 605	1 274	5 595	Gehilfen
Bäckern	1174	1268	9 802	11 193	23 437	Meister
	2034	1581	5 291	1 546	10 452	Gehilfen
Fleischern	1121	1143	7 770	6 819	16 853	Meister
	1200	863	3 720	1 204	6 987	Gehilfen

praktische Leben gestaltet hatte, geht hervor, daß die Zunftverfassung sich mit sich selbst in einem offenbaren Widerspruch befand, wenn sie ihren Mitgliedern einmal die Garantie bieten wollte, in angemessenen Lebensjahren selbständig zu werden, andererseits aber auch einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewinnen. Denn entweder waren genügend Gehilfen vorhanden, um den Meisterfamilien eine anständige Existenz zu sichern; dann durften bei weitem nicht alle Gesellen darauf hoffen, im normalen Lebensalter selbständig werden und einen eigenen Hausstand gründen zu können. Oder aber, es gab gerade so viel Gesellen, daß sie voraussichtlich etwa im 30. Lebensjahre Meister werden konnten, so war ihre Anzahl viel zu gering, als daß der Bedarf gedeckt worden wäre. Es mußten unter letzteren Verhältnissen viele Meister nur ein kümmerliches Dasein fristen oder als Gesellen bei anderen Meistern arbeiten. Waren zu viel Gehilfen vorhanden, so war die unausbleibliche Folge, daß eine größere Anzahl von ihnen auch sehr spät an die Gründung eines eigenen Haushalts heranging und nach ihrem Ableben Söhne und Töchter in noch unversorgtem jugendlichen Alter hinterließ. Letzterer Zustand war früher überall da eingetreten, wo die Zünfte sich gegen den Andrang zum Gewerbebetriebe dadurch wehrten, daß sie eine Schließung des Gewerks auf eine bestimmte Anzahl Meister durchsetzten, bez. ein derartiges Privilegium um bedeutende Summen vom Landesherrn erkauften. Solche Rechte zu erteilen, war man ehemals um so mehr bereit, als sie ein geeignetes Mittel zu sein schienen, den Bestand wohlhabender Bürger zu erhalten. Es trat nunmehr ein Ueberfluß an Gesellen ein, welche auf das Freiwerden von Meisterstellen warten mußten, ehe sie selbst Meister werden konnten. Wenn sie nicht auf die Gründung einer Familie vollständig verzichten wollten, verheirateten sie sich als Gesellen und suchten ihren Unterhalt, wie es kam,

auf rechtlichem oder unrechtlichem Wege. Vielfach erhielten sie bei zünftigen Meistern keine Arbeit mehr, wurden auch nicht weiter unter den Gesellen auf der Herberge geduldet, und so suchten sie dann das Gewerbe für eigene Rechnung heimlich zu betreiben. Dazu gab es immer Gelegenheit, weil bei den Wachstum der Städte die Bedürfnisse wuchsen, während bei der Geschlossenheit der Zünfte die Anzahl der Meister nicht zunahm. Diese Pfuscher flüchteten auch unter den Schutz der Gerichtsbarkeit der geistlichen Stifte und der Rittergutsbesitzer und wurden den Zünften um so gefährlicher, als sie alles daran setzen mußten, durch Güte der Arbeit und Billigkeit des Preises Kunden zu gewinnen. Ein anderer Teil der Gesellen, der diesen Weg nicht einschlug, ergab sich einem unstäten Gesellenleben und verwilderte auf der Wanderschaft. Er kam sittlich herunter, verlor den Geschmack an der ehrlichen Arbeit und zog es vor, mit Hilfe der zunftmäßigen Unterstützungen ein beschäftigungsloses Wanderleben zu führen. Es war für solche Gesellen von Reiz, die jüngeren Genossen zu beherrschen, ihre gesammelten Erfahrungen gaben ihnen von vornherein ein entschiedenes Uebergewicht, und vielfach triumphierte ihre gewissenlose Verführungskunst über den schwächlichen Widerstand des harmlosen Muttersöhnchens. Wurden die verheirateten Pfuscher arbeitsunfähig, so fielen sie der öffentlichen Armenpflege zur Last, während alte Wanderburschen stets von den Gewerken versorgt werden mußten, bis sie vom Elend ihres Vagabondenlebens aufgerieben wurden oder wegen Diebstahls oder sonstiger Verbrechen in die Gefängnisse und Zuchthäuser gerieten. Trotzdem schreckte ein solcher Ausgang selten jemand ab, seine Kinder dem Handwerk zu widmen, weil man den Untergegangenen die Schuld allein und nicht auch den Verhältnissen beimaß und weil man ferner zunächst nur darauf sah, daß der Unterhalt des Sohnes bis zum beginnenden Mannesalter gesichert sei.

Hoffmann hält nun die Reformation des Gesellenwesens für einen der wesentlichsten Punkte, wenn man an Stelle der durch gehäufte Mißbräuche unhaltbar gewordenen Zunftverfassung etwas anderes, Lebensfähiges setzen wolle. Der wahrhaft tüchtigen, geschickten und fleißigen Gesellen seien keineswegs zu viele vorhanden, das Bestreben der Meister, sich einander gute Gesellen abspenstig zu machen, könne vielmehr als ein Beweis des Gegenteils gelten. Es sei daher durch Anordnungen, welche die Zahl der Gesellen zu vermindern trachteten, der Gewerbsamkeit nicht aufzuhelfen, vielmehr komme es nur darauf an, demjenigen Teile der Gesellen, welcher nicht die Hoffnung haben könne, als Meister einen anständigen Unterhalt für eigene Rechnung zu finden, eine Stellung anzuweisen, wobei ihm die Führung eines Hausstandes ohne drückende Nahrungssorgen möglich bleibe. Ein verheirateter Geselle befinde sich bei gleicher Geschicklichkeit, Thätigkeit und Sittlichkeit offenbar besser als ein Meister, der so wenig sichere Arbeit habe, daß er es nicht wagen könne, einen Gehilfen anzunehmen. Bleibe ein Teil seines Verdienstes auch in den Händen des Meisters, der ihn beschäftige, so habe er doch wiederum keine Auslagen für Material, keine Verluste bei unsicheren

Kunden und keine Versäumnis durch Arbeitsbestellungen. Anstands- oder Gemeindepflichten, die auch den ärmeren Meister träfen, lägen dem Gesellen nicht ob. Dazu komme, daß der Geselle, namentlich in den ansehnlichen Städten, nicht mehr in Kost und Wohnung beim Meister stehe, und so falle ein Haupthindernis der Verheiratung fort. Ferner erspare die größere Zuverlässigkeit älterer erfahrener Gesellen dem Meister manchen Verlust, den ihm der Leichtsinn jüngerer manchmal bereite. So werde es möglich sein, dem verheirateten Gesellen einen höheren Lohn zu bewilligen, während dessen Frau auch selbst noch einen Zuschuß zur Wirtschaft verdienen könne. Aus diesen Gründen erstände bereits allmählich bei manchen Handwerkern ein Stamm verheirateter Gesellen, und diese fingen schon an, eine besondere Abteilung unter den Gehilfen zu bilden, indem sie nicht mehr auf die Wanderschaft gingen, nicht zur Unterstützung wandernder Gesellen beitrügen, die Herberge mieden und so dem Unfuge, der bisweilen von dort ausgehe, fern blieben.

Aber auch für die unverheirateten Gehilfen seien die bestehenden Gesellenverbände recht wohl entbehrlich. Da sie in der Regel kein anderes Einkommen als den Arbeitslohn besäßen, so sei es ein unnützer Umweg, wenn milde Anstalten zur Verpflegung kranker und bedürftiger Gesellen nicht von den Meistern unmittelbar, sondern durch die Beiträge der bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen unterhalten würden. Es wäre zwar entschieden von einer gewissen sittlichen Bedeutung, wenn diese Leistungen, obwohl aus den Taschen der Meister stammend, doch durch die Hände der Gesellen gegeben würden, aber dieser Vorteil stände doch nicht im Verhältnis zu den vielfachen Nachteilen, die durch die Zusammenkünfte erwüchsen, zu welchen die gemeinsamen Auflagen den Vorwand abgäben. Bei diesen Monats- oder Quartalversammlungen werde erwiesenermaßen das Doppelte und Dreifache von dem vertrunken und verzehrt, was die Abgabe bilde. Solchen Zechausgaben, die eben auch als Ehrensache gälten, könne sich selbst der nicht entziehen, der sie vermeiden möchte. Schlimmer sei es aber noch, daß sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen als Körperschaft betrachteten, welche über sich selbst Polizei auszuüben und gemeinsame Rechte zu verteidigen habe. Bei solchen Gelegenheiten würden neue Gesellen gehänselt, Uebertretungen von Handwerksbräuchen bestraft, und es helfe selbst nichts, die Versammlungen unter die Aufsicht eines angesehenen Meisters oder einer obrigkeitlichen Person zu stellen, da der Einzelne wenig unter einer Menge junger Leute vermöge und sich daher klugerweise zurückziehen werde, wenn das Auflegen vorüber sei, ohne weiter darauf zu dringen, daß die Versammelten gleichzeitig auseinandergingen. Selbst wenn die Beiträge aus den Werkstätten durch Boten abgeholt würden, ließe es sich nicht vermeiden, daß die Gesellen wenigstens einmal im Jahre zur Rechnungslegung zusammenkämen. Eine solche Vereinigung, die nicht gut verboten werden könne, würde dann noch viel zahlreicher besucht und festlicher gefeiert werden, weil sie seltener stattfände. Nur wenn die Meister sich entschlössen, die

milden Anstalten zur Verpflegung und Unterstützung von Gesellen unmittelbar zu unterhalten, ohne den in Arbeit stehenden Gesellen deshalb förmlich einen Abzug zu machen, werde es möglich sein, den Gesellenverband, der dann zwecklos wäre, gänzlich aufzulösen. Trotz der neuen Ausgabe würden aber dennoch die Meister keinen Verlust erleiden, da sie auch wieder mehr von den Gesellen fordern könnten, und der Grundsatz, den der kurzsichtige Eigennutz gewöhnlich zu seinem großen Schaden übersehe, werde sich auch hier bestätigen, nämlich, daß die bestbezahlte Arbeit unter verständiger Leitung zugleich die wohlfeilste sei.

Was die Wanderpflicht der Gesellen betreffe, so habe sie, wie bereits ausgeführt ist, ebenso ihre unleugbaren Vorteile wie unverkennbaren Nachteile, und es sei daher nur darauf zu wirken, letztere nach Möglichkeit zu beseitigen. Alle verständigen Väter in den mittleren und höheren Ständen unterließen es nicht, ihre Söhne eine Zeitlang abseits von alten Freunden und Gönnern in die Welt zu schicken, sei es in eine bestimmte Anstalt, Fabrik, Oekonomie, Universität oder überhaupt nur auf Reisen. Andererseits läge in den jungen Leuten, wenn sie gesund an Leib und Seele wären, schon selbst der Trieb, sich an fremden Orten umzusehen und ihre Kunst, deren sie sich bewußt geworden, allein ohne väterliche Hilfe und Obhut zu versuchen. Daher sei es nicht erforderlich, bei den Handwerkern die Wanderschaft zu einer gesetzlichen Verpflichtung zu machen. Man könne sie um so mehr in das Belieben eines jeden setzen, als zum Wandern ein gewisser Grad von Bildung sowohl wie einige Mittel gehörten, die nicht alle, welche zum Wandern verpflichtet würden, besäßen. Und ohne die erforderliche Bildung und die nötigen Mittel seien die Gefahren der Wanderschaft zu groß, als daß diese Hoffnung auf Erfolg rechtfertigte. Ueberhaupt befinde sich ein Teil der Handwerksgesellen offenbar in einer Lage, in der ihm die Wanderschaft mehr Schaden als Nutzen bringen müsse. Man möge sie daher nur gestatten, nicht gebieten. Werde die Verpflichtung zum Wandern aufgehoben, so schwinde auch die Notwendigkeit, dasselbe durch Verpflegung des Gesellen, Darreichung des Zehrpfennigs u. s. w. zu befördern. Der reisende Handwerksgeselle trete in die Reihe der Reisenden anderer Stände, er werde gleich diesen in Gasthöfen und Wirtshäusern nach dem Maße seiner Bildung und Mittel Unterkommen suchen und auf Unterstützung nur insoweit Anspruch machen können, als dies wegen besonderer Unfälle von anderen Reisenden ebenfalls geschehen dürfe. Hoffmann spricht hierbei die allerdings unerfüllt gebliebene Erwartung aus, daß alsdann nicht mehr Tausende von jungen kräftigen Männern planlos im Lande umherirrten und einen großen Teil ihrer Zeit unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, in verderblichem Müßiggange verschwendeten. Der Handwerkerstand werde allmählich die bisher gewöhnliche Wanderschaft entbehren lernen, und der Geselle sich nur dann auf Reisen begeben, wenn er einen hinreichenden Zehrpfennig besitze. Er werde

nicht mehr ziellos umherstreifen, sondern nur solche Orte aufsuchen, wo er Erwerb oder Belehrung zu finden hoffe.

Es könne überhaupt nur nach gänzlicher Auflösung des Gesellenverbandes und Abschaffung der bestehenden Form des Wanderns dahin kommen, daß Vermögen und Bildung sich wieder dem Handwerkerstand zuwendeten und darin verblieben. Solange der entlassene Lehrling ohne Rücksicht auf seine Bildungsstufe genötigt werde, die Herbergen zu besuchen und mit jedem Gesellen seiner Zunft Brüderschaft zu trinken, ferner wandern zu müssen und da Arbeit anzunehmen, wie es die Reihe vorschreibe, solange sei nicht daran zu denken, daß junge Leute von edler Bildung sich dem zünftigen Handwerk würden widmen wollen. Es werde viel zu wenig erkannt, wie sehr daran gelegen sei, daß die sogenannten gemeinen Handwerke auch von wohlhabenden und gebildeten Männern betrieben und zu Ehren gebracht würden. Wohlhabende Käufer wendeten sich deshalb nur zur Fabrik, weil das Handwerk ungeschickt und teuer zugleich aus Mangel an Einsicht und Verlag sei. Würde dasselbe von Männern betrieben, die mit den Bedürfnissen der gebildeten Stände durch ihr eigenes Leben vertraut, guten Geschmack mit der lebendigen Kenntnis der Materialien, Werkzeuge und Handgriffe vereinigten, so könne man sehr viel bessere Handwerkerarbeiten zu verhältnismäßig billigen Preisen erhalten. Hierdurch werde auch der Sinn für ein eigentümliches Gepräge der Bedürfnisse weiter in den Mittelstand hinein verbreitet, und dadurch der flachen Modesucht entgegengearbeitet, welche das gedankenlose Nachahmen zum Gotte des Tages erhebe. Viele Söhne der mittleren Stände würden das Handwerk zum Lebensberufe wählen, wenn es erlernt und betrieben werden könnte, ohne daß sie genötigt wären, den Anspruch auf das gesellige Verhältnis aufzugeben, an das sie durch Erziehung und Umgang gewöhnt seien. Bisher beschränke eine leidige Schicklichkeit ihre Wahl auf die sogenannten liberalen Beschäftigungen, worin nur entweder mit seltenen Naturgaben oder bedeutendem Vermögen etwas zu erreichen sei. Die Handwerke sänken dadurch, daß sich ihnen die ihnen zukommenden Anlagen entzögen, zur Tagelöhnerarbeit herab, während in die liberalen Beschäftigungen durch diejenigen Elemente, welche eigentlich durch ihre Naturanlagen zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt seien, etwas Handwerksmäßiges sich eindränge. Durch solche Zustände litten beide Berufsarten auf gleiche Weise.

In nachstehendem soll noch mit einigen Worten darauf eingegangen werden, welche Stellung die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis nach 1811 den erhaltenen Innungen gegenüber einnahm. Letztere fingen an, sich lediglich als geduldete Privatgesellschaften und nicht mehr an die früheren Zunftgesetze gebunden anzusehen, das heißt, sie nahmen das Gute aus ihrer zünftigen Stellung und aus der Gewerbefreiheit, wie es ihnen beliebte, und erlaubten sich die größten Willkürlichkeiten. Die Regierungen hatten daher mehrfach Anlaß, ausdrücklich bemerklich zu machen, daß die Innungen auch jetzt noch den bezüglich der Zunftverbindung

erlassenen Verordnungen aufs strengste nachkommen müßten. So schärfte eine Verordnung der Königsberger Regierung vom 13. Mai 1819[1]) den Innungen wieder ein, daß einem Meister, der die vorschriebenen Bedingungen erfüllt habe (§ 249 T. II Tit. 8 A. L. R.), auch dann nicht die Aufnahme in die Zunft verweigert werden könne, wenn er bereits früher das Gewerbe selbständig zunftfrei betrieben habe. Die Zünfte dürften es sich ferner nicht beikommen lassen, Gewerbetreibende aus anderen Orten, wo solche Verbindungen ebenfalls beständen, aufzunehmen, am wenigstens aber, wie der Fall vorgekommen sei, es ihnen zur Pflicht machen, sich am Orte der Aufnahme nicht niederzulassen. Was die Meisteraufnahme anbetreffe, so hätten die Zünfte weder hinsichtlich des Meisterstücks noch der Gebühren mehr zu fordern, als in den Privilegien vorgeschrieben sei. Wolle ein bereits aufgenommener Meister seinen Wohnort verändern und sich der Zunft am Platze seiner neuen Niederlassung anschließen, so müsse seine Aufnahme gegen die gewöhnlichen Gebühren und nach den Nachweise guter Führung unweigerlich geschehen. Sodann wurde die Vorschrift aus dem Gewerbepolizeiedikt in die Erinnerung zurückgerufen, daß zünftige Gesellen, ohne eine Aenderung ihrer Zunftverhältnisse zu erleiden, auch bei zunftfreien Meistern arbeiten dürften.

Auch im Marktverkehr hatten sich die zünftigen von den unzünftigen Meistern streng geschieden, und noch im Jahre 1837 trugen z. B. die Schuhmacher zu Stargard darauf an, diese Einrichtung wiederherzustellen und jede gemischte Budenstellung zu untersagen. Der Minister des Innern beschied sie unter dem 15. Juni 1837[2]), daß die Zunfteinrichtung mit dem Marktverkehr gar nichts gemein habe. Die Vorschriften über die Anorderung der Budenplätze seien rein polizeilicher Natur, und man könne nicht absehen, weshalb ein zünftiger Meister auf dem Markte in polizeilicher Hinsicht vor einem unzünftigen begünstigt oder auch nur von ihm unterschieden werden solle. In denjenigen Landesteilen, welche noch die alte Zunftverfassung besaßen, blieben natürlich auch die Landhandwerker verpflichtet, das Meisterrecht bei irgend einer inländischen Innung zu erwerben und sich zu einer solchen Innung zu halten[3]).

Mehrfach wurde es zweifelhaft, inwieweit frühere gewerbliche Vorschriften nach Einführung des neuen freiheitlichen Systems noch Gültigkeit hatten, oder mit anderen Worten, ob das Gewerbepolizeiedikt vom 7. September 1811 der Inbegriff der gesamten Gewerbepolizeigesetzgebung sei oder nicht. Dies war nicht der Fall[4]). Das Edikt entschied nur die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes einem Individuum gestattet sein solle. Es enthielt aber keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe von den Konzessionierten auszuüben sei. Mithin blieben die über die Art

1) Kamptz' Annalen Bd. III, S. 537.
2) Ebenda Bd. XXI, S. 526.
3) Ebenda Bd. XXI, S. 526.
4) Ebenda Bd. II, S. 856.

des Betriebes einzelner Gewerbe vorhandenen Reglements, soweit sie sich hierauf beschränkten, erhalten. Dies galt z. B. auch von dem Trödlerreglement vom 21. Oktober 1788. Das Edikt vom 7. September 1811 nannte in § 131 unter den Gewerben, wobei die öffentliche Sicherheit Gefahr lief, die Trödler, d. h. solche Leute, welche mit alten Sachen handeln, und machte ihr Recht zum Gewerbebetriebe von der Genehmigung der mit der örtlichen Sicherheit beauftragten Polizeibehörde abhängig, deren Erteilung lediglich dem Ermessen der letzteren in § 133 anheimgestellt wurde. Die Behörde hatte die Pflicht, diese Genehmigung zu versagen, wenn sie überzeugt war, daß der Antragsteller die Verbindlichkeiten zu erfüllen unfähig sei, welche im sicherheitspolizeilichen Interesse gefordert werden müßten. Der Handels- und der Polizeiminister entschieden daher unter dem 26. September 1818, daß mit Recht die Genehmigung zum Trödelhandel einem jeden nicht erteilt werde, der nicht schreiben und lesen könne und daher unfähig sei, die vorgeschriebenen Bücher zu führen, welche nicht aus kaufmännischen, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen angelegt werden und dazu dienen sollten, gestohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

In denjenigen Landesteilen, welche noch ihre alte gewerbliche Verfassung behalten hatten, blieben auch provinzialrechtliche Sondergesetze bestehen. So galt in dem vormals sächsischen Gebiete noch das Mandat vom 16. August 1746, durch welches den Juden der Hausierhandel untersagt war, als Gesetz. Dies hatte zur Folge, daß nicht nur den in diesem Territorium ansässigen Juden, sondern auch solchen aus anderen Bezirken, welche in den altsächsischen Distrikten hausieren wollten, der Gewerbeschein versagt wurde [1]). Eine mildere Auslegung der Bestimmungen durch Ministerialreskript vom 29. April 1831 [2]) ging dahin, daß das Mandat kein allgemeines und unbedingtes Verbot beabsichtige, sondern sich nur auf die Erlaubnis zum Jahrmarktshandel beziehe und lediglich in dieser Beziehung anordne, daß derselbe nicht auf den einzelnen Vertrieb und das Hausieren erstreckt werden solle. Es sei der den Juden zu verstattende Handel bloß von dem Inhalte der denselben erteilten speziellen Konzessionen abhängig gemacht worden, weshalb, falls eine solche Konzession einen Juden zum Gewerbebetrieb im Umherziehen berechtige, das sächsische Gesetz weiter nicht entgegenstehe, vielmehr werde dadurch dem überall hervortretenden Grundsatz desselben, strenge Aufsicht über den jüdischen Handel zu führen, vollkommen genügt. Diese Auffassung hat sich jedoch, wenn sie überhaupt jemals praktisch geworden ist, nicht lange gehalten, da ein Ministerialreskript vom 19. April 1837 genau wieder auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht. In diesen Landesteilen zog man auch sonst noch alle Konsequenzen der alten Gewerbeverfassung. So entschied z. B. ein Ministerialerlaß vom 10. April

1) Kamptz' Annalen, Bd. XIII, S. 620; Bd. XXI, S. 533.
2) Ebenda Bd. XV, S. 396.

1837 [1]), daß, wenngleich die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes nach sächsischer Verfassung durch Gewinnung des zünftigen Meisterrechts erlangt werde, letzteres doch nur mit voller Wirkung bei solchen Innungen erworben werden könne, deren Privilegien entweder von dem Landesherrn selbst oder in seinem Auftrage von der Landesregierung als höchsten Verwaltungsbehörde erteilt oder anerkannt seien. Mithin wären nur diejenigen, welche bei einer solchen Innung Meister geworden, zur Aufnahme an anderen Orten ohne weiteres geeignet. Meister dagegen, welche das Meisterrecht bei Innungen erworben, deren Artikel nur mit Genehmigung ihrer Ortsmagistrate versehen seien, hätten, da diesen Statuten eine rechtliche Wirkung über die Grenzen der Stadt und ihres Weichbildes hinaus nicht beiwohnen, auf eine gleiche Befugnis keinen Anspruch, weshalb die Innung eines anderen Orts die Aufnahme solcher Meister ablehnen könne.

Ueber die Qualifikation zum selbständigen Gewerbebetriebe wurden mehrere interpretierende Reskripte erlassen. In einer Cirkularverfügung vom 15. November 1833 [2]) ordnete der Handelsminister v. Schuckmann an, daß, da nach dem damaligen Zustande der allgemeinen Bildung Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie Kenntnis der ersten Elemente der Rechenkunst bei jedem Individuum, das ein Gewerbe ausüben wolle, vorausgesetzt werden könne, in allen Fällen, wo eine Prüfung als Bedingung gemacht sei, diese auf Lesen, Schreiben und Rechnen zu richten wäre, und das Zeugnis verweigert werden solle, wo der Kandidat solche Fertigkeiten nicht besitze.

Was die Unbescholtenheit als Voraussetzung zum selbständigen Gewerbebetrieb betrifft, so wechselten die Gesetzesvorschriften hierüber den Standpunkt. Das Edikt vom 2. November 1810 hatte in § 19 angeordnet, daß im allgemeinen niemandem der Gewerbeschein versagt werden solle, der ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringe. Hieraus war zu folgern, daß bei allen Gewerben die Zulassung zum Gewerbebetriebe von einem solchen Zeugnisse abhängig sei. Später hatte § 2 des Gesetzes vom 7. September 1811 bestimmt, wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeindemitglied zu sein, gesetzlich versagt werde, der dürfe auch auf Grund eines Gewerbescheines kein Gewerbe selbständig treiben, dessen Ausübung das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeinde erfordere. Danach durfte der Bescholtene ebenfalls solche Gewerbe treiben, die der letzten Beschränkung nicht unterlagen. Weiter aber sollte nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. April 1823 die Versagung des Bürgerrechtes und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung bezeichneten Fällen nur den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein. Somit konnten also jetzt die

1) Ebenda Bd. XXI, S. 511.
2) Kamptz' Annalen, Bd. XVII, S. 1043.

polizeilichen Moralitätsatteste nur von denjenigen noch gefordert werden, welche nach § 21 des Gewerbesteueediktes vom 2. November 1810 und §§ 82 ff. des Gewerbepolizeiediktes vom 7. September 1811 den Nachweis ihrer besonderen Qualifikation zu erbringen hatten[1]). Wo nach § 131 des letzteren Gesetzes Unbescholtenheit für den Gewerbebetrieb Voraussetzung war[2]), da sollte diese zwar nach den im Einzelfalle vorwaltenden Umständen beurteilt werden, jedoch wurde für wissenswert erachtet, dabei bestimmte allgemeine Gesichtspunkte festzuhalten. Als solche bezeichnete das Ministerialreskript vom 16. Dezember 1834 nicht nur die Vorschriften über Verlust und Wiederverleihung der Nationalkokarde, sondern auch die in § 600 der Kriminalordnung aufgeführten Bestimmungen über die Verjährung der geringeren Verbrechen. Wenn das Gesetz die Bestrafung gewisser Verbrechen nach einem Zeitraume von 5 Jahren nicht mehr für erforderlich halte, so würde es unbillig und hart sein, nach dieser Zeit an die Erinnerung des Verbrechens gewerbliche Nachteile in einem solchen Falle knüpfen zu wollen, in welchem der Verbrecher wirklich gestraft worden, und wenn durch sein nachheriges Betragen nachgewiesen sei, daß die Strafe ihren Zweck, die Besserung, erreicht habe.

Mit dem Lehrlingswesen hat sich die Verwaltungsthätigkeit der damaligen Periode sehr wenig befaßt. Es kam nur zu einzelnen Erlassen, wenn die Zünfte begannen, sich auch auf diesem Gebiete Uebergriffe zu erlauben. So wies der Handelsminister in einem Reskripte vom 18. Juni 1831[3]) darauf hin, als eine Innung einen unzünftigen Lehrling mit einem Lehrbriefe ausgestattet hatte, daß nur solche Lehrlinge von einer Zunft losgesprochen werden dürften, welche bei einem der Zunft angehörenden Meister gelernt hätten. Die Befähigung eines unzünftigen Lehrlings aber, als Gehilfe zu arbeiten, habe nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 7. September 1811 zu erfolgen, und die Zünfte seien auch zur Fassung eines abändernden Beschlusses nicht berechtigt. Es müsse daher der erteilte Lehrbrief für unwirksam erklärt werden. Ferner wurde durch einen ministeriellen Erlaß vom 12. September 1835[4]) festgestellt, daß die vom Staate bestätigten Innungen bei Kindern von Personen, denen das Armenrecht zugestanden sei, sowie bei Lehrlingen, die sich in Ermangelung der Mittel zur Entrichtung des Lehrgeldes zu einer längeren Lehrzeit verbindlich gemacht hätten, analog zur unentgeltlichen Verrichtung der aus der Zunftverfassung entspringenden Handlungen des Aufdingens und Lossprechens angehalten werden könnten.

Auf dem Gebiete des Gesellenwesens dagegen, das allerdings einer Reform besonders bedürftig erschien, sind die ergangenen Reglements und Entscheidungen ziemlich zahlreich. Durch gemeinsamen

1) Ebenda Bd. XVII, S. 490, 492; Bd. XIV, S. 819.
2) Ebenda Bd. XVIII, S. 1100.
3) Ebenda Bd. XV, S. 379.
4) Ebenda Bd. XX, S. 221.

Erlaß des Handelsministers und des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1820[1]) wurde zunächst festgestellt, daß sich die Gesindeordnung vom 8. November 1810 nur auf solche Personen beziehe, welche zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gedungen würden, daher also auf Gewerbsgehilfen keine Anwendung finde. Für letztere, soweit sie unzünftig, wären lediglich die Vorschriften des 8. Abschnittes Teil. I Tit. II A. L. R. in Geltung. Da sich die zünftigen Gewohnheiten im wesentlichen erhielten, wurden auch alle Mißbräuche, die auf der Wanderschaft, beim Zusprechen oder beim Aufgeben der Arbeit üblich waren, wohl konserviert. Ein besonderer Mißstand war es, daß die Gesellen häufig ohne die vorherige vierzehntägige Aufkündigung die Meister verließen, oder daß sie sich auch an Werktagen, namentlich an den blauen Montagen, der Arbeit entzogen. Mehrfach sahen sich daher die Regierungen veranlaßt[2]), auf die einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts mit Strenge hinzuweisen. Dieses bedrohte auch jeden Herbergsvater, der an einem Werktage, insbesondere am Montage, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitszeit bei sich duldete, oder ihm Speisen und Getränke verabfolgte, mit einer Strafe von 2—5 Thalern. Einzelne Gewerke leisteten besonders viel in solchen Unordnungen, und namentlich galt dies von den Müllern, bei welchen die Kontrolle wegen der Zerstreutheit ihrer Wohnsitze so wie so schon schwer genug war. Bei den Versammlungen der Müllergewerke im Königreich Preußen hatte sich der Brauch ausgebildet, daß hierzu außer den in Arbeit stehenden Gesellen auch eine Menge von Feierburschen sich einfanden, und zwar nicht nur aus preußischem, sondern sogar aus fremdem Gebiete. Diese ließen sich tagelang auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten und gaben zu vielen Unruhen Veranlassung. So vereitelten sie die guten Zwecke der Versammlung, die auf Schlichtung von Streitigkeiten, Rechnungslegung, Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung der Beiträge, Bekanntmachung neuer Gesetze u. s. w. gerichtet waren und verleiteten außerdem noch ordentliche Gesellen zu Müßiggang und Ausschweifungen. Schon durch Verfügung der Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer vom 25. Januar 1806 war daher angeordnet worden, daß kein Feierbursche, der nicht wenigstens 9 Monate im Jahre in Arbeit gestanden habe oder schuldlos außer Diensten gewesen sei, keine Verpflegung und kein Geschenk aus der Lade erhalten solle. Zu den Hauptversammlungen der Provinz, die alle am Montage nach Johanni stattzufinden hatten, wurden nur bestimmte Gesellen und Altgesellen zugelassen, insbesondere stellte man den Feierburschen, die sich einzudrängen beabsichtigten, sofortige Arretierung in Aussicht. Den Meistern verbot man die Aufnahme solcher Gesellen, die an den Versammlungen teilzunehmen nicht berechtigt waren, und machte allen Ratsassessoren und

1) Ebenda Bd. IV, S. 874.
2) Kamptz' Annalen Bd. VII, S. 942.

Altmeistern nachdrückliche Strenge zur Pflicht. Namentlich sollte auch mit Ernst darauf gehalten werden, daß keine verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen stattfänden, daß sich letztere von den losgesprochenen Lehrlingen kein Freibier oder Geld zum Verzehren geben ließen. Wie sehr diese Verordnung das Schicksal aller Besserungsversuche teilte, nämlich nichts zu nützen, geht wohl schon daraus hervor, daß die Gumbinner Regierung sie unter dem 15. März 1823 [1]) von neuem in Erinnerung bringen mußte. Sowie das viele lästige Ansprechen der Müllergesellen als eine Last empfunden wurde, so drückend war namentlich in Berlin ein anderer Brauch bei Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke, nämlich der der Neujahrsgratulation. Der Minister des Innern erklärte sich daher auf Antrag des Magistrats unter dem 15. Januar 1825 [2]) damit einverstanden, daß diese Sitte abgeschafft wurde.

Vor allen Dingen aber richtete man ein scharfes Auge auf die wandernden Gesellen. Viele Umstände wirkten zusammen, in einzelnen Regierungsbezirken geradezu einen Notstand herbeizuführen. Da manche Landesteile durch die Kriege völlig ausgesogen waren, ferner kurz danach im Jahre 1817 viele deutsche Gebiete unter einem empfindlichen Getreidemangel litten, der große Teurung der ersten Lebensbedürfnisse hervorrief, so kam es, daß die Handwerksburschen sich nach den wohlhabenderen Landesteilen hinzogen und hier in ungewöhnlich großer Zahl auftraten. Diese wurde noch dadurch vermehrt, daß die aus den neuen Provinzen der Monarchie stammenden Gesellen, welche sonst in fremde Staaten gewandert waren, nun als zum Kriegsdienst Verpflichtete auf den Umfang des preußischen Staates beschränkt blieben. Bei der Ueberfüllung einzelner Gebiete nötigte die Unmöglichkeit, bei ihren Zunftgenossen Arbeit und damit Unterkommen und Verdienst zu bekommen, viele, das Mitleid anderer anzusprechen, und so nahm stellenweise die Bettelei erschreckend überhand. Es erschien nun ebenso unbillig als unausführbar, dergleichen beim Betteln betroffene Gesellen ohne weiteres und ohne allen Unterschied in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten zu stecken, da sie in der Regel nicht in die Klasse der mutwilligen Bettler gehörten, sondern nur aus Mangel an Arbeit und Unterstützung aus den Gewerksladen zum Ansprechen der Einwohner gezwungen wurden. Die Regierungen machten daher, wie unter dem 18. August 1817 die zu Frankfurt a./O. [3]), die Magistrate darauf aufmerksam, die Gewerke an ihre Verpflichtungen zu erinnern und nötigenfalls aus der Ortsarmenkasse angemessene Zehrgelder zur Fortsetzung der Wanderung in die nächste Stadt den Bedürftigen zu verabfolgen. Die angebliche Unzulänglichkeit der städtischen Armenfonds könne keinen Grund abgeben, sich von dieser Verpflichtung loszusagen, da mancher Bürger gern einen erhöhten Beitrag zur Armenkasse zahlen

1) Ebenda Bd. VII, S. 159.
2) Ebenda Bd. IX, S. 217.
3) Kamptz' Annalen Bd. I, S. 210.

werde, wenn er dadurch von der lästigen Hausbettelei befreit würde, und für die Mitglieder solcher Gewerke, deren wandernde Gesellen herkömmlich weder von den Meistern, noch aus der Gewerkslade ein Geschenk erhielten, sei es um so mehr Pflicht, reichlichere Beiträge zu diesem Behufe zur städtischen Armenkasse zu leisten. Wenn diese Einrichtungen erst getroffen wären, so dürfe man auch erwarten, daß niemand durch eine unzeitige Mildthätigkeit in Spendung von Gaben den Zweck der Polizeibehörden vereitle, sondern jeder die Ansprechenden an die Ortsarmen- oder Gewerkskassen verwiese.

Die bisherigen Verordnungen bez. der wandernden Gesellen erschienen immer mehr einer Revision bedürftig zu werden, vornehmlich meinte man die Wanderschaft als Verpflichtung im Interesse des Handwerks entbehren zu können. Eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1831[1]) hob daher die in den Innungsartikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht gänzlich auf. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet sei, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen betrieben, so solle kein zünftiger Handwerksgeselle vor Ablauf der zum Wandern bestimmten Zeit ohne ausdrückliche Genehmigung der Provinzialregierung zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden. In letzterer Bestimmung lag zugleich die Absicht, zum Besten der Meister die Zahl der Gesellen nicht unter das Maß herabzudrücken, welches die Zunftverfassung selbst angab, und zum Besten der Gesellen ein vorzeitiges Drängen zum Meisterrechte vor Abschluß der gewerblichen Bildung zu verhindern.

Ein Ministerialreskript vom 1. September 1832[2]) spricht sich ausdrücklich dahin aus, daß diese Kabinetsordre nicht die Absicht gehabt habe, die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe zu beschränken und damit eine wesentliche Bedingung der bisherigen Gesetzgebung zu vernichten. Ob es besorglich sei, die Zahl der unzünftigen Gewerbetreibenden zu vermehren, könne unerörtert bleiben, denn durch die Aufhebung der Wanderpflicht werde der Zunftverband nicht erschwert, vielmehr von einer lästigen Bedingung des Eintrittes befreit, die manchen habe abhalten können, demselben beizutreten, oder vielleicht bestimmen müssen, den Zunftverband zu verlassen und unzünftig zu werden.

Durch Cirkularerlaß vom 24. April 1833[3]) übersandte der Minister des Innern an sämtliche Regierungen ein „Regulativ in betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen“ vom gleichen Tage zur Verhütung des zwecklosen Umherschweifens mittelloser und arbeitsscheuer Handwerksburschen, da trotz der genannten Kabinets-

1) Ebenda Bd. XVI, S. 472.
2) Kamptz' Annalen, Bd. XVI, S. 690.
3) Ebenda Bd. XVII, S. 185 ff.

ordre noch eine große Anzahl von Gesellen durch Mißbräuche beim Wandern das Publikum belästige und die öffentliche Sicherheit gefährde. In diesem Regulativ wurde bestimmt, daß Wanderpässe oder Wanderbücher nur solchen Inländern erteilt werden sollten, welche eine Kunst oder ein Handwerk trieben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zur Vervollkommnung angemessen sei. Ferner mußten die Nachsuchenden unbescholten und körperlich gesund, sowie außer den erforderlichen Kleidungsstücken und Wäsche im Besitze von wenigstens 5 Thalern Reisegeld sein. Sie durften endlich das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben. Die Dauer der Wanderpässe sollte 5 Jahre nicht überschreiten. Für die ausländischen Gesellen galten noch besondere Bestimmungen. Der Wandernde konnte zwar die Orte, die er besuchen wollte, beliebig selbst wählen, mußte aber zunächst der den Paß ausstellenden Behörde und dann weiter der jedesmaligen Polizeibehörde des Ortes, wo er Rast machte, den nächsten Bestimmungsort bezeichnen. Von dieser selbst gewählten Route durfte der Wandernde nicht abweichen; wollte er es doch thun oder erkrankte er auf dem Wege oder fand Arbeit, so mußte er der nächsten Polizeibehörde, bezw. der des Ortes, Anzeige machen, damit das Wanderbuch oder der Paß berichtigt wurde. Wollte der Wandernde am Bestimmungsorte keine Arbeit annehmen oder fand er keine, so durfte er nicht über die von der Polizei festgesetzte Zeit dort verweilen; die Dauer etwaiger Arbeit wurde dagegen im Passe vermerkt. Die Fortsetzung der Wanderung wurde untersagt und der Geselle mit Zwangsroute zurückbefördert, wenn er von dem Wege abwich, in den Verdacht zwecklosen Umhertreibens kam, wenn er, abgesehen vom Falle einer Krankheit, 8 Wochen arbeitslos gewesen war, wenn er um Unterstützung angesprochen hatte, und endlich, wenn er ein Verbrechen beging. Gesellen ohne Legitimation war das Wandern überhaupt nicht gestattet, solchen, welche schon einmal an den Ausgangsort zurückgewiesen worden, durfte ein neuer Wanderpaß erst nach Ablauf von 6 Monaten ausgestellt werden. Bei nochmaliger Zurückweisung erhielten sie einen Reisepaß überhaupt nicht wieder. Durch Erlaß vom 19. März 1833 [1]) wurde bestimmt, daß die sogenannten Freiknechte (Knechte der Scharfrichter und Abdecker) überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen seien, welchen förmliche Wanderpässe erteilt werden dürften, vielmehr sollten denjenigen von ihnen, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollten, nur gewöhnliche, auf ein bestimmtes Reiseziel lautende Reisepässe verabfolgt werden. Ein späteres Reskript vom 30. November 1833 [2]) führte aus, daß das frühere Wandern der Freiknechte zu mannigfachen Belästigungen des Publikums und Beschwerden Veran-

1) Kamptz Annalen, Bd. XVII, S. 190.
2) Ebenda Bd. XVII, S. 1060.

lassung gegeben, ja selbst die öffentliche Sicherheit gefährdet habe. Deshalb und, da diese Leute nicht zu wandern brauchten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommnen, könnten sie keine Wanderpässe erhalten, und es müsse den Scharfrichtern überlassen bleiben, auf welchem Wege sie sich ihre Knechte verschaffen wollten.

Die Rücksendung des Handwerksburschen an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses war nicht nur zur Vermeidung weitläufiger Ermittelungen über die Heimat des Betreffenden angeordnet, sondern man wollte dadurch auch vermeiden, daß die Erteilung von Pässen als ein Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte benutzt wurde. War dieser Ort der Ausfertigung des Passes nicht auch zugleich Heimatsort, so verstand es sich von selbst, daß der Wandernde demnächst dahin verwiesen werden konnte (Min.Reskr. v. 23. Juli 1833 [1]). Aus diesem Grunde erschien es wünschenswert, daß die ausstellende Behörde stets, ev. durch Korrespondenz mit der Heimatsbehörde, die heimatlichen Verhältnisse des Handwerksburschen vorher feststellte und letzteren so lange zurückhielt, damit später nicht Umständlichkeiten und unnütze Kosten erwüchsen [2]).

Eine Folge der Kabinetsordre vom 1. August 1831, welche eben bezweckte, daß nur solche Gesellen das Wandern betrieben, die im Besitze genügender Geldmittel waren und daher weder ihren Gewerbsgenossen noch anderen zur Last fielen, war es, daß nunmehr die mit der Wanderpflicht in Zusammenhang stehende Verbindlichkeit zur Verabreichung von Unterstützungen an Wanderburschen wegfiel. Die fernere Aufrechterhaltung dieses Zwanges würde, wie ein Ministerialreskript vom 30. September 1833 [3]) ausführte, zur Folge gehabt haben, daß auch ferner noch mittellose Gesellen zur Wanderschaft angelockt wären und so der Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zweckes zum Nachteile der Gewerbetreibenden störend entgegengewirkt hätten. Ein späterer Erlaß vom 27. Mai 1834 [4]) lehnt eine Abänderung der Bestimmungen ab, da etwa dadurch eintretende Verlegenheiten durch die von fast allen Provinzialbehörden anerkannten wohlthätigen Folgen aufgewogen würden. Namentlich die Vorschrift, daß niemand, der bereits das 30. Lebensjahr überschritten oder schon vorher 5 Jahre gewandert habe, einen Wanderpaß erhalten solle, sei sehr mit Vorbedacht erlassen, weil der eigentliche Zweck der Wanderschaft, die Vervollkommnung im Gewerbe, nur bei jüngeren Handwerksgesellen vorausgesetzt und erreicht werden könne, während bei den älteren, wie die Erfahrung lehre, das fortdauernde Wandern ebenso oft die Ursache als die Folge einer vorherrschenden Neigung zum müßigen Umhertreiben sei. Als in demselben Jahre Mühlenbesitzer darum einkamen, die Müllergesellen von dieser Vorschrift zu dispensieren, wurde dies

1) Ebenda Bd. XVII, S. 508.
2) Ebenda Bd. XVII, S. 797.
3) Ebenda Bd. XVII, S. 800.
4) Ebenda Bd. XVIII, S. 519.

durch Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1834[1]) rundweg abgeschlagen, weil gerade die Gehilfen dieses Gewerbes die Befugnis zum Wandern mißbrauchend, in großer Anzahl das Land durchzögen und belästigten.

Zum Schlusse dieses Abschnitts wollen wir in Kürze die Hoffmann'schen Vorschläge zur Wiederbelebung der Handwerke anführen, welche um so interessanter sind, als sie sich mit Bestrebungen der Gegenwart berühren. Achtbare Gewerke, so meint der geistvolle Theoretiker, der aber alle seine Theorien auf gründlichen praktischen Erfahrungen aufbaute[2]), seien vor allem der einzige sichere Grundstein einer achtbaren Zunftverfassung. Letztere könne da nicht vorhanden sein, wo nur eine sehr geringe Anzahl an Kenntnissen und Vermögen gleich dürftige Handwerker ein Gewerk bildeten. Sollte das Innungswesen vom Verfall zu einem würdigeren Leben gerettet werden, so wäre es unerläßlich, die Wirksamkeit dieser großen Anzahl kraftloser Gewerke gänzlich aufzuheben und Korporationen dagegen einzusetzen, welche eine bessere Stellung im bürgerlichen Leben behaupten könnten. Freilich scheine es bedenklich, alle diejenigen Gewerke sofort aufzuheben, denen es an Kräften fehle, sich in eine solche Korporation zu verwandeln, denn viele besäßen ein Eigentum, das nicht sogleich nach seinem wahren Werte veräußert werden könne, andere hätten Schulden, die nur allmählich abzutragen seien, wieder anderen liege die Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten ob, die nicht ohne Vorbereitung oder Ersatz aufgehoben werden dürften, und so habe jeder einzelne dieser Fälle eine eigentümliche, sorgfältige Behandlung nötig. Sicherer, wenn auch langsamer, werde die Verbesserung des Zustandes der zünftigen Handwerker erreicht, wenn den aufzulösenden Gewerken zunächst nur die Befugnis entzogen würde, das Meisterwerk zu verleihen und neue Mitglieder aufzunehmen. Während ein solches Gewerk auf diese Weise allmählich aussterbe, setzten sich neue Meister nur mit Genehmigung der Ortsbehörde an, und der veränderte Zustand des Handwerks werde so allmählich eingeleitet. Gewerke, welche bedeutend genug seien, um in verbesserter Gestalt erhalten und selbst mit größeren Befugnissen ausgestattet zu werden, müßten eine beträchtliche Anzahl selbständiger Mitglieder haben, die an sich um so kleiner sein könne, je angesehener und vermögender die einzelnen Meister wären. Hoffmann will bei den so verschieden gearteten Gewerksverhältnissen keine bestimmte Anzahl vorschlagen, stellt aber in Frage, ob etwa 24 selbständige, vom Betriebe ihres Gewerbes wirklich lebende Meister als Mindestzahl genügen dürften. Im allgemeinen sollten die Mitglieder eines Gewerks auch Mitglieder einer Ortsgemeinde sein. Handwerke, welche nur auf zerstreut im Lande umherliegenden Anstalten betrieben werden könnten, wie z. B. die Müllergewerke, würden allerdings, falls auf dieser Regel streng be-

---

1) Kamptz' Annalen, Bd. XVIII, S. 1104.

2) Hoffmann, Befugnis z. Gewerbebetrieb, S. 153 ff., S. 206 ff.

standen würde, fast niemals Korporationen bilden können. Da jedoch für diese ein Verband besonders nützlich wäre, so sei als Ausnahme den etwa einen landrätlichen Kreis bewohnenden Meistern die Vereinigung in eine Korporation zu gestatten.

Solchen Korporationen will Hoffmann ein besonderes Beglaubigungsrecht in Gewerksangelegenheiten beilegen, sie sollten für Verwaltungsbehörden und Gerichte Gutachten abgeben. Ferner gesteht er ihnen ein schiedsrichterliches Erkenntnis in Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter sich oder mit ihren Gehilfen und Lehrlingen in Gewerbesachen zu, überträgt ihnen die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Korporationsangehörigen und die Erhaltung milder Stiftungen zu Gunsten der Gewerbsgenossen. Um diesen Verpflichtungen vollständig zu genügen, müsse außer Zweifel sein, daß die Mitglieder rechtliche und mit angemessenen Kenntnissen versehene Männer wären. In Bezug hierauf gebühre ihnen die Befugnis, nach zweckmäßiger Prüfung, namentlich nach Vorlegung eines probehaltigen Meisterstücks, das Meisterrecht zu erteilen. Dieses Recht solle einen Anspruch zur Aufnahme in die Korporation bez. einer andern inländischen Korporation, an deren Sitze sich der Inhaber niederlassen wolle, verleihen. Wer das Meisterrecht besitze, sei befugt, möge er nun Mitglied einer Gewerbskorporation geworden sein oder nicht, seine Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit einer solchen Korporation zur Prüfung vorzustellen, um ihnen ein Zeugnis über ihre Fertigkeiten, also einen Lehrbrief, zu verschaffen. Letzterer diene seinem Inhaber innerhalb des ganzen Staates zum Beweise, daß er zum Dienste als Geselle gehörig vorbereitet sei. Bei Verleihung des Meisterrechts könne es nur auf eine Entscheidung darüber ankommen, ob hinlängliche Gewerbskenntnis vorhanden sei, dagegen bleibe es gleichgültig, auf welchem Wege dieselbe erlangt worden. Aber keiner Korporation dürfe gestattet werden, jemanden zur Bewerbung um das Meisterrecht zuzulassen, der einen anstößigen Lebenswandel führe oder sich durch schlechte Handlungen öffentliche Verachtung zugezogen habe. Hoffmann glaubt, daß in den Vorrechten, welche die Handwerkerkorporationen auf diese Weise erhielten, Reiz genug liege, die Aufnahme darin nachzusuchen, daß ihnen ferner ein hinreichender Einfluß damit zugewiesen wäre, um alles das Gute zu bewirken, was die Zunftverfassung zu schaffen versuche, und daß dennoch auch Freiheit genug bleibe, um den üblen Folgen von Anmaßung vorzubeugen, welche von den gewerblichen Korporationen mißbräuchlich versucht werden könnte. Menschen, welche mit Neigung und Kenntnis an gleichen Orten das gleiche Gewerbe ausübten, würden sich einander so nahe gebracht, daß sie sich entweder freundlich oder feindlich berührten. Es müsse daher jeder Regierung angelegen sein, gute Beziehungen unter den Gewerbetreibenden derselben Art hervorzurufen und sorgsam zu pflegen, Anlaß zu Zwiespalt hinwegzuräumen und offenen Hader oder heimlichen Haß nirgends aufkommen zu lassen. Hierin liege ein Grund, Genossenschaften, welche sich unter Gewerbe-

treibenden derselben Art bildeten, zu begünstigen und besonders zur Veredlung der Mittel zu benutzen, wodurch jeder einzelne Teilnehmer seinen Erwerb zu vermehren trachte. Hieraus folge indessen keineswegs, daß für jedes Gewerbe zunftartige Verbände mit ausschließlichen Berechtigungen gebildet werden müßten. Wo nicht besondere Verhältnisse vorlägen, wirkten freie Vereine, denen beizutreten niemand genötigt sei, viel wohlthätiger. Solche Vereine, welche sich nach den wechselnden Bedürfnissen bildeten und auflösten, zeitweise neue Mitglieder aufnähmen und alte entließen, anerkannt Besseres freudig ergriffen und, was sich nicht als tüchtig bewähre, willig aufgäben, seien ganz besonders geeignet, den Fortschritten an Kenntnis und Bildung Bahn zu brechen, Verirrungen des Gewerbefleißes vorzubeugen und unedle Richtungen desselben durch zeitiges Ausscheiden auf unbedeutenden Erfolg zu beschränken. Gemeinsame Anstalten zur Verbreitung von Kenntnissen, zu milden Zwecken, zur Förderung einer anständigen Geselligkeit seien die natürlichen Mittelpunkte solcher Vereinigungen. Die Regierung möge zunächst durch den Vorstand der Orts- und Kreisgemeinden die Freiheit hierin überall aufrecht erhalten, der Zucht der öffentlichen Meinung Unbefangenheit und Achtung sichern, und entschiedener Unsittlichkeit und Unlauterkeit strengstes Beharren auf Recht und Ehre entgegensetzen: dann aber ohne Aengstlichkeit und übereiltes Einmischen der Macht des gesunden Verstandes und der guten Natur freier und glücklicher Menschen vertrauen. Was in Berlin infolge der Einholung des Königs und der Huldigung im Herbste des Jahres 1840 durch gewerbliche Genossenschaften bewirkt worden sei, möge als Beispiel einer glücklichen Benutzung der Kräfte solcher Vereine in gesegnetem Andenken bleiben, aber es möge auch nie gemißbraucht werden, um darauf eine Verteidigung unhaltbarer Mißbräuche und dem Aufblühen der Gewerbsamkeit feindseliger Anstalten zu gründen.

IV. Abschnitt.

Die Wünsche der Handwerker; Aufgaben und Pflichten der Innungen in der Gegenwart.

In meinen früher in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätzen [1]) sind in ausführlicher Weise die Gründe dargelegt, weshalb in Preußen zu Anfang dieses Jahrhunderts die alte Zunftverfassung, das Innungswesen als Zwangsanstalt, fallen mußte. Solange die Zünfte des Mittelalters von sozialer Bedeutung waren, solange nicht nur das Stadtregiment, sondern selbst die Staatsgewalt mit ihnen als einer ansehnlichen Macht zu rechnen hatte, waren sie ein Gebilde von Saft und Kraft. Nicht nur allein von dem Streben nach Erwerb und Gewinn erfüllt, waren sie sich ihrer bürgerlichen Aufgabe voll bewußt. Sie

1) Dritte Folge, Bd. V, Heft 3. 4. 5 u. 6 dieser Jahrbücher: Kurt v. Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwange in Preufsen während des 18. Jahrhunderts.

fühlten sich als Repräsentanten des ehrbaren und wohlhäbigen Bürgertums, und wenn sie trotzig den starken Nacken hoben gegen das städtische Regiment, gegen Rittertum oder bischöfliche Gewalt, so erfüllten sie im Haushalte des 14., 15. und 16. Jahrhunderts ihre Mission und brachten die Städte in Flor und Blüte. Der vielverzweigte Bund der Zünfte ragte weit über die einzelnen Staatswesen Deutschlands hinaus, ja erstreckte sich in das deutsche Ausland und bildete einen eigentümlichen Organismus in und neben dem Staate. Freilich, das Bewußtsein der inneren Kraft, das Gefühl der eigenen Bedeutung verführte die Zünfte nicht selten zu offenem Widerstand gegen die Staats- und Reichshoheit, namentlich, wenn es sich um Wahrung ihrer Sonderstellung, ihrer Bräuche und Eigentümlichkeiten handelte. Solche Widersetzlichkeit, die sogar in Tumult und Aufruhr ausartete, wurde um so gefährlicher. je mehr die Staatsregierungen erstarkten und in Erfüllung ihrer Aufgaben das natürliche Bestreben zeigten, die Interessen aller Staatsbürger miteinander in Einklang zu bringen, also die früher notwendig gewesene besondere Bevorzugung einzelner Klassen derselben, soweit sie für andere zu einem Druck und einer Gefahr wurde, nach Möglichkeit abzuschwächen. Namentlich begann auch eine Anschauung zum Durchbruch zu kommen, die man in der Neuzeit eine sozialpolitische nennen würde, daß es nämlich angezeigt sei, nicht nur im allgemeinen das Publikum gegen zu hohe Warenpreise zu schützen, sondern insbesondere im Interesse der Armen eine übermäßige Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse, also in erster Linie des Brotes und des Fleisches, zu verhindern. Diese Auffassung ließ zunächst die obrigkeitlichen Preisfestsetzungen und endlich das große System der Polizeitaxen entstehen, welches sich über den ganzen gewerblichen Verkehr, über Waren wie Lohnverhältnisse ausbreitete. Wenn man einen Beweis dafür brauchte, daß das bloße Erwerbsleben auf die Dauer ebensowenig im stande ist, eine ganze Gesellschaftsklasse wie einen einzelnen Menschen auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten, so würde die Geschichte der Zünfte uns diesen Beweis nicht schuldig bleiben. Sie belegt von neuem die Wahrheit, daß nur die idealen Güter, nur das Bewußtsein einer großen, nicht rein materiellen Bestimmung, nur der Gedanke der Pflichterfüllung gegen die Mitmenschen, gegen Familie oder Volk, dem Individuum sowohl wie einem ganzen Stande den innern Halt giebt durch das Leben, wie durch die Jahrhunderte hindurch. Dieser sittliche Kern begann bei den Zünften zu faulen, als sie keinen Beruf nach außen mehr zu erfüllen hatten, da die Staatsgewalt stark genug wurde, ohne die eigenmächtige und eigenwillige Hilfe diesen Korporationen ihrer Bestimmung gerecht zu werden. Die Zünfte verstanden es nicht, sich in die neue Wendung zu schicken, ihren inneren Beruf zu erfassen, und so kam es, daß sie sich bald überall in Gegensatz zur Staatsordnung brachten, daß sie, statt hilfreich und förderlich in der Entwickelung des Ganzen zu sein, zum steten Hemmschuh wurden.

Je mehr die alten Zünfte an idealen Werten verloren, um so

mehr zogen sie sich zurück auf das Gebiet, welches ihnen nun allein noch verblieb, auf den nüchternen Boden des Egoismus. Ihre Selbstsucht wuchs in erschreckender Weise, und bald begannen unter derselben nicht nur die Konsumenten, sondern auch die eigenen Genossen, sowie das Handwerk selbst zu leiden. Die Innungen setzten die Preise für ihre Waren genau fest und banden an deren Einhaltung die einzelnen Meister. Letztere konnten sich dieser Anordnung nicht entziehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen dieser Sünde gegen den Zunftgebrauch für unehrlich erklärt zu werden und künftig weder Gesellen noch Lehrlinge zu erhalten, also der Verkümmerung und dem schließlichen Ruin anheimzufallen. Dem Publikum half keine Klage gegen solche Teuerung, denn es war ja genötigt, lediglich bei zünftigen Meistern seine Bedürfnisse zu befriedigen, und nur bei einem geringen Teile des Haushaltsbedarfes konnte wohl gewartet werden, bis ein Markt oder eine Messe Gelegenheit zu Einkäufen bot, die wenigstens in gewissem Maße den Vorteil einer wenn auch beschränkten Konkurrenz genossen. Und selbst wo Taxen bestanden, halfen dieselben meist nicht viel, da die Meister sie entweder zu umgehen wußten oder es verstanden, bei ihrer Aufstellung eine für sie günstige Norm zu erwirken. Die Taxen waren daher gewöhnlich höher, als die Preise bei einer freien Konkurrenz sich gebildet haben würden. Unter diesem Zwange litt auch der Rechtszustand des Staates selbst, denn in dem Bestreben, billigere Waren zu erhalten, begünstigten die Abnehmer das Emporkommen des an sich verbotenen Pfuschertums. Sie gaben ihre Aufträge und Bestellungen heimlich an sogenannte Pfuscher und Störer, die die Waren fertigten, ohne als unzünftige und vielleicht nicht einmal handwerksmäßig ausgebildete Leute dazu berechtigt zu sein. Diese Pfuscher rekrutierten sich gewöhnlich aus Gesellen, die bei der Ueberzahl der Meister nie hoffen durften, je einmal einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen oder aus solchen Gehilfen, welche sich gegen den Zunftgebrauch als solche verheiratet hatten und, nun mit dem Makel der Unehrlichkeit behaftet, weder von einem Meister Arbeit erhielten noch selbst Meister werden konnten, aber doch eine Familie zu ernähren hatten. Die Zünfte boten freilich alles auf, diesen heimlichen Gewerbebetrieb zu stören, die wegen ihrer Billigkeit nicht ungefährliche Konkurrenz zu vernichten. Sie erlaubten sich eigenmächtige Gewaltthätigkeiten gegen die Pfuscher, so sehr auch die Gesetze solche Selbsthilfe verboten, und schädigten dadurch wieder die Rechtsordnung des Staates. Alle obrigkeitlichen Mahnungen und Drohungen konnten die Bitterkeit nicht tilgen, mit welchem die Zünfte heimlich und öffentlich ihre Mitbewerber verfolgten.

Ebenso wie die Innungen sich in einen Gegensatz zu den Interessen des Publikums setzten, ebenso mehrte sich ihr Egoismus, ihr Brotneid gegen den Andrang anderer zum selbständigen Gewerbebetrieb. Es ist ein ganzes scharfsinniges System von Bedrückungen, Aussaugung und Schikanen, durch welches jemand abgeschreckt werden

sollte, in den Zunftverband einzutreten und den vorhandenen Meistern und ihren Nachkommen das Brot zu kürzen. Geradezu unfaßbar erscheint es uns jetzt, welchen Quälereien sich ein junger Mann zu unterziehen hatte, der ein Handwerk ergreifen wollte, unter welchem Bann er stand, ehe er das ersehnte Ziel erreichte. Da wurde die Ehrlichkeit und Reinheit des Handwerks als Vorwand gebraucht, Söhnen von unehelicher Geburt, Kindern von Verbrechern und von solchen Eltern, deren Stand mit einem Makel des Vorurteils behaftet war, den Eintritt in die Zunftgenossenschaft überhaupt zu versagen. Dem Aufgenommenen nahm man ein hohes Lehrgeld ab, legte ihm eine oft übermäßig lange Lehrzeit auf und verlängerte letztere noch ungebührlich, wenn der Knabe zu arm war, um das ganze Lehrgeld zu entrichten. Während der Lehrzeit hatte er sich manche Hänseleien und oft eine geradezu grausame Behandlung von Meister und Gesellen gefallen zu lassen, er wurde nicht selten mit häuslichen Verrichtungen, häufig auch unwürdiger Art, überbürdet, und wenn er endlich losgesprochen wurde, zahlte er dafür hohe Gebühren und gab Trinkgelage und Schmausereien, wie sie die Zunftsitte oder Unsitte für anständig hielt. Der junge Geselle mußte bei den Zusammenkünften aufwartende Dienste verrichten, war überall an bestimmte Formen und Formeln bei Ansprache und Antwort gebunden, mußte auch auf der Wanderung in den Herbergen genau den vorgeschriebenen Handwerksgruß bringen, wollte er nicht Strafe zahlen oder gar an den Ort seines letzten Aufenthalts zurückgeschickt werden, um den Gruß von neuem und richtig zu holen. Er durfte nicht bei einem Meister, der in Verruf erklärt war, Arbeit nehmen, wollte er nicht selbst in Gefahr kommen, unehrlich zu werden und die Zunftgenossen meiden zu müssen. Er hatte die feindseligen und gehässigen Gebräuche zu beobachten, die ganz verwandte Gewerke in zwei getrennte Lager schied, bloß weil man vielleicht eine bestimmte Verfertigungsart einer Ware aus thörichtem Vorurteil für unpassend hielt. Er durfte sich nicht beikommen lassen, einen Selbstmörder abzuschneiden oder aus dem Wasser zu holen oder ihn zu Grabe zu bringen, wenn er diese menschenfreundliche That nicht mit den Verlust seiner „Ehrlichkeit“ bezahlen wollte. Wenn seine Mittel ihm nicht erlaubten, eine Bankgerechtigkeit zu erwerben oder, wenn er wegen Geschlossenheit der Zunft oder Ueberfüllung an Meistern nicht daran denken konnte, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, mußte er des eigenen Hausstandes entbehren. Denn wenn er sich als Geselle verheiratete, traf ihn der Fluch der Unehrlichkeit, der das Zunftmitglied überallhin verfolgte, wenn es nur um ein weniges von den Bräuchen und Mißbräuchen der Gesellschaft abwich. Dagegen mußte er an vielen Orten, wenn er sich um die Meisterschaft bewarb, dem Gewerke zugleich seine künftige Hausfrau benennen können. Diese in ihrer ursprünglichen Veranlassung löbliche Sitte wurde mit der Zeit dadurch verwerflich, daß sie Veranlassung bot, denjenigen den Eintritt in die Zunft leicht zu machen, welche eines Meisters Tochter oder Witwe

ehelichen wollten, anderen dagegen die Aufnahme noch Möglichkeit zu erschweren. Waren die Gesellenjahre endlich überstanden, das „Mutjahr" abgearbeitet, so hatte der Geselle, welcher sich selbständig machen wollte, ein Meisterstück zu fertigen. Dies sollte ursprünglich sowohl von der Kunstfertigkeit als dem Geschmack des jungen Handwerkers Zeugnis ablegen, später aber artete diese Prüfung zu einer raffinierten Quälerei des Stückmeisters aus. Man gab ihm auf, die seltsamsten, altertümlichsten Gegenstände anzufertigen, die ebenso ungeheuer kostspielig als unverkäuflich waren, so daß der Bewerber um die Meisterschaft vielleicht sein ganzes erspartes Kapital daran zusetzte.

Eine der ergötzlichsten Zunftschikanen in dieser Hinsicht erzählt Raumer in seinen Lebenserinnerungen (Bd. I, S. 49 ff.), und zwar aus seiner Referendarzeit in Berlin. Er berichtet: „Eines Tages erschien der Altmeister der Maurerinnung, um Auskunft über die Beschwerde eines Gesellen zu erteilen. Man hatte diesem, als er sich um die Meisterschaft bewarb, aufgegeben: er solle den Plan entwerfen zu einem Schlosse, worin drei fürstliche Familien wohnen könnten, ohne sich in die Quere zu kommen; und zwar solle dies Schloß auf einem Fünfeck erbaut werden. Der Altmeister konnte die Schikane nicht leugnen, welche in der Aufgabe zu Tage lag, schlug aber mit der Hand auf seinen Bauch und rief: „Meine Herren, wir Meister haben nicht das liebe Brot!" Da der Mann ungeheuer dick war, entstand ein ungeheures Gelächter, in welches er zuletzt einstimmte."

Auch bei der Anfertigung des Meisterstückes war der Bedrückung Thür und Thor geöffnet, da die gemachten Fehler entweder mit Geld abgebüßt werden konnten oder die Zurückweisung zur Folge hatten. War dieser Engpaß glücklich zurückgelegt, so erwartete den jungen Meister neue Drangsal, denn während er vorher die beaufsichtigenden Meister gehörig hatte bewirten müssen, so mußte er nun ein Gelage dem ganzen Gewerke, den sämtlichen Meisterfamilien zurichten, und wie manchem Gesellen sind hierfür die letzten Barmittel draufgegangen, die er zur Ausstattung und Eröffnung seiner Werkstatt so nötig gehabt hätte! Wie mancher mag mit Schulden und Seufzen sein Handwerk begonnen haben, weil er sah, daß er noch für Jahre hinaus an der Last zu tragen haben würde. Aber dies war ja das Ziel der ganzen Bedrückung, ein junger Meister in solchen ärmlichen Verhältnissen war kein gefährlicher Konkurrent, die Menge der Sorgen und der Mangel an Betriebsmitteln hielten ihn kräftig nieder. Dagegen wurde den Meistersöhnen nach jeder Richtung der Weg geebnet, ihnen konnte der Lehrlingsstand ganz erlassen werden, ihnen wurden überall die größten Erleichterungen zu teil. Man sieht, die Form des Zunftwesens wurde nach und nach lediglich auf Sicherstellung der Meister und ihrer Familien zugehauen.

Das Schwinden der allgemein-sittlichen, nicht individuell-egoistischen, Triebkraft mußte einen Rückgang der Handwerke selbst zur Folge haben. Die Meister hatten ja das nur auf sie angewiesene Publikum völlig in der Hand, die Bedürfnisse des Menschen traten ein,

wiederholten und steigerten sich mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes, und zu ihrer Befriedigung mußte man sich an die zünftigen Gewerbetreibenden wenden, unter denen keine große Wahl war. Was Wunder, wenn ein erheblicher Prozentsatz von ihnen es bequemer fand, die bestellte Arbeit sowohl zu der Zeit, die ihnen paßte, wie in der Güte, die sie für hinreichend hielten, zu liefern, als die Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Letzterer mußte auch mit geringerer Qualität unzufrieden sein, war doch keinerlei Konkurrenz, in welcher der Antrieb zur bestmöglichen Befriedigung des Kunden liegt, vorhanden. Ja, man schränkte selbst auf Messen und Märkten, die doch für sie einen, wenn auch spärlichen Ersatz bieten sollten, die Freiheit des Einkaufens öfter noch dadurch ein, daß man zu Beginn des Marktes während einer gewissen Zeit nur die Ortsmeister feilbieten ließ. Selbstverständlich kam nun diesen der erste ungestüme Andrang der Kauflust, die um so ungestümer ist, weil sie fürchtet, später nicht befriedigt zu werden, allein zu gute. Auch die gegen Ueberteuerung des Publikums erlassenen Preistaxen übten wieder ihren Rückschlag auf die Güte der Produkte. Was lag dem Bäcker, was dem Fleischer an der Güte seiner Waren, da sein Verdienst für den Scheffel Mehl oder für jeden Ochsen genau feststand! Und was hatte wieder der Landmann für ein Interesse, gutes Schlachtvieh aufzuziehen, da das schlechte und geringe mindestens denselben Absatz fand! Ebenso stand es mit den Getränken. Mußte es dem Brauer nicht ganz gleichgültig sein, wenn sein Bier nur eine mittlere Güte gewonnen hatte, da es um so sicherer getrunken wurde, als unter der Herrschaft der Zwangs- und Bannrechte vielleicht ein ganzer Distrikt auf seine Produktion angewiesen war? Ein weiteres Hemmnis in der Entfaltung der Handwerke waren die bestimmten Grenzen, die einem jeden gezogen waren, und die Eifersucht, mit der jedes verwandte Gewerk ein etwaiges Ueberschreiten der gezogenen Schranken belauerte. Die Begriffe verkehrten sich, einander nahestehende Gewerke, Nachbarn im gewerblichen Sinne, waren geborene Feinde. Dieser an sich unnatürliche, aber durch die ganze Zunftorganisation bedingte Zustand verwickelte erklärlicherweise die Gewerke in eine endlose Reihe von Streitigkeiten, und es wird uns als Beispiel berichtet [1]), daß in Frankreich die Schneider und Trödler mehr als 250 Jahre über die Frage prozessiert hätten, welche Kleider zu den alten und welche zu den neuen zu rechnen seien, und obgleich darüber vom Jahre 1500—1776 etwa 30000 Erkenntnisse gefällt wären, so sei der Streit auch 1776 noch nicht entschieden gewesen.

So verlor sich allmählich die einst inhaltreiche und hochbedeutende Zunftverfassung in einem Gewirr von Mißbräuchen aller Art, gegen die der Staat lange, wenn auch vergeblich, kämpfte. Ein Leben ohne die idealen Güter der Vergangenheit, nur ausgefüllt von den Regungen

1) Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre (Koburg und Leipzig 1813) Bd. III, S. 35, Anm.

des Egoismus, hatte der zünftige Meister zu führen. Läppisch gewordenes und oft unchristliches Ceremonienwesen ohne geistigen Inhalt zog seine nüchterne und drückende Fessel um die einzelnen Mitglieder des Verbandes. Die früher für Geist und Gemüt bedeutungsvollen und erhebenden Formen wurden zu banalen Formeln oder zur gefährlichen Hemmung in der Entwickelung der Einzelnen wie des Ganzen. Eine unbehagliche Stimmung lag über der gesamten zünftigen Organisation. Das Standesgefühl, das Bewußtsein der Meisterehre, nach außen hin aufrecht erhalten, schwächte sich nach innen und daher in seinem eigentlichen Werte ab. Das Gefühl einer großen Mission, einer Bestimmung für die Allgemeinheit, für den Staat ging verloren, und der reine Erwerbstrieb, der sehr niedriger Art ist, sobald er allein den Menschen erfüllt, beherrschte alle Bewegungen und Bestrebungen. So kam eine Schlaffheit und Lauheit über die Innungen, wie sie bei einem Menschen hervortritt, der eine Aufgabe seines Lebens erfüllt hat und die Ziele noch nicht erkennen kann, für welche ihn die Zukunft bestimmt hat. In dem bald leisen, bald stärkeren Drängen der Staatsbehörden zu einer Reform sahen sie nichts weiter als einen Angriff auf ihre geheiligten Rechte, als einen unerlaubten Versuch, sie dem Untergange zu weihen. Daher hielten sie mit einer uns fast unverständlichen Starrheit an den Traditionen der Vergangenheit fest und glaubten unter dem zerfetzten Banner ihrer alten Institution auch die neuen Kämpfe siegreich auszufechten. Aber so wenig die Ritterrüstung des Mittelalters vor der Waffe der Neuzeit standhielt, so wenig schützten das Zünftlertum seine von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Gewohnheiten vor den mit Gewalt sich Bahn brechenden modernen wirtschaftlichen Anschauungen.

Es kam hinzu, daß dem Handwerk immer weniger gesundes und edleres Blut zufloß. Die Achtung der gebildeten Stände fehlte ihm, und so zogen diese es vor, ihre Kinder lieber anderen Berufsarten zuzuwenden, als sie, selbst wenn sie besondere Anlagen für irgend ein Handwerk zeigten, den Quälereien und der Erniedrigung einer zünftlerischen Ausbildung auszusetzen. Auch boten die Innungen, mochten sie nun geschlossen oder nicht geschlossen sein, keine Gewähr dafür, daß der junge Mann, wie bereits früher ausgeführt ist, zu einer naturgemäßen Zeit selbständiger Meister werden konnte, und ein Leben mit einer überlangen Gesellenzeit eröffnete ihm gerade keine günstigen Aussichten. Es war aber ganz natürlich, daß eine Täuschung über die Sicherheit des künftigen Lebensberufs, die geradezu durch die Zunftverfassung hervorgerufen worden war, bei weitem niederschlagender und gar demoralisierender auf den in seiner Hoffnung Betrogenen wirken mußte, als wenn er ohne andere Hoffnungen als die auf seine eigene Kraft und Tüchtigkeit seine Bahn allein bestimmt und die Gefahr des Gelingens oder des Mißglückens selbst auf sich genommen hätte.

Aber trotz alledem war der Staat mit einer übermäßigen Geduld während eines langen Zeitraumes bemüht gewesen, erst durch einzelne

Verwaltungsakte, dann mittels einer durchgreifenden Reform (1732—1774) die alten Zünfte mit ihren Zwangsrechten zu erhalten. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß man durch Beschneiden der Auswüchse nicht den siechen Organismus heilen konnte. Die Krankheit steckte im Blute, da konnten äußere Mittel keine neue Lebenskraft geben. Auch kein Elixier aus der Hand des Staates wollte sich als Verjüngungstrank erweisen, der alte Zunftkörper sank unrettbar dahin, und der Druck der Zeitumstände traf mit der neuen Weltanschauung zusammen, ihm das Grab zu bereiten. Dem Anfang dieses Jahrhunderts schien es undenkbar, daß das Handwerkswesen in neuer Gestalt, eine Geburt der neuen Zeit, sich phönixgleich aus der Asche erheben könnte. Die Behörden betrachteten, von einem kräftigen Ueberdruß an allem, was Zunft hieß, erfaßt, die Innungen als abgethan und überwunden, und die Tendenz der Gesetzgebung ging auf ihre völlige Auflösung hinaus. Damals schrieb ein Mitglied der Düsseldorfer Regierung, der Regierungsrat Freiherr v. Ulmenstein[1]: „Wir haben diese Genossenschaften, diese Zünfte gekannt, wir haben unter ihnen gelebt, wir haben sie in ihren mannigfaltigsten Verzweigungen und Gestaltungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, aber wir müssen doch der wohlbegründeten Meinung sein, daß sie bloß deshalb vermißt werden, weil teils die Macht der Gewohnheit sie uns befreundet, teils, weil seit der Zeit, als diese Institute aufgehört haben, zu leben, manches sich ereignet, manches sich neu gebildet hatte, was uns fremdartig und selbst lästig und unbequem sein mußte. Wir machten alsdann den Fehlschluß, daß, weil beides, das Aufhören des alten und das Eintreten des neuen Verhältnisses, so ziemlich gleichzeitig war, weil das Neue gerade die Stelle des Alten einnahm, nun auch zwischen beiden eine Kausalverbindung vorhanden, daß von Ursache und Wirkung die Rede sein müsse .... Jedes Institut von historischer Begründung, wie die Zünfte, zerfällt auch in der Regel mit der Zeit, welcher es seine Bildung verdankt. Haben die Zwecke aufgehört, so bleiben gewöhnlich nur die Mißbräuche übrig, oder diese bilden vielmehr ein ganz neues, der früheren Bestimmung ganz fremdes Institut. Wenn der Kern der Frucht verschwunden oder von dem Wurme zernagt ist, so braucht die Schale nicht länger aufbewahrt zu werden. Daß die kriegerische Bestimmung der Zünfte aufgehört habe, wird uns jeder zugestehen, die frühere gewerbliche ist auch nicht mehr vorhanden. Die Gewerbe bedürfen nicht ferner eines besonderen Schutzes in der Verbindung ihrer Genossen; es sind keine Geheimnisse mehr zu wahren, kein Gewerbe ist mehr auf mühsamem Wege zu erlernen. Die Theorie jedes Handwerkes ist längst bekannt und beschrieben, und es kommt nur auf die Erlernung der mechanischen Fertigkeiten, der Handgriffe und auf die Anwendung der Maschinen an. Bloß mit dem staatsrechtlichen oder staatswirtschaftlichen Zwecke wird noch ein Spiel getrieben, durch welches gewisser-

1) Frhr. v. Ulmenstein, Die preufsische Städteordnung und die französische Kommunalordnung (Berlin 1829), S. 97 ff.

maßen in die gewerblichen Verhältnisse etwas Aehnliches gebracht werden soll, was man durch die veraltete Rittertümlichkeit des Mittelalters unter den höheren Ständen wieder einzubürgern beabsichtigt.

Wir möchten vorab bestreiten, daß das genossenschaftliche Aneinanderschließen Gewerbetreibender ein so natürliches Bedürfnis sei. Das Anschließen des Menschen an die Familie, an die Kommune, an den Staat liegt tief in ihm begründet; die Natur, die Religion und das Bedürfnis, seiner höheren Bestimmung zu genügen, drängen ihn hierzu; was noch dazwischen eingeschoben wird, ist Menschenwerk und muß besonders in unserer Zeit störend und hindernd einwirken. Es ist auch durchaus unwahr, daß die meisten und wichtigsten Gewerbe, aller Störungen ohnerachtet, in einer Verbindung geblieben seien. In den östlichen Provinzen des preußischen Staates wurden die Zünfte gar nicht aufgehoben, als die Staatsverwaltung die Gewerbefreiheit aussprach; sie bestehen noch und haben gerade durch ihr Bestehen der guten Sache der Gewerbefreiheit sehr geschadet. Im Besitze von Vermögen, Häusern, gemeinschaftlichen Kassen, Fundationen, und was die Hauptsache ist, im Besitze von ausgebreiteten Verbindungen unter sich, üben sie noch eine sehr große Gewalt über diejenigen Handwerker aus, welche, ohne ihnen beizutreten, ein Gewerbe treiben wollen. Wir können, auf gute Autoritäten gestützt, hier selbst die Stadt Berlin als Beispiel anführen. Die sogenannten Pfuscher, deren Zurückgehen und Verarmen gewöhnlich als ein Beweis gegen die Freiheit der Gewerbe angeführt wird, sind häufig durch den Zunftgeist unterdrückte Handwerker. Es ist daher durchaus nicht befremdend, daß da, wo man die Zünfte nicht aufhob, wo man ihnen sogar die Waffen zum Kampfe gegen die Gewerbefreiheit belies, die Gewerbe in einer Verbindung, ähnlich der früheren, verblieben sind. In den westlichen Provinzen dagegen, wo unter der französischen Herrschaft die vollständige Aufhebung der Zünfte erfolgte, sind auch keine Spuren der letzteren zurückgeblieben, denn die Gesellenhandwerksladen, welche noch in mehreren Städten des vormaligen Großherzogtums Berg bestehen, und woran alle Gesellen des In- und Auslandes, sie mögen zünftig oder nicht zünftig sein, teilnehmen, und die damit verbundenen Gesellenherbergen sind durchaus nicht dahin zu rechnen. Gerade in diesen Provinzen war auch bereits früher teils gar kein, teils ein sehr gemilderter Zunftzwang vorhanden, und eben diese Freiheit des Gewerbes hat so wesentlich zu der gewerblichen Aufnahme der Grafschaft Mark und des eigentlichen Großherzogtums Berg beigetragen, daß, wenigstens in der früheren Zeit, man sehr wohl diejenigen Bezirke, in welchen die meiste Gewerbefreiheit anzutreffen war, an ihrer industriellen Betriebsamkeit und der Vorzüglichkeit ihrer Gewerbeerzeugnisse erkennen konnte. Die Grafschaft Mark hatte noch in dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts geschlossene Zünfte, und das platte Land war in dieser Beziehung der Städtetributär, als die oberste Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der damaligen Landstände es

auswirkte, daß die städtische Thoraccise der Hauptsache nach aufhörte, das platte Land es übernahm, einen bedeutenden Teil des dadurch in den Landeskassen entstehenden Ausfalles zu decken und sich dadurch Freiheit des Handels und der Gewerbe zu erkaufen. Noch nicht sehr lange hatte aber diese Einrichtung bestanden, als man schon bei vielen Gewerben die geschickteren Arbeiter und ein reges gewerbliches Leben auf dem platten Lande, da aber, wo die städtischen Zünfte noch geblieben waren, gerade das Gegenteil antraf. Die bereits früher begründeten Fabrikenverhältnisse sind hierbei gar nicht in Anschlag gebracht worden.

Gegenseitige Mitteilungen über Stand, Fortschritte, Hindernisse und Bedürfnisse des Gewerbes sind durch die Zünfte eher gehemmt als befördert worden; Geheimniskrämerei, Handwerksneid und ein Ankleben an den alten Formen waren die charakteristischen Kennzeichen der Gilden und Innungen, und die Geschichte der Gewerbe hat es erwiesen, daß gerade diejenigen Kunstfertigkeiten, deren Erlernung und Betrieb größtenteils unabhängig von dem Zunftverbande war, sich vorzugsweise vervollkommnet haben oder doch wenigstens nicht zurückgeblieben sind. Wir wollen als solche nur die Uhrmacher, die Gold- und Silberarbeiter, wenigstens in den meisten Städten, und die sogenannten Mechaniker — Verfertiger von mathematischen Instrumenten u. s. w. — hier namhaft machen. Für die Kontrolle der Gesellen, für die Zurechtweisung der Faulen und Sittenlosen war auch nicht zum besten gesorgt, wenn es erlaubt ist, von den Herbergsgelagen, von den blauen Montagen, dem Fechten und Betteln der Handwerksgesellen und dem rohen Pennalismus — wenn wir dies Wort hier gebrauchen dürfen — welche in diesen Verbindungen herrschten, einen Schluß zu ziehen. Alle diese Ausgeburten sind eben Schöpfungen der Zünfte und konnten nur mit diesen fallen. Die Erziehung durch die Körperschaft scheint uns die mangelhafteste zu sein, welche es nur irgend geben kann. Durch das Leben muß der Mensch erzogen werden, das Leben in der Körperschaft ist aber kein freies, sondern ein höchst befangenes Treibhaus- oder Mistbeetleben. Gesetzmäßige Freiheit in dieser Beziehung ist das höchste Gut des Menschen. Die Geschichte aller enggeschlossenen und keine freie Bewegung gestattenden Körperschaften, sie mochten geistliche oder weltliche sein, hat gezeigt, wohin der Geist der Klausur, der Geist der Kaste führt: zur Entnervung, zur Abstumpfung des Volkes.......

Möge doch in dem Gebiete der staatswirtschaftlichen Politik nur immer das Klare, das Einfache, das Natürliche und Unverkünstelte seine wohlerworbenen Rechte behaupten und das Verkünstelte, Verschrobene und in ein mataphysich-mystisches Dunkel Gehüllte verdrängen! Die neueste Zeit hat uns so manches wiedergebracht, was besser der Vergessenheit übergeben gewesen wäre; wir haben uns vor unserem eigenen Schatten gefürchtet, wir haben es bitter bereut, einmal etwas kühn und frei gedacht und geschrieben zu haben, wir halten es für einen Fieberparoxismus, unsere Vernunft und bloß diese gebraucht zu haben! .... Das heilige Interesse der Menschheit und des

Staates bindet inniger als eine Zunft. In der Stubenluft der geschlossenen Korporation artet der Mensch aus, er bedarf der freien Luft, des Lichtes, der Wärme, wenn er gesund bleiben soll. Der Egoismus der Korporation ist der furchtbarste, den es geben kann, aus ihm ist die Intoleranz aller Jahrhunderte hervorgegangen, Ströme Blut sind durch ihn vergossen worden; durch ihn aufgereizt, hat die Inquisition ihre Scheiterhaufen erbauet, und aus seiner Hand die Mordfackel empfangen, um Andersdenkende dem Feuertode zu weihen."

Aus diesen Worten spricht der ganze Widerwille, den die Behörden aus der auf Erfahrung beruhenden Ueberzeugung gewonnen, daß nämlich alle Reformversuche nichts genützt hatten, die Zünfte einer ihrer Vergangenheit würdigen Zukunft entgegenzuführen. Man betrachtete es vielmehr noch als einen großen Fehler, daß die Gesetzgebung von 1810 und 1811 nicht das ganze Zunftwesen mit Stumpf und Stil vertilgt, sondern die bestehenden Innungen neben dem freien Gewerbebetriebe erhalten hatte. Bald danach änderte sich allerdings der Standpunkt erheblich, als man sah, daß von der Auflösungsbefugnis, welche den Innungen das Gesetz gab, so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht wurde, als die Zünfte ihre Existenzberechtigung zu einer Zeit bewiesen, da der Staat sie zu vernichten trachtete. Man kann freilich kaum beurteilen, wie die Verhältnisse sich würden gestaltet haben, wenn im ganzen Staate wie in den westlichen Provinzen die alten Verbände durchweg beseitigt worden wären. Daß man die alten Zünfte, wenn auch ohne Zwangsrechte, gleichwie eine Erinnerung an die Vergangenheit und eine Ermunterung für die Zukunft, bestehen ließ, gab der Situation ein eigentümliches, etwas unklares Gepräge. Man kann nicht wissen, ob die Gewerbetreibenden sich nicht doch in den neuen Zustand der Dinge hineingefunden hätten, wenn ihnen nicht immer die Wahrzeichen der alten Zeit vor Augen standen. Jedenfalls lag etwas Widerspruchsvolles in der Erhaltung der bisherigen Verbände und in dem Verbot von Neubildungen. Wenn jene dem Staatswohle nicht gefährlich waren, was sollten neue Vereinigungen schaden, da man ihnen ja die drohende Kralle des Zwanges beschnitten hatte. Man kam daher bald genug zu der Ueberzeugung, daß diese Inkonsequenz abzustellen und die Neugründung fakultativer Innungen zu gestatten sei. Sah man doch die Uebelstände, welche im Gefolge der Gewerbefreiheit eingezogen waren, namentlich Vagabundentum und vielfach mangelnde Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen. Beide Uebel wären voraussichtlich von den Innungen, auch in ihrer loseren Verbindung, erheblich abgeschwächt worden, und die Pflege der Standesehre und des berechtigten Handwerksstolzes konnte in ihnen wieder eine Heimstätte finden. Dies war die veränderte Stellung, welche schon, wie wir bereits früher ausgeführt haben, Hoffmann einnahm, als er vorschlug, die mit nur einer geringen Anzahl von Meistern besetzten alten Zünfte, die bloß als ein Ballast für das Handwerk erschienen, aufzulösen, dagegen neue, größere und wohlhabende Korporationen aus den

Ortsmeistern eines Gewerbes zu bilden und ihnen gewisse wichtige schiedsrichterliche, erzieherische und andere Befugnisse zuzuweisen. Er nannte solche Verbände jedenfalls nur deshalb Korporationen und nicht Innungen, um den Irrtum zu vermeiden, daß sie wieder mit Zwangsrechten ausgestattet werden sollten. In der späteren Zeit ist das Innungswesen von neuem mehr und mehr in die Mitte des Gewerberechts eingerückt und zum Kernpunkt der Gewerbegesetze geworden.

Sehen wir uns noch kurz die jetzige Gestaltung des Innungswesens an! Was Hoffmann noch 1840 für die Innungen wünschte und zu ihrer Reformation für nötig hielt, genossenschaftliche Vereinigung, Zufluß aus den gebildeten Ständen, das Wohlwollen der Regierung, alles das haben sie jetzt erreicht und genießen die Früchte davon. Der Zusammenschluß in neue Verbände ist befördert, und letztere selbst sind mit den wertvollsten Vorrechten ausgestattet, die Meister vereinigen sich zu gemeinsamer Produktion und werden dadurch leistungsfähig selbst gegenüber dem außerhalb der Innung stehenden Großkapital. Das Handwerk steht wieder durch seine erworbene Bildung und Leistungsfähigkeit hochgeachtet da, und das Wohlwollen der Regierung für dasselbe ist ein unbestreitbares. Auch das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Meister und Gesellen ist nicht mehr von der Bedeutung, wie sie noch Hoffmann erwähnen mußte, seitdem die menschliche Hilfe und Arbeitskraft im Kleinbetriebe vielfach durch Maschinen ersetzt und ergänzt werden kann. Und doch hat sich in der Lage wenig geändert! Die Klagen des Handwerks sind dieselben geblieben wie ehemals, und wenn die Prophezeiungen, welche bei Erlaß jedes Gewerbegesetzes im Laufe des Jahrhunderts ausgesprochen wurden, sich auch nur teilweise bewahrheitet hätten, so wäre das Fahrzeug des Handwerks längst rettungslos dem Abgrunde zugetrieben. Woran liegt es also, daß alles Wohlwollen des Staats, alle genossenschaftlichen Bestrebungen so rein erfolglos sollen gewesen sein? Es sind zwei Punkte, auf welche sich die Klagen konzentrieren: das immer noch darniederliegende Standesbewußtsein, teilweise resultierend aus einer mangelhaften Ausgestaltung des Lehrlingswesens, und der nicht genügende materielle Gewinn aus dem Handwerksbetriebe. Daß es notwendig ist, daß es auch im Gange der ganzen Gesetzgebung liegt, einesteils dem Meistertitel wieder zu seinem alten Rechte zu verhelfen, andererseits größere Garantien gegen die oft oberflächliche, ja gewissenlose Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen, muß ohne weiteres zugestanden werden. Es ist auch sicherlich richtig, daß der Eintritt in die Innung Rechte verleihen muß, welche begehrenswert sind, damit nicht alle kapitalkräftigen Unternehmer, welche den Anschluß an einen Verband materiell nicht brauchen und aus Standesrechten sich nichts machen, außerhalb der Innung bleiben.

Wenn aber jetzt darüber Klage geführt wird, daß nicht alle Handwerker einen ausreichenden Gewinn erzielen, so wird das wohl eine Klage sein, die in Ewigkeit nicht verstummen kann. War

es denn zur Zeit der alten Zünfte mit ihren gemeinsamen Zwangsrechten anders? Man lese nur die Berichte aus dem vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts über die Ueberfüllung der Gewerbe in vielen Städten. Oft war nur die Hälfte der vorhandenen Meister imstande, sich einigermaßen von ihrem Gewerbe zu nähren, während die andere Hälfte Gesellendienste verrichtete oder sich als gewöhnliche Arbeiter verdung, um nur ihre Existenz zu fristen. Wo die Zünfte geschlossen waren, da wurde allerdings den einmal vorhandenen Meistern ein ausgiebiges Einkommen gesichert. Wie stand es aber um die Gesellen, die in das Mannesalter eintraten und sich vergeblich nach einer offenen Meisterstelle umsahen. Sie konnten keinen Hausstand sich schaffen, zogen unstät auf der Wanderschaft umher und verlotterten und verbummelten. Die besseren trugen die Knechtschaft langjährigen oder ewigen Gesellentums mit sich herum, ohne die belebende Aussicht, das Ziel des normalen Menschen, die Gründung einer Familie, zu erreichen. Die kräftigsten Elemente befreiten sich auch wohl gewaltsam von der nachschleppenden Kette, solche Gesellen verheirateten sich; und da sie dann meist kein Unterkommen bei einem Meister fanden, machten sie sich notgedrungen kein Gewissen daraus, ins Handwerk zu pfuschen. Und glauben denn die Handwerker jetzt ein besseres materielles Resultat zu erreichen, wenn alle, welche das Gewerbe betreiben, genötigt würden, in die Innung einzutreten? Würden die reichen Meister nicht immerfort in der Lage sein, größere Quantitäten Rohmaterial anzukaufen, mehr Waren auf Lager herzustellen und so je nach den Konjunkturen der Zeitverhältnisse besser und billiger zu verkaufen? Oder denkt man etwa auch hier wieder an die alten Zunftmittel: Festsetzung der Warenpreise für alle Mitglieder und Beschränkung der Produktion. Möglich, daß auch an die Wiedereinführung solcher Unmöglichkeiten geglaubt wird! Nein, es ist auch den heutigen Innungen der Vorwurf nicht zu ersparen, der ihnen schon von Hoffmann gemacht wurde, daß sie nur ganz unvollkommene und dunkle Begriffe von ihren Pflichten gegen die Ortsgemeinden und gegen den Staat besäßen, derentwegen ihnen doch eigentlich nur die Rechte einer Korporation beigelegt seien. Wie alle anderen Berufsklassen und Stände, so sind auch die Handwerke nur insoweit zu fördern, als letzteres im Interesse des Gemeinwohls liegt. Nicht um einzelne Personen zu begünstigen, sondern weil es für den Staat und das Volk notwendig war, wohlhabende und den Anforderungen der Zeit gewachsene Bürger zu schaffen, deshalb gründete man die Zünfte, gab ihnen ausschließliche Berechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und schränkte sie ein auf eine bestimmte Anzahl von Meistern. Es ist daher eine Phrase und nichts als eine Phrase, wenn jetzt verlangt wird, das Handwerk den Handwerkern wiederzugeben, es heißt dies mit anderen Worten nur, das Publikum den Gewerbetreibenden ohne die Schutzmittel früherer Jahrhunderte auf Gnade und Ungnade zu überliefern. Aber wir müssen mit gegebenen Größen rechnen: es ist eine Thatsache, daß das Handwerk die Wiedereinführung des Zunftzwanges verlangt und daß letztere

das Ziel der ganzen derzeitigen Bewegung ist. Daß der Zunftzwang das ganze Heer der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere das ausgedehnteste Taxwesen, wohl oder übel wieder ins Feld rufen würde, wird zunächst nicht beachtet und soll hier auch nur angedeutet werden. Alle anderen gewerblichen Fragen, so wichtig sie an sich sind, wie die des Befähigungsnachweises, die Errichtung von Handwerkerkammern, spielen doch nur eine Nebenrolle gegenüber der Hauptfrage des Zunftzwanges. In letzterem würde allerdings der Befähigungsnachweis von selbst enthalten sein. So wünschenswert es erscheint, aus Rücksichten der Allgemeinheit für gewisse Gewerbe, z. B. das Baugewerbe, den Nachweis der zur Ausübung desselben erforderlichen Eigenschaften zu verlangen, namentlich wo die jetzige Spekulation häufig nur den Verlust fremden Kapitals aufs Spiel setzt und dadurch um so rücksichtsloser wird, so wenig kann der Befähigungsnachweis als gewerbliche Institution durchweg zugestanden werden. Die hierüber gemachten Erfahrungen liegen ja vor. Es würde schon seine äußerlichen Schwierigkeiten haben, bei dem immer häufigeren Ineinandergreifen verschiedener Handwerke zur Hervorbringung eines Produkts den Nachweis der Qualifikation zu erbringen, noch mehr aber, die Grenze festzusetzen, innerhalb der er gefordert werden könnte, da der Meister, der auch Arbeiten eines anderen Gewerbes verrichtet, dies doch nur als Hilfsgewerbe benutzt und nicht alle Produkte desselben anfertigt. Andererseits darf auch nicht die Möglichkeit verschlossen werden, daß jemand, der nicht das Handwerk erlernt hat, aber durch Kapital und Unternehmungsgeist hervorragt, Gesellen oder Meister zur Ausführung seiner Ideen in seinen Dienst nimmt und so vielleicht nützliche Erfindungen, deren Ausführung dem Handwerker ein zu gewagtes Unternehmen sein würde, zum Vorteil des Publikums verbreitet. Die Geschichte des Zunftwesens lehrt auch dem ernsthaftesten und wahrhaftigsten Freunde des Handwerks oder vielmehr gerade ihm, daß eine Neubelebung des Zunftzwanges sowohl im Interesse des Publikums wie der Innungen selbst außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Dagegen ist zu wünschen eine fortdauernde Kräftigung der Innungen, um sie lebensfähig zu erhalten und in ihnen den guten alten Geist wieder zu wecken, der ursprünglich in ihnen lebendig war, und der unabhängig ist und unabhängig macht von dem Wandel und den Einflüssen der Zeit, den Geist der Gottesfurcht, der Vaterlandsliebe, der Meisterehre und des Handwerkstolzes. Möglich ist es, daß das jetzt wieder mächtig auflebende Standesbewußtsein künftig in diesem Bette ruhig und segenspendend dahinfließen wird, wenn es sich erst überzeugt hat, daß es ihm nicht gelingen wird, die von der Staatsgewalt aufgerichteten Dämme zu durchbrechen und das Land feindselig zu überfluten.

Das Handwerk steht an einem Wendepunkte, und es fragt sich, ob es seine Bestimmung endlich erfassen, seine neue geschichtliche und soziale Aufgabe erfüllen oder innerlich zu Grunde gehen will. Das Tagelöhnern um den täglichen Erwerb erfüllt nicht den Beruf eines

ganzen Standes, und so wird es von den Innungen und nur von ihnen abhängen, ob man auch auf sie das Wort des Dichters anwenden kann: „Neues Leben blüht aus den Ruinen." Als nach den Reformgesetzen im Anfange dieses Jahrhunderts die Zünfte und, als ihre Anwälte, die städtischen Behörden fortgesetzt um Wiederaufrichtung der alten Schranken, um Zurückdrängung der Gewerbefreiheit petitionierten, schrieb Hardenberg einmal am 18. März 1817 wörtlich an den Minister des Innern v. Schuckmann[1]): „Ew. Excellenz beehre ich mich anliegend abschriftlich mitzuteilen, was ich an die hiesige Regierung wegen der von dem Magistrate hierselbst geäußerten Besorgnisse über die Wirkungen der Gewerbefreiheit erlassen habe, indem ich Ihnen ganz ergebenst anheimstelle, überhaupt in Erwägung zu nehmen, wie dem Geiste der städtischen Korporationen eine edlere Richtung zu geben sein dürfte. Es wird hier allerdings weniger von positiven Vorschriften als von der Benutzung einzelner Vorfälle und Anträge und von dem Sinne, in welchem die bestehenden Gesetze gedeutet und ausgeführt werden, zu erwarten sein." Dies war das rechte Wort! Auch jetzt gilt es, dem Streben der gewerblichen Verbände eine edlere Richtung zu geben. Der genossenschaftliche Zusammenschluß zur Förderung des materiellen Wohls, so wichtig er ist, thut's freilich nicht allein, ein heiliges, sittliches Prinzip muß die Adern des Handwerks durchfließen, die Weihe der Idee muß sich in neuer Kraft auf dasselbe herabsenken. Selbsthilfe thut wahrlich not, nicht bei allem und jedem sollte die Staatshilfe als das Allheilmittel angesehen werden. Die alten Zünfte waren von einer sittlichen Grundgewalt durchdrungen und beherrscht, so beherrscht, daß sogar ihre Fehler und Schwächen zu Zeiten des Verfalls auf ursprüngiich ehrenwerte Anschauungen zurückzuführen sind. Abgesehen von ihrer Mission im staatlichen Leben fühlten sie das Bedürfnis, den Verband so rein, so makellos zu erhalten, als „ob ihn die Tauben gelesen" hätten. Nicht der Schatten eines Vorwurfs sollte zum Unheil des Ganzen ein Mitglied treffen können. So war die „Ehrbarkeit" das unerschütterliche Fundament, auf dem sich der Zunftbau aufrichtete, und in allen Bräuchen und Formen spiegelt sich das Bestreben wieder, dieses Fundament unverrückt zu erhalten und auf dasselbe immer und immer die Handwerksgenossen hinzuweisen. „Gott grüße die Ehrbarkeit! Gott grüße das ehrbare Handwerk! Gott grüße die ehrbaren Meister u. s. w.", das war die Anrede, wenn ein Geselle ins Gewerk trat. Wenn er wanderte, bekam er als Unterstützung den Wandergroschen, damit er unehrliche Meister vermeiden könne. Auf ehrenhaften Umgang wurde strenge gesehen; Stände, die im Urteil oder Vorurteil der Zeitgenossen nicht die volle bürgerliche Ehre genossen, konnten mit den Zünften in keinerlei Berührung kommen. Ferner wurde den jungen Leuten, den Gesellen und Lehrlingen, bei jedem Akte, den das Gewerk vornahm, die hohe Stellung seines Berufes, die Bedeutung seines Handwerks eindringlich zum Bewußtsein gebracht.

---

1) A. N. I, Vol. II.

Die leibliche Nahrung trägt viel dazu bei, den Körper des Menschen gesund und kräftig aufzubauen, aber seinen eigentlichen Lebensodem verleihen ihm die geistigen Güter, die er sich selbst erwirbt, die er allein zu hüten hat und die ihm seine Aufgabe zuweisen inmitten der Gemeinschaft, in die ihn Gott gestellt hat. Genau so steht es mit allen engeren Verbänden innerhalb des Staates, nicht vielen aber ist in der Neuzeit von der Natur selbst eine wichtigere Stellung angewiesen als den modernen Innungen. Freilich ist bei ihnen die Existenzfrage so wenig gleichgültig als beim einzelnen Menschen, da ihre befriedigende Beantwortung die Vorbedingung ist für die Lösung höherer Aufgaben. Daher muß alles mit Freuden begrüßt werden, was die Regierungen thun können, um die Handwerker vor einer übermächtigen Konkurrenz des Großkapitals zu sichern, ihren genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erleichtern. Alle einzelnen einschlägigen Fragen, wie z. B. auch die Vermeidung der Produktion der Strafanstalten, können hier nicht besprochen werden, sind aber wohl durchweg diskutierbar. Auch die bessere Ausgestaltung des Lehrlingswesens, die Erziehung und Unterrichtung der Lehrlinge, Hebung des Standesbewußtseins, Führung des Meistertitels lediglich von ordentlich ausgebildeten Handwerkern, alles dies sind Wünsche, deren Erfüllung nicht nur berechtigt, sondern nötig erscheint.

Eher aber werden die Innungen sich nicht gewöhnen, den Blick vorwärts auf die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft fest und unerschütterlich zu richten, ehe ihnen der Staat nicht gründlich die Hoffnung auf eine künstliche Wiederbelebung des Zunftzwanges genommen hat. Es gilt jetzt, nicht ewig mehr zurückzuschauen, sondern das Auge abzulenken von den Traumbildern, die die freie Aussicht versperren. Hinter dieser Fata Morgana liegt die Wüste und keine Oase mit ihren rieselnden Brunnen. Dort lauert in Wahrheit die Vernichtung, und alle die verheißungsvollen Phantome sind Trug und nichts als Trug. Lernt die hohen Aufgaben erfassen, die euch das Leben vorhält, ihr Handwerker, füllt euer Dasein wieder mit Idealen, strebt und ringt um Schätze, die Motten und Rost nicht fressen, und ihr werdet euern Handwerksstand hoch halten und lieb haben als einen Beruf, der Zufriedenheit giebt selbst dann, wenn der erwartete materielle Lohn ausbleibt. Die Handwerker und ihre Verbände sind ihrem innersten Wesen nach staatserhaltend, ihre Weltanschauung geht dahin, quieta non movere, denn eine ruhige Entwickelung des Staatswesens befördert, Umsturz und Unruhe vernichten sie. Das Sprüchwort: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt“, findet auf sie eine besondere Anwendung. Die Handwerker sind somit die naturgemäßen Gegner der Feinde der Gesellschaftsordnung, sind geborene Kämpfer gegen die Sozialdemokratie. In solchem Kampfe ist den Handwerkern wieder eine Aufgabe nach außen hin erwachsen, würdig derjenigen, welche die alten Zünfte im mittelalterlichen Städte- und Staatswesen zu erfüllen hatten. Sie können wesentlich helfen mit ihrer geschlossenen Phalanx, den Staat vor den Gefahren zu

schützen, die ihn mit einer neuen Barbarei bedrohen, und erhöhtes Ansehen, gesteigerte Achtung nur können die Frucht sein, welche das Handwerk dabei erntet.

Weiter wäre dringend zu wünschen, daß die Innungen ihre neuen Aufgaben wieder mit gewissen Formen verbänden, die eine Bedeutung haben, wie dies in den besten Zeiten der alten Zünfte der Fall war. Man verstehe dies nicht falsch! Es sollen nicht wieder leere und öde Spielereien ins Leben gerufen werden, wie sie das ganze vorige Jahrhundert erfüllten. Vielmehr soll ein neuer Geist in neue Formen gesenkt werden und durch letztere dem Lehrling wie dem Gesellen und Meister stets von neuem zum Bewußtsein kommen, welche höhere staatsbürgerliche Aufgabe seiner wartet. Stets soll ihm seine Bestimmung ebenso wie die Bedeutung seines Handwerks vor Augen stehen, das Handwerk muß ihm mit der Summe seiner Aufgaben nicht nur die Quelle seines Erwerbes, sondern der Quell seines ganzen irdischen Glückes, kurz das höchste sein, das er kennt. Seine Pflichten gegen Gott, gegen sein Vaterland und seinen Herrscher stehen dann nicht mehr außerhalb seines Berufs, er erfüllt sie zugleich, indem er seinen Handwerkspflichten nachkommt. Sie durchdringen ihn völlig mit ihrem sittlichen Wesen und, um dies zu erreichen, helfen die Formen mit, denen man sich bei besonderen Gewerksakten, z. B. beim Annehmen und Lossprechen der Lehrjungen bedienen mag. Viele Zünfte haben bereits solche Bräuche, und ich will aus dem mir vorliegenden Material nur 2 Proben mitteilen von Ansprachen, wie sie bei einer Innung des Merseburger Regierungsbezirkes üblich sind. Die erste enthält Verhaltungsmaßregeln, die bei Aufnahme von Lehrlingen gegeben werden, und lautet:

> Bei der Aufnahme als Lehrling wirst Du mit den Pflichten eines Lehrlings bekannt gemacht, wie folgt:
>
> Wir erwarten mit Recht, dafs Du dem gefafsten Entschlufs, ein tüchtiger Gesell zu werden, treu bleibst und durch Fleifs, Aufmerksamkeit und Treue den Grund zu Deinem dereinstigen Wohle legen wirst. Vergifs niemals, dafs die Lehrzeit nie wiederkehrt und Du später schmerzlich bereuen würdest, wenn Du dieselbe nicht gut angewendet hättest.
>
> Die erste Pflicht ist: Achtung und Liebe zu Deinem Lehrmeister, denn er ist nun Dein Erzieher und Vater zugleich, und nur dann wird er es mit Freuden sein, wenn Du durch gutes Betragen Dich ihm dankbar erweist.
>
> Sei fleifsig! Nur durch Fleifs ist es Dir in Zukunft möglich, das tägliche Brot auf ehrlichem Wege zu erwerben, denn, wie Du Dich jetzt gewöhnst, bleibst Du Dein Leben lang. Vergeude nicht auf Geschäftswegen durch müfsiges Herumtreiben dem Lehrmeister zum Schaden, jedem Vorübergehenden zum Aerger, die kostbare Zeit. Müfsiggang ist aller Laster Anfang.
>
> Sei treu! Denke stets, dafs bei der kleinsten Veruntreuung

der Verräter nie schläft, dafs Gott Dich sieht, wenn Du auch glaubst, ganz unbemerkt zu sein, und dafs das eigne Gewissen Dich selbst bestraft.

Brauchst Du irgend etwas Notwendiges, so wende Dich mit Vertrauen an Deine Angehörigen oder an Deinen Lehrmeister; sehen diese die Notwendigkeit ein, so wird man Dir, wenn möglich, dazu verhelfen; bleibe treu und redlich, ohne dies ist kein Lebensglück denkbar!

Sei bescheiden! Durch Zuvorkommenheit, Willigkeit und Freundlichkeit gegen den Lehrmeister, gegen Familie, Gesellen, überhaupt gegen jedermann, so wirst Du Dir wohlwollende Freunde erwerben, und Dein Lehrmeister wird bei Dir gewifs und gern Vaterstelle vertreten.

Sei vorsichtig im Sprechen! Vermeide alles, wo durch Wiedersagen des Gehörten Aergernis und Schaden erwachsen könnte; nur dann ist es Pflicht zu sprechen, wenn Du Schaden verhüten und Gutes befördern kannst.

Vergifs den Religionsunterricht nicht! Besuche die Kirche, wenn sich hierzu Gelegenheit bietet; denn ohne Religion giebt es keinen Trost im Unglück, keinen Frieden in der Seele.

Dem durch gesetzliche Bestimmung gebotenen Fortbildungsunterricht komme freudig nach; zeichne Dich gegen den Lehrer durch anständiges Betragen vor allen anderen aus und sei aufmerksam und fleifsig, denn dieser Unterricht ist von grofsem Nutzen für Dein späteres Leben, da der Lehrling sonst wenig Gelegenheit und Veranlassung hat, sich geistig weiter zu bilden.

Wenn Du noch Eltern hast, sei dankbar gegen sie durch Fleifs, gutes Betragen und erworbenes Lob des Lehrmeisters; vergelte so einigermafsen die Sorgen und Mühen, die Sie um Dich gehabt; es ist schwarzer Undank, durch Faulheit und schlechte Führung der Eltern Leben zu verbittern und Sie um Ihre Hoffnungen, die Sie für Dich hegten, zu bringen.

Du aber, der Du keine Eltern hast, ehre Ihr Andenken durch ehrenhaften Lebenswandel; es ist das einzige, was Du thun kannst, da Sie die Worte des Dankes nicht mehr vernehmen können.

Schliefslich ermahnen wir Dich, während Deiner Lehrzeit Dir die gröfste Mühe zu geben, das Handwerk gut zu erlernen und Dir diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche von einem tüchtigen Gesellen erwartet und verlangt werden.

Gott segne Deinen Lehrlings-Beginn!

Und eine Mitgabe bei Beförderung zum Gesellen lautet:

„Als Lehrling — nun der Lehr' entlassen,
So schrieben wir Dich heute aus! —
Doch Deinen Stand auch recht zu fassen,
Nimm Du dies Wort noch mit hinaus:
„Wohl hast Du wirklich so Dein Probestück bestanden,
Dafs Dich die Meister reif jetzt zum Gesellen fanden.

Hast Dich moralisch gut geführt,
Wie auf dem Zeugnis hier zu lesen;
Du bist mit einem Wort gewesen
Was einem Lehrling wohl gebührt.

So könnten wir denn auch wohl hoffen,
Dafs Du die rechten Wege gehst;
Und dafs Du da die Augen offen,
Wo Du vor einem Kreuzweg stehst,
Dann wohl bedenkst, was Du uns feierlich versprochen,
Dafs Du entehrt, wenn Du Dein Wort gebrochen;
Dran denke stets und leb' gerecht,
Dann fehlt Dir nie der frohe Mut!
Bedenke, dafs, „Wer Sünde thut,
Der ist der Sünde Knecht!"

Doch ist es schwer, gerecht zu leben
Und niemals wohl aus eigner Kraft!
Drum halt' zu Gott, Er ist es eben,
Der nur das Gute in Dir schafft.
Verleugne nimmer Du den Christenglauben,
Dann kann Dir niemand Deine Krone rauben.
Gehst so als Mann auf rechtem Wege,
Durch Beispiel Du das Handwerk ehrst!
Und wo den Eintritt dann begehrst,
Bist Du willkommen als Kollege."

Gott segne den Beginn deines Gesellen-Lebens!

Solche Worte, einfach und schlicht, werden nicht ganz ohne Eindruck am Ohr vorübergehen, sie werden ohne Zweifel das Standesgefühl bei den Mahnenden wie bei den Ermahnten rege machen und im Augenblick der feierlichen Handlung die freudig-stolze Empfindung bei dem jungen Gesellen erregen: „Diese Rechte und Pflichten empfange ich als ehrbarer Handwerksgeselle" und es kommt nun auf ihn selbst an, ob sie ein Gut fürs Leben bilden werden oder nicht. Nur das eine wäre zu wünschen, daß in diesen Ansprachen die soziale, staatserhaltende Bestimmung des Handwerkers schärfer und eindringlicher zum Ausdruck gelangte.

Die Einführung des Zunftzwanges wäre auch eine Gefahr für die Innungen in jeder Beziehung. An Stelle des Vertrauens und der Achtung würde das Mißtrauen der Mitbürger treten, welche sich ganz in die Hände der Zünfte gegeben fühlen müßten und keinen Glauben an deren gute Absichten, die Konsumenten so billig als möglich zu versorgen, haben könnten. Sie würden vielmehr fürchten, daß die Warenpreise beim Mangel irgendwelcher für die Preisregulierung bestimmender Faktoren lediglich nach Willkür und zum Schaden der Abnehmer festgesetzt werden, während die Konkurrenz ein solches Mißtrauen von selbst beseitigt. Die schiefe Stellung aber, in welche

die Zünfte durch den Zunftzwang gerieten, müßte ihnen die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben, die eben nur unter den Gestirnen der Achtung und des sittlichen Einflusses denkbar ist, völlig unmöglich machen. Und die Befürchtung der Abnehmer, daß die Zünfte ihre Macht zur Bedrückung und Uebervorteilung des Publikums unbedenklich gebrauchen würden, wäre nicht ohne Berechtigung. Vermag auch die Wachsamkeit der Polizei, die Strenge der Rechtspflege und vor allem die sittliche Bildung des Zeitalters von strafbarer Unrechtlichkeit zurückzuhalten, so gehört doch eine seltene Kraft dazu, um die Versuchung zum Gebrauche zwar gesetzlich erlaubter, aber unedler Mittel auch dann noch von sich abzulehnen, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung ihn zu rechtfertigen scheint. In den bei weitem gewöhnlichsten Fällen, sagt Hoffmann [1]), bleibt das ängstliche Ringen um einen Anteil am gewerblichen Gewinn nicht unbefleckt von der Anwendung unedler Mittel, und zuweilen sind diese vorherrschend in solchem Maße, daß die Gewerbsamkeit im ganzen durch Entsittlichung mehr verliert, als sie durch den geringen Aufwand besser geleiteter Geistes- und Körperkräfte gewinnt, der neben diesem unheimlichen Treiben etwa noch besteht.

Auch für die Fortbildung der Handwerker wäre der Zunftzwang eine Gefahr, das Fehlen des Beitrittszwanges wird dagegen für den Innungsmeister ein ewiger Sporn sein, seine Produkte so gut und so billig, als es das Erwerbsbedürfnis nur erlaubt, herzustellen. Er wird ferner seine soziale Aufgabe mit größerer Freiheit und Unbefangenheit, mit mehr Vertrauen und Ansehen beim Publikum und darum wirksamer erfüllen, als wenn der Mangel an Konkurrenz ein erklärliches Mißtrauen erzeugte. Nach alledem kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, wollte der Staat wirklich dem Drängen nachgeben und die Zünfte wieder obligatorisch gestalten, nicht 10 Jahre vergehen würden, bis er genötigt würde, diese Einrichtung rückgängig zu machen. Es ist durchaus nicht ein Erfordernis, daß überall sämtliche Handwerker Innungsmeister sind [2]), ist das Publikum doch schon unter den jetzigen Verhältnissen an Orten, wo ein besonderer Mangel an Mitbewerb vorhanden ist, manchen Willkürlichkeiten der Gewerbetreibenden ausgesetzt, die es einfach dulden muß.

Im alten Reich lebten und starben die alten Zünfte, das neue Reich legt den neuen Innungen neue Pflichten in seinem Dienste auf. Es ist zu billigen und es ist notwendig, wenn die Innungen das mit in die neue Zeit hinübernehmen, was der alten Zünfte bestes Teil war und was unvergänglich ist, nämlich den Sinn für die Ehrbarkeit des Handwerks, was Stein zusammenfaßt in die Worte: Erziehung, Meisterehre und Jugendzucht. Es ist freilich von der Geschichte nicht alles zu lernen, aber doch recht viel. Und aus

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 279.

2) Auf diesem Standpunkte stehen auch die extremsten Zünftler, welche lediglich für die Innungen das Recht verlangen, die ihnen passenden Handwerker zum Eintritt in den Verband zwingen zu dürfen.

der Geschichte der alten Innungen ist wenigstens die eine Erfahrung zu ziehen, daß, wenn man den neuen Verbänden der Gegenwart Zwangsrechte beilegen wollte, man damit den Keim der Entartung in die Innungen hineintragen und den Staat bald genug wieder in die Notwendigkeit versetzen würde, gegen sie einzuschreiten. Der menschliche Egoismus, freigegeben und begünstigt wie sonst nie, würde notwendigerweise zu Schikanen gegen die Konsumenten führen. Der Zunftzwang müßte außerdem eine professionelle Inzucht und einen Stillstand oder gar eine Herabminderung der Handwerksfertigkeiten im Gefolge haben, da das Publikum ja mit dem zufrieden zu sein hätte, was ihm geboten wird. Die modernen Innungen haben an einer großen staatserhaltenden Aufgabe mitzuarbeiten, aber um sie erfüllen zu können, sollten sie endlich aufhören, ihre Augen, wie hypnotisiert, rückwärts zu wenden und mit allem ihrem Sinnen und Trachten lediglich in der Vergangenheit zu verweilen. Vielmehr sollten sie vorwärts blicken und begreifen lernen, daß die alten Zwangszünfte tot sind, und daß es nicht wohlgethan ist, die alten Schläuche hervorzuholen, um den neuen Most darein zu thun.

Schon im Jahre 1878 hielt es der damalige Oberbürgermeister von Osnabrück, Dr. Miquel, für nötig, die Innungen mehr auf ihre ethischen Zwecke hinzuweisen, und so entstand das von ihm entworfene Statut der dortigen Schuhmacherinnung, das unter dem Namen des Osnabrücker Statuts weiter bekannt geworden ist[1]). Nach demselben sollte die Innung die gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen fördern, als besondere Aufgabe war ihr aber zugedacht, durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken; ein gutes Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten; den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

Um also das Gesagte noch einmal kurz zusammenzufassen, so würden zur Belebung und Erhaltung des Handwerks folgende Wünsche auszusprechen sein: Nach der materiellen Seite möglichste Beförderung der Verbandesbildung, Erleichterung der Darlehnsgeschäfte, nach der ethischen und idealen Richtung Sicherung der völligen Lehrlingsausbildung, Verhinderung des Vagabundierens der Handwerker, Hebung des Wertes der Meisterschaft, Festigung des Standesbewußtseins, endlich aber völlige Durchdringung der ganzen Innung von dem Bewußtsein ihrer wichtigen Mission im bürgerlichen Leben. Zu diesem Behufe und zur gleichzeitigen Belebung des Handwerksgefühls sind die einzelnen wichtigen Akte im Innungsleben in einer bedeutungsvollen Form und mit einer gewissen Feierlichkeit zu

1) Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker (Braunschweig 1893), S. 133.

begehen, die Meistern, Gesellen und Lehrlingen das Herz erwärmt in dem Gefühle, einem geachteten Stande anzugehören, die ihren Geist erhebt und ihn willig und lebendig macht, sich auch den höheren Zielen entgegenführen zu lassen. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn sich als sichtbares Abzeichen für die Verbände wieder ein neues, mit dem Geiste ihrer sozialen Bestimmung durchsetztes und erfülltes, daher inhaltsreiches Ceremonial herausbildet, das für den Handwerker nicht einen Druck, sondern einen stets belebenden Zuruf, eine kräftige Mahnung bedeutet. Diese Reorganisation der Innungen muß natürlich im wesentlichen aus diesen selbst herausdringen, muß eine innere Wiedergeburt sein. Allein auch die Staatsbehörden können dabei viel thun. Ihre Kommissare, kenntnisreich und gebildet und von Liebe zum Handwerk erfüllt, werden in direkter Verbindung mit ihnen bleiben, werden den Versammlungen beiwohnen und ebenso in der Lage sein, in trägen Geistern die schlummernde Kraft und das scheinbar tote Interesse zu wecken, wie über das Ziel hinausgehende Bestrebungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Vermöge ihrer Bildung werden sie imstande sein, bei Formalien etwaige Geschmacklosigkeiten oder Rückfälle in alte, läppische, schädliche oder bedeutungslos gewordene Bräuche zu verhindern. Man darf diese Einwirkung nicht unterschätzen, wenn es gleich eine gewöhnliche Verirrung nicht nur der Gewerbetreibenden ist, das Eingreifen der Beamten und Behörden mit Mißtrauen zu betrachten und die Gründe, welche letztere bewegen, nicht allen ihren Anträgen unbedingt nachzugeben, nicht in deren Einseitigkeit und Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Zwecken des Staatsverbandes, sondern in der Unwissenheit, den Vorurteilen, der Trägheit oder wohl gar der Eitelkeit der Beamten, welchen deren Prüfung obliegt, zu suchen. Schon Hoffmann[1]) bezeichnet es als eine Frechheit, mit der so häufig jeder, der im Dienste der Staatsregierung angestellt sei, als ein verächtliches Werkzeug einer selbstsüchtigen Willkür dargestellt werde, und betont mit Recht, daß der bei weitem größte Teil der Verbesserungen des Zustandes der Völker, soweit er von der Gesetzgebung abhänge, aus dem Kopfe und dem Herzen tüchtiger Beamten gekommen sei.

Zur Zeit sind von dem preußischen Handelsministerium Vorschläge zu einer Reorganisation des Innungswesens ausgearbeitet worden, welche den Innungen vorgelegt worden sind. Sie sind selbst als ein unverbindliches Ergebnis vorläufiger Erwägungen bezeichnet, und es ist daher angemessen, weitere Entschließungen abzuwarten. Da aber der Entwurf der öffentlichen Diskussion unterbreitet ist, so wird auch an dieser Stelle mit einigen kurzen Worten darauf einzugehen sein. Die Vorschläge sind im wesentlichen die folgenden:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der

---

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 382 u. 384.

Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender von der Landescentralbehörde bestimmt.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29—30, 31—37 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschliefslich des Musikergewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäfsig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Durch Beschlufs des Bundesrats kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden. Durch Beschlufs des Bundesrats können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschlufs kann auch für örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden.

Errichtung.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark genug vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden. Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt in ähnlicher Weise wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung. Jeder Gewerbetreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an. Gewerbtreibende, in deren Betrieb mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Hauptgewerbszweiges zuzuweisen.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt. Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, sind nicht stimmberechtigt.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist (obligatorisch): 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlafs von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen aufserhalb des Gewerbes; 4. die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; 5. die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen.

Die Fachgenossenschaften sind befugt (fakultativ): 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten; 2. über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

Die Handwerkskammern haben folgende (obligatorische) Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen, 2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen, 3. die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen, 4. bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5. für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen, 6. auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

Die Handelskammern sind befugt (fakultativ): 1. die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Mafsnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen; 2. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammern. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder

wird nach Anhörung Gewerbetreibender (Innungen, Gewerbevereine u. s. w.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und der Handwerkskammer.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstreckten (§§ e, 100 f ff. der Gewerbeordnung). Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche 1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche 1. das 24. Lebensjahr vollendet, und 2. entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäfsige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschlufs daran eine Gesellenprüfung bestanden oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben. Nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäfsigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugnis dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

Die ordnungsmäfsige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaft festgesetzt.

Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschufs der Fachgenossenschaft; ist dieser seiner Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Handwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Kommissar beizuwohnen, welcher den Beschlufs der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung beschliefst die Handwerkskammer. Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, dafs der Lehrling eingehende Kenntnis der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder, gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die fachgemäfse Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen. Die Untersagung wird auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörunng der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer, verfügt. Durch die Landescentralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Durch den Bundesrat können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlafs mit Genehmigung der höheren Vorwaltungsbehörde befugt.

Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- und eine Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer

von der Handwerkskammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungskommission abgelegt werden. Vorsitzender ist in jedem Fall ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Kommissar. Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbezweiges und auf das Vorhandensein der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes notwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken (Buch- und Rechnungsführung). Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Zunächst muß es mit Freude begrüßt werden, daß die Regierung den Forderungen nach Zunftzwang und Befähigungsnachweis gegenüber ihren ablehnenden Standpunkt beibehalten und dies in den Motiven auch ausdrücklich betont hat. Auch die Vorschläge zur Bessergestaltung der Verhältnisse der Lehrlinge erscheinen durchaus annehmbar. Diese Fürsorge für den jungen Nachwuchs ist um so nötiger und dringender, als im Gegensatz zu früher zum Vorteile des Staates sich sowohl die Söhne der Handwerker selbst, wie Angehörige der besseren und gebildeteren Bürgerkreise wieder mehr dem Handwerksberuf zuzuwenden beginnen. Die schlechten Aussichten, welche in wirtschaftlicher Hinsicht die gelehrten Beschäftigungen fast durchgehends bieten, halten viele Eltern davon ab, ihre Söhne auf die Universität zu schicken, wenn nicht ganz besondere Anlagen darauf verweisen, da alles in allem genommen das Handwerk bei dem Erfordernis eines geringeren Kapitals für die Ausbildung einen bei weitem „goldeneren“ Boden hat, als der Gelehrten- oder Beamtenstand. Wenn daher weitere Garantieen geschaffen werden sollen für die Qualifikation der Lehrherrn, ferner für eine genügende Ausbildung durch Bestimmung der Lehrzeit, durch Anordnung einer Gesellenprüfung, endlich durch ev. Festsetzung der zulässigen Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen, so können alle diese Vorschriften, im einzelnen vielleicht noch zu ergänzen, nur rückhaltslose Zustimmung finden. Auch die Errichtung von Handwerkerkammern kann man, da diese vielfach gewünscht worden sind, sich gefallen lassen und dabei abwarten, ob und welchen Nutzen sie bringen. Das Verbot der Führung des Meistertitels seitens solcher Personen, welche keine Gesellen- und Meisterprüfung eines Handwerks abgelegt haben, muß als ein fördersames Mittel zur Nährung des Standesbewußtseins bezeichnet werden. Die geplanten Fachgenossenschaften sind von einer Seite für nichts anderes erklärt worden, als die vielbegehrten obligatorischen Innungen, denen vorläufig noch der Befähigungsnachweis mangele, in welche er aber sehr leicht eingefügt werden könne. Allerdings kommt nur Unkenntnis und Kurzsichtigkeit zu einem solchen Urteil, das die Beitrittspflicht zur Fachgenossenschaft mit dem Zunftzwange verwechseln kann. Wenn die Fachgenossenschaften mit etwas Aehnlichkeit haben, so haben sie sie mit den Korporationen, welche nach § 31 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. Septbr. 1811 gebildet werden konnten, der lautet: „Wird von Landespolizeiwegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke für nötig erachtet, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser

Korporation beizutreten, solange er dieses Gewerbe treibt." Ferner haben die Fachgenossenschaften viel Verwandtschaft mit den von Hoffmann vorgeschlagenen Korporationen, über welche schon früher gesprochen ist und, welchen er ähnliche Befugnisse zuweisen wollte, wie sie der vorliegende Organisationsplan in Aussicht nimmt. Mit dem Zunftzwange selbst haben die Fachgenossenschaften absolut nichts gemein.. Die Korporationen nach § 31 des Gesetzes von 1811, welche übrigens nur in sehr vereinzelten Fällen gebildet wurden, waren freilich, ebenso wie die nach dem Hoffmann'schen Plane, an Stelle der Innungen und nicht neben denselben gedacht. Auch hebt Hoffmann ausdrücklich hervor, daß sie in der Regel aus den Meistern einer Ortsgemeinde zusammengesetzt werden sollten. Jedenfalls hatte er dabei den Gedanken, daß die gewerblichen Verbindungen auf lokalem Boden am besten gedeihen könnten, und daß es daher im Interesse des Staates wie der Innungen sei, letzteren ihren Nährboden nicht zu entziehen. Wenn die jetzt in Aussicht genommenen Fachgenossenschaften neben den örtlichen Innungen errichtet werden sollen, so wird jedenfalls zu überlegen sein, ob die letzteren nicht dadurch an Anziehungskraft verlieren und so geschwächt werden müssen. Ein solches Resultat könnte im gewerblichen wie im politischen Interesse nicht erwünscht sein. Der Schwerpunkt einer Innung wird immer die Ortsgemeinde bleiben, da nur mit dem kräftigsten Lebensgeist erfüllte und inmitten der lokalen Interessensphäre gedeihende Verbände ihre soziale Aufgabe voll erfüllen können. Wie aber auch das Ergebnis der bevorstehenden Organisation ausfallen wird, möge es für das gesamte Handwerk mit seinem Verbandswesen wie für das Wohl des Staates heilsam sein, und so rufen wir zum Schluß den alten Gruß im neuen Sinne:

„Gott grüße das ehrbare Handwerk!!"

V.

Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft.

Von

Dr. med. H. Neumann,

Privatdozent an der Berliner Universität.

In Bd. VII der III. Folge dieser Jahrbücher habe ich versucht, die Lebensverhältnisse der unehelich in Berlin Geborenen zu schildern. Dieser Versuch mußte sich wesentlich auf die Kindheit der Unehelichen beschränken, da für ihr späteres Lebensalter so gut wie kein Material vorliegt. Es war dies insofern zu bedauern, als man vermuten durfte, daß die eigenartigen Verhältnisse, unter denen die Unehelichen von ihrer Erzeugung an stehen, noch auf das Schicksal der Erwachsenen eine gewisse Fernwirkung ausüben, und es nicht ohne Interesse sein konnte, der Bedeutung nachzugehen, welche für die Funktionen des gesellschaftlichen Organismus die uneheliche Herkunft eines, wenn auch nur kleinen Teiles seiner Glieder hat. Diese Aufgabe läßt sich vorläufig nicht lösen, und ich mußte mich im folgenden damit bescheiden, einen kleinen Schritt in dieser Richtung zu thun, indem ich die Verhältnisse der männlichen Unehelichen bis zum Beginn der zwanziger Lebensjahre in einigen Punkten aufzuklären versuchte.

Herr Geh.-Rat Prof. Conrad hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, daß in den militärischen Aushebungslisten ein für unsere Zwecke wertvolles Material zu finden sei, und durch das Entgegenkommen des Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission wurde mir in dankenswerter Weise gestattet, aus den Listen die bezüglichen Auszüge zu machen [1]).

Untersuchungen ähnlicher Art sind meines Wissens nur in Frankreich angestellt [2]). Ihr Ergebnis soll später erwähnt werden, obgleich

1) Ich bin den Herren Rechtsanwalt Holz und Gerichtsassessor Dr. Levinstein in Berlin, sowie dem Herrn Oberstabsarzt Dr. Villaret in Spandau für ihre freundlichen Ratschläge zu bestem Danke verpflichtet.

2) Chenu, Recrutement de l'armée et population de la France 1867; Ely „Recrutement“ p. 642. Dictionn. encyclopéd. des sciences médic. — Citiert nach G. Lagneau. De l'influence de l'illégitimité sur la mortalité. Annal. d'Hygiène publ. 1876, T. 45, p. 70 ff.

es bei der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht zum unmittelbaren Vergleich herangezogen werden kann.

Zunächst wäre Einiges über das statistische Material zu sagen, welches für diese Studie benutzt ist. Die Militärbehörde führt über alle männlichen Individuen in deren Heimatsbezirk Grundlisten, welche nach den kirchlichen Taufregistern (von 1874 an nach den standesamtlichen Registern) aufgestellt werden. Der nachträgliche Eintritt von Todesfällen und anderen Beurkundungen des Personenstandes wurde (vor 1874) z. T. durch die Kirchen mitgeteilt, z. T. wird er sonst amtlich ermittelt. Ueber Bestrafungen erfolgen zu diesen Listen seitens der kgl. Staatsanwaltschaft Mitteilungen, die zwar nur für das militärpflichtige Alter (21.—23. Lebensjahr) vorgeschrieben sind, thatsächlich jedoch mit wenigen Ausnahmen auch schon für die vorhergehenden Lebensjahre gemacht werden. — Auch wenn die Stellung auswärts erfolgt, wird in die Listen des Heimatsbezirkes über das Ergebnis derselben Eintragung gemacht.

Es geben also für die unehelich, sowie — zum Vergleich — für die ehelich Geborenen die militärischen Listen über die folgenden Punkte, die uns interessieren, Auskunft: Zahl der Lebenden — Beruf — Bildungsgrad, gemessen, soweit es sich nicht schon aus dem Beruf ergiebt, an der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst — Gesundheitszustand — Moralität.

Die Ausdehnung, in der das Material der Listen zur Verwertung kam, wurde durch die private Natur dieser Studie bestimmt: ich mußte mich begnügen, Zahlenreihen zu gewinnen, welche die angeregten Fragen im allgemeinen beantworten; nur eine amtliche Statistik wäre in der Lage über viele Jahre hinaus die Verhältnisse im einzelnen festzustellen; der Zweck dieser Studie könnte als erreicht gelten, wenn sie hierzu eine Anregung gäbe. Es wurden nur die Listen der in den Jahren 1868, 1869, 1870 in Berlin Geborenen — z. T. nur in Stichproben — verarbeitet; die gewählten Jahrgänge sind die jüngsten, welche abgeschlossen und daher für unsere Zwecke verwendbar waren.

Zahl der Unehelichen im militärpflichtigen Alter[1]). Man könnte daran denken, aus den Listen eine Mortalitätstabelle für die Ehelichen und Unehelichen bis zum Alter von 20 Jahren aufzustellen. Doch dürften hierzu die Uebertragungen aus den Kirchenregistern — besonders bezüglich der im Säuglingsalter Verstorbenen — zu lückenhaft sein; auch findet sich in den militärischen Listen eine freilich nur kleine Zahl von Personen vor, deren Verbleib bei der Aushebung nicht festzustellen war, und die daher wegen Verletzung der Wehrpflicht in contumaciam verurteilt wurden (s. später); ein Teil von ihnen muß als verstorben betrachtet werden. Aber abgesehen von der Unmöglichkeit, die Zahl der Todesfälle genau festzustellen, verhindert noch ein zweiter Punkt die genaue Berechnung der Sterblich-

1) Militärpflichtig ist jeder Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet.

keit. Die Legitimierung der Unehelichen läßt eine große Zahl von ihnen schon in ihren ersten Lebensjahren in die Reihen der Ehelichen übertreten. In dieser Richtung zeigten sich die Beurkundungen der Listen so unzuverlässig, daß sich nur ein verschwindend kleiner Teil der Legitimierungen, die thatsächlich stattgefunden haben müssen, angemerkt fanden; vielmehr figurieren die Legitimierten meistens als Ehelichgeborne. Wenn ich daher im Folgenden die Ehelichen den Unehelichen gegenüberstelle, so sind unter den ersteren stets eine Anzahl legitimierter Unehelicher; doch dürfte die hierdurch bedingte Ungenauigkeit kaum ins Gewicht fallen. Hingegen geben die Listen genaue Auskunft darüber, wie viele von den in einem bestimmten Kalenderjahr in Berlin unehelich Geborenen — nach Abzug der Summe von Legitimierten und Verstorbenen — in das militärpflichtige Alter traten oder, richtiger gesagt, zur militärischen Stellung kamen.

Es waren im Jahre 1869 (bez. 1870) in Berlin in der Ehe 12 380 männliche Kinder lebend geboren (bez. 13 436), außer der Ehe 1991 (bez. 2166). Von diesen stellten sich in den Kalenderjahren, in denen sie 20 Jahre alt wurden, 6676 (bez. 6818) Eheliche und 279 (bez. 292) Uneheliche. Von dem Geburtsjahrgang 1868, für welchen ich die ehelichen Militärpflichtigen nicht ausgezählt habe, stellten sich auf 2032 lebend geborene Uneheliche 276.

Diese Zahlen ergeben sich in folgender Weise:

	Geburtsjahr	Militärpflichtig	Es gehen ab wegen		Es bleiben
			Auswanderung oder fremder Staatsangehörigkeit	Verletzung der Wehrpflicht	
Ehelich	1869	6921	27	218	6676
"	1870	7030	56	156	6818
Unehelich	1868	320	2	42	276
"	1869	320	—	41	279
"	1870	331	9	30	292

Es waren also von 1000 im Jahre 1869, bez. 1870 ehelich Geborenen 539, bez. 507, von 1000 in den Jahren 1868, 1869 und 1870 unehelich Geborenen 136, 140 und 135 militärpflichtig. Während bei dem Geburtsjahrgang 1869 (bez. 1870) unter den in Berlin lebendgeborenen Männlichen 13,85 (bez. 13,88) Proz. unehelich waren, befanden sich in den gleichen Geburtsjahrgängen zur Zeit ihres ungefähr zwanzigsten Lebensjahres nur noch 4,01 (bez. 4,11) Proz. Uneheliche. Es hatte sich also die Zahl der Unehelichen in der männlichen Gesamtbevölkerung bis dahin um das 3,45—(bez. 3,38)fache verkleinert[1]).

1) In Frankreich überlebten von den Geburtsjahrgängen 1832—1843 ein Alter von 21 Jahren nach den Rekrutierungslisten 654 Proz. Eheliche und 260 Proz. Uneheliche (nach Chenu, l. c.) und in den folgenden 4 Jahrgängen 668 Proz. Eheliche und 257 Uneheliche. Doch entziehen sich die Grundlagen dieser Zahlen für mich der kritischen Würdigung.

Es bedarf keiner Erörterung, dafs sich unsere Zahlen nicht in direkte Beziehung zu den Sterblichkeitstafeln der Stadt Berlin setzen lassen; im Gegensatz zu letzteren beziehen sich u. a. unsere Zahlen auf alle in Berlin Geborenen, einschliefslich der aufserhalb Berlins Wohnhaften. Wie viele von den in den Jahren 1869 und 1870 in Berlin Geborenen ein Alter von 20 Jahren überlebten, ist überhaupt vorläufig noch nicht statistisch ermittelt. Nehmen wir z. B. für das Jahr 1869 die Zahl aller männlichen Geburten (einschliefslich Totgeburten) mit 15 152 und die Zahl der Militärpflichtigen mit 7241, bez. nach Abzug der Ausgewanderten und ausgetretenen Heerespflichtigen mit 6955, so würden nach den militärischen Listen zwischen 477,89 und 459,02 vom Tausend zu 20 Jahren überleben.

Es kamen von den Ehelichgeborenen des Geburtsjahrgangs 1869 sowie von 1000 Ehelichen der Jahrgänge 1868 und 1870 jedesmal außerhalb Berlins 27,5 Proz. zur Stellung, hingegen von den Unehelichen der Jahrgänge 1868—1870 40 Proz., und es erscheint hiernach wahrscheinlich, daß verhältnismäßig mehr Uneheliche als Eheliche dauernd außerhalb Berlins ihren Wohnsitz haben. Immerhin zeigen uns Zahlen, welche sich weiter unten bei der Besprechung der Kriminalität finden, daß die uneheliche wie die eheliche Bevölkerung Berlins schon in der Jugend stark fluktuiert: es muß sich von denen, die sich außerhalb stellten, eine erhebliche Anzahl mindestens vorübergehend in Berlin aufgehalten haben.

Die Wahl des Berufes pflegt sich nach der sozialen Stellung und der Vermögenslage der Eltern zu bestimmen. Bei den ärmlichen Verhältnissen, in denen der größere Teil der Unehelichen aufwächst, darf man daher von vornherein erwarten, daß sie besonders zahlreich in dem Arbeiterstande zu finden sind — und zwar unter denjenigen Arbeitern, die sich ohne berufliche Vorbildung durch die grobe Verwendung ihrer Körperkraft erhalten. In der That sehen wir die Unehelichen, verglichen mit den Ehelichen, besonders in dieser Klasse vorwiegen, während sie hingegen im Handels- (und Hausier-)gewerbe, in der Post, Telegraphie und Eisenbahn, sowie in den eine höhere Bildung erfordernden Berufen entsprechend zurücktreten. (Siehe Tab. auf S. 540.)

Für die Beurteilung der sozialen Stellung ist es von Bedeutung, ob ein Beruf in abhängiger oder unabhängiger Thätigkeit getrieben wird; doch ist diese Frage für das Lebensalter, mit dem wir es zu thun haben, eine müßige, da hier nur ausnahmsweise schon eine selbständige Stellung errungen ist. Z. B. waren von allen Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1869 nur 22 Eheliche unabhängig (von ihnen 15 im Handels- und [Hausier-]gewerbe).

Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst findet sich bei 6736 Ehelichen des Geburtsjahrgangs 1869 in 8,2 Proz., bei 481 Ehelichen des Jahrgangs 1868 in 11,4 Proz., hingegen bei 561 Unehelichen der Jahrgänge 1868 und 1869 nur in 1,6 Proz.

Bevor wir zu den Resultaten der ärztlichen Untersuchung übergehen, machen wir ersichtlich, wie viele von den in den Listen der Ersatz-Kommission Geführten, überhaupt zur Untersuchung gelangten; die Prozentzahlen sind berechnet für 6904 Eheliche des Geburtsjahres

Beruf	Eheliche				Uneheliche	
	Proben aus 1868 und 1870	Proz.	alle Eheliche 1869	Proz.	1868 1869 1870	Proz.
1. Arbeiter (ohne nähere Angabe)	104	10,8	659	9,8	191	22,4
2. Professionisten	347	35,9	2608	38,7	343	40,2
3. Feineres Handwerk[1]). Berufe mit einiger technischer Vorbildung[2])	81	8,4	338	5,0	27	3,2
4. Nahrungsmittel, Beherbergung, Erquickung, Schaustellungen, Verkehr	67	7,0	469	7,0	63	7,4
5. Land- u. Fortwirtschaft, Jagd, Gärtner, Fischer, Seefahrt	14	1,3	104	1,5	12	1,4
6. Handels- und Hausiergewerbe	174	18,0	1107	16,4	89	10,4
7. Schreiber, Verwalter, Zahntechniker, Heilpersonal	11	1,1	114	1,7	11	1,3
8. Persönlicher Dienst	25	2,6	146	2,2	32	3,8
9. Post, Telegraphie, Eisenbahn	16	1,7	144	2,1	5	0,6
10. Bildhauer, Maler, Musik, Theater	51	5,3	316	4,7	36	4,2
11. Aerzte, Beamte, Lehrer, Geistliche, Architekten, Apotheker	14	1,3	125	1,9	9	1,1
12. In Berufsvorbereitung[3]) (hierbei Studenten)	38 (26)	3,9	269 (181)	4,0	8	0,9
13. Almosenempfänger; in Wohlthätigkeitsanstalten	1	0,1	17	0,3	1	0,1
14. Ohne Berufsangabe[4])	23	2,4	320	4,7	25	2,9
	966		6736		852	

1869 und für 1000 Eheliche der Jahre 1868 und 1870, sowie für 971 Uneheliche der Geburtsjahre 1868, 1869 und 1870.

	Eheliche		Uneheliche
	1869	1868, 1870	1868—1870
Untersucht	94,6	92,7	85,8
Dienstunwürdig	0,3	0,6	1,1
Hierzu: bestraft wegen Verletzung der Wehrpflicht	3,2	3,3	11,6
Noch ohne endgiltige Entscheidung	1,5	2,4	0,5
Im Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit oder ausgewandert	0,4	1,0	1,1

1) z. B. Uhrmacher, Graveure, Juweliere, Photographen.
2) z. B. Mechaniker, Techniker, Landmesser.
3) Aufser Studenten meist Kadetten.
4) Traten meist unmittelbar von der Schule zum Militär ein.

Die Verschiedenheit dieser Zahlen bei Ehelichen und Unehelichen erklärt sich leicht. Es haben mehr Eheliche als Uneheliche noch keine endgiltige Entscheidung erhalten, weil hierbei meist Einjährig-Freiwillige in Betracht kommen. Da von den Unehelichen ein besonders großer Teil verschollen ist — ein großer Teil von ihnen wird verstorben sein — so sind dementsprechend auch von ihnen mehr wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt. Die häufigere Dienstunwürdigkeit der Unehelichen findet an späterer Stelle ihre Erläuterung.

Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der Rekruten wäre in Hinsicht auf die Frage zu prüfen, ob die Ungunst der Verhältnisse, welche die Gesundheit der Unehelichen im Kindesalter außerordentlich schwer schädigt, noch im Beginn des Mannesalters eine Nachwirkung erkennen läßt. Die folgende Tabelle trennt in Taugliche, Ersatzreserve, Landsturm und dauernd Untaugliche. Während in die beiden letzten Gruppen im allgemeinen nur solche gestellt werden, welche in höherem Maße körperlich minderwertig sind, wurden der Ersatzreserve auch durchaus kräftige Leute überwiesen, welche vorübergehend krank oder mit geringen Fehlern behaftet waren oder nicht das nötige Körpermaß hatten. Zuweilen werden „nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung Taugliche" später wegen bürgerlicher Verhältnisse reklamiert und daraufhin der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen: diese sind in unserer Tabelle sachgemäß als Taugliche mitgezählt.

	Eheliche				Uneheliche	
	1868, 1870 (Stichproben)		1869 (sämtlich)		1868 1869 1870	
		Proz.		Proz.		Proz.
I. Dauernd untauglich	81	8,8	627	9,6	102	12,3
II. Dem Landsturm überwiesen	368	39,7	2731	41,7	308	37,1
III. Der Ersatzreserve überwiesen	165	17,8	1126	17,2	170	20,5
IV. Diensttauglich	313	33,8	2065	31,5	251	30,2
im ganzen	927		6549		831	

Nehmen wir bei den Ehelichen das Ergebnis der Aushebung vom Jahrgang 1869 (der vollständig verarbeitet ist) und die Summe der Stichproben aus den Jahrgängen 1868 und 1870, so schwankt der Prozentsatz der Tauglichen zwischen 31,5 und 33,8 (bei Zurechnung der Ersatzreserve zwischen 48,7 und 51,6), beträgt also im Mittel 32,7 (bezw. 50,2). Bei den Unehelichen ist der Prozentsatz der Tauglichen in den Jahrgängen 1868—1870 30,2 (zuzüglich der Ersatzreserve 50,7).

Es besteht also in dem Prozentsatz der Tauglichen eine kleine Differenz zwischen Ehelichen und Unehelichen, die sich übrigens bei Zuzug der Ersatzreserve sofort ausgleicht; eine wesentliche Bedeutung möchte ich ihr nicht beimessen und muß es von Untersuchungen, die

in größerem Maßstabe vorzunehmen wären, abhängig machen, ob eine derartige geringe Verschiebung zu Ungunsten der Unehelichen als konstant zu betrachten ist. Hierbei würde im besonderen die Tauglichkeit der Ehelichen und Unehelichen, getrennt nach Berufen, zu untersuchen sein, um den Einfluß der Berufsthätigkeit auf die körperliche Tüchtigkeit auszuschalten [1]).

Die Analyse der körperlichen Fehler, welche die Ausmusterung nach sich zogen, läßt ebensowenig eine deutliche Nachwirkung der ungünstigen Verhältnisse der Kindheit bei den Unehelichen erkennen. Die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder läßt vermuten, daß die am Leben bleibenden in ihrer Gesundheit häufig dauernd schwer geschädigt sind, und es wäre daher nicht überraschend, wenn sich bei der militärischen Untersuchung der Unehelichen häufig noch schwacher Knochen- und Muskelbau, schwache Brust und überhaupt eine schwache Körperkonstitution fände; aber die Thatsachen entsprechen dieser Annahme so wenig, daß im Gegenteil die Körperschwäche seltener als bei den Ehelichen einen Grund zur Ausmusterung giebt. Erinnern wir uns, daß die Unehelichen nur ausnahmsweise die Mutterbrust erhalten und unter dem Zusammenwirken einer mangelhaften Nahrung und Pflege die schwereren Formen der Rachitis zeigen werden, so könnte man denken, bei der Aushebung auch hiervon Folgezustände zu finden, und trotzdem ist weder Verkrüppelung und Mißgestaltung, noch Mindermaß bei den Unehelichen häufiger, als bei den Ehelichen. Schließlich sind bei den Unehelichen auch Nerven- und Geisteskrankheiten nicht häufiger, als bei den Ehelichen, obgleich die bei jenen viel häufigere vererbte Syphilis zu Erkrankungen des Nervensystems eine Prädisposition schafft. Statt dessen sind die Unehelichen in der Rubrik „sonstige Fehler" stärker beteiligt, in die wir alle solche Fehler zusammengenommen haben, die mehr zufällig sind und nicht durch besondere Lebensverhältnisse bedingt sein können.

Es wurden als dauernd untauglich ausgemustert bezw. zum Landsturm überwiesen:

(Siehe Tabelle auf S. 543.)

Dies Ergebnis der ärztlichen Untersuchung lässt sich wohl nur so deuten, daß die Natur vor der Aushebung schon ihrerseits eine gründliche Ausmusterung vornimmt: in der That sind die schweren Formen konstitutioneller Erkrankungen (einschließlich der Syphilis) ganz gewöhnlich die Veranlassung zu einem ungünstigen Ausgang von selbst an und für sich gutartigen Erkrankungen im Kindesalter und werden auf diese Weise, soweit sie nicht schon unmittelbar zum Tode führten, gelegentlich eliminiert. Wenn die Unehelichen bezüglich der Fehler, welche zur Ausmusterung führten, sogar noch günstigere Verhältnisse als die Ehelichen zu zeigen scheinen, so liegt die Annahme nahe, daß bei ihnen unter der Ungunst der äußeren Verhält-

---

1) Von den 277 militärpflichtigen Unehelichen des Jahrgangs 1870, welche dem Arbeiter- und Handwerkerstande angehörten, waren 90, von einer gleich grofsen Stichprobe aus den Ehelichen des gleichen Jahrgangs 95 diensttauglich — also allerdings auch hier eine kleine Verschiebung zu Ungunsten der Unehelichen.

		Eheliche				Uneheliche	
		1869		1868 1870		1868 —1870	
I	Verkrüppelung oder Mifsgestaltung (Anl. 4b 1)	25	0,7	7	1,6	6	1,5
II	Verkrümmung des Rückgrats, Mifsbildung des Brustkastens (Anl. 4 b 32, 33)	78	2,3	6	1,3	10	2.4
III	Verlust, Verunstaltung oder chronische Verschwärung der Nase (Anl. 4a 14, 15, Anl. 4 b 22)	6	0.2	—	—	—	—
IV	Chron. entzündl. Leiden der Knochen (Anl. 4 b 6)	4	0,2	—	—	2	0,5
V	Krankheiten der Sinnesorgane (Anl. 4a 11, Anl. 4b 20, 21, 27)	68	2,0	11	2,4	9	2,2
VI	Chron. Nerven-, und Geisteskrankheiten, Epilepsie (Anl. 4 a 4, Anl. 4 b 14, 15, 16, 17)	67	2,0	9	2,0	3	0.7
VII	Chron. Leiden der Atmungsorgane (Anl. 4 a 19, 20, 21, Anl. 4 b 29, 34, 35)	53	1,6	7	1,6	4	1,0
VIII	Herzfehler (Anl. 4 b 36)	65	1,9	3	0,7	5	1,2
IX	Schwacher Knochen- und Muskelbau, schwache Brust, schwache Körperkonstitution, Körperschwäche (Anl. 4 a 1, 18)	1826	54,4	246	54,8	188	45,9
X	Mindermafs (unter 1,57 m)	48	1,1	10	2,2	8	2,0
XI	Zeitige Fehler	33	1,0	8	1,8	1	—
XII	Sonstige Fehler	755	22,5	102	22,7	142	34.6
XIII	Kleinere Fehler	330	9,8	40	8,9	32	7,8
		3358		449		410	

nisse die natürliche Auslese noch schonungsloser vor sich geht als bei den Ehelichen; unser Material reicht aber leider nicht aus, um diese Auffassung genauer zu prüfen.

Während in Frankreich von 1000 Ehelichen nur 32,5 wegen Mindermafs ausgemustert wurden, ist die Zahl der entsprechenden Unehelichen 64,0. Wenn 1863—1868 von 1000 Ehelichen 197,3 ausgemustert wurden, waren von 1000 Unehelichen 253 dienstuntauglich. Hier hat es also den Anschein, als ob die Unehelichen körperlich sehr ungünstig stehen.

Schon aus meiner ersten Arbeit ließ sich die Häufigkeit von Verwahrlosung in der Kindheit bei den Unehelichen Berlins erkennen. Es erschien daher wichtig, die Kriminalität der Jugendlichen an der Hand der militärischen Listen genauer zu studieren; die letzteren geben, wie es scheint, mit annähernder Vollständigkeit — wobei jedenfalls statistische Fehler Eheliche und Uneheliche gleich häufig

treffen — die mit dem Eintritt des strafmündigen Alters (12 Jahre) bis zum Alter von 22 Jahren begangenen Strafthaten, soweit sie zur Verurteilung führten. Freilich geben diese Verurteilungen nur ein ungefähres Bild von der Kriminalität des jugendlichen Alters; ein gewisser Teil der Jugendlichen muß freigesprochen werden, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß[1]).

Es seien hier noch zwei Punkte erwähnt, welche die Möglichkeit der Straffälligkeit für die Unehelichen in gewissem Grade einschränken: sowohl die Zwangserziehung, wie die Einstellung zum Militär kann bis zum 22. Jahre auf mehr oder weniger lange Zeit die freie Bewegung und hiermit den Anreiz zu Strafthaten vermindern; beides trifft wesentlich auf die Unehelichen zu, im besonderen erhalten Ausstand fast nur Eheliche, die sich zu Beginn der Militärpflichtigkeit noch in Berufsvorbereitung befinden. — Die jugendlichen Straffälligen, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter verstarben, sind weder bei den Ehelichen, noch Unehelichen berücksichtigt.

Zum Vergleich mit den von den Unehelichen der Geburtsjahrgänge 1868—1870 begangenen Strafthaten wurden die von je 500 Ehelichen der gleichen 3 Jahrgänge begangenen herangezogen. Auf die Art und Dauer der Bestrafung, die bekanntlich im Alter von 12 bis 18 Jahren anders als später bemessen wird, gingen wir nicht ein. Die wegen Verletzung der Wehrpflicht Bestraften wurden, soweit sie nicht auch aus anderen Gründen bestraft wurden, weder unter den Bestraften, noch bei der Gesamtzahl, auf welche die Bestraften prozentisch berechnet wurden, in Ansatz gebracht, ebensowenig ferner bei den letzteren die Ausgewanderten, deren Zahl hier nur wenig in Betracht kommen kann.

Wenn schon der höhere Prozentsatz der wegen entehrender Strafthaten vom Militärdienst Ausgeschlossenen die moralische Minderwertigkeit der Unehelichen andeutete, so geben die folgenden Zahlen ein viel schärferes Bild. Es sind im Alter von 12—22 Jahren von 1444 Ehelichen 200, von 850 Unehelichen 199 bestraft worden und zwar wegen Vergehen und Verbrechen von den ersteren 138 = 9,6 Prozent, von den letzteren 166 = 19,5 Prozent, nur wegen Uebertretungen von jenen 62 = 4,29 Prozent, von diesen 33 = 3,9 Prozent.

Hierzu kommt, dass die Unehelichen ein viel längeres Strafregister haben: sie waren 521mal abgeurteilt (wegen Vergehen und Verbrechen 356mal, wegen Uebertretungen 165mal), also jeder Bestrafte im Durchschnitt 2,62mal, während die Ehelichen 354mal verurteilt waren (230-mal wegen Vergehen und Verbrechen, 124mal wegen Uebertretungen), also jeder im Durchschnitt nur 1,77mal. Berechnet man, wie viele einzelne Verurteilungen auf 100 sämtlicher Ehelichen bezw. Unehelichen kommen, so entfallen auf die ersteren 15,9, auf die letzteren

1) Dafs wir die Strafthaten demjenigen Lebensjahr zurechnen müssen, in dem die Verurteilung, nicht immer jedoch auch die That erfolgte, dürfte von keiner erheblichen Bedeutung sein.

41,9 Vergehen und Verbrechen, sowie außerdem auf jene 8,6, auf diese 19,4 Uebertretungen. Es haben also die Unehelichen 2,64mal so viel Vergehen und Verbrechen und 2,26mal so viel Uebertretungen begangen als die Ehelichen [1]).

Von den Uebertretungen dürften uns wesentlich nur die Bettelei, die Arbeitsscheu und das Landstreichen interessieren, insofern derartige Uebertretungen auf das Fehlen einer gesicherten sozialen Stellung hinweisen. Im folgenden werden wir deshalb die Trennung nach Verbrechen und Vergehen einerseits, nach Uebertretungen andererseits aufgeben und alle Strafthaten zusammenfassen, indem wir aber hierbei von den Uebertretungen nur die soeben besonders erwähnten in Betracht ziehen.

Schon mit Beginn der Strafmündigkeit treffen wir verhältnismäßig mehr Uneheliche als Eheliche vor dem Richterstuhl; schon im Alter von 12—14 Jahren sind von den Unehelichen 2,4 Proz., hingegen von den Ehelichen nur 1 Proz. bestraft [2]).

Die Summe der erstmaligen Strafthaten verteilt sich in ähnlicher Weise bei Ehelichen und Unehelichen über das ganze Jugendalter, von 100 Ehelichen bezw. Unehelichen wurden zum erstenmale bestraft im Alter von 12—14 Jahren 10,2 bezw. 11,2, im Alter von 15—17 Jahren 22,1 bezw. 17,4, im Alter von 18—22 Jahren 67,8 bezw. 71,4 Proz. Im Durchschnitt fand bei Ehelichen wie Unehelichen die erste Bestrafung im Alter von 18,1 Jahren statt.

Beginnt sich also die Kriminalität überhaupt erst am Schluß der jugendlichen Altersperiode, die wir hier betrachten, stärker zu entwickeln, so ist es um so bemerkenswerter, daß schon in der Jugend die Kriminalität der Unehelichen mit so großen Zahlen einsetzt und sogar schon hier häufig zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertum geführt hat. Fast $^1/_4$ der bestraften Unehelichen war bis zu seinem 22. Jahr schon 4—13mal verurteilt worden. Im einzelnen sind von 100 ehelichen, bez. unehelichen Verurteilten verurteilt:

	Ehel.	Unehel.
1 mal	61	50
2 mal	16	18
3 mal	11	9
4 mal	6	7
5—13 mal	6	16
	100	100

Es wäre noch die Art der Delikte in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck haben wir die Vergehen und Verbrechen in 3 Hauptgruppen zusammengefaßt, denen die hiernach noch verbleibenden Vergehen und Verbrechen als 4. Gruppe angeschlossen sind; in einer 5. Gruppe finden sich die Bestrafungen wegen Bettelei. In der folgenden Tabelle giebt nun die 2. Kolumne die Zahl der in einer Gruppe

1) Jede Strafsache ist auch dann nur einmal gerechnet, wenn sie gleichzeitig mehrere Delikte in sich schlofs; sie wurde dann unter dem Hauptdelikt rubriziert.

2) Allerdings nicht ganz richtig auf die Zahl der Militärpflichtigen berechnet.

Bestraften und die 3. Kolumne die Summe ihrer Strafthaten; in der 4. Kolumne ist die Verteilung der Delikte bei den bisher nur einmal Bestraften ersichtlich. Hieraus läßt sich leicht berechnen, wie viele Delikte in den einzelnen Gruppen auf mehrfach wegen dieser Delikte oder wegen dieser und anderer Delikte Bestrafte fallen. So haben z. B. 115 uneheliche Jugendliche 225 Vermögensdelikte begangen und zwar blieb bei 45 von ihnen das Vermögensdelikt zunächst die einzige Strafthat, während sich 180 Vermögensdelikte auf 70 Personen verteilen, welchen wiederholte Vermögensdelikte oder neben Vermögensdelikten noch andere Delikte zur Last fallen. — Da eine Anzahl Bestrafter in verschiedenen Gruppen Delikte begangen hat, so ist die in der zweiten und fünften Kolumne unten angegebene Zahl sämtlicher Bestraften kleiner als die Summe der in den einzelnen Gruppen Bestraften.

	Eheliche			Uneheliche		
	Bestrafte Pers.	Summe der Strafthaten	hiervon nur einmal bestraft	Bestr. Pers.	Summe der Strafthaten	hiervon nur einmal bestraft
I. Vermögensdelikte	84	136	41	115	225	45
II. Del. gegen Leben und Gesundheit	28	31	19	27	33	9
III. Del. gegen die Sittlichkeit	9	9	4	11	11	6
IV. Andere Vergehen und Verbrechen	45	55	20	59	87	21
V. Bettelei etc.	27	46	8	42	105	8
	152	277	92	178	461	89

Hiernach sind von 100 bestraften Personen wegen der einzelnen Deliktsgruppen bestraft:

	Eheliche	Uneheliche
I.	55	64
II.	18	15
III.	6	6
IV.	30	33
V.	18	24

Es sind also unter den Bestraften sowohl wegen Vermögensdelikte wie wegen Bettelei Uneheliche prozentisch etwas häufiger als Eheliche bestraft. Die Delikte gegen Leben und Gesundheit, sowie gegen die Sittlichkeit sind nicht sehr häufig, was z. T. in dem jugendlichen Alter seine natürliche Begründung finden dürfte. Ein Vorwiegen der Unehelichen ist bei diesen Zahlen n i c h t zu bemerken, wobei wir uns allerdings nicht verhehlen dürfen, daß die absoluten, besonders der 3. Gruppe zu Grunde liegenden Zahlen nur klein sind.

Bei w i e d e r h o l t e n B e s t r a f u n g e n des gleichen Individuums handelt es sich ebenfalls besonders oft um Delikte gegen das Eigentum und um Bettelei; bei den Ehelichen sind unter 152 Bestraften 43 Personen = 28 Proz., welche wiederholt Eigentumsdelikte oder auch

ein Eigentumsdelikt neben anderen Delikten begingen; unter 178 bestraften Unehelichen beträgt ihre Zahl hingegen sogar 70 = 39 Proz. Ebenso ist der Prozentsatz derer, welche wiederholt wegen Bettelei oder wegen Bettelei und anderer Delikte bestraft sind, bei den Ehelichen 13 Proz., hingegen bei den Unehelichen 19 Proz.

Es wäre nunmehr der Versuch zu machen, die Ursachen für die erhöhte Kriminalität der Unehelichen aufzudecken.

Betrachten wir zunächst den Beruf der ehelichen und unehelichen Verbrecher. Am meisten Neigung zum Verbrechen zeigt hier wie dort der Arbeiterstand: da er bei den Unehelichen stärker vertreten ist, so muß schon hierdurch ihr Anteil an den Verbrechen größer sein. Es kommt aber hinzu, daß die unehelichen Arbeiter und zwar im Besonderen die gemeinhin sogenannten Arbeiter auch eine größere Neigung zum Verbrechen haben. Eine bezügliche Berechnung zeigt, daß von den ehelichen Arbeitern (Gruppe I) 15,4, hingegen von den unehelichen 27,2 Proz. straffällig sind [1]). Aus der Zusammenwirkung dieser Momente ergiebt sich als Resultat, daß unter 100 ehelichen Straffälligen 17,4 Proz., unter 100 unehelichen 29,2 Proz. Arbeiter sind.

Außerdem haben einen etwas zu hohen Anteil an den Strafthaten bei Ehelichen und Unehelichen die Dienstboten.

	Eheliche		Uneheliche	
	Bestrafte	Beruf des Jahrg. 1869 überhaupt [2])	Bestrafte	Beruf überhaupt [2])
1) Arbeiter (ohne nähere Angabe)	17,4	9,8	29,2	22,4
2) Professionisten	48,3	38,7	43,8	40,2
3) Feinere Handwerker etc.	2,7	5,0	2,8	3,2
4) Nahrungsmittel etc.	7,4	7,0	7,3	7,4
5) Landwirtschaft etc.	0,7	1,5	1,7	1,4
6) Handel etc.	8,1	16,4	6,2	10,4
7) Schreiber etc.	3,4	1,7	0,6	1,3
8) Persönl. Dienst	8,1	2,2	6,2	3,8
9) Bildhauer etc.	3,4	4,7	1,7	4,2
10) Aerzte etc.		1,9	0,6	1,1
11) In Berufsvorbereitung	0,7	4,0		
12) Ohne Berufsangabe		4,7	1,1	2,9

Man konnte daran denken, daß die größere Häufigkeit von Bettelei und ähnlichen Uebertretungen bei den Unehelichen in einer geringeren Arbeitsfähigkeit ihre Ursache habe — eine Vermutung, die freilich nach den Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung der Militärpflichtigen nicht viel für sich hat. Thatsächlich sind weder bei den Unehelichen noch bei den Ehelichen, welche wegen Bettelei und dergleichen bestraft sind, körperliche Mängel, welche die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, im jugendlichen Alter besonders häufig; von 26 Ehelichen [3]) bzw. 40 Unehelichen [3]) waren 16, bzw. 23 dienstuntauglich.

1) Auf die Zahl der Militärpflichtigen des gleichen Berufes berechnet.

2) Aus Tabelle der Seite 540.

3) Ein Ehelicher stellte sich nicht, 2 Uneheliche kamen als dienstunwürdig nicht zur ärztlichen Untersuchung.

Die Verhältnisse der Großstadt begünstigen überhaupt und im besonderen bei den Unehelichen die Kriminalität. Obgleich sich nur 60 Proz. von diesen in Berlin stellten (von den Ehelichen hingegen 73 Proz.), wurden von den straffälligen Unehelichen in Berlin 84 Proz. (von den Ehelichen 87 Proz.) abgeurteilt. Im besonderen kamen von den Bestrafungen wegen Bettelei 76 Proz. bei den Ehelichen, 81 Proz. bei den Unehelichen in Berlin zur Aburteilung [1]).

Fassen wir zusammen, in welcher Weise sich uns das Schicksal der männlichen Unehelichen Berlins bis zu dem Alter von 22 Jahren in den Listen der militärischen Ersatzkommission entrollt. Ein großer Teil der Unehelichen unterliegt in der frühesten Kindheit nach kurzem Kampf der Tücke ihres Schicksals, ein anderer Teil geht noch in den nächsten Jahren zu Grunde, weil seine Konstitution über das Durchschnittsmaß hinaus geschwächt ist, nur ein kleines Häuflein rettet sich in die Jugendzeit hinüber: körperlich unterscheidet es sich nicht oder nicht wesentlich mehr von den gleichaltrigen Ehelichen. In ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hat eine besonders große Zahl der Unehelichen keine Berufsvorbildung irgend welcher Art erhalten, sodaß sie auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen bleiben. Die in dieser und den benachbarten Gesellschaftsklassen an und für sich größere Neigung, mit der bürgerlichen Ordnung in Zwiespalt zu kommen, findet sich bei den Unehelichen ganz besonders entwickelt. Begünstigend wirkt noch der Einfluß der Großstadt. Aus dem Gefängnis entlassen, kehrt der Uneheliche noch seltener als der Eheliche auf die Dauer oder überhaupt zu geordneten Verhältnissen zurück. Schon mit dem Eintritt in das Mannesalter ist er häufig Gewohnheitsverbrecher.

Weiter reicht die Auskunft nicht, welche uns die Militärlisten geben; wir wissen nicht, wie viele von den bisher Unbestraften noch straffällig, wie viele von den zunächst nur einmal Bestraften später noch rückfällig werden [2]), wie viele von den Unehelichen es bis zur Gründung eines Familienstandes bringen und was aus ihren Kindern wird u. s. f. — Fragen, deren Beantwortung eine wichtige Erweiterung der Gesichtspunkte mit sich bringen würde.

Aus unserem bescheidenen Material läßt sich eine Beanlagung der Unehelichen zu einer spezifischen Kriminalität nicht erkennen; in

1) Die vom Landgericht II Berlin Verurteilten sind in Hinsicht auf den Ort der Strafbegehung als aufserhalb verurteilt betrachtet worden.

2) Wenn von den Geburtsjahrgängen 1869 und 1870 im 20.—22. Lebensjahr 96 Proz. ehelich und 4 Proz. unehelich sind und auf die ersteren 9,6 Proz., auf die letzteren 19,5 Proz. Vergehen und Verbrechen kommen, so verhalten sich die bestraften ehelichen zu den bestraften unehelichen Militärpflichtigen wie 92,2 : 7,8 oder wie 11,8 : 1,0. Obgleich kein unmittelbarer Vergleich erlaubt ist, dürfte es interessieren, dafs unter den im J. 1892/93 in den preufsischen Zuchthäusern Internierten das Verhältnis der männlichen Ehelichen zu den männlichen Unehelichen wie 9 : 1 war. (Statistik des zum Ressort d. kgl. Preufs. Min. d. Innern gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten f. 1. April 1892/1893 [Berlin 1894].) Für die preufsischen Gefängnisse läfst sich dies Verhältnis nicht berechnen.

ihrer Jugend wenigstens zeigen sie zunächst nur einen überhaupt größeren Hang zu Delikten, der bei den an und für sich häufigsten Gruppen — den Eigentumsdelikten und der Bettelei — besonders stark zur Geltung kommt. Wir sind außer stande zu sagen, ob hierfür mehr eine angeborene moralische Minderwertigkeit, das schlechte Beispiel oder die besonders gearteten Lebensverhältnisse verantwortlich zu machen sind; will man das Uebel mit praktischen Maßnahmen angreifen, so kommen jedenfalls hierfür nur die beiden letzten Punkte in Betracht. Die mangelnde Zucht in der Familie oder der fehlende Anhalt in der Familie wird das uneheliche Kind leicht fallen und sich von seinem Fall schwer wieder moralisch erholen lassen; ferner erlauben die mangelnden Mittel oft ebensowenig die Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie wie eine Vorbildung zu dem Beruf, so daß der Uneheliche schwer in bessere Verhältnisse kommen kann. In dieser Richtung hätte also die behördliche Fürsorge bei uns einzusetzen: sie muß — zum Nutzen des Unehelichen nicht weniger als zu dem der Gesellschaft — dem unehelichen Kind von Geburt an ein größeres Interesse zuwenden; sie muß die Pflege, Erziehung und Berufsvorbereitung des unehelichen Kindes in umsichtiger Weise unterstützen und überwachen (was sie vorläufig nur in recht geringem Grade thut), und sie kann dann — nach den Ergebnissen vor allem der russischen und französischen Findelpflege zu schließen — eines gewissen Erfolges ziemlich sicher sein [1]).

---

1) Es dürfte — nach den Andeutungen in meiner ersten Arbeit zu schliefsen — von nicht geringerem Interesse sein, das Schicksal der weiblichen Unehelichen, für welches mir bisher kein Material zugänglich ist, einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Auch die Zuchthausstatistik läfst vermuten, dafs die unehelichen Weiber eine sehr bedeutende Kriminalität haben; sowohl die ehelich, wie die unehelich geborenen Weiber machen 14,4—14,5 Proz. aller ehelichen bez. unehelichen Zuchthäusler aus; die ehelichen Weiber verhalten sich ihrer Zahl nach zu den unehelichen Weibern im Zuchthaus ebenso wie die Männer, nämlich ungefähr wie 9 : 1.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1]).

Von Amtsrichter Greiff.

XXXI.

An die Spitze der Bestimmungen über die eheliche Abstammung, welche den ersten Titel des von der Verwandtschaft handelnden zweiten Abschnitts des Familienrechts bilden, stellt der Entwurf den Grundsatz, dafs ein eheliches Kind nicht nur dasjenige ist, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Manne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welche sie vor Schliefsung der Ehe von dem Manne empfangen und nach Schliefsung der Ehe geboren hat. Die Frage, ob die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat, wird jedoch nicht der Entscheidung nach den allgemeinen Beweisregeln überlassen. Vielmehr wird zunächst in § 1467 eine gesetzliche Empfängniszeit bestimmt, d. h. derjenige Zeit-

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Eheliche Abstammung.

§ 1466 gestrichen.

§ 1466 a. (1468 bis 1470.) Ein von der Frau nach der Schliefsung der Ehe geborenes Kind, das von ihr vor oder während der Ehe empfangen worden ist, gilt als ehelich, wenn der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, sofern es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dafs die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, dafs der Mann während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau beigewohnt hat. Das Gleiche gilt, soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, wenn der Mann, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, gestorben ist.

§ 1467. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis

---

1) Vergl. S. 375.

raum vor der Geburt des Kindes, innerhalb dessen kraft absoluter, einen Gegenbeweis aus der Beschaffenheit des Kindes ausschliefsender Vorschrift die Empfängnis des Kindes als eingetreten anzunehmen sein soll, und wenn diese Empfängniszeit ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, so soll nach §§ 1468, 1469 eine nur durch einen sehr beschränkten Gegenbeweis widerlegbare Vermutung für die Vaterschaft des Mannes streiten, wenn die Empfängniszeit dagegen in die Zeit vor Schliefsung der Ehe fällt, so soll der Mann als Vater des Kindes gelten, falls er während der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Gegen die Bestimmung der Empfängniszeit sind in der Kritik von ärztlicher Seite vielfache erhebliche Bedenken geäufsert worden, welche sich zum Teil gegen die Angemessenheit des vom Entwurf bestimmten Zeitraumes vom 300. bis 181. Tage vor der Geburt richten, zum Teil aber auch gegen die absolute gesetzliche Bestimmung der Empfängniszeit und den Ausschlufs des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes. In der Kommission wurde gleichfalls den letzteren Bedenken entsprechend empfohlen, die absolute Vorschrift des § 1467 zu einer blofsen Vermutung abzuschwächen. Demgegenüber glaubte die Mehrheit, grundsätzlich an dem Standpunkt des Entwurfs festhalten zu müssen, beschlofs aber, in zwiefacher Hinsicht den Beanstandungen der Kritik Rechnung zu tragen: erstens wurde die höchste Dauer der gesetzlichen Empfängniszeit in Uebereinstimmung mit einem grofsen Teil des geltenden Rechts auf den 302. Tag vor der Geburt hinaufgesetzt; ferner soll mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes, die Ehre der Frau und den Ruf der Familie auch der Beweis zulässig sein, dafs das Kind noch vor dem 302. Tage vor seiner Geburt empfangen ist, und die gesetzliche Empfängniszeit soll dann für die Anwendung der §§ 1468—1470 entsprechend erweitert werden. Während man so den Nachweis der Ehelichkeit eines Kindes erleichterte, erschien es andererseits durch die Gerechtigkeit geboten, dem Ehemann in erweitertem Umfang die Anfechtung der Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes zu gestatten. Nach dem Entwurf kann der Mann, wenn die Empfängniszeit eines Kindes ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, seine Vaterschaft nur durch den Nachweis ablehnen, dafs er während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau nicht beigewohnt hat, und wenn die Empfängniszeit in die Zeit vor Schliefsung der Ehe fällt, so genügt der Nachweis, dafs der Mann der Frau innerhalb derselben beigewohnt hat, zur Begründung der unwiderlegbaren Annahme seiner Vaterschaft. Die Kommission beschlofs dagegen, in beiden Fällen dem Manne trotz erfolgter Beiwohnung die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu ge-

---

zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschlufs sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, dafs ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt dieser Zeitraum zu gunsten der Ehelichkeit des Kindes als Empfängniszeit.'

§ 1468 vergl. § 1466 a.

§ 1469 vergl. § 1466 a.

§ 1470 vergl. § 1466 a.

statten, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dafs die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Man dachte dabei namentlich an die Fälle einer Rassenverschiedenheit zwischen dem Ehemanne und dem Kinde oder einer schon vor der Beiwohnung des Ehemannes eingetretenen Schwangerschaft der Frau. (Der auf den letzteren Fall bezügliche Abs. 2 § 1467 wurde hiernach entbehrlich.)

Im übrigen erfuhren die Vorschriften dieses Titels nur weniger erhebliche Aenderungen. Namentlich fand die Art, wie der § 1471 die Voraussetzuugen der Geltendmachung der Unehelichkeit regelt, gegenüber einem auf Erweiterung des Kreises der Anfechtungsberechtigten gerichteten Antrage die Billigung der Mehrheit. Die in § 1472 behandelte Anerkennung der Vaterschaft wurde dadurch erleichtert, dafs man das Erfordernis einer ausdrücklichen Willenserklärung fallen liefs und auch die Anerkennung in einer Verfügung von Todeswegen für zulässig erklärte. Der § 1474 wurde mit den Beschlüssen zu § 1265 in Einklang gesetzt. In § 1476 strich man die Vorschrift, dafs mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage das Anfechtungsrecht des Mannes erlischt.

---

§ 1471. (1471 Abs. 1.) Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§ 1472. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

Eine Anerkennung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 1473. Die Anfechtung der Ehelichkeit mufs innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

§ 1474. Die Anfechtung sowie die Anerkennung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann gleichwohl der Mann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1475. (1475 Abs. 1, 1471 Abs. 2, 1476 Satz 2, 3.) Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt, solange das Kind lebt, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Solange der Rechtsstreit nicht erledigt ist, kann die Unehelichkeit in anderer Art nicht geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, dafs die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§ 1475a. (1475 Abs. 2.) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte. Das Nachlafsgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mitteilen, welche im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

§ 1476 Satz 1 gestrichen, Satz 2, 3 vergl. § 1475.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1476 Satz 1 des Entw. I der § 627u der Civilprozefsordnung folgenden zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschaltenden Zusatz erhalten:

In dem die Unterhaltspflicht regelnden zweiten Titel wurde zunächst die im § 1480 mit Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege anerkannte gegenseitige Unterhaltungspflicht der Geschwister, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik und den fast einstimmigen Aeufserungen der Bundesregierungen, widerspruchslos fallen gelassen. Die übrigen Bestimmungen des Titels wurden mit wenigen Aenderungen sachlich gebilligt. Zu § 1482 erleichterte man die Geltendmachung des Unterhalts-

---

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozefsfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 1477 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1477 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozefsordnung als § 627 c (der bisherige § 627 c wird 627 d) eingestellt werden:

Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§ 627 a, 627 b ergangene Urteil wirkt, wenn es während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle.

§ 1478. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1474 bis 1474 a und im Falle des § 99 auch die Vorschrift des § 169 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 1479. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den Vorschriften der §§ 1466 a bis 1475 a ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertsiebenzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren ist, als Kind des zweiten Mannes.

Zweiter Titel.

Unterhaltspflicht.

§ 1480. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1481. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer aufser stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1482. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen aufser stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäfsig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltungspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§ 1482 a. (1313, 1363, 1425, 1431 Abs. 1.) Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, dafs sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutzniefsung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesamtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie zu ihm in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen.

§ 1482 b. (1529.) Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen

anspruchs dadurch, dafs dem Berechtigten der Beweis der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abgenommen und diesem der Beweis seiner Leistungsunfähigkeit auferlegt wurde. Der § 1487 Abs. 2 enthielt einen Zusatz bezüglich des Rückgriffsrechts des den Unterhalt gewährenden Verwandten gegen den vor ihm verpflichteten Verwandten, da man annahm, dafs die allgemeinen Grundsätze, bei denen der Entwurf es in dieser Beziehung bewenden lassen will, zum Schutze des zunächst Leistenden nicht ausreichten. In § 1488 Abs. 1 sah man von der besonderen Hervor-

---

Verwandten gegenüber davon abhängt, dafs es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutzniefsung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

Anmerkung. Im § 1280 Abs. 3 hat der Satz 2 zu lauten:

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1482 b, 1492 bis 1496 finden entsprechende Anwendung.

§ 1483 vergl. § 1487 b.

§ 1484 vergl. § 1487 a.

§ 1485. (1485, 1486.) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Unter den Abkömmlingen bestimmt sich die Unterhaltspflicht nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach den Verhältnissen der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht dieser die elterliche Nutzniefsung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1486 vergl. § 1485.

§ 1487. Soweit ein Verwandter in Gemäfsheit des § 1482 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf diesen über; zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§ 1487 a. (1484.) Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltspflichtig ist.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen aufser stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1487 finden entsprechende Anwendung.

§ 1487 b. (1483.) Kann ein Unterhaltspflichtiger die Ansprüche mehrerer Bedürftiger nicht sämtlich befriedigen, so gehen unter den Bedürftigen seine Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als seine gesetzlichen Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie der nähere dem entfernteren vor.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltsberechtigt ist.

§ 1488. (§ 1488 Abs. 1 bis 3.) Der Unterhalt ist nach der Lebensstellung des Bedürftigen zu bemessen (standesmäfsiger Unterhalt). Er umfafst den gesamten Lebensbedarf, bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ 1489 gestrichen.

§ 1490. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigen würde, ihm den Pflichtteil zu entziehen. Liegen Grofseltern oder weiteren Voreltern gegenüber die Voraussetzungen vor, unter welchen Kinder berechtigt sein würden, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen, so beschränkt

hebung der Taufkosten ab, davon ausgehend, dafs diese selbstverständlich in den Erziehungskosten einbegriffen seien. Die Art der Unterhaltsgewährung und die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgt, soll nach § 1491 Abs. 4 der Unterhaltungspflichtige dann frei bestimmen können, wenn ihm das Erziehungsrecht gegen den Berechtigten zusteht, und nach Abs. 5 sollen Eltern dieses Bestimmungsrecht auch gegenüber nicht ihrer Erziehungsgewalt unterworfenen Kindern haben; eine Aenderung der getroffenen Bestimmung soll im Falle des Abs. 4 durch das Vormundschaftsgericht, im Falle des Abs. 5 durch das Prozefsgericht erfolgen können. Diese Vorschriften wurden dahin vereinfacht, dafs man das fragliche Bestimmungsrecht nur Eltern gegenüber ihren unverheirateten Kindern gab und die Befugnis zu einer Aenderung der Bestimmung ohne Unterschied dem Vormundschaftsgerichte beilegte. Der § 1493 war durch die als § 293 b der Civilprozefsordnung früher beschlossene zusammenfassende Vorschrift (vergl. Bd. LVII S. 724) gedeckt.

Von den allgemeinen Vorschriften, mit welchen der auf das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kin-

---

sich die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge ihnen gegenüber auf die Gewährung des notdürftigen Unterhalts. Der Bedürftige kann nicht wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1491. Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welchen Zeitabschnitt der Unterhalt gewährt werden soll. Aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

In allen anderen Fällen ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, dafs ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 702 Anwendung.

§ 1492. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 1493 gestrichen.

§ 1494 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1494 des Entw. I der § 2 der Konkursordnung folgenden Abs. 2 erhalten:

> Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1280, 1454 a bis 1454 f, 1464 b, 1480, 1571 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fällig waren.

§ 1495. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im § 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§ 1496. (1496, 1488 Abs. 4.) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Beerdigungskosten insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist.

dern bezügliche dritte Titel beginnt, wurde die Bestimmung des § 1498 über die Verpflichtung des Kindes zu kindlichem Gehorsam als eines erzwingbaren rechtlichen Inhalts entbehrend gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf in betreff des Verhältnisses der Eltern zu volljährigen Kindern, welche dem elterlichen Hausstande angehören. Nach dem Entwurf hört mit der Volljährigkeit des Kindes die elterliche Gewalt und damit die elterliche Nutzniefsung am Kindesvermögen auf; behält der Vater oder die Mutter die Verwaltung des Vermögens, so kann das Kind, auch wenn es im elterlichen Haushalte verbleibt, Rechnungslegung über die Nutzungen des Vermögens verlangen, wogegen der Vater oder die Mutter ihre Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes in Gegenrechnung stellen kann. Diese Regelung, welche zu unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern Anlafs geben kann, ist in der Kritik mehrfach als der deutschen Rechtsanschauung widersprechend angefochten worden. Die Kommission glaubte diesen berechtigten Bedenken am zweckmäfsigsten Rechnung zu tragen durch Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift, wie sie der § p^2 der S. 71 mitgeteilten Zusammenstellung über die Rechtsstellung des Mannes im Falle der Gütertrennung bezüglich des ihm überlassenen Frauenvermögens enthält. Ebenso wurde auch der ebenda mitgeteilte § o^2 auf das hier fragliche Verhältnis entsprechend übertragen (vergl. unten § 1499 a).

Im Zusammenhang mit § 1500 wurden ferner, wie schon früher

Dritter Titel.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1497. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1498 gestrichen.

§ 1499. Das Kind ist, solange es dem Hausstande der Eltern angehört und entweder unter ihrer Erziehungsgewalt steht oder von ihnen unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§ 1499 a. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§ 1499 b. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäfsigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäfsiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überlassen hat.

§ 1500. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter bei ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts dazu im stande ist und die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer aufser stande oder wenn er verstorben ist.

Die Vorschriften des § 1482 u und des § 1487 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(S. 390) erwähnt worden ist, Bestimmungen über die Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber Töchtern neu aufgenommen. Der Entwurf hat, im Gegensatz zu einem Teil der geltenden Rechte, eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung ihrer Kinder zum Zweck der Verheiratung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes nicht anerkannt, sondern nur in § 1500 der sittlichen Verpflichtung der Eltern insofern rechtliche Bedeutung beigelegt, als auf die freiwillige Gewährung oder Zusicherung einer derartigen Ausstattung nicht die Vorschriften über die Schenkung und über die Rückforderung einer Nichtschuld Anwendung finden sollen. Die Kommission hielt die Gründe, aus denen der Entwurf eine Rechtspflicht der Eltern verneint hat, für nicht so schwerwiegend, dafs sie nötigten, von der Erhebung der gegenüber heiratenden Töchtern in der deutschen Sitte begründeten sittlichen Pflicht zu einer Rechtspflicht abzusehen; die Anerkennung einer solchen rechtlichen Verpflichtung erschien insbesondere geboten, damit die Eltern nicht nach der vormundschaftsgerichtlichen Ergänzung der grundlos verweigerten Einwilligung zur Eheschliefsung diese mittelbar durch Versagung der Ausstattung unmöglich machen könnten. Ein Hauptbedenken der Motive gründet sich in der Schwierigkeit, das Mafs der Ausstattung zu bestimmen. In dieser Beziehung hielt die Kommission es jedoch für genügend, die Eltern zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung zu verpflichten; die Bestimmung des im einzelnen Falle Angemessenen glaubte sie ebenso wie im Falle des § 1339 dem Richter unbedenklich überlassen zu können. Neben den neuen Vorschriften über die Austattungspflicht wurden die Bestimmungen des § 1500 beibehalten. Während aber die Ausstattung, zu deren Gewährung die Eltern verpflichtet sein sollen, nur die für die Einrichtung des Haushalts bestimmten beweglichen Sachen umfassen soll, ging die Kommission abweichend von der in den Motiven vertretenen Ansicht davon aus, dafs die Vorschriften des § 1500 für alles dasjenige gelten müfsten, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft von dem Vater oder der Mutter zugesichert oder

---

§ 1500 a. Der Vater oder die Mutter kann die Gewährung der Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Verpflichteten berechtigen würde, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1500 b. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschliefsung von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ 1500 c. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheschliefsung an.

§ 1500 d. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben oder versprochen wird (Ausstattung), gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, sofern nicht die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Mafs übersteigt. Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich jedoch nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1500 e. Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen der elterlichen oder der vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermutet, dafs er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

gewährt worden ist, also namentlich auch für einen als Ausstattung versprochenen Geldbeitrag. (In der neuen Fassung ist daher terminologisch unterschieden zwischen „Aussteuer“ und „Ausstattung“.)

Der § 1501, welcher die Regelung der elterlichen Gewalt einleitet, fand widerspruchslose Billigung; weder die Beendigung der elterlichen Gewalt mit der Volljährigkeit noch die Anerkennung einer elterlichen Gewalt der Mutter wurde aus der Mitte der Kommission beanstandet. Bezüglich der in der elterlichen Gewalt einbegriffenen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes erklärt der § 1503 eine Reihe von Vorschriften des Vormundschaftsrechts für entsprechend anwendbar. Die Uebertragung dieser Vorschriften auf das hier vorliegende Verhältnis ist teilweise als der natürlichen Stellung der Eltern nicht entsprechend angefochten worden. Die Kommission hielt gleichfalls in gewissen Beziehungen eine freiere Behandlung des Verhältnisses der Eltern zu den gewaltunterworfenen Kindern für angemessen; sie beschlofs nämlich, den Inhaber der elterlichen Gewalt nur für diejenige Sorgfalt haften zu lassen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und ferner, die Vorschriften des § 1697 und des § 1698 Satz 2 nicht hierher zu übertragen. Vollends lehnte sie es ab, in der Annäherung an das Vormundschaftsrecht über den Entwurf noch hinauszugehen und den Gewalthaber auch eine dem § 1659 entsprechende Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses des dem Kinde gehörenden Vermögens bei dem Vormundschaftsgerichte aufzuerlegen. Im übrigen wurde aber der § 1503, namentlich auch bezüglich der Verweisung auf die §§ 1664, 1665, 1667, mehreren Abänderungsanträgen gegenüber gebilligt.

II. Elterliche Gewalt.

§ 1501. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird von dem Vater, in den Fällen der §§ . . . . von der Mutter ausgeübt. Nach dem Tode des Vaters steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1502. (1502, 1503, 1649, 1651.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, insbesondere das Kind zu vertreten.

Dem Vater steht die Vertretung des Kindes insoweit nicht zu, als nach § 1651 der Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

§ 1503. (1503, 1650.) Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die eine Pflegschaft besteht.

§ 1503 a. (1503, 1653.) Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1503 b. (1503, 1696, 1702.) Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vormundschaftsrichter haftet dem Kinde wegen Verletzung seiner Amtspflicht in demselben Umfange wie einem Mündel.

§ 1503 c. (1503, 1698.) Werden von dem Vater zum Zwecke der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm die gleichen Rechte zu, wie nach § b[1] dem Manne gegenüber der Frau.

Die §§ 1504—1515 blieben im wesentlichen unverändert, abgesehen davon, dafs der Abs. 2 des § 1565 als dem öffentlichen Recht angehörig gestrichen wurde. Auch in betreff der in § 1508 (und § 1658) behan-

---

§ 1504. Die Sorge für die Person des Kindes umfafst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann auf Grund des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Das Vormundschaftsgericht hat den Vater auf Antrag in der Ausübung des Rechtes durch geeignete Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1505. Die Sorge für die Person des Kindes umfafst das Recht des Vaters, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der ihm das Kind widerrechtlich vorenthält.

§ 1506 vergl. § 1509 a.

§ 1507. Zu dem Antrage des Vaters auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbande ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, es sei denn, dafs der Vater gleichzeitig für sich die Entlassung beantragt.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, den § 1507 in den Art. 23 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zu verweisen.

§ 1508 gestrichen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 1509. Steht eine verheiratete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beschränkt sich das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person der Tochter zu sorgen, auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1509 a. (1506.) Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern entscheidet der Vater.

§ 1510. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dafs der Erwerb der elterlichen Verwaltung entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der elterlichen Verwaltung entzogen.

§ 1510 a. (1503, 1660.) Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als nach § 1660 ein Vormund abweichen darf.

§ 1510 b. (1503, 1661.) Der Vater kann auf Grund seines Verwaltungsrechts Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1510 c. (1503, 1664, 1665, 1667.) Das zu dem Vermögen des Kindes gehörende Geld hat der Vater nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1664, 1665, 1667 für das Kind verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäfsige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

Anmerkung. Der §o Abs. 2 erhält folgenden Schlufs:

soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäfsigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

§ 1511. (1511, 1513, 1514.) Der Vater bedarf zu Rechtsgeschäften, die er für das Kind vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach § 1674 Nr. 1 bis 3 a, 6, 9 bis 12, 14 (nach einer vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission) ein Vormund derselben bedarf. Die Vorschriften der §§ 1675, 1681 bis 1681 c (vorl. Zusst.) finden entsprechende Anwendung.

delten Frage der religiösen Erziehung der Kinder wurde am Standpunkte des Entwurfs, welcher dieselbe den Landesgesetzen überläfst, festgehalten. In der Kritik ist von verschiedenen Seiten eine reichsrechtliche Regelung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuche lebhaft befürwortet worden. Ebenso bestand auch in der Kommission bei nicht wenigen Mitgliedern Geneigtheit, eine solche Regelung zu versuchen. Um für die Vorbereitung von Anträgen Zeit zu gewähren, setzte man die Entscheidung der Frage aus bis nach der Durchberatung des Familienrechts. Es wurde denn auch der Kommission eine ganze Anzahl eingehender Vorschläge unterbreitet. Man machte sich zunächst im Anschlufs an eine allgemeine Erörterung der für und gegen die reichsrechtliche Regelung sprechenden Gründe darüber schlüssig, ob in eine Einzelberatung der Vorschläge eingetreten werden solle. In jener Erörterung ergab sich Einverständnis darüber, dafs der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuche im Hinblick auf den vorwiegend privatrechtlichen Charakter der Frage Zuständigkeitsbedenken nicht entgegenständen, sowie darüber, dafs mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsverschiedenheit und die teilweise vorhandene Rechtsunsicherheit die Schaffung einheitlichen und klaren Rechtes sehr wünschenswert sei. Dagegen waren die Ansichten geteilt über die Frage, ob sich eine für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen annehmbare Regelung finden lassen werde. Die Mehrzahl glaubte, diese Frage verneinen zu müssen. Vor allem aber befürchtete sie von der Aufnahme bezüglicher Vorschriften in den Entwurf für die weiteren gesetzgeberischen Stadien Schwierigkeiten, durch die möglicherweise das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerks gefährdet werden könne. Dazu kam die Rücksicht auf die Stellungnahme der Bundesregierungen, welche mit wenigen Ausnahmen den Standpunkt des Entwurfs gebilligt hatten. Auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zur Verneinung der ge-

---

§ 1512. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräufserung er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, dem Kinde nicht zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1513 vergl. § 1511.

§ 1514 vergl. § 1511.

§ 1515. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1515 a. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, dafs der Vater nicht für Rechnung des Kindesvermögens erwerben wollte.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1515 b. (1553.) Die Verwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ 1515 c. (1503, 1700 Abs. 1.) Nach der Beendigung der elterlichen Verwaltung hat der Vater dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§ 1515 d. (1502.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutzniefsung am Vermögen des Kindes.

stellten Vorfrage, so dafs auf die Einzelheiten der Anträge nicht weiter eingegangen wurde. Die auf die elterliche Vermögensverwaltung bezüglichen Vorschriften erfuhren eine Ergänzung durch die Bestimmung des § 1515a der 2. Lesung, welche sich den § r der Vorschriften über das gesetzliche eheliche Güterrecht anschliefst (vergl. S. 66). Ohne die Verschiedenheit der elterlichen Verwaltung von der ehemännlichen zu verkennen, hielt man doch die Gründe, welche zu den Bestimmungen des § r geführt haben (vergl. S. 240), im wesentlichen auch bezüglich der elterlichen Verwaltung für zutreffend und eine weitergehende Sicherung der Kinder für geboten.

Die §§ 1516—1537, welche die elterliche Nutzniefsung regeln, wur-

---

§ 1516. Von der Nutzniefsung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschliefslich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen.

§ 1517. (1517—1519.) Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach § 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dafs das Vermögen der Nutzniefsung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1510 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1518 vergl. § 1517.

§ 1519 vergl. § 1517.

§ 1520. (1520, 1521, 1526.) Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutzniefsung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Niefsbraucher.

§ 1521 vergl. § 1520.

§ 1521 a. (1531.) Der Vater hat die Lasten des seiner Nutzniefsung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutzniefsung geltenden Vorschriften der §§ v bis x, z. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

§ 1522 gestrichen.

§ 1523. (1523, 1525.) Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutzniefsung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräufsern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von der Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutzniefsung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäfsige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert.

§ 1524 gestrichen.

§ 1525 vergl. § 1523 Satz 2.

§ 1526 vergl. § 1520.

§ 1527. Gehört zu dem der Nutzniefsung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so hat der Vater nur Anspruch auf den aus dem Betriebe sich ergebenden jährlichen Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

§ 1527 a. (§ 1532.) Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutzniefsung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutzniefsung nicht ausüben und die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäfsigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutzniefsung erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das

den mit den über die **eheliche** Nutzniefsung gefafsten Beschlüssen in Einklang gesetzt. Insbesondere vermied man auch hier die Gestaltung des Nutzniefsungsrechts als Niefsbrauch und die in § 1520 enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Niefsbrauch;

Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ 1527 b. (1533.) Ist der Vater von der Ausübung der Nutzniefsung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutzniefsung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§ 1527 c. (1534.) Die Rechte, welche dem Vater auf Grund seiner Nutzniefsung an dem Vermögen des Kindes zustehen, sind unveräufserlich.

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1527, 1527 a dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1534, 1535 des Entw. I. folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung als § 749 c eingestellt werden:

> Die Rechte, welche dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutzniefsung an dem Kindesvermögen zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1527, 1527 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.
>
> Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutzniefsung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 749 b mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

§ 1528. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutzniefsung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1523 veräufsert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Wertes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des zweiten Halbsatzes des § 1528 des Entw. I folgende Vorschrift als § 671 g in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutzniefsung unterliegende Kindesvermögen ist ein gegen das Kind erlassenes Urteil genügend.

§ 1529 vergl. § 1280 Abs. 3, § 1482 b.

§ 1530. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Nutzniefsung und Verwaltung geltenden Vorschriften des § a^2, des § b^2 Abs. 1 und des § c^2 entsprechende Anwendung.

§ 1531 vergl. § 1521 a.

§ 1532 vergl. § 1527 a.

§ 1533 vergl. § 1527 b.

§ 1534 vergl. § 1527 c.

§ 1535 gestrichen.

§ 1536. Verheiratet sich das Kind, so endigt die Nutzniefsung, es sei denn, dafs die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

§ 1537. Der Vater kann auf die Nutzniefsung verzichten. Der Verzicht ist dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 1537 a. (1520.) Hat der Vater auf Grund seiner Nutzniefsung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutzniefsung noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutzniefsung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 532, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

hierdurch wurde eine Anzahl späterer Bestimmungen (§§ 1521, 1522, 1523 Abs. 1, 1524, 1526) entbehrlich. Von sonstigen Aenderungen sei hervorgehoben, dafs der Abs. 2 des § 1527 gestrichen wurde, weil man in ihm eine ungerechtfertigte Strafvorschrift erblickte.

Nach § 1538, mit welchem sich der Entwurf zu den besonderen Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter wendet, soll das Vormundschaftsgericht der Mutter aufser auf Anordnung des Vaters und auf ihren eigenen Antrag einen Beistand von Amtswegen bestellen, wenn es die Bestellung wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Mafsgabe der §§ 1546, 1547 im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Die Kommission hielt es im Hinblick darauf, dafs das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter für grofse Teile des Reichs eine Neuerung enthält, für ratsam, in noch weiterem Umfange die Bestellung eines Beistandes von Amtswegen zuzulassen, nämlich in allen Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, also namentlich auch mit Rücksicht auf die subjektive Befähigung der Mutter, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Ein Antrag, welcher umgekehrt die Beistandsbestellung nur unter den Voraussetzungen der §§ 1546, 1547 zulassen wollte, wurde demgemäfs vollends abgelehnt. In der gleichen Richtung wie der soeben erwähnte bewegte sich ein fernerer Beschlufs, nach welchem das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung auf Antrag der Mutter auch ganz oder teilweise dem Beistande soll übertragen können. Man ging davon aus, dafs thatsächlich die Vermögensverwaltung in nicht seltenen Fällen wegen der Unfähigkeit der Mutter vom Beistande werde geführt werden, und erachtete es in Uebereinstimmung mit mehreren Aeufserungen der Kritik für richtiger, in solchen Fällen auch rechtlich der Mutter die Verantwortlichkeit auf ihren Wunsch abzunehmen. Weiter verpflichtete man die Mutter im Falle der Beiordnung eines Beistandes für die Vermögensverwaltung zur Aufnahme eines Verzeichnisses des ihrer Verwaltung unterworfenen Kindesvermögens und zur Einreichung des Verzeichnisses bei dem Vormundschaftsgerichte. Im übrigen fanden die Bestimmungen dieses Unterabschnitts Billigung. Der § 1543 erhielt nur noch den Zusatz, dafs ein auf Verlangen der Mutter bestellter Beistand auf ihr Verlangen auch wieder zu entlassen ist, wenn nicht die Beibehaltung im Interesse des Kindes nötig erscheint.

Von den folgenden Vorschriften über die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und der Beschränkung der elterlichen Gewalt blieben die §§ 1544, 1545 unbeanstandet.

---

§ 1538 vergl. § 1561 f.
§ 1539 vergl. § 1561 g.
§ 1540 vergl. § 1561 h.
§ 1541 vergl. §§ 1561 k, 1561 l.
§ 1542 vergl. § 1561 l.
§ 1543 vergl. § 1561 n.
§ 1544. (1544, 1545.) Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der Vater verhindert ist, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, die im Interesse des Kindes erforderlichen Mafsregeln zu treffen.

Eine ausgedehnte Erörterung knüpfte sich an den § 1546, welcher sich auf den Schutz des Kindes gegen Gefährdung seines leiblichen oder geistigen Wohls durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bezieht. Der Entwurf macht das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts stets von einem Verschulden des Gewalthabers abhängig, mag dasselbe in einem Mifsbrauch der dem letzteren bezüglich der Person des Kindes zustehenden Rechte oder in einer Vernachlässigung des Kindes oder in ehrlosem oder unsittlichen Verhalten des Gewalthabers bestehen. Die Kommission beschlofs dagegen, dafs das Vormundschaftsgericht auch dann einzugreifen verpflichtet sein soll, wenn das Kind, auch ohne Verschulden der Eltern, sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Gewalthabers anzunehmen ist, dafs die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht. Man liefs sich von der Erwägung leiten, nachdem die in Anknüpfung an § 55 des Strafgesetzbuches erlassenen Landesgesetze in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder aus gewichtigen sozialpolitischen Gründen über den vom Entwurf eingenommenen Standpunkt vielfach hinausgegangen seien, dürfe das Bürgerliche Gesetzbuch weder für das Gebiet jener Landesgesetze einen Rückschritt herbeiführen, noch Rechtsverschiedenheit bestehen lassen, sondern müsse sich den vorgeschrittenen Standpunkt jener Landesgesetze aneignen. Infolge dieses Beschlusses sah man kein Bedürfnis und hielt es im Interesse der Rechtseinheit nicht für angängig, den Landesgesetzen, abgesehen von den Fällen des § 56 des Strafgesetzbuches, noch unter weiteren als den in § 1546 bestimmten Voraussetzungen die Einleitung einer öffentlichen Zwangserziehung minderjähriger Kinder zu gestatten; man erhielt daher die auf die Zwangserziehung bezüglichen

---

Läfst der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen. § 1545 vergl. § 1544.

§ 1546. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dafs der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mifsbraucht oder dafs er das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafsregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, dafs die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dafs das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Kindesvermögens sowie die Nutzniefsung entzogen werden.

Anmerkung. 1. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift eingestellt werden.

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt wird.

2. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

landesgesetzlichen Vorschriften nur mit der Einschränkung aufrecht, dafs die Zwangserziehung nur zulässig sein soll, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 für erforderlich erklärt wird. Neben diesem Vorbehalt für die Landesgesetze und dem § 1546 erschienen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs (vergl. das Einführungsgesetz Art. 16) entbehrlich und irreführend.

Eine fernere Aenderung erfuhr der Satz 3 des § 1546, nach welchem das Vormundschaftsgericht, sofern das Interesse des Kindes es erfordert, auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutzniefsung ganz oder teilweise entziehen kann. Dafs der Entwurf die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht überträgt, wurde zwar gegenüber Anträgen, die nur eine Entziehung der elterlichen Gewalt durch richterliches Urteil zulassen oder doch die Anfechtung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses im Wege der Klage gestatten wollten, von der Mehrheit gebilligt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dafs das in Aussicht genommene Verfahrensgesetz in den hier fraglichen Fällen die erforderliche Gewähr für hinreichenden Schutz der Rechte der Eltern schaffen werde. Ebenso fand der Entwurf darin die Zustimmung der Mehrheit, dafs die Entziehung der elterlichen Gewalt sich in den Fällen des § 1546 nicht auf die elterliche Nutzniefsung erstrecken soll. Dagegen erschien es bedenklich, dafs es unter den Voraussetzungen des § 1546 auch allgemein in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt sein soll, dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung zu entziehen. Diese Mafsregel hielt man nur dann für gerechtfertigt, wenn der Gewalthaber das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; in einem solchen Falle erschien es andererseits mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang des Nutzniefsungsrechts mit der Unterhaltungspflicht der Eltern angezeigt, dem Vormundschaftsgericht auch die Entziehung jenes Rechts anheimzustellen. Nach dieser Einschränkung des § 1546 Satz 3 glaubte man, seinen übrigbleibenden Inhalt neben Satz 1 nicht besonders aussprechen zu brauchen. — Die übrigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts (§§ 1547—1553) wurden mit unerheblichen Aenderungen gebilligt.

---

§ 1547. (1547 Abs. 1.) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, dafs der Vater die mit der Vermögensverwaltung und Nutzniefsung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafsregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dafs der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht, dafs er über seine Verwaltung Rechnung legt, dafs er Kostbarkeiten und Wertpapiere, mit Einschlufs der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften des § 1670 hinterlegt oder Inhaberpapiere auf den Namen des Kindes umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaats umwandeln läfst. Nach der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung finden die Vorschriften des § 1671 entsprechende Anwendung.

§ 1547 a. (1547 Abs. 2, 1549 Abs. 2, 1551 Satz 2.) Erscheinen die nach § 1547 Abs. 2 zulässigen Mafsregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten.

In dem letzten Unterabschnitt, welcher von dem Ruhen und der Beendigung der elterlichen Gewalt handelt, wurde der Abs. 1 des § 1554 nur insoweit beanstandet, als er auch in den Fällen des Ruhens der Gewalt dem Gewalthaber die elterliche Nutzniefsung beläfst; die Mehrheit erklärte sich aber auch hierin mit dem Entwurfe einverstanden. Nach Abs. 2 soll der Gewalthaber, wenn die Gewalt wegen seiner Minderjährigkeit ruht, in beschränktem Mafse zur Fürsorge für die Person des Kindes berechtigt und verpflichtet bleiben. Diese Vorschrift wurde in der Beschränkung auf die minderjährige Mutter nicht angefochten, während sie in der Anwendung auf den Vater durch den Beschlufs, die Ehemündigkeit der Männer erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen, im wesentlichen gegenstandslos geworden war. Dagegen erschien es in den übrigen Fällen, in denen die Gewalt wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Gewalthabers ruht, also in den Fällen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht u. s. w., der

---

Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

§ 1548. Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, dafs die Auseinandersetzung erst nach der Eheschliefsung erfolgt.

§ 1549. Die Kosten der Aufnahme und Einreichung des Vermögensverzeichnisses, die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung sowie die Kosten der Sicherheitsleistung sind in den Fällen der §§ 1547 bis 1548 von dem Vater zu tragen.

§ 1550. Werden von dem Vater die nach den §§ 1547, 1547 a getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach § 1548 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Mafsregeln zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind unzulässig.

§ 1551. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ 1552. Die Gemeindewaisenräte haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist.

§ 1553 vergl. § 1515 b.

§ 1554. (1554 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a der Mutter neben dem Vater.

§ 1554 a. (1554 Abs. 1 Satz 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, dafs der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist und der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, dafs der Grund nicht mehr besteht.

§ 1554 b. (1554 Abs. 1.) Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des § 1561 b Satz 3, die Nutzniefsung am Vermögen des Kindes.

natürlichen Auffassung entsprechend, dem Gewalthaber das Recht und die Pflicht zur Fürsorge für die Person des Kindes in dem in § 1506 Abs. 1 bestimmten Umfange zu belassen. Nach § 1555 soll, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, regelmäfsig die Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden Nutzniefsung der Mutter zustehen (Abs. 1 Satz 1); dies soll aber nicht gelten, wenn die Gewalt des Vaters infolge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht, oder wenn die Ehe aufgelöst ist (Abs. 2). Die Kommission stimmte dieser Regelung mit zwei Abweichungen zu: erstens soll der Entmündigung wegen Verschwendung die Entmündigung wegen Trunksucht gleichgestellt werden; zweitens soll der Mutter auf ihren Antrag auch nach Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht eingeräumt werden, wenn keine Aussicht besteht, dafs der Grund, dessentwegen die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wieder wegfallen werde, und in diesem Falle soll dann der Mutter auch die elterliche Nutzniefsung zustehen. Man nahm an, dafs unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Uebertragung der vollen elterlichen Gewalt auf die Mutter ebenso vom Standpunkte des Interesses des Kindes unbedenklich sei, wie sie den natürlichen Verhältnissen entspreche. Diese Regelung erschien insbesondere auch für den Fall passend, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Der Satz 2 des Abs. 1 kam als gegenstandslos in Wegfall.

Den § 1556 ersetzte man durch einen Zusatz zu § 1633, nach welchem ein Minderjähriger auch dann einen Vormund erhalten soll, wenn sein Familienstand nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts nicht zu ermitteln ist. Der § 1557 wurde sachlich nur insoweit geändert, als die der Todeserklärung im allgemeinen beigelegte deklaratorische Bedeutung auch hier durchgeführt wurde. Die §§ 1558, 1559 fanden unter Verwerfung abweichender Anträge Billigung. Das Recht und die Pflicht der Mutter zur Fürsorge für ihr Kind erkannte man auch für die Fälle an, in denen das Erziehungsrecht des Vaters nach § 1546 beschränkt und deshalb ein Pfleger bestellt ist oder die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, nicht aber auf die Mutter übergeht, vielmehr ein Vormund bestellt ist. Die §§ 1560, 1561 wurden als selbstverständlich

---

§ 1555 vergl. § 1561 c.

§ 1556 gestrichen.

§ 1557. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch zurück, dafs er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber eine hierauf gerichtete Erklärung abgiebt.

§ 1558 vergl. § 1561 q.

§ 1559. (1559 Abs. 1.) Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1560 gestrichen.

§ 1561 gestrichen.

gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf endlich durch den § 1561 a der 2. Lesung, welcher sich dem Grundgedanken nach dem § 1709 des Entwurfs anschliefst.

---

§ 1561 a. Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1561 b. (1557 Abs. 2, 1559 Abs. 2.) Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters durch Todeserklärung beendigt ist.

§ 1561 c. (1555.) Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt, es sei denn, dafs der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, dafs der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen wird; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutzniefsung am Vermögen des Kindes.

§ 1561 d. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder erhält das Kind in einem Falle des § 1546 wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a neben dem Vater.

§ 1561 e. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§ 1561 f bis 1561 q ein Anderes ergiebt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1561 f. (1538.) Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todes wegen die Bestellung nach Mafsgabe des § 1636 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1546, 1547, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1561 g. (1539.) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind dessen Anordnungen über den Umfang des Wirkungskreises für das Vormundschaftsgericht mafsgebend.

§ 1561 h. (1540.) Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist, anzuzeigen.

§ 1561 i. Ist der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so hat sie ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Zuziehung des Beistandes aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

§ 1561 k. (1541 Abs. 3.) Auf die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes finden, soweit sie in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, die für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1666, 1668 entsprechende Anwendung.

§ 1561 l. (1541 Abs. 1, 2, 1542.) Die Mutter bedarf der Genehmigung des Beistandes zu jedem in dessen Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte, zu welchem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Erteilung der Genehmigung zu einem in den Wirkungskreis des Beistandes fallenden Rechtsgeschäft in allen Fällen den Beistand hören.

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beistandes bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1681.

§ 1561 m. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zustimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.

§ 1561 n. (1543.) Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu gewährende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1561 o. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1561 f Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des § 1561 f Nr. 2 jedoch nur mit Zustimmung der Mutter.

§ 1561 p. (1554 Abs. 2.) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, das Kind zu vertreten. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes nach Mafsgabe des § 1561 h.

§ 1561 q. (1558.) Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheiratet. Sie behält jedoch unter den im § 1561 p bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

VIII.

Reform der deutschen Armengesetzgebung.

(Reichsgesetz vom 12. März 1894, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs) [1]).

Von Prof. Edgar Loening.

Binnen kurzem werden es 25 Jahre sein, dafs das öffentliche Armenrecht im Deutschen Reiche (mit Ausnahme von Bayern, Elsafs-Lothringen und Helgoland) in seinen Grundzügen durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 einheitlich geordnet ist. Wie aber das Gesetz bei seiner Entstehung und seiner Ausdehnung auf die süddeutschen Staaten manchen Widerstand gefunden hat, so ist es ihm auch in der Zeit seiner Herrschaft nicht gelungen, eine allgemeine Anerkennung zu erringen. Bestrebungen, die auf eine Aenderung seiner Grundlagen gerichtet sind, machten sich schon sehr früh geltend und sie sind im Laufe der Zeit nicht abgeschwächt worden, sondern haben vielmehr fast ununterbrochen an Stärke zugenommen. Zwar ist der oberste Grundsatz, von dem unser gesamtes öffentliches Armenrecht ausgeht, in Deutschland kaum bestritten. Mögen auch die Ansichten über die wissenschaftliche Begründung auseinandergehen, es ist eine in Deutschland allgemein herrschende Rechtsüberzeugung, dafs der Staat so berechtigt wie verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dafs alle hilfsbedürftigen Personen, die sich selbst zu erhalten nicht imstande sind, aus öffentlichen Mitteln unterstützt und erhalten werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege aller Hilfsbedürftigen wird, wie sie von dem Reichsgesetz nicht neu begründet, sondern den früher geltenden Landesrechten entnommen worden ist, auch in Zukunft einen unveräufserlichen Bestandteil unseres öffentlichen Rechtes bilden. Um so lebhafter wird dagegen der Streit geführt über die Verteilung der schweren Last, welche das deutsche

---

1) Eine ausführliche Darstellung der bisher in Deutschland geltenden Armengesetzgebung giebt das Handwörterbuch der Staatswissenschaften in dem Artikel „Armenwesen“ Bd. I, S. 842 u. ff. — Kommentare zu dem Reichsgesetz vom 12. März 1894 sind bisher erschienen: E. Kelch, Das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (mit einer Geschichte der auf die Reform des Armenwesens gerichteten Bestrebungen); J. Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl., 1894; Koppe, Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, 1894; G. Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl., 1894.

Volk durch Anerkennung der gesetzlichen Armenpflege auf sich genommen hat. Das Reich oder die einzelnen Bundesstaaten können diese Last nicht unmittelbar übernehmen. Dadurch würde eine sachgemäfse und zweckentsprechende Armenpflege unmöglich gemacht; die Ausgaben würden binnen wenigen Jahren zu einer unerträglichen Höhe anwachsen. Eine Verteilung der Armenlast auf kleinere Kreise, Kommunalverbände, welche die Armenpflege selbst auszuüben und die Kosten selbst aufzubringen haben, ist, wie die Erfahrung erwiesen hat, zur Durchführung der gesetzlichen Armenfürsorge notwendig. Vor dem Jahre 1870 bestanden in Bezug hierauf in Deutschland zwei Systeme. In den alten Provinzen Preufsens war nach den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 die Ortsgemeinde (oder der selbständige Gutsbezirk) zur öffentlichen Armenpflege derjenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb derselben einen Unterstützungswohnsitz erworben hatten. Der Unterstützungswohnsitz wurde begründet durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Grofsjährigkeit oder aber durch einjährigen Aufenthalt nach Begründung des Wohnsitzes und nach polizeilicher Anmeldung. Die Verpflichtung der Gemeinde erlosch, wenn die betreffende Person nach erlangter Grofsjährigkeit 3 Jahre lang aus dem Ortsarmenverband abwesend war. Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverband besafsen, mufsten im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem Landarmenverband, in dessen Gebiet sie hilfsbedürftig wurden, unterstützt werden. Im übrigen Deutschland lag die Pflicht der öffentlichen Armenpflege, so verschieden auch im einzelnen die Gesetzgebungen gestaltet waren, doch überall derjenigen Ortsgemeinde ob, in welcher der Hilfsbedürftige heimatsberechtigt war. Landarme konnte es hier nicht geben, da das Heimatsrecht in einer Gemeinde nur durch Begründung des Heimatsrechts in anderer Gemeinde verloren ging. Der Hilfsbedürftige mufste, auch wenn er seit vielen Jahren aus seiner Heimatsgemeinde entfernt und derselben gänzlich entfremdet war, in sie zurückgebracht werden, um dort eine widerwillig gegebene und aufs kärglichste bemessene Unterstützung in Empfang zu nehmen. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 schlofs sich dem Systeme des Preufsischen Rechts an, indem es dessen Vorschriften vereinfachte und verallgemeinerte. Da damals in dem gröfsten Teile des Norddeutschen Bundes noch mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit eintrat, so bestimmte das Gesetz (§§ 10, 22), dafs nach vollendetem 24. Jahre der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt in einem Ortsarmenverband erworben, derselbe aber auch durch zweijährige Abwesenheit verloren werde. Personen, die den Unterstützungswohnsitz verlieren, ohne einen neuen zu erwerben, sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit Landarme und fallen dem Landarmenverband anheim. Schon das preufsische Gesetz von 1842 war bei dieser Verteilung der Armenlast unter die Ortsgemeinden und die Landarmenverbände (die meist mit den Provinzialverbänden zusammenfielen) davon ausgegangen, dafs diejenige Gemeinde, „deren gesellschaftliche Zwecke der Verarmte früher fördern half“, zunächst verpflichtet sei und auch das meiste Interesse an seiner Unterstützung habe, dafs der Arme in ihr wohl am ersten Freunde, Gönner und Beschützer finden

werde [1]). In demselben Sinne ward bei Beratung des Gesetzes von 1870 für dieses System geltend gemacht, dafs diejenige Gemeinde, in welcher eine Person geraume Zeit vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich aufgehalten, auch wesentliche wirtschaftliche Vorteile von seiner freien Thätigkeit genossen habe, und dafs es deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit sei, dafs dieser Gemeinde auch die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege auferlegt werde. Diejenigen Hilfsbedürftigen aber, welche nicht mindestens 2 Jahre nach vollendetem 24. Jahre an einem und demselben Orte ihre Arbeitskraft verwertet haben, sollen von dem gröfseren Verbande, dem in der Regel die wirtschaftliche Thätigkeit das Verarmten vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu gute gekommen sein werde, unterstützt werden [2]). Die Verteilung der Armenlast sollte demnach erfolgen nach dem Grundsatze, dafs die Pflicht zur Armenunterstützung ein Aequivalent bilde für die wirtschaftlichen Vorteile, welche der Verarmte während der Zeit, wo er arbeiten konnte, dem Verbande gewährt habe. Dieser Grundgedanke ist aber im Gesetze nicht durchgeführt worden und gar nicht durchführbar, weil ein solches Verhältnis der Aequivalenz vielfach nicht besteht und, wo es besteht, kaum nachweisbar ist. Der Vorteil, welchen die Gemeinde aus dem zweijährigen Aufenthalt einer Person gezogen hat, ist nicht abzuschätzen, häufig ist ein solcher überhaupt nicht vorhanden. Der Landarme aber, der von Ort zu Ort zieht und der unterstützt werden mufs, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, hat dem Landarmenverband, dem er nun zur Last fällt, keinen Vorteil, sondern meist nur Nachteil gebracht. Der Grundgedanke, von dem das Gesetz ausging, führte deshalb nicht zu einer gerechten Verteilung der Armenlast, sondern meist zu einer willkürlichen Belastung der Gemeinden und Armenverbände, die deshalb nur widerwillig sich der ihnen auferlegten Verpflichtung unterziehen und nur allzuhäufig durch Abschiebung der Personen, die unterstützungsbedürftig sind oder es zu werden drohen, sich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu entziehen suchen.

Es is deshalb erklärlich, dafs schon sehr bald, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, Bestrebungen sich geltend machten, die eine Abänderung desselben bezweckten, und als vor etwa 20 Jahren auf eine Zeit grofsen wirtschaftlichen Aufschwungs ein Rückschlag eintrat und damit auch die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege wuchsen mufsten die Angriffe auf das geltende Armenrecht sich mehr und mehr steigern [3]). Indes so verbreitet die Unzufriedenheit mit dem Gesetze war und noch gegenwärtig ist, so besteht unter seinen Gegnern doch nur hierin Uebereinstimmung, während die Ansichten über die anzustrebenden Reformen weit auseinandergehen. Der Grofsgrundbesitz, die Land-

1) Vgl. über die Geschichte der Armengesetzgebung in Deutschland und insbesondere in Preufsen meine Abhandlung über Armenwesen in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie (3. Aufl.) III, 974 u. ff.

2) S. Bericht der Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Entwurf des Gesetzes v. 6. Juni 1870. Stenographische Berichte 1870, IV, 563 u. ff.

3) Vgl. über diese Bestrebungen meine angeführte Abhandlung S. 993 u. ff., ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 855 u. ff. (Reform der deutschen Armengesetzgebung von Adickes); Kelch, S. 17 u. ff.

gemeinden, die kleineren und mittleren Städte, die Grofsstädte, sie alle verlangen eine Reform der Armengesetzgebung, um ihre Armenlasten möglichst zu erleichtern und damit die der anderen Verbände möglichst zu erhöhen. Es hat sich ein noch heute fortdauernder Kampf entsponnen, in welchem die einzelnen Gruppen das wahre Ziel — die gerechte Verteilung der Armenlast — fast völlig aus dem Auge verloren haben und nur die möglichste Verminderung der eigenen Armenlast anstreben. Gerade dieser Widerstreit der Ansichten ist es aber auch, welcher eine grundsätzliche Aenderung der Armengesetzgebung gegenwärtig aufserordentlich erschwert. So oft die Frage auch in dem Reichstage zur Verhandlung gelangte, es zeigte sich immer wieder, dafs die schroffen Gegensätze, die hierbei hervortraten, einen Ausgleich unmöglich machten. Der Bundesrat konnte und wollte aber seine Hand nicht dazu bieten, eine Aenderung des Gesetzes im Sinne einer augenblicklichen Mehrheit des Reichstags unter Verletzung der Interessen und Ueberzeugungen einer grofsen Minderheit herbeizuführen. Die Reform selbst in die Hand zu nehmen, hält die Reichsregierung noch für verfrüht. Sie geht davon aus, dafs, erst wenn die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ihre Wirkungen in vollem Umfange ausüben werde, die Zeit zu einer Umgestaltung der Prinzipien, auf denen unser öffentliches Armenrecht ruht, gekommen sein werde. Dann werde auch der Streit um das Prinzip der Armenunterstützung an Heftigkeit verlieren und eine Verständigung herbeizuführen sein. Schon gegenwärtig lasse sich nachweisen, dafs unsere sozialpolitische Gesetzgebung auf die Belastung der Armenverbände einen recht erheblichen Einflufs ausübe. In Zukunft werde sich dieser Einflufs in noch viel höherem Mafse geltend machen. Es dürfe angenommen werden, dafs die Beschwerden über eine zu hohe Belastung sich beträchtlich vermindern werden, wenn insbesondere das Gesetz über die Invaliditätsversicherung erst längere Zeit seine Wirkungen ausgeübt haben werde. Gegenwärtig gestatten die Erfahrungen nach keinen genügenden Ueberblick über das Mafs dieser Einwirkung; vielmehr werde eine Vervollständigung des Materials durch längere Beobachtung erforderlich sein, bevor dasselbe für eine grundlegende Aenderung der Armengesetzgebung als ausreichend angesehen werden dürfe[1]).

Doch hat der Staatssekretär des Innern, der Minister Dr. von Bötticher, am 17. März 1893 im Reichstage in sehr interessanter Weise seine Ansicht über die Richtung, welche künftighin eine Reform des Armenrechts zu nehmen habe, dargelegt. „Ich bin der Meinung“, erklärte er, „dafs wir, wenn unsere sozialpolitische Gesetzgebung ihre Schuldigkeit gethan haben wird, zu dem radikalen Prinzip werden übergehen können, das heifst, dafs wir dazu gelangen, dafs jeder Unterstützungsbedürftige da unterstützt wird, wo die Notwendigkeit seiner Unterstützung hervortritt. Ich verkenne gar nicht die Schwierigkeiten, die die Durchführung dieses Prinzips hat und verkenne namentlich auch nicht das Gewicht der Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach hervorgehoben hat,

---

1) Begründung des dem Reichstage am 25. Febr. 1893 vorgelegten Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstags 1892/93 Nr. 130.

indem er darauf hinwies, wie schwer es sein werde, einen Schutz gegen das Bestreben, den Unterstützungsbedürftigen abzuschieben, zu gewinnen. Allein, meine Herren, denken Sie sich einmal die Sache so reguliert, dafs (wozu man ja in Preufsen schon durch ein neueres Gesetz übergegangen ist) ein grofser Teil der zu versorgenden Unterstützungsbedürftigen auf weitere Verbände gewiesen wird; nehmen Sie an, dafs wir sämtliche Blinde, sämtliche Taubstumme, sämtliche Idioten, sämtliche Irre den Provinzial- und Landarmenverbänden zur Fürsorge überweisen, nehmen Sie dann weiter an, dafs wir die Leistungspflicht des einzelnen Ortsarmenverbands begrenzen, etwa dahin, dafs wir vorschreiben: keine Gemeinde ist verpflichtet, für einen Armen mehr als einen bestimmten Betrag im Jahre aufzuwenden — ich will einmal sagen: 50 M. oder 100 M. — und dafs wir alles übrige, was darüber hinaus noch notwendig ist, auch dem weitern Verband überlassen, dann wird das Bestreben der einzelnen Gemeinden, den zu Unterstützenden abzuschieben, ihn fernzuhalten, sehr viel geringer sein. Ich gaube, wenn man sämtliche Unfallinvaliden, sämtliche Arbeitsinvaliden, sämtliche alte Leute, sämtliche Kranke von dem Armenbudget ferngehalten hat, so bleibt nur noch ein geringes Residuum übrig, von dem ich mir nicht denken kann, dafs die Gemeinde dann noch ein gröfseres Interesse daran besitzt, der Sucht zum Abschieben nachzugeben. Kommt es ferner dazu, dafs, wie es im Plane unserer sozialpolitischen Gesetzgebung liegt, demnächst auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen in Angriff genommen und durchgeführt wird, dann wird das Ziel, das ich im Auge habe, um so leichter und um so sicherer zu erreichen sein. Man hat — und namentlich scheint das ein Gedanke der sozialdemokratischen Partei zu sein — es als erstrebenswert bezeichnet, die Armenpflege zu centralisieren. Man hat, um der ganz unzweifelhaften Verschiedenheit in der Belastung der Gemeinden abzuhelfen, gesagt, man solle die ganze Armenlast entweder zur Reichssache machen oder man solle sie doch wenigstens den einzelnen Staaten zuweisen. Ich glaube doch nicht, dafs dieser Gedanke, wenn man ihm näher tritt, auf Beifall in weiten Kreisen stofsen wird. Gerade bei der Armenfürsorge kommt es auf nichts mehr an, als auf die Erforschung und Beurteilung der individuellen Verhältnisse des einzelnen Mannes, der unterstützt werden soll. Man mufs bei der Frage, wie man unterstützen soll und in welchem Umfange man unterstützen soll, wenn man seine Aufgabe als Armenpfleger gewissenhaft auffafst, in die individuellen Verhältnisse der Leute hineinsteigen. Und weil man das mufs, weil man der Gefahr, die es haben würde, wenn man schablonenmäfsig auf diesem Gebiet vorgeht, begegnen mufs, deshalb bin ich der Meinung, dafs man an sich die Armenpflege nicht genug lokalisieren kann. Man mufs die Entscheidung darüber, ob ein Unterstützungsfall vorliegt und wie dabei zu verfahren ist, der Lokalbehörde überlassen. Die Last kann man nachher für gewisse Kategorien auf weitere Schultern legen [1]."

Es wäre verfrüht, diese Reformgedanken, wie sie von dem Staats-

---

1) Sitzung des Reichstags vom 17. März 1893. Stenographische Berichte 1892/93, S. 1698 u. f.

sekretär des Innern entwickelt worden sind, einer Prüfung zu unterziehen. Ihre Verwirklichung ist von einer ganzen Reihe von Voraussetzungen abhängig gemacht, deren Erfüllung eine geraume Zeit noch in Anspruch nehmen wird. Nur auf einzelne Punkte sei hingewiesen. Erst die Zukunft wird lehren, in welchem Umfange durch die Arbeiterversicherung die öffentliche Armenpflege entlastet wird. Gegenwärtig lassen sich hierüber nur Vermutungen aufstellen oder aus ungenügenden vereinzelten Thatsachen Schlüsse ziehen, die einen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen können. Man wird in dieser Beziehung die weitere Entwickelung abwarten müssen. Schon gegenwärtig aber läfst sich der andere, in der Rede des Ministers enthaltene, wenn auch nicht zu vollem Ausdruck gekommene Gedanke verwirklichen, dafs die gesamte geschlossene Armenpflege den gröfseren Verbänden übertragen werde, vorbehaltlich des Rechts der Ortsarmenverbände, die geschlossene Armenpflege oder eigene Zweige derselben auch weiterhin auf eigene Kosten zu verwalten. Schon das preufsische Gesetz vom 11. Juli 1891 hat in dieser Richtung einen wichtigen Schritt gethan [1]) und auf diesem Wege kann in noch umfassenderem Mafse eine Entlastung der Ortsarmenverbände erfolgen, ohne dafs den durch die Erfahrung als allein richtig erwiesenen Grundsätzen der Armenpflege zuwidergehandelt wird. Mit Recht hat der Staatssekretär von Bötticher die Erforschung und Beurteilung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Hilfsbedürftigen als die erste Voraussetzung einer ihrem Zwecke entsprechenden Armenpflege bezeichnet und damit die Notwendigkeit, die Armenpflege zu lokalisieren, begründet. Jedoch ist hierbei wohl zwischen der geschlossenen und der offenen Armenpflege zu unterscheiden. Insoweit es sich um die Armenpflege von Personen handelt, die infolge körperlicher oder geistiger Krankheit der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, kann sie sehr wohl von gröfseren Verbänden übernommen werden, ohne dafs es erforderlich wäre, die Ortsarmenverbände zu verpflichten, einen Teil der Koston für die Verpflegung der in die Anstalt aufgenommenen Ortsarmen zu tragen. Dem Mifsbrauche, dafs ein Ortsarmenverband sich durch Verbringung eines Hilfsbedürftigen in eine Anstalt des gröfseren Verbandes von der ihm gesetzlich obliegenden Last zu befreien suchen werde, kann und mufs vorgebeugt werden durch eine in der Anstalt auszuübende strenge Kontrolle. Ueber die Frage, ob für einen Hilfsbedürftigen die Aufnahme in eine Heilanstalt erforderlich ist, ob nicht Simulation u. s. w. vorliegt, können nur die Anstaltsärzte und Anstaltsbehörden eine sachgemäfse Entscheidung geben. Aber auch über die andere Frage, ob der Kranke nicht aus eigenen Mitteln die Kosten der Anstaltspflege bestreiten könne, wird in der Regel die Anstaltsbehörde sich ebenso gut Gewifsheit verschaffen können, wie die Ortsarmenbehörde.

Die Ansicht des Staatssekretärs aber, dafs nach Durchführung der Arbeiterversicherung und nach Uebernahme der geschlossenen Armenpflege durch die gröfseren Armenverbände, sowie nach gesetzlicher Begrenzung

---

1) Vgl. hierüber meine Erläuterungen zu diesem Gesetze in den Jahrbüchern 3. Folge III, S. 256 u. ff. Der Text des Gesetzes ist in den Jahrbüchern 3. Folge II, S. 575 zum Abdruck gelangt.

der den Ortsverbänden verbleibenden Armenlast diese letzteren kein besonderes Interesse mehr daran haben würden, die Unterstützungsbedürftigen abzuschieben, dürfte doch als eine optimistische sich erweisen. Wir würden es selbst nach Durchführung aller Reformen für höchst bedenklich erachten, die Vorschriften über Begründung des Unterstützungswohnsitzes aufzuheben und jede Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eintritt, für verpflichtet zu erklären, den Armen für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit, d. h. vielfach auf Lebenszeit zu unterstützen. Die Verteilung der Armenlast würde dadurch noch weit willkürlicher werden, als sie gegenwärtig ist. Vor allem aber würde das Bestreben der Gemeinden, Hilfsbedürftige abzuschieben, nicht gemindert, sondern aufserordentlich gesteigert und aufserordentlich erleichtert werden.

Doch steht, wie gesagt, eine Umgestaltung unseres Armenrechts nach diesen Ideen zunächst nicht in Frage. Aber die Reichsregierung konnte sich der Einsicht nicht verschliefsen, dafs, auch wenn das Prinzip des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz aufrecht erhalten werde, doch wohl schon gegenwärtig einige Bestimmungen abgeändert werden können, um manche in der Praxis hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, ohne dafs dadurch einer künftigen Umgestaltung der Armengesetzgebung nach irgend einer Richtung hin vorgegriffen würde. Der Entwurf einer solchen Novelle zu dem Gesetze vom 6. Juni 1870 wurde auf Beschlufs des Bundesrates am 28. Februar 1893 dem Reichstage vorgelegt[1]) und dessen Kommission erstattete über ihn einen ausführlichen Bericht[2]). Bevor jedoch der Reichstag selbst darüber in Beratung treten konnte, erfolgte seine Auflösung. Unter Berücksichtigung und Verwertung der von der Kommission des Reichstags gefafsten Beschlüsse ward der Entwurf in einigen Bestimmungen umgearbeitet und am 21. November 1893 von neuem dem Reichstage vorgelegt[3]), der ihn mit einigen wenigen formellen Aenderungen annahm[4]). In dieser Gestalt ward der Entwurf vom Bundesrat sanktioniert und vom Kaiser als Reichsgesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Ergänzung des Strafgesetzbuches am 12. März 1894 unterzeichnet. Das Gesetz zerfällt in drei Artikel, von denen der erste die Abänderungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, der zweite eine Ergänzung des Strafgesetzbuches enthält, der dritte aber bestimmt, dafs das Gesetz am 1. April 1894 in Kraft treten soll und der Reichskanzler ermächtigt wird, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Gestalt, welche derselbe durch das neue Gesetz erhalten hat, in dem Reichsgesetzblatt bekannt zu machen[5]).

---

1) Drucksachen des Reichstags 1892/93. Nr. 130.

2) Drucksachen des Reichstags 1892/93. Nr. 227.

3) Drucksachen des Reichstags 1893/94. Nr. 57.

4) Die erste Beratung des Entwurfs fand am 4. Dezember 1893, die 2. am 26. Januar 1894, die dritte Beratung und die Annahme des Entwurfs am 1. und 8. Februar 1894 statt. Stenogr. Berichte S. 251 u. ff., S. 893 u. ff., S. 977 u. ff., S. 1101. Die Kommission erstattete unter Hinweis auf den ausführlichen Kommissionsbericht, der über den ersten Entwurf erstattet worden war, nur mündlichen Bericht.

5) Demgemäfs ist das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in seiner gegenwärtig geltenden Gestalt in dem Reichsgesetzblatt 1894 S. 262 u. ff. bekannt gemacht worden.

Die wichtigste Aenderung, welche das Gesetz herbeigeführt, (Art. 1. I). besteht darin, dafs, während bisher der Unterstützungswohnsitz erst nach vollendetem 24. Lebensjahr durch zweijährigen Aufenthalt selbständig erworben werden und durch zweijährige Abwesenheit verloren gehen konnte, die Altersgrenze hierfür auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt wurde (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 12. März 1894 § 10, 22). Schon im Jahre 1870 waren in dem Reichstag die Ansichten über die Altersgrenze auseinander gegangen und in dessen Kommission war der Antrag, dieselbe auf das vollendete 21. Jahr festzusetzen, nur mit geringer Mehrheit abgelehnt worden. Für den Bundesrat wie für die Mehrheit des Reichstages war hierfür die Erwägung entscheidend gewesen, dafs einerseits in dem gröfsten Teil des Bundesgebiets damals noch mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit begann, und andererseits, dafs man dies Lebensalter als solches glaubte annehmen zu müssen, mit welchem in der Regel die wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht werde. Durch Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 ist aber der Beginn der Volljährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr im ganzen Reiche verlegt worden. Der zweite der oben angeführten Gründe erwies sich in der Praxis als unrichtig. Gerade in denjenigen Klassen, aus welchen fast ausschliefslich das Heer der Hilfsbedürftigen sich rekrutiert, beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit nicht erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr, sondern weit früher. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, dafs der Arbeiter von dem ihm nach dem Freizügigkeitsgesetze zustehenden Rechte, sich den Ort seines Aufenthalts und seines Erwerbs uneingeschränkt zu wählen, oft schon sehr zeitig, in manchen Landesteilen bald nach der Einsegnung, Gebrauch macht. Thatsächlich beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit, welche grundsätzlich für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes mafsgebend sein soll, in dem Arbeiterstand mit dem Eintritt in eine selbständige Arbeitsthätigkeit (als landwirtschaftlicher oder Fabrikarbeiter, Dienstbote u. s. w.). Zu der Grofsjährigkeit oder gar zu dem 24. Lebensjahre steht dieselbe in keiner Beziehung. Es ist ein Mifsstand, welcher von der Bevölkerung schwer empfunden wird, wenn für einen solchen Arbeiter im Falle der Verarmung die Heimatsgemeinde bis zu seinem vollendeten 26. Lebensjahre aufkommen mufs, zumal diese Belastung sich nicht nur auf den Hilfsbedürftigen selbst bezieht, sondern auch auf dessen Ehefrau und Kinder, bei weiblichen Personen auf die uneheliche Descendenz, da Ehefrauen und Kinder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, bezw. der Eltern teilen. Stirbt das Kind vor dem 26. Lebensjahre mit Hinterlassung von Kindern, so folgen letztere dem Unterstützungswohnsitz der Grofseltern, wenn diese auch inzwischen verstorben sein sollten. Es können demnach Gemeinden in die Lage kommen, noch nach 30 oder mehr Jahren nach dem Tode oder Abzug eines Gemeindeangehörigen für dessen Familienglieder Armenunterstützung gewähren oder erstatten zu müssen, ohne dafs sie diese Personen vielleicht jemals gesehen haben. Die Unterstützungen sind unter Umständen, namentlich wenn es sich um Kosten langwieriger Krankheiten handelt, sehr erheblich. Diese Mifs-

stände machten sich vor allem auf dem Lande in den östlichen Provinzen Preufsens geltend und riefen dort schon bald, nachdem das Gesetz in Geltung getreten war, laute und immer wieder erneute Beschwerden hervor. Und sie wurden um so fühlbarer, je mehr die ländlichen Arbeiter der dortigen Gegenden in die Städte, in die Industriebezirke, in die westlichen Provinzen zogen. Das platte Land hatte nicht nur durch den dadurch verursachten Mangel an Arbeitern zu leiden, sondern hatte auch die Last der Armenversorgung für sie zu tragen, wenn sie vor dem vollendeten 26. Jahre hilfsbedürftig wurden. In immer wiederkehrenden Petitionen, Vereinsbeschlüssen, Interpellationen ward es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet, dafs der Arbeiter von dem Zeitpunkt an einen Unterstützungswohnsitz müsse erwerben können, wo er zufolge des Grundsatzes der Freizügigkeit thatsächlich sich den Ort seines Aufenthalts und Erwerbes frei wählen könne. Hiergegen wurde allerdings von den Vertretern der süddeutschen Interessen geltend gemacht, dafs durch die Herabsetzung der Altersgrenze nicht nur der Zusammenhalt der Familie, die elterliche und väterliche Autorität geschwächt und die Zahl der Landarmen vermehrt werden, sondern dafs dadurch auch ein ungünstiger Einflufs auf die Verhältnisse der Arbeiter, insbesondere des ländlichen Gesindes, ausgeübt werde. Indem die Arbeitgeber suchen würden, durch häufigen Wechsel der Arbeiter der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes vorzubeugen, würde dadurch gerade der jugendliche Teil der Arbeiterbevölkerung bei einer Herabsetzung der Altersgrenze mehr und mehr zu einem unsteten Leben gezwungen und der Landstreicherei zugetrieben. Mufs auch zugegeben werden, dafs dieses letztere Bedenken nicht ohne Begründung ist, so sind doch die Gründe, welche für eine Herabsetzung der Altersgrenze sprechen, überwiegend, und die Aenderung des Gesetzes mufs als eine Verbesserung bezeichnet werden. Auch darf die in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des Bundesrats erfolgte Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr wohl als eine angemessene bezeichnet worden. Von entgegengesetzten Seiten waren das vollendete 16., 19. oder 21. Lebensjahr in Vorschlag gebracht worden. Wie alle derartigen Altersbestimmungen, so kann auch die unseres Gesetzes nur die Regel des Lebens berücksichtigen, von der mehr oder weniger Abweichungen in den einzelnen Fällen vorkommen. Ist es auch richtig, dafs heute vielfach die Jugend der Arbeiterbevölkerung schon bald nach der Schulentlassung und der Einsegnung in selbständige Arbeitsverhältnisse eintritt, so ist es doch auch hier die Regel, dafs eine Lösung von dem elterlichen Hause erst nach mehreren Jahren erfolgt und es kann nicht ratsam erscheinen, durch Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 16. Jahr diese Lösung von Familie und Heimat dem Arbeiter noch mehr zu erleichtern und sie zu befördern. Andererseits konnte dem Hauptgrund, mit welchem der Vorschlag, das vollendete 21. Lebensjahr als Grenze zu bestimmen, gestützt wurde, kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden. Damit wäre allerdings diese Grenze mit der der Volljährigkeit zusammengefallen. Damit hätte nur eine Rückkehr stattgefunden zu dem Prinzipe, von dem aus das Gesetz von 1870 die Grenze auf das vollendete 24. Jahr gelegt hatte. Indes besteht ein innerer Zu-

sammenhang, der dies rechtfertigt, doch nicht. Mit der Volljährigkeit erwirbt allerdings der Mensch für den privatrechtlichen Vermögensverkehr erst volle Selbständigkeit. Der Minderjährige bedarf der Genehmigung des Vaters oder des Vormundes, um in Dienst oder Arbeit zu treten. Aber wenn diese Erlaubnis für einen Fall erteilt ist, so gilt sie als allgemeine Erlaubnis zur Eingehung oder Aufhebung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen derselben Art und der Minderjährige bedarf nicht der Zustimmung seines Vertreters zu Rechtsgeschäften, die sich hierauf oder auf die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen beziehen [1]). Damit hat für die arbeitende Klasse (von Ausnahmen abgesehen) die Volljährigkeit thatsächlich fast gänzlich ihre Bedeutung verloren. Die jugendlichen Arbeiter sind rechtlich selbständig, sobald sie mit Erlaubnis des Vaters oder Vormundes in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind. Allerdings kann nach der Gewerbeordnung § 119a durch Ortsstatut bestimmt werden, dafs der von minderjährigen gewerblichen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werde, oder aber, dafs die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Indes sind derartige Statute, soviel bekannt, bisher nur ganz vereinzelt erlassen worden und es ist nicht wahrscheinlich, dafs sich dies in Zukunft ändern werde. Die Volljährigkeit hat demnach in der Regel auf die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiter gar keinen Einflufs und es ist deshalb auch nicht gerechtfertigt, die Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erst mit erlangter Volljährigkeit beginnen zu lassen. Damit ist zugleich dem Vorschlage, die Altersgrenze auf das vollendete 19. Lebensjahr zu setzen, der Boden entzogen, da auch er nur darauf sich stützte, dafs bei einer solchen Festsetzung der Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach Ablauf der zweijährigen Frist mit dem Beginne der Volljährigkeit zusammenfallen würde.

Zwischen diesen nach beiden Seiten hin abweichenden Vorschlägen dürfte das Gesetz mit Festsetzung der Grenze auf das vollendete 18. Lebensjahr die richtige Mitte getroffen haben [2]).

1) Es ist dies fast überall teils durch die Gesetzgebung (Preufsen, Allg. Landrecht II, 5, § 6, 8, Vormundschaftsordnung vom 12. Juli 1875 § 6, Württemberg, Gesetz vom 30. Juli 1865, Art. 3 Ziff. 2), teils durch die Praxis der Gerichte anerkannt. Ebenso Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Zweite Lesung) § 87.

2) Nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1894 trat dasselbe am 1. April 1894 in Kraft. Der Berichterstatter erklärte in der Sitzung des Reichstags vom 26. Januar 1894, dafs es die übereinstimmende Ansicht des Bundesrats sowohl als der Kommission sei, dafs von diesem Tage ab alle Rechtsverhältnisse nur noch nach dem neuen Gesetze zu beurteilen seien, derart, dafs allerdings von diesem Tage ab in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz Veränderungen eintreten können, ohne dafs unter der Herrschaft des neuen Gesetzes noch etwas Neues zu geschehen haben werde. Insbesondere beziehe sich dies auf den Fristenlauf für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Es sei nicht erforderlich, dafs erst von dem 1. April 1894 ab ein neuer Fristenlauf stattfinde. (Stenogr. Berichte S. 900). Hiergegen ward in dem Reichstage von keiner Seite Wider-

Eine andere Bestimmung des Gesetzes (Art. 1. II) bezweckt, einer Vorschrift des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz von 1870 eine folgerichtige Gestaltung und Verallgemeinerung zu geben. Nach § 29 des Gesetzes von 1870 hatte der Ortsarmenverband des Dienstortes erkrankten Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen und Lehrlingen während 6 Wochen Kur und Verpflegung zu gewähren, ohne hierdurch einen Anspruch auf Ersatz gegen den Orts- oder Landarmenverband, dem der Unterstützte angehörte, zu erwerben. Auch diese Vorschrift beruhte auf dem Grundsatze der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht und erfolgte hauptsächlich zu dem praktischen Zwecke, um Streitigkeiten über Erstattung der Verpflegungskosten und die Uebernahme Hilfsbedürftiger gerade in Bezug auf solche Personen, bei denen ein besonders häufiger Ortswechsel vorkommt, möglichst vorzubeugen. Der erste, im Februar 1893 dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Bundesrates bezweckte diese Vorschrift auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen und — in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter — die Zeit, während welcher der Dienstort zur endgültigen Unterstützung verpflichtet ist, von 6 auf 13 Wochen auszudehnen. In Uebereinstimmung mit den von der Kommission des Reichstages gefafsten Beschlüssen hat der zweite Entwurf diese Vorschrift einerseits erweitert, andererseits beschränkt und in dieser Gestalt ging sie, nur mit einigen vom Reichstage beschlossenen

---

spruch erhoben. Trotzdem ist Krech (Mitglied des Bundesrats für Heimatwesen) der Ansicht, dafs dem Art. 3 diese Bedeutung nicht zukomme, dafs es vielmehr einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetze bedurft hätte, wenn perfekt gewordene Rechtsverhältnisse, wie der am 1. April 1894 begründete Unterstützungswohnsitz einer Person unter 24 Jahren, ohne weiteres hätte geändert werden sollen. Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahren alt waren, erwürben oder verlören den Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt oder Abwesenheit erst mit Ablauf des 31. März 1896. Die Einrechnung der Zeit vor dem 1. April 1894 sei ausgeschlossen, weil bis dahin die Fähigkeit zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gemangelt habe (a. a. O. S. 34, 38, 44, 64). Diese Ansicht kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Durch Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes werden keine subjektiven Rechte und Pflichten begründet und aufgehoben, weder für die betreffende Person noch für einen Armenverband. Wir können hier von der bestrittenen Frage, ob überhaupt das Gesetz ein subjektives Recht auf Armenunterstützung begründet, absehen. Aber auch die Pflicht des Armenverbandes entsteht nicht durch Erwerb und geht nicht unter durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Durch Erwerb wird nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen hergestellt, unter denen die Pflicht zur Unterstützung entsteht, sobald Verarmung eintritt. Es ist damit nur die rechtliche Möglichkeit für Entstehung einer Verpflichtung gegeben, ebenso wie durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes nur diese rechtliche Möglichkeit beseitigt wird. Es lagen demnach für Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahre alt waren, perfekt gewordene Rechtsverhältnisse noch nicht vor, sofern sie nicht damals Armenunterstützung erhielten. War aber dies letztere der Fall, so ruhte der Lauf der zweijährigen Frist für sie (Gesetz § 14, 27). Da es aufserdem der ausgesprochene Wille der gesetzgebenden Faktoren war, dafs vom 1. April 1894 ab alle Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz nur nach dem neuen Gesetz beurteilt werden und eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes nur deshalb in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, weil sie als selbstverständlich betrachtet wurde, so mufs dem Gesetze auch diese rückwirkende Kraft zugeschrieben werden. Es steht zu hoffen, dafs das Bundesamt für das Heimatwesen trotz der abweichenden Ansicht eines seiner Mitglieder die richtige Auslegung des Gesetzes zur Geltung bringen wird.

formellen Verbesserungen, in das Gesetz vom 12. März 1894 über. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist nicht der Orts- oder Landarmenverband, welchem der Hilfsbedürftige angehört, verpflichtet, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, sondern der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes, sofern Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige oder endlich Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, d. h. infolge von Erkrankung an diesem Orte hilfsbedürftig werden. Diese Verpflichtung zur Unterstützung ist jedoch nur auf einen Zeitraum von 13 Wochen beschränkt. Mufs die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt werden, so wird ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den Armenverband, dem derselbe angehört, begründet.

Die Ausdehnung der Bestimmung des § 29 auf alle Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt stehen, ist nur eine folgerichtige Verallgemeinerung des bisher geltenden Rechtssatzes, da kein stichhaltiger Grund vorliegt, seine Anwendung nur auf bestimmte Klassen der arbeitenden Bevölkerung zu beschränken. Praktische Bedeutung wird die Vorschrift namentlich für diejenigen Klassen der arbeitenden Bevölkerung erhalten, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, insbesondere für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Zugleich wird darin aber auch ein Ansporn für die Gemeinden liegen, durch statutarische Bestimmung die obligatorische Krankenversicherung nach § 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung auf sie auszudehnen. Nicht ohne Bedenken ist dagegen die Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf die Familienangehörigen der Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern sie am Dienst- oder Arbeitsorte des Familienhauptes erkranken und dessen Unterstützungswohnsitz teilen. Die Reichstagskommission ging bei der Annahme dieser Bestimmung von der Erwägung aus, dafs es dem von dem Gesetze festgehaltenen Grundsatze der Familienzusammengehörigkeit widersprechen würde, wenn in den vorausgesetzten Fällen verschiedene Armenverbände für die an einem Orte vereinigten Familienglieder zu sorgen hätten. Doch erscheint dies nicht ganz zutreffend. Die Vorschrift des § 29 bildet auch in der gegenwärtigen Fassung eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Begründung der Verpflichtung zur endgültigen Armenunterstützung und erscheint nur durch das Arbeitsverhältnis der Arbeiter selbst gerechtfertigt. Die Vereinigung der Familienmitglieder an einem Orte ist aber nach den anderweiten Bestimmungen des Gesetzes weder für die Ortsarmen noch für die Landarmen von rechtlicher Bedeutung. Zur Unterstützung des Antrags wurde in der Kommission hervorgehoben, dafs seine Annahme in der Praxis schwerlich sehr weittragende Folgen haben werde, da, wenn der Beschäftigungsort mit der Verpflichtung zur Fürsorge für den beschäftigten Arbeiter selbst zugleich auch diejenige für dessen mitziehende

Ehefrau und Kinder zu übernehmen haben würde, er sich gegen die Aufnahme solcher mit Familien behafteter Personen wehren werde. Der Bundesrat nahm diese Bestimmung in den zweiten Entwurf auf, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dafs sie in der Praxis keine bedeutenden Folgen haben werde. Indes kann die Sache auch noch eine andere Seite haben, die von dem Reichstag und dem Bundesrat nicht beachtet worden ist. Es ist allerdings vorauszusehen, dafs infolge dieser Bestimmung Arbeiter, die ihre Frauen und Kinder mitführen, schwerer in der Fremde Arbeit finden werden als bisher, dafs die Arbeitgeber sie aus dem Dienste entlassen werden, wenn sie ihre Familie zu sich kommen lassen, bevor sie an dem Aufenthaltsort ihren Unterstützungswohnsitz erworben haben. Die Folge davon wird aber die sein, dafs der Mann sich von seiner Familie trennt und sie in der Heimat zurückläfst. Das wird nur allzuhäufig zur Zerrüttung und Auflösung des Familienlebens, zum sittlichen und wirtschaftlichen Verderb führen. Die gesetzliche Bestimmung, die formell zur Wahrung des Familienzusammenhangs bestimmt ist, wird vielfach thatsächlich dessen Zerstörung herbeiführen.

Nach einer von der Kommission des Reichstags beantragten, in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift liegt jedoch dem Dienst- oder Arbeitsort diese Verpflichtung zur Unterstützung der in ihm beschäftigten, aber erkrankten Personen nicht ob, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt an dem Orte bedingt wird, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist. In diesem Falle hat zwar der Dienst- oder Arbeitsort ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes (§ 28) die Fürsorge zu übernehmen, aber nur vorläufig und vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten und Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den endgültig verpflichteten Armenverband. Diese durch das Gesetz eingeführte Beschränkung ist gerechtfertigt durch die kurze Dauer der Beschäftigung und steht im Einklang mit der Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes § 1, wonach die Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen. Nur eine kleine, aber beabsichtigte Verschiedenheit beider Gesetze findet sich. Während die Freiheit von der Krankenversicherung nur dann eintritt, wenn die Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von *weniger als einer Woche* beschränkt ist, ist die Verpflichtung des Dienst- oder Arbeitsortes auch dann nicht begründet, wenn der Arbeitsvertrag *auf eine Woche* abgeschlossen wird. Mit Rücksicht darauf, dafs die Arbeitsverträge auf dem Lande sehr häufig auf die Dauer einer Woche abgeschlossen werden, sollte durch diese Fassung die Wirkung der neuen Vorschrift für die ländlichen Ortsarmenverbände abgeschwächt werden.

Vielfache Beschwerden, und nicht unberechtigte, sind gegen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erhoben worden, weil dasselbe zu zahlreichen und langwierigen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden und damit zu einer sehr lästigen Vielschreiberei und zu

einem unnötigen Aufwand von Arbeitskraft und Kosten Veranlassung gebe. Das Gesetz vom 12. März 1894 hat einzelnen dieser Beschwerden Abhilfe zu schaffen gesucht. Nach dem Gesetze § 28 ist ein Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet. Er hat aber einen Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den Landarmenverband, sofern der Hilfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz besitzt. Nach dem Gesetz von 1870 § 30 hatte der Ortsarmenverband, der einen solchen Anspruch geltend machen wollte, den Nachweis zu erbringen, dafs der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt. Konnte er diesen Nachweis nicht erbringen, so ward nach konstanter Praxis des Bundesamts für das Heimatwesen der Anspruch abgewiesen, selbst wenn der Beweis dieser Negative sich als unmöglich darthun liefs, z. B. wenn es sich um die Fürsorge von Findlingen, unbekannten Taubstummen, Blödsinnigen, deren Herkunft nicht zu ermitteln war, handelte [1]). Durch diese Praxis wurden nicht nur zahlreiche und langwierige Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen, sondern die Ortsverbände dazu verführt, durch gesetzwidrige Abschiebung fremder Personen der Gefahr vorzubeugen, endgültig die Kosten für deren Fürsorge tragen zu müssen. Wie schon der erste Entwurf vorschlug, hat zur Beseitigung dieser Uebelstände das Gesetz vom 12. März 1894 bestimmt (Art. 1. III), dafs der Ersatzanspruch schon dann begründet ist, wenn ein Unterstützungswohnsitz des vorläufig Unterstützten nicht zu ermitteln ist, und dafs der Beweis hierfür schon dann als erbracht gilt, wenn der klagende Armenverband nachweist, dafs er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Sollte sich trotzdem später der Nachweis führen lassen, dafs der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz gehabt hat, so ist der Ortsarmenverband desselben schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — das Gesetz bestimmt es aber auch ausdrücklich — nachträglich zur Rückerstattung der Kosten an den Landarmenverband verpflichtet.

Demselben Zwecke, Streitigkeiten unter Armenverbänden vorzubeugen und sie, soweit solche entstehen, zu vereinfachen, dient die weitere Vorschrift des neuen Gesetzes (Art. 1 IV), dafs alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erhoben werden, in 2 Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist, verjähren. Endlich hat das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen, welche die Rechtsprechung vor einem Abweg zu bewahren bestimmt ist. Nach dem Gesetze von 1870 § 30 hat der Ortsarmenverband, der einen Hilfsbedürftigen, welcher in einem anderen Armenverband seinen Unterstützungswohnsitz hat, vorläufig unterstützt, einen Ersatzanspruch gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes. Durch Landesgesetz, insbesondere durch das preufsische Gesetz vom 11. Juli 1891 sind aber

1) Vgl. die Rechtsprechung des Bundesamtes bei Wohlers, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (5. Aufl. 1892).

einzelne Zweige der geschlossenen Armenpflege, auch insoweit es sich um Ortsarme handelt, den Landarmenverbänden übertragen worden. In der Kommission des Reichstages ward die Befürchtung ausgesprochen, dafs die Rechtssprechung auch in diesen Fällen sich an den Buchstaben des Gesetzes halten und nur Ersatzansprüche an Ortsarmenverbände zulassen werde, auch wenn diesen nach der Landesgesetzgebung gar nicht mehr die Fürsorgepflicht obliege. Um einer solchen Praxis vorzubeugen, wurde (Art. 1 V), die Aufnahme eines neuen Paragraphen (§ 32a) in das Gesetz beschlossen, wonach die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände auf die Landarmenverbände übergehen, soweit nach Bestimmung der Landesgesetze diesen einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege übertragen sind.

Während die bisher besprochenen, in Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 1894 enthaltenen Bestimmungen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bringen und demnach auch nur für dessen Geltungsgebiet erlassen sind, hat Art. 2 dem im ganzen Reichsgebiete geltenden Strafgesetzbuche einen Zusatz eingefügt. Das Strafgesetzbuch hat aus dem preufsischen Strafgesetzbuch von 1851 § 119 in § 361 Nr. 5 die Vorschrift übernommen, dafs mit Haft Personen zu bestrafen sind, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müfsiggang dergestalt hingeben, dafs sie in einen Zustand geraten, in welchem zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mufs. Nach § 362 können Personen, die hiernach verurteilt werden, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch aufserhalb der Strafanstalt angehalten werden. Bei der Verurteilung kann zugleich erkannt werden, dafs die verurteilte Person nach verbüfster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Das preufsische Strafgesetzbuch hatte aber eine sehr wichtige Ergänzung in dem Gesetz vom 21. Mai 1855 Art. 13, 14 gefunden. Hiernach konnten Ehemänner, welche ihre Frauen, Eltern, welche ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder dergestalt hilflos lassen, dafs sie der Armenpflege anheimfallen, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde auf solange, als das Bedürfnis der Armenpflege für ihre Angehörigen fortdauert, in eine Arbeitsanstalt untergebracht werden, sobald der Versuch, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichem Wege zur Unterstützung ihrer Angehörigen exekutivisch anzuhalten, fruchtlos geblieben war.

Es erhoben sich nach Erlafs des Strafgesetzbuches Bedenken, ob diese landesgesetzlichen Bestimmungen nicht durch § 362 des Strafgesetzbuches aufgehoben seien, und da auch die preufsische Staatsregierung diese Bedenken teilte, so wurde das Gesetz von 1855 durch das Gesetz vom 8. März 1871 § 74 ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Allerdings hatte das Herrenhaus diese Bedenken nicht geteilt, vielmehr zunächst be-

schlossen, die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1855 in das neue Gesetz mit herüber zu nehmen, und auch in dem Abgeordnetenhause hatte diese Ansicht Vertreter gefunden, ohne jedoch hier durchdringen zu können. Selbst Männer, welche sachlich jene Bestimmungen für geboten erachteten und es aussprachen, dafs durch deren Beseitigung eine höchst bedauerliche Lücke in der Gesetzgebung entstanden sei, wie der Abgeordnete Miquel, hielten sie doch mit dem Reichsgesetze für unvereinbar. Diese Lücke ist auch durch die Vorschrift der §§ 65—67 des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht ausgefüllt worden, wenn dadurch auch der Verwaltungsbehörde (dem Kreis- oder Stadtausschufs nach Zuständigkeitsgesetz von 1883 § 43) das Recht erteilt ist, auf Antrag des Armenverbandes, der eine Ehefrau oder ein Kind unterstützen mufs, den Ehemann oder die Eltern anzuhalten, nach Mafsgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, und wenn auch deren zu diesem Zwecke erlassenen Verfügungen vorläufig vollstreckbar sind (vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs). Dies Verfahren hat sich in der Praxis als wenig wirksam erwiesen, weil dadurch weder das Familienhaupt genötigt werden kann, zu seiner Familie zurückzukehren oder sie zu sich zu nehmen, noch auch ein Zwang zur Arbeit gegen dasselbe zulässig ist. Infolgedessen machen die Armenverbände von dem ihnen zustehenden Rechte, derartige Anträge zu stellen, wenig Gebrauch, vielfach auch nicht in solchen Fällen, in welchen auf diesem Wege das Familienhaupt zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden könnte.

Personen, welche nicht nach dem angeführten § 361 Ziff. 5 strafrechtlich verfolgt werden konnten, waren demnach jeder Bestrafung entzogen, selbst wenn sie in gewissenloser Weise ihren Lohn vergeudeten, Frauen und Kinder sich selbst überliefsen und vernachlässigten und dadurch die Armenbehörden in die Notwendigkeit versetzten, die verlassenen und dem Elende preisgegebenen Familienangehörigen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die Erfahrung hat erwiesen, dafs die Behörden gegenüber einem derartigen rechtswidrigen und pflichtvergessenen Verfahren nur allzuhäufig machtlos waren, namentlich wenn das zur Unterstützung verpflichtete Familienhaupt häufig den Ort seiner Beschäftigung wechselte. Beschwerden über diesen dem Rechte wie den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege Hohn sprechenden Mifsbrauch wurden aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands wiederholt und mit steigendem Nachdruck erhoben. In seinen Entwürfen hatte der Bundesrat deshalb vorgeschlagen, hinter Nr. 5 des § 361 des Strafgesetzbuches unter Nr. 5a folgende Bestimmung aufzunehmen: „(Mit Haft wird bestraft), wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dafs durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mufs.“ Damit wären zugleich die oben angeführten Vorschriften des § 362 des Strafgesetzbuches über den gegen den Verurteilten zulässigen Zwang zur Arbeit, sowie über dessen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung in

ein Arbeitshaus nach verbüfster Haft für anwendbar erklärt worden [1]). Jedoch war die Mehrheit des Reichstags der Ansicht, dafs im Gegensatze zu dem in § 361 Ziff. 5 mit Strafe bedrohten Thatbestand die blofse Weigerung, der Unterhaltspflicht Genüge zu leisten, nicht immer mit Haft zu bestrafen sei, sondern dafs es dem Ermessen des Richters überlassen werden müsse, je nach der Lage des einzelnen Falles statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 M. zu erkennen. Auch ward es nicht für richtig erachtet, die schweren Folgen, welche nach § 362 des Strafgesetzbuches mit einer Verurteilung auf Grund des § 361 Ziff. 5 verbunden werden können, eintreten zu lassen. Es ward mit Recht darauf hingewiesen, dafs durch die neue Strafbestimmung Personen, welche ihrer Arbeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt verdienen, nur deshalb mit Strafe bedroht werden, weil sie sich weigern, ihre Angehörigen zu unterhalten. Durch Unterbringung in ein Arbeitshaus würde ihnen die Möglichkeit, zu arbeiten und damit ihrer Pflicht zu genügen, auf längere Zeit entzogen, abgesehen davon, dafs nicht selten der Aufenthalt in einem Arbeitshaus eine entsittlichende Wirkung ausübe. Auf Antrag der sozialdemokratischen Partei [2]) ward deshalb von dem Reichstage zwar die Vorschrift in dem angeführten Wortlaut des Entwurfs angenommen, aber nicht als Nr. 5 a, sondern als Nr. 10 des § 361 des Strafgesetzbuches und zugleich bestimmt, dafs statt der Haft auf Geldstrafe erkannt werden könne. Die veränderte Stellung der Vorschrift hatte zugleich die Folge, dafs auf Zwangsarbeit und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erkannt werden kann.

Die Verpflichtung zum Unterhalt der Familienangehörigen, deren Kreis in den einzelnen Rechtsgebieten Deutschlands durch das Recht verschieden begrenzt ist, hat als familienrechtliche zunächst einen privatrechtlichen Charakter und kann demgemäfs von denen, die auf Unterhalt Anspruch erheben, durch eine Klage im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Durch das Reichsgesetz vom 14. März 1894 ist die Verletzung dieser Pflicht unter den soeben angeführten Voraussetzungen auch mit öffentlicher Strafe bedroht. Wie hierdurch reichsgesetzlich die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Unterhaltspflicht anerkannt ist, so hatte schon früher die Landesgesetzgebung um dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung willen bestimmt, dafs zur Erfüllung der Unterhaltspflicht unter bestimmter gesetzlicher Voraussetzung polizeiliche Zwangsgewalt angewandt werden könne, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Die Vorschriften des preufsischen Rechts hierüber sind schon oben (S. 585) angeführt worden. Da Personen, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen verpflichtet sind, als für ihre eigene Person unterstützt angesehen werden, wenn ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so können sie, soweit dies nach Landesgesetz zulässig ist, in diesem Falle, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, durch die Armenpolizei-

---

1) Nach dem § 362 findet derselbe Anwendung auf Personen, welche nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 verurteilt werden.

2) Auch der nationalliberale Abgeordnete Pieschel hatte sich in der Sitzung vom 1. Februar 1894 entschieden im Sinne dieses Antrags ausgesprochen. Stenogr. Berichte S. 989 u. ff.

behörde in ein Armen- oder Arbeitshaus verbracht werden. So können sie in Sachsen nach der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 27, 28 so lange in einem Arbeitshaus untergebracht werden, bis sie für sich und die Ihrigen ein gesichertes Fortkommen nachweisen. In Württemberg können nach dem Gesetz vom 2. Juli 1889 Art. 14 Personen, die in der Person ihrer Ehefrau oder ihrer noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfangen, in eine Armenanstalt verbracht und dort zur Arbeit angehalten werden. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz nicht aufgehoben worden, wie dasselbe auch nicht im Wege steht, dafs künftighin in den einzelnen Bundesstaaten den Armen- und Polizeibehörden derartige Befugnisse übertragen werden. Die Verbringung in ein Armen- oder Arbeitshaus unterscheidet sich aber, wenn sie als Verwaltungsmafsregel angewandt wird, wesentlich von der Unterbringung in ein Arbeitshaus, die infolge der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach § 362 des Strafgesetzbuches erfolgt. Letztere ist eine Nebenstrafe und kann nach Ermessen der Landespolizeibehörde bis zu 2 Jahren fortdauern. Erstere darf überhaupt nicht den Charakter einer Strafe annehmen, sie ist eine Mafsregel der Armenpflege und an keine bestimmte Zeitdauer gebunden. Die Entlassung aus dem Armen- oder Arbeitshause mufs erfolgen, sobald der Aufgenommene nachweist, dafs er für sich und seine Angehörigen der öffentlichen Unterstützung nicht mehr bedarf.

Miszellen.

XI.

Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892.

Von G. Lindenberg,
Erstem Staatsanwalt in Ratibor.

Obgleich das deutsche Strafgesetzbuch seit dem Beginne des Jahres 1872 in allen Staaten des geeinigten Reiches Geltung hatte, tauchte doch der Gedanke an eine gemeinschaftliche Kriminalstatistik erst viel später auf. Einzelne Gliedstaaten hatten schon längere Zeit justizstatistische Erhebungen gesammelt, und in Preufsen wurden Mitteilungen über die Geschäfte der Justizbehörden von 1851 an bis 1878 veröffentlicht, denen sich eine Statistik der preufsischen Schwurgerichte (1854—1880) anschlofs. Erst als Gerichtsverfassung und Strafprozefs für das ganze Reich in einheitlicher Weise geregelt waren, erfolgte im Jahre 1880 eine Verständigung der Bundesstaaten zu gemeinsamem Vorgehen auf dem Gebiete der Geschäftsstatistik betreffend streitige Gerichtsbarkeit und auf dem Gebiete der Statistik rechtskräftig erledigter Strafsachen.

Für die letztere wurde das Prinzip der Zählkarte aufgestellt. Preufsen begann schon mit dem 1. Januar 1881 die Zählung. Die Ergebnisse für 1881 wurden bei dem preufsischen statistischen Büreau gesammelt und in dessen Zeitschrift veröffentlicht [1]). Erst mit dem Jahre 1882 tritt die deutsche Kriminalstatistik als eine Angelegenheit des Reiches ins Leben. Sie beschränkt sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Solche Strafgesetze, welche nur in einzelnen Gliedstaaten gelten, haben für das Reich kein unmittelbares Interesse, entbehren auch der statistischen Vergleichbarkeit und betreffen unwichtigere Ausschreitungen. Aufser Betrachtung bleiben ferner alle Uebertretungen, also auch die gegen Reichsgesetze. Diese Einschränkung beruht offenbar auf der Erwägung, dafs eine Zählung der Uebertretungen das Material zu sehr anhäufen würde. Immerhin wird es mit Recht bedauert, dafs einzelne Uebertretungen sozialpathologischer Natur (namentlich Betteln, Landstreichen,

---

1) Ergänzungsheft XIV, 1888. Der juristische Leiter der bahnbrechenden Arbeit war Starke.

Prostitution) von der kriminalstatistischen Betrachtung ausgeschlossen sind. Zu erwähnen ist noch, dafs die Urteile der Militärgerichte nicht gezählt werden und dafs auch alle Zoll- und Steuersachen keine Berücksichtigung finden.

Die Zählkarten werden vierteljährlich von den Justizbehörden an das Kaiserliche statistische Amt gesandt. Dort und im Reichsjustizamte wird das Zahlenmaterial verarbeitet. Die Ergebnisse werden alljährlich in einem grofsen Tabellenwerke mit vielfachen Erläuterungen bekannt gegeben. Die Schwierigkeit der Arbeit bringt es mit sich, dafs erst geraume Zeit nach Abschlufs eines Jahrganges dessen Resultate veröffentlicht werden können. So ist die Kriminalstatistik für 1891 erst im Juni 1894 erschienen. Unsere Absicht, nunmehr dem Jahrzehnt 1882 bis 1891 eine Betrachtung zu widmen, ist aber dadurch vereitelt worden, dafs gleichzeitig mit der Kriminalstatistik für 1891 das vollständige Tabellenwerk des Jahrganges 1892 — ohne Erläuterungen — ausgegeben wurde. Jetzt handelt es sich also, da die sehr hohen Zahlen des Jahres 1892 gerade das gröfste Interesse in Anspruch nehmen, nicht mehr um ein Jahrzehnt, sondern um elf Jahrgänge, deren Ergebnisse offen liegen, wenn wir auch für 1892 noch der kundigen Führung entbehren, welche die im Reichsjustizamte und Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeiteten Erläuterungen bei Durchmusterung der übrigen Jahrgänge bieten. Wer weifs, ob nicht, bevor die fehlenden Erläuterungen veröffentlicht sind, die Zahlen des Jahres 1893 als „vorläufige Mitteilung“ in den Vierteljahrsheften der „Statistik des Deutschen Reiches“ erscheinen und durch ihre Existenz das zu betrachtende Gebiet wieder erweitern werden. Denn in der Statistik ist das Neuste der Feind des Neuen. Darum wollen unsere Leser es uns nicht verargen, dafs wir die offiziellen Erläuterungen für 1892 nicht abwarten.

Die Rundschau über die 11 Jahre wird sich im wesentlichen mit der Frage beschäftigen, ob und inwieweit die Kriminalität sich vermehrt hat, und wir werden dabei in die Lage kommen, den Ursachen der Steigerung nachzuforschen. Vorweg sei bemerkt, dafs wir zur Vereinfachung des Verfahrens davon absehen, uns mit den Zahlen der abgeurteilten Personen und der zur Anklage stehenden Handlungen zu beschäftigen. So wichtig diese Feststellungen für die Zwecke der Justizverwaltung sein mögen, berühren sie doch das allgemeine Interesse nur in geringem Mafse. Es kommt wesentlich darauf an, wie viele Personen verurteilt worden sind. Die Freigesprochenen müssen ausscheiden, sobald es sich nicht lediglich darum handelt, über die Beschäftigung der Gerichte oder über Mängel des Strafverfahrens Material zu sammeln. Auch bei Zählung derjenigen Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgt ist, wird die strafrechtliche Technik, die sehr verschieden gehandhabt werden kann (wir wollen uns an das sog. fortgesetzte Delikt erinnern), ein brauchbares Ergebnis nicht liefern. Daher zählen wir hier nur die verurteilten Personen [1]).

1) Schon früher haben wir diesen Standpunkt verteidigt (s. Jahrbücher, Dritte Folge Bd. I, S. 259). Das Kais. Statistische Amt hat übrigens seit 1891 in den grofsen Abteilungen II u. IV des Tabellenwerkes sich ebenfalls auf die Verurteilten beschränkt.

I. Das Wachsen der Kriminalität in der Gesamtzahl der Verurteilten.

In der beigefügten Tabelle haben wir die Gesamtzahlen der in den elf Berichtsjahren erfolgten Verurteilungen zusammengestellt. Die Eintragungen in Spalte 2 beruhen durchweg auf den Mitteilungen der Kriminalstatistik. Auch in Spalte 3 sind bis 1891 einschliefslich die offiziellen Zahlen eingestellt. Wie die letzteren gefunden sind, entzieht sich der Nachprüfung. Der aufmerksame Beobachter wird aber bemerken, dafs die Steigerung der Gesamtzahl (Spalte 2) von 1890 zu 1891 viel bedeutender ist, als nach der geringen Erhöhung der Verhältniszahl in Spalte 3 angenommen werden kann. Offenbar haben die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Jahre 1891 die Verhältniszahl herabgedrückt. Denn nach den dankenswerterweise mitgeteilten Ergebnissen der Volkszählungen hat die über 12 Jahre alte, also strafmündige Civilbevölkerung des Deutschen Reiches betragen:

am 1. Dez. 1885 32 679 037 Personen
am 1. Dez. 1890 34 795 167 Personen

also in fünf Jahren 2 116 130 Personen oder 6,4 Proz. mehr. Dies ergiebt für ein Jahr 423 226 Personen mehr. Wer aber aus den Zahlen der Spalten 2 und 3 für 1890 und 1891 die Einwohnerzahl, von welcher ausgegangen worden ist, zurückberechnet, der wird finden, dafs bei 1891 794 844 Einwohner mehr in Rechnung gezogen worden sind, als bei 1890, was den regelmäfsigen Jahreszuwachs erheblich überschreitet. Die Zahl in Spalte 3, 4 b und 4 d für 1892 haben wir, da offizielle Mitteilungen fehlen, nach dem Verhältnisse des von 1885 bis 1890 beobachteten Anwachsens annähernd festgestellt.

Jahr	Gesamtzahl der Verurteilten	Verurteilte auf 100 000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung	Prozentsatz des Unterschiedes gegen das Vorjahr: absolut	das Vorjahr: unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung	das Ausgangsjahr 1882: absolut	das Ausgangsjahr 1882: unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung
1	2	3	4 a	4 b	4 c	4 d
1882	329 968	1043	—	—	—	—
1883	330 128	1036	+ 0,05 %	— 0,67 %	+ 0,05 %	— 0,67 %
1884	345 977	1077	+ 4,8 „	+ 3,18 „	+ 4,85 „	+ 3,25 „
1885	343 087	1060	— 0,83 „	— 1,58 „	+ 3,98 „	+ 1,58 „
1886	353 000	1082	+ 2,89 „	+ 2,08 „	+ 6,98 „	+ 3,74 „
1887	356 357	1084	+ 0,95 „	+ 0,19 „	+ 8,00 „	+ 3,93 „
1888	350 655	1056	— 1,06 „	— 2,59 „	+ 6,24 „	+ 1,25 „
1889	369 644	1101	+ 5,4 „	+ 4,26 „	+ 12,02 „	+ 5,57 „
1890	381 450	1122	+ 3,2 „	+ 1,9 „	+ 15,60 „	+ 7,57 „
1891	391 064	1124	+ 2,5 „	+ 0,19 „	+ 18,51 „	+ 7,76 „
1892	422 327	1198 [1])	+ 8 „	+ 6,58 „ [1])	+ 27,99 „	+ 14,86 „ [1])

Das Gesamtergebnis der Uebersicht ist ein recht betrübendes. Abgesehen von den beiden Jahren 1885 und 1888 ist die Kriminalität seit

1) Annähernd.

1883 stetig gestiegen, 1889 beginnt ein Anlauf, welchem von 1891 auf 1892 ein Sprung folgt, wie er noch nie dagewesen ist und hoffentlich auch nie sich wiederholen wird [1]).

Es ist keine dankbare Aufgabe, den Gründen dieser Zunahme der Kriminalität nachzuforschen. Ein bestimmtes Gesetz, nach welchem in dem langen durchmusterten Zeitraume irgend welche Regelmäfsigkeit der Erscheinungen zu Tage tritt, wird das kühnste Kombinationstalent in den Ziffern unserer Tabelle nicht zu entdecken vermögen, auch eine Gruppierung nach gröfseren Zeiträumen würde dem Laufe der Kurve den Schein nicht verleihen, als liefse derselbe sich kontrollieren. Deshalb kann eine Kritik kriminalistischer Ergebnisse an den Gesamtzahlen nicht haften, eine Zergliederung aller Einzelheiten setzt aber ein Uebermafs an Zeit und Geduld des Schreibenden wie des Lesenden voraus. So kommt es denn, dafs Darstellungen der Kriminalität eines Volkes im grofsen und ganzen auf Einzelbildern beruhen, bei deren Auswahl und Gruppierung die Tendenz des Schildernden eine sehr mafsgebende Rolle spielen kann. Es ist nicht schwer, durch bestimmte Streiflichter einen gähnenden Abgrund sichtbar zu machen, der in Wirklichkeit nicht gar so tief ist, andererseits erscheint es auch möglich, die Steigerung der Kriminalität etwa so zu erklären, wie einen ganz natürlich verlaufenden nicht bedrohlichen Krankheitsprozefs. Der lange Zeitraum, auf welchen unsere Messungen sich erstrecken und das immer exakter gewordene Verfahren des statistischen Amtes bürgen aber doch wohl dafür, dafs der einst von einem hochangesehenen Juristen erhobene Vorwurf, mit unserer damaligen Kriminalstatistik lasse sich Alles beweisen und Alles widerlegen, was man wolle [2]), seine schon damals fragwürdige Berechtigung immer mehr verloren hat.

Die hauptsächlichsten Gründe, welche die Zunahme der Verurteilungen auf Faktoren zurückführen wollen, die unabhängig sind von einer zunehmenden Entsittlichung, werden etwa in Folgendem gefunden:

1) Die Grundlage und Technik der Strafverfolgung habe zu einer schärferen Tonart geführt.

Richtig ist, dafs die strenge Handhabung des Legalitätsprinzips in der Strafprozefsordnung die Anklagen vermehrt hat. Aber dies Prinzip hat sich seit 1880 nicht geändert und kann nur ins Feld geführt werden, wenn es sich um Vergleichung mit einer noch früheren Zeit handelt, auf die Steigerung der Kriminalität seit 1882 ist es einflufslos. Richtig ist ferner, dafs die bessere Registrierung der Vorstrafen (seit 1882) zu einer sicheren Anwendung der Rückfallsstrafen führt, welche früher wohl vielfach umgangen wurde, allein diese Verbesserung kann an sich die Zahl der Verurteilungen nicht steigern und was die Art derselben betrifft, so sind bei dem seit 1888 beobachteten starken Anwachsen der Diebstähle gerade die Rückfallsdiebstähle in weit geringerem Mafse beteiligt, als die

1) Inzwischen ist die Geschäftsstatistik der preufsischen Gerichte für 1893 erschienen (Justizministerialblatt 1894, S. 187 ff.). Mann kann aus ihr folgern, dafs das Jahr 1893 eine weitere Erhöhung der Kriminalität gebracht hat, dafs aber die Steigerung gegen das Vorjahr eine unerhebliche ist.

2) Mittelstädt bei der Besprechung des Starke'schen Werkes „Verbrechen und Verbrecher in Preufsen". Siehe Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 4, S. 413 (1884 erschienen).

übrigen Diebstähle. Verglichen mit 1882, sind die einfachen Diebstähle im Rückfalle in dem kriminalistisch sehr belasteten Jahre 1892 nur um 6 Proz. zahlreicher, die schweren Rückfallsdiebstähle dagegen um fast 1 Proz. geringer.

Mit besserem Erfolge kann man darauf hinweisen, dafs die Einrichtung der Strafregister die Auffindung vagierender Verbrecher wesentlich erleichtert. Da alle Strafnachrichten über eine Person bei der Registerbehörde ihres Geburtsortes gesammelt werden, so braucht die suchende Behörde nur bei dem Strafregister einen Vermerk niederlegen zu lassen, um sofort, wenn aus einem noch so weit entlegenen anderen Orte nach den Vorstrafen des Gesuchten angefragt wird, Nachricht über den augenblicklichen Aufenthalt desselben zu erhalten. Diese Methode, verbunden mit Verbesserung und gröfserer Verbreitung der Spähblätter, mit häufigerer Anwendung der Photographie, ja auch die wichtige telephonische Verständigung haben unzweifelhaft die Festnahme der Verbrecher in den letzten 10 Jahren sehr erleichtert. Für die Statistik in dem jetzigen Gewande interessiert nur der abgeurteilte Verbrecher. Alle Fälle, in denen er noch gesucht wird, bleiben aufser Rechnung. Trotzdem kann die verbesserte Technik der Behörden die Erhöhung der kriminalstatistischen Zahlen nur in ganz geringem Mafse beeinflussen. Die Fälle, in denen der Frevler flüchtig wird, verschwinden geradezu gegenüber der grofsen Mehrheit normal verlaufender Strafverfahren, und diejenigen Delikte, welche die statistischen Tabellen am erheblichsten füllen, Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, sind höchst selten so geartet, dafs der Thäter die Unbequemlichkeiten der Flucht seiner ordentlichen Aburteilung vorzieht.

2) Ferner wird angeführt, dafs gröfsere Energie, gröfsere Genauigkeit, vielleicht auch gröfsere Spitzfindigkeit der verfolgenden Organe die Zahl der Untersuchungen und damit auch der Verurteilungen vermehrt habe. Nachweisen läfst sich dies zwar nicht, denn man kann die Delikte nicht zählen, die in früheren Jahren unverfolgt geblieben sind, aber es beruht doch auf Erfahrung, dafs die Polizeibehörden den Kampf gegen das Verbrechertum infolge von Stellenvermehrung, gröfserer Erfahrung, auf dem Lande zum Teil als Abwehr des Gesindels mit gesteigerter Thatkraft und wachsendem Erfolge führen. Allein es hiefse Ursache und Wirkung verwechseln, wenn man das Steigen der Kriminalitätsziffern auf den Einflufs der Polizei zurückführen wollte. Die Erhöhung der polizeilichen Kräfte und Bemühungen ist doch wohl eine Folge der wachsenden Kriminalität. Dafs eine Vermehrung der Gendarmerie eine gewisse Vermehrung der von Gendarmen eingereichten Anzeigen herbeiführt, ist kaum zu bestreiten, nur wird die Gendarmerie erst vermehrt, wenn sich zeigt, dafs mit den vorhandenen Kräften gegen das wachsende Verbrechertum nicht auszukommen sei.

3) Gröfsere Bedeutung hat das Argument, dafs die Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen und das Interesse an Strafprozessen sich auf breitere Volksschichten erstreckt, als früher und dafs deshalb die Fertigkeit, dem Mitmenschen strafrechtliche Unbequemlichkeiten zu bereiten, gewachsen ist; dafs also mehr die Denunzianten, als die Verur-

teilten für die Steigerung der Kriminalität verantwortlich zu machen sind. Als Beleg für diese Ansicht dient das Delikt der Bedrohung mit einem Verbrechen. Anzeigen dieserhalb sind in den meisten Fällen rabulistisch zugestutzt, um einer Privatzänkerei ein gefahrdrohendes Aussehen zu geben [1]). Diesem seltsamen Delikt schenkte man früher wenig Beachtung, und in den statistischen Tabellen ist es sogar von dem anders gearteten Vergehen der Nötigung nicht getrennt [2]), welches an der Gesamtzahl vielleicht mit 12 Proz. beteiligt sein mag. Mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1887 zeigt diese Deliktsgruppe ein geradezu unheimliches Wachstum von Jahr zu Jahr. Bei Beginn unserer Statistik (1882) werden 3623 aus §§ 240, 241 Stgb. Verurteilte gezählt, 1887 schon 6602 und 1892 gar 8802 Das ist eine Vermehrung um 143 Proz. in 10 Jahren, die ihres gleichen nicht hat. Es wäre völlig verfehlt, anzunehmen, dafs die Lust, den Nächsten mit Mord oder Todschlag zu bedrohen, in diesem Mafse gewachsen sei. Hier zeigt sich lediglich, dafs Redensarten, die früher nur als Beleidigungen aufgefafst oder gar nicht beachtet wurden, jetzt ausgebeutet werden, um den Gegnern eine öffentliche Klage auf den Hals zu laden.

Wenn nun aber auch Chikane und Rabulisterei gestiegen sind, so kann man doch das Anwachsen der Kriminalität nur in sehr beschränktem Mafse auf diese Erscheinung zurückführen. Giebt es doch nur wenige Deliktsgruppen — wir rechnen aufser der Bedrohung noch die Beleidigung und den Hausfriedensbruch hierher — welche von dieser Argumentation getroffen werden können. Jedenfalls fehlt es an thatsächlichen Unterlagen dafür, dafs der Bestohlene, Betrogene, Mifshandelte in früheren Zeiten toleranter gewesen als jetzt. Und schliefslich mufs doch die Kunstfertigkeit, einen Gegner auf die Anklagebank zu bringen, im Laufe der Zeiten Gemeingut der Winkelkonsulenten geworden sein, deren unheilvolle Thätigkeit in den Anfangsstadien der strafrechtlichen Untersuchungen eine so bedeutende Rolle spielt.

4) Auch die Entwickelung der Gesetzgebung kann von Einflufs auf die Vermehrung der Kriminalität sein. Nulla poena sine lege. Der Gesetzgeber kann Handlungen, die bisher straflos waren, durch Gesetz für strafbar erklären. Aber es ist auch möglich, dafs neue Staatseinrichtungen die dem allgemeinen Wohle dienen, einen guten Nährboden für die Ausbildung von Unredlichkeit bilden.

Die Veränderungen der Gesetzgebung innerhalb des zu besprechenden Zeitraumes von 1882 bis 1892 sind zahlreich, greifen aber nicht erheblich in die Rechtsmaterien ein, mit denen sich unsere Statistik beschäftigt. Erweitert ist deren Gebiet durch das Gesetz v. 3. Mai 1890, wonach verabschiedete Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sind. Es versteht sich von selbst, dafs bei der geringen Zahl und besonders bei der Lebensstellung der dadurch dem Bereiche der Kriminalstatistik zugeführten Personen der Zuwachs für die Ergebnisse der Zählung

1) Näheres darüber in des Verf. Besprechung der Kriminalstat. v. 1886, Bd. 19, S. 74 dieser Jahrbücher.

2) Erst seit 1890 hat die Bedrohung mit einem Verbrechen in der Tabelle I die besondere Nummer 67a, vielleicht infolge diesseitiger Anregung. (Bd. 19, S. 74 dieser Zeitschrift.)

ohne jeden Belang ist. Höchstens wäre die Folgerung zulässig, daſs dadurch die straſmündige Civilbevölkerung um ein Geringes gewachsen ist und bei der Ehrenhaftigkeit des Zuwachses die Verhältniszahl der Bestraften zu der Gesamtsumme sich um eine — kaum meſsbare — Kleinigkeit günstiger gestellt haben muſs.

Die territoriale Erweiterung des Gebietes durch Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reiche kann bei der geringen Zahl und der Friedfertigkeit der dortigen Bevölkerung von keinem steigernden Einfluſs auf die Kriminalität sein, und auch die Ausdehnung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit auf die deutschen Schutzgebiete ist beider Geringfügigkeit der von dort gemeldeten Zahlen ohne jeden Belang geblieben.

Die Aenderungen des Reichsstrafgesetzbuches, welche in der Zeit von 1882 bis 1891 vorgenommen worden sind, betreffen Spezialbestimmungen, die an und für sich keine Rolle in der Kriminalstatistik spielen.

Von anderweiten Veränderungen der Strafgesetze seien folgende erwähnt: die neuen Strafbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, in Kraft seit 1. Okt. 1889; dieselben sind offenbar einfluſslos auf die Statistik, denn die allerdings mit anderen ähnlichen Delikten in den statistischen Uebersichten zusammengefaſsten Zahlen dieser Gruppe haben sich seit 1889 vermindert.

Aenderungen der Gewerbeordnung in Kraft seit dem 1. Jan. 1884 sind insofern von Bedeutung, als die Zahl der aus § 146 Verurteilten gegen 174 aus dem Jahre 1882 auf 437 im Jahre 1891 gewachsen ist. Im Jahre 1892 würde diese Zahl auf 417 gesunken sein, wenn nicht die sehr eingreifenden seit dem 1. April 1892 geltenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu der Verurteilung von 1590 Personen auf Grund jenes § 146 geführt hätte, welche früher gar nicht oder nur wegen Uebertretung zu bestrafen waren. Diese Erweiterung des Begriffs eines mit Geldstrafe bedrohten Vergehens wird in Zukunft die kriminalstatistischen Zahlen noch mehr steigern.

Ein Einfluſs der veränderten Strafbestimmungen des Patentgesetzes und des neuen Gesetzes über den Schutz der Gebrauchsmuster (beide seit 1. Okt. 1891 in Kraft) ist nicht nachzuweisen; auch das Gesetz betr. Kunstbutter (seit 1. Okt. 1887), welches nur für den Rückfall Vergehensstrafe androht, wird die statistische Zahlen nur ganz unerheblich vermehrt haben.

Folgende Strafgesetze haben bisher nur präventiv gewirkt, indem trotz mehrjähriger Geltung niemand auf Grund derselben bestraft worden ist.

Unfallversicherungsgesetz vom 8. Juli 1884 (unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen seitens der Genossenschaftsvorstände);

Gesetz vom 25. Mai 1885, betr. Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers — weil die Zuwiderhandlung wohl immer erst entdeckt wird, wenn das Delikt bereits den Charakter des Münzverbrechens angenommen hat —;

Gesetz zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel vom 21. November 1887 — auch hier wird meist das Strafgesetzbuch anwendbar sein —;

Gesetz vom 5. April 1888 (unbefugte Mitteilung über geheim zu haltende Gerichtsverhandlungen).

Dagegen haben folgende neuere Gesetze Einflufs auf die Statistik geübt:

a) Betr. Krankenversicherung der Arbeiter (in Kraft seit 1. Dezember 1884, später ausgedehnt auf Staatsbetriebe, Transportgewerbe, Forstwirtschaft).

An Arbeitgebern, welche den Arbeitern zu hohe Beträge für die Krankenkasse in Abzug brachten, sind im Jahre 1885 74, im folgenden Jahre 130 verurteilt worden. Seitdem sinkt die Zahl von Jahr zu Jahr, und für 1892 werden nur noch 29 Verurteilte gezählt, ein Beweis dafür, wie das Gesetz sich Geltung geschaffen hat.

b) Das Gesetz, betr. Regelung der Fischerei in der Nordsee vom 30. April 1884 (im ganzen 4 Verurteilte).

c) Das Gesetz, betr. Anfertigung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (60 Verurteilte im ganzen, Gipfel im Jahre 1888).

d) Das Gesetz, betr. Sprengstoffe vom 9. Juni 1884, dessen schwerere Strafbestimmungen (Gefährdung von Eigentum oder Gesundheit nur 104 mal, am meisten im Jahre 1885) zur Anwendung kamen, während aus § 9 wegen verbotswidriger Herstellung, Einführung, Besitzes von Sprengstoffen im ganzen 940 Personen verurteilt worden sind, am meisten (190) im Jahre 1886, am wenigsten (85) im Jahre 1889[1]).

e) Gesetz über Feingehalt der Gold- und Silberwaren, seit 1. Januar 1888 in Kraft, wirksam geworden gegen 66 Verurteilte, von denen allein im Jahre 1888 49 bestraft wurden.

f) Die Strafbestimmungen des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 (im ganzen 19 Verurteilte, durch welche übrigens zum Teil die Gruppe Betrug und Untreue entlastet wird.

g) Das Altersversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Januar 1891, auf grund dessen im Jahre 1891 92 Personen, im Jahre 1892 schon 265 bestraft wurden.

Dieser Vermehrung der strafgesetzlichen Unterlagen steht nur das Erlöschen des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie gegenüber, dessen Geltungszeit am 1. Oktober 1890 ablief, was ein Zurückgehen der Verurteilungen von 1889 bis 1892 nach folgenden Ziffern bewirkte: 286, 270, 41, 5.

Vorstehende Darlegung ergiebt deutlich, dafs die neuere Gesetzgebung direkt nur einen sehr geringen Einflufs auf die Erhöhung der kriminalstatistischen Zahlen gehabt hat. Dennoch sind wir überzeugt davon, dafs die grofsen und segensreichen sozialpolitischen Neuerungen des letzten Jahrzehnts notwendigerweise auch die Kriminalität gefördert haben, indem sie indirekt Gelegenheit und Anlafs zu Delikten gewähren. Durch die Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Altersversicherung sind Volkskreise, die in patriarchalischer Einfachheit ihrer rechtlichen Beziehungen lebten, in komplizierte pekuniäre Verbindung mit Kassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten getreten. Die Möglichkeit, sich Krankengeld, Pensionen, Renten zu erschwindeln, fehlte früher, jetzt ist sie ausgiebig vorhanden. Hinzu kommt das psychologische Moment, dafs viele Leute, die ihrem Mitmenschen gegenüber das peinlichste Rechtsgefühl beobachten, wenig

1) Das statistische Amt rechnet § 9 des Sprengstoffgesetzes zu den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, die übrigen Verletzungen des Gesetzes zu den Delikten wider das Vermögen. Letzteres erscheint bei § 5 Abs. 2 und 3 bedenklich, wo ein Verbrechen gegen die Person bedroht wird.

skrupulös sind, sobald sie auf Kosten des Staates, der Kommune oder anderer wirtschaftlicher Verbände etwas herausschlagen können. Man denke nur an die Zolldefraudationen, deren sich Personen von sonst unantastbarer Moral oft sogar rühmen, an die Kinderbeförderung auf den Eisenbahnen, an die Steuererklärungen, an die Wertsangaben bei Brandschäden u. s. w. Für solche Neigungen des Volks geben aber die sozialpolitischen Versicherungseinrichtungen einen guten Nährboden. Die geradezu erschreckende Steigerung von Betrug und Urkundenfälschung wird dadurch einigermafsen erklärt. Das Licht, das die neuen Institutionen ausstrahlen, hat auch den Schatten vermehrt.

Wer den Ursachen der Ausbreitung der Kriminalität nachforschen will, wird wohl daran thun, an der Hand der statistischen Nachweisungen (Tabelle IV) der einzelnen Jahrgänge zu prüfen, innerhalb welcher Berufsarten sich das Uebel am meisten entwickelt hat. Die Stastistik unterscheidet Landwirtschaft — Industrie — Handel und Gewerbe — Arbeiter ohne bestimmten Erwerbszweig — Dienstboten für häusliche Zwecke — die s. g. freien Berufsarten, endlich Verurteilte ohne Berufsangabe. Innerhalb der einzelnen Abteilungen werden wieder sinngemäfs selbständige Leiter, Gehülfen und Angehörige unterschieden. Eine Vergleichung der Jahrgänge ergiebt in der Zeit von 1882 bis 1892 eine Verminderung der Kriminalität der häuslichen Dienstboten und der s. g. freien Berufsarten. In beiden Kategorieen macht sich allerdings 1892 eine erhebliche Steigerung gegen die Vorjahre geltend. Bei den in der Landwirtschaft selbstständig Thätigen ist eine kaum merkliche Vermehrung der Kriminalität, von 1885 ab sogar eine Besserung eingetreten. Auch bezüglich der in der Industrie selbständig Thätigen ist eine Verschlimmerung nicht zu registrieren. Dagegen steigt die Zahl der verurteilten selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden von Jahr zu Jahr. Das Verhältnis betrug im Jahre 1892 gegen 1882 + 36 Proz., gegen 1885 noch 31 Proz. Was die Gehülfen in jenen Berufsarten anlangt, so ist es bedenklich, vom Jahre 1882 auszugehen, weil damals offenbar die Unterscheidung der Kategorieen noch im argen lag, wie die bedeutende Zahl der verurteilten Arbeiter „ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges“ — über 67 000 — erkennen läfst. Vergleichen wir das Jahr 1892 mit 1885, so ergiebt sich eine Steigerung der Kriminalität hinsichtlich der Gehülfen bei Landwirtschaft um 6 Proz., bei Industrie um 36 Proz., bei Handel und und Gewerbe um 51 Proz., ohne Berücksichtigung der „Angehörigen“ (von denen man nicht weifs, ob sie dem Leiter oder dem Gehülfen anzurechnen sind). Wenn nun auch das Wachsen der Kriminalität bei Industrie und Handel gewifs mit der gröfseren Ausbreitung dieser Berufsarten zusammenhängt, und die Zahl der ländlichen Arbeiter sich etwas vermindert haben mag, die statistische Vergleichbarkeit der Kategorieen mit einander also bedenklich erscheint, so führt unsere Betrachtung doch zu dem Ergebnisse, dafs bei der Steigerung der Kriminalität innerhalb der einzelnen Abteilungen die Landwirtschaft nur wenig beteiligt ist, während die Handeltreibenden und ihre Gehülfen sowie in der Hauptsache die Arbeiter für industrielle Zwecke die Zahl der Bestraften vermehren halfen. Klar geht dies aus folgender Uebersicht hervor:

Jahr	Verurteilte Personen	Davon gehörten an					
		der Landwirtschaft		der Industrie		dem Handel und Gewerbe	
		Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
1885	343 087	107 938	31,4	133 843	39,33	37 068	10,8
1892	422 327	112 124	26,5	174 003	39,36	51 885	12,3

Von Bedeutung für unsere Untersuchung wird ferner die Frage sein, ob die Zunahme der Kriminalität in den 11 Jahren sich in den einzelnen Gebieten gleichmäfsig vollzogen hat oder nicht. Die für die 28 Oberlandesgerichtsbezirke des Reichs berechneten Zahlen lassen von 1882 bis 1892 mit alleiniger Ausnahme des Bezirks Kassel, welcher 1892 um 17 Proz. besser steht als 1882, eine Steigerung erkennen, dieselbe ist aber von der seltsamsten Ungleichmäfsigkeit. Im Bezirk Hamburg hat sich die Zahl der Verurteilten um 111 Proz. vermehrt, dann folgen Kiel mit 62 Proz., Zweibrücken (bayrische Pfalz) mit 57 Proz., Köln mit 51 Proz., Rostock mit 50 Proz., Naumburg mit 49 Proz., Darmstadt mit 48 Proz., Berlin mit 45 Proz., Braunschweig und Hamm mit je 44 Proz., Stettin und Breslau mit je 31 Proz. Die übrigen Bezirke halten sich unter dem für das ganze Reich berechneten Durchschnitte von fast 28 Proz. und es folgen mit einer Vermehrung von 26 Proz. Augsburg und München, mit 22 Proz. Frankfurt a. M., mit 21 Proz. Bamberg und Jena, mit 20 Proz. Celle und Karlsruhe; — Marienwerder mit 19 Proz., Oldenburg mit 8 Proz., Stuttgart und Dresden mit 6 Proz., Posen mit 4 Proz., Königsberg mit 3 Proz., Colmar mit 2 Proz. und endlich der schon genannte Bezirk Kassel mit der grofsen Verminderung seiner Kriminalität. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich folgendes: Die kriminell schwer belasteten Bezirke des Ostens, welche immer noch die höchsten Kriminalitätsziffern aufweisen, haben die aufsteigende Berechnung nicht mitgemacht. In den Provinzen Ostpreufsen und Posen ist die Vermehrung der Verurteilten weit hinter der natürlichen Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben. Welche Steigerung der Kriminalität dagegen in den Hansestädten, am Rhein, in Westfalen, aber auch in Schleswig-Holstein (Nord-Ostseekanal).

Sollte nicht hier wie in Brandenburg und Schlesien das Emporblühen von Handel und Industrie die Steigerung der Kriminalität beeinflussen? Das wenig industrielle Mecklenburg mit seiner auffallenden Vermehrung der Verurteilten und das Königreich Sachsen mit seiner bei grofsem Gewerbefleifs niedrigen Kriminalitätsziffer bilden allerdings Ausnahmen von der Regel. Die Steigerung der Kriminalfälle in der preufsischen Provinz Sachsen (Bezirk Naumburg) kann übrigens mit der in den letzten Jahren beobachteten Invasion ostdeutscher und polnischer Arbeiter (Sachsengänger) im Zusammenhange stehen und würde dann den Osten entlastet haben.

II. Die einzelnen Deliktsgruppen.

1) Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion.

Die Verurteilungen in dieser Gruppe sind in den 11 von unserem Bericht umfafsten Jahren von 51 623 auf 66 392, also um 28,6 Proz. —

etwas mehr als die Gesamtsteigerung — angewachsen. Etwa 36 Proz. aller Bestrafungen erfolgen aus § 140 des Strafgesetzbuches wegen Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Für unsere Untersuchungen hat dies Delikt nur die Bedeutung, dafs es durch seine grofsen Zahlen stört. Denn die in Abwesenheit verurteilten Auswanderer, welche vielleicht gar nicht mehr leben und schwerlich wiederkehren, das Delikt auch zu unbekannter Zeit begangen haben, können nicht interessieren, nicht einmal in der Geschäftsstatistik der Gerichte, welche oft durch ein Urteil Hunderte solcher Personen mit mäfsigen Geldstrafen belegen [1]).

Um weniges geringer sind die Zahlen des Hausfriedensbruchs, die von 13 826 (im Jahre 1882) auf 17 725 (1892), also auch um 28 Proz. in die Höhe gegangen sind. Ein Interesse hat dies Delikt als Gradmesser für die Chikane. Etwa die Hälfte aller Verurteilten kommt mit Geldstrafe davon, die in den seltensten Fällen 30 M. überschreitet. Auch die etwa eintretende Freiheitsstrafe ist meist äufserst gering, natürlich abgesehen von den Fällen des qualifizierten Hausfriedensbruches (§ 123 Abs. 3 Strafgesetzbuch), deren besondere Zählung leider nicht erfolgt.

Der Widerstand gegen Beamte und Jagdberechtigte und mit dem Forstschutz Betraute ist von 11 948 auf 13 985 gestiegen, also nur um 17 Proz. Im Jahre 1882 nahm dies Delikt 23 Proz. der ganzen Gruppe in Beschlag, 1892 nur noch 21 Proz. Die im Jahre 1888 eingetretene scheinbare Besserung hat nicht angehalten [2]). Das Delikt wird übrigens meist mit milden Gefängnisstrafen, vielfach sogar mit Geldstrafe gesühnt.

Die Vergehen gegen die Gewerbeordnung, zum Teil oben bereits abgehandelt, haben sich sehr vermehrt. Die Zuwiderhandlungen gegen § 147 (Konzessionspflicht) sind in den 11 Jahren von 3816 auf 5550, also um 45 Proz. gestiegen. Da es sich zumeist um unbefugten Branntweinausschank handelt, ist das an sich nur mit Geldstrafe bedrohte Delikt insofern wichtig, als es auf Zunahmeder Völlerei hinweist.

Die Zahlen der vier erwähnten Deliktskategorien machen 93 Proz. der ganzen Gruppe aus. Was übrig bleibt, sind Verbrechen und Vergehen mit kleinen Zahlen. Eigentümlich ist die Verminderung des Arrestbruchs, der von 1882 (2483 Verurteilte) bis 1892 (1978) um 20 Proz. zurückgegangen ist und 1891 (1726) sogar erheblich besser stand.

Auch Meineid (von 1011 auf 771 gesunken) zeigt eine entschieden günstige Tendenz während der fahrlässige Falscheid schwankt und seit 1886 sich langsam vermehrt. Den geringsten Stand hat das Jahr 1883 mit 313 Verurteilten, den höchsten 1891 mit 526 [3]). Jedenfalls ist die

1) Nur in Bayern überwiegen Freiheitsstrafen.

2) Unsere bei der Besprechung des Jahrgangs 1888 (Jahrb. Dritte Folge Bd. I, S. 261) aufgestellte Ansicht, dafs die preufsische Amnestie des Jahres 1888 die Zahlen beeinflufst habe, die vom Stat. Amt in der Krim.-St. v. 1889 (II 6) als nicht erwiesen erachtet wurde, wird jetzt (Kr.-St. v. 1891 II 13) als durch die späteren Ergebnisse „immerhin mehr wahrscheinlich gemacht“ bezeichnet.

3) Der diesseits Bd. I, S. 210 besprochenen Erscheinung, dafs die Schwurgerichte sehr geneigt seien, in Meineidsprozessen nur fahrlässigen Falscheid anzunehmen, hat das Kais. Stat. Amt seine Aufmerksamkeit geschenkt und unserem Vorschlage gemäfs aus den Aktenzeichen festgestellt, dafs von den in Preufsen im Jahre 1889 wegen fahrlässigen Falscheides verurteilten 320 Personen 123 durch das Schwurgericht abgeurteilt

allgemeine Klage über die Zunahme der Verletzungen der Eidespflicht nach den Ergebnissen der Statistik nicht begründet. Auch die unternommene Verleitung zum Meineide (1892: 263 Verurteilte) ist gegen 1882 (204), noch mehr gegen 1886 (186 Verurteilte) angewachsen, zeigt indes seit 1890 (297 Verurteilte) rückläufige Bewegung.

Das in seinen Zielen dem Meineide nahestehende Vergehen der wissentlich falschen Anschuldigung ist von 1882 bis 1887 ziemlich auf demselben Standpunkte (etwa übers 500 Verurteilte) geblieben, 1888 und 1889 gewachsen, hat sich aber in den letzten Jahren nicht vermehrt (1892: 553 Verurteilte). Ganz eigentümlich ist die Verteilung dieses perfiden Delikts auf die einzelnen Gegenden. Von 554 im Jahre 1891 wegen wissentlich falscher Anschuldigung Verurteilten entfallen 121 auf die Provinz Schlesien (davon 72 auf den Regierungsbezirk Oppeln!), dann folgt Ostpreufsen mit nur 57, Brandenburg mit 52, Provinz Sachsen mit 32, Westpreufsen und Posen mit nur je 27 Verurteilten, alle übrigen Bezirke haben kleine Zahlen, in einzelnen glücklichen Gegenden (Oldenburg, Mecklenburg) ist das Delikt eine Seltenheit.

Die Zahl der Majestätsbeleidigungen sinkt von 1882 bis 1885, steigt dann bis 1888. In diesem für das Kaiserhaus so traurigen Jahre wird der Höhepunkt (552 Verurteilte) erreicht.

Bei Münzverbrechen ist bis 1890 eine entschiedene Besserung zu verzeichnen; erst 1891 und 1892 wachsen die Zahlen und stehen jetzt mit 157 Verurteilten dem Ergebnisse des Ausgangsjahres 1882 ungefähr gleich. Die kleinen absoluten Zahlen der Münzvergehen schwanken, eine Verschlimmerung ist nicht festzustellen.

Das Delikt der Befreiung von Gefangenen, dessen typische Form die Vereitelung einer begonnenen Verhaftung ist, hat sich ohne bedeutende Schwankungen erheblich vermehrt. (1892: 1086 Verurteilte, 1882 nur 650.) Die Bezirke Berlin, Köln und Breslau stehen weit voran.

Kein Delikt schwankt so, wie die Teilnahme an verbotenen Verbindungen (§§ 128, 129 Strafgesetzb.). Im Jahre 1883 fällt es ganz aus, 1888 werden 108 Verurteilte gezählt (Bezirk Dresden 26, Marienwerder 21), seitdem kommen nur spärliche Verurteilungen vor.

Bei Aufruhr und Auflauf (mit unbedeutenden Zahlen) liegt der Höhepunkt in dem Jahre 1890.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, sind nicht gerade häufig und schwanken innerhalb der einzelnen Jahrgänge. Am besten steht 1885 mit 250 Verurteilten, am schlechtesten 1891 mit 372.

worden sind. Da nun diese Personen nicht vor das Schwurgericht gestellt worden wären, wenn die Voruntersuchung nicht nach richterlicher Ansicht den dringenden Verdacht des wissentlichen Meineides ergeben hätte, so läfst sich annehmen, dafs bei einer anderen Prozefsform ein grofser Teil dieser 123 Personen wegen wissentlichen Meineides bestraft worden wäre. Dies war freilich in früheren Jahren der Statistik nicht anders. Ob nicht aber die Abneigung, Meineidssachen vor das Schwurgericht zu bringen aus den gemachten Erfahrungen resultieren und mehr um sich greifen mag?

(Schlufs folgt.)

XII.

Englands Aufsenhandel im Jahre 1893[1]).

Von M. Diezmann.

Der englische Aufsenhandel hat im Jahre 1893 die sinkende Bewegung fortgesetzt, welche für die Ausfuhr im Jahre 1890, für die Einfuhr 1891 begonnen hatte. Auf die verschiedenen Handelsgebiete verteilte sich der Verkehr in folgender Weise:

Werte in Tausenden £

Einfuhr:	Europa	Englische Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder	im ganzen
Waren	179 406	91 769[2])	91 784	41 729	404 688
Edelmetalle	6 978	10 595	11 500	7 675	36 748
Durchfuhr	7 981	1 154	725	1 686	11 546
	194 365	103 518	104 009	51 090	452 982
Ausfuhr:					
Waren, englische	77 573	72 015	23 957	44 550	218 095
„ fremde und koloniale	37 791	6 586	11 758	2 908	59 043
Edelmetalle	10 004	11 803	5 920	5 365	33 092
Durchfuhr	1 993	2 579	5 254	1 720	11 546
	127 361	92 983	46 889	54 543	321 776
Einfuhrüberschuß	57 004	10 535	57 120	—	131 206
Ausfuhrüberschuß	—	—	—	3 453	—
Warenausfuhr in Proz. d. Einfuhr	64,30	85,65	38,91	113,73	68,48
Desgl. einschl. Edelmetalle	67,27	88,32	40,31	106,92	70,28

Im Vergleich mit den Vorjahren hat die Wareneinfuhr um 18 106 000 £ abgenommen, hauptsächlich, um 16 402 000 £, die aus den Vereinigten Staaten und, um 5 997 000 £, die aus den englischen Besitzungen, während die aus Europa um 4 327 000 £ zugenommen und die aus anderen Ländern nur um wenig mhr als 1 Mill. £ abgenommen hat.

Die von der Abnahme betroffenen Artikel waren hauptsächlich folgende:

	1893	1892
	Tausende £	
Getreide etc.	55 797	63 955
Vieh	6 770	9 819
Baumwolle	30 685	37 888

1) Ueber die Vorjahre sind Mitteilungen gegeben in den Jahrb. 3. F. Bd. III, S. 423, Bd. V, S. 444 und Bd. VII, S. 294.

2) Außerdem Diamanten vom Kap für 3 669 584 £.

Bei dem „Getreide und anderen mehligen Nahrungsstoffen“ ist die Wertabnahme in der Hauptsache durch Preissenkungen veranlafst, denn bei den Preisen des Vorjahres würden Getreide und Mehl anstatt einer Abnahme von 7 553 000 £ nur eine solche von 265 000 £ ergeben haben; Reis hat allerdings auch eine verhältnismäfsig nicht unbedeutende Mengenabnahme erfahren, dieselbe trifft jedoch fast ausschliefslich den Zwischenhandel.

Die Abnahme der Vieheinfuhr wird nur zum kleinen Teil dadurch ausgeglichen, dafs die Einfuhr von Nahrungsmitteln tierischen Urprungs von 50 873 000 £ auf 52 302 000 £, den höchsten je erreichten Betrag, gestiegen ist; in der Hauptsache ist sie durch verminderte Zufuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten veranlafst.

Die Einfuhr von Baumwolle und der durch Abzug der Wiederausfuhr sich ergebende Verbleib im Inland war 1893 kleiner, als in irgend einem Jahre seit 1880, allerdings nur um einen geringen Betrag kleiner, als in dem so ungünstigen Jahre 1885.

Verhältnismäfsig beträchtlich stärker als die Einfuhr von Waren hat deren Ausfuhr abgenommen, im ganzen um 14 502 000 £, wovon jedoch nur 8 982 000 £ auf die englischen Waren fallen. Der Absatz der letzteren hat verhältnismäfsig am stärksten gelitten in den Vereinigten Staaten, am wenigsten in Europa. Die Ausfuhr der wichtigsten Waren stellte sich wie folgt (in Tausenden £):

	1890	1891	1892	1893
Garne und Zwirne [1]	22 677	21 545	19 646	19 966
Textilfabrikate	99 871	94 503	89 725	84 887
Gegenstände der Metallindustrie	43 182	37 227	31 180	29 403
Maschinen und Instrumente	19 466	18 526	16 354	16 250
Eisenbahnfahrzeuge	3 030	1 774	827	919
Brennstoffe	19 020	18 895	16 811	14 375
Chemische Fabrikate	11 096	11 232	10 456	10 126
Anderes	45 189	43 533	42 078	42 079
	263 531	247 235	227 077	218 095

Von den Garnen etc. entfielen auf:

	1890	1891	1892	1893
		Tausende £		
Baumwollene Garne	12 341	11 177	9 693	9 056
Baumwollene Nähzwirne	2 991	3 254	2 868	3 005
Wollene Garne	5 261	5 046	5 277	5 931
Andere	2 084	2 068	1 808	1 974
	22 677	21 545	19 646	19 966

Der andauernde Rückgang der Ausfuhr baumwollener Garne ist durchaus nicht blofs durch Preissenkung veranlafst, denn den Mengen nach gingen aus:

	Tausende engl. Pfd.		
258 291	245 259	233 322	206 546

1) Gegen die in Bd. VII, S. 296 angegebenen Zahlen sind die obigen durch Mitberücksichtigung der Jutegarne etwas berichtigt; der Betrag für 1889 stellt sich auf 22 059 000 £ anstatt 21 649 000 £.

Der Verlust des letzten Jahres trifft zahlreiche Länder, besonders aber die Türkei und Japan.

Von den Textilfabrikaten fielen auf:

	1890	1891	1892	1893
	Tausende £			
Baumwollene Web- und Wirkwaren	59 099	56 976	53 398	51 694
Wollene	20 418	18 447	17 907	16 404
Anderes	20 354	19 080	18 420	16 789
	99 871	94 503	89 725	84 887

Ueber die Hälfte der Abnahme fällt auf die nicht gefärbten und bedruckten Baumwollstoffe, deren Ausfuhr den Werten nach betrug:

Tausende £			
34 327	33 014	29 597	26 979

den Mengen nach aber

	1890	1891	1892	1893
	in Tausenden Yards			
	3 581 715	3 433 424	3 329 037	3 043 206
Davon nach				
Ostindien	1 807 353	1 627 186	1 625 836	1 593 189
China	503 881	462 829	426 136	309 163

An Metallartikeln aller Art gingen aus:

	1890	1891	1892	1893
	Tausende £			
Eisen	34 330	29 405	23 960	22 639
Anderes	8 852	7 822	7 220	6 404
	43 182	37 227	31 180	29 043

Der Rückgang des Ausfuhrwertes der Brennstoffe ist in der Hauptsache durch Preisrückgang veranlafst.

Die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren hat nach allen Handelsgebieten mit Ausnahme der englischen Besitzungen eine Abnahme erfahren, im ganzen um 5 520 000 £. Der Hauptteil davon fällt auf Schafwolle, deren Wiederausfuhr nach Deutschland, den Vereinigten Staaten etc. ansehnlich abgenommen hat, im ganzen um 3 508 000 £.

Von der Gesamtabnahme der Wareneinfuhr entfallen nicht weniger als rund 86 %, von der der Ausfuhr englischer Waren immerhin rund 29 % auf die Vereinigten Staaten. Dagegen stellt sich nach beiden Verkehrsrichtungen der Anteil Europas höher als im Vorjahre. Der prozentuale Anteil der einzelnen Handelsgebiete an der englischen Einfuhr war nämlich folgender:

	Europa	Engl. Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder
1891	42,96	22,84	23,98	10,22
1892	41,30	23,08	25,53	10,09
1893	44,33	22,68	22,68	10,31

Für die Ausfuhr englischer Waren stellten sich die Verhältnisse folgendermafsen:

	Europa	Engl. Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder
1891	34,65	34,77	11,14	19,44
1892	34,75	32,87	11,69	20,70
1893	35,57	33,02	10,98	20,43

XIII.

Die Preise von Waren und Barrensilber in Hamburg.

Von A. Bayerdörffer.

Nach der grofsen Veränderung, welcher der Silberpreis im Jahre 1893 unterworfen war, ist es vielleicht von Interesse, einen Blick auf die Entwickelung dieses Preises zu werfen und damit die Bewegungen der Warenpreise zu vergleichen, weil man schon den Versuch gemacht hat, den Gang der Notierungen für Silber und Waren in Zusammenhang zu bringen. Diese Versuche haben aber ergeben, dafs die Bewegungen beider Preise nicht genau zusammenfallen; jedoch können Folgerungen aus solchen Untersuchungen erst dann mehr und mehr gezogen werden, wenn eine breitere Grundlage gewonnen ist, und einen weiteren Beitrag dafür zu liefern, ist der Zweck unserer Tabelle.

Wir haben seit d. J. 1876 die Hamburger Warenpreise nach der auf Veranlassung der Handelskammer herausgegebenen Preisliste in der Weise berechnet, dafs wir aus 12 Notierungen vom Anfang jeden Monats den Jahresdurchschnitt zogen. Aus diesem eine grofse Zahl von Waren umfassenden Verzeichnis haben wir 24 der wichtigsten ausgewählt und für die Jahre 1876—1893 die Jahresdurchschnittspreise zusammengestellt. In gleicher Weise ist auch der Preis von Barrensilber aus den Hamburger Notierungen berechnet worden; allerdings wird dieser in der Hauptsache mit dem Londoner Preise übereinstimmen [1]); aber eine Aufstellung der Hamburger Notierungen in deutscher Währung pr. Kilogramm dürfte deshalb noch nicht überflüssig sein, weil sie jedenfalls für manchen von uns in Deutschland ein klareres Bild gewährt, als die Londoner Notierungen in Pence pr. Unze.

Auch unsere Tabelle zeigt bei den meisten Waren ein Fallen der Preise, wie ein solches schon auf Grund mancher anderer Untersuchungen dargelegt worden ist. Dieses Sinken geht aber nicht in gleichmäfsiger Weise vor sich. Ueberblicken wir die Verhältniszahlen, so sehen wir, dafs die Preise bei einigen Waren nur mit kleinen Unterbrechungen fast ununterbrochen herabgehen, dafs bei anderen das Sinken unter ziemlich heftigen Schwankungen stattfindet, dafs ferner gewisse Waren mehr fallen als andere, und dafs endlich eine Anzahl sogar gestiegen ist. — Wollen

1) Die Preisbewegung in London finden wir in diesen Jahrbüchern Bd. 62, 1894, S. 133.

Tabelle I.

	1. Roheisen, schottisch No. 1.		2. Stahl, deutscher 00 × 1/4 □Z.		3. Blei, deutsches, in Mulden		4. Kupferblech, englisches		5. Zink, schlesisches, in Platten		6. Zinn, Banca, in Blöcken	
	100 kg M.	Verh.-Zahl	p. Kist M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl
1876—79 (Durchschn.)	7,52	= 100	20,19	= 100	39,71	= 100	168,75	= 100	40,85	= 100	158,—	= 100
1880	7,46	99	21,08	104	34,58	87	159,—	94	39,—	96	189,17	120
1881	6,52	87	18,08	90	30,60	77	157,—	93	32,45	80	200,40	127
1882	7,26	97	19,67	97	29,84	75	170,74	101	35,—	86	227,50	144
1883	7,05	94	19,32	96	27,32	69	160,34	95	31,87	78	209,92	132
1884	6,59	88	18,22	90	23,92	60	148,68	88	30,18	74	185,50	117
1885	6,18	82	17,27	85	24,98	63	122,34	73	28,50	70	192,33	122
1886	5,57	74	16,—	79	28,74	72	110,66	66	29,52	72	218,—	138
1887	5,94	79	14,58	72	27,34	69	112,50	67	31,10	76	236,75	149
1888	5,70	76	15,—	74	30,06	76	188,50	112	39,40	97	264,—	167
1889	6,52	87	15,—	74	29,70	75	132,—	78	40,30	99	205,—	130
1890	7,89	105	15,—	74	30,88	78	147,—	87	50,70	124	210,—	133
1891	7,21	96	15,—	74	29,—	73	140,—	83	49,70	122	199,—	126
1892	6,26	83	—	—	24,93	63	127,—	75	46,20	113	198,—	125
1893	6,22	83	—	—	23,63	59	125,—	74	38,70	95	197,—	125

	13. Mandeln, süfse, Avola		14. Pfeffer, Singapore		15. Reis, Rangoon		16. Rosinen, Elemé		17. Schinken, Hamburger. geräuchert		18. Schmalz, Hamburger	
	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl
1876—79 (Durchschn.)	180,—	= 100	74,—	= 100	20,—	= 100	43,—	= 100	194,—	= 100	110,—	= 100
1880	202,—	112	88,—	119	20,—	100	49,—	114	184,—	95	97,—	88
1881	181,—	100	108,—	146	18,—	90	56,—	130	184,—	95	126,—	115
1882	149,—	83	109,—	147	16,—	80	53,—	123	184,—	95	127,—	115
1883	169,—	94	129,—	174	17,—	85	42,—	98	182,—	94	119,—	108
1884	164,—	91	143,—	193	17,—	85	32,—	74	181,—	93	107,—	97
1885	159,—	88	149,—	201	15,—	75	51,—	119	169,—	87	99,—	90
1886	153,—	85	147,—	199	14,—	70	46,—	107	175,—	90	86,—	78
1887	149,—	83	153,—	207	14,—	70	30,—	70	165,—	85	85,—	77
1888	147,—	82	148,—	200	14,—	70	28,—	65	161,—	83	99,—	90
1889	166,—	92	134,—	181	15,—	75	26,—	60	176,—	91	114,—	104
1890	185,—	103	105,—	142	15,—	75	41,—	95	186,—	96	109,—	99
1891	206,—	114	80,—	108	16,—	80	48,—	112	177,—	91	94,—	85
1892	154,—	86	61,—	82	16,—	80	39,—	91	171,—	88	103,—	94
1893	146,—	81	58,—	78	13,—	65	34,—	79	185,—	95	128,—	116

wir nun mit diesen Bewegungen die Veränderungen des Silberpreises vergleichen, so ergiebt sich, dafs, während der gröfsere Teil der Preissenkung bei den meisten Waren auf die erste Periode, etwa bis zum Jahre 1885, entfällt, der Silberpreis bis zu diesem Jahre nur wie 100 : 92 gefallen war, in der Periode 1885—1894 aber in viel gröfserem Mafse sank, als

	7. Baumwolle, Middling		8. Hanf, Manila		9. Wolle, Cap Snow white, mittel		10. Kaffee, Santos, ord.		11. Korinthen, Zante		12. Butter, Holsteiner Bauer-B.	
	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh. Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M	Verh.-Zahl
1876—79 (Durchschn.)	123,—	= 100	68,27	= 100	340,—	= 100	123,32	= 100	43,60	100	205,—	= 100
1880	133,—	108	72,60	107	370,—	109	113,30	92	46,—	106	214,—	104
1881	122,—	99	96,10	141	341,—	100	90,90	74	44,—	101	214,—	104
1882	129,—	105	105,70	154	335,—	99	71,30	58	41,20	94	205,—	100
1883	109,—	89	110,—	162	331,—	97	74,80	60	44,30	101	206,—	100
1884	114,—	93	102,70	150	320,—	94	80,90	66	38,50	88	200,—	98
1885	111,—	90	87,—	128	292,—	86	69,50	56	35,80	82	174,—	85
1886	98,—	80	76,50	112	265,—	78	74,30	60	46,30	106	161,—	79
1887	105,—	85	73,30	107	292,—	86	142,60	115	39,40	90	—	—
1888	107,—	87	88,—	129	290,—	85	118,60	96	42,80	98	—	—
1889	112,—	91	124,—	182	313,—	92	142,80	115	31,25	72	194,—	95
1890	115,—	94	92,—	135	319,—	94	157,50	128	37,—	85	172,—	84
1891	91,—	74	99,—	145	290,—	85	148,20	120	42,20	97	183,—	89
1892	79,—	64	—	—	268,—	79	135,30	110	36,—	83	186,—	91
1893	89,—	72	—	—	287,—	84	146,50	119	37,—	85	172,—	84

	19. Sprit, roh, Kartoffel-		20. Talg, Hamburger		21. Chlorkalk		22. Leder, deutsch. Sohl- u. Wildleder		23. Petroleum, raff. Stand. white		24. Soda, calciniert, 48—52 °	
	100 Ltr. à 100% M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl	100 kg M.	Verh.-Zahl
1876—79 (Durchschn.)	41,—	= 100	82,—	= 100	15,82	= 100	297,—	= 100	25,12	= 100	19,22	= 100
1880	52,—	127	74,—	90	15,90	100	286,—	96	17,80	79	18,80	98
1881	48,—	117	83,—	101	11,20	71	286,—	96	16,10	64	14,60	76
1882	41,—	100	92,—	112	11,20	71	281,—	94	14,70	59	14,10	73
1883	43,—	105	94,—	115	16,20	102	292,—	98	15,60	62	14,40	75
1884	39,—	95	82,—	100	21,40	136	295,—	99	15,90	63	14,—	73
1885	32,—	78	68,—	83	16,90	107	295,—	99	14,90	59	13,50	70
1886	26,—	63	59,—	72	16,70	106	262,—	88	13,60	54	13,—	67
1887	25,—	61	61,—	74	18,70	118	229,—	77	12,60	50	13,—	67
1888	21,50	52	64,—	78	19,60	124	250,—	84	14,70	59	12,70	66
1889	22,—	54	80,—	98	22,70	144	250,—	84	14,—	56	11,90	62
1890	25,—	61	72,—	88	16,60	105	227,—	76	13,40	53	11,50	60
1891	37,—	90	71,—	87	16,70	106	219,—	74	12,80	51	11,50	60
1892	28,—	68	73,—	89	20,80	131	195,—	66	11,56	46	11,50	60
1893	23,—	56	78,—	95	21,—	133	199,—	67	9,84	39	11,50	60

die Warenpreise. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Bewegungen beider Preise ist also aus diesen Zahlen kaum abzuleiten.

Wir fügen in der Tabelle II noch eine Zusammenstellung des Wertverhältnisses von Gold und Silber in jedem der Jahre von 1876—1894 bei, welches bekanntlich bei einem Silberpreise von 180 M. per kg

Tabelle II.

	Silber in Barren		Wertverhältnis von Gold und Silber	Silber in Barren		Unser Thaler hätte, um vollwertig zu sein, enthalten müssen: Gramm Feinsilber	Die $16^2/_3$ Gramm Feinsilber des Thalers hatten einen Wert von
	pr. kg fein	Verhältnis-Zahlen		höchster Preis	niedrigster Preis		
1876	156,50	1876—79	1 : 17,8	171,—	140,75	19.2	M. 2,61
1877	162,—	i. Durchschnitt	1 : 17,2	172,50	158,—	18.5	„ 2,70
1878	155.70	M. 156,55	1 : 17,9	161,75	147,—	19.3	„ 2,59
1879	152,—	= 100	1 : 18,3	158,50	145,10	19,7	„ 2,53
1880	154.50	99	1 : 18,0	158,—	152,20	19,4	„ 2.57
1881	153,20	99	1 : 18,2	155,50	151,50	19,6	„ 2,55
1882	153,30	98	1 : 18,2	154,60	146,75	19,6	„ 2.55
1883	149,10	95	1 : 18,7	151,25	147,50	20,1	„ 2,48
1884	149,70	95	1 : 18,7	152,35	146,25	20,0	„ 2,49
1885	143,90	92	1 : 19,3	148,—	137,—	20,9	„ 2,40
1886	133,—	85	1 : 20,9	139,—	123,30	22,6	„ 2,22
1887	131,50	84	1 : 21,2	138,80	126,—	22,8	„ 2,19
1888	126,50	81	1 : 22,0	131,50	122,50	23,7	„ 2,11
1889	125,80	81	1 : 22,0	130,70	124,10	23,8	„ 2,10
1890	139,40	89	1 : 20,0	160,—	129,—	21,5	„ 2,32
1891	132,90	85	1 : 20,9	142,—	127,—	22,6	„ 2.21
1892	117,50	75	1 : 23,7	127,50	112,—	25.5	„ 1,96
1893	103,60	66	1 : 26,9	113,50	86.50	29,0	„ 1,73
Juni 94	84,—	54	1 : 33,2	—	—	35.7	„ 1,40

1 : 15 $^1/_2$ beträgt; ferner eine Zusammenstellung der höchsten und niedrigsten Preise von Silber in jedem Jahre, um zu zeigen, wie schwierig es bei diesen Schwankungen sein würde, Münzen mit solchem Gehalt an Feinsilber auszuprägen, dafs der innere Wert dem Nennwerte stets annähernd gleich ist. Die darauf folgende Reihe zeigt uns, wieviel Gramm Feinsilber der Thaler, welcher bekanntlich 16 $^2/_3$ g enthält, hätte haben müssen, wenn man ihm einen wirklichen Wert von 3 M. hätte geben wollen. — In der letzten Reihe endlich stellen wir den Wert zusammen, welchen die 16$^2/_3$ g Feinsilber des Thalers (bei einer Relation von 1 : 15$^1/_2$ und einem Silberpreise von 180 M. per kg ist dieser = 3 M.) nach den von uns berechneten Durchschnittssilberpreisen in jedem Jahre gehabt haben.

Litteratur.

II.

Zur Handelspolitik.

Von W. Lexis.

Litteratur.

Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rufslands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, sowie die deutsche Handelsstatistik in den Jahren 1880—1890. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1892. 8⁰. X u. 645 SS. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLIX.)

Walther Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891. Leipzig 1892. 8⁰. VIII u. 210 SS. (Schriften des V. f. S., L.)

Die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien, Bulgarien, Spaniens und Frankreichs. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom V. f. S. Leipzig 1892. 8⁰. VIII u. 208 SS. (Schriften des V. f. S., LI.)

C. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Leipzig 1893. 8⁰. X u. 358 SS. (Schriften des V. f. S., LVII.)

Die Herausgabe eines Sammelwerks über die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten wurde vom Ausschufs des Vereins für Sozialpolitik im September 1890 beschlossen, und zwar in der Absicht, bis zu der Erneuerung der Handelsverträge im Jahre 1892 sowohl für wissenschaftliche wie praktische Zwecke eine wohlgeordnete und bequeme Uebersicht der handelspolitischen Erfahrungen zu liefern, die in dem letzten Menschenalter teils in freihändlerischer, teils in schutzzöllnerischer Richtung gemacht worden sind. Schmoller übernahm die Redaktion des Gesamtwerks, das über den ursprünglich beabsichsigten Umfang bedeutend hinauswuchs. Es gelang aber, wenigstens die beiden ersten Bände, in denen sich die Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, die Schweiz und Deutschland selbst betreffenden Arbeiten befinden, gerade zu der Zeit zu veröffentlichen, in der sie die besten praktischen Dienste leisten konnten, nämlich gleichzeitig mit dem Bekanntwerden der neu abgeschlossenen mitteleuropäischen Handelsverträge, die nun der öffentlichen Diskussion in Presse und Parlamenten unterzogen wurden. Der dritte Band erschien erst später, besafs aber ebenfalls wegen der schwebenden Verhandlungen über die Verträge mit Rumänien, Serbien und Spanien noch eine aktuelle Bedeutung. Am längsten verzögerte sich das Erscheinen der Schrift von

Fuchs über die englische Handelspolitik; aber dieser Gegenstand hatte keine unmittelbare Beziehung zu den für Deutschland praktisch in Betracht kommenden Fragen, und es kam daher weniger darauf an, ob er einige Monate früher oder später behandelt wurde. So sind im ganzen 4 Bände zustande gekommen, von denen Schmoller in einer Vorrede mit Recht sagen konnte, dafs sie für längere Zeit das wichtigste Werk bleiben werden, um sich über die europäische Handelspolitik von 1860 bis 1892 zu orientieren.

Wenn gesagt wird, dafs die Wirtschaftswissenschaft sich von der Naturwissenschaft durch das Fehlen der Experimente unterscheide, so ist dies nur bei einer engen Fassung des Begriffes des Experimentes richtig. Denn ein grofser Teil der wirtschaftlichen Gesetzgebung hat in Wirklichkeit einen experimentellen Charakter und vor allem gilt dies von den Veränderungen des Zolltarifs, die oft in ganz kurzen Zwischenräumen verschiedene Grundsätze gleichsam probeweise zur Anwendung bringen. Ueberblickt man nun die Ergebnisse dieser handelspolitischen Experimente, wie das vorliegende Werk sie uns darstellt, so wird man wohl im ganzen den Eindruck erhalten, dafs die staatlichen Eingriffe mit Zollmafsregeln und ähnlichen Mitteln, wie ich dies schon mehrfach bei anderen Gelegenheiten bemerkt habe, in ihrer Wirkungsfähigkeit leicht überschätzt werden, und dafs sie nicht imstande sind, auf den allgemeinen Gang der Volkswirtschaft einen entscheidenden Einflufs auszuüben. Sie sind vorteilhaft für gewisse Interessen, für andere aber schädlich, und selbst wenn die Vorteile bedeutend überwiegen, kann doch nicht verhindert werden, dafs die ganze Volkswirtschaft wie die Hebungen, so auch die Senkungen mit durchmacht, die ihr unlöslicher Zusammenhang mit der Weltwirtschaft in mannigfaltiger Gröfse und Dauer hervorbringt. So war der wirtschaftliche Aufschwung der Jahre 1872 und 1873 ebenso unabhängig von dem damaligen Freihandelssystem in Deutschland, wie von der Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten und ebenso verbreitete sich die Depression von 1873 bis 1879 unterschiedslos über die freihändlerischen und schutzzöllnerischen Länder. Die dann eintretende zeitweilige Besserung war in Deutschland nicht etwa die Folge der Tarifänderung von 1879, denn sie nahm schon vorher ihren Anfang in Amerika und England. Die kurze Hebung von 1889/90 war wiederum eine allgemein internationale Thatsache, und die deutsche Handelsvertragspolitik von 1892 hat bisher ebensowenig wie die McKinley-Bill in Amerika die erwarteten Früchte gebracht, weil eben die allgemeinen weltwirtschaftlichen Verhältnisse einem günstigen Erfolge entgegenwirkten. Welches auch das Tarifsystem sein mochte, es lag nahe, dafs man bei anhaltend gedrückter Geschäftslage ihm die Verantwortlichkeit zuschob und wieder einmal mehr oder weniger weitgehende Versuche im Sinne des gegenteiligen Systems machte. Nicht anders wird es auch in der Zukunft sein, und da Depressionen unzweifelhaft von Zeit zu Zeit wiederkehren, so wird auch fernerhin eine Abwechselung von mehr freihändlerischen und mehr protektionistischen Tarifen zu erwarten sein.

Die Wandlungen der deutschen Handelspolitik seit 1860 werden von W. Lotz in interessanter Weise mit besonderer Rücksicht auf die Stimmung geschildert, die bei der Bevölkerung und den Interessenten hervor-

trat. Die „Ideen", von denen auf dem Titel des Buches die Rede ist, sind also nicht theoretische Ansichten, sondern die praktischen Motive, durch die die jeweilig vorherrschenden Interessengruppen sich leiten liefsen, um einmal zu einem fast vollständigen Freihandelssystem und dann wieder zu einem stark ausgeprägten Industrie- und Agrarschutzsystem zu gelangen. Es fehlte allerdings in Deutschland seit den fünfziger Jahren nicht an einer geschickten theoretischen Vertretung der Freihandelslehre durch Männer wie Prince-Smith, Faucher, Michaelis, Böhmert, M. Wirth u. a., und in dem 1857 gegründeten Volkswirtschaftlichen Kongresse spielten diese Theoretiker die leitende Rolle. Aber sie würden ebensowenig, wie ihre Gesinnungsgenossen Say, Bastiat, Dunoyer u. s. w. in Frankreich, einen erheblichen Einflufs auf die Handelspolitik des Zollvereins erlangt haben, wenn ihre Agitation nicht mächtige Interessen als Stütze hinter sich gehabt hätte. Lotz bezeichnet als ihre Hilfstruppen den deutschen Handel, den Liberalismus und die norddeutsche Landwirtschaft. Die Mitwirkung des Liberalismus diente indes nur zur Verstärkung der von den beiden anderen Faktoren, die wirtschaftliche Interessengruppen darstellen, ausgehenden Tendenzen, indem dadurch namentlich die nicht unmittelbar an der Sache beteiligten gebildeten Kreise gewonnen wurden. Selbst mancher Fabrikant, der nicht ohne heimliche Sorge an die Verminderung des Zollschutzes dachte, liefs sich durch seine Zugehörigkeit zu der politisch liberalen Partei auch in das freihändlerische Fahrwasser hineinziehen. Auch in den höheren Beamtenkreisen war, namentlich seit dem Beginn der „neuen Aera", der wirtschaftliche Liberalismus zu grofsem Einflufs gelangt. Indes würde die freihändlerische Bewegung schwerlich so bald zu irgend einem Resultate geführt haben, wenn nicht die Bismarck'sche Politik am Anfang der sechziger Jahre sie sich für ihre Zwecke zu nutze gemacht hätte. Lotz betont bei der Besprechung der damaligen politischen Konstellation hauptsächlich nur den Gegensatz Preufsens zu Oesterreich in dem Verhältnis der beiden Staaten zum Zollverein. Wahrscheinlich aber hatte das Einlenken Preufsens in die Bahnen der neuen französischen Handelspolitik auch noch einen tieferen politischen Grund, der sich auf die Vorbereitung der künftigen Entscheidung der deutschen Frage bezog. Wie dem auch sein mag, die Periode der freihändlerischen Politik begann für den Zollverein mit dem Handelsvertrage mit Frankreich von 1862, der Fortschritt aber nahm erst nach 1866 ein rasches Tempo an, nachdem in dem Zollparlament ein Organ geschaffen war, durch welches die mafsgebenden politischen Parteien einen unmittelbaren Einflufs auf die Handelspolitik des Zollvereins ausüben konnten. Nationalliberale und Konservative wirkten mit Eifer zusammen zur freihändlerischen Umgestaltung des Tarifs und die letzteren gingen, soweit sie die agrarischen Interessen vertraten, noch über den Standpunkt der liberalen Handels- und Industriekreise hinaus, die ihr Organ in dem deutschen Handelstage hatten. Ein norddeutscher Grundbesitzer erklärte im Zollparlament, wie Lotz in Erinnerung bringt, dafs er, weil konservativ, naturgemäfs Freihändler sei. Die östlichen preufsischen Provinzen waren eben bis dahin noch Ausfuhrgebiete für Getreide, andererseits aber wünschten die Grundbesitzer billige Fabrikate, namentlich billige Maschinen und Werkzeuge.

Von ihnen ging daher auch 1873 der Antrag aus, der die Eisenzölle fast vollständig beseitigte, nach seiner vollen Durchführung aber auch den Hauptanstofs zu dem Umschwunge auf dem Gebiet der Industriezölle gegeben hat. Lotz hebt übrigens mit Recht hervor, dafs der Vorteil, den die Landwirtschaft aus der Verbilligung des Eisens ziehen kann, verhältnismäfsig gering ist, da nur ein sehr mäfsiger Prozentsatz des Eisenverbrauchs — nach der Schätzung eines allerdings an den Eisenzöllen interessierten Sachverständigen nur 6—7 Prozent — auf die Landwirtschaft entfällt. Unter den Gründen, die jene radikale Mafsregel von 1873 herbeiführten, wäre auch noch die damalige enorme Höhe des Eisenpreises — er stand doppelt so hoch als in den sechziger Jahren — zu erwähnen gewesen.

Der nach dem Krach von 1873 eintretende Niedergang der Industrie und die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sich vollziehende Umgestaltung der weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse im Getreidehandel führte eine neue Konstellation der Parteien und einen vollständigen Wechsel der leitenden handelspolitischen Grundsätze herbei. Wenn die Notwendigkeit der Aufhebung der Eisenzölle, wie 1873 ein konservativer Abgeordneter sagte, ein Axiom war, das man nicht zu beweisen habe, so war es in den Augen nicht nur der Freihändler, sondern auch der industriellen Schutzzöllner ein noch weit fester begründetes Axiom, dafs Getreidezölle für alle Zeit eine Unmöglichkeit geworden seien, und selbst die konservativen Agrarier wagten lange Zeit nicht, gegen diesen Grundsatz offen Widerspruch zu erheben. Man sprach zuerst verschämt von der Vermehrung der Finanzzölle auf Konsumtionsgegenstände oder von der Rückkehr zu dem Grundsatze des Tarifs von 1818, nach dem alle Einfuhrwaren der Zollpflicht unterworfen sein sollen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Diesen Grundsatz stellte auch der Reichskanzler voran, als er 1878 mit seinem Schreiben an den Bundesrat das Signal zu der neuen handelspolitischen Wendung gab. Welche Motive der inneren Politik dabei mit im Spiele waren, möge dahingestellt bleiben; für die protektionistische Umbildung des Tarifs an sich war jedenfalls der Boden genügend vorbereitet, da die Koalition der Industriellen und der Agrarier ohne Schwierigkeit eine Majorität ergab. Die Getreidezölle erregten allerdings trotz ihres geringen Betrags selbst noch bei vielen Konservativen Skrupel und eine Anzahl von ihnen stimmte in den beiden ersten Lesungen gegen die Erhöhung des Roggenzolles auf 1 M., nahmen aber in der dritten Lesung doch die ganze Vorlage an, indem sie sich auf die Notwendigkeit beriefen, dem Reiche durch Finanzzölle Einnahmen zu verschaffen. Bei den Getreidezöllen bewährte sich glänzend das Wort: „Ce n'est que le premier pas qui coute“. Die spätere Erhöhung derselben auf 3 M. rief weit weniger Bedenken hervor, als die Einführung des ursprünglichen Satzes von 1 M. und noch leichter ging die weitere Steigerung auf 5 M. von statten. Die Solidarität der Industrie und der Landwirtschaft in der Schutzzollpolitik blieb völlig unerschüttert bis zu der Entscheidung über die neuen Handelsverträge, insbesondere über den deutsch-russischen. Zu einem Bruche zwischen den beiden Gruppen ist es jedoch nicht gekommen, denn jede mufste fürchten, wenn sie die der

anderen vorteilhaften Schutzzölle zu weit herabsetzen liefs, dafs diese ihre Revanche nehmen würde. Lotz vermutete schon in betreff der damals zunächst in Frage kommenden Verträge mit Oesterreich und Italien, dafs auch bei dieser wie bei den früheren Gelegenheiten Politik und Wissenschaft eng verknüpft sein würden. In noch höherem Mafse aber hat dieser Zusammenhang bei dem Abschlufs des Vertrags mit Rufsland bestanden, und man darf wohl annehmen, dafs dieser gegenüber dem aufserordentlich heftigen Widerstande der agrarischen Partei nicht durchzusetzen gewesen wäre, wenn die Mehrheit des Reichstags nicht die Ueberzeugung von der ganz ungewöhnlichen politischen Tragweite desselben gewonnen hätte. Voraussichtlich steht die deutsche Handelspolitik jetzt vor einem Jahrzehnt der Stabilität, da Zollerhöhungen im wesentlichen durch die Verträge ausgeschlossen, Herabsetzungen aber nicht zu erwarten sind. Die Getreidezölle bleiben trotz ihrer Ermäfsigung auf einer Höhe, die man 1879 für ganz undenkbar gehalten hätte und mit der die Landwirtschaft sich begnügen lernen mufs; die industriellen Zölle sind zum Teil bei der anerkannten Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Fabrikationszweige auf dem Weltmarkt an sich unnötig, doch finden sie alle eine gewisse Rechtfertigung in den bedeutenden Lasten, die der Industrie durch die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegt sind. — Zur Vervollständigung der Schrift von Lotz dient die bereits in dem ersten Bande des Sammelwerks erschienene Arbeit von H. v. Scheel, die die Ergebnisse der deutschen Handelsstatistik von 1880—1889 in sorgfältiger systematischer Bearbeitung vorführt.

Während Deutschland in den hier betrachteten Jahrzehnten eine dreimalige handelspolitische Wendung aufweist, hat die englische Handelspolitik, wie Fuchs im Eingange seines Werkes mit Recht bemerkt, in diesem Zeitraum eigentlich keine Geschichte. Sie ist konsequent in der Bahn geblieben, die sie schon in den zwanziger Jahren mit einigem Zagen, mit voller Zuversicht aber in den vierziger Jahren eingeschlagen hatte, und das Freihandelsprinzip gilt noch immer in so breiten Schichten der Bevölkerung so sehr als Axiom, dafs die verschämten Gegner desselben es nicht offen anzugreifen wagen, sondern es nur unter Hinweis auf die Herzenshärtigkeit der nichtenglischen Menschheit für die praktische Anwendung zu dem „fair trade“-Prinzip modifizieren wollen. Und doch hat die Freihandelspolitik für England keineswegs alle die reichen Früchte getragen, die einst die Manchesterpartei mit Sicherheit verheifsen zu können glaubte. Vor allem hat sich die Prophezeiung nicht bestätigt, dafs die Staaten des Kontinents dem englischen Beispiele folgen würden, vielmehr hat sich bei diesen, nachdem sie sich eine Reihe von Jahren mehr oder weniger weit auf Versuche im freihändlerischen Sinne eingelassen, überall wieder eine schutzzöllnerische Reaktion herausgestellt. Auch ist es England nicht gelungen, sein früheres industrielles Uebergewicht zu bewahren. Wie Fuchs zeigt, behauptet der englische Aufsenhandel zwar auch am Ende der betrachteten Periode noch die erste Stelle im Welthandel, aber sein prozentualer Anteil an demselben ist bedeutend geringer geworden und in langsamem, aber stetigem Sinken begriffen. Das Freihandelssystem selbst trägt freilich nicht die Schuld daran, sondern die Ursache liegt in

der erfolgreichen Entwickelung der Industrie in den übrigen Länderu. Ueberhaupt kommt auch Fuchs zu dem Resultate, dafs die Folgen der verschiedenen Phasen der internationalen Handelspolitik, soweit sie sich statistisch erkennen lassen, auffallend gering sind und dafs sie jedenfalls gegenüber den tiefer liegenden Momenten der Weltwirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind. So findet er auch, dafs die britische Ausfuhr nach den streng schutzzöllnerischen Ländern infolge dieser Schutzzollpolitik nur wenig oder gar nicht gesunken sei, aber allerdings sei sie an der sonst zu erwartenden Zunahme gehindert worden.

Wenn aber in England trotz so mancher fehlgeschlagenen Rechnungen und trotz der zunehmenden Empfindlichkeit des kontinentalen Mitbewerbes die öffentliche Meinung noch ganz überwiegend am Freihandel festhält, so ist dieses schwerlich auf die Herrschaft der Smith'schen Lehre oder überhaupt irgend einer Theorie zurückzuführen, sondern einfach daraus zu erklären, dafs die englischen Interessen noch gröfstenteils auf seiten des Freihandels liegen und vielleicht immer liegen werden. In keiner anderen Volkswirtschaft nimmt der Handel und die Schiffahrt einen so breiten Raum ein wie in der englischen und für diese pafst natürlich stets nur eine freihändlerische Politik. Die freie Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln bleibt für England auch dann noch vorteilhaft, wenn die betreffenden Ausfuhrländer Schutzzollschranken gegen die englischen Fabrikate errichtet haben. Getreidezölle insbesondere werden schwerlich jemals wieder in England möglich werden, da sie zu offenkundig ausschliefslich einer kleinen reichen Minderheit zu gute kommen und mehr als zwei Drittel des Weizenbedarfs des Landes vom Auslande bezogen wird. Nur in Bezug auf die Einfuhr von Fabrikaten aus den schutzzöllnerischen Industriestaaten könnte man vom englischen Standpunkte aus zweifelhaft sein, ob das einseitige Freihandelssystem den nationalen Interessen entspreche und nicht etwa Ausgleichungszölle, wie sie die Vertreter der „fair trade“ vorschlagen, am Platze seien. Aber auch hier entscheidet die Macht der Handelsinteressen zu gunsten der bestehenden Politik; denn ein grofser Teil der von England übernommenen kontinentalen Fabrikate geht durch englische Vermittelung nach den Kolonien und den neutralen überseeischen Märkten, und wenn auch ein anderer Teil in England selbst verbraucht wird, so vermindert sich dadurch entsprechend die Konkurrenz der Kontinentalstaaten in den aufsereuropäischen Ländern. Im ganzen dürfte also das bestehende System für England das relativ vorteilhafteste sein, wenn auch die von Fuchs betonte grofse Abhängigkeit der Volksernährung vom Auslande unzweifelhaft eine bedenkliche Künstlichkeit des volkswirtschaftlichen Zustandes erkennen läfst. Gewisse protektionistische Zugeständnisse an die Landwirtschaft und Industrie sind allerdings in versteckter und indirekter Weise gemacht worden. Wenigstens ist es schwer anzunehmen — obwohl Fuchs diese Frage nicht für entschieden hält — dafs die angeblich nur aus veterinärpolizeilichen Gründen erlassenen Vieheinfuhrverbote, die oft mit besonderer Härte Deutschland trafen, nicht auch den Zweck einer handelspolitischen Schutzmafsregel für die Landwirtschaft haben sollten und noch offenkundiger erscheint der protektionistische Nebenzweck — der freilich that-

sächlich nicht erreicht wurde — in den Bestimmungen und der Art der Handhabung des neuen Markenschutzgesetzes.

Sehr verschieden von der Handelspolitik des Vereinigten Königreichs hat sich die der selbständig gestellten englischen Kolonien gestaltet, die nicht nur gegen das Ausland, sondern in gleicher Weise auch gegen das Mutterland ein entschiedenes Schutzsystem im Interesse ihrer jungen Industrie durchgeführt haben. Da diese Verhältnisse aufserhalb Englands in ihren Einzelheiten noch wenig bekannt sind, so bietet der zweite Teil der Fuchs'schen Arbeit ein besonderes Interesse dar. Derselbe giebt zunächst einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien und die heutige politische und handelspolitische Verfassung der letzteren im allgemeinen und bespricht dann im einzelnen die Verhältnisse sowohl der selbständigen Kolonien, nämlich Kanadas, Australasiens und des Kaplandes, als auch des von der Handelspolitik des herrschenden Landes abhängigen Kaiserreichs Indiens und der übrigen unselbständigen Kronkolonien. Daran schliefst sich eine statistische Darstellung der Entwickelung des Handels der wichtigsten Kolonien in den Jahren 1860—1890 und in dem letzten Kapitel finden die neueren Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des britischen Reiches eine ausführliche Besprechung. Während die Freihändler vom alten Schlage die Kolonien als eine Last betrachteten und in der politischen Lostrennung derselben vom Mutterlande eher einen Vorteil als einen Schaden gesehen haben würden, hat sich in den letzten dreifsig Jahren in betreff der politischen Wichtigkeit der Kolonien und ihres Zusammenhangs mit dem Mutterlande allmählich ein vollständiger Umschwung in der öffentlichen Meinung vollzogen, der 1884 seinen Ausdruck in der Gründung der „Imperial Federation League“ fand, an der sich sowohl konservative wie liberale und radikale Staatsmänner und Politiker beteiligten. Sie will mittels einer Bundesverfassung eine engere politische Verbindung aller Glieder des britischen Reichs herstellen, bei der aber die bestehenden Rechte der lokalen Parlamente in den Kolonien hinsichtlich der lokalen Interessen unangetastet bestehen bleiben sollen. Insbesondere soll eine gemeinschaftliche militärische Verteidigung des Reiches, ein „Kriegsverein“, wie Lord Salisbury sich ausdrückte, geschaffen werden. Ein Zollverein aber wird nach diesem Projekt fürs erste nicht beabsichtigt; das Ziel ist wesentlich ein politisches, die kommerzielle Föderation soll erst in Frage kommen, wenn die politische gelungen ist. Dagegen hat eine andere Vereinigung, die United Empire Trade League, gerade die handelspolitische Verbindung des Mutterlandes und der Kolonien zu ihrem Programm gemacht. Ueber die Art, wie dies geschehen soll, ist man freilich noch durchaus nicht im klaren, zumal auch diese Liga zwischen Freihandel und Fair Trade mit Schutzzöllen zu lavieren sucht. Im allgemeinen hat die Idee eines Zollverbandes des britischen Reiches mit Vorzugszöllen für die Glieder desselben auch in England Boden gewonnen, aber da nach den betreffenden Vorschlägen von den nicht britischen Nahrungsmitteln und sogar von manchen Rohstoffen, wie z. B. von Wolle, Zölle erhoben werden müfsten, so würden sich bei jedem Versuche der Ausführung eines solchen Projekts sofort

ungeheure Schwierigkeiten erheben. Auch ist nicht daran zu denken, dafs die selbständigen Kolonien ihr Schutzsystem aufgeben würden, also ein britischer Reichszollverein mit freiem inneren Verkehr entstehen könnte; es würde sich nur darum handeln können, von den britischen Waren niedrigere Zölle zu erheben, als von den Fremden. Am einfachsten erscheint der Vorschlag Hofmeyr's, des Führers der kapländischen Afrikander-Partei, nach dem in allen Teilen des Reiches, wie auch ihr Zollsystem sonst beschaffen sein mag, ein Reichszuschlagszoll von einigen Prozent des Wertes von den aus fremden Ländern kommenden Waren zu erheben wäre, dessen Ertrag für den Unterhalt der britischen Flotte verwendet werden soll. Dieses Projekt steht allerdings mehr auf dem Boden der politischen Bestrebungen der Imperial Federation League, als auf dem des Programms einer handelspolitischen Organisation des britischen Reiches. Eine gröfsere Tragweite im letzteren Sinne würde es allerdings erlangen, wenn dieser Reichszoll in England auch von bisher zollfreien Waren, wie Weizen und Wolle erhoben würde, was aber, wie gesagt, schwerlich durchzusetzen sein würde.

Der Handelspolitik der übrigen Staaten sind in dem Sammelwerk nur kürzere Darstellungen gewidmet. A. Peez (Bd. 49) skizziert die handelspolitische Entwickelung Oesterreich-Ungarns, die bereits 1878 ihren Wendepunkt erreichte, und zwar, wie der Verfasser glaubt, infolge der ungünstigen Wirkungen der Handelsverträge von 1868. Da er aber zugiebt, dafs diese schlimmen Wirkungen erst mehrere Jahre später fühlbar geworden seien, so liegt es doch wohl näher, anzunehmen, dafs man in Oesterreich wie in Deutschland den Zolltarif für die Depression verantwortlich gemacht hat, die in Wirklichkeit eine Nachwirkung der Krisis von 1873 war. Wenn Oesterreich-Ungarn durch die Handelsverträge mit England und Deutschland geschädigt worden wäre, so hätte man doch erwarten müssen, dafs diese letzteren Länder sich dabei wohl befunden hätten, thatsächlich aber ging in ihnen die wirtschaftliche Entwickelung in derselben Zeit auf und nieder, wie in Oesterreich. Uebrigens findet Peez, dafs der österreichisch-ungarische Tarif vor 1878 weit zaghafter und weniger entschieden und systematisch zum Zollschutze zurückgekehrt sei, als der deutsche von 1879. Durch die angeführten Proben wird dies indes schwerlich bewiesen und jedenfalls haben die österreichischen Tariferhöhungen von 1882 und 1887 das ursprünglich etwa Versäumte reichlich nachgeholt.

Ueber die italienische Handelspolitik berichtet Sombart vom Standpunkt einer kühl abwägenden, dem Unternehmergemüt wenig zusagenden Kritik, der für die wissenschaftliche Beurteilung der neueren handelspolitischen Reaktion der allein berechtigte ist. Als hauptsächlich in Betracht kommende Punkte sind zu nennen: der Tarif vom 30. Mai 1878, der von der Cavour'schen Freihandelspolitik wieder zu einem gemäfsigten Schutzzollsystem abschwenkte; der diesen Generaltarif wieder in manchen Punkten mildernde Tarif des Handelsvertrags mit Frankreich von 1881, der im wesentlichen auch den übrigen in der nächsten Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen zu Grunde gelegt wurde; die Zollenquete von 1885 und 1886 und der daraus hervorgegangene Generaltarif vom 14. Juli

1887, der bedeutende Getreidezölle einführte und den Industrieschutz verstärkte; die neuen Handelsverträge mit Oesterreich und der Schweiz, die nur wenig Ermäfsigungen des neuen Generaltarifs enthielten, der 1888 begonnene und bis zur Stunde noch fortdauernde Zollkrieg mit Frankreich. Deutschland aber hat seitdem durch den 1892 in Kraft getretenen Vertrag eine Anzahl nicht unerheblicher Zugeständnisse erhalten. In dem zweiten Abschnitt seiner Arbeit sucht der Verfasser die ursächlichen Beziehungen der italienischen Handelspolitik zu der Volkswirtschaft statistisch zu ermitteln. Die Hauptfrage ist für ihn: besitzt das heutige Italien hinreichende produktive Kräfte und Fähigkeiten, um eine nationale Industrie grofsen Stils heranzubilden und sind die zu diesem Zweck zu bringenden Opfer im Vergleich mit dem möglichen Vorteil nicht zu grofs? In der Beantwortung dieser Frage ist er sehr zurückhaltend; er will hauptsächlich nur die wesentlichen Produktionselemente im einzelnen prüfen und es dem Leser überlassen, sich das endgiltige Urteil zu bilden; doch glaubt er im grofsen Ganzen die neuen handelspolitischen Mafsregeln als einen notwendigen und gesunden Fortschritt begrüfsen zu können. Entschieden ungünstig dagegen lautet seine Beurteilung der Agrarzölle.

Die Handelspolitik Frankreichs wird im 51. Bande in einer französisch geschriebenen Abhandlung von A. Devers behandelt. Der Verfasser entwirft in grofsen Zügen ein Bild der Zustände unter dem starren Prohibitivsystem, das aus der Revolutionsperiode herübergenommen wurde und mit geringen Milderungen bis zum Abschlufs des französisch-englischen Handelsvertrags von 1860 in Kraft blieb. Genauer werden dann die Reformmafsregeln des Kaiserreichs in der nunmehr eröffneten relativ freihändlerischen Periode besprochen. Weiter folgt die Darstellung der Reaktionsbestrebungen unter Thiers in den ersten Jahren der Republik, der mehrere Jahre umfassenden Vorbereitung des neuen Generaltarifs von 1881, des Abschlusses der Handelsverträge von 1882, der neuen Agrarschutzmafsregeln und den Schlufs bildet ein ausführlicher Bericht über das Zustandekommen des Maximal- und Minimaltarifs von 1892, die beide einen neuen Sieg der Schutzzollpolitik bezeichnen. Die Arbeit bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem bekannten Werk von Amé, das nur bis 1875 reicht; theoretische Betrachtungen hat der Verfasser mit Recht ausgeschlossen, doch spricht er die Ueberzeugung aus, dafs verfehlte handelspolitische Mafsregeln zwar einen gewissen Schaden verursachen können, aber nicht imstande seien, ein Land, wie Frankreich, mit so aufserordentlichen Produktivkräften und Hilfsquellen wesentlich in seiner wirtschaftlichen Stellung zu erschüttern.

Die Darstellung der russischen Handelspolitik hat V. Wittschewsky, ein sach- und sprachkundiger Livländer geliefert (Bd. 49). Die älteren Verhältnisse werden in Kürze berührt; aus der neuesten Zeit aber sind als Hauptthatsache hervorgehoben: der Tarif von 1857, der den Sieg einer relativ gemäfsigten Schutzzollpolitik bekundete; der Tarif von 1868, der denselben Charakter noch bestimmter trug, die Umkehr zu einer verschärften Schutzzollpolitik seit 1877; die Tarifrevision von 1882, die die neuen Zölle erhöhte; endlich der Tarif von 1890, der die zahlreichen vorangegangenen Zolländerungen und die Zuschlagszölle von 1885 und

1890 in sich aufnahm und das neue hochprotektionistische System zu einem gewissen Abschlufs brachte. Die Milderungen dieses Tarifs durch den Handelsvertrag von 1894 bilden für Deutschland einen Erfolg, den man nach den Schlufsworten des Verfassers schwerlich erwartet haben sollte.

Den Bericht über die Niederlande (Bd. 49) haben die Herren H. de Réus und G. S. Endt geliefert. Dieses Land ist seit 1862 wieder zu der Freihandelspolitik zurückgekehrt, die es bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befolgt hatte, und es hat sich auch durch die in der neuesten Zeit in fast allen anderen Ländern eingetretene rückläufige Bewegung nicht beeinflussen lassen, sondern den Tarif von 1877, der noch eine weitere Anzahl zweckloser Schutzzölle beseitigte, aufrecht erhalten. Eine liberale Reform der Schiffahrtsgesetzgebung datiert schon von 1850, die frühere Reglementierung der Seefischerei wurde 1858 mit günstigen Folgen aufgehoben, die Differentialzölle zu gunsten der niederländischen Waren in Indien sind seit 1874 beseitigt.

In Belgien, dessen Handelspolitik von E. Mahaim dargestellt ist (Bd. 49), erhielt die Freihandelspartei Ende der fünfziger Jahre die Oberhand und ihr Sieg wurde durch den belgisch-französischen Handelsvertrag von 1861 bestätigt. Die beibehaltenen Reste von Schutzzöllen waren sehr mäfsig und wurden teilweise später noch verringert oder beseitigt. Auch unter den seit 1880 bestehenden Verhältnissen ist keine wesentliche Aenderung dieses Systems eingetreten, aber der Protektionismus hat doch wieder Boden gewonnen und die strengen Freihandelsprinzipien finden, wie der Verfasser sagt, bei ihren Verteidigern nicht mehr die feuerige Ueberzeugung, die einst zu einem absoluten Glauben geworden war. Einen Erfolg der Protektionisten bildete das Gesetz vom 8. Juni 1887, das mäfsige Vieh- und Fleischzölle einführte. Die früheren geringen Getreidezölle waren 1872 aufgehoben worden und ein 1885 gemachter Versuch zur Erneuerung derselben mifslang.

Den Artikel über Dänemark (Bd. 49) hat Scharling bearbeitet. Es steht dort noch immer der Tarif von 1863 in Kraft, der einen überwiegend fiskalischen Charakter besitzt und nur mäfsige Schutzzölle (bei Industrieerzeugnissen durchschnittlich etwa 14 Proz. des Wertes) aufweist. Die erste wirkliche Aenderung, die dieser Tarif durch das Ges. v. 1. April 1891 erfahren hat, betrifft die Herabsetzung der Zölle auf Zucker, Chokolade und Petroleum, hat also nur finanzielle Bedeutung.

Schweden und Norwegen (Bd. 49) hat Fahlbeck behandelt. In Schweden erhielt ebenfalls der Freihandel in den siebziger Jahren das Uebergewicht, im Jahre 1888 aber fand ein entschiedener Systemwechsel statt, der nicht nur den Industrieschutz bedeutend verstärkte, sondern auch beträchtliche landwirtschaftliche Schutzzölle einführte. Der norwegische Tarif hat seit 1876 keine wesentlichen Aenderungen erfahren; er ist im wesentlichen ein Finanztarif und enthält nur unbedeutende Schutzzölle. Die protektionistische Bewegung hat sich in den letzten Jahren verstärkt, auch sind die aus früherer Zeit vorhandenen niedrigen agrarischen Zölle teilweise um ein geringes erhöht worden.

Der von E. Frey erstattete Bericht über die Schweiz (Bd. 49) be-

ginnt mit dem ersten Bundeszolltarif, der 1849 an die Stelle des früheren Kantonzollwesens trat und grundsätzlich vom Freihandelsstandpunkt ausging; er bespricht die Handelsverträge von 1850—1863, ferner den wichtigen Handelsvertrag mit Frankreich von 1864, dem sich Verträge mit dem Zollverein, Oesterreich, Italien und anderen Ländern anschlossen und geht dann zur Darstellung des Umschwungs der schweizerischen Handelspolitik über, dessen Anfänge schon in der Tarifrevision von 1878 gefunden werden können. Der Tarif von 1878 kam indes nie zum vollen gesetzlichen Abschlufs und bildete nur eine theoretische Basis bei den Verhandlungen über die neuen Handelsverträge. Erst 1884 wurde ein neuer Generaltarif mit zahlreichen bedeutenden Schutzzöllen erlassen, die freilich für die Staaten, denen vertragsmäfsig der Konventionaltarif zustand, noch keine Geltung hatten. Auch die noch weiter gehenden Zollerhöhungen von 1887 und 1891 sind für mehrere Staaten durch Handelsverträge gemildert worden, doch bleibt in vielen Fällen eine erhebliche Verstärkung des Schutzes übrig.

Dafs die Aufstellung des Generaltarifs von 1891 eine von der Schweiz sehr ernst gemeinte Mafsregel war, hat sie Frankreich gegenüber bald bewiesen, und die Vorwürfe, die man gegen die deutsche Reichsregierung wegen zu weitgehender Rücksicht auf jenen Tarif erhoben hat, erscheinen daher nicht gerechtfertigt.

In Spanien, über dessen Handelspolitik A. Gwinner (Bd. 51) berichtet, kam die relativ freihändlerische Reform durch den Tarif von 1869 zum Abschlufs. Die Zuschläge und neuen Zollsätze hatten überwiegend fiskalische Bedeutung und der in die Periode der neuen Handelsverträge fallende Generaltarif von 1882 enthielt viele Ermäfsigungen. Seit 1889 aber hat die Schutzzollbewegung wieder bedeutend an Macht gewonnen, was sich sowohl in der 1890 erfolgten starken Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle, als auch in dem schliefslichen Scheitern des deutsch-spanischen Handelsvertrags bekundet.

Eine Uebersicht der neueren Handelspolitik Rumäniens, Serbiens und Bulgariens giebt Dr. M. Ströll (Bd. 51). Das Uebergewicht, das Oesterreich-Ungarn viele Jahre im Handel mit diesen Balkanländern behauptet hat, ist in der neuesten Zeit mehr und mehr zu gunsten nicht nur Englands und Frankreichs, sondern auch Deutschlands vermindert worden. In Rumänien, dessen wirtschaftliche Entwickelung der Verfasser sehr günstig beurteilt, machten die auf Industrieschutz gerichteten Bestrebungen sich in den achtziger Jahren immer mehr geltend und sie gelangten in dem Generaltarif von 1891 zu einem wesentlichen Erfolge. In den später mit Deutschland und anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen jedoch sind wieder vielfach ermäfsigte Konventionalzollsätze bewilligt worden. In Serbien ist bisher noch kein genügender Boden für irgendwie wirksame Industrieschutzmafsregeln zu finden, wenn es auch an Ansätzen zu solchen nicht fehlt. In noch höherem Grade gilt dies von Bulgarien, das noch durchaus auf der Stufe des Agrikulturstaates steht.

Was endlich die Vereinigten Staaten betrifft, so ist der sie betreffende (englisch geschriebene) Abschnitt des 49. Bandes von den Herren R. Mayo-Smith und Edwin R. A. Seligman verfafst. Nach einem Ueber-

blick über die früheren Wandlungen des Zolltarifs werden der unmittelbar vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs erlassene Morilltarif und die zahlreichen Zollerhöhungen während des Krieges besprochen. Der erstere kehrte nach einer kurzen Periode relativ freihändlerischer Handelspolitik wieder zu einem strengen Schutzsystem zurück und in den Kriegszöllen trat neben dem finanziellen Zwecke die protektionistische Tendenz immer stärker auf. Einen gewissen Abschlufs bildete der Tarif vom 30. Juni 1864, der das Maximum der Zollsätze erreichte und die Grundlage für die ganze folgende Entwickelung bildete. In den Jahren 1865—1883 fanden mancherlei Aenderungen und Reformversuche statt, die zwar einige finanzielle Erleichterungen brachten, aber die Herrschaft des Hochschutzzollsystems unangetastet liefsen. Auch der Tarif von 1883 bedeutete im ganzen noch einen Sieg der Protektionisten, da einige Zollermäfsigungen durch die Erhöhung anderer Sätze mehr als ausgeglichen wurden. Bei der Präsidentenwahl von 1888 bildete die Handelspolitik einen Hauptunterscheidungspunkt der beiden grofsen Parteien. Der Sieg der Republikaner galt als ein Triumph des Protektionismus, der nun 1890 in dem Mc. Kinley-Tarif seine extremste Ausbildung erreichte. Aber die vorausgesagten segensreichen Wirkungen dieses Tarifs blieben aus, dagegen wurde er, wenn auch nur teilweise mit Recht, für die Krisis von 1893 verantwortlich gemacht und so konnte unter der zweiten Präsidentschaft Clevelands die demokratische Partei einen Reformfeldzug unternehmen, der freilich nur einen bescheidenen Erfolg gehabt hat, da der im August 1894 zustande gekommene sogenannte Gorman'sche Tarif hinter dem ursprünglichen Wilson'schen Entwurf in wichtigen Punkten weit zurückgeblieben ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Cantillon, (Richard), Essai sur le commerce. (Reprinted for Harvard University). Boston 1892. V u. 436 SS.

Von Cantillon's „Essai sur la nature du commerce en général" liegt in obiger Ausgabe ein vortrefflicher Neudruck vor, den wir der Harvard University verdanken. Bekanntlich hat dieses Werk, welches 1755 erschien und mit den Worten anhebt: „La terre est la source ou la matiere d'où l'on tire la richesse", einen grofsen Einflufs ausgeübt auf Quesnay, Mirabeau, Turgot, Condillac, Mably, Graslin; es ist eine der wenigen Schriften, auf welche Adam Smith Bezug nimmt (1. Buch, 8. Kap.) und Jevons nennt diessen Essai „the first treatise on economics". Jedenfalls ist eine Neuausgabe dieser Publikation, welche in der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft eine besonders beachtenswerte Stelle einnimmt, dankbar zu begrüfsen.

Der Vorbemerkung entnehme ich die folgenden Angaben, welche die Notizen über Cantillon im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (II. Bd. S. 808) ergänzen und zum Teil berichtigen mögen.

Cantillon war wahrscheinlich zwischen 1680 und 1690 in Irland geboren. Er liefs sich 1716 als Bankier in Paris nieder, verliefs aber Frankreich schon im Jahre 1719, da er es wegen seiner Stellungnahme gegen Law, dessen Unternehmungen er bekämpfte, nicht für ratsam erachtete, in diesem Lande länger zu verbleiben. Während er sein Pariser Geschäft durch einen Neffen fortführen liefs, siedelte er nach London über, wo er am 15. V. 1734 durch einen ehemaligen Diener ermordet wurde.

Der Essai war von Cantillon in englischer Sprache geschrieben und von ihm selbst in der vorliegenden Form für den Gebrauch eines französischen Freundes übersetzt. Die englische Originalausgabe mit ihrem statistischen Supplement wurde nie veröffentlicht. Wahrscheinlich aber hat Philipp Cantillon — ein Vetter von Richard C. — dieselbe benutzt bei Abfassung seines Werkes: The analysis of trade, commerce etc. London 1759. Die Druckangabe in der Ausgabe des Essai von 1755 „A Londres, Chez Fletcher Gyles, dans Holborn" ist fingiert; dieselbe Bezeichnung erscheint auf dem Titelblatt der Turgot'schen Uebersetzung von Tucker's „Reflexions on the expediency of a law for the naturalization of foreign protestants". (Questions importantes sur le commerce etc. 1755.)

Von Cantillon's Essai sur le commerce existieren im ganzen drei Ausgaben. Zunächst die bereits erwähnte von 1755; dann eine in kleinerem Format, wahrscheinlich auch in einer anderen Druckerei hergestellt, aus dem Jahre 1756; endlich ein Abdruck in Mauvillon's Uebersetzung von Hume's „Discours politiques", Vol. III (Amst. 1756).

Die hier vorliegende neue Ausgabe schliefst sich in allem an die erste von 1755 an, so im Format, in der Paginierung, im Druck, selbst die alten Druckfehler sind beibehalten.

Breslau. Ludwig Elster.

Mancke, Walther (Chef-Redakteur der Bank- und Handels-Zeitung sowie des landwirtschaftlichen Anzeigers), Ein Kompromifs des Agrarstaats mit dem Industriestaat. Berlin 1894, Verlag von Trowitzsch und Sohn, 134 SS.

Der Verf. will zeigen, auf welchem Wege es sich ermöglichen läfst, dauernd die Wahrung der Interessen der Konsumenten und Produzenten der wichtigsten Lebensmittel mit einander zu verbinden, und einen Kompromifs angeben, um die streitenden Parteien mit einander zu verständigen. Die Vorschläge, welche er macht, um ein Zusammenwirken von Handel, Industrie und Landwirtschaft herbeizuführen, fafst er am Schlusse seiner Arbeit kurz zusammen. Sie zielen darauf ab, eine Ertragssteigerung der deutschen Landwirtschaft durch Vermehrung der mittleren und kleineren Betriebe und durch Verbesserungen, sowie gröfsere Preisstetigkeit durch Gewährung von Zollschutz in der Höhe, wie er durch unsere neueren Handelsverträge bestimmt wird, sowie durch Magazinierung mit entsprechender Lombardierung, ferner durch umfangreiche Errichtung grofser Genossenschaftsbäckereien auf dem Lande mit Verkaufsstellen in den Städten zu bewirken. Die Verwirklichung des Gedankens, einen gewissen Prozentsatz des Bedarfs an Brotgetreide zum Zweck der Aufspeicherung in Zeiten oder in Ländern mit niedrigen Preisen nur im allgemeinen Interesse, also ohne Gewinnabsicht und unter öffentlicher Kontrolle aufzukaufen, dürfte wohl auf allzugrofse Schwierigkeiten stofsen. Bei mehreren Vorschlägen des Verfassers vermisse ich die nötigen Angaben über die Ausführung, so wenn einfach verlangt werden: Reform des gesamten Zwischenhandels, Schutz des Verkehrs an der Börse gegen Mifsbrauch zu egoistischen Zwecken, Zuführung des jetzt ausschliefslich Handel und Industrie befruchtenden beweglichen Kapitals an die Landwirtschaft, kaufmännischer Betrieb der letzteren unter vorzüglicher Stützung auf den Personal- statt auf den Hypothekarkredit, Verhütung eines Ueberwiegens des Industriestaates über den Agrarstaat dadurch, — dafs Landwirtschaft, Industrie und Handel gemeinsame Zwecke verfolgen etc.

München. J. Lehr.

Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. Band I. Die Vorläufer des Sozialismus. Redigiert von E. Bernstein und K. Kautsky, Heft 1. Stuttgart, Dietz, 1894. gr. Lex.-8. 32 SS. M 0,20. (Das vollständige Werk ist auf 4 Bände à 40 Druckbogen gr. Lexikonformat berechnet.)

v. Wenckstern, A., Le Play. Berlin, Druck von Preufs, 1893. 8. 62 SS. (Dissertation.)

Martin-Ginouvier, F., La solution du prêt gratuit, alimenté par une dime sociale, volontaire et facultative. Paris, 1894. 8 IX—44 pag. fr. 0,50.

Brassey (Lord), Papers and addresses. Work and wages. Edited by J. Potter. With an introduction by G Howell. London, Longmans, Green & C°, 1894. crown-8. 5/.—. (Contents: Trades Unions and the cost of labour. Speech, H. of Commons, 1869. — Wages in 1873. Address, Trades Union Congress, Norwich 1873. — Co-operative production. Trades Union Congress, Halifax 1874. — Price of labour in England. Reprint „International Review", New York 1876. — Trades Unions. Paper read at Trades Union Congress, Leicester, 1877. — Comparative efficiency of English and foreign labour. Address et Hawkstone Hall, 1878. — On rise of wages in building trades of London. Paper at R. Institute of British Architects, 1878. — On the depression of trade. Reprint „Nineteenth Century, 1879. — Comparative efficiency of English and foreign labour. Address at Edinburgh Philosophical Institution, 1879. — Motion for Commission on agricultural distress, H. of Commons, 1879. — Agricultural holdings. Letter to „Times", 1879. — Agriculture in England and the U. States. Address as President of the Statistical Society, 1879. — Arbitration award: Staffordshire potteries, 1880. — British trade and british workmen: Church Congress, Newcastle, 1881. — Industrial remuneration conference, 1885. — Institution of civil engineers. Speech at annual dinner, 1888. — Arbitration award: Lightermen of London, 1889. — Attitude of the church towards labour combinations: Church Congress, Folkestone, 1892. — Social scheme of General Booth, Hastings 1892. — Address to Wolverhampton Chamber of commerce, 1893. —)

Schloss, D. F., Report on profit-sharing, London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. VIII—198 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: Scope of inquiry. — The share system. — Industrial co-operation. — History of British profit-sharing. — Epitome of leading facts and figures. — General observations on the present position of profit-sharing in this country. — etc.)

Spagnoletti, O., Post prandium: saggi letterari e scientifici. Trani, V. Vecchi edit., 1894. 16. VI—344 pp. l. 2.—. (Contiene: Ferdinando Lassalle. — Giordano Bruno. — Omicidio e suicidio. — Questione di diritto internazionale. — La prostituzione. — Dinamite e miolite. — Il socialismo di Edmondo. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Band VIII. Düsseldorf, Lintz, 1894. 261 SS. nebst 3 Lichtdrucktafeln. M. 4.—. (Aus dem Inhalte: Ordnung des Rather Oberhofs, von A. Koernicke. — Die Schätze der herzoglichen Silberkammer zu Düsseldorf im 17. Jahrh., von O. R. Redlich. — Bestellung von Brüsseler Kunstwirkereien für das Düsseldorfer Schlofs (1701), von J. Th. de Raadt (Brüssel) — Errichtung einer regelmäfsigen direkten Dampfschifffahrt zwischen Köln, Düsseldorf und London resp. Hamburg und Havre, von F. Wachter.) — Zur Geschichte des Handels mit Andernacher Steinen nach Holland im 17. Jahrh., von H. Forst. —)

Blümcke, O., Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. Halle a./S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1894. gr. 8. XVI; XXIV—255 SS. M. 5,60. (A. u. d. T.: Hansische Geschichtsquellen. Herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, Bd. VII.)

Gruber, Ch., Die landeskundliche Erforschung Altbayerns im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr.-8. 77 SS. mit Karte. M. 3.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff, Bd. VIII, Heft 4.)

Kähler, O., Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Marburg (Druck von Stalling in Oldenburg) 1894. 8. 112 SS. (Dissertation.)

Küntzel, G., Ueber die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. 33 SS. (Berliner Dissertation.)

Württembergische Geschichtsquellen im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dietrich Schäfer. Band I. Stuttgart, Kohlhammer, 1894. gr. 8. VIII—443 SS. M. 6. (A. u. d. T.: Kolb, Chr. (Prof.), Geschichtsquellen der Stadt Hall, Band I. Aus dem Inhalte: Johann Herolts Chronika.

— Stadtschreiber Hermann Hoffmans Bauernkrieg um Schwäbisch-Hall. — Wolfgang Kirschenessers, Pfarrheren zu Frickenhofen, Urgicht. — Colloquium militare 1544. — Herolts Gült- und Zehentbüchlein über die Pfarr Reinsberg. — etc.)

Réveillère (Contre-amiral), La conquête de l'Océan. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. in-18 jésus. XIII—320 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Civilisation méditerranéenne. — Civilisation atlantique. — Epoque océanique. — Colonies. — Protectionnisme. — Paquebots. — L'Océan. — etc.)

Thomas, G., En Egypte. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1894. gr. in-8. 174 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Thèbes et les Pharaons. — Le Nil et la Haute-Egypte. — Le Caire et Memphis. — etc.)

Edwards, H. S., Old and new Paris: its history, its people, and its places. Vol. II. London, Cassell, 1894. Roy.-8. 360 pp. 9/.—.

Handbook, the, of Jamaica for 1894: published by authority comprising historical, statistical and general information concerning the island. XIVth year of publication. Compiled from official and other reliable records by S. P. Musson and T. Laurence Roxburgh (of the Colonial Secretary's Office). London, E. Stanford, and Jamaica, Government printing Office, 1894. gr. in-8. VII—555; IX pp. With map of the island of Jamaica, cloth. 8/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kandt, M., Ueber den Ursprung des Staatsbahnsystems der Kolonie Victoria (Australien). Göttingen 1894. 8. 53 SS. (Dissertation.)

Corre, A., L'ethnographie criminelle d'après les observations et les statistiques judiciaires recueillies dans les colonies françaises: Paris, C. Reinwald & Cie, 1894. in-12. X—521 pag. fr. 5.—.

Janssens, E. (inspecteur en chef de la division d'hygiène de la ville de Bruxelles), Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès, dans la ville de Bruxelles. 32e année: 1893. Bruxelles, imprim. de ve J. Baertsoen, 1894. 8. 41 pag. avec plan et diagramme en chromolithographie.

Chadwick, J. C., Three years with Lobengula, and experiences in South Africa. London, Cassell, 1894. 8. 156 pp. 3/.6.

Carrasco, G. (Ministro de agricultura etc.), La colonización agrícola de la provincia de Sante-Fé. Cuadro general conteniendo el nombre, situación, extensión, fecha y fundador, de la colonias existentes hasta el 1° de Junio de 1893. Santa-Fé, imprenta „El Progreso, 1893. Roy. in-8. 55 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Abraham, F., Die neue Aera der Witwatersrand-Goldindustrie. Berlin, Simion, 1894. 8. 51 SS. Nebst einem authentischen Grubenfelderplan in Imp. obl.-folio. M. 2.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1893. Jahrg. XXXVIII. Dresden, G. Schönfeld, 1894. gr. 8. IV—208 SS. M. 3,50.

Hollmann, Hans, Kurlands Agrarverhältnisse. Eine historisch-statistische Studie. Riga, Hoerschelmann, 1894. gr. 8. 55 SS. mit Tabelle in 4.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1893. Kattowitz O./S., Druck von Gebr. Böhm, 1894. 4. 58 SS.

v. Kanitz-Podangen (Graf), Die Festsetzung der Mindestpreise für das ausländische Getreide. Pr. Holland, Druck von H. Weberstädt, 1894. 8. 34 SS.

v. Koerber, A., Reform der Bodenverschuldung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Gergonne & Cie, 1894. 8. 37 SS.

Sohnrey, H. (Herausgeber der Zeitschrift „Das Land"), Der Zug vom Lande und die soziale Revolution. Leipzig, Werther, 1894. gr. 8. XVI—138 SS. M. 3.—.

Bénévent, B., Dépoisement et reboisement dans les Basses-Pyrénées. Pau, impr. Broise, 1894. in-18 jésus. 30 pag.

Gourret, P., Les pêcheries et les poissons de la Méditerranée. (Provence.) Paris, Baillière, 1894. 12. Avec 109 figures. fr. 4.—.

Vintéjoux, F. (prof.), Etude sur le boisement de nos montagnes, considéré au point de vue de l'amélioration du climat et du régime des eaux. Tulle, impr. Crauffon, 1894. 8. 43 pag.

Carrasco, G., La producción y el consumo del azúcar de la República Argentina. Buenos Aires, imprenta de J. Peuser, 1894. 8. 76 pp. y 3 cuadros gráficos.

Pochini, L., Pollicultura moderna. Chiavari, tip. Chiavarese, 1894. 8. fig. 56 pp. (Contiene: Impianto. — Riproduttori. — Riproduzione. — Alimentazione dei polli. — Prodotti del pollaio. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Handels- und Gewerbeadrefsbuch vom Königreich Sachsen. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von Th. Weber. Leipzig, Th. Weber, 1894—95. gr. 8. 396 SS. geb. M. 10.—.

Jahresbericht der kgl. preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1893. Amtliche Ausgabe. Berlin, W. T. Bruer, 1894. gr. 8. XXXIX—555 SS. M. 7,95.

Marschall, F. (Kassel), Gegen die Konsumvereine, Offiziers- und Beamtenwarenhäuser etc. im Sinne des Bauern-, Handels- und Gewerbestandes. Ein Mahnruf an die Regierungen. Populär gehaltene volkswirtschaftliche Studie. 2. Aufl. Stuttgart, Zahn & Seeger Nachfolger, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Müller, Hans, Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats. 2. Aufl. Basel, H. Müller, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Rollfufs, J. (Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau), Die Innungen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau im Jahre 1892. Im Auftrage der Kammer bearbeitet und zusammengestellt. Zittau, Druck von R. Menzel, 1894. gr. 8. 29 SS.

Schwarz, H., Adrefsbuch der Schweiz für Industrie, Handel und Gewerbe. II. Ausgabe: 1894—95. Basserdorf und Zürich, H. Schwarz & Cie, 1894. gr. in-8. 1691 pp. geb. fr. 20.—.

Brun, J. L. (avocat à la Cour d'appel de Lyon), Les marques de fabrique et de commerce en droit français, droit comparé et droit international. Paris, Larose, 1895. gr. in-8. XX—456 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Droit français: Conditions auxquelles doit répondre une marque. Effets de la marque. Perte de la marque. Droit des étrangers. Géneralités sur les traités et les conventions. — Droit comparé: Allemagne. Angleterre. Argentine. Autriche-Hongrie. Belgique. Brésil. Bulgare. Canada. Chili. Danemark. Egypte. Espagne. Etats-Unis. Grèce. Italie. Japon. Luxembourg. Pays-Bas. Portugal. Roumanie Russie. Serbie. Suède et Norvège. Suisse. Tunisie. Turquie. Uruguay. Vénézuéla. — Droit international: 1. Nature de la propriété des marques. Naissance et perte de la marque. Effets de la marque. 2. Union internationale de la propriété industrielle: Convention du 20 mars. Conférence de Rome, 29 avril—11 mai 1886. Conférence de Madrid, 1 à 14 avril 1890. Protocole déterminant l'interprétation et l'application de la Convention conclue à Paris le mars 1883. —

Fauconnet, R. (membre de la délégation ouvrière à l'Exposition internat. de Chicago), L'employé aux Etats-Unis, rapport ou gouvernement français. Rouen, impr. Cogniard, 1894. 8. 55 pag.

Loppé, F. et R. Bouquet (ingénieurs des arts et manufactures), Traité théorique et pratique des courants alternatifs industriels. 1er volume. Partie théorique. Paris, Bernard & Cie, 1894. 8. VIII - 280 pag. avec figur. fr. 10 —

du Maroussem, P., Fermiers montagnards, du Haut-Forez (Loire, France), ouvriers-chefs de métier, dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en août 1892 et août 1893. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. gr. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, IIe série, 35e fascicule.)

Annual report, VIIIth, of the Factory Inspector of the State of New York, Albany, J. B. Lyon printed, 1894. gr. in-8. 828 pp. with plates. (Transmitted to the legislatury January 31, 1894.)

Calendar of the patent rolls preserved in the Public Record Office .... Edward III. a. D. 1330—1334. London, Eyre & Spottiswoode, 1893. 8.

Molina, R., Esplodenti e modo di fabbricarli. Milans, U. Hoepli edit., 1894. 16. XX—300 pp. (Contiene: I. Delle materie prime: Del salnitrio. — Dello zolfo. — Del carbone. — II. Fabbricazione della polvere: Dosamenti. — Triturazione. — Lavorazioni successive della polvere da fuoco. — III. Esplodenti speciali e proprietà delle polveri da fuoco. — IV. I nuovi esplodenti.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1893, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von A. Hausmann, 1894. Folio. V—294 SS.

Bericht, LXIII., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von Stich, 1894. gr. 4. 40 SS. (Die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1893 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 1. Febr. 1894 enthaltend.)

Geschäftsbericht, XXII., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn, umfassend das Jahr 1893. Luzern, Buchdruckerei Keller, 1894. 4. 92; 35; 6; 12; 10 SS. aus graphischen Darstellungen.

Handelskammer zu Kolmar i/Els. Geschäftsbericht für das Jahr 1893/94. Kolmar, Buchdruckerei Eglinsdörfer & Waldmeyer, 1894. Lex.-8. 82 SS.

Jahresbericht, XXII., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preufsische Abteilung) für das Jahr 1893. Breslau, R. Nischkowsky, 1894. 4. 38 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1893. Bochum, Druck von Hoppstädter & C°, 1894. folio. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1893. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1894. Folio. 27 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1893. Teil II. Essen, 1894. Folio. 45 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1893. Kassel, Druck von W. Schlemming, 1894. Folio. VIII—98 SS.

Jahresbericht, XXXIX., der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster für 1893. Münster i. W., Buchdruckerei von J. Bredt, 1894. gr. 8. 158—XCI und 7 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1893. Osnabrück, Kislings Buchdruckerei, 1894. 8. VIII—281 SS. mit tabellarischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1893. Teil I. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1894. Folio. 18 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Strafsburg i. E. für das Jahr 1893. Strafsburg i. E., Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1894. Folio. 92 SS.

Jahresbericht der grofsherz. hessischen Handelskammer zu Worms für die Jahre 1892 und 1893. Worms, Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1894. gr. 8. 194 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1893. Zittau, Druck von R. Menzel, 1894. gr. 8. XII—304 SS.

Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, 1893. München, Druck von F. Straub. 4. IV—97; 10; 52 SS. nebst 26 Blatt graphischer Darstellungen der Wasserstandsbewegung des Rheins während des Jahres 1893 an den Pegeln zu Maxau, Mannheim, Mainz, Bingen, Koblenz, Köln, Ruhrort, Nymwegen und Arnheim. (Inhalt: Verhältnis des Fahrwassers. — Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung und Sicherung der Schiffahrt. — Schiffahrt- und Flofspolizei. — Statistik der Schiffahrt und Flöfserei. — etc.)

Koch, W., Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas (mit Ausnahme der Eisenbahnen Grofsbritanniens). 25. Auflage. Berlin, Barthol & Cie, 1894. Lex.-8. XVI—518 SS. M. 8.—.

Mitteilungen, statistische, zum 22. Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein 1893. Mülheim a. Rh. 1894. gr. 8

Protokoll der am 25. IV. 1894 in Teplitz abgehaltenen XXXVI. ordentlichen Generalversammlung samt Geschäftsbericht der k. k. priv. Aussig-Teplitzer-Eisenbahngesellschaft. Rechnungsbeilagen und Statistik für das Jahr 1893. Teplitz, Druck von O. Weigend, 1894. gr. 4. Mit 11 Tabellen statistischer Anlagen.

Protokoll der XXVII. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. privil. Oesterreichischen Nordwestbahn, abgehalten zu Wien am 25. Mai 1894. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1894. gr. 4. 91 SS. und statistische Beilagen. 55 u. 49 SS., darunter 11 Blatt farbige graphische Darstellungen.

Protokoll der XLII. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k.

priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, abgehalten zu Wien am 26. V. 1894. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1894. gr. 4. 8; 63 und (statistische Beilagen) 25 SS.

Schwarze, W. (AGerR.), Zur Abänderung der Konkursordnung. Vorschläge für die ehrliche Geschäftswelt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. 62 SS. M. 1.—.

Wermert, G., Pro memoria. 2 Vorträge: 1. Betrachtungen über die agrarischen Angriffe auf den Handelsstand und die Handelsvertragspolitik der Reichsregierung; 2. Ueber die Nordseeinsel Helgoland und ihre Bedeutung für das Deutsche Reich. Halle, Kaemmerer & Co, 1894. gr. 8. 130 SS. mit statistischen Tafeln. M. 1,50.

Annuaire 1894 de l'Union des syndicats du commerce et de l'industrie. Paris, imprim. Levé, 1894. in-18 jésus. 68 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre syndicale de la Société pour la défense du commerce de Marseille pendant l'année 1893. Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1894. 4. 228 pag.

Poor, H. V. and H. W., Manual of the railroads of the United States for 1894. XXVIIth annual number. New York, Effingham Wilson, 1894. gr. in-8. 126; XVI; 1390; 135 pp. with 20 railroad maps of the U. States, cloth. 42/.—. (Contents: Route and mileage; stocks, bonds, debts, cost, traffic, earnings, expenses and dividends of the railroads of the U. States; their organizations, directors, officers, etc., — A full analysis of the debts of the U. States, the several States and the chief counties, municipalities etc. of the country. — Statements of street railway and traction companies, miscellaneous corporations, etc. —)

Report by the Board of Trade upon all the railway, canal, tramway, gas, and water bills and provisional orders of session 1894. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. folio. 43 pp.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1893. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1894. gr. in-4. XI—387 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica. Indice: Parte 1^{a}: Tavole riassuntive. — Parte 2^{a}: Tavole analitiche. — Appendice: Movimento commerciale della dogana di Massaua. —)

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1893. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1894. XI—359 pp. gr. in-4. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Contiene: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei dodici porti principali. — Movimento della navigazione in tutti i porti del Regno: Movimento dei battelli per la grande pesca. — Movimento generale della navigazione in tutti i porti del Regno, ripartito per i sei grandi tratti del literale: Ligure, Tirreno, Jonio, Adriatico, Sardo e Siculo. — Movimento dei battelli partiti per la grande pesca: tasse e diritti marittimi. Movimento della navigazione nel porto di Massaua.)

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1893. Amsterdam, Joh. Müller, 1894. gr. 8. 8 en 368 blz. met 2 platen en 1 tab. fl. 2,50. (Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar.)

7. Finanzwesen.

Geyer, H. (RegAssess.), Soll ich eine Vermögensanzeige abgeben? Kurze Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Ergänzungssteuergesetzes und der dazu erlassenen Anweisungen des Finanzministers. Hannover, Hahn, 1894. gr. 8. 56 SS. M. 0,80.

Lang-(Zürich), O., Alkoholmonopol und Alkoholzehntel. Zürich, E. Speidel, 1894. 8. 31 SS. M. 0,40.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse von den Etatsjahren 1. IV. 1890—31. III. 1892 und 1. IV. 1892—31. III. 1893 des Königsreichs Württemberg. 2 Teile. Stuttgart 1894. 4. 712 SS.

Nöll, F. (GehORegR.), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung und Uebergangsbestimmungen vom 10. Mai 1894 mit Erläuterungen. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. 405 SS. gen. M. 9.—.

Wetterhausen, W., Die direkten Landessteuern im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. Marburg (Druck der Sandmeyerschen Hofbuchdr. in Schwerin) 1894. 8. 119 SS. (Dissertation.)

Annuaire général des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. 5e année: 1894—95. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. 480 pag. avec de nombreaux tableaux. fr. 6.—.

Roche, J., L'impôt général sur le revenu. Discours prononcé à la Chambre de députés le 9 juillet 1894. Paris, Flammarion, 1894. in-18 jésus. 52 pag.

Lely, J. M., Finance Act, 1894. With notes and index and an introduction specially directed to the death duties. London, Sweet & M., 1894. Roy.-8. 1/.—.

Fazi, F., Le finanze comunali e i provvedimenti proposti dal governo: relazione della commissione terza, presentata al IV congresso dei sindaci e dei rappresentanti i comuni e le provincie italiane in Roma. Foligno, tip. cooperativa, 1894. 4. 30 pp.

Girczy, C. (ingegn.) e M. Marini, La perequazione dell' imposta fondiaria ed il nuovo catasto in Italia. Milano, Porati edit., 1894. 8. XVI—367 pp. con due tavole. l. 5.—.

Relazione della direzione generale delle imposte dirette e del catasto per l'esercizio finanziario 1892—93. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 4. 161 pp.

Rubin, Marcus (Chef for Stadens statistiske Kontor), Indkomstforholdene i København. København, Thieles Bogtrykkeri, 1894. Roy. in-8. 63 pp. (Københavns Kommunes Indtaegter og Udgifter etc.)

Cuenta jeneral de las entradas y gastos fiscales de la Republica de Chile. 2 vols. Santiago de Chile, impr. nacional, 1893. gr. in-8. — Documents de la Cuenta jeneral de entradas y gastos. Ibidem 1893. gr. in-4.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Adami, J. H., Nicht Bimetallismus sondern Kombinationswährung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. 31 SS. M. 0,60.

Bähr, O. (ReichsgerR. a. D.), Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission. Leipzig, Grunow, 1894. 8. 91 SS. M. 1.—.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1893. Kassel 1894. 4. 127 SS. (Beilage zum Amtsblatt der k. Regierung zu Kassel.)

Berndt, R. (Direktor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft), Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft im Spiegel einer 50-jährigen Vergangenheit. Der Gesellschaft gewidmet zu ihrem Jubiläum am 2. Sept. 1894. Magdeburg, Haenelsche Hofbuchdruckerei, 1894. gr. 8. 156 SS. u. 68 SS. Anlagen. geb.

Bulling, C. (GehJustR.), Die Wirksamkeit der Goldklausel nachgewiesen. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1894. 8. 75 SS. M. 1,50.

Heyn, O. (Hamburgischer AmtsR. a. D.), Der indische Silberzoll und die Hebung des Rubienkurses in ihrer Bedeutung für Europa. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. 43 SS. M. 1.—.

Raschke, R. (Assess. bei der Versicherungsanst. für das KR. Sachsen), Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbtreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894. Erläutert von Raschke. Leipzig, A. Berger, 1894. 8. 100 SS. M. 1,60.

Schenck, F. (Verbandsanwalt der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Jahresbericht für 1893 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig, J. Klinkhardt, 1894. Imp.-Folio. XIX—140 SS. M. 9.—.

Stall, B., Internationales Gold — nationales Silber. Berlin, Deutsche Zeitungsverlagsanstalt, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalte: Goldnot und Goldüberflufs. — Vorschläge und Prüfung derselben zur Befestigung und Hebung des Silberwertes.)

Verhandlungen der internationalen bimetallistischen Konferenz in London, veranstaltet von der englischen Bimetallistenliga . . . . unter Vorsitz des Lord-Mayor am 2. u. 3. Mai 1894. Berlin, H. Walther, 1894. 8. 120 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung Heft 19.)

Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1893. Berlin, Druck von A. Knickmeyer, 1894. gr. 4. 40 SS.

Bamberger, L., Le métal argent à la fin du XIXe siècle. Traduit par Raphaël-G. Lévy. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. 8. XIII—353 pag., toile. fr. 8.—.

Bressolles, P., Liquidation de la Compagnie de Panama. Commentaire théorique

et pratique de la loi du 1er juillet 1893. Paris, A. Rousseau, 1894. in-18 jésus. IV—188 pag.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, année 1893. Bruxelles, imprim E. Bruylant, 1894. Folio. 84 - XVIII pag.

Lévy, R. G., Mélanges financiers. Paris, Hachette & Cie, 1894. in-18 jésus. IX—316 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La spéculation et la banque. L'avenir des métaux précieux. — Le change. — Le billet de banque: Europe. Asie. Afrique. Amérique du Nord. Amérique centrale et méridionale. Océanie. —)

Mahillon, A, Considérations pratiques sur l'examen médical en matière d'assurances sur la vie. Paris, H. Lamertin, 1894. 8. 48 pag. et 2 tableaux. fr. 2,50.

Kiddy, J. G., The country bankers' handbook to the rules and practice of, 1st, the Bank of England; 2nd, the London bankers' Clearing House; 3nd, the stock exchange. London, Waterlow, 1894. crown-8. 120 pp. 2/.6.

9. Soziale Frage.

Dahn, C. (Prof.), Ein Sozialstaat der Wirklichkeit. Dem deutschen Volke zu Schutz und Frommen gewidmet. Braunschweig, Appelhans & Pfenningstorff, 1894. gr. 8. 50 SS. M. 0,60.

Gümbel (Vorsitzender des evangel. Arbeitervereins Speier), Der rechte evangelische Arbeiter. Vortrag. Aus den Verhandlungen der VII. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Bochum, 6.—9. August 1894. Leipzig, C. Braun, 1894. 8 9 SS. M. 0,15. (Flugschriften des evangelischen Vereins, Heft 93.)

Mar, Hans, Ueber die Verwahrlosung der Jugend auf dem Lande. Wien, A. Siegl, 1894. gr. 8. 47 SS. M. 0,80.

Not, die, des vierten Standes. Von einem Arzte. Leipzig, F. W. Grunow, 1894. gr. 8. VIII—248 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Lebensverhältnisse der Arbeiter. — Die Ursachen der Krankheiten. — Die Strafgesetze und der vierte Stand. — Der vierte Stand und die herrschenden Klassen. — Die Sozialdemokratie. —)

Rincklake, A. (Prof.), Erlösung aus sozialer Not!! Durchführbares Lohngesetz! Berlin, W. Homborg, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Schäppi, J. (NationalR.), Das Recht auf Arbeit und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Eine eingehende Beleuchtung des Initiativbegehrens. 2. Aufl. Zürich, Speidel, 1894. 8. 39 SS. M. 0,50.

Tobler, H., Die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr. Eine kriminalistische Studie. Zürich, E. Speidel, 1894. 8. 160 SS. M. 3.—.

Cheysson, E., Le budget de la prévoyance ouvrière, communication faite le 4 mars 1894, à l'assemblée générale de la Société française des habitations à bon marché. Paris, Chaix, 1894. 8. 16 pag.

Drage, G., Eton and the labour question: an address delivered at Eton College on May 26, 1894. London, Simpkin, 1894. crown-8. 37 pp. 1/.—.

Stead, W. T., Chicago to-day; or, the labour war in America. London, „Review of Reviews' Office", 1894. 8. 294 pp. 1/.—.

Boeri, A. (canon.), Il socialismo: conferenza tenuta al circolo cattolico di Mondovi l' 11 marzo 1894. Mondovi, tip. C. A. Fracchia, 1894. 16. 30 pp.

10. Gesetzgebung.

Araki, T. (aus Japan), Japanisches Eheschliefsungsrecht. Eine historisch-kritische Studie. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1894. 8. 53 SS. (Dissertation.)

Badstübner, P. (AmtsR.), Der Waisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf seine Organisation kritisch beleuchtet. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. VI—57 SS. M. 2.—.

Bolze, A. (ReichsGerR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XVII. Leipzig, Brockhaus, 1894. gr. 8. XI—464 SS. M. 6.—.

Coulon, C., Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Eine civilistische Studie. Wien, Manz, 1894. 12. III—72 SS. M. 1.—.

Gesetz, das, zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit den Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen und Formularen zur Anmeldung. Berlin, Stankiewicz' Buchdruckerei, 1894. 8. 43 SS. M. 1.—.

Glum, R., Ueber die Gefahr beim Trödelvertrage nach römischem Rechte. Berlin, Druck von Preufs, 1893. 8. 78 SS. (Dissertation.)

Göppert, H. (KammerGRef.), Zur rechtlichen Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen. Berlin, Buchdruckerei von G. Schade, 1894. 8. gr. 8. 93 SS. (Dissertation.)

Herbst, R. (Referendar), Die Beschimpfung Verstorbener. Braunschweig, Druck von Appelhans & Pfenningstorff, 1894. 8. 45 SS. (Göttinger juristische Dissertation.)

Jacobson, R. (Rechtsanw., Hamburg), Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit Ausführungsbestimmungen, erläuternden Anmerk. etc. Berlin, Vahlen, 1894. 16. 55 SS. M. 0,80.

Olshausen, J. (RGerR.), Die Reichsgesetze betreffend das geistige Eigentum. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Vahlen, 1894. 16. 103 SS. kart. M. 0,80. (A. u. d. T.: Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs, Bd. III.)

Arnette, R. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: De la condition des enfants nés hors des justes noces; droit public: la liberté de réunion en France, son histoire et sa législation (thèse). Orléans, impr. Morand, 1894. 8. 250—IV pag.

Caillaud, F., Droit romain: Des garanties accordées aux pupilles contre la gestion des tuteurs; droit français: Des mesures de protection des mineurs et des interdits en droit international, étude sur les conflits de lois (thèse). Orléans, impr. Morand, 1894. 8. 308 pag.

Houyvet, A., Les tribunaux de commerce. Paris, Berger-Levrault, 1894. 8. VI—183 pag. fr. 3,50.

Isaure-Toulouse (avocat), Manuel des droits de timbre, d'enregistrement et d'hypothèques. 3 parties. Paris, Flammarion, 1894. 12. fr. 3.—.

Thiébaut, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), De la responsabilité des propriétaires de navires et des armateurs, et des divers tempéraments qui y peuvent être apportés tant aux termes de la loi elle-même qu'à l'aide de conventions (article 216 du Code de commerce). Paris, Rousseau, 1894. 8. VIII—296 pag.

Bruno, T. (avvocato), La condizione giuridica della donna nella legislazione italiana: studio teorico-pratico. Firenze, G. Barbèra edit., 1894. 16. VIII—199 pag. l. 2.—. (Contiene: I. Parte storica. — II. La donna nel diritto privato: La donna prima del matrimonio. — La donna durante il matrimonio. — La donna dopo il matrimonio. — III. La donna nel diritto pubblico: Generalità. — La donna nel diritto penale. — La donna nel diritto amministrativo e nel costituzionale. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Angerburg, gedruckt bei H. Priddat, 1894. Folio. 16 SS.

Bericht des Provinzialausschusses der Rheinprovinz über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung, Etatsjahr vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Düsseldorf, Druck von Vofs & Cie, 1894. 4. IX—238 SS.

Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln a/Rh. für den Zeitraum vom 1. April 1893 bis 31. März 1894. Köln, Druck von Ph. Gehly, 1894. 4. 66 SS.

Dragendorff, E., Ueber die Beamten des Deutschen Ordens in Livland während des XIII. Jahrhunderts. Berlin, Druck von Goedecke & Gallinek, 1894. 8. 97 SS. (Dissertation.)

Dunant, A., Die direkte Volksgesetzgebung in der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Kantonen. Heidelberg, Hörning, 1894. gr. 8. IV—82 SS. M. 2.—. (Dissertation.)

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von J. Krech (k. geh. RegR.). Heft 26, enthaltend die seit dem 1. September 1893 bis zum 1. Sept. 1894 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Berlin, F. Vahlen, 1894. 8. VIII—188 SS. M. 2.—.

Elbing, Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten umfassend den Zeitraum für das Verwaltungsjahr 1893/94. Elbing, Druck von R. Kühn, 1894. 4. 82 SS. — Kämmereihauptetat der Stadt Elbing für 1. April 1894/95. Edb. 1894. 4. 180 SS.

Grofs-Glogau. Bericht über Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Grofs-Glogau für das Jahr 1893. Glogau, Druck von C. Flemming, 1894. 4. 32 SS.

Königsberg. Entwurf zum Stadthaushalt von Königsberg für das Rechnungsjahr 1. IV. 1894/95. Königsberg, Druck von Hausbrand's Nachfolger, 1894. 4. 301 SS.

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Freiburg i/B., Mohr, 1894. Roy.-8. IV—276 SS. M. 7,50. (A. u. d. T.: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, hrsg. v. H. v. Marquardsen und M. v. Seydel, II, 1.)

Merseburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1893/94. Merseburg, Druck von Th. Röfsner, 1894. 4. 35 SS.

Mühlhausen i. Thür. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen i. Thür. auf das Jahr vom 1. IV. 1894 bis Ende März 1895. Mühlhausen, Druck von G. Danner, 1894. 4. 47; 10 und 4 SS.

Schönebeck. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1893. Schönebeck, Buchdruckerei Th. Wulfert, 1894. 4. 38 SS.

Thätigkeit, die, des preufsischen Abgeordnetenhauses in der XIX. Legislaturperiode, I. Session: 1894. Im Auftrage der Nationalliberalen Partei dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. IV—179 SS. M. 1.—.

Trier. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1893/94 nebst Haushaltsetat pro 1894/95. Trier, Lintz'sche Buchdruckerei, 1894. 4. 60 SS.

Verhandlungen des XXXVIII. Rheinischen Provinziallandtags vom 27. Mai bis 2. Juni 1894. Düsseldorf, Druck von Vofs & Cie, 1894. 4. IX—238 SS. Nebst der Anlage: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des XXXVIII. Reinischen Provinziallandtags. Ebd. 1894. IX—222 SS.

Verhandlungen des XXVIII. Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 17. IV. bis 28. IV. 1894. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1894. 4. XII—386 SS.

Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1893/94. Angerburg, gedruckt bei H. Priddat, 1894. Folio. 18 SS.

Wygodzinski, W., Ueber altwürttembergische Gemeindegüterpolitik. Berlin, Druck von Preufs, 1894. 8. 38 SS. (Dissertation.)

Biseuil, Les derniers jours du Parlement de Navarre. Pau, impr. Empéranger, 1893. 8. 30 pag.

Hurson, R., Etude sur une réorganisation du notariat en France. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. IX—124 pag. fr. 2.—.

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1893. Rotterdam, van Waesberge & Zoon, 1894. 8. 331 bzl. en 30 bijlagen, 500 blz.

Memorando al governo italiano per la durevole pacificazione della Sicilia. Palermo, libr. C. Clausen, 1894. 8. 40 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Konkursstatistik für die Jahre 1891 und 1892. Drittes Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt, Jahrgang 1893. Berlin 1893.

In Band 2 der III. Folge (Jahrgang 1891) dieser Jahrbücher haben wir die Ergebnisse der Konkursstatistik der wichtigeren Kulturländer einer eingehenden Besprechung unterzogen. Dabei ergab sich, dafs die amtliche deutsche Statistik auf diesem Gebiete hinter den Leistungen fremder Staaten im ganzen zurückgeblieben war. Die Reichsjustizstatistik, welche u. a. auch über die Konkurse fortlaufende Mitteilungen bringt, geht über den Rahmen einer blofsen Geschäftsstatistik nicht hinaus, und wird mit ihren Angaben über die Zahl der alljährlich eröffneten, beendigten und schwebenden Verfahren der wichtigen volkswirtschaftlichen

Seite der Konkursstatisik in keiner Weise gerecht. Wir lassen dahingestellt, ob einer Erweiterung der Justizstatistik nach dieser Richtung hin unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen mochten. Jedenfalls ist es sehr erfreulich, dafs inzwischen das Kaiserliche statistische Amt sich entschlossen hat, durch eine auf eigener Grundlage aufgebaute Statistik der Konkurse jene Lücke nach Möglichkeit auszufüllen. Es verwertet zu diesem Zwecke die im deutschen Reichsanzeiger regelmäfsig erscheinenden Veröffentlichungen über die Eröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsbeschlüsse der Konkursgerichte, welche übrigens früher schon von privater Seite (s. diese Jahrb., N. F. Band IX, X und XI) mit Erfolg zu statistischen Zusammenstellungen benutzt wurden. Auch in sonstiger Hinsicht weicht die neue Ermittelung von der justizstatistischen Erhebung ab, so dafs die beiderseitigen Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

Ihren ausgesprochenen Zweck, als Material für die sozialwissenschaftliche Forschung zu dienen, erfüllt die vorliegende Statistik insofern, als die Konkurse getrennt nach der Berufs- und Gewerbsangehörigkeit der Gemeinschuldner, und zwar im Anschlufs an die Gruppierung der deutschen Berufs- und Gewerbestatistik nachgewiesen werden, und als ferner nicht, wie bei der Justizstatistik, die Gerichtsbezirke, sondern, entsprechend dem Verfahren bei der sonstigen amtlichen Sozial- und Wirtschaftsstatistik, die politischen Verwaltungsbezirke der Staaten der örtlichen Verteilung zu Grunde gelegt sind. Im übrigen erstrecken sich die Nachweise auf die eröffneten Konkurse (auch nach den Monaten der Eröffnung), die beendeten Konkurse (auch nach Dauer und Art der Beendigung) und die schwebenden Konkurse; diejenigen der Handelsgesellschaften und Genossenschaften werden noch besonders nachgewiesen. Durch Kombination jener verschiedenen Gesichtspunkte entsteht ein reichgegliedertes Material, welches jetzt zum ersten Male für die Jahre 1891 und 1892 vorliegt. Die eingehende Bearbeitung desselben aus der Feder des Gerichtsassessors Dr. Klein wird allen Anforderungen gerecht, welche man in formaler und materieller Hinsicht an eine solche stellen mufs. Recht brauchbar wird diese Statistik freilich erst dann werden, wenn die Ergebnisse einer längeren Reihe von Jahen vorliegen und namentlich auch eine neue Berufszählung das Material für weitere Vergleichungen geboten hat. Zu bedauern bleibt immer, dafs die Grundlagen der Statistik, die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger, keine Aussicht darauf eröffnen, dafs im weiteren Verlaufe der Erhebungen nach dem Vorgange der aufserdeutschen Konkursstatistiken auch die finanzielle Seite der Konkurse, nämlich die Gröfse der Aktiva und Passiva, die zur Verteilung gelangten Dividenden, die Kosten des Verfahrens u. s. w. angemessene Berücksichtigung finden werden. Jedenfalls aber reiht sich die vorliegende Arbeit in ihrer Anlage wie in ihrer Durchführung den sonstigen vortrefflichen Leistungen des Kaiserlichen statistischen Amtes würdig an.

Köln. Dr. A. Wirminghaus.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1893. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff, 1894. 4. 61 SS. (Herausgegeben von der Handelskammer in Hamburg.)

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grofsherz. statistischen Büreau zu Schwerin. Band XII, Heft 3, 1. Abteilung. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1894. Roy.-4. 12 SS. mit Karte in qu.-folio. (Inhalt: Die Flächenverhältnisse der mecklenburgischen Flufsgebiete, von W. Peltz (Distriktsingenieur zu Grabow).

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1893. Dresden, Druck von Heinrich, 1894. 4. VIII—319 SS. Mit Uebersichtskarte vom Bahnnetz und 2 graphischen Darstellungen. Hierzu die Beilage: Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1893 bei den unter k. sächs. Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vorhandenen Transportmittel etc. Ebd. 1894. 4. 101 SS.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1893. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1894. 4. 70 SS. mit 8 Abbildungen im Text und 8 Tafeln graphischer Darstellungen.

Conrad, J. (Prof.), Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens. Jena, G. Fischer, 1894. 4. M. 3.—. (Separatausgabe aus der Jubiläumsfestschrift.)

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1892. München, Kaiser, 1894. gr. 4. XXXIV—89 SS. M. 3.—.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1893. Jahrgang XXI. Herausgegeben vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Redigiert von W. Weinberg. Stuttgart, Metzler, 1894. 8. 98 SS. nebst Plan von Stuttgart.

Mitteilungen des statistischen Büreaus des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha, Jahrgang 1894, Heft 1 und 2. Gotha, Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchhdlg. 1894. gr. 4. 79 SS. (Inhalt: Heft 1: Statistische Uebersicht über die Veranlagung der Einkommen- und Klassensteuer im Herzogt. Sachsen-Koburg in den Etatsjahren 1874/75 bis 1892/93 und im Herzogt. Sachsen-Gotha in den Etatsjahren 1873/74 bis 1892/93. — Heft 2: Zusammenstellung des Bestandes an Rindvieh und Schweinen in Sachsen-Koburg und Gotha nach den Zählungen am 10. I 1883, 1. XII. 1892 und 1. XII. 1893. — Vergleichende Uebersicht über die Ergebnisse der aufserordentlichen Zählung des Rindviehs und der Schweine am 1. XII. 1893 und der Ergebnisse der allgemeinen Viehzählungen am 1. XII. 1892 und am 10. I 1883 in Sachsen-Koburg und Gotha.)

Neumanns Ortslexikon des Deutschen Reichs. Ein geographisch-statistisches Nachschlagebuch für deutsche Landeskunde. 3. neu bearbeitete Aufl. von W. Keil. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut, 1894. Roy.-8. XLII—1028 SS. M. 13.—.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 128: Die Heilanstalten im preufsischen Staate während der Jahre 1889, 1890 und 1891. Berlin, Verlag des Büreaus, 1894. Roy.-4. XXXII—171 SS. M. 5,20. — Heft 130: Die Irrenanstalten im preufsischen Staate während der Jahre 1889 bis 1891. Ebd. 1894. Roy.-4. XII—128 SS. M. 3,60.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preufsischen Staates im Jahre 1893. Berlin, Verlag von Ernst & Sohn, 1894. 4. 28 SS. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen".)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben im k. preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XLIX: 12. Jahrgang, 1894, 1. Vierteljahr. Berlin, Heymann, 1894. Folio. 364 SS. geb. M. 11.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XV, 2. Abteilung. Hamburg, O. Meifsner, 1894. 4. 166 SS. (Inhalt: Grundsteuergesetzgebung des Hamburgischen Staates sowie die Katastrierung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums und ihre wichtigsten statistischen Ergebnisse. — Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1878 bis 1891. — Hamburgische Sterblichkeitstafel. — Die Ernteerträge im Hamburgischen Staate in den Jahren 1878 bis 1892, sowie die Saatenstandsberichte und das Ernteergebnis des Jahres 1893. — Hauptergebnisse der Viehzählungen vom 1. XII. 1892 und 1893 im Hamburgischen Staate.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1892, Jahrgang X. Bearbeitet von (Drr.) St. Sedlaczek und W. Löwy. Wien, Verlag des Wiener Magistrats,

1894. Roy.-8. XIII—736 SS. geb. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates.)

Mataja, V., Die Handelsstatistik des österreich-ungarischen Zollgebiets. Vortrag. Wien, 1894. gr. 8. 18 SS. (Sonderabdruck aus der „Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins".)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Bd. XXXVI, Heft 2: Ergebnisse des Konkursverfahrens (in Cisleithanien) im Jahre 1889 (A. u. d. T.: Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für 1889 Heft 2.) — X—55 SS. fl. 1.—. Bd. XXXVI, Heft 4: XXII. Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1889. XXXII—109 SS. fl. 2,30. — Bd. XXXVI, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten) im Jahre 1889. (A. u. d. T.: Heft 5 der Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für das Jahr 1889.) XXIV—106 SS. fl. 2.—. — Bd. XXXVII, Heft 4, Abteilung 2: Statistik des Verkehrs (in Cisleithanien) vornehmlich für die Jahre 1881 bis 1891: Seeschiffahrt und Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone, Aufsenhandel und Handel zwischen Oesterreich und Ungarn. IV—169 SS. fl. 2,60. — Bd. XXXVIII, Heft 1: Statistik der Sparkassen (in Cisleithanien) für das Jahr 1891. XLV—57 SS. fl. 1,50 — Bd. XXXIX, Heft 1: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege (in Cisleithanien) im Jahre 1890. (A. u. d. T.: Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für das Jahr 1890, Heft 1.) XLIII—113 SS. fl. 2,50. — Bd. XXXIX, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege (in Cisleithanien) im Jahre 1890. (A. u. d. T.: Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für das Jahr 1890, Heft 3.) XLII—167 SS. fl 3.—. Zusammen 7 Hefte. Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. Imp.-4. (Die Hefte Bd. XXXVI, 2 u. 4 sind vom k. k. Justizministerium, die Hefte Bd. XXXIX, 1 u. 3 sind unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums, die übrigen Hefte sind von dem Büreau der k. k. statistischen Centralkommission bearbeitet.)

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1893. Jahrgang XXV. Teplitz 1894. Roy.-8. XLVII—83; 16 SS. mit graphischer Verfrachtungskarte und einem Situationsplan der Station Aussig samt Umschlagsplätzen in Imp.-folio. (Herausgegeben von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge I: 1893. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfafst und herausgegeben durch das k. ungarische statistische Büreau. Budapest, Druckerei der A.-Gesellschaft Athenaeum, 1894. Lex.-8. XII—355 SS. geb. fl. 5—. (Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Inhalt: Flächeninhalt, Gebäude und Wohnungsverhältnisse. — Stabile Bevölkerung, Bewegung der Bevölkerung. — Sanitätswesen. — Urproduktion. — Bergbau und Hüttenwesen. — Industrie und Handel. — Auswärtiger Verkehr. — Kommunikationswesen. — Geld- und Kreditwesen. — Feuerschäden. — Kulturelle Verhältnisse. — Kriegsmacht. — Staatshaushalt. —)

Frankreich.

Résultats statistiques du dénombrement (de la France) de 1891. Paris, imprimerie nationale, 1894. gr. in-8. X—814 pag. avec 21 diagrammes et 35 cartogrammes insérés dans le texte. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Office du travail. Table des matières: Population résidente: Variations de la population de la France. Population et densité des arrondissements et des départements en 1801 et en 1891. Population agglomérée, éparse et comptée à part. Population urbaine et rurale. Résumé du mouvement de la population entre les dénombrements de 1886 et de 1891. Classement des communes d'après le nombre de leurs habitants. — Population présente: Maisons de logements. Locaux affectés au commerce et à l'industrie. Population d'après le lieu de naissance. Répartition des Français par département et par province d'origine. Echanges de la population entre départements et provinces. Populations classées par nationalité. Population classée par sexe. Répartition de la population par état civil. Population classée par âge. Age moyen de la population. Durée du mariage. Nombre d'enfants par famille, suivant la durée du mariage. Nombre moyen d'enfants par famille. Durée moyenne du mariage d'après le nombre d'enfants. — Classement de la population par profession et par condition: Population professionnelle par âge. Population professionnelle par condition et par départe-

ment. Population par condition. Répartition géographique de la population par condition. — Tableaux. — etc.)

Rufsland.

Сводный бюллетень по городу Москвѣ за 1893 годъ. (Bulletin récapitulatif de la ville de Moscou, publié par le Bureau de la statistique municipal, année 1893.) Moskau 1894. gr. 8. 14 pp.

Italien.

Bilanci comunali e provinciali per l'anno 1891 e situazione dei debiti comunali e provinciali al 31 dicembre 1891. Roma, tipogr. dell' „Opinione" 1894. Lex. in-8. LXIV—290 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Contiene: Introduzione. — Bilanci comunali (Tavole analitiche; Riassunti statistici.) — Bilanci provinciali (Tavole analitiche; Riassunti statistici.) —)

Popolazione. Movimento dello stato civile (del Regno d'Italia), anno 1892. Con notizie sommarie per l'anno 1893. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1894. Lex. in-8. XLIX—186 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Contiene: Matrimoni. — Nati (esclusi i nati-morti). Nati-morti. — Fecondità della popolazione. — Parti multipli. — Morti. — Nati e morti divisi per sesso e matrimoni. — Figli naturali legittimati per provincie e compartimenti. — Sposi e spose classificati per anno di nascita, per provincie e compartimenti. — etc.)

Statistica della assistenza dell' infancia abbandonata, anni 1890, 1891 e 1892. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1894. Lex. in-8. 100 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica della emigrazione Italiana avvenuta nell' anno 1893. 2 parti. Roma, tipogr. cooperativa Romana, 1894. XVI—87; 125 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Parte II, pp. 1—125: Leggi e regolamenti di alcuni Stati d'Europa e d'America sull' emigrazione e sulla immigrazione.)

Holland.

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XIX[de] stuk (2[de] gedeelte) 1893: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. s'Gravenhage, M. Nijhoff, 1894. 4. 119 blz. (Uitgegeven door het Departement van financien.)

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer (van den Koninkrijk der Nederlanden) over het jaar 1893. I. gedeelte (geordnet nach Warengattungen). 'sGravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1894. Imp. in-folio. XIX—502 en 12 blz. (Uitgegeven door het Departement van financien.)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1892. 'sGravenhage, van Weelden & Mingelen, 1894. gr. in-8. 246 pp. fl. 0,40. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.)

Serbien.

Статистика краљевине Србиіе. Књига III. Попис обраћене земље у краљевини Србиiи 1889 години. Београд 1894. gr. in-4. LXIII—239 pp. (Statistik des Königreichs Serbien Band III: Statistische Erhebung über das besäete Kulturland Serbiens, 1889. Mit 13 graphischen Tafeln. Veröffentlichung des Ministeriums für Handel, Ackerbau und Industrie.)

Amerika. (Vereinigte Staaten.)

Compendium of the Census of the United States. 2 parts. Washington, Government printing Office, 1894. 4. With coloured maps, cloth. 30/.—. (Contents. Part I. Population: Introduction. — Report on the progress of the nation. — Specimens of forms of schedule used by enumerators. — Statistics of population for each State and territory from 1790 to 1890. — Coloured population classified. — Dwellings and families. — Statistics of Alaska. — CXL—957 pp. — Part II. Vital and social statistics: Educational and church statistics. — Wealth, debt and taxation. — Mineral industries. — Insurance. — Foreign-born population. — Manufactures, etc. 1064 pp.)

Flint (Weston), Statistics of public libraries in the United States and Canada. Washington, Government printing Office, 1894. 8. XIII—213 pp.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. 1. Statistical series, N⁰ 2: Customs gazette, N⁰ CI: January-March 1894. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. 214 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs, issued 25th May 1894.

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1893. Part II: Reports and statistics for each port. With the reports and statistics for Corea (35th issue of China, 29th issue of Corea.) Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. VII—688 pp. $ 5.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

China imperial maritime customs. II. Statistical series, N⁰ 2: Medical reports for the half-year ended 31st March 1891. 41st issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. VI—46 pp. $ 1.—. (41st issue.)

Australien (Tasmania.)

Statistics of the Colony of Tasmania for the year 1892. Compiled in the Office of the Government Statistician from official records.) Tasmania, W. Grahame, jun. printed, 1893. Folio. VIII—443; 30 pp. (Parliamentary paper of Tasmania.)

13. Verschiedenes.

Blenck, E., Die Zunahme der Blitzgefahr und die Einwirkung des Blitzes auf den menschlichen Körper. Berlin, M. Pasch, 1894. gr. 8. 28 SS.

Géronne (Reg. u. MedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Posen in den Jahren 1889, 1890 und 1891. Posen, Jalowicz, 1894. 8. 216 SS. mit tabellarischen Beilagen.

Heller, L., Selbsthilfe. Ein Roman der Sparsamkeit und Lebenskunst. Realsozialistisches Zukunftsbild. Leipzig, Hartung & Sohn, 1894. gr. 8. IV—196 SS. M. 1,60.

Hirsch, William, Genie und Entartung. Eine psychologische Studie 2. Aufl. Berlin, O. Coblentz, 1894. gr. 8. VI—340 SS. M. 6.—.

Hughes, Hugh Price, Der atheistische Schuhmacher. Ein Blatt aus der Geschichte der West-London-Mission. Leipzig, R. Werther, 1894. 8. 71 SS. M. 0,60.

Jahrbücher der Hamburgischen Staatskrankenanstalten. Herausgegeben von den Aerzten dieser Anstalten unter Redaktion von Prof. Th. Rumpf (Direktor des Neuen Allgemeinen Krankenhauses Hamburg-Eppendorf). Band III, Jahrgang 1891/92. Hamburg, L. Vofs, 1894. gr. Lex.-8. 9; XXXV; 314; 517 SS. mit 13 Tafeln, geb. M. 20.—.

Kawerau, W., Die Jubelfeier der Universität Halle. Halle a./S., E. Strien. 1894. 8. 62 SS. M. 0,75.

Mut, der, der Kaltblütigkeit gegenüber der anarchistischen Propaganda des Verbrechens, von ***. Leipzig, K. F. Pfau, 1894. 8. 26 SS. M. 0,50.

Regener, F., Schopenhauers Ansichten über Erziehung. Wiesbaden, E. Behrend, 1894. gr. 8. 40 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Pädagogische Zeit- und Streitfragen Heft 38.)

Schneidewin, Max (Prof.), Das politische System des Reichskanzlers Grafen von Caprivi. Danzig, A. W. Kafemann, 1894. gr. 8. VIII—158 SS. M. 2.—.

Scholz, F., Ueber Fortschritte in der Irrenpflege. Leipzig, E. H. Mayer, 1894. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Wer sind die Koreaner? Neuester authentischer Bericht von einem Kenner. Berlin, H. Lazarus, 1894. 8. 16 SS.

Winkel, G. G., Die Wappen und Siegel der Städte, Flecken und Dörfer der Altmark und Prignitz. Magdeburg, Baensch jun., 1894. 8. X—80 SS. mit 30 farbigen Wappen und 47 Siegelabbildungen auf 5 Tafeln.

Campagnole, E. (Secrétaire du Conseil supérieur de l'assistance publique), L'assistance médicale gratuite (commentaire de la loi du 15 juillet 1893). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. 358 pag. fr. 6.—.

Laurent, O., Les Universités des Etats-Unis et du Canada et spécialement leurs

institutions médicales. Paris, H. Lamertin, 1894. 8. 320 pag. av. 22 figures et plans. fr. 5.—.

Martel, E. A., Les abîmes, les eaux souterraines, les cavernes, les sources, la spélaeologie. Explorations souterraines effectuées de 1888 à 1893 en France, Belgique, Autriche et Grèce. Paris, Ch. Delagrave, 1894. grand in-4. 580 pag. avec 4 phototypies, 16 planches hors texte, 100 gravures et 20 cartes, plans et coupes. fr. 20.—.

Rapport sur le service des enfants assistés et de la protection du premier âge dans le département du Gard, présenté par A. Galand (inspecteur des enfants assistés). Nîmes, imprim. Chastanier, 1894. 8. 117 pag.

Annual message (III[rd]) of E. S. Stuart (Mayor of the city of Philadelphia) with annual reports of A. M. Beitler (Director of the Department of public safety and of the Board of Health) for the year ending December 31, 1893. Issued by the city of Philadelphia, 1894. Philadelphia, Dunlap printing C[0], 1894. gr. in-8 737 pp. With plates (figures and graphics) cloth.

Ученыя записки императорскаго Юрьевскаго университета. Acta et commentationes Imp. universitatis Jurievensis (olim Dorpatensis). 1893 in 4 Quartalsheften, und 1894, 1. Semester. Jurjew, Matiesen, 1894. gr. 8.

Saggio dei risultati antropometrici ottenuti dallo spoglio dei fogli sanitarii delle classi 1859—1863, eseguito all' ispettorato di sanità militare sotto la direzione del R. Livi (Capitano medico). Roma, E. Voghera, 1894. Roy. in-4. 48 pp. con 2 tavole grafiche. (Presentato ai membri della XIV sezione del XI Congresso medico internazionale, Roma 1894.)

Sole, Biagio (avvocato). Il divorzio: saggio critico. Potenza, tip. lit. A. Pomarici, 1894. 4. 439 pp. (Contiene: Il problema. — Processo storico del divorzio. — La libertà. — Il contratto. — Il matrimonio. — Dunque? — L'interesse sociale. — L'interesse dei figli. — Sofismi dei divorzisti. — Il divorzio in Italia. — L'avvenire del divorzio. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIII[e] année, 1894, N[os] 4 et 5: A. France: Statistique des forêts soumises au régime forestier (forêts domaniales, communales et d'établissements publics), année 1892, avec 20 cartes. — Nouvelles études sur l'utilisation des marcs de vendange, par A. Müntz (prof. à l'Institut national agronomique). — Rapport sur l'exposition des vins au concours général agricole de Paris en 1894, par G. Rabault. — Compte rendu de la foire aux jambons en 1894. — Utilisation des turbes comme litières et engrais. — B. Etranger: Documents statistiques sur la viticulture à l'étranger. — Espagne: Monographie des vins de Jérès, par M. de Laigue (consul général de France à Cadix). — Grèce: Notes sur l'agriculture en Grèce (extraits de rapports consulaires). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIII[ième] année, 1894, Août: A. Franc. colonies: Règlement d'administration publique concernant les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs. — Les bons du Trésor. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Le commerce extérieur en 1893. Résultats définitifs. — Produits des droits sur les boissons depuis 1880. — Les revenus de l'Etat, exercice 1894 (France, 7 premiers mois, Algérie 6 premiers mois). — Le commerce extérieur, mois de Juillet 1894. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés pendant l'année 1893. — Les compagnies d'assurances sur la vie. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production de l'or depuis quatre cents ans. — Italie: Les nouvelles mesures fiscales et financières. Le budget de l'exercice 1894/95. — Grèce: Les budgets de la Grèce depuis 1882. — Russie: Les nouveaux statuts de la Banque de Russie. — Etats-Unis: La vente des terres publiques et l'agriculture. — République argentine: La situation financière et économique. — Canada: Le nouveau tarif douanier. — Japon: Les budgets de l'Empire. La dette publique depuis 1883. Le commerce extérieur en 1893. — Chili: La situation financière et économique. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 15 Août 1894 : L'Etat et la société, le socialisme et l'individualisme, par Maur. Block (suite et fin). — La question des noirs aux Etats-Unis, par G. Tricoche. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les dettes publiques russes en 1862 à 1894, par L. Winiarsky. — Le meeting annuel de Cobden Club. — Les assurances contre les accidents en Allemagne, par P. Muller. — A propos du congrès sur la propriété bâtie, par Pascal Grivet. — Les impôts en Angleterre. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1894 : Nécrologie : H. Schoenfeld. Discussion : Quelles sont les limites de l'intervention de l'Etat en matière d'assurances ? — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894, N⁰ 8, Août : Procès-verbal de la séance du 18 juillet 1894. — Répartition de la propriété non bâtie en France, par Yves Guyot. — Productivité de l'administration de l'enregistrement, des domaines et du timbre, par L. Salefranque. — Les conseils de prud'hommes, par E. Yvernés. — Chronique des transports (2e trimestre 1894), par Beaurin-Gressier. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par P. des Essars. — Chronique de statistique générale, par A. Liégeard. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVI, 1894, N⁰ 309 et 310, 15 Juin et 15 Juillet : Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Projet de loi sur les assurances en Italie. — Les sociétés de secours mutuels en France. — Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1893, par P. Sidrac. (Sommaire : I. Assurances. II. Rentes viagères. III. Réserves. IV. Frais généraux et commissions. V. Résumé. Actif des compagnies au 31 décembre 1893.) — Opérations réalisées par les compagnies d'assurances sur la vie de 1819 à 1893. — Assurances contre l'incendie : Les propositions Bourgeois, par A. Thomereau. — Etude sur le contrat d'assurances contre les accidents, par E. Pagot (suite 1). — L'assurance sur la vie en Angleterre, 1887—1893. Assurances ordinaires et assurances industrielles, par H. Scott. — etc.

Revue des deux mondes. LXIVe année, 4e période, tome 121, livraison 1, 1er janvier 1894 : Le socialisme et la liberté, par A. Desjardins (de l'Institut de France). — Gladstone et la chambre des Lords, par A. Filon. — Les juifs sous la domination romaine. — Hérode le grand, par E. Renan. — etc.

Revue internationale de sociologie (Paris). 2e année, N⁰ 7 à 8 : Juillet — Août 1894 : Enquête sur la valeur actuelle du cadastre, par E. Cheysson. — De l'influence du progrès des communications sur l'évolution des sociétés, par H. Decugis. — La classification des sciences et la sociologie, par B. Limanowski. — La conférence de Berlin, par Nic. E. Politis. — Les théories sociales de Necker, par G. Weill. — Mouvement social : Espagne, par A. Posada. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVII, N⁰ 97, August 1894 : Coal production of the world. — Foreign exhibitions and commercial museums. — Critical condition of the French woollen industry. — French chambers of commerce. — Silk industry of Damascus. — Industries of Persia. — Notes on a recent journey trough Corea. — Foreign trade of Corea. — Coal fields of Mexico. — Coffee culture in Honduras. — Import trade of Costa Rica. — Canadian tariff changes (concluded). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. September 1894 : The question of Korea, by H. Norman. — Britain and the United States : Cost of living, by A. Carnegie. — The new drift in foreign affairs, by F. Greenwood. — Lotus eating and opium eating, by J. G. Alexander. — Possible developments in naval armament, by J. Eastwick. — „If Christ came to Chicago“, by (Prof.) Goldwin Smith. — Palestine research, past and future, by (Major) C. R. Conder. — The American question, III : In Turkey (conclusion), by H. F. B. Lynch. — etc.

Fortnightly Review, the. September 1894 : Some anarchist portraits, by Ch. Malato. — Politics and science, by K. Pearson. — The work of Mr. Pater, by L. Johnson. — Oxford v. Yale, by W. H. Grenfell. — A journey to the sacred mountain in China, by A. H. Savage-Landor. — The rajahs of Sarawak, by H. Le Roux. —

Imaginative currency statistics, by J. Barr Robertson. — Prof. Drummond's discovery, by (Mrs.) Lynn Linton. — The municipal museums of Paris, by Fr. Harrison. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine, edited by Victoria Woodhull Martin. Vol. V, N⁰ 3, September 1894: Sunday observance, by W. Holman Hunt. — An old-time humanitarian, by Elisabeth Martyn. — About the new Hebdonism, by Grant Allen. — Green leaves, by Mabel Collins. — Longevity in London, by Hugh Percy Dunn. — The oppressed ryots of Behar, by D. N. Reid. — Pawnbroking, by G. W. Moon. — The redemption of the criminal, by Th. C. Collings. — The bondwoman and the free, by Zula Maud Woodhull. — etc.

New Review, the. September 1894: China and Japan. I. Ashere, by (Sir) E. Arnold. II. At sea, by Nauticus. — Dalmeny and Devonshire, by T. H. S. Escott. — The financial outlook, by H. Withers. — In defence of anarchy, by Wordsworth Donisthorpe. — Secrets from the court of Spain (V). — The chaos of marriage and divorce laws, by J. Henniker Heaton (conclusion). —

Nineteenth Century, the. A monthly review, edited by J. Knowles, N⁰ 210, August 1894: The place of heresy and schism in the modern christian church, by W. E. Gladstone. — The Italian case against France, by (Cav.) W. L. Alden (late American Consul-General, Rome). — Mutual aid in the mediaeval city, I., by (Prince) Krapotkin. — The farce of „University Extension", by Ch. Whibley. — The war-chests of Europe, by (Prof.) Geffcken. — In the Tarumensian woods, by R. B. Cunninghame Graham. — The labour war in the United States. — Facts from Bihar about the Mud-daubing, by W. Egerton. — Is our race degenerating? by H. Percy Dunn. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1893—94: Strikes and economic fallacies, by W. Fogg. — The objective causes of pauperism, by J. M. Rhodes. — The future of the voluntary schools, by E. J. Broadfield. — The Inebriate Acts of 1879—80 in theory and practice, with a suggested amendment, by E. Neild. — The hours and cost of labour in the cotton industry at home and abroad, by Fr. Merttens. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XIV, 1894, Septemberheft: Wie ist dem Handwerkerstande zu helfen? Ein Aufsatz von Rodbertus, mitgeteilt von Moritz Wirth. — Eine naturwissenschaftliche Vernichtung der Sozialdemokratie, von A. Lampa (Wien). — Der wahre und der falsche Sozialismus, von Sidney Webb. — Recht und Zweck der Strafe. Eine soziale Studie, von Irma v. Troll-Borostyáni (Salzburg). — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Herausgegeben von (Prof.) K. Heinrich. Jahrgang XIV, 1894, Heft 5—7: Mai bis Juli: LIV. feierliche Jahresversammlung der Ung. Akademie der Wissenschaften. — Die Entstehung des Magyarentums, von H. Vámbéry. — Széchenyi und die Nationalitätenfrage, von Mich. Zsilinszky. — Die Intelligenz in Ungarn und das Ungarntum, von J. Jekelfalussy. — Zur Geschichte des Friedensschlusses von Szegedin 1444. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band III, 1894, Heft 3: Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung, von V. John. — Die Gebührenerleichterung bei der Konvertierung der Hypothekenschulden, von W. Schiff. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Plenarsitzung XLV—XLVII, vom 20. III. bis 17. IV. 1894. — Ludwig Gall, der erste deutsche Sozialist, von R. Singer. — Das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung. Die Gesetze betreffend die Einlösung von Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. I[ère] année, N⁰ 5, Juillet 1894: Budget ordinaire et budget extraordinaire (d'après le „Viestnik Finançof".) — Tableau de emprunts d'Etat et émissions assimilées dont le service d'intérêt et d'amortissement s'effectue en roubles-crédit. — Importations de la Russie pendant les 4 premiers mois de 1894. — La flotte marchande à vapeur. — Monnaies d'or frappées en Russie depuis le 1[er] janvier 1886 (impériales et demi-impériales nouvelles). — Bilan de la

Banque de Russie au 13 et au 28 juin 1894. — Classification des sociétés par actions banque, commerce, travaux publics et industrie) au 1er janvier 1893 [les chemins de fer non compris]. — Note sur le mécanisme des patentes. — Rendement des patentes de 1863 à 1891 inclusivement. — Répartition géographique du produit des patentes. — Répartition du produit des patentes entre les diverses catégories d'assujettis. — Tableau des sociétés par actions et associations y assimilées existant en Russie au 1er janvier 1893. — Dettes de municipalités russes au 1er janvier 1894. — Nouveaux statuts de la Banque de Russie, promulgués le 24 juin (6 juillet) 1894. — Banque centrale du crédit foncier de Russie. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique (Rome.) Tome VII, 1894, livraison 2 et 3: Movimento della popolazione in alcuni Stati d'Europa e d'America. Parte I. Matrimoni e nascite negli anni 1874/92. — Appunti statistici sulla emigrazione dall' Europa e sulla immigrazione in America e in Australia. — L'imposta progressiva e le riforme tributarie di alcuni Stati europei, per G. Ricca-Salerno. Dell' ordinamento degli uffici centrali di statistica dell' impero di Germania e del regno di Prussia. — La nouvelle organisation du service statistique dans la République Argentine. — Organisation du pouvoir législatif dans le royaume de Hongrie. — Essai d'anthropométrie militaire, per Rid. Livi. — Confronti internazionali di statistica delle cause di morte. — Notizie statistiche sull' alcoolismo in Italia e in alcune altri Stati. — Sulle condizioni demografiche, edilizie ed amministrative di alcune grandi città italiane ed estere. — Les impôts et les dettes hypothécaires sur la propriété foncière rustique dans quelques Etats d'Europe. — Nécrologies: F. H. W. Edelmann; A. Errera; P. Jordan; G. G. F. Roscher. — etc.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi Italiani. Settembre 1894: Sulla „consumers rent", per E. Barone. — La dottrina politico-economica di Fr. Ferrara, per D. Berardi. — Il riordinamento delle borse di commercio, per G. Valenti. — Cronaca, per V. Pareto. — Previdenza, per C. Bottoni. — Situazione del mercato monetario, per X. — Supplemento al Giornale degli Economisti: La distribuzione delle ricchezze. Saggio bibliografico, per L. Cossa. — Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione). — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques. Fondateur: A. Couvreur (Bruxelles). IVe année, 1894, N0 4: Les hauts salaires aux Etats-Unis, par E. Waxweiler. — Informations diverses: Belgique: Le législation sociale en Belgique; Habitations ouvrières; Sociétés mutualistes; Crédit agricole; Caisses d'assurances. Le congrès du parti ouvrier. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII. jaargang, 1894. September. (Deutsche Uebersetzung der Inhaltsangabe in holländischer Sprache): China und Java, von N. P. van den Berg. — Ein schwedischer Arbeiterversicherungsentwurf, von A. F. van Leijden. — Goldproduktion und Einwanderung in Transvaal. — Grundeigentumsverhältnisse und die Staatshypothekenbank Rumäniens. — Wirtschaftliche Chronik: Arbeitsmangelabhilfe, Statistik der Arbeitervereine, Fabrikinspektion, Reichsmünze und Ergebnisse des Reichspostsparkassenbetriebs 1893 im KR. der Niederlande. Das französische Bergarbeitergesetz. Sozialpolitik Belgiens. — Handelschronik. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Madrid. Año 1894, N0 428 y 429: El emprestito. — Proyecto del monopolio del acohol en Francia. — La productión de oro y plata en 1893. — Los positos y los bancos agricolos. — Los futuros presupuestos. — Las obligaciones del Tesoro y el emprestito. — Conferencia internacional bimetálica de Londres. —

L. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bimonthly). Vol. V, N0 2, September 1894: The ultimate standard of value, by E. v. Böhm-Bawerk. — Relation of labor organizations to trade instruction, by E. W. Bemis. — Mortgage banking in Russia, by D. M. Frederiksen. — Beginning of utility, by S. N. Patten. — Present condition of sociology in the U. States, by J. W. Howerth. — Improvement of country roads in Massachusetts and New York, by E. E. Johnson. — Supplement to the

Annals, vol. V, N⁰ 2: Constitution of the kingdom of Prussia, translated and supplied with an introduction and notes, by J. Harvey Robinson. 54 pp.

Quarterly Journal of Economics (Boston). April and Juny 1894: A universal law of economic variation, by J. Bates Clark. — The english railway rate question, by J. Mavor. (I. II.) — The bimetallist committee of Boston and New England, by E. B. Andrews. — Alexander Hamilton and Adam Smith, by E. G. Bourne. — The anglo-saxon „township", by W. J. Ashley. — The theory of wages adjusted to recent theories of value, by T. N. Carver. — The civil war income tax, by J. A. Hill. — The unemployed in american cities, by C. C. Closson, jr. (II.) — The number of the unemployed. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. — New series, Nos 25 and 26 (vol. IV). March, June 1894: The marriage rate in Michigan, 1870—90, by W. F. Wilcox. — The classification of occupation for Census purposes, by H. Gannet. — Nativity and occupation of members of the Massachusetts legislature, by F. H. Howland. — The sex relation in suicide, by Fr. L. Hoffman. — The growth of St. Louis children, by W. Townsend Porter. — Reviews and notices: The population of Paris. Female life mortuary experience. — City of Boston bills of mortality, 1810—49. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal of history and political science. Vol. III, N⁰ 2, August 1894: Comment: The latest labor crisis; is Yale a rich men's College? — The limitations and difficulties of statistics, by Carroll D. Wright. — The constitutional union party of 1860, by Ch. F. Richardson. — Theories of mixture of races and nationalities, by R. Mayo-Smith. — Prince Henry, the navigator, by E. G. Bourne. — The bimetallic theory, by H. W. Farnam. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1894, Heft 5, September und Oktober: Die Wiener Stadtbahn, von Sonnenschein (mit Karte). — Die Ermittelung der Leistungen der Personen-, Gepäck- und Postwagen, von Sellin. — Wirtschaftliche Ausbildung des Güterzugfahrplans auf Hauptbahnen, von Dietrich. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen in den Jahren 1888—1889—1890. — Die Eisenbahnen in Frankreich. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 15 u. 16: Ein katholisch-soziales Programm (Schlufs). — Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes, für den VI. (Wirtschafts-)Ausschufs der Kammer der Abgeordneten erstattet von (dem Abgeordn.) Jäger (I. u. 1. Forts.). — Sozialpolitische Rundschau (VIII.). — Die katholische Bewegung in Oesterreich, von A. Tr. — Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, September: Ist die amerikanische Republik in Gefahr? von Poultney Bigelow. — Zur Rhein- und Seeschiffahrt, von L. F. Osterrieth. — Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von H. v. Poschinger (III. Artikel). — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh, von H. v. Poschinger (VI. Artikel). — Erinnerungsblätter von Johanna Kinkel (VI. (Schlufs-)Artikel). — Erinnerungen von meiner Reise um die Welt 1887/88, von Prinz Bernhard von Sachsen-Weimar (VI. (Schlufs-)Artikel). — etc.

Grenzboten, die. Jahrg. LIII, Nr. 1—9, 4. Januar—1. März 1894: Gedanken eines Grundbesitzers von 35 Ar und 49 Quadratmetern. — Die bevorstehende Organisation des Handwerks. — Der Tierschutz. — Die Büreaukratie in Preufsen. — Die Leistungsfähigkeit bei der Einkommensteuer, von H. (Frh.) v. Zedlitz. — Das Ministerium Windischgrätz und die Parteien in Oesterreich. — Die Gerichte und die Justizverwaltungen. — Das preufsische Landrecht. Zu seinem hundertjährigen Bestehen, von E. Kayser. — Unser Apothekenwesen. — Das Ergebnis der Börsenenquete, von O. Bähr. — Rufsland in Persien. — Die Landarbeiterfrage in Mecklenburg. — Die Medizinalverfassung in Preufsen. — Der russische Handelsvertrag eine nationale Gefahr. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrg. VI, 1894, Heft 8: Das Verhältnis der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften vor dem deutschen Aerztetag. — Die Entwickelung der Lebensversicherung in Deutschland. — Der Anfang vom Ende der amerikanischen Tontinenwirtschaft in Deutschland. — Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. — etc. Heft 9: Die Hinterbliebenenkasse des Verbandes Deutscher Beamtenvereine zu Berlin. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1893. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1893. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVII, Heft 3, September 1894: Buren, Engländer und Deutsche in Südafrika, von (Privatdozent) K. Kaerger. — Die Verschiebung der Sprachverhältnisse in Posen und Westpreufsen, von (Prof.) R. Böckh. — Entwickelungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter, von (Prof.) Max Weber. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1894, Heft 3: Die amtliche Arbeiterstatistik in England. — Konkursstatistik für das Jahr 1893. — Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern im Etatsjahre 1893/94. — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Etatsjahre 1893/94. — Spielkartenfabriken und Verkehr mit Spielkarten während des Etatsjahres 1893/94. — Marktpreise von Getreide, Kartoffeln uud Fleisch in Preufsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen für die Jahre 1879/93. — Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1893. — Ueberseeische Auswanderung im II. Vierteljahr 1894. — Die Deutschen im Auslande und die Ausländer im Deutschen Reich. — Bestände an Zucker in den Zuckerfabriken etc. am 31. Juli 1894.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von H. Brassert (WGOBergR.). Jahrgang XXXV (1894), Heft 3: Zur Frage des Schutzes der Hypothekengläubiger bei Bergschäden. (Bericht der Justizkommission des preufsischen Abgeordnetenhauses vom 17. April 1894). — Die Cession der Kuxe, von Westhoff (Rechtsanw., Dortmund). — Die Novelle zum Berggesetze vom 8. IV. 1894, nebst Wortlaut und Begründung des Gesetzes. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang I, 1894, Heft 9, September: Zur Begründungs- und Entwickelungsgeschichte der Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft in Frankfurt a/M. — VIII. Hauptversammlung des Internationalen permanenten Strafsenbahnvereins in Köln a/Rh. — Das Entwerfen von Kleinbahnen, von v. Cleef (Ingenieur). — Die Rentabilität der Neben- und Kleinbahnen, von E. Fränkel (RegBauM.). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. 50 (1894), Heft 4: Deutschlands Holzbedarf, von R. Zimmermann. — Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preufsischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, von F. Adickes. (II. Artikel.) — Ueber das nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz, von G. G. Ruhland. — Die diokletianische Taxordnung vom Jahre 301, von K. Bücher. Nebst Anhang: Uebersetzung der diokletianischen Taxordnung. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Kritische Betrachtungen zur theoretischen Statistik.

Von

Dr. L. von **Bortkewitsch.**

Erster Artikel.

Es wird die Aufgabe der vorliegenden Studie sein, die Bedingungen der Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Lehre von den sozialen Massenerscheinungen etwas eingehender, als es gewöhnlich geschieht, zu prüfen und speziell zu zeigen, daß die Grenzen für jene Art der Behandlung statistischer Ergebnisse nach bestimmten Richtungen hin zu eng gesteckt worden sind, während zugleich die praktische Bedeutung der Wahrscheinlichkeitsrechnung für die Statistik vielfach überschätzt wurde.

Meine Untersuchung stützt sich, abgesehen von den Klassikern der Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf die Schriften von W. Lexis und J. von Kries, auf die ich schon hier ganz allgemein verwiesen haben möchte, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen. Denn solche könnten sich leicht in Fällen einstellen, wo ich, auf einen der genannten Autoren Bezug nehmend, es für überflüssig erachtete, die eine oder die andere der originellen Anschauungen, an denen ihre Werke so reich sind, des näheren zu erörtern [1]).

Die erste Frage, welche hier zur Sprache gebracht werden soll, ist nun die: Was folgt für die wahrscheinlichkeitsrech-

---

1) Von den Schriften Lexis' kommt in erster Linie in Betracht „Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft“, 1877. Aufserdem sind zu nennen: das Schlufskapitel der „Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik“, 1875; ferner die Artikel „Gesetz“, „Geschlechtsverhältnis bei Geborenen und Gestorbenen“, „Anthropologie und Anthropometrie“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. In diesen Jahrbüchern siehe „Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung“ (1876), „Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen“ (1879) und „Ueber die Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung anf die Statistik“ (1886).

Johannes von Kries, Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, eine logische Untersuchung. 1886.

nerische Behandlung einer statistischen Verhältniszahl aus dem Umstande, daß letzere als eine Durchschnittswahrscheinlichkeit anzusehen ist?

Begriff und Wesen der Durchschnittswahrscheinlichkeit ergeben sich aus nachstehenden Betrachtungen.

Denkt man sich eine Gesamtheit von z gleichmöglichen[1]) Fällen, bei der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines bestimmten Ereignisses p ist, in eine Anzahl von Teilgesamtheiten, die aus je z_1, z_2, z_3 .... Fällen bestehen, zerlegt und ist dann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des in Frage stehenden Ereignisses bei der ersten Teilgesamtheit p_1, bei der zweiten p_2, bei der dritten p_3 u. s. f., so ergiebt sich offenbar die Beziehung

$$p = \frac{z_1}{z} p_1 + \frac{z_2}{z} p_2 + \frac{z_3}{z} p_3 + \cdots$$

Unter diese Form gebracht, wird die Größe p als eine Totalwahrscheinlichkeit und im Gegensatz zu ihr die Summanden $\frac{z_1}{z} p_1, \frac{z_2}{z} p_2, \frac{z_3}{z} p_3 \ldots$ als Partialwahrscheinlichkeiten bezeichnet.

Es fehlt indessen an bestimmten Terminis, um das eigentümliche Verhältnis der Wahrscheinlichkeit p zu den Wahrscheinlichkeiten p_1, p_2, p_3 .... zu charakterisieren. Man wolle die erste eine Generalwahrscheinlichkeit und die letzteren Spezialwahrscheinlichkeiten nennen.

Es ist zunächst klar, daß die Zerlegung einer Totalgesamtheit von z Fällen in so und so viele Teilgesamtheiten in sehr verschiedener Weise durchgeführt werden kann, und zwar, nicht nur wenn die Zugehörigkeit jedes Einzelfalles zu der einen oder der anderen Teilgesamtheit durch Zufall bestimmt wird, sondern unter Umständen auch dann, wenn die Zerlegung planmäßig, d. h. auf Grund bestimmter, an den Einzelfällen zur Wahrnehmung gelangender Unterscheidungsmerkmale erfolgt.

Sodann aber leuchtet es ein, daß die Wahrscheinlichkeiten p_1, p_2, p_3 ....., die sich nach der durchgeführten Zerlegung herausgestellt haben, sich durch fortgesetzte Zerlegung ihrerseits unter die Form von Generalwahrscheinlichkeiten in vielen Fällen würden bringen lassen und daß diese Operation noch weiter verfolgt werden kann.

Die Art der Zusammensetzung einer Generalwahrscheinlichkeit

---

1) v. Kries hat im Kap. III (besonders § 6) der „Prinzipien" gezeigt, dafs die übliche Annahme der Gleichmöglichkeit aller Fälle, deren Zahl als Nenner im Wahrscheinlichkeitsbruch erscheint, weder für die Fixierung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit und die Ableitung der Sätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung notwendig ist, noch auf die Fälle der Erwartungsbildung bei Zufallsspielen pafst. Seinen auf diesen Punkt sich beziehenden geistvollen und höchst wichtigen Ausführungen kann ich meinerseits nur beipflichten. Wenn ich aber trotzdem an der überlieferten Hypothese der Gleichmöglichkeit der in Betracht kommenden Fälle im Text festhielt, so geschah dies nur, um das Verständnis des dort Entwickelten durch Einführung einer noch wenig verbreiteten, zumal etwas komplizierten Anschauung nicht zu erschweren.

aus Spezialwahrscheinlichkeiten ist somit keine objektiv feststehende Thatsache, sondern vielmehr das Ergebnis einer Operation oder einer Reihe von Operationen, bei deren Ausführung die Willkür nicht ausgeschlossen ist.

Eine sehr einfache Erwägung zeigt aber, daß es auf die Verschiedenheit bestimmter Arten der Zusammensetzung in solchen Fällen nicht ankommt, wo einige der Größen p_1, p_2, p_3 ... einander gleich sind. Denn ob man z. B. bei $p_1 = p_2$,

$$p = \frac{z_1}{z} p_1 + \frac{z_2}{z} p_2 + \frac{z_3}{z} p_3 + \cdots$$

oder aber

$$p = \frac{z_1 + z_2}{z} p_1 + \frac{z_3}{z} p_3 + \cdots$$

schreibt, ist für die Zwecke der Erkenntnis irrelevant, da ja der obere Ausdruck im Vergleich zum unteren unser Wissen über die in Frage stehende Erscheinung in nichts zu bereichern vermag.

Ein überaus wichtiger Fall liegt vor, wenn alle Größen p_1, p_2, p_3 .... einander gleich sind. Wir wollen dieses Verhalten so ausdrücken, daß wir sagen: Die Wahrscheinlichkeit p verhält sich in Bezug auf die vorgenommene Zerlegung indifferent. Damit ist aber nicht gesagt, daß sich bei einer anderen Art der Zerlegung das gleiche Resultat herausstellen würde. Jede gegebene Wahrscheinlichkeit wird sich vielmehr in Bezug auf sehr viele Arten der Zerlegung indifferent verhalten, auf andere aber reagieren.

Für den Fall nun, wo sich eine Wahrscheinlichkeit p auf sämtliche denkbaren Arten der Zerlegung indifferent verhält, wollen wir ihr mit v. Kries eine definitive Bedeutung zusprechen[1]). Hat man es mit solch einer Wahrscheinlichkeit zu thun, so ist offenbar jede Zerlegung zwecklos, weil deren Ergebnis im voraus bekannt ist.

Es fragt sich aber, wie man zu der Ueberzeugung gelangt, daß einer Wahrscheinlichkeit definitive Bedeutung zukomme.

Bei Wahrscheinlichkeiten a priori geschieht es auf die Weise, daß man die Zerlegung in Teilgesamtheiten bis zur äußersten Grenze verfolgt, und diese Grenze ist erst dann erreicht, wenn man so viele Teilgesamtheiten gebildet hat, als Einzelfälle vorliegen. M. a. W. löst man die Totalgesamtheit in Einzelfälle auf. Findet man dann, daß für jeden Einzelfall der Wahrscheinlichkeitsansatz der gleiche sein muß, so ist damit die Bedingung der definitiven Bedeutung der Generalwahrscheinlichkeit erfüllt, weil man gewiß ist, daß bei beliebiger Zusammenfassung der Einzelfälle sich stets Teilgesamtheiten mit gleicher Wahrscheinlichkeit ergeben werden. Daher kann man sagen, daß der Generalwahrscheinlichkeit dort eine definitive Bedeutung zukommt, wo die „Chancengleichheit der Einzelfälle" (v. Kries) statthat.

Hat man es aber mit einer Wahrscheinlichkeit a posteriori zu

1) Prinzipien S. 110—112.

thun, so ist dasselbe einfache und sichere Kriterion nicht mehr anwendbar. Stellt hier p' den aus der Erfahrung — also etwa aus n Versuchen — ermittelten Nährungswert der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeit p dar und setzt sich die Totalgesamtheit der beobachteten Fälle n in ähnlicher Weise wie vorhin die Totalgesamtheit aller möglichen Fälle z, die in Teilgesamtheiten z_1, z_2, z_3 . . . . . zerfiel, aus entsprechenden Teilgesamtheiten, auf die je n_1, n_2, n_3 . . . . Einzelfälle oder Versuche entfallen, zusammen, so besteht die Gleichung

$$p' = \frac{n_1}{n} p'_1 + \frac{n_2}{n} p'_2 + \frac{n_3}{n} p'_3 + \cdots$$

wo p'_1, p'_2, p'_3 . . . . die aus der Erfahrung bestimmten Werte für p_1, p_2, p_3 . . . . zu bedeuten haben. Sollte nun die Zerlegung nach einem Prinzip erfolgt sein, dem gegenüber sich die Wahrscheinlichkeit p indifferent verhält, so brauchten die Größen p'_1, p'_2, p'_3 . . . . . darum nicht einander gleich zu sein. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung stellt aber Regeln auf, nach denen aus dem gegenseitigen Verhalten der Größen p'_1, p'_2, p'_3 . . . . darauf zu schliessen ist, ob die Abweichungen letzterer Größen von p' etwaigen Differenzen zwischen p_1, p_2, p_3 . . . . und p oder aber der Wirkung „zufälliger Ursachen" zuzuschreiben seien. Die erwähnten Regeln sind jedoch nur unter der Bedingung anwendbar, daß die Zahlen n_1, n_2, n_3 . . . . bereits „große" Zahlen seien, und vollends unbrauchbar werden diese Regeln, wenn sich jene Zahlen auf 1 reduzieren. Es ist dabei zu beachten, daß in der Gesamtheit beobachteter Einzelfälle n möglicherweise nicht alle möglichen Fälle, die der Gesamtheit z angehören, vertreten sind. Daher steht das bei Wahrscheinlichkeiten a priori zur sicheren Ueberzeugung von der definitiven Bedeutung der betreffenden Generalwahrscheinlichkeit führende Mittel — nämlich die Auflösung der Totalgesamtheit in Einzelfälle — für den in Frage stehenden Fall nicht zur Verfügung, und es bleibt hier nichts anderes übrig, als die Totalgesamtheit der beobachteten Fälle nach verschiedenen Richtungen hin in Teilgesamtheiten zu zerlegen und jedesmal zu prüfen, ob die Differenzen zwischen p'_1, p'_2, p'_3 . . . und p' die für die Wirkung zufälliger Ursachen maßgebenden Spielräume nicht überschreiten. Mühsam wie sie ist, vermag eine solche Prüfungsmethode niemals die volle Sicherheit zu gewähren, daß man durch Zerlegung den Zustand der Chancengleichheit der Einzelfälle innerhalb der erhaltenen Teilgesamtheiten herbeigeführt hat, weil man sich dem Zweifel nicht wird verschliessen können, ob nicht vielleicht bei Zusammenfassung der Einzelfälle nach einem neuen Prinzip — und die Zahl der Prinzipien, die sich in Anwendung bringen lassen, hat nur an der Zahl der Unterscheidungsmerkmale, die an den Einzelfällen wahrgenommen werden können, eine Grenze — sich Differenzen zwischen den für einzelne neu gebildete Teilgesamtheiten zu erhaltenden Wahrscheinlichkeiten ergeben würden, die nicht mehr auf die Wirkung des Zufalls zurückzuführen wären [1]).

1) Ueber die Prüfung der Chancengleichheit bei aposteriorischen Wahrscheinlichkeiten bei v. Kries, Kap. VI, § 6. Auch Lexis, Einleitung in die Theorie § 79.

Speziell also in der Statistik, die ihrer Methode gemäß niemals in die Lage kommt, Wahrscheinlichkeiten „anzusetzen", sondern solche erst a posteriori zu ermitteln sucht, wird man den Fall von Wahrscheinlichkeiten, denen definitive Bedeutung zukommt — man wolle solche Wahrscheinlichkeiten Elementarwahrscheinlichkeiten[1]) nennen — stets als Ausnahmefall anzusehen haben.

Man wird hingegen sagen dürfen, daß den normalen Fall für die Statistik Wahrscheinlichkeiten darstellen, denen definitive Bedeutung nicht zukommt[2]). In folgendem werde ich solche Wahrscheinlichkeiten als Durchschnittswahrscheinlichkeiten bezeichnen. Es ist wohl denkbar, daß der Mannigfaltigkeit des Geschehens auf dem Gebiete der sozialen Massenerscheinungen Elementarwahrscheinlichkeiten zu Grunde liegen. Ich meine nur, daß die Statistik ihre Methoden auf Durchschnittswahrscheinlichkeiten einzurichten hat, denn vorausgesetzt sogar, daß es ihr einmal gelungen wäre, durch geeignete Abgrenzung eine Masse herzustellen, innerhalb deren die Bedingung der Chancengleichheit der Einzelfälle erfüllt wäre (eine absolut gleichartige Masse), so würde sie nach den vorstehenden Ausführungen schwerlich — vielleicht überhaupt nicht — imstande sein, eine feste Ueberzeugung davon zu gewinnen.

Die üblichste Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik besteht in der Berechnung der sog. Präcision einer Wahrscheinlichkeitsgröße, als welche eine statistische Verhältniszahl betrachtet wird.

Unter Präcision versteht man eine Konstante h, die, mit der positiven Größe a multipliziert, das Argument in der Tabelle der Werte der Funktion F_u[3]) ergiebt, welch letztere Funktion die Wahrscheinlichkeit für den a posteriori zu ermittelnden Wert p' der Wahrscheinlichkeit p, in den Grenzen von $p-a$ bis $p+a$ enthalten zu sein, ausdrückt.

Die Größe h steht mit dem sog. mittleren Fehler f, d. h. mit der Quadratwurzel aus der mathematischen Erwartung des Quadrates der Abweichung a in der Beziehung

$$f = \frac{1}{h\sqrt{2}}\;^{4)}.$$

---

1) Lexis, ebenda §§ 93 u. 94, führt den Ausdruck „Elementarmassen" für solche Gesamtheiten ein, bei denen die Chancengleichheit der Einzelfälle Platz greift.

2) Vgl. A. Cournot, Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Deutsch von Schnuse, 1849, S. 152.

3) Die numerische Auswertung der Funktion $F_u = \frac{2}{\sqrt{\pi}} \int_0^u e^{-t^2} dt$ findet man in den meisten Lehrbüchern der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

4) Der „mittlere Fehler" in dem im Text angegebenen Sinn ist von der „erreur moyenne" bei Laplace u. a. wohl zu unterscheiden. Laplace versteht darunter die mathematische Erwartung ε der positiven Abweichung $p'-p$ (die math. Erwartung der negativen Abweichung $p'-p$ ist $-\varepsilon$). Es ist $\varepsilon = \frac{1}{2h\sqrt{\pi}}$, daher $\varepsilon = \frac{1}{\sqrt{2\pi}} f$.

Ist der Wahrscheinlichkeitswert p' aus n Versuchen ermittelt worden und stellt n eine große Zahl dar, so gelten die Gleichungen

$$h = \sqrt{\frac{n}{2pq}} \text{ resp. } f = \sqrt{\frac{pq}{n}},$$

wo $q = 1 - p$.

Die Berechnung der Präcision oder des mittleren Fehlers bezweckt den Spielraum für die Wirkung zufälliger Ursachen zu bestimmen.

Hat man z. B. bei einer statistischen Masse von n Fällen m Mal das Eintreten eines Ereignisses beobachtet, mithin $\frac{m}{n} = p'$ als empirischen Wert der gesuchten Wahrscheinlichkeit p gefunden, bei einer anderen Masse aber von n' Fällen dasselbe Ereignis m' Mal eintreten sehen, somit $\frac{m'}{n'} = p''$ als zweiten empirischen Wert für die Wahrscheinlichkeit des Eintretens desselben Ereignisses ermittelt, so fragt es sich, ob die so erhaltene Differenz $\frac{m}{n} - \frac{m'}{n'}$ aus der Wirkung zufälliger Ursachen zu erklären ist oder nicht. Im ersten Fall wäre anzunehmen, daß den empirischen Wahrscheinlichkeiten p' und p'' ein und dieselbe abstrakte Wahrscheinlichkeit p zu Grunde liegt. Im zweiten Fall aber wäre solch eine Annahme nicht mehr zulässig und man müßte für eine jede der beobachteten Massen eine besondere abstrakte Wahrscheinlichkeit statuieren.

Die Rechnung zeigt nun, daß für den Fall, wo sowohl bei der ersten als bei der zweiten Masse die abstrakte Wahrscheinlichkeit p gelten würde, eine bestimmte Wahrscheinlichkeit F_u für die zu erhaltende Differenz $\frac{m}{n} - \frac{m'}{n'}$ in den Grenzen von $-a$ bis $+a$ enthalten zu sein, resp. diese Grenzen nicht zu überschreiten vorhanden wäre. Man hat hierbei $u = h''a$ zu setzen und die Konstante h'', die in analoger Weise als Präcision der Differenz $p' - p''$ bezeichnet werden mag, berechnet sich aus der Formel

$$h'' = \frac{hh'}{\sqrt{h^2 + h'^2}}$$

wo h resp. h' die Präcisionen von p' resp. p'' bedeuten.

Bei großem n und n' ist es eine erlaubte Annäherung,

$$h = \sqrt{\frac{n}{2\frac{m}{n}\left(1 - \frac{m}{n}\right)}} \text{ resp. } h' = \sqrt{\frac{n'}{2\frac{m'}{n'}\left(1 - \frac{m'}{n'}\right)}}$$

zu setzen, und man kommt schließlich auf die Formel

$$h'' = \sqrt{\frac{nn'\sqrt{nn'}}{2\left\{m(n-m)n'^3 + m'(n'-m')n^3\right\}}}.$$

So ließe sich leicht an der Hand einer Tabelle der Werte F_u die Wahrscheinlichkeit dafür bestimmen, daß eine gegebene Differenz $\frac{m}{n} - \frac{m'}{n'}$ auf die Rechnung zufälliger Ursachen zu setzen sei [1]).

Hat man aber statt zwei Verhältniszahlen eine ganze Reihe p', p'', p''' .... solcher Zahlen zu vergleichen, die einer Reihe nach einem bestimmten Prinzip unterschiedener Massen entsprechen, also z. B. so, daß jede Masse die Fälle eines bestimmten Jahrganges umfaßt, so gilt es auch hier, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Schwankungen, welche die ermittelten Zahlenwerte aufweisen, aus der Wirkung zufälliger Ursachen zu erklären seien oder nicht. Bleibt nämlich bei einer Anzahl λ von Versuchsreihen, die aus je n Einzelversuchen bestehen, die abstrakte Wahrscheinlichkeit p dieselbe, so ist nach dem Vorstehenden zu erwarten, daß sich die zu ermittelnden empirischen Wahrscheinlichkeitswerte, nach ihrer Größe geordnet, in einer bestimmten Weise um p gruppieren werden. Denn es besteht eine angebbare Wahrscheinlichkeit F_u für einen empirischen Wert der gesuchten Wahrscheinlichkeit innerhalb der Grenzen $p - a$ und und $p + a$ zu liegen und demgemäß drückt das Produkt λF_u die Zahl der Versuchsreihen, bei denen diese Fehlergrenzen erwartungsmäßig nicht überschritten werden. Zur Bestimmung der erwartungsmäßigen Gruppierung der empirischen Wahrscheinlichkeitswerte um den abstrakten Wahrscheinlichkeitswert p ist die Kenntnis der Größe p und der Präcision h, die ihrerseits von p abhängt, erforderlich. Man hilft sich hierbei mit der Annäherung, die darin besteht, die Unbekannte p durch einen Mittelwert p_0 aus den erhaltenen Werten p', p'', p'''... zu ersetzen [2]). Die so gewonnene erwartungsmäßige Gruppierung ist nun der effektiven, die in der Reihe p', p'', p'''.... ihren Ausdruck findet, gegenüberzustellen, was selbstverständlich nur dann einen Sinn hat, wenn λ eine nicht zu kleine Zahl ist.

Zeigt sich dann eine befriedigende Uebereinstimmung der effektiven Gruppierung mit der erwartungsmäßigen, so ist es ein Zeichen dafür, daß die in Frage stehende abstrakte Wahrscheinlichkeit konstant ist und die Schwankungen der empirischen Wahrscheinlichkeitswerte auf die Wirkung des Zufalls zurückzuführen sind. Dies ist nach Lexis der Fall der normalen Dispersion.

Lexis greift ferner aus allen denkbaren Arten des Verhaltens der Zahlenwerte p', p'', p''' .... zwei für die Theorie wichtige Fälle heraus, die er mit den Namen unternormale Dispersion und übernormale Dispersion bezeichnet.

Unternormale Dispersion ist vorhanden, wenn sich die Zahlenwerte p'', p'', p''' ... der Funktion F_u entsprechend um p_0 gruppieren,

---

1) Näheres darüber findet sich bei Lexis, Einleitung in die Theorie der Bev.-Statistik, im letzten Kapitel, und bei Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik.

2) Das nähere darüber findet sich unten.

jedoch so, daß die Präcisionskonstante h in F_u nicht mehr gleich, sondern größer ist als die erwartungsmäßige Präcisionskonstante $\sqrt{\frac{n}{2pq}}$ resp. $\sqrt{\frac{n}{2p_0 q_0}}$, wo $q_0 = 1 - p_0$.

Bei übernormaler Dispersion hingegen ist für die Reihe $p', p'' p''' \ldots$ ebenfalls die Funktion F_u maßgebend, nur daß für h statt der erwartungsmäßigen Präcionskonstante $\sqrt{\frac{n}{2p_0 q_0}}$ ein kleinerer Wert zu setzen ist.

Deutet eine unternormale Dispersion darauf hin, daß eine Ursache oder ein Ursachenkomplex im Spiel sein muß, der auf die Schwankungen der empirischen Wahrscheinlichkeitswerte ausgleichend einwirkt, so ist andererseits eine übernormale Dispersion am besten aus der Annahme erklärlich, daß den einzelnen Versuchsreihen verschiedene abstrakte Wahrscheinlichkeiten entsprechen, die sich jedoch so verhalten, als stellten sie mit zufälligen Fehlern behaftete Ausdrücke einer gemeinsamen abstrakten Wahrscheinlichkeit dar.

Sämtliche Fälle nun, die weder unter die Form der normalen, noch der unternormalen oder übernormalen Dispersion zu bringen sind, werde ich als Fälle unregelmäßiger Dispersion bezeichnen. Letztere ist nur mit der Vorstellung vereinbar, daß die den Zahlenwerten $p', p'', p''' \ldots$ zu Grunde liegende abstrakte Wahrscheinlichkeit sich von Versuchsreihe zu Versuchsreihe ändert, und zwar nicht mehr „zufällig", wie es bei übernormaler Dispersion der Fall ist. Hier bilden die Werte p', p'', $p''' \ldots$ nach Lexis eine symptomatische Reihe[1]).

Ob man es also bei zwei Verhältniszahlen oder aber bei einer längeren Reihe solcher Zahlen zu prüfen unternimmt, inwiefern die zu Tage tretenden numerischen Differenzen resp. Schwankungen dem Zufall zuzuschreiben seien, beide Male kommt es auf die Berechnung der erwartungsmäßigen Präcisionskonstante an. Die Folge einer unrichtigen Berechnung wird nun verschieden sein, je nachdem man die Präcision zu hoch oder zu niedrig veranschlagt hat. Im ersten Fall wird man geneigt sein, die Differenzen zwischen zwei empirisch gewonnenen Wahrscheinlichkeitswerten oder die Schwankungen bei einer Anzahl solcher Werte auf Ungleichheit der in Frage stehenden abstrakten Wahrscheinlichkeiten, die den einzelnen zu vergleichenden statistischen Massen entsprechen, schon dann zurückzuführen, wenn jene Differenz oder diese Schwankungen bei korrekter Berechnung der Präcision noch als Wirkung zufälliger Ursachen erscheinen würden. Im zweiten Fall dagegen wird man dazu verleitet sein können, als zufällige solche Differenzen oder Schwankungen anzusehen, die bei korrekter Berechnung der Präcision auf Ungleichheit der abstrakten Wahrscheinlichkeiten hindeuten würden.

So ist denn die Eingangs gestellte Frage[2]) dahin zu präcisieren,

---

1) Für weitere Ausführungen siehe Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen.
2) S. 641—42.

ob in der Statistik bei Bestimmung der Spielräume für die Wirkung zufälliger Ursachen nicht dadurch Irrtümer entstehen mögen, daß bei Berechnung der Präzisionskonstanten von dem Durchschnittscharakter der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeiten abgesehen wird.

Ich erinnere an die früheren Bezeichnungen, wonach einem aus n Versuchen ermittelten Wahrscheinlichkeitswert

$$p' = \frac{n_1}{n} p'_1 + \frac{n_2}{n} p'_2 + \frac{n_3}{n} p'_3 + \dots\dots$$

die abstrakte Wahrscheinlichkeit

$$p = \frac{z_1}{z} p_1 + \frac{z_2}{z} p_2 + \frac{z_3}{z} p_3 + \dots$$

entspricht.

Es ist aber vorhin nicht näher angegeben worden, in welcher Beziehung die Totalgesamtheit n der beobachteten Fälle hinsichtlich ihrer Zusammensetzung aus einzelnen Teilgesamtheiten zu der Totalgesamtheit z aller möglichen Fälle steht. Es kommt nämlich in Betracht, ob die n Versuche mit oder aber ohne Rücksicht auf den Umstand vorgenommen werden, daß die Totalgesamtheit z in Teilgesamtheiten mit ungleichen Spezialwahrscheinlichkeiten $(p_1, p_2, p_3 \dots)$ zerfällt.

Solch eine Rücksichtnahme auf die Ungleichartigkeit der in Frage stehenden Masse findet z. B. statt, indem im voraus bestimmt wird, es sollen an jeder einzelnen Teilgesamtheit möglicher Fälle $z_1, z_2, z_3 \dots$ so viele, nämlich $n_1, n_2, n_3 \dots$ Versuche gemacht werden, als sich aus den Proportionen

$$\frac{n_1}{n} = \frac{z_1}{z}, \quad \frac{n_2}{n} = \frac{z_2}{z}, \quad \frac{n_3}{n} = \frac{z_3}{z} \dots\dots$$

ergiebt. So werden die Näherungswerte $p'_1, p'_2, p'_3, \dots$ der Spezialwahrscheinlichkeiten $p_1, p_2, p_3, \dots$ ermittelt und der Ausdruck

$$\frac{z_1}{z} p'_1 + \frac{z_2}{z} p'_2 + \frac{z_3}{z} p'_3 + \dots = p'$$

erscheint als empirischer Wert der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeit p. Setzt man

$$\frac{z_1}{z} = g_1, \quad \frac{z_2}{z} = g_2, \quad \frac{z_3}{z} = g_3 \dots\dots,$$

so erhält man

$$p' = g_1 p'_1 + g_2 p'_2 + g_3 p'_3 + \dots$$

Bei einer zweiten und dritten Reihe von je n Versuchen würde man, wenn man ähnlich verführe, auf empirische Spezialwahrscheinlichkeiten $p''_1, p''_2, p''_3 \dots$ und $p'''_1, p'''_2, p'''_3 \dots$ und auf empirische Generalwahrscheinlichkeiten

$$p'' = g_1 p''_1 + g_2 p''_2 + g_3 p'''_3 + \dots\dots$$

und

$$p''' = g_1 p'''_1 + g_2 p'''_2 + g_3 p'''_3 + \dots$$

kommen. Wie man sieht, unterscheiden sich die einzelnen empirischen Werte der Generalwahrscheinlichkeit p von einander durch die empirischen Werte der Spezialwahrscheinlichkeiten, von denen sie abhängen und die unter der Wirkung zufälliger Ursachen sich von Versuchsreihe zu Versuchsreihe ändern. Dagegen bleiben die Koeffizienten $g_1, g_2, g_3 \ldots$ bei jeder Versuchsreihe dieselben und da nun letztere Zahlenreihe nichts anderes als die Art der Zusammensetzung der in Frage stehenden Generalwahrscheinlichkeit aus Spezialwahrscheinlichkeiten ausdrückt, so nenne ich in diesem Fall die Generalwahrscheinlichkeit p mit Bezugnahme auf die Art ihrer aposteriorischen Ermittelung eine konstant zusammengesetzte Durchschnittswahrscheinlichkeit.

Wenn nun aber die Bestimmung des Näherungswertes von p aus der Erfahrung ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Totalgesamtheit aller möglichen Fälle z aus Teilgesamtheiten $z_1, z_2, z_3 \ldots$ erfolgt, mithin so, daß die n Versuche unmittelbar an der Totalgesamtheit aller möglichen Fälle z gemacht werden, so ist es im voraus nicht bekannt, auf welche Teilgesamtheit aller möglichen Fälle sich jeder Einzelversuch bezieht, und die Zerlegung der Totalgesamtheit n der beobachteten Fälle in Teilgesamtheiten $n_1, n_2, n_3 \ldots$ kann erst nachträglich durchgeführt werden. Nach demselben Prinzip kann auch die Gesamtzahl m der dem Eintreten des Ereignisses günstigen Fälle in Teilgesamtheiten $m_1, m_2, m_3 \ldots$ zerlegt werden. Es sei den früheren Bezeichnungen analog

$$\frac{m}{n} = p', \quad \frac{m_1}{n_1} = p'_1, \quad \frac{m_2}{n_2} = p'_2, \quad \frac{m_3}{n_3} = p'_3 \; \ldots\ldots$$

Auch hier besteht die Gleichung

$$p' = \frac{n_1}{n} p'_1 + \frac{n_2}{n} p'_2 + \frac{n_3}{n} p'_3 + \cdots,$$

aber es leuchtet ein, daß den Gleichungen

$$\frac{n_1}{n} = \frac{z_1}{z}, \quad \frac{n_2}{n} = \frac{z_2}{z}, \quad \frac{n_3}{n} = \frac{z_3}{z} \; \ldots$$

nur mit einer gewissen Annäherung, die um so größer sein wird, je zahlreicher die Versuche sind, die auf jede Teilgesamtheit entfallen, entsprochen wird. Die Verhältniszahlen

$$\frac{n_1}{n} = g'_1, \quad \frac{n_2}{n} = g'_2, \quad \frac{n_3}{n} = g'_3 \; \ldots$$

stellen vielmehr in diesem Fall empirische Wahrscheinlichkeitswerte dar, denen die abstrakten Wahrscheinlichkeiten

$$g_1 = \frac{z_1}{z}, \quad g_2 = \frac{z_2}{z}, \quad g_3 = \frac{z_3}{z} \; \ldots$$

zu Grunde liegen. Bei einer zweiten resp. dritten Reihe von n Versuchen würde man statt $g'_1, g'_2, g'_3 \ldots$ abweichende Zahlenwerte $g''_1, g''_2, g''_3 \ldots$ resp. $g'''_1, g'''_2, g'''_3 \ldots$ und statt

$$p' = g'_1 p'_1 + g'_2 p'_2 + g'_3 p'_3 + \dots$$

eine neue Größe

$$p'' = g''_1 p''_1 + g''_2 p''_2 + g''_3 p''_3 + \dots$$

resp.

$$p''' = g'''_1 p'''_1 + g'''_2 p'''_2 + g'''_3 p'''_3 + \dots$$

erhalten. Somit sind die numerischen Unterschiede zwischen den einzelnen Werten der Generalwahrscheinlichkeit p sowohl durch die zufälligen Aenderungen, denen die empirischen Werte der betreffenden Spezialwahrscheinlichkeiten unterliegen, als auch durch ähnliche Aenderungen in den Werten der Koeffizienten, mit denen die ersteren versehen sind, bedingt. Eine Generalwahrscheinlichkeit, deren aposteriorische Bestimmung in gezeigter Weise erfolgt, nenne ich eine Durchschnittswahrscheinlichkeit im eigentlichen Sinn.

Die soeben erörterte Einteilung der Durchschnittswahrscheinlichkeiten in zwei Arten darf nicht als eine erschöpfende angesehen werden. Denn als Einteilungsgrund diente mir dabei die Thatsache der Berücksichtigung oder der Nichtberücksichtigung der Zusammensetzung der Totalgesamtheit aller möglichen Fälle aus Teilgesamtheiten, denen verschiedene Spezialwahrscheinlichkeiten zukommen. Nun braucht aber die Rücksichtnahme auf letzteren Umstand nicht notwendig in der für den Begriff der konstant zusammengesezten Durchschnittswahrscheinlichkeit maßgebenden Form zum Ausdruck zu kommen. Es sind vielmehr sehr viele Modalitäten des Verfahrens denkbar [1]), auf die ich vorläufig nicht näher eingehen werde. Ein Fall ist jedoch schon hier besonders hervorzuheben. Man stelle sich nämlich vor, daß bei jedem Versuch, die Teilgesamtheiten z_1, z_2, z_3 .... aller möglichen Fälle getrennt vorliegen und daß jedesmal durch Auslosung bestimmt wird, an welcher Teilgesamtheit aller möglichen Fälle der nächste Einzelversuch vorzunehmen sei, wobei g_1, g_2, g_3 .... die bei jedem Einzelversuch geltenden Wahrscheinlichkeiten für die Teilgesamtheiten z_1, z_2, z_3 .... durch das Los getroffen zu werden, darstellen. Es bedarf kaum des Beweises (vgl. unten), daß sich in diesem Fall kein anderes Resultat herausstellen kann, als in dem anderen Fall, wo jeder Einzelversuch sich unmittelbar auf die Totalgesamtheit aller möglichen Fälle bezieht, und man kann wohl sagen, daß hier eine bloß scheinbare Rücksichtnahme auf den ungleichartigen Charakter der Totalgesamtheit z stattfindet. Darum hört eine mittels des geschilderten Verfahrens zur aposteriorischen Bestimmung gelangende Durchschnittswahrscheinlichkeit nicht auf, eine solche im eigentlichen Sinne zu sein.

Nun gilt es zu zeigen, wie die Präcision resp. der mittlere Fehler bei einer jeden der beiden charakterisierten Arten der Durchschnittswahrscheinlichkeit zu berechnen sei. Dem Wesen der Aufgabe wird hierbei die Annahme entsprechen, daß die in Frage stehenden Spezialwahrscheinlichkeiten p_1, p_2, p_3 .... zugleich Elementarwahrscheinlichkeiten seien. Auch sollen die oben angeführten Formeln der Präcision

1) v. Kries, Prinzipien S. 105 ff.

und des mittleren Fehlers vorläufig als solche angesehen werden, die bloß für Elementarwahrscheinlichkeiten Giltigkeit haben.

Bezeichnet man mit f_1, f_2, f_3 .... die mittleren Fehler der aus n_1, n_2, n_3 .... Versuchen ermittelten Wahrscheinlichkeitswerte, denen die abstrakten Wahrscheinlichkeiten p_1, p_2, p_3 .... entsprechen, und setzt man $1-p_1=q_1$, $1-p_2=q_2$, $1-p_3=q_3$ ...., so erhält man die Formeln

$$f_1=\sqrt{\frac{p_1q_1}{n_1}},\quad f_2=\sqrt{\frac{p_2q_2}{n_2}},\quad f_3=\sqrt{\frac{p_3q_3}{n_3}}\ \ldots.$$

Man nenne ferner f_0 den mittleren Fehler der konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit

$$p=g_1p_1+g_2p_2+g_3p_3+\ldots.$$

Die Koeffizienten g_1, g_2, g_3 .... sind hier als konstante Grössen zu betrachten und für diesen Fall wird in der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Formel abgeleitet

$$f_0=\sqrt{g_1^2f_1^2+g_2^2f_2^2+g_3^2f_3^2+\ldots},$$

die sich in

$$f_0=\sqrt{\left(\frac{n_1}{n}\right)^2\frac{p_1q_1}{n_1}+\left(\frac{n_2}{n}\right)^2\frac{p_2q_2}{n_2}+\left(\frac{n_3}{n}\right)^2\frac{p_3q_3}{n_3}+\ldots}$$

und schließlich in

$$f_0=\sqrt{\frac{g_1p_1q_1+g_2p_2q_2+g_3p_3q_3+\ldots}{n}}$$

verwandelt.

Die angedeutete Art der Ableitung letzterer Formel setzt voraus, daß nicht nur die Zahl n, sondern auch die Zahlen n_1, n_2, n_3 .... bereits große Zahlen seien. Indessen erweist sich dieselbe Formel in Poisson's Darstellung als unabhängig von jener Voraussetzung, indem nämlich den Ausgangspunkt der Betrachtung bei ihm der Fall bildet, wo die Teilgesamtheiten n_1, n_2, n_3 .... aus je einem Versuch bestehen, so daß beim ersten Versuch die Elementarwahrscheinlichkeit c_1 gilt, bei dem zweiten c_2, bei dem dritten c_3 ...., bei dem n^{ten} c_n. Poisson entwickelt die Formel

$$f_0=\sqrt{\frac{c_1(1-c_1)+c_2(1-c_2)+\cdots+c_n(1-c_n)}{n^2}},$$

aus der die vorhin angeführte Formel direkt ableitbar ist[1]).

Hätte man nun den mittleren Fehler von p ohne Rücksicht darauf berechnet, daß man es hier mit einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit zu thun hat, so würde sich der Ausdruck

---

1) Poisson, Recherches sur la probabilité des jugements, 1837, No. 94—95, und Lexis, Einleitung in die Th. der Bev.-Statistik, § 80, Formel μ.

$$f = \sqrt{\frac{pq}{n}}$$

ergeben haben. Es gilt nunmehr f_0 mit f zu vergleichen.

Zunächst ist es ein Leichtes, sich von der Richtigkeit folgender Gleichungen zu überzeugen

$$\begin{aligned} p_1 q_1 &= pq + (p-q)(p-p_1) - (p-p_1)^2 \\ p_2 q_2 &= pq + (p-q)(p-p_2) - (p-p_2)^2 \\ p_3 q_3 &= pq + (p-q)(p-p_3) - (p-p_3)^2 \\ &\ldots\ldots\ldots\ldots \\ &\ldots\ldots\ldots\ldots \end{aligned}$$

Multipliziert man sodann die erste Gleichung mit g_1, die zweite mit g_2, die dritte mit g_3 .... und addiert einmal die linken und ein anderes Mal die rechten Seiten sämtlicher Gleichungen, so erhält man

$$g_1 p_1 q_1 + g_2 p_2 q_2 + g_3 p_3 q_3 + \cdots = pq - \Big\{ g_1 (p-p_1)^2 + g_2 (p-p_2)^2 + g_3 (p-p_3)^2 + \cdots \Big\}$$

Der in Klammern eingeschlossene Ausdruck ist aber auf jeden Fall positiv, es sei denn, dass die Bedingung

$$p_1 = p_2 = p_3 = \cdots = p$$

erfüllt ist, für welchen Fall der gesagte Ausdruck sich in Null verwandeln würde. Dann aber wäre p keine Durchschnittswahrscheinlichkeit mehr, sondern eine Elementarwahrscheinlichkeit. Mithin hat man ganz allgemein

$$g_1 p_1 q_1 + g_2 p_2 q_2 + g_3 p_3 q_3 + \cdots < pq$$

und folglich

$$f_0 < f.$$

Einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit kommt also ein kleinerer, mittlerer Fehler, resp. eine grössere Präcision zu, als einer Elementarwahrscheinlichkeit von gleicher numerischer Größe bei gleicher Zahl von Versuchen entsprechen würde. Eine Reihe empirischer Werte einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit würde daher eine unternormale Dispersion aufweisen, falls jedem einzelnen jener Werte die gleiche abstrakte Wahrscheinlichkeit zu Grunde gelegen hätte [1]).

Geht man nun zu dem Fall einer Durchschnittswahrscheinlichkeit im eigentlichen Sinne über, so gebührt Poisson das Verdienst, gezeigt zu haben, daß in diesem Fall genau dieselbe Formel der Präcision gilt, wie bei einer Elementarwahrscheinlichkeit, und darin eben besteht die Verallgemeinerung, die er dem Theorem Jacob Bernouilli's zu Theil werden ließ. In dieser Verallgemeinerung ist letzterer Satz als „Gesetz der großen Zahlen“ von Poisson verkündet worden und kann wie folgt formuliert werden:

1) Cournot, Die Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Siebentes Kapitel, §§ 77—78; v. Kries, Prinzipien S. 108—109.

„Kommt dem Eintreten des Ereignisses E eine Wahrscheinlichkeit p zu, so wird bei n Versuchen das Verhältnis der dem Eintreten von E günstigen Fälle m zu der Gesamtzahl der beobachteten Fälle, also das Verhältnis $\frac{m}{n}$ um so weniger von der Größe p erwartungsmäßig abweichen, je größer n ist, und zwar besteht eine angebbare Wahrscheinlichkeit F_u für $\frac{m}{n}$ in den Grenzen von

$$p - \frac{u\sqrt{2pq}}{\sqrt{n}} \quad \text{bis} \quad p + \frac{u\sqrt{2pq}}{\sqrt{n}}$$

enthalten zu werden, mag dabei p eine Elementarwahrscheinlichkeit oder aber eine Durchschnittswahrscheinlichkeit im eigentlichen Sinne sein [1])."

Kaum dürfte es einen anderen Lehrsatz geben, der so vielfach auf Widerspruch gestoßen ist, wie das Gesetz der großen Zahlen namentlich in der ihm von Poisson verliehenen Ausdehnung auf den Fall einer Durchschnittswahrscheinlichkeit im eigentlichen Sinne. Und doch beruhen jene Angriffe meistens auf Mißverständnissen und Mißdeutungen, die sich als solche erweisen müssen, sobald man den wahren Sinn des in Frage stehenden Lehrsatzes und einiger mit demselben zusammenhängenden Begriffe richtig und zwar an der Hand der Poisson'schen Darstellung selbst erkannt hat.

Zuvörderst sind die Ausdrücke „Chance" und „Ursache" (cause), die bei Poisson überall vorkommen, wo es sich um eine Durchschnittswahrscheinlichkeit i. eig. S. handelt, zu erklären. Es genügt vorläufig zu sagen, daß unter Chance dasjenige zu verstehen ist, was ich Elementarwahrscheinlichkeit genannt habe. Wäre nun die Teilgesamtheit aller möglichen Fälle, auf die sich der vorzunehmende Einzelversuch jeweils bezieht, im voraus bekannt, so erschiene die Chance als alleinbestimmender Faktor für die auf Eintreten oder Nichteintreten des Ereignisses E gerichtete Erwartungsbildung. Stellt man sichs aber als eine ungewisse — bloß mehr oder weniger wahrscheinliche — Thatsache vor, ob der zu beobachtende Einzelfall zu der einen oder der anderen Teilgesamtheit aller möglichen Falle gehöre, so gewinnt diese Zugehörigkeit mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Chancen, die den einzelnen Teilgesamtheiten zukommen, die Bedeutung eines zweiten, die Erwartungsbildung mitbedingenden Faktors und wird in diesem Sinne als „Ursache" bezeichnet.

---

1) Bewiesen ist der Satz im 4. Kapitel der „Recherches sur la probabilité des jugements", speziell in No. 109. Die Präcisionsformel für den Fall einer Durchschnittswahrscheinlichkeit ist auf S. 297 (S. 257 der deutschen Ausgabe von Schnuse) angeführt und stimmt mit der in No. 82—83, S. 209 (deutsch S. 175) erhaltenen für den Fall einer Elementarwahrscheinlichkeit überein. S. auch Lexis, Einleitung u. s. w. § 81. Die Zahlen der Versuche, die im Fall einer Durchschnittswahrscheinlichkeit im eig. S. auf einzelne Teilgesamtheiten entfallen, brauchen, genau so wie im Fall einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit, nicht grofs zu sein, sondern können sich auf 1 und 0 reduzieren. Vergl. Cournot, Grundlehren S. 115.

Der für den Begriff der Durchschnittswahrscheinlichkeit i. eig. S. maßgebende Vorgang läßt sich demnach in Poisson's Ausdrucksweise so charakterisieren: das Ereignis E kann einer der Ursachen C_1, C_2, C_3 .... sein Eintreten verdanken, und zwar tritt bei jedem Einzelversuch eine und nur eine der genannten Ursachen in die Erscheinung. Es ist ferner p_1 die Chance, die unter der Wirkung der Ursache C_1 für das Eintreten von E besteht, ähnlich entsprechen den Ursachen C_2, C_3 ... die Chancen p_2, p_3 ... Ob aber die eine oder die andere Ursache bei einem gegebenen Einzelversuch zur Geltung kommt, ist im voraus nicht bekannt, sondern mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Stellen g_1, g_2, g_3 .... die Wahrscheinlichkeiten des Eintretens der Ursachen C_1, C_2, C_3 .... dar, so ergiebt sich

$$p = g_1 p_1 + g_2 p_2 + g_3 p_3 + \cdots$$

als Ausdruck der in Frage stehenden Durchschnittswahrscheinlichkeit.

Die Reihe der Worte g_1, g_2, g_3 .... drückt nach Poisson das „Wahrscheinlichkeitsgesetz der Ursachen" (la loi de probabilité des causes) aus und wird als ungeändert für den ganzen Verlauf der n Versuche angenommen. (Ebenso sind die den einzelnen Ursachen entsprechenden Chancen als constant gedacht [1]).) Dies ist namentlich denjenigen gegenüber hervorzuheben, die da meinen, daß bei Poisson die Veränderungen der Chancen von Versuch zu Versuch ganz regellos vor sich gehen oder die bei einzelnen Versuchen in die Erscheinung tretenden Ursachen in absolut unbestimmter Weise aufeinanderfolgen dürften. Eine scheinbare Stütze finden dahin gehende Behauptungen in einigen Stellen der „Recherches", wo thatsächlich von „Regellosigkeit" in der Aufeinanderfolge der Ursachen die Rede ist [2]). Allein damit wird nur gemeint, daß jene Aufeinanderfolge durch Zufall regiert wird, und so der Gegensatz dieses Falles zu jenem markiert, wo entweder die Aufeinanderfolge der Chancen resp. der Ursachen oder doch die Zahlen der Versuche, die unter der Wirkung der einzelnen Ursachen vorzunehmen sind, im voraus festgesetzt werden (der vorhin erörterte Fall einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit).

Daß die hier dem Gesetz der großen Zahlen gegebene Deutung der Auffassung Poisson's selbst genau entspricht, geht aus den zwei sich bei ihm vorfindenden Beispielen mit hervor [3]).

1) S. No. 54, S. 143—144, auch S. 139 und 314, wo die im Text namhaft gemachten Bedingungen ausdrücklich ausgesprochen sind. Für das richtige Verständnis des Gesetzes der grofsen Zahlen ist der letzte Teil des 2. Kapitels (No. 51—65), der wohl auch dem nicht mathematischen Leser keine Schwierigkeiten bieten dürfte, von gröfster Wichtigkeit.

2) S. 13 behauptet Poisson, sein „Gesetz der grofsen Zahlen" sei auf Dinge anwendbar, „qui ont, en général, des chances continuellement variables, le plus souvent dans aucune régularité"; ähnlich auf S. 7: „des causes qui varient irrégulièrement", oder noch S. 147: „ces chances varient d'une épreuve à une autre, et le plus souvent aussi, d'une manière tout-à-fait irrégulière."

3) No. 55—56.

Im ersten Beispiel hat man eine Anzahl von Urnen $C_1, C_2, C_3 \dots C_\nu$, die mit weißen und schwarzen Kugeln gefüllt sind, und es soll c_1 die Chance dafür angeben, daß bei einer aus der Urne C_1 vorgenommenen Ziehung eine weiße Kugel erscheinen wird; desgleichen ist c_2 die Chance, eine weiße Kugel zu erhalten, wenn man aus der Urne C_2 eine Kugel zieht ..... schließlich ist c_ν die der Urne C_ν entsprechende Chance der Ziehung einer weißen Kugel. Man greift aufs Geratewohl eine Urne aus der ganzen Reihe heraus und ersetzt sie durch eine ähnliche Urne, d. h. durch eine Urne, welche die gleiche Chance der Ziehung einer weißen Regel aufweist. Dann nimmt man in der nämlichen Weise eine zweite Urne heraus und ersetzt sie ebenfalls durch eine ihr ähnliche Urne, dann eine dritte u. s. f. also immer in der Weise, daß das Urnensystem $C_1, C_2 C_3 \dots C_\nu$ unverändert bleibt. (Das entspricht der Bedingung des Konstantbleibens des Wahrscheinlichkeitsgesetzes der Ursachen.) So bildet man eine unbestimmt fortgesetzte Urnenreihe $B_1, B_2, B_3 \dots$, die nur die gegebenen Urnen $C_1, C_2, C_3 \dots$ in mehr oder weniger häufiger Wiederholung enthalten wird. Es sei b_1 die Chance der Ziehung einer weißen Kugel aus B_1, b_2 die Chance bei B_2, b_3 bei B_3 u. s. f. Alsdann wird die unbestimmt fortgesetzte Reihe $b_1, b_2, b_3 \dots$ nur die Chancen $c_1, c_2, c_3 \dots$ enthalten, wobei wiederum die Glieder der zweiten Reihe mehr als einmal in der ersten werden vorkommen können. Man ziehe nun eine Kugel aus B_1, eine zweite aus B_2, eine dritte aus B_3 u. s. w. bis auf die Urne B_μ inclusive. Führt man nun die zwei Bezeichnungen ein

$$\frac{1}{\mu}(b_1 + b_2 + b_3 + \dots + b_\mu) = \beta$$

und

$$\frac{1}{\nu}(c_1 + c_2 + c_3 + \dots + c_\nu) = \gamma$$

und setzt m für die Zahl der Fälle, in denen eine weiße Kugel erschienen ist, so ergiebt sich bei sehr großem μ mit großer Annäherung

$$\frac{m}{\mu} = \beta, \quad (1)$$

dann aber auch

$$\frac{m}{\mu} = \gamma \quad (2)$$

Den Gleichungen (1) und (2) kommt aber ein verschiedener Grad der Annäherung zu, und zwar dürfte man einsehen, schon ohne die Hilfe der Rechnung in Anspruch zu nehmen, daß die Abweichung der Relation $\frac{m}{\mu}$ von β erwartungsmäßig kleiner sein muß als von γ (immer in der Voraussetzung, daß die Chancen $c_1, c_2, c_3 \dots$ nicht einander gleich sind). Ein genaues Maß für diesen Unterschied giebt die Präcisionskonstante ab, die sich bei β auf

$$\frac{\mu}{\sqrt{2\left\{b_1(1-b_1)+b_2(1-b_2)+\cdots\right\}}}=h_\beta$$

und bei γ auf

$$\sqrt{\frac{\mu}{2\gamma(1-\gamma)}}=h_\gamma$$

stellt. Es wäre ein Leichtes, an der Hand eines früher bewiesenen Satzes zu zeigen, daß der obere Ausdruck erwartungsmäßig größer ist als der untere. Der Wahrscheinlickheit β mit der Präzision h_β einerseits und der Wahrscheinlichkeit γ mit der Präcision h_γ andererseits entsprechen zwei verschiedene Spielmodi. Damit nämlich bei einer Anzahl von Versuchsreihen, die je aus μ Versuchen bestehen und bei denen die Zahlen der gezogenen weißen Kugeln $m, m', m''\ldots$ sind, erwartet werden kann, daß die Relationen $\frac{m}{\mu}\frac{m'}{\mu}\frac{m''}{\mu}\cdots$ gegen β konvergieren und eine der Präcision h_β entsprechende Dispersion aufweisen, wäre bei jeder Versuchsreihe an dem Urnensystem $B_1, B_2, B_3\ldots$ festzuhalten und stets aus einer jeden der genannten Urnen je eine Kugel zu ziehen. Soll hingegen die Wahrscheinlichkeit γ und die Präcision h_γ als maßgebend für die zu erwartenden Resultate erscheinen, so muß das Spiel dergestalt eingerichtet werden, daß bei der zweiten Versuchsreihe nicht mehr das Urnensystem $B_1, B_2, B_3\ldots$, sondern ein neues Urnensystem $B'_1, B'_2, B'_3\ldots$, das in ähnlicher Weise wie das erstere aus dem Urnensystem $C_1, C_2, C_3\ldots$ abzuleiten wäre, bei der dritten Versuchsreihe ein analoges Urnensystem $B''_1, B''_2, B''_3,\ldots$ u. s. f. benutzt wird. Nur der zuletzt erwähnte Spielmodus ist dazu angethan, das Gesetz der großen Zahlen in der ihm von Poisson gegebenen Erweiterung zu exemplifizieren, während es sich beim ersten Spielmodus um eine konstant zusammengesetzte Durchschnittswahrscheinlichkeit handeln würde. Es ist kaum notwendig beizufügen, daß in dem angeführten Poisson'schen Beispiel für jede einzelne Urne dieselbe Wahrscheinlichkeit, nämlich $\frac{1}{\gamma}$, bei jedem Versuch besteht, getroffen zu werden und daß im Fall, wo diese Bedingung nicht erfüllt wäre, der Ausdruck für γ eine entsprechende Modifikation zu erfahren hätte.

In dem zweiten Poisson'schen Beispiel handelt es sich um eine sehr große Anzahl von 5-Francsstücken — es seien dies $A_1, A_2,\ldots A_\nu$ — die in die Luft aufgeworfen werden und dann entweder mit der Kopf- oder mit der Schriftseite nach oben gekehrt auf die Erde zurückfallen. Es sei bei einem beliebigen Stück A_i die Chance des Erscheinens von „Kopf“ a_i. Die in Betracht kommende mittlere Chance ist

$$\alpha=\frac{1}{\nu}\left(a_1+a_2+\ldots\ a_\nu\right)$$

und bei einer sehr großen Zahl μ von Würfen bestimmt sich α mit großer Wahrscheinlichkeit aus

$$\alpha = \frac{m}{\mu},$$

wo m die Zahl der Fälle angiebt, bei denen „Kopf“ erschienen ist. „Wirft man nun“, sagt Poisson, „dieselben 5 Francsstücke oder allgemeiner μ' andere, aber gleich geartete 5-Francsstücke auf, die aus derselben Fabrikation hervorgegangen sind, so wird man mit großer Wahrscheinlichkeit

$$\frac{m'}{\mu'} = \frac{m}{\mu}$$

erhalten müssen.“ Hier ist m' die Zahl der Fälle, bei denen im zweiten Fall „Kopf“ erschienen ist. „Aber diese Relationen $\left(\frac{m}{\mu} \text{ und } \frac{m'}{\mu'}\right)$ werden im allgemeinen nicht einander gleich sein, wenn die in einer jeden der beiden Versuchsreihen benutzten Münzstücke verschiedener Art oder aus verschiedener Fabrikation hervorgegangen sein würden.“

Sind in diesem Beispiel die Bedingungen, an welche die Anwendbarkeit des Gesetzes der großen Zahlen geknüpft ist, nicht ganz streng formuliert worden, so darf man doch Poisson nicht vorwerfen, im gegebenen Fall die einzuhaltenden Schranken überschritten zu haben. Denn der wahrscheinlichkeitsrechnerische Ausdruck für die „gleiche Fabrikation“ liegt auf der Hand. Lassen sich nämlich nach dem numerischen Werte der einem jeden Münzstücke zukommenden Chance a_i verschiedene Kategorien von 5-Francsstücken unterscheiden, so ist bei jedem herzustellenden oder hergestellten Münzstück mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß dasselbe der einen oder der anderen Kategorie angehöre. Die Reihe solcher Wahrscheinlichkeiten drückt eben das hier in Betracht kommende „Wahrscheinlichkeitsgesetz der Ursachen“ aus und unter gleicher Fabrikation ist offenbar nichts anderes zu verstehen als das Konstantbleiben der Zahlenwerte, die die genannte Reihe bilden.

So würde sich auch dieses zweite Beispiel unter das allgemeine Schema bringen lassen, und es dürfte im allgemeinen klar sein, welchen Sinn Poisson selbst dem Gesetz der großen Zahlen beigelegt hat.

Indessen wird das Gesetz der großen Zahlen sogar in Werken hervorragender, zumal mathematisch gebildeter Autoren — von „gemeinen“ Statistikern nicht zu reden — nur gar zu oft in schiefer Beleuchtung vorgeführt und dadurch der Name Poisson in Mißkredit gebracht.

Gegen jede Erwartung findet sich z. B. bei Quetelet an der maßgebenden Stelle seiner „Lettres sur la théorie des probabilités“ [1]) eine Darlegung des Gesetzes der großen Zahlen, die von einer restringierten Auffassung des Poisson'schen Lehrsatzes zu zeugen scheint.

1) Lettres sur la théorie des probabilités appliquée aux sciences morales et politiques. Bruxelles 1846. 30e lettre, p. 213—215.

An das zuletzt erwähnte Beispiel Poisson's anknüpfend, sucht Quetelet das Gesetz der großen Zahlen wie folgt verständlich zu machen.

„Hat man", meint er, „eine Münze 1000mal in die Höhe geworfen und sind dabei die Fälle, bei denen „Kopf" zu den Fällen, bei denen „Schrift" erschienen ist, ein Zahlenverhältnis 3:2 vorgekommen, so wird man auf Grund des Bernoulli'schen Lehrsatzes bei weiteren mit derselben Münze vorzunehmenden Versuchen dasselbe Verhältnis zu erwarten berechtigt sein." Dies würde, nach dem Poisson'schen Lehrsatz, auch dann noch der Fall sein, wenn die Versuche, statt mit demselben, mit verschiedenen Münzstücken gemacht würden, dabei aber die den einzelnen Münzstücken zukommenden Wahrscheinlichkeiten des Eintretens von „Kopf" und „Schrift" um die mittleren, durch die Herstellungsart und die physische Beschaffenheit der Münzstücke determinierten Wahrscheinlichkeiten, die sich im gegebenen Fall auf $^3/_5$ und $^2/_5$ stellen, leicht variieren würden. Daß das Bernoulli'sche Prinzip auch hier anwendbar sei, sei von Poisson mit Hilfe einer gelehrten Analyse bewiesen worden. „Zum Glück", fährt Quetelet fort, „bedarf es der Hilfe der Mathematik nicht, um zu begreifen, daß die kleinen Aenderungen, die man beim Uebergang von dem einen Münzstück zu dem anderen wahrnimmt, unter die Wirkungen zufälliger Ursachen, die sich auf die Dauer, bei ausreichender Vermehrung der Versuche gegenseitig aufheben, eingereiht werden können, so daß sich ähnliche Ergebnisse herausstellen müssen, als wenn man sämtliche Versuche thatsächlich mit ein und demselben Münzstück gemacht hätte. In dem uns beschäftigenden Fall sind die Versuche sehr zu vermehren: und das ist der Grund, weshalb Poisson die Ausdehnung des Bernoulli'schen Prinzips das Gesetz der großen Zahlen genannt hat."

Während also bei Poisson, sowohl im allgemeinen, wie im Beispiel mit den 5-Francsstücken, „das Wahrscheinlichkeitsgesetz der Ursachen" eine beliebige Form annehmen darf, unterwirft es Quetelet einer bestimmten Bedingung, der zufolge die in Betracht kommenden Chancen nur in gewissen Grenzen, und zwar um einen gegebenen Mittelwert zu schwanken haben. Diese durch den wirklichen Sachverhalt nicht gebotene Einschränkung des Poisson'schen Lehrsatzes brachte es mit sich, daß letzterer in die Ausführungen über die Art der Wirkung zufälliger Ursachen, wohin er gar nicht gehört, von Quetelet eingeführt worden ist.

Auch in einer anderen Beziehung hat sich Quetelet eine irrtümliche Auffassung des Gesetzes der großen Zahlen zu Schulden kommen lassen. Er glaubt nämlich, daß unter solchen Bedingungen des Spieles oder der Erfahrung, wie sie der Poisson'sche Lehrsatz in der ihm eigentümlichen Erweiterung voraussetzt, sich größere Schwankungen resp. eine kleinere Konstanz der Resultate, d. h. der bei einzelnen Versuchsreihen zu erhaltenden empirischen Werte der gesuchten Wahrscheinlichkeit, herausstellen müßte als unter Bedingungen, die dem Bernoulli'schen Theorem entsprechen würden. Dies trifft aber nicht

zu, weil die in Betracht kommende Präcision nur von der Zahl der Versuche und von dem Wert der betreffenden abstrakten Wahrscheinlichkeit, einerlei, ob letztere Elementar- oder Durchschnittswahrscheinlichkeit ist, abhängt[1]).

Quetelet dürfte mit seiner Restriktion des Poisson'schen Lehrsatzes eine ganz exklusive Stellung einnehmen. Sonst besteht die Tendenz, dem Gesetz der großen Zahlen eine viel größere Tragweite beizulegen, als der Auffassung dessen Urhebers entspricht.

So liest man bei Bertrand[2]) folgendes: „Lorsque la probabilité d'un évènement est variable d'une épreuve à l'autre, le théorème de Bernoulli n'est plus applicable. La généralisation proposée par Poisson sous le nom de loi des grands nombres manque non seulement de rigueur, mais de précision. Les conditions supposées dans l'énoncé échappent par le vague à toute appréciation mathématique."

Der von Bertrand erhobene Einwand wird aber hinfällig, sobald man sich vergegenwärtigt, daß, seiner Behauptung zum Trotz, die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit sich von Versuch zu Versuch bei Poisson nicht ändert. Es wechseln nur die Chancen, die bei jedem Versuch in Betracht kommen, während die Wahrscheinlichkeit, mit der vor jedem Versuch das Eintreten des betreffenden Ereignisses zu erwarten ist, stets dieselbe bleibt.

Um so befremdender erscheint die citierte Aeußerung Bertrand's, als Poisson selbst mehr als einmal Veranlassung gefunden hat, dies zu betonen[3]).

Dürfte nicht vielmehr die Frage am Platze sein, ob denn der Poisson'sche Lehrsatz eine Verallgemeinerung des Bernouilli'schen wirklich darstelle und ob der Fall einer Durchschnittswahrscheinlichkeit im eigentlichen Sinne eine besondere Beweisführung auch thatsächlich erheische[4])?

Der Urheber des Gesetzes der großen Zahlen hat selbst den Einwand vorgesehen und ihn so zu beseitigen geglaubt. Auf das angeführte Beispiel mit den Urnen Bezug nehmend, behauptet Poisson, daß, bevor

---

1) o. c. S. 213. „Les petites variations qui altèrent une cause et qui ne s'exercent que dans des limites très étroites, peuvent être regardées comme les effets de causes accidentelles qui, déjà, pouvaient influer sur le résultat final. De sorte qu'en définitive, la cause variable peut être considérée comme constante, et les causes accidentelles, devenues plus nombreuses et plus variées, font osciller le résultat cherché entre des limites d'erreur plus larges." Quetelet scheint hier den Fall übernormaler Dispersion angedeutet zu haben. Diesem Fall würde jedoch nicht die von Poisson im Beispiel mit 5-Francsstücken angenommene Einrichtung des Spieles entsprechen, sondern die folgende: es wären etwa 1000 Versuche mit der Münze A_1, dann 1000 Versuche mit A_2, 1000 mit A_3 u. s. f. zu machen. Uebernormale Dispersion wäre zu erwarten, wenn die Chancen a_1, a_2, a_3 . . . . . das sog. Gauss'sche Fehlergesetz erfüllen würden (vergl. oben S. 648).

2) J. Bertrand, Calcul des Probabilités, 1889, p. 94.

3) S. 139—140 der „Recherches", wo P. sein Gesetz der grofsen Zahlen unter das Bernouilli'sche Theorem subsumiert. Vergl. auch S. 146—147.

4) Bertrand (o. c., Préface, S. XXXI—XXXII) citiert die von Poison gegebene Formulierung des Gesetzes der grofsen Zahlen und fügt hinzu: „Tel est le résumé fait par Poisson lui-même d'une découverte qui se distingue bien peu des lois connues du hasard, et à laquelle il a, à peu près seul je crois, attaché une grande importance."

man das System $B_1, B_2, B_3 \ldots$ gebildet hat, die Wahrscheinlichkeit des Erscheinens einer weißen Kugel bei irgend einer Ziehung gleich γ sei und für alle Ziehungen konstant bleibe. „Mais quoique elle soit la même pour tous les tirages, et que leur nombre μ fût aussi grand qu'on voudra, nous ne serions pas autorisés à en conclure, en vertu de la seule règle du n⁰ 49 (das Theorem Bernouilli's), que le nombre m des extractions de boules blanches, des urnes B_1, B_2, B_3 etc. devra s'écarter très probablement fort peu du produit $\mu\gamma$; car on ne doit pas perdre de vue que cette règle est fondée sur la chance propre de l'évènement que l'on considère, et non sur sa probabilité, ou la raison que nous pouvons avoir de croire qu'il arrivera [1])."

Poisson scheint hier zwischen Chance und Wahrscheinlichkeit einen begrifflichen Unterschied statuieren zu wollen, der sich vielleicht mit den Bezeichnungen „objektiv" und „subjektiv" am besten charakterisieren ließe, und außerdem anzunehmen, daß es sich bei Bernouilli um eine „objektive" Wahrscheinlichkeit handle.

Ohne auf den letzten Punkt näher eingehen zu wollen, erinnere ich daran, daß jene Unterscheidung zwischen „objektiven" und „subjektiven" Wahrscheinlichkeiten anerkanntermaßen nicht stichhaltig ist, weil jede gegebene Wahrscheinlichkeit einen bestimmten Wissens- oder Unwissenheitszustand voraussetzt und in diesem Sinn notwendig subjektiv ist [2]). Mit dem Ausdruck Chance wollte Poisson offenbar den von v. Kries strenger definierten Begriff einer Wahrscheinlichkeit, der eine definitive Bedeutung zukommt — einer Elementarwahrscheinlichkeit — treffen. Denn jede Elementarwahrscheinlichkeit bezieht sich auf einen Wissenszustand, den man, nach gegebenen Bedingungen des Spieles oder der Erfahrung, nicht zu überschreiten vermag, und besitzt somit die Eigenschaft der Allgemeingiltigkeit, daher auch den Schein objektiven Bestehens, während bei einer Durchschnittswahrscheinlichkeit das Gegenteil statthat. Letztere, oder allgemeiner gefaßt, eine Generalwahrscheinlichkeit bezieht sich notwendigerweise auf einen anderen Wissenszustand, als die Spezialwahrscheinlichkeiten, aus denen sie zusammengesetzt ist. So ist im ersten Poisson'schen Beispiel bei der auf das Erscheinen einer weißen Kugel gerichteten Erwartungsbildung

1) Recherches, p. 147.

2) v. Kries, Principien, Kap. IV, § 7 und Kap. V, besonders § 6: Die logische Gleichartigkeit aller numerischen Wahrscheinlichkeiten. Vergl. auch S. 275: „Nicht selten wurden, in direktem Widerspruch mit dem allgemeinen Prinzip, [diese oder ähnliche] Wahrscheinlichkeiten als den betreffenden Ereignissen als solchen, ohne jede Rücksicht auf unseren Wissenszustand, zukommende erklärt. Als Beleg hierfür möge die folgende Stelle aus Poisson's Recherches dienen, in welchen der Unterschied zwischen „chance" und „probabilité" in einer, wie man wohl sagen darf, sehr wunderlichen Weise erörtert wird." Diese Stelle lautet: „Dans le langage ordinaire les mots chance et probabilité sont à peu près synonymes. Le plus souvent nous emploierons indifféremment l'un et l'autre; mais lorsqu'il sera nécessaire de mettre une différence entre leurs acceptions, on rapportera, dans cet ouvrage, le mot chance aux événements en eux-mêmes et indépendamment de la connaissance que nous en avons, et l'on conservera au mot probabilité sa définition précédente. Ainsi, un évènement aura, par sa nature, une chance plus ou moins grande, connue ou inconnue; et sa probabilité sera relative à nos connaissances en ce qui le concerne" (Recherches, p. 31). Siehe noch v. Kries, Ueber Poisson, S. 261.

die Wahrscheinlichkeit γ für denjenigen maßgebend, dem das Urnensystem C_1, C_2, C_3 .... bekannt ist, ohne daß oder bevor er davon, aus welcher Urne die Ziehung zu erfolgen hat, Kenntnis erlangt hat. Sobald aber letzteres geschehen, muß die Größe γ einer der Größen c_1, c_2, c_3 .... weichen. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Beispiel Poisson's und überhaupt mit allen Fällen, wo es sich um eine Generalwahrscheinlichkeit, resp. eine Durchschnittswahrscheinlichkeit handelt. In solchen Fällen springt der subjektive Charakter des Wahrscheinlichkeitsansatzes in die Augen.

Soviel zur Erklärung des citierten Passus aus Poisson. Es würde also nach dem Vorstehenden grundfalsch sein, sich mit Poisson einzubilden, er hätte einen Satz, der zuerst nur für „objektive" Wahrscheinlichkeiten galt, auf „subjektive" Wahrscheinlichkeiten ausgedehnt. Das Irrtümliche solch einer Auffassung soll an einem neuen Beispiel, das ich sofort folgen lasse, noch deutlicher dargethan werden. Dasselbe Beispiel wird uns, wie ich glaube, dazu führen, eine befriedigende Antwort auf die Frage zu geben, was denn das quid proprium der Erweiterung sei, die Poisson dem Bernouilli'schen Theorem zu teil werden ließ [1]).

Die Urne U ist mit s schwarzen, r roten, b blauen .... Kugeln gefüllt und es ist

$$z = s + r + b + \cdots$$

die Gesamtzahl der in U enthaltenen Kugeln. Es sind ferner unter den schwarzen σ, unter den roten ϱ, unter den blauen β .... und im ganzen ζ massive und $s-\sigma$, resp. $r-\varrho$, resp. $b-\beta$ .... und im ganzen $z-\zeta$ hohle Kugeln da. Zieht man nun eine Kugel aus U, wobei die Ziehung jeder Kugel als gleichmöglich gedacht werden soll, so ergiebt sich $\frac{\zeta}{z} = p$ als Ausdruck für die Wahrscheinlichkeit des Erscheinens einer massiven Kugel. Andererseits werden die Größen

$$g_1 = \frac{s}{z}, \quad g_2 = \frac{r}{z}, \quad g_3 = \frac{b}{z} \cdots$$

die Wahrscheinlichkeiten des Erscheinens einer schwarzen, einer roten, einer blauen .... Kugel angeben. Dementsprechend werden die Resultate bei einer Reihe von n Ziehungen nach zwei verschiedenen Richtungen hin ins Auge gefaßt werden können: einmal nämlich wird es sich um die Zahlen der gezogenen massiven und hohlen Kugeln, ein zweites Mal um die Verteilung der gezogenen Kugeln nach den einzelnen Farbenkategorien handeln.

1) Indem ich hier und an anderen Stellen das Gesetz der grofsen Zahlen dem Bernouilli'schen Theorem gegenüber stelle, sehe ich ganz davon ab, dafs bei Bernouilli das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der oberen Grenze der Abweichung eines a porteriori zu ermittelnden Wertes einer Wahrscheinlichkeit von dem apriorischen Werte dieser Wahrscheinlichkeit und der Höhe der Wahrscheinlichkeit, mit der eine jene Grenze nicht überschreitende Abweichung zu erwarten sei, nicht durch die Funktion F_u (s. S. 645 Anm. 3) ausgedrückt wird, sondern sich ganz anders an der Hand etwas komplizierter Ungleichungen bestimmt. Vgl. Anm. 1, S 654.

In erster Beziehung wird man bei großem n für das Verhältnis der gezogenen massiven Kugeln zu der Gesamtzahl der gezogenen Kugeln einen von p wenig abweichenden Zahlenwert erwarten müssen. Dabei wird es erlaubt sein, vollständig davon abzusehen, daß es unter den Kugeln schwarze, rote, blaue .... giebt, obzwar die Wahrscheinlichkeit p sehr wohl unter die Form einer Durchschnittswahrscheinlichkeit gebracht werden kann. Führt man nämlich die Bezeichnungen

$$\frac{\sigma}{s}=p_1, \frac{\varrho}{r}=p_2, \frac{\beta}{b}=p_3 \cdots$$

ein, so geben p_1, p_2, p_3 .... die Wahrscheinlichkeiten an für eine gezogene Kugel, von der man weiß, daß sie schwarz, oder roth, oder blau ist, zugleich massiv zu sein. Demnach hätte man

$$p=g_1p_1+g_2p_2+g_3p_3+\cdots$$

Aehnlich würde in zweiter Beziehung keine Beeinflussung der Ergebnisse durch die Thatsache zu erwarten sein, daß es unter den Kugeln massive und hohle giebt, obschon auch hier die Wahrscheinlichkeiten g_1, g_2, g_3 .... als Durchschnittswahrscheinlichkeiten sich darstellen ließen.

Im Gegensatz zu beiden Beispielen Poisson's ist in meinem Beispiel der Durchschnittscharakter der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeiten sozusagen verborgen, gleichsam latent, würde aber etwa in folgender Weise an den Tag gebracht werden können.

Was p betrifft, so denke man sich neben dem Beobachter A, der die Kugeln aus der Urne zieht und jeweils in ein und demselben Augenblick gewahr wird, daß die gezogene Kugel eine massive oder eine hohle ist und daß sie eine bestimmte Farbe hat, einen zweiten Beobachter B, der dem Spiele bloß zuschaut und ehe er durch die Vermittelung von A oder durch eigene Empfindung sich davon überzeugt, daß die Kugel eine massive oder eine hohle ist, die Farbe der gezogenen Kugel zu sehen bekommt. Die auf das Erscheinen einer massiven oder einer hohlen Kugel gerichtete Erwartungsbildung des B wird sich offenbar vor ünd nach dem Zeitpunkt, wo er die Farbeempfindung hat, verschieden gestalten, und zwar ist für den ersten Fall die Größe p, für den zweiten aber eine der Größen p_1, p_2, p_3 .... maßgebend. Bei den Wahrscheinlichkeiten g_1, g_2, g_3 .... hätte man sich den Vorgang so vorzustellen, daß A die Kugel mit geschlossenen Augen zieht und auf diese Weise zuerst in die Lage gesetzt wird zu bestimmen, ob die gezogene Kugel eine massive oder eine hohle sei und erst nachher deren Farbe wahrnimmt.

Trotzdem man nun in meinem Beispiel zweifelsohne mit Durchschnittswahrscheinlichkeiten zu thun hat, so ließe dasselbe sich doch unter den dem Bernouilli'schen Theorem entsprechenden allgemeinen Fall bringen, ohne daß es einer besonderen Beweisführung bedürfte, weil, wie gesagt, von dem den Durchschnittscharakter der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeiten bedingenden Umstande — d. h. von der Ungleichartigkeit der in Betracht kommenden Totalgesamtheit aller möglichen Fälle — jeweils abgesehen werden kann.

Um nun recht anschaulich zu zeigen, worin der Unterschied zwischen den Poisson'schen Beispielen und dem meinen liegt, werde ich das letztere so modifizieren, daß daraus ein den ersteren gleichartiger Fall wird.

Zu dem Zweck nehme man eine zweite, dieselben Füllungsverhältnisse wie U aufweisende Urne und verteile die darin enthaltenen Kugeln unter so viele Urnen $S, R, B \ldots$ als Farben vertreten sind, wobei jede Urne nur gleichfarbige Kugeln enthalten soll: S die schwarzen, R die roten, B die blauen .... Alsdann werden die Größen $p_1, p_2, p_3 \ldots .$ die Wahrscheinlichkeiten des Erscheinens einer massiven Kugel bei einer Ziehung aus $S, R, B \ldots$ darstellen. Nun ziehe man eine Kugel aus der Urne U. Je nachdem eine schwarze, oder eine rote, oder eine blaue Kugel erschienen ist — welche Ereignisse mit den Wahrscheinlichkeiten $g_1, g_2, g_3 \ldots$ zu erwarten sind — nehme man eine Ziehung aus der Urne S oder R oder $B \ldots$ vor und merke sich, ob man dabei eine massive oder eine hohle Kugel erhalten hat. Wiederholt man n Mal diesen aus zwei Ziehungen bestehenden Versuch — wobei die gezogene Kugel jedesmal wieder in die betreffende Urne zu legen ist — so wird mancher im Zweifel sein, ob über das zu erwartende Verhältnis der Zahl der erschienenen massiven Kugeln m zu n auf Grund des Bernoulli'schen Theorems allein eine bestimmte Aussage zulässig sei. Der Fall erfüllt aber in aller Strenge die Bedingungen, welche dem Poisson'schen Lehrsatze in der ihm eigentümlichen Erweiterung entsprechen und so erscheint die Behauptung begründet, daß bei großem n die Relation $\frac{m}{n}$ erwartungsmäßig nahe p sein wird und zwar gleich große Abweichungen $\frac{m}{n} - p$ in diesem Fall mit gleichen Wahrscheinlichkeiten als bei derjenigen Einrichtung des Spieles, die der ursprünglichen Form meines Beispieles entspricht, zu erwarten sein werden.

Allgemein gesprochen besteht die Eigentümlichkeit meines modifizierten Beispiels (und auch der beiden Beispiele Poisson's) im Gegensatz zum ursprünglichen darin, daß, während in diesem jeder Versuch sich unmittelbar auf die in Betracht kommende Totalgesamtheit aller möglichen Fälle bezieht, in jenem die Teilgesamtheiten aller möglichen Fälle, von denen jeder einzelnen eine andere Spezialwahrscheinlichkeit zukommt, getrennt vorliegen, wodurch eine (allerdings nur scheinbare) Rücksichtnahme auf den ungleichartigen Charakter der genannten Totalgesamtheit stattfindet.

Von den zwei in gekennzeichneter Weise unterschiedenen Arten der Durchschnittswahrscheinlichkeit i. eig. S. verlangt höchstens die zuletzt charakterisierte eine besondere Behandlung, die dazu dient, die Anwendbarkeit des Bernouilli'schen Theorems auf diesen Fall zu demonstrieren, was sich hinsichtlich jener anderen Art der Durchschnittswahrscheinlichkeit i. eig. S. aus bloßer Anschauung ergiebt[1]).

---

1) Vgl. oben S. 651.

Ist bis hierher stets vorausgesetzt worden, daß die Spezialwahrscheinlichkeiten $p_1, p_2, p_3 \ldots$, aus denen die Durchschnittswahrscheinlichkeit

$$p = g_1 p_1 + g_2 p_2 + g_3 p_3 + \cdots$$

zusammengesetzt ist, zugleich Elementarwahrscheinlichkeiten seien, so darf man nun jene Voraussetzung fallen lassen und demnach annehmen, daß $p_1, p_2, p_3 \ldots$ selbst wiederum Durchschnittswahrscheinlichkeiten i. eig. S. sind. Man könnte so Durchschnittswahrscheinlichkeiten verschiedener Ordnungen unterscheiden und zwar wären als Durchschnittswahrscheinlichkeiten erster Ordnung solche die unmittelbar aus Elementarwahrscheinlichkeiten, als Durchschnittswahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung solche, die unmittelbar aus Durchschnittswahrscheinlichkeiten erster Ordnung u. s. f. zusammengesetzt sind zu bezeichnen [1]).

Auf jeden Fall vermag die Thatsache, daß eine gegebene Wahrscheinlichkeit als Durchschnittswahrscheinlichkeit i. eig. S., gleichgiltig welcher Ordnung, zu betrachten ist, keinen Unterschied in der Berechnung der Präcision resp. des mittleren Fehlers eines a posteriori ermittelten Wertes jener Wahrscheinlichkeit zu begründen [2]).

---

1) Wäre p eine Durchschnittswahrscheinlichkeit n^{ter} Ordnung, so würde sie sich allerdings unter die Form $p = \gamma_1 \pi_1 + \gamma_2 \pi_2 + \gamma_3 \pi_3 + \ldots$ bringen lassen, bei welcher $\pi_1, \pi_2, \pi_3 \ldots$ Elementarwahrscheinlichkeiten sind, aber die Koeffizienten $\gamma_1, \gamma_2, \gamma_3 \ldots$ würden dann Wahrscheinlichkeiten zusammengesetzter und zwar aus je n einfachen Ereignissen zusammengesetzter Ereignisse resp. Wahrscheinlichkeiten des Zusammentreffens n verschiedener Merkmale darstellen. Sagt man, dafs eine Durchschnittswahrscheinlichkeit unmittelbar aus gegebenen Spezialwahrscheinlichkeiten zusammengesetzt ist, so will es nichts anderes heifsen, als dafs die Koeffizienten, mit denen jene Spezialwahrscheinlichkeiten versehen sind, Wahrscheinlichkeiten einfacher Ereignisse resp. Merkmale angeben.

2) Die Bezeichnung des erweiterten Theorems J. Bernouilli's als „Gesetz der grofsen Zahlen“ wird von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus beanstandet.

Zunächst kann der nicht ganz gewöhnliche Gebrauch des Wortes „Gesetz“ für etwas, was, wie v. Kries treffend bemerkt, „im Grunde ein Theorem der Kombinationslehre ist“, sehr leicht zur unerwünschten Verkennung der mathematischen (unempirischen) Natur des Lehrsatzes und zur Vorstellung, dafs sich derselbe auf das wirkliche Verhalten der Dinge beziehe, verleiten. (Darüber sehr gut v. Kries, Prinzipien, Kap. IV § 5, auch die Anm. auf S. 91, vergl. noch S. 293 gegen Windelband und S. 168—169.) Von solch einer „physikalischen“ Deutung des Gesetzes der grofsen Zahlen ist Poisson selbst nicht freizusprechen, was sich aus Mangel an erkenntnistheoretischer Einsicht erklärt (Recherches, S. 7, 144—145).

Sodann aber pflegen namentlich die Statistiker daran Anstand zu nehmen, ein „Gesetz“ anzuerkennen, das nur für grofse Zahlen von Fällen Giltigkeit hätte, auf Einzelfälle aber oder kleine Zahlen keine Anwendung fände. Wollen die Statistiker darin einen Widerspruch mit dem Wesen eines „Gesetzes“ erblicken und weisen sie mit Vorliebe auf jenen Widerspruch hin, so scheinen sie in dem Irrtum begriffen zu sein, das Gesetz der grofsen Zahlen als Naturgesetz aufzufassen. Betrachtet man aber den Poissonschen Lehrsatz als Ausdruck eines neben dem Prinzip der Kausalität bestehenden Erwartungsprinzips („das Prinzip der Spielräume“ nach v. Kries), so wird man nicht leugnen können, dafs, obschon die Zahl der Fälle keinen prinzipiellen Unterschied in der Erwartungsbildung herbeizuführen vermag, das Prinzip namentlich dort eine besondere Bedeutung erlangt, wo die Erwartung auf die Gesamtergebnisse eine Reihe sehr vieler

Nun gilt es die angeführten und erläuterten Sätze über Präcisionsbestimmungen einmal bei konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeiten und ein anderes Mal bei Durchschnittswahrscheinlichkeiten i. eig. S. für die Statistik zu verwerten.

Es fragt sich vor allem, welchem von jenen zwei Typen die statistischen Verhältniszahlen, die den Charakter empirischer Werte von Durchnittswahrscheinlichkeiten haben, angehören.

Die in der Formel der empirischen Durchschnittswahrscheinlichkeit vorkommenden Koeffizienten $\frac{n_1}{n}, \frac{n_2}{n}, \frac{n_3}{n} \ldots.$ sind Ausdrücke für die relativen Anteile, die in bestimmter Weise unterschiedene Teilmassen an einer Totalmasse ausmachen, also z. B. Bruchteile, mit denen verschiedene Kategorien der Bevölkerung in der Gesamtbevölkerung vertreten sind. Damit eine statistische Verhältniszahl als empirischer Wert einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit betrachtet werden kann, müssen solche Bruchteile nicht ihrerseits als empirische Werte bestimmter Wahrscheinlichkeiten, sondern als im voraus festgesetzte Zahlenwerte erscheinen.

Man stelle sich z. B. eine Einrichtung vor, der zufolge in einem Staate die Präsenzstärke des Heeres in Prozenten der Gesamtbevölkerung gesetzlich vorgeschrieben ist. Faßt man in so einem Staate die Selbstmordfrequenz, die bekanntlich eine sehr viel größere bei der Militärbevölkerung als bei der Civilbevölkerung ist, ins Auge, so wird der Quotient, der sich aus der Division der Zahl aller lebenden Personen in die Zahl der etwa in einem Jahr vorgekommenen Selbstmorde ergiebt, als empirischer Wert einer konstant zusammengesetzten Durchschnittswahrscheinlichkeit aufzufassen sein und demnach wird jenem Quotienten eine höhere Präcision beizulegen sein, als die, welche dem Fall gleicher Selbstmordfrequenz in beiden Bevölkerungsteilen entsprechen würde. Bliebe das Zahlenverhältnis, in dem die Militärbevölkerung zur Gesamtbevölkerung steht, für eine Reihe von Jahren

---

Fälle gerichtet ist, weil nur unter dieser Bedingung sich hohe, der Gewifsheit nahekommende Wahrscheinlichkeiten ergeben (s. v. Kries, S. 264—265 und 155).

Aufserdem ist die Forderung einer grofsen Zahl von Fällen oder Versuchen (n) rechnerisch darin begründet, dafs die in der Poisson'schen Fassung des Gesetzes der grofsen Zahlen (S. 654) vorkommende analytische Beziehung zwischen den bewufsten Fehlergrenzen und der ihnen entsprechenden Wahrscheinlichkeit unter Benützung der Stirling'schen Näherungsformel, die ein grofses n voraussetzt, abgeleitet wird.

Eine ganz andere Erwägung hat aber Poisson veranlafst, seinem Lehrsatz die in Frage stehende Benennung zu geben, worüber eine übrigens wenig überzeugende Stelle auf S. 146—147 der „Recherches“ Aufschlufs giebt. Poisson wollte nämlich, indem er seine „loi des grands nombres“ dem Theorem J. Bernouilli's gegenüberstellte, mit jener Bezeichnung speziell den Fall wechselnder Chancen (den Fall der Durchschnittswahrscheinlichkeit im eig. S.) treffen. So verstanden, ist die Benennung mit aus dem Grunde nicht gutzuheifsen, weil sie den falschen Schein zu erwecken imstande ist, als wäre im Falle wechselnder Chancen im Gegensatz zu dem Fall einer konstanten Chance (Elementarwahrscheinlichkeit) eine gröfsere Zahl von Versuchen nötig, damit in beiden Fällen mit gleicher Wahrscheinlichkeit ein von dem apriorischen Wert der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeit nicht mehr als um einen bestimmten Betrag abweichender empirischer Wert erwartet werden könnte. (Vgl. S. 659—660, Text und Anm. über Quetelet.)

unverändert, und behaupteten sich die abstrakten Wahrscheinlichkeiten, einen Selbstmord zu begehen, sowohl für einen Angehörigen der Civil- als für einen Angehörigen der Militärbevölkerung stets auf gleicher Höhe, so wäre eine Reihe von Werten des genannten Quotienten mit unternormaler Dispersion zu erwarten.

Man wird aber wohl sagen dürfen, daß im allgemeinen solche konstanten Relationen zwischen Teilmassen gar nicht anzunehmen sind, es sei denn, daß eben durch Gesetz oder Verordnung für deren Aufrechterhaltung gesorgt wird.

Dem Statistiker werden aber derartige besondere Verhältnisse, wenn sie bei der ihn beschäftigenden Massenerscheinung ausnahmsweise vorliegen, sicher bekannt sein und man kann daher im gekennzeichneten Umstande eine Quelle falscher Präcisionsberechnungen kaum erblicken.

Stellen aber die Relativzahlen, welche die numerischen Anteile einzelner Teilmassen an einer Totalmasse ausdrücken, empirische Wahrscheinlichkeitswerte [1] [2] dar, so lassen sich den Durchschnittswahrscheinlichkeiten resp. ihren empirischen Werten, in denen jene Relativzahlen als Koeffizienten bei empirischen Werten von Elementarwahrscheinlichkeiten oder von Durchschnittswahrscheinlichkeiten niederer Ordnung auftreten, genau dieselben Spielräume für die Wirkung zufälliger Ursachen zuweisen, wie im Fall von Elementarwahrscheinlichkeiten gleicher Höhe. Man ist, m. a. W., vollkommen dazu berechtigt, vom Durchschnittscharakter der betreffenden Wahrscheinlichkeiten bei Präcisionsbestimmungen abzusehen. Die Untersuchung der Dispersionsverhältnisse bei statistischen Reihen ist also genau in gleicher Weise zu führen, einerlei, ob den Gliedern, die die Reihe bilden, Elementarwahrscheinlichkeiten oder Durchschnittswahrscheinlichkeiten beliebiger Ordnung zu Grunde liegen [3].

Insbesondere darf aber aus dem Umstande, daß eine Reihe

---

1) S. Lexis, Zur Theorie .... S. 29, Anm.

2) Es soll hier, wie im folgenden, mit der Anwendung des Wahrscheinlichkeitsbegriffs auf statistische Relativzahlen nicht die Vorstellung verbunden werden, dafs es sich um feste — in der Zeit unveränderliche — Wahrscheinlichkeiten dabei handle. Die einer statistischen Relativzahl zu Grunde liegende abstrakte Wahrscheinlichkeit ist vielmehr wie die Erfahrung lehrt, in den meisten Fällen als eine historische oder „singuläre" (nicht ganz in dem von v. Kries diesem Ausdruck beigelegten Sinne, Prinzipien, S. 129) zu betrachten. Wenn Lexis, ohne die logische Berechtigung zu dieser Betrachtungsweise in Abrede zu stellen, dennoch behauptet, es sei „mit solcher Einführung des Wahrscheinlichkeitsbegriffes wenig gewonnen" (Zur Theorie ... S. 91) und wenn v. Kries, sich Lexis anschliefsend, meint, dafs im Gebiete der Massenerscheinungen der menschlichen Gesellschaft eine zutreffende Angabe numerischer Wahrscheinlichkeit fast nirgends gemacht werden kann" (Prinzipien, S. 239), so sind die angeführten Aeufserungen dahin zu deuten. dafs eine singuläre Wahrscheinlichkeit keine Uebertragung auf nicht beobachtete Fälle und insofern keine Voraussagungen zuläfst.

3) „Dafs die aus vielen Versuchsreihen abgeleiteten Möglichkeitskoëffizienten die Annahme einer konstanten Totalwahrscheinlichkeit rechtfertigen, ist ganz in derselben Weise erfahrungsmäfsig nachzuweisen, wie wenn man eine einfache Wahrscheinlichkeit voraussetzt, und auch die oben aufgestellten Kriterien zur Klassifizierung der Massenerscheinungen bleiben bei beiden Anschauungen ungeändert." (Lexis, Zur Theorie u. s. w., S. 29.)

normale Dispersion aufweist, nicht der Schluß gezogen werden, daß der in Frage stehenden Verhältniszahl eine Elementarwahrscheinlichkeit entspreche. So ist der bis jetzt fast allein dastehende Fall solchen Verhaltens einer statistischen Größe — nämlich der Fall des Geschlechtsverhältnisses bei den Geburten — sehr wohl mit Thatsachen und Ansichten vereinbar, die die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt bei verschiedenen Kategorien von Geburten nicht gleich hoch erscheinen lassen. Es sei p diese Wahrscheinlichkeit bei der Gesamtzahl der Geburten und p_1 resp. p_2 bei ehelichen resp. unehelichen Geburten. Bezeichnet man ferner mit g_1 die Wahrscheinlichkeit für eine Geburt ehelich und mit g_2 unehelich zu sein, so ergiebt sich die Beziehung

$$p = g_1 p_1 + g_2 p_2.$$

Man nehme nun an, daß eine Reihe empirischer Werte des p, die etwa einer Reihe von Jahrgängen entsprechen, normale Dispersion aufweisen; darum brauchte offenbar p_1 nicht $= p_2$ zu sein, aber wenn bei p_1 und p_2 sich ebenfalls normale Dispersion zeigen würde, müßte das gleiche von g_1 resp. g_2 angenommen werden [1]).

Faßt man die Gruppe der ehelichen Geburten für sich ins Auge und stellen sich hier für einzelne Kategorien von Ehen verschiedene Werte p_1, p_2, p_3 .... der Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt heraus, so würde für die Gesamtzahl der Ehen die Wahrscheinlichkeit

$$p = g_1 p_1 + g_2 p_2 + g_3 p_3 + \cdots$$

gelten, wo g_1, g_2, g_3 .... die Wahrscheinlichkeiten für einen Geborenen, aus einer Ehe bestimmter Kategorie hervorgegangen zu sein, angeben würden. Wenn hier, ähnlich wie vorhin, sowohl die empirischen Werte von p als die von p_1, p_2, p_3 .... normale Dispersion hätten, so wäre bei g_1, g_2, g_3 .... ebenfalls normale Dispersion zu erwarten [2]).

Die in den angeführten Beispielen angedeutete Operation, die, allgemein gesprochen, darin besteht, Durchschnittswahrscheinlichkeiten

1) Es ist leicht möglich, dafs in Wirklichkeit sich sowohl bei p als bei p_1 und p_2 eine der normalen sehr nahe kommende Dispersion wahrnehmen liefse und trotzdem die empirischen Werte der Wahrscheinlichkeit g_2 (die Relativzahlen der unehelichen Geburten) übernormale oder gar unregelmäfsige Dispersion liefern würden Dann wäre anzunehmen, dafs letzteres wegen der Kleinheit der Differenz $p_1 - p_2$ und namentlich auch der Gröfse g_2 das Verhalten der empirischen Werte des p nicht in nennenswerter Weise zu beeinflussen vermocht habe. — Siehe zur Frage des Geschlechtsverhältnisses bei den Geburten namentlich von der hier in Betracht gezogenen Seite den Artikel von Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, bes. S. 819 Kol. 2 und vergl. die früheren daselbst genannten Schriften desselben Verfassers, wo er den Standpunkt der (wenigstens näherungsweisen) Chancengleichheit der Geburtsfälle oder richtiger der Befruchtungsfälle in Bezug auf das zu erwartende Geschlecht der Geborenen mit gröfserer Bestimmtheit vertritt.

2) Es kommt aber nicht, wenigstens in erster Linie nicht auf das Zahlenverhältnis der Ehen verschiedener Kategorien zu der Gesamtzahl der Ehen — es seien γ_1, γ_2, γ_3 . . . die diesen Zahlen zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeiten — wie es Lexis (l. c.) anzunehmen scheint, sondern eben auf die Gröfsen g_1, g_2, g_3 . . . Bezeichnet man mit w_1, w_2, w_3 . . . die Wahrscheinlichkeiten für die einzelnen Kategorien der Ehen, etwa im Laufe eines Jahres eine Geburt zu liefern, so hätte man

$$g_i = \frac{\gamma_i w_i}{\gamma_1 w_1 + \gamma_2 w_2 + \gamma_3 w_3 + \cdots},$$

woraus nur bei $w_1 = w_2 = w_3 = \ldots$ sich $g_i = \gamma_i$ ergiebt.

höherer Ordnungen in solche niederer Ordnungen aufzulösen, ist besonders dazu geeignet, über statistische Zusammenhänge Aufschlüsse zu geben, und verliert nichts an Interesse dadurch, daß die Durchschnittswahrscheinlichkeit höherer Ordnung, von der ausgegangen wird, in ihren empirischen Werten normale Dispersion aufweist. Ich kann mich daher unmöglich der Ansicht Prof. Westergaard's anschließen, wonach die Spezialisierung des Materials bei ihrem Ziel angelangt sei, wo man auf Verhältniszahlen mit normaler Dispersion gekommen ist. „Hat man", meint der genannte Forscher, „den festen Punkt gefunden, um welchen die Zahlen analog den Glückspielserfahrungen oscillieren, so wird das weitere Suchen nach Ursachen zwar zu neuen Resultaten führen können, z. B. wenn man das Material neu bearbeitet, man darf jedoch auch ohne solche Bearbeitung bei den gewonnenen Resultaten stehen bleiben. Wenn dagegen die Abweichungen größer sind, als die für Glücksspiele gefundenen, so ist dies ein Zeichen dafür, daß das Material noch nicht genügend bearbeitet worden ist, und daß, bevor eine Vorausberechnung vorgenommen werden darf, die betreffenden Ursachen weiter isoliert werden müssen [1]."

Uebrigens glaube ich, daß die im letzten Satz des citierten Passus ausgesprochene Hoffnung, durch fortgesetzte Zerlegung des Materials auf Verhältniszahlen zu kommen, die von einer Zeitperiode zur anderen nur in Grenzen schwanken würden, welche für die Wirkung zufälliger Ursachen maßgebend sind, hinsichtlich der meisten Massenerscheinungen des sozialen Lebens nicht realisierbar sei. In der Statistik wird die Spezialisierung in der Bildung immer enger determinierter Menschengruppen oder Gruppen menschlicher Handlungen bezw. Ereignisse ihren Ausdruck finden. Zwei solche Gruppen, die durch einen gemeinsamen Komplex von Merkmalen determiniert sind, sich aber auf zwei verschiedene Zeitperioden beziehen, werden jedoch nur äußerst selten in demselben Sinne miteinander vergleichbar sein, wie etwa zwei Reihen von Ziehungen aus einer Urne, weil, während hier bei beiden Versuchsreihen die Allgemeinbedingungen des Spieles dieselben sind, dort die Allgemeinbedingungen der Erfahrung sich höchstens als analoge, weil in gleicher Weise für beide Gruppen umschriebene, darstellen würden. Es wäre durchaus irrtümlich, einen hohen Grad der Genauigkeit bei solcher Umschreibung, d. h. die Aufzählung sehr vieler Merkmale, für eine bestimmte Angabe des Inhalts jener Allgemeinbedingungen zu halten, und stets wird verschiedener Inhalt mit gleicher Umschreibung, mag diese noch so detailliert sein, Hand in Hand gehen können.

Eine beschränkte Geltung hat Prof. Westergaard's Behauptung von dem Zweck der Spezialisierung und dem von ihr zu erwartenden Erfolg bei Untersuchung der Dispersionsverhältnisse statistischer Reihen allerdings, was ich Gelegenheit haben werde, an einem interessanten Beispiel zu zeigen, wo bei den empirischen Werten der Durchschnittswahrscheinlichkeit höherer Ordnung unregelmäßige Dispersion obwaltet.

1) Grundzüge der Theorie der Statistik S. 55.

Ehe ich mich aber diesem Fall zuwende, möchte ich die übrigen Fälle noch kurz erörtern.

Um nochmals auf den Fall normaler Dispersion zurückzukommen, so ließe sich eine solche bei empirischen Werten der Durchschnittswahrscheinlichkeit p nicht nur in der vorhin angenommenen Weise erklären, sondern es wäre auch denkbar, daß bei den empirischen Werten der Wahrscheinlichkeiten $p_1, p_2, p_3 \ldots$ unternormale Dispersion vorliegt, während die empirischen Werte der Wahrscheinlichkeiten $g_1, g_2, g_3 \ldots$ übernormale Dispersion aufweisen oder umgekehrt. Sollte eine dieser zwei Möglichkeiten in Erfüllung gehen, so wäre es freilich als „Zufall" zu betrachten.

Aus unternormaler resp. übernormaler Dispersion bei den empirischen Werten von p wäre auf unternormale resp. übernormale Dispersion bei den empirischen Werten der Wahrscheinlichkeiten $p_1, p_2, p_3 \ldots$ oder der Wahrscheinlichkeiten $g_1, g_2, g_3 \ldots$ zu schließen, wobei im ersten Fall die empirischen Werte der $g_1, g_2, g_3 \ldots$ und im zweiten Fall die empirischen Werte der $p_1, p_2, p_3 \ldots$ unternormale, normale oder übernormale Dispersion aufweisen könnten.

Schließlich deutet der praktisch wichtigste Fall unregelmäßiger Dispersion der empirischen Werte von p auf das Vorhandensein unregelmäßiger Dispersion entweder in den empirischen Werten der Wahrscheinlichkeiten $p_1, p_2, p_3 \ldots$, bei beliebiger Dispersion der Werte von $g_1, g_2, g_3 \ldots$ oder auf das Vorhandensein unregelmäßiger Dispersion in den empirischen Werten der Wahrscheinlichkeiten $g_1, g_2, g_3 \ldots$ bei beliebiger Dispersion der Werte von $p_1, p_2, p_3 \ldots$ hin[1]). In der großen Mehrzahl der Fälle liefert die Beobachtung unregelmäßige Dispersion der empirischen Werte sowohl der Wahrscheinlichkeiten $p_1, p_2, p_3 \ldots$ als der Wahrscheinlichkeiten $g_1, g_2, g_3 \ldots$. Um so interessanter muß daher ein Fall erscheinen, wo sich für die Werte von p eine unregelmäßige, höchstens übernormale Dispersion zeigt, während man nach erfolgter Zerlegung des Materials in zwei Gruppen für die Werte von p_1, p_2 oder wenigstens für einen derselben eine normale Dispersion erhält.

Die in dem nunmehr folgenden Beispiel vorkommenden absoluten Zahlen und die meisten Berechnungen entnehme ich Westergaard's „Theorie der Statistik" [2]). Es handelt sich um das verhältnismäßige Vorkommen der Selbstmorde durch Erhängen in Dänemark in der Periode von 1861—1886 inkl. Es sei für einen bestimmten Jahrgang die Gesamtzahl der vorgekommenen Selbstmorde n und m die Zahl der durch Erhängen erfolgten. Summiert man die Zahlen der 21 Jahrgänge, so erhält man Σn als Zahl sämtlicher innerhalb jenes Zeitraums vorgekommener Selbstmorde und Σm als Zahl derjenigen Menschen, die sich im selben Zeitraum erhängt haben. Besteht eine feste Wahrscheinlichkeit p für einen Selbstmord, durch Erhängen zu erfolgen, so wäre $\frac{\Sigma m}{\Sigma n} = p'$ als der genaueste aus den Daten zu ermittelnde Nähe-

1) Vgl. Cournot, Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung S. 152.

2) S. 44—46.

rungswert für p zu betrachten [1]). Nun handelt es sich darum, zu untersuchen, ob die Verhältniszahlen $\frac{m}{n}$ der einzelnen Jahrgänge nur solche Schwankungen aufweisen, die durch die Wirkung zufälliger Ursachen zu erklären sind. Man berechnet zu dem Zweck die Reihe der Zahlen $m' = np'$, welche die erwartungsmäßigen Zahlen der Erhängten für einzelne Jahrgänge sind, bildet ferner die Differenzen $\pm m' \mp m = a$ und schließlich die Quotienten $\frac{a}{f}$, wobei a stets positiv genommen werden muß und f den mittleren Fehler $= \sqrt{np'(1-p')}$ bezeichnet. Der mittlere Fehler ist wegen der wechselnden Zahl n für jeden Jahrgang ein anderer. Die Theorie zeigt dann, welcher Teil jener Quotienten innerhalb bestimmter Grenzen enthalten werden müßte, falls die Abweichungen a zufälliger Natur wären [2]). Folgende Tabelle giebt die Resultate der Berechnungen wieder.

$\frac{a}{f}$	Entsprechende Zahl der Jahrgänge	
	Theorie	Erfahrung
1	2	3
unter 0,3	6	3
„ 0,5	10	5
„ 0,7	13	9
„ 1,1	18	15
„ 1,5	22	19
„ 2,1	25	24

An der Hand dieser von mir berechneten Tabelle sieht man sofort, daß die Ergebnisse der Erfahrung von den Erwartungen der Theorie nicht unbedeutend divergieren, und man darf daher mit großer Sicherheit schließen, daß die Schwankungen der Verhältniszahl $\frac{m}{n}$ nicht durch Zufall allein zu erklären sind, sondern die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit eine in der Zeit veränderliche ist. Ob hier unregelmäßige oder vielleicht übernormale Dispersion vorliegt, kann man dahingestellt sein lassen.

Es liegt aber nahe, zu einer detaillierteren Ausbeutung des Materials zu schreiten, und zwar die Selbstmorde nach dem Geschlecht gesonders ins Auge zu fassen. Es sei g_1 die Wahrscheinlichkeit für

1) Vgl. oben S. 647, das nähere über das im Text angewandte Verfahren folgt im zweiten Artikel.

2) In Westergaard's Grundzügen der Theorie der Statistik findet man auf S. 64 eine Reihe von Werten angeführt, die die Funktion F_u (siehe oben S. 645 Anm. 3) bei $u = \frac{a}{f\sqrt{2}}$ annimmt (der Bezeichnung f entspricht bei Westergaard die Bezeichnung μ).

einen Selbstmord von einem Mann und g_2 von einer Frau begangen zu werden, p_1 die Wahrscheinlichkeit für einen Selbstmord bei einem Mann und p_2 bei einer Frau durch Erhängen zu erfolgen.

Demnach hat man

$$p = g_1 p_1 + g_2 p_2$$

und es gilt nun die Stabilität der Größen g_1 und g_2 und dann der Größen p_1 und p_2 gesondert zu prüfen [1]). Beides hat Prof. Westergaard durchgeführt und die Ergebnisse seiner Berechnungen lassen sich so zusammenfassen.

$\frac{a}{f}$	Entsprechende Zahl der Jahrgänge: Theorie	Erfahrung bei g_2	p_1	p_2
1.	2.	3.	4.	5.
unter 0,3	6	3	4	6
„ 0,5	10	6	8	11
„ 0,7	13	10	12	12
„ 1,1	18	15	17	18
„ 1,5	22	21	20	23
„ 2,1	25	24	24	24

Stellt man die Zahlen der 3. Kol. den Zahlen der 2. Kol. gegenüber, so wird man einer nicht unbeträchtlichen Divergenz zwischen Theorie und Erfahrung gewahr [2]). Dagegen zeigt sich eine befriedigende Uebereinstimmung der Zahlen der 4. Kol. und noch mehr der 5. Kol. mit den Zahlen der 2. Kol.

Die vorhin erhaltene unregelmäßige Dispersion für das Verhältnis der Erhängten zu der Gesamtzahl der Selbstmörder läßt sich also mit einiger Sicherheit aus der Hypothese erklären, daß jener Verhältniszahl zwei getrennte, jedoch konstante Wahrscheinlichkeiten, von denen die eine für das männliche, die andere für das weibliche Geschlecht gilt, zu Grunde liegen [3]), während die Verteilung der Selbst-

---

1) Die aus den Daten für den ganzen 26-jährigen Zeitraum ermittelten Näherungswerte der betreffenden Wahrscheinlichkeiten sind: $p = 0{,}769$, $p_1 = 0{,}829$, $p_2 = 0{,}560$, $q_1 = 0{,}777$, $q_2 = 0{,}223$.

2) Prof. Westergaard scheint aber keine zu strengen Ansprüche an die Ergebnisse zu stellen, wenn er zu den Zahlenreihen in Kol. 2 und 3 sagt: „Die wirklichen und berechneten Zahlen stimmen recht gut überein." (S. 44.) Vgl. auch Lexis im Art. „Gesetz" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Bd., S. 848, Kol. 2.

3) Eigentlich wäre ich geneigt, nur beim weiblichen Geschlecht (Kol. 5) normale Dispersion anzuerkennen, während die auf das männliche Geschlecht bezüglichen Zahlen (Kol. 4) mich nicht in vollem Maſse zu befriedigen vermögen. Uebrigens bleibt die Beurteilung notwendigerweise subjektiv, wenn die Zahl der Versuchsreihen, wie hier, ziemlich klein ist. Es kommt auch darauf an, wie man die Spielräume abgrenzt. So würde eine leise Modifikation in dieser Beziehung die Zahlen der Tabelle auf S. 671 in noch weniger günstigem Licht für die Hypothese einer konstanten Wahrscheinlichkeit (p) erscheinen lassen. Setzt man nämlich in Kol. 1 die Grenze 1,0 statt 1,1 und 2,0 statt 2,1, so erfahren dadurch die Zahlen in Kol. 2 keine Veränderung; dagegen würde sich in der Kol. 3 die Zahl 15 in 13 und 24 in 23 verwandeln. — Es kann daher bei derartigen Untersuchungen nicht genug empfohlen werden, in der von Lexis vorgeschlagenen Weise die Präcision oder den mittleren Fehler einmal nach „kombinatorischer" und ein

mörder nach Geschlechtern von Jahr zu Jahr solche Schwankungen aufweist, die mit der Annahme einer auch dieser Verhältniszahl zu Grunde liegenden festen Wahrscheinlichkeit unvereinbar erscheinen dürfte, zumal solch eine Annahme die Dispersionsverhältnisse, die sich bei Zusammenziehung beider Geschlechter herausstellen, nicht zu erklären vermöchte.

An dem angeführten Beispiele zeigt sich deutlich, daß die Zerlegung einer statistischen Masse in Teilmassen bei der Untersuchung

---

anderes Mal nach „physikalischer" Methode zu berechnen und die beiden so erhaltenen Werte mit einander zu vergleichen. Dann kommt man auf einen einheitlichen numerischen Ausdruck für das Mafs der Abweichung der effektiven Dispersion von der normalen. Die Lexis'sche Methode kann jene andere, von Westergaard durchweg benützte, freilich nicht ersetzen, weil sie zu summarisch ist und in noch geringerem Mafse dazu geeignet erscheint, darüber Aufschlufs zu geben, ob im gegebenen Fall übernormale oder unregelmäfsige Dispersion vorliegt, denn das Charakteristikon ist das gleiche für beide Fälle. Es wäre also anzuraten, in Ergänzung solcher tabellarischer Darstellungen, wie sie sich bei Westergaard und anderswo finden, das Verhältnis der einen Präcision zur anderen oder des einen mittleren Fehlers (des effektiven) zu dem anderen (dem erwartungsmäfsigen) zu ermitteln (dieses kombinierte Verfahren wendet Lexis in § 43 der Schrift „Zur Theorie . . ." an). Hat man aber bei Aufstellung der Tabelle die Veränderlichkeit der Zahl der Versuche (Fälle), aus denen jede einzelne Zahl der Reihe entstanden ist, berücksichtigt und so etwa einem jeden Jahrgang einen besonderen mittleren Fehler zu Grunde gelegt, so kann man von der Berechnung eines gemeinschaftlichen mittleren Fehlers nach „kombinatorischer" Methode absehen und wie folgt erfahren: Man bilde die Quadrate der auf den jeweiligen mittleren Fehler reduzierten Abweichungen, d. h. die Gröfsen $\left(\frac{a}{f}\right)^2$, addiere dieselben und dividiere die Summe durch die Zahl der Versuchsreihen (also z. B. in unserem Fall durch 26). Aus dem so erhaltenen Quotienten ist die Quadratwurzel zu ziehen. Man würde im Endresultat 1 oder eine von 1 wenig abweichende Gröfse erhalten, wenn die Dispersion eine normale wäre. Bei der Wahrscheinlichkeit p (Tabelle auf S. 671) erhält man den unechten Bruch 1,25. Der effektive mittlere Fehler übertrifft also um $^1/_4$ den erwartungsmäfsigen, oder es verhalten sich die nach „kombinatorischer" und die nach „physikalischer" Methode berechneten Präcisionen zu einander, wie 5 zu 4. Trotz der verhältnismäfsig kleinen Differenz zwischen den Präcisionen läfst sich eine übernormale Dispersion kaum annehmen: denn reduziert man die Abweichungen $\frac{a}{f}$ im Verhältnis von 5 zu 4, so erhält man für die 3. Kol. der Tab. auf S. 671 die Zahlenreihe: 3, 8, 10, 16, 23, 26, aus der sich nur schliefsen läfst, dafs sehr grofse Abweichungen — d. h. solche, die das $1\,^1/_2$-fache resp. das 2-fache des mittleren Fehlers übertreffen, sehr selten vorkommen, aber bis zur $1\,^1/_2$-fachen Gröfse des mittleren Fehlers scheint zwischen der Gröfse der Abweichung und der Häufigkeit ihres Vorkommens die erwünschte Beziehung nicht obzuwalten. Dies erhellt auch aus folgender Zusammenstellung. Die erste Zeile der nachstehenden Tabelle giebt die Grenzen der Abweichungen an, wobei die letzten auf den mittleren Fehler reduziert sind. Die übrigen Zeilen enthalten die Zahlen der Jahrgänge, deren Ergebnisse in die angegebenen Fehlergrenzen fallen, und zwar entsprechen die Zahlen der 2. Zeile den Erwartungen der Theorie, die der 3. und 4. den Resultaten der Erfahrung, wobei den Zahlen der 3. Zeile der nach „kombinatorischer" Methode, den Zahlen der 4. Zeile der nach „physikalischer" Methode berechnete mittlere Fehler zu Grunde gelegt wurde.

1.	0,0—0,4	0,4—0,8	0,8—1,2	1,2—1,6	1,6—2,0
2.	8	7	5	3	1
3.	4	5	7	6	3
4.	5	7	6	5	1

der Stabilität statistischer Verhältniszahlen wesentliche Dienste zu leisten imstande ist[1] [2]).

Ich glaube jedoch, daß diese Funktion der Spezialisierung keine so allgemeine ist, wie es z. B. Prof. Westergaard annimmt, wovon bereits die Rede war.

An einer anderen Stelle der „Grundzüge" finde ich aber dieselbe Frage von einem Standpunkt aus behandelt, der mir einen unlösbaren Widerspruch zu jener oben erörterten Ansicht des Verfassers zu enthalten scheint.

Westergaard will ganz allgemein der Teilung des Materials die Eigentümlichkeit vindizieren, „den zufälligen Ursachen einen etwas engeren Spielraum anzuweisen"[3]) und erläutert diesen Gedanken an einer Reihe von Beispielen, von denen ich eins anführen werde. Es ist dies der soeben besprochene Fall der Selbstmorde durch Erhängen in etwas modifizierter Gestalt. „Unter 500 Selbstmördern", führt Westergaard aus, „sind durchschnittlich 100 Frauen und 400 Männer. Unter den männlichen Selbstmördern werden sich gewöhnlich $^4/_5$ erhängen, unter den weiblichen $^3/_5$; die durchschnittliche Zahl der Erhängten ist also 380. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Zahl zwischen 360 und 400 fallen wird[4])?" Um diese Frage zu lösen, ist die Präcision oder der mittlere Fehler f zu berechnen, und zwar das Produkt np, wo

$$p = g_1 p_1 + g_2 p_2$$

und $g_1 = \frac{4}{5}$, $g_2 = \frac{1}{5}$, $p_1 = \frac{4}{5}$, $p_2 = \frac{3}{5}$, bei einer Zahl von Versuchen $n = 500$. Man hat nun $f = \sqrt{np\,(1-p)}$ oder $f = \sqrt{500 \cdot \frac{19}{25} \cdot \frac{6}{25}}$ $= \sqrt{91{,}2}$. Westergaard will aber anders verfahren: er berechnet erst den mittleren Fehler f_1 für die Zahl der sich zu erhängenden Männer und dann f_2 für die Zahl solcher Frauen, und zwar nach den

1) Darin ist allerdings der Hauptwert der Spezialisierung nicht gelegen: letztere hat vielmehr eine viel allgemeinere Bedeutung und ich mufs mich an dieser Stelle Prof. Westergaard gegenüber (s. seine gegen mich gerichtete Bemerkung in diesen Jahrbüchern, Dritte Folge VI. Bd., 3. Heft, S. 328—329) dagegen verwahren, die Wichtigkeit jener Operation irgendwenn in Abrede gestellt zu haben. Freilich bot mir das in der „Mittleren Lebensdauer" behandelte Thema wenig Gelegenheit dazu, die Bedeutung der Spezialisierung zu betonen. Vergl dagegen „Ueber das Moment des Berufes in der preufsischen Statistik der Bevölkerungsbewegung" im Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1892—93, S. 13—17.

2) Vergl. Westergaard, S. 46: „Wäre das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Selbstmördern nicht jedes Jahr nahezu dasselbe, so würde hier ein recht deutliches Beispiel für die Nützlichkeit einer detaillierten Bearbeitung des Materials vorliegen." Thatsächlich liegt aber das Beispiel nicht im Conjunctivus resp Conditionalis, sondern im Indicativus vor, eben aus dem Grunde oder doch mit aus dem Grunde, weil die Schwankungen des Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Selbstmördern gröfser sind, als dem Zufall entsprechen würde.

3) Grundzüge S. 78.

4) Ebenda S. 80—81.

Formeln $f_1 = \sqrt{400 \cdot \frac{4}{5} \cdot \frac{1}{5}} = \sqrt{64}$ und $f_2 = \sqrt{100 \cdot \frac{3}{5} \cdot \frac{2}{5}} = \sqrt{24}$. Für den mittleren Fehler der Zahl der Erhängten beiderlei Geschlechts giebt er schließlich die Größe $f' = \sqrt{f_1^2 + f_2^2} = \sqrt{88}$ aus. Ist aber diese Berechnungsart, die allerdings stets einen kleineren mittleren Fehler liefern muß[1]), der gestellten Frage adäquat? Sie wäre es nur dann, wenn g_1 und g_2 keine Wahrscheinlichkeiten, sondern konstante Zahlen darstellen würden. In Wirklichkeit weisen die Zahlen g_1, g_2 nicht nur keine Konstanz auf, sondern nicht einmal eine der Annahme fester Wahrscheinlichkeiten entsprechende Stabilität. Bei Formulierung der Aufgabe bezeichnet Westergaard selbst die angegebene Verteilung als eine „durchschnittliche". Darum kommt der mittlere Fehler $f' = \sqrt{88}$ nicht der wirklichen Zahl der Erhängten unter 500 Selbstmördern, sondern einer Zahl zu, die für jedes Jahr aus den für dasselbe sich ergebenden Werten von p_1 und p_2 und den Konstanten g_1 und g_2 künstlich gebildet würde[2]).

Bezieht sich also eine statistische Verhältniszahl auf eine Totalmasse und läßt sich diese in Teilmassen, denen verschiedene Werte jener Verhältniszahl entsprechen, zerlegen, so erblickt Westergaard darin einen Grund, für die der Totalmasse entsprechende Verhältniszahl eine größere Stabilität, d. h. eine geringere Abhängigkeit von der Wirkung zufälliger Ursachen, anzunehmen, als in dem Fall, wo sich jene Verhältniszahl gegenüber der vorgenommenen Zerlegung indifferent verhielte.

Diese Anschauung, die bei ihm in nicht ganz unzweideutiger Weise ausgesprochen ist und sogar mit einer gerade entgegengesetzten gleichsam konkurriert, tritt uns bei einigen anderen Autoren in klarer Formulierung entgegen.

Bertrand[3]) äußert sich z. B. dahin, daß die Präcisionberechnungen in der Statistik unrichtig seien, weil die statistischen Massenerscheinungen einem Spiele mit vielen Urnen, von denen einer jeden

---

1) Auf Grund des auf S. 653 formulierten Satzes.

2) Vielleicht hat Westergaard in den citierten und ähnlichen Beispielen nicht effektive Zahlen der Ereignisse, sondern in der That künstlich hergestellte Zahlen im Auge gehabt. Ich vermisse aber in den „Grundzügen" die ausdrückliche Aussprechung des Satzes, dafs bei Berechnung des mittleren Fehlers vom Durchschnittscharakter der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeit abgesehen werden kann, worin, wie oben gezeigt worden ist, die von Poisson dem Bernouilli'schen Theorem verliehene Erweiterung besteht. Im historischen Teil der „Grundzüge" bemerkt Westergaard (S. 256), dafs „das Bernouilli'sche Theorem von Poisson auf den Fall erweitert wurde, wo zwei oder mehrere Wahrscheinlichkeiten obwalten", und verweist auf S. 77 ff. An letzterer Stelle finde ich aber nur eine Erörterung von Beispielen, die einem allerdings auch von Poisson bewiesenen Satz (formuliert in No. 112, 7°, bewiesen in No. 94—95 der „Recherches") entsprechen, der aber nicht das erweiterte Theorem Bernouilli's ist. Eine strengere Auseinanderhaltung jener zwei Sätze, von denen der letzte auf eine Durchschnittswahrscheinlichkeit i. eig. S., der erste aber auf eine konstant zusammengesetzte Durchschnittswahrscheinlichkeit sich bezieht, dürfte in einem Lehrbuch, das für mathematisch weniger geschulte Leser bestimmt zu sein scheint, wohl am Platze gewesen sein.

3) Calcul des probabilités, Chap. XII: les lois de la statistique.

eine verschiedene Chance des Erscheinens einer weißen Kugel entspricht, gleichkämen, denkt sich aber das Spiel so eingerichtet, daß die Zahlen der aus den einzelnen Urnen vorzunehmenden Ziehungen im voraus festgesetzt werden. Warum aber eben dieses Schema für die Betrachtung statistischer Vorgänge maßgebend sein soll, bleibt unbewiesen.

Eine tiefere Begründung hat v. Kries dem nämlichen Standpunkt zu geben versucht[1]).

Die Präcisionsbestimmungen haben, nach seiner Auffassung, den Zweck, einen Maßstab für die Sicherheit derjenigen Schlußfolgerungen abzugeben, die aus den Veränderungen in den Werten einer Verhältniszahl auf das Verhalten der für die untersuchte Massenerscheinung in Betracht kommenden „allgemeinen Bedingungen“ gemacht werden. Dabei lasse man sich aber stets von der Vorstellung leiten, daß jene „allgemeinen Bedingungen“, wenn sie konstant blieben, normale Dispersion zur Folge haben würden. Dies sei nun, so meint v. Kries, eine ganz willkürliche und in vielen Fällen durchaus unzutreffende Annahme, wie man's aus folgendem Beispiel ersehen könne.

Handelt es sich um die allgemeine Kriminalität einer Bevölkerung und wird dieselbe an dem Verhältnis (p) der Zahl der jährlich begangenen Verbrechen und Vergehen zu der Gesamtzahl der strafmündigen Bevölkerung (n) gemessen, so glaubt v. Kries, daß, falls sich die „allgemeinen Bedingungen“, welche für die Kriminalität von Belang sind, in der Zeit nicht ändern würden, man bei den Werten von p von Jahr zu Jahr kleinere Schwankungen erwarten sollte, als bei einer Anzahl von Versuchsreihen im Fall einer mit schwarzen und weißen Kugeln im Verhältnis von $1-p$ zu p gefüllten Urne, aus der jedesmal n Ziehungen vorgenommen werden. Solch eine Erwartung motiviert er damit, daß die Kriminalität in verschiedenen Kategorien der Bevölkerung nicht dieselbe Höhe hat, sondern nach Geschlecht, Alter, Beruf u. s. f. verschieden ist. Die numerischen Anteile aber, die jene Geschlechts-, Alters-, Berufs- u. s. f. Gruppen an der Gesamtbevölkerung haben, fallen, nach v. Kries, unter den Begriff der „hier in Rede stehenden allgemeinen Bedingungen“, mithin sei es als eine Veränderung der allgemeinen Bedingungen anzusehen, wenn eine Bevölkerungsgruppe, die in einem bestimmten Jahre 10 Proz. der Bevölkerung ausmacht, im darauf folgenden etwa auf 9,99 Proz. sinkt oder auf 10,01 Proz. steigt. Auch für den Fall der Sterblichkeit entwickelt v. Kries analoge Vorstellungen.

So möchte also v. Kries, genau wie Bertrand, die statistischen Verhältniszahlen nach dem Schema konstant zusammengesetzter Durchschnittswahrscheinlichkeiten behandelt wissen, und darum ist ihm die erwartungsmäßige, d. h. die dem Konstantbleiben der allgemeinen Bedingungen entsprechende Dispersion eine unternormale.

Da nun einerseits, wie v. Kries mit Recht anzunehmen scheint, der Durchschnittscharakter allen statistischen Relativzahlen innewohnt,

---

1) Prinzipien, Kap. VI, § 8 und Kap. IX, §§ 6—9.

und andererseits über die Art der Zusammensetzung einer statistischen Durchschnittswahrscheinlichkeit aus den sie bildenden Elementarwahrscheinlichkeiten eine genaue Kenntnis niemals vorliegt, so ist eine der v. Kries'schen Auffassung adäquate Präcisionsbestimmung schlechtweg ausgeschlossen. Mit aus dieser Ueberlegung ergiebt sich dann als folgerichtige Konsequenz eine „allgemeine Verwerfung" derjenigen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf den statistischen Stoff, die den Zweck haben, Spielräume für die Wirkung „zufälliger Ursachen" anzugeben.

Das eine, was den angeführten Betrachtungen gegenüber geltend gemacht werden könnte, wäre dies: Setzt man voraus, daß es gelungen sein sollte, eine Durchschnittswahrscheinlichkeit p unter die Form

$$p = \gamma_1 \pi_1 + \gamma_2 \pi_2 + \gamma_3 \pi_3 \ldots .$$

zu bringen, wo $\pi_1, \pi_2, \pi_3 \ldots .$ Elementarwahrscheinlichkeiten darstellen, so erscheint die Annahme, daß für die Größen $\gamma_1, \gamma_2, \gamma_3 \ldots .$ sich bei einer Anzahl von Versuchsreihen, also z. B. bei einer Reihe von Jahrgängen, identische Zahlenwerte herausstellen würden — worin, nach v. Kries, die Konstanz der allgemeinen Bedingungen ihren Ausdruck finden soll — in gleichem Maße unwahrscheinlich und der bisherigen Erfahrung widersprechend, wie etwa die Annahme, daß die empirischen Werte von $\pi_1, \pi_2, \pi_3 \ldots .$ von Versuchsreihe zu Versuchsreihe konstant blieben. Denn bei Auflösung von Durchschnittswahrscheinlichkeiten höherer Ordnungen in solche niederer Ordnungen hat sich bis jetzt etwas Aehnliches bezüglich der Grössen $g_1, g_2, g_3 \ldots .$ nie gezeigt. Mithin wäre die Frage nach der Konstanz der allgemeinen Bedingungen im voraus für alle Fälle im negativen Sinne entschieden und eine vom v. Kries'schen Gesichtspunkte aus geführte Untersuchung der Schwankungen, denen statistische Verhältniszahlen in der Zeit unterworfen sind, würde sich nicht nur als unmöglich, wie v. Kries behauptet, sondern auch als gegenstandlos erweisen.

Das andere jener Auffassung Entgegenzuhaltende wäre, daß sie auf eine große Gruppe statistischer Verhältniszahlen gar keine Anwendung zuläßt. Ich meine solche Zahlen, die nicht mehr die Intensität gewisser Erscheinungen, sondern die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter, an den Einzelfällen einer statistischen Masse wahrnehmbarer Merkmale zum Ausdruck bringen, z. B. das Verhältnis der Zahlen der Totgeborenen zu der Gesamtzahl der Geborenen, das Verhältnis der Zahl der an bestimmten Todesursachen Gestorbenen zu der Gesamtzahl der Gestorbenen, das Verhältnis der Zahl von Verbrechen besonderer Art zu der Gesamtzahl der Verbrechen u. s. f. Die mangelnde Chancengleichheit der Einzelfälle wird in den angeführten und ähnlichen Fällen darin zum Ausdruck kommen, daß sich verschiedene Arten der Zerlegung ein und derselben Masse gegenseitig nicht indifferent verhalten werden, so z. B. bei den Geborenen die Verteilung einmal in Lebend- und Totgeborene und ein anderes Mal in Eheliche und Uneheliche, falls sich z. B. herausstellen sollte, daß in der Masse der Unehelichen die Totgeborenen verhältnismässig stärker vertreten sind, als in der Masse der Ehelichen. Es steht nichts im

Wege, den größeren oder kleineren Anteil der Unehelichen als eine der „allgemeinen Bedingungen“, die für die Verteilung der Geborenen in Lebend- und Totgeborene in Frage kommen, zu betrachten, oder, ganz allgemein gesagt, die eine der beiden von verschiedenen Gesichtspunkten aus erhaltenen Verteilungen einer statistischen Masse als bedingend für die andere hinzustellen. Sucht man aber nach einem zahlenmäßigen Ausdruck der als „allgemeine Bedingung“ gedachten Verteilung, so darf man jenen Ausdruck nicht, nach v. Kries'scher Art, in den sich aus der Beobachtung unmittelbar ergebenden Zahlen erblicken, zugleich aber die analogen Zahlen der anderen Verteilung — der bedingten — als mit zufälligen Fehlern behaftete ansehen. Dies würde schon wegen des sehr wohl möglichen Ineinandergreifens der zwei Ursachenkomplexe, durch die die zwei Verteilungen herbeigeführt werden — Beispiele solchen Verhaltens der Ursachenkomplexe ließen sich leicht anführen — im höchsten Grade inkonsequent erscheinen.

Tritt bei Betrachtung der soeben ins Auge gefaßten Art statistischer Verhältniszahlen das Unnatürliche der v. Kries'schen Auffassung deutlicher, als in dem Beispiele der Kriminalitäts-, der Sterbeziffer oder irgend welches Intensitäts-Koeffizienten hervor, so liegt es eben an dem, wie ich glaube, nebensächlichen Unterschied, daß dort die zwei in Betracht kommenden Verteilungen sich aus zwei parallel laufenden, vielleicht sogar durchkreuzenden Erscheinungsreihen ergeben, ja in denselben Einzelfällen sich gleichsam verkörpern, während hier die Masse der lebenden Personen in bestimmter Gliederung als etwas Gegebenes vorliegt, bevor die Reihe der verbrecherischen Handlungen, der Todesfälle oder irgend welcher Ereignisse eröffnet wird.

Eine Analogie zu diesem Modus des statistischen Geschehens bietet das oben erwähnte Beispiel Poisson's mit den Urnen (S. 656 ff.), wo erst das Urnensystem $B_1, B_2, B_3 \ldots$ aus dem Urnensystem $C_1, C_2, C_3 \ldots$ abgeleitet und dann eine Reihe von Ziehungen vorgenommen wird. Die bei den einzelnen Versuchsreihen benützten Urnensysteme $B_1, B_2, B_3 \ldots$; $B'_1, B'_2, B'_3 \ldots$; $B''_1, B''_2, B''_3 \ldots$ entsprechen den für einzelne Jahrgänge oder sonstige Abschnitte einer Zeitperiode in Betracht kommenden Massen lebender Personen. Mit solch einem Vergleich berühre ich aber einen Punkt, der für die ganze Frage von Wichtigkeit sein dürfte. Sind nämlich im Poisson'schen Beispiel die einzelnen B-Systeme in Bezug auf ihre Ableitung aus dem C-System ganz und gar voneinander unabhängig, so läßt sich das Gleiche von den Massen lebender Personen, die etwa zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen entsprechen, nicht behaupten, denn die beiden Massen bestehen zum großen Teil aus denselben Individuen[1]). Darum würde der in Frage stehende statistische Vorgang eher einer Einrichtung des Spieles gleichen, bei der das System $B'_1, B'_2, B'_3 \ldots$ nicht unmittelbar aus dem System $C_1, C_2, C_3 \ldots$, sondern aus dem vorhandenen System $B_1, B_2, B_3 \ldots$ abgeleitet würde, und zwar in der Weise, daß etwa durch Auslosung eine verhältnismäßig

1) Lexis, Zur Theorie ..., § 22.

kleine Anzahl von Urnen aus dem zuletzt erwähnten System entfernt und durch eine gleiche Zahl neuer, ebenfalls durch Auslosung aus dem Urnensystem C_1, C_2, C_3 . . . . hergenommener ersetzt würde. In ähnlicher Weise wäre aus dem so erhaltenen Urnensystem B'_1, B'_2, B'_3 . . . . das der folgenden Versuchsreihe entsprechende System B''_1, B''_2, B''_3 . . . . abzuleiten u. s. f. Es ist klar, daß ein in geschildeter Art eingerichtetes Spiel eine unternormale Dispersion würde erwarten lassen. Damit letztere in dem uns beschäftigenden statistischen Fall auch als erwartungsmäßige gelten könnte, müßten allerdings bezüglich der Zu- und Abgänge, die eine Masse lebender Menschen in der Zeit erfährt, gewisse Bedingungen erfüllt werden, auf deren nähere Präcisierung ich hier nicht eingehen werde. Diese Bedingungen könnten aber mit vollem Recht zu den allgemeinen Bedingungen der Erfahrung gerechnet werden. In einer einzigen Beziehung würde sich das erwähnte Schema als nicht ganz zutreffend erweisen: es bleibt nämlich dabei unberücksichtigt, daß ein und dasselbe Individuum in verschiedenen Jahrgängen nicht derselben Gruppe anzugehören braucht, oder daß, m. a. W., die für ein bestimmtes Individuum geltende Chance eine wechselnde sein kann. Am deutlichsten macht sich dieser Umstand in dem Falle der Gruppierung nach Altersklassen geltend.

Trotzdem muß anerkannt werden, daß die partielle Identität der den einzelnen Jahrgängen entsprechenden statistischen Massen in bezug auf ihren Bestand einen störenden Faktor bei Untersuchung der Dispersionsverhältnisse statistischer Reihen bildet und zwar die Erwartungen bezüglich der Dispersion nach der Richtung der unternormalen Dispersion hin zu modifizieren imstande ist.

Es ist andererseits klar, daß jene mangelnde Unabhängigkeit der Einzelwerte einer statistischen Reihe, oder in der Sprache der Wahrscheinlichkeitsrechnung ausgedrückt, die mangelnde Unabhängigkeit der Versuchsreihen dort nichts zu bedeuten hat, wo die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit p eine Elementarwahrscheinlichkeit ist. Denn wäre z. B. die Chance, ein Verbrechen zu begehen, für jeden Menschen die gleiche, so würde es vollkommen irrelevant sein, aus welchen Individuen die betreffenden, den einzelnen aufeinanderfolgenden Jahrgängen entsprechenden Massen bestehen.

So gelange ich auf Umwegen zu einer teilweisen Uebereinstimmung mit v. Kries, der bei mangelnder Chancengleichheit der Einzelfälle eine unternormale Dispersion resp. eine höhere Präcision als erwartungsmäßige hinstellt. Ich behaupte aber,

daß 1) die Wirkung, welche die mangelnde Chancengleichheit der Einzelfälle auf die Gestaltung der erwartungsmäßigen Dispersionsververhältnisse ausübt, keine direkte ist, sondern nur unter der Voraussetzung der mangelnden Unabhängigkeit der Versuchsreihen zur Geltung kommt[1];

---

1) Aehnlich begründet die mangelnde Chancengleichheit der Einzelfälle oder die Thatsache, dafs die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit eine Durchschnittswahrscheinlichkeit sei, die bekannte Schwierigkeit bei Berechnung von Wahrscheinlichkeiten zusammengesetzter Ereignisse bestimmter Art. Richtig erkannt von Poisson, Recherches

daß 2) aus dem sub 1) angegebenen Grunde die genannte Wirkung bei einer umfangreichen Klasse statistischer Verhältniszahlen ausbleibt;

daß 3) aus dem nämlichen Grunde keine Störung durch mangelnde Chancengleichheit der Einzelfälle herbeigeführt wird, wo die Präcisionsbestimmung als Orientierungsmittel bei Vergleichungen von Land zu Land oder von einer Gruppe der Bevölkerung zu einer anderen gleichzeitigen Gruppe dienen soll, und

daß 4) die Art, in der v. Kries die von mir in beschränktem Maße anerkannte Beziehung zwischen mangelnder Chancengleichheit der Einzelfälle und unternormaler Dispersion zu begründen versucht hat, eine, nach meiner Meinung, verfehlte sei, weil nichts die Auffassung zu rechtfertigen vermag, wonach die in Betracht kommenden Verteilungskoeffizienten ($g_1, g_2, g_3 \ldots$ resp. $\gamma_1, \gamma_2, \gamma_3 \ldots$) anders, denn als empirische Werte von Wahrscheinlichkeitsgrößen zu betrachten wären.

v. Kries hat selbst die Denkbarkeit jener der seinigen entgegengesetzten Auffassung, wie es scheint, zugegeben. Er verwirft aber die letzte aus dem Grunde, weil es „kaum möglich" sei, diejenigen „entfernteren" allgemeinen Bedingungen „bestimmt zu bezeichnen", deren Konstanz in den eben genannten Verteilungskoeffizienten „noch zufällige Schwankungen zuließe" [3]).

Demgegenüber wäre erstens darauf hinzuweisen, daß in sehr vielen Fällen die den Verteilungskoeffizienten entsprechenden abstrakten Wahrscheinlichkeiten — und solche möchte v. Kries nicht gelten lassen — als analytische Funktionen anderer Wahrscheinlichkeitsgrößen dargestellt werden können, die v. Kries selbst keinen Anstand nimmt, in dieser Eigenschaft anzuerkennen.

Zweitens aber erscheint eine „bestimmte Bezeichnung" der allgemeinen Bedingungen, die einer Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegen, in der Statistik überhaupt ausgeschlossen. Man hat hier stets mit hypothetischen und meistens vagen Vorstellungen zu rechnen und es giebt in dieser Beziehung zwischen den einzelnen Fällen wohl nur graduelle Verschiedenheiten, womit ich keineswegs leugnen möchte, daß die Verteilungskoeffizienten resp. die ihnen entsprechenden abstrakten Wahrscheinlichkeiten im allgemeinen etwas ungünstiger als anders geartete Relativzahlen gestellt seien.

Uebrigens giebt man sich einer Täuschung hin, wenn man glaubt, aus dem Verhalten statistischer Zahlen unmittelbar auf das Verhalten der in Betracht kommenden allgemeinen Bedingungen schließen zu dürfen. In Wirklichkeit beziehen sich die Folgerungen stets auf die in Frage stehende abstrakte Wahrscheinlichkeit. Es leuchtet aber ein, daß das Verhalten der letzteren mit dem Verhalten der ihr zu Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen durchaus nicht immer zu koincidieren braucht: diese können wesentliche Aenderungen erfahren haben, ohne daß der numerische Wert jener dadurch irgendwie tangiert wäre.

S. 149—150, wenn auch im speziellen Teile der „Recherches" nicht genügend berücksichtigt. S. Laplace, Théorie analytique des probabilités, Livre II, Chap. VII und S. 186—187. Vergl. v. Kries, Kap IV, § 3 und Kap. IX, § 8, S. 242—244.

1) Prinzipien S. 238, vgl. dagegen S. 234 (unten) — 235 (oben).

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXXII.

Im vierten Titel des zweiten Abschnitts, welcher das Rechtsverhältnis der Kinder aus ungiltigen Ehen regelt, stellt der Entwurf den Grundsatz an die Spitze, dafs Kinder aus einer nichtigen Ehe, welche bei Giltigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, als eheliche Kinder anzusehen sind (§ 1562). Dieser Grundsatz wird in den §§ 1563—1566 bezüglich der Rechtsstellung der Eltern eingeschränkt,

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus ungiltigen Ehen.

§ 1562. Kinder aus einer nichtigen Ehe, die im Falle der Giltigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, gelten als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliefsung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1563. Das Verhältnis der Eltern zu Kindern, die nach § 1562 als ehelich gelten, bestimmt sich, soweit nicht die §§ 1564, 1565 ein Anderes ergeben, nach den Vorschriften, welche für Kinder aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ 1564. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliefsung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder steht der Mutter zu.

§ 1565. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliefsung bekannt, so hat sie in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen; sie ist jedoch nicht berechtigt, die Kinder zu vertreten; der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes nach Mafsgabe des § 1561 h. Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist.

§ 1566. Gelten die Kinder nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit

---

1) Vergl. S. 550.

je nachdem beide Ehegatten oder einer derselben sich über die Giltigkeit der Ehe in gutem Glauben oder beide sich in bösem Glauben befunden haben. Eine Ausnahme von dem Grundsatz macht der Entwurf für formungiltige Ehen. Die Kommission dehnte, entsprechend dem zu § 1252 gefafsten Beschlusse (vergl. S. 234), den Grundsatz auch auf solche formungiltigen Ehen aus, die in das Heiratsregister eingetragen sind. Andererseits erfuhr der Grundsatz eine dem Entwurf fremde Einschränkung. Nach dem Entwurf gilt derselbe auch in dem Falle, wenn beide Ehegatten sich bezüglich der Giltigkeit der Ehe in bösem Glauben befunden haben; er wird nur durch den § 1566 modifiziert. Die Kommission hielt dagegen durch die Rücksicht auf die Würde der Ehe für geboten, in dem bezeichneten Falle die Kinder grundsätzlich als uneheliche zu behandeln. Nur in betreff ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Vater erschien es angemessen, sie ehelichen Kindern gleichzustellen, weil sie nach § 1252 bis zu der oft erst nach langer Zeit eintretenden Ungiltigkeitserklärung als eheliche Kinder gelten und es in ihrem Interesse erforderlich erschien, ihnen einen Rechtsanspruch auf Fortsetzung der bisherigen Erziehung zu gewähren. Ihr so bemessener Unterhaltsanspruch soll aber wie der ehelicher Kinder mit dem Tode des Vaters aufhören; auch soll das dem Vater in § 1491 Abs. 1 gewährte Recht, die Art der Unterhaltsgewährung und die Zeit der Vorausleistung zu bestimmen, in dem hier fraglichen Falle zum Schutze des Kindes gegen Willkür dem Vater versagt sein. Während der § 1566 durch diese neuen Vorschriften ersetzt wurde, änderte man die §§ 1563—1565 entsprechend dem Beschlusse zu § 1258 dahin, dafs nur wirkliche Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe, nicht aber auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis die in jenen Vorschriften bestimmten Nachteile für die Rechtsstellung der Eltern zur Folge haben soll. Mit der entsprechenden Aenderung wurde der § 1567 gebilligt.

In dem das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder regelnden fünften Titel blieben die allgemeinen Vorschriften der §§ 1568—1570 unverändert. Ebenso wurde der Grundgedanke, von

---

der Ehe bei der Eheschliefsung bekannt war, so können sie gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie eheliche Kinder verlangen. Das im § 1491 Abs. 1 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§ 1567. Die Vorschriften der §§ 1562 bis 1566 finden auf Kinder aus einer anfechtbaren Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Wird die Ehe wegen Drohung angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliefsung unbekannt ist.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§ 1568. Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zur Mutter und ihren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1569. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den sie vor der Verheiratung geführt hat.

§ 1570. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat jedoch unter den im § 1565 Abs. 2 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

welchem der Entwurf bezüglich der Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Vater ausgeht, dafs die uneheliche Vaterschaft eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde, nicht aber weitere familienrechtliche Beziehungen zwischen Vater und Kind begründet, aus des Mitte der Kommission nicht beanstandet; insbesondere fand der Standpunkt des französischen Rechts, welches, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, die Vaterschaftsklage ausschliefst, keine Vertretung. Nach § 1572 Abs. 1 gilt als Vater des unehelichen Kindes derjenige, welcher der Mutter desselben innerhalb der (in Abs. 2 bestimmten) Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dafs innerhalb dieser Zeit auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat. Die hiermit ausgesprochene Zulassung der sog. exceptio plurium concumbentium wurde nach eingehender Erörterung der für und gegen sie sprechenden Gründe von der Mehrheit gebilligt. Für die Ausschliefsung der Einrede und die gesamtschuldnerische Haftung derjenigen, die der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt haben, wurde von der Minderheit namentlich die Notwendigkeit einer Besserung der Lage der Unehelichen sowie die Rücksicht auf die Erleichterung der Armenlast geltend gemacht. Die Mehrheit glaubte dagegen in betreff der sozialen und volkswirtschaftlichen Wirkung der einen oder anderen Entscheidung dem Umstande besonderes Gewicht beimessen zu müssen, dafs der Entwurf von seiten der Bundesregierungen nahezu einstimmig gebilligt worden ist. Sie hielt ferner die Zulassung der Einrede vom Standpunkt des Entwurfs, welcher die Grundlage der Unterhaltspflicht in der Vaterschaft erblickt, für folgerichtig und vor allem für rechtspolitisch ratsam, weil durch den Ausschlufs der Einrede die Unsittlichkeit befördert werde. Sowohl bezüglich der als Grundlage des Unterhaltsanspruchs vorausgesetzten Beiwohnung als bezüglich der zur Begründung der exceptio plurium dienenden Beiwohnung eines Anderen fügte man aber wie bei § 1467 den Satz zu, dafs eine Beiwohnung aufser Betracht bleibt, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dafs die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Die Zulässigkeit der hier fraglichen Einrede wurde ferner noch dadurch beschränkt, dafs man sie demjenigen versagte, der seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Dagegen lehnte die Mehrheit es ab, einem solchen Anerkenntnis die weitere Wirkung beizulegen, dafs sie eine selbständige Grundlage des Unterhaltsanspruchs bilde. Die in § 1572 Abs. 2 bestimmte längste Dauer der Empfängniszeit wurde wie im § 1467 auf den 302. Tag hinaufgesetzt.

Der Unterhaltsanspruch wurde weiter nach mehreren Richtungen für das Kind günstiger gestaltet. Nach dem Entwurf (§§ 1571, 1573) ist der Vater zwar vor der Mutter und deren Verwandten zur Gewährung

---

§ 1571. (1571, 1573, 1574.) Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zu dessen vollendetem sechszehnten Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfafst den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig.

§ 1572 vergl. § 1578 b.

§ 1573 vergl. § 1571.

des Unterhalts verpflichtet, aber nur zur Gewährung des notdürftigen Unterhalts; was über diesen hinaus zum standesmäfsigen Unterhalt gehört, kann das Kind nur von den bezeichneten anderen Personen verlangen. Die Kommission hielt es dagegen mit Rücksicht auf die gröfsere Erwerbsfähigkeit des Mannes für gerechtfertigt und wegen der mit einer Teilung der Unterhaltspflicht verbundenen Mifsstände und Schwierigkeiten für geboten, den Vater in erster Linie zur Gewährung des standesmäfsigen, d. h. des der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalts zu verpflichten. Während ferner nach dem Entwurf die Unterhaltspflicht mit dem vollendeten 14. Lebensjahre endigen soll, dehnte man sie, insbesondere mit Rücksicht auf die die Erwerbsfähigkeit der jugendlichen Arbeiter beschränkenden Vorschriften der Gewerbeordnung, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre aus. Abweichend vom § 1574 in Verbindung mit § 1492 wurde sodann die Geltendmachung des Anspruchs für die Vergangenheit ohne Beschränkung zugelassen. Zu § 1575 Abs. 1 stellte man ausdrücklich klar, dafs der Unterhaltsanspruch gegen die Erben des Vaters auch dann geltend gemacht werden kann, wenn der Vater die Geburt des Kindes nicht erlebt hat. Um aber das Kind im Falle des Todes des Vaters nicht günstiger zu stellen als ein eheliches, gab man den Erben das Recht, das Kind mit dem Betrage abzufinden, welcher ihm, seine Ehelichkeit vorausgesetzt, als Pflichtteil gebühren würde.

Die Bestimmungen der §§ 1577, 1578 über den Anspruch der unehe-

---

§ 1574. (1574, 1576 Abs. 2.) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für ein Vierteljahr vorauszuzahlen. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien den Vater nur insoweit, als sie für das Vierteljahr bewirkt sind.

§ 1574a. (1574.) Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§ 1575. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, welcher dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichtteil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ 1575a. (1574, 1575.) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

Die Beerdigungskosten hat der Vater insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung von dem Erben des Kindes nicht zu erlangen ist.

§ 1576. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist unzulässig.

§ 1577. (1577, 1578.) Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Notdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

lichen Mutter gegen den Vater auf Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettskosten wurde nur darin geändert, dafs die Verjährungsfrist von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt wurde; man war der Ansicht, dafs die Mutter die zweijährige Frist allzu leicht infolge von Heiratsversprechungen u. s. w. versäumen würde. Der hier fragliche Anspruch der Mutter bezweckt ebenso wie der Unterhaltsanspruch des Kindes dessen Erhaltung. Um diesen Zweck sicher zu erreichen, glaubte die Kommission, die Geltendmachung beider Ansprüche durch eine neue Vorschrift erleichtern zu sollen. Nach dem Entwurf können die Ansprüche erst nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden; zahlt der Vater daher nicht freiwillig, so kann er immer erst nach Durchführung der Klage, also mehr oder weniger lange nach der Geburt des Kindes zur Zahlung zwangsweise angehalten werden. Die Kommission nahm dagegen an, dafs es darauf ankomme, der Mutter oder dem Vormunde des Kindes für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Geburt sofort verfügbares Geld zum Unterhalt für Mutter und Kind zu verschaffen. Von dieser Erwägung aus gelangte sie zur Aufnahme des § 1578a der 2. Lesung, indem sie die mit Rücksicht auf die Lage des als Vater in Anspruch Genommenen ob-

---

§ 1578 vergl. § 1577 Abs. 3.

§ 1578a. Auf Antrag der Mutter kann schon vor der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, dafs der Vater die im § 1577 bestimmten Kosten an die Mutter, die Kosten des dem Kinde für das erste Vierteljahr zu gewährenden Unterhalts an die Mutter oder an den Vormund alsbald nach der Geburt zu zahlen und den hierzu erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dafs eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 1578 b. (1572, 1577 Abs. 2.) Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1571 bis 1578a gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dafs auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch aufser Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dafs die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschlufs sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages

§ 1578c. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, dafs innerhalb der Empfängniszeit auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat.

Anmerkung. 1. Als § 748a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer eine Frauensperson durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der aufserehelichen Beiwohnung verleitet, ist ihr zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

2. Der § 770 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die durch Beiwohnung . . . . . begangen oder die durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der aufserehelichen Beiwohnung verleitet worden ist.

3. Als § 1228 b wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1228 oder des § 1228a vorliegen, unbeschadet der dort bestimmten Ersatzansprüche, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dafs er durch Vertrag anerkannt oder dafs er rechtshängig geworden ist.

4. Der Eingang des § 1230 hat zu lauten:

„Die in den §§ 1228 bis 1229 . . . .“

waltenden Bedenken zwar nicht verkannte, aber gegenüber dem Interesse der unehelichen Kinder nicht für ausschlaggebend erachtete.

Im Anschlufs an die §§ 1577, 1578 wurde sodann die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grund der aufserehelichen Beiwohnung der Frau ein Entschädigungsanspruch eingeräumt werden solle. Der Entwurf erkennt, abgesehen von der Vorschrift des § 1577, einen solchen Anspruch nur dann an. wenn durch die Beiwohnung gegen die Frau eine strafbare Handlung begangen ist, lehnt dagegen eine allgemeine sog. Deflorationsklage der verführten Frau ab. Die Kommission billigte dies und hielt es für praktisch nicht angängig, in allen Fällen einer Verführung der Frau einen Entschädigungsanspruch zu geben, weil der Begriff der Verführung zu unbestimmt erschien. Um dieses Bedenken zu beseitigen, machte man eine leichter feststellbare besondere Art der Verführung, nämlich die Verleitung durch arglistige Kunstgriffe, zur Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs. Die Anerkennung eines so beschränkten Anspruchs erschien ausreichend und notwendig, um für die das Rechtsgefühl am meisten verletzenden Fälle der Verführung Abhilfe zu schaffen. Man gab unter dieser Voraussetzung der Frau auch im Anschlufs an § 728 einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung wegen eines Anderen als eines Vermögensschadens. Einen gleichen Anspruch beschlofs man ferner der unbescholtenen Braut, die dem Verlobten den Beischlaf gestattet hat, dann zu gewähren, wenn der Verlobte entweder selbst ohne wichtigen Grund vom Verlöbnis zurücktritt oder durch sein Verschulden der Braut gerechtfertigten Grund zum Rücktritt giebt. Die beschränkende Voraussetzung der Unbescholtenheit stellte man deshalb auf, weil der Anspruch einen Ersatz für die zerstörte oder verminderte Aussicht auf Versorgung zu schaffen bestimmt ist, Bescholtenheit aber diese Aussicht ausschliefst.

In dem die Legitimation unehelicher Kinder regelnden sechsten Titel wurde von den Vorschriften über die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur der § 1580 geändert. Er erhielt

---

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1579. Ein uneheliches Kind erlangt, wenn der Vater die Mutter heiratet, von der Zeit der Eheschiefsung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1580. Der Ehemann der Mutter gilt als der Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1578 b Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dafs es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dafs die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermutet, dafs er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

§ 1581. Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 1562 bis 1567 entsprechende Anwendung.

§ 1582. Die Eheschliefsung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschliefsung gestorben ist.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§ 1583. (1583, 1584.) Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Vater angehört.

einen dem Beschlusse zu § 1568 entsprechenden einschränkenden Zusatz. Aufserdem knüpfte man an die vom Ehemann in einer öffentlichen Urkunde erklärte Anerkennung der Vaterschaft die Voraussetzung, dafs er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe. Von den Bestimmungen über die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung wurde der Satz 2 des § 1584 als durch § 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 gegenstandslos gestrichen. Die §§ 1587, 1588, 1591, 1593, 1595 und der § 1597 Satz 2 erlitten Aenderungen, von

---

Mit der Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1584 vergl. § 1583 Abs. 1 Satz 2.

§ 1585. Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrag als das seinige anerkennt.

§ 1586. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes eine Ehe zwischen den Eltern nach § 1236 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

§ 1587. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheiratet ist, der Frau des Vaters erforderlich. Der Einwilligung der Mutter bedarf es nicht, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäfsigem Nachteile gereichen würde.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, bei der Beratung des internationalen Privatrechts zu prüfen, ob der § 1583 Abs. 1 Satz 2 durch die dort zu treffenden Vorschriften entbehrlich wird und ob durch diese auch solche Fälle gedeckt werden, in welchen ein Reichsangehöriger keinem deutschen Staate angehört.

§ 1588. (1588, 1589 Abs. 2 Satz 2.) Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen.

§ 1589. (1589, 1590.) Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung, aufser der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1590 vergl. § 1589 Abs. 3.

§ 1591. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung kann dem Vater oder der Behörde gegenüber erklärt werden, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

§ 1592. (1592, 1594.) Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1592 a. (1595.) Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag auf Ehelichkeitserklärung bei der zuständigen Behörde eingereicht oder

deren Hervorhebung aber hier abgesehen werden kann. Ebenso wurden in dem von der Annahme an Kindesstatt handelnden siebenten

---

bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte. Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§ 1593. Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es jedoch ohne Einflufs, wenn der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, dafs die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ 1594 vergl. § 1592 Abs. 2.

§ 1595 vergl. § 1592 a.

§ 1596. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Vater verschwägert.

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 1597. Durch die Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendet ist oder in der Weise ruht, dafs ihm auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

§ 1598. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§ 1599. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1548 bis 1552 Anwendung.

§ 1600 Für die Anfechtung des Antrags auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen sowie für die Bestätigung einer anfechtbaren Erklärung dieser Art gelten die Vorschriften der §§ 1588, 1589.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1601. Abs. 1 vergl. § 1619 b Abs. 1, Abs. 2 vergl. § 1611 b Satz 1.

§ 1602. Wer einen ehelichen Abkömmling nicht hat, kann einen Anderen an Kindesstatt annehmen Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht der Annahme eines weiteren Kindes nicht entgegen.

§ 1603. (1603, 1604.) Der Annehmende mufs das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

Von diesen Erfordernissen kann Befreiung gewährt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur dann, wenn der Annehmende volljährig ist.

§ 1604 vergl. § 1603.

§ 1605 gestrichen.

§ 1606. (1606, 1608, 1611.) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1607. (1607, 1608.) Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von Ehegatten an Kindesstatt angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§ 1608 vergl. § 1607 Abs. 1.

§ 1609 vergl. § 1606 Abs. 1.

§ 1610. (1610, 1611.) Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1606 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Titel nur weniger erhebliche Abweichungen vom Entwurf zu den §§ 1611, 1613, 1614, 1616, 1618, 1622, 1623, 1626, 1631 beschlossen und die

---

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 1611 vergl. § 1606 Abs. 2, § 1610 Abs. 1 Satz 2.

§ 1611 a. (1615.) Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1611 b. (1601 Abs. 2, 1616 Abs. 1.) Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag mufs vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1611 c. (1617, 1619.) Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschliefsenden sind schon vor der Bestätigung gebunden. Mit der endgiltigen Versagung der Bestätigung verliert der Vertrag seine Kraft.

§ 1612. Der Annahmevertrag kann nicht durch Vertreter geschlossen werden.

Hat jedoch das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schliefsen.

§ 1613. (1613 Abs. 1, 2.) Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, aufser der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 1613 a. (1613 Abs. 3, 4.) Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange er Vormund ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung des Mündelvermögens Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Vermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung berufener Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§ 1614. (1614, 1616 Abs. 2.) Die Einwilligung der in den §§ 1606, 1610 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Sie kann dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1615 vergl. § 1611 a.

§ 1616. Abs. 1 vergl § 1611 b Satz 2, Abs. 2 vergl. § 1614 Abs. 1.

§ 1617 vergl. § 1611 c.

§ 1618. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ 1619 vergl. 1611 c Abs. 1 Satz 2.

§ 1619 a. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einflufs, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, dafs eine der in den §§ 1606, 1610 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ 1619 b. (1601 Abs. 1, 1621.) Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von Ehegatten gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehe-

§§ 1605, 1611 Satz 2, 1622 Abs. 3, 1623 Abs. 2, 4 gestrichen. Neu aufgenommen wurde der § 1631a der 2. Lesung. Die den achten Titel

---

gatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§ 1620. (1620 Abs. 1.) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des angenommenen Kindes, auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge jedoch nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen worden ist.

§ 1620a. (1620 Abs. 2.) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§ 1620 b. (1625.) Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 1621 vergl. § 1619 b Abs. 2.

§ 1622. Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wir das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, welchen die Frau vor der Verheiratung geführt hat. In den Fällen des § 1619 b Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

§ 1623. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Eine solche Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Will der Annehmende, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, eine Ehe eingehen, so finden die Vorschriften der §§ 1548 bis 1552 Anwendung.

§ 1624. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§ 1625 vergl. § 1620 b.

§ 1626. Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt ist oder in der Weise ruht, dafs ihm auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht. Das Recht der Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§ 1627. Der Annehmende ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Soweit die Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten ein Erb- oder Pflichtteilsrecht zwischen dem Bedürftigen und dem Verpflichteten voraussetzen, gilt bei der Anwendung dieser Vorschriften der Annehmende als erb- und pflichtteilsberechtigt.

§ 1628. In dem Annahmevertrage kann die Nutzniefsung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1622 Abs. 2, die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

§ 1629. (1629 Abs. 1, 2, 4, 5.) Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen den Annehmenden, dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

bildende Vorschrift des § 1632 über die Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse wurde sachlich gebilligt.

In dem von der Vormundschaft handelnden dritten Abschnitt regelt der erste Titel die Vormundschaft über Minderjährige. Die auf die Anordnung der Vormundschaft bezüglichen Vor-

---

Haben Ehegatten gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es der Teilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage.

§ 1629 a. (1629 Abs. 3, 4.) Ist das Kind oder ist in den Fällen des § 1629 Abs. 3 einer der Ehegatten verstorben, so bedarf es zur Aufhebung des unter den übrigen Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisses eines Vertrags nur dieser Personen.

§ 1629 b. (1629 Abs. 5.) Die für den Annahmevertrag und dessen Bestätigung geltenden Vorschriften der §§ 1611 b bis 1613 und des § 1618 gelten auch für den Aufhebungsvertrag.

§ 1630. Auf die Anfechtung des Annahme- oder des Aufhebungsvertrags, auf die Anfechtung der Einwilligung der in den §§ 1606, 1610 bezeichneten Personen sowie auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts finden die Vorschriften der §§ 1612, 1613 und des § 1614 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 1631. Schliefsen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1236 a zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschliefsung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschliefsung verwirkt Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1631 a. Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1619 b Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

§ 1632 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1632 folgende Vorschrift als § 627 d in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das Urteil, welches auf eine solche Feststellungsklage erlassen und noch während der Lebenszeit der Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle. Ein das Eltern- und Kindesverhältnis oder die elterliche Gewalt feststellendes Urteil wirkt jedoch gegen einen Dritten, welcher das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Prozesse teilgenommen hatte.
>
> Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1633. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn er zwar unter elterlicher Gewalt steht, den Eltern aber weder die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten noch die Sorge für sein Vermögen zusteht.

schriften erfuhren nur geringe Aenderungen in den §§ 1633, 1637 Abs. 1, 1639, 1643 Nr. 5 und 8. Während der in § 1634 ausgesprochene Grund-

---

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1634. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.

Anmerkung. Der Artikel 69 des Entwurfes des Einführungsgesetzes erhält folgende Fassung;

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels Vormund bleibt, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften unter Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der unter den Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

§ 1635. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Grofsvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Grofsvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Grofsväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ 1636. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit des Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels auf Grund der elterlichen Gewalt zusteht. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann auch für ein nach seinem Tode geborenes Kind einen Vormund ernennen, wenn er im Falle der vorher erfolgten Geburt hierzu berechtigt gewesen wäre.

Die Benennung des Vormundes kann nur durch Verfügung von Todeswegen erfolgen.

§ 1637. Wer nach § 1235 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur dann übergangen werden, wenn er nach den §§ 1640 bis 1642 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

War der Berufene nur vorübergehend verhindert, so ist er nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1635 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Grofsvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1638. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1635 Berufenen zu übertragen,

satz, dafs die Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht von Amtswegen angeordnet wird, gebilligt wurde, beschlofs man, den in Art. 79

---

so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats eine Person als Vormund auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Verwandte oder Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

In der Regel soll für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur ein Vormund bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vormundes kann dessen Entlassung für den Fall vorbehalten werden, dafs ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1639 vergl. § 1643 a.

§ 1640. (1640 Nr. 1, 1646 Abs. 1.) Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1640 a. (1640 Nr. 1 bis 3, 1646 Abs. 2.) Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach den §§ 1727, 1737 unter Vormundschaft gestellt ist;
2. wer in Konkurs verfallen ist, während der Dauer des Konkurses;
3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, nach Mafsgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

§ 1640 b. (1640 Nr. 5, 1646 Abs. 2.) Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Der von dem Vater als Vormund Benannte kann von der Mutter nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Ausschliefsung von der Vormundschaft finden die Vorschriften des § 1636 Anwendung.

§ 1641. (1640 Nr. 4, 1641, 1646 Abs. 2.) Zum Vormunde soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Grofsmutter sowie eine Frau, die von dem Vater oder der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist.

Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§ 1642. (1642, 1646 Abs. 2.) Ein Beamter oder ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

§ 1643. Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige, eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch ein Gebrechen verhindert wird, die Vormundschaft ordnungsmäfsig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1689 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

§ 1643 a. (1639.) Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für welche er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern er nicht nach den §§ 1640 bis 1642 von der Vormundschaft ausgeschlossen oder nach § 1643 zur Ablehnung berechtigt ist.

Lehnt er die Uebernahme ohne Grund ab, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den aus der Verzögerung der Bestellung eines Vormundes dem Mündel entstehenden Schaden verantwortlich.

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungs-

des Entwurfs des Einführungsgesetzes enthaltenen Vorbehalt für die Landesgesetze bezüglich der gesetzlichen Vormundschaft der Vorstände von Verpflegungsanstalten nach mehreren Richtungen zu erweitern. Man gestattete den Landesgesetzen insbesondere auch, einem öffentlichen Beamten die Vormundschaft über solche Minderjährige zu übertragen, die unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, sowie über uneheliche Minderjährige auch dann, wenn sie unter seiner Aufsicht in der Familie der unehelichen Mutter erzogen oder verpflegt werden. Der hauptsächlichste Zweck dieser Erweiterungen war, die an verschiedenen Orten (insbesondere in Leipzig), geschaffenen Einrichtungen, die auf einen wirksameren vormundschaftlichen Schutz der Unehelichen abzielen, auch für die Zukunft Raum zu weiterer Entwickelung und Ausbreitung zu lassen. Zu § 1638 wurde der Vorschlag, mit der preufs. Vormundschaftsordnung besonders auszusprechen, dafs bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen sei, abgelehnt, weil die Mehrheit von der ausdrücklichen Hervorhebung unerwünschte Folgen befürchtete und es für genügend hielt, das Vormundschaftsgericht zur Auswahl eines nach seinen persönlichen Verhältnissen geeigneten Vormunds zu verpflichten. Dagegen ergänzte die Kommission den Entwurf später durch die Bestimmung, dafs dem Vormunde vom Vormundschaftsgericht die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden kann, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist. (Bezüglich des § 1646 vergl. unten zu § 1707.)

---

strafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht überschreiten. Die Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 1644. Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1645. (1645 Abs. 1.) Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1645 a. (1645 Abs. 2.) Der Vormund erhält eine Bestallung. Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ 1646. Abs. 1 vergl. § 1640. Abs. 2 vergl. §§ 1640 a bis 1642.

§ 1647. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, dafs die Verwaltung eine nicht erhebliche ist oder dafs die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§ 1648. (1648 bis 1650.) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Ausgenommen sind solche Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist.

In den Vorschriften über die Führung der Vormundschaft wurde zunächst durch den Zusatz des § 1654 Abs. 2 der 2. Lesung

---

§ 1649 vergl. § 1648 Satz 1.

§ 1650 vergl. § 1648 Satz 2.

§ 1651. (1651 Nr. 1 bis 3.) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, dafs das Rechtsgeschäft ausschliefslich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, welches die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder die Begründung der Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung zum Gegenstande hat;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den unter Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der unter Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 149 bleibt unberührt.

§ 1651 a. (1651 Nr. 4.) Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder zu dem Interesse eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1651 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichen Gegensatz tritt.

§ 1652. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Die Vormundschaft wird in diesem Falle von jedem Vormunde für den ihm überwiesenen Wirkungskreis selbständig geführt.

Bestimmungen, welche der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern oder für die Verteilung der Geschäfte unter diesen nach Mafsgabe des § 1636 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

§ 1653. Steht die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1654. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, dafs der Vormund die Vormundschaft pflichtmäfsig führt; er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes und jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder Umstände, die den Vormund von der Vormundschaft ausschliefsen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

§ 1655. (1655, 1657.) Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1504, 1505, 1509.

Zu dem Antrage des Vormundes auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverband ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Anmerkung. Zum teilweisen Ersatze des § 1657 des Entw. I erhält der § 836 c der Civilprozefsordnung (vgl. Anmerkung 1 zu § 9 der 2. Lesung) folgenden Zusatz:

> Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1655 a. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde vom Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist.

die Stellung des Gegenvormundes näher bestimmt. Der § 1656 wurde als selbstverständlich weggelassen. Die §§ 1657, 1659, 1660 Abs. 2 Satz 2 erfuhren unbedeutende Aenderungen. Erheblichere Abweichungen vom Entwurf beschlofs man dagegen in betreff der Vorschriften über die Anlegung des Geldes des Mündels. Dafs unter den zulässigen Anlegungsarten auch die Anlegung in sicheren Rentenschulden und in Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in ein deutsches Staatsschuldbuch eingetragen sind, erwähnt wurden, war lediglich eine Folgerung aus früheren Beschlüssen. Der Entwurf gestattet ferner die Anlegung bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn diese obrigkeitlich bestätigt ist. Das letztere Erfordernis erschien entbehrlich und unzweckmäfsig. Man hielt es aber für bedenklich, jede inländische öffentliche Sparkasse als zulässige Anlegungsstelle anzuerkennen, da unter öffentlichen auch alle nicht auf die Benutzung durch einen bestimmten Personenkreis beschränkten Sparkassen verstanden werden könnten. Eine einheitliche reichsrechtliche Kennzeichnung der geeigneten Sparkassen erschien unthunlich; man überliefs daher der zuständigen Behörde des betreffenden Bundesstaats die Entscheidung. Der Abs. 2 Nr. 2—4 des § 1664 wurde sodann dadurch

---

§ 1656 gestrichen.

§ 1657 vergl. 1655 Abs. 2.

§ 1658 gestrichen.

§ 1659. Der Vormund hat ein Verzeichnis des bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zufallenden Vermögens aufzunehmen und mit der pflichtmäfsigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist das Verzeichnis unter seiner Zuziehung aufzunehmen und auch von ihm mit der pflichtmäfsigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, dafs das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werde.

§ 1660. Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf von den Anordnungen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, welche ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1661. Der Vormund kann in Vertretung des Mündels Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1662. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht in eigenen Nutzen verwenden.

§ 1663. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§ 1664 Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäfsige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

verdeutlicht oder erweitert, dafs statt „Schuldverschreibungen" gesetzt wurde „verbriefte Forderungen". Da es für die Anlegung von Mündelgeldern nicht auf die Umlaufsfähigkeit, sondern auf die Sicherheit der Anlagewerte ankommt, sah man keinen Grund, die im Entwurf bezeichneten Schuldverschreibungen nur dann zuzulassen, wenn sie Wertpapiere seien.

Sehr ausführlich wurde die in § 1664 Abs. 3 behandelte Frage erörtert, ob und in welcher Weise die Voraussetzungen für die mündelmäfsige Sicherheit von Hypotheken und Grundschulden näher geregelt werden solle. Da für die Anlegung von Geldern in weitem Umfang gesetzlich oder statutarisch mündelmäfsige Sicherheit vorgeschrieben ist, handelte es sich um eine Entscheidung von grofser Tragweite. Der Entwurf bestimmt im Anschlufs an das in Preufsen und Sachsen geltende Recht die Beleihungsgrenze bei landwirtschaftlichen Grundstücken auf zwei Dritteile, bei anderen Grundstücken auf die Hälfte des Wertes des Grundstücks und gestattet zugleich den Landesgesetzen, für die in ihrem Geltungsbereich gelegenen Grundstücke die Grundsätze für die Festsetzung des Wertes der Grundstücke zu bestimmen. Gegen diese Regelung wurden Bedenken dahin geäufsert, dafs nach der heutigen Lage der Landwirtschaft die Beleihungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke zu hoch bemessen sei, und es wurde zum Teil schlechthin, zum Teil wenigstens für den Fall, dafs der Hypothek ein anderes Recht von erheblichem Betrage vorgeht, die Herabsetzung der Beleihbarkeit auf die Hälfte des Wertes vorgeschlagen. Ein anderer Antrag ging dahin, den Abs. 3 des § 1664 ersatzlos zu streichen und dadurch reichsrechtlich die Bestimmung der mündelmäfsigen Sicherheit der Prüfung des einzelnen Falles zu überlassen. Dieser Vorschlag fand jedoch keinen Anklang, da man für unerläfslich hielt, den zur Prüfung der Mündelmäfsigkeit Berufenen einen gesetzlichen Anhalt zu gewähren. Einverständnis bestand auch darüber, dafs eine reichsrechtliche Entscheidung der Frage sehr wünschenswert sei. Die Mehrheit hielt es jedoch für bedenklich, reichsrechtlich an der vom Entwurf festgestellten Beleihungsgrenze für landwirtschaftliche Grund-

---

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische kommunale Körperschaften oder Kreditanstalten solcher Körperschaften, wenn sie entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäfsigen Tilgung unterliegen;
5. in Wertpapieren, die vom Bundesrat als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Sicherheit einer Hypothekenforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

stücke festzuhalten, da nach den in der Beratung gemachten Mitteilungen die Besorgnis nicht ungerechtfertigt sei, dafs diese Regelung zu Verlusten an Mündelgeldern führen könne. Nicht minder aber trug sie wegen der Gefahr einer erheblichen Erschütterung des landwirtschaftlichen Kredits Bedenken, die Beleihungsgrenze reichsrechtlich herabzusetzen. Da aufserdem auch die Bestimmung der Grundsätze für die Wertermittelung doch den Landesgesetzen überlassen bleiben müsse, infolge dessen aber die reichsrechtliche Feststellung der Beleihungsgrenze doch nur formelle Rechtseinheit schaffe, so entschied sich die Mehrheit dahin, auch die Feststellung der Beleihungsgrenze der Landesgesetzgebung vorzubehalten.

Der § 1666 Abs. 1 erlitt zwei erheblichere Aenderungen. Einerseits verpflichtete man den Vormund, zur Anlegung von Mündelgeldern gemäfs §§ 1664, 1665 ohne Unterschied der Art der Anlegung die Genehmigung des Gegenvormundes, wenn ein solcher vorhanden ist, einzuholen. Andererseits bestimmte man für die Fälle, in denen ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, dafs der Vormund die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bewirken solle. Die zweite Aenderung bezweckte einen erweiterten Schutz der Mündel mit kleineren Vermögen, für die ein Gegenvormund nicht bestellt ist. Die zu den §§ 1669—1671 beschlossenen Aenderungen können hier übergangen werden.

---

§ 1665. Kann die im § 1664 vorgeschriebene Anlegung den Umständen nach nicht erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, oder bei einer anderen landesgesetzlich dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ 1666. Der Vormund soll die in den §§ 1664, 1665 vorgeschriebene Anlegung, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, nur mit dessen Genehmigung, anderenfalls nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die nach § 1664 Abs. 2 Nr. 6 und nach § 1665 zulässige Anlegung darf der Vormund nur mit der Bestimmung vornehmen, dafs zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§ 1667. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1664, 1665 vorgeschriebene gestatten.

§ 1668. Der Vormund darf Geld, das zur Bestreitung der für die ordnungsmäfsige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten, aber zunächst nicht zu verwenden ist, in jeder geeigneten Weise anlegen.

§ 1669. (1669 Abs. 1, 3.) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes zur Verfügung über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Wertpapier des Mündels sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, es sei denn, dafs nach den §§ 1671, 1674 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1669 a. (1669 Abs. 2.) Der Vormund bedarf nicht der im § 1669 vorgeschriebenen Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
3. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf andere Nebenleistungen gerichtet ist;
4. wenn der Anspruch auf Rückzahlung des nach § 1668 angelegten Geldes gerichtet ist;

Die §§ 1672, 1673 wurden als selbstverständlich gestrichen. Den in § 1674 aufgezählten Rechtsgeschäften, zu welchen der Vormund der Ge-

---

5. wenn der Gegenstand des Anspruchs den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, es sei denn, dafs Geld zurückgezahlt werden soll, das nach § 1666 Abs. 2 angelegt ist.

§ 1670. (1670 Abs. 1.) Der Vormund hat die zu dem Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, dafs die Zurücknahme der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

§ 1670 a. (1670 Abs. 1.) Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1670 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, dafs er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Sind Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaats, die in Buchschulden umgewandelt werden können, zu hinterlegen, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, dafs sie nach Mafsgabe des Abs. 1 in Buchschulden umgewandelt werden.

§ 1670 b. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei Anordnung der Vormundschaft zum Mündelvermögen oder erwirbt der Mündel solche Forderungen im Laufe der Vormundschaft, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, dafs er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§ 1670 c. (1670 Abs. 2.) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den in den § 1670, 1670 b auferlegten Verpflichtungen entbinden.

§ 1670 d. (1670 Abs. 3.) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, dafs der Vormund auch solche zum Mündelvermögen gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1670 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1670 bezeichneten Weise hinterlegt.

§ 1671. (1671 Abs. 1.) Der Vormund kann die nach § 1670 oder nach § 1670 d hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurücknehmen. Solange sie nicht zurückgenommen sind, bedarf er zu einer Verfügung über dieselben sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Sind Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1671 a. (1671 Abs. 2.) Sind Inhaberpapiere nach § 1670 a auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder der Umwandlung sich ergebenden Stammforderungen sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch kann er die Ersetzung der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Buchforderungen des Mündels nach § 1670 b mit dem dort bezeichneten Vermerke eingetragen sind.

§ 1672 gestrichen.

§ 1673 gestrichen.

§ 1674. (1674 Nr. 1, 2, 5.) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;

nehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, wurden hinzugefügt Lehr- und Dienstverträge, durch welche der Mündel zu persönlichen Leistungen auf die Dauer von mehr als einem Jahre verpflichtet wird. Der Zusatz erschien zum Schutze der auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Mündel geboten. Um eine Umgehung dieser Vorschrift auszuschliefsen, fügte man dem § 1677 den neuen Abs. 2 zu. Mit Rücksicht auf den erwähnten

---

3. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 1674 a. (1674 Nr. 3, 4, 6 bis 14.) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über das Vermögen des Mündels als Ganzes oder über eine Erbschaft sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung;
2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräufserung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
3. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
4. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels fortdauern soll;
5. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
6. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
7. zu einem Erbauseinandersetzungsvertrage;
8. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, es sei denn, dafs der Gegenstand des Streites oder der Ungewifsheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, welches durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
11. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
12. zur Erteilung einer Prokura;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die für eine Forderung des Mündels stehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 1675. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, zu denen der Vormund nach § 1669 der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, sowie zur Vornahme der im § 1674 a unter Nr. 10 bis 12 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ 1676 gestrichen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs in dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eine Vorschrift aufgenommen wird, wonach die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft von dem Vormund eines Teilhabers nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden kann.

§ 1677. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräufserung er der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Beschlufs zu § 1674 erfuhr ferner der § 1680 eine Ergänzung. Die Aenderungen, die zu Nr. 1 und 2 des § 1674 sowie zu den §§ 1676, 1679, 1681 Abs. 4 beschlossen wurden, bedürfen besonderer Hervorhebung nicht.

Der Vormund kann dem Mündel nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erlaubnis zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erteilen, durch welches der Mündel für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet wird.

§ 1677 a. (1679.) Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund gutachtlich hören, sofern ein solcher vorhanden ist und ein rechtliches oder thatsächliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ 1678. Das Vormundschaftsgericht soll auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes, in wichtigen Angelegenheiten auch ohne Antrag, Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich hören, sofern es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäfsige Kosten geschehen kann. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Fälle der §§ 13, 1232, 1233 c, 1635 Abs. 2 sowie der Antrag auf Todeserklärung des Mündels.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§ 1679 vergl. § 1677 a.

§ 1680. Das Vormundschaftsgericht soll nicht ohne Anhörung des Mündels Entscheidung treffen über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel über vierzehn Jahre alt ist, über dessen Entlassung aus dem Staatsverbande.

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1674 Abs. 1 und im § 1674 a Nr. 2 bezeichneten Rechtsgeschäfte und über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§ 1681. (1681 Abs. 1.) Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§ 1681 a. (1681 Abs. 2, 3, 5.) Hat der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung ist dem anderen Teile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird. Eine Mitteilung der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vormund nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles die Genehmigung mitteilt.

Ist der Mündel inzwischen volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1681 b. (1681 Abs. 2, 4.) Solange der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dem anderen Teile nicht mitgeteilt hat, kann er von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem anderen Teile zu, wenn der Vormund ihm gegenüber die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Wahrheit zuwider behauptet hat, es sei denn, dafs der andere Teil den Mangel der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§ 1681 c. (1681 Abs. 2.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt er mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird.

§ 1682. Nimmt der Vormund ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes vor, so finden die Vorschriften der §§ 1681 bis 1681 c entsprechende Anwendung.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1683. Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Mafsregeln zu treffen.

Die Vorschriften über die allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes wurden, abgesehen von einem Zusatz zu § 1684 und einer geringfügigen Aenderung des § 1687 Abs. 4, nach dem Entwurf angenommen. Von den folgenden Bestimmungen über die befreite Vormundschaft wurden die §§ 1690—1694, von un-

---

§ 1684. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 1685. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dafs der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1546 zulässig.

§ 1686. Der Vormund sowie der Gegenvormund ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1687. (1687 Abs. 1 bis 5.) Der Vormund ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht über die Verwaltung des Vermögens des Mündels Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist alljährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Bei einer Verwaltung von geringem Umfange kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dafs die Rechnung für längere, jedoch höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Im Falle des Betriebs eines Erwerbsgeschäfts mit kaufmännischer Buchführung genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1687 a. (1687 Abs. 6.) Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so ist die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes von dem Vormund ihm vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlafs giebt.

§ 1688. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäfsig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen. Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 1689. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Mündels Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Es kann, solange das Amt des Vormundes nicht beendigt ist, jederzeit die Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnnng des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder Aufhebung sind von dem Mündel zu tragen.

IV. Befreite Vormundschaft.

§ 1690. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschliefsen.

Der Vater kann anordnen, dafs der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geldern des Mündels den im § 1666 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1669 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvor-

erheblichen Abänderungen des § 1691 Abs. 2 und des § 1694 abgesehen, beibehalten. Einen auf Beseitigung des ganzen Instituts gerichteten Antrag lehnte die grofse Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit dem ganz überwiegenden Teil der Aeufserungen der Kritik und der Regierungen aus den dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen ab. Dagegen wurde der auf das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses bezügliche § 1695 gestrichen. Man erachtete diese Bestimmungen für unvereinbar mit der Rücksicht auf die gebotene Sicherung des Mündels, da sie dem Vormundschaftsgericht die Unterlage für eine wirkames Beautsichtigung des Vormunds entzögen, und vermochte ein dieses Bedenken überwiegendes praktisches Bedürfnis für die Beibehaltung der Vorschriften nicht anzuerkennen.

Die §§ 1696—1702, welche von den Verbindlichkeiten

---

mundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen solle. Diese Anordnungen sind in der Ausschliefsung der Bestellnng eines Gegenvormundes als enthalten anzusehen.

§ 1690 a. (1692.) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1670 b bezeichneten Vermerk in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§ 1691. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des Mündelvermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dafs die Uebersicht in längeren als zweijährigen, aber höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Die Uebersicht ist, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, diesem unter Nachweisung des Vermögensbestandes zur Prüfung vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlafs giebt.

§ 1692 vergl. § 1690 a, 1692 a.

§ 1692 a (1690 bis 1692.) Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen, wie nach den §§ 1690 bis 1691 der Vater.

§ 1693. Auf die nach den §§ 1690 bis 1691 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1636 Anwendung.

§ 1694. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen des Vaters oder der Mutter aufser Kraft setzen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

§ 1695 gestrichen.

V. Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1696. Der Vormund ist dem Mündel für den durch Verletzung seiner Pflichten verursachten Schaden verantwortlich, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden ein Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1697. Verzögert der Vormund die ihm nach § 1664 obliegende Anlegung des zum Vermögen des Mündels gehörigen Geldes, so hat er den anzulegenden Betrag für die Dauer der Verzögerung zu verzinsen. Verwendet er Vermögen des Mündels in eigenen Nutzen, so hat er den Betrag des zu ersetzenden Wertes von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 1698. Werden von dem Vormunde oder dem Gegenvormunde zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 600, 601 von dem Mündel Vorschufs oder Ersatz oder Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten

zwischen Vormund und Mündel und der Haftung des Vormundschaftsrichters handeln, wurden bis auf unerhebliche Aenderungen der §§ 1696, 1697 gebilligt. Zu § 1702 wurde beantragt, eine Haftung des Staates für den durch Verletzung der Amtspflichten des Vormundschaftsrichters verursachten Schaden anzuerkennen, und zwar in erster Linie die ausschliefsliche Haftung, eventuell wenigstens eine subsidiäre bei Zahlungsunvermögen des Beamten. Der Antrag wurde jedoch teils mit Stimmengleichheit, teils mit geringer Stimmenmehrheit abgelehnt. Man sah in der Besonderheit des Vormundschaftsinstituts keinen genügenden Grund, von dem bei der Beratung des allgemeinen Teils eingenommenen Standpunkt abzugehen, nach welchem im allgemeinen eine Haftung des Staates für die von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt begangenen Versehen nicht anerkannt worden war.

Der die Bestimmungen über die Beendigung der Vormundschaft eröffnende § 1703 erfuhr in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2

---

verlangen. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder Gegenvormundes, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören.

§ 1699. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen; die Zubilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden. Vor der Zubilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

§ 1700. (1700 Abs. 1, 2.) Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes das von ihm verwaltete Vermögen dem Mündel herauszugeben und ihm über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1700a. (1700 Abs. 3.) Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist die Rechnung von dem Vormund ihm vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlafs giebt. Er hat auch über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 1701. Die Rechnung soll, nachdem sie dem Gegenvormunde vorgelegt worden ist, dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäfsig und sachlich zu prüfen und sodann unter Zuziehung des Gegenvormundes durch Verhandlung mit den Beteiligten die Abnahme der Rechnung zu vermitteln. Soweit bei dieser Verhandlung die Rechnung als richtig anerkannt wird, ist das Anerkenntnis von dem Vormundschaftsgerichte zu beurkunden.

§ 1702. Ein Vormundschaftsrichter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, ist, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel nach dem § 762 Abs. 1 und dem § 763 verantwortlich.

VI. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1703. (1703 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2.) Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1633 für ihre Anordnung bestimmten Voraussetzungen.

Wird ein Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil festgestellt oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1703a. (1703 Abs. 1 Nr. 1.) Ist der Mündel verschollen, so hat das Vormund-

Aenderungen, die aber hier nicht der Erwähnung bedürfen. In § 1704 wurde Nr. 2 geändert, nach welcher das Amt des Vormundes mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes beendigt wird. Hiernach würde die Beendigung nicht nur mit der Entmündigung des Vormundes wegen Geisteskrankheit eintreten, sondern auch mit dem bloſsen Beginn einer die Geschäftsfähigkeit ausschlieſsenden Geisteskrankheit. Letzteres erschien bedenklich, weil dadurch die Giltigkeit der vom Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte zum Nachteil des Mündels und derjenigen Personen, die sich mit dem Vormund auf dieselben eingelassen haben, von einem sehr unsicher feststellbaren Umstande abhängig gemacht werde, die Bestimmung auch namentlich bei vorübergehender Geisteskrankheit zu sehr miſslichen Folgen führe. Man beschränkte daher den Entwurf dahin, daſs nur mit der Entmündigung des Vormundes wegen Geisteskrankheit sein Amt endigen soll. Andererseits beschloſs man, auch mit der Entmündigung des Vormundes aus einem anderen Grunde sein Amt endigen zu lassen, da man es für den Mündel weniger gefährlich erachtete, gar nicht vertreten zu sein, als durch einen entmündigten Vormund. Infolge dieses Beschlusses wurde der § 1646 noch nachträglich dahin geändert, daſs nicht nur die Bestellung eines Geschäftsunfähigen, sondern auch die Bestellung eines aus anderem Grunde als wegen Geisteskrankheit Entmündigten zum Vormunde nichtig sein soll. Der § 1705 Nr. 1, 2 und 7 und der § 1709 erlitten minder erhebliche Aenderungen.

---

schaftsgericht die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird. Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ 1704. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ 1705. (1705 Nr. 1, 2.) Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels zu gefährden droht oder wenn der Vormund nach § 1640 a von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

§ 1705 a. (1705 Nr. 3, 1707.) Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Bestellung oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung zurücknimmt, es sei denn, daſs er der Vater des Mündels ist.

§ 1705 b. (1705 Nr. 4.) Ist ein Beamter oder Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat das Vormundschaftsgericht ihn zu entlassen, wenn die zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritte des Amts- oder Dienstverhältnisses übernommenen Vormundschaft nach den Landesgesetzen erforderliche Erlaubnis versagt oder zurückgnommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung einer Vormundschaft erfolgt.

§ 1706. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein erheblicher Grund vorliegt; ein erheblicher Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, welcher den Vormund nach § 1643 Nr. 2 bis 7 zur Ablehnung der Vormundschaft berechtigt.

§ 1707 vergl. § 1705 a Abs. 1.

§ 1708. Der Vormund hat den Tod eines Mitvormundes oder Gegenvormundes dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Stirbt der Vormund, so liegt die Anzeigepflicht dessen Erben ob.

§ 1709. (1709, 1711.) Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vor-

Zu den folgenden Vorschriften über den **Familienrat** lag ein Antrag auf Beseitigung des ganzen Instituts vor. Die Bestimmungen wurden daher zunächst durch eventuelle Bestimmungen festgestellt, wobei nur der § 1714 eine Ergänzung erhielt. Bei der Schlufsabstimmung ent-

---

vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften des § 1561a entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 1710. (1710, 1711.) Die Vorschriften der §§ 1704 bis 1709 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

§ 1711 vergl. 1709 Abs. 2, 1710.

VII. Familienrat.

§ 1712. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung eines Familienrats oder die Aufhebung des von ihnen angeordneten Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

§ 1713. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund es beantragt und die Einsetzung von dem Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ 1714. (1714 Abs. 1.) Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs in dem für erforderlich erachteten Reichsgesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten werden, nach welchen sich die Führung des Vorsitzes im Familienrat in dem Falle bestimmt, dafs das Vormundschaftsgericht in anderer Weise als mit einem Einzelrichter besetzt ist.

§ 1715. (1715 Abs. 1.) Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1637 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1715a. (1715 Abs. 2, 3.) Soweit eine Berufung nach § 1715 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlufsfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sind der Gemeindewaisenrat und nach Mafsgabe des § 1678 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

Bei der Bestellung eines Mitglieds kann dessen Entlassung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht werden.

§ 1715b. (1715 Abs. 4.) Sind neben dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die Ersatzmitglieder werden, soweit sie nicht nach § 1715 berufen sind, durch den Familienrat ausgewählt.

Der Familienrat bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmitglieder bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben. Hat der Vater oder die eheliche Mutter für die von ihnen benannten Ersatzmitglieder die Reihenfolge des Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung mafsgebend.

§ 1715c. (1715 Abs. 5.) Ist der Familienrat infolge der nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds beschlufsunfähig und ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung eine geeignete Person als Ersatzmitglied auszuwählen und zu bestellen.

schied sich die grofse Mehrheit der Kommission für die Beibehaltung des Instituts. Sie ging davon aus, dafs dasselbe namentlich in Fällen, in denen grofse Geschäfte oder gewerbliche Anlagen zum Mündelvermögen gehören, erhebliche Vorteile biete, welchen beachtliche Nachteile nicht gegenüberständen, und dafs daher zur Beseitigung des geschichtlich gegebenen und im Gebiete des französischen Rechts eingebürgerten Instituts

---

§ 1716. (1716 Abs. 1, 3.) Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1716 a. (1716 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3.) Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. eine Frau;
3. wer nach § 1640 a oder nach § 1640 b von der Vormundschaft ausgeschlossen ist;
4. wer durch eine Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§ 1716 b. (1716 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3.) Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, dafs er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder im Falle des § 1715 c von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ 1717 vergl. § 1718 a.

§ 1718. Für die nach den §§ 1712, 1713, 1715, 1715 b, 1716 a, 1716 b zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten dle Vorschriften des § 1636.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ 1718 a. (1717.) Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes des Familienrats zu übernehmen.

§ 1718 b. (1714 Abs. 2.) Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1719. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts; die Mitglieder des Familienrats sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, unverzüglich den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und dessen Beschlufs über die etwa weiter erforderlichen Mafsregeln herbeizuführen.

§ 1720 vergl. § 1722 a.

§ 1721. (1721 Abs. 1.) Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund es beantragen oder wenn das Bedürfnis es erfordert. Die Einladung der Mitglieder kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 1721 a. (1721 Abs 2.) Ein Mitglied, das ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläfst oder sich der Teilnahme an der Beschlufsfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen. Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied auch eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ 1722. Zur Beschlufsfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können ihr Amt nur persönlich ausüben.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlufsfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschliefsung entscheidet der Vorsitzende.

Der Familienrat fafst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

genügender Grund nicht bestehe. Die Vorschriften des § 1725 über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats blieben unverändert.

In dem von der Vormundschaft über Volljährige handelnden zweiten Titel wurden zu § 1727 wesentliche Abweichungen vom Entwurf

---

§ 1722 a. (1720.) Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§ 1723. Das Amt eines Mitgliedes des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus welchen nach den §§ 1704, 1705, 1706 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

§ 1724. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben:

1. wenn es an der zur Beschlufsfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und eine Ergänzung wegen Mangels geeigneter Personen nicht möglich ist;
2. wenn der Fall eingetreten ist, für welchen der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Aufhebung nach § 1712 Abs. 3 angeordnet hat.

Das Vormundschaftsgericht hat die bisherigen Mitglieder des Familienrats, den Vormund und den Gegenvormund von der Aufhebung in Kenntnis zu setzeu. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen; die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

VIII. Gemeindewaisenrat.

§ 1725 (1725 Abs. 1, 2.) Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel in Ausübung der Sorge für die Person der Mündel zu überwachen, die hierbei, insbesondere in Ansehung der körperlichen Pflege und der Erziehung eines Mündels, wahrgenommenen Mängel und Pflichtwidrigkeiten dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und ihm auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Anskunft zu erteilen.

Erlangt der Waisenrat von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntnis, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 1725 a. (1725 Abs. 3.) Der Waisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, welche sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.

§ 1725 b. (1725 Abs. 4, 5.) Das Vormundschaftsgericht hat den Waisenrat des Bezirkes, in welchem sich der Mündel aufhält, von der Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes in Kenntnis zu setzen, auch von einem Wechsel in der Person des Vormundes und des Gegenvormundes zu benachrichtigen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Waisenrats verlegt, so hat der Vormund die Verlegung dem Waisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts anzuzeigen und dieser dem Waisenrate des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§ 1726. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

§ 1727. Ein Volljähriger kann unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, dafs eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Anmerkung. 1. Im § 14 II. Lesung wird folgende Vorschrift als 1a eingeschaltet:

„wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache infolge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;“

beschlossen. Nach diesem kann ein Volljähriger vom Vormundschaftsgericht des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werden, wenn er taub, blind oder stumm ist und wegen des Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; an die Erklärung der Schutzbedürftigkeit knüpfen sich als Rechtsfolgen die Einleitung einer Vormundschaft und nach § 71 der Eintritt beschränkter Geschäftsfähigkeit. Die Kommission dehnte die Vorschriften des § 1727 einerseits aus auf alle Volljährigen, die infolge irgend eines körperlichen Gebrechens ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen. Andererseits hielt die Mehrheit es für nicht gerechtfertigt, die Geschäftsfähigkeit solcher körperlich Gebrechlichen zu beschränken, da regelmäfsig ein Schutz dieser Personen gegen nachteilige Beeinflussung durch Dritte nicht geboten sei. Man kam ferner bei der Beratung des § 1727 auf den schon bei der Erörterung des § 28 angeregten Gedanken zurück, die Vorschriften des § 1727 auch

---

2. Der Eingang des § 88 II. Lesung erhält folgende Fassung:

„Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht . . . .“

3. Im § d2 unter Nr. 4 und im § n2 Abs. 2 werden die Worte: „des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist“ durch die Worte ersetzt:

„nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist“.

4. Im § 1554 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist.“

§ 1728. Auf die Vormundschaft über Volljährige finden die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1729 bis 1737 ein Anderes ergiebt.

§ 1729. (1729 Abs. 6.) Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschliefsen.

§ 1729 a. (1729 Abs. 1, 2, 3.) Vor den Grofsvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1564, die Mutter im Falle des § 1565 nicht berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe anfechtbar und angefochten ist.

§ 1729 b. (1729 Abs. 4, 5.) Eine Ehefrau kann zum Vormund ihres Mannes bestellt werden; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und Grofsvätern, die uneheliche Mutter und im Falle des § 1565 die eheliche Mutter dürfen vor den Grofsvätern zum Vormunde bestellt werden.

§ 1730. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1509 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§ 1731 (1731, 1732.) Der Vormund bedarf zur Gewährung oder Zusicherung einer Ausstattung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1674 a Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 1732 vergl. § 1731 Abs. 2.

§ 1732 a. (1734.) Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels zu einer neuen Ehe schreiten, so liegen ihnen die im § 1548 bestimmten Verpflichtungen ob.

auf die Geistesschwachen zu erstrecken. Einvernehmen bestand darüber, dafs der Entwurf diese Personen nicht genügend schütze, indem er nur eine Pflegschaft gemäfs § 1739 zuläfst. Während die Pflegschaft die Geschäftsfähigkeit der ihr unterstellten Person unberührt läfst, erachtete man für unerläfslich, die Geistesschwachen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermögen, zum Schutz gegen die nachteiligen Folgen ihrer eigenen Rechtshandlungen und gegen Ausbeutung durch Dritte in der Geschäftsfähigkeit zu beschränken. Dagegen hielt man es für zu weitgehend, sie für ganz geschäftsunfähig zu erklären, da namentlich die Fähigkeit zur Errichtung letztwilliger Verfügungen den fraglichen Personen einen wertvollen Schutz gewähre. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Feststellung, ob eine derartige Geistesschwäche vorliege, erschien es nicht angängig, diese Feststellung durch das Vormundschaftsgericht in dem in § 1727 vorgesehenen Verfahren treffen zu lassen; man beschlofs vielmehr, eine vorgängige Entmündigung wegen Geistesschwäche in dem durch die Civilprozefsordnung geregelten Verfahren vorzuschreiben. Durch diese Erwägungen gelangte man zu der Aenderung des zu § 28 gefafsten Beschlusses, dafs neben Geisteskrankheit Geistesschwäche, die zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten untauglich macht, als Entmündigungsgrund anerkannt, an die Entmündigung aus diesem Grunde aber nur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit geknüpft werden soll.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Titels, von denen § 1733 Abs. 4 mit Rücksicht auf die Streichung des § 1623 Abs. 1 Satz 2 gestrichen wurde, gab nur der § 1737, der von der vorläufigen Vormundschaft

---

§ 1733. (1733 Abs. 1, 3.) Ist der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes; auch stehen dem Vater die Befreiungen zu, welche nach den §§ 1690 bis 1691 angeordnet werden können, vorbehaltlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen aufser Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Mündels zu gefährden drohen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn dem Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels die Vermögensverwaltung nicht zustehen würde.

§ 1733a. (1733 Abs. 1, 3.) Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1733 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ihr nach § 1561 f Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1690 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Anmerkung. Der Abs. 4 des § 1733 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1734 vergl. § 1732a.

§ 1735. Die Vormundschaft über einen entmündigten Volljährigen endigt mit der Aufhebung der Entmündigung.

Die Vormundschaft über einen Volljährigen, der nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist, hat das Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1727 weggefallen sind oder wenn der Mündel die Aufhebung beantragt.

§ 1736. Ein Familienrat kann nur nach § 1713 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung oder über die Aufhebung eines Familienrats zu treffen.

§ 1737. (1737 Abs. 1.) Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

über Volljährige, deren Entmündigung beantragt ist, handelt, zu einer längeren Erörterung Anlafs, wurde aber mit geringen Abweichungen beibehalten. Mit Rücksicht auf die tiefeingreifende Wirkung des Mafsregel sprach man ausdrücklich aus, dafs die vorläufige Vormundschaft nur anzutreten ist, wenn sie zur Abwendung erheblicher, der Person oder dem Vermögen drohender Gefahren notwendig ist. Dagegen wurde sowohl der Antrag abgelehnt, die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft dem Entmündigungsrichter zu überlassen, wie auch der Vorschlag, nur dann, wenn die Entmündigung wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit, nicht aber wenn dieselbe wegen Geistesschwäche oder Trunksucht beantragt sei, eine Vormundschaft zuzulassen.

In dem von der Pflegschaft handelnden dritten Titel wurde zu § 1739 die Beschränkung der Pflegschaft auf Vermögensangelegen-

---

§ 1737 a. (1737 Abs. 2.) Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft. Die Auswahl des Vormundes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht nach Mafsgabe des § 1638

§ 1737 b. (1737 Abs. 3.) Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Zurücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Anmerkung. Der Abs. 4 des § 1737 des Entw. I ist gestrichen.

Der § 89 Abs. 2 II. Lesung enthält folgende Fassung:

„Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder . . . ."

Dritter Titel.

Pflegschaft.

§ 1738. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, welche der Gewalthaber oder der Vormund aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht besorgen kann, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, welches er von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dafs dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis für eine Pflegschaft hervor, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft aber vorliegen.

§ 1739. Ein Volljähriger, der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, erhält, auch wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft nicht vorliegen, für diese Angelegenheiten einen Pfleger. Die Pflegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, dafs eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 1740. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, enthält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlafs geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

heiten aufgegeben. Aufserdem erfuhr der § 1745 Abs. 2 und die §§ 1747, 1748 Nr. 3—5 Aenderungen, von deren Hervorhebung abgesehen werden kann. — Der Kommission lag endlich noch ein Antrag vor, welcher bezweckte, im Anschlufs an das französische Recht eine Verbeistandung von Volljährigen zuzulassen, die infolge von Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht die Fähigkeit zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten nicht vollständig, aber teilweise verloren haben. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Man hielt es für bedenklich und sah kein Bedürfnis, neben der Vormundschaft für Geiseskranke, Verschwender und Trunksüchtige noch ein zweites die Fürsorge für sie bezweckendes Institut aufzunehmen, dessen Voraussetzungen von den Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht nur schwer

---

§ 1741. Eine Leibesfrucht erhält ein Pfleger zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

§ 1742. (1742, 1827.) Ist unbekannt oder ungewifs, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein noch nicht eingetretenes Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ 1743. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 1744. In den Fällen des § 1738 finden die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft keine Anwendung.

§ 1745. Wird nach § 1738 Abs. 1 Satz 2 die Anordnung einer Pflegschaft erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt ist; die Vorschriften des § 1637 finden entsprechende Anwendung.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung dem von ihm benannten Pfleger auch die in den §§ 1690 bis 1691 bezeichneten Befreiungen gewähren, vorbehaltlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen aufser Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen zu gefährden drohen. Zu einer Abweichung von der Anordnung des Dritten ist jedoch, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1746. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich, aber zulässig.

§ 1747 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1747 des Entw. I folgende Vorschrift als § 51 a in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

„Wird eine prozefsfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozefsfähigen Person gleich.“

2. der § 435 Abs. 2 der Civilprozefsordnung dahin geändert und ergänzt werden:
„Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann . . . . . für zulässig erklärt wird. Das Gleiche gilt von einer prozefsfähigen Partei, die in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten ist.“

§ 1748. (1748 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6.) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt odee Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

zu unterscheiden seien. Mit den schon früher mitgeteilten Beschlüssen über die religiöse Erziehung der Kinder endete die Beratung des Familienrechts.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§ 1748 a. (1748 Abs. 2 Satz 1, 2.) Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§ 1748 b. (1748 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 4.) Die nach § 1739 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§ 1748 c. (1748 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3.) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Durch den Tod des Abwesenden wird die Pflegschaft nicht beendigt. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird. Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Miszellen.

XIV.

Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892.

Von G. Lindenberg,
Erstem Staatsanwalt in Ratibor.

(Schlufs.)

2) Verbrechen und Vergehen gegen die Person.

Bei dieser Deliktsgruppe ist mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1888 ein Steigen wahrnehmbar, welches ganz bedeutende Dimensionen angenommen hat, sich aber in seltsamen Sprüngen vollzieht. Die rätselhafte Progression geht aus folgender Tabelle hervor:

Verbrechen und Vergehen gegen die Person.

Jahr	Zahl der Verurteilten	Zunahme (Abnahme) in Proz.	
		von Jahr zu Jahr	seit 1882
1882	107 398	—	—
1883	112 237	+ 4,5	+ 4.5
1884	125 299	+ 11,6	+ 16,9
1885	127 865	+ 2	+ 19
1886	134 019	+ 4.9	+ 24,8
1887	137 745	+ 2,8	+ 28
1888	134 669	— 2,2	+ 25
1889	139 639	+ 3,2	+ 30
1890	148 096	+ 6	+ 38
1891	149 750	+ 1,1	+ 39,8
1892	157 927	+ 5.5	+ 47

Welche Unregelmäfsigkeiten trotz der grofsen absoluten Zahlen! So wenig sich die gewaltigen Fortschreitungen 1883/84 und 1891/92 erklären lassen, so schwer wird es sein, der im Jahre 1888 eingetretenen und 1889 noch fortwirkenden Hemmung ganz auf den Grund zu kommen. Es sei uns aber vergönnt, eine unseres Wissens nach nirgends berührte

und doch recht nahe liegende Beobachtung mitzuteilen, welche einiges Licht in die Abnormitäten des Jahres 1888 bringen dürfte.

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 hat im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft den Branntwein verteuert. Nach Berliner Notierungen der Grofshandelspreise ist für Kartoffelspiritus (10 000 Liter ohne Fafs) folgende Preisbewegung festzustellen: 1886:37,0, 1887:50,8, 1888:51,8, 1889:54,1, 1890:56,9, 1891:70,9, 1892:58,2 [1].) Der Einflufs der Trunkenheit auf die Delikte wider die Person ist wohl unbestritten. Nun zeigt sich die höchst bemerkenswerte Erscheinung, dafs im Jahre 1888 die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gerade in denjenigen Gegenden Preufsens abnehmen, in welchen das niedere Volk den Schnaps bevorzugt, während im Westen Preufsens die Verminderung minimal ist, und in Bayern, Württemberg, Baden, obgleich das Branntweinsteuergesetz auch dort eingeführt wurde, überhaupt kein Rückgang eintritt Dies ergiebt folgende Tabelle:

Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person in einzelnen Gebieten

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Ost- und Westpreufsen	12 965	11 835	12 052	13 687	13 706	13 873
Provinz Posen	6 882	5 964	6 826	7 594	7 029	7 138
Regierungsbezirk Oppeln	7 825	7 372	8 181	8 459	8 833	8 728
Rheinprovinz mit Reg.-Bez. Arnsberg und Fürstentum Birkenfeld	13 315	13 104	14 282	15 835	17 144	16 678
Bayern rechts des Rheins	18 855	19 287	18 880	19 466	19 506	21 700
Württemberg, Baden und Hohenzollern	8 712	8 816	9 124	9 138	9 433	10 267

Diese Zahlen sind bis 1891 aus der den Wohnort des Verurteilten angebenden Tabelle IV geschöpft. Da sich in der Statistik für 1892 jener Nachweis nicht mehr findet, hat für dieses Jahr Tabelle II, die nach dem Ort der That rechnet, benützt werden müssen. Der Unterschied kann aber nicht ins Gewicht fallen. Man wolle nun an der Hand der Tabelle beachten, welcher Umschwung sich 1888 im Osten vollzieht, und damit die Entwickelung am Rhein, in Bayern, Württemberg und Baden vergleichen. Allerdings liegt der Einwand nahe, dafs die Hemmung im Osten sich aus den Branntweinpreisen nicht erklären lasse, weil die Verteuerung fortdauere, die Besserung aber nicht angehalten habe. Indes ist hierauf zu erwidern, dafs das niedere Volk es gelernt hat, die vermehrte Ausgabe für den Branntwein einzubringen. Als der Schnaps teurer wurde, mag mancher den gewohnten Genufs eingeschränkt haben. Aber gerade den kriminell angelegten Naturen fehlt die Widerstandsfähigkeit gegen ihre Gelüste. Die Schankwirte haben es verstanden, ihre Kundschaft wieder heranzuziehen; der Schnaps ist gewifs schlechter geworden, der Fusel aber wirkt weiter. Wenn wir recht berichtet sind, hat selbst der denaturierte Spiritus für Gewohnheitstrinker seine

1) Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1893, S. 120,

Reize. Immerhin fällt noch jetzt ein Vergleich des Entwickelungsganges der Delikte gegen die Person zwischen den schnapstrinkenden Gegenden und dem Süden und Westen zum Vorteil der ersteren aus und es wird sich zeigen, ob die 1891 eingetretene weitere Verteuerung des Spiritus nicht noch ferner heilsam wirkt. So viel im allgemeinen.

Das Hauptdelikt der Gruppe war im Jahre 1882 noch die Beleidigung mit 38 971 Verurteilten. Das Delikt wächst langsam. Mit 46 458 Verurteilten hat 1892 bisher die höchste Zahl. Die Vermehrung um 19 Proz. ist ernst genug, indes hat das Delikt keine tiefe Bedeutung. Die Statistik zeigt, dafs mehr als $^3/_4$ aller Bestraften mit Geldstrafe davonkommen, die wieder in den meisten Fällen recht niedrig ist. So wurden im Jahre 1891 34 201 Personen wegen Beleidigung mit Geldstrafe belegt, welche gegen 10 843 im Betrage bis zu 6 M., gegen 7231 im Betrage von 7—10 M. verhängt wurde. Die Unerheblichkeit der Ausschreitungen geht hieraus deutlich hervor.

Schon 1883 hat die Beleidigung den ersten Platz an die s. g. gefährliche Körperverletzung abgetreten, welche im raschen, nur im Jahre 1888 ein wenig gehemmten Fortschreiten es 1892 auf 65 666 Verurteilte gegen 38 291 im Jahre 1882 gebracht hat. Also ein Mehr von fast 72 Proz. bei grofsen absoluten Zahlen! Wenngleich erhöhte Energie der Behörden an dem Anwachsen der Zahlen dieses von Amts wegen verfolgbaren Vergehens Teil haben mag, so ist es doch nicht fortzuleugnen, dafs Roheit und Rauflust erheblich gewachsen sind, namentlich unter der Jugend. Nach den offiziellen Bemerkungen zu der Kriminalstatistik für 1891 entfallen auf je 100 000 Jugendliche (d. h. über 12 und unter 18 Jahre alte Personen) in den Jahren 1883—87 je 75, im Jahre 1891 je 96 wegen Körperverletzung Verurteilte. Es ist ein geringer Trost, dafs die Strafen für gefährliche Körperverletzung in ihrer Milde erkennen lassen, dafs die Vergehen meist geringfügiger Art sind. So kommt unter 100 im Jahre 1891 Verurteilten auf 29,3 eine Geldstrafe, die fast in der Hälfte aller dieser Fälle 15 Mark nicht übersteigt, auf 32,9 weitere Prozent eine Gefängnisstrafe unter 30 Tagen und nur 19 Proz. werden mit Gefängnis von 3 Monaten und mehr belegt. Hervorgehoben zu werden verdient, dafs im Jahre 1888 die gefährlichen Körperverletzungen gegen das Vorjahr in folgenden Bezirken erheblich abgenommen haben: Posen um 16 Proz., Marienwerder 12 Proz., Königsberg 8 Proz., Breslau 7,4 Proz. In allen bayrischen Bezirken und in Württemberg haben sie in dieser Zeit bedeutend zugenommen. Für die gröfseren Staaten ergeben sich folgende Zahlen der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten:

	1887	1888	1890
Preufsen	32 758	31 072	35 926
Bayern	11 226	11 892	11 815
Sachsen	1 799	1 740	1 814
Württemberg	1 724	1 843	2 003
Baden	1 921	1 937	2 298

Unsere Annahme von der Einwirkung der Branntweinsteuer wird auch durch diese Reihen bestätigt, welche übrigens aufserdem die Friedfertigkeit der Sachsen in helles Licht setzen.

Die einfache Körperverletzung ist — gleichfalls mit Hemmungen in den Jahren 1885 und 1888 — langsamer gestiegen und weist im Jahre 1892 22 821 Verurteilte gegen 16 527 bei Beginn der Statistik auf.

Das Mehr beträgt also 38 Proz. — Geldstrafe tritt bei fast 60 Proz. an, in etwa 40 Proz. der Verurteilungen ist dieselbe nicht höher als 15 M. Die schwere Körperverletzung einschliefslich der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge zeigt geringe, sehr wechselnde Zahlen und nimmt seit 1885 entschieden ab.

Nötigung und Bedrohung mit einem Verbrechen sind in Abschnitt I bereits besprochen. Hier sei nur noch erwähnt, dafs der Anteil der einzelnen Bezirke an der Bedrohung ein sehr verschiedener ist. Das Delikt ist in den meisten Fällen nichts als rabulistische Ausbeutung bestimmter sehr grober, aber landläufiger Redensarten. Von den im Jahre 1892 wegen Bedrohung mit einem Verbrechen 7832 verurteilten Personen entfallen allein 1032 auf Schlesien, darunter 708 auf den Regierungsbezirk Oppeln, in welchem das niedere Volk seine feindseligen Gefühle sehr rasch in die Drohung umsetzt, den Gegner zu „erschlagen“. Auch Posen, Ost- und Westpreufsen, Hamm, Augsburg, Naumburg, München, Karlsruhe, Köln stellen ein starkes Kontingent, während in den Bezirken Oldenburg, Kiel, Rostock, Braunschweig, Hamburg das Delikt zu den Seltenheiten gehört. Dasselbe wird übrigens meist mit Geldstrafe oder geringer Freiheitsstrafe gebüfst.

Von gewisser numerischer Bedeutung ist auch das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (1892: 2820 Verurteilte, gegen 1192 im Jahre 1882). Diese Steigerung um 137 Proz. läfst sich einerseits aus dem immer mehr wachsenden Verkehr, sowie aus der stärkeren Verwendung von Maschinen erklären, andererseits aus dem Umstande, dafs die durch die Arbeiterschutzgesetzgebung eingeführten Unfallsanzeigen auch der Staatsanwaltschaft zugehen, welche dadurch viel häufiger als in früheren Zeiten Anlafs zum Einschreiten erhält. Bei dem verwandten Delikt der fahrlässigen Tötung ist gegen 1882 eine Vermehrung von 32 Proz., 629 gegen 476 Verurteilte, zu verzeichnen. Die Zahlen schwanken, seit 1890 ist eine geringe Besserung eingetreten.

Die geringen absoluten Zahlen des Mordes bieten kein sicheres Bild, das anscheinend beste Jahr ist 1890 mit 88 Verurteilten, das schlimmste 1883, in welchem 153 registriert werden. Das Jahr 1892 bringt 144 Verurteilte. Es ist aber nicht zu vergessen, dafs unter allen diesen Zahlen sich auch die nur wegen Versuchs oder Beihilfe Bestraften befinden. Die Anzahl der Todesurteile ist weit geringer (1892: 59, 1891: 40, 1890: 64, 1889: 55, 1888: 37, 1887: 64). Wir können also trotz der seit 1889 häufigen Vollstreckung der Todesstrafe, deren abschreckende Wirkung in die Augen springt, eine Besserung leider nicht feststellen. — Totschlag hat mit 172 Verurteilten im Jahre 1892 die höchste Ziffer. Das beste Jahr 1888 brachte nur 117 Bestrafungen.

Kindesmord, bisher nicht erheblich (von 161 zu 191 Verurteilungen) schwankend, hat im Jahre 1892 die bisher unbekannte Höhe von 221 Bestraften erreicht. Das verwandte, aber schwerer zu ergründende

Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, immer mit sehr divergierenden Jahresresultaten, ist in letzter Zeit zu erheblicher Höhe angewachsen (1892: 330 Verurteilte gegen 167 im Jahre 1883). Die Stadt Berlin lieferte im Jahre 1892 48 Verurteilungen, das Königreich Sachsen 57, die Provinz Schlesien 43.

Zweikampf zeigt im allgemeinen eine absteigende Tendenz. Das Jahr 1884 brachte noch 170 Verurteilungen, das Jahr 1891 nur 60, während sich im Jahre 1892 die Zahl auf 77 erhöht.

Wenden wir uns nun zu den Delikten wider die Sittlichkeit, so fällt in der letzten Zeit die Vermehrung der schweren Geschlechtsverbrechen (Notzucht und Verwandtes) zuerst ins Auge. Das Jahr 1892 bringt 3450 Verurteilte (darunter 869 Jugendliche) gegen 2737 aus 1883. Dabei hatte das Jahr 1888 eine Besserung (von 3131 auf 3042 gezeigt und in Preufsen allein waren die Verurteilungen von 1742 auf 1600 zurückgegangen, was wir wieder als einen — leider vorübergehenden — Segen der Branntweinverteuerung ansehen möchten. Von den im Jahre 1892 verurteilten 2581 Erwachsenen erhielten übrigens nur 906 Zuchthausstrafe, den übrigen 1675 müssen mildernde Umstände zugebilligt worden sein, soweit nicht Versuch oder Beihilfe in Frage kam.

Das sehr erhebliche Anwachsen der Verurteilungen wegen Kuppelei (1892: 2481, 1882: 1377) erklärt sich durch verschärftes polizeiliches Vorgehen gegen die Zuhälter. An der bedeutenden Zunahme gegen 1891 (um 523 Bestrafte) ist wesentlich die Stadt Berlin mit einer Vermehrung um 192 Verurteilte beteiligt, deren sie 1891 nur 494, im folgenden Jahre aber 686 lieferte. Auffallen müssen hiergegen die Kuppeleizahlen Hamburgs, welche im Jahre 1891 nur 37, im Jahre 1892 gar nur 31 Verurteilte nachweisen.

Die übrigen Spezialdelikte der grofsen Abteilung Verbrechen und Vergehen gegen die Person bieten nichts Bemerkenswertes.

3. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum.

In der Zeit von 1882 bis 1892 sind die Zahlen dieser gröfsten Deliktsgruppe von 169 334 auf 196 437 gestiegen. Dies macht 16 Proz. aus und erscheint gegenüber dem Anwachsen der Bevölkerung, das mehr denn 12 Proz. beträgt, nicht so sehr erheblich. Es ist indes zu bemerken, dafs es sich um grofse absolute Zahlen handelt, welche sich von 1882 bis 1888 (mit nur 152 652 Verurteilten) in absteigender Richtung bewegen und dafs von da ab ein rapides Anwachsen eintritt, so dafs wir im Jahre 1890 den Zahlen des Ausgangsjahres schon recht nahe stehen und den in 6 Jahren errungenen Vorteil einbüfsen. Nun folgt 1891 eine Vermehrung gegen das Vorjahr um 9728 Verurteilte und das Jahr 1892 bringt im Vergleich mit 1891 eine Vermehrung um 18 602 Verurteilte. Also gegen das Vorjahr 10,46 Proz., gegen das beste Jahr 1888 29 Proz. Verschlimmerung. Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, dafs Faktoren, die unabhängig sind von Religion, Sitte, Treue und Glauben, die statistischen Zahlen beeinflussen, so wäre dieser Beweis jetzt geführt. Denn niemand wird im Ernst behaupten wollen, dafs in der Volksseele sich die Achtung fremden Eigentums von 1882 bis 1888 so vermehrt

und von 1888 bis 1892 so vermindert haben sollte, wie die Zahlen es ergeben. Wenn 1882 bis 1888 besondere Fortschritte in Moral und Volkserziehung zu verzeichnen wären, müfste man darüber staunen, dafs sich in den folgenden Jahren so plötzlich alles Gute in das Gegenteil verwandelt hat, und wenn man andererseits einen chronischen Krankheitsprozefs der Volksseele konstruieren wollte, wäre wieder die bis 1888 bemerkbare Besserung unerklärlich. In Wahrheit liegt die treibende oder hemmende Kraft hinsichtlich der Eigentumsdelikte in den wirtschaftlichen Verhältnissen der niederen Volksschichten. Der Magen spielt dabei die Hauptrolle. Wir haben zum Erweise dieser nicht neuen Behauptung eine Uebersicht über Steigen und Sinken der Eigentumsdelikte im allgemeinen, des einfachen Diebstahls und des in § 289 Strafgesetzbuchs bedrohten strafbaren Eigennutzes im besonderen, ferner der Preise des Roggenmehls und der Speisekartoffeln aufgestellt. Das Delikt gegen § 289 Strafgesetzbuchs haben wir gewählt, weil es mehr als jedes andere die wirtschaftliche Not, namentlich in den Städten, zum Ausdruck bringt. Die typische Form dieses Delikts ist die Wegschaffung der Möbel des Mieters, an welchen dem Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Wer seine Miete bezahlen kann, wird schwerlich zu dieser gesetzwidrigen Handlung schreiten, welche ja nie verborgen bleibt, und wenn noch nachträglich der Wirt befriedigt wird, stellt er kaum Strafantrag. Das Roggenmehl und die Kartoffeln sind die unentbehrlichsten Nahrungsmittel des kleinen Mannes. Dafs eine Mifsernte an Kartoffeln die ländliche Kriminalität ungemein steigert, beruht auf Erfahrung. Bei der Durchsicht der Tabelle wolle man beachten, dafs das Steigen und Sinken der Preise auf die Höhe der Kriminalität erst im folgenden Jahre einwirkt, zumal die Strafthaten zum grofsen Teile in dem Kalenderjahre begangen werden, welches dem der Aburteilung vorausgeht [1]).

Jahr	Verbrechen u. Vergehen gegen das Vermögen		Einfacher Diebstahl § 242 StGB.		Strafbarer Eigennutz § 289 StGB.		Roggenmehl [2]) Berlin 100 kg		Kartoffeln 1000 kg [2]) Berlin	
	Verurteilt	% zum Vorjahr	Verurteilt	% zum Vorjahr	Verurteilt	% zum Vorjahr	Preis	% zum Vorjahr	Preis	% zum Vorjahr
1883	164 590	—	76 929	—	1461	—	20,4	—	55,7	—
1884	162 898	— 1,03	74 293	— 3,43	1450	— 0,75	19,6	— 3,9	39,3	— 29,4
1885	157 275	— 3,45	69 241	— 6,8	1214	— 16,3	19,3	— 1,5	32,2	— 18
1886	156 930	— 0,22	68 479	— 1,1	1239	+ 2,06	17,9	— 7,2	29,9	— 7,1
1887	154 745	— 1,39	65 297	— 4,65	1233	— 0,49	17,1	— 4,4	33,3	+ 11
1888	152 652	— 1,38	65 060	— 0,36	1345	+ 9,1	18,8	+ 10,0	37,9	+ 13,8
1889	165 621	+ 8,49	71 881	+ 10,48	1410	+ 4,8	21,8	+ 16,0	33,8	— 10,8
1890	168 107	+ 1,5	70 945	— 0,13	1507	+ 6,4	23,4	+ 7,3	36,4	+ 8,3
1891	177 835	+ 5,79	75 256	+ 6,09	2150	+ 42,6	29,1	+ 24,3	63,8	+ 75,3
1892	196 437	+ 10,46	82 751	+ 9,96	3137	+ 45,9	24,6	— 17,4	54,7	— 14,3

1) Noch klarer läfst sich der Einflufs der Ernte und des Wetters nachweisen, wenn man für einen kleinen, abgegrenzten Bezirk Notizen sammelt und die kriminalstatistischen Zahlen vergleicht. So Damme, Kriminalität in Schleswig-Holstein. Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft, Bd. 10, S. 742 ff.

2) Preise nach amtlichen Notierungen. Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, S. 120 f.

Man sieht, dafs, wenn in einem Jahre die Roggenmehl- und Kartoffelpreise gleichzeitig steigen (1888, 1891), die Kriminalität im folgenden Jahre (1889, 1892) ganz erheblich emporgeht, während eine Verteuerung des Roggens bei niedrigeren Kartoffelpreisen (1889) auf das folgende Jahr minder einwirkt, sogar ein Herabgehen der einfachen Diebstähle nicht hindern kann. Wenn diese Erscheinung auch künftig zutrifft, dürfen wir bei den Eigentumsvergehen einer Besserung entgegensehen.

Was die Unterabteilungen der Gruppe anlangt, so ist die Bewegung des einfachen Diebstahls bereits durch die Tabelle veranschaulicht. Erwähnt sei noch, dafs der Anteil der Jugendlichen an diesem Vergehen von Jahr zu Jahr wächst und 1892 mit 20 573 Verurteilten schon 10,4 Proz. beträgt.

Der einfache Diebstahl im Rückfalle macht zwar die bis 1888 absteigende und von da aufsteigende Bewegung (mit einer kleinen Hemmung 1890) mit, seine schliefsliche Vermehrung gegen das Ausgangsjahr beträgt aber (bei 12 775 Verurteilten) nur 6 Proz.

Schlimmer steht es mit dem schweren (nicht rückfälligen) Diebstahl, der schon von 1886 an stetig steigt und 1892 mit 10 748 das Ausgangsjahr 1882 um 19 Proz. übertrifft. Ganz auffallend ist die starke Beteiligung der Jugendlichen an diesem Verbrechen, die schon 1882 25,5 Proz. betrug, jetzt aber 32 Proz. erreicht hat, eine furchtbare Rekrutierungsziffer. — Schwerer Diebstahl im Rückfalle ist von 1882 zu 1888 erheblich — um 26 Proz. — zurückgegangen und seitdem sehr gestiegen, die Zahl des Ausgangsjahres ist aber noch nicht erreicht.

Das Vergehen der Unterschlagung macht die absteigende Bewegung der Eigentumsdelikte nicht mit, sondern hält sich bis 1888 ziemlich auf derselben Höhe. Dann aber beginnt auch hier die Steigerung, die 1892 zu 18 372 Verurteilungen führt, gegen 1882 26 Proz. mehr. Wir glauben, dafs gröfsere Ausbreitung von Handel und Verkehr dieses Delikt beeinflufst, indem sich die Gelegenheit mehrt.

Während das Vergehen der Begünstigung nicht zugenommen hat, zeigt die Hehlerei, was nicht wunder nehmen kann, eine ähnliche Kurve wie der Diebstahl, Abnahme bis 1888 und von da ab eine zuletzt rapide Zunahme. Immerhin ist die Zahl des Ausgangsjahres durch die Ergebnisse von 1892 nur um 7 Proz. überboten. Gewerbsmäfsige Hehlerei mit kleinen absoluten, also mehr schwankenden Zahlen zeigt einen annähernd gleichen Verlauf, während Hehlerei im Rückfalle im Gegensatz zu den anderen Eigentumsdelikten seit 1888 abnimmt.

Betrug geht, abgesehen von einer unbedeutenden, im Jahre 1885 eingetretenen Besserung vorwärts, zuletzt mit Riesenschritten. Er hat mit 18 595 im Jahre 1892 erfolgten Verurteilungen das Ergebnis des Jahres 1882 um 67,7 Proz. überholt und sich unter den Deliktsarten den sechsten Platz erobert, während er 1882 noch den elften einnahm. Wenn sich auch dieses Anwachsen zum Teil auf die oben bereits erörterte Steigerung der Gelegenheit zu fraudulosem Verhalten zurückführen läfst, dürfen wir uns doch der Ansicht nicht verschliefsen, dafs Treue und Glaube in Handel und Verkehr abgenommen hat. Das traurige Ergebnis wird allerdings einigermafsen durch die Thatsache gemildert, dafs fast die Hälfte aller

wegen Betruges Bestraften mit Geldstrafe, Verweis oder Gefängnis unter 8 Tagen fortkommt, was auf Geringfügigkeit des Schadens schliefsen läfst.

Das Vergehen der Untreue zeigt dieselbe Bewegung wie der Betrug, nur sind bei den niedrigen Zahlen die prozentualen Schwankungen gröfser. Den 655 Verurteilungen aus 1892 stehen 267 aus 1882 gegenüber.

Auch die Vermehrung der Urkundenfälschung, welche nur 1885 und 1888 geringen Stillstand zeigt, ist zu beklagen. Das Jahr 1892 mit 4265 Verurteilungen überragt das Jahr 1882 um 47 Proz. Bei diesem Delikt kommen aber als Ursachen der Steigerung eine sehr strenge Auffassung des Thatbestandes in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und sodann der Umstand in Betracht, dafs das Delikt im Laufe der Zeit viel breiteren Volksschichten zugänglich geworden ist. Die Quittungskarten der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten sind in Aller Hand. Auch sonst sorgt unser papiernes Zeitalter für die Möglichkeit von Urkundenfälschungen. In der Statistik werden übrigens die sogen. schweren Urkundenfälschungen, welche aus Gewinnsucht entspringen und mit Zuchthaus bedroht sind (§ 268, 272 Strafgesetzb.), mit den anderen Urkundenfälschungen zusammengeworfen, die mehr den Charakter eines Formaldeliktes tragen und nicht eigentlich zu den Vergehen gegen das Vermögen gehören. Eine gesonderte Darstellung der beiden recht verschiedenen Arten würde interessant genug sein. Mutmafslich ist das Verbrechen häufiger als das Vergehen.

Raub, ein Verbrechen mit geringen absoluten Zahlen, wächst seit 1887, zuerst langsam, dann erheblicher. Das Jahr 1892 mit 485 Verurteilten steht wieder an der Spitze, 19 Proz. höher als 1882.

Wie alle raffinierten Delikte ist die Erpressung ungemein herangewachsen. Wir zählen 1892 624 Verurteilte. Das Jahr 1882 war gleichfalls stark belastet (526 Verurteilte), doch war die Zahl im Jahre 1886 auf 426 zurückgegangen.

Merkwürdige Schwankungen zeigen bei verhältnismäfsig hohen Ziffern die Jagdvergehen. Der letzte Stand (4632) ist besser als der von 8 Vorjahren, noch günstiger nehmen sich die Jahre 1889 und 1890 aus. Aehnlich verhalten sich die Fischereivergehen.

Sachbeschädigung — mehr ein Rohheits- als ein Eigentumsdelikt — ist von 1883 bis 1887 langsam gestiegen. Das Jahr 1888 bringt in den Gesamtzahlen eine kleine Besserung (um 860 Verurteilte), während in Preufsen, allein betrachtet, sich eine Besserung um 936 herausstellt. Auch dies kann als Beweis für die günstige Wirkung der Branntweinverteuerung betrachtet werden, die aber auch bei dem in Rede stehenden Delikt nicht angehalten hat, indem das Jahr 1892 mit 14 768 Verurteilten alle Vorgänger überragt.

Wucher kommt aufserordentlich selten zur Bestrafung. Höchster Stand 1882 mit 98 Verurteilten, niedrigster 1890 mit 22, letzter 1892 mit 37. Dieses Delikt zeigt so recht deutlich, wie vorsichtig man in der Deutung der Zahlen sein mufs. Denn wer aus den Ergebnissen der Statistik schliefsen wollte, dafs in Deutschland Mord 3—4 mal häufiger begangen wurde, als Wucher, der würde sich gründlich täuschen. Der Wucher arbeitet im Stillen und kommt nicht ans Licht. Die Opfer werden so umgarnt, dafs sie die Anzeige scheuen, meist müssen sie auch mit Rücksicht

auf die eigene Stellung schweigen. Für die Geschicklichkeit der Wucherer, sich aus der Schlinge zu ziehen, spricht der Umstand, dafs trotz der sehr seltenen Anklagen noch nicht die Hälfte der Angeklagten verurteilt wird (47,4 Proz.), eine Erscheinung, die bei keinem anderen Delikte hervortritt; selbst Meineid hat eine Verurteilungsquote von 61,8 Proz.

Gegen die reichsgesetzlichen Verbote betr. Glücksspiel, Veranstaltung von Ausspielungen und Lotterien wird gleichfalls offenbar häufiger gehandelt, als die statistischen Zahlen nachweisen, die bei starken Schwankungen im Jahre 1892 mit 1001 Verurteilten die Vorjahre erheblich übertreffen.

Die Zahlen des betrügerischen Bankerutts, eines schwer zu erweisenden und vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Verbrechens, sind niedrig und deshalb zu Vergleichungen nicht geeignet. Bester Stand 1886 mit 135 Verurteilten, schlechtester 1891 mit 186. Der einfache Bankerutt dagegen zeigt seit 1885 steigende Tendenz und ist 1892 mit 759 Verurteilten gegen 1885 um 72 Proz. gewachsen.

Die Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz steigen von 1882—1885, in den folgenden zwei Jahren tritt eine geringe Besserung ein, von 1888 ab dagegen weiteres Anwachsen. Hier ist der Grund der Vermehrung weniger auf das Verhalten der Gewerbetreibenden als auf die vermehrte Sorge für die Gesundheit, bessere polizeiliche Ueberwachung, Einrichtung von Untersuchungsämtern, auch auf scharfes Vorgehen der Judikatur gegen Mifsbräuche, sowie auf den weiteren gesetzlichen Ausbau der Materie (Buttergesetz, Weingesetz) zurückzuführen.

Von den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen ist zu berichten, dafs Brandstiftung von 1882 bis 1889 stetig und erheblich (fast 35 Proz.) abgenommen hat, während sich in den letzten Jahren 1890 und 1892 wieder eine Zunahme zeigt, die aber den Stand der ersten 3 Jahre noch nicht erreicht hat. Sehr bedeutend ist die Neigung der Jugendlichen zu diesen Verbrechen (z. B. 1891 37,6 Proz.); übrigens eine alte Erscheinung, aus der man früher die sogen. Pyromanie herleiten wollte, die jetzt wissenschaftlich und in der Gerichtspraxis als abgethan gilt. Die fahrlässige Inbrandsetzung bietet in den einzelnen Jahrgängen die sonderbarsten Unterschiede. Am günstigsten steht das Jahr 1884 mit 480 Verurteilten, am schlimmsten wieder 1892 mit deren 1141 und mit einer Steigerung von fast 73 Proz. gegen das schon genug belastete Jahr 1891. Eine Erklärung dieses Wechsels bei einem nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Delikte wird sich kaum finden lassen. Es fällt aber auf, dafs 1892 allein 434 Jugendliche, also 38 Proz., an dem Vergehen beteiligt waren, während das Jahr 1891 deren nur 203 zählt, also 30,8 Proz. Ausdrücklich sei bemerkt, dafs erfahrungsgemäfs eine sehr grofse Anzahl Brände durch Kinder verursacht werden, die weniger als 12 Jahre alt und deshalb strafrechtlich nicht verantwortlich sind.

Die Verletzung von Absperrungsmafsregeln bei Krankheiten und Viehseuchen hängt von Faktoren ab, die mit der Kriminalität wenig zu thun haben, hat sich übrigens seit 1890 erheblich gebessert.

4) Verbrechen und Vergehen im Amt.

Dieser Abschnitt der Kriminalstatistik sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Einen klaren Blick über die Kriminalität der Beamten

wird er nie gewähren, weil deren Verbrechen und Vergehen zum grofsen Teil in den früheren Abschnitten mit gerechnet werden und zwar auch in Fällen, in denen das Amt das Delikt ermöglicht hat (z. B. fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes durch Bahnbeamte, — die typische Form dieses Vergehens) oder sogar eine Vorbedingung der Strafbarkeit bildet (§ 174 Strafgesetzbuchs Unzucht mit Gefangenen u. s. w.), ferner weil als Vergehen im Amt auch die sogen. aktive Bestechung erscheint, die eben von Nichtbeamten ausgeübt wird.

Wir können aber feststellen, dafs, obgleich in den 11 Jahren seit 1882 das Beamtentum im Reiche erheblich zugenommen hat, eine Vermehrung der Amtsdelikte nicht eingetreten ist. Das Jahr 1892 mit 1570 Verurteilten nimmt die sechste Stelle ein, seine Zahl entspricht auch dem Durchschnitt der 11 Jahre. Die Schwankungen innerhalb der Unterabteilungen bieten nichts Bemerkenswertes.

III. Kriminalität der Jugendlichen.

Personen, welche eine strafbare Handlung im Alter von mehr als zwölf und weniger als achtzehn Jahren begangen haben, können nur verurteilt werden, wenn sie nach richterlicher Ueberzeugung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben. Sie werden stets milder bestraft als ältere Delinquenten, Todes- und Zuchthausstrafe sind unzulässig, dagegen ist der Verweis ein nur für diese Personenkategorie bestimmtes Strafmittel. Nicht blofs die Ausnahmestellung, welche der Gesetzgeber den „Jugendlichen" einräumt, sondern auch die Erwägung, dafs das Verhalten der Jugendlichen Schlüsse in die Zukunft gestattet, haben seit Beginn der deutschen Kriminalstatistik zu einer besonderen Betrachtung dieser Altersstufe geführt.

Leider läfst sich nicht verkennen, dafs in den elf Jahren, über die wir berichten, sich die Kriminalität der Jugendlichen noch intensiver vermehrt hat, als die Gesamtkriminalität. Indes sind erst die letzten Jahre für dieses Ergebnis verantwortlich zu machen. Das Ausgangsjahr 1882 bringt 30 719 verurteilte Jugendliche, das folgende Jahr ist besser (29 966), 1884 erhöht sich die Zahl und sinkt 1885 um ein Geringes. Von 1886 zu 1887 zeigt sich die erste nennenswerte Steigerung (31 513 zu 33 113), das „gute" Jahr 1888, in welchem sich die allgemeine Kriminalität um 1,06 Proz. gegen das Vorjahr verminderte, bringt bei den Jugendlichen eine nur 0,13 Proz. betragende Besserung. Dann gehen die Zahlen mit grofsen Sprüngen in die Höhe. 36 790, 41 003, 42 312 und 46 496 Jugendliche sind in den Jahren 1889 bis 1892 verurteilt worden. Das letzte Jahr zeigt also gegen das Ausgangsjahr 1882 eine Vermehrung um 51,3 Proz. Nur ein schwacher Trost ist es, dafs die Altersklasse der Jugendlichen bei der Vermehrung der strafmündigen Civilbevölkerung ganz besonders stark vertreten ist. Nach den Ergebnissen der Volkszählung waren vorhanden Jugendliche in unserem Sinne:

am 1. Dezember 1885 5 573 545
„ „ „ 1890 6 300 312

was eine Vermehrung um 13 Proz. bedeutet, während im gleichen Zeitraume die gesamte strafmündige Civilbevölkerung nur um 6,47 Proz. ge-

wachsen ist. Diese enorme Steigerung der Gesamtzahl der Jugendlichen wird aber durch die Erhöhung ihrer Kriminalität bei weitem übertroffen. Fassen wir nur die ganz feststehenden Bevölkerungszahlen am 1. Dez. 1885 und 1890 ins Auge und vergleichen sie mit den Zahlen der in den Jahren 1886 und 1891 verurteilten Jugendlichen, so ergiebt sich, dafs auf je 10000 vorhandene Jugendliche im Jahre 1886 565, im Jahre 1891 dagegen 612 verurteilte Jugendliche entfallen.

Hiernach ist selbstverständlich, dafs auch das Verhältnis der verurteilten Jugendlichen zu der Gesamtzahl aller Verurteilten sich in den letzten Jahren verschlechtert hat, und zwar trotz des Steigens der allgemeinen Kriminalität. Während 1882 unter je 100 Verurteilten nur 9,3 Jugendliche sich befanden und dieser Prozentsatz bis 1886 auf 8,9 zurückging, sind 1889 schon 10 Proz. aller Verurteilten Jugendliche und im Jahre 1892 wurden 11 Proz. überschritten.

Bei dieser bedeutenden und immer wachsenden Beteiligung der Jugendlichen an dem Verbrechertum fällt noch erschwerend ins Gewicht, dafs viele Jugendliche, obgleich sie der Strafthat überführt sind, unter der Feststellung, dafs sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen, freigesprochen werden, dafs eine grofse Reihe von Delikten, die nur auf Antrag verfolgbar sind (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, Lehrmeister), hauptsächlich von Jugendlichen begangen werden, dafs dagegen aus begreiflichen Gründen meist Schonung geübt und der Strafantrag nicht gestellt wird, wie man ja überhaupt geneigt ist, Ausschreitungen eines jungen, unbestraften Menschen nicht erst zur Anzeige zu bringen, um ihm nicht frühzeitig einen Makel anzuhängen [1]). Die Jugendlichen, welche gegen Strafgesetze gefrevelt haben, befinden sich also fast durchweg in einer günstigeren Lage als erwachsene Verbrecher, und diese Chance, unbestraft zu bleiben, wird nicht aufgewogen durch die den Jugendlichen eigene Bereitwilligkeit, ein offenes Geständnis abzulegen.

Die folgende tabellarische Vergleichung der Gesamtzahlen mit den Deliktsziffern der Jugendlichen aus den Jahren 1886 und 1892 ergiebt deutlich, wie sehr sich die Kriminalität der Jugendlichen ausgebreitet hat.

(Siehe Tabelle auf S. 725.)

Im allgemeinen waltet bei Bestrafung der Jugendlichen grofse Milde. Von den 42312 im Jahre 1891 [2]) bestraften Jugendlichen kamen 6975, also 16,78 Proz. mit einem Verweise davon, darunter 4686 Diebe. Auf Geldstrafe wurde gegen 5016, also 11,85 Proz. der Jugendlichen erkannt. Ins Gefängnis kamen auf weniger als 4 Tage 7397, also 17,47 Proz., auf 4—7 Tage 5383, also 12,72 Proz., auf 8—29 Tage 7361, also 17,43 Proz., auf 1—3 Monate 4274, also 10,1 Proz. Man sieht, dafs nicht 14 Proz. übrig bleiben, welche längere Gefängnisstrafen erleiden mufsten. Vielleicht will man daraus schliefsen, dafs die Ausschreitungen

---

1) Siehe v. Scheel, Zur Einfuhr in die Kriminalstatistik (in von Mayr's allgemeinen statistischen Archiv, Bd. I S. 207.)

2) Die Zahlen für 1892 sind noch nicht bekannt. Das Tabellenwerk ergiebt sie nicht.

	Gesamtzahl der Verurteilten		Darunter Jugendliche		Prozentsatz der Jugendlichen	
	1886	1892	1886	1892	1886	1892
Verbrechen und Vergehen überhaupt	353 000	422 326	31 498	46 488	8,9	11.01
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB.)	68 479	82 751	14 439	20 573	21	24,2
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB.)	6 658	10 748	2 015	3 594	30	33,4
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 244 StGB.)	11 306	12 775	615	859	5,44	6,72
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 244 StGB.)	2 373	2 921	197	298	8,3	10,2
Unterschlagung (§ 246 StGB.)	14 731	18 372	1 514	2 074	10,27	11,29
Betrug (§§ 263, 265 StGB.)	12 360	18 595	1 169	1 949	9,4	10,48
Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176—178 StGB.)	3 187	3 450	622	869	19,5	25,2
Gefährl. Körperverletzung (§ 223a StGB.)	53 759	65 666	3 733	5 352	6,94	8.13
Sachbeschädigung (§§ 303—305 StGB.)	12 798	14 768	1 639	2 562	12,8	17,3

der Jugendlichen im allgemeinen unerheblich waren, immerhin erscheint es als ein Uebelstand, dafs die Novizen des Verbrechertums nicht von vornherein durch Strenge des Strafrichters von Fortsetzung ihres bösen Weges abgeschreckt werden.

Dies Bedenken wird grell beleuchtet durch die Thatsache, dafs die Rückfälligkeit der Jugendlichen immer mehr zunimmt. Von den im Jahre 1891 verurteilten 49 312 Jugendlichen waren 7095, also 16,77 Proz. vorbesraft, während im Jahre 1889 auf 36 790 verurteilte Jugendlichen nur 5615, also 15,26 Proz. Vorbestrafte kamen. Diese Zahlen fallen um so mehr ins Gewicht, als alle im jugendlichen Alter Vorbestraften, wenn sie *nach* erreichtem achtzehnten Lebensjahr weiter freveln, *hier* nicht mehr gezählt werden. Die Statistik für 1892 weist nach, dafs unter den wegen Rückfalldiebstahls Verurteilten sich 22 Jugendliche befanden, welche mehr als 5 die Rückfallsstrafe begründende Vorstrafen hatten, dafs also diese Personen in der Zeit von höchstens 6 Jahren mindestens sechs zeitlich immer durch die Verbüfsung der früheren Strafen getrennte Diebstähle ausgeführt haben.

Wir glauben, dafs es am Platze ist, durch härtere Behandlung der jugendlichen Verbrecher die kriminellen Keime zu tödten. Bisher hat man in dem jugendlichen Gefangenen wohl zu sehr ein bemitleidenswertes erziehungsbedürftiges Geschöpf gesehen. Die Erfahrung lehrt, dafs Jugendliche sich in Gefängnissen, namentlich Centralanstalten, gar nicht unbehaglich fühlen. Sie finden dort Ordnung, Reinlichkeit, Körperpflege, kräftige Kost und geeignete Arbeit, alles Dinge, die ihnen in der Freiheit fehlten. Viele Faktoren, die dem Erwachsenen die Freiheitsentziehung zur Strafe machen, berühren des Jugendlichen Sinn und Organismus nicht. Was Wunder, dafs die Rückkehr ins Gefängnis dem entlassenen jugendlichen Sträfling als ein geringes Uebel erscheint? Wir wollen hier nicht erörtern, ob die Einführung der Prügelstrafe für Delikte Jugendlicher empfehlenswert ist. Es wäre unseres Erachtens schon ein grofser Fortschritt, wenn in den Gefängnissen gegen Jugendliche als *Disziplinarstrafe* jenes bewährte Erziehungsmittel zur Anwendung gelangen könnte. Was der Vater, Vormund, Lehrherr darf, das sollte auch der Gefängnis-

verwaltung erlaubt sein, wenn es sich darum handelt, jugendliche Uebelthäter in straffer Zucht zu halten. Falls dann noch die allgemein empfehlenswerte Schärfung kurzer Freiheitsstrafen durch Kostschmälerung hinzuträte, so würde das heranwachsende Geschlecht mutmafslich mehr Scheu vor dem Gefängnisse haben.

IV. Vorbestrafungen.

Wie schon in Beziehung auf die Jugendlichen gezeigt, ist es ein wichtiges Feld kriminalstatistischer Forschung, festzustellen, inwieweit die verurteilten Personen früher schon bestraft waren. Hierbei wird Material zur Lösung der Frage erlangt, ob sich das Verbrechertum konsolidiert, oder ob die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in überwiegender Zahl unbestrafte Personen vor den Richterstuhl führen. Die deutsche Kriminalstatistik verfährt dabei so, dafs nicht der Rückfall im strengen Sinne (Verübung eines Delikts nach Bestrafung wegen eines gleichartigen oder verwandten Delikts) gezählt, sondern nur berechnet wird, ob der Verurteilte überhaupt und zwar durch wie viele Entscheidungen und ob er zu einer verbüfsten Freiheitsstrafe früher verurteilt war, endlich binnen welcher Frist nach Verbüfsung der letzten Strafe er die neue Strafthat begangen hat. Diese Methode ist allerdings nicht unfehlbar. Denn da die deutsche Kriminalstatistik sich um Uebertretungen und um Verletzungen der Landesgesetze überhaupt nicht bekümmert, so treten auch alle dieserhalb erkannten Vorstrafen aufser Rechnung und es kann vorkommen, dafs ein alter Landstreicher, der die Hälfte seines Lebens in Haft und in Arbeitshäusern zugebracht hat, wenn er schliefslich einen Diebstahl begeht, als nicht vorbestraft gezählt werden mufs, oder dafs, wenn er nach Verbüfsung einer Diebstahlstrafe sein Landstreichen fortsetzt, und aus einem Gefängnisse in das andere wandert, er doch bei später begangenem zweiten Diebstahl als ein Mann betrachtet wird, der seit Verbüfsung des ersten Diebstahls sich jahrelang straflos geführt hat.

Bei der notwendigen Abgrenzung unserer Reichsstatistik mufs man über diesen Fehler hinwegsehen und sich gegenwärtig halten, dafs die nach dem gewählten Systeme ermittelten Zahlen eben nur einen Teil der Kriminalität umfassen sollen und ein gewisses Mindestmafs der Rückfälligkeit ergeben, dessen Betrachtung an sich interessant und lehrreich genug ist. Freilich ist die Rückfallsstatistik Deutschlands und anderer Länder neuerdings heftig angegriffen worden. Dr. O. Köbner[1]) fordert, dafs, wenn man die Rückfälligkeit (im weiteren Sinne) statistisch verwerten wolle, man die Rückfallsfähigkeit feststellen müsse, letztere sei wieder aus dem Verbrecherkontingente desjenigen Jahres zu entnehmen, in dem der Rückfällige seine erste Bestrafung erhalten. Es sei zu berücksichtigen, dafs die Bevölkerung zunehme, die Zahl der in einem früheren Jahre Bestraften aber durch Absterben sich verringere und dafs namentlich früher Bestrafte durch Auswanderung, Geisteskankheit, sowie

1) Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII, Heft 5.

durch die Strafhaft selbst, die sie an weiteren Verbrechen hindere, aus der Zahl der in späteren Perioden Rückfallsfähigen ausgeschieden würden. Ganz verwerflich sei daher die Vergleichung der in einem bestimmten Jahre überhaupt Bestraften mit den unter ihnen befindlichen Rückfälligen. Köbner's Argumente sind mathematisch richtig, indes ist die Rückfallsstatistik, wie er sie sich denkt, unausführbar. Er will die Strafregisterbehörden zu Sammelstellen für alle möglichen Notizen aus der Laufbahn des Verbrechers machen. Ueber die Strafverbüfsung, aber auch über die Strafunterbrechung, über des Verurteilten Tod, aber auch über sein Vorleben sollen dem Strafregister Nachrichten zugeführt werden, die dann periodisch der statistischen Zentralbehörde zur Bearbeitung zu übersenden sind. Es ist schon bedenklich genug, das Strafregister in eine Sammlung von Personalakten umzugestalten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit doch niemals garantiert werden könnte (man denke nur an die Ausländer und an die zeitweise im Auslande weilenden Deutschen). Wie aber eine statistische Behörde mit dem Riesenmaterial an Zahlen und Daten fertig werden soll, wie es die Kontingente zusammenstellen, die Absterbeordnung berechnen soll, das weifs man vorläufig noch nicht. Sicher ist aber, dafs, wenn alles nach Köbner's Methode geht, man immer noch hauptsächlich mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten wird. Dafs die Absterbeordnung der Verbrecher von derjenigen der Gesamtbevölkerung himmelweit verschieden ist, giebt Köbner zu. Wir meinen aber, dafs es unmöglich ist, alle Verurteilten hinsichtlich ihrer Mortalität als eine Menschenklasse zu betrachten, dafs der Mann, der alljährlich wegen Beleidigung bestraft wird, immerhin behaglicher und sicherer leben kann, als der Wilddieb und der Strafsenräuber. Wie will man aber weiter spezialisieren? Es kann ja auch vorkommen, dafs ganz alte Leute rückfällig werden, die einem „Kontingente" angehören, das statistisch gar nicht mehr existieren darf. Soll aber die Frage, wie viel Leute einer Altersklasse von Verbrechern noch leben, einfach durch Subtraktion der bekannt gewordenen Todesfälle entschieden werden, so wird jeder dem Strafregister nicht gemeldete Todesfall einen Fehler bedeuten, der sich von Jahr zu Jahr vergröfsert, von der Auswanderung ganz zu schweigen. Richtig ist der Gedanke Köbner's, dafs es bei Aufstellung einer Rückfallsstatistik auch auf die Frage ankommt, wann die erste Verurteilung erfolgt sei. Wenn die deutsche Kriminalstatistik dieser Methode aus dem Wege gegangen ist, so geschah das unseres Erachtens angesichts der Unmöglichkeit, sichere Antworten auf die Frage zu erlangen. Diese Schwierigkeit schwindet aber von Jahr zu Jahr. Seit dem 1. Oktober 1882 sind die Strafregister eingeführt. Alle Personen, die damals noch nicht 12 Jahr alt waren, können vorher nicht bestraft worden sein. Das Strafregister ergiebt also die erste Strafe aller Bestraften, die nach dem 30. September 1870 geboren sind. Unschwer wird sich für diese Personen die Frage, „wann zuerst bestraft?" der deutschen Zählkarte einreihen lassen und damit wäre Material zu gewinnen, das zwar noch nicht in den grofsen Tabellen verarbeitet werden kann, aber die Grundlage für interessante Feststellungen geben würde.

Köbner's scharfsinnige Untersuchungen sind übrigens trotz der Un-

durchführbarkeit seiner Methode von Bedeutung für die Kritik der statistischen Erscheinungen. Sie weisen nach, dafs bei Vergleichung aller Bestraften mit den Rückfälligen unter ihnen zu Zeiten eines Steigens der allgemeinen Kriminalität die Quote der Rückfälligen zu gering erscheint und dafs, da die Zahl der Rückfallsfähigen immer geringer ist, als die Zahl der Vorbestraften, die Rückfälligkeit viel intensiver ist, als sie nach den jetzt gewonnenen Zahlen erscheint [1]).

Betrachten wir nun vorurteilslos die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik hinsichtlich der Vorbestraften, so fällt das ungeheure Anwachsen der Rückfälligkeit (im weiteren Sinne) auf. Für die Anfangsjahre der Statistik fehlt sicherer Boden. Damals mögen viele Vorstrafen unbekannt geblieben sein. Wenn aber im Jahre 1888 102 912 Verurteilte und im Jahre 1892 deren 146 991 gezählt werden, so beweist diese Steigerung um 42,8 Proz. eine bedeutende Zunahme der Rückfälligkeit. Jedenfalls ist es auch nach Köbner's Ansicht nicht unerlaubt, festzustellen, wie viel Verurteilte eines Jahres als unbestraft auf die Anklagebank kamen. Diese Zahlen sind interessant genug. Sie stellen sich folgendermafsen dar:

Jahr	Verurteilte überhaupt	Darunter Vorbestrafte	Bisher Unbestrafte
1888	350 655	102 912	247 743
1889	369 644	115 684	253 960
1890	381 450	125 068	256 382
1891	391 064	133 065	257 999
1892	422 327	146 991	275 336

Es ist also das Verhältnis der Verurteilten und Vorbestraften zu den bisher unbestraften Verurteilten, welches 1888 etwa 5 : 12 betrug, in wenigen Jahren so gestiegen, dafs die bisher unbestraften Verurteilten nicht mehr das Doppelte der Bestraften ausmachen. Bei der Vermehrung der Verurteilungen von 1890 auf 1891 um rund 10 000 sind die Vorbestraften mit rund 8000 beteiligt; wogegen die Vermehrung der Gesamtzahl der Verurteilten von 1891 auf 1892 um 31 263 Köpfe zum überwiegenden Teile den bisher Unbestraften zur Last fällt. Letztere Erscheinung ist ein trübes Zeichen. Sie beweist, dafs aus den Reihen der bisher unbescholtenen Personen sich das Verbrechertum in stärkerem Mafse als früher rekrutiert hat. Sie führt aber auch darauf, dafs ganz besondere Umstände im Jahre 1892 bei der Erhöhung der Kriminalitätszahlen mitgewirkt haben müssen und bestätigt damit die Erklärung, dafs die wirtschaftliche Kalamität ihren verderblichen Einflufs geübt hat. Zum Schlusse möchten wir als Beweis von der Brauchbarkeit unserer kriminalstatistischen Zahlen eine Tabelle zusammenstellen, welche geeignet ist, die Intensität des Verbrechertums darzuthun. In ihr handelt es sich um die Rückfälligkeit solcher Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüfst haben und doch nach ganz kurzer Frist aufs neue zur Bestrafung gelangen. Hier

1) Die Bedeutung und Schärfe der Köbner'schen Arbeit hat den Verf. dieser Zeilen veranlafst, sich hier ausführlicher auszusprechen, als er es in seiner Rezension (Archiv f. Strafrecht, Bd. 41, S. 326) vermochte.

dürfte also weder die Absterbeordnung noch die Detention der Verurteilten die Zahlen beeinflussen und die übrigen nach Köbner's Theorie möglichen Fehler bleiben konstant, beeinträchtigten also die Vergleichung nicht.

Unter den Verurteilten des Jahres

	waren vorbestraft		hatten die neue Strafthat begangen binnen einer Frist von	
	überhaupt	mit Freiheitsstrafe	1 Jahr und darunter	3 Monate und darunter
			seit Verbüfsung der letzten Freiheitsstrafe	
1	2	3	4	5
1882	82 395	75 852	26 475	9 203
1887	102 839	94 715	34 842	12 137
1888	102 912	94 230	33 402	11 226
1889	115 684	105 195	35 606	12 272
1890	125 068	110 985	38 544	13 431
1891	133 065	117 432	41 563	14 466
1892	146 691	128 745	44 778	15 698

Das Jahr 1882 haben wir vorangestellt, weil wir glauben, dafs die Zahlen der Spalten 4 und 5 bei dem kurzen Zwischenraume zwischen der letzten und vorletzten Strafthat ziemlich genau sein werden. Spalte 2 und 3 werden allerdings zu geringe Zahlen enthalten. Eine Vergleichung der späteren Jahrgänge wird eine auffallende Regelmäfsigkeit des Verhältnisses der einzelnen Spalten zu einander ergeben. Eine Betrachtung der Spalten 3 und 5 wird das traurige Resultat bringen, dafs regelmäfsig etwa 12 Proz. der mit einer Freiheitsstrafe Belegten binnen drei Monaten nach Verbüfsung dieser Strafe von neuem gegen das Reichsgesetz freveln. Die Zahl schwankt zwischen 12,8 Proz. (1887) und 11,7 Proz. (1889) und beträgt seit 1890 mehr als 12 Proz.

Wir sind am Schlusse unserer Uebersicht. Wenngleich das Ergebnis nicht geeignet ist, optimistische Ansichten zu stützen, ist doch wohl ersichtlich geworden, dafs das Anwachsen der Kriminalität nicht lediglich dem Emporwuchern von Zügellosigkeit und schlechten Sitten zuzuschreiben ist, sondern dafs äufsere Einflüsse, die von dem Willen der Individuen unabhängig sind, sich als treibende und hemmende Kräfte erweisen. Wenn es aber gelänge, die Not der unteren Klassen zu mindern, das Familienleben zu stützen, dem Einflusse des Branntweins zu steuern, der Rückfälligkeit durch Fürsorge für entlassene Gefangene vorzubeugen, so wäre damit viel gewonnen. Und an diesem Werke mitzuarbeiten ist jeder Gebildete in der Lage.

XV.

Preise in Preufsen

in Mark

Jahreszahl	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
	pro Tonne						pro Metercentner		
					Provinz Preufsen				
1816—20	181,8	113	91.4	99.2	106,2	29,2	136,6	56,6	63,4
1821—30	109 2	66.2	56,6	60,6	73 6	19,6	90	38.4	45
1831—40	133,8	83,8	73	73.8	87,8	23	98,4	43 4	53.4
1841—50	160,4	106	93.8	91,6	105.8	31 5	108,4	46.6	60
1851—60	199.6	143,2	133 2	130.4	146.2	45,6	133,4	60	81,6
1861—70	195	134.8	122.2	126,2	134 4	40.6	158.4	71.6	93.4
1871—75	225	159	143.8	151.4	163 6	53.2	204.9	98,7	113,6
1876—80	202 2	149	139 4	136	158 8	56.7	202,8	96.4	108,4
1881—85	182,6	149.4	138.2	139 6	167.2	50,3	206	100,6	115,2
1886—90	165.7	129,8	123,6	125,4	153 7	51.4	194.3	103.6	114
1886	150,5	121	120,6	122	143.6	35.5	194.5	99.5	112,5
1887	154	110	108	102	132.6	78,6	186	99,6	108
1888	163.5	121	115	115,5	132	52,5	191	101	107
1889	178	148	134	140	178	49.4	199	102	120
1890	182.5	149	140.5	147,5	182.5	41,2	201	116	122,5
1891	217.5	201.5	157,5	160,5	183	68,75	198	116.5	116
1892	188,5	174	149	144	200 5	60,2	204,5	115	121
1893	143,5	123,5	127,5	141,5	170,5	39	202.5	109	120,5
					Provinz Sachsen				
1816—20	202.6	165	145,4	142	204	46	183.4	80	91,6
1821—30	115	87	76 8	94.2	107,2	28.5	123.4	55	60
1831—40	128.4	103,8	93.6	95	118.6	30,2	130	61.6	66,6
1841—50	157.6	123	108,4	105,8	134,8	33,5	136.6	66,6	75
1851—60	203 8	171.6	149 2	143.4	186,4	44.4	156.6	76,6	86,6
1861—70	198.2	161.4	150,6	140.2	181	42.6	191,6	95	106,6
1871—75	233.4	188.6	184.8	170.4	248	58,4	248,5	121,3	128,7
1876—80	209 8	170	170	158,4	245,4	57.1	244	114,4	123.6
1881—85	193.2	164 8	158.6	153	246	50,6	234,4	121.8	121
1886—90	170	148,8	154,2	142,4	201.8	51,4	230	126,4	124,4
1886	153	137	140	135	199	40	229	123	120
1887	161	128	140	119	189	44	224	121	117
1888	171	141	145	136	199	50.6	225	120	114
1889	178	164	166	156	208	75,6	238	139	132
1890	187	174	180	166	214	47	234	129	139
1891	216	211	173	163	230	62,5	234	132	132
1892	183	178	161	151	237	63	236	129	130
1893	150	136	157	164	223	49,5	241	126	133

Jahreszahl	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
	pro Tonne						pro Metercentner		
					Rheinprovinz				
1816—20	247	235.4	176,4	147,2	213.2	51.6	—	68.4	93,6
1821—30	138	106.4	94,4	86.8	120,4	28,2	100	48,4	60
1831—40	163	127,6	116.2	103,4	132.6	28,2	113.6	56,6	73,6
1841—50	195,4	152,6	135,6	119	164.6	41.5	121.6	63.4	83,4
1851—60	232.6	188,6	137	150,6	204	59.2	150	81,6	106,6
1861—70	223.4	169 8	196.8	147.8	206,4	55,6	188.4	105	118·4
1871—75	249.4	188,4	189 4	169 4	276,2	68.5	249,3	130,7	143,1
1876—80	230,8	172,6	182.8	162,4	291,6	73,9	242,6	130.6	146,2
1881—85	209.8	172.8	171	153.6	292	73.2	238.4	132.8	145,8
1886—90	189	153,2	159.8	146,4	252,6	63,1	225.2	130,6	142,8
1886	174	147	152	143	244	52	223	132	137
1887	180	140	148	126	248	62,5	221	128	134
1888	190	148	154	143	244	70	221	125	135
1889	196	158	166	152	256	68,6	234	131	150
1890	205	173	179	168	271	62,5	227	137	158
1891	231	214	184	167	293	85,5	226	135	150
1892	198	186	168	152	285	73.5	232	133	149
1893	164	150	156	169	265	52,5	236	127	148
					Preufsischer Staat (alten Bestandes)				
1816—20	206,2	151.8	131.4	129,8	162.4	38.6	146,6	66,6	78,4
1821—30	121,4	86,8	76 6	79.8	97	24,8	101,6	46,6	55
1831—40	138 4	100.6	87,6	91,6	107,4	26,4	110	51,6	61,6
1841—50	167,8	123	111,2	100.6	130	34	120	56,6	73.6
1851—60	211,4	165.4	150.2	144	176	47,4	146,6	70	91,6
1861—70	204	154.6	146	140,2	168,2	44.8	178.4	86,6	105
1871—75	235.2	179.2	170,8	163.2	224.4	60.4	231,3	114.7	126
1876—80	211,2	166,4	162	152.6	231.8	60,6	224	114 8	124
1881—85	189 6	160	154.8	145.8	237.2	52.6	223.6	117,8	124,8
1886—90	175,3	143	138,4	135,3	209.4	45.7	211,5	114,5	121,8
1886	157	134	131	133	208	41	210	117	119
1887	164	125	128	113	205	46	207	113	113
1888	174	135	135	130	197	46	206	108	112
1889	192	154	138	143	214	49,2	217	112	126
1890	189.7	167	160,2	157.7	223,2	46,2	217,5	122,6	138,8
1891	218.75	204.5	164,6	161.25	224 5	65,5	215.25	122.25	123,5
1892	188 3	176	155 2	149,4	237,7	61,7	222,6	122.6	129 3
1893	146,9	127,8	139 2	150,9	218.6	41,1	221,9	116,5	126,4

Die Zahlen sind den verschiedenen Jahrgängen der Zeitschrift des preufs. statist. Bureaus entnommen und für die ältere Zeit auf das jetzige Mafs umgerechnet. J. C.

Preise in Halle a. S.

in Mark.

Jahreszahl	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter
	pro Tonne				pro Metercentner				
1731—40	65,8	53,4	46,8	46.2	29,2	29.2	26,9	30,6	—
1741—50	78,6	65.7	50 4	54,6	29.9	35	31.2	38,1	—
1751—60	70.4	56,8	47,4	52,2	29.4	30,2	29	33.4	—
1761—70	123.4	98,5	75,6	89 2	49.2	56	51,6	59.8	—
1771—80	96,8	88.4	62 6	69,2	38	37,6	42	46 1	—
1781—90	95.2	76,4	58,6	66.2	40.4	36.7	44,5	52.1	—
1791—1800	111.2	88.4	75	88,4	48.6	43.4	48.5	58 4	—
1801—10	188,8	161.4	130,2	139 6	71,6	54,3	77	89,9	—
1811—20	189,8	148,4	121.8	133,4	—	—	—	—	—
1821—30	125	95,2	81.9	93	—	—	—	—	—
1831—40	134.6	101	85	93 4	—	—	—	—	—
1841—50	156.6	118,8	98	102,8	76,6	48.1	71,2	83,7	151,4
1851—60	201,2	170	147	144	92,6	53 4	80 1	98	187
1861—70	200.2	162.5	143,2	140.2	103,3	68 3	88,3	100	210
1871—75	232,4	189.4	188	177,6	123.9	101,4	115.8	106.8	262,2
1876—80	200,4	174,6	179,4	161	119	104,9	116	116,6	261,8
1881—85	183 8	163,6	166,4	152,4	118	106	118	120	262
1886—90	171,8	149.9	162,4	140,9	126,1	114.6	116.2	123.9	253
1886	158	142	152	138	126	110	116	120	252
1887	163,2	126,4	151,8	104,4	125	111,3	115,4	118,3	253,3
1888	171,6	141	160	138,2	125	110	115	120	250,9
1889	178	164	174	158	127,6	112.6	115,6	126,2	255
1890	188	176	174	166	127	129	119	135	254
1891	216,79	213,96	174,41	163,87	131,66	134,79	120	135	247,91
1892	183,6	178,6	171,7	152 5	135	135,6	120.8	134.2	250,8
1893	150,9	136,2	165,1	167,4	139,6	143,7	129,2	139,6	260

Jahreszahl	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch
	pro Tonne				pro Metercentner			
1731—50	100	100	100	100	100	100	100	100
1751—70	134	102	140	140	103	134	138	132
1771—90	133	138	134	134	103	115	142	139
1791—1810	208	210	226	226	206	152	215	210
1811—30	218	204	224	224	—	—	—	—
1831—50	203	184	194	194	259 *)	150 *)	206 *)	233 *)
1851—70	270	279	285	285	332	189	289	283
1871—80	300	305	377	336	411	321	399	334
1881—85	255	275	342	302	401	330	406	349
1886—90	237,9	251,9	334,2	280	427,5	357,2	400	360,9
1886	219	241	313	274	408	343	399.3	349
1887	226	212	312	207	423	347	397,2	344
1888	261	264	342	299	423	343	395.8	349
1889	270,5	307,1	371,8	359.3	437,6	386.2	397,8	367,6
1890	286	330	372	359	428,8	435,5	409,5	393.2
1891	300 2	359,6	382.3	325,1	446 3	420.2	412 9	393,2
1892	254,3	300,2	353,3	302.3	457,6	422,8	415 8	390,8
1893	209,0	228,7	339,7	332,1	473,2	447,7	441,3	406,4

Für die ersten beiden Jahrzehnte ist der Münzveränderung entsprechend eine Erhöhung von 12 : 14 berechnet.

*) Durchschnitt von 1841—50.

Jahreszahl	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter
					Verhältnis zum Roggenpreise				
1731—40	100	123	88	87	546	546	504	671	—
1741—50	100	119	77	83	455	533	475	580	—
1751—60	100	124	83	92	517	532	510	590	—
1761—70	100	125	72	90	499	568	524	608	—
1771—80	100	110	71	78	441	425	476	522	—
1781—90	100	125	76	82	529	480	582	681	—
1791—1800	100	126	85	100	550	496	548	661	—
1801—10	100	117	81	86	463	351	451	581	—
1811—20	100	128	82	90	—	—	—	—	—
1821—30	100	131	86	98	—	—	—	—	—
1831—40	100	133	84	92	—	—	—	—	—
1841—50	100	132	83	87	645	405	599	705	1274
1851—60	100	118	87	85	545	314	471	576	1100
1861—70	100	123	88	83	636	420	528	615	1292
1871—75	100	122,7	99 3	93,8	653,5	535.5	611,3	561,2	1384,4
1876—80	100	114,8	102,7	92,2	681,8	600,9	664,6	667,8	1499.4
1881—85	100	112	102	95	721	640	721	733	1601
1886—90	100	114,6	108,3	94	841,2	764,5	775,2	826,5	1687,8
1886	100	111	107	97	887	774	817	845	1755
1887	100	129	120	83	988	881	813	836	2004
1888	100	121,7	113,5	98	886,6	780	815,6	852	1779.4
1889	100	108.5	106,1	96.3	778	686,6	704,9	769,5	1555.9
1890	100	106.8	98.9	94,3	710,2	721,6	675	757,7	1443.2
1891	100	101,32	81,51	76,59	615,4	630	560,9	631,—	1158,7
1892	100	102,8	96,1	85 4	755,9	759,3	676,5	751,2	1404.4
1893	100	110,8	121,2	122,9	1024,9	1055,1	948,6	1024 9	1908,9

Die Zahlen sind für die ältere Zeit den Wochenberichten des Lokalblattes, dann den Magistratsakten, für die achtziger und neunziger Jahre der Zeitschrift des preufsischen statistischen Bureaus entnommen. S. Bd. XXXIV, S. 83.

J. C.

XVI.

Die deutsche Silberkommission.

Von W. Lexis.

Als der Reichskanzler seine Absicht kundgab, eine Enquêtekommission einzuberufen, die über Mafsregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes beraten solle, war es wohl ziemlich übereinstimmend die Meinung aller Parteien, dafs die Regierung mit diesem Schritte den Zweck verfolge, die durch den deutsch-russischen Handelsvertrag hervorgerufene tiefgehende Aufregung und Beunruhigung der agrarischen Kreise einigermafsen zu beschwichtigen. Die Anhänger der Goldwährung hofften, dafs es sich nur um einen Schachzug handele, der bestimmt sei, der Regierung in einer besonders schwierigen und kritischen Periode Luft zu verschaffen, voraussichtlich aber ohne praktische Folgen bleiben werde. Auch die Bimetallisten waren geneigt, die Sache in diesem Sinne aufzufassen; sie gaben ihr Mifstrauen indes teilweise auf, nachdem der preufsische Landwirtschaftsminister am 18. Januar 1894 im Herrenhause eine Erklärung abgegeben hatte, die sie als ein wichtiges Zugeständnis in ihrem Sinne deuten zu dürfen glaubten. Herr v. Heyden erklärte nämlich im Namen der preufsischen Staatsregierung, „dafs bei der von dem Herrn Reichskanzler angekündigten Enquête nicht beabsichtigt werde, die gesamte Währungsfrage, wie sie sich in den Gegensätzen von Gold- und Doppelwährung darstelle, nochmals von Grund aus wissenschaftlich pro et contra zu erörtern; in dieser Beziehung liege schon ein überreiches Material vor; die Enquête sei vielmehr als ein ernstlicher Versuch zu betrachten, die Währungsfrage aus dem Gebiet der theoretischen Diskussion auf den Boden praktischer Vorschläge überzuführen“.

Graf Mirbach beeilte sich, aus diesen Worten die Konsequenz zu ziehen, dafs die Staats- und auch die Reichsregierung das Prinzip der internationalen Festsetzung eines Wertverhältnisses der Edelmetalle anerkenne und dafs es sich nur noch darum handele, die gegen die Durchführung desselben und in betreff der Wahl der Relation noch bestehenden Bedenken zu heben und Uebergangsmafsregeln zu treffen. Die Vertreter Deutschlands auf der Pariser Münzkonferenz von 1881 hätten ja bereits erklärt, sie hielten es durchaus für möglich, dafs durch eine Vereinbarung zwischen den grofsen in der Konferenz vertretenen Ländern eine Relation zwischen Gold und Silber nach festem Verhältnis herbei-

geführt werde. Als Prinzip genüge das vollkommen und demnach sollte die Enquête nach Graf Mirbach's Ansicht nur die Aufgabe haben, „praktische Vorschläge zu machen, um eine international acceptierte Relation zwischen Gold und Silber anzubahnen". Er hat sich später, nämlich in der Erklärung seines Austritts aus der Silberkommission, darauf berufen, dafs seine Ausführungen im Herrenhause keinen Widerspruch von seiten der Staatsregierung gefunden hätten, doch gab er zu, dafs die darauf folgenden Aeufserungen des Reichsbankpräsidenten seiner Auffassung und, wie er annimmt, auch den Erklärungen der Staatsregierung widersprochen hätten. Für das unbefangene Urteil aber dürfte es doch völlig klar sein, dafs in den Worten des Landwirtschaftsministers nichts weniger als das Zugeständnis liegt, dafs Deutschland prinzipiell einem bimetallistischen Staatenbunde beizutreten bereit sei und dafs nur noch über die Einzelheiten des Vertrags und die Uebergangsmafsregeln zu beraten sei. Am wenigsten aber läfst sich diese Anschauung durch die Erklärungen der deutschen Delegierten auf der Pariser Münzkonferenz begründen. Diese Erklärung (in der Sitzung vom 5. Mai 1881) lautete: „Nous reconnaissons sans réserve qu'une réhabilitation de l'argent est à désirer, et qu'on pourrait y arriver par le rétablissement du libre monnayage de l'argent dans un certain nombre des états les plus populeux représentés a cette conférence, qui, à cette fin, prendraient pour base un rapport fixe entre la valeur de l'or et celle de l'argent."

Allerdings ist dies ein wichtiges Zugeständnis an die bimetallistische Theorie, aber schon der obige Wortlaut läfst ahnen, dafs Deutschland selbst zu der „grofsen Anzahl von Staaten", die das Experiment machen könnten, nicht gehören wollte. In der That heifst es dann auch weiter: „Néanmoins, l'Allemagne, dont la réforme monétaire se trouve déjà si avancée et dont la situation monétaire générale ne semble point inviter à un changement de système d'une aussi vaste portée, ne se voit pas à même de concéder, pour ce qui la concerne, le libre monnayage de l'argent. . . . Le gouvernement impérial se voit, d'autre part, tout disposé à seconder de son mieux les efforts des autres Puissances, qui voudraient se réunir en vue d'une réhabilitation de l'argent par le moyen du libre monnayage de ce métal".

Nun werden die Zugeständnisse aufgeführt, die Deutschland zur Unterstützung der Bestrebungen der übrigen Staaten zu machen bereit sei. Und wie lauten diese? Während „einiger Jahre" will das Reich die Silberverkäufe ganz einstellen und während einer „période d'une certaine durée" will es nur eine beschränkte und so geringe Quantität Silber verkaufen, dafs der Markt dadurch nicht belastet werde. Die Feststellung dieser beiden Fristen soll Gegenstand weiterer Unterhandlungen sein. Vielleicht würde sich Deutschland entschliefsen, dem Silber mehr Raum in seiner Cirkulation zu schaffen und zwar durch Einziehung der goldenen Fünfmarkstücke und der Reichskassenscheine von 5 Mark und etwa auch noch durch Umprägung der silbernen Fünf- und Zweimarkstücke nach einem der Relation 1 : 15 $^1/_2$ nahe kommenden Wertverhältnis, während sie gegenwärtig nach dem Verhältnis von ungefähr 1 : 14 geprägt sind. Und zum Schlufs sagen die Delegierten ganz ernsthaft: „Voilà, Messieurs,

les concessions que le gouvernement impérial vous proposerait et dont ses Délégués sont prêts à discuter la portée et les détails d'exécution."

Zur Beleuchtung dieser „Konzessionen" mufs man sich erinnern, dafs damals die deutschen Silberverkäufe thatsächlich schon seit 2 Jahren eingestellt waren, weil man den Preis von 51—52 Pence für zu verlustbringend hielt. Hätten Frankreich, die amerikanische Union und einige andere Staaten eine gemeinsame Doppelwährung angenommen, so würde ohne Zweifel das Wertverhältnis 1:15 $^1/_2$ so lange annähernd aufrecht erhalten worden sein, dafs Deutschland allmählich den Rest seines Thalersilbers ohne nennenswerten Verlust hätte verkaufen können. Die goldenen Fünfmarkstücke hatten sich bereits als unzweckmäfsig erwiesen und wurden nicht mehr geprägt; die Ersetzung der Reichskassenscheine von 5 M. durch Zwanzig- und Funfzigmarkscheine wäre ebenfalls kein Opfer gewesen und dasselbe gilt von der Verbesserung des inneren Gehaltes der Reichssilbermünzen von 2 und 5 M. Trotz der theoretischen Anerkennung des bimetallistischen Prinzips liefen also die Vorschläge der deutschen Delegierten praktisch auf die volle Durchführung der deutschen Goldwährung unter möglichst günstigen Bedingungen hinaus. Deutschland machte also in „Bimetallismus für die Ausfuhr", wie England dies ebenfalls seinen Interessen entsprechend findet. Aber was geschah? Fürst Bismarck fand, dafs jene „Zugeständnisse" noch zu weit gegangen seien und er veranlafste eine nachträgliche starke Einschränkung der Tragweite derselben. In der Sitzung vom 17. Mai 1881 sagte Herr v. Thielmann in Bezug auf die frühere Erklärung: „Cette déclaration ne contient point des offres faites par le Gouvernement impérial aux Puissances représentées ici. M. M. les Délégués de l'Allemagne se sont bornés à émettre cette opinion, que peutêtre l'Empire allemand pourrait prendre en considération des concessions en vue d'un arrangement éventuel qui serait de nature à relever le prix de l'argent. Comme ils l'ont dit, l'intérêt de l'Allemagne dans cette question n'égale point celui de plusieurs autres Puissances. Les décisions ultérieures du Gouvernement impérial, ainsi qu'ils l'ont loyalement indiqué, ne sont préjugées ni par sa participation à cette conférence, ni par les observations de ses Délégués."

Dafs Fürst Bismarck diese berichtigende Erklärung persönlich veranlafst hat, ist am 12. Dezember 1892, wie Bamberger in der Silberkommission in Erinnerung brachte, von dem Reichskanzler Grafen Caprivi aktenmäfsig festgestellt worden. Eigenhändig schrieb Bismarck u. a. über jene „Verheifsungen": „Sie enthalten nichts, was nicht von uns bewilligt werden könnte; aber die Kundgebung der Bereitwilligkeit dazu ist verfrüht und in der Form fast ein Versprechen. Sie ist geeignet, bei den aufserdeutscchen Delegierten mifsverständliche Meinungen über die Opfer zu erwecken, welche Deutschland zur Förderung eines Arrangements zu bringen bereit ist." Diesem Standpunkt entsprechend haben sich denn auch die Vertreter Deutschlands auf der Brüsseler Münzkonferenz von 1892 durchaus passiv verhalten. Schon in der ersten Sitzung erklärte der deutsche Gesandte, dafs das Reich mit seinem Münzsystem zufrieden sei und nicht daran denke, es zu ändern. Und nun soll die Reichsregierung oder wenigstens die Regierung des gröfsten Bundesstaates nach der

Ansicht des Grafen Mirbach im Anfang des Jahres 1894 an die Möglichkeit gedacht haben, praktisch den Uebergang zum internationalen Bimetallismus vorzubereiten! Das äufserste, was man aus der früheren Haltung der Reichsregierung schliefsen könnte, war doch nur dies, dafs das Reich bereit sein würde, falls andere Staaten die Doppelwährung annehmen oder irgend welche andere Mafsregeln zur Hebung der Silberwährung treffen wollten, seinerseits diese Bestrebungen durch gewisse Zugeständnisse an das Silber zu unterstützen, ohne aber von dem Prinzip der einfachen Goldwährung abzuweichen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Reichsregierung ernstlich die Absicht hatte, falls die Beratungen der Silberkommission einen gangbaren Weg in diesem Sinne aufweisen sollten, diesen auch wirklich zu betreten, dafs für sie also die Einberufung der Kommission keineswegs ein blofses Auskunftsmittel in einer momentanen Verlegenheit sein sollte.

Die Bimetallisten blieben jedoch bei der Auffassung, dafs die Kommission entweder den Uebergang zur internationalen Doppelwährung vorbereiten müsse oder dafs sie überhaupt keinen Zweck habe. Sie waren daher auch mit der Zusammensetzung der Kommission sehr unzufrieden, weil sie das Zustandekommen einer bimetallistischen Majorität nicht erwarten liefs [1]). Daher nahm Graf Mirbach an der ersten Sitzung der Kommission (am 22. Februar 1894) nur teil, um zu erklären, dafs er bei der gegebenen Zusammensetzung der Kommission seine Beteiligung an den Arbeiten derselben für zwecklos halte und daher ausscheide. Nach seiner Meinung dürfte die Kommission nur aus Männern zusammengesetzt sein, die auf dem Boden ständen, dafs sie das Silber als vollwertiges Münzmetall acceptierten. Herr v. Kardorff indes erklärte, dafs er und die übrigen bimetallistischen Mitglieder, wenn sie auch die Gründe des Austritts des Grafen Mirbach vollständig würdigten, doch den Versuch machen wollten, die Informationen zu geben, die die Regierung zu haben wünsche, in der Hoffnung, dafs vielleicht etwas Praktisches und Nützliches aus den Beratungen der Kommission hervorgehen könne. In der That lag für die Bimetallisten, wenn sie auch in der Minderheit waren, kein Grund vor, ihre Mitarbeit zu verweigern, da Mehrheitsbeschlüsse, wie der Vorsitzende, Reichsschatzsekretär Graf Posadowsky, von vornherein erklärt hatte, überhaupt nur in Bezug auf den äufseren Gang der Verhandlungen, nicht aber über das Materielle der Vorschläge gefafst werden sollten. Jeder

1) Die Mitglieder der Kommission waren: a) Bimetallisten: Abgeordneter Dr. Arendt, Abg. v. Kardorff-Wabnitz, Geh. Bergrat Leuschner, Bankdirektor Neustadt, Dr. Freiherr v. Schorlemer-Alst, später durch den Abg. von Schalscha ersetzt, Graf Mirbach, an dessen Stelle der Fabrikant O. Wülfing trat; b) Vertreter der Goldwährung: Dr. Bamberger, Generalsekretär Bueck, Bankdirektor Büsing, Abg. Dr. Hammacher, Prof. Dr. Lotz, Kaufmann A. O. Meyer (durch Bankdirektor Brüssel ersetzt, der aber ebenfalls austrat und nicht ersetzt wurde), Generalkonsul Russell, Bankdirektor Dr. Ströll; c) in vermittelnder Stellung: Bankdirektor Königs und Prof. Dr. Lexis. Als Regierungskommissare waren bestellt von seiten des Reichs die Geheimenräte Dr. v. Glasenapp, Hartung, Herzog, von seiten Preufsens die Geheimenräte Dr. Ullmann, Dr. Hauchecorne, Dr. Wentzel und die Regierungsräte Dr. v. Guenther und Lusensky, von seiten Bayerns: Ministerialdirektor Frhr. von Stengel und Ministerialrat von Landmann, von seiten Sachsens: Geh. Bergrat Prof. Dr. Zirkel, von seiten Württembergs: Bergrat und Münzwardein Dr. Klüpfel.

einzelne Vorschlag würde seitens der Reichsregierung zum Gegenstand eingehender Prüfung gemacht werden.

Was im übrigen den Inhalt der einleitenden Ansprache des Vorsitzenden betrifft, so giebt sie den Standpunkt der Reichsregierung klar zu erkennen: sie verschliefse sich nicht der Erkenntnis, dafs die seit etwa 20 Jahren eingetretene fortgesetzte starke Entwertung des Silbers auch für Deutschland, namentlich für seine Silbervorräte und Silbermünzen, für seinen Bergbau und seine Handelsbeziehungen von weittragender Bedeutung sei. Obgleich Deutschland sich in sicherem Besitz der Goldwährung befinde, erkenne die Reichsregierung doch in der zunehmenden Silberentwertung eine ernste wirtschaftliche Frage, die eingehender Prüfung bedürfe. Es sei daher auch schon im vorigen Jahre eine Kommission von Vertretern verschiedener Ressorts gebildet worden, die nach einem vorgeschriebenen Programm die Frage hätte behandeln sollen. Um aber den aus wirtschaftlichen Kreisen geäufserten Wünschen entgegenzukommen, habe der Reichskanzler beschlossen, diese Untersuchung durch die Einberufung einer Kommission von Sachverständigen verschiedener Lehrmeinungen und Berufsstände auf eine breitere Grundlage zu stellen und dieser Kommission insbesondere die Prüfung der Frage zu übertragen, ob und eventuell durch welche Mafsregeln es ausführbar erscheine, den Wert des Silbers wieder zu heben und zu befestigen.

Der sichere Besitz der Goldwährung wird also betont, die Frage, ob überhaupt Mafsregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes möglich seien, wird keineswegs von vornherein bejaht, sondern eben als der zu untersuchende Punkt bezeichnet und über die Gröfse der möglichen Hebung wird gar nichts gesagt, also die Wiederherstellung des alten Silberwertes keineswegs in Aussicht genommen.

Die Regierung erwartete also, dafs aus dem Schofse der Kommission Vorschläge zur Beratung gestellt würden. Daher fand nach der Eröffnungssitzung eine Vertagung statt, um den Mitgliedern Zeit zu geben, etwaige Anträge zu formulieren und einzureichen. Von seiten der Goldwährungspartei war natürlich nichts von dieser Art zu erwarten; sie betrachtete sich überhaupt als den angegriffenen Teil und hielt sich lediglich auf der Defensive. Die Bimetallisten hätten am liebsten purement et simplement die internationale Doppelwährung mit dem Wertverhältnis $1:15\,^1/_2$ beantragt und sie legten daher in der That zunächst nochmals den von den Grafen Kanitz und Mirbach im Reichstag eingebrachten Entwurf eines Münzgesetzes vor, das die freie Silberprägung nach dem Wertverhältnis $1:15\,^1/_2$ einführt, jedoch erst auf Grund einer vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verordnung in Kraft treten soll, wenn auch andere Grofsstaaten zur freien Silberprägung übergegangen sind. Jedoch wird schon für die Zwischenzeit eine beschränkte Silberprägung auf Rechnung der Bundesstaaten in Aussicht genommen, und zwar sollen zunächst 75 M. auf den Kopf, d. h. rund 3750 Mill. M. zur Prägung zugelassen werden! Es würde dann also schon in einigen Jahren mehr Silber- als Goldgeld im Umlauf sein, ganz abgesehen davon, dafs in der Uebergangszeit, bevor die übrigen Staaten ebenfalls die Silberprägungen aufnähmen — (die aber gar keine Veranlassung hätten, unter

solchen Umständen dem deutschen Beispiel zu folgen) das Gold infolge der Geldinflation abfliefsen würde. Charakteristisch für diesen Entwurf ist auch, dafs er keinen internationalen Vertrag einschliefst. Deutschland soll einfach sagen, es werde dieses Gesetz in Kraft setzen, sobald andere Grofsstaaten ebenfalls die Silberprägung — natürlich nach demselben Wertverhältnis — freigäben. Herr von Kardorff hat in der Kommission wiederholt erklärt, dafs auch er die faktische Herstellung der internationalen Doppelwährung ohne besonderen Vertrag für das richtigere Verfahren halte.

Da indes dieser radikale Kanitz'sche Antrag in der Kommission und auch wohl bei der Reichsregierung einen gar zu ungünstigen Boden gefunden hätte, so reichten die Herren Dr. Arendt, v. Kardorff, Leuschner und Wülfing einen Vorschlag zu Uebergangsmafsregeln ein. In demselben wird erklärt, dafs die Hebung und Festlegung des Silberwertes die Durchführung der internationalen Doppelwährung erfordere. Um diese herbeizuführen sei seitens des Deutschen Reiches eine internationale Münzkonferenz nach Berlin einzuberufen und dieser ein Doppelwährungsvertrag vorzulegen. Die Kommission habe diesen Vertrag vorzuberaten und dabei sei zu erwägen, ob derselbe ohne England sofort oder mit England nach dessen Beitritt in Kraft treten solle. Der Münzkonferenz seien Uebergangsmafsregeln zur Hebung des Silberwertes vorzuschlagen, welche die Antragsteller später der Kommission vorlegen würden.

Ferner wurde ein halbbimetallistischer Vorschlag, der später ebenfalls als Uebergangsantrag bezeichnet wurde, von dem Bankdirektor Neustadt eingereicht, der u. a. die Bestimmung enthielt, dafs die Vertragsstaaten die Silberbergwerke in ihren Landesgebieten auf gemeinschaftliche Rechnung ankaufen und verwalten lassen sollten, oder dafs sie, wenn diese Erwerbung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stiefse, wenigstens den Ankauf des in ihren Gebieten gewonnenen Silbers monopolisieren sollten.

Ein Vermittlungsantrag des Bankdirektors König stellte eine Modifikation des von demselben Verfasser ausgegangenen Vorschlags dar, über den an dieser Stelle vor kurzem (Bd. VII, S. 482) berichtet worden ist. Nach demselben sollen möglichst viele Staaten sich vereinigen, um die bisherigen Silberkurant- und gröfseren Scheidemünzen durch Münzen mit unbeschränkter Zahlungskraft innerhalb des Emissionslandes zu ersetzen, die nach dem Wertverhältnis 1:24 zu prägen wären. Aufserdem soll jeder Staat sich verpflichten, von den Silberprägungen einen Schlagschatz von wenigstens 10 Proz. zu erheben, den er nach Belieben auch jederzeit bis 20 Proz. erhöhen könnte. Die Münzstätten der kontrahierenden Staaten sollen Silber von Privaten zur Prägung annehmen, jedoch brauchen sie nicht mehr als jährlich eine Mark für den Kopf der Bevölkerung zu prägen, und diese Prägung mufs entsprechend der Ablieferung des Münzmetalls in gleichmäfsigen Monatsraten erfolgen. Die indischen Münzstätten müfsten wieder der freien Silberprägung geöffnet werden. Noch weniger entfernte sich der von mir vorgelegte Antrag von dem bestehenden deutschen Münzsystem. Deutschland soll hiernach den übrigen beteiligten Staaten mitteilen, dafs es bereit sei, zunächst 10 Jahre hin-

durch jährlich eine bedeutende Quantität neues Feinsilber zur Prägung zu verwenden, wenn die anderen Staaten sich ihrerseits ebenfalls zur Ausmünzung angemessener, in den Verhandlungen noch näher festzustellenden Silberquantitäten verpflichteten. Dabei sollte jeder Staat in den näheren Bestimmungen über diese Prägungen, über die Wahl des Wertverhältnisses, den etwaigen Schlagschatz u. s. w. völlig freie Hand behalten, wenn er sich nicht etwa freiwillig dem von Deutschland angenommenen System anschlösse.

Für Deutschland aber wurde nun empfohlen, mindestens die Thaler und die silbernen Fünfmarkstücke nach dem Wertverhältnis 1 : 21 zu Zweiundeinhalbmarkstücken umzuprägen. Besser wäre es allerdings, wenn auch die Zweimarkstücke der Umprägung unterworfen würden, in welchem Falle die neuen schweren Silbermünzen, die man mit einem bereits von Soetbeer gebrauchten Ausdruck als Hauptsilbermünzen bezeichnen könnte, den Nennwert von zwei Mark erhalten würden.

Die Hauptsilbermünzen, die als Zweiundeinhalbmarkstücke einen Gehalt von 18,817 und als Zweimarkstücke einen solchen von 15,054 g Feinsilber besitzen würden, sollen von allen öffentlichen Kassen unbeschränkt angenommen werden, Privaten gegenüber aber gesetzliche Zahlungskraft bis zu 1000 M. besitzen, und im Barvorrat der Reichsbank und der übrigen Notenbanken als vollgiltiges Deckungsmittel bei der Bestimmung der steuerfreien Notenreserve angerechnet werden, wie dies gegenwärtig ja auch mit den Scheidemünzen geschieht. Ihr Gesamtumlauf soll, natürlich nur durch Prägung für Rechnung des Reiches, über den Gesamtnennwert der einzuschmelzenden Münzen um einen mäfsigen Betrag hinausgehen, so dafs im ganzen an Hauptsilber- und kleineren Silberscheidemünzen 20 M. auf den Kopf der Bevölkerung kommen würden, und zwar bei der beschränkteren Umprägung $12^1/_2$ M. in Münzen der ersteren und $7\,^1/_2$ M. in Münzen der letzteren Art. Nach dem weitergehenden Projekt würde die Kopfquote der ersteren $14^1/_2$ M. die der letzteren $5\,^1/_2$ M. betragen. Wird die Bevölkerung zu 50 Mill., der Thalervorrat zu 420 Mill. M., der Bestand an Fünfmarkstücken zu 53,3 Mill. M. angenommen, so ergiebt sich für die Prägungen in diesem Umfange ein Bedarf von 1 950 000 kg Feinsilber, also bei einer Verteilung desselben auf 10 Jahre, von jährlich 195 000 kg. Würden auch die 111,7 Mill. M. in Zweimarkstücke umgeprägt, so könnte man in diesem Zeitraume jährlich etwa 216 000 kg neues Feinsilber verwenden. Das Reich behält sich das Recht vor, diese Prägungen zu vermindern oder einzustellen, wenn der Londoner Silberpreis über 40 Pence hinausgeht.

So weit reicht der eigentlich münzpolitische Vorschlag. Aufserdem werden aber auch finanzielle Mafsregeln empfohlen, weil voraussichtlich das Reich nicht geneigt sein würde, grofse Kosten auf die an sich kaum abweisbare Reform unserer Silbermünzen zu verwenden. Die Kosten der beschränkteren Umprägung würden sich infolge der Erniedrigung des Wertverhältnisses für das Silber auf 137, die des weiteren Projektes auf 174 Mill. M. belaufen. Man könnte nun zu diesem Betrage Münzscheine, etwa in Stücken von 5 und 10 Mark ausgeben, von denen ein grofser Teil schon in den nächsten zehn Jahren aus dem Prägungsgewinn getilgt

werden könnte. Das Wertverhältnis entspricht dem Londoner Silberpreise von 44,9 Pence und wenn sich der thatsächliche Preis infolge der internationalen Mafsregeln auf durchschnittlich 38 Pence, d h. ungefähr den vor dem 26. Juni 1893 geltenden Jahresdurchschnitt stellte, so würde sich aus der in Aussicht genommenen Prägung in zehn Jahren ein Gewinn von etwa 39 Mill. M. ergeben. Da die Bevölkerung in diesem Jahrzehnt wieder um etwa 4 Mill. Einwohner zugenommen haben würde, so wäre wieder Raum für eine weitere Ausmünzung von 80 Mill. M. geschaffen, die wegen der darin mit enthaltenen stark unterwertigen kleinen Scheidemünzen einen weiteren Gewinn von 20 Mill. M. liefern würde. In der Folge würde allerdings der Münzgewinn nur mäfsig sein, doch würde das Reich es wohl auch als zweckmäfsig anerkennen, jährlich einige Millionen zur Beschleunigung der Einziehung dieser ungedeckten Münzscheine zuzuschiefsen. Uebrigens würde es sich empfehlen solche Münzscheine auch gegen Hinterlegung des gleichen Betrags in Hauptsilbermünzen auszugeben, um dem Publikum keinen Anlafs zu geben, über die Unbequemlichkeit dieser Münzen zu klagen. Hinsichtlich ihrer Zahlungskraft und ihrer Fähigkeit als Notendeckung zu dienen, wären die Münzscheine den Hauptsilbermünzen gleichzustellen.

Im ganzen müfsten die an dem Vertrage sich beteiligenden Staaten annähernd die Gewichtsmenge Silber jährlich neu ausprägen, die bis zur Aufhebung der Sherman-Akte jährlich von den Vereinigten Staaten aufgenommen wurde. Wenn dann zugleich, was Voraussetzung des ganzen Systems ist, die indischen Münzstätten wieder für die freie Silberprägung geöffnet würden, so dürfte man mit genügender Sicherheit die Wiederherstellung des Silberpreises erwarten, der in der letzten Zeit vor der Einstellung der indischen Prägungen sich behaupten konnte, also etwa 38—39 Pence. Das Recht der Regierung, bei einem Silberpreise von mehr als 40 Pence die Prägungen zu beschränken oder einzustellen, hat nur den finanziellen Zweck, einen gewissen Münzgewinn zur Ausgleichung der durch die Reform entstehenden Kosten sicher zu stellen; wollte man darauf verzichten, so könnte der Silberpreis vielleicht einmal auch bis zu der dem Wertverhältnis 1:21 entsprechenden Höhe steigen. Sollte er sogar darüber hinausgehen, so würden Silbermünzen mit Gewinn eingeschmolzen werden können, was aber dem Reiche keinen Schaden, sondern Vorteil bringen würde, da es ja den gröfsten Teil dieser Münze als Deckung für umlaufende Münzscheine in den Händen haben würde.

Von dem bimetallistischen Uebergangsvorschlag des Dr. Arendt, der erst später eingereicht wurde, wird unten die Rede sein.

Als die Kommission am 12. April wieder zusammentrat, beschlofs man den Antrag Lexis zuerst in Beratung zu nehmen. Man begann also mit dem am wenigsten von dem Bestehenden abweichenden Vorschlag, während es in der Regel üblich ist, mit dem am weitesten gehenden den Anfang zu machen. Indes würde auch bei diesem letzteren Verfahren das Geschick meines Antrags wohl dasselbe geblieben sein. Es war mir auch selbst von vornherein völlig klar, dafs derselbe weder bei den Vertretern der Goldwährung noch bei den Bimetallisten Anklang oder Zustimmung finden werde, da er den letzteren bei weitem nicht weit genug,

den ersteren aber viel zu weit ging. So haben denn auch in den dreitägigen Verhandlungen alle Mitglieder der Kommission aufser dem Antragsteller mit mehr oder weniger Entschiedenheit gegen das Projekt gesprochen.

Der Haupteinwand der Goldwährungspartei wurde von den Kosten abgeleitet, die die Umprägung von 450—500 Mill. M. in Thalern und und gröfseren Silberscheidemünzen mit sich bringen würde. Mit diesem Opfer von 137 oder 174 Mill. M. ständen die zu erwartenden Vorteile in keinem Verhältnis; denn die neuen Silbermünzen blieben doch noch immer minderwertig, man könne gar nicht wissen, ob der Silberpreis auch nur bis 38 Pence steigen werde, zumal die Ankäufe nur für 10 Jahre vereinbart würden; noch weniger aber dürfe man eine Befestigung des Silberpreises erwarten, vielmehr würden dieselben Schwankungen möglich bleiben, wie sie vor der Schliefsung der indischen Münzstätten trotz der Sherman-Akte vorgekommen seien. Die Gefahr vollwertiger Nachprägungen unserer Silbermünzen sei nicht hoch anzuschlagen, jedenfalls sei der mögliche Verlust durch solche Fälschungen sehr klein im Vergleich mit mit den Kosten einer Umprägung.

Von seiten der Bimetallisten dagegen wurde es allerdings für sehr wahrscheinlich gehalten, dafs mit der Zeit massenhafte Nachprägungen vollwichtiger Silbermünzen stattfinden würden, zumal diese allem Anscheine nach in einigen Staaten, wenn es sich um fremde Münzen handle, nicht strafbar seien. Auch wurde mit grofser Entschiedenheit die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes des deutschen Münzwesens betont, da die Thaler — etwa 400—420 Mill. M. — 55 Proz. und die Silberscheidemünzen — 470 Mill. — 60 Proz. unterwertig seien. Aber der Antrag Lexis könne keine Abhilfe schaffen; er sei nur eine verallgemeinerte Sherman-Akte, indem statt der Vereinigten Staaten allein eine Reihe von Staaten Silber ankaufen würden. Mit einem beschränkten Ankauf von Silber könne aber niemals ein befriedigendes Ergebnis erreicht werden; es müsse eine unbeschränkte Nachfrage nach Silber geschaffen werden, wie sie durch die freie Prägung gegeben werde. Aber selbst wenn der Preis von 38 Pence wieder erreicht würde, so wäre damit doch niemand zufriedengestellt. Im Anfang des Jahres 1893 habe dieser Preis bestanden und doch habe man auch damals allgemein die Wiederherstellung des Silberwertes verlangt und England habe die indischen Münzen geschlossen, weil es jenen Preis nicht für genügend erachtet habe.

Auf diese Einwendungen liefs sich freilich manches Berechtigte erwidern. Einen wirklichen neuen Verlust würde das Reich durch die Umprägungen der gröfseren Silbermünzen nicht erleiden, denn der Verlust ist infolge der inneren Entwertung dieser Münzen schon da und er wird bisher nur durch den Staatskredit verdeckt. Wenn die Reform sich auch nur auf die Thaler und Fünfmarkstücke erstreckte, so würde sich doch der in den Silbermünzen und den auszugebenden Münzscheinen enthaltene Kreditwert um 192 Mill. M. niedriger stellen, als die künstliche Ueberwertung des gegenwärtig vorhandenen Silbermünzbestandes beträgt.

Uebrigens würde der gröfste Teil der Münzscheine, wie wir oben bemerkt, in den ersten zehn Jahren aus dem wahrscheinlich etwa 15 Proz.

betragenden Prägungsgewinn getilgt werden und wenn sich das System so lange bewährt hätte, so würde das Reich auch wohl eher geneigt sein, zur Verbesserung seiner Scheidemünzen besondere Aufwendungen zu machen.

Die Leichtherzigkeit, mit der man von seiten der Goldwährungspartei die jetzige enorme innere Unterwertigkeit unserer Silbermünzen hinnimmt, scheint denn doch nicht gerechtfertigt. Die von den Bimetallisten besonders betonte Gefahr der sogenannten „echten Nachprägung“ halte ich zwar nicht für sehr grofs, doch wäre es immerhin wünschenswert, genauer festzustellen, ob wirklich in einigen Staaten die vollwertige Nachprägung fremder Münzen im Strafgesetz nicht vorgesehen sei. Angeblich sollen sich bei der Rücklieferung der italienischen Scheidemünzen viele nachgeprägte vorgefunden haben, doch fehlen darüber noch zuverlässige Nachrichten. Die Meldung, die mit den Jahreszahlen 1886 und 1887 versehenen Münzen seien unecht, weil Italien in diesen Jahren überhaupt keine solchen geprägt habe, war jedenfalls unbegründet, da nach dem italienischen „Statistischen Jahrbuch“ in beiden Jahren, 1887 sogar ungewöhnlich reichliche Scheidemünzprägungen stattgefunden haben. Die eigentliche Gefährlichkeit der stark unterwertigen Silbermünzen aber würde sich erst in kritischen Zeiten zeigen, namentlich wenn bei einem Kriege von längerer Dauer zu der — dann unvermeidlichen — Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld mit Zwangskurs geschritten werden müfste. Angenommen, es entstehe dann ein Goldagio von 10—15 Proz., so würde offenbar das innerlich 55—60 Proz. unterwertige Silbergeld einfach wie eine Vermehrung des Papiergeldes wirken, d. h. 1 Mark in Silber würde nicht gleich dem zehnten Teil einer Goldkrone, sondern einfach ebenso wie fünf Zwanzigpfennigstücke in Nickel gleich einer Mark in Papier gelten. So standen ja auch in Rufsland und Oesterreich die stark unterwertigen Silberscheidemünzen immer in gleicher Linie mit dem Papiergelde und ebenso erzielt gegenwärtig in Spanien das Gold ein gleiches Agio gegen Kurantsilber wie gegen Papiergeld. In Italien standen bisher die Silbermünzen allerdings dem Golde gleich, weil sie in den übrigen Staaten des Münzbundes zu ihrem Nennwert ausgegeben werden konnten. In einiger Zeit wird sich dies wahrscheinlich in Bezug auf die italienische Scheidemünze ändern: wenn mit dem Ausschlufs derselben aus den Nachbarländern voller Ernst gemacht wird und der Bevölkerung dies allmählich zum Bewufstsein kommt, so werden diese Münzen sich ebenfalls auf den Wert des Papiergeldes stellen, da die Ansammlung und die Verwendung desselben im Ausland dann keinen Gewinn mehr bringt. So würden also auch in Deutschland die 890 Mill. M. Silbergeld von vornherein im gleichen Niveau mit dem Papiergeld stehen und dem Sinken desselben wenigsten bis zu einer gewissen unteren Grenze folgen. Wenn freilich das Disagio 40 oder 50 Proz. erreichen sollte, so wäre das Vertrauen auf die Staatsfinanzen so sehr erschüttert, dafs dann selbst die 60 Proz. unterwertigen Scheidemünzen wieder einen gewissen Vorsprung vor dem Papier erhalten würden, weil sie dann doch wenigstens 40 Proz. ihres Nennwertes in ihrem Stoffe selbst trügen. In jedem Falle aber würden die Mafse der stark entwerteten Silbermünzen das Steigen des Goldagios beschleunigen, da sie den Raum für die Papiergeldemission beengen und

die Ausgabe von einer Milliarde der letzteren auf den Goldpreis von vornherein wie die Ausgabe von 1900 Mill. wirken würde. Eine mäfsige Unterwertigkeit der Scheidemünzen dagegen wird bei Entwertung des Papiergeldes nicht in Anschlag gebracht: diese Münzen gelten dann dem Golde gleich und werden wie dieses aus dem Verkehr gezogen. Dies war 1871 in Frankreich der Fall, wo die Silberscheidemünzen mit $7^1/_2$ Proz. Unterwertigkeit einen höheren Wert behaupteten, als das Papiergeld, obwohl die Goldprämie nur 2 bis höchstens 3 Proz. betrug: diese Münzen wurden eben wie das Gold als Reserve in den Kassen zurückgehalten und im Verkehr entstand ein solcher Mangel an ihnen, dafs zwei Bankgesellschaften sich entschlossen, private vollgedeckte Noten von 1 und 2 Frcs. auszugeben. Nehmen wir nun an, auch die deutschen Silbermünzen seien nur 10 bis höchstens 15 Proz. unterwertig, so würden sie bei einem Goldagio von 5—10 Proz. ebenfalls zur Verstärkung der von der Bevölkerung zurückgehaltenen metallischen Reserve dienen, also dem Steigen des Goldaufgeldes entgegenwirken und nicht, wie unter den gegenwärtigen Verhältnissen, neben dem Papier das mögliche Uebermafs der der Entwertung ausgesetzten Umlaufsmittel vergröfsern. Der im ersteren Falle eintretende Mangel an Scheidemünzen — vorausgesetzt, dafs alle Silbermünzen umgeprägt wären — liefse sich leicht beseitigen und wäre jedenfalls das kleinere Uebel.

Der Anstofs, den die vorläufige Ausgabe ungedeckter Münzscheine erregte, könnte leicht beseitigt werden, wenn statt solcher Scheine zur Deckung der Kosten verzinsliche Schatzscheine ausgegeben würden oder wenn man einfach mit der Ausprägung von jährlich 195 000 kg neuen Silbers nach dem neuen Wertverhältnis begänne und am Schlusse jedes Jahres den Münzgewinn zur Umprägung von Thalern nach dem neuen Fufse verwendete. Wenn die Sache im übrigen zehn Jahre lang einen günstigen Verlauf genommen hätte, würde das Reich dann wohl die Mittel bewilligen, um jährlich eine gröfsere Summe von Thalern und alten Silberscheidemünzen umzuprägen und dadurch ein zu starkes Anwachsen des Silberumlaufs zu verhindern. Wenn übrigens jährlich der Vorrat an Goldmünzen, wie dies fast sicher angenommen werden kann, um 40—50 Mill. M. zunimmt, so kann die Goldwährung durch eine gleichzeitige Neuprägung von jährlich 13 Mill. M. in Silber nicht beeinträchtigt werden. Schliefslich würde man es vielleicht auch zweckmäfsig finden, den Hauptsilbermünzen, die in so beschränkter Menge und natürlich nur auf Reichsrechnung geprägt würden, die unbedingte gesetzliche Zahlungskraft zu verleihen. Damit wäre dann der Zustand hergestellt, den der Kanitz'sche Antrag schon sofort schaffen will und den Bamberger mit Recht als „die Sanktionierung der hinkenden Währung“ bezeichnet hat. Ich habe die Beschränkung der Zahlungskraft der Hauptsilbermünzen auf 1000 M. nur vorgeschlagen, um theoretisch das Prinzip der reinen Goldwährung aufrecht zu erhalten; praktisch jedoch würden diese Münzen im Verkehr ganz dieselbe Rolle spielen, wie wenn ihnen volle gesetzliche Zahlungskraft zustände. So denkt ja auch niemand daran, dafs die Reichskassenscheine Privaten gegenüber überhaupt keine gesetzliche Zahlungskraft besitzen. In dieser Frage würde also leicht eine Einigung mit dem

Königs'schen Antrag möglich gewesen sein, und auch die Bimetallisten würden natürlich prinzipiell gegen diesen Punkt nichts einzuwenden gehabt haben. Das Hauptbedenken gegen den Königs'schen Antrag lag sowohl für die Vertreter der reinen Goldwährung wie auch für mich selbst in der Silberprägung auf Privatrechnung, die derselbe, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, zulassen will. Das Maximum der Prägung, 1 Mark auf den Kopf jährlich, würde aber für Deutschland schon 50 Mill. ausmachen, und dabei wäre denn doch das dauernde Vorwalten des Goldumlaufs schon sehr fraglich. Allerdings würde dieses Maximnm vielleicht nie erreicht werden, da der Königs'sche Antrag auch einen starken Druck auf den Preis und zugleich auf die Produktion des Silbers ausüben will. Das vorgeschlagene Wertverhältnis 1 : 24 entspricht nur einem Silberpreise von etwas mehr als 39 Pence und da aufserdem 10—20 Proz. Schlagschatz erhoben werden sollen, so würde sich der Marktpreis des Silbers nur zwischen 31 und etwas mehr als 35 Pence stellen können. Sollte trotzdem der Andrang zur Prägung noch zu grofs werden, so würde durch die längere Hinausschiebung der Ablieferung der Münzen nach der Reihenfolge der Einlieferungen des Barrensilbers ein Zinsverlust entstehen, der einen noch weiteren Rückgang des Marktpreises des letzteren hervorrufen würde. Man würde auf solche Art allerdings, wenn auch nicht sofort, so doch mit der Zeit eine bedeutende Verminderung der Silberproduktion und dadurch ein Gleichgewicht derselben mit dem Verbrauch erzwingen können, aber der Zweck der Hebung und der Befestigung des Silberwertes würde bei diesem System doch gar zu wenig erreicht werden.

Wenn von bimetallistischer Seite gegen meinen Antrag eingewandt wurde, dafs England ihn nicht annehmen würde, weil es den Silberpreis von 38—39 Pence nicht für genügend halte und eben deswegen die indischen Prägungen eingestellt habe, so wurde übersehen, dafs England mittlerweile durch sein indisches Experiment sehr unangenehme Belehrungen erhalten hat und dafs in der letzten Zeit nicht nur der Silberpreis auf $28 \, ^3/_4$ Pence, sondern auch die Rupie auf einem den Silberpreis von 35 entsprechenden Kurse stand. Eine Erhöhung dieses Kurses auf 38 bis 39 Pence würde daher jetzt von England und der indischen Regierung als eine entschiedene Erleichterung der schwierigen Finanzlage empfunden werden. Dagegen würde ein zwischen 31 und 35 Pence schwankender Silberpreis für England keinerlei Veranlassung darbieten, sich an einer internationalen Vereinbarung zu beteiligen. Auch wären Silbermünzen nach dem Wertverhältnis 1 : 24 schon recht unhandlich, da sie mehr als 50 Proz. schwerer sein würden, als die jetzt vorhandenen Münzen von gleichem Nennwert. Die Schwierigkeit, Frankreich für eine so weitgehende Herabsetzung des gesetzlichen Silberwertes zu gewinnen, schlägt Herr Königs selbst so hoch an, dafs er in den Erläuterungen zu seinem Antrag Frankreich wie auch Belgien ganz aus dem Spiele läfst, dagegen der Hoffnung auf den Beitritt Rufslands Ausdruck giebt. Ohne Zweifel wäre Rufsland nach dem Charakter und der Entwickelungsstufe seiner Volkswirtschaft mehr als irgend ein anderes Land für die Annahme einer Doppelwährung mit überwiegendem Silberumlauf geeignet. Wenn Rufsland einen Teil seines auf

mehr als 2000 Mill. Frcs. angewachsenen Goldvorrates dazu verwenden wollte, etwa 500 Mill. Papierrubel zum Kurse von 220 Pfg. gegen Silberrubel einzulösen, so könnte es mit grofsem Vorteil ein durchaus solides Bargeldwesen und zugleich für das Silber wieder eine dauernde feste Wertgrundlage schaffen. Nach allem indes, was man über die Stimmung der leitenden russischen Kreise erfährt, besteht für ein solches Eingreifen nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit und somit würde auch von dieser Seite her keine Unterstützung des Königs'schen Systems zu erwarten sein. Ob Oesterreich-Ungarn geneigter sein würde, demselben beizutreten, erscheint höchst zweifelhaft. Italien wäre vielleicht eher für das Projekt zu gewinnen, aber die finanziellen Schwierigkeiten eines Vorgehens in diesem Sinne würden kaum überwindlich sein, da der Austritt des Königreichs aus dem lateinischen Münzbunde damit verbunden sein müfste.

Die praktischen Aussichten des Königs'schen Vorschlags würden also sehr ungünstig sein. In der Kommission wurde er von den Bimetallisten etwas weniger unbedingt zurückgewiesen als der meinige; Herr v. Kardorff meinte sogar, er könnte eine gute Grundlage werden, wenn die Regierung sich entschlösse, eine internationale Konferenz zur Besprechung der Währungsfrage einzuladen; dagegen hob er hervor, dafs durch dieses System weder das Uebergewicht der indischen Ausfuhr beseitigt, noch eine Hebung des Silberwertes herbeigeführt werde, und noch bestimmter erklärte Herr Wülfing mit Rücksicht auf den Absatz europäischer Fabrikate nach Indien diesen Vorschlag, wie überhaupt jeden, der nicht das Wertverhältnis $1:15\,^1/_2$ annehme, für ungeeignet, den bestehenden Uebeln abzuhelfen. Für die Goldwährungspartei dagegen war selbstverständlich dieser Antrag noch unannehmbarer, als der meinige, da er dem Bimetallismus weit mehr entgegenkommt. Namentlich wurde das Mifsverhältnis der Kosten zu dem Resultate hervorgehoben, das noch gröfer sein würde, als bei meinen Vorschlag; denn die ersteren würden sich nach Herrn Königs Berechnung auf 228 Mill. M., wahrscheinlich aber noch höher belaufen und damit doch nur ein zwischen 30 und 36 Pence schwankender Silberpreis erzielt werden. Die von Herrn Königs betonte Gefahr, dafs Indien als Handelsstaat grofse Summen in Gold an sich ziehen könnte, wurde bestritten; wenn Indien wirklich seine aktive Handelsbilanz wieder erlange, so werde der Saldo wie früher in Silber ausgeglichen werden, da dieses Metall dort vorzugsweise thesauriert werde. Dies ist indes sehr zweifelhaft; im Jahre 1893 ist allerdings die Silberausfuhr nach Indien trotz der Einstellung der Prägungen noch ungefähr auf ihrer früheren Höhe geblieben, im gegenwärtigen Jahre hat sie erheblich abgenommen, und wenn der gesamte Abflufs nach Ostasien sich nicht vermindert hat, so rührt dies von der vergröfserten Silbereinfuhr Chinas her. Wie der Vorsitzende in seiner Zusammenfassung am Schlusse der Verhandlungen sagte, waren die Gründe des von der Versammlung gefällten Erkenntnisses über den Antrag Königs fast identisch mit denen in betreff des Antrags Lexis; der zu erreichende Zweck werde nicht erreicht, der Silberpreis werde nicht befestigt und es sei zweifelhaft, wie weit er gehoben werde; eine erhebliche Unterwertigkeit der Silbermünzen bliebe bestehen und damit auch die Gefahr der Nachprägung.

Der Vorschlag Neustadt kam gar nicht zur Verhandlung, sondern wurde von dem Antragsteller, wohl auf Veranlassung der übrigen bimetallistischen Kommissionsmitglieder, zurückgezogen. Jedoch wurde bei dieser Gelegenheit das Projekt der Verstaatlichung des Silberbergbaues oder des Handels mit Feinsilber einer kurzen Erörterung unterworfen, bei der alle Parteien sich in der Ansicht einig zeigten, dafs dasselbe, wenigstens als allgemeine internationale Mafsregel, gänzlich unausführbar sei. Herr Geheimer Bergrat Leuschner erinnerte auch daran, dafs ein grofser Teil des gewonnenen Silbers in Verbindung mit Blei- und Kupfererzen vorkomme; eine Monopolisierung der Silberproduktion würde daher auch die Verstaatlichung vieler Blei- und Kupferbergwerke einschliefsen, wodurch die Schwierigkeiten noch bedeutend vermehrt würden. Die allgemeine Monopolisierung des Handels mit Feinsilber wurde ebenso zurückgewiesen und auch für die Möglichkeit der privaten Kartellierung der Silberproduktion erhob sich keine Stimme. Unter gewissen Umständen glaube ich allerdings, dafs eine solche zustande kommen könnte, nämlich wenn für alle Silbergrubenbesitzer ein sicherer Gewinn aus einer zeitweiligen Verminderung ihrer Produktion in Aussicht stände. Wenn z. B. ähnlich, wie der später zu besprechende Arendt'sche Antrag vorschlägt, durch internationale Vereinbarung ein in bestimmten Stufen jährlich steigender Preis des Silbers festgesetzt würde, unter der Bedingung, dafs der Preis im Laufe des vorhergehenden Jahres nicht unter den vereinbarten gesunken sei, so würde vielleicht nicht einmal ein förmliches Kartell nötig sein, um eine Beschränkung des Silberangebotes bis zur Herstellung des Maximalpreises zuwege zu bringen. Eine solche stillschweigende oder förmliche Ringbildung seitens der Silberproduzenten würde aber freilich nicht als ein Mittel zur Erleichterung der Währungsschwierigkeiten erscheinen, sondern diese eher noch erhöhen; denn die befürchtete Ueberproduktion von Silber würde später, wenn das hohe Wertverhältnis glücklich in den Hafen des internationalen Vertrags gebracht wäre, mit um so gröfserer Wucht zu Tage treten.

Nach der negativen Erledigung der vermittelnden Vorschläge kam nunmehr bei der Wiederaufnahme der Sitzungen der (am 18. April vertagten) Kommission am 22. Mai der Hauptantrag der bimetallistischen Gruppe an die Reihe und damit wurde nochmals das ganze Register der Kontroversen der Währungsfrage eröffnet. Eine ziemlich unfruchtbare Debatte drehte sich zunächst um den Punkt, ob die englische Enquêtekommission von 1886 das bimetallistische Prinzip anerkannt habe oder nicht. In der That haben die 12 Mitglieder jener Kommission theoretisch anerkannt, dafs durch eine grofse Staatsvereinigung ein festes Wertverhältnis der beiden Edelmetalle annähernd aufrecht erhalten werden könnte; aber sechs von ihnen erklärten ausdrücklich, dafs sie sich dieses bimetallistische Wertverhältnis dem jetzigen Marktwert des Silbers annähernd entsprechend dächten und sie hielten ein praktisches Vorgehen im Sinne des Bimetallismus für einen sehr gefährlichen (tremendous) Sprung ins Dunkle; zwei von diesen endlich haben auch noch in einem Separatvotum ihre besonderen Bedenken und wegen der grofsen Ungewifsheit über die künftige Produktion der Metalle ihren Zweifel darüber ausge-

sprochen, dafs sich auch in der Zukunft ein festes Wertverhältnis dauernd festhalten lassen werde. Ueberhaupt aber haben auch die eifrigsten englischen Bimetallisten in ihrer öffentlichen Agitation nie gewagt, offen und rückhaltslos die Wiederherstellung des Wertverhältnisses 1 : 15 1/2 auf ihre Fahne zu schreiben. Sie wissen, dafs ein englisches Publikum sich schwerlich so weit von dem Boden der Realität ablocken läfst, wie dies die Annahme eines solchen Programms verlangen würde. Auch auf der letzten internationalen bimetallistischen Konferenz in London am 2. und 3. Mai 1894 ist diese Frage von den englischen Rednern absichtlich unentschieden gelassen worden. Herr Gibbs machte zwar darauf aufmerksam, dafs die geschätzten Vorräte an Gold und Silber ihrem Gewichte nach nahezu dem Verhältnis 1 : 15 1/2 entsprächen, im übrigen aber erklärte er, er wolle über die verschiedenen Vorschläge in betreff des Wertverhältnisses bei dieser Gelegenheit keine Meinung äufseren. Die Fixierung eines solchen Verhältnisses und die Schaffung eines doppelten gesetzlichen Zahlungsmittels sei nicht blofs eine englische, sondern eine internationale Angelegenheit; die Bestimmungen des abzuschliefsenden Vertrags, die Einzelheiten der Mafsregeln, die Mittel zur Ausführung derselben seien Sache internationaler Vereinbarung und müfsten von England in Uebereinstimmung mit den anderen Nationen beschlossen werden. So wird also die wichtigste Frage einfach beiseite geschoben. Auch die deutschen Bimetallisten erklären in Bezug auf das Wertverhältnis immer zunächst — und so auch in der Kommission — „das sei keine Prinzipienfrage". Es mag keine Prinzipienfrage sein, aber um so gröfser ist die praktische Bedeutung der Wahl des Wertverhältnisses, auf die ja, wenn es sich um wirkliche Mafsregeln handelt, alles allein ankommt. Das Wertverhältnis 1 : 15 1/2 könnte nach meiner Ansicht bei den Produktionsverhältnissen der Edelmetalle, wie sie in den letzten Jahren bestanden, selbst durch einen die ganze Welt umfassenden bimetallistischen Bund nicht dauernd aufrecht erhalten werden. Ein Wertverhältnis 1 : 21 aber würde sich unter denselben Bedingungen vielleicht 50 Jahre oder noch länger behaupten lassen.

Diese meine Konzession gegenüber dem bimetallistischen Prinzip ist freilich rein akademischer Natur; es bleibt dabei nicht nur unentschieden, ob die geforderte Bedingung in betreff der künftigen Produktion wirklich erfüllt werden wird und das bimetallistische System, wenn es auch auf jener Basis vollständig regelrecht wirksam wäre, nicht doch in Bezug auf die Preisbildung bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte, sondern es ist auch der von den orthodoxen Bimetallisten erhobene praktische Einwand als vollkommen berechtigt anzuerkennen, dafs Frankreich und seine Münzverbündeten und wahrscheinlich auch die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf ihren kolossalen Vorrat an Silbermünzen auf eine so bedeutende Herabsetzung des Wertverhältnisses nicht eingehen würden. Aber wenn dieser Weg praktisch nicht gangbar ist, so wird dadurch die Unhaltbarkeit des Wertverhältnisses 1 : 15 1/2 nicht aufgehoben, sondern man wird sich eben überzeugen müssen, dafs bei der gegebenen Lage die Dinge der Bimetallismus weder mit dem früheren, noch mit einem herabgesetzten Wertverhältnis verwirklicht werden kann.

Das Hauptargument der Bimetallisten zu gunsten des alten Wertverhältnisses blieb auch in den Kommissionsverhandlungen die Thatsache, dafs dasselbe sich unter dem Einflufs der französischen Doppelwährung in den ersten 73 Jahren dieses Jahrhunderts trotz aufserordentlich grofser Schwankungen in der Produktion beider Edelmetalle mit fast vollständiger Festigkeit im freien Verkehr auf dem Weltmarkt behauptet habe. In der That hat sich der Londoner Silberpreis in diesem Zeitraume nur zwischen $58^1/_2$ und $62^1/_4$ Pence bewegt, während das Wertverhältnis von $1:15^1/_2$ dem Preise von $60\,^{13}/_{16}$ entspricht. Wenn die Goldwährungspartei darauf erwiderte, es seien eben damals die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertbildung von Gold und Silber der Art gewesen, dafs nur geringe Abweichungen von dem gesetzlichen französischen Wertverhältnis vorgekommen wären, so wurde damit allerdings auf die positive Einwirkung der französischen Doppelwährung auf den Weltmarkt zu wenig Rücksicht genommen. Andererseits aber liefsen die Bimetallisten wieder die unbequeme Thatsache aufser acht, dafs in jener Zeit an der Pariser Börse stets eine Gold- oder Silberprämie, und zwar nicht nur für Barren, sondern auch für Münzen notiert wurde. Es ist eben nicht richtig, was Seyd und andere behaupteten, dafs für die Wertdifferenz des Silbers in Paris und London nur die Transport-, Versicherungs- und Prägungskosten in Betracht kamen; wenn der Londoner Versender für das Silber G o l d haben wollte, so mufste er für dieses in Paris bis 1850 eine P r ä m i e bezahlen, die von den Versendungskosten gänzlich unabhängig war; und dasselbe galt in den fünfziger und sechziger Jahren für den Fall, dafs man gegen Gold Silber aus Paris nach London ziehen wollte. Die Prämie für 20 Francsstücke betrug in Paris in den dreifsiger und vierziger Jahren 1—2 Proz., abgesehen von den ganz exzeptionell hohen Sätzen im Jahre 1848, und die Silberprämie stieg 1857 und 1864 bis $3^1/_2$ Proz. Von diesen Prämien sind bei Gold nur 0,3 und bei Silber nur 1 Proz. durch die Berücksichtigung der Prägungskosten verursacht, der Rest aber entstand einfach dadurch, dafs das mehr gesuchte Metall aus dem Verkehr zurückgehalten wurde und dafs insbesondere die Bank von Frankreich ihre Noten immer nur in dem billigeren Metall einlöste und das gesuchtere eben nur gegen ein Aufgeld herausgab. Daher war denn auch notorisch das gewöhnliche Umlaufmittel in Frankreich bis 1850 nur Silber, dann aber bis gegen Ende der sechziger Jahre Gold. Der Abflufs des gesuchteren Metalls aus dem Lande wurde durch die Prämie mehr oder weniger gehemmt und selbst neue Prägungen noch möglich gemacht; aber die Prämie bewirkte andererseits, dafs die Wechsler und Banken das wertvoller gewordene Geld aus dem gewöhnlichen Verkehr zogen. Die Regierung sah sich daher bekanntlich in den sechziger Jahren durch das Verschwinden der kleineren Silbermünzen genötigt, an die Stelle derselben Scheidemünzen mit verringertem inneren Wert zu setzen.

Es kann nun auffallend erscheinen, dafs die prozentmäfsigen Schwankungen des Londoner Silberpreises um den damaligen Normalwert im ganzen kaum gröfser sind, als der gleichzeitigen Prämie des teuereren Metalls in Paris entspricht. Wo bleiben da die Versendungskosten? Diese Erscheinung erklärt sich indes einfach aus der Thatsache, dafs Frankreich

meistens eine günstige Handelsbilanz hatte. Es wurde daher in der ersten Periode verhältnismäfsig selten Silber aus London nach Paris geschickt, um Gold dafür zu beziehen, sondern die gewöhnliche Art der Verwertung des Silbers in London bestand darin, dafs es, wenn sein Preis zu weichen begann, nach Frankreich zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz geschickt wurde. Damit war dann also keine Nachfrage nach Gold für die Ausfuhr aus Frankreich verbunden und somit auch keine Veranlassung zur Berücksichtigung der Pariser Goldprämie bei der Bildung des Silberpreises in London gegeben. In der Periode der hohen Silberpreise aber kaufte England in Frankreich wirklich fortwährend bedeutende Silbermengen für die Ausfuhr auf und die Silberprämie stieg daher höher, als früher die Goldprämie; andererseits bildete sie auch fast die alleinige Ursache der Erhöhung des Londoner Silberpreises, da die Transportkosten wenig in Betracht kamen, nicht sowohl wegen der Verminderung derselben nach der vollen Entwickelung des Dampfschiffs- und Eisenbahnverkehrs, als vielmehr wegen des Umstandes, dafs das aus Frankreich geführte Silber für Indien bestimmt war und meistens direkt von Marseille aus verschifft wurde.

Die Goldprämie in der ersten, wie die Silberprämie in der zweiten Periode würden aber allmählich mehr und mehr gestiegen, also das Marktwertverhältnis der beiden Edelmetalle immer mehr von dem gesetzlichen abgewichen sein, wenn nicht jede dieser Perioden durch einen entschiedenen Umschwung der Produktionsverhältnisse zum Abschlufs gebracht worden wäre. Die französische Doppelwährung konnte jene Verschiebung des Wertverhältnisses allerdings bedeutend verlangsamen, aber nicht dauernd verhindern. Angenommen z. B. die jährliche Gold- und Silbergewinnung wäre in dem Verhältnis geblieben, das sie am Ende der fünfziger Jahre aufwies, als die erstere dem Werte nach dreimal so grofs war, wie die letztere, so würde die regulierende Wirkung der französischen Doppelwährung schliefslich einfach dadurch aufgehört haben, dafs Frankreich kein ausfuhrfähiges Silber mehr besessen hätte, also thatsächlich zur reinen Goldwährung gelangt wäre. Von 1853 bis 1864 hat Frankreich 1723 Mill. Frcs. in Silber mehr aus- als eingeführt und dadurch dem Steigen des Silberpreises in London kräftig entgegengewirkt; aber die reine Silberprämie, nach Abzug der Prägegebühr, war in Paris auch schon auf 2 $^1/_2$ Proz. gestiegen, und wenn in den nächsten zehn Jahren nochmals eine Mehrausfuhr von 1700 Mill. Frcs. stattgefunden hätte, so wäre die Prämie vielleicht auf 8—10 Proz. gestiegen, da die Reaktion gegen den Silberabflufs um so stärker werden mufste, je mehr der Vorrat sich der Erschöpfung näherte. Die Entwickelung der nordamerikanischen Silberproduktion und die Verminderung der Nachfrage für Indien aber brachte bekanntlich in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ein Sinken des Preises hervor, das genügte, um der Silbereinfuhr nach Frankreich wieder das Uebergewicht über die Ausfuhr zu verleihen.

Ohne Zweifel hätte auch das französische System, zumal nach seiner Verstärkung durch die Bildung des lateinischen Münzbundes, die Wirkung der deutschen Münzreform und der aufserordentlich starken Zunahme der Silberproduktion seit den siebziger Jahren längere Zeit, vielleicht 10 bis

15 Jahre hindurch, fast vollständig, etwa bis auf eine Goldprämie von 2—3 Proz. neutralisieren können, aber nur unter der Bedingung, dafs die Münzbundstaaten mit derselben Bereitwilligkeit Milliarden von Silber aufgenommen hätten, wie Frankreich seit 1850 den Goldstrom eingelassen hatte, und dafs sie dem Abflufs einer grofsen Goldsumme mit Gleichmut zugesehen hätten. Aber schliefslich wäre doch entweder der Goldvorrat ganz verschwunden und dann hätte die ausgleichende Wirkung der Doppelwährung von selbst aufgehört, oder — was wohl der wirkliche Verlauf gewesen wäre — die fühlbare Verminderung des Goldvorrates hätte eine so hohe Steigerung der Prämie herbeigeführt, dafs der weitere Abflufs verhindert worden, zugleich aber auch eine bedeutende Wertverminderung des Silbers gegen das Gold definitiv eingetreten wäre.

Weshalb haben sich nun aber Frankreich und seine Münzverbündeten nach 1873 gegen das Silber weniger günstig verhalten, als früher gegen das Gold? Weshalb haben sie den Silberzuflufs als ein Uebel betrachtet und bald ihre Münzstätten gegen derselben gänzlich gesperrt? Die Behauptung, dafs Frankreich sich durch politische Abneigung gegen Deutschland und das Bestreben, die deutsche Münzreform zu erschweren, habe leiten lafsee, ist durchaus unzutreffend. Der erste Schritt zur Beschränkung der Silberprägungen ist, wie auch Bamberger in der Kommission in Erinnerung gebracht hat, nicht von Frankreich, sondern von Belgien ausgegangen. Als Frankreich 1876 seine Münze dem Silber gänzlich verschlofs, war die deutsche Münzreform schon vollständig gesichert und selbst wenn Frankreich ursprünglich die ihm zugeschriebene Absicht gehabt hätte, so wäre es doch Thorheit gewesen, auch später noch daran festzuhalten, nachdem sich gezeigt hatte, dafs Deutschland an seinem Vorgehen nicht verhindert werden konnte und dafs die Entwertung des Silbers gerade für Frankreich den gröfsten Schaden mit sich bringe. Die Zurückweisung des Silbers nach 1873 ist einfach ein Beweis dafür, dafs sich die vökerpsychologische Wertschätzung zu ungunsten dieses Metalls und zu gunsten des Goldes geändert hatte. Man mag das für irrationell halten, wie sich ja auch keine rationellen Gründe dafür angeben lassen, dafs für die Diamanten die thatsächlich geltenden hohen Preise bezahlt werden; aber jene Aenderung des Werturteils über die beiden Metalle ist einmal vorhanden, und alle Versuche, durch die Gesetzgebung selbst auf einer allgemeinen internationalen Basis diese Thatsache wieder aufzuheben, werden mifslingen. Auch der internationale Bimetallismus ist nicht imstande, den Wert des Goldes herabzudrücken, wenn er nach den Verhältnissen der Nachfrage und der jährlichen Produktion beider Edelmetalle die natürliche Tendenz hat, zu steigen. Nun stellen aber gerade die Bimetallisten über kurz oder lang dauernde Abnahme der Goldproduktion in Aussicht, während die Silberproduktion nach allen Erfahrungsthatsachen bei dem früheren Preise auf alle absehbare Zeit mindestens auf der jetzigen Höhe bleiben würde. Ein nochmaliger Umschwung der Produktionsverhältnisse ist also nach dieser Anschauung nicht zu erwarten und demnach würde das Wertverhältnis $1:15^1/_2$, wenn es auch für die erste Zeit durch eine bimetallistische Vereinigung erzwungen werden könnte, unmöglich dauernden Bestand gewinnen können.

Wenn in Europa jährlich drei oder mehr Mal so viel in Silber wie in Gold geprägt würde so würde bald im gewöhnlichen Umlauf nur Silber zu finden sein, die Goldmünzen würden ein mehr und mehr steigendes Agio erzielen und schliefslich würde überhaupt die ganze jährliche Goldproduktion zu ihrem den gesetzlichen Münzwert übersteigenden Warenwert in der Industrie Unterkommen finden.

Aber, sagt Dr. Arendt, dann wäre ja erst recht die Unmöglichkeit der reinen Goldwährung erwiesen; bei solcher Knappheit des Goldes müfste das Silber unbedingt für den Gelddienst zu Hilfe genommen werden. Dagegen ist zunächst zu bemerken, dafs die Verdrägung des Goldes in die Industrie unter der Herrschaft der Goldwährung nicht stattfinden würde, da das Gold dann auch als Geld seine volle Wertschätzung finden würde; bei der Doppelwährung mit fortwährender starker Vermehrung des Silberumlaufs würde es aus ähnlichen Gründen verdrängt, wie das bare Geld bei einer immer weitergehenden Ausgabe von Zwangspapiergeld. Ferner aber sind allerdings meiner Ansicht nach nur die reichsten und höchstentwickelten Staaten imstande, dauernd und mit Nutzen die Goldwährung aufrecht zu erhalten und für diese besteht während des ganzen nächsten Jahrhunderts und noch länger keine Gefahr der Goldknappheit, d. h. einer Herabdrückung des allgemeinen Preisniveaus infolge der Unzulänglichkeit der Umlaufsmittel. Auf Spekulationen über die noch fernere Zukunft brauchen wir uns um so weniger einzulassen, als der Bimetallismus unter den obigen Voraussetzungen noch weit früher als solcher versagen und der thatsächlichen Silberwährung Platz machen würde. Die ökonomisch schwächeren, namentlich aber die stark verschuldeten Staaten werden sich von der Unmöglichkeit, das Gold bei sich festzuhalten, vielleicht nach noch weiteren mifslichen Erfahrungen, überzeugen müssen, dann aber wahrscheinlich nicht zum Silber zurückkehren, sondern zur Papierwährung greifen, die ja bei richtiger Behandlung die Geldfunktion in sehr befriedigender Weise verrichten kann.

Es wäre nun ja allerdings denkbar, dafs das Wertverhältnis 1 : 15 $^1/_2$ von einer Seite Unterstützung erhielte, von der sie gerade nach der von den Bimetallisten verkündigten Lehre nicht zu erwarten wäre: es könnte ja bei Fortdauer der gegenwärtigen oder nur geringer weiterer Zunahme der Silberproduktion die Goldgewinnung noch längere Zeit in dem seit einigen Jahren zu beobachtenden Tempo steigen und schliefslich eine Jahresziffer erreichen, bei der das frühere Wertverhältnis nunmehr infolge der Entwertung des G o l d e s wieder haltbar würde. Angenommen, diese Hypothese würde sich bestätigen, so wäre eine jährliche Edelmetallproduktion von 1600—1700 Mill. M. und in der abendländischen Kulturwelt eine jährliche Vermehrung des Metallgeldes um 1000—1100 Mill. M. vorauszusetzen. Nun hat aber bisher die jährliche Geldvermehrung in diesem Ländergebiet nie mehr als 400 Mill. M. betragen und jene enorme Steigerung würde also eine die Grundlage aller volkswirtschaftlichen Verhältnisse erschütternde Inflation bewirken, die noch vergröfsert werden würde durch die bedeutende Entwickelung der neueren Hilfsmittel des Kreditumlaufs. In diese Katastrophe würden auch diejenigen Produzenten mit

fortgerissen werden, die jetzt von einer allgemeinen Steigerung des Preisniveaus durch Geldentwertung ihr Heil erwarten.

Was nun die Ausführung des bimetallistischen Antrags im einzelnen betrifft, so versicherten die Urheber desselben in ihrer Begründung, das Zustandekommen des internationalen Bimetallismus sei sofort gesichert, wenn Deutschland sich entschliefse, die Doppelwährung ohne England (also nur mit Frankreich, Amerika und einigen anderen Staaten) durchzuführen. Der Bimetallismus ohne England aber sei für Deutschland eher vorteilhafter, als mit England, da dann nur 2 Fälle möglich seien: entweder das Wertverhältnis von Gold und Silber würde ohne England fixiert und dann habe dieses Land keinen Vorteil von seiner Goldwährung; oder das Gold behielte Agio, dann sei England das einzige Land mit hochwertiger Valuta und werde im Welthandel von den bimetallistischen Ländern brach gelegt. Uebrigens könnten die bimetallistischen Staaten durch Differentialzölle gegen Goldwährungsländer — ein in den Vereinigten Staaten vielfach erwogener Gedanke — England zum nachträglichen Beitritt in den Währungsbund zwingen, und wenn man diesen Beitritt für unumgänglich nötig halte, so könne die Politik, die in den Worten liege: „Wir können England nicht zwingen", angesichts des Ernstes der wirtschaftlichen Lage nicht aufrecht erhalten werden.

Die Einwendungen gegen diese Sätze sind sehr naheliegend. Dafs die Vereinigten Staaten, Holland, Spanien, vielleicht auch Italien bereit wären, ohne England mit Deutschland das Wagnis eines bimetallistischen Bundes zu unternehmen, kann man allenfalls zugeben; für Belgien aber trifft dies jedenfalls nicht zu und auch für Frankreich ist es gegenwärtig in hohem Grade zweifelhaft, selbst wenn Frankreich wirklich, wie die Bimetallisten behaupten, im Jahre 1881, als die Silberproduktion nur die Hälfte der jetzigen betrug und der Preis noch über 50 Pence stand, zu diesem Schritte ernstlich geneigt gewesen sein sollte. Aber selbst wenn dieser beschränkte bimetallistische Bund wirklich zustande käme, so würde er bei den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle das Wertverhältnis $1:15\,^1/_2$ (das stillschweigend in dem Antrage als das allein genügende angenommen wird) nicht dauernd aufrecht erhalten können, da dies nach dem oben Gesagten selbst einer allgemeinen bimetallistischen Vereinigung nicht genügend gelingen würde, durch das Aufsenbleiben Englands aber noch eine mächtige Ursache der Störung und Verschiebung des angenommenen Wertverhältnisses entstehen würde. Unter England ist hier das ganze nach Gold rechnende britische Weltreich zu verstehen, zu dem wahrscheinlich, gerade wenn das beschränkte bimetallistische System zustande käme, auch Britisch-Indien gezogen werden würde. Allerdings wollen die Antragsteller Indien mit in den Verband aufgenommen sehen; aber England hätte gar kein Interesse daran, auf die Währungseinheit innerhalb seines gesamten Herrschaftsgebiets zu verzichten, wenn die übrigen Staaten ihm den Gefallen erwiesen, auf eigene Hand die Hebung des Silberwertes durch eine bimetallistische Mafsregel zu übernehmen. Der Grund, weshalb England jetzt noch Bedenken trägt, mit der Einführung der Goldwährung in Indien Ernst zu machen, nämlich die Furcht vor einem starken, zunächst den englischen Markt selbst tref-

fenden Goldabflufs aus Europa, wäre dann weggefallen: es wäre auf jeden Fall immer Gold genug vorhanden, um England und sein ganzes Kolonialgebiet reichlich zu versorgen, zumal auch die beiden bedeutendsten Goldproduktionsgebiete, das australische und das südafrikanische, zum britischen Reich gehören oder wenigstens gänzlich in der handelspolitischen Machtsphäre Englands liegen. Eine Rücksicht auf den Goldbedarf der bimetallistischen Staaten hätte England dann gar nicht zu nehmen: es würde diesen einfach stets Silber bezahlen, wie Frankreich in den dreifsiger und vierziger Jahren ebenfalls von seinen Schuldnern nur Silber erhielt, und bei einem aufsergewöhnlichen Goldbedarf, etwa für Indien, würde England auch stets Gold aus dem bimetallistischen Gebiet herbeiziehen können. Als Reaktion dagegen würde dort allerdings eine Steigerung der Goldprämie eintreten, damit aber wäre wieder der Beweis geliefert, dafs das kommerzielle Wertverhältnis der beiden Edelmetalle in dem bimetallistischen Gebiete mit dem gesetzlichen nicht in Uebereinstimmung gehalten werden könnte. Silber würde England in Mexiko und Südamerika im Austausch gegen seine Waren stets in genügender Menge erhalten können, um seine Zahlungsbilanz mit den bimetallistischen Staaten auszugleichen; denn das Uebergewicht seiner Produktionskräfte, seiner Kapital- und Handelsmacht würde ihm durch Veränderungen der Währungsverhältnisse anderer Länder nicht geschmälert werden können. Wenn die bimetallistischen Staaten vollends versuchen wollten, England durch handelspolitische Mafsregeln zum Beitritt zu ihrem Bunde zu zwingen, so würde England nicht nur sofort mit der Einführung der Goldwährung in Indien antworten, sondern es würde dann wahrscheinlich auch der Sieg der grofsen Partei entschieden sein, die eine engere handelspolitische Verbindung aller Glieder des britischen Weltreichs verlangt, mit mehr oder weniger erhöhten Zöllen gegen die übrigen Länder. Was endlich die Schädigung des englischen Handels durch die hochwertige Valuta betrifft, so ist diese natürlich überhaupt nur denkbar, wenn das bimetallistische System die erwartete Wirkung nicht hat und trotz desselben ein Goldagio in dem Doppelwährungsgebiete entsteht. Dies würde nun allerdings ohne Zweifel der Fall sein, aber gleichwohl würde das Goldagio weder die Ausfuhr der Erzeugnisse der bimetallistischen Länder erheblich begünstigen, noch die Einfuhr englischer Waren erheblich erschweren. Die Sache würde dann ganz anders liegen, als bei den Ländern mit unterwertigen Valuten, mit denen wir gegenwärtig zu thun haben, Indien oder Rufsland. Die Begünstigung der Ausfuhr entstand für Indien lediglich dadurch, dafs die innere Kaufkraft des Silbers sich dort nicht in demselben Mafse verändert, wie der Wechselkurs sich verändert. In Rufsland findet schon eine etwas raschere Ausgleichung zwischen dem Wert des Rubels im inneren und im äufseren Verkehr statt; in Ländern mit höchstentwickeltem Verkehr dagegen, in Frankreich, Deutschland, Amerika wird sich die innere Kaufkraft des Geldes sehr schnell der internationalen anpassen und wenn hier die Geldmenge durch massenhafte Silberprägungen stark vermehrt würde, so würde sich auch sehr bald eine allgemeine Preissteigerung entwickeln. Die Verhältnisse liegen eben hier ganz anders, als in den orientalischen Län-

dern, wo das Geld in grofsen Mengen thesauriert wird und die Einwirkung der Vermehrung desselben auf die Preise erst nach Jahren bemerklich wird.

Einige Vertreter der Goldwährung, namentlich Dr. Hammacher, zeigten sich übrigens bereit, auf die bimetallistische Idee näher einzugehen, wenn England sie acceptiere und Deutschland nur in Gemeinschaft mit England vorgehen solle. Dr. Arendt betrachtete dies als ein wichtiges Zugeständnis, seine praktische Bedeutung ist jedoch sehr gering anzuschlagen. Denn es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, dafs England sich überhaupt auf einen bimetallistischen Vertrag einlassen werde und so gut wie gewifs, dafs es nicht das alte Wertverhältnis annehmen würde, und ohne dieses würde wieder Frankreich nicht beitreten. Die bimetallistische Agitation ist ja allerdings in England nicht unbedeutend und unter den 177 Vicepräsidenten der bimetallistischen Liga befinden sich nicht weniger als 63 Parlamentsmitglieder. Es werden ja viele Interessen durch die Silberentwertung geschädigt und die Vertreter derselben suchen Hilfe im Bimetallismus. Gleichwohl besitzt die Bewegung keinen grofsen Tiefgang; wie Herr Bueck aus persönlicher Erfahrung in London berichtete, beklagten sich die Leiter derselben, dafs ihren Bestrebungen keine Beachtung geschenkt werde und sie gehen sogar mit dem Plane um, von seiten der bimetallistischen Liga einen hohen Preis für die beste Schrift gegen den Bimetallismus auszusetzen, um eben diese Nichtbeachtung in der öffentlichen Meinung zu überwinden.

Einige Redner, so namentlich Bamberger, sprachen sich grundsätzlich gegen jede Art von internationalem Vertrag über die Münz- und Währungsangelegenheiten aus. Das Geldwesen sei von so fundamentaler Wichtigkeit für jeden Staat, dafs jeder sich in betreff desselben die Hände völlig frei halten müsse, um stets nur nach seinen eigenen Interessen handeln zu können. Auch hätten alle bisher abgeschlossenen Münzverträge, insbesondere der deutsch-österreichische von 1857 und der lateinische von 1865, Verlegenheiten und Schädigungen einzelner Beteiligten mit sich gebracht. Die Bimetallisten ihrerseits unterschieden zwischen Münzvertrag und Währungsvertrag; ein Münzvertrag, durch den die beteiligten Staaten sich hinsichtlich der Einzelheiten ihres Münzwesens, des Münzfufses, der Stückelung, der Zahlungskraft u. s. w. ihrer Freiheit begäben, sei allerdings bedenklich; ein Währungsvertrag aber, der nur die freie Prägung beider Edelmetalle nach einem bestimmten Wertverhältnis bedinge und im übrigen jedem Staate die Regelung seines Münzwesens freilasse, biete alle Garantien der Dauer und sei der Gefahr eines Bruches nicht ausgesetzt. Wenn das Wertverhältnis wirklich aufrecht erhalten werden kann, so halte ich diese letztere Ansicht für berechtigt; jedenfalls wäre ein Vertragsbruch von seiten eines einzelnen Staates um so weniger zu befürchten, je länger er dem System angehört hätte und je gröfser die Summe der in dieser Zeit mit seinem Stempel geprägten Silbermünzen wäre.

Mehrfach wurde in der Debatte auch die Frage berührt, welche Tragweite im Falle ber Einführung des Bimetallismus die sogenannte Goldklausel besitze, mittels welcher sich viele Gläubiger gegenwärtig die Rückzahlung der Schuldsumme in Gold ausbedingen. Dr. Arendt erklärt diese

Klausel für illusorisch, während Dr. Bamberger ihr volle Rechtskraft zusprach. Meiner Ansicht nach wäre zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des bimetallistischen Gesetzes zu unterscheiden. Theoretisch steht offenbar nichts im Wege, dafs das Gesetz erklärte, alle auf Goldmark lautenden Schulden sollten auch mit Silberkurantmünzen nach ihrem gesetzlichen Nennwert bezahlt werden können. Dadurch würden für die Vergangenheit alle Abmachungen über Rückzahlung der Schulden in Goldmark unwirksam, aber daraus folgte noch keineswegs, dafs nicht für die Zukunft unter der Herrschaft des neuen Münzgesetzes besondere Vereinbarungen über die Goldzahlung zwischen Gläubiger und Schuldner getroffen werden könnten.

In vielen Papierwährungsländern hat der Staat selbst das Beispiel gegeben, dafs er sich verpflichtete, gewisse Schulden nicht mit dem sonst unbeschränkt giltigen Papiergelde, sondern „in klingender Münze“, wie es auf den österreichischen Silberrentenverschreibungen heifst, zurückzahlen werde, und ebenso haben Oesterreich und Rufsland, obwohl ihr Währungsmetall Silber war, in Gold zahlbare Schulden kontrahiert. Ein Verbot, in der Zukunft Verzinsung und Rückzahlung in Gold zu vereinbaren, selbst wenn das Darlehen in Gold gewährt würde, liefse sich schwerlich in das bimetallische Gesetz aufnehmen und würde sich, falls dies doch geschähe, leicht umgehen lassen. Der Gläubiger könnte statt der Rückzahlung etwa die Lieferung einer Anzahl bestimmter Goldstücke, nötigenfalls ausländischer Goldmünzen, oder einer bestimmten Gewichtsmenge Gold verlangen oder sich ausbedingen, dafs die Rückzahlung in Silbergeld erfolgen solle, zugleich aber noch eine dem zur Zeit derselben bestehenden Goldaufgelde entsprechende Vergütung zu bezahlen sei. Wie weit freilich solche Abmachungen hypothekarisch sicher gestellt werden könnten, wäre noch besonders zu entscheiden. Ein Hauptgegenstand der Diskussion bei Gelegenheit des bimetallistischen Antrags war auch die Frage über die schädlichen Folgen der Silberentwertung und die Steigerung der Kaufkraft des Goldes. In der zu den Drucksachen abgegebenen Schlufserklärung der bimetallistischen Kommissionsmitglieder heifst es u. a.: „Wir erachten es durch Wissenschaft und Praxis und teilweise sogar durch die Zugeständnisse hervorragender Anhänger der Goldwährung als erwiesen, dafs die Kaufkraft des Goldes den Waren gegenüber seit der Verallgemeinerung der Goldwährung (1873) gestiegen ist, heute noch steigt und fortfahren mufs zu steigen.“ Ich habe in einer meinerseits abgegebenen Erklärung die Gründe zusammengefafst, aus denen ich an der Ansicht festhalte, dafs eine Verteuerung des Goldes an sich nur in Bezug auf die Erzeugnisse der Silberländer eingetreten ist, insofern nämlich das Sinken des Silbers gegen Gold nicht von einem entsprechenden Steigen der Preise der Produkte jener Länder begleitet gewesen ist. Der von den Bimetallisten gezogene Schlufs jedoch, dafs das Silber, weil es in den Silberländern nicht merklich an Kaufkraft verloren habe, überhaupt nicht im Werte gesunken sei, ist durchaus unberechtigt. Das nichtrussische Europa und Nordamerika einerseits und die von 6—700 Mill. Menschen bevölkerten ostasiatischen Länder andererseits bilden wirtschaftliche Welten für sich, die nur mit ihren Peripherien in noch wenig tiefgreifender Be-

rührung stehen und deren innere Preisbildungen sich noch fast gänzlich unabhängig von einander vollziehen. Für die abendländische Kulturwelt ist der allein mafsgebende Wert des Silbers der in ihrem eigenen Gebiete geltende. In Ostasien ist dieser Wert der einheimischen Waren gegenüber ziemlich stabil geblieben, den abendländischen gegenüber aber ebenfalls gesunken. Für Europa werden also die ostasiatischen Produkte, auf Gold bezogen, immer billiger, je tiefer hier der Silberwert sinkt und andererseits wird man auch immer mehr Silber zum Ankauf solcher Produkte verwenden, je schwerer es wird, das den Markt belastende Metall auf andere Art zu verwerten. So sind viele wichtige Verbrauchsgegenstände, Thee, Indigo, Seide, Jute, Baumwolle, Oelsaat, Oele, Zinn, Reis, in Europa durch die Silberentwertung auf einen niedrigeren Preis gebracht worden, was für die europäische Volkswirtschaft keinen Schaden, sondern einen Gewinn bildet; aber die ostindische Konkurrenz hat auch zur Verbilligung des Weizens mitgewirkt, und wenn man dies vom Standpunkt des Konsumenten auch als einen Vorteil auffassen könnte, so wird dieser doch in den Ländern mit einer grofsen landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die nachteilige Einwirkung des gesunkenen Weizenpreises auf die Landwirtschaft mehr als aufgewogen. Aber der Einflufs der Silberentwertung auf den Weizenpreis ist doch bei weitem nicht so hoch anzuschlagen, wie es von bimetallistischer Seite zu geschehen pflegt; denn für die Weizenausfuhr kommt unter den Silberländern eben nur Ostindien in Betracht, dieses aber liefert nicht viel mehr als ein Zehntel der von den Einfuhrländern aufgenommenen Weizenmengen und kann also nur einen sehr beschränkten Einflufs auf den Weltmarktpreis ausüben. Dafs auch das Sinken der russischen Valuta zeitweise einen Druck auf die Getreidepreise Westeuropas ausgeübt hat, ist zuzugeben, aber dafür kann doch nicht die Silberentwertung verantwortlich gemacht werden. Ueberhaupt ist auf diese nur ein kleiner Bruchteil der für die Landwirtschaft empfindlichen Erniedrigung der Preise zurückzuführen. Einen gröfseren Einflufs hat sie auf die Erschwerung der Ausfuhr des europäischen Fabrikate nach Silberländern, namentlich nach Indien und China ausgeübt. Allerdings ist der Prozentanteil, der von der deutschen Gesamtausfuhr auf diese Länder kommt, an sich nur gering, aber man mufs auch die Rückwirkung der aus jenem Grunde entstehenden Hemmung der englischen Ausfuhr nach Asien auf den deutschen Markt in Anschlag bringen. Bei noch weiterem Sinken des Rupienkurses würde sogar die Konkurrenz indischer Baumwollfabrikate in Europa möglich. Ein Mitglied der Kommission, Herr Wülfing, teilte mit, das am 28. Mai bereits eine Offerte von indischem Baumwollgarn gemacht worden sei, dafs sich in Chemnitz oder M.-Gladbach auf 52,25 Pfg. das Pfund stellen würde, während dieselbe Qualität gegenwärtig am ersteren Platze 58—60 und am letzteren 62—64 Pfg. kostet. Mittlerweile ist indes der Rupienkurs wieder etwas gestiegen und er ist ja überhaupt nicht mehr unmittelbar vom Silberpreise abhängig.

Alle diese Absatzschwierigkeiten und Konkurrenzgefahren für die europäischen Fabrikate können unter den Gesichtspunkt der Goldverteuerung gebracht werden, aber wieder nur der Goldverteuerung in den überseeischen Silberländern, nicht aber in den abendländischen Staaten, in

denen das Gold das alleinige Währungsmetall bildet, gleichviel ob zugleich noch gröfsere Summen in Silberkreditgeld vorhanden sind oder nicht. Die Bimetallisten aber behaupten, dafs auch in diesen Ländern Goldverteuerung bestehe, weil die Goldzufuhr nicht ausreiche, um Umlaufsmittel in solcher Menge zu beschaffen, dafs die Preise sich auf einem normalen Stande behaupten könnten. Dieser immer wiederkehrenden Behauptung müssen auch immer wieder dieselben Argumente entgegengestellt werden. Deutschland hatte beim Beginne seiner Münzreform 1700 Mill. M. an Edelmetallgeld, gegenwärtig aber an Goldmünzen, Bankbarren und mit dem Golde den Paristand behauptenden Kreditsilbermünzen etwa 3380 Mill. M., während die Bevölkerung nur von 40 auf 50 Mill. gestiegen ist und aufserdem der Giro- und Abrechnungsverkehr seit 1876 eine grofsartige Entwickelung erlangt hat.

Frankreich hat von 1874 bis 1892 1018 Mill. Frcs. in Gold geprägt und um ebenso viel wird sich sein Vorrat an Goldmünzen vermehrt haben, da der Ueberschufs seiner Goldeinfuhr über die Ausfuhr in dieser Periode über 2 Milliarden Frcs. betrug. Ferner aber stehen die französischen Silbermünzen dem Golde vermöge des Staatskredits vollkommen gleich und die Menge derselben hat sich von 1873 bis 1878 um 362 Mill. in Fünffrankenstücken vermehrt, während der am Anfange dieser Periode vorhandene Vorrat ungeändert blieb, da die in der Kriegsentschädigung an Deutschland bezahlten Silberkurantmünzen bald nach Frankreich zurückgeflofsen sind. Auch ist daran zu erinnern, was Bamberger mit Recht auch in betreff Deutschlands hervorgehoben hat, dafs seit der Entwertung des Silbers das früher häufig vorkommende Einschmelzen von Silbermünzen in den Ländern mit hinkender Wahrung wegen des damit verbundenen Verlustes aufgehört hat. Da Frankreich ferner bei den Kursverhältnissen der letzten Jahre auch den gröfsten Teil des italienischen Silbers aufgenommen hat, so hat sich sein Metallumlauf seit 1873 mindestens um 1500 Mill. Frcs. vermehrt, während seine Bevölkerung nur wenig zugenommen hat.

England hat von 1873 bis 1892 760 Mill. M. in Gold mehr eingeführt als ausgeführt und davon jedenfalls so viel in Geld verwandelt, als seinen Bedürfnissen entsprach. Dieses Bedürfnis ist aber bekanntlich wegen des höher entwickelten englischen Kreditmechanismus weit geringer als der der kontinentalen Staaten.

Die Vereinigten Staaten vollends haben von 1873 bis 1893 ihren Geldbestand in einem Umfange vermehrt, wie es in keinem Lande jemals in gleichem Mafse geschehen ist. Die Greenbacks blieben im Betrage von 347 Mill. Doll. als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf; der Goldvorrat stieg um 520 Mill. Doll., 416 Mill. wurden in Bland-Dollars und 152 Mill. Doll. auf Grund der Sherman-Akte in silbergedeckten Schatznoten ausgegeben. Also eine Vermehrung des gemünzten oder metallisch gedeckten Geldes um 4626 Mill. Mark, wozu noch 250 Mill. M. in Silberscheidemünzen kamen.

In derselben Periode hat der Diskont bei allen Hauptbanken durchschnittlich niedriger gestanden als in den Jahren 1850—1870 und auch die Maximalsätze sind bedeutend hinter den später vorgekommenen zurückgeblieben. Zugleich ist sowohl der Barvorrat der Banken im ganzen wie

auch insbesondere ihr Goldvorrat auf ganz unerhörte Ziffern gestiegen. Die Bank von Frankreich besafs im August dieses Jahres über 1900 Mill. Frcs. in Gold und über 1260 Mill. Frcs. in Silber. Die Bank von England hat seit mehreren Monaten einen Goldvorrat von über 39 Mill. Pfd. und die Summe ihrer umlaufenden Noten war in dieser Zeit um 12 bis 14 Mill. Pfd. kleiner als der Barvorrat. Ueber den Goldbestand der Deutschen Reichsbank sind der Kommission einige neuere Mitteilungen gemacht worden: er erreichte am 23. Februar 1894 einen Höhepunkt mit 596 455 000 M., ging in den nächsten Monaten einigermafsen zurück, dürfte aber durchschnittlich zwischen 550 und 600 Mill. M. betragen.

Nun sagt man freilich: diese Goldansammlung ist ein Beweis für die schlechten Zeiten; das Gold liegt unbenutzt, weil man nicht imstande ist, es bei dem niedrigen Stande aller Preise in gewinnbringender Weise zu verwenden. Aber dann darf man doch, wie Bamberger mit Recht bemerkte, nicht wieder umgekehrt den ungünstigen Stand der Geschäftsaussichten durch Mangel an Gold erklären! Die wirklichen Ursachen des niedrigen Preisstandes vieler — keineswegs aller — Waren liegen in den meisten Fällen klar zu Tage. Der oben besprochene Einflufs der Valutadifferenzen hat nur für gewisse Waren, und für die meisten von diesen nur einen kleinen Teil der Preiserniedrigung verursacht, hauptsächlich aber ist sie durch die Konkurrenz überseeischer Länder mit geringem Bodenwert und geringeren Produktionskosten bei billigen Frachten und durch die infolge der technischen Fortschritte grofsartig entwickelte innere Konkurrenz herbeigeführt worden.

Dagegen wenden nun die Bimetallisten ein, dafs diese Einflüsse auch in dem zwanzigjährigen Zeitraum vor 1873 in gleicher Stärke vorhanden gewesen und doch damals im ganzen ein Steigen der Preise stattgefunden habe. Aber dieser Zeitraum trug noch den Charakter einer Uebergangsperiode, erst nachdem die Ausstattung der Kulturstaaten mit den neuen Hilfsmitteln der Produktion und des Verkehrs einen gewissen Stand erreicht hatte, begann auf dem industriellen Gebiet der Konkurrenzkampf in seiner vollen Schärfe und mit allen Mitteln des Grofskapitals. So erlangte in Deutschland z. B. die Eisenindustrie erst in den Jahren 1871—1873 eine ungewöhnlich grofse Ausdehnung durch die Gründung mächtiger neuer Hüttenwerke, die ihre Produktion natürlich auch noch fortsetzten, nachdem der aufserordentliche Bedarf jener ersten Jahre nach dem Kriege befriedigt war. Während in den Jahren 1861—1865 in Deutschland durchschnittlich nur 799 000 Tonnen Roheisen dargestellt wurden, stieg der durchschnittliche Jahreserzeugnis in der Periode 1871—75 auf 1 946 000 Tonnen und am Ende der achtziger Jahre überschritt die Produktion schon 4 500 000 Tonnen. Das einzige Mittel, den Absatz diesem enorm steigenden Angebot entsprechend zu erweitern, war die Herabsetzung des Preises, die durch Verminderung der Selbstkosten mittels technischer Verbesserungen ermöglicht wurde. Wie weit dies gelungen ist, beweist der Umstand, dafs z. B. im Jahre 1887 4 024 000 Tonnen Roheisen mit einer nur wenig gröfseren Arbeiterzahl (21 432 Mann) dargestellt wurden, als in den Jahren 1861—65 für die Durchschnittsproduktion von 799 000 Tonnen (20 963 Mann) erforderlich waren. Auch haben viele Eisenwerke trotz

des gesunkenen Preises seit 1879 wieder sehr befriedigende Dividenden gebracht. Uebrigens darf für die Beurteilung des Eisenpreises nicht der ganz abnorme Stand von 1873 (143,6 M.) als Ausgangspunkt gewählt werden; er betrug von 1861—1865 durchschnittlich 69,6 M. und von 1866—1870 68,4 M., und wenn er 1887 auf 50,4 M. gesunken war, so stellt dies nur einen Rückgang von etwa 27 Proz. gegen den früheren Preis dar.

Was aber den überseeischen Weizen betrifft, so hat der Ausbau der Eisenbahnen im fernen Westen Amerikas und in dem Binnenlande Indiens, der die Konkurrenz dieser Gebiete auf dem europäischen Markt möglich machte, erst in den siebziger Jahren stattgefunden, wozu um dieselbe Zeit auch ein starkes Sinken der Seefrachten kam. Die Vereinigten Staaten exportierten in den Jahren 1866—1870, obwohl damals ihre Ausfuhr durch ein bedeutendes Goldagio unterstützt wurde, durchschnittlich nur 17 Mill. Bushels Weizen, 1879 dagegen 122 Mill, 1880 sogar 153 Mill. und aufserdem hatte sich die Mehlausfuhr verdreifacht. Indien führte von 1871—1875 durchschnittlich jährlich nur 800 000 Ctr. Weizen aus, seit 1882 aber hat seine Ausfuhr sich zwischen 14 und 22 Mill. Ctr. bewegt.

Uebrigens sind viele Waren, wie Fleisch, Butter, Eier und andere mehr dem Lokalverkehr angehörende Erzeugnisse wenig oder gar nicht im Preise gesunken und die Löhne sind, wenn auch eine Reaktion gegen die ungewöhnlich hohen Sätze der Jahre 1872 und 1873 eingetreten war, gegen die frühere Periode erheblich gestiegen. Wenn aber wirklich eine innere Wertsteigung des Geldes stattgefunden hätte, so hätte diese sich bei allen Wertbestimmungen, wenn auch durch andere Einflüsse mehr oder weniger verdeckt, fühlbar machen müssen. Aber selbst die Welthandelsartikel sind nicht sämtlich im Preise gesunken; eine bemerkenswerte Ausnahme macht namentlich der Kaffee, der seit 1887 wieder mehr und mehr in die Höhe gegangen ist und 1893 etwa 20—25 Proz. teuerer war als im Durchschnitt der Jahre 1867—1877, trotzdem die Ausfuhr aus dem wichtigsten Produktionslande, Brasilien, durch eine entwertete Papiervaluta begünstigt wurde.

Die Ursache der Silberentwertung soll nach der Behauptung der Bimetallisten ausschliefslich in der Demonetisierung dieses Metalls liegen und die enorme Produktionsvermehrung keinen wesentlichen Einflufs darauf ausgeübt haben. Nun kann aber von einer Demonetisierung des Silbers höchstens seit 1893, nämlich seit der Einstellung der indischen Prägungen und der Aufhebung der Sherman-Akte die Rede sein. Von 1873—1893 aber ist in der Welt weit mehr Silber geprägt worden, als jemals zuvor in einer gleich langen Periode, doppelt soviel, als in den Jahren 1850 bis 1870 überhaupt an Silber produziert wurde. Allerdings ist der Silberumlauf durch die deutschen und skandinavischen Verkäufe um 787 Mill. M. vermindert worden. Dafür aber wurden neu geprägt an Silberkurantmünzen: in den Staaten des lateinischen Münzbundes (1873—1879) 746 Mill. Fres, in Spanien (1876—1892) 641 Mill. Pesetas, in Oesterreich-Ungarn 257 Mill. Gulden, in den Vereinigten Staaten mit Einschlufs der Ausgabe der silbergedeckten Schatznoten 568 Mill. Doll., aufserdem aber 60 Mill. Doll. Silberscheidemünzen, in England 12 Mill. Pfd. Sterl. in Silber-

scheidemünzen, in Indien 1360 Mill. Rupien, in Japan 410 Mill. Yens. Erwägt man ferner, dafs China in dieser Zeit mindestens 1000 Mill. M. in Silber (nach dem alten Wert) mehr ein- als ausgeführt hat, dafs auch Mexiko, Peru, Bolivia einen Teil ihres geprägten Silbers zurückgehalten haben, wenn man auch ihre ausgeführten Münzen nur als Barren rechnet, dafs auch in Rufsland und für Canada und andere englische Kolonien Silber geprägt worden ist, so ergiebt sich, dafs in jenem Zeitraum nach dem alten Wert durchschnittlich jährlich für etwa 400 Mill. M. Silber in Geld verwandelt worden ist, fast das Doppelte der gleichzeitigen jährlichen Durchschnittsvermehrung des Goldgeldes. Entzogen wurde dem Silber nur die allerdings sehr wirksame, aber doch durchaus künstliche Stütze seines Wertes durch das Doppelwährungssystem des lateinischen Münzbundes. Wenn es aber trotz der enormen Ausdehnung seiner monetären Verwendung dennoch immer tiefer im Preise gesunken ist, so liegt darin der Beweis, dafs die Produktion den Absatz immer wieder überholte und letzterer immer wieder durch eine weitere Herabsetzung des Preises gleichsam erzwungen werden müfste. Insofern ist die unausgesetzt wachsende Produktion unzweifelhaft die Hauptursache der Silberentwertung gewesen. Allerdings würde ihre Wirkung weit langsamer hervorgetreten sein, wenn die französische Doppelwährung aufrecht erhalten worden oder dieses System sogar noch auf andere Staaten ausgedehnt worden wäre. Aber dafs die Produktion selbst bei einer völlig wirksamen Doppelwährung auf das Wertverhältnis der Edelmetalle Einflufs hat, ist durch die oben erwähnten Erfahrungen in Frankreich bewiesen.

Weshalb bestand denn dort noch 1850 statt der früheren Goldprämie von 1—2 Proz. eine Silberprämie von 2—3 Proz., wenn nicht infolge des grofsen Aufschwungs der Goldproduktion? Man wird sagen, diese Prämien seien doch sehr niedrig geblieben, aber sie würden, wie oben schon erörtert worden ist, immer mehr gestiegen sein, je mehr sich in der Periode vor 1850 der Goldvorrat und in der zweiten der Silbervorrat Frankreichs erschöpft hätte. Andererseits aber würde das Silber, trotz der deutschen Münzreform und der Suspension der lateinischen Doppelwährung und selbst ohne die Hilfe der Bland Bill auf die Dauer nur wenig gesunken sein, wenn seine Jahresproduktion über die Durchschnittsziffer von 1861—1870 — etwa 220 Mill. M. — nicht hinausgegangen wäre.

So bleibt zweifellos die Frage in betreff der wahrscheinlichen künftigen Gestaltung der Produktion der beiden Edelmetalle der Angelpunkt der Währungsfrage überhaupt. Die Goldgewinnung hat seit 1887 von Jahr zu Jahr zugenommen und wird 1894 einen Betrag erreichen, der vorher niemals, auch nicht in den Jahren der höchsten kalifornischen und australischen Produktion dagewesen ist. Wenn gleichwohl seit 1890 eine fortschreitende wirtschaftliche Depression zu beobachten war, so lag die Ursache sicherlich nicht in dem Mangel an Gold, sondern diese Erscheinung war einfach die schlimme Nachwirkung der Exzesse der Spekulation in den Jahren 1889 und 1890. Wird nun die Goldproduktion den jetzt erreichten Stand noch längere Zeit behaupten oder gar noch überschreiten? Und wird andererseits die Silberproduktion, die selbst im Jahre 1893 im ganzen noch gegen 1892 gestiegen ist, endlich in dem enorm

erniedrigten Preise eine Beschränkung finden? Die Bimetallisten möchten die erste Frage verneinen und die zweite bejahen und sie hofften eine Bestätigung ihres Standpunktes zu finden, wenn in der Kommission geologische Sachverständige über diese Punkte vernommen würden. In erster Linie wünschten sie die Zuziehung von E. Suefs, dessen Ansichten im allgemeinen schon aus seinen Schriften bekannt sind. Die Reichsregierung ging auf diesen Wunsch ein, doch wurden auf Antrag der Gegenpartei auch Prof. Stelzner aus Freiberg und Bergrat Schmeifser, der im Auftrag der preufsischen Regierung eine Studienreise nach Transvaal unternommen hatte, zur Vernehmung eingeladen. Auch befanden sich ja unter den Regierungskommissaren als geologische und hüttenmännische Sachverständige die Herren Geh. Oberbergrat Hauchecorne, der bereits in einer wertvollen Denkschrift eine umfassende statistische Uebersicht der Edelmetallproduktion vorgelegt hatte, Geh. Bergrat Prof. Dr. Zirkel und der württembergische Münzwardein Dr. Klüpfel, und aus der Zahl der Kommissionsmitglieder reihte sich noch Geh. Bergrat Leuschner den bergmännischen Sachverständigen an.

So wurden nun, nachdem Graf Posadowsky in knapper und streng unparteiischer Weise die Verhandlungen über den bimetallistischen Antrag resumiert hatte, vier Sitzungen hauptsächlich mit technischen Darlegungen und Erörterungen ausgefüllt, von denen hier nur die allgemeinsten Ergebnisse angeführt werden können. Suefs hielt die Ansicht aufrecht, dafs allerdings in den nächsten Jahrzehnten die Goldproduktion, hauptsächlich durch die Ausbeutung Afrikas, wohl noch zunehmen werde; aber wenn diese neue Welle vorübergegangen sei, so gebe es kein zweites Afrika mehr. Das Gold der alten Kulturländer sei schon seit langer Zeit, das brasilianische und das des östlichen Teils Amerikas seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgezehrt. Je rascher man vordränge, um so rascher zehre man sein Kapital auf, und dann werde die Zeit vorüber sein, wo man überhaupt noch über Goldwährung diskutieren könne. Wann diese Zeit kommen werde, könne er nicht sagen, aber er glaube, dafs in der letzten Zeit ihr Kommen sehr beschleunigt worden sei. Ueber Transvaal insbesondere äufserte sich Suefs ziemlich skeptisch, vielfach im Gegensatz mit der von Bergrat Schmeifser vorgelegten Denkschrift. Er hob namentlich hervor, dafs die goldführende Konglomeratschicht von Witwatersrand — die er als eine fossile Seifenbildung betrachtet — wahrscheinlich nicht die regelmäfsige und gleichmäfsige Ausbreitung habe, die man etwa bei Kohlenflötzen findet. Daher seien die Schätzungen des Goldgehalts nach der äufseren Ausdehnung der Mulde und nach dem durchschnittlichen Gehalt der Schicht in den bearbeiteten Gruben sehr unsicher. Auch sei es sehr zweifelhaft, ob man die goldführenden Lager in Tiefen von mehr als 800 m, sogar bis zu 1200 m, wie Bergrat Schmeifser annehme, noch mit Erfolg und Vorteil ausbeuten könne; bisher sei nur e i n Bohrloch niedergetrieben worden, das annähernd die erstere Tiefe, nämlich 2343 englische Fufs, erreiche. Dafs auch die alten tiefliegenden Alluvien im Yubagebiet noch eine beträchtliche Goldreserve enthalten, giebt Suefs zu; aber man arbeite dort jetzt langsam die reichsten Stellen heraus und nach einiger Zeit würden diese Reserven aufgearbeitet sein. Der wichtigste

Fortschritt aber bestehe darin, dafs man nunmehr gelernt habe, nicht nur die goldhaltigen Sulfide, die sich in gröfseren Tiefen unter dem sogenannten Hut finden, sondern auch die Tailings, das rückständige feinste Geschlemme auszubeuten. Wenn man hinsichtlich der Sulfide noch in dem Zustande wäre, wie vor 17 Jahren zur Zeit des Erscheinens des Buches über die Zukunft des Goldes, so würde der heutige Abbau in Witwatersrand nicht stattfinden; man würde nicht unter den Hut hinabgegangen sein. Auch hier sei eine Reserve, die jetzt in Angriff genommen worden sei. Was das Silber betreffe, so sei die aufserordentliche Ausdehnung der Produktion desselben in den Vereinigten Staaten in den letzten 6—10 Jahren hauptsächlich dadurch befördert worden, dafs man die in Gängen vorkommenden eigentlichen Silbererze, die sogenannten Dürrerze, nicht mehr, wie früher mittels der Amalgamation, sondern durch Schmelzung mit Zuschlag leichtflüssiger Bleierze, namentlich von Weifsbleierzen verhüttet habe. Gegenwärtig seien die Lagerstätten dieser Zuschlagserze in Colorado gröfstenteils erschöpft und die Einfuhr mexikanischer Erze werde durch einen hohen Zoll erschwert. Da nun auch noch eine enorme Preiserniedrigung des Silbers eingetreten sei, so habe sich bereits eine Abnahme der Silberproduktion der Vereinigten Staaten herausgestellt und viele Gruben würden nur noch in Betrieb gehalten, um das Versaufen derselben zu verhindern und in der Hoffnung auf eine Besserung des Preises, wobei man aber keine weiteren Aufschlufsarbeiten mache. Wenn er vor 2 Jahren in seiner Schrift über die Zukunft des Silbers gesagt habe, der damalige Preis (von etwa 40 Pence) sei noch nicht niedrig genug, um eine bedeutende Beschränkung der Silberproduktion zu erzwingen, so sei jetzt, bei einem Preise von weniger als 30 Pence, wenigstens in den Vereinigten Staaten das Senkblei auf den Grund gestossen. Wenn es auch einzelne Gruben geben möge, die Silber vielleicht mit 30 Cents (etwa 15 Pence) Produktionskosten erzeugten, so könne doch die grofse Masse der Baue bei dem heutigen Preise nicht mehr lohnend betrieben werden. Die australische Produktion nehme ebenfalls ab, namentlich habe es sich bestätigt, dafs die Gruben von Brokenhill ihren Reichtum in der Tiefe nicht bewahrten. In Mexiko allerdings gehe die Produktion nicht zurück, was zum Teil damit zusammenhänge, dafs dort die Silberwährung bestehe, die bewirkt, dafs die Löhne, nach Gold bemessen, sich weit niedriger stellen, als in den Vereinigten Staaten. Eine Steigerung des Silberpreises würde allerdings auch wieder eine Vermehrung der Produktion nach sich ziehen, namentlich in Mexiko und Peru. Im übrigen erklärt Suefs, dafs er nicht für das Wertverhältnis $1:15^1/_2$ sei und nie dafür gewesen sei. Er würde es für die Produktionsverhältnisse entsprechend halten, wenn ein mittleres Wertverhältnis zwischen dem früheren und dem gegenwärtigen angenommen würde, nämlich $1:23^1/_4$. Soetbeer habe sich zuletzt für 1:22 entschieden. Es würde übrigens vielleicht zweckmäfsiger sein, einen Teil dieser Verschiebung des Wertverhältnisses auf den Schlagschatz zu nehmen (also die Münzen nach einem dem Silber günstigeren Verhältnis auszuprägen, aber eine so hohe Prägegebühr zu erheben, dafs der Marktwert des Barrensilbers sich dem vorgeschlagenen Verhältnis entsprechend stellen würde).

Die Herren Leuschner und Zirkel teilten im allgemeinen den Suefs'schen Standpunkt und fügten zur Begründung desselben manche weitere Mitteilungen bei.

Bergrat Schmeifser rechtfertigte mit Hilfe einer grofsen Spezialkarte des Witwatersrand-Distrikts seine Schätzungen über den künftigen Goldertrag desselben. Dieselben gehen dahin, dafs der Goldvorrat bis zur Tiefe von 800 Metern einen Wert von 4289 Mill. M. darstelle und wenn man annehme, dafs die bisherige durchschnittliche Zunahme der Gewinnung noch zehn Jahre fortdauere und dann ständig auf der erreichten Höhe bleibe, so würde die Erschöpfung dieser Lagerstätte in 25 Jahren zu erwarten sein. Bei der Voraussetzung einer Tiefe von 1200 Metern aber würde der Vorrat 7187 Mill. M. betragen und unter den eben gemachten Annahmen auf 40 Jahre ausreichen. Ueber die Ertragsfähigkeit und Nachhaltigkeit der übrigen Minenbezirke Transvaals, der De Kaapschen, Lydenburgschen, Klein-Letaba'schen und anderer Goldfelder sowie der südafrikanischen Gebiete im Norden Transvaals läfst sich noch nichts Genaueres feststellen. Professor Stelzner sprach sich in einer längeren Ausführung dahin aus, dafs sowohl die Gold- wie die Silberproduktion einer bedeutenden weiteren Entwickelung fähig sei. Auch in der Zukunft seien noch „Ueberraschungen“ möglich, wie wir sie in Kalifornien und Australien, Nevada und Transvaal erlebt hätten. Auch auf weitere technische Fortschritte dürfe man rechnen, wie man ja erst seit 1890 durch das Cyanidverfahren die goldhaltigen Kiese fast vollständig zu verwerten gelernt habe. Weite Gebiete der Erde, wie z. B. das Innere von Brasilien, seien geologisch nur oberflächlich oder gar nicht durchforscht und könnten daher noch bedeutende Edelmetalllager enthalten. Die Ausbeutung der Silbergruben von Peru und Bolivia würden jetzt erst mit genügenden Mitteln in Angriff genommen. Vor noch nicht langer Zeit wären in Bolivia alle Erze und alles Wasser auf dem Rücken der Arbeiter in Ledersäcken aus den Gruben geschleppt worden und an vielen Punkten sei das einzige Brennmaterial Lamamist gewesen. Jetzt steige eine Bahn von Autofagasta 4000 m hoch hinauf und werde bald La Paz erreicht haben. Dampfer führen auf dem 3800 m hoch gelegenen Titicaca-See und von Puno aus führe eine zweite Bahn über Arequipa wieder zu dem Stillen Ozean. Die „Berggeschreie“ über fündig gewordene reiche Hüte würden allerdings in der Zukunft seltener werden, aber wir brauchten uns über die zukünftige Produktion von Gold und Silber noch keine Sorge zu machen. Uebrigens erklärt der Redner, dafs er nur als Geologe und Bergmann, ohne Rücksicht auf die Währungsfrage gesprochen habe.

Bergrat Dr. Klüpfel hob die Verminderung der Produktionskosten des Silbers hervor, zu denen aufser der Einführung des Flammofenprozesses namentlich auch die Silbertrennung durch Zink gehöre. Dazu komme noch die Verbilligung der Transportkosten, die weit mehr auf das Silber als auf das Gold eingewirkt habe. Denn das Gold werde meistens an den Produktionsstätten auch fast vollständig zu gute gemacht; die grofsen Silberhütten dagegen befänden sich gewöhnlich nicht in der Nähe der Gruben, sondern zum Teil in grofsen Städten und sehr fern von den Produktionsstätten. Durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes aber seien

die Kosten des Erztransports in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren aufserordentlich vermindert worden. Wenn der Silberpreis gegen Gold, wenn auch niedrig, nur überhaupt nur einigermafsen fixiert würde, so wäre eine grofse Vermehrung der Produktion zu erwarten, da diese gegenwärtig durch die Unsicherheit der Marktlage noch zurückgehalten würde.

Geh. Oberbergrat Hauchecorne ist ebenfalls der Ansicht, dafs eine Hebung des Silberpreises eine Vergröfserung der Produktion veranlassen werde. Wenn in den Vereinigten Staaten auch die früher bereits bearbeiteten Weifsbleierz-Lagerstätten gröfstenteils erschöpft wären, so sei doch neuerdings auch wieder eine Reihe neuer Lager dieser Art gefunden worden. Ein grofser Teil von Montana, dafs so viel zur Vermehrung der Silberproduktion beigetragen habe, sei bergmännisch noch nicht untersucht und auch in den in Angriff genommenen Teilen stehe der Betrieb noch nicht auf der Höhe der Technik. In den Vereinigten Staaten seien 1891 40 Proz. des gesamten Silberbetrags aus Bleierzen, 10 Proz. aus Kupfererzen und 50 Proz. aus eigentlichen Silbererzen gewonnen worden. Die Selbstkosten hätten 1889 bei 155 Gruben, die im ganzen 43 Proz. der Gesamterzeugnisse lieferten, ohne Kapitalverzinsung durchschnittlich etwa 26 Pence für die Unze betragen und 1890 hätten sich diese Kosten für 32,5 Proz. des ganzen Produkts auf ungefähr 25 Pence gestellt. Für 1892 könne man annehmen, dafs etwa die eine Hälfte des gewonnenen Silbers mit durchschnittlich 65 Cents (etwa 32,5 Pence nach dem Londoner Preise) und die andere Hälfte mit 90 Cents Kosten hergestellt worden sei. Demnach habe schon damals ein Teil der Werke mit Schaden gearbeitet.

Ueberblickt man das der Kommission vorgelegte Material und zieht die mittlerweile bekannt gewordenen weiteren statistischen Daten hinzu, so läfst sich nicht verkennen, dafs gegenwärtig weniger als je von Goldknappheit die Rede sein kann. Die Produktion hat niemals einen höheren Stand erreicht als im Jahre 1894 und wahrscheinlich wird sie in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen. Nach dem neuesten Bericht des amerikanischen Münzdirektors über die Edelmetallproduktion betrug die Goldgewinnung im Jahre 1894 für die ganze Erde mit Ausschlufs von China — dessen Ertrag der Münzdirektor auf 8 426 000 Doll. veranschlagt — 147 Mill. Doll. oder 617 Mill. M., während sie in den Jahren 1856—60, in der sie ihr früheres Maximum erreicht nach Soetbeer jährlich durchschnittlich nur 564 Mill. und in der Periode 1851—1855 durchschnittlich nur 557 Mill. M. betragen hat. In den ersten acht Monaten des Jahres 1894 aber hat Witwatersrand bereits 1 317 026 Unzen geliefert und man darf annehmen, dafs die gesamte Produktion Transvaals in diesem Jahre 2 Mill. Unzen erreichen wird, 500 000 Unzen mehr als 1893. Dazu kommt nun die in rascher Zunahme begriffene Goldproduktion Westaustraliens, die 1892 erst 59 500 Unzen betrug, 1893 aber schon auf 110 890 Unzen stieg und 1894 voraussichtlich noch wenigstens 100 000 Unzen mehr ergeben wird. Am wichtigsten ist das Grubenfeld von Coolgardie, wo ein Quarzgang bearbeitet wird, der im Ausgehenden bisher 8—12 Unzen Gold auf die Tonne Gestein geliefert hat. Auch Alluvialgoldlager sind vorhanden, die, wie so häufig, anfangs aufserordentlich reiche Ausbeuten ergeben haben. Ein schwerer Mifsstand für den

westaustralischen Bergbau ist der Wassermangel; doch sind die Gewinnaussichten so grofs, dafs sich ohne Zweifel genügende Kapitalien finden werden, um diesem Uebel abzuhelfen. Auch hat die Kolonialregierung bereits mit Erfolg Mafsregeln getroffen, um Wasser zuzuführen, das sie für 2 $^{1}/_{2}$ Shill. die 50 Gallons verkauft.

Wichtig für die Goldproduktion ist auch, dafs nun endlich in Kalifornien der hydraulische Betrieb im Yuba Gebiet wieder aufgenommen werden kann. Der neueste Bericht des amerikanischen Münzdirektors enthält näheres über die Ausführung des im März 1893 vom Kongrefs angenommenen Caminetti Act, der unter gewifsen Bedingungen und Beschränkungen, durch welche die Einführung des ausgewaschenen Materials in die schiffbaren Flüsse und die Beschädigung des Landes anderer Eigentümer verhindert werden soll, das hydraulische Verfahren wieder gestattet. Auf Grund dieses Gesetzes ist in Kalifornien eine sogenannte Débris-Kommission vom Präsidenten ernannt worden, die ermächtigt ist, Lizenzen für diesen Betrieb zu erteilen, wenn die nötigen Schutzanlagen nach den von der Kommission zu genehmigenden Plänen errichtet sind. Doch kann die Lizenz auch wieder zurückgenommen werden, wenn die Anlagen sich als ungenügend erweisen. Noch im Laufe des Jahres 1893 erhielten 20—39 grofse hydraulische Unternehmungen nach Errichtung der erforderlichen Dämme die nachgesuchte Lizenz und viele andere Anträge waren noch in der Schwebe. Die Wirkung auf die Produktion wird erst 1894 bemerklich werden und man darf annehmen, dafs der jährliche Goldertrag Kaliforniens sich in der nächsten Zeit um 2—3 Mill. Doll. vermehren werde. Der in den tiefen Placers enthaltene Goldvorrat in den bisher von dem Verbot des hydraulischen Verfahrens betroffenen Bezirken wird auf 335 Mill. Doll. geschätzt. In mehreren Grafschaften ist das Verfahren immer unbeanstandet geblieben, weil dort die Rückstände nicht in schiffbare Flüsse geleitet wurden.

Im ganzen wird man die Goldproduktion für 1894 mit Ausschlufs von China auf etwa 670 Mill. M. veranschlagen dürfen und in den nächsten Jahren ist vermutlich noch eine weitere Steigerung zu erwarten, sowohl weil Transvaal, Australien und Kalifornien den Höhepunkt ihrer Förderung noch nicht erreicht haben, als auch weil die bessere Verwertung der goldhaltigen Kiese durch das Cyanid- oder irgend ein anderes Verfahren auch in Amerika und Australien das Ausbringen vermehren wird. So mag in den nächsten Jahrzehnten eine durchschnittliche Jahresproduktion von 700—720 Mill. M. zu erwarten sein, d. h. ungefähr so viel, wie in den Jahren 1851—1865 die Durchschnittsproduktion von Gold und Silber (nach dem alten Wert) zusammen betrug. Aber Suefs ist andererseits vollkommen berechtigt zu sagen, dafs die Goldgewinnung sich auf dieser Höhe nicht dauernd erhalten könne, dafs vielmehr notwendig einmal ein Zeitpunkt kommen müsse, von dem ab sie dauernd zurückgehen werde und dafs dieser Zeitpunkt um so näher rücke, je intensiver die Ausbeutung der erschlossenen Lagerstätten betrieben würde. Es mögen ja immerhin noch einige neue grofse Produktionsgebiete im Innern von Afrika, Brasilien, Australien entdeckt werden, aber mit jeder neuen Entdeckung dieser Art vermindert sich die Wahrscheinlichkeit einer weiteren, während anderer-

seits jedes im Abbau befindliche Goldfeld nach einer verhältnismäfsig kurzen Zeit notwendig erschöpft sein wird. Reicht ja der Goldgehalt des Witwatersrand nach der allergünstigsten Schätzung nur noch für einen Betrieb von 40 Jahren aus. Es ist also keineswegs übertrieben pessimistisch, wenn man den Wendepunkt für die definitive Abnahme der Goldproduktion nur um ein halbes Jahrhundert von der Gegenwart entfernt ansetzt. Aber die Abnahme bedeutet keineswegs das Aufhören dieser Produktion, es ist sehr wohl möglich, dafs es ein zweites halbes Jahrhundert dauern wird, bis sie wieder auf den Stand, den sie in den achtziger Jahren einnahm zurückgegangen ist und nichts beweist, dafs sie auch in der ferneren Zukunft geringer sein werde als dem Bedürfnis der Kulturwelt entspricht zumal dann der vorhandene Vorrat noch enorm angewachsen sein wird. Es ist aber, wie schon früher bemerkt, sehr wahrscheinlich, dafs der Verkehr sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts wie jetzt schon vom Silber, so auch mehr und mehr vom Golde emanzipieren und rationellere Formen der Umlaufsmittel ausbilden werden.

Was die Silberproduktion betrifft, so ist sie in den Vereinigten Staaten allerdings im Jahre 1893 auf 1 866 000 k gegen 1 975 500 k im Jahre 1892, also um mehr als 100 000 k gesunken. Dieser Ausfall aber ist weit mehr als aufgewogen worden durch die Mehrerzeugung in Mexiko, dessen Produktion von 1 229 000 k in 1892 auf 1 380 000 k in 1893 gestiegen ist. Gerade von bimetallistischer Seite, insbesondere von Dr. Arendt, ist nachdrücklich hervorgehoben worden, dafs in Mexiko die Silbergewinnung von dem Silberpreis wenig beeinflufst werde, weil der gröfste Teil der Produktionskosten in Silber bezahlt werde. Diese Ansicht ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt und eben deshalb darf selbst bei dem jetzigen niedrigen Preisstande noch ein weiterer Fortschritt der mexikanischen Silberproduktion erwartet werden, da der Reichtum dieses Landes an Silbererzen von mäfsigem Gehalt praktisch unerschöpflich ist. Aber es folgt aus jenem Satze keineswegs, dafs eine bedeutende Erhöhung des Silberpreises und vollends die Wiederherstellung des früheren Wertverhältnisses nicht eine weitere grofse Steigerung der Produktion auch in den amerikanischen Silberwährungsländern hervorrufen würde. Namentlich würde dann unfehlbar europäisches Kapital in grofsen Summen nach Mexiko fliefsen, um den dortigen Bergbau sowohl durch Eisenbahnbau, wie durch technische Verbesserungen und konzentrierteren Betrieb zu einem höheren Aufschwung zu bringen. Dasselbe gilt auch von den südamerikanischen Silberländern, unter denen Bolivia den ersten Rang einnimmt. Europäische Gesellschaften haben hier bereits mit mehr oder weniger Erfolg angefangen, einen rationellen Betrieb in Gang zu setzen und eine nachhaltige Besserung des Silberpreises würde unzweifelhaft auch hier grofse Kapitalien anlocken. In Australien ist die Silberproduktion auch im Jahre 1893 nach dem Bericht des amerikanischen Münzdirektors noch bedeutend gestiegen, nämlich auf 637 800 k gegen 418 000 k vom Vorjahre. Einen Hauptanteil an dieser Zunahme hatte die Mine der Broken Hill Proprietary Mining Co. (nicht zu verwechseln mit anderen Broken-Hill-Gruben), deren Ertrag nach der Hauchecorne'schen Denkschrift von 250 704 k im Jahre 1892 auf 388 729 k stieg. Man prophezeit

dieser Grube zwar vielfach einen baldigen Rückgang, fürs erste aber ist der 1892 eingetretene Ausfall im vorigen Jahre durch eine mehr als doppelt so grofse Zunahme ersetzt worden. Auch bleibt der Prozentsatz des Bleis an Silber seit 1886, nach dem Abbau der reichsten Erze des Ausgehenden ziemlich gleichmäfsig und 1893 war er sogar höher, als in den Vorjahren. Die gesamte Silberproduktion der Erde wird in dem amerikanischen Bericht für 1893 auf 5 Mill. k veranschlagt, gegen $4^3/_4$ Mill. im Jahre 1892. Nach dem alten Werte stellt die erstere Gewichtsmenge 900 Mill., die letztere 855 Mill. M. dar. Die Einfuhr von Silber nach England ist bisher während des Jahres 1894 ungefähr so grofs geblieben, wie 1893; da aber die Aufspeicherung auf Grund der Sherman-Akte — nebenbei gesagt, findet sich im amerikanischen Schatzamt die von den Bimetallisten vermifste Ansammlung von nicht oder schwer verkäuflichem Silber — jetzt aufgehört hat, so wäre eine stärkere Zufuhr nach England zu erwarten gewesen, wenn die nordamerikanische Produktion unverändert fortgedauert hätte, und man wird daher bis zum Einlaufen genauerer Nachweise annehmen dürfen, dafs die Gesamtgewinnung von Silber sich für 1894 als niedriger herausstellen werde, als für 1893. Wann die jetzige niedrige Preislage sich dauernd behauptet, so wird für die nächsten Jahre ein weiterer Rückgang wahrscheinlich, da viele Werke, die jetzt in Erwartung besserer Zeiten noch weiter arbeiten, dann ihren Betrieb einstellen werden. Indes darf man den dadurch entstehenden Ausfall nicht zu hoch anschlagen; abgesehen davon, dafs ein solcher in Mexiko und Südamerika der Silberwährung wegen vielleicht gar nicht entstehen wird, gilt im allgemeinen die Regel, dafs die mit hohen Produktionskosten arbeitenden Minen verhältnismäfsig auch nur einen geringen Teil zu dem Gesamtprodukt beitragen. Dafs aber andererseits eine bedeutende Erhöhung des Silberpreises und vollends eine solche bis auf dem früheren Stand eine grofse Steigerung der Produktion auch noch über die Zahlen von 1893 hinaus verursachen würde, läfst sich bei unbefangener Beurteilung der Thatsachen nicht bestreiten und wird auch in einem interessanten Bericht des Berginspektors Wimmer in Eisleben, der der Kommission von bimetallistischer Seite vorgelegt worden ist, offen zugestanden. So sagt Wimmer von den Erzmassen, die sich lagerförmig in grofser Ausdehnung zwischen den Schichten der paläozoischen Formationen eingedrängt haben, es sei bei ihrer meist flachen Lagerung ein geradezu unerschöpflicher Silbervorrat, wenn auch meistens in der Form armer Erze, in ihnen enthalten, der auch bergmännisch zugänglich sei und nicht in unerreichbarer Tiefe stecke. Von den eigentlichen Gängen, sowohl den silberhaltige Blei- oder Kupfererze wie den eigentlichen Silbererze (Dürrerze) enthaltenden, werden, wie Wimmer ebenfalls bemerkt, viele schon in grofsen Tiefen bearbeitet, ohne dafs sie vertauben. Dafs die Dürrerze der Zusammenschmelzung mit Bleierzen bedürfen, kann der Ausdehnung der Silberproduktion nicht im Wege stehen, denn an Bleierzen ist Ueberflufs vorhanden, wann auch wirklich die besonders geeigneten Karbonatlager von Kolorado bald definitiv erschöpft sein sollten. Es wäre dies nur eine Frage der Erhöhung der Produktionskosten, die bei einer grofsen Steigerung des Silberpreises ihre Bedeutung verlieren

würde. Dafs in den gröfseren Tiefen statt des Bleies Zink als Begleiter des Silbers auftritt ist eine Schwierigkeit, die durch die neueren Fortschritte der Metallurgie als überwunden zu betrachten ist. Geh. Bergrat Leuschner hob mehrfach hervor, dafs eine rasche Ausdehnung der Silberproduktion auch bei bedeutend erhöhtem Preise nicht möglich sei, weil dazu Aus- und Vorrichtungsarbeiten erfordert würden, die längere Zeit in Anspruch nähmen, zumal sie jetzt von vielen Gruben, die ihren Betrieb auf das notwendigste beschränken, unterlassen würden, und dafs es noch länger dauern würde, bis gänzlich aufgelassene Gruben wieder ihre Förderung aufnehmen könnten. Aber bei einer Preissteigerung des Silbers um 50 oder gar 100 Proz. seines jetzigen Marktwertes würde doch unzweifelhaft alles aufgeboten werden, um die Produktion sofort zu verstärken, wenn auch das Maximum der Erhöhung derselben erst in einigen Jahren zu erwarten wäre. Wie weit diese Vermehrung bei Wiederherstellung des alten Verhältnisses durch einen bimetallistischen Bund gehen würde, läfst sich nicht voraussagen, jedenfalls aber hätte man in diesem Falle von Anfang an mit einer jährlichen Silberproduktion nicht nur von $4^3/_4$ Mill. k, wie ich bisher auf Grund des Ergebnisses von 1892 angenommen habe, sondern von mindestens 5 Mill. k, also 900 Mill. M. nach dem alten Werte zu rechnen, und eine Steigerung derselben auf 6—7 Millionen in den nächsten Jahren würde bei dem möglichen enormen Gewinne vieler Gruben keineswegs unwahrscheinlich sein. Eine den Preis drückende Ueberfüllung des Silbermarktes, wie sie gegenwärtig so lange bestanden hat (wenn auch das Silber eben durch die Preiserniedrigung schliefslich immer Absatz gefunden hat), wäre unter dem bimetallistischen System ja nicht mehr zu befürchten; das Silber wäre unmittelbar Geld und um so mehr würde man bestrebt sein, es mit möglichster Schnelligkeit aus der Erde zu ziehen, da jeder Zeitverlust auch einen Zinsverlust bedeuten würde. An dem Uebermafs der Silberproduktion, ganz abgesehen von den übrigen Schwierigkeiten, würde auch der Arendtsche Uebergangsantrag scheitern, mit dem sich die Kommission nach der Vernehmung der geologischen Sachverständigen in ihren beiden letzten Sitzungen beschäftigte. Nach demselben sollen möglichst viele Staaten, jedenfalls aber zunächst England, Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten sich vertragsmäfsig verpflichten, an bestimmten Stellen Silberbarren von mindestens 5 k Feingehalt unentgeltlich in Depot zu nehmen und dafür Certifikate auszugeben, die auch wieder gegen Silberbarren einlöslich wären. Diese internationalen Silbercertifikate sollen in jedem beteiligten Staate von bestimmten Kassen gegen Geld zu einem gleichen Preise angekauft werden. Der Preis wird jedes Jahr auf einer Konferenz festgesetzt und er darf innerhalb der Vertragszeit zwar erhöht, aber nicht wieder herabgesetzt werden. In allen vertragsschliefsenden Staaten sollen die Certifikate ohne Unterschied ihrer Herkunft dem Landesgelde bei der Deckung von Banknoten und Bankdepositen gesetzlich gleich gestellt werden. Im übrigen sollen sie jedoch keineswegs selbst als Geld dienen, vielmehr sollen sie Namenspapiere sein und eine Besitzübertragung nur mittels Gerierung stattfinden können. Der Vertrag soll auf fünf Jahre geschlossen und ein Jahr vor Ablauf kündbar sein. Findet

keine Kündigung statt, so läuft er auf je fünf Jahre weiter. Für den Fall der Auflösung aber soll das gesamte bei den Hinterlegungsstellen aller Staaten vorhandene Silber unter dieselben in der Art verteilt werden, dafs für die eine Hälfte der Gesamtmenge die durchschnittliche Silberproduktion der betreffenden Staaten, für die andere aber die Bevölkerungszahl als Mafsstab gilt. Die Certifikate sind von den einzelnen Staaten nach dem letzten Vertragspreis und dem angegebenen Verteilungsmafsstabe gegen Geld einzulösen. Jeder Staat hat dann selbst zuzusehen, wie er das ihm zufallende Silberquantum verwerten könne. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Vertragsstaates soll dessen Anteil ebenfalls in obiger Weise zwischen den übrigen Staaten aufgeteilt werden. Aber eine solche Auflösung hält der Antragsteller für durchaus unwahrscheinlich, vielmehr glaubt er an ein kontinuierliches Steigen des Silberpreises während der Vertragsdauer. Wenn dann, durch dieses ermutigt, ein Vertragsstaat freie und unbeschränkte Silberprägung nach einem festen Wertverhältnis zum Golde einführt, so wird er von der Verpflichtung, Silberdepots zu unterhalten und Certifikate anzukaufen, entbunden, bleibt aber im Falle der Auflösung für die Depots und Certifikate in dem oben angegebenen Mafse verantwortlich. Andererseits soll er verpflichtet sein, einen Schlagschatz für die Silberprägungen zu erheben, der dem Unterschiede zwischen dem angenommenen festen Wertverhältnis und dem jeweiligen Vertragspreis genau entspricht. Erreicht aber der Vertragspreis das Wertverhältnis $1:15^1/_2$, so soll nur dieses für die dann kostenlose Silberprägung in den Vertragsstaaten zulässig sein.

Dieser Vorschlag ist zwar sinnreich genug ausgedacht, aber bei näherer Betrachtung erweist er sich als höchst verwickelt, so dafs eine praktische Ausführung noch schwieriger sein würde, als die des verhältnismäfsig einfachen reinen Bimetallismus. Auch fand er in der bimetallistischen Gruppe selbst nur eine sehr geteilte Aufnahme und Herr Leuschner erklärt, dafs wohl die Mehrheit derselben der Ansicht sei, dafs diese Vorschläge trotz ihrer theoretischen Bedeutung praktisch nicht zu verwirklichen sein würden. Dr. Arendt nimmt in den Erläuterungen zu seinem Antrag selbst an, dafs das Quantum des jährlich hinterlegten Silbers 2 Mill. k betragen könne und nach den gegenwärtigen Aussichten der Silberproduktion wird man die Ziffer bei der vorausgesetzten Preissteigerung als Minimum betrachten müssen. Schon der Eindruck, den eine solche jahraus jahrein fortdauernde Ansammlung von gänzlich brach liegendem, für keinen sonstigen Zweck — denn alle möglichen Verwendungen sind schon in Rechnung gebracht — brauchbarem Silber macht, müfste ein äufserst ungünstiger sein und könnte leicht die Auflösung des Vertrags veranlassen, wie in Amerika die Sherman-Akte hauptsächlich durch das Schauspiel der grofsen Silberanhäufung diskreditiert worden ist. Ferner aber würde sich diese Silberansammlung in sehr ungleichzeitigen Weise verteilen: sie würde sich hauptsächlich konzentrieren auf die Produktionsländer, also die Vereinigten Staaten und Mexiko, wenn dieses ebenfalls beitreten sollte. Die Certifikate aber würden nach Europa gehen und sich hier in den grofsen Banken ansammeln. Für diese würden sie aber ein keineswegs zweckmäfsiges Notendeckungsmittel bilden, ebensowenig

wie etwa englische Konsols, obwohl deren Sicherheit ja auch unzweifelhaft ist. Sie könnten eben als Deckungsmaterial nicht dem baren Gelde gleichgestellt werden, weil sie ja eben kein Geld sein sollen und nicht die Liquidität und Zahlungskraft des Geldes besäfsen. Und wie soll der Ankauf der Certifikate gegen Geld bei den Staats- oder Bankkassen gesichert werden? Nach dem Antrage soll derselbe nicht ausschliefslich gegen Gold, sondern gegen Landesgeld nach dem gleichmäfsigen Wechselkurs auf London stattfinden. Dann wäre aber England das einzige Land, das unbedingt die Certifikate in Gold bezahlen müfste, während Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten auch Silber und andere Länder uneinlösliches Papiergeld verwenden könnten. Die Forderung, dafs die Certifikate ausschliefslich in Gold auszuzahlen wären, würde sich als unerfüllbar erweisen; in jedem Falle aber würde England die Haupteinlösungsstelle für die Certifikate bilden und jederzeit zu gewärtigen haben, dafs ihm grofse Goldsummen gegen solche entzogen würde. Namentlich würde auch Amerika immer imstande sein, aus Europa und in erster Reihe wieder aus England beliebige Mengen Gold herbeizuziehen. Denn man könnte dort den Wechselkurs jederzeit zum Umschlagen bringen, indem man sich gegen Hinterlegung von neuem Silber Certifikate verschaffte, die unmittelbar mit den Sichtwechseln auf Europa konkurrieren und die schliefslich zur Einlösung gegen Gold nach London geschickt werden würden. Allerdings bildet auch jetzt England die Centralstelle für die internationale Goldverteilung, aber es findet dabei seinen Vorteil, während es unter dem Arendt'schen System in seinem Goldbesitz von den Silberproduktionsländern abhängig sein würde. Es erscheint daher schon deshalb ausgeschlossen, dafs England sich an diesem System beteiligen sollte. Was der vertragsmäfsig festzusetzende Preis der Certifikate — und folglich auch des Silbers — betrifft, so sollte nach dem ursprünglichen Arendtschen Antrag zuerst der Durchschnittspreis angenommen werden, den das Silber in den drei Monaten zwischen der Ratifizierung und dem Inkrafttreten des Vertrags in London erzielt hätte. Da aber unter solchen Umständen unzweifelhaft ein schwindelhaftes Emportreiben des Silberpreises stattfinden würde, so schlägt der Verfasser in seinen Erläuterungen in zweiter Linie vor, etwa mit 40 Pence zu beginnen — um wenigstens die Wirkung der Schliefsung der indischen Münzstätten und der Aufhebung der Sherman-Akte auszugleichen — und dann jährlich den Vertragspreis um 2 Pence zu steigern, wenn die Gesamtdepositen weniger als 1 Mill. k für das Jahr betragen hätten und der Londoner Silberpreis nie mehr als 1 Penny unter den Vertragspreis gesunken wäre. Aber bei diesem Verfahren würde es für die Silberminenbesitzer entschieden lohnend sein, nötigenfalls mit Beihilfe von seiten geldvorschiefsender Kapitalisten, einen Teil ihres Produktes nicht zu hinterlegen, sondern zurückzuhalten oder auch ihre Produktion zu beschränken, so dafs die Bedingung der Preissteigerung jedenfalls erfüllt würde. Wenn dann das vierte Vertragsjahr ohne Kündigung abgelaufen wäre, so hätten die Silberbesitzer wenigstens sechs Jahre vor sich, um nicht nur das aufgespeicherte Metall, an dem sie wenigstens keine Zinsen verloren hätten, sondern auch die weitere mit aller Anspannung zu betreibende Produktion zu einem

bedeutend erhöhten festen Preise zu verwerten. Ebenso würde es sich lohnen, worauf Herr Generalkonsul Russell aufmerksam machte, Silber aus Indien, China u. s. w. herbeizuschaffen, um es im fünften Jahre des Vertrags zu 48 Pence zu verkaufen, mit der Aussicht, nach Auflösung des Vertrags, es vielleicht zu 20 Pence zurückkaufen zu können. Infolge solcher Spekulationen könnte auch der die beteiligten Staaten bei der Auflösung des Verbandes treffende Verlust aufserordentlich viel gröfser werden, als Dr. Arendt ihn veranschlagt.

So hatte der Arendt'sche Vorschlag kein besseres Geschick als die übrigen Vermittelungsanträge: aufser seinem Urheber trat niemand für ihn auf. Da weitere Vorschläge nicht gemacht wurden, so konnte die Thätigkeit der Kommission mit der 21. Sitzung am 6. Juni abgeschlossen werden. Der Vorsitzende konstatierte in seinem Schlufswort, dafs in drei Punkten Uebereinstimmung bestanden habe: in der Anerkennung gewisser Schädigungen, die für unseren Aufsenhandel wie auch für unser inneres Gewerbsleben durch den schwankenden und niedrigen Silberpreis entständen; ferner in der Anerkennung, dafs Deutschland allein nicht in der Lage sei, wirksame Mafsregeln zur Hebung des Silberwertes zu ergreifen, und dafs drittens eine solche Hebung auf dem Wege der Monopolisierung, Kartellierung oder Regalisierung der Silberproduktion jedenfalls nicht zu erreichen sei. Streitig aber seien die Fragen geblieben, ob und wie eine Steigerung des Silberpreises der freien Produktion gegenüber erreichbar sei, welches Gewicht die durch die Silberentwertung geschädigten Interessen gegenüber den wirtschaftlichen Gesamtinteressen besäfsen, welches Wertverhältnis der beiden Edelmetalle für eine internationale Regelung vorzuschlagen wäre und ob nicht die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Heilmittel vielleicht gefährlicher seien als die Silberkrankheit selbst. Wie man auch zu der Währungsfrage stehe, man werde zugestehen müssen, dafs die Uebelstände auf dem monetären Gebiete schon wegen unseres internationalen Verkehrs aufserordentlich schwer zu beseitigen seien, selbst wenn man ihre letzten Ursachen richtig erkannt hätte; dafs man mit diesen Fragen nicht Mifsstände identifizieren dürfe, die bei vorurteilsloser Beurteilung nur teilweise auf das Wesen des Geldumlaufs zurückzuführen seien; dafs, selbst wenn der Versuch internationaler Vereinigungen auf entsprechend begrenztem Gebiete Aussicht auf Erfolg bieten sollte, doch Befürchtungen und Zweifel entstehen könnten, die selbst beim Mangel jeder sachlichen Berechtigung auf unser Kreditwesen und damit auf unser Erwerbsleben zurück wirken könnten. Die Frage der Silberentwertung sei keine parteipolitische, sondern eine rein wirtschaftliche; die Kommissionsmitglieder würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie in den Kreisen ihres Einflufses dazu beitrügen, die Ueberzeugung von der Vielseitigkeit der Silberfrage und den Schwierigkeiten ihrer praktischen Lösung zu verbreiten und damit auf deren sachliche, nüchterne Beurteilung hinzuwirken. Die Reichsregierung werde die der Kommission unterbreiteten Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Dr. Bamberger sprach als ältestes Mitglied der Kommission im Namen derselben dem Vorsitzenden für die vortreffliche und musterhafte unparteiische Leitung der Verhandlungen lebhaften Dank aus und fügte in

launiger Weise hinzu, wenn es Sitte wäre, einem Vorsitzenden eine Denkmünze zu überreichen, so müfste diese im vorliegenden Falle aus jenem Elektron — der natürlichen Mischung von Gold und Silber — sein, das im 5. und 6. Jahrhundert v. Chr. das erste Edelmetallgeld gewesen und sogar schon die Grundlage eines Münzvertrags zwischen mehreren kleinasiatischen Stadtstaaten gebildet habe. Die schlauen Karthager hätten diese Mischung auch schon künstlich dargestellt, so dafs also auch damals schon die Gefahr der „echten Nachprägung" bestanden hätte. Ein ähnlicher Münzreformvorschlag sei glücklicherweise in der Kommission nicht aufgetaucht, obwohl sowohl Cernuschi als auch Hertzka in der That die Annahme einer Gold- und Silberlegierung zur Lösung der Währungsfrage empfohlen hätten.

Noch ein anderer Vorschlag ist in der Kommission unberührt geblieben, obwohl er in der Presse auch in der neuesten Zeit noch Verteidiger gefunden hat. Es ist der früher namentlich von A. Eggers, kürzlich auch in einer Broschüre „Nummus orbis terrarum" (Köln 1894, von Göcke), in der Revue des deux Mondes von R. G. Levy und neuestens auch vom Herzog von Noailles empfohlene Projekt einer silbernen internationalen Handelsmünze ohne festes Wertverhältnis zum Golde. Es würde ja an sich wohl nicht schwer sein, alle Kulturstaaten für den Versuch zu gewinnen, solche Münzen nach einem gemeinschaftlichen Typus gegen eine geringe Gebühr oder vielleicht sogar unentgeltlich für jeden, der Barrensilber einlieferte, in beliebiger Menge zu prägen; aber wenn man dem Plane in der Kommission nicht näher getreten ist, so erklärt sich dies wohl daraus, dafs man der Ansicht war, auf diesen Wege sei weder eine nennenswerte Hebung noch eine Befestigung des Silberwerts erreichbar. In den Ländern mit Goldwährung oder Goldrechnung würden diese Silbermünzen einen veränderlichen Kurswert haben und daher für den inneren Verkehr gänzlich unbrauchbar sein. Denn von den Funktionen des Geldes ist die als Wertmafs gegenwärtig noch weit wichtiger als die als Umlaufsmittel, und der Verkehr verlangt unbedingt die Einheitlichkeit des Wertmafses, weshalb er sich in den Staaten mit hinkender Währung auch die starke Ueberwertung des Silberkreditgeldes, durch die es eben in ein festes Verhältnis zum Golde gebracht wird, gefallen läfst. Mit dieser notwendigen Einheit des Wertmafses würde es aber auch unvereinbar sein, dafs die Geschäfte und Verträge nach dem Belieben der Beteiligten auf Gold oder Silber abgeschlossen würden. Es handelt sich für den Zahlungsempfänger überhaupt nicht um das eine oder das andere Metall, sondern um eine Anzahl von Werteinheiten, deren Uebertragung übrigens auf mannigfaltige Art stattfinden kann. Auf die frühere Parallelwährung in Norddeutschland kann man sich nicht berufen; denn sie bestand einerseits unter weit einfacheren Verkehrsverhältnissen und ist durch die steigende wirtschaftliche Entwickelung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von selbst allmählich zu Gunsten der einheitlichen Silberwährung verschwunden; aufserdem aber war zur Zeit ihres Bestehens das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle nur wenig veränderlich. Was aber die Verwendung der internationalen Silbermünze für den auswärtigen Handel betrifft, so kann dabei nur Asien in Betracht kommen, da Mexiko und Südamerika auf einen regelmäfsigen Ausfuhrüberschufs von Silber

angewiesen sind, Australien effektive reine Goldwährung besitzt und die europäisch civilisierten Länder Afrikas ebenfalls schon infolge der südafrikanischen Produktion die Goldwährung behalten werden, die Gebiete mit halbzivilisierter oder halbwilder Bevölkerung aber für Metallgeld überhaupt nur eine geringe Aufnahmefähigkeit besitzen. Weshalb aber nach Asien mehr Silber in der Form der neuen Münze als bisher in Barren und Piastern gehen sollte, ist gar nicht einzusehen und die bisher gemachten Versuche haben gezeigt, dafs der Wert des Silbers auf diesem Wege nicht beeinflufst werden kann. Der amerikanische Trade Dollar konnte sich neben dem mexikanischen Piaster in China nicht einbürgern, obwohl er mehr Silber enthielt als dieser, und man mufste diese Münzen schliefslich wieder einziehen, weil sie massenhaft mifsbräuchlicher Weise zu dem Kreditwerte des Standard Dollar in den inneren Verkehr der Vereinigten Staaten eindrangen. England hat die Prägung des Hongkong Dollars nach wenigen Jahren wieder aufgegeben und läfst in den Straits-Settlements die mexikanischen Piaster in Umlauf. Gegenwärtig soll es allerdings beabsichtigen, einen Versuch mit der Prägnng von Silberdollars zu unternehmen. Die von Frankreich für Annam und Tonking geprägten Piaster spielen ebenfalls neben den mexikanischen eine untergeordnete Rolle und die österreichischen Levantinerthaler können ebenso wenig wie die Rupien der deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft mehr Silber nach dem Osten führen, als auch sonst in anderer Gestalt dorthin fliefsen würde. In China hat sich neben dem noch vorherrschenden Barrensilber als Umlaufsmittel nur der mexikanische Piaster wirklich eingebürgert. Es wäre aber falsch, anzunehmen, dafs ein internationaler Piaster diesen leicht verdrängen könnte, denn er verdankt seine Bevorzugung nur dem Umstande, dafs er der unmittelbare Nachfolger des alten ebenfalls aus Mexiko stammenden spanischen Säulenpiasters ist und die Chinesen sich schon seit langer Zeit an diesen gewöhnt hatten. Er erzielt jetzt zuweilen infolge einer zeitweise erscheinenden relativen Seltenheit ein Agio von einigen Prozent; bei einem von allen Staaten geprägten internationalen Piaster aber könnte eine solche relative Seltenheit nicht vorkommen und sein Handelswert würde daher immer, abgesehen von dem Einflufs der Prägegebühr, einfach seinem Barrensilberwert entsprechen. In Niederländisch-Indien und, so lange das Gesetz vom 26. Juni 1893 in Kraft bleibt, auch in Britisch-Indien wäre der internationale Piaster nicht zu brauchen, weil die dort umlaufenden gesetzlichen Silbermünzen einen erhöhten Kreditwert haben und die Handelsmünze diesen gegenüber einen veränderlichen Kurs erhalten würde. Wenn übrigens die bedeutenderen Staaten die Ausgabe einer silbernen Handelsmünze, statt wie bisher, vereinzelt, gemeinschaftlich unternehmen wollten, so wüfste ich nicht, was sich grundsätzlich dagegen einwenden liefse. Auf den Silberwert würde diese Mafsregel, wie gesagt, keinen oder nur einen höchst geringfügigen Einflufs ausüben, aber sie würde vielleicht einen passenden formalen Abschlufs der Bestrebungen zu einer internationalen Lösung der Silberfrage bilden. Man könnte doch nicht mehr von einer Aechtung des Silbers reden, wenn alle Kulturstaaten dem Weltverkehr eine von allen anerkannte unbeschränkt und frei prägbare Münze zur Verfügung stellten, die aber freilich ihren Wert in sich selbst tragen und sich ohne die Krücke eines

festen gesetzlichen Wertverhältnisses gegen Gold behelfen müfste. Man könnte ihr auch im Inlande, was sich eigentlich von selbst versteht, gesetzliche Zahlungskraft für die etwaigen ausdrücklich auf Silber lautenden Verpflichtungen verleihen. Wenn sich dann, was ich für zweifellos halte; dennoch die monetäre Verwendung von Silber nicht wesentlich erweitert, so wird man die Schuld doch nicht mehr der Goldwährung zuschieben dürfen, sondern sie in der geringeren Tauglichkeit des Silbers für die Geldfunktion auf den höheren Stufen der wirtschaftlichen Kultur suchen müssen.

Erwägt man unbefangen den heutigen Zustand der Dinge, insbesondere die unerwartet günstigen Aussichten der Goldproduktion für die nächsten Jahrzehnte, so wird man es für fast gewifs halten, dafs überhaupt keinerlei internationale Mafsregeln zu Gunsten des Silbers stattfinden werden. Der Silberpreis ist infolge des japanisch-chinesischen Kriegs wieder über 29 und zeitweise sogar bis 30 Pence gestiegen und man darf annehmen, dafs die gröfsere Silberausfuhr nach China fortdauern und teilweise einen Ersatz für die zu erwartende Verminderung der Ausfuhr nach Indien liefern werde. Es ist daher wahrscheinlich, dafs das Silber auch unter den seit 1893 bestehenden Verhältnissen nicht unter 25 Pence sinken, sondern dafs bei diesem Preise sich ein gewisses Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion bilden werde. Ob die Schliefsung der indischen Münzstätten gegen das Silber sich endgiltig aufrecht erhalten lassen werde, ist noch abzuwarten; würden sie wieder geöffnet, so würde sich der Silberpreis dauernd wohl um 3—4 Pence höher stellen. Aber auch im anderen Falle würde das Silber in China, Hinterindien, wahrscheinlich auch in Japan uud in Mexiko Währungsmetall bleiben; in dem abendländischen Kulturgebiet aber wird es nur noch in untergeordneter Weise für Scheidemünzen Verwendung finden, und zwar in den international verschuldeten Ländern nicht neben Gold, sondern neben Papiergeld. Ob diese Lösung der Währungsfrage die an sich wünschenswerteste ist, soll hier nicht untersucht werden, aber ich halte sie, wie gesagt, für die wahrscheinlichste, und zwar keineswegs, wie mir von bimetallistischer Seite vorgehalten worden ist, aus Aerger über das Geschick meines Antrags. Alle Mitglieder der Kommission werden mir bezeugen können, dafs ich dieses Geschick mit dem besten Humor aufgenommen habe. Ich habe in der That nie einen praktischen Erfolg dieses Antrags erwartet und daher auch gleich im Anfange der Diskussion (2. Sitzung, Protokolle S. 38) gesagt, nach der Bemerkung, ich wisse nicht, ob die anderen Staaten bereit sein würden, auf solche Mafsregeln einzugehen: „Ich halte es, offen gestanden, nicht für sehr wahrscheinlich. Ich glaube, dafs alle solche internationale Mafsregeln nach den bisherigen Erfahrungen auf viel gröfsere Schwierigkeiten stofsen werden, als die Freunde des Silbers annehmen, was ich meinerseits bedauere; aber die Thatsache wird sich in der Erfahrung, sobald neue Versuche gemacht werden, bald herausstellen". Auch schon früher habe ich mehrfach meine Ueberzeugung ausgesprochen, dafs aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nichts in der Silberfrage geschehen werde und alle bisherigen Erfahrungen haben mich in dieser Ansicht nur befestigen können.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Baldwin, F. Spencer, Die englischen Bergwerksgesetze. Ihre Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart, J. G. Cotta, 1894. gr. 8. XIV—258 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz, Stück 6.)

Biographie, allgemeine deutsche. Band XXXVII (Sturm (Sturmi)-Thiemo.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. Roy-8. 795 SS. geb. 14,26.

Ehlers, O., Volkswirtschaftslehre für Jedermann. Breslau, Preufs und Jünger, 1894. 8. IV—114 SS. M. 0,60.

Ein Lehrbuch über den Volkswohlstand aus dem Jahre 1723 von einem ungenannten Deutschen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 8. 40 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften herausgegeben von (Prof.) V. Böhmert, Heft 17.)

Rümelin, G., Reden und Aufsätze. III. Folge. Freiburg i./B., J. C. B. Mohr, 1894. 8. VIII; XX—495 SS. M. 6.—. (Inhalt: I. Reden: Ueber die Temperamente (1881). — König Friedrich von Württemberg und seine Beziehungen zur Landesuniversität (1882). — Die Entstehungsgeschichte der Tübinger Universitätsverfassung (1883). — Ueber die Lehre vom Gewissen (1884). — Ueber die Arten und Stufen der Intelligenz (1885). — Ueber die Berechtigung der Fremdwörter (1886). — Ueber die neuere deutsche Prosa (1887). — Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre (1888). — Ueber den Zufall (1889). — II. Aufsätze: Justinus Kerner (1862). — Der württembergische Volkscharakter (1863 u. 1884). — Nebst (Prof.) Sigwarts Gedächtnisrede auf Rümelin. —)

Schäffle, A., Deutsche Kern- und Zeitfragen. Neue Folge. Berlin, Hofmann & Cie, 1895. gr. 8. VII—500 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Einige neuzeitliche Bevölkerungsschiebungen. — Die österreichische Wahlreform — Beschränkungen an dem für das Deutsche Reich geltenden Stimmrecht und Wahlverfahren. — Politische Zukunft des Grofsgrundbesitzes. — Die Wirtschaftskammern. — Gesamtreform des Agrarkredits. — Bodenverstaatlichung der Landreformer. — Die lex Adickes über Stadterweiterungen. — Wesen und Bekämpfung des Wuchers. — Der Währungsstreit. — Finanzpolitik.)

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch A. Bruder (Custos der k. k Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 32. Freiburg i. B., Herder, 1894. gr. Lex.-8. Bogen 6—10 von Bd. IV. M. 1,50. (Aus dem Inhalte: Papst. — Papsttum und Kaisertum im Mittelalter. — Paraguay. — Parzellenkataster. — Parlamentarismus. — Parteien, politische. — Patentgesetzgebung. — Patriarchie. — Patronatsrecht. —)

v. Treitschke, H., Deutsche Geschichte im XIX Jahrhundert. Teil V (bis zum Jahre 1848). Leipzig, Hirzel, 1894. gr. 8. VIII—774 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Wachstum und Siechtum der Volkswirtschaft: Erweiterung des Zollvereins. Luxemburg. Braunschweig. Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel. Eisenbahnen und Geldmächte. Soziale Unruhen. — Der Vereinigte Landtag. — Der Niedergang des Deutschen Bundes. — Vorboten der europäischen Revolution. — etc.)

Annuaire de l'économie politique et de la statistique fondé par MM. Guillaumin et J. Garnier, continué depuis 1856 par Maur. Block. 51e année: 1894. Paris Guillaumin & Cie, 1894. 12. 815 pag. fr. 9.—.

Dictionnaire des finances publié sous la direction de Léon Say (membre de l'Institut) par L. Foyot et A. Lanjalley (au Ministère des finances) Tome II: E.—Z. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. Roy. in-8. XIX—1571 pag.

Ecole libre des sciences politiques. Organisation et programme des cours pour l'année scolaire 1894—1895. Renseignements sur les carrières auxquelles l'Ecole prépare. Paris, Pichon, 1894. in-18 jésus. 105 pag fr. 1.—.

Milhaud, L, Les questions ouvrières. Les réformes possibles et pratiques dans les questions ouvrières. Paris, Giard & Brière, 1894. 8. 202 pag. fr. 2,50. (Sommaire: Aperçu sur les idées des deux grandes écoles économiques. (Introduction.) — Réformes possibles sous notre organisation économique actuelle: Intervention indirecte de l'Etat pour améliorer la situation de l'ouvrier. Intervention directe dans les rapports des patrons et des ouvriers. — Réformes possibles pour la transformation de l'organisation économique actuelle. —)

Ely, Richard T., Socialism, an examination of its nature, its strength and its weakness, with suggestions for social reform. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. XIII—449 pp., cloth. 6/.—. (Contents: The nature of socialism. — The strength of socialism. — The weakness of socialism. — The golden mean, or practicable social reform. Appendix: The Erfurt social democratic program of October, 1891. Basis of the Fabian Society. — Program of the social democratic federation (of England). — Manifesto of the joint committee of socialist bodies (of England). Platform of the socialist labor parti of the U. States of America. Declaration of principles of the nationalists. Declaration of principles of the Society of christian socialists, adopted in Boston, April 15, 1889. Platform of the central labor union of Cleveland (Ohio). Statistics of social democracy in Germany (whith an chart showing the votes received by the four largest political parties). Socialism in France etc.)

Nicholson, J. S., Historical progress and ideal socialism: an evening discourse delivered to the British Association at Oxford in the Sheldonian theatre, August 13, 1894. London, Black, 1894. 8. 66 pp. 1/.6.

Plato's Republic. Translated by Th. Taylor. Edited with an introduction by Th. Wratislaw. London, W. Scott, 1894. 12. 306 pp. 1/.6.

Arcangeli, F. (avvocato), Le evoluzioni della proprietà: conferenza tenuta alla lega socialista di Bergamo il 7 giugno 1894. Milano, „Critica sociale" edit., 1894. 16. 14 pp.

Ferri, E. (avvocato), Sunto della conferenza sul socialismo, tenuta a Montepulciano il 13 aprile 1894. Montepulciano, tip. Fumi, 1894. 16. 24 pp.

Mazzini, Gius., Scritti politica ed economica. Vol. I. Milano, tip. E. Sonzogno edit., 1894. 16. 382 pp. l. 1.—. (Biblioteca classica economica, N⁰ 100.)

Perrone, Fr. (avvocato), L'idea sociale nel diritto commerciale. Napoli, L. Pierro, 1894. 8. 52 pp. l. 1.

Pozzoni, C., Bilancio e ricchezza nazionale. Genova, tip. A. Ciminago, 1894. 8. 31 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Benko, J. (Frh.), Die Reise S. M. Schiffes „Zrinyi" nach Ostasien (Yang-tsee-kiang und Gelbes Meer) 1890—1891. Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. gr. 8. XI—439 SS. mit 1 Reiseskizze u. 8 lithogr. Tafeln. M. 6.—.

Middendorf, E. W., Peru. Betrachtungen und Studien über das Land und seine Bewohner während eines 25-jährigen Aufenthalts. Bd. II: Das Küstenland von Peru. Berlin, Oppenheim, 1894. gr. 8. XII—425 SS. Mit 56 Textbildern und 38 Tafeln nach eigenen photographischen Aufnahmen sowie 2 Karten. M. 12.—.

Radde, G. und E. Koenig, Das Ostufer des Pontus und seine kulturelle Entwickelung im Verlaufe der letzten dreifsig Jahre. Varläufiger Bericht über die Reisen im kolchischen Tieflande, Adsharien, am Ostufer des Schwarzen Meeres, am Unterlaufe des Kuban und über die Durchquerung der Hauptkette von Psebai nach Sotschi im Sommer 1893. Gotha, J. Perthes, 1894. Roy.-8. IV—120 SS. mit Karte des nordwestl. Kaukasus und kartographischer Darstellung des gegenwärtigen Vorkommens des Wisents

(Auer) im Kaukasus. M. 6,40. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen etc. Hrsg. von (Prof.) A. Supan. Ergänzungsheft 112.)

Schmidt, E., Die Vorgeschichte Nordamerikas im Gebiet der Vereinigten Staaten. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1894. gr. 8. 216 SS. mit 15 Abbildungen u. 1 Tefel. M. 5.—

Schoost, O. (Pastor zu St. Katharina in Hamburg), Vierlanden. Beschreibung des Landes und seiner Sitten. Hamburg, Jürgensen & Becker, 1894. 8. 50 SS. mit 17 Abbildungen im Text. M. 1,20

Hagemans (consul général de Belgique), Situation économique des Etats-Unis d'Amérique en 1893. Rapport. Bruxelles, Weifsenbruch, 1894. 8. 114 pag. fr. 1,50. (Extrait du „Recueil consulaire".)

Levasseur, E, Sur l'expansion de la race européenne hors d'Europe deqnis la découverte de l'Amérique. Genova, tip. Sordomuti, 1894. 8. 15 pag.

Bax, E. B., German society at the close of the middle ages. London, Sonnenschein, 1894. 8. 266 pp. 5/.—.

Coote, C. H., The voyage from Lisbon to India, 1505—1506: being an account and journal by Albericus Vespuccius. Translated from the contemporary Flemish, and edited, with prologue and notes. London, B. F. Stevens, 1894. 4. 15/.—.

Erman, A., Life in ancient Egypt described. Translated by H. M. Tirard, London, Macmillan, 1894. Roy.-8. 574 pp. with 400 illustrations in the text, and 11 plates. 21/.—.

Prices and wages in India. X[th] issue. Calcutta 1893. 4.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1893. Leipzig, Imp.-quer-folio. 45 Tafeln, bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig.

Bruck, F. Fr. (Prof., Breslau), Fort mit den Zuchthäusern! Breslau, W. Koebner, 1894. gr. 8. IV—67 SS. M. 1,50. (Inhalt: Die Deportation. — Zur Verwaltung der Strafkolonien. — Die Schutzgebiete des Deutschen Reiches mit Beziehung auf die Deportation. — Die Frauenfrage in den Strafkolonien. — etc.)

Doblhoff, J., Beiträge zum Quellenstudium Salzburgischer Landesurkunde, etc. Heft 4: Zur Emigrationslitteratur, etc. Salzburg, Mayrische Bhdl., 1894. gr. 8. 4 Bogen. M. 1,20.

Gloy, A., Der Gang der Germanisation in Ost-Holstein. Kiel, Lipsius & Tischer, 1894. Roy. 8. 43 SS. mit Karte. M. 1,20.

Heyder, F., Beiträge zur Frage der Auswanderung und Kolonisation. Langensalza, Wendt & Klauwell, 1894. 8. 112 SS. M. 1,50.

Zemmrich, J., Verbreitung und Bewegung der Deutschen in der französischen Schweiz. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr 8. 45 SS. mit 1 Karte. M. 3.80. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde, hrsg. v. Kirchhoff, Bd. VIII, Heft 5.)

Annuaire de la Guadeloupe et dépendances. Année 1894. Basse-Terre, imprim. du gouvernement, 1894. 8. 599 pag. fr. 6,50.

Manuel d'hygiène coloniale. Paris, Challamel, 1894. 8. VIII—88 pag. fr. 1.—. (Publications de l'Union coloniale française, N° 4.)

Immigration and passenger movement at ports of the United States during the year ending June 30 1893. Report of the Chief of the Bureau of statistics. Washington, Government printing Office, 1894. gr. in-8. 64 pp., cloth. (Publication of the Treasury Department.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Oetken, Fr., Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie die allgemeinen wirtschaftlichen und Kulturverhältnisse dieses Landes zur Zeit des Eintritts Amerikas in das fünfte Jahrhundert nach seiner Entdeckung. Berlin 1893. Verlag von Paul Parey. 846 SS.

Verfasser stützt sich in seinem Werke sowohl auf eigene Anschauungen und Studien, welche er bereits 1877/9 in zweijähriger Reise in

Nordamerika gesammelt, als benutzt vornehmlich die bis jetzt mafsgebende landwirtschaftliche Litteratur, so die bekannten Werke von Heinrich Semler, von Prof. Dr. Sering, von Prof. Dr. Wilkens, welche er eifrig citiert, und von anderen. Zudem verwertet er amtliche Berichte und bietet mannigfaltige, sehr wertvolle statistische Zusammenstellungen, welche bis zum Jahre 1891 zu reichen pflegen.

Das Buch ist in grofsen Zügen angelegt, übersichtlich und geschickt disponiert und enthält auch viele gelungene Einzeldarstellungen, so dafs es sich nicht nur zum Nachschlagen, sondern auch zur Lektüre eignet. Verfasser ist ein grofser Bewunderer nahezu alles Amerikanischen. Er würde in vielem in seiner Bewunderung nicht so weit gehen, wenn er mit den intensiven landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere West- und Mitteldeutschlands, sowie Schlesiens vertraut wäre. Dafs dem Verfasser die Kenntnis unserer rationellsten Landwirtschaft mehr oder minder fehlt, trägt sehr viel dazu bei, der amerikanischen Landwirtschaft ungebührliches Lob zu spenden. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vereinigten Staaten sind fast durchweg sehr einseitiger und roher Natur, so dafs ein Vergleich mit unserer entwickelten vielseitigen und in hohem Grade kunstfertigen und wissenschaftlichen Landwirtschaft, wie sie in jenen Teilen Deutschlands angetroffen wird, überhaupt nicht zulässig ist. Wenn die amerikanischen Betriebe bis jetzt so sehr prosperierten, so haben sie das neben der Regierungsfürsorge vornehmlich den hohen Getreidepreisen zu danken, welche bis 1892 vorlagen. Heute, wo sie nicht mehr sind, hat der amerikanische Farmer in gleicher Weise mit Sorgen zu kämpfen, wie der europäische Landmann.

Wenn Verfasser die wirtschaftlichen Fähigkeiten und den wirtschaftlichen Charakter der Amerikaner uns als leuchtende Beispiele hinstellt, so hat das in hohem Grade Berechtigung. Es ist jedoch auch drüben nicht alles Gold, was glänzt, und es giebt drüben auch sehr viel Bedenkliches im Wirtschaftsleben des amerikanischen Volkes. Das lehrt die immer noch herrschende Geschäftskrisis, welche bereits ein volles Jahr währt, und zeigen ferner die keineswegs unbedenklichen Arbeiterunruhen in Chikago und anderen Städten, welche man in Europa als offenen Aufruhr bezeichnen würde. Mir will es scheinen, als ob der Verfasser vollständig verkennt, dafs das amerikanische Volk seit 1879 zwar einen noch grofsen Teil seiner guten Eigenschaften beibehalten hat, dafs es jedoch seine weniger vorteilhaften seitdem keineswegs verminderte. Niemand kann all die rosigen Auffassungen von der amerikanischen Landwirtschaft, welche Verfasser rühmt, teilen, der 1893 das Land mit genügender Sachkenntnis bereiste.

Das Buch gliedert sich in folgende 23 Kapitel: Kurzer Abrifs der Landesgeschichte, wirtschaftliche Entwickelung des Landes, Allgemeines über die Landwirtschaft. Bodenverhältnisse. Klima. Landeinteilung und Lage und Form der Farmen. Erwerbung von Farmen als Eigentum und Pachtung; Landpreise, Staatsheimstättenrecht, Preise von Produkten und Wirtschaftsrequisiten. Ackerbau. Viehzucht. Molkereiwesen und landwirtschaftliches Ausstellungswesen. Obst-, Garten- und Gemüsebau. Forstwirtschaft. Geräte und Maschinen. Gebäude. Verkehrsanstalten. Lebens-

weise auf dem Lande. Soziale Verhältnisse. Arbeitsleistungen. Die amerikanischen Frauen. Vereinswesen. Schulwesen. Steuerverhältnisse. Auswandererverhältnisse. Konkurrenz Nordamerikas. Dazu Nachträge etc.

Trotz mancherlei kurzsichtiger Auffassungen, welche sich in dem Werke finden, und welche wohl vermieden wären, wenn der Verfasser statt 1879 1892 Amerika bereist hätte, ist das Oetken'sche Werk dennoch sehr zu empfehlen. Es schafft von allen über die amerikanische Landwirtschatt — und was damit zusammenhängt — geschriebenen Büchern ein recht umfassendes und eindringendes Verständnis, so dafs ihm eine bleibende Bedeutung innewohnt.

Bonn. Wohltmann.

v. Hagen, O. (weil. Oberlandforstmeister), Die forstlichen Verhältnisse Preufsens. 3. Aufl. bearbeitet nach amtlichem Material von (Oberlandforstmeister) K. Donner. 2 Bände. Berlin, J. Springer, 1894. Roy.-8. geb. XIII—310 u. VI—419 SS.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Nach amtlichen etc. Quellen bearbeitet von P. Ellerholz, E. Kirstein, Tr. Müller und G. Volger. I. Das Königreich Preufsen, Lieferung 4: Provinz Westpreufsen. 3. Aufl. Berlin, Nicolai, 1894. gr. 8. XXX—286 SS. M. 8 —. (Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Gröfse und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, der Züchtungen spezieller Viehrassen, Verwertung des Viehstandes. — etc.)

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. Neue Folge, XVI, 1893 (der ganzen Reihe Jahrg. XXXVI). Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von (Proff. Drr.) A. Hilger und Th. Dietrich. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. XXXII—556 SS. M. 24.—.

Kralić, F. W. (Ritter v. Wojnarowsky), Die Verbreitung des Stein- bezw. Kalisalzlagers in Norddeutschland und die geschichtliche Entwickelung der Kaliindustrie.

Martiny, B., Die Milchversorgung Berlins im Auftrag der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft auf Grund besonderer amtlicher Erhebungen dargestellt. Berlin, Parey, 1894. 8. 18 SS. mit K.

Meitzen, A. (Prof., kais. GRegR. a. D.), Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates. Band V. (Nach dem Gebietsumfange der Gegenwart.) Berlin, Parey, 1894. gr. Lex.-8. XVIII—564; 317 SS. M. 15.—. (Im Auftrage des k. Ministeriums der Finanzen und des k. Ministeriums für Landwirtschaft. Domänen und Forsten dargestellt.)

Militärverwaltung, die, in ihrem Verhältnis zur Landespferdezucht. Dresden. Druck von C. Heinrich, 1894. gr. 8. 6 SS. u. 5 Tafeln.

Přibil, C., Die Schälung des Getreides und deren Wert für die Volksernährung. Wien, Seidel & Sohn, 1894. 8. 23 SS. mit 4 Tafeln.

Schmeisser (BergR.), Ueber Vorkommen und Gewinnung der nutzbaren Mineralien in der Südafrikanischen Republik (Transvaal) unter besonderer Berücksichtigung des Goldbergbaues. Bericht über eine im Auftrage des k. preufs. Herrn Ministers für Handel Gewerbe nach Südafrika unternommene Reise. Berlin, Dietrich Reimer, 1894. Roy.-8. VII—151 SS. mit 19 Karten und Tafeln.

Schwappach, A., Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. Leipzig, Hirschfeld, 1894. gr. 8. XII—396 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften herausgegeben von Kuno Frankenstein, I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Bd. 10.)

Unger, Th., Kommt der Krach? Ein offenes Wort über die Grundstücks- und Häuser-Bauspekulation in Hannover, als Beitrag zur Beleuchtung der Immobilienspekulation in grofsen Städten. Hannover, Manz & Lange, 1894. 8. 52 SS. M. 0,60.

Verhandlungen des IV. Oesterreichischen Agrartages 1893. Wien, W. Frick. 1894. gr. 8. 186 SS. M. 4.—.

Verwaltungsbericht über den Betrieb des Vieh- und Schlachthofes der Stadt Nürnberg für das erste und zweite Betriebsjahr 1892 und 1893. Erstattet durch Direktor Rogner. 2 Hefte. Nürnberg, Druck von Thümmel, 1893—94. 8.

Verwaltungsbericht über den Betrieb des Vieh- und Schlachthofes der Stadt

Nürnberg für das erste und zweite Betriebsjahr 1892 und 1893. Erstattet durch Direktor Rogner. 2. Heft. Nürnberg, Druck von Thümmel, 1893—94. 8.

Verzeichnis der im OBergABez. Breslau am 1. I. 1894 betriebenen Bergwerke und ihrer Schächte. Beuthen O/S., Wylczol & C°, 1894. 4. 46 SS. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins", Juli-Augustheft 1894.)

Werschinger, F. L. (k. bayer. Bezirkshauptmann a. D.), Die Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Vorschläge für Unfallverhütungsvorschriften etc. München, Schweitzers Verlag, 1894. 8. 192 SS. M. 2,50.

Collet, O., La culture du café. Le Libéria. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1894. 8. 24 pag. fr. 1,50. (Extrait de la „Revue de Belgique.")

Girard, A. (de l'Institut), Application de la pomme de terre à l'alimentation du bétail; production de la viande. Paris, imprim. nationale, 1894. 8. 41 pag. avec diagrammes.

Piret, J., La production agricole indigène et la concurrence étrangère, conséquence nécessaire de la lutte. Bruxelles, Weissenbruch, 1894. 8. 72 pag. fr. 1,50. (Extrait de la „Revue de Belgique".)

Mines. Reports of H. Maj's Inspectors of mines to the Home Office on their various districts for the year 1893. 14 parts. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. With maps and diagrams 10/10. (Parliamentary paper.)

Среднiй сборъ хлѣбовъ и картофеля за десятилѣтiе 1883—92 гг. въ 60 губернiяхъ Европейской Россiи по отношенiю къ народному продовольствiю С.-Петербургъ 1894. Lex. in-8. 112 pp. (Getreide- und Kartoffeldurchschnittsernte in [einschliefslich der Weichselgouvernements] sämtlichen 60 Gouvernements des europäischen Rufslands. Herausgegeben von der kais. russischen statistischen Centralkommission. A. u. d. T.: Jahrbücher der kais. russ. Centralkommission im Ministerium des Innern, Heft 34.)

Relazione generale sul servizio minerario nel 1893. Roma, tipogr. Bertero, 1894. Lex. in-8. 105 pp. (Pubblicazione del Corpo reale delle miniere. Estratto della „Rivista mineraria" del 1893.)

5. Gewerbe und Industrie.

Weber, O., Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen. Prag 1894. 128 S.

Der Verf. bietet uns eine sehr gewissenhafte aktenmäfsige Darstellung der Entstehung und der ferneren Schicksale einer jeden der von 1791 bis 1850 in Böhmen gegründeten Porzellan- und Steingutfabriken, verbunden mit den aktenmäfsigen Belegen der aufgeführten Fakta. Obgleich von anderem (national-historischen) Interesse geleitet, gewährt die Schrift auch dem Nationalökonomen eine Anzahl interessanter Daten, deren Nutzbarmachung allerdings völlig der eigenen Arbeit des Lesers überlassen bleibt. Ist dieselbe darum auch nicht als anregend zu bezeichnen, so sind doch andererseits die Nachrichten gerade in dieser durch keine wissenschaftliche Verarbeitung verwischten Unmittelbarkeit für die eigene Verwertung durch den Nationalökonomen besonders geeignet. Die Schrift liefert, abgesehen von monographischem Interesse, insbesondere für das Verhältnis des Staats zum Wirtschaftsleben um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, sowie für die Erfordernisse und die Art und Weise des Aufkommens der kapitalistischen Betriebsweise einige interessante Beiträge, bei welcher Benutzung für allgemeinere Fragen allerdings die Eigentümlichkeit des behandelten Fabrikationszweiges als eines vollkommen neu auftauchenden wird in Betracht gezogen werden müssen. So scheint das häufige Hervortreten des Mangels an Betriebskapital, sowie des Mangels in der technischen Leitung auf Rechnung dieser Eigentümlichkeit gesetzt werden zu müssen, indem die Neuheit des Problems viele

weder durch kaufmännische Umsicht, noch durch technische Bildung qualifizierte Männer zum Experimentieren anreizte. Von Interesse ist unter anderem die hervortretende große Bedeutung des Arbeiters für die Produktion, welche sich in hohen Löhnen und den Versuchen, tüchtige Arbeiter dem Konkurrenten zu entführen, äußert, der Zug nach kapitalistischer Gestaltung des Gewerbes und das rastlose Streben nach Verbesserung des Fabrikats.

Naumburg a. Q. K. Steinitz.

Fabrikgesetzgebung, die, des russischen Reiches. Uebersetzt nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Bd. XI, Teil 2 des Codex der Reichsgesetze) von 1887 und nach den Fortsetzungen von 1890, 1891 und 1893. Riga, N. Kymmel, 1894. 8. 48 SS. M. 2.—.

Gronert, C. (Ingenieur u. Patentanwalt), Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12 V. 1894 mit Erläuterungen. Berlin, Fischer's technol. Verlag, 1894. 12. 32 SS. M. 0,60.

Hach, Th., Zur Geschichte der Lübeckischen Goldschmiedekunst. Lübeck, B. Nöhring, 1893. 8. 42 SS. M. 1.—.

Intze, O. (Prof., Aachen), Gutachten erstattet im Juni 1894 über die Nutzbarmachung erheblicher Wasserkräfte für industrielle Zwecke durch den Masurischen Schiffahrtskanal. Berlin, Heymann, 1894. Folio. 12 SS. mit 3 Tafeln.

Jungschläger, W., Quebrachoholzzoll. Seine Bedeutung für den Gerberei- und Schälwaldbetrieb und für die gesamte Leder verbrauchende Bevölkerung des Deutschen Reiches. Köln a./Rh., P. Neubner, 1894. kl. 8. 20 SS. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Gerberzeitung".)

Königsberger, Fr. P. (KammerGRef.), Die Kaufmannseigenschaft des Handwerkers. Berlin, Driesner, 1894. 8. 34 SS. M. 0,75.

Compte rendu des séances du 17e congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur tenu à Paris en 1893. Nancy, imprimerie Berger-Levrault, 1894. gr. in-8. IV—260 pag. avec 7 planches in-impér.-obl.-folio.

Goffaux, F. (cultivateur et fabricant de tabacs à Obourg), Projet de fondation d'une société pour l'exploitation du monopole des tabacs d'Obourg. Rapport et annexes au rapport. Bruxelles, Weissenbruch, 1894. 8. 16 et 12 pag.

Hirsch, A. (étudiant en droit à l'Université libre de Bruxelles), Les lois ouvrières en Grande-Bretagne. Bruxelles, H. Lamertin, 1894. 8. 58 pag. fr. 1,50. (Extrait de la „Revue universitaire.")

Jones, Benj., Co-operative production. With prefatory note by A. H. Dyke Acland. (Vice-President of the Committee of council on education.) 2 volumes. Oxford, Clarendon Press, 1894. 8. VIII—839 pp., cloth. 15/.—. (Contents: Introductory sketch of co-operation. — Robert Owen's remedy. — Community experiments. — Labour exchanges. — Redemption societies. — Christian socialist associations. — Before limited liability. — With limited liability. — Domestic production. — Corn milling. — The wholesale societies. — Cotton factories. — Woolen factories. — Sundry textile and kindred societies. — Boot and shoe societies. — Efforts in the iron trades. — Colliery failures. — Associations in the building and allied trades. — Printing, publishing, and paper making. — Success and failure in agriculture. — Profits, and profits-sharing — etc.)

Mac George, G. W., Ways and works in India. London, Constable & C°, 1894. 8. 566 pp. with 4 maps. (Account of the native and european engineering works in India from the earliest times, with special reference to canals, railways and bridges.)

Nasmith, J., Recent cotton mill construction and engineering London, Heywood, 1894. 8. 270 pp. 4/.6.

Verslagen van de inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden over 1893. (IV jaargang.) 'sHage, gebr. van Cleef, 1894. 4. 451 blz. fl. 2,50.

Uitkomsten der beroepsstelling (Berufszählung) in het koninkrijk der Nederlanden op den 31. December 1889. Uitgegeven op last van het Departement van binnenlandsche zaken. 'sHage, van Weelden & Mingelen, 1894. folio. Provincie Noordholland (4 en 547 blz.). fl. 2.— Provincie Zuidholland (4 en 691 blz.). fl. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Aus der Praxis der Handelskammern. Beiträge zur praktischen Nationalökonomie, herausgegeben von Dr. R. Stegemann. Band I, Oppeln, Eugen Franck's Buchhandlung. 1892. 178 SS. 8⁰.

Unter obigem Titel hat der Herausgeber eine Anzahl von Arbeiten zusammengefafst, welche er in seiner Eigenschaft als Sekretär der Oppelner Handelskammer derselben im Jahre 1891/92 als Berichte vorgelegt hat. Drei dieser Berichte, Untersuchungen über die Lage der Katscher Weberei, über die Kleineisenindustrie der Stadt Kieferstädtel und über die Lage der hausindustriellen Korbmacherei in Oberschlesien enthaltend, dürfen bei dem Interesse, welches man monographischen Darstellungen der Hausindustrie gegenwärtig entgegenbringt, auf allgemeinere Beachtung Anspruch machen; sie sind in diesen Jahrbüchern, III. Folge, Band VI, Seite 736 ff. bereits besprochen worden. Die übrigen neun Berichte behandeln folgende Gegenstände: Ergebnisse einer Umfrage, betreffend die Abschaffung der Jahrmärkte in Oberschlesien; Uebersicht über die für die Ausgestaltung der Interessenvertretung in Preufsen gemachten Vorschläge; ist die Errichtung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Oppeln anzustreben? die Regelung der Sonntagsruhe im kaufmännischen Gewerbe Oberschlesiens; Ueberflufs an Kleingeld; Denkschrift, betreffend den Bau einer Eisenbahn Gleiwitz-Kieferstädtel-Nendza; Vorschläge für die Ausgestaltung der Interessenvertretung in Preufsen; summarischer Ueberblick über die Wirksamkeit der Handelskammer im Berichtsjahr 1891; statistische Uebersicht über die kaufmännischen Vereine Oberschlesiens und die von ihnen ins Leben gerufenen kaufmännischen Fortbildungsschulen vor dem 1. April 1892. Diese Berichte mögen in dem Jahresbericht der Oppelner Handelskammer sehr am Platze sein. Als wissenschaftliche „Beiträge zur praktischen Nationalökonomie“ dargeboten können sie teils wegen ihrer lediglich lokalen Bedeutung, teils wegen ihrer mangelhaften Durcharbeitung nicht befriedigen.

Sollten übrigens, wie es nach dem Titel des Buches der Wunsch des Verf.'s sein mufs, die ähnlichen Berichte auch der anderen preufsischen oder deutschen Handelskammern in diesem Sammelwerk fortlaufend Aufnahme finden, so würde damit für die eigentlichen Handelskammerberichte eine sehr zwecklose Konkurrenz geschaffen, denn es ist nicht einzusehen, inwiefern die Absicht des Verf's., Wissenschaft und Praxis einander näher zu bringen, durch jene Veröffentlichung besser erreicht werden könnte, als durch die Jahresberichte der Handelskammern. Diese erfreuen sich auch aufserhalb des Kreises der Gewerbetreibenden mit Recht allgemeiner Beachtung, und je mehr sie durch Mitteilung von Berichten über volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und sozialpolitische Einzelfragen vervollständigt werden, einen umso gröfseren Nutzen wird auch die Wissenschaft aus ihnen zu ziehen vermögen. Letzteres könnte dadurch sehr erleichtert werden, dafs die Ansichten und Wünsche der Handelskammern hinsichtlich solcher Fragen ab und zu von wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus übersichtlich zusammengefafst würden. Mehrere Aufsätze von Prof. Dr. van der Borght in diesen Jahrbüchern bieten in der

Beziehung sehr beachtenswerte Vorbilder, während die Stegemann'sche Veröffentlichung diesem thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse in keiner Weise Rechnung trägt.

Köln. Dr. A. Wirminghaus.

Hull, Charles Henry, Die deutsche Reichspaketpost. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hersgg. von Dr. J. Conrad, Bd. VIII, Heft 3). 8⁰. 161 SS. Jena, 1892, Gustav Fischer.

Die vorliegende Arbeit, deren Besprechung an dieser Stelle sich durch zufällige Umstände verzögert hat, ist die erste, die sich in eingehender Weise mit der deutschen Paketpost beschäftigt. Eine ganze Reihe wichtiger Fragen, die sich an diesen Zweig der Post anknüpfen, werden nach einer guten Uebersicht über die Entwickelung der Paketpost im In- und Auslande und des Paketportos mit Geschick und vorsichtiger Kritik von dem Verf. behandelt. Inbesondere findet die wirtschaftliche Bedeutung der Paketpost, ihr Verhältnis zu den Eisenbahnen und ihr finanzielles Ergebnis eine gründliche Bearbeitung. Das sind gerade die Fragen, die im Vordergrunde des Interesses stehen, aber auch diejenigen, für die nach der Gestaltung der Verkehrsstatistik die Beschaffung zuverlässigen statistischen Materials am schwierigsten ist. Es ist deshalb durchaus berechtigt, dafs der Verf. die Ergebnisse seiner sehr fleifsigen Arbeit nicht als unbedingt sicher hinstellt. Wenn seine Berechnungen richtig sind, so ergiebt sich, dafs die Paketpost in Deutschland mit einem Defizit abschliefst; ob sie richtig sind, liefse sich aber nur feststellen, wenn die Statistik des Postverkehrs eine genaue Ausscheidung aller auf die Paketpost entfallenden Einnahmen und Ausgaben und der durch unentgeltliche Beförderungen entstehenden Kosten und wenn andererseits die Eisenbahnstatistik eine zuverlässige Ermittelung der Kosten der unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahnen zu Gunsten der Post ermöglichen würde. Beide Voraussetzungen fehlen zur Zeit und werden sich vollständig auch bei anderer Gestaltung der Statistik nicht schaffen lassen; aber eine weitergehende Scheidung, als sie jetzt besteht, ist in der Poststatistik jedenfalls nötig. Es ist ohne Frage sehr wichtig zu wissen, ob die vom Verf. und von anderen vertretene Ansicht von dem Defizit der Paketpost zutreffend ist oder nicht. Denn da die Paketpost nicht zu den monopolisierten Zweigen der Post gehört und in Konkurrenz zu privaten Verkehrsorganisationen tritt oder doch treten kann, so würde es nicht zu rechtfertigen sein, wenn sie ihre Leistungen unter den Selbstkosten anbietet. Hat der Verf. auch diese Seite der Sache nicht vollständig klar stellen können, so darf er doch das Verdienst beanspruchen, die Notwendigkeit einer entsprechenden Umformung der Poststatistik in ein helles Licht gerückt zu haben.

Auch die mühevollen Versuche des Verf.' zu ermitteln, für welche Warengruppen die Paketpost vorzugsweise in Betracht kommt, sind sehr dankbar aufzunehmen. Inwieweit seine Schlufsfolgerungen den Thatsachen entsprechen, liefse sich nur ergründen, wenn an den einzelnen

Orten eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und des Postpaketverkehrs im besonderen vorgenommen würde. In der Hauptsache scheint er das Richtige getroffen zu haben.

Dafs der heutige Paketportotarif der deutschen Reichspost gewisse Mängel zeigt, ist dem Verf. nicht entgangen. Er macht auch S 31 Verbesserungsvorschläge. Dieselben sind nur zum Teil anzuerkennen; es würde indes zu weit führen, an dieser Stelle des näheren auf den Punkt einzugehen.

In einigen Nebenpunkten dürfte die Auffassung des Verf's. wohl anzufechten sein; im ganzen aber verdient seine Arbeit warme Anerkennung.

Aachen. R. van der Borght.

Eder, A., Die Eisenbahnpolitik Oesterreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen. Eine vergleichende Studie. Wien, Manz, 1894. gr. 8. V—124 SS. mit 14 graphischen Tafeln. M. 5.—.

Generalversammlung, XXXIX. ordentliche, der priv. österr.-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft zu Wien am 29 Mai 1894: Bericht, Beschlüsse, Rechnungsabschlufs, Beilagen. Betriebsjahr 1893. Wien 1894. 4. 93 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1893. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung, 1894. gr. 8. XII—296 SS. (Aus dem Inhalte: Messen und Märkte. — Ausstellungen. — Handelsbeziehungen zu fremden Staaten. — Verkehrsanstalten. — Oeffentliche Lasten und Abgaben. — Börse. — Thätigkeit des Mefsausschusses. — Ergebnisse der Fabrikarbeiterzählungen v. 1. V. 1892 und 1. V. 1893 im Handelskammerbezirk Leipzig. — Feststehende Dampfkessel und Dampfmaschinen des Handelskammerbez. Leipzig 1892 und 1893. — Geld- und Kreditwesen. Versicherungswesen. — etc.)

Jahresbericht der Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1893. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1894. 4. 123 SS. mit 17 graphischen und tabellarischen Anlagen, zum Teil in Imp.-folio.

Jahresbericht der pfälzischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1993. II. statistischer Teil. Ludwigshafen a./Rhein, Baur'sche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VII—123 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan für das Jahr 1893. Sagan, Druck von C. Koeppel, 1894. 4. 28 SS.

Jahresbericht, hydrologischer, von der Elbe für 1893. Magdeburg, Druck von E. Baensch jr., 1894. Imp.-Folio. VI—275; 59 SS. mit 28 Tafeln (graphische Darstellungen etc.). [Auf Grund des Beschlusses der technischen Vertreter der deutschen Elbuferstaaten vom 17. September 1891 bearbeitet von der kgl. Elbstrombauverwaltung in Magdeburg.]

Commerce extérieur de la Russie par la frontière d'Europe et la côte caucasienne de la Mer Noire, y compris le commerce avec la Finlande pendant les mois de janvier-décembre 1891, 1892, 1893. St. Pétersbourg 1893. 8.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Marseille pendant l'année 1893. Marseille, imprim. du „Journal de Marseille", 1894. 8. 425 pag.

Quesnel, G. (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales), Histoire maritime de la France depuis Colbert. Paris, Challamel, 1894. 8. 274 pag., toile. Fr. 4.—.

Théry, E., Histoire des grandes compagnies de chemins de fer français dans leurs rapports financiers avec l'Etat. 5e édition. Paris, „Economiste Européen", 1894. 8. 232 pag. fr. 3 —. (Table des matières: Histoire des chemins de fer français: Ière période. — Les premiers embarras financiers. — Le plan de 1842 et la loi organique du 11 juin. — Situation des chemins de fer au commencement de l'année 1848. — La Révolution de 1848. — La formation des six grands réseaux. Résultats de la fusion. — Les conventions de 1859. Les chemins d'intérêt local. — Période de 1870 à 1876. — La loi de 1865 et la spéculation. — La constitution du réseau de l'Etat. — Le plan Freycinet. — Le rapport Baïhaut sur le rachat. — La situation financière en 1882. — Résultats financiers

des conventions de 1859 et de 1883. — Position actuelle des actionnaires des grandes compagnies vis à vis du Trésor et rénumération du capital engagé dans leur exploitation. — La durée des garanties d'intérêts. — Les bénéfices de l'Etat dans l'exploitation des chemins de fer français. —)

Van der Heyde, M. F. (consul général de Belgique à Copenhague), Compte rendu d'une exploration commerciale au Danemark. 1re partie. Bruxelles, Weissenbruch, 1894. 8. 66 pag. fr. 1.—. (Extrait du „Recueil consulaire".)

Beresford, Ch. (Captain, Lord), The protection of the mercantile marine during war. An address to the London Chamber of commerce. London & Aglesbury, Hazell, Watson & Viney, 1893. 8. 62 pp. /.0,6. (Naval defences series, N° 1.)

Foreign commerce (the) and navigation of the United States for the year ending June 30, 1893. Prepared by the Chief of the Bureau of statistics. Washington, Government printing Office, 1894. gr. in-4. CLXXIV—670 pp., cloth. (Publication of the Treasury Department. Contents: Report on foreign commerce. — General tables of commerce. — Principal and all other articles of merchandise imported into and exported from the U. States in its trade with each foreign country during the years ending June 30, 1889—'93. — Tables of tonnage movement.)

Statsjernvägarne i Finland. Detaljerad godsstatistik för år 1892. Helsingfors, Frenckel & Son, 1893. gr. in-8. 140—16 pp. mit graphischer Darstellung und Eisenbahnkarte in gr.-folio. (Bildet den Anhang (Bihang) zu „Jernvägsstyrelsens i Finland berättelse".)

Catelani, A., Vita ferroviaria, con prefazione di Nap. Colajanni. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 16. 96 pp. l. 0,50. (Contiene: I disastri ferroviarî. — Il perno della questione. — Il personale ferroviario. — Il codice penale ferroviario. — La giornata di lavoro dei ferrovieri. — L'articolo 103 delle convenzioni. — Prima e ora. — Le stazioni a cottimo. — Il personale ferroviario e i tribunali — Il personale ferroviario e la cassa pensioni. — Gli impiegati ferroviarî e le assemblee degli azionisti. — Il possibile sciopero ferroviario. — L'intervento del governo. — Il dovere dei ferrovieri. — L'avvenire. —)

Lusena, Edg. (avvocato), La legislazione dei fallimenti in Italia e i voti del congresso delle società economiche a Torino: osservazioni ed appunti Firenze, tip. di E. Ariani, 1894. 16. 64 pp.

Vecchi, Vit. (Jack La Bolina), La marina mercantile. Milano, tip. della casa edit. Vallardi, 1894. 16. IV—165 pp. c. fig. l. 2.—.

7. Finanzwesen.

Armbruster (OAmtsR. Freiburg i/Br.), Die kirchliche Besteuerung für den katholischen Religionsteil des Grofsherzogtums Baden zusammengestellt und mit Einleitung, Anmerkk. etc. herausgegeben Freiburg i/Br., Mohr, 1894. 8. VIII—147 SS. M. 1,80.

Jahn, Fr., Die einfache Buchführung nach dem neuen Einkommensteuergesetz bearbeitet. Bochum, Ad. Stumpf, 1894. 8. 72 SS. M. 1,35.

Lang, O. (Zürich), Alkoholmonopol und Alkoholzehntel. Zürich-Oberstrafs, Speidel, 1894. 8. 30 SS. M. 0,40.

Annuaire général des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. Vième année: 1894—1895. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894 gr. in-8. VI—452 pag. fr. 6.

Cohen, E., Réformes pratiques dans le régime des impôts. Paris, Guillaumin, 1894. in-18 jesus. XVI—358 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Théorie et pratique des impôts. — Examen des dépenses publiques. — La mission de l'Etat. — Les dépenses irréductibles: La dette publique et les frais de perception. Les dépenses militaires. — Dépenses réductibles. — L'emprunt et l'impôt. — Les monopoles d'Etat. — La réforme des impôts: Solutions radicales. L'Income taxe est-il applicable en France? Réforme de l'impôt mobilier. L'élasticité des impôts. Répartition des impôts directs. L'impôt foncier. — L'impôt sur les revenus: Les fonds d'Etat. Pensions, traitements. Bénéfices industriels. Les patentes. Professions libérales. Salaires. Réforme des impôts indirects. — etc.)

Legrand (avocat), L'impôt sur le capital et le revenu en Prusse, réforme de 1891—1893. Bruxelles, Société belge de librairie, 1894. 16. XII—104 pag. fr. 2.—.

(Ecole des sciences sociales et politiques de Louvain. Mémoire couronné au concours de 1893—94.)

Finance Act, the, 1894 (57 & 58 Vict., c. 30), so for as it relates to the Estate duty and the succession duty. With notes and introduction by J. E. C. Munro (barrister-at-law). London, Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 5/.—.

Report, XXXVIIth, of the Commissioners of her Maj.'s Inland Revenue for the year ended March 31, 1894. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. With appendix. /.0,6. (Parliamentary paper.)

Смѣта доходовъ и расходовъ г. Москвы на 1894 годъ. Москва 1893. Roy. in-8. 42; 52; 251 pp. (Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben Moskaus für das Jahr 1894.)

Vissering, G., Belastingheffing van buitenwonenden door de gemeente Amsterdam. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1894. gr. 8. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aschendorff, E. A., Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Währung. Berlin, Telge, 1894. gr. 8. 51 SS. M. 1,25.

Börsenwerte. Tabellarische Darstellung der Finanzlage aller Staaten, Städte und Aktiengesellschaften, deren Werte an der Berliner Börse gehandelt werden, nebst Verzeichnis der Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Zahlstellen der Aktiengesellschaften Jahrg. 1894/95. Herausgegeben von H. Arends & C. Mossner. Berlin, Verlag der Korrespondenz Gelb, 1894. kl. 8. 141 SS. geb. M. 3.—.

Drechsler, A., Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung. Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung. Basel, H. Müller, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 0,75.

Huber, F. C. (Prof. u. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Stuttgart), Der Unfallversicherungszwang und dessen geplante Ausdehnung auf Handel und Kleingewerbe. Stuttgart, Strecker & Moser, 1894. Roy.-8. 35 SS. M. 0,60.

Stenographischer Bericht der Beratung über die Verhältnisse der Gold- und Silberproduktion unter Zuziehung von Sachverständigen (17.—20. Sitzung). Berlin, Walther, 1894. 8. 197 SS. M. 1,50.

Verhandlungen der deutschen Silberkommission. Stenographischer Bericht der Beratungen über den bimetallistischen Hauptantrag (8.—17. Sitzung). Berlin, Walther, 1894. 8. 457 SS. M. 3.—.

Savings banks. Return for the year ended November 20, 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. 1/.—. (Parliamentary paper.)

Talbot, W. H. (member of the Committee of the Shanghai branch of the China Association), The adverse influence of gold appreciation upon the trade of gold-standard countries with the East, exemplified in China. Shanghai, printed at the „North-China Herald" office, 1894. 8. 17 pp. (Publication of the Eastern Bimetallic League.)

Wetmore, W. S. (President of the Eastern Bimetallic League), The Eastern Bimetallic League (established 1894). Shanghai, printed at the „North-China Herald" Office, 1894. 8. 13 pp. (Ein Protest gegen den Monometallismus.)

Взаимное страховоеніе отх огня губернское, земское и городское 1889—92 С.-Петербургъ 1893. Lex. in-8. 41 pp. (Gegenseitige Versicherung gegen Brandschäden in Gouvernements, Dörfern und Städten des europäischen Rufslands. A. u. d. T.: Време нникъ etc.: Jahrbücher der k. russischen statistischen Centralkommission im Ministerium des Innern. Heft 27.)

Cooperativa (per una) consumo manifatture in Ravenna. Ravenna, tip. cooper. Ravegnana, 1894. 8. 118 pp.

Galli, Per. (avvocato), Le società cooperative di produzione. Milano, tip. Ed. Sonzogno edit., 1894. 16. 62 pp. (Biblioteca del popolo, N° 252.)

Verslag van de meeting (op uitnoodiging van Hollandsche Maatschappij van landbouw) gehouden te 's Gravenhage, den 18. Juni 1894, ter bespreking van het vraagstuk van het bimétallisme. 's Hage, gebr. Belinfante, 1894. gr. in-8. 69 blz. fl. 0,50.

9. Soziale Frage.

Büchner, P., Der Sozialismus des zwanzigsten Jahrhunderts. Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage. Berlin, Staude, 1894. 8. 96 SS. M. 1.—.

Eckart, Studiertenproletariat. Berlin, Lazarus, 1894. 8. 24 SS. M. 0,50.

Rossi, Ad., Die Bewegung in Sizilien. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1894. 8. 114 SS. Mit illustr. Titelumschlag. M. 0,75.

Sanz y Escartin, Eduardo, El Estado y la reforma social. Madrid 1893. 4. 297 pp.

Wheelbarrow, Articles and discussions on the labor question. Chicago, the Open Court publishing Company, 1894. 8. 303 pp. wirth portrait and facsimile of the author. (Contents: Autobiography. — Live and not let live. — Monopoly on strike. — Convict labor. — Honest and dishonest wages. — Payment in promises to pay. — The workingman's dollar. — The paper dollar. — The poets of liberty and labor: Gerald Massey. Robert Burns. Thomas Hood. — Henry George and land taxation. — Words and work. — Economic conferences I—III (II: Banking and the social system). — Controversy with Mr. Lyman J. Gage on the ethics of the Board of Trade. — Controversy with Mr. Hugh O. Pentecost, and others, on the single tax question. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Buff, E. (k. BergR.), Die Gesetze und Verordnungen betreffend den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im preufsischen Staate. 2. Aufl. Essen, G. D. Bädeker, 1894. gr. 8. XXII—336 u. 12 SS. geb. M. 4.—.

Engels, E. (OBergR. u. Dozent an der k. Bergakademie in Klausthal), Preufsisches Bergrecht. Ein Leitfaden für das Studium. 2. Aufl. Leipzig, A. Felix, 1894. gr. 8. VI—140 SS. M. 3,20.

Campagnole, E. (secrétaire du Conseil supér. de l'assistance publique), L'assistance médicale gratuite (commentaire de la loi du 15 juillet 1893). Paris, Berger-Levrault, 1894. 8. 352 pag. fr. 6 —.

Hugot, C. (contrôleur des contributions indirectes), Manuel du droit de dénaturation. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1894. 8. VI—340 pag. fr. 3,50.

Wauwermans, P. (avocat à la Cour d'appel de Bruxelles, secrétaire de l'Association artistique et littéraire internationale), Le droit des auteurs en Belgique. Commentaire historique et doctrinal de la loi du 22 mars 1886. Bruxelles, Société belge de librairie, 1894. 8. XVI—468 pag. fr. 7,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 2. Aufl. Teil II (Auswärtige Verwaltung. Militärverwaltung. Finanzverwaltung). Leipzig, Duncker und Humblot, 1894, 428 SS.

Die dem Verfasser eigene Gabe bündiger Fassung hat es ermöglicht, auch diesen zweiten Teil den äufseren Umfang der ersten Auflage nur um weniges überschreiten zu lassen.

Aus dem Abschnitte über die auswärtige Verwaltung interessiert, dafs der Verf. eine nähere Darstellung des Rechtes der deutschen Schutzgebiete ausgeschlossen hat, weil sich die Entwickelung dieses kolonialen Verwaltungsrechtes noch vollständig im Flusse befindet.

Was die dem Militärrecht gewidmeten Kapitel anlangt, so erfordert besondere Hervorhebung, dafs der Verf. seine bisherige Auffassung der rechtlichen Natur des Reichsheeres in jeder Richtung aufrecht erhielt. Ausführlicher als früher hat sich M. über den Rechtscharakter der Offiziersernennung geäufsert (S. 103). Er bekämpft die in dieser Richtung in Preufsen herrschende, von Laband unterstützte Praxis, welche in der Offiziersernennung einen Ausflufs des Oberbefehls sieht und demgemäfs eine ministerielle Gegenzeichnung nicht für erforderlich hält. M. entscheidet, Gegenstand des Oberbefehls sei nur die Kommandierung zu einer bestimmten Stellung, die von der Ernennung zum Offizier ebenso

verschieden sei wie die Uebertragung eines bestimmten Amtes von der Ernennung zum Beamten. Blofse Versetzungen seien daher Ausflufs des Oberbefehls und erfolgten nicht unter ministerieller Verantwortlichkeit.

Im Gebiete des Finanzrechtes bekämpft M. ausdrücklich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes, die dahin geht, dafs bei Steuersachen im Zweifel der Rechtsweg zulässig sei (S. 220). Andererseits vermögen wir dem von M. festgehaltenen Rechtssatze nicht beizustimmen, dafs das Reich zu anderen Kommunalsteuern als Grundsteuern nicht verbunden sei, da ihm als dem obersten politischen Gemeinwesen Verpflichtungen nur durch eigene Gesetze auferlegt werden könnten (S. 294). Diesem Grundsatze dürfte der andere gegenüberstehen, dafs nach Lage unserer Gesetzgebung im Zweifel alle juristischen Personen des privatrechtlichen Vermögensrechtes steuerpflichtig sind. Bezüglich des Rechtes des Steuernachlasses bekämpft M. die Laband'sche Gnadentheorie. Er sieht in solchem Erlafs eine Dispensation, die nur auf ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erfolgen darf, und weist die entgegenstehende preufsische Uebung zurück (S. 207). In der Dispensation selbst erkennt M. nicht eine Aufhebung, sondern nur ein Aufseranwendungsetzen des objektiven Rechtssatzes für einen einzelnen Fall. Zu betonen ist noch, dafs der Verf. schärfer als in der ersten Auflage feststellt, dafs der Staat nicht blofs im vermögensrechtlichen Privatverkehr, sondern auch als Träger staatsrechtlicher Vermögensrechte Fiskus im Rechtssinne ist (S. 177), ferner, dafs der Verf. zwar nicht dem Namen aber der Sache nach die Ueberweisungen des Reiches als Dotationen auffafst (S. 185), die Matrikularbeiträge dagegen ausdrücklich als Steuern bezeichnet.

Erlangen. Rehm.

Ball, E. (RAnw. LandG. Berlin I.), Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Textausgabe mit Anmerkk. Berlin, Guttentag, 1894. 16. 251 SS. M. 2,25. (A. u. d. T.: Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr. 33.)

Bismarck, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Band XI: 1885—1886. Stuttgart, Cotta, 1894. Roy.-8. XXVIII—489 SS. M. 8.—.

Jastrow, J., Das Dreiklassensystem. Die preufsische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1894. gr. 8. IV—157 SS. M. 3.—.

Lüneburg. Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1894/95. Lüneburg, v. Stern'sche Buchdruckerei, 1894. 4. 8 SS.

Neumann-Hofer, A., Die Entwickelung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum Deutschen Reichstage. Statistisch dargestellt. Berlin, C. Skopnik, 1894. gr. 8. 4 Bogen. M. 1.—.

Potsdam. Haushaltsetat der Stadt Potsdam pro 1. IV. 1894—95. Potsdam, Krämersche Buchdruckerei, 1894. 4. 331 SS. — Verwaltungsbericht des Magistrates der Residenzstadt Potsdam für das Etatsjahr vom 1. IV. 1892 bis 1. IV. 1893. Spezieller Teil. Nebst der Beilage: Hauptabschlufs der Stadthauptkasse zu Potsdam und Finalabschlüsse der von der Stadthauptkasse verwalteten Fonds für das Etatsjahr 1. IV. 1892 bis 1. IV. 1893. Ebd., Druck von E. Stein, 1894. 78 u. 56 SS.

v. Ruville, A., Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat. Beweis für den staatsrechtlichen Zusammenhang zwischen altem und neuem Reich. Berlin, Guttentag, 1894. gr. 8. VI—294 SS. M. 6.—.

Seydel, F. (GRegR.), Gesetz vom 21. VII. 1852 betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand und seine Ergänzungen. 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. VIII—375 SS. M. 7.—.

Andréani (chef de division à la préfecture des Alpes-Maritimes), Guide pratique de l'administration française. Paris, Guillaumin, 1895. gr. in-8. IV—756 pag. fr. 15.—. (Sommaire: Etat. — Département. — Commune. — Associations. — Nationalités. — Agriculture. — Commerce. — Industrie. — Enseignement. Lettres. Sciences et arts. — Finances. — Justice. — Cultes. — Travaux publics. — Armée. Marine. — Colonies. — Diplomatie. — Préséances. — etc.)

Compte rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire du 7 novembre 1893 au 26 juillet 1894. Luxembourg, imprim. V. Bück, 1894. 8. XX—958; 313—XXVI pag.

Deslandres (agrégé à la faculté de droit de Dijon), De la participation du peuple au pouvoir législatif. Du referendum et de l'initiative populaire en Suisse. Dijon, imprim. Darantière, 1894. 8. 35 pag.

Guillaume (baron, ministre de Belgique à Athènes), Code de relations conventionnelles entre la Belgique et la France. Bruxelles, Th. Falk, 1894. in-4. XX—812 pag. fr. 12.—.

Pirard, L., Pour qui dois-je voter, par un électeur à trois voix. Monographie électorale. Liége, Vaillant-Carmanne, 1894. 8. 64 pag. fr. 1.—.

Jenks, E., An outline of English local government. London, Methuen, 1894. 8. 224 pp. 2/.6.

Wilkinson, Spencer, The great alternative, a plea for a national policy. London, Swan Sonnenschein, 1894. gr. in-8. IV—331 pp., cloth. 7/.6. (Contents: Introduction: National paralysis. The remedy. — The eastern question. — The Union of Germany. — The partition of Turkey and the triple alliance. — The use of armies. — The secret of the sea. — Egypt. — A warning from Germany. — The expansion of France. — India. — The great alternative. — The revival of duty. —)

Corsi, A. (prof.), Arbitrati internazionali: note di critica dottrinale e storica Pisa, tip. edit. Galileiana, 1894 8. 310 pp. l. 6.—. (Contiene: La pace universale fra gli Stati è condizione, ma non metà ultima del progresso del diritto internazionale. — L'arbitrato come istituzione giudiziaria permanente fra tutti gli Stati non è attuabile, se prima non si rende obbligatorio fra Stati singoli, per singole controversie, o per le materie regolate da ciascun trattato. — Distinzione non giustificata fra tribunali arbitrali e commissioni miste; raffronti inesatti; arbitrium e arbitratio. — Composizione dei tribunali arbitrali. — ecc.)

Rossi, L., I principî fondamentali della rappresentanza politica: introduzione. Bologna. tip. Fava & Garagnani, 1894. 8. 96 pp.

Scalvanti, O. (prof.), Legislazione e scienza amministrativa in Italia: discorso pronunziato nell' università di Perugia inaugurandosi l'anno accademico 1893—94. Perugia, tip. V. Santucci, 1894. 8. 54 pp.

Jorissen, E. J. P., Codex van de locale wetten der Zuid-Afrikaansche republiek. Eene proeve. Groningen, erven B. van der Kamp, 1894. 8. 56 en 721 blz. fl. 5,75.

Loef Schuphoven, R. H., De administratie der geldmiddelen van de gemeenten. Handboek voor hh. burgemeesters, raadsleden, secretarissen en gem.-ontvangers. Zutphen, Thieme & Cie, 1894. 8. 4; 118 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen Dr. H. Bleicher, Dr. R. Böckh, Dr. K. Büchel, H. Edelmann, Dr. M. Flinger, Dr. E. Hasse, Dr. E. Hirschberg, Dr. G. Koch, Dr. G. Pabst, F. X. Probst, G. Tschierschky, Dr. E. Würzburger und K. Zimmermann herausgegeben von Dr. M. Neefe, Breslau, Wilh. Gottl. Korn, III. Jahrgg., 1893, gr. 8⁰, VIII u. 378 SS.

Das im vorigen Jahre an dieser Stelle (cf. V. Bd. S. 601 ff.) ausführlich gewürdigte verdienstliche Unternehmen der Vorstände und wissenschaftlichen Mitarbeiter der statistischen Aemter der deutschen Städte, die wissenswertesten Vorgänge des städtischen Lebens in thunlichst einheitlicher und übersichtlicher Gestalt zur Darstellung zu bringen, hat

durch die Herausgabe des dritten Jahrganges eine den beiden vorausgehenden würdige Fortsetzung erhalten. Die Einrichtung der Veröffentlichung ist wesentlich die alte geblieben. Einzelne Abschnitte haben eine — gegen das Ganze gehalten indessen geringfügige — Erweiterung erfahren. So ist bezüglich der Bauthätigkeit eine genauere Unterscheidung der Aufwendungen mit Hinweis auf die Zwecke, denen die Bauten dienen sollen, erfolgt, ist beim Feuerlöschwesen die mutmafsliche Entstehungsursache der Brände berücksichtigt, sind die Preisangaben über Verzehrungsgegenstände vermehrt und hierbei auch mehr nichtpreufsische Städte herangezogen, sind die standesamtlichen Nachweisungen den entsprechenden Erhebungen aus den Kirchenbüchern gegenübergestellt worden. Eine schätzenswerte Vervollständigung hat der dritte Jahrgang durch Neuaufnahme der von H. Bleicher (Frankfurt a. M.) bearbeiteten Immobiliarfeuerversicherung erhalten. Neben den einschlägigen rechtlichen Grundlagen sind hier die Zahl der versicherten Gebäude, das versicherte Kapital, die erhobenen Prämien, die Zahl und der Betrag der Schadenfälle und der Beitragsfufs nachgewiesen worden und zwar gesondert danach, ob direkter, ob indirekter oder teilweiser Versicherungszwang oder keiner von beiden vorliegt. Einschränkungen sind dagegen dem Abschnitt über das Unterrichtswesen zu teil geworden und die Ausführungen des vorigen Jahrganges über Märkte und Messen, über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung wie über die — der nächsten Ausgabe vorbehaltenen — Gemeindesteuern fortgeblieben. In Bezug auf den Stand der Bevölkerung, der Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Haushaltungen, sind statt der von 1885 erstmalig die Ergebnisse der Volkszählung von 1890 verwertet worden, doch hat es diesmal nur gelingen wollen, die Ergebnisse, die für den Jahrgang 1892 sich auf 43 der 47 Städte mit über 50 000 Einwohner erstreckten, auf 41 auszudehen. Die gleiche Sorgfalt der Bearbeitung und Zusammenstellung, die den früheren Bänden nachgerühmt wurde, ist auch dem vorliegenden zuzusprechen. Alle Mitarbeiter und voran der Herausgeber Neefe haben sich durch die fortgesetzten Bemühungen um das Zustandekommen des mit vielen Schwierigkeiten verknüpften, aber ohne Frage einem weitreichenden Bedürfnisse Rechnung tragenden Werkes den Dank aller derer erworben, die sich für städtische Statistik interessieren.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Landolt, C., Methode und Technik der Haushaltsstatistik (nebst dem Budget einer St. Galler Arbeiterfamilie etc.). Freiburg i/B., Mohr, 1894. gr. 8. IV—104 SS. mit tabellarischen Anlagen. M. 2,80.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Herausgegeben von der grofsherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXVIII, Heft 2. Darmstadt, Jonghaus, 1894. 4. 31 SS. (Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Grofsherzogtum Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893.)

Jahrbuch für Bremische Statistik. Jahrgang 1893, Heft 2: Zur allgemeinen Statistik des Jahres 1893. Bremen, G. A. v. Halem, 1894. gr. 8. X—275 SS. (Herausgegeben vom Büreau für Bremische Statistik. Inhalt: Staatsgebiet. — Bevölkerung. — Grundeigentum. — Landwirtschaft. — Industrie (im engeren Sinne). — Handel und Verkehr. — Geld- und Kreditwesen. — Versicherungswesen. — Preise und Verbrauch. — Soziale Selbsthilfe. — Oeffentliche Wohlthätigkeit und Armenpflege. — Oeffentliche Ge-

sundheit und Gesundheitspflege. — Schulpflege. — Rechtspflege. — Staats- und Gemeindefinanzen etc. —)

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1892. Jahrgang XV. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchdruckerei, 1894. gr. 4. 109 SS.

Protokoll über die am 18., 19. und 21. Mai 1894 in Görlitz abgehaltene IX. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1894. Folio. 26 SS. (Anlage IV, S. 18 ff.: Arbeitslosenstatistik.)

Uebersicht, statistische, über die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover nach dem Stande vom 1. März 1893. Bearbeitet von H. Schaefer (Lüneburg). o. O. (Lüneburg) 1894. Imp.-folio.

England.

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1879 to 1893. XLIst number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 243 pp. (Parliamentary paper.)

Year-book of the Imperial Institute of the United Kingdom, the colonies, and India. A statistical record of the resources and trade of the colonial and indian possessions of the British empire. IIIrd issue. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. cloth, 10/.—.

Ungarn.

Thirring, G. (Vicedirektor des statistischen Büreaus zu Budapest), Geschichte des statistischen Büreaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest 1869—1894. Aus Anlafs des 25-jährigen Bestehens des Büreaus geschrieben. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8 41 SS.

Budapest főváros statisztikai hivatalának közleményei. (Publikationen des statistischen Büreaus der Hauptstadt Budapest XIX. Statistik der infektiösen Erkrankungen in den Jahren 1881—1891 und Untersuchung des Einflusses der Witterung, von J. Körösi (Direktor des kommunalstatistischen Büreaus). Uebersetzung aus dem Ungarischen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. Lex.-8. VIII—141 SS mit 5 graphischen Tafeln. M. 4,50. XXV, 1. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1891. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung von J. Körösi u. G. Thirring (Vicedirektor des kommunalstatistischen Büreaus). Band I. Ebd. 1894. gr. Lex.-8. 98; 118 SS. mit 7 graphischen Tafeln. M. 5.—.

Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, VII kötet. Budapest, Buchdruckerei des „Athenäums", 1894. Imp. in-4. 79; 139 SS. (Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, Bd. VII: Warenverkehr der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1893.) fl. 3.—.

Rufsland.

Сводъ статистичекихъ свѣдѣній по дѣламъ уголовнымъ Произ водившимся въ 1888 году въ округѣ Варшавской судебной палаты. С.-Петербургъ 1893. Folio. 187 pp. (Russische Kriminalstatistik im Bereiche des Warschauer Justizbezirks.)

Статистика Россиской имперiи XXIV.: Движенiе населенiя въ Европейской Россiи за 1889 годъ. С.-Петербургъ 1893. Lex. in-8. VI—211 pp. (Bewegung der Bevölkerung des europäischen Rufslands. Bearbeitet und herausgegeben von der kais. russischen statistischen Centralkommission.)

Bidrag till Finlands officiela statistik I. Handel och sjöfart. 12: Finlands handel och sjöfart på Ryssland och utrikes orter samt uppbörden vid tullverket 1892. VI—131; 96; 80 pp. (Binnen- und Aufsenhandel, Küsten- u. Seeschiffahrt.) — VI. Befolkningsstatistik. 22: Folkmängd den 31. XII. 1890. IV—168 pp. (Finische Volkszählung von 1890.) — VIIb. Postsparbanken 7. 20 pp. (Rechenschaftsbericht über das Betriebsjahr 1893.) — IX. Elementarläroverkens i Finland, läseåret 1892—93. 47 pp. (Mittlerer öffentlicher Unterricht (Gymnasial- und Reallyceen) im Studienjahr 1892/93.) — X. Statistik öfver folkundervisningen i Finland. 18, 19 u. 20 XIV—37; XV—39; XIX—121 pp. (Finischer Volksschulunterricht in den Schuljahren 1890/91, 1891/92, 1892/93.) — XIII. Post-statistik. Ny följd. 8. XXXII—88 pp. (Postbetriebsstatistik für das Jahr 1892.) — XIV a. Landtmäteriet. 8. Berättelse för år 1892. 16 pp. (Bericht über das Landvermessungswesen im Jahr 1892.) — XVIII. Industri-statistik 9. Ar 1892, senare delen (2r Teil). XVI—112 pp. (Gewerbe- und fabrikmäfsige Betriebsstatistik für das Jahr 1892.) — XIX. Väg- och Vattenbyggnaderna. Berättelse för år 1892. VI—127 pp. (Bericht über öffentliche Wege- und Wasserbauten in Finland über das Jahr 1892) 9 Hefte. Helsingfors 1894. Roy. in-8.

Belgien und Holland.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1893. Bruxelles, Mertens, 1894 (août). in-folio. XL—264 pag. avec 2 graphiques. (Publication du Ministère des finances.)

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. I. Statistiek der arbeidersvereenigingen. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1894. 4. XXXVIII—339 blz. (Holländische Arbeitervereinsstatistik geordnet nach Provinzen und den Ortssitzen der Vereine.)

Gerechtelijke statistiek van het koninkrijk der Nederlanden, 1893. 's Gravenhage, 1894. 4. XXXVI—269 pp. (p. 164—207: Militärstrafrechtsstatistik, p. 249 sqq.: Konkursstatistik.)

Jarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. Binnenland 1893 en vorige jaren (1879 sqq.). 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1894. gr. in-8. XXIV—245 blz.

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich, Jahr 1891, Heft 4: Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891 nebst Anhang: Vorläufige Mitteilungen über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1893. 77 SS. — Jahr 1892, Heft 2: Gemeindestatistik. Nebst Anhang: Die Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1892. XII—248 u. 13 SS. mit 1 Karte. Zürich, Druck v. Orell Füssli, 1894. 8. (Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Büreau.)

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht 1893. Bern, Buchdruckerei J. Schmidt, 1894. gr. Lex.-8. 66 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 98: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1893. Bern, Orell Füßli, 1884. 4. 28 und 24 SS. Mit graphischer Karte.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1893. Bern, Druck von S. Collin, 1894. folio. 233; 87; 33 u. 13 SS. (Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Inhalt: Einfuhr und Ausfuhr [Spezial-, Effektiv- und Generalhandel]. — Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten: Lagerverkehr; Veredlungsverkehr; Grenzverkehr; Retourwaren. — Zollerträgnisse. —)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. E. Inrikes sjöfart och handel. Kommerskollegii berättelse för 1892. Stockholm 1894. gr. in-4. XI—36 pp.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. K. Helso- och sjukvården, 11. Öfverstyrelsens öfver hospitalen. Berättelse för år 1892. (Schwedische Kranken- und Irrenanstaltsstatistik für 1892.) 25 pp. — L. Statens jernvägstrafik, 31b. (Bericht über das Betriebsjahr 1892 der schwedischen Staatseisenbahnen) 32 u. 33 SS. mit Eisenbahnkarte. — N. Jordbruk och boskapsskötsel, XXVIII. Berättelser för år 1892 (Anbau-, Ernte- und Viehstandsstatistik der einzelnen Läns für das Jahr 1892.) 27 Teile. — P. Undervisningsväsendet, 20 Läseåret 1890/91. (Mittlerer öffentlicher Unterricht für Knaben nebst Nachrichten über Schulsparkassen für das Studienjahr 1890/91). 48 u. 40 pp. — Q. Statens domäner. (Statistik der Domänen- und Staatsforstverwaltung für das Jahr 1892.) XVIII—70 pp. — R. Valstatistik, X. (Bericht über die Ergebnisse der schwedischen Reichstagswahlen, Session 1891/93 u. 1894/96.) IV—36 pp. — S. Allmänna arbeten, 21. (Statistik der öffentlichen Weg- und Wasserbauten etc. für das Jahr 1892.) 7 Hefte. Stockholm 1893—94. gr. 4.

Bulgarien.

Лв жение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1891 год. София Sophia печатница Зилберъ (Buchdruckerei Silber) 1894. 4. 473 pp. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien im Jahr 1891. Herausgegeben vom Bulgarischen statistischen Büreau.)

Статистика търговията на Българското княжество съ чуждитѣ държави прѣзъ 1893 година (София). Sophia, Buchdruckerei Silber. 1894. 4. 307 pp. mit 3 graphischen Anlagen. (Statistik des Handelsverkehrs des Fürstentums Bulgarien mit fremden Ländern im Jahre 1893. Herausgegeben vom Bulgarischen statistischen Büreau.)

Amerika (Uruguay).

Anuario demográfico de la República oriental del Uruguay. Año IV: 1893. Montevideo 1894. Roy. in-8. XXXIV—126 pp. y 5 cuadros. (Indice: Demografía comparada. — Demografía de la República orient. del Uruguay: Natalidad. Nupcialidad. Mortalidad. Morti-natalidad. — Nosología. — Reconocimientos y legitimaciones. — Resumen general. (Publicación de la Dirección general del registro del estado civil, Director: L. C. Bollo.)

13. Verschiedenes.

Bähr, F., Zur allgemeinen Beurteilung von Unfallverletzungen und ihren Folgen. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1894. 8. 43 SS. M. 0,60.

Bregenzer, J. (LandGR.), Tierethik. Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Tier. Bamberg, C. C. Buchner, 1894. 8. X—422 SS. M. 4 —. (Preisschrift. Herausgegeben von dem Verbande der Tierschutzvereine des Deutschen Reichs.)

Dämonen der Unzucht! Notschrei einer deutschen Frau! Leipzig, G. Uhl, 1894. gr. 8. 80 SS. (Enthüllungen über das unsittliche Treiben deutscher Juden).

Dahms, G., Die Frau im Staats- und Gemeindedienst. Berlin, Taendler, 1895. gr. 8. 31 SS. M 0,60. (A. u. d. T.: Der Existenzkampf der Frau. Heft 1.)

Fofs, R. (Prof.), Das norddeutsche Tiefland. Eine geographische Skizze. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. 8. VI—98 SS. M. 1.—.

Frey, K., Die Schulaufsicht, ihre Aufgaben und ihre Gestaltung. Köln, Kölner Verlagsanstalt u. Druckerei, A.-G., 1894. gr. 8. 301 SS. M. 2,50.

Hautzinger, Amélie, Die weibliche Berufswahl. Handbuch für Frauenbildung und Frauenerwerb. Berlin, H. Steinitz, 1894. 8. VIII—214 SS. M. 2,80. (Mit einem Anhange: Studien- und Stipendienfonds, Unterstützungs- und Pensionsanstalten.)

Hoenig, Fritz, Die Scharnhorst'sche Heeresreform und die Sozialdemokratie. Berlin, R. Felix, 1894. gr. 8. 67 SS. M. 1,50.

Hygienische Verhältnisse der gröfseren Garnisonsorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. XII. Budweis. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. 12. 73 SS. mit Karte in qu.-folio und 5 graphischen Beilagen.

Oelsner, E., Die Leistungen der deutschen Frau in den letzten vierhundert Jahren. Auf wissenschaftlichem Gebiete. Guhrau, M. Lemke, 1894. 8. VIII—234 SS. M. 3.—.

Roth's Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift. Jahrg. XIX: Bericht für das Jahr 1893. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1894. 8. VIII—229 SS. M. 4,80.

Schäfer, Th., Die weibliche Diakonie in ihrem ganzen Umfange dargestellt. 2. Aufl. Bd. II und III. Stuttgart, Gundert, 1893—94. 8. XII—344; XV—330 SS. à M 4,50. (A. u. d. T.: Bd. II: Die Arbeiten der weiblichen Diakonie; Bd. III: Die Diakonissin und das Mutterhaus. —)

Schaible, K. H., Die höhere Frauenbildung in Grofsbritannien von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit einer historischen Skizze der britischen Erziehung im Allgemeinen, von der Reformation bis zu unserer Zeit. Karlsruhe, Braun, 1894. 8. IX—206 SS. M. 2.—.

Schneidewin, Max, Die jüdische Frage im Deutschen Reich. Versuch eines unparteiischen und auf die salus publica zielenden Schiedsspruches zwischen Antisemitismus und Philosemitismus. Hameln, Th. Fuendeling, 1894. 8. X—162 SS. M. 2,50.

Scholz, Fr., Vorträge über Irrenpflege. 2. Aufl. Bremen, Heinsius Nachfolger, 1895. gr. 8. 136 SS. M. 2,80

Schultheifs, Fr. G., Friedrich Ludwig Jahn. Sein Leben und seine Bedeutung. Preisgekrönte Arbeit. Berlin, Hofmann & C°, 1894. 8. 198 SS. M. 2,40.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in St. Gallen am 9. u. 10 Oktober 1893. XVIII Versammlung. Aarau, Sauerländer & C°, 1893. 8. 75 u. 108 SS. M. 2.—. (Inhalt: Referate: Die Unterstützung der Familien der Gefangenen durch die Schutzaufsichtsvereine. Die Untersuchungsgefängnisse, ihre Beschaffenheit und ihre Verbesserung. — Verhandlungsprotokolle nebst Beilagen. —)

Wernich, A. (Reg.- u. MedR., Berlin) und Wehmer (Reg.- u. MedR., Koblenz),

Lehrbuch des öffentlichen Gesundheitswesens. Stuttgart, Enke, 1894. gr. 8. XX—788 SS. M. 18.—.

Weyl, Th., Die Assanierung Neapels. Reiseskizzen. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1894. gr. 8. 27 SS. mit 3 Plänen in qu.-folio. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege", Bd. XXVI, Heft 2.)

Creighton, Ch., A history of epidemics in Britain. Volume II: From the extinction of the plague to the present time. London, Cambridge University warehouse. Clay & Sons, 1894. 8. 20/.—.

History of American schools for the deaf, 1817—1893. Prepared for the Volta Bureau by the principles and superintendents of the schools, and published in commemoration of the 400th anniversary of the discovery of America. Edited by E. Allen Fay (Prof. in the National Deaf-mute Collegium). 3 volumes. Washington, the Volta Bureau, 1893. gr. in-8. c. 1300 pp. with numerous plates and woodcuts. (Contents: Volume I.: Public schools in the United States, established 1817—1854. — Volume II.: Public schools in the United States, established 1854—1893. — Volume III.: Denominational and private schools in the United States. Schools in Canada and Mexico. — Schools which have been discontinued. —)

Castelli, L., Fasti di carnefici d'Italia, con lettere, note, pensieri e scritti di Garibaldi, Mazzini, Cattaneo, Campanella, Saffi, Bovio, Mario, Quadrio, Lemmi, Crispi, Maffi ecc. Milano, tip. di L. Castelli edit., 1894. 16. 153 pp. l. 0,50.

Spataro, Donato (ingegniere), Igiene delle abitazioni. Volume III. (Provvista, condotta e distribuzione delle acque), parte 3: La distribuzione delle acque, ingegneria sanitaria. Milano, Hoepli, 1895. 8. XI—624 pp. con 4 tavole e fig. l. 20.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Septembre: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat, exercice 1894: France: 8 premiers mois; Algérie: 7 premiers mois. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er septembre 1894. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1894 et 1893. — La situation financière des communes en 1893 (France et Algérie). — Le commerce extérieur, mois d'août, 1894. — B. Pays étrangers: Angleterre: Résultats généraux de l'exploitation des chemins de fer de la Grande-Bretagne et de l'Irlande (1854—1892). — Roumanie: Le commerce extérieur (1889—1892). — Etats-Unis: Le nouveau tarif douanier. Le commerce extérieur, 1891/92 à 1893/94. — République Argentine: Le projet de budget pour 1895 — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 53e année, 1894, 15 Septembre: Le capital, par G. du Puynode. — La question des noirs aux Etats-Unis, par G. N. Tricoche (suite et fin). — La journée de huit heures, par M. LR. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort (du 15 mai au 15 août 1894). — L'association britannique à Oxford, par E. Castelot. — Le VIième congrès des banques populaires en France, par G. François. — Une singulière inégalité en matière d'impôt, par Hubert-Valleroux. Correspondance: Les dettes publiques russes. Un monument à Fr. Quesnay. — Société d'économie politique, séance du 5 sept. 1894. Discussion: Le homestead et la réforme du droit de saisie en France. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894, No 9, Septembre: Le crime et le criminel devant le jury, par E. Yvernès. La question des assurances agricoles au point de vue de la statistique, par A. Thomereau. — Chronique semestrielle de statistique judiciaire, par E. Yvernès. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par D. Bellet. —

Moniteur des assurances. Revue mensuelle, Nos 311 et 312, 16 août et 16 septembre 1894: Assurances agricoles. Le projet Viger, par A. Thomereau. — Du monopole des assurances sur la vie, par P. Moulin. — Les compagnies françaises d'assurances contre l'incendie en 1893: I. Opérations de 1893. II. Situation au 31 décembre 1893, par L. Warnier. Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1893.

I. Opérations de 1893. II. Situation au 31 décembre 1893. — Difficultés de l'Equitable des Etats-Unis en Prusse. — Assurances contre l'incendie. Les celluloses nitriques; leur fabrication industrielle, par A. Candiani. — Assurances sur la vie: Résumé du rapport du bureau fédéral suisse pour l'exercice 1892, par L. Massé. — Les sociétés françaises et étrangères d'assurances sur la vie. Proposition de loi de M. Guieysse. Un comité consultatif, par P. Sidrac. — Assurances contre les accidents: Résumé des opérations de l'exercice 1893, par L. Warnier. I. Opérations de 1893. II. Assurances diverses. III. Situation au 31 décembre 1893. IV. Renseignements spéciaux. —

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. IIIe série, tome VII, livraison 12 et tome VIII livraison 1: 16 juin et 1er juillet 1894: L'évolution et les trois formes de la féodalité en France, par A. des Cilleuls. — La naissance d'une industrie: La colonie de San Leucio et le travail de la soie en Italie méridionale, par Santangelo Spoto. — Le socialisme et l'industrie, par A. Gibon, suivi d'observations de MM. Limousin & Welche. — Les devoirs et les profits des patrons, par E. Aynard. — Les monts-de-piété et le trafic des reconnaissances, par J. Chorat. — La législation belge sur la répression de la mendicité et du vagabondage, par P. Arminjon. — Les socialistes et les profits du capital, par P. Lagarosse. — La liberté commerciale au moyen âge, par Hugon. — Visites industrielles et sociales. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Annales de la charité et de la prévoyance. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. 2e Année, 1894, N° 9, Septembre: De la responsabilité en matière de délit et de son extension, par P. Dorado. — Une grève au seizième siècle, par H. Hauser. — L'organisation scientifique de l'histoire, par R. Worms. — Mouvement social: Suisse, par V. Rossi. — etc.

Revue maritime et coloniale, Livraison 395 et 396: Août et Septembre 1894: Notice géographique, topographique et statistique sur le Dahomey (3e, 4e et 5e parties). — La guerre de Paraguay, par Chabaud-Arnault (suite et fin). — Influence de la puissance maritime sur l'histoire, 1660—1783 (suite 3 et 4). — Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (suite 2). — Voyages aériens au long cours. Les aérostats et la traversée de l'Afrique australe, par L. Dex et Maur. Dibos. — L'électricité en Amérique, par J. Leflaive. — Géométrie des diagrammes, par Baills (suite 1) — L'adoption du pavillon tricolore, par Loir. — Du droit de guerre. Traduit de l'italien. — Pêches maritimes: La pêche du maquereau sur les côtes d'Irlande. La pêche maritime à l'entrée de l'isthme et dans le canal de Suez. Etat des huîtrières du sous-arrondissement de Lorient, mai à juin 1894. L'ostréiculture en Italie. Pêche du hareng dans la mer du Nord et de la Manche. Pêche de la morue dans la mer du Nord, pendant l'année 1893. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de juin et juillet 1894. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVII. N° 98 and 99, September and October 1894: Agriculture returns of Great Britain, 1894. — The Russian merchant navy. — German Commercial Unions. — A permanent consultative commission of commerce and industry in France. — Establishment of an official Department of labour in Spain. — The charcoal pig iron industry in the U. States. — The commerce and finances of Latin America. — Santa Fé as a field for emigration. — The railways of Australia. — The coal industry of India. — The Manchester ship canal. — German commercial enterprise. — The foreign trade of Spain. — The salt trade of the Soudan. — Indian mineral production. — Emigration from British India. — The cotton industry of Japan. — The Mexican leather industry. — The trade of British Columbia. — New Brazilian customs regulations for Port Alegre and Rio Grande do Sul. — New U. States customs tariff. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Statistics of trade emigration, fisheries, etc. — State of the skilled labour market. — etc.

Contemporary Review, the. October 1894: The eight-hours' Bill for miners, its economic effect, by E. Bainbridge. — East and West, by E. Reclus. — Cabinet counsels and candid friends, by T. H. S. Escott. — The work of the beer-money, by J. Rae. — Our most distinguished refugee, by E. Sellers. — French prisons and their inmates, by E. R. Spearman. — Joseph Priestley in domestic life, by (Madame) Belloc. — Weismannism once more, by Herbert Spencer. — etc.

Economic Journal, the, edited by F. Y. Edgeworth. Vol. V, September 1894: The annual meeting of the association; Political economy and journal;sm, by (Prof.) J. S. Nicholson. — Ricardo in Parliament (part 2), by E. Cannan. — Theory of international value, by (Prof) F. Y. Edgeworth (dart 2). — The report of the Labour Commission, by L. L. Price. — The commercial supremacy Great Britain, by A. W. Flux (part 1). — Mr. Charles Booth on the aged poor, by C. S. Loch. —

Edinburgh Review, the, N° 370 (published on October 16, 1894: English towns in the XVth century. — The Lonsdale papers. — The report of the Labour Commission. — The letters of Edw. Fitzgerald. — Projectiles and explosives in war. — Naval war in the East. — The educational crisis. — etc.

Fortnightly Review, the. October 1894: The Crimea in 1854 and 1894, by (General Sir) E. Wood. — Sidelights on the IInd empire (part 2), by W. Graham. — Our workmen's diet and wages, by Th. Oliver. — The extermination of great game in South Africa, by H. A. Bryden. — In Syria, by Fr. Carrel. — Madagascar, by Vazaha. — A pretender and his family, by A. D. Vandam. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine. Vol. V, N° 4, October 1894: Village situation in India, by Florence Nightingale. — The Christ of the past and of the future, by (the Rev.) A. Momerie. — The position of italian women, by Evelyn M. Lang. — The painless extinction of life in the lower animals. An interview with (Sir) B. Ward Richardson. — The necessity of re-establishing the Contagious Diseases Act, by (Surgeon-General Sir) W. Moore. — The New Hebdonism controversy, by G. Ives. — Higher powers in man, by H. T. Edge. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LVII, part 3, September 1894: Annual report of the council. — Statistics of litigation in England and Wales since 1859, by J. Macdonell. — A comparison of the growth of wealth in France and England, also of their economic conditions, specially with reference to their agricultur systems and their position in case of war, by W. J. Harris, with discussion. — Asymmetrical correlation between social phenomena, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Agricultural returns of the acreage and live stock for 1894. — etc.

National Review, the. October 1894: Shall we degrade our standard of value? by (Lord) Farrer. — An country house question, by X. — The invisible government, by St. Loe Strachey. — Some Oxford memories, by T. H. S. Escott. — An American utopia, by E. Porritt — The poor man's cow, by H. W. Wolff. — „Problems of the far East", by (Captain) Maxse. — A very light railway, by (Miss) J. Barlow. — etc.

New Review, the. October 1894: Ireland and the government, by J. Mc Carthy. Christianity and communism, by W. S. Lilly. — Country-house parties, by E. F. Benson. — A political bird's-eye view, by Fr. Greenwood. — Secrets from the court of Spain, VI. — Dry-fly fishing, by (Sir) E. Grey. — The East-end and crime, by (Rev.) A. Osborne Jay. — Women in the colonies, by G. Parker. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles, N° 211, September 1894: True and false conceptions of the atonement, by W. E. Gladstone. — Heresy and schism from another point of view, by Vance Smith. — „Known to the police", by E. R. Spearman. — The facts about University extension, by M. E. Sadler and by (Mrs.) James Stuart. — Mutual aid in the mediaeval city, by (Prince) Krapotkin (concluded). — The Hadramut: a journey in Southern Arabia, by J. Th. Bent. — The gold question: an appeal to monometallists, by J. P. Heseltine. — Mrs. Sidney Webb's attack on the Labour Commission, by Geoffrey Drage (Secretary to the Commission). — The parish priest in England before the Reformation, by (the Rev.) Jessopp. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 1ère année, N° 6, Août 1894: Le nouveau tarif des chemins de fer russes pour les voyageurs et les bagages. — Statistique du trafic-voyageurs pendant la période 1888—1891. — Tableau des titres (d'émissions créées ou garanties par l'Etat) se trouvant en Russie dans les caisses publiques, des banques, etc. Répartition geographique de ces titres. Caisses dans lesquelles ces titres sont déposés. — Obligations émises par les compagnies industrielles ou commerciales et libellées en rbl.-crédit (1er janvier 1894). — Production des usines, fabriques et manufactures russes en 1891. — Tarif conventionnel russe. Valeur des quantités importées en Russie du 20 mars au 13 juin n. s. — Principales exportations de la Russie pendant les 4 premiers mois de 1893 et de 1894. — Budgets de l'Empire.

Données diverses concernant l'examen législatif et l'approbation du budget. — Bilan de la Banque de Russie. — Les compagnies d'assurances par actions en 1893. — Hôtel des monnaies de St.-Pétersbourg: Valeurs des monnaies, lingots et médailles d'or sortis de la Monnaie pendant les 17 dernières années. — La frappe de l'or en Russie pendant les 17 dernières années. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Ottobre 1894: La grande e la piccola industria armentizia nell' appennino marchigiano, per F. Colletti. — La dottrina politico-economica di Fr. Ferrara, per D. Berardi (continuazione e fine). — Libero scambio, protezione e trasformazione agraria in Sicilia, per un libero scambista siciliano. — Cronaca: I fenomeni economici e quelli morali. La legge dei contadini del Cremonese, per V. Pareto. — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario, per X. — Supplemento: Saggio di bibliografia economica italiana 1870—90, per A. Bertolini (continuazione). —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, N⁰ 7—8: 31 Luglio—31 Agosto 1894: L'orfanotrofio femminile di Santa Maria degli Angeli in Roma. — Un indirizzo di 435 ciechi istruiti italiani al (cav.) D. Barbi-Andriani perchè lo prensenti alle competenti autorità. — La Società Britannica e forestiera in favore dei ciechi. — Per gli infortuni sul lavoro in Germania. — La pia casa di lavoro di Firenze ed il contributo per la spesa di mantenimento degli inabili al lavoro. — La legge sulle casse di pensioni, di soccorso e di previdenza istituite a fovore degli impiegati e operai in Francia. — Sulla società di assicurazioni. — L'organizzazione ed il funzionamento di un servizio modello di chirurgia a Parigi, per C. Gorini. — Cenni statistici ed economici sulla repartizione della tuberculosi in Italia con speciale riguardo alla grandi citta, per (ingegn.) A. Raddi. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XXVI, 1894, N⁰ 4: La codification du droit international privé. IIième Conférence tenue à la Haye, du 25 juin au 13 juillet 1894. Communication de T. M. C. Asser. — Le différend entre le Portugal et le Brésil considérée au point de vue du droit international, par J. B. de Martens-Ferrâo. — Du droit de propriété revendiqué par les Etats-Unis d'Amérique sur les phoques à fourrure de la mer de Behring. Etude critique par E. Engelhardt. — Observations sur la contrebande de guerre, par L. de Bar. — Solidarité et souveraineté, à propos d'une brochure intitulée: „L'intervention et la péninsule balkanique", par Brocher de la Fléchère. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. II, Nr. 17 u. 18: 1. u. 15. September 1894: Die Ausführung des neuen Artikels 39 der schweizerischen Bundesverfassung (Banknotenmonopol), von Wilhelm v. Graffenried (Artikel I u. II). — Das Recht auf Arbeit und die allgemeine Volksversicherung, von A. Drexler. — Ein Stück schweizerische Sozialgeschichte, von (Prof.) J. Platter (mit ausschliefslicher Bezugnahme auf die Schrift: „Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals und heute, von Joh. Schwendimann"). — Sozialpolitische Rundschau: Die Studentenverbindung „Zofingia" und die Arbeiterversicherung. Die Volksabstimmung vom 12. August im Kanton Zürich. Volksversicherung mit Hilfe der eidgenössischen Post. Die Gewerbefreiheit und die eidgenössische Schulwandkarte. Das eheliche Güterrecht im zukünftigen eidgenössischen Civilgesetzbuch. — Statistische Notizen: Bedarf und Lebenshaltung der schweizerischen Bevölkerung. Die Streiks in England in den Jahren 1892 und 1893. — etc.

L'Union postale. Vol. XIX, N⁰ 9, Berne, 1er septembre 1894: La caisse d'épargne postale Autrichienne en 1893. — Le service postal de Queensland en 1892. — Le coche de Paris à Strasbourg à la fin du XVIIIième siècle.

K. Spanien.

El Economista. N⁰ 434—435. Año 1894. (Madrid): El crédito de España y el crédito de Europa. — La legislación y las cajas de ahorros y montes de piedad. — Alza del precio en oro de La Plata. — La situación de los mercados monetarios. — Los cambios y el patriotismo español. — Los ferro-carriles españoles. —

L. Amerika.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College, Vol. IX, N⁰ 3, September 1894: New York city and the State, by A. C. Bernheim. — American administrative law, by E. Freund. — Assimilation of nationalities, by (Prof.) R. Mayo-Smith. — New Wealth, by W. Smart. — Camorra, maffia and brigandage, by S. Merlino. — Capitalistic monopolies, by (Prof.) J. W. Jenks. — Universities in France, by Ch. V. Langlois. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 10: Reichshaushalt für das Jahr 1894/95: Berechnung der zur Deckung der Gesamtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge. — etc. — Die neuen Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs: IV. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien. —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1894, Nr. 15 u. 16, August: Einige technische Einzelheiten über die unterirdischen Fernsprechlinien in Hamburg und Leipzig. — Kulturfortschritte in Japan und China. — Die Donauregulierung am Eisernen Thor. — Die Insel Formosa. — Zur Geschichte der telegraphischen Verkehrseinrichtungen in Köln a/Rhein. — Ein alter Postbericht der Residenzstadt Kassel. — Was wissen wir vom Südpol? — Korea und die Koreaner. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Herausgegeben von (Prof.) J. Kohler, (LdRichter) V. Ring, (Privatdoz.) P. Oertmann. Bd. IX, Heft 1, September 1894: Die russische Gesetzgebung in den baltischen Provinzen auf dem Gebiete des Privatrechts, vom (Mag. jur.) Th. v. Bunge (Reval). — Ein Fusionsvertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einer offenen Handelsgesellschaft, insbesondere die rechtliche Natur eines solchen, die Befugnis eines Gesellschafters zum Abschlufs des Vertrages namens der Gesellschaft, sowie zur Wiederaufhebung desselben mit bindender Kraft für die übrigen Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft, von (OLGerR. a. D.) Hergenhahn (†) Eisenach. — Das Recht der Kunstwerke und Altertümer, von J. Kohler. — Ueber Eigentum an Briefen nach heutigem gemeinen Recht, von G. Petschek (Prag). — Die Wertangabe im heutigen Frachtverkehr mit Ausschlufs des Eisenbahn- und Postverkehrs, von K. Friedrichs (Kiel). — Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in systematischer Darstellung, von P. Oertmann. —

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 17 u. 18: Die Vereinigung schweizerischer Sozialpolitiker, von H. Loretz (apostol. Protonotar u. Domkapitular in Chur). — Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes, für den VI. (Wirtschafts-)Ausschufs der Kammer der Abgeordneten, von dem Abgeordneten Jäger (2. u. 3. Fortsetz.). — Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands (3. u. 4. Sept. 1884 in Augsburg). — Die christliche Sozialreform und die 41. Generalversammlung deutscher Katholiken zu Köln, 1894. — Sozialpolitische Rundschau IX u. X. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX: 1894, Oktober: Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von H. v. Poschinger (IV.). — Der Anarchismus, von C. Lombroso. — Ueber das Zusammenwirken von Bessel, Encke und A. v. Humboldt, von W. Förster. — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh, von H. v. Poschinger (VII.). — Einige Worte über einen Handelsvertrag mit Spanien, von A. Canovas del Castillo. — Wie grofs ist der Holzreichtum der Erde? — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von G. Schanz. Jahrgang XI, 1894, Band 2: Die neueste Steuerreform in den Niederlanden im Anschlufs an die Finanzgeschichte des Landes seit der Verfassungsrevision im Jahre 1848, von G. M. Boissevain. — Vermögenssteuergesetz für das Königreich der Niederlande, vom 27. IX. 1892. — Niederländisches Gesetz vom 2. X. 1893, betreffend die Steuer von den Einkünften aus Beruf etc. — Die Heranziehung der Feuerversicherungsunternehmungen zu den Kosten des Feuerlöschwesens, von F. Oegg (Würzburg). — Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1893, von L. Sachs (Wien). — Die Staatswohnungssteuer in Rufsland, von J. v. Keufsler (St. Petersburg). — Das Budgetwesen der Gemeinden im Grofsherzogtum Hessen, von Zeller (Darmstadt). —

Die Neue Zeit. Jahrg. XII, Bd. II (1893/94 Nr. 44—52: Soziologie, Ethnologie und materialistische Geschichtsauffassung, von H. Cunow. — Ein Jahrzehnt der österreichischen Gewerbeinspektion, von Dionys Zinner. — Eine neue „Arbeiterfrage", von E. Bernstein (Referat über die bezügliche Schrift, von H. Herkner). — Die Wahlen in Belgien. — Der Klassenkampf in Frankreich, von P. Lafargue. — Die ländlichen Volksschulen des Kreises Franzburg in hygienischer Beziehung. — Der Einfluſs des Kapitalismus auf die moderne dramatische Kunst, von Erich Schlaikjer. — Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Groſsindustrie in Deutschland. — Ueber Latifundienlandwirtschaft in Nordamerika, von R. Meyer. — Die erbliche Belastung der Prostituierten, von R. Calwer. — Die russischen und polnischen Juden in London, von M. Beer (London) — Die Verstaatlichung der Aerzte. — Die schweizerische Fabrikinspektion, von D. Zinner. — Die Sozialdemokratie in den deutschen Groſsstädten. Eine statistische Studie, von O. Geck. — Zur Lage des bayerischen Bauernstandes, von A. Müller. — Der Trade Unions-Kongreſs von Norwich und die Sozialdemokratie in England, von Ed. Bernstein. — Die industrielle Politik Ruſslands in dessen polnischen Provinzen. — Am Gedenktage der „Internationale", von Ed. Bernstein. — Die „Internationale" und die Schule. — etc.

Preuſsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVIII, Heft 1, Oktober 1894: Maria Antoinette im Kampf mit der Revolution, von (Prof.) Max Lenz (I.). — Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete, von (Prof.) A. Merkel. — Die heutige französische Volksschule, von (GymnasialDir. a. D.) A. Döring. — Rang und Gehalt in Justiz und Verwaltung, von Sellow. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 8 u. 9: Zur Statistik der Brände während des Jahres 1893. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Die kleinen Gegenseitigkeitsverbände. — Transportversicherungsergebnisse des Jahres 1893. — Geschäfts- und Vermögensentwickelung der Oesterreich-Ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1893. — Lebensversicherungsgeschäft in England in 1893. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Hrsg. von G. Steinhausen (Kustos an der Universitätsbibliothek in Jena). Bd. II, 1894, Heft 1: Karl v. Zierotin und sein Tagebuch vom Jahre 1591, von F. v. Krones (Prof., Graz). — Die Faustsage nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, von (Prof) K. Biedermann (Leipzig). — Zur Geschichte der Uniform in Deutschland von G. Liebe (Archivassistent, Magdeburg). — etc.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Herausgegeben von K. Frankenstein. Band III, 1894, Heft 4. Zur Biographie Quesnay's von (Prof.) A. Oncken (Fortsetzung). — Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preuſsen, von (RegR.) v. Rohrscheidt (Schluſs). — Kritiken und Referate. — Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche, vom Herausgeber (Fortsetzung). —

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von (Drr.) St. Bauer (Brünn) und L. M. Hartmann (Wien). Band III, 1894, Heft 1 (Weimar und Berlin): 1894: Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Der Kommunismus der Huterischen Brüder in Mähren im XVI. und XVII. Jahrhundert. — Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preuſsen, von K. v. Rohrscheidt. I: Die Stellung des Ministers Dohna. — Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter: (I. J. Nicole, Le livre du Préfet. II. Ravenna. III. E. Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Willi Varges.

(Zweiter Teil [1]).

Kapitel VI.

Die Stadtgemeinde.

Die Bewohner der Städte, die Bürger, bilden eine festgeschlossene Genossenschaft. In lateinischen Urkunden wird diese Genossenschaft als universitas [2]), unanimitas [3]) communitas [4]) commune [5]), communio [6]), auch schlechthin als civitas [7]) oder als burgenses bezeichnet. Zuweilen werden, wie das mittelalterlicher Brauch war, auch zwei Ausdrücke pleonastisch nebeneinander gestellt, so universitas et communitas [8]), universitas et civitas [9]), civitas universa [10]). Seltener kommen

1) Vgl. Dritte Folge, Band VI dieser Zeitschrift, S. 161—214. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung: Erster Teil. (Citiert als Aufsatz I.)

Ueber die Litteratur vgl. Aufs. I, S. 161. A. 1. Vgl. den Litteraturbericht in Quidde, Deutsche Zeitschrift für Geschichte, Bd. 10, S. 155 220, 225, S. 228. Besonders hervorzuheben sind: Pirenne, L'origine des constitutions urbaines du moyen âge. Extrait de la Revue historique, Tome LIII, 1893. Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster 1893. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.

Zu meinen auf S. 162 angeführten Arbeiten kommt hinzu: Zur Entstehung der Stadt Bremen. Ztschr. des Vereins für Niedersachsen, 1893, S. 337—367.

2) Urkundenbuch von Wernigerode n. 4, S. 4. Urkundenbuch von Bremen I. n. 275, S. 205 Urkundenbuch von Erfurt I. n. 100, n. 114, 117. Vgl. auch S. 489. Ich führe nur einzelne Belegstellen an, die ich wie im ersten Teil hauptsächlich den niederdeutschen Städten entnehme.

3) Urkundenbuch von Halberstadt I, n. 136, n. 46.

4) Urkundenbuch von Bremen I. n. 144. Urkundenbuch von Erfurt I. n. 213, S. 167.

5) Urkundenbuch von Halberstadt I. n. 40a. Urkundenbuch von Hildesheim I. n. 72, S. 39.

6) Gengler, Stadtrechte S. 202.

7) Ebenda S. 305, § 5.

8) Urkundenbuch von Erfurt I. n. 555, S. 388.

9) Ebenda I. n. 475, S. Vgl. „stad und gemeinde" n. 581, 582, cives et communias. n. 257.

10) Ebenda. I. n. 235.

zur Bezeichnung der Bürgergemeinschaft andere Benennungen, wie collegium civitatis [1]), consortium civitatis [2]), civilitas, concivilitas [3])unio [4]) vor. Ob sich auch der Name conjuratio, Eidgenossenschaft, in deutschen Urkunden findet, ist sehr fraglich. Im Freiburger Stadtrecht von 1120 [5]) heißt es zwar, die bei Gründung der Stadt herangezogenen Bürger hätten eine conjuratio geschlossen. Es soll dies aber wohl nichts anderes bedeuten, als daß die zuwandernden mercatores den Bürgereid abgelegt haben. Mit Conjuratio [6]) wird jede eidlich geschlossene Einigung, Vereinigung, auch die Verschwörung bezeichnet. Für die Genossenschaft der Bürger wird man diese Bezeichnung ihrer Vieldeutigkeit wegen nicht gewählt haben. Aus einzelnen Urkunden geht klar hervor, daß conjuratio etwas anderes als die Genossenschaft der Bürger, die Stadtgemeinde ist. So wird in Trier 1161 eine communio civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur aufgehoben [7]), die Stadtgemeinde bleibt aber bestehen. Wir haben es hier mit einer besonderen eidlichen Verbindung der Bürger zu thun, die geschlossen wurde, um einen bestimmten Zweck durchzusetzen, kurz, mit einer Verschwörung zu thun. Solche Verschwörungen und Eidgenossenschaften werden auch in anderen Städten erwähnt. Am bekanntesten ist jene Eidgenossenschaft, die im Jahre 1112 in Köln geschlossen wurde. Sie wurde als conjuratio pro libertate bezeichnet [8]).

In deutschen Urkunden wird die Genossenschaft der Bürger als borgerschap [9]), stad [10]), stad und gemeinde [11]), meist als meynheit, mende, menne, menheyt der stad [12]), also ebenso wie die Gemeinschaft der Dorfbewohner als Gemeinde bezeichnet. Wir wollen die Genossenschaft der Bürger fortan als Stadtgemeinde bezeichnen.

Zuweilen kommt für Stadtgemeinde auch der Ausdruck burscap, Burschaft [13]), Laischaft [14]), also Nachbarschaft, vicinia [15]), vor. Am

---

1) Urkundenbuch von Bremen. I. n. 308, S. 349.

2) Gaupp, Stadtrechte I. S. 97, § 6, 13, 14. (Stadtrecht von Haynau). Vgl. auch v. Maurer, Städteverfassung II. S. 191 ff Westfäl Urkundenbuch IV, 93. (Paderborn).

3) Gengler, Stadtrechte S. 125. Urkundenbuch von Bremen, I. n. 540, S. 570: civilitas hat auch die Bedeutung „Bürgerrecht". Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 242.

4) Urkundenbuch von Hildesheim II, n. 629, S. 377.

5) Urkundenbuch von Bremen, II. n. 178.

6) Vgl. v. Maurer, a. a. O. II. S. 177, ff.

7) Ebenda, S. 179, A. 9.

8) v. Maurer, I. S. 179. Hegel, Städte und Gilden. II, S. 327.

9) Vgl. Aufs. I, S. 171 und meinen Aufsatz Stadtrecht und Weichbildsrecht a. a. O. S. 88.

10) Urkundenbuch von Braunschweig, I. n. 61, S. 119, § 222.

11) Urkundenbuch von Braunschweig, I. n. 2, S. 5, § 13.

12) Urkundenbuch von Wernigerode, n. 301, S. 188.

13) Urkundenbuch von Bremen, II. n. 589, S. 616. Vgl. v. Maurer, II. S. 191. Philippi, zur Verfassungsgeschichte, S. 80, A. 234.

14) v. Maurer a. a. O. II, S. 193. Ueber Laiscap vgl. unten S. 810. Ferner Philippi, Zur Verfassungsgeschichte S. 51. Hansische Geschichtsblätter XVIII, (1890), S. 169 ff. Vgl. auch v. Maurer, a. a. O. II. S. 193.

15) Urkundenbuch von Halberstadt, I. n. 300, n. 684. Vgl. auch n. 630, 920, 1176, 1221, 475.

bezeichnendsten ist das Stadtrecht von Höxter[1]), welches Stadtgemeinde communio civitatis und burscap gleichsetzt. Item quicunque Huxariam intraverit et communionem civitatis, scilicet burscap conquisierit . . . . . illum pro cive debito habere volumus heißt die betreffende Stelle.

Der Ausdruck Gilde für die Stadtgemeinde läßt sich in Deutschland urkundlich nicht nachweisen. Gilde heißt ursprünglich Opferschmaus, Opfergemeinschaft, Trinkgenossenschaft, Festversammlung, geschlossene Gemeinschaft[2]). Es nimmt dann die Bedeutung Gemeinschaft Brüderschaft, Einigung, Innung an. Es wird aber in Deutschland m. E. nur für kleinere Verbände, besonders für die gewerblichen Genossenschaften der Handwerker[3]), für gesellschaftliche und religiöse Vereinigungen[4]) gebraucht. Eine große Gesamtgilde, die alle Bürger der Stadt umfaßt, läßt sich trotz der angestrengtesten Forschung namhafter Historiker bisher nicht nachweisen[5]). Nitzsch will in dieser alten Gilde eine Vereinigung der am Verkehr beteiligten Einwohner sowohl der Kaufleute und Krämer, als auch der Handwerker, also eine große Vereinigung für Verkehrsinteressen sehen[6]), aus der sich später die einzelnen gewerblichen Verbände nach Auflösung der Gesamtgilde herausgebildet haben. Nun haben aber, wie oben gezeigt ist[7]), alle Bürger der Stadt Teil am Verkehr, am mercatus[8]), an der gratia vendendi[9]), denn alle Bürger sind mehr oder minder mercatores. Die Ur-Gilde würde demnach die gesamte Gemeinde umfassen; Gilde würde dann nichts anderes als ein Synonym von Stadtgemeinde sein. Auf diese Weise würde sich die sogenannte Gildentheorie[10]) leicht lösen lassen, wenn eben der Nachweis geführt wäre, daß Gilde zur Bezeichnung der Genossenschaft der Bürger gebraucht wäre. Anders steht es vielleicht mit dem Worte Innung[11]). In einzelnen Urkunden wird das allgemeine Verkehrsrecht, die gratia vendendi[12]), oder die allgemeine Kaufs- und Verkaufsfreiheit[13])

---

1) Gengler, Stadtrechte S. 502.

2) Kluge, Etymol. Wörterbuch, 5. A. S. 136. Philippi, zur Verfassung, S. 76. Hegel, Städte und Gilden, I. S. 4. Vgl. auch den Ausdruck Zeche, so die Richerzeche in Köln.

3) Andere Bezeichnungen für die gewerblichen Verbände sind Amt, Werk, Innung, Zunft.

4) So die Theodorigilde in Lüneburg, Reinholdsgilde in Dortmund.

5) v. Below, Die Bedeutung der Gilden. Jahrb. für Nationalökonomie Bd. III, S. 56 ff. Hegel, a. a. O. II, S. 344, S. 498.

6) Nitzsch, Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts. Monatsberichte der Berliner Akademie 1879, S. 4, ff. Nitzsch, Ueber niederdeutsche Kaufgilden, ebenda, 1880, S. 370 ff.

7) Vgl. Teil I, S. 195.

8) Vgl. ebenda S. 196.

9) Urkundenbuch von Braunschweig. I, n. 4, S. 9.

10) Vgl. auch Philippi, a. a. O. S. 76.

11) Kluge, Etymol. Wörterbuch, 5. A., S. 177. Die Bezeichnung unio für Stadtgemeinde findet sich Urkundenbuch von Hildesheim, II, n. 629, S. 377.

12) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 4, S. 9.

13) Nitzsch, Monatsbericht 1879, S. 16. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 418. A. 1.

als inninge bezeichnet [1]). So heißt es in einer Urkunde der alten Wik [2]) von Braunschweig von 1245: quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge ex parte domini mei Ottonis ducis burgensibus de veteri vico perenniter habere porrexi, ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum [3]). In einer gleichzeitigen vom Herzog selbst ausgestellten Urkunde wird diese gratia vendendi, diese Verkehrsfreiheit näher erläutert [4]): Damus talem gratiam que vulgariter dicitur inninge ut possint emere et vendere pannum quem ipsi parant et alia omnia [5]) sicut in antiqua civitate Bruneswich. Auch in Lüneburg wird das Recht, Handel zu treiben, als yndinge, bezeichnet.

Das Verkehrsrecht kann nun nur „Innung", „Einigung" genannt sein, weil eine Genossenschaft im Besitz desselben ist. Die Genossenschaft, die aber im Genuß dieses Rechtes ist, ist, wie oben gezeigt ist, die Stadtgemeinde. Man könnte daraus vielleicht schließen, daß die Stadtgemeinde auch einmal als Einigung, Innung, bezeichnet ist [6]). Jedoch haben wir für diese Annahme keine urkundlichen Beweise.

In ähnlicher Weise wird das Verkehrsrecht und die Verkehrsabgabe als hansa bezeichnet [7]). Hansa oder hense bedeutet ursprünglich nichts weiter als Bund, Gemeinschaft, Einigung [8]). Das Wort ist also ein Synonym von Gilde und Innung. In einzelnen Städten sind diese Wörter vielleicht auch zur Bezeichnung der Stadtgemeinde verwendet, denn sie sind nichts anderes als Uebersetzungen von commune, universitas. Man muß sich immer darin erinnern, daß Stadtgemeinde und Stadtverfassung völlig neue Erscheinungen sind, für die sich erst die nötigen Begriffe und Worte bilden müssen. Später, als sich die gewerblichen Verbände bilden, werden die Worte Gilde und Innung, auch Hansa, Hanse, zur Bezeichnung derselben verwendet, ähnlich wie das Wort Burg die ursprüngliche Bedingung von Stadt verlor und die heute gebräuchliche Bedeutung von Ritterburg erhielt, als man die Begriffe Stadt, befestigter Ort, und Burg, befestigtes Haus, streng unterschied [9]). Das Wort Hansa, Hanse, Hense hat auch später die Bedeutung von Bund, Gemeinschaft behalten [10]).

1) Ueber das Verkehrsrecht. Vgl. Hegel, a. a. O. II, S. 417.

2) Die alte Wik von Braunschweig ist eins der fünf Weichbilde, aus denen die Stadt Braunschweig hervorgegangen ist Vgl. meinen Aufsatz Entstehung der Stadt Braunschweig. Ztschr. des Harzvereins, XXV, S. 118.

3) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 4. S. 9.

4) Ebenda, n. 5, S. 10.

5) Vgl. dagegen die Interpretation von Hegel, Städte und Gilden, II, S. 418. A. 3. Hegel hält die Urkunde für ein Privileg der Lakenmacher. Aus der Hervorhebung des Verkaufs von pannus darf man dies aber nicht schliefsen. Ueber Lüneburg vgl. Hegel a. a. O., S. 427

6) Vgl. S. 803, A. 11.

7) Urkundenbuch von Bremen, I, n. 58, S. 66. Oelrichs, Gesetzbücher S. 54. Hach, Lübisches Recht S. 565. Gengler, Stadtrechte S. 33. Vgl. Köhne, Das Hansgrafenamt, 110. U.-B. v. Lübeck I, S. 10.

8) Lübben und Walther, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Kluge, Etymologisches Wörterbuch.

9) Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe, a. a. O. S. 213.

10) So zur Bezeichnung des bekannten norddeutschen Städtebundes.

Was ist nun die Stadtgemeinde? Die Stadtgemeinde ist eine Weiterbildung der Landgemeinde, ebenso wie das Stadtrecht eine Weiterbildung des Landrechtes ist. Die Stadtgemeinde ist also in erster Linie Ortsgemeinde. Diese Ortsgemeinde ist die Trägerin der besonderen Eigenschaften, die aus dem oben dargelegten Wesen der Stadt hervorgehen und welche Stadt und Land, Stadt und Dorf unterscheiden. Die Stadtgemeinde ist eine Waffen- und Friedegenossenschaft, sie ist eine Marktgemeinde, d. h. im Genuß des Verkehrs- und Handelsrechts; sie ist ferner Gerichtsgemeinde. Die Ortsgemeinde hat diese Rechte und Eigenschaften nach und nach erworben, beziehungsweise durch Privileg erhalten. Erst durch Erlangung dieser Rechte wird sie zur Stadtgemeinde.

Die städtische Ortsgemeinde hat sich auf verschiedene Weise gebildet. In der Regel ist sie aus der Land- und Dorfgemeinde hervorgegangen. Es ist aber auch vorgekommen, daß die Verleihung des Verkehrsrechtes an ein Kloster, einen Grundherrn oder einen Bischof erst ein Dorf, also auch erst eine Landgemeinde, die dann später zur Stadtgemeinde geworden ist, geschaffen hat. Solche Verhältnisse liegen vielleicht in Osnabrück und Münster vor [1]). Es findet sich oft, daß der Marktplatz neben oder vor einer Stadt liegt, aber eine Marktgemeinde findet sich nie neben einer Ortsgemeinde; die Marktgemeinde ist immer zugleich Ortsgemeinde, denn die Ortsgemeinde ist im Besitz des Verkehrsrechtes [2]). Als Freiburg als Handelsemporium begründet wird, treten die Ansiedler sofort zu einer Ortsgemeinde zusammen [3]). — Auch die Besatzung einer Burg kann die Veranlassung zur Bildung einer Ortsgemeinde sein. Nach Widukind [4]) hat Heinrich I. bei Anlegung seiner Grenzfestungen und Burgwarde, die sich in mehreren Reihen, wie Schwarz gezeigt hat [5]), an der sächsisch-thüringischen Grenze entlang zogen, in einzelnen Fällen — wohl nicht regelmäßig, denn eine große Anzahl der Burgwards-Städte sind aus Dörfern hervorgegangen — milites agrarii, bäuerliche Heerbannleute, in den Festungen angesiedelt. Diese Besatzungstruppen haben sich dann zu einer Ortsgemeinde zusammengeschlossen. Auch später sind vereinzelt ähnliche Verhältnisse vorgekommen, auf die unten näher eingegangen wird [6]). Oefter hat sich neben einer königlichen oder herrschaftlichen Burg ein Dorf entwickelt [7]), das sich später über die übrigen Ansiedelungen der Umgegend erhob und sich allmählich zur Stadt entwickelte. Beispiele für diesen Vorgang sind Kaiserslautern [8]),

1) Vgl. Philippi, a. a. O. S. 1, ff. Auch in Wernigerode liegen m. E. ähnliche Verhältnisse vor. Der Ort war im Besitz des Markt-(Verkehrs)rechts, als er Stadtrecht erhielt.

2) v. Below, Stadtverfassung S. 27 ff. S. 37. UB. v. Hildesheim I, S. 104, § 32.

3) Gengler, a. a. O. S. 125.

4) Vgl. Aufs. I, S. 175, Widukind a. a. O. I, c. 35.

5) S. Schwartz. a. a. O. S. 13.

6) Vgl. Kap. VIII.

7) v. Maurer, a. a. O. S. 48 ff.

8) v. Maurer, Städteverfassung I, S. 49 u. A. 2.

Heidelberg[1]), Weinheim[2]), Bochholt[3]), Haltern[4]), Arnsberg[5]) und Blankenburg[6]) am Harz, Aschersleben und Ballenstedt[7]). Auch eine Kirche, ein berühmtes Kloster, die Niederlassung eines Bischofs können eine gleiche Entwickelung hervorgerufen haben. Ich weise hier auf Münster[8]), Osnabrück[9]), und Paderborn[10]) hin. Hildesheim[11]), Halberstadt[12]), Quedlinburg[13]) und Bremen[14]) gehören nicht zu diesen Orten. Es befanden sich an diesen Orten wahrscheinlich ältere Ansiedelungen, neben denen die Bischöfe erst ihre Burg erbauten. Zur Weiterentwickelung der Dörfer zur Stadt haben selbstverständlich die herrschaftlichen und bischöflichen Hofhaltungen sehr viel beigetragen[15]). Ein gutes Beispiel für den Einfluß, den herrschaftliche Haushaltungen auf die Entwickelung eines Ortes gehabt haben, ist die Stadt Wernigerode am Harz. Wernigerode war ursprünglich als Dorf von viel geringerer Bedeutung als die umliegenden Dörfer, wie die Ausdehnung der ursprünglichen Stadtflur zeigt. Erst nachdem sich die Grafen von Hymbere in dem Orte niederließen, beginnt sich der Ort über die anderen Dörfer zu erheben. Er erhält das Verkehrsrecht und 1227 Stadtrecht[16]). Aehnliche Verhältnisse finden sich in Bremen. Der Erzbischof Rembert erlangt für den Ort Bremen Markt- und Verkehrsrecht, percussuram numorum et negotiandi usum, der Erzbischof Adaldag Stadtrecht[17]).

Selten ist ein herrschaftlicher Hof, eine curtis, villa dominica, indominicata, der Grundstock einer Stadt gewesen. Es mußte sich hier die Hofgemeinde erst zur Orts- oder Dorfgmeinde entwickeln. Die alte Wik von Braunschweig[18]) — vetus vicus —, eines der fünf Weichbilde, die sich später zur heutigen Stadt Braunschweig zusammengeschlossen haben, ist aus einem Dorf hervorgegangen, das

1) Ebenda, S. 51, u. A. 3.
2) Ebenda, S. 57.
3) Ebenda, S. 52. S. 33.
4) Ebenda, S. 52.
5) Ebenda, S. 52 u. A. 5. 6.
6) Zeitschrift des Harzvereins Bd. XII. S. 331.
7) v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 1, ff.
8) Philippi, Zur Entstehungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte.
9) Ebenda. Vgl. auch Philippi, Urkundenbuch n. 118. 1894.
10) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte. v. Maurer, a. a. O. I, S. 57 ff.
11) Urkundenbuch von Hildesheim I, n. 206, S. 100.
12) Urkundenbuch von Halberstadt I, n. 4, S. 3. v. Below, Stadtgemeinde S. 32 ff.
13) Urkundenbuch von Quedlinburg II, S. I ff. v. Below, a. a. O. S. 29.
14) Vgl. meinen Aufs. Zur Entstehungsgeschichte Bremens a. a. O. S. 339.
15) Ebenda, S. 345.
16) Urkundenbuch von Wernigerode n. 4, S. 4. Ein Aufsatz über die Verfassungsverhältnisse von Wernigerode erscheint in der Ztschr. f. Kulturgesch.
17) Vgl. meinen Aufs. Zur Entstehungsgeschichte Bremens. Ztschr. d. Vereins für nieders. Geschichte S. 337 ff. 1893. Urkundenbuch von Bremen I, S. 7, n. 7. S. 11, n. 12.
18) Vgl. meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig. Ztschr. des Harzvereins. Bd. 25, S. 117 ff. Vgl. Lenfers, Die Grundzüge des ältesten Wikbeletrechts in den Städten des Oberstifts Münster. 1883. S. 6. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum. 1888. S. 13.

sich neben dem Gutshof der Brunonen gebildet hatte. Dieses Dorf wurde als Herrendorf, villa indominicata, bezeichnet. Infolge von Einwanderung von Bürgern der anderen Weichbilde Braunschweigs und von Fremden, namentlich von Holländern und Friesen, entwickelte sich die Ortsgemeinde weiter und erhielt 1245 Stadtrecht, wurde also zur Stadtgemeinde [1]. Aehnliche Verhältnisse finden sich in Brakel [2], Lüdinghausen [3] und anderen kleinen Städten [4]. In der Regel haben solche Städte nie eine Bedeutung erlangt.

Die Stadtgemeinde einer selbstgewachsenen Stadt knüpft immer an die Ortsgemeinde an, denn die Stadt ist aus einem Dorf oder aus einem Komplex von Dörfern hervorgegangen. Bei neugegründeten Städten liegen die Verhältnisse anders. Zuweilen war auch hier ein Dorf oder ein Flecken der Ausgangspunkt der neuen Stadt, die Ortsgemeinde die Grundlage der Stadtgemeinde, wie wir das von Dattenried [5], Dorsten [6], Nieheim [7], Rambstorf [8], Eltville [9], Lübeck [10] und anderen Orten wissen. Bei den Gründungen von frischer Wurzel, wie sie uns namentlich in den Kolonialgebieten, aber auch im Stammlande, z. B. in Freiburg [11], im Hagen [12] von Braunschweig entgegentreten, mußte die Stadtgemeinde erst auf künstlichem Wege geschaffen werden. Man bildete die Stadtgemeinden der Gründungen auf frischer Wurzel den Stadtgemeinden der alten Städte nach.

Die Entwickelung der Landgemeinde zur städtischen Gemeinde ist auf verschiedene Weise vor sich gegangen. Der einfachste Weg war der, daß sich eine Dorfgemeinde durch Aufnahme neuer Mitglieder und Einzöglinge, die in den Urkunden als advenae bezeichnet werden, allmählich vergrößerte und sich so zur Stadtgemeinde umbildete. Die Einwohnerzahl spielt auch im frühesten Mittelalter eine gewisse Rolle, wenn auch nicht in dem Maße, wie heute, wo man einen Ort, der eine gewisse Anzahl von Einwohnern hat, als Stadt bezeichnet und betrachtet. Dem Prinzip nach kann im Mittelalter auch ein kleines Dorf Stadtgerechtsame erhalten, aber in der Regel hat jede Stadt eine größere Zahl von Einwohnern als die Dörfer ihrer Umgegend. Es liegt das schon im Charakter der Stadt als Festung und dem der Bürger als Besatzungstruppen dieser Festung begründet. — Die Einwandernden traten in die alte Gemeinschaft der Dorfbewohner ein und erhielten Teil am Gemeindeeigentum, wie das z. B.

---

1) Urkundenbuch von Braunschweig I, n. 5. S. 10.
2) v. Maurer, a. a. O. I, S. 56.
3) Gengler, Stadtrechte S. 268.
4) v. Maurer, a. a. O. I, S. 56.
5) Gengler, Stadtrechte S. 78.
6) Ebenda, S. 86.
7) v. Maurer, a. a. O. I.
8) Gengler, Stadtrechte, S. 367.
9) v. Maurer, a. a. O. S. 33.
10) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck S. 8. v. Maurer, a. a. O. I. S. 33.
11) Gengler, a. a. O. S. 125.
12) Mein Aufs. Entstehung von Braunschweig, a. a. O. S. 112.

das oft citierte Privileg für Radolfszell vom Jahre 1100 zeigt[1]). In der Regel kauften sich die Einwandernden in die Gemeinschaft ein. Es ist dies der Ursprung des Bürgergeldes[2]). Die Stadtgemeinde war in diesem Falle eine einheitliche Burschaft. Erst später sind diese einheitlichen Stadtgemeinden, wie sie uns in Bremen, Hannover, Magdeburg entgegentreten, der Verwaltung wegen in mehrere Teile zerlegt, deren Bezeichnungen schon beweisen, daß wir es mit keiner ursprünglichen Einrichtung zu thun haben. So finden wir Viertel, verndel, in Bremen[3]) und Magdeburg[4]). Hannover wurde durch die sich kreuzenden Hauptstraßen in 4 plateae, Straßen[5]), geteilt[6]). Andere Bezeichnungen für die Verwaltungsdistrikte der Stadt sind die vigiliae, Wachten, die uns besonders in Süddeutschland, so in Regensburg, entgegentreten[7]). Auch der Name burschap findet sich zuweilen für diese künstlich geschaffenen Teile[8]). Wir gehen auf diese Bezeichnung der Verwaltungsdistrikte gleich näher ein[9]).

Oft ist die Stadtgemeinde durch Synoikismus, d. h. durch Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden oder durch Zusammenlegen von Teilen verschiedener Dorfgemeinden entstanden. Ursprünglich bildete jede dieser Ortsgemeinde auch innerhalb des Mauerringes eine selbständige Gemeinde mit eigener dörflicher Verwaltung und eigener Allmende. Nur bei allgemeinen Stadtangelegenheiten, wie bei Verleihung von Rechten, bei Verteidigung der Stadt und bei Ausübung der Heerfolge treten die einzelnen Ortsgemeinden als Allgemeinheit communio, universitatas inninge, auf. In ähnlicher Weise werden in Wernigerode in einer Urkunde von 1279 die Bürger, mercatores, und die innerhalb des Mauerringes wohnenden Ritter, milites, als universitas bezeichnet[10]). Erst allmählich verschmelzen diese Sondergemeinden zu einer Stadtgemeinde, doch haben in vielen Städten, so in Köln[11]), Halberstadt[12]) und Braunschweig[13]), die Sondergemeinden eine gewisse Selbständigkeit bewahrt. Diese Sondergemeinden blieben zuweilen lange mit der Dorfgemeinde, aus denen sie genommen waren, in Zusammenhang, weil sie und die Dorfgemeinden Anrecht auf das Gemeindeland des Dorfes hatten. In Hameln[14]) haben sich bis

1) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. V. S. 141.

2) Vgl. Kap. VIII. Ueber das Aufnahmegeld, das in den Landgemeinden bezahlt wurde, vgl. v. Maurer, Dorfverfassung I, S. 177 ff.

3) Oelrichs, Gesetzbücher. S. 663, § 47.

4) v. Maurer, Städteverfassung I, S. 520. Rathmann, Geschichte Magdeburgs III. 398. 399.

5) Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes. S. 34.

6) Vgl. auch v. Maurer, a. a. O. I. S. 518. Gengler, Stadtrechtsaltertümer. S. 49 ff.

7) Gengler, a. a. O. S. 54.

8) So in Hildesheim, der Neustadt-Braunschweig, der Wik von Braunschweig.

9) Vgl. S. 810.

10) Urkundenbuch von Wernigerode n. 19, S. 12.

11) Vgl. v. Below, Stadtgemeinde S. 38, S. 119 ff.

12) Urkundenbuch von Halberstadt II, S. 519.

13) Vgl. meinen Aufs. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 202.

14) Urkundenbuch von Hameln S. XXXXI. u. A. 1.

in die Neuzeit fünf Genossenschaften erhalten, die Huden, Hütgenossenschaften, heißen und nach den Thoren als die Neuthorsche [1]), die Wetthorsche, Ostthorsche, Mühlenthorsche und Brückerthorsche [2]) Hude unterschieden werden. Die Berechtigungen bestehen in der Ausübung der Vieh- und Schafweide auf einer ihrer Größe entsprechenden Fläche in der Feldmark und im Forst gelegenen Landes und einem Anteil an der Fischereigerechtigkeit in der Weser. Die Zahl der Berechtigten ist eine feststehende, nicht sämtliche Einwohner, sondern nur Reihehäuser in einem bestimmten Stadtbezirk sind berechtigt. Die Hudegenossen wählen unter Leitung der Obrigkeit sogenannte Lohnherrn und Rechnungsführer, welche die gewöhnliche Verwaltung besorgen. Zur rechtlichen Vertretung bedürfen sie eines Syndikats. Die Nutzungsrechte wurden von ihnen entweder selbst ausgeübt oder verpachtet. Bis Anfang der 50 Jahre war der Grundbesitz der Huden ungeteilt. Derselbe wurde zum Viehtreiben benutzt und zwar von sämtlichen Interessenten der Huden. In gleicher Weise ward die Feldmarksschäferei genutzt. Die Aufkünfte des Hude-Lachsfanges wurden von den Lohnherren der Hude an die Interessenten verteilt. In den Jahren 1850—60 ward eine Specialteilung der Hudegrundstücke vorgenommen, das übrige Eigentum ist dabei unberührt geblieben [3]). An diesen fünf Huden hatten ursprünglich fünf jetzt wüste Dörfer, die vor der Stadt Hameln lagen, Anteil, so Wedele Vorste vor dem Neuen- oder Thiethore, Honrodern vor dem Wetthore, Harthem vor dem Mühlenthore, Klein-Afferde vor dem Osterthore, Wenge vor dem Brückenthore [4]). Die Hudegenossen die als Erben bezeichnet werden wohnten also anfänglich innerhalb und außerhalb der Stadt. Später nach dem 14. Jahrhundert zogen auch die in den Dörfern wohnenden Erben in die Stadt, so daß die Dörfer wüst wurden. Neben diesen fünf Huden werden im Hameler Stadtbuch nun noch die gemeinen Bürger, unse meynen borghere, erwähnt, die in agrarischer Hinsicht auch eine Einheit bilden und eine eigene Allmende besitzen [5]). Der Synökismus Hamelns ist also folgendermaßen vor sich gegangen. Hameln ist das Urdorf, der älteste Teil der Stadt. Bei Entstehung der Stadt, d. h. wohl bei Ummauerung und Befestigung des Ortes wurden Einwohner der fünf Orte innerhalb des Mauerringes angesiedelt, blieben aber mit den früheren Dorfgenossen in agrarischer Hinsicht im Konnex. Später wanderten dann auch die in den Dörfern zurückgebliebenen Ansiedler in die Stadt ein.

Die Sondergemeinden werden meist als Nachbarschaften oder Burschaften bezeichnet, so in Braunschweig als burscap [6]), in Hildesheim als beuerschaft [7]), in Köln als buyrschaff, geburschafft [8]) in

1) Das Neuethor hiefs früher Thiethor.
2) Brücker- oder Weserthor.
3) Ebenda S. XXXXXII.
4) Ebenda S. XXXXIII.
5) Ebenda S. 598, § 187 (Donat).
6) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 671.
7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 56.
8) v. Below, Stadtgemeinde S. 38. v. Maurer a. a. O., S. II, S. 156.

Halberstadt als neyberschaft [1]), in Coesfeld als Kluchten [2]), in Osnabrück als Laischaft [3]). In lateinischen Urkunden tritt für diese Ausdrücke die Bezeichnung vicinia auf [4]). Auch der Ausdruck burscapium findet sich [5]). Doch wird das Wort burscap vielfach in mehreren Städten auch zur Bezeichnung künstlich geschaffener Verwaltungsdistrikte gebraucht. Man entlehnte einfach den Namen von den eigentlichen Sondergemeinden. Sehr instruktiv ist für diese Verhältnisse die Stadt Braunschweig [6]). Die heutige Stadt Braunschweig bestand im Mittelalter aus fünf selbständigen Weichbilden, der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt, der Alten Wik und dem Sack. Jede dieser Städte zerfiel in Burschaften, aber nur in Altstadt, Hagen und vielleicht auch in der Neustadt haben wir es mit wirklichen Sondergemeinden zu thun. Der Sack und die alte Wik, Vetus vicus, bildete ursprünglich nur je eine Burschaft. Erst später werden sie in zwei Burschaften, die also reine Verwaltungskörper sind, zerlegt. Für Köln [7]) ist noch nicht sicher festgestellt, was für einen Charakter die dortigen Burschaften gehabt haben. Die Forscher sind in Zweifel, ob wir es mit wirklichen Sondergemeinden, also früheren Landgemeinden oder mit Verwaltungskörpern zu thun haben. Ich möchte mich der Ansicht anschließen, daß wir es auch in Köln mit wirklichen Sondergemeinden zu thun haben. Daß in das Weichbild von Köln andere herumliegende Burschaften und Einzelgemeinden aufgenommen sind, beweist ja schon die bekannte Urkunde für die Einwohner der Villa S. Pantaleonis. Dieselben sollen erst als Bürger behandelt werden, wenn sie in den Mauerring aufgenommen sind. — Si quandoque vallo et muro coadunentur, communi etiam civium jure teneantur. Hier ist doch von einer Eingemeindung die Rede [8]).

Aus der Erwähnung mehrerer Burmeister oder Burrichter in einer Stadt darf man nicht gleich auf die Existenz wirklicher Sondergemeinden schließen. Einmal stehen auch an der Spitze der künstlich als Verwaltungsdistrikte geschaffenen Burschaften Beamte dieses Namens [9]); zweitens kommt es aber auch vor, daß in Landgemeinden [10]) und ent-

1) Urkundenbuch von Halberstadt II, S. 519, S. 540.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 57

3) Gengler, Stadtaltertümer S. 58 Philippi, Zur Verfassungsgeschichte S. 51. Hansische Geschichtsblätter XVIII, S. 169 (1890).

4) Urkundenbuch von Halberstadt, n. 300, n. 475.

5) Kindlinger, Hörigkeit S. 342. v. Maurer, a. a. O., II, S. 194.

6) Vgl. meinen Aufs. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 201. Vgl. auch meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 102 ff. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 671.

7) v. Below, Stadtverfassung S. 81. Stadtgemeinde S. 38. Hegel, Städtechroniken Bd. 16, Einl. Hegel, Städte und Gilden S. 326 ff. Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns 1885. Höniger, Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westdeutsche Zeitschrift II, 227—248. (Vgl. dazu v. Below, Stadtgemeinde S. 119.) Kruse, Die Kölner Richerzeche. Ztschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 22, S. 152.

8) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 263, n. 677. Vgl. Aufs. I, S. 169.

9) So in der Wik und dem Sack von Braunschweig. Urkundenbuch von Braunschweig n. 63 (Ordinarius), S. 154, cap. 23.

10) Urkundenbuch von Wernigerode n. 246, S. 154. Urkundenbuch von Drübeck S. 260 ff., n. 6, 7, 10, S. 266, n. 22, S. 243, S. 245, A. S. 249. Urkundenbuch von Ilsenburg II, S. 374, S. 383, n. 540, n. 532, n. 406.

sprechend dann auch in den Städten mehrere Burmeister erwähnt werden [1]. In der Gegend der Stadt Wernigerode am Harz treten in den Dörfern überall zwei Burmeister auf [2]; folglich treten uns in der Altstadt und in der Neustadt Wernigerode auch zwei Burmeister entgegen [3]. Es würde sehr verkehrt sein, wenn man schließen wollte, daß die beiden Weichbilde von Wernigerode durch Synökismus je zweier Gemeinden entstanden seien.

Neben der Bezeichnung der Sondergemeinden als Nachbarschaft, Bauernschaft, Burschaft, treten auch andere Namen auf. In Soest werden die 6 oder 7 Sondergemeinden ursprünglich als Thies, ty, tygge, später als hoven bezeichnet [4]. In späterer Zeit wird die Stadt in sechs Kirchspiele geteilt, aber diese Einteilung deckte sich nicht mit der Thie- oder Hoveneinteilung. Thie bedeutet Dingstätte, Gerichtsplatz [5]. In den Dörfern wird der Platz damit gemeint, auf dem die Ortslinde, tilia, stand [6], unter der sich die Buren zu Spiel und Tanz und zur Ordnung ihrer Gemeindeangelegenheiten versammelten [7]. Der Thie repräsentiert die Einwohnerschaft des Dorfes, die Burschaft. Thie ty, tyg, bedeutet also nichts weiter, wie Burschaft [8]. Auch die spätere Bezeichnung hoven [9] hat dieselbe Bedeutung, denn die Hove ist die Genossenschaft der Hofbesitzer, der hovere oder gemein buren. An der Spitze der Hofschaft stehen die burrichtere, die magistri civium, oder judices, die in den Thies, d. h. in den Versammlungen der Bur- oder Hefschaften über unrechtes Gemäß, Diebstahl bis zu zwölf und Schuldforderungen bis zu sechs Pfennigen richteten [10].

In Münster und Osnabrück werden die Sondergemeinden als Laischaften bezeichnet [11]. Laischaft, letscop, latinisiert legio, übersetzt durch collegium [12], bedeutet so viel wie Bauerschaft oder Burschaft. Im Münsterlande und im Osnabrückischen werden auch die ländlichen Bauerschaften in lateinischen Urkunden als collegia, id est burschap

---

1) Urkundenbuch von Wernigerode n. 72, S. 38, n. 519, S. 299. Urkundenbuch von Hildesheim II, n. 629, S. 377, magistri unionis oppidi Alfelde vulgariter dictis de burmestere.

2) Vgl. S. 810, A. 10.

3) Urkundenbuch von Wernigerode S. 38, n. 72.

4) Gengler, Stadtrechte S. 443, § 37. Hegel, Städte und Gilden II, S. 383. v. Below, Stadtgemeinde S. 35. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 60.

5) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 17, A. 8, pratum, dat thy Urkundenbuch von Ilsenburg II, S. 402.

6) Urkundenbuch von Ilsenburg II, n. 315, n. 471, II, S. 372, S. 506, S. 401, S. 402. Urkundenbuch von Langeln etc. S. 191 (infra filiam), n. 126, S. 729. Urkundenbuch von Drübeck n. 151, S. 242. Harzzeitschrift III, 146, IV, 379, IX, 312, XII, 558. Jacob, Festschrift des Harzvereins 1893, S. 16. Der Platz wird bezeichnet als Thie, ty, thz, tie, thiet, thidt, auch als tilia, arboc.

7) Jacobs, Festschrift des Harzvereins S. 16.

8) In Wernigerode wird noch 1415 eine Eigentumsübertragung auf dem Thie vollzogen. Unde schach upp dem kerkhof under der linden tho sunte Silverster. Urkundenbuch von Wernigerode S. 171, n. 273.

9) Hegel a. a. O. S. 383. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 60.

10) v. Below, Stadtgemeinde S. 35.

11) Philippi, Hansische Geschichtsblätter XVIII, S. 169. Zur Verfassungsgeschichte S. 52.

12) Hansische Geschichtsblätter a. a. O. S. 169 u. A. 3, 4, 5.

bezeichnet [1]. Mit diesen alten Sondergemeinden darf man nicht die heute noch in Osnabrück bestehenden Laischaften identificieren, die nichts weiter als rein wirtschaftliche Genossenschaften sind [2].

Die Sondergemeinden sind auf verschiedene Weise entstanden [3]. In einzelnen Fällen, und zwar handelt es sich meist um sehr alte Städte, scheint es vorgekommen zu sein, daß schon bei Entstehung der Stadt, d. h. bei Ummauerung eines Ortes und Errichtung einer Festung, mehrere Gemeinden zusammengelegt wurden, wahrscheinlich um der neuen Festung eine größere Menge von Verteidigern zu schaffen. Wir wissen, daß man in ähnlicher Weise in Ungarn mehrere Dörfer vereinigte, um so widerstandsfähige Orte gegen die Türken zu schaffen [4]. Vielleicht hat dieser Vorgang in Köln, in der Altstadt Braunschweig, in Hildesheim stattgefunden. In diesen Städten sind von Anfang an mehrere Sondergemeinden vorhanden gewesen. In Köln und in Braunschweig hat die große Gemeinde die Verleihung der Gemeindemitgliedschaft von den Sondergemeinden geerbt. Es ist also nicht denkbar, daß die Sondergemeinden erst geschaffen sind nach Entstehung dieser Städte [5].

Weit häufiger handelt es sich bei den Sondergemeinden um eine nachträgliche Einverleibung in eine schon fertige Stadtgemeinde. Bei der Stadt Hameln haben, wie wir oben gesehen haben [6], solche Verhältnisse stattgefunden. Besonders instruktiv sind diese Vorgänge in Osnabrück [7]. Der älteste Teil der Altstadt Osnabrück ist die Binnenburg oder Marktlaischaft, — Burg bedeutet hier so viel wie Stadt [8] —, an diese wurde zunächst die Haselaischaft, dann — um 1253 [9] die Butenburg, der Name bedeutet Außenstadt, Vorstadt [10] — die Johanneslaischaft und zuletzt die Neustadt-Laischaft angegliedert. Die Stadt Osnabrück ist so aus fünf ursprünglich gesonderten und selbständig bestehenden Gemeinden zusammengewachsen [11]. In Dortmund bildet die Burgburschaft den Kern der Stadt. Später sind mit dieser dann, die Oster- und Westerburschaft vereinigt [12]. Der Hagen von Braunschweig bestand ursprünglich, wie die alte Stadtgrenze zeigt,

---

1) Urkundenbuch von Osnabrück n. 390, S. 310, omnes his collegiis id est burschap attinentes.

2) Hansische Geschichtsblätter a. a. O. S. 168.

2) Philippi, Hansische Geschichtsblätter S. 171. Zur Verfassungsgeschichte S. 51 ff. v. Below, Stadtverfassung S. 80.

4) Guthe-Wagner, Lehrbuch der Geographie II, S. 450.

5) Vgl. dagegen G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung a. a. O. S. 80, A. 2.

6) Vgl. S. 808.

7) Vgl. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung a. a. O. S. 163 ff. Zur Verfassungsgeschiche S. 51.

8) Vgl. ebenda S. 164, A. 1. Frensdorff, Dortmunder Statuten S. LI, A. 5. Hegel, Lateinische Worte a. a. O. S. 212. Waitz, Heinrich I. S. 234. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. VII, S. 375. Urkundenbuch von Goslar Bd. I, n. 320, S. 354 u. n. 351, 376.

9) Philippi a. a. O. S. 169, A. 1.

10) buten = aufsen.

11) Philippi a. a. O. S. 168, S. 169.

12) Hegel, Städte und Gilden II, S. 363.

nur aus den Wendenthors- und Steinthorsburschaften. Später gliederte sich die Fallersleberthorburschaft an [1]).

Die Zusammenlegung der Burschaften oder die Vereinigung von Landgemeinden mit einer schon bestehenden Stadtgemeinde kann auf freiwillige oder auf gezwungene Weise geschehen. Auf ähnliche Weise, wie Heinrich I milites agrarii, heerbannpflichtige Landsassen in den Städten ansiedelte, konnte der Stadtherr ganze Gemeinden zur Ansiedlung innerhalb der Mauern der Stadt veranlassen, um Verteidiger für die Mauern zu schaffen. Oft ist die Verteidigungspflicht, so wie die Pflicht die Mauern zu unterhalten, nicht bloß den Einwohnern der Stadt, den Bürgern, sondern auch den Bewohnern umliegender Orte auferlegt [2]). Diese Dorfbewohner durften sich dafür in Kriegsnot in die sicheren Mauern der Städte flüchten. Vielfach haben nun die Gemeinden, denen diese Pflicht auferlegt war und dieses Recht zustand, ihre alten Wohnsitze ganz aufgegeben und sich unter Beibehaltung ihrer Sondergemeindeverfassung innerhalb der Mauern niedergelassen. Anrecht am Stadtrecht und Stadtfrieden haben diese Gemeinden wohl meist sofort erhalten, wenn sie in den Manerring aufgenommen waren, wie die Urkunde für die Vorstadt S. Pantaleon von Köln zeigt [3]). Durch Uebernahme der Stadtlasten erkaufen sich die Neubürger den Anteil an den Rechten der Stadt. Zuweilen sind diese Gemeinden aber erst durch besonderen Vertrag oder durch Privileg des Stadherrn in den Besitz des Stadtrechtes gekommen. Als Beispiel führe ich eine Magdeburger Urkunde von 1372 an, durch welche das innerhalb des Mauerringes der Neustadt von Magdeburg liegende Dorf Frose mit der Neustadt vereinigt ist, weil zwischen den Bürger und Bauern — unse borger der nien stadt Magdeborch und unse bure daselbsten zu Frose de in dersulven ringmuren sitten, von deswegen dat ohre stadtrecht, burschaft und borgerschaft sonderliken und besonderen an beiden seiten von alters wente an dussen tag gehat hebben, — mancherlei Zwistigkeiten geherrscht haben [4]). Die Stelle, welche die Vereinigung betrifft, lautet: dath sie nun furbasz mehr in thokomenden tyden ewiglichen tho glieken stadtrecht, burschaft und borgerschafft gehoren plieben und ok glike Magdeborger in allen stucken seyn sin schollen, die arme als de rike, und ok der stadt köhre und gesette gliek holden schollen, in alle der wiese, wan de vorbenanten unse borger in der nienstadt dat von older roente her in dusser jegenwertigen tydt gehalden und gehat hebben, und schollen ein rat und ein rathaus under sich hebben, und de uth der nienstadt mogen mit dem rathuse tho Frose dohn und laten, wat se willen. — Aehnliches berichtet die Radolfszeller Urkunde von 1267 [5]), durch welche das Stadtrecht, welches bisher nur in einem Teile des von der Mauer umschlossenen Gebietes

1) Vgl. den Stadtplan von Braunschweig bei Dürre a. a. O., Beilage.

2) v. Maurer a. a O. I, S. 10, S 491. Schwarz, Die Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden S. 19, 20.

3) Lacomblet, a. a. O. I, n. 380, S. 263.

4) Urkundenbuch von Magdeburg Bd. I, n. 520, S. 331.

5) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 37, 20 f.

galt, auf das ganze im Mauerring liegende Terrain ausgedehnt wurde. Die betreffende Stelle lautet: Adiciens ...., quod opidum sicut hactenus in quadam sui parte jus fori habebat, ita deinceps per totum fundum suum idem jus plene debeat obtinere.

In späterer Zeit findet die Aufnahme von Sondergemeinden in den Mauerring und die Stadtgemeinde nur selten in direkter Weise statt. Die Städte waren besiedelt und ausgebaut, selbst die größten Plätze, die Marktplätze waren bebaut [1]; es war also kein Platz füreine neuzutretende Gemeinde vorhanden. In älterer Zeit konnten die Befestigungen der Stadt, die, wie schon oben bemerkt ist [2], nur aus Schanzenwerk und Pallisaden bestanden, leicht weiter herausgerückt werden, wie wir, das z. B. vom Hagen von Braunschweig wissen, aber nach Erbauung steinerner Mauern mit Thortürmen und Warttürmen und Anlegung ausgemauerter Gräben konnte dieser Vorgang nicht leicht mehr eintreten. Doch sind noch vielfach Sondergemeinden, wenn auch nicht in den alten Mauerring aufgenommen, so doch mit der alten Stadtgemeinde verbunden worden. Es handelt sich hier vor allem um die sogenannten Neustädte [3].

Die Neustädte sind wohl keineswegs entstanden, weil man in älterer Zeit nur kleine Gemeinden für möglich hielt, wie G. v. Below annimmt [4]. Es sind hauptsächlich zwei Gründe, die zur Entstehung einer Neustadt führen. In der Regel geht die Bildung von der Altstadt aus. Bürger, die in der Altstadt keine günstigen Wohnstätten finden oder denen die Wohnungsverhältnisse dort zu teuer sind, lassen sich vor den Thoren der Altstadt an günstiger Stelle nieder. Meist sind es Handwerker, die zu diesem Mittel greifen; oft kann man die Neustädte geradezu als Handwerkerstädte bezeichnen. Als Beispiel führe ich die Neustädte von Braunschweig [5], von Leipzig und von Königsberg an.

Zuweilen ist es aber vorgekommen, daß Einwohner von Dörfern, die in der Nähe der Stadt lagen, ihre Wohnsitze verließen und sich unter dem Schutz der Mauern ansiedelten. In der Regel haben wohl Stadtbürger und umwohnende Bauern bei Bildung der Neustädte zu gleichen Teilen mitgewirkt. Die Ansiedler schließen sich allmählich zu einer Dorfgemeinde zusammen. Später erhielten die meisten Neustädte Stadtrechte, gewöhnlich das der Altstadt, wie wir das an vielen Beispielen nachweisen können. Es findet nun eine allmähliche Assimilation zwischen Alt- und Neustadt statt, die nach und nach zur Verschmelzung der beiden Weichbilde und zur Entstehung einer Stadtgemeinde führt. Dieser Prozeß ist zuweilen sehr langsam vor sich gegangen.

---

1) Teschenmacher, Annales etc. Cod. dipl., S. 3, n. 4. (Duisburg) domos sive aedifications, quas circa Palatium et Curiam regalem sive supra forum locaverant. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten 1873, S. 128.

2) Aufs I., S. 167.

3) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 74 ff. v. Maurer, a. a. O. II, S. 131 ff.

4) v. Below, Stadtverfassung, S. 81, A. 2.

5) Vgl. meine Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. O., S. 116, 121.

Die Neustadt von Wernigerode wird 1279 erwähnt [1]), erhält 1410 Stadtrecht [2]) und wird 1521 [3]) mit der Altstadt vereinigt. Die Neustädte Braunschweigs, der Hagen, die Neustadt, der alte Wik und der Sack haben das ganze Mittelalter hindurch eine selbständige Stellung gehabt; erst nachdem der Städtebund von Braunschweig, der aus den fünf Weichbilden Braunschweigs, der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt, der Wik und dem Sack bestand, in die Gewalt der Herzöge von Braunschweig gekommen war, findet eine Verschmelzung der fünf Städte statt. Auch in Hildesheim [4]), dessen Entstehungsgeschichte mancherlei Aehnlichkeit mit der von Braunschweig hat. und wo sich zwischen den einzelnen Weichbilden sehr scharfe Gegensätze finden, ist die Vereinigung der Neu- und Nebenstädte mit der Altstadt nur langsam vor sich gegangen. Hier trat noch erschwerend der Umstand hinzu, daß die Einwohner des einen Weichbilds Flandrer waren, die nach flandrischem Recht lebten. Auch in dem Hagen und der Wik von Braunschweig finden wir Flandrer und Holländer [5]), die vielleicht auf die lange Sonderstellung der betreffenden Weichbilde Einfluß gehabt haben.

Oft haben die Nebenstädte auch nach der Vereinigung mit der Altstadt sich eine gewisse Sonderstellung bewahrt, wie wir das z. B. von Osnabrück wissen, wo die Neustadt später ein Laischaft bildete [9]).

Bei Gründungen von Stadten [7]) treten uns in der Bildung der Stadtgemeinde wieder andere Gesichtspunkte entgegen. Wenn die Gründung an ein schon bestehendes Dorf eine villa oder an einen Herrenhof, eine curia, anknüpfte, so tritt uns derselbe Vorgang, wie bei den natürlich gewachsenen Städten allerdings oft in beschleunigter Weise, entgegen. Die Dorf- oder Hofgemeinde erweitert sich durch Aufnahme neuer Zuzöglinge oder durch Einverleibung anderer Dorfgemeinden zur Stadtgemeinde. Anders liegen aber die Verhältnisse, wenn die Stadt an nichts Vorhandenes anknüpft, wie das z. B. bei der Stadt Freiburg [8]), dem Hagen von Braunschweig [9]) und vor allem

---

1) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 12, n. 19.

2) Ebenda, S. 194, n. 309. Vgl. auch S. 126, n. 203.

3) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 441.

4) Doebner, Stadtverfassung Hildesheims. Hansische Geschichtsbl. 1881, S. 11 ff.

5) Vgl. meine Arbeit Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 15 u. meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig S. 112.

6) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte, S. 51 ff. Vgl. Plen. Hansische Geschichtsblätter a. a. O., S. 165. Vgl. oben.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 360 ff.

8) Gengler, Stadrechte, S. 125.

9) Vgl. meinen Aufs., Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. O., S. 114. Ueber die Gründung des Hagens berichtet die Reimchronik:

Von dissem vursten gar gemeyt
Ward gewidet und gebreyt
Dhe vesto to Brunswich
Went her urgav dat blich
Daz geheizen is de Hage
Und heiz mit howe unde slagen
Is buwen unde vesten
Daz iz vor argen gesten
Sicher were osten, westen.

Unter dem Fürsten ist Heinrich der Löwe zu verstehen.

bei den Städten des Kolonialgebietes der Fall ist[1]). Hier wurde die Stadtgemeinde aus dem Nichts geschaffen. Der Stadtgründer oder seine Beauftragten, die locatores[2]), erließen einen Aufruf zur Ansiedlung in der neuen Stadt, und verteilten den Grund und Boden in der Stadt, die Hofstellen[3]), deren Größe genau festgestellt wurde[4]), gegen oder ohne einen Zins an die Einwanderer. Diese schlossen sich dann zu einer Stadtgemeinde, oft unter Ablegung eines Eides, wie das von Freiburg überliefert ist[5]), zusammen und übernahmen gemeinschaftlich die Bürgerpflichten.

Kapitel VII.

Die städtische Einwanderung.

Den größten Einfluß auf die Bildung der deutschen Stadtgemeinden hat die Einwanderung und Ansiedlung einzelner Personen, auf die wir jetzt eingehen, gehabt[6]). Man kann sich die Einwanderung, die im 11. und 12. Jahrhundert in die Städte von außerhalb stattfand, gar nicht groß genug vorstellen[7]). Selbst in kleinen Städten, so z. B. in dem kleinen, unbedeutenden Wernigerode, kommt man in Bezug auf die Ansiedlung und Niederlassung auswärtiger Leute zu staunenswerten Ziffern. Der beste Beweis für die Einwanderung sind die Familiennamen, die Ortsnamen sind[8]).

Das größte Kontingent der Einwohnerschaft einer Stadt stammte,

---

1) Gengler, Stadtrechte S. 277.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 381 u. A. 190. v. Maurer, a. a. O. I, 38. Frensdorff, Stadtverfassung Lübecks, S. 16 ff.

3) Bezeichnungen für die Hofstellen sind area, fundus, spatium, curia, praedium worth, slovettat. Vgl. Gengler, Stadtaltertümer, S. 372.

4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 372. Gengler, Stadtrechte, S. 125. Freiburg § 1. singulae areae in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta; in Thun betrug die Länge 60, die Breite 40 Fufs; in Sindlfingen die Länge 50, die Breite 40 Fufs. Ich führe hier zum Vergleich einige Bremische Bestimmungen, welche die Ansiedlung auf dem Lande betreffen. 1100 erhalten Holländische Ansiedler im Bruchland — Hollerland — je eine Hofstelle, mansus, von 720 Ruten Länge und 30 Ruten (regales virgas) Breite. Bremisches Urkundenbuch I, n. 27, S. 28. Vgl. S. 63, n. 56. Licet etiam eis hereditatem suam vendere, ingredi, egredi, quod nihil spectat ad iudicem. S. 50, n. 46. Besiedlung der paludes — Marschen — durch venditor und habitator Bovo. Vgl n. 53, S. 58. In n. 92, S. 107 werden zwei cultores erwähnt. Vgl. v. Wersebe, die Niederländischen Kolonien I, S. 27 ff. Gildemeister, Beiträge zur Kunde des vaterländ. Rechts I, S 186.

5) Gengler, Stadtrechte, S. 325.

6) Vgl. Knieke, Die Einwanderung in den Westfälischen Städten bis 1400. Münster 1893. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 407 ff.

7) Knieke a. a. O, S. 165. Jacobs, Die Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode. Festschr. des Harzvereins, 1893, S. 11. Bücher, Bevölkerung Frankfurts, 1886. Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Jahrb. f Nationalök. u. Statistik, Bd. 39. N. F. 5, S. 303—387; dort findet s. auch die Litteraturangabe. Teschen. Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtpflicht, Hans. Geschichtsbl. 1892, S. 65 ff.

8) Knieke, a. a. O., S. 166. S. Kleemann, Die Familiennamen Quedlinburgs, 1891, S. 146 ff. Vgl. auch meinen Aufs.: Entstehung der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 108 u. A.

abgesehen von den Kolonialgebieten, aus der Umgegend derselben [1]. Freie und hörige Landbewohner, Vogtei-, Königs- und Kirchenleute (homines advocaticii, homines cerocensuales) siedelten sich, nachdem der Gedanke und das Wesen der Stadt volkstümlich geworden, und man die großen Vorteile, die die Städte boten, erkannt hatte, in Menge in den Städten an, wie die Familiennamen zeigen. Die zahlreichen Wüstungen — oft handelt es sich bei den Wüstungen nur um einen Hof, eine Einzelsiedelung — die sich in der Nähe der Stadt finden, gehen hauptsächlich auf diese Einwanderung zurück.

Auf die Freizügigkeit [2] des vollfreien Landbewohners braucht hier nicht eingegangen zu werden. Dieselbe ist in Volksrechten und Weistümern anerkannt [3]. Erst die Freilassung mit Freizügigkeitserklärung macht den Hörigen zum Vollfreien [4]. Ebenso wie der freie Stadtbürger jederzeit die Stadt verlassen kann [5], kann sich jeder Freie in dem Mauerring ansiedeln und Stadtrecht erwerben. Auch die freien Zinsleute sind im Besitz der Freizügigkeit [6]. Erst in späterer Zeit findet, nachdem ein Teil der freien Landbewohner zu Vogteileuten von den Landesherrn herabgedrückt war, eine Verminderung der Freizügigkeit statt [7].

Ueber die Freizügigkeit der Hörigen in ältester Zeit sind wir wenig unterrichtet. Wenn auch eine gewisse Beschränkung derselben vorhanden war, so darf man doch nicht von einem Gefesseltsein an die Scholle, glebae ascriptio, sprechen [8]. Für eine ursprüngliche Verpflichtung auf dem Grund und Boden des Herrn für immer zu bleiben, findet sich kein ausschlaggebendes Zeugnis [9]. Auch aus den Formeln der Freilassungsurkunden kann man mit Sicherheit solche weitgehenden Folgerungen nicht ziehen. Der Hörige, der in persönlicher Hinsicht ein freier Mann und nicht etwa leibeigen war, konnte nach Erfüllung gewisser Bedingungen den Hof verlassen und sich gegen den Willen seines Herrn anderswo niederlassen [10]. Diese in gewissem Sinne be-

1) Knieke, a. a. O., S. 166.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 366. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 2. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 98 f., S. 35, 103, 229, 243. Knieke, Einwanderung in den Westfälischen Städten, S. 40. Vgl. auch Bremisches Urkundenbuch I, n. 56, S 63.

3) Ingelheimer Weistum, Grimm, Rechtsaltertümer, S. 286. Knieke, a. a. O., S. 40. Und ein jeglicher, der in dem riche gesessen ist, mag ziehen und faren, wor er wil und sol im nieman daran kruden oder hindern.

4) R. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 256. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 99. Knieke, a. a. O., S. 41. Westfälisches Urkundenbuch IV, 1410. liberos reddimus et securos dantes eisdem ubique locorum morandi seque ad diversa loca transferendi . . . . facultatem. Leibertz, Urkundenbuch 649. U. v. 1335. habebit liberam facultatem standi, gradiendi, morandi, proficiscendi, loco quocunque fueret visum expedire.

5) Vgl. die Stadtrechte.

6) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 336, n. 1, V, (Aufl. 2) S. 313.

7) Vgl. unten.

8) So Knieke, a. a. O., S. 42.

9) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Bischofsstädte S. 80, S. 81 (2. A.) S. 313.

10) v. Maurer, Fronhöfe I, S. 57, II, 74, III, 137. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 281.

stehende Freizügigkeit ist erst in späterer Zeit beschränkt worden. Bei Entstehung des Städtewesens muß sie noch in großem Maße bestanden haben, sonst wäre es gar nicht denkbar, daß eine so starke Einwanderung von Hörigen in die Stadt stattgefunden habe. Man müßte sonst geradezu annehmen, daß durch ein königliches Gesetz bei Entstehung der Städte die Beschränkung der Freizügigkeit der Hörigen aufgehoben sei. Es ist bezeichnend, daß in einer Urkunde von 1291 verboten wird, die Freizügigkeit der Hörigen zu beschränken[1]). Der Hörige, der sich in der Stadt niederläßt, Grund und Boden erwirbt und die Bürgerpflichten übernimmt, wird vollfrei. Wer im Stadtfrieden sub eo, quod wicbilithe vocatur, als Bürger lebt, ist ein freier Mann. Nur durch die Aussicht auf Erlangung der Freiheit und auf die Lösung von allen grundherrlichen Lasten und Diensten können bei Entstehung der Stadte die Hörigen in so großer Zahl, wie es wirklich geschehen ist, angelockt sein, sich in den Städten niederzulassen und die nicht geringen Stadtlasten wie die Erhaltung und Verteidigung der Stadtmauer, auf sich zu nehmen. Die Städte der ältesten Zeit sind keineswegs solche begehrungswerte Wohnsitze, wie sie es im späteren Mittelalter sind[2]). Wirtschaftliche Vorteile boten die Städte der ältesten Zeit nicht. Sie waren ja, wie oben gezeigt ist[3]), anfänglich nichts weiter als kleine zum Schutze des Landes angelegte Festungen, für die man mühselig genug, wie Widukind[4]) und Thietmar[5]) berichten, die Besatzung suchen mußte. Solche Vorteile, wie sie später die Städte boten, finden sich in den ältesten Zeiten der städtischen Entwickelung nicht.

Es ist bezeichnend, daß sich in den Kolonialgebieten der alte Satz erhalten hat, daß die Hörigen bei ihrer Niederlassung die volle Freiheit erhielten. So sagt das alte Schweriner Stadtrecht, das aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert stammt[6]): Quicunque autem homo proprie fuerit condicionis, si intra civitatem venerit ab impeticione cujuslibet servitutis fuerit liber. Aehnlich heißt es im Recht von Eger[7]): item quicunque proprii alicujus domini civitatem subintraverit, quamdiu in civitate manere voluerit, dominus suus

---

1) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 431. Privileg für Olmütz von 1291: ut nullus nobilium et tetrigenarum nostrorum quemlibet hominem de bonis suis ad dictam civitatem nostram transire volentem injuriose retinere aut in aliquo penitus molestare presumat, sed ipsum libere dimittat; et si eidem nobili aut terrigene contra hominem ipsum aliqua competit accio, coram judice iuratis et universitate civium dicte civitatis Olumucensis prosequatur eandem, qui sibi exhibere plenam justiciam tenebuntur. Vgl. Bischoff, Deutsches Recht in Olmütz S. 10.

2) Knieke, a. a. O., S. 16 ff., 27. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter S. 18. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 102. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 407.

3) S. Aufs. I, S. 165 ff.

4) Widukind, a. a. O., I, c. 35.

5) Thietmar von Merseburg. Waitz, Heinrich I. S. 231 ff.

6) Gengler, Stadtrechte S. 434, § 21. Die deutsche Uebersetzung ebenda ist unrichtig.

7) Ebenda S. 99, § 15. Vgl. auch § 16. Item quicunque civitatem mansurus ingreditur per spacium unius anni, non erit dominorum serviciis obligatus.

ipsum de proprietate minime infestabit. Man wollte hier eine tüchtige waffenfähige Mannschaft — die Hörigen der älteren Zeit sind waffenfähig — in die Stadt ziehen. Auch sonst finden sich Reminiscenzen an das alte Recht, daß nur Freie im Stadtfrieden wohnen dürfen; so in dem Recht von Aachen [1]).

Ein Lüneburger Privileg vom Jahre 1247 zeigt [2]), daß der gegenteilige Zustand, daß Hörige bei der Niederlassung in der Stadt und bei Aufnahme unter die Bürgerschaft nicht die volle Freiheit erhalten, gegen die Stadtfreiheit verstößt. Der betreffende Passus lautet: Erant namque in civitate homines quondam, qui proprii erant, quorum quidam se nobis recognoverunt, quidam non, et illorum herewede et rade indifferenter accepimus, in quo jura civitatis infringere videbamur.

Nach meiner Ansicht erhalten also die Hörigen sofort bei Niederlassung auf dem freien Boden der Stadt die volle Freiheit. Stadtluft macht sofort frei. „Eine Henne, d. h. eine hofrechtliche Abgabe, fliegt nicht über die Mauer, sagt das Sprüchwort“ [3]).

Verschiedene Forscher nehmen an, daß sich die Hörigen erst nach der Niederlassung in der Stadt allmählich zur Freiheit emporgearbeitet haben. Nach Kaufmann [4]) „hob die Pflicht, als Genosse der Freien die Mauer zu bauen, zu bewachen und auch zu verteidigen auch den eigenhörigen Städter“. Wir hätten dann ähnliche Verhältnisse, wie wir sie bei der Bildung des Ministerialenstandes sehen. Gegen diese Ansicht spricht aber die Thatsache, daß der unfreie Einwanderer ursprünglich sofort, und später nach einer Frist von Jahr und Tag die Freiheit erhält. Von einem allmählichen Aufsteigen von der Hörigkeit zur Freiheit ist nichts zu merken. Es kommt wohl vor, daß innerhalb eines Mauerrings auch unfreie Leute wohnen, aber diese sind keine Bürger und haben keinen Anteil an der Stadtgemeinde. Werden dieselben Bürger, so erlangen sie damit die Freiheit. Bürgerrecht und Hörigkeit schließen sich aus. Gengler [5]) leitet den Rechtssatz aus der allgemeinen privilegierten Stellung der Bürger ab. Des riches burger sind ewiclich gefriet, sagt das Kaiserrecht. Der ungeschmälerte Genuß der stadtbürgerlichen Gerechtsame und Freiheiten

1) Privileg von 1314. — ut omnes incole et advene hic inhabitare volentes, presentes et futuri, sub tuta et libera lege ab omni servili conditione liberi vitam agant. Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 42.

2) Urkundenbuch von Lüneburg I, S. 38, n. 67, § 60. Döbner, Städteprivilegien Otto des Kindes S. 28, n. 10. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 8. Vgl. auch Urkundenbuch I, S. 40, n. 68.

3) Graf und Diether, Rechtssprüchwörter, S. 62. Vgl. aber auch das Sprüchwort halshuhn folgt dem halseigenen allenthalben Hillebrand, deutsche Rechtssprüchwörter 17. Grimm, Rechtsaltertümer 312. Ueber das Halshuhn, Rauchhuhn vgl. Knieke, a. a. O., S. 85. Das Rauchhuhn kommt auch als öffentliche Abgabe vor. Vgl. v. Below, Hist. Ztschr., Bd 58, S. 209 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter Bürger, S. 790. Urkundenbuch von Wernigerode, n. 288, S. 179, n 97. Harzztschr., Bd. XII, S. 340. Ueber das Rauchhuhn als geistliche Abgabe. Vgl. Urkundenbuch von Ilsenburg II, S. 699.

4) Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens I. Münster (Index Lectionum 1891). S. 24.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 258. Vgl. S. 413, S. 407.

hat aber den Besitz individueller Freiheit zur notwendigen Voraussetzung; „so konnte es nicht fehlen, daß man nach und nach aus der Freiung eines Ortes für diesen zugleich die Kraft ableitete, Unfreie durch die bloße Zulassung zur Teilnahme am stadtgemeindlichen Lebensverkehr in freie Leute umzuwandeln".

Gengler nimmt also an, daß der Satz Stadtluft macht frei, sich erst nach und nach aus dem Wesen der Stadt entwickelte; doch seine Ansicht ist nicht haltbar. Ursprünglich erhält der Hörige bei seiner Niederlassung in der Stadt sofort die Freiheit [1]). Später wurde dieser Satz immer mehr beschränkt, bis sich schließlich die Auffassung geltend machte, daß der Hörige bei Niederlassung in der Stadt weder seine Lage verbessert, noch verschlechtert, wie das z. B. in einem Privileg für Gehrden vom Jahre 1319 [2]) ausgesprochen wurde.

Durch die Einwanderung der Hörigen vom flachen Lande in die Stadt, wurden die Vermögensinteressen der Grundherrn naturgemäß geschädigt. Die Herren beginnen daher die Freizügigkeit der Hörigen zu beschränken, sie stellen den Satz auf, daß zur Einwanderung eines Hörigen in die Stadt die Erlaubnis des Herren, des naturalis dominus [3]), nötig sei [4]). Hat ein Höriger die Erlaubnis zur Niederlassung in der Stadt nicht, so muß er auf Verlangen des Herrn von der Stadt ausgeliefert werden. Man beginnt den Hörigen also jetzt an die Scholle zu fesseln. Das alte Recht der Hörigen, nach Erfüllung gewisser Pflichten freien Abzug zu erhalten [5]), wird beschränkt oder beseitigt. Die Hörigen werden grundhörig. Der Sachsenspiegel normiert den neuen Rechtssitz folgendermaßen; We in Sassen tu tinsgude geboren is, das is en late, de mack des gudes âne sines herren orlof nicht vortien [6]). Einzelne Städte haben das Ausforderungsrecht der Grundherrn bald anerkannt. Am ersten wird die neue Rechtsauffassung im Stadtrecht von Freiburg, das aus den 12. Jahrhundert stammt, erwähnt [7]). Omnis etiam, qui venit in hunc locum libere hic sedebit, nisi fuerit servus alicujus et confessus fuerit dominum. Dominus autem servus vel relinquet in urbe vel deducit, si voluerit. Es ist vielleicht kein Zufall, daß der neue Rechtssatz zuerst in einem fürstlichen Stadtprivilegium vorkommt. Eine Anzahl Städte haben den neuen Rechtssatz nicht aufgenommen. So bestimmt das Aachener Recht [8]): Eis confirmamus et lege im perpetuum valitura roboramus scilicet, ut — et omnes incole et advene

---

1) Vgl. die in Niederländischen Städten vorkommende Bestimmung. Hegel, a. a. O. I, S. 250.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 145. Die Niederlassung in der Stadt bringt die Einfahrenden, cujuscunque conditionis fuerint, videlicet servilis conditionis, que proprie Vulschult dicitur, vel conditionis cerocensecalis, vel si prebendarii vel prebendarie fuerint, in keine neue bessere oder schlechtere Lage.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 449

4) Ueber die Erlaubnis zum Abzug im Landrecht. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe III, S. 128, 177.

5) v. Maurer, Fronhöfe, III, S. 128.

6) Sachsenspiegel, Landrecht ed. Homeyer.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 126, § 13. Vgl. auch § 34.

8) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 412.

hic inhabitare volentes, presentes et futuri, sub tuta et libera lege ab omni servili condicione liberi vitam agant. Das Schweriner Stadtrecht sagt ausdrücklich: Quicunque autem homo proprie fuerit condicionis, si intra civitatem venerit, ab impeticione servitutis cujuslibet liber erit [1]). Im Herzogtum Westfalen scheint wenigstens im Arnsbergschen nach Knieke der alte Satz allgemeiner in Geltung geblieben zu sein, und die Neuerung wenig Anklang gefunden zu haben [2]). Es hängt das wohl mit dem zähen Festhalten am Althergebrachten zusammen, das uns im Rechtsleben der Westfalen vielfach entgegentritt.

In den meisten Städten Deutschlands hat am Ende des 12. Jahrhunderts ein Verfahren Eingang gefunden, das zwischen der alten und der neuen Rechtsanschauung vermittelte. Dem auswärtigen Grundherrn wurde gestattet seinen Hörigen zu reklamieren, aber diese Reklamation mußte innerhalb einer gewissen Frist erfolgen. Versäumte er dieselbe, so verjährte sein Anrecht, und der Hörige erlangte die volle Freiheit. Es war so ein Mittelweg gefunden, der sowohl die wirtschaftlichen Nachteile der Grundherren, als auch unnötige Härten für die Hörigen mildern konnte [3]).

Die Frist hat in der Regel eine Dauer von Jahr und Tag, d. h. in der Regel von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen [4]). Es ist die Zeit, die drei echte und drei gebotene Dinge umfaßt [5]). Die Frist von Jahr und Tag ist die alte germanische Verjährungsfrist, die im Eigentumsrecht eine Rolle spielt [6]). Sie hängt mit der sog. rechten Gewere zusammen [7]), wie das das Sächsische Weichbildsrecht andeutet, wenn es sagt: der Hörige muß zeigen, daß er binnen wicbelde gesezzen het ane ansprache jar und tac, damit er auf diese Weise „siner Friheit eyne gewere irkrigen moge“, denn „so ist er niet der gewere nehir, die er dorane hat, mit synen gezugen eine Friheit zu behalden, wen en ymant zu einem eigen beholden moge“ [8]).

1) Gengler, Stadtrechte, S. 434, § 21.

2) Knieke, a. a. O., S. 154, 155. Vgl. aber S. 156.

3) Vgl. das Stadtrecht von Belecke: Quicunque ipsum oppidum nostrum, cum adhuc sit novella plantatio, ingressus fuerit ad morandum in eo et oppidanus ibidem effectus eo ipso, sit status condicionis aut sexus cunctarumque, sit liber et nulli hominum . . . . ad aliqua servitia sit astrictus. Seibertz, Urkundenbuch I, S. 578, n. 466.

4) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 672. Knieke, a. a. O, S. 173. Sachsenspiegel, Landrecht u. A 63, I, 28, 1, S. Jar und tag ist in jar, sechs wochen und drei tage. Statut von Bremen von 1303 binnen jare unde dage, dat is en jar unde ses weken unde dre dage. Hillebrand, Rechtssprüchwörter, S. 47. Stadtrecht von Höxter, § 7 anno et die videlicet sex septimanis. Gengler, Stadtrechte, S 202. Stadtrecht von Nordhausen, § 8, per annum et sex ebdomadas. Gengler, a. a. O., S. 319. Statut von Minden. 1 Jahr 6 Wochen 1 Tag. Crusius, Jus stat. reipubl. Mind., p. 206. In Lübeck ist Jahr und Tag 1 Jahr und 4 Wochen.

5) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 672. Nach anderer Anschauung — Knieke, a. a. O., S. 173. Hach, a. a. O., S. 263. v. Below. Landstandverfassung II, S. 4, A. 13. Heusler, Institutionen I, S. 57 — handelt es sich um ein Jahr und die Frist bis zum nächsten echten Ding.

6) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfäl Bischofsstädte, S. 82.

7) Schroeder, a. a. O., S. 671 und 672, A. 61, S. 668. Heusler, a. a. O., I, S. 57. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 414.

8) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 411. Sächs. Weichbild IV, 1. Glosse zum Sächs. Weichb. Sp. 196, Z. 42—54. U.-B. von Mühlhausen S. 631.

Die rechte Gewere [1]) ist die legitima possessio [2]), der rechtmäßige Besitz einer Sache. Wer im Genusse derselben ist, braucht sich auf keine Anfechtung mehr einzulassen [3]). Derjenige, der Jahr und Tag im Besitz seiner Freiheit ist, d. h. wer auf den in diese Frist fallenden echten und gebotenen Dingen nicht angesprochen ist, ist ebenso im unanfechtbaren Besitz seiner Freiheit, wie er im unanfechtbaren Besitz eines Hauses ist, das er Jahr und Tag inne hat. Die Braunschweiger Rechte, Ottonianum und Hagenrecht, stellen nicht ohne Grund folgende Sätze nebeneinander: Swes eme vrede werd gewarcht, unde he dar mede beseth iar unde dach, dat ne mach neman gebreken. Swelich man to brunswich is jar und dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen [4]). — Quicunque annum et diem in civitate manserit sine alicujus impeticione, de cetero liber permanebit. Item quicunque domum aut aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum jus civitatis facta fuerit [5]), nullus eum de cetero super eadem re poterit inquietare [6]). Es handelt sich hier um gleiche Verhältnisse. Der Zusammenhang der Verjährungsfrist mit der echten Gewere zeigt sich auch im folgenden. Fand bei Eigentumsübertragungen keine Auflassung statt, so trat an Stelle der Frist von Jahr und Tag die alte Verjährungsfrist von 30 Jahren [7]). Bei den Sachsen wurde diese Frist um die Zeit von Jahr und Tag verlängert. Interessant ist nun, daß sich auch im Stadtrecht diese verlängerte Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vorfindet. So bestimmt das Herforder Stadtrechtbuch: „Erst diejenigen Neubürger, welche 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ohne jemandes Ansprache gewohnt und tho wege unde tho strate, tho zenede unde tho vogetdinge gegangen waren, wurden als Vollbürger angesehen", mithin auch erst dann der städtischen Ehrenämter für würdig erachtet [8]).

Außer der Verjährungsfrist von Jahr und Tag treten auch vereinzelt andere Zeiträume auf. In Hildesheim, wo sonst die allgemeine Verjährungsfrist von Jahr und Tag in Geltung ist [9]), wird durch Vertrag 1318 bestimmt [10]), daß die bischöflichen und stiftischen Hörigen,

---

1) Gewere bedeutet Besitz.

2) Heusler, a. a. O., II, S. 103 ff.

3) Ebenda. Schroeder, Rechtsgeschäfte, S. 671.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, n. 2, § 40, 41, S. 6. In älterer Zeit mufs der Bürger eben auch Grundbesitzer sein. Vgl. unten.

5) Vgl. über Frohnung und Friedewirken Schroeder, a. a. O., S. 671 u. 672, A. 61. Mein Aufsatz: Autonomie der Stadt Braunschweig, Ztschr. des Harzvereins, XXV.

6) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. 1, n. 1, § 9, 10, S. 2. Vgl. auch Stadtrecht von Regensburg (a. 1230) § 6, § 7. Gengler, Stadtrechte, S. 374.

7) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 672, S. 352 f. Heusler, Institutionen I, S. 56.

8) Knieke, a. a. O., S. 163. Wigand, Archiv II, S. 7 ff. Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. Westfäl. Ztschr., Bd. 49, S. 21. Gengler, Stadtrecht, S. 193. Vgl. Sachsenspiegel, Ldr. II, art. 22, § 1.

9) Urkundenbuch von Hildesheim, Bd I, n. 209, § 32, S. 105 (s. 1249). Si quis intrat civitatem ad manendum et manserit anno et die sine requisicione, postea non potest eum aliquis requirere. Vgl. n. 548, § 49, S. 284. (c. 1300.)

10) Ebenda, n. 695, S. 384.

late unde eghene man, zwei Jahre ohne Ansprache in der Stadt ihren Sitz gehabt haben müssen, ehe sie die Freiheit erhalten. We ok de burscap nu mer wint, de scal to voren sweren uppe de hilghen, dat he en vriy man si, unde nemen uppe de burscap, de he wunnet hevet, user stat bref; dene selven bref scal he ok dragen to deme undercustere to deme dome unde sin was mit sek bringhen. Dene bref scal eme de undercustere beseghelen mit eneme ingheseghele, dat dar sunderliken to ghemaket is, ane gave unde ane rechte wedersprake, unde besit he twey jar darna, dat der breve beseghelet sin, ane rechte ansprake unde unverbosmet, so scal he en vriy borgere wesen. Worde he aver anghesproken binnen dissen twen jaren mit rechter ansprake vor deme rade, mochte me one bebosmen, des scoldeme one laten volghen deme, de one bebosmet hedde unde all sin gut; des gudes scal der stad de dridde del wesen. Hevet he aver lengut ichte latgut, dar en heft de stadt nicht mede to donde. — Oefter findet sich die Frist von 10 Jahren; so im Regensburger Stadtrecht vom Jahre 1230: Item quicunque residens in civitate impetitur de servili conditione, qua teneatur impetenti, si talis probabit, quod decem annis permanserit a nullo impetitus, deinceps securus permanebit a tali impetitione [1]). In Euskirchen am Niederrhein findet sich 1322 dieselbe Frist [2]). Im Hamburger Stadtrecht von 1497 findet sich die Bestimmung [3]), daß die Ansprache nachfolgender Herren 10 Jahre lang rechtliche Verbindlichkeit hat. Eine ähnliche Festsetzung findet sich auch in Minden [4]). Auf einen Einfluß des römischen Rechts [5]) möchte ich hier nicht schließen, da die Frist von zehn Jahren schon sehr früh in Deutschland erwähnt wird [6]) und auch im frisischen Recht vorkommt [7]). Tein jeer besittinge is ney da riucht also gued so en ferdbann, heißt es daselbst. Auch in Rechtssprüchwörtern kommt die Frist vor [8]).

Die Frist von Jahr und Tag wird in einem Stadtrecht in Bezug auf die Freiheitserwerbung der Hörigen am frühesten [9]) in Niederdeutschland, und zwar zuerst in den Privilegien Friedrichs Barbarossas

1) Gengler, Stadtrechte, S. 374, § 6.

2) v Below, Landständ. Verfassung I, S. 48. In den Dortmunder Urkunden, auf die Knieke hinweist (Knieke, a. a. O., S. 163), finde ich keine Spur der zehnjährigen Frist. Vgl. Urkundenbuch von Dortmund I, n. 713, S. 503.

3) Lappenberg, Rechtsaltertümer I, S. 186, c. XII. Frensdorff, Gerichtsverfassung Lübecks, S. 194.

4) Vgl. Crusius, Jus statutarium Mindens, S. 71. Knieke, a. a. O., S. 163.

5) Knieke, a. a. O., S. 163. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 352.

6) Stadtrecht von Regensburg von 1230. Gengler, Stadtrechte, S. 373, allerdings ist das Recht von Friedrich II. verliehen.

7) Jus Fris. 36, 11.

8) Graf nnd Dietherr, Rechtssprüchwörter 95. Knieke, a. a. O., S. 162.

9) Die Frist Jahr und Tag findet sich schon im Recht von Soest. Gengler, Stadtrechte, S. 443, § 34. Quicunque de manu schultheti vel ab eo qui auctoritatem ab eo habet, domum vel aream vel agros vel mansum vel manse partem receperit et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere noluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit et sic de cetero sui warandus erit nec amplius supra predictis gravari poterit, § 52. Quicunque aliquem in judicio convenit de hereditate vel de herwadio vel de gerathen plenam ei warandiam et fideiussionem ad annum et diem legitimum prestabit, antequam alter respondere teneatur.

für Bremen vom Jahre 1186 [1]) und für Lübeck vom Jahre 1188 [2]) erwähnt. In älteren deutschen Stadtrechten wird sie nicht genannt. Im Magdeburger Stadtrecht von 1188 findet dieselbe sich noch nicht [3]), dagegen kommt sie schon 1197 im Lippstadter [4]), 1218 im Berner [5]) und 1219 im Goslarer Recht vor [6]). In England tritt der Rechtssatz schon in einem Recht Wilhelm des Eroberers auf [7]). Si servi, heißt daselbst, permanserint sine calumpnia per annum et diem in civitatibus nostris vel in burgis vel muro vallatis vel in castris nostris a die illa liberi efficiantur et liberi a jugo servitutis suae sint in perpetuum. Hegel [8]) nimmt nun an, daß der Rechtssatz aus England und zwar durch Heinrich den Löwen nach Niederdeutschland, speziell nach Braunschweig gebracht sei, und sich von dort über das übrige Deutschland verbreitet habe. Die Braunschweiger Stadtrechte stammen nun aber, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe [9]), erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, entweder aus dem Jahre 1226 oder 1227. Die Rechte des Hagens, die Jura Indaginis, gehen zwar teilweise auf eine ältere Urkunde zurück, die wahrscheinlich von Heinrich dem Löwen herrührt [10]). Es ist aber sehr fraglich, ob in dieser älteren Urkunde eine Bestimmung über die Verjährungsfrist enthalten gewesen ist. Die Hildesheimer Urkunde für die Dammstadt, Dammo [11]), in welcher auf das Hagenrecht hingewiesen wird [12]), hat wenigstens keine diesbezügliche Bestimmung. — Möglich könnte es ja immerhin sein, daß sich bei Entwickelung des Rechtssatzes englischer Einfluß zeigt; wahrscheinlich ist aber wohl, daß wir es in England mit

1) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I, n. 65, S. 71.

2) Urkundenbuch von Lübeck, Bd. I, n. 7, S. 11.

3) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, n. 59, S. 30.

4) Westfälisches Urkundenbuch II, S. 541.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 415.

6) Urkundenbuch von Goslar, Bd. I, n. 401, S. 403.

7) Carta regis Willelmi conquistoris de quibusdam statutis c. 17. Vgl. Hegel, Städte und Gilden I, S. 58 u. A. 4.

8) Hegel, a. a. O., II, S. 506. Im Stadtrecht von Schwerin, das H. anführt, findet sich keine Bestimmung über die Frist. Vgl. Gengler, Stadtrechte, S. 434.

9) Meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 5 ff. Vgl. auch Frensdorff, Ueber das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen. Hansische Geschichtsblätter, Bd II, 1876, S. 117 ff. Göttinger Gelehrtenanzeiger, 1862, S. 787. Doebner, Die Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 7. Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hans. Geschichtsblätter, Bd. 20. Separatabdruck. Hänselmann hält am Jahr 1227 fest, giebt aber zu, dafs das Recht vor 1227 aufgezeichnet ist. Vgl. a. a. O., S. 29.

10) Vgl. Eingang der Urkunde, a. a. O. und Urkundenbuch, Bd. I, n. 7, S. 14.

11) Doebner, Urkundenbuch von Hildesheim, Bd. I, n. 79, S. 22.

12) Et in his et in aliis, que longum est enumerare, jus aliorum Flandrensium, qui morantur Brunswic vel circa Albim prorsus se qui decreverunt advocati accedente consensu. Hänselmann, a. a. O. sieht diese Flanderer jetzt in der Alten Wik, aber die Alte Wik erhält erst 1240 Stadrechte und zwar Recht der Altstadt Braunschweig. Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, n. IV, S. 9, n. V, S. 10. Die Urkunde V ist übrigens die ältere, sie mufs vor IV. stehen. Am Schlufs der Urkunde IV ist ein quinto ausgefallen. Das Original ist verloren. In U. V verleiht Otto der Alten Wik omnibus nunc manentibus in veteri uico B. et illis qui in posterum illuc intrant. Stadtrecht und Innungsrecht; die Einwohner werden noch nicht als Bürger bezeichnet; in U. IV bestimmt der Vogt, der in V unter den Zeugen fungiert, im Interesse der Einwohner, die jetzt infolge der Verleihung von Stadtrecht in V als burgenses bezeichnet werden, im Auftrag des Herzogs ex parte domini sui Ottonis das Innungsrecht näher.

einer Analogiebildung zu thun haben. Auch in den Niederlanden zeigt sich derselbe Rechtssatz [1]).

Der Rechtssatz ist sehr verschieden gefaßt. Eine bestimmte Formel hat sich nicht ausgebildet. Ich gebe einige Beispiele [2]).

Das Hagenrecht von Braunschweig bestimmt: Quicunque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impeticione, de cetero liber permanebit [3]).

Ebenso kurz drückt sich das Münsterer Recht: Qui annum habitaverit in wicbilithe nullo eum in servitutem redigente libertati debet adduci [4]) — von Hildesheim [5]): Si quis intrat in civitatem ad manendum et manserit anno et die sine requisione postea non potest eum aliquis requirere; — von Büren [6]) Si quis in civitate anno et die sine objectione resedit, ab impulsante se melius potest excusare quam confundi. Ausführlicher sind die Stadtrechte von Lübeck (1188) [7]): si vero quispiam de terra ipsorum aliquem de libertate pulsaverit et pulsatus probare poterit, quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit, pulsatus evadit, — von Lüneburg (1247) [8]): item si quis in ipsa civitate annum et diem transegerit non requisitus a domino suo pro libero homine teneatur et a nemine in posterum impetatur, von Hannover [9]): Item jus antiquum; si quis factus fuerit burgensis et in civitate manserit per annum et diem sine impeticione post hec pro viro libero tenebitur — von Helmarshausen [10]): Transacto anno et sex hebdomadarum spacio jure civis libere perfruetur nec alicui se impetenti deinceps respondebit, von Bern aus [11]): alioquin si die et anno non fuerit comprobatus liber in urbe remanebit et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere. Noch ausführlicher sind die Rechte von Goslar [12]) (1219): Si quis extraneus civitatem ad habitandum intraverit et sic in ea annum et diem perstiterit, quod de servili conditione numquam fuerit accusatus, convictus et confessus communi aliorum burgensium gaudeat libertate et post mortem suam nullus eum in servum audeat sibi vendicare; — von Höxter [13]): Quicunque Huxariam intraverit et communionem civitatis, scilicet burscap, conquisierit, si anno et die videlicet sex septimanis absque impetitione alicuius et incusatione residentiam fecerit, illum pro cive debito habere volumus, — und von Bremen [14]):

1) Hegel, a. a. O., III, S. 250. Postquam aliquis factus fuerit oppidanus, nulli tenebitur esse servilis, sed secundum iura oppidi libertate perfruetur.

2) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 416 ff. Knieke a. a. O., S. 157 ff.

3) Urkundenbuch von Braunschweig Bd. I, n. 1, S. 1.

4) Gengler, Stadtrechte S. 307, § 52. Vgl. § 1—7.

5) Urkundenbuch von Hildesheim I, n. 209, § 32, S. 105.

6) Wigand, Archiv III, 3, 31. Knieke, a. a. O., S. 159.

7) Urkundenbuch von Lübeck I, n. 7, S. 11.

8) Urkundenbuch von Lüneburg I, n. 67, S. 36. Doebner, Privilegien Ottos des Kindes S. 27.

9) Doebner, a. a. O., S. 32, § 6.

10) Westfäl Urkundenbuch IV, 572. Knieke, a. a. O., S. 158.

11) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 115.

12) Urkundenbuch von Goslar I, n. 401. § 9, S. 403.

13) Gengler, Stadtrechte, S. 202.

14) Bremisches Urkundenbuch I, n. 65, S. 71. Vgl. I, n. 514, S. 549.

Si quis vir sive mulier in civitate Bremensi sub eo quod vulgo dicitur wicpilithe per annum et diem nullo impetente permanserit, et si quis postea libertati ejus obviare voluerit, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare.

Genauer drückt sich das Stadtrecht von Breisach vom Jahre 1275[1]) aus: Quod si forte alicuius proprium hominem receperint, si ante annum expletum a die receptionis sue a suo domino repetatur et suus esse iure debito comprobetur, eidem domino suo reddetur; post annum vero expletum dictus dominus, si in provincia fuerit, repetendi nullam habebit facultatem.

Andere süddeutsche Stadtrechte machen ebenfalls zur Voraussetzung, daß der Herr den Aufenthaltsort seines Hörigen kennt. So sagt das Recht von Lindau: quicunque extraneus servilis conditionis a praedictis civibus recipitur in concivem, si idem per spatium unius anni sine impetitione et repetitione domini sui in dictorum civium civitate commoratur, ita si ipsum dominus scit in oppido residentem, deinceps liber et solutus ab omni servitio sui domini penitus permanebit[2]). Das Recht von Diessenhofen bestimmt[3]). Item quemcunque in burgensium recipiunt et ille annum et diem quiete resedit, a domino suo intra provinciam existente non proclamatus; hic deinceps fruetur civium libertate. Si autem dominus subterfugii servi sui fuit ignarus extra provinciam existendo, nihil sibi juris deperibit. Aehnlich lautet ein Satz des Privilegs für Frauenfeld[4]): Ita volumus et sancimus, ut quicunque in dicta civitate civis existens et propriam habens aream in eadem sciente domino suo naturali et vero, si quem habuit, nec repetitus ab ipso residentiam per annum unum et diem ibidem fecerit liberam et quietam, non teneatur domino suo ad aliquid etc.[5]).

Von deutschen Rechten soll nur die betreffende Stelle des ältesten deutschen Stadtrechtes des Braunschweiger Ottonianums[6]) angeführt werden: Swelich man to bruneswich is jar unde dach borgere sunder ansprake dene ne mach neman gevorderen.

Die Erlangung der Freiheit nach Jahr und Tag ist an die Bedingung geknüpft, daß der Hörige während der Verjährungsfrist Bürger geworden ist und bürgerliche Pflichten, vor allem also den Waffendienst ausgeübt hat. Ausdrücklich wird diese Bedingung ausgesprochen in dem eben citierten Passus des Ottonischen Stadtrechts für Braunschweig. Auch die angeführte Stelle des Bremischen Rechtes von 1186 deutet in dem Ausdruck — sub eo quod vulgo wikbelethe vocatur — darauf hin[7]). Genauer drückt sich ein später Bremisches Gesetz über die Bürgeraufnahme vom Jahre 1296 aus[8]): quicunque acquirere

1) Gengler, Stadtrechte S. 44, § 20.

2) Gengler, Stadtrechte S. 253, § 4

3) Ebenda, S 81, § 17.

4) Ebenda S. 121, § 1.

5) Vgl. auch Urkundenbuch von Mühlhausen S. 631.

6) Urkundenbuch von Braunschweig Bd. I, n. 2, § 42, S. 6.

7) Vgl. oben S. 826. Bremisches Urkundenbuch Bd. I, n. 65, S. 71.

8) Bremisches Urkundenbuch Bd. I, n. 514, S. 549. Oelrichs Gesetzbücher p. VIII. Vgl. Urkundenbuch von Hildesheim n. 605, S. 384.

voluerit jus civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter apellatur, illum consules recipere debent. Quo facto interrogabunt eum, in quo parrochia fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis eum velit impetere super jure servitutis quod hoc faciat infra annum et diem. Quod si dominus ejus neglexit, exhunc, elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus ejus ipsum impetere non valebit et talis pro libero habebitur sicut decet. Aehnliche Bestimmungen finden sich im Hamburger Stadtrecht von 1270 [1]): Wert en man borger in desser stad und is he hyr bjnnen wonaftich jar unde dach, unde queme iumment, de eme schult gewen wolde, dat he syn egen were, unde spreke ene an mit tuge mit syneme busmen; unde machde, den me ansprekt, tugen mit twen ratmannen, dat he hyr bynnen iar unde dach heuet borgher wesen unde wonaftich sunder bysproke, he ne schal van syner ansprake nene not liden. In Nordhäuser Recht von 1290 findet sich ein Satz, der auf ein in den Reichsstädten giltiges Recht hinweist [2]): Item volumus, ut quicunque se in civitatem Northusensem pro cive receperit et ibidem cum nostris civibus per annum et sex ebdomadas sine iusta impeticione permanserit, quod ipsum de cetero repetere nullus possit, cum hoc eciam aliis nostris et imperii civitatibus sit indultum. In Dortmund gilt folgendes Statut [3]): Et quod etiam vos personam quamcunque nomine civis sub forma et consuetudine civitatis vestre predicte receptam vobisque sine qualibet impeticione receptam, vobisque sine qualibet impeticione per annum integrum et diem secundum vestram antiquitatam consuetudinem continue commorantem inantea tamquam alium et verum civitatis civem tueri, tenere, nostra suffulti gratia, sive defensare libere valeatis. Sehr deutlich ist das Recht von Be'ecke [4]): Quicunque ipsum oppidum nostrum ingressus fuerit ad morandum in eo et o p p i d a n u s i b i d e m effectus, eo ipso, sit status condicionis aut sexus cunctarumque, sit liber et nulli homini ... astrictus. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Schüttorf [5]) — si in dicto oppido suscepti fuerint pro oppidanis —, in Brakel — were ouch dat sie .... nu vortmer van dieseme dage iemanne to borgere untfengen —, in Rüden [6]) — und aldar he tho eynen borgere entfangen wert u. a. In Süddeutschland finden sich derartige Bestimmungen in München [7]) — swer och in der stat burchrecht enphaehet

---

1) Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer Bd. I, S. 45, VII, § 7. Vgl. dazu den Satz des Stadtrechts von 1497: mach de bewisen dat he baven teyn iare sunderansprake hyr vorkeret heft, de schal syner roweliken besittinge geneten unde vurder ansprake anich bliven.

2) Gengler, Stadtrecht S. 319, § 8.

3) Urkundenbuch von Dortmund n. 489, S. 340. Lacomblet, Urkundenbuch III, 484. Frensdorff, Statuten S. 198, § 12.

4) Seibertz, Urkundenbuch S. 466.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 424. Knieke, a. a. O., S. 159.

6) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 420.

7) Gengler, Stadtrechte S. 293, § 14.

und burchrecht tut, da sol niemen uf jehen furbaz — in Innsbruck[1]) — si homo alicujus, liber vel servus eandem civitatem intraverit et in eadem ius civile adquisierit ......, in Aarau[2]) swer ir burger ist ald wirt und in der stat veriarit und vertaget an sinns herren ansprache —, in Lindau[3]) — quicunque extraneus servilis conditionis recipitur in concivem —, in Dissenhofen — item, quemcunque in burgensem recipiunt ...., — in Gmünd in Kärnthen[4]) — ist das eyn ausserman burger wierdt in der stadt ... —, und Annweiler[5]) — ut si quis consortium civilitatis adeptus fuerit. Auch in Freiburg i. B. galt, wie die Urkunde von 1293 zeigt, das Gesetz[6]).

Sehr deutlich sind die Rechte von Murten[7]) und Ingolstadt[8]). Im ersteren heißt es: Si vero aliquis pro libero se gesserit et voluerit burgensis fieri nec aliquis contradixerit, tenentur ipsum civis recipere in burgensem. Im Ingolstädter Recht finden sich noch genauere Angaben: Swer ze Ingolstat sitzet mit geruowe und an ansprach iar und tach, und purger recht tuot mit stiwer und mit waht und mit andern dingen, den soll furbash niemant ansprechen. Im Recht von Regensburg von 1230 wird ebenfalls verlangt, daß der homo, qui cencualis dicitur, die Stadtpflichten erfüllt: jura civitatis conservando in dandis collectis et aliis, quae a civibus statuuntur[9]).

In einzelnen Städten dagegen hat sich aus der Verjährungsfrist von Jahr und Tag der Rechtssatz entwickelt, daß ein Höriger seinen Sitz schon Jahr und Tag innerhalb der Stadtmauern gehabt haben muß, ehe er das Bürgerrecht erwerben kann. So bestimmt das Recht von Lippstadt[10]): Septimum, quicunque infra civitatem sine contradictione vel objectione anno et die moratus fuerit, in civem recipi potest. Et si postea quis eum arguendo pulsaverit, de objectis, se potest expurgare salvo jure. Aehnlich ist eine Bestimmung des Stadtrechtes von Höxter[11]): si anno et die videlicet VI. septimanio ab impeticione et incusacione residentiam fecerit, illum pro cive debito habere volumus.

Einzelne Stadtrechte bestimmen, daß ein Höriger nur mit Erlaubnis seines Herrn in die Bürgerschaft aufgenommen werden darf. So sagt das Münster'sche Recht: Cives non recipiunt aliquem in concivem suum, qui habet dominum contradicentem[12]). Das Herforder Recht hat ähnliche Bestimmungen[13]). Das älteste, sehr interessante Stadtrecht von Mühlhausen in Thüringen setzt fest: Wil aver he

1) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 421.
2) Ebenda S. 423.
3) Gengler, Stadtrechte S. 253, § 4.
4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 425.
5) Ebenda S. 421. Vgl. Recht von Wiener-Neustadt ebenda S. 423.
6) Ebenda S. 424. Urkundenbuch von Freiburg I, 128, § 29: wer aber ane nahgeschreie und gerüwerlich iar und tag ze friburg burger gesizzet, der ist denne vri.
7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 422.
8) Ebenda S. 424.
9) Ebenda S. 375, § 21.
10) Gengler, Stadtrechte S. 256.
11) Ebenda, S. 202.
12) Gengler, Stadtrechte S. 304.
13) Wigand, Archiv II. 753.

burgere werde, so sal man zu burgeri nemi unde sal un vrege, ob he iminin biste, daz he sin eigen edir sin voytman si. Sprichit he dan neyn unde besitzet also hinne iar unde tac ungevordiritis dinges vor den liuten, di inwendic landis sin, so sal man un halde vier einin vrien burgere. Sprichit he abir ia, he si eygen edir vogtman, so enscal man sin nicht zu burgere intpha, sin herre inirloybiz umi dan, an de he geyt, daz he in biste [1]). Für Phullendorf wird 1220 von Friedrich II. festgesetzt: Inhibemus omnino, ne servus alicuius, sive censualis vel cujuscunque sit conditionis, ministerialium tantummodo nostrorum, in civitatem ipsam in jus recipiatur, nisi de domini sui fuerit voluntate [2]). Andere Rechte verlangen, daß der Hörige, der sich in der Stadt niedergelassen hat, sich mit seinem Herrn friedlich auseinandersetzt. Geschieht das nicht, so muß der Hörige die Stadt verlassen: So sagt das alte Soester Recht von 1350 [3]): Kumet herin eyn eygen man efte eygen wyf, kumet sin herschop na unde overgeyt sey des also eyn recht is, dey sulen mit der herschop vorevenen, also dat sey ir de wonung hyr gunnen; dugt sey des nicht, also ses weken umbe komen sin, so ne sulen sey hyr nicht langer wonen. In Breckerfeld wird als Termin Jar und Tag festgesetzt [4]). In Ulm wird 1296 bestimmt [5]): Villici, Ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et Civilia recipientes, debent computare cum dominis suis, a quibus recesserunt, computatione vero non facta super bonis dominorum suorum salva persona sua et universis rebus suis sub securo conducto exitus civititis et regressus fideiussoria cautione securissima sibi adhibita et propria ac sola manu illam computationem, reposita et soluta debita pecunia, debent obtinere. Noch andere Rechte setzen eine gewisse Prüfungszeit für den aufzunehmenden fest. In Kleve beträgt diese Prüfungszeit acht Tage [6]): Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies examinatum recipiant in concivium. Man wollte in dieser Zeit den Einwanderer in Bezug auf seinen Stand prüfen. Später dehnte sich die Prüfung auch auf das Vorleben des Einwanderers aus. Die Einwanderer müssen, wie es in einem Statut von Coesfeld [7]) heißt, den Beweis ihrer frommicheit und vreyheit beibringen. Interessant ist eine spätere Soester Verordnung von 1630, nach welcher der Einwandernde unter anderem auch nachweisen muß, daß er nicht wegen Zauberei seinen früheren Wohnsitz verlassen habe [8]).

Nach Einbürgerung des Urkundenbeweises [9]) verlangen einzelne

1) Urkundenbuch von Mühlhausen S. 631. Vgl. auch den Anfang des betr. Kapitels.

2) Gengler, Stadtrechte S. 355, § 3.

3) Seibertz, Urkundenbuch 719 § 150, 151.

4) Knieke a. a. O. S. 106.

5) Gengler, Stadtrechte S. 503, § 15. Vgl. § 12. v. Below, Ursprung S. 100 A.

6) Lacomblet, Urkundenbuch II 265. Im Mühlhauser Recht. — Urkundenbuch von Mühlhausen S. 631 heifst es: swilich man verit here zu Miolhusin in dis richis stat unde sich hi niderleizit, alzo daz he sich hie denkit zu bigene unde burgere zu werdini, die mac sich hi woli versuchi ein nuwe unde ein wedil, daz sin vir wochin. Hiernach hat der Einwanderer das Recht, sich in der Stadt erst 4 Wochen umzusehen, ob er bleiben will.

7) Niesert, Münster'sche Urkundensammlung III. 156.

8) Knieke, a. a. O., S. 142. Vgl. die ähnliche Verordnung von Borgholz von 1651 Westfäl. Ztschr. 45, 92.

9) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 655 ff.

Städte wie Koesfeld [1]), Boosfeld [2]), von dem einwandernden Hörigen ein urkundliches Zeugnis, daß der Hörige aus seinem früheren Verhältnis entlassen sei. Man nannte eine solche Urkunde einen afscheyds breyf [3]). — In Magdeburg [4]) verlangt man, seit dem Jahrhundert von dem Einwanderer, der aus einer anderen Stadt stammt, und ins Bürgerrecht und in eine Innung aufgenommen werden will, einen Echtebrief, d. h. einen Nachweis seiner echten Geburt. Die Briefe sind vom Rate der Heimatsstadt des Einwanderers ausgestellt. So heißt es in einem vom Rate der Stadt Braunschweig ausgestellten Echtebrief von 1383 [5]): We de rad der stad to Brunswik bekennen openbare in dessen breve voralle den, de one seen eder horen lesen, nemeliken vor den erliken wysen luden den schepen unde dem rade to Meideborch unde vor den mesteren unde den ghildebroderen gemeynliken van dem ammechte der taschenmekere unde der ghordelere dasulves, dat Heine van Wenden, eyn beweyser dusses breves van erliken, bedderven luden, Henninghe van Wenden sinem vadere unde Ermgherde dessulven Henninghes rechten husvruwen siner moder, de use borgher unde borghersche wesen, vry, recht und echt geboren is. — In einem späteren Briefe findet sich der Zusatz: unde dat he nicht en sy linewevers noch schapers offte molners sone [6]). Später wird diesen Briefen auch ein Leumundszeugnis beigefügt [7]): Ok hefft dusse sulve Hinrik syne handelinge myt uns also geholden, dat we van eynem bederven knechte to rechte weten mack. In einem von Zerbst ausgestellten Briefe findet sich ein anderer Wortlaut [8]): Wy radmanne tu Cerwest bekennen in diezem unsen open briffe vor alle den, dy on sien, horen adir lesen, dat Claus Lepto, disze geinwerdige brieffwiser, unde medeborger, eyn rechte eekind is unde eliken geborn von vader unde von muder, unde he sin geruchte bewaret het abze eyn unvorsproken bedderve man unde gulde unde enninghe mit uns beseten hat.

Der Herr [9]), naturalis dominus [10]), muß die Anrechte an seinem Hörigen auf gerichtlichem Wege und zwar vor dem Stadtgericht [11]) nach Stadtrechte [12]) geltend machen. Er muß dem Unfreien, der sich in der Stadt niedergelassen hat, nachfolgen, nachjagen, ihn reklamieren, vindicieren [13]). Es handelt sich um Vindikationsklagen, anevang [14]). Mit

1) Wigand, Archiv III, 7.

2) Niesert, Münstersche Urkundensammlung III, 156.

3) Knieke, a. a. O., S. 41.

4) Urkundenbuch von Magdeburg S. 548 (unter Echtbrief).

5) Ebenda S. 373, n. 574.

6) Ebenda S 641, n, 773.

7) Ebenda S. 461, n. 773.

8) Ebenda S. 459, n. 767.

9) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 409. Knieke, a. a. O., S. 111. v. Maurer, Fronhöfe III, S. 1 ff.

10) Privileg von Speier, Gengler, Stadtrechte S. 449.

11) Stadtrecht von Herford. Westfäl Urkundenbuch, IV, 1642. Urkundenbuch von Mühlhausen, S. 631. Gengler, Stadtrechte, S. 101, § 2 (Recht von Eisenach.)

12) Urkundenbuch von Goslar I, n. 401, § 3, S. 402.

13) v Maurer, Fronhöfe, III, S. 127. Eichhorn, Rechtsgeschichte, § 339. Kamptz, Provinzial- und Statutenrechte, III, 27. von Below, Landständ. Verfassung etc., I, 62. Stadtgemeinde, S 24.

14) Recht von Soest. Seibertz, Urkundenbuch, 719, § 151.

Hilfe von Eideshelfern muß der Herr den Beweis führen, daß der betreffende Hörige sein Eigenmann sei. Letzterem steht dagegen der Gegenbeweis zu, daß er von Geburt nicht hörig sei [1]), oder daß sein Abzug unter Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen vor sich gegangen sei, oder daß die Frist von Jahr und Tag verstrichen sei. Der Sachsenspiegel behandelt diese Rechtsverhältnisse ganz allgemein [2]). Swelik inkomen man sik vri seget, den sal men vor vri holden, man ne moge ine mit getüge verlecgen. Swe sik vri seget unde ander seget dat ne sin egen si, so dat he sik ime gegeuen hebbe, des mut jene wol unscüldich werden, it ne si vorgerichte geschehin. Spriet he aver, dat he sin ingeboren egen si, he mut ine behalden oppen hillgen mit twen sinen egenen mannen. Spriet ine en anderer herre an, jegen den mut he ine behalden selve sevende siner mage oder warhafter lüde. Mach aver jene selve sevede sin vri behalden die sine mage sin, dre von vader unde dre von muder, he behald sin vri unde verleget ir aller tüch.

Das älteste Verfahren in den Städten ist, daß der Herr das Zeugnis der Hofgenossen, der familia, consanguinei, benutzt, um den entlaufenen Hörigen zu überführen, ihn zu bebosmen [3]). Die Zahl der Eideshelfer ist verschieden. Es treten deren meist sechs, zuweilen auch vier oder zwei auf. So bestimmt das Freiburger Recht [4]): Si autem serwus dominum negaverit, dominus probabit cum septem proximioribus cognatis, esse servum suum, coram domino duce et habeat eum. Das Privileg von Bern vom Jahre 1218 [5]) bestimmt: Si autem fuerit servus alicujus et dominum negaverit, tenetur eum dominus infra annum et septem propinquis consanguineis eius convincere servum suum esse. In einem späteren Berner Statut werden vier Eideshelfer erwähnt [6]). In Münsterer Statut von 1370 werden zwei Eideshelfer genannt: — de ish siner fryheit neiger tho verstaene und tho beholdene mit twen bederven mannen, dan em syne fryheit jennich manen afdedingen moge [7]). In Bochum treten ebenfalls zwei Eideshelfer auf [8]).

Naturgemäß suchen die Städte den Hörigen, der sich in ihren Mauern niedergelassen hat, zu schützen; das Münsterer Recht sagt: Si quid postea ei, d. i. dem eingewanderten Hörigen, quid gravaminis subrepserit, in hoc ei tenetur assistere consilio et auxilio [9]). So machen sich bald im Prozeßgange Vorteile für den angeklagten Bürger geltend. In einer Anzahl Städten wird das geboisme, gebusme, d. h. der Beweis vermittelst Höriger, die zu derselben Hofgenossenschaft gehörigen, verboten [10]). So sagen die Dortmunder Statuten: Ok so is hir ene vrye staed, hiir en mach nymant den andere bebosmen [11]). Der Herr ist

---

1) Urkundenbuch von Lübeck, I, n. 7, S. 11.
2) Sachsenspiegel, Landrecht (ad Homeyer), III, art. 32, § 1 ff., S. 204.
3) Vgl. A. 11.
4) Gengler, Stadtrechte, S. 126, § 13.
5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 415.
6) Ebenda, S. 410.
7) Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche, 1823, III, S. 126.
8) Darpe, Bochumer Urkundenbuch, 2, 1889, S. 7.
9) Gengler, Stadtrechte, S. 305, § 6
10) Sachsenspiegel, a. a. O., §. 3.
11) geboisme, geboseme, gebuseme bedeutet leibliche Verwandtschaft, Zugehörigkeit zu

auf seinen eigenen, alleinigen Eid angewiesen. Es steht der Eid des Herrn dem Eid des angesprochenen Hörigen gegenüber. Sehr früh macht sich nun die Anschauung geltend, daß im Stadtgericht der Eid des angesprochenen Bürgers höher steht, als der Eid des Klägers [1]). Der Bürger kann daher durch seinen eigenen Eid, der gewissermaßen als Unschulds- oder Reinigungseid aufzufassen ist, seine Freiheit beweisen. Er kann das Zeugnis des Gegners „verlegen“, „verlecgen“ [2]), denn nach dem Stadtrecht von Lübeck vom Jahre 1188 [3]) ist der civis de sua libertate pulsatus vicinior ad obtinendam suam libertatem, sola manu quam extraneus ad eum convincendum [4]). Das Stadtrecht von Hamm von 1193 [5]) hat eine ähnliche Bestimmung: contradicendo se sola manu a proprietate expurget et nequaquam per consanguineos sustinetur convinci. Nach dem Privileg von Bodenwerder genügt ebenfalls der Eid des Angeklagten zur Reinigung, — liber erit prestito juramento [6]).

In einzelnen Städten ist zwar die Beweisführung des Herrn durch Leibeigene, verboten; der Angeklagte kann sich aber nicht durch den eigenen Eid von der Ansprache befreien, sondern er bedarf der Eideshelfer. So bestimmt das Frankfurter Recht von 1297 [7]) Preterea duximus, quod si aliquis aput nos efficitur noster concivis, et aliquis impingit ei dominus, quod ipse sit eidem ligatus et astrictus, et coget eum violenter, quod se obliget ei par carceres vel per alia quecunque tormenta, ita quod fidei iussores statuat, ne recedat ab eo: si ille homo potest probare et docere per tales personas, que vulgariter dicitur gebuseme, sicut est consuetudinis civitatis nostre, nos illum civem juvare tenemur propulsare injuriam sibi irrogatam vel factam pro posse nostro. Am bezeichnendsten ist die Stelle des Sächsischen Weichbildsrechtes, die große Aehnlichkeit mit der oben angeführten Stelle des Sachsenspiegels hat [8]). Welk man binnen wikbelde gesezzen hat ane ansprake iar und tac, der mac siner vri bas behalden silbe sibende siner nehesten mage, wer di sin, dri von vater unde dri von muter, dan in ieman zu eigene behalden muse. In Mühlhausen in Thüringen müssen die Zeugen des Angesprochenen die nächsten mütterlichen Verwandten sein. Di gezuge sulin abir dis mannis nesti nagilmage si von der muter unde nicht von demi vatir [9]). — Zuweilen treten als

---

einer Hofgenossenschaft. Es gehört zu busem Verwandtschaft, Sippe, Sippschaft; Zugehörigkeit zu einer Familie, Hofgenossenschaft, bebosmen heifst die Verwandtschaft nachweisen; beweisen, dafs jemand zu einer Familie, Hofgenossenschaft, gehört. Vgl. Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 29, S. 71, S. 111. Vgl. Gengler, Stadtrechte, S. 117, § 29. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, S. 45, c. 17.

1) Frensdorff, Statuten, S. 120, n. 48, n. 161. Knieke, a. a. O., S. 94.

2) Sachsenspiegel, a. a. O., S. 204 § 5.

3) Urkundenbuch von Lübeck, I, n. 7, S. 11. Vgl. auch Richtstieg, Landrecht, XXIV, 2, S. 175 H. Gengler, Stadtrechtsaltertümer.

4) Vgl. den Satz desselben Privilegs: Item si aliquis de ipsa civitate alicubi pulsatus fuerit de sua libertate, ubicunque pulsetur, ibi sola manu libertatem suam obtineat.

5) Gengler, Stadtrechte, S. 184, § 8.

6) Ebenda, S. 29, § 19.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 117, § 29.

8) Laband, Magdeburger Rechtsquellen.

9) Urkundenbuch von Mühlhausen, VI, S. 632.

Eideshelfer die Ratsherren auf, so in Hamburg. Im Recht von 1270 heißt es [1]): Mach de, den me ansprekt tugen mit twen ratmannen, dat he hyr bynnen iar unde dach hevet borgher wesen unde wonaftich sunder bysprake, he ne schal von siner ansprache nene not liden.

Um unberechtigte Anforderungen zu verhindern oder doch zu erschweren, bediente man sich verschiedener Mittel. Man verlangte vielfach vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens von dem Kläger eine Kaution, welche verfiel, wenn die Ansprache sich als unrechtmäßig erwies. So bestimmt das Goslarer Stadtrecht von 1219 [2]): Quicunque super alium testimonium voluerit proferre, dabit quinque solidos advocato civitatis pro reliquiis et pro causidico, ut in eum, super quem probare vult, secundum jus civile valeat profiteri. Das Münsterer Recht von 1221 sagt ähnlich [3]): Si quis extraneus voluerit civem in servitutem redigere, primo certificabit judicem de marca, quam dabit, si defecerit in probatione. Das Herforder Recht sagt [4]): Si quis aliquem prenominate civitatis civem repetendum duxerit tanquam proprium suum, coram nullo jus suum poterit prosequi et consequi, nisi coram advocato a nobis constituto et sub banno, quis vulgariter bannus regis appellatur, sed ante litis ingressum actor prestabit cautionem sufficientem, quod si deficiat in causa, non valens suam probare intentionem, advocato solvet sexaginta solidos, scabinis decem, civi quem impetiit viginti; et tunc demum poterit hominem convenire. Es kommt ferner vor, daß man den Kläger, der eine unrechtmäßige Anfrage stellte, mit einer Strafe belegte. Das alte Soester Recht setzt diese Strafe folgendermaßen fest [5]): dey sal deme richtere wedden vyf mark ande deme menschen dar up geklaget is eyne mark, na deme rechte als eyn unrecht anevank is gescheyn. Das Recht von Hannover [6]), das um 1300 entstanden ist, geht in den Strafsätzen sehr weit: Sed si quis post hec aliquis sive sit dominus terre sive miles ipsum requisierit et inpetierit et ei fiet, quod in vulgo dicitur borst, dabit domino nostro duci pro injusta requisicione in civitate facta decem marcas auri, burgensi libero et advocato LX. solidos et illi, cui honorem lesit XII. solidos, duodecim consulibus civitatis XII. talenta, duobus magistris civium IV. talenta, cuilibet burgensi V. solidos. Istud est jus antiquum civitatis Hanovere.

In einzelnen Städten, wie in Mühlhausen in Thüringen, sichert man den ohne Erfolg angesprochenen Hörigen gegen weitere Ansprache: Wil he dan antwerte demi herrin, des heit he kure. Inwil he iz abir nicht tu, so sal man un laze inwecvare unbikumirtes dinges, alse he is herikumin. kumit he avir wur din richtere unde wil des antwerte, des min uffi un sprichit, so sal man ume eine rechte weri

1) Lappenberg, Rechtsaltertümer, S. 45, c. 17.

2) Urkundenbuch von Goslar, I, S. 409, n. 401, § 3.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 306, § 34. Vgl. Statut von 1370. Welk man de enen unser borger, de iar und dach in unser borgeschop gesedden hadde, ansprekе vor einen egen man, de sall verwedden eine mark geldes, ehr he de ansprake dol. Niesert, a.a. O., III, S. 126.

4) Westf. Urkundenbuch, IV, 1642

5) Seibertz, Urkundenbuch, S. 719, § 151.

6) Doebner, Städtprivilegien Ottos des Kindes, S. 33. borst = Bruch, Mangel.

tun mit enin man, di alse guit habi unde alse richi si[1]), alse di man uifi di min spricht. Inkeit dan di man demi herrin, so muz di man immirme des mannes weri si, swes min uf un zu sprechme heit ummi di sache, da he ummi bitedinget is, von des herrin wegin, di sprichit, daz he umi zuhori.

Hat der Grundherr das Anrecht, das er an den Hörigen hat, zur rechten Zeit geltend gemacht und ein obsiegendes Urteil erlangt, so wird der Hörige, auch wenn er bereits das Bürgerrecht gewonnen hat, nach den meisten Stadtrechten demselben ausgeliefert. Ich führe das ausführliche Münstersche Recht an[2]): Cives non recipiunt aliquem in concivium suum, qui habet dominum contradicentem. Si recipitur, vadiabit quatuor solidos, et unum denarium dabit in continente. Vadium in hunc modum relaxatur, si dederit eodem die duos solidos ante occasum solis. Si non dederit, dabit quatuor solidos plenarie. Si aliquo fuerat obligatus gravamine, antequam reciperetur, de hoc non tenetur eum eximere civitas. Sed si postea ei gravaminis subrepserit, in hoc ei tenetur assistere consilio et auxitio. Si vero infra annum et sex septimanas dominus suus superveniens eum de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum, quos dederat, a concivio alienari debet. Im Recht von Breisach heißt es: Domino reddetur[3]). Aehnliche Bestimmungen finden sich in Bern, wo es heißt: so sullent die von Berne den man vürbaz nit schirmen weder sin lip noch sin gut, unn soll auch von ir bürgerrecht sin[4]); in Soest, Kolmar, Innsbruck u. a. m.[5]). Das Privileg für Gerresheim bestimmt ausdrücklich, daß man den Hörigen mit all seinem Gut ausliefere[6]). Nach dem Recht von Hameln soll der Hörige in das Gericht ausgewiesen werden, in dem er geboren ist[7]).

Einzelne Städte versagten zwar dem überführten Hörigen den Aufenthalt in der Stadt, aber sie lieferten denselbelben dem Herrn nicht aus. Der Hörige konnte ebenso frei die Stadt verlassen, wie er gekommen war. So heißt es im Eisenacher Stadtrecht von 1283[8]): Secundus modus libertatis est, quicunque praedictam nostram civitatem per annum unum et diem inhabitaverit, non requisitus ab aliquo, cujus cunque conditionis sit, noster liber civis semper habetur. Si autem infra finitionem illius anni ab aliquo impulsus fuerit, et in forma judicii coram nostro praefecto et scabinis victus fuerit, secundum, quod dictaverit ordo juris, tamen actori nequaquam est praesentandus; sed omnes portae civitatis aperientur, in pace recedat, quocunque velit. In Mühlhauser Recht findet sich der interessante Satz, daß der hörige Mann, bevor der Vindikationsprozeß beginnt, die Stadt verlassen kann. Wil he

1) Urkundenbuch von Mühlhausen, S. 632.
2) Gengler, Stadtrechte, S. 304, § 1—7.
3) Ebenda, S. 14, § 20.
4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 410.
5) v. Maurer, Städteverfassung, I, S. 380, A. 12—14.
6) Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, 6, S. 83. v. Below, Stadtverfassung, S. 103, A. 5. Vgl. Urkundenbuch von Hameln, n. 672, S. 472.
7) Urkundenbuch von Hameln, n. 672, S. 476.
8) Gengler, Stadtrechte, S. 103, § 2.

dan antwerde dem herrn, dat heit he kure. Inwil he daz aver nicht, so sal man un laze in wecvare unbikummirtis dinges alse he is herikumin [1]). Auch in Mülheim gilt dieselbe Bestimmung. In Soest muß der überführte Hörige binnen sechs Wochen die Stadt verlassen [2]).

Das Bürgergeld, das der Hörige eventuell bei seiner Aufnahme in die Bürgerschaft gezahlt hat, fällt der Stadt anheim, wie das eben angeführte Recht in Münster [3]), sowie das Recht von Soest zeigt [4]). In Bremen [5]) mußte jeder, der das Bürgerrecht erwarb, einen Bürgen dafür stellen, daß er frei sei. Wurde er mit Erfolg angesprochen, so verfiel der Bürge in eine Strafe von drei Mark. So we ok sine burscap wint de scal setten enen borghen, de en borgher si to eme iare dhat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uther stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe scal gheven dher stad dre marc. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Lübeck und Hamburg [6]). Eine Strafe setzt das Braunschweiger Stadtrecht [7]) für denjenigen fest, der bei seiner Aufnahme als Bürger verschwiegen hat, daß er hörig sei: We na desser tyd — c. 1349 — use borghere wert, unde sprikt vor deme rade, wanne he de burscap wint, he si vry, noch he en besta nemande, wert he des darna bedraghen, dat he iemendes lat eder eghen is, de rad wel eme volghen mit ener vestinghe.

Hörige, die freiwillig zu ihrem Herren zurückkehren wollen, dürfen in der Stadt nicht festgehalten werden. Die Bestimmung des statutum in favorem principum [8]): Homines proprii, advocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum per officiales nostros non artentur, zeigt aber, daß man es mit dieser Bestimmung nicht so genau nahm.

Bewirkt der Grundherr nicht die Auslieferung seines Hörigen, so bleibt derselbe als freier Mann in der Stadt sitzen. Der Bürger ist thatsächlich frei, er leistet dem Herrn keine Abgaben [9]). Einzelne Stadtrechte bestimmen, daß das Recht des Herrn nickt verjährt, wenn er nicht im Lande ist, also sein Recht nicht wahrnehmen kann. Andere Stadtrechte erklären ausdrücklich, wie oben angeführt ist, daß der Herr den Aufenthalt seines Hörigen kennen muß [10]).

1) Urkundenbuch von Mühlhausen, S. 631.

2) Seibertz, Urkundenbuch, 719, § 151.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 304, § 7.

4) Seibertz, Urkundenbuch, 719, § 151, an de sal sin geld verloren heben, dat hey umme burschap geven hevet.

5) Oelrichs, Stadtrechte, S. 55. Frensdorff, Gerichtsverfassung, S. 193.

6) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 193, A. 18. Mantels, Lübeckische Bürgematrikeln, S. 12. In Lübeck wird die Bürgschaft auf 5 Jahre übernommen. Urkundenbuch von Lübeck, II, n. 31.

7) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, n. 39, § 30, S. 46.

8) L. L., II, S. 291, § 23.

9) Stadtrecht von Eger, § 16. Gengler, Stadtrechte, S. 99. Item quicunque civitatem mansurus ingreditur, per (post) spatium unius anni non erit dominorum servitiis obligatus. Urkundenbuch von Mühlhausen, S. 631. Sprichit he dann neyn unde besitzit also binne iar unde tac ungevordiritis dinges von den luiten, di inwendic laudes sin, so sal man un halde vor eynin vrien burgere.

10) Vgl. oben S. 826. Vgl. auch Stadtrecht von Diessenhofen, § 17. a domino suo intra provinciam existente. Breisach, § 20.

In einzelnen Städten und Stadtrechten macht sich nun früh ein vermittelnder Standpunkt in Betreff des Auslieferungsverfahrens geltend. Der Grundherr, zuweilen auch die Stadt, läßt den im Vindikationsprozeß überführten Hörigen in der Stadt und im Genuß bürgerlicher Freiheit, wenn dieser sich verpflichtet, die Dienste, Pflichten und Abgaben, die ihm in seinem hofrechtlichen Verhältnis auferlegt waren, auch weiter zu erfüllen [1]). In der Regel trat aber eine Milderung der Leistungen ein. Es wurden auf diese Weise die Interessen des Grundherren, der nicht auf seine Einnahmen verzichten konnte, und die der Städte, die die Einwanderung der Hörigen, welche anfangs einen großen Teil der Stadtbewohner ausmachten, nicht entbehren konnten, gewahrt, beziehungsweise ein Ausgleich zwischen beiden geschaffen. Der Hörige bleibt freier Bürger, muß aber seinem früheren Herrn gewisse servitia, d. h. Zeichen seiner früheren Unfreiheit, seiner servilis conditio, leisten. Dieser Rechtszustand wird wie es scheint zuerst 1100 in den bekannten Radolfszeller Urkunden erwähnt. Auf ihn beziehen sich die Privilegien Heinrichs V. für Worms [2]) und Speier [3]) von 1111 und 1114. Die in Speier und Worms wohnenden Hörigen, so wie die einwandernden Unfreien, werden von der Zahlung des Heiratsgeldes, buteil, und des Sterbefalls an auswärtige Herren befreit [4]). Es wohnen also damals schon Hörige mit Erlaubnis ihrer Herren und gegen Zahlung einiger hofrechtlichen Abgaben in den Städten. Daß es sich um Einwanderer handelt, zeigen die Urkunden deutlich [5]). — In dem dem 12. Jahrhundert angehörigen Recht von Freiburg in B. heißt es [6]): Dominus autem servum vel relinquet in urbe, vel deducet, si voluerit. Nach Gotheins Erklärung [7]) bedeutet die nicht klare Stelle, daß der Herr seinen Mann aus der Stadt zurückholen oder daselbst lassen, aber ihn weiter als seinen Leibeigenen ansehen dürfe. Gothein geht hier zu weit, von einer Leibeigenschaft ist keine Rede. Die Stelle bedeutet nichts weiter, als daß der Herr von seinem überführten, in der Stadt ansässigen, ehemaligen Manne auch in Zukunft die Erfüllung der servitia verlangen kann. Eine genauere Bestimmung findet sich in dem Hagenauer Privileg von 1164. Nach demselben muß der Unfreie dem Herrn „domino, cui pertinet, respondere de persona propria [8])“. Das Sinsheimer Recht von 1192 sagt [9]): si quis autem hominem censuarium in

1) Gengler, Stadtrechte S. 144. v. Below vergleicht dieses Verhältnis mit dem russischen Institut des Obroks.

2) Gengler, Stadtrechte S. 560.

3) Ebenda, S. 449.

4) Vgl. unten S. 839.

5) omnes qui in civitate Spirense modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint et cujuscunque conditionis fuerint. Gengler, a. a. O., S. 449. Quicunque aut undecunque sit vir . . . . aliunde venerit. Gengler, a. a, O., S. 449. Vgl. v. Below, Ursprung, S 119.

6) Gengler, Stadtrecht S. 126, § 13,

7) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 149. v. Below, Ursprung S. 100

8) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 408, § 1.

9) Ebenda S. 425.

hoc ipso loco manentem septima manu convicerit, censum, quem antecessores sui dominis suis persolvere consueverunt, donet et liber permaneat. Nach dem Hammer Recht von 1193[1]) bezahlt der hörig gewesene Bürger eine Abgabe, die als debita pensio bezeichnet wird. Das Privileg von Münstereifel vom Jahre 1197 bestimmt[2]): Mancipia que in prephata villa anni spacium compleverunt, ad extera placita nec veniant nec citentur; domino suo annuatim et in morte sua debitam persolvant justitiam. Das Recht von Regensburg von 1230[3]) sagt: item si homo qui censualis dicitur continuam fecerit in civitate residentiam jura civitatis conservando in dandis collectis et aliis, quae a civibus statuuntur, nulla postmodum exhibebit domino servitia per coactionem, sed tantummodo persolvat censum, salvum tamen in his esse volumus jus ecclesiarum. Nach dem Privileg für Kirchberg[4]) auf dem Hunsrücken vom Jahre 1249[5]) darf Niemand angesprochen werden, außer den Unfreien; hominibus propriis exceptis, qui dominis suis servicium debitum exhibebunt. Für Oberwesel wird 1274 bestimmt[6]): quod nullus concivium habens extra civitatem dominum sive dominos, cui seu quibus incensu annuo teneatur, ab ipis dominis ad aliud quodcunque servicium, qua mad censum debitum persolvendum compelli de cetero debeat aut arctari.

Allmählich findet eine Weiterbildung statt: In einzelnen Stadtrechten findet sich die Anschauung, daß der Hörige, der ohne die Erlaubnis seines Herrn sich in einer Stadt niedergelassen hat, von seinem Herrn nicht ausgefordert werden darf, wenn er verspricht, seine schuldigen Dienste zu leisten. So bestimmt das Recht von Lechnich[7]): Item quicunque homo cujuscunque conditionis intraverit opidum Lechenich ad manendum et moram fecerit ibidem continue per annum permanendo nos non permittemus eum deinceps impugnari, dummodo paratus sit domino suo debitum censum persolvere vel jus illud, quod hoeftrecht dicitur. Im Jahre 1291 bestimmt König Wenceslaus von Böhmen, daß kein Grundherr einen Hörigen zurückhalten dürfe. Der Hörige, der sich in der Stadt niederläßt, muß dem Herrn seine Pflicht erfüllen, wenn eine Verpflichtung zu derselben vor dem Stadtgerichte nachgewiesen wird. ut nullus nobilium et terrigenarum nostrorum quemlibet hominem de bonis suis ad dictam civitatem Olmucensem nostram transire volentem injuriose retinere aut in alique penitus molestare presumat sed ipsum libere dimittat; et si eidem nobili aut terrigene contra hominem ipsum aliquo competit accio, coram iudice, iuratis, et universitate

1) Gengler, Stadtrechte S. 184, § 8.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 426. Vgl. Privileg für Werden a. Ruhr, Lacomblet a. a. O. II, S. 122. Item si homines servilis condiitonis se receperint infra civitatem ad consueta servitia, si requisiti fuerint, suis dominis teneantur.

3) Gengler, Stadtrechte S. 375, § 22.

4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 426.

5) Ebenda, S. 408 u. A. 8.

6) Gengler, Stadtrechte S. 242.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 431.

civium dicte civitatis Olmucensis prosequatur eandem, qui sibi exhibere plene iusticiam tenebuntur.

Dieser Rechtssatz hat, wie es scheint keine allgemeinere Geltung gehabt. 1350 bestimmt die alte Soester Schrae[1]: Kumet herin eyn eygen man efte eyn eygen wpf, kumet sin herschop na unde overgeyt sey des also eyn recht is, dey sulen mit der herschop vorevenen, also dat sey en der woninge hyr gunnen; duyt sey des nicht, also ses weken umbe komen sin, so ne sulen sey hyr nicht langer wonen. Hedde ouck eyn eygen mensche de burscap hir gewunnen, wurde eme de van der herschap binnen jar ande dak besproken ande vorwunnen, also eyn recht is, dey sal sich mit der herschap vorevenen, also dat sey eme dey woninge hir gunne; dugt hey des nicht, de sal na ses weken hir nicht langer bliven ande sal sin geld verloren hebben dat hey umme burscap geven hevet[2].

Die Dienste, Pflichten und Abgaben, die die Herren von ihren Hörigen verlangen, sind sehr verschieden. Nur in seltenen Fällen muß der hörig gewesene Bürger dieselben Dienste leisten, die seine frühren Hofgenossen zu erfüllen haben. Die Gründungsurkunde für Gehrden in Westfalen von 1312 bestimmt[3], daß die Einwanderer cujuscunque conditionis fuerint, videlicet servilis conditionis, que proprie vulschult dicitur, vel conditionis cerocensualis, vel si prebendarii vel prebendarie fuerint, in keine neue, bessere oder schlechtere Lage versetzt werden sollen. Die Gründungsurkunde für Schwaney[4] bestmmt: Voren Hörige in dit slot so mochte elich sinen luden unde sinen rechte volgen in ervetael, in d e n s t e u n d i n a l l e m r e c h t e, unde de lude enmochten ouch in desen slote eren heren nicht verjaren. Auch betreffs der Einwanderer von Lünen wird bestimmt[5]: Se solen se behalden in al deme rechte, alse se ere waren[6]. Aus dem Jahre 1287[7] liegt uns ein Revers vor, den ein Höriger, der in Frankfurt Bürger werden will, ausstellt. Er verpflichtet sich in demselben, quod . . . non volt nec intendit, se et sua a memorata ecclesia alienare, sed se spontaneo coram nobis obligavit, quod perpetuo maneat in servitio debito ecclesie antedicte, et quod melius caput, quod vulgariter besthaupt nuncupatur et censum de capite suo debitum et omnia alia jura et servitia de jure vel de consuetudine competentia temporibus debitis et consuetis faciet, et ministrabit, tanquam suis dominis, decans et capitulis supradictis. Man vergleiche auch das Privileg für Lechnich.

---

1) Seibertz, Westfälisches Urkundenbuch 719, § 151.

2) Vgl. die Rechte von Lünen von 1340. Lacomblet, a. a. O. III, 353, von Hörde von 1340. Gengler, Stadtrechte die Gründungsurkunde für Schwaney. Ilgen, Uebersicht über die Städte des Bistums Paderborn. 1892, S. 107.

3) Gengler, Stadtrechte S. 144. Knieke, S. 100.

4) Ilgen, a. a. O. S. 107. Knieke, a. a. O. S. 103.

5) von Steinen, Westfäl. Geschichte IV, 234 ff. Lacomblet, a. a. O. III, 353. Knieke, a. a. O. S. 102 u. 99.

6) Vgl. Privileg für Horstmar von 1303: quod nostri et successorum nostrorum homines litones sive condicionis servilis in ipso opidulo in vita vel in morte sua ampliora iura non gaudebunt, quam si rure exterius morarentur.

7) Knieke, a. a. O. S. 99.

In der Regel findet eine Herabsetzung und Milderung der Lasten statt. Vor allem macht sich in den Städten eine Aenderung in Bezug auf den Sterbefall geltend [1]). Ursprünglich gebührt den Herren der ganze Nachlaß der Hörigen; meist werden aber die Sterbefallgebühren vermindert oder kommen ganz in Wegfall. So bestimmt das Recht von Lindau [2]): Insuper si proprius alicujus domini convictus ad servitutem in saepe dictorum civium moretur civitate, domino tertia pars rerum mobilium cedet, ita si ibi carnales heredes esse videntur; si non, tunc domino medietas mobilium assignatur. Für Radolfszell wird 1267 bestimmt: Declaratum est et innovatum, quod domini extranei servis-suis infra memoratum oppidum residentibus non debeant ullo casu succedere amplius quam in tertia parte mobilium bonorum; sic enim loco ipso at antiquo exstitit observatum [3]). In Frauenfeld [4]) muß nach dem Tode eines früher hörig gewesenen Bürgers das Besthaupt [5]) gezahlt werden: quod ipso cive defuncto animal optimum, quod idem civis habet tunc in pecoribus et jumentis, eidem domino pro mortuario assignetur [6]). In anderen Städten, z. B. in Hamm [7]), Recklinghausen [8]), Horstmar [9]), Dülmen [10]) wird nur Heergewäte und Gerade dem Herrn ausgeliefert. Es zeigt sich hier ein Gegensatz zu dem sonst in den Städten geltenden Bestimmungen, nach denen das Heergewäte nicht aus der Stadt gegeben werden darf [11]). Man darf diese hofrechtliche Abgabe aber nicht mit dem landesherrlichen Heimfallrecht erbloser Heergewäte und Gerade verwechseln [12]).

Oft wurde der Sterbefall ganz aufgehoben [13]). Die ersten diesbezüglichen Urkunden sind die bekannten Privilegien für Worms und Speier Heinrichs V. [14]). Als Grund für dieses Verfahren wird im Speirer Privileg die Verarmung der Stadt angegeben [15]). Omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint vel cuiuscunque conditionis fuerint, a lege nequissema et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo buteil vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipsos suosque heredes excussimus. Ne vero aliqua persona vel major vel minor, non

1) Schröder, Rechtsgeschichte S. 438. Heusler, Institutionen I, S. 134 ff.
2) Gengler, Stadtrechte S. 254.
3) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. V, S. 146.
4) Gengler, Stadtrechte S. 122.
5) Ueber das Besthaupt vgl. Schröder S. 439, Heusler, S. 139 u. 141.
6) Schröder, Rechtsgeschichte S. 441, A. 321. Knieke, a. a. O., S. 99.
7) Gengler, Stadtrechte S. 184, § 9.
8) Lacomblet, a. a. O. II, 204. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 426.
9) Knieke, a. a. O. S. 79.
10) Niesert, Beiträge III, 24. Knieke a. a. O. S. 79.
11) Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig. Mein Aufs. Anatomie der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 298. Knieke, a. a. O. S. 80, S. 68. Kindlinger, Gesch. d. Hörigkeit n. 68, 91, 92. v. Steinen, Westfäl. Gesch. IV, 642.
12) Aufs. I, S. 178.
13) Vgl. die oben S. 836 f. angeführten Urkunden, welche bestimmen, dafs der Hörige nur einen Zinscensus — bezahlt.
14) Gengler, Stadtrechte, S. 449 u. S. 560 und die entsprechenden Privilegien Friedrichs I. Ebenda, S. 450 u. S. 562.
15) Gengler, a. a. O., S. 449.

advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus, de eorum supellectile quicquam auferre presumat, interdiximus [1]). Es findet sich dann eine diesbezügliche Bestimmung im Stadtrecht von Freiburg [2]), das aus dem 13. Jahrhundert stammt: Burgensis habens propriam domum, cuius fatetur esse proprius, cum moritur, uxor eius predicto domino nihil dabit [3]). In der Erhebungsurkunde der Stadt Blankenberg am Niederrhein vom Jahre 1245 wird Hauptrecht und Buteil beseitigt [4]). In Lüneburg [5]) wird der Sterbefall 1247 wenigstens teilweise, in Hagenau 1257 [6]), in Augsburg 1276 [7]), in Frankfurt [8]) 1297, in Ulm 1297 [9]) abgeschafft. Das Frankfurter Stadtrecht von 1297 sagt allgemein [10]): Item libertas nostra est talis, quod nullus potest nos vocare ad ad duellum, nec impugnare nos sub spe duelli, nec etiam potest nos quod vulgariter dicitur budeilen. Das Ulmer Recht [11]) drückt sich präciser aus: ipso (cive) vero mortuo ab heredibus nulla jura mortuaria vel ius quod dicitur val, et plane nullum ius idem dominus debet ab heredibus extorquere.

Sehr interessante Bestimmungen über den Sterbefall finden sich im Stadtrecht von Halberstadt [12]): Utlude de hir komen to Halberstat erve to vorderne, dat besturwen were, de sallen hir bur unde burgere erst werden edder der stad willen hebben, er dan se jenich erve vorderen, unde scolen des doden sculde ghehden. Unde des enscal nement von sek don noch andworden, he endo dat unsen herren erst witlick, dat se horen, wu dat gescapen is. Unde deme silven gelick enscal nement budelinge, herwede noch rade utluden von seck don, he endo dat unsen herren witlick, dat se horen, wu dat gescapen sy.

Die Heiratssteuer der Hörigen, bumede, beddemund, maritagium [13]), wird in den Stadtrechten nur selten erwähnt. Sie scheint in den meisten Städten früh abgeschafft zu sein und hat sich nur vereinzelt erhalten [14]). Ausdrücklich erwähnt wird die Heiratsabgabe u. a. im Recht von Padberg, wo es heißt [15]): Sponsalia, que vulgo bedemunt dicuntur nomine, et vogethdingh et frygedingh nullum jus ibi obtinebunt. Das Minden-Hannoversche Stadtrecht, das etwa 1300 abgefaßt ist [16]), be-

---

1) Ebenda, S. 562, § 5.

2) Ebenda, S. 128, § 34.

3) v. Below, Landst. Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 47.

4) Doebner, a. a. O., S. 52. Kraut, Das alte Lüneburger Stadtrecht, S. 8, 9.

5) Gaupp, a. a. O., S. 104. v. Maurer, Stadtverfassung, I, S. 391.

6) v. Maurer, a. a. O., S. 391.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 115. Vgl. v. Maurer, Stadtverfassung, Bd. I, S. 392, A. 48.

8) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 408.

9) Gengler, Stadtrechte, S. 500.

10) Gengler, Ebenda S. 115, §. 3.

11) Ebenda S. 503, § 12.

12) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, n. 6, 86, § 67, S. 582. Ueber die Einwohner der Vogtei. Vgl. n. 560, S. 445.

13) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 438. Heusler, Institutionen, I, S. 142. Knieke, a. a. O., S. 84 ff.

14) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes.

15) Gengler, Stadtrechte, S. 341.

16) Doebner, a. a. O., S. 32.

stimmt, daß kein Bürger, der eine Hörige freit, die Heiratsabgabe zu zahlen hat. Item nullus burgensis aut filius burgensis dabit alicui militi aut famuto beddemunt, qui carnaliter commisceretur alicui virgini vel ancille intra muros civitatis, quae esset ipsius proprietaria. Sed reo datur gratia.

Eine sehr interessante Stelle findet sich in einem Braunschweiger Huldebrief von 1435 [1]). Dieselbe lautet: Ok schullen alle de jenne de der borgere meygere sin, se sin lad edder eghen, edder wat egendomes edder behoringe se sin, fry wesen de tijd ouer so alse se ore meygere sin, utghesecht beddemund unde budelinghe, de der plichtich sin. Auf den Heiratszwang Höriger [2]) deuten die Frankfurter Privilegien von 1240 und 1257 [3]). Ob es sich bei Abschaffung desselben um ein Recht oder um einen Mißbrauch handelt, ist fraglich. Ich möchte für das letztere stimmen.

In den meisten Städten bezahlen die hörig gewesenen Bürger an ihren früheren Herrn nur die Kopfsteuer, den census, pensio, weiter, wie das aus den oben angeführten Rechten von Sinsheim [4]), Hamm [5]), Regensburg [6]), Oberwesel [7]), hervorgeht. Nach dem Recht von Ulm von 1296 beträgt der Zins 12 Denare: Civis qui attinet alicui, domino suo vel nuntio suo singulis annis duodecim denarios in die S. Martini ultra hostiam domus porrigere debet, si requirit illa die, sed si non requirit, nichil illi solvere tenetur [8]). Nach dem Recht von Sinsheim finden sich zwei Möglichkeiten. Der durch einfachen Eid überführte homo proprius zahlt dem Herrn jährlich 20 Denare, der mit sechs Eideshelfern überführte homo censuarius, den früheren Zins. Im übrigen bleibt er frei — et liber permaneat [9])

Zuweilen kauften sich die zinspflichtigen Bürger von den Lasten los [10]). 1335 wird ein Bürger von Lippstadt von der Kopfsteuer gegen eine Zahlung von 6 Mark von aller Hörigkeit befreit [11]). Im Jahre 1247 befreit Otto das Kind [12]) und seine Mutter Mathilde [13]) die zinspflichtigen Bürger von Lüneburg gegen eine Zahlung von 400 Mark, die die Stadt giebt, weil die „hörigen" Bürger zu arm sind, um die Summe aufzubringen, von aller Hörigkeit. Die betreffenden Urkunden sind sehr wichtig, ich teile die bezüglichen Stellen mit. Otto urkundet: Civitas nostra Luneborch utens huius privilegii libertate multas vexationes pertulit a nobis aliquando. Erant namque in civitate homines quidam, qui proprii erant, quorum quidam se nobis recognoverunt,

1) Urkundenbuch von Braunschweig, I, n. 82, § 32, S. 218.
2) Heusler, Institutionen, I, S. 143. Knieke, a. a. O., S. 86. v. Maurer, Fronhöfe etc., III, S. 328.
3) Gengler, Stadtrechte, S. 113.
4) Vgl. oben S. 836 u. A. 9.
5) Vgl. oben S. 837 u. A. 1.
6) Vgl. oben S. 837 u. A. 3.
7) Vgl. oben S. 837 u. A. 6.
8) Gengler, Stadtrechte, S. 503, § 12.
9) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 426.
10) Urkundenbuch von Hameln, S. 474, n. 672, S. 471 ff.
11) Knieke a. a. O., S. 102.
12) Urkundenbuch von Lüneburg, I, n. 67, S. 37.
13) Ebenda, I, n. 68, S. 40.

quidam non, et illorum herewede et rade indifferenter accepimus, in quo iura civitatis et statuta privilegii infringere videbamur. Multis ergo et magnis dilecti nobis burgenses nobis precibus insistentes, ut ab huius modi injuria cessaremus, instantissime supplicamus et tandem convenimus tali modo, quod pro danda libertate omnibus illis, qui proprii nostri erant, summam quandam acceptavimus, quam quia de suis facultatibus habere non poterant, communitas civitatis eis subsidium prestitit, tum propter hoc, ut nulli in civitate manenti vel per nos vel per aliquem heredum nostrorum seu per aliquem advocatorum nostrorum sive per aliquem de nostra parte nostra violentia vel injuria inferatur. Acceptis igitur CCC et L marcis puri argenti omnes in civitate manentes, qui nostri proprii fuerunt, damus perpetuo et per omnia liberos eorumque successores, ita ut nec nos nec filii nostri .. neque filie nostre neque aliqui successorum nostrorum quicquam juris in ipsis habeant neque in herewede neque in rade accipienda nec in aliquibus bonis eorum, sed liberaliter et totaliter liberi sint a nobis. Mechthilds Urkunde ist noch deutlicher: quod dilecti burgenses nostri in L. . . . nobis petitionibus institerunt, ut certam summam pecunie acceptaremus et daremus proprios homines nostros, quoscunque in ipsa civitate L. haberemus, a proprietate liberos et solutos. Nos itaque . . . . ad petitionem quinquaginta marcas acceptantes, ... universos proprios homines tam masculos quam feminas, quoscunque et quocunque modo eos sive racione patrimonii sive racione aliorum bonorum nostrorum in civitate L. manentes, filios quoque et filias ipsorum nec non et omnes eorum successores ab omni servitute et proprietate liberos dimittimus et solutos, dantes eis per omnia et perpetuo integram libertatem ita, quod nec nos nec filii nostri nec filie nostre neque aliquis successorum nostrorum quicquam iuris in ipsis de cetero habeamus, neque in hereweda neque in rade accipienda nec in aliquibus bonis ipsorum, sed totaliter liberi sint a nobis.

Entstanden zwischen einem zu Sterbefall, Pflicht, Dienst oder Zins verpflichteten Bürger und seinem früheren auswärtigen Herrn Streitigkeiten über die Leistungen, so mußten dieselben vor dem Stadtgericht entschieden werden. Der Herr durfte den früheren Unfreien nicht vor sein Hofgericht fordern. Hofgerichtspflichtig ist nur derjenige, der sich auf Hofrechtsgut niederläßt [1]). Der Bürger, welcher auf Stadtrechtsgut sitzt und nach Weichbildsrecht lebt, untersteht dem Stadtgerichte [2]). Der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht schließt den Bürger von dem Landgericht, wie von dem Hofgericht aus. Die Privilegien de non evocando nehmen zuweilen Bezug auf diese Verhältnisse. Das betreffende Privileg für Osnabrück vom Jahre 1171 [3]) bestimmt, daß die Bürger vor kein auswärtiges Gericht, also auch vor kein Hofgericht

1) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 569 u. A. 237. v. Maurer, Fronhöfe, IV, 96 ff., 140 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, 764 f., 993 ff., 1032 ff. Heusler, Städteverfassung, S. 135

2) v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 106, 122. Vgl. Privileg v. Recklinghausen.

3) Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I, n. 328, S. 264.

gefordert werden dürfen. Statuimus, ne quis judex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa presumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis jus consuetudinariam debitam consequatur justiciam.

Das ausführliche Privileg Sigismunds für Braunschweig vom Jahre 1415[1]) verleiht den Bürgern das Recht, ut in quibusdam causis mere civilibus et etiam criminalibus extra dictum oppidum Brunswicence ad quecunque seu qualiacunque et secularia juditia publica vel privata in spetie vel in genere, salvo nostre ad majestatis audientiam trahi seu evocari nequeant, quin ymmo ibidem in dicto opido, si et in quantum actori vel actrici justitia manifeste denegata non fuerit, juxta dicti opidi municipalia iura et imperialia statuta juri et diffinitioni stare debeant[2]). Ebenso wie das Stadtgericht über die Frage entscheidet, ob der eingewanderte Hörige den Sterbefall zu zahlen hat[3]), so urteilt es auch bei etwaigen Streitigkeiten, die zwischen dem hörig gewesenen Bürger, seinem frühern Herrn und deren Rechtsnachfolgern entstehen. Bei solchen Fällen bedient man sich ebenfalls der Eideshelfer. Das Privileg für Bochum vom Jahre 1321 bestimmt[4]), si aliquis ipsorum, sc. der Bürger, moritur cuiuscunque sexus vel juris fuerit, quod demonstrator seu expositor hereditatis illius, si fuerit servilis conditionis, possit tantum cum duabus suum facere iuramentum, ubicunque fuerit hoc necesse. Zuweilen wird auch ein Schiedsgericht eingesetzt[5]). In Halberstadt[6]) übte man gewisse Vorsichtsmaßregeln bei Auslieferung eines Sterbefalls aus. Im Halberstädter Stadtrecht (um 1400) wird bestimmt: nement enscal budelinge, herwede nochrade utluden von sek don, he endo dat unsen hern witlick, dat se horen, wu dat gescapen sy.

Die Städte haben die Vergünstigungen, die den sich innerhalb der Mauern niederlassenden Hörigen zu teil werden, auf dem Wege des Privilegs von Seiten des Landes- oder Stadtherrn erreicht. Die ältesten diesbezüglichen Verleihungen sind die Privilegien Heinrichs V. für Worms[7]) und Speier[8]). Nur selten, wenigstens in älterer Zeit haben Städte aus eigener Machtvollkommenheit diesbezügliche Bestimmungen aufgestellt. Im Jahre 1290 bestimmen Bürgermeister und Rat von Brilon[9]) bei Festsetzung der statutarischen Rechte und Gewohnheiten der Stadt: quod cuncti burgenses nostri Brylonenses opidi habitatores liberi manebunt a pensionibus cerocensualibus et exactionibus omnibus extraneorum dominorum cuiuscunque juris seu conditionis fuerint dominio subjugati. In späterer Zeit finden sich ähnliche Festsetzungen in größerer Zahl.

---

1) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, S. 192, n. 67.

2) v. Below, Ursprung, S. 107, 122. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 144, A. 1, S. 310 u. A. 1. Städtechroniken, Bd. VIII. Einleitung, S. 17.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 27, § 4.

4) Urkundenbuch von Hameln, S. 474, n. 672.

5) Urkundenbuch von Halberstadt, I, n. 686, § 68, S. 582.

6) Gengler, Stadtrechte S. 362.

7) Gengler, Stadtrechte S. 449.

8) Seibertz, Urkundenbuch S. 434, § 6.

Die Verleihung von Privilegien, durch welche die Verjährungsfrist eingeführt wurde oder die Lasten und Pflichten einwandernder Hörigen vermindert und beschränkt wurden, geht nun keineswegs auf die Menschenfreundlichkeit der Stadtherrn zurück. Es finden sich nämlich in den betreffenden Urkunden vielfach Bestimmungen, durch welche die eigenen Hörigen der Stadtherrn von der Verjährungsfrist und etwaigen Vergünstigungen ausgeschlossen werden. Man wollte die Einwanderung fremder Hörigen befördern — ut civitas civibus repleatur, wie es im Rechtsbrief für Wiener Neustadt von 1277 heißt [1]) —, selbst aber keinen Nachteil leiden. Solche Bestimmungen befinden sich z. B. im Recht von Nieheim von 1282 [2]): quod possunt recipere in cives quoslibet homines, dummodo nobis, canonicis, claustris, ecclesiis nostre diocesis et ministerialibus seu castellanis nostris non pertinenant, — in Schüttorf von 1295 [3]): ipso liberis hominibus ulterius habebuntur, dummodo nobis — dem Grafen von Bentheim — et nostris successoribus, castellanis, ac ministerialibus nostris occasione juris cuiuscunque non fuerint obligati — im Privileg von Brakel von 1322 [4]), von Unna von 1346 [5]), von Werden von 1317 [6]) und von Hörde von 1340 [7]). In letzterem heißt es: Die Jahr und Tag in der Stadt gewohnt haben, sind frei, ane unse lüde und unses neven, des greven van der Marcke, und unser beyder borchmanns und ane wastinssighe lude. Im Recht von Kleve von 1242 werden ebenfalls Ausnahmen bestimmt [8]): Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies examinatum recipient in concivem, item ut nulla mancipia servili conditione nobis attinentia, aut aliquos advocatie nostre pertinentes aut vasallis aut ministerialibus notris attinentes, nisi de communi tam nostra quam eorum voluntate admittant.

Im Stadtrecht von Huissen von 1348 heißt es [9]): Voort willen wy dat geen eygen man of hoorich man die ons, of onse vaichdie of onsen mannen of dienstmannen gehoerich is, ontfaen sullen tot eenen poorter, ten is den gemeyn willen onsen ende onsen Mannen, en Dienstmannen die sy gehoorigh weeren. Aehnlich werden im Recht von Wipperfürth die landesherrlichen Hörigen ausgeschlossen [10]). In der Urkunde für Grevenmachern von 1252 wird festgesetzt [11]): Sciendum insuper, quod aliquem de hominibus nostris non retinebunt, nisi de consensu nostro nec et hominem hominum nostrorum illis exceptis dumtaxat, qui homines nostros suscipiunt detinentes eosdem. In

---

1) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 423.

2) Westfälisches Urkundenbuch IV, 1707. Knieke S. 122. Westfälische Ztschr. 31, S. 9. Schaten, ann. Path., II, 102.

3) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 424.

4) Wigand, Archiv V, 160 ff.

5) Knieke a. a. O., S. 123.

6) Lacomblet, Urkundenbuch III, S. 121.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 198.

8) Lacomblet a. a. O. II, n. 265, S. 137.

9) weschenmacher, Annales Cliviae, Cod. dipl, S. 14. Van Burger te warden.

10) Korth, Wipperfürth.

11) Gengler, Stadtrechte S. 172.

Aschersleben werden die Hörigen von der Befreiung vom Sterbefall, der hier als Bäcdelinche bezeichnet wird, ausgeschlossen [1]). In Radolfszell nehmen die unter dem Hofrecht stehenden Leute des Stadtherrn nicht am Stadtrecht teil [2]). Für Pfullendorf [3]) wird von Friedrich II. bestimmt: Inhibemus ommino, ne servus alicuius sive censualis vel cujuscunque sit condicionis ministerialium tantummodo nostrorum in civitatem ipsam in jus istud recipietur, nisi de domini sui fuerit voluntate. Zum Schluß möge das Münchener Rudolfinium von 1294 [4]) angeführt werden, welches bestimmt: Zw' och in der Stat Burchrecht emphaetet und Burchrecht tuot, da sol niemen uf iehen fürbaz, daz er sin aigen si oder sin Lehen, die weil er unser burgaer ist, und Burkreht hat, an unser urbors laevt oder vogtlaevt di uf unserm urbor sizzent oder uf unser vogtay [5]). — Daß es sich bei diesen Bestimmungen um ein allgemein in Deutschland geltendes Recht handelt, möchte ich bezweifeln. Es giebt viel mehr Städte, in denen sich derartige Beschränkungen nicht finden, als solche, in denen die einwandernden Hörigen des Stadtherrn von den Vergünstigungen des Stadtrechtes ausgeschlossen sind. Man kann auch wohl kaum annehmen, daß der Ausschluß der stadtherrlichen Hörigen vom Stadtrecht oder von anderen Vergünstigungen das ursprüngliche Verhältnis ist, das später in einer Reihe von Städten beseitigt sei. Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um eine Beschränkung der ursprünglichen Stadtgerechtsame und der städtischen Freiheit. In der Regel finden sich derartige Bestimmungen nur in unbedeutenderen, grundherrlichen Städten, doch giebt es auch hier zahlreiche Ausnahmen. In größeren Städten finden sich solche Beschränkungen selten.

Der Stadtherr konnte sich so, soweit er irgendwelche Macht besaß, leicht vor dem Nachteil, den ihm eine etwaige Einwanderung seiner Hörigen in die Stadt brachte, schützen, wie wir gesehen haben. Ganz anders aber verhielt es sich mit den Grundherrn, die auf eine Stadt nicht indirekt einwirken konnten, zumal das Vindikationsverfahren, wie wir gesehen [6]), für dieselben oft sehr erschwert war. Gab vollends eine Stadt dem einwandernden Hörigen sofort die Freiheit, wie das in Eger, Passau, Schwerin der Fall war [7]), oder lieferte sie den überführten Eigenmann nicht dem Herrn aus, wie das z. B. in Eisenach und Mühlhausen geschah, so stand der Herr vollends wehrlos da [8]). Die Herren haben daher früh zu besonderen Mitteln greifen müssen, um ihre Interessen zu wahren. Sie haben sich, abgesehen von Anwendung von Gewalt [9]), die aber streng verpönt war, zweier Mittel bedient. Ent-

---

1) Gengler, Stadtrechte S. 12, litonum nostrorum tamen iure nihilominus observato.

2) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 5, S. 141. Vgl. v. Below, Ursprung S. 120.

3) Gengler, Stadtrechte S. 355.

4) Ebenda S. 295, § 14.

5) Andere Beispiele bei v. Maurer, Städteverfassung. v. Below, Ursprung.

6) Vgl. oben S. 831.

7) Vgl. oben S. 820, 821.

8) Vgl. oben S. 834.

9) v. Maurer, Stadtverfassung I, S. 386 u. A. 36, 37. Ueber Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Städten, vgl. auch Urkundenbuch von Bremen I, n. 90, S. 105. Urkundenbuch von Erfurt I, n. 277, S. 176. Urkundenbuch von Hameln n. 672, S. 471. Die

weder veranlaßten sie den Stadtherrn, den Kaiser oder den bezüglichen Landesherren, ein Verbot zu erlassen, ihre Hörigen in die Städte aufzunehmen, oder sie haben mit den Stadtherren oder den Städten selbst einen Vertrag geschlossen, durch den sie ihre Interessen zu schützen suchten.

Schon in dem ältesten Stadtrecht, das die Verjährungsfrist erwähnt, dem Bremer Recht von 1186, das von Kaiser Friedrich I. herrührt, findet sich eine Bestimmung, das die Hörigen der Bremer Kirche von der Verjährung ausschließt. Es heißt daselbst: excepta omni familia Bremensis ecclesia et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis jure pertinentium [1]). Es handelt sich hier nicht gerade um ein offizielles Verbot des Kaisers, die Hörigen mußten nur darauf gefaßt sein, jeder Zeit zurückgefordert zu werden. Die sog. Gerhardschen Reversalen von 1248 bestimmen: item litones ecclesie, sive sint domini archiepiscopi, capituli, ecclesiarum, nobilium, ministerialium, qui de ecclesia Bremensi debent merito possideri, prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis, singulis diebus, tamquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri [2]). Im Stader Recht von 1209, das einige Teile des Rechtes von Bremen wörtlich übernimmt [3]) spricht Otto IV. im Anschluß an eine Stelle des Bremer Rechts ein solches Verbot aus: Huic vero conditioni connectimus, ut nullus omnino lito in vestram civilem justitiam, nisi ex permissione et licentia domini sui, coram judice et communi vulgo recipiatur [4]). Friedrich II. hat diesen Verhaltnissen größere Sorgfalt zugewendet. 1220 untersagt er in Pfullendorfer Privileg die Aufnahme von Hörigen der kaiserlichen Ministerialen [5]). Im Jahre 1226 verbietet er in der Stadt Oppenheim Hörige des Erzbischofs von Mainz aufzunehmen [6]). Im Jahre 1220 bestimmt er ganz allgemein zum Besten der geistlichen Fürsten [7]): Item homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum obsequiis alienaverunt, in nostris civibus non recipiemus in eorum prejudicium, et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus universaliter volumus observari. 1232 bestimmt er im Statutum in favorem principum [8]): Item principum, nobilium et ministerialium, ecclesiarium homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. — Homines proprii, advocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum per officiales nostros non artentur.

Herren haben auch vielfach ihre Hörigen eidlich verpflichtet nicht auszuwandern. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe VI, S. 131. Vgl. auch unten S. 848.

1) Bremisches Urkundenbuch Bd. I, n. 65, S. 71.

2) Vgl. Donandt, Bremisches Stadtrecht I, S. 81.

3) Gengler, Stadtrechte S. 450.

4) so § 7, 8.

5) Gengler, Stadtrechte S. 355, § 10.

6) Hessisches Urkundenbuch, II Abt. Bd. I, S. 126, n. 163.

7) LL. II (1837), S. 236, § 3. Vgl. auch Altmanns u. Bernheims Urkunden S. 18, § 3. Vgl. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I, n. 4.

8) LL. II (1837), S. 291, § 12 u 23. Altmann u. Bernheim, a. a. O., S. 21, 22. Vgl. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche I, S. 411, 395 ff.

Spätere Kaiser haben selten ähnliche Gebote erlassen [1]); die meisten Kaiser haben eine den Städten freundliche Politik getrieben. Es sind jetzt meist die Landesherren, die derartige Gebote zunächst zu ihrem eigenen Vorteil und dem ihrer Dienstmannen, dann auch zu Gunsten befreundeter oder verbündeter Fürsten und Herren erließen. Die Gegenseitigkeit der Interessen spielt hierbei eine große Rolle.

Privilegien, in denen Landesherren zu ihrem Nutzen oder dem ihrer Ministerialen Hörige von der Niederlassung in der Stadt ausschließen, sind oben angegeben [2]). — Es sollen nur einzelne Urkunden, durch welche Vergleiche diesbezüglicher Art zwischen zwei Landesherren abgeschlossen werden, angeführt werden.

So beschließen Erzbischof Engelbert von Köln und Graf Heinrich von Nassau 1224 betreffs der Stadt Siegen [3]): quod neuter nostrum civem vel castellanum aliquem sine consensu et volunte alterius in opido locabit alterius [4]). Aus dem Jahre 1252 liegt ein ähnlicher Vertrag zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster hinsichtlich der Stadt Vreden [5]), aus dem Jahre 1263 ein solcher zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Arnsberg über Neheim vor [6]). Aus dem Jahre 1277 ist ein solcher Vertrag zwischen demselben geistlichen Fürsten und dem Grafen von Mark erhalten. Es heißt in demselben: et neuter alterius homines proprios infra suas munitiones recipiet praeter suam voluntatem [7]). 1270 verspricht [5]) der Graf Adolf von Waldeck, dem Edelherrn von Itter, 1301 Graf Otto von Waldeck dem Herren von Padberg keine Hörigen derselben in ihren Städten aufzunehmen.

Auch die Privilegien, durch welche geistliche Stifter gegen Verjährung ihrer Rechtsansprüche an ihre Hörigen, die sich in den Städten angesiedelt hatten, sind zahlreich. Aus dem Jahre 1221 ist ein solches von seiten des Grafen von Ravensberg zu gunsten der Kirche von Herford vorhanden [8]): Cives de Bylefelde jurabunt, quod non recipient aliquos homines in concives sine licentia abbatisse et ecclesie. Aus dem Jahre 1224 liegt ein interessantes Privileg für das Kloster Marienfeld vom Bischof von Münster vor [9]): Verum quia ecclesia Dei non solum ab extraneis, sed plerumque etiam a suis fraudem perpetitur, ut videlicet astuta quadam tergiversatione se ad alios fines transferant homines ei pertinentes et domicilio sibi in oppidis procurato, se frangant in libertatem, qui proprietatis jure tenen-

---

1) v. Maurer, Fronhöfe Bd. III, S. 132, A. 85, statuimus, ut ministeriales, burgenses sive quicunque alii homines quo vis jure prefato archiepiscopo attinentes cum omni integritate reddantur eidem et nulli ex hominibus eius ultra in predicto oppido colligantur.

2) Vgl. S. 844.

3) Philippi, Siegener Urkundenbuch n. 8. Knieke a. a. O. S. 119.

4) Westfälisches Urkundenbuch III, 545. Knieke, a. a. O., S. 120.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 430.

6) Knieke a. a. O., S. 121. Seibertz, Urkundenbuch S. 327.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 431.

8) Westfälisches Urkundenbuch III, 173, § 1.

9) Ebenda III, 207.

tur, eorumque inique machinationi provide obviamus auctoritate dei et nostra terribiliter excommunicantes eos, qui se ultra mensuram sue condicionis extollentes collum excutiunt a iugo servitutis, qua astricti sunt campo S. Marie, nec non et illos, qui tales transfugas colligunt et tenent. Qua propter et signanter inhibemus sub pena excommunicationis, ne apud civitatem Monasteriensem et Warendorpe, Bekehem, Alen vel apud quecunque munitionis et presidii loca dyocesis nostre refugium habeant litones vel homines prefate ecclesie, vel quomodolibet suscipiantur, quippe cum perfugi sint et patrocinari non debeat dolus suus.

In dem Privileg für das Kloster Wadenhart vom Bischof von Osnabrück aus dem Jahre 1239 wird als Grund des Erlasses der Urkunde angegeben, quod dicta ecclesia rure suo in suis litonibus non privetur [1]).

Auch Privilegien, durch welche den Klöstern im Ausnahmefall der Sterbefall gesichert wurden, liegen zahlreich vor. Es ist hier auf die Bestimmung Otto des Kindes für die homines des Klosters Michaelis von Lüneburg [2]) zu verweisen.

Wichtiger sind die Verträge, die zwischen freien oder doch selbständigen Städten und Grundherren zur Sicherung der Interessen der letzteren abgeschlossen wurden. So erklärt im Jahre 1277 die Stadt Kreuznach dem Grafen von Sponheim [3]): promittimus etiam presentibus, quod nullum deinceps hominem predicto domino nostro vel suis heredibus legitimis attinentem in nostrum recipiemus nec assumemus consortium, nisi ipse aut sui heredes eum nostro consortio dederint et admittant. Die Stadt Neuchatel giebt 1278 dem Herrn von Arberg ähnliche Versprechungen [4]): Lünen versichert im Jahre 1278 in Betreff der Rappenberger Wachszinsigen [5]): cives oppidi memorati voverunt nobis . . . quod exnunc nullos recipiant in ipsorum civile consortium jure cerocensualitatis nobis attinentes, nisi nostra speciali licentia mediante; si vero contra hoc fecerint, in receptis ex nunc vel ad ipsos intrantibus, nichil juri poterit nostro deperire. Im Jahre 1277 findet eine Vereinbarung [6]) zwischen den Städten Minden, Herford, Bielefeld und den Stiftern Minden, Herford und dem Grafen von Ravensberg statt, in dem erstere erklären: Item homines coniuratis nostris jure proprietario pertinentes in nostras munitiones vel in loca, que vulgariter vriheyt dicuntur dominis suis invitis nullatenus recipiemus. Im Jahre 1275 [7]) verglichen Werner, Erzbischof von Mainz, und Heinrich, Graf von Honstein die Stadt Erfurt mit dem Grafen von Orlamünde, Kevernburg, Gleichen, Ravenswalt, Stolberg und den

1) Westfälisches Urkundenbuch III, 545.

2) Urkundenbuch von Lüneburg, Bd. I, n. 67, S. 39. Vgl. Lacomblet III, 353, S. 277.

3) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 431, u. A. 92. Vgl. ebenda S. 418. (Gelnhausen).

4) Ebenda S. 431 u. A. 94.

5) Kindlinger, Münsterische Beiträge II, 48. Knieke, a. a. O. S. 122.

6) Westfälisches Urkundenbuch IV, 1458.

7) Urkundenbuch von Erfurt Bd. I, n. 277, S. 176.

Herren von Heldrungen über verschiedene streitige Punkte. In Betreff der Hörigen wird bestimmt: Quod si homines proprii vel advocaticii nobilium predictorum hucusque sunt in cives Erfordenses recepti, ipsique nobiles eos debito modo requisierunt nec potuerint iustitiam consequi super eos, si adhuc ante diem beati Michaelis proxime nunc venturam ipsos requisiverint et eos ad se docuerint pertinere, ipsi cives homines huiusmodi debebunt dimittere vel ipsis facient de eis justitiam vel amorem. Si autem de cetero aliquos ibidem contigerit recipi in concives ipsique nobiles requisierint et infra spacium anni illius docuerint, quod eis debeant attinere, illi penitus dimittentur, alioquin pro civibus remanebunt. Im Jahre 1318 trifft die Stadt Hildesheim [1]) mit dem eigenen Stadtherrn folgende Vereinbarung über Aufnahme bischöflicher Hörigen: We ratmanne bekennet, dat we mit unseme ersamen heren biscop H. . . . . gedeghedinghet hebbet, dat se verteyget aller laten unde aller eghenen lude, de buren unde borghere sin to Hildensem, se horen on sunderliken eder meynliken eder jenegheme stichte binnen der tolniyge to Hildensem eder Dernkborch, Exherte, Lammesspringe eder jenegheme stichte dat under unseme herren deme biscope si an gheysliker unde an wertliker walt. We scolet ok bewaren bi usen eden alse vorder alse we moghen, dat we nene laten noch nene eghene man, de on eder ienegheme dere stichte, de hir vorbenomet sin, bestan, to borghere entvan, se ne hebben sek erst gheledeghet van orer herscop unde sin dere rede vriy. Die Stadt schließt also mit ihrem Herrn einen Kompromis. — Sehr interessant ist auch die Verhandlung [2]), die 1385 zwischen dem Grafen von Eberstein und der Stadt Hameln [3]) über Hoheitsstreitigkeiten geführt wird. Der Graf klagte: de van Hameln hebbet sek underwunden und entholdet uns unse vulschuldighe eghene lude an orer stad un enwillet se uns nicht ut geven mit orem gude un doet dessen bynnen eyner sone, de wy underander gedan hebbet unde bynnen orveyde, de wy on gedan hebbet. — Der Rat antwortet auf diesen Klagepunkt [4]): Hameln is eyn vry stad, dar iuwelik man kampt und vord upp sin eventure. Is dar siner egenen lude jenicht edder jenige, tegen den eder tegen de wille wy ome gerichtes unde rechtes staden to Hamelen und hopet, dat he boven recht uns icht to esschen wille edder moge, sind syn orveyde, dar he van scrivet, ynne holt, dat he tegen uns nicht doen en schal, dat uns schedelich sy. Auf dem stattfindenden Schiedsgerichte wird keine Einigkeit erzielt [5]). Der eine Teil der Schiedsrichter erklärt [6]): wat ome de van Hamele mit gewalt nicht genomen hebt, des en sint se ome nicht schuldich weder to antwordende, und willet se ome dar en boven, eft he dar wene schuldigen wil, richtes und rechtes in orer stad staden, so vul doet se ome. Die

1) Urkundenbuch von Hildesheim, Bd. I, S. 384, n. 695.
2) Urkundenbuch von Hameln, n. 672, S. 471.
3) Ebenda, S. 472.
4) Ebenda, S. 473.
5) Ebenda, S. 474.
6) Ebenda, S. 474.

anderen Schiedsrichter geben ihre Meinung dagegen dahin ab [1]): Hir up spreke wy, dat se unses juncheren sine lude und ore gud weder ant worden scolen ut orer stadt und sint des plichtich van ere und van rechtes weghen to donde uppe der stede, dar se sek vorwillekord hebben und alze dat de heren to beden bezeghelt hebt und scolen dat weder doen myd bote und beteringhe na rechte na dem male, dat se dit vorsateliken gedan hebben. Der Graf Otto von Holstein und Schaumburg legt den Streit bei und bestimmt [2]): Vortmer hebben de van Hameln greven Hermannen lude eder gud ghenomen mit ghewolt, dat scholden se eme van rechte wider don und weren ome bote darumb plichtich. Spreke he ok eghene lude an, de in orme slote wonaftich syn, dar he sek eghendumes an vermet, esschet he dat kunt liken van den van Hamelen, de scholen se ome volghen laten in dat gerichte, dar se ut gheboren syn, eft he se veleghe unde ore vrund in dat ghericbte unde wider to Hamelen in vor allerleye schaden unde vorrydinghe; welken he dar ghewynnet alze eghener lude recht ys, dar scholen ome de van Hamelen dar na rechtes umme staden in orme slote unde dar se dot se vulan.

Zuweilen verpflichten sich die Städte eine Entschädigung für einen in die Stadt aufgenommenen Hörigen zu zahlen. So verspricht die Stadt Frankfurt Reinhard von Hanau 100 Mark Pfennige für jeden in die Bürgerschaft aufzunehmenden hanauischen Unterthan zu entrichten. Etiam si contingerit aliquem aliquam vel plures ex suis hominibus sive rusticis nostre civitatis recipi in concivem, tot centum marcas denariorum dabimus prefatis R. et suis heredibus, quot recepti fuerint ex ipsorum R. et heredum hominibus ad nos declinantibus in concives, volentes nihilominus a prescripto Rennardo super prefata compositione amicabiliter ordinata suas litteras nobis dari [3]). —

Wir kommen jetzt zu der wichtigen Frage, welche Stellung die in die Stadt einwandernden Hörigen, die ihren Herrn auch ferner Dienst, Kopfzins, Eheabgabe und Sterbefall leisten oder denselben zu irgend einer von diesen Leistungen verpflichtet sind, einnehmen. Man ist leicht versucht, diese Einwohner der Städte als „unfreie" Bürger zu bezeichnen. Die Urkunden sprechen scheinbar für eine solche Anschauung; „die Hörig gewesenen" Bürger werden zuweilen in den Rechtsbriefen als servi, homines condicionis servilis bezeichnet. Es handelt sich hier um den früheren Personenstand. Wenn Dienste als servicia, das Leisten von Abgaben und Diensten aber als ein servire, deservire genannt wird, so haben wir es hier wohl nur mit einer unklaren Ausdrucksweise der Urkunden zu thun. Dieselben wollen einfach besagen, daß die betreffenden Bürger ihrem früheren Herren gegenüber noch Verpflichtungen zu erfüllen haben. Wir haben es hier mit der Grundbedeutung des Wortes servire zu thun. Aehnlich werden auch die Leistungen, die der Bürger der Stadt gegenüber zu erfüllen

1) Ebenda, S. 475.

2) Ebenda, S. 476.

3) Hessisches Urkundenbuch, Abteilung II, Bd. I, n. 415, S. 309. (Publ. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven Bd. 48)

hat, als servitia bezeichnet. So heißt es z. B. in einem Osnabrücker Recht[1]: Item omnes carnifices et eorum pueri legitimi, qui septimum annum impleverunt, qui concivium servaverint vigiliis et aliis servitiis, apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt. Noch bezeichnender ist ein Passus des Magdeburger Rechtsbriefes für Heinrich I. von Schlesien[2]; welcher von der Beihilfe im Kriege handelt: Si etiam forte ad deprimendam aliquorum forte predonum audaciam aut pro defensione patrie vestram forte indixeritis expeditionem, de ipsa civitate ad serviendum vobis quadraginta viri bene cum armaturis suis preparati et servi ipsorum emittentur, et, si necesse fuerit, in expensa civitatis, alii vero domi remanentes ad defensionis patriae invigilabunt. Meines Wissens findet sich in den Urkunden niemals die Bezeichnung proprii cives. Es kann sich wohl im Mauerring ein Höriger oder eine Hörige als Knecht oder Magd aufhalten[3], dieselben werden aber nie im Genuß des Bürgerrechts sein. Sie werden in den Urkunden als commorantes, medewonre bezeichnet. Bürgerrecht und Freiheit sind identisch. Nach dem Münster-Bielefelder Recht kann ein Höriger gegen den Willen seines Herren nicht Bürger werden. Nach Jahr und Tag erlischt aber das Einspruchsrecht des Herrn und der Aufnahme des Hörigen als Bürger steht nichts mehr im Wege. Das Stadtrecht drückt dies nun folgendermaßen aus: Qui annum habitaverit in Wicpelethe nullo eum in servitutem redigente libertati adducitur[4]. In der bekannten Urkunde vom Jahre 1100 für Radolfszell[5] werden die in der Stadt sich niederlassenden Hörigen vom Stadtgericht, also vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Es handelt sich hier aber um einen Ausnahmefall, der indirekt als Regel bestätigt, daß in dem befriedeten Mauerring der Stadt für Unfreiheit kein Platz ist. Läßt ein Herr seinen überführten Unfreien in der Stadt und im Besitz des Bürgerrechts, so läßt er ihn auch im Genuß der Freiheit. Die Abgaben, die der frühere Hörige seinem Herrn zahlt, und die Dienste, die er demselben leistet, können dieses Verhältnis nicht alternieren und den Rechtssatz, daß Stadtluft frei macht, nicht brechen. Sie sind nichts weiter als privatrechtliche Abmachungen, gewissermaßen eine auf privatrechtlichem Wege festgesetzte Abfindungssumme; und zwar sind diese Abmachungen ursprünglich, wie einzelne Stadtrechte ausdrücklich betonen, freiwillig[6]. Der in die Stadt einwandernde Hörige kann ursprünglich nicht zu denselben gezwungen werden. So bestimmt das Recht von Hamm: quicunque in ad concivium oppidi intraverit domino contradicente, cogitur illi non ad aliam responsionem, nisi vel voluntarius consentiat et debitam

1) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 49.

2) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, n. 100, S. 52.

3) Stadtrecht von Hannover, Doebner, a. a. O., S. 33, § 3.

4) Gengler, Stadtrechte S. 307, § 53.

5) Ztschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. V, S. 141. v. Below, Stadtgemeinde S. 106.

6) Auf die Frage, was den Hörigen zur freiwilligen Recognition trieb, giebt Philippi treffend Antwort. Vgl. unten S. 853.

pensionem solvat[1]). Aehnlich gilt in Dortmund: Worde wey in unser staid vor eigen an gesproken, erkennet hey des egendomes eder nicht, gelyke wol mach hey unser stades vriheyt gebruken, wante in unse staed neyn geboysme geyt[2]), denn heißt es an anderer Stelle ok so is hir eyne vrye staed, hiir en mäch nymant den andere bebosmen[3]). Die Freiheit der Stadt in Bezug auf die Niederlassung Höriger betonen, wie wir gesehen, auch die Bürger von Hameln[4]). —

Die Leistung von Diensten und Bezahlung von Abgaben schmälert die persönliche Freiheit des Bürgers ebenso wenig, wie die Zahlung eines Wortzinses. In einem Braunschweiger Huldebriefe wird bestimmt[5]): Ok schullen alle de jenne de der borgere meygere sin, se sin lad, edder eghen edder wat eghendomes edder behoringhe se sin, fry wesen de tijd ouer so alse are meygere sin, utghesecht beddemunt unde budelinghe, de der plichtich sin. Die Zahlung von Heiratsabgabe und Sterbefall schmälert also die Freiheit dieser Leute nicht. Ihre Freiheit verdanken die hörigen Meier dem Umstande, daß sie im Dienste von Bürgern stehen, also auf freiem Stadtboden wohnen. Verlassen sie Dienst und Stadtgut, so verfallen sie der Hörigkeit und dem Hofrecht. Aehnlich ergeht es den Hörigen, die sich mit oder ohne Erlaubnis des Herren, mit oder ohne Abgabenpflicht auf dem Stadtboden niederlassen. Sie treten aus der Sphäre des Hofrechtes in die des Stadtrechtes, denn dem Hofrecht untersteht nur der, der auf hofrechtlichem Boden seinen Sitz hat; Anteil am Stadtrecht hat ursprünglich nur, wer in der Stadt wohnt, und zwar buliche und hebliche, d. h. wer eigenen Besitz und Teil an den Stadtlasten hat[6]).

Unfreie oder hörige Bürger, proprii cives oder burgenses werden in den Urkunden nicht erwähnt. Sie sind ein Unding. In der Urkunde Ottos des Kindes, durch die hörig gewesene Bürger vom Sterbefall befreit werden, heißt es ausdrücklich: homines, qui proprii erant[7]). In Goslar[8]) und Braunschweig darf kein Höriger ins Erbe treten. Nen lat eder eghene man scullet hir erve hebben; heft he it, he scal it vorkopen binnen eneme verndele des jares, ofte de rad wil es sik underwinden[9]). Eine ähnliche Bestimmung findet sich zu Coesfeld[10]). Die angeführten Stellen beweisen doch, daß es in den

---

1) Gengler, Stadtrechte S. 184.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 120, n. 148.

3) Ebenda.

4) Vgl oben S. 849.

5) Urkundenbuch von Braunschweig Bd. I, n. 82, S. 218, § 32.

6) Vgl. unten Kap. VIII.

7) Urkundenbuch von Lüneburg I, n. 67, S. 38, n. 68, S. 40. Doebner, a. a. O., S. 28.

8) Göschen, Goslarer Statuten S. 13, Z. 30. Wur en erve oder herewede oder gherade besterft, dar en gast de neyste mack tö were, de nich vri were, de ne scal des nicht nemen: so scal it nemen de de vri is unde de neyste de sik von bort weghene dar to ten mach mit rechte.

9) Urkundenbuch von Braunschweig I, n. 44, S. 39. § 8.

10) dat nine eyhene vulschuldige luede nyner hand wicbolde erve hebben sollen bingen unsen wicbolde tho Cosfelt. Erben kann nur in frier luede hand fallen. Niesert Urkundensammlung III, S. 176.

Städten keine unfreien Bürger giebt, sonst wäre eine solche Bestimmung unnütz, denn man kann doch nicht den Mitbürger von der Erbschaft ausschließen[1]). Ganz klar und deutlich sagt aber das Recht von Sinsheim von 1192[2]): si quis autem dominum censuarium in hoc ipso loco manentem septima manu convicerit, censum, quem antecessores sui dominis suis persolvere consueverunt, donet et liber permaneat. Auch nach dem Recht von Recklingshausen genießt der Bürger, der des Sterbefalls pflichtig ist, die Freiheit: pretatorum civium gaudeat libertate[3]). Es giebt also keine unfreien Bürger.

Nach einzelnen Stadtrechten, so nach dem Hammer Recht[5]), kann ein Höriger nicht zu einem Vergleich mit seinem früheren Herrn gezwungen werden. Der Ausgleich muß freiwillig geschehen. — Quicunque ad concivium opidi intraverit domino contradicente cogitur illi non ad aliam responsionem, nisi vel voluntarius consentiat et debitam pensionem solvat. Was ist nun für ein Grund vorhanden, daß ein hörig gewesener Bürger freiwillig eine solche Last aufnimmt? Auf diese Frage giebt Philippi treffend Antwort[6]): Durch die Zahlung des geringen Zinses halten sich die früheren Hörigen das Erbrecht an dem Hofe ihrer Familie offen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die hörig gewesenen Bürger nicht in demselben Ansehen standen, wie die frei geborenen Bürger. Sie können vielfach nicht, z. B. selbst in dem kleinen Wernigerode[7]), in die Innungen aufgenommen werden[8]). Oft können sie keine städtischen Ehrenämter bekleiden und vor allem nicht Ratsherren werden[9]). In Bremen[10]) wird im Jahre 1330 bestimmt: ok ne scal nen man ratman wesen, de wastins ofte hovettins edder ervedeil ghift. In dem bekannten Heinrich dem Löwen zugeschriebenen Lübecker Ratsstatut[11]) heißt es: he scal sin godes ruchtes, echt unde recht unde vry geboren

1) Nach der alten Soester Schroe verliert sogar der Bürger, der eine Hörige freit, das Bürgerrecht: Wylich unser borgere neme to echte eyn vulschuldig wyf, de sal sine burscap dar mede vorloren hebben, ande sal dat wyf vry maken ande winnen dan dey burscap weder, doyt he es nicht, so scal he vorkopen unsen borgeren al dat he hevet in unser stat ande in unser veltmarke binnen jare ande dage. Seibertz, Urkundenbuch 729, § 152.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 426.

3) Ebenda S. 426.

4) Knieke hält meine Ansicht, dafs die Unfreien kein Teil am Bürgerrecht haben, die ich mit Frensdorff und Philippi teile, für irrtümlich. Knieke. a. a. O., S. 94, A. 2.

5) Gengler, Stadtrechte, S. 184, § 8.

6) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Bischofsstädte, S. 81.

7) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 302, n. 519, S. 111, n. 182, S. 113, n. 183, he enhebbe de borgerschop unde sy echte und recht geboren. — Unde dat disse sulve N. leddich unde fry sy geboren unde nemandes late edder eygen sy unde ok neynes bockmullers, lynewewers, schepers, stoevers, gerndes, noch van Wendescher edder ruderscher ard geboren sy.

8) Vgl. v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 448.

9) Ebenda, I, S. 614.

10) Bremisches Urkundenbuch, II, n. 312, S. 313.

11) Urkundenbuch von Lübeck, I, n. 4, S. 6, B. Vgl. ebenda A. Wi settet ok, dat men nemene te in den rat, he ne si echt, van vrier bort unde nemans eghen, unde ok nin ammet hebbe van heren unde ok si van godeme ruchte unde van ener vrier moder gheboren, dhe nemens egen si.

unde besetten bynnen der stat vri torfachtig egen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Hildesheim [1]).

Wir wenden uns jetzt zu den Vogteileuten [2]), den pfleghaften Schatzleuten, homines advocaticii [3]). In späteren städtischen Urkunden werden die Vogteileute oft mit den Hörigen und hörig gewesenen Bürgern zusammen genannt, so daß viele Forscher bei der Frage nach der Stellung der Vogteileute im städtischen Leben Vogteileute und Hörige ohne Unterschied zusammen behandeln. Nun ist zunächst festzuhalten, daß die Vogteileute vollfreie Bauern sind und die Freizügigkeit in vollem Maße besitzen. Erst nachdem die Landesherrn diesem freien Landbewohner im 12. und 13. Jahrhundert als Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste die Zahlung einer Wehrsteuer, die unter dem verschiedensten Namen auftritt, aufgelegt haben, wird ein Versuch von den Landesherrn gemacht, die Freizügigkeit zu beschränken [4]) um eben dieser Steuer nicht verlustig zu gehen. Die Herren machen die Auswanderung von ihrer Erlaubnis abhängig [5]). Meist erteilen sie dieselbe nur, wenn sich der Vogtmann verpflichtet, die Abgabe weiter zu bezahlen [6]). Wandert der Vogtmann ohne Erlaubnis des Herren aus, so tritt dasselbe Verfahren, wie bei den Hörigen ein, der Herr kann binnen Jahr und Tag nachfolgen und die Auslieferung bewirken [7]). Meist tritt aber auch hier ein Vergleich ein. Es handelt sich zunächst um die Auswanderung in ein anderes Territorium, denn innerhalb der Landesgrenzen bleibt jeder Vogtmann dem Landesherrn zu der Heersteuer verpflichtet [8]). Als ein fremdes Territorium werden aber in gewissem Sinne auch die Städte angesehen, auch wenn sie innerhalb der Landesgrenzen liegen. Einzelnen Städten ist, wie oben gezeigt ist [9]), nie der Schoß auferlegt worden, denn rechtlich schließt der Kriegsdienst der Bürger die Schoßpflicht, die ja nichts anderes als eine Wehrsteuer ist, aus [10]). Anderen Städten ist auf dem Wege des Privilegs der Schoß erlassen oder zum Nutzen der Stadt meist durch Kauf, überlassen [11]). Alle Städte aber bezahlen, da die Steuer Gemeinde-

1) Urkundenbuch von Hildesheim, n. 609.

2) Vgl. v. Below, Histor. Ztschr., 58, S. 195 ff. Landst. Verfassung, I, S. 26, A. 90, S. 62, III, S. 5 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Zeumer, Städtesteuern, S. 3, 11, 18. Niepmann, Die direkten Staatssteuern von Kleve und Mark, S. 26. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. IV, S. 119, 171 ff. Vgl. meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 119.

3) Der Name Vogtleute kommt zuerst m. W. im Landfrieden von 1179 vor. Böhmer, acta imperii, n. 138. Vgl. v. Below, Landst. Verf., III, S. 9, A. 18. Waitz, Verfassungsgeschichte, V. 253, A. 4. Lacomblet, Urkundenbuch, I, n. 483. Ueber Vogtgut vgl. Knieke, a. a. O., S. 43, A. 2.

4) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 212, 439. Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte, I, 872, 1212. Knieke, a. a. O., S. 44. Grimm, Weistümer, III, 843, IV, 575, 580, 29, 720, 17, V, 114, 51. Ueber die Veräufserung von Vogtgut vgl. v. Below, Landständ. Verf., III, S. 9 u. A. 21. Knieke, a. a. O., S. 44.

5) v. Below, Landst. Verf., III, S. 9. Grimm, Weistümer, VII, S. 328.

6) v. Below, a. a. O., S. 10 u. A. 22.

7) Ebenda.

8) v. Below, a. a. O., S. 10.

9) Aufs., I, S. 176.

10) Niepmann, a. a. O., S. 14 ff.

last ist, nur eine bestimmte Summe als Schoß, die mit der Zahl der Einwohner der Stadt nichts zu thun hat. Oft ist diese Summe sehr gering, denn sie wurde meist der Gemeinde auferlegt, als die Stadt noch unbedeutend war. In jedem Falle bedeutet nun die Einwanderung eines Vogtmanns in die Stadt eine Schädigung der Einkünfte des Landesherrn, während dem Bürger die Abgabenpflicht gemildert wird. Die Landesherrn haben daher die Niederlassung von Vogtleuten in den Städten ihres Territoriums von ihrer Einwilligung abhängig gemacht. So bestimmt das Privileg für Kleve von 1242 [1]), ut . . . aliquos advocatie nostre pertinentes, . . . nisi de . . nostra . . voluntate admittant. Für Ratingen wird 1276 festgesetzt [2]): nec aliquem hominem nostrum nostrae advocatie attinentem, qui nobis exactiones solvere consuevit, in suum colligent coopidanum, nisi nostrae beneplacitae fuerit voluntatis. Zuweilen verbieten die Herren geradezu die Aufnahme von Vogteileuten in den Städten, so in München [3]). Auch aus dem Vertrag, der 1278 zwischen Eberhard von der Mark und Erzbischof Siegfried von Köln geschlossen wurde, geht das hervor [4]). Die Niederlassung in den Städten wird dem Vogtmann in der Regel gestattet, wenn er sich verpflichtet die schuldige Steuer auch weiter zu bezahlen. In Winterthur muß der Vogtmann dem Herrn dienen nach der vogteigrecht [5]). In Regensburg entrichtet derselbe nulla post modum advocato servitia per coactionem, sed tantummodo certum et ab antiquo determinatum servitium exsolvet [6]). Die Herren suchten ihre Rechte auf den auswandernden Vogtmann vielfach durch gegenseitige Verträge zu sichern. So wird 1387 [7]) in einem Vertrag zwischen dem Grafen Engelbert von der Mark und dem Herzog Wilhelm von Berg bestimmt, daß die beiderseitigen Vogtleute frei sein sollen von Schatzung und Bede in dem Gebiete ihres Wohnsitzes, aber ihren früheren Herren zu diesen Abgaben verpflichtet bleiben. Zahlen die Vogtleute die Steuern nicht, so sollen die beiderseitigen Amtleute die Abgaben für die Herren eintreiben. Zuweilen verzichten zwei Landesherren auf die beiderseitigen Hörigen [8]). Zuweilen tritt nun auch bei den Vogteileuten eine Milderung in der Abgabenpflicht ein. In Lindau und Sinsheim wird z. B. dem Herrn nur ein Anrecht auf einen Teil des Nachlasses zugestanden. In Lindau gilt der Satz [9]): Item si aliquis homo advocaticius in ipsorum civitate est residens, advocato de sua persona aliquod servitium facere non tenetur; si autem idem homo advocaticius vitam carnis ingressus fuit, universae ecclesiae, ad quam spectare videtur, quicquid juris eadem ecclesia in ipso vel in

1) Lacomblet, a. a. O., II, S. 136, n. 265
2) Ebenda, S. 407, n. 696.
3) Gengler, Stadtrechte, S. 293, § 14.
4) Kindlinger, Hörigkeit n. 40. Knieke a. a. O., S. 47.
5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 409.
6) Gengler, Stadtrechte, S. 395, § 21.
7) Lacomblet, Urkundenbuch, III, 921. Niepmann, a. a. O., S. 28. Knieke, a. a. O., S. 47.
8) Lacomblet, a. a. O., IV, n. 373, II, n. 651. v. Below, Landst. Verf., III, S. 10.
9) Gengler, Stadtrechte, S. 254, § 7.

aliis, qui sunt ejusdem conditionis, habere videtur, dabitur sine dolo. Für Sinsheim [1]) wird bestimmt: si moriatur et advocatum habuerit, ille optimam vestem recipiat.

Im großen und ganzen finden sich Bestimmungen über die Aufnahme von Vogteileuten nur selten in den Stadtrechten [2]). In der Regel wird der Vogtmann, der im Besitz der Freiheit und Freizügigkeit ist, zum Bürgerrecht ohne jede Beschränkung aufgenommen. Verschiedene Stadtrechte sprechen sogar ausdrücklich aus, daß Bürgerrecht und vogteiliche Abgabe sich nicht mit einander vertragen. So sagt das Nürnberger Privileg Friedrichs II. von 1219 [3]) in seinen Anfangsparagraphen: Quilibet ejusdem loci civis nullum habere debeat advocatum, preterquam nos et nostros successores Romanorum Reges et Imperatores. Item quicunque civis ante dicte civitatis fecerit se alicujus muntman, tam civis ille quam qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit, et in utroque pax non violatur.

Es findet sich auch hier [4]), daß die Landesherren die Aufnahme der Vogteileute anderer Herren in den Städten möglichst erleichtern. Bezeichnend ist hierfür das Privileg für Mülheim am Rhein von 1322, in dem es heißt [5]): Item est condictum, quod ipsi oppidani nostri neminem de terra nostra in eorum libertatem recipient ad manendum nisi procedat de voluntate nostra et consensu, et si quis alienus intrare voluerit eorum libertatem ad manendum, illum licite suscipere poterunt pro jure eorum persolvendo. —

Auf die Einwanderung von Bürgern anderer Städte in die Städte, die zahlreich vorkommt, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Die Bürger aller Städte bilden einen Stand. In der ältesten Zeit der deutschen Städteentwickelung sind auch zahlreiche Landfremde in den deutschen Bürgerstand aufgenommen, bezw. in demselben aufgegangen [6]). In der ältesten Zeit waren es meist fremde Kaufleute, die sich in den deutschen Handelsorten niederließen, vor allem Lombarden, Wälsche, Romanen und Friesen. So wird in Goslar 1188 ein Teil der Stadt als villa Romana bezeichnet [7]). In Regensburg werden ebenfalls Romanen und Wälsche erwähnt [8]). In Basel gab es eine Lamparterstraße [9]), in Wien eine Wallichstraße [10]). Auch in Bingen wohnen Lombarden [11]). In Mainz haben sich früh Friesen niedergelassen [12]).

1) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 425.
2) Vgl. auch Knieke, a. a. O. S. 45.
3) Gengler, Stadtrechte S. 322.
4) Vgl. oben S. 845.
5) Lacomblet, a. a. O. S. 164, n. 189.
6) v. Maurer, Städteverfassung I, S. 403, § 107.
7) Urkundenbuch von Goslar, I, n. 320, S. 354. in parte burgi Goslarie, quam villam Romanam dicunt. Vgl. n. 351, S. 377.
8) v. Maurer, a. a. O. I, S. 405. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 96.
9) Gengler, a. a. O. S. 96.
10) Ebenda, S. 96.
11) v. Maurer, a. a. O. S. 405.
12) Ebenda, S. 404. annal. Fuld. ad 886. Pertz, I, 403. optima pars Mogontiae civitatis, ubi Frisones habitabant. Ueber Frisones und Galli in Soest vgl. Gengler, Stadtrechte, S. 441, § 13.

Neben diesen Romanen, Wälschen und Friesen spielen die Juden, auf die wir unten eingehen, als Kaufleute eine große Rolle. — In späterer Zeit, als sich in Deutschland selbst ein Kaufmannsstand ausgebildet hat, sind es besonders fremde Gewerbetreibende, die sich in den Städten ansiedeln oder zur Einführung eines bestimmten Industriezweiges angesiedelt werden. Es sind hier besonders Flamländer, Flamingi, Frisones zu erwähnen. So werden im Hagen und in der Wik von Braunschweig Flamländer und Friesen angesiedelt, um daselbst die Tuchweberei einzuführen [1]). Ein gleicher Vorgang wird von Hildesheim berichtet [2]). Die Flamländer lebten zunächst unter eigenem Recht, verschmolzen aber bald mit den anderen Bürgern [3]). Engländer haben sich in Lübeck niedergelassen [4]). Wenden oder Slawen sind nur selten aufgenommen. In Lüneburg und Lemgo wird eine Wenden- und Slavenstraße erwähnt [5]). Man kann daraus aber noch nicht auf wendische Ansiedler schließen. In Wernigerode tritt im 13. Jahrhundert eine angesehene Familie auf, deren Name Kolit, später in Semele verdeutscht, auf slavische Abkunft deutet [6]). Meist versagen die Städte den Wenden die Aufnahme ins Bürgerrecht und in die Innungen, so gilt in Hamburg bis in unser Jahrhundert (1811) die Bestimmung, daß kein Bürger leibeigen noch von wendischer Abkunft sein darf [7]). In Lübeck [8]) dagegen wird dem Rate ausdrücklich gestattet, Wenden, die sonst auch nach dem Rechte dieser Stadt als unfrei, den Deutschen unebenbürtig und im Recht durchaus zurückgesetzt erscheinen, als Bürger aufzunehmen, wenn sie dessen würdig sind. Were over dat eyn wend des werdich were dat he borgher worden vere, de scal bliven lyke borgher rechte, heißt in den Lübecker Statuten.

---

1) Vgl. meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 113, und meine Arbeit Gerichtsverfassung S. 15 ff.

2) Urkundenbuch von Hildesheim I, n. 49, S. 22.

3) Gerichtsverfassung a. a. O. S. 21.

4) Pauli, Lübeckische Zustände I, S. 37. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 96.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 96.

6) Jacobs, Festschrift des Harzvereins 1893, S. 20.

7) Lappenberg, Rechtsaltertümer p. XLIII. Frensdorff, Stadtverfassung Lübecks S. 194.

8) Hach, Das alte Lübische Recht, S. 322, c. 110, A. 8. Frensdorff, a. a. O. S. 194 u. A. 22.

(Schlufs folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

X.

Preufsisches Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Vom 14. Juli 1893.

§ 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse aufser Hebung gesetzt:

1) die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,

2) die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 2. Ferner werden aufser Hebung gesetzt:

1) die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landesteilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, vom 12. Mai 1851, § 8 — Gesetz-Samml. S. 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 4 —, Gesetz-Samml. S. 351 —),

2) die in den übrigen Landesteilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artikel XXI — Gesetz-Samml. S. 601 —, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormals Königlich bayerischen Gebietsteile, vom 1. Juni 1867 Artikel XVII — Gesetz-Samml. S. 770 —, für das vormalige Herzogtum Nassau, die vormals Grofsherzoglich hessischen Landesteile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschliefslich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I § 2 — Gesetz-Samml. S. 802 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogtums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII — Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg für 1868 Nr. 36 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer

Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869, Artikel IX — Gesetz-Samml. S. 453—).

§ 3. Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in dem Kommunalabgabengesetz Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staat für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, § 49 — Gesetz-Samml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäfs den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in dem Kommunalabgabengesetz Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

§ 5. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im § 91 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabteilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese sowie die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.

§ 6. Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 § 2 zu b und c, §§ 4, 44 bis 48 — Gesetz-Samml. S. 30 —, Verordnung, betreffend die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 §§ 3, 4, 21 — Gesetz-Samml. S. 683 —) treten aufser Kraft.

An Stelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landesteilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maſsgabe der veranlagten Grundsteuer,
b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse

über.

§ 7. Die auf die Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Veräuſserung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) werden auf die übrigen Teile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§ 8. Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verlust der Steuer gegenüber dem Staat abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 17 Abs. 3; Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, § 34 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870 § 1 — Gesetz-Samml. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maſsgabe der Veranlagung (§ 3 Abs. 2, § 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§ 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergröſserungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§ 9. Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 17 Abs. 4; Gesetz vom 8. Februar 1867 § 34 Abs. 4; Gesetz vom 11. Februar 1870 § 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§ 10. Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§ 11. Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäfsigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlafs oder die Ermäfsigung der Grundsteuer infolge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §§ 79, 106 — Gesetz-Samml. S. 523 —, Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 §§ 44, 73 — Gesetz-Samml. S. 265 —) werden aufgehoben.

§ 12. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Mafsgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1) Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2) Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

Diesen Behörden stehen auch die Befugnis zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäfs § 61 und die anderweite Feststellung gemäfs § 65 Absatz 2 a. a. O. zu.

3) Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

Die im § 51 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-) Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Mafsgabe des § 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§ 13. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§ 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 bis 69 des Gewerbesteuergesetses vom 24. Juni 1891 und des § 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufliefsende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 14. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern

(§ 3 Abs. 2, § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereich der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer fliefst in die Staatskasse.

Sofern im Bereich der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder gröfserer Teile von solchen seitens einer Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den beteiligten Grundbesitzern zum Vorteil gereicht, kann die Ausführung des Finanzministers von der Entrichtung eines seitens der Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§ 15. Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beischlägen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §§ 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870 § 11) werden aufgehoben.

§ 16. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 73 Absatz 1) treten aufser Kraft.

Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§ 17. Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung aus den §§ 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 — sowie auf sonstige, seitens des Staats zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§ 18. Die auf Grund der §§ 1 bis 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigungen durch Erlafs von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe beziehungsweise Rente zu berechnen.

§ 19. Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräufsert worden sind.

Wenn sich die Veräufserung nur auf einen Teil des Guts beziehungsweise Grundstücks erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräufserte Teil nur aus Absplissen zu öffentlichen Wegen, zu Flüssen, Bächen, Kanälen oder zu Eisenbahnen besteht, wird der hierauf entfallende Entschädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundstück geleisteten Entschädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerstattung Verpflichtete nachweist, dafs der Grundsteuerreinertrag der Absplisse mehr als den zehnten Teil des Grundsteuerreinertrages des ganzen Guts oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 M. beträgt.

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170) deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die im § 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§ 20. Diejenigen Städte, welche gemäfs § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, haben die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark verteilt worden ist (§ 18 Absatz 2 a. a. O.), haben diese nach Mafsgabe der §§ 18, 19 die Rückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

§ 21. Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder teilweise erlassen werden.

Kommt infolge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Aufserhebungsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu statten, so kann durch den Finanzminister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeschoben werden.

§ 22. Soweit durch Vertrag eine Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat, ist die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen des § 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 23. Die zurückzuerstattenden Kapitalien (§§ 18 bis 22) sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen.

Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister.

Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen binnen einer, vom Tage der Mitteilung des zu erstattenden Betrages ablaufenden Ausschlufsfrist von drei Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung.

§ 24. Kapitalbeträge (§ 23), welche den Betrag von 25 M. nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest teilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgiltiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgiltiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen, oder

b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60^1/_2$ Jahren eine in vierteljährigen Teilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinst, sowie mit $^1/_2$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraums von $60^1/_2$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Barzahlung des noch nicht getilgten Teils des Kapitals ganz oder teilweise ablösen, mit der Beschränkung, dafs bei teilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Teil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben mufs. Welche Beträge in den verschiedenen Jahren der $60^1/_2$jährigen Tilgungsdauer zur Ablösung erforderlich sind, ergiebt die beiliegende Tilgungstafel.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25. Die aus den §§ 18, 19, 20 Absatz 2, §§ 22 bis 24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 405) zu verteilen, mit der Mafsgabe, dafs die Bestätigung des Verteilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Verteilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschiefsenden Rententeile sind nach den Grundsätzen des § 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

In den Fällen des § 19 Absatz 3 bleibt die Verteilung ausgeschlossen.

§ 26. Insoweit nicht in den §§ 24, 25 ein Anderes bestimmt ist,

regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), mit der Mafsgabe, dafs die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§ 27. Die sämtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§ 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

§ 28. Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 128) tritt aufser Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgiltige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62 020 M. aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlufsfassung über die Verwendung zu.

§ 30. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetz und dem Ergänzungssteuergesetz in Kraft; die Bestimmungen der §§ 7, 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, §§ 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Absatz 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§ 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Mafsgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-) Steuer.

§ 31. Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

XI.

Preufsisches Ergänzungsteuergesetz.

Vom 14. Juli 1893.

§ 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Wert

a) ihres preufsischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschliefslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preufsen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3. Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäfs § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Mafsstab der Besteuerung.

1) Steuerbares Vermögen.

§ 4. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1) Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Niefsbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschliefslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);

3) das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1) die aufserhalb Preufsens belegenen Grundstücke;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes aufserhalb Preufsens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes (I Nr. 1) oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals (I Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:

1) die zu einer Fideikommifsstiftung (§ 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommifsbesitzer;

2) das zu einer ungeteilten Nachlafsmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;

3) die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäfs § 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Mafsgabe ihres Anteils;

4) dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäfs § 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

§ 6. Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 I Nr. 2) umfafst die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche aufserhalb Preufsens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den aufserhalb Preufsens unterhaltenen Betrieb entfällt, aufser Ansatz.

§ 7. Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 I Nr. 3) umfafst:

a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschliefslich des Werts von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen;

b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschlufs der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren,

insoweit die Werte zu a und b nicht als Teile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;

c) den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäfsig als Gegenleistung für die Hingabe von

Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstand des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1) die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschlufs derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
2) der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommifsstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Absatz 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögensteilen haften, welche bei der Veranlagung aufser Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögensteile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögensteilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögensteilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teils zu dem Gesamtvermögen in Abzug.

2) Wertbestimmung.

§ 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10. Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäfsige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

§ 11. Bei der Veranschlagung des Werts von Grundstücken, welche dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und tote Wirtschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§ 6) gehörigen Werte — einschliefslich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Mafsgabe zu berücksichtigen, dafs Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittelung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12. Bares Geld Deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwert, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, andernfalls nach ihrem Verkaufswert zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerte abweichenden Verkaufswertes begründen.

§ 13. Behufs Ermittelung des Kapitalwertes von Niefsbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Mafsgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das	18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17 „
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „	16 „
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „	14 „
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „	13 „
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „	8 1/2 „
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „	5 „
„ 75 „ „ „ 80 „ „ „	3 „
„ 80 „ auf das	2 „

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, dafs beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person mafsgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfufses nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch aufserdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwert nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmafslich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

§ 14. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 16. Aufser im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten aufser Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäfsig auch auf die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewifs ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben aufser Ansatz.

3) Besteuerungsgrenze.

§ 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt;

2) diejenigen Personen, deren nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt;

3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1) Steuertarif.

§ 18. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als M.	bis einschliefslich M.	jährlich M.
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschliefslich 200 000 M. für jede angefangenen 10 000 M. um je 5 M.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschliefslich 220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10 M.

2) Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19. Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäfsigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäfsigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt.

IV. Veranlagung.

1) Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20. Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäfs § 20 des Einkommensteuergesetzes zur Ein-

kommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläſst der Finanzminister.

§ 21. Die Personenstandsaufnahme (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die im § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2) Veranlagungsverfahren.

§ 22. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäſs §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuſs gebildet, zu welchem gehören:

1) der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,

2) mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

§ 24. Der Schätzungsausschuſs hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen und den Wert der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werte der im Veranlagungsbezirk belegenen Grundstücke, sowie die Werte der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuſs erhält zu diesem Zweck Kenntnis von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, dafs die gesamte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung (§ 35 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§ 31 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Aeufserung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, dafs die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§ 27. Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hilfsbeamten (§ 37 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten beteiligt werden.

§ 28. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Ein-

holung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlufsfassung vorzulegen.

§ 29. Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 24 dem Schätzungsausschusse und nach § 25 Absatz 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittelungen vorzunehmen.

§ 30. Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Gröfse und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläfst, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3) Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 33. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlufsfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die gemäfs §§ 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäfse Anwendung.

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§ 34. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im § 42

des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 35. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§ 25 Absatz 3 bis 5, § 29) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozefsordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 37) zu beachten.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b) Beschwerde.

§ 36. Gegen die Entscheidnng der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäfsheit der Vorschriften im § 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im übrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§ 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 37. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum erstenmal jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch königliche Verordnung.

§ 38. Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommifsanfalls, Abteilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginn des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 39. Wird nachgewiesen, dafs im Laufe eines Steuerjahres infolge Wegfalls eines Vermögenteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, oder dafs der wegfallende Teil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäfsigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 40. Aufser in den Fällen der §§ 38, 39 begründet die im Lauf der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestand oder Wert keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder infolge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder infolge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 41. Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäfsigungen (§ 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften § 60 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäfse Anwendung.

In den Fällen der §§ 38, 40 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im übrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde- (Guts-) Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 42. Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 M. verpflichteten (Gutsbezirke) haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben und erhalten hierfür, solange nicht der im § 16 Absatz 2 des Gesetzes

wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Isteinnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäfsig Anwendung.

Aufser dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäfs § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§ 43. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 44. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 67 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäfse Anwendung.

VIII. Schlufsbestimmungen.

§ 45. Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlafst werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlufsfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der königlichen Verordnung gemäfs § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873

Gesetzsamml. S. 122 (Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876, Gesetzsamml. S. 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 46. Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§§ 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen)
§ 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),
§ 61 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),
§ 68 Absatz 2 und § 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),
§ 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),
§ 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),
§ 79 (Verlängerung der Ausschlufsfristen),
§ 80 (Nachbesteuerung),
§ 81 (Verjährung),

finden sinngemäfse Anwendung,

die §§ 52, 69, 80 mit der Mafsgabe, dafs der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht; dafs ferner die Vorschriften § 52 Absatz 1 und § 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 47. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegnug von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlufsfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages. mit welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 48. Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 M. um mehr als 5 Proz., so findet in dem Verhältnis des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre mafsgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 M. um mehr als 5 Proz. zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 M. und durch die Zinsen der im § 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder aufser Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35 000 000 M. zuzüglich einer Steigerung von 4 Proz. für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 49. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 M. und für die folgenden Jahre einen um je 4 Proz. erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschliefslich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist,

Soweit die mit 3 $^1/_2$ Proz. zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestand vom 1. April 1895 zu dem im § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zweck keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihilfen für Volksschulbauten oder anderweiten Beihilfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushaltsetat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§ 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes aufser Kraft.

§ 50. Abgesehen von der Bestimmung im § 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismäfsiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51. Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Mafsstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungesteuer nicht in Ansatz.

§ 52. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

XII.

Wirtschaftliche Gesetze Oesterreichs im Jahre 1893.

Ges. betr. die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österr. Gepräges und deren Aufserkurssetzung vom 24. März (Verfassungsmäfsige Zustimmung zu dem Vertrage mit Deutschland v. 20. Febr. 1892. Die Aufserkurssetzung wird auf dem Verordnungswege ausgesprochen).

Ges. vom 24. März betr. eine Aenderung des Ges. vom 4. April 1885 bez. des § I des Ges. vom 27. Dez. 1880 betr. Abänderung der Erwerbs- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschufskassen. (Die Bestimmungen des Gesetzes haben Anwendung auf diese Institute.)

Ges. v. 24. März in betr. der Gebühren von Gewinnsten. (Das Ges. v. 31. März 1890 wird dahin abgeändert, dafs 15 Proz. ohne Abzüge zu entrichten sind.)

Ges. v. 24. März, durch welches die Landessilbermünzen zu zwei Gulden und ein viertel Gulden aufser gesetzlichen Umlauf gesetzt werden (mit dem 1. Juni 1893).

Ges. v. 30. März wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäfsigte Preise (bis 500 000 M.-Centn. zu 5 Gld. v. 1. Jan. 1894 an).

Ges. v. 20. April betr. die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Ges. v. 5. April betr. die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten.

XIII.

Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1893.

Ges. betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März (die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich Greenwich vom 1. April 1893 an).

Ges. betr. die Abänderung der Mafs- und Gewichtsordnung vom 26. April. (Das Meter und Kilogramm sind die Grundlagen des Mafses und Gewichts.)

Ges. betr. Ergänzung der Bestimmung über den Wucher vom 19. Juni. (Der § 302 a des Strafgesetzbuchs soll lauten: Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches demselben wirtschaftlichen Zweck dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läfst, welche den üblichen Zinsfufs dergestalt überschreiten, dafs nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mifsverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302 d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäfsig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150—15 000 M. bestraft. Auch ist Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts zu erkennen.

Aufserdem § 367, 16 Art. II. In dem Ges. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher wird Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes geändert und wird folgender Art. 4 eingestellt:

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302 a, b, c des Strafgesetzbuches verstofsen, sind ungiltig. Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden . . .

Art. 4. Wer aus Geld- und Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschliefsen und dem Schuldner 3 Monate nach Schlufs des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der auch erkennen läfst, wie solches erwachsen ist.

Wer sich der Verpflichtung entzieht, wird bis zu 500 M. oder mit Haft bestraft etc. Keine Anwendung finden die Bestimmungen auf Schuldverträge, welche auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über welche schriftliche Mitteilung gemacht ist.

2) Auf öffentliche Banken, Bodenkreditinstitute, Spar- und Leihinstitute öffentlicher Korporationen, eingetragene Genossenschaften etc.

3) Auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten.

Art. III. Der Abs. 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Dasselbe gilt von der gewerbsmäfsigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmenden Geschäften, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäfsigen Betriebe der Viehpacht, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, Vermittelung für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermieters, Stellenvermittlers und Auktionators.)

XIV.

Wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1893.

A. Finanzen.

Preufsen. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli (aufgehoben werden Grund- und Gebäudesteuern v. 21. Mai 1861 und die Gewerbe- und Betriebssteuer v. 24. Juni 1891, die Bergwerkssteuer v. 12. Mai 1851 und 20. Oktober 1862 und das gleiche Gesetz für die neuen Provinzen).

Ergänzungsgesetz vom 14. Juli (Vermögenssteuer).

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli.

Gewerbesteuer vom 27. März (in 24 Klassen von 2 M. bis 5000 M.).

Baden. Ges. betr. die Steuerbefreiung neubestockter Weinberge v. 29. März (Grundstücke von mindestens 1 Ar sind auf 5 Jahre von Staatsamtskörperschafts- und Gemeindesteuer frei).

Ges. betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinden v. 14. April. (Die Erhebung wird gestattet, wenn die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nicht ausreichen, bis auf 80 Pf. von 100 M. des der staatlichen Accise unterliegenden Kaufpreises oder Werts auf Grund der Erlaubnis des Ministeriums.)

Els.-Lothr. Ges. betr. die Gewerbesteuer-Einschätzung v. 6. Mai. (Die Ertragsfähigkeit eines Gewinnes bemifst sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsgemäfs als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Die Schätzung erfolgt auf Grund von äufseren Merkmalen. Dabei kommen die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse, dann die Zahl der Gehilfen, Betriebsräume, -mittel etc. in Betracht. — Die Leitung der Einschätzung liegt dem Direktor der direkten Steuern ob. Eine Kommission von Landesschätzern, aus 15 Mitgliedern bestehend, hat für Gleichmäfsigkeit der Einschätzung zu sorgen. Den Vorsitzenden und 5 Mitglieder ernennt das Ministerium, die übrigen wählt der Landesausschufs. Die Kommission kann Mustereinschätzungen veranlassen.

Die Einschätzung der Gewerbe geschieht innerhalb zu bildender Schätzungsdistrikte (Kreis- oder Bezirkskommission) durch Kommissionen unter dem Vorsitz von dem Ministerium zu bestimmender Ausführungskommissare. Die Kreiskommission (6—8 Mitglieder) wird zur Hälfte in geheimer Abstimmung von dem Kreistage ev. dem Gemeinderat gewählt, die andere Hälfte ernennt der Direktor der direkten Steuern aus den Gewerbetreibenden. Die Bezirkskommission besteht aus dem Ausführungskommissar als Vorsitzenden und 10 Mitgliedern. Drei sollen durch den Bezirkstag, drei durch die Handelskammer, die übrigen durch den Direktor der direkten Steuern mindestens zur Hälfte aus dem Gewerbestande gewählt werden.

Braunschweig. Ges. betr. einige Abänderungen des Klassensteuergesetzes v. 7. Jan. 1865, v. 28. März. (Selbstdeklaration.)

Gewerbesteuergesetz v. 28. März. (Stehende Gewerbe mit einem Betrage von 1500 M. an, nach 3 Steuerklassen mit $^1/_2$, $^3/_4$ und 1 Proz. des jährlichen Einkommens, je nachdem dasselbe 1500—4000 M., 4000—10 000 M., 10 000 und mehr beträgt.) Waldeck

Gewerbesteuergesetz v. 25. März. Schwarzburg-Rudolstadt

Einkommensteuergesetz v. 25. März. (Der monatliche Steuersatz beträgt bei einem Jahreseinkommen bis 355 M. 5 Pf., 350—400 M. 10 Pf. fortdauernd steigend von 600—700 50 Pf., 1000—1200 1,50, 1800—2100 3,50, 10 000 27 M., 18 000—20 000 M. 54 M., um je 2000 M. steigend um je 6 M. Mit einem Einkommen von 3000 M. ist Selbstdeklaration an den Vorsitzenden der Bezirkskommission (Landrat) verlangt.)

Ges. betr. die Einkommensteuer v. 17. Jan. (Die Einkommensteuer beträgt terminlich von einem Einkommen von 15—30 M. 3 Pf., 30—60 M. 6 Pf. u. s. w., 270—300 M. 30 Pf., 900—1050 M. 1,20, 3000 M. 7,80, 5000 M. 16,20, 10 000, 37,80 M. von 12 000 M. an um je 1000 M. steigend je 5 M. mehr. Die Einkommensteuer wird in so viel alljährlich durch Patent zu bestimmenden Terminen erhoben, als zur Aufbringung des vom Landtag bewilligten Jahresbedarfs erforderlich ist. Die Einschätzung erfolgt durch eine Einschätzungskommission. Die Mitglieder (3—12) werden vom Gemeinderat resp. Gemeindeversammlung auf 3 Jahre aus der Zahl der Steuerpflichtigen gewählt. $^1/_3$ der Mitglieder scheidet jährlich aus.) Reuß ä. L.

Ges. betr. die anderweite Feststellung des Diensteinkommens der Verwaltungsbeamten und Justizbeamten vom 11. April. Anhalt

Ges. betr. Zusätze zum Ges. v. 25. Okt. u. 17. Dez. 1874 betr. die Erhebung der Einkommensteuer v. 5. Jan. (die Entscheidungen der Steuerdeputation betr.). Bremen

Ges. betr. die Wassersteuer v. 30. März.

Ges. betr. Aenderung des Ges. v. 25. Juli 1888 betr. die Verbrauchsabgabe.

Ges. betr. die Kanalsteuer v. 9. Juli.

Ges. betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke v. 28. Dez.

B. Land- und Forstwirtschaft. Bergbau.

Ges. betr. die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Vieh v. 31. Mai. Baden

Ges. betr. das landwirtschaftl. Nachbarrecht v. 15 Juni. Berggesetz v. 18. März 1891. Birkenfeld

Ges. betr. Abänderungen einzelner Bestimmungen des Berggesetzes v. 15. April 1867 u. 16. April 1892. Braunschweig

Ges. betr. die Zulassung von Gewerkschaften v. 13. Febr. Schw.-Sond.

Ges. betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes v. 20. April 1875, v. 23. März. Anhalt

Ges. Nachtrag zu d. Ges. v. 10. Jan. 1887, die Untersuchung der Zuchtstiere betr. v. 11. Nov. (alljährlich finden zwei öffentliche Zuchtstierprüfungen statt, nur als tauglich von der Kommission anerkannte dürfen gegen Entgelt zur Zucht benutzt werden). Reuß j. L.

Ges. die Wiederaufforstung abgeholzter Waldparzellen betr. v. 3. Nov.

(was nicht für andere Kulturzwecke verwendet ist, soll spätestens in 5 Jahren wieder aufgeforstet werden).

Bremen Ges. betr. die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Utbremen etc.

C. Arbeiter- und Armenwesen.

Grhz. Hessen Ges. die Kosten der Landarmenpflege betr. v. 24. Mai. (Betreffs der Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege werden den Kreisen aus Mitteln des Staates Pauschsummen halbjährlich zur Verfügung gestellt. Dieselben bestehen in der Hälfte der Beträge, welche von den einzelnen Kreisen im Durchschnitt der letzten drei Jahre verausgabt worden sind. Die Summe wird darauf von dem Ministerium auf drei Jahre festgestellt.)

Reufs j. L. Revidierte Gesindeordnung v. 11. Nov.

Bremen Ges. betr. die Krankenversicherung v. 5. Jan.

D. Handelsindustrie. Geldbank.

Gotha Ges. betr. die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Gemeindesteuern von Konsumvereinen v. 19. Juli (sobald sie einen offenen Laden halten).

E. Verschiedenes.

Coburg Ges. die Zwangsentziehung schulpflichtiger Kinder betr. v. 25. Juli.

Schwarzburg-Sondersh. Ges. abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu dem Ges. v. 22. Mai 1883 über die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 23. Dez. (Sie kann vom 7.—18. Lebensjahre, ausnahmsweise bis zum 20. Jahre von Obrigkeits wegen ausgesprochen werden; auch ohne dafs strafbare Handlungen begangen sind, wenn das Verhalten des Kindes eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen giebt, dafs mit Rücksicht auf ihr Verhalten, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und auf ihre sonstigen Verhältnisse die Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich erscheint.)

Miszellen.

XVII.

Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbs in den englischen, französischen und holländischen Kolonien.

Von Dr. Alfred Zimmermann.

Unter den Schwierigkeiten, mit denen die Kolonisation überseeischer Gebiete zu rechnen hat, steht nach den vorliegenden Erfahrungen die Frage der Regelung des Grunderwerbs obenan.

Der Wunsch, möglichst rasch gröfsere Kapitalien für die wirtschaftliche Erschliefsung einer Kolonie heranzuziehen, legt den Gedanken der Erleichterung des Erwerbes und der Ueberlassung gröfserer Landstriche an Gesellschaften wie einzelne Unternehmer nahe. Mit fortschreitender Entwickelung einer Kolonie erweist sich aber das Vorhandensein derartigen grofsen Privatbesitzes, falls die Inhaber nicht zu bestimmten Kulturarbeiten verpflichtet sind und ihr Eigentumsrecht zeitlich unbegrenzt ist, als störend. Kleinere Ansiedler lassen sich abschrecken, wenn sie Land nur unter drückenden Bedingungen von den grofsen Konzessionären erwerben können. Die Kolonialverwaltung sieht sich nicht selten in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt, die Vornahme wichtiger Arbeiten wird aufgehalten oder ganz in Frage gestellt, und die Kolonie geht der Einnahmen aus dem Verkauf von Land, wie der von zahlreicheren Ansiedlern zu erwartenden Steuern verlustig.

Eine weitere schwer zu entscheidende Frage betrifft die Art und Weise, in welcher die Regierung den Uebergang herrenlosen, zu Kronbesitz erklärten Landes in das Eigentum von Kolonisten am besten zu regeln hat. Während die kostenlose Ueberweisung solchen Landes die Besiedelung und Bewirtschaftung mancher überseeischer Gebiete zu Zeiten gefördert hat, hat sie an anderen Orten nur Schaden gebracht. Es hat sich oft als nützlicher für die Kolonien erwiesen, solches Land entweder meistbietend oder im Abzahlungswege zu verkaufen oder durch Einführung einer Art Erbpachtsystems dem Staat jederzeit einen Rechtstitel daran zu bewahren.

Ueber die Gröfse der Grundstücke, welche einzelnen Unternehmern zu überlassen rätlich ist, sind gleichfalls in verschiedenen Kolonien abweichende Erfahrungen gemacht worden.

Auch die in den Anfängen der Besiedelung nicht selten den Kolonisten gewährte Freiheit, Landbesitz unmittelbar von den Eingeborenen ohne besondere Bedingungen zu erwerben, hat häufig zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Eingeborenen, welche oft ohne Kenntnis von den Folgen zu Verträgen über Abtretung ihres gesamten Besitzes und sogar von ihnen nicht gehörigen Gebieten veranlafst worden sind, weigern sich nachher, den Vertrag als giltig anzuerkennen. Oft auch wird dasselbe Gebiet durch sie mehrfach verkauft. Der Kolonie erwächst aus solchen Vorgängen nicht allein die Gefahr von Unruhen und langwierigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch die der Verarmung der einheimischen Bevölkerung.

Andererseits hemmt eine zu grofse Erschwerung und Verteuerung des Erwerbs von Grundbesitz den Zuflufs von Geld und Unternehmern nach den Kolonien.

Diese Schwierigkeiten, welche je nach den Verhältnissen einer Kolonie in sehr verschiedener Weise sich geltend machen, haben in den fremden überseeischen Besitzungen zu einer sehr umfangreichen und verwickelten Gesetzgebung Anlafs gegeben. Ihr Ziel ist durchweg: die möglichst umfassende Besiedelung und Bebauung der Kolonien unter Beschränkung der Spekulation zu fördern; die Interessen der Kolonisten und der Eingeborenen unter sich und mit dem öffentlichen Wohl in Einklang zu bringen, und der Staatskasse die erforderlichen Einkünfte zuzuführen. Der Weg zu dem Ziele und der Erfolg ist aber aus mannigfachen Gründen fast in allen Kolonialgebieten ein sehr verschiedener gewesen.

Die nachfolgende Zusammenstellung weist dies an dem Beispiele einer Anzahl englischer, französischer und holländischer Kolonien nach.

I. Englische Kolonien.

Die erste englische Niederlassung in Australien wurde 1788 gegründet. Es wurde damals eine Anzahl Sträflinge unter der Aufsicht des Gouverneurs Phillip in Neu-Süd-Wales gelandet. Die Deportiertenkolonie war auf Verpflegung von England aus angewiesen. Um Nahrungsmittel im Lande zu erzeugen, beantragte der Gouverneur die Sendung freier Kolonisten, denen er Land geben und Strafgefangene zur Arbeit überlassen wollte. Auf seinen Vorschlag hin genehmigte im August 1789 die Regierung, dafs der Gouverneur Beamten, Soldaten und Einwanderern Grundstücke nach freiem Ermessen überweisen könne. Die Ansiedler sollten je eine Anzahl Gefangener beschäftigen und ernähren und nach 5 Jahren Grundsteuer zahlen. Der Gouverneur erteilte die ersten Landkonzessionen von 30 bis 40 Acres freigelassenen Sträflingen.

1793 kamen die ersten freien Einwanderer in gröfserer Zahl. Davon erhielten die verheirateten 80, die ledigen 60 Acres. Ackerbau und Viehzucht machten bald solche Fortschritte, dafs die Kolonisten mehr Land verlangten. Um aber nicht das Kronland in der Nähe der Ansiedelungen zu rasch zu veräufsern und die ärmeren kleinen Bauern, welche nicht genug Geld zu Grundstückkäufen besafsen, zu benachteiligen,

verkaufte die Regierung kein Land, sondern verpachtete es nur von 1804 ab den Gemeinden.

Die Kolonisten wünschten über die Blue Mountains hinaus weiter ins Innere vorzugehen. Die Regierung verbot diese Ausdehnung damals aus Rücksicht auf die Strafkolonie.

Die Grundsteuer betrug erst 3 sh. von je 20 Acres, später 5 Proz. des Landwertes. Dazu mufsten die Ansiedler für 100 Acres je 5 Gefangene erhalten. Wer 2000 Acres besafs, mufste 120 davon bestellen und 30 Gefangene nähren.

1824 wurde der Verkauf von Land für 5 sh. vom Acre und gegen eine Grundsteuer von 2 sh. für je 100 Acres eingeführt. Die Nachfrage gestaltete sich dabei so grofs, dafs die Verwaltung ängstlich wurde und nach 6 Monaten den Verkauf wieder einstellte. Auf dem Wege von Konzessionen und Verleihungen sind bis 1831 nicht weniger als 3 422 538 Acres besten Landes in Neu-Süd-Wales veräufsert worden.

Im August 1831 wurde die erste Landakte erlassen, welche Verkauf von Kronland an den Meistbietenden einführte. Als Mindestpreis wurden 5 sh. für den Acre festgesetzt. Die Gröfse des zu kaufenden Terrains war unbeschränkt. Mineralien verblieben Eigentum der Krone. Jeder Käufer, der durch Beschäftigung von Sträflingen binnen 10 Jahren dem Fiskus den Preis des Landes zehnfach einbrachte, erhielt die Kaufsumme zurück. Die Nachfrage nach Grundbesitz unter diesen Bedingungen war so rege, dafs binnen $4^{1}/_{2}$ Jahren 202 000 £ erzielt wurden. Doch genügte das zum Verkauf gestellte Land nicht, um alle Kauflustigen zu befriedigen.

Die immer steigende Einwanderung und Nachfrage nach Land führte zu einer grofsen Grundstücksspekulation. Um ihr zu steuern, erging 1842 eine neue Landakte, welche alle unentgeltlichen Landkonzessionen abschaffte und den Mindestpreis bei Auktionen auf 1 £ erhöhte.

1843 wurde, um das Umsichgreifen der als Squatters im Innern ohne Besitztitel nur mit Licenz lebenden Viehzüchter einzuschränken, bestimmt, dafs jeder von ihnen von dem benutzten Lande mindestens 320 Acres zum Preise von 1 £ für den Acre kaufen müsse. Diese Verordnung fand grofsen Widerstand bei den Squatters, welche damals schon ungeheure Landstriche in den Händen hatten. Sie setzten durch, dafs eine neue Landakte von 1846 mehr ihren Wünschen entsprechend ausfiel.

Es wurde durch sie die Verpachtung von Ländereien von 16 000 Acres für 14 Jahre und mit dem Recht des Kaufs von 640 Acres für ebensoviel £ gestattet. In dem noch ganz unbesiedelten Innern durften Flächen von 32 000 Acres verpachtet werden. Während der Dauer des Pachtvertrages war Verkauf des Landes an Dritte verboten. Infolge dieses Gesetzes begann ein allgemeines Jagen nach solchen Pachten und grofse Spekulanten sicherten sich damit Rechte auf ungeheure Landstrecken.

Seitdem Neu-Süd-Wales 1855 eine verantwortliche Regierung erhielt, machte sich eine starke Bewegung in der Bevölkerung gegen dieses Unwesen geltend. 1858 schon versuchte die Regierung einzuschreiten, aber erst 1861 setzte Minister Robertson eine durchgreifende Revision der Landesgesetzgebung durch.

Die Crown Land Alienation Act und die Crown Land Occupation Act, welche er veranlafste, haben 23 Jahre lang Geltung bewahrt. Das ersterwähnte Gesetz bestimmte folgendes. Jedermann kann beliebiges unvermessenes Kronland in Stücken von 40 bis 320 Acres, soweit es nicht städtisches Terrain oder reserviert ist, zum Preise von 1 £ für den Acres auswählen und kaufen. $^1/_4$ des Preises mufs angezahlt, der Rest binnen 3 Jahren abgetragen werden. Land in Minendistrikten konnte für 2 £ vom Acre gekauft werden.

Die zweite Akte regelte die Besitznahme von Weideländereien in der Weise, dafs Licenzen in besiedeltem Lande für eine jährliche Zahlung von 2 £ für die Quadratmeile, in unbesiedeltem für Strecken von 25 bis 100 Quadratmeilen auf 5 Jahre im Wege der öffentlichen Schätzung erteilt werden konnten.

Statt dem Uebel zu steuern, förderte diese Gesetzgebung die Spekulation noch mehr. Besonders beliebt war es, Grund und Boden in Weidegebieten von der Regierung zu erstehen und den Squatter zu nötigen, sie zu hohen Preisen wiederzukaufen. Auch die Squatters brachten grofse Ländereien an sich und hielten dadurch die Kolonisation auf.

Die Landakte erfuhr 1875 eine Verbesserung insofern, als nur Personen im Alter von mehr als 16 Jahren sich Land zuteilen lassen durften. Die zulässige Gröfse der Stücke wurde auf 640 Acres erhöht und angeordnet, dafs die Landbesitzer nach Erfüllung gewisser Bedingungen ein zweites ebenso grofses Terrain kaufen und das anstofsende Gebiet pachten konnten. Den Beschwerden wurde damit jedoch nicht abgeholfen.

Im Jahre 1883 fand eine parlamentarische Untersuchung der ganzen Frage statt. Die Kommission empfahl Beschränkung des Auswahlrechts auf schon vermessenes Land, allgemeine Einführung des Pachtsystems, Bevorzugung der früheren Inhaber bei Verpachtung von Weideland, Leitung des Landamts durch nicht politische Personen. Diese Grundsätze waren im Parlament nicht vollständig durchzusetzen, doch haben die 1884 und 1889 eingeführten neuen Landakten vieles gegen früher gebessert.

Die neue Gesetzgebung behält:

1) alle Mineralrechte der Regierung vor.

2) Sie teilt ferner die Kolonie in einen östlichen ($60^1/_2$ Millionen Acres), einen mittleren ($55^1/_2$ Millionen) und einen westlichen (80 Mill.) Teil ein, welche in Landdistrikte zerlegt und durch 14 Grundämter verwaltet werden sollen.

3) Das Land des westlichen Teils der Kolonie, die verpachteten Gebiete und reservierter Grund und Boden dürfen nicht zum Verkauf gebracht werden. Alles andere Land kann jeder über 16 Jahre alte Kolonist in Stücken von nicht weniger als 40 Acres kaufen.

Das Land mufs aber vorher genau bezeichnet und beschrieben werden und für den Acre sind 2 sh. zu hinterlegen. Für die Vermessung ist von Grundstücken bis zu 4 Acre 1 £ mit entsprechender Steigerung für gröfsere Flächen zu zahlen. Die Prüfung der Landkaufgesuche und die Untersuchung älterer Ansprüche geschieht durch die Grundämter. Der zugelassene Käufer mufs das Land 5 Jahre bewohnen und binnen 2 Jahren einzäunen. Der Kaufpreis kann ratenweise mit vierprozentiger Verzinsung

binnen 5 Jahren abgetragen werden. Nach Erfüllung aller Bedingungen wird der volle Besitztitel erteilt. Erst dann kann die betreffende Person ein neues Landstück erwerben.

Ohne die Verpflichtung zum Wohnen werden Personen von mindestens 21 Jahren Grundstücke von 40 bis 320 Acres, aber nur einmal und unter strengeren Bedingungen als die vorigen zugeteilt.

Die Käufer können aufserdem im mittleren und östlichen Teile der Kolonie noch Stücke von 2560 beziehungsweise 1280 Acres Land in Pachtung erhalten. Dies Land mufs gleichfalls umzäunt werden.

Im Auktionswege dürfen jährlich nicht mehr als 200 000 Acres nach 2- bis 3monatlicher Bekanntmachung verkauft werden. Die Mindestpreise sind bei Stadtland 8 £; Weichbild 2,10 £; bei anderem Lande 25 sh. für den Acre. Von Stadtland darf ein Stück nicht gröfser als $^1/_2$ Acre, bei dem zweiten als 20, bei dem letztgenannten als 640 Acres sein. Ein Viertel der Kaufsumme ist sofort, der Rest binnen höchstens 5 Jahren zu zahlen.

4) Jeder Inhaber von Weideland soll binnen 4 Monaten schriftlich um Verpachtung eines genau beschriebenen Teils seines Gebiets beim Minister einkommen. Nach getroffener Entscheidung wird das Land im Westdistrikt auf 21, im mittleren auf 10, im östlichen auf 5 Jahre mit dem Recht der Verlängerung der Pacht dem Bittsteller verpachtet. Die Pachtsumme setzt der Minister nach Anhörung des Grundamts fest. Beim Erlöschen oder Verfall von Weidepachtungen gehören, falls keine Wiederverpachtung stattfindet, alle auf dem Lande vorgenommenen Verbesserungen u. s. w. ohne Entschädigung der Krone.

Im Westdistrikt können Heimstätten für 15 Jahre in der Gröfse von 2560 bis 10 240 Acres unter denselben Bedingungen wie Weidepachtungen verliehen werden. 3 Monate nach der Zuteilung mufs das Land in Besitz genommen und binnen 2 Jahren umzäunt werden. In den ersten 5 Jahren mufs der Heimstätteninhaber jährlich wenigstens 6 Monate auf seinem Lande wohnen. Für Verbesserungen der Heimstätte wird beim Verfall keine Entschädigung gezahlt. Eine Person kann nur eine Heimstätte pachten. Inhaber von Weidepachtungen dürfen keine Heimstätten halten und umgekehrt.

Aufserdem sind jährliche Landpachtungen für Gebiete bis zu 1920 Acres gegen eine Zahlung von mindestens 2 £ für 640 Acres zulässig. Der Staat kann diese Pachten aber stets kündigen und anders über das Land verfügen.

1893 ist noch eine Labour Settlements Act eingeführt worden, welche die Gründung von Arbeiterdörfern aus Anlafs der in der Kolonie herrschenden Krise auf noch freiem Lande vorsieht.

Im Jahre 1891 waren von den 198 480 000 Acres, welche Neu-Süd-Wales umfafst, 45 731 000 vergeben. 23 367 000 befanden sich bereits im Privatbesitz, 3 123 000 waren für öffentliche Zwecke verwendet, 19 241 000 waren auf dem Wege, veräufsert zu werden. Die gröfste Zahl der Kolonisten besitzt Grundstücke zwischen 16 und 200 Acres Gröfse. Es gab 1891 deren 22 815. Ländereien von mehr als 10 000 Acres waren nur in den Händen von 677 Personen.

Der Zweck, die Ansiedelung in der Kolonie zu befördern, ist durch das neue Gesetz nicht erreicht worden. Die Zahl der Leute, welche Landkonzessionen kaufen, ist ständig zurückgegangen. 1884 zählte man 10 657, 1891 nur 6149; dagegen erreicht die Zahl der Verkäufe von Grundstücken eine bedenkliche Höhe. Von 1882 — 91 sind 21 097 323 Acres veräufsert und nur 12 884 478 von der Regierung gekauft worden. Die grofsen Latifundien wachsen. Nur 2 Proz. des im Privatbesitz befindlichen Landes werden wirklich kultiviert.

In Tasmania, welches anfänglich zu Neu-Süd-Wales gehörte, galten bis zum Jahre 1828, in welchem es selbständig wurde, dieselben Bestimmungen, wie in der Mutterkolonie. Landverkäufe begannen 1828 zum Mindestpreis von 5 sh. für den Acre. 1843 wurde das neben den Verkäufen bestehende Pachtsystem mit Erfolg ausgedehnt. 1848 wurde Verkauf an den Meistbietenden, aber ohne Bedingung des Bewohnens des Landes, eingeführt. Als der Abflufs der Bevölkerung nach den Goldfeldern begann, wurde der Landerwerb zu gunsten der Spekulation noch mehr erleichtert.

1858 nach Einführung der Selbstregierung wurde die erste Landakte erlassen, welche die Wahl unvermessenen Landes in Stücken von 50 bis 640 Acres gestattete.

Sie mufsten binnen 5 Jahren umzäunt, und von 50 Acres je 5 in Bewirtschaftung genommen werden. Der Preis für den Acre war 1 £. Viehzüchtern wurden umsonst Landstücke bis zu 10 000 Acres verpachtet. Die Pächter durften beliebige Stücke ihres Besitzes bis zu 640 Acres für 10 sh. den Acre kaufen.

Eine neue Landakte von 1863 forderte Bewohnen des gekauften Landes. 1870 wurde bestimmt, dafs jeder Erwachsene höchstens 320 Acres auswählen durfte, die er bewohnen und mit ebensoviel £ in Fristen bezahlen mufste. Die Vermessung geschieht auf Kosten des Käufers. Daneben wurden Landverkäufe an den Meistbietenden eingeführt.

1891 trat eine Abänderung des Gesetzes in Kraft, welche die Vergebung von Weidepachten an Meistbietende auf 14 Jahre und verschiedene Erleichterungen beim Landkauf genehmigte. 1891 waren in der Kolonie 4 695 000 Acres vergeben, die sich aber trotz aller Vorkehrungen in ziemlich wenigen Händen befinden.

Auch Victoria ist aus Neu-Süd-Wales hervorgegangen. 1835 wurde es von tasmanischen Ansiedlern gegründet, welche von den Eingeborenen am Port Phillip riesige Landstrecken für Messer, Brillen u. dergl. erworben hatten. Der Gouverneur von Neu-Süd-Wales erklärte diesen Landkauf für ungiltig und führte in der neuen Ansiedelung das Gesetz von 1831 ein. Schon 1837 fand ihm gemäfs die erste Landversteigerung statt.

1840 ordnete die englische Regierung Einstellung der Landauktionen und Verkauf aller Terrains einschliefslich der Mineralien zu einem festen Preise von 1 £ für den Acre an. Es geschah das, um die Auswanderung nach Melbourne und der neuen Kolonie zu heben. Aber die Einrichtung war in anderer Hinsicht so unzweckmäfsig und ungerecht, dafs die Kolonialbehörden, wenigstens für das Land in der Nähe der Städte, die Auktionen beibehielten.

Die Landakte von 1842 führte den Verkauf an den Meistbietenden, den Mindestpreis von 1 £ und vorherige Vermessung ein. Die Beschwerden der Herdenbesitzer waren hiergegen in Port Phillip dieselben wie im übrigen Neu-Süd-Wales, und zur Akte von 1846 haben auch sie thätig mitgewirkt.

1851 wurde Port Phillip unter dem Namen Victoria eine besondere Kolonie. Es waren von den 56¼ Millionen Acres seiner Oberfläche bis dahin nur 400 000 zum Preise von 776 000 £ veräufsert. Jetzt begann unter dem Einflufs der Goldfunde im Lande eine starke Zuwanderung und Bodenspekulation, gegen welche vergeblich angekämpft wurde.

1857 nahm das Parlament der Kolonie die Regelung der Angelegenheit in die Hand. Aber bei dem starken Widerstand der Viehzüchter und Spekulanten gegen Beschränkung ihrer Rechte kam es erst 1860 zu einer Landakte.

Vermessenes Land sollte danach von der Regierung in Stücken von 40 bis 640 Acres zu 1 £ der Acre verkauft werden. Auktionen fanden nur statt, wenn mehrere Personen dasselbe Land wünschten. Niemand durfte mehr als 640 Acres im Jahr kaufen. Das verfügbare Land wurde in Blöcke geteilt. War ¼ eines Blockes verkauft, so konnte der Rest von den Käufern gemeinsam benutzt werden. Land bei Städten, Flüssen, Bahnen sollte nur meistbietend verkauft werden. Auf je 10 Acres mufste nach einer 1862 eingeführten Ergänzung des Gesetzes jeder Käufer 1 binnen Jahresfrist bebauen und das ganze Land einzäunen. Damals wurde auch für Weideländereien eine höhere Pacht nach der Viehzahl und eine Beschränkung ihrer Gröfse eingeführt.

1865 wurde den Landkäufern Bewohnen des Landes und Ausführung bestimmter Arbeiten während gewisser Fristen vorgeschrieben. Trotz alledem gingen alljährlich immer gröfsere Strecken Kronland in Privatbesitz über.

1869 wurde daher die zulässige Gröfse eines auf einmal zu kaufenden Terrains auf 320 Acres herabgesetzt. Der erwachsene Käufer mufste es 2½ Jahre bewohnen, bestimmte Arbeiten ausführen, 2 sh. vom Acre Pacht zahlen und erhielt den Besitztitel erst nach Erfüllung aller dieser Bedingungen und gegen Erlegung von 1 £ vom Acre. Im Auktionswege sollten jährlich nur 200 000 Acres veräufsert werden.

Weideland konnte für 14 Jahre gegen bestimmte Abgaben verpachtet werden. Der Pächter mufs alles Ungeziefer darauf vertilgen. Er hat das Recht, eine Heimstätte von 320 Acres für ebensoviel £ zu erwerben.

1883 erging die Mallee Pastoral Leases Act, welche den Zweck verfolgte, die in einem Teil des Distriktes Mallee hausenden wilden Hunde und Kaninchen durch Ansetzung von Ansiedlern auszurotten. Ein Teil des Distrikts wurde in Stücke bis zu 20 000 Acres geteilt, welche für 20 Jahre gegen 10 bis 40 sh. Pacht für die Quadratmeile verpachtet werden. Die Pächter dürfen bis 320 Acres ihres Terrains in üblicher Weise kaufen. Der gröfsere Teil des Distrikts wurde in Blöcke von 10¾ bis 583 Quadratmeilen zerlegt, welche an den Meistbietenden gegen Zahlung einer Pacht nach der Viehzahl vergeben werden. Binnen 3 Jahren müssen die Pächter im Mallee-Distrikt alles Ungeziefer vernichten und das Land in guten Stand setzen.

Die allgemeine Landesgesetzgebung der Kolonie erfuhr 1884, 1890 und 1891 eine nochmalige Reform. Das noch verfügbare Kronland wurde dadurch in Weide, Feld, Grasland, Goldland, Sümpfe u. s. w. eingeteilt und für jede Gattung besondere Vorschriften aufgestellt. 200 000 Acres besonders vermessenen Landes dürfen jährlich meistbietend verkauft werden. Im übrigen wird Land nur verpachtet, und der Pächter darf nur bis 320 Acres seines Pachtgutes kaufen. Bei Ablauf der Pachtverträge fällt das gepachtete Land an die Krone, die Pächter erhalten aber für Zäune, Brunnen, Dämme und dergleichen Entschädigungen.

1893 wurde noch durch ein Gesetz die Gründung von Dörfern geregelt. Die Regierung gewährt dazu Ländereien und Geldvorschüsse.

1891 waren $22^1/_2$ Millionen Acres des Kronlandes der Kolonie veräufsert und 2 687 000 davon unter Kultur. In der Zeit von 1874—91 allein sind 15 329 000 Acres veräufsert worden. Ein Teil davon ist allerdings verfallen oder weiter verkauft worden.

Queensland hat bis 1859 zu Neu-Süd-Wales gehört und unter der dortigen Gesetzgebung gestanden. Nur 86 300 Acres waren veräufsert, als die Kolonie selbständig wurde.

1859 beschlofs das Parlament eine Landakte, wodurch städtischer, Weichbild- und ländlicher Grundbesitz unterschieden und der Verkauf an die Meistbietenden zu mindestens 1 £ vom Acre eingeführt wurde. Gröfsere Landstücke wurden an verschiedenen Stellen reserviert, in denen Verkauf von Stücken in der Gröfse von 40 bis 320 Acres für ebensoviel Pfund Sterling gestattet war. Die Käufer mufsten aber ihr Land bewohnen und sofort kultivieren. An frühere Offiziere und Einwanderer konnte der Gouverneur kleinere Landstücke unentgeltlich verteilen.

Eine zweite gleichzeitige Akte regelte die Bedingungen der Pachtung von Weideländereien. Der Staat konnte letztere jederzeit mit einjähriger Kündigung und Entschädigung für Verbesserungen einziehen.

1863 wurden die für Kauf zu festen Preisen reservierten Gebiete eingeschränkt, Vermessung angeordnet und Einzäunung sowie raschere Bebauung des verkauften Terrains vorgeschrieben. Keine Person sollte mehr als 320 Acres besitzen.

Diese Bedingungen schreckten die Einwanderer so ab, dafs sie mit der Zeit etwas erleichtert werden mufsten. Das führte aber sofort zum Ueberhandnehmen der Landspekulation. Um ihr entgegenzutreten und die Besiedlung zu fördern, wurde 1872 eine Heimstättenakte erlassen. Sie gab jeder über 21 Jahre alten Person Recht zur Pachtung eines Gebiets von 80 Acres Feld- oder 160 Acres Weideland, die nach 5-jähriger Benutzung in ihr Eigentum übergingen.

1876 legte eine neue Landakte die Bemessung und Preisschätzung des zum Kauf gegen Abzahlung zu stellenden Landes in die Hand des Gouverneurs.

1885 erfolgte eine nochmalige Reform der Landesgesetzgebung, welche in dem folgenden Jahre nur in unwesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Die Ueberwachung und Ausführung der Landgesetze wurde dadurch in die Hand eines Grundamts gelegt. Alle Pachtungen wurden gekündigt, ein Stück der Pachtgrundstücke vom Staat eingezogen und der Rest für

10 bis 15 Jahre zu 10 bis 90 sh. für die Quadratmeile wiederverpachtet. Der Gouverneur darf beliebiges Land zum Verkauf stellen und Ackerland in Stücken von 320 bis 1280 Acres zu 3 Pence, Weideland in Stücken von 2560 bis 20 000 Acres zu $^3/_4$ Penny Pacht für den Acre vergeben. Der Mindestpreis beim Kauf bleibt 1 £ für den Acre. Personen unter 18 Jahren, Vormünder, Diener, Agenten, verheiratete Frauen werden vom Kaufrecht ausgeschlossen.

Die Käufer müssen die Vermessungskosten tragen, das Land umzäunen, verbessern und bewohnen. Die Pachtfrist beträgt 50 Jahre für Acker-, 30 für Weideland. Nach zehnjähriger Bewirtschaftung von Ackerland kann der Pächter das Terrain kaufen. Farmen bis 160 Acres dürfen schon nach 7 Jahren gekauft werden.

Städtisches und vorstädtisches Terrain kann der Gouverneur meistbietend, ersteres zu mindestens 8 £, letzteres zu 2 £ vom Acre, versteigern. 1886 wurde aufs neue die unentgeltliche Verteilung von Land an Einwanderer eingeführt.

Da gegenwärtig alles Land an Bahnen und Verkehrswegen vergeben ist, ist die Kolonie bestrebt, den Bau von Eisenbahnen durch Zuteilung von Landkonzessionen an die Bahngesellschaften zu heben. Es befanden sich 1891 in Queensland 258 000 Acres unter Anbau gegen 128 000 im Jahre 1881. 1892 waren in der Kolonie im ganzen 12 521 729 Acres von einer Gesamtfläche von 427 838 100 Acres veräufsert.

W e s t a u s t r a l i e n, die gröfste der Schwesterkolonien, mit 678 400 000 Acres, zählt heute erst 50 000 Einwohner, was ebenso der geographischen Lage wie dem ungünstigen Klima zuzuschreiben ist. Die Besiedelung dieses Landes wurde 1829 durch Spekulanten begonnen, welche 1000 Kolonisten auf 30 Schiffen absandten. Den Leuten war durch Unternehmer in London Grundbesitz zu 3 £ für 40 Acres verkauft worden, aber für ihre Unterbringung war nicht das geringste geschehen; so dafs, um nicht zu verhungern, die meisten sich nach anderen Kolonien durchschlugen.

1832 wurde der Landverkauf zu einem Mindestpreis von 5 sh. für den Acre eingeführt. Es war aber wenig Nachfrage. Als 1840 der Landpreis gar auf 1 £ erhöht wurde, hörte alle Einwanderung auf.

1843 wurde das Kronland in städtisches, Weichbild- und Ackerland geteilt und Auktionen für Weichbildland in Stücken von 10 bis 50, für Ackerland von 160 bis 640 Acres eingeführt.

1849 kam die Verpachtung von Acker- und Weideland in ähnlicher Weise wie anderweitig in Brauch. Die Lage der Kolonie blieb aber unausgesetzt kläglich, und um mehr Leute ins Land zu bekommen, erbaten die Ansiedler Sendungen von Sträflingen. Von 1850 bis 1868 sind deren etwa 10 000 eingeführt worden. Die Mafsregel bewirkte aber auch keinen Aufschwung der Kolonie.

1864 wurde der Mindestpreis für Land sogar auf die Hälfte, 10 sh., ermäfsigt. Das herrenlose Land wurde zur Weide freigegeben.

1873 wurde der Kauf von Land in Stücken von 100 bis 500 Acres für 10 sh. den Acre und gegen Verpflichtung der Bebauung und Einzäunung gestattet. Einwanderer erhielten freies Land.

1877 fand eine Revision des Gesetzes statt. Alles Ackerland wurde in Blöcken von wenigstens 500 Acres zu 5 sh. den Acre zum Kauf gestellt. Weideland erster Klasse sollte in Blöcken von wenigstens 3000 Acres für 3 £ jährlich, zweiter Klasse von 20 000 Acres für 4 £ verpachtet werden. Der Pächter erhielt für Stücke von 1000 Acres das Vorkaufsrecht. Für Einwanderer waren freie Landzuteilungen bis zu 150 Acres auf die Familie festgesetzt.

Die gegenwärtig geltende Landgesetzgebung Westaustraliens beruht auf einer Akte von 1882, welche 1887, 1890 und 1893 Ergänzungen erfahren hat.

Danach kann städtisches und Weichbildterrain nur im Auktionswege veräufsert werden. Ackerland mufs von der Regierung in vermessenen Stücken von wenigstens 2000 Acres zum Verkauf gestellt werden. Niemand darf mehr als 1000 Acres in einem Gebiet erstehen. Leute unter 18 Jahren werden zum Kaufe nicht zugelassen. Der Mindestpreis beträgt 10 $ für den Acre, die Zahlungsfrist 20 Jahre. Binnen 6 Monaten mufs der Käufer das Land beziehen und während der ersten 2 Jahre ein Zehntel, später das Ganze umzäunen. Im Falle der Käufer nicht auf dem Lande wohnen will, erhöhen sich alle Zahlungen aufs Doppelte.

Bestimmte Gebiete können in Stücken von 100 bis 5000 Acres, für 10 sh. der Acre, mit 10-jähriger Zahlungsfrist verkauft werden. In diesem Falle mufs binnen 2 Jahren das ganze Land umzäunt sein.

In einem Teile der Kolonie ist auch Land von 100 bis 5000 Acres für 10 sh. und bei sofortiger Zahlung käuflich. Es mufs dann in 3 Jahren eingezäunt sein und 5 sh. auf den Acre müssen für Verbesserungen ausgegeben sein. Gartenland von 5 bis 20 Acres ist in der ganzen Kolonie für ebensoviel Pfund Sterling unter Bedingung sofortiger Bebauung käuflich. Alle Weidepachtungen sollen 1907 ablaufen.

Für mineralreiche Gegenden sind besondere Vorschriften erlassen.

Eisenbahnunternehmer erhalten 12 000 Acres für jede fertige Meile Bahn.

Ende 1890 waren in der Kolonie 5 154 673 Acres Kronland veräufsert. Das meiste ist in den Händen der Bahnen oder von Gesellschaften. In Bebauung waren 1891 nur 131 000 Acres.

Südaustralien mit einer Fläche von 578 Millionen Acres wurde 1836 gegründet, um einen praktischen Beweis für die Richtigkeit der Wakefield'schen Theorien zu führen. Wakefield a view of the arts of colonization, London 1849, empfahl als beste Kolonisationsmethode Verkauf von Land zu festen, aber höheren als den üblichen Preisen, um damit der Spekulation vorzubeugen und die Niederlassung wohlhabender tüchtiger Arbeiter zu fördern.

Um einen Versuch mit dieser Theorie zu machen, bildete sich 1831 die Südaustralische Kompagnie, welche ein umfassendes Privileg nach dem Muster des Charters der ostindischen erbat, aber nicht erhielt. Aus ihr entstand dann eine Assoziation, welche auf politische Rechte verzichtete und das Recht erhielt, Südaustralien zu besiedeln. Der Landpreis sollte einheitlich, aber nicht unter 12 sh. für den Acre, geregelt und die Einführung von Sträflingen verboten sein.

1836 wurden 9 Schiffsladungen Ansiedler abgeschickt. Statt das

Land zu bebauen, verlegten sich diese sofort auf Gründung der Stadt Adelaide und begannen in Grundstücken zu spekulieren. Das Geld ging für Lebensmittel darauf und nach 2 Jahren hatten viele der Leute alles verloren. Das Land war jetzt zu Spottpreisen zu kaufen und man begann endlich mit dem Anbau.

Von da an nahm die Kolonie einen gewissen Aufschwung und es wurden bis 1843 an Kronland 323 000 Acres zu 12 sh. und später zu 1 £ veräufsert. Der Preis wurde von da an auf 1 £ 5 sh. 3 p. erhöht.

Die Landakte, welche England 1846 erliefs, wurde hier nur teilweise ausgeführt. Die Kolonie behielt sich freie Verfügung über alle verpachteten Ländereien und stellte sie ohne Rücksicht auf die Pächter zum Verkauf. Es wurde damit die Besiedelung gefördert. 1856 erhielt die Kolonie eigene Regierung. Das Parlament änderte die Landgesetzgebung nur wenig. Neu wurde nur bestimmt, dafs die in Auktion zu erwerbenden Landstücke nicht gröfser als 640 Acres und vorher vermessen sein sollten.

Da die bis dahin stets geforderte Barzahlung die Aermeren am Landkauf hinderte und zwang, Grundstücke von anderen Leuten zu pachten, wurde 1869 der Kauf von Land gegen Zahlung in 4 jährlichen Raten gestattet. Der Käufer mufste das Erworbene bewohnen und bewirtschaften.

1872 wurden verschiedene Landkategorien geschaffen, die Zahlungsfrist auf 6 Jahre verlängert und die Verzinsung herabgesetzt. Die Mafsregel hatte zur Folge, dafs die guten Ländereien sehr rasch aufgekauft wurden. Um auch zum Erwerb schlechterer Terrains anzuspornen, wurde die zulässige Gröfse der Landstücke auf 1000 Acres erhöht und die Zahlungsfrist noch weiter hinauserstreckt.

Gegenwärtig gilt die Landakte von 1888 mit einigen in den 2 folgenden Jahren gemachten Aenderungen.

Danach bleiben zunächst alle Minenrechte der Krone vorbehalten und die Versteigerung von Ackerland wird durch Einführung des Pachtsystems ersetzt.

Das Grundamt macht bekannt, welche Gebiete zu vergeben sind. Die Kolonisten können dann Stücke für 21 Jahre pachten mit dem Recht des Ankaufs des Acres für mindestens 5 sh. nach 6 Jahren.

Die Pachten können nach Ablauf nochmals auf 21 Jahre verlängert werden. Die Pachtsumme ist zunächst für 14 Jahre festgestellt und wird periodisch neu bemessen. Arbeiter können unter denselben Bedingungen Landstücke von 20 Acres, die sie bewohnen, jederzeit pachten. Städtisches und Spezialland wird gegen bar im Auktionswege verkauft. Leute, welche Land früher auf Ratenzahlung gekauft haben, können den Vertrag in einen Pachtvertrag umwandeln. Weideland wird im Auktionswege für 21 bis 42 Jahre verpachtet.

1891 waren 16 230 668 Acres veräufsert und 2 568 000 Acres davon unter Kultur.

In einem Punkte der Landfrage hat Südaustralien das Beispiel für ganz Australien gegeben. 1858 setzte nämlich Torrens, der damalige Zolleinnehmer von Adelaide, die bekannte Akte durch, welche das Grundbuchwesen nach preufsischem Muster regelte. Der Verkauf und die Be-

lastung von Grund und Boden ist dadurch aufserordentlich erleichtert worden.

Schwieriger als im übrigen Australien liegt die Landfrage in Neuseeland, wo mit einer starken eingeborenen Bevölkerung zu rechnen ist. Die Kolonisation wurde hier durch die 1839 unter dem Einflufs Wakefield's gegründete Neuseeland-Kompagnie begonnen, welche grofse Landstrecken (etwa 20 Millionen Acres) von den Eingeborenen erworben hatte. Die letzteren leugneten nachträglich, als die Ansiedler kamen, die Giltigkeit der Kaufverträge, und der Gouverneur weigerte sich, sie zur Anerkennung derselben zu zwingen. Er verbürgte den Eingeborenen vielmehr ihren Besitz und behielt den Vorkauf der Krone vor. Auf der Nordinsel kam es daher zu vielen Konflikten mit den Maoris.

Auf der Südinsel wurde nach den Plänen Wakefield's von Anfang an in einer Provinz Ackerland zu mindestens 3 £ für den Acre, Stadtland zu 12 £ für den Hausplatz verkauft, und die betreffende Ansiedelung ist gut gediehen. Im übrigen lag der Verkauf und die Verteilung von Land ganz im Belieben des Gouverneurs.

1848 begann die Regierung den Eingeborenen gröfsere Distrikte abzukaufen; und als nach einander die verschiedenen Kolonisationsgesellschaften liquidieren mufsten, gelangte auch ihr Landbesitz in die Hände der Krone. 1853 erhielt Neuseeland selbständige Regierung.

Der Gouverneur führte damals Verkauf von Stadt- und Weichbildland im Auktionswege ein und Veräufserungen von Ackerland zu festen Preisen von 5 bis 10 sh. den Acre.

1854 erhielten die 6 Provinzen das Recht, dem Gouverneur Vorschläge, betreffend ihre Landesgesetzgebung, zu machen.

Die Folge war Entstehung eines eigenen Systems in jeder Provinz und eine die Uebersicht erschwerende Verwirrung. Neben den Provinzgesetzen liefen allgemeine Gesetze, wie das von 1858, welches die Gröfse der in einem Block verkäuflichen Grundstücke auf 320 Acres und den Mindestpreis auf 5 sh. festsetzte. Der Verkauf von Land auf Kredit an andere Personen als Einwanderer wurde 1860 verboten.

Von 1862 ab war der Kauf von Terrains bei den Eingeborenen durch Kolonisten unter bestimmten Bedingungen gestattet. Infolge vieler Mifsbräuche wurde diese Erlaubnis 1886 aber wieder beseitigt. Von den 66 Millionen Acres Neu-Seelands gehören den Eingebornen jetzt nur noch 13.

1877 wurde die provinzielle Landesgesetzgebung aufgehoben und die Kolonie in 10 Distrikte mit je einem Grundamt geteilt, die alle dem landwirtschaftlichen Minister unterstehen. Für Stadt- und Weichbildland wurden Mindestpreise von 30 und 3 £ bei den Auktionen festgesetzt. Für die Veräufserung des Ackerlandes wurden in den einzelnen Distrikten verschiedene Vorschriften genehmigt. Stücke von 20 bis 320 Acres können zu mindestens ebensoviel Pfund Sterling, Weideland zum selben Preis in Stücken von 300 bis 5000 Acres versteigert werden. Daneben wurde Verkauf von Land zu festem Preise und mit Ratenzahlung eingeführt.

Auch Pachtung von Land wurde zugelassen. Die Ratenkäufer müssen die Grundstücke in bestimmten Fristen bewohnen, bebauen und einzäunen.

Leute unter 18 Jahren, Ehefrauen und Personen, die schon 640 Acres besitzen, werden zu solchen Käufen nicht zugelassen. Für die Pachtung von Weideland wurde der Auktionsweg vorgeschrieben. Die Regierung konnte die Pacht ohne Entschädigung jederzeit mit Jahresfrist kündigen.

Die Landakte von 1885 führte verschiedene Neuerungen ein. Weitere Aenderungen folgten in den nächsten Jahren. Zur Zeit gilt eine im Jahre 1892 erfolgte Gesetzgebung für ganz Neuseeland, welche die geschilderten früheren Einrichtungen in einigen Punkten weiter ausbaut.

Es werden durch die gegenwärtige Landakte strenge Strafen gegen alle Betrügereien auf diesem Gebiete eingeführt. Keine Person, welche 2000 und mehr Acres, darunter 640 erstklassigen Landes besitzt, darf andere Grundstücke von der Regierung erwerben. Nur Gras- und Weidelandpachten sind daneben noch erlaubt.

Wer vermessenes Land bar kaufen will, mufs seinem Gesuche $^1/_5$ des Preises, wer unvermessenes wünscht, die Vermessungsgebühr beifügen.

Bei Gesuchen um ratenweisen Kauf unvermessenen Landes gilt dasselbe, bei vermessenem ist $2\,^1/_2$ Prozent des Preises im voraus zu hinterlegen. Wer vermessenes Land in ewige Pacht nehmen will, mufs 2 Proz. und alle Gebühren einzahlen; bei unvermessenem die Mefskosten.

Das niedrigst zulässige Alter für Landerwerber ist 17 Jahre. Verheiratete Frauen dürfen auch Terrain erstehen, aber nur halb so viel als andere. Niemand darf Land aufser für sich selbst kaufen.

Die Mindestpreise bei Versteigerung von Stadt-, Dorf- und Weichbildland sind 20, 3 und 2 £ vom Acre. Ackerland ist nicht unter 5 sh. bis 1 £ zu verkaufen. Bei Ratenkauf und Pachtung ist Bewohnen des Landes in der Regel vorgeschrieben. Ferner müssen bestimmte Meliorationen vorgenommen werden. Die Aufnahme von Hypotheken ist ebenfalls an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Die ewige Pacht beträgt jährlich 4 Proz. des Werts beim Vertragschlufs.

Bis zu 250 000 Acres können jährlich vom Gouverneur zu Ansiedelungen für Gesellschaften reserviert werden. Solche Gesellschaften können Ländereien von 1000 bis 11 000 Acres erhalten.

Andere Terrains können für Dörfer reserviert werden. Es können darin Heimstätten auf ewig gepachtet werden, welche unpfändbar sind. Grasland kann in Stücken von 5000 bis 20 000 Acres gepachtet werden. Der Pächter mufs es eine bestimmte Zeit bewohnen und Ameliorationen vornehmen. Weideland wird auf 21 Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist verpachtet. Kein Stück darf gröfser als ausreichend für 20 000 Schafe oder 4000 Rinder sein.

Im Jahre 1892 wurden unter diesen Bedingungen 1 373 000, 1893 sogar 1 769 000 Acres veräufsert. Im ganzen sind in Neuseeland bis zum Jahre 1894 veräufsert worden 19 Millionen Acres. 34 Millionen stehen noch zur Verfügung, abgesehen von dem den Eingeborenen reservierten Lande.

Trotz aller gesetzgeberischen Vorkehrungen befinden sich auch hier in einzelnen Händen sehr grofse Flächen. 7 026 000 Acres gehörten 1891 z. B. nur 584 Personen. 1675 Personen besafsen im Durchschnitt

je 1280; 41 518 nur jeder 78 Acres. Man hat seit 1891 dem durch Einführung einer progressiven Steuer vom Grundbesitz abzuhelfen gesucht.

Gegenwärtig zeigt sich in Neuseeland schon Mangel an Land, und die Regierung kauft immer neue Strecken des eingeborenen Gebiets zur Kolonisation auf. Aufserdem können jährlich 50 000 £ zu Expropriationen verwendet werden. Das so erworbene Land wird in Stücken von 320 Acres der Ansiedlung überwiesen.

In ganz Australien waren 1892 an Kronland veräufsert 124 172 000 Acres, d. h. 32 $^1/_2$ auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt. In Wirklichkeit stellt sich das Verhältnis allerdings anders, denn in Neu-Süd-Wales, Neuseeland und Südaustralien gehört etwa die Hälfte des gesamten veräufserten Landes nur 1250 Personen! Beachtenswert ist ferner, dafs die Zunahme der städtischen Bevölkerung in Australien weit rascher als die der ländlichen vor sich geht. Man zählte in Australisn 1871: 1 924 000, 1891 3 809 000 Menschen, davon lebten in den Hauptstädten:

1871 . . . 434 000
1891 . . . 1 166 000.

Geht diese Entwickelung in derselben Weise weiter, so werden in 40 Jahren in Australien 15 Millionen leben, von denen beinahe die Hälfte die Hauptstädte bewohnen wird.

In der Kapkolonie war in den ersten Jahrzehnten der holländischen Herrschaft die unentgeltliche Vergebung von unvermessenem Lande üblich. Nach 3 Jahren ging das in Anbau genommene Stück in den Besitz der Kolonisten über. Garten- und Weideland wurde ohne Gebühr verpachtet. Als die Bevölkerung dichter wurde und die Nachfrage wuchs, wurde Land für eine Abgabe in Pacht immer für 1 Jahr gegeben. Das Pachtland war verkäuflich. Entschädigung für die aufgewendete Arbeit erhielt der Kolonist bei Erlöschen der Pacht nicht. 1703 wurde die Pacht auf 24 Dollar neben einer Stempelabgabe von 6 Dollar bemessen.

Auch Grundstücke mit beschränktem Eigentumsrecht wurden seitens der holländischen Verwaltung vergeben. Die Besitzer mufsten gewisse Ertragsanteile abliefern und das ganze Land kultivieren und bepflanzen. Terrains von 60 Morgen wurden gegen bestimmte Zahlungen in ewigen Pacht gegeben. 1732 wurde der Erbpacht von Land zunächst auf 15 Jahre zu 1 $^1/_2$ sh. vom Morgen eingeführt und der Pachtvertrag bei Ablauf immer wieder erneuert,

Die Engländer übernahmen diese holländischen Einrichtungen bei Erwerbung der Kolonie. 1814 wurde allen Pächtern von Land auf Zeit die Eingehung eines Erbpachtvertrages freigestellt. Nur wenige machten aber davon Gebrauch. Die Erbpächter waren verpflichtet, ihr ganzes Land binnen 4 Jahren zu bewirtschaften. Erst nach dieser Zeit war anfänglich eine Veräufserung gestattet. 1843 wurde der öffentliche Verkauf von Grundbesitz zu mindestens 2 sh. für den Acre eingeführt. Alles freie Land stand zur Auswahl offen und wurde erst bei der Vergebung auf Kosten des Käufers vermessen.

1856 ordnete ein Gesetz an, dafs alles freie Land gegen eine jährliche Zahlung und Tragung der Vermessungsgebühr verkauft werden könne.

1864 wurde Verpachtung von Kronland auf 21 Jahre im Wege der Versteigerung eingeführt. Die Pächter konnten später das Land gegen Zahlung eines von der Verwaltung zu ermittelnden Preises in ewige Erbpacht erwerben.

Die Landakte von 1878 bestimmte, dafs alles verfügbare Kronland im Auktionswege an den die höchste jährliche Zahlung Bietenden in ewige Erbpacht gegeben werde. Der Erbpächter sollte nach Leistung bestimmter Zahlung den Erbpacht-Besitztitel erhalten.

Die jährliche Pachtzahlung konnte durch eine einmalige Zahlung des wenigstens 20fachen der Jahrespacht abgelöst werden, ohne dafs dadurch das Rechtsverhältnis geändert wurde.

Ausgenommen vom öffentlichen Verkauf blieben Ländereien, welche die Nachbarn beanspruchten, Gemeindeländereien, Wälder, Mineraldistrikte, Seeküste, Fischereistationen, Ausspanne, militärisch wichtige Gebiete, Terrains für Einwanderer.

Stadt- und Dorfplätze wurden ebenfalls in Erbpacht gegeben.

Erbpächter und sonstige Landbesitzer konnten an ihr Terrain stofsende Grundstücke direkt von der Regierung ohne Auktion kaufen.

Unentgeltliche Landzuteilung im öffentlichen Interesse blieb dem Parlament vorbehalten.

Ein Gesetz von 1882 erleichterte die Ansiedelung kleiner Bauern in der Weise, dafs es Leuten über 21 Jahre alt, und die nicht mehr als 250 Morgen besafsen, gestattete, vermessene Landstücke von 10 bis 250 Morgen sich direkt, ohne Auktion in Erbpacht geben zu lassen. Die Leute müssen 1 sh. für den Morgen hinterlegen, jährlich $^{1}/_{20}$ des Wertes des Landes als Pacht zahlen, 6 Monate lang darauf wohnen und es binnen 2 Jahren einzäunen oder zum 20. Teil bebauen. Nach 5 Jahren erhalten sie den Erbpacht-Besitztitel.

1887 ist eine nochmalige Landakte ergangen, welche die 1882er ungeändert lassen, im übrigen aber allgemein die Veräufserung des Landes im Wege der Auktion eingeführt hat. Die Zahlung des Preises darf auf einmal oder in Raten erfolgen. Die Bergrechte bleiben der Krone überall vorbehalten.

Von den 141 648 169 Acres der Kapkolonie waren Ende 1892 veräufsert 98 000 000, verfügbar sind noch 43 640 953, worin aber Missionsstationen, die Reservate der Eingeborenen, Gemeindeländereien und Ausspanne einbegriffen sind.

Hinsichtlich des Landes der Eingeborenen gilt ein Gesetz von 1879, wonach der Gouverneur einen Teil desselben in Lose zerlegen und dafür einzelnen Individuen Erbpacht-Besitztitel unter bestimmten Bedingungen verleihen kann. Bestimmte Gebiete sollen als Gemeindeweide reserviert werden. 1882 waren 18 366 Lose in verschiedenen Reservationen und Missionsstationen vermessen und 10 046 Erbpacht-Besitztitel ausgestellt.

Bleibt eine Pacht 10 Jahre unbezahlt, ist der Platz verlassen und der Pächter unauffindbar, so wird das Land als verlassen aufgeboten und fällt nach 4 Monaten, wenn sich kein Berechtigter meldet und die Zahlungen leistet, an die Krone zurück.

Lehrreich in Bezug auf die Art und Weise, wie England neuer-

dings in afrikanischen Gebieten die Landfrage ordnet, ist sein Vorgehen in Bechuanaland. Nach der Annexion dieses Gebietes wurde 1885 eine Kommission mit Prüfung aller dort vorhandenen Besitzansprüche betraut. Sie mufste zunächst Ländereien, welche den Bedürfnissen der Eingeborenen genügten, aussondern und den Rest als Kronland erklären. Die darin von Europäern geltend gemachten Ansprüche wurden auf ihren Wert untersucht. Landerwerbungen, bei denen die Veräufserer als nicht berechtigt zum Verkauf anzusehen waren, sowie die Ansprüche von Leuten, welche gegen England die Waffen geführt hatten, wurden für nichtig erklärt. Die als giltig angesehenen Landansprüche wurden in der Weise behandelt, dafs die Inhaber das Land in Erbpacht gegen eine jährliche Zahlung von 1 sh. für 100 Morgen zugeteilt erhielten. Alle Mineralrechte wurden der Krone vorbehalten.

Durch spätere Anordnung wurden 200 000 Acres als höchst zulässiges Mafs einer Landkonzession, und 10 Quadratmeilen oder in Ausnahmefällen 100 Quadratmeilen in einem Block bei einer Bergwerkskonzession bezeichnet. Für den Fall, dafs Gesellschaften Rechte auf gröfsere Flächen bereits besafsen, wurden ihnen bestimmte Verpflichtungen auferlegt. — Es ist aufserdem vorgesehen, dafs keine Landkonzession anerkannt werden soll, soweit ihre Bestimmungen den Verwaltungs- und Finanzinteressen der Kolonie widersprechen und ein Monopol, gesetzliche Ausnahmestellung oder Steuerfreiheit bezwecken.

Quellen:

William Epps: Land systems of Australia. London 1894.
The Australian Handbook. London 1894.
E. Jenks: The Government of Victoria. London 1891.
Sir Henry Parkes: 50 years in the making of Australian history. London 1892.
E. Hodder: The history of South Australia. London 1893.
General directory to the Cape of Good Hope, 1893. Cape Town.
Official Handbook of the Cape. London 1893.
British Betchuanaland. Report of the Commissioners. London 1886 [C. 4889].

II. Französische Kolonien.

Nach der Eroberung Algiers entwickelte sich dort eine ausgedehnte Grundstücksspekulation. Die Araber, welche nicht an die Dauer der französischen Herrschaft glaubten, verkauften grofse Gebiete zu nicht nennenswerten Preisen. Sie nahmen auch keinen Anstofs, dasselbe Land mehrmals oder Flächen zu verkaufen, die ihnen gar nicht gehörten. Nach amtlicher Feststellung hätte 1846 ganz Algier nicht ausgereicht, wenn jeder Käufer das seinen Kaufbriefen entsprechende Land in Besitz hätte nehmen wollen. Unter diesem Zustande litten am meisten diejenigen Leute, welche Grundstücke zum Zwecke wirklicher Bewirtschaftung gekauft hatten. Sie gerieten in soviele Schwierigkeiten und die Kolonisation des Landes erlitt dadurch solchen Nachteil, dafs die Regierung nach eingehender Untersuchung der Sachlage durch eine Kommission eine gesetzliche Regelung versuchte.

Durch eine königliche Ordonnanz vom 1. Oktober 1841 wurden alle bisher geschehenen Landübertragungen von Eingeborenen an Europäer ohne Rücksicht auf mangelnde Befugnis der Verkäufer für giltig, alle ohne Fristbestimmung geschlossenen Pachtverträge für zeitlich unbegrenzt und der Einwand, dafs gewisse Grundstücke nach muselmännischem Recht unveräufserlich gewesen seien, für unzulässig erklärt. Die Regierung übernahm die Entschädigung der Eigentümer des von ihr etwa irriger Weise als herrenlos verkauften Landes und teilte sich die Befugnis zu, alles Land, für welches kein Besitztitel vorzubringen war, zu verkaufen. Alle als Kaufpreis ausgemachten Renten wurden für ablösbar erklärt. Offizieren und Beamten wurde während der Dauer ihrer Dienstzeit mittelbarer oder unmittelbarer Grunderwerb ohne besondere Genehmigung verboten. Desgleichen wurde der Erwerb von Land durch Private aufserhalb des vom Staate festgesetzten Kolonisationsbezirks untersagt.

Besondere Regeln stellte die Ordonnanz für Enteignung und zeitweilige Beschlagnahme von Grundbesitz im öffentlichen Interesse auf. Hinsichtlich des unbebauten Landes war bestimmt, dafs alle derartigen Terrains, für die nicht ein vor dem 5. Juli 1830 erworbener oder nur ein ungenügender Besitztitel vorgewiesen werden könne, an den Staat fallen sollten.

Diese letztere hauptsächlich gegen die Spekulanten gerichtete Bestimmung wurde unterm 21. Juli 1845 dahin ergänzt, dafs die Vorzeiger von rechtsgiltigen Besitztiteln auf unbebautes Land nur auf ein ihnen vom Staat zu überweisendes, nach der Höhe der von ihnen als Kaufpreis zu zahlenden Rente zu bemessendes Gebiet und zwar unter bestimmten Bedingungen Anspruch haben sollten. Wurden letztere nicht erfüllt, so fiel das Land an den Staat zurück. Verpfändung und Verkauf desselben war vor Erfüllung der Bedingungen verboten.

Noch einschneidender waren die Vorschriften der Verordnungen vom 10. Februar und 21. Juli 1846. Danach mufsten innerhalb eines bestimmten Zeitraums in gewissen Bezirken alle Landbesitzer ihre Besitzurkunden den Behörden vorlegen. Die Terrains, für welche Eigentümer sich nicht meldeten, wurden für den Staat beschlagnahmt, desgl. alle diejenigen, für welche die Besitztitel nicht genaue Grenzen angaben und die vor dem 5. Juli 1830 datiert waren. Die betroffenen Personen sollten je nach dem Wert des Grundstücks durch Erteilung einer Konzession von Staatsland entschädigt werden, welches sie sofort in Bewirtschaftung zu nehmen hatten. Ansprüche mehrerer Personen auf dasselbe Grundstück sollten im Prozefswege entschieden werden. Falls jemand ein Stück Land schon in Bewirtschaftung genommen hatte, wurde ihm auch ohne einen regelrechten Besitztitel die Konzession erteilt.

Gegen Spekulanten richteten sich noch die Einführung einer ziemlich hohen Grundsteuer für das nicht in Kultur genommene Land und die Androhung der Enteignung nach bestimmter Frist. Jeder Landkauf in den noch nicht in den Bereich der regelmäfsigen Verwaltung gezogenen Gebieten ohne besondere ministerielle Erlaubnis wurde verboten.

Besondere und ziemlich umständliche Formalitäten für die Erteilung der Landkonzessionen wurden durch weitere Ordonnanzen vom 5. Juni

und 1. September 1847 festgesetzt. Der Generalgouverneur durfte danach nur Land bis zum Umfange von 25 ha vergeben; von 25 bis 100 stand dies nur dem Kriegsminister, von 100 und mehr ha behielt es sich der König vor. Die Ordonnanz vom 1. September übertrug die Genehmigung der Konzessionen von 25 bis 100 ha dem Generalgouverneur. Besitztitel sollten nur nach genauer Erfüllung aller Konzessionsbedingungen erteilt werden.

Diese Gesetzgebung steuerte den Auswüchsen der Landspekulation und förderte die Interessen ernstmeinender Ansiedler, aber sie schädigte die Eingeborenen, welche vielfach gar keine Besitztitel und niemals solche, die den Anforderungen des Gesetzes entsprachen, besafsen. Es sollen daher viele muhammedanische Familien der Mafsregel zum Opfer gefallen sein, was den Absichten der damaligen Verwaltung Algiers entsprach, welche ein Zudrängen der Eingeborenen nicht ungern sah. Sehr bald aber zeigte sich, dafs das muselmännische Element gröfsere Beachtung erheischte. Die Prüfung der Besitztitel wurde daher wieder eingestellt und am 16. Juni 1851 erging ein neues Gesetz, welches wesentliche Aenderungen an den früheren Vorschriften traf.

Von der Prüfung der Besitztitel wurde abgesehen. Alle bis 2 Jahre vor dem Erlafs des Gesetzes erfolgten Landerwerbungen wurden anerkannt, alle Beschränkungen des Verkaufs- und Verfügungsrechtes über Land aufgehoben. Nur solche Käufe, durch welche eingeborenen Stämmen Land durch Nicht-Stammesgenossen abgekauft wurde, wurden für ungiltig erklärt und verboten. Für Landverkäufe unter den Eingeborenen wurde das muselmännische Recht als mafsgebend anerkannt. Die früheren Vorschriften über Besteuerung des unbebaut bleibenden Landes und Verlust des Besitztitels daran nach bestimmter Frist fielen weg.

Wurden so die Rechte der Eingeborenen vor Eingriffen der Kolonisten sichergestellt, so erachtete man es für billig, um dieselbe Zeit auch zu gunsten der letzteren Bestimmungen zu treffen. Die strengen gegen Spekulanten gerichteten Vorschriften der früheren Gesetze trafen auch die Ansiedler hart. Sie konnten Kredit nur zu kaum erfüllbaren Bedingungen erlangen, solange ihre Verfügungsfreiheit über ihre Konzessionen beschränkt war. Ein Gesetz vom 26. April 1851 gab nunmehr dem Präfekten die Vollmacht, Landkonzessionen bis zur Gröfse von 50 ha und zwar ohne Kaution, zu erteilen. Der Konzessionär erhielt sofort einen Besitztitel und konnte sein Land verpfänden und verkaufen. Waren nach Ablauf der bestimmten Frist nicht alle vorgesehenen Arbeiten und Anlagen auf dem Lande ausgeführt, so war eine Verlängerung zulässig. Im Falle der Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen konnte der Eigentümer nur durch den Kriegsminister der Konzession verlustig erklärt werden. Das Land wurde in diesem Falle zu seinen Gunsten versteigert.

Trotz dieser Erleichterungen erschienen vielfach die umsonst vergebenen staatlichen Landkonzessionen wegen der damit verknüpften Formalitäten unvorteilhafter, als Ankäufe von Terrain, die zu billigem Preise möglich waren. Bis 1863 sind denn auch nur 420 000 ha zur Verteilung an Konzessionäre gelangt und davon waren viele Teile wieder an

Araber verpachtet oder verkauft worden. Das zu den Konzessionen erforderliche Land gewann die Regierung dadurch, dafs sie den Versuch machte, die Eingeborenen auf kleineren Gebieten sefshaft zu machen, zu „kantonnieren“, während sie für sich das Besitzrecht an den von den Eingeborenen unbenutzt gelassenen Ländereien in Anspruch nahm.

Angesichts der nicht befriedigenden Erfolge des Konzessionswesens wurde 1856 der Verkauf der Staatsländereien eingeführt und durch Dekret vom 25. Juli 1860 sowohl der Verkauf zu festen Preisen wie im Auktionswege je nach dem Werte der Grundstücke in die Wege leitet. Im Jahre 1863 wurden zu bestimmtem Preise 5079 ha, durch Versteigerung 2410 ha losgeschlagen. Die letzteren brachten 1 007 000 Franken ein. Es scheint, dafs dieser Systemwechsel gute Wirkungen gehabt hat, denn Ende des Jahres 1864 befanden sich bereits 567 277 ha in den Händen weifser Kolonisten. Doch schon nach kurzer Zeit wurde dieser Versuch wieder aufgegeben.

Die übliche Art und Weise, wie man die Eingeborenen zu gunsten der weifsen Ansiedler kantonnierte, führte zu unberechtigten Härten gegen die Eingeborenen und beunruhigte die Bevölkerung. Die Landwirtschaft litt unter Kreditmangel und die öffentlichen Einnahmen erfuhren keine Vermehrung, während die europäische Kolonisation nur geringe Fortschritte machte. Man strebte deswegen, die Araber zu versöhnen und wollte das Territorium der Stämme anerkennen, in Duars (Gemeinden) einteilen und allmählich in individuellen Besitz überführen.

Diesem Programm entsprechend wurde dem Senat im Jahre 1863 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der am 22. April genehmigt wurde. Die algerischen Stämme wurden darin unter Vorbehalt der dem Staat und Privaten gehörigen Ländereien zu Eigentümern der von ihnen traditionell benützten Gebiete erklärt. Die Verwaltung sollte die Stammesgebiete abgrenzen, unter die einzelnen Duars verteilen und die Glieder der letzteren soweit als möglich zu freien Eigentümern machen.

Zur näheren Ausführung dieses Beschlusses erging am 23. Mai 1863 ein Dekret, welches das Verfahren bei der Abgrenzung und Vermessung regelte. Im Laufe der nächsten Zeit wurden 643 Stämme als solche erklärt, bei denen das Gesetz Anwendung zu finden habe. Nur bei 374 derselben mit einem Gebiet von 6 833 000 ha ist aber die mühselige und kostspielige Abgrenzung durchgeführt worden.

Mit dieser den Eingeborenen freundlichen Mafsregel verlor der Staat das Mittel, neue gröfsere Ländereien zu Kolonisationszwecken an sich zu ziehen und die ausgedehnten Landverkäufe hörten damit auf. 1870 war der staatliche Landbesitz fast erschöpft. Landkauf bei den Eingeborenen war für Kolonisten auch nur ausnahmsweise möglich, da es bis zur Aufteilung des Gemeindebesitzes an die Einzelnen zur freien Verfügung in jenen Jahren noch nicht kam. Die Ansiedelung von Europäern erlitt daher einen Stillstand.

Als jedoch im Frühjahr 1871 der Aufstand der Eingeborenen erfolgte, dem einige hundert Kolonisten zum Opfer fielen, wurde das Grundeigentum der beteiligten Stämme und Personen zur Strafe für den Staat eingezogen, der damit in den Besitz von etwa 300 000 ha guten Bodens

gelangte. Ein Drittel davon wurde durch Gesetz vom 21. Juni 1871 zur Ansiedelung von Elsafs-Lothringern, die für Frankreich optiert hatten, bestimmt. Der Rest und weitere im Wege des Enteignungsverfahrens gewonnene Ländereien wurden im Wege von Konzessionen an andere Ansiedler vergeben. Bei der damals lebhaften Nachfrage nach Land genügte das Staatseigentum aber nicht dem Bedürfnisse und man griff daher zu gesetzgeberischen Mafsregeln, welche den Erwerb von Grundbesitz von den Eingeborenen zu ermöglichen bestimmt waren.

Ein Gesetz vom 26. Juli 1873 ordnete die Aufteilung des Stammeseigentums an die Einzelnen und die Umwandlung des muselmännischen Privateigentums in ein nach französischem Recht verfügbares an. Die Mafsregel sollte nach und nach in den vom Generalgouverneur zu bestimmenden Gebieten durch Kommissionen durchgeführt werden. Nach erfolgter Aufteilung erhielt jeder Eigentümer einen endgiltigen Besitztitel und sein Land unterstand französischem Rechte. Da dieses Verfahren indessen voraussichtlich bis zu seiner vollen Durchführung lange Jahre dauern konnte, wurde durch das Gesetz aufserdem vorgesehen, dafs europäische Käufer eingeborenen Landes das Recht haben sollten, auf dem Wege eines bestimmten gerichtlichen Verfahrens das betreffende Grundstück von allen dinglichen Lasten muselmännischen Ursprungs sofort befreien zu lassen. Das Gesetz erfuhr am 28. April 1887 noch eine Erweiterung in derselben Richtung.

Die Durchführung dieser Gesetzgebung hat bis zum Jahre 1890 etwa 14 Millionen Franken erfordert und die bis dahin ausgestellten Eigentumstitel umfafsten ein Gebiet von 1 612 000 ha. Etwa 12 Millionen ha bleiben noch zu verteilen. Der Kostenaufwand dafür wurde auf 60 Mill. Franken veranschlagt.

Auf die Verhältnisse der Eingeborenen haben die erwähnten Gesetze nach den Aussagen Sachverständiger nicht günstig gewirkt. Der in Algier allgemeine Familienkommunismus, der gemeinsame Besitz desselben Landes durch viele verschiedene Familien, wurde thatsächlich nicht beseitigt, andererseits aber wurden durch Spekulationskunstgriffe zahlreiche Eingeborene aus dem Lande vertrieben und zur Verarmung gebracht.

Die Einwanderung und Ansiedelung von Europäern wurde von Anfang der 70er Jahre an in jeder Weise gefördert. Dekrete vom 15. Juli 1874, 30. September 1878 und Juni 1881 erleichterten die früheren Konzessionsbedingungen wesentlich und suchten den Konzessionären die Erlangung von Kredit bequemer zu machen. Die Ergebnisse sind freilich nicht immer günstige gewesen und es wird in Zweifel gezogen, ob die Kosten durch den Vorteil aufgewogen worden. Leroy-Beaulieu berechnet, dafs die Ansiedelung von 14 000 Menschen in der Zeit von 1871 bis 1881 57 Millionen Franken gekostet hat, d. h. 15 000 Franken für die Familie. Dem ungeachtet wurde 1882 von der algerischen Verwaltung, als das für sie verfügbare Land immer mehr zusammenschmolz, ein Kredit von 50 Millionen Franken beantragt, um damit 300 000 bis 400 000 ha der Eingeborenen zu enteignen und an Weifse zu verteilen. Der Plan wurde jedoch von der französischen Kammer abgelehnt, und spätere ähnliche Vorschläge haben dasselbe Schicksal gehabt.

Der früher mit glücklichem Erfolg begonnene Verkauf von öffentlichen Ländereien im Wege der Versteigerung wurde durch das Gesetz von 1878 wieder eingeführt. Begonnen mit solchen Verkäufen hat man aber erst 1885. Es sind von da an bis 1890 bereits 33 168 ha für 2 776 000 Franken meistbietend veräufsert worden.

Gegenwärtig sind in Algier neue Aenderungen der Landesgesetzgebung in Erwägung. Man scheint das Gesetz von 1873 aufgeben und es mehr den Beteiligten überlassen zu wollen, ihren Besitz in volles Privateigentum zu verwandeln. Besonders wird für Umgestaltung des Hypothekenrechts nach preufsischem Muster in der Art, wie es in Tunis geschehen ist, gewirkt.

Aehnliche Schwierigkeiten wie in Algier standen in Tunis Anfang der 80er Jahre der Landerwerbung durch Europäer entgegen. Wenn auch hier der Kollektivbesitz des Landes bei den Eingeborenen im wesentlichen schon verschwunden und Einzelbesitz die Regel war, so fehlten doch Besitztitel, welche Lage und Umfang der Grundstücke genau angaben und es kam häufig vor, dafs für dieselbe Fläche zwei Titel vorhanden waren. Aufserdem waren die Grundstücke oft mit allerlei schwer feststellbaren Servituten und Abgaben belastet. Besonders störend war die Einrichtung des „Enzel", einer unkündbaren Erbpacht, welcher sehr viele der dortigen Ländereien unterliegen. Der Europäer, welcher Grundbesitz kaufte, setzte sich daher regelmäfsig der Gefahr aus, dafs sein Kauf ungiltig war, oder er eine Reihe ihm ganz unbekannter Lasten übernahm.

Wollte man rasch französische Kolonisten ins Land ziehen, so mufste man ihnen vor allem die geschilderten Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

Die Einführung der französischen Gesetzgebung genügte dem Bedürfnisse nicht, da das durch sie vorgesehene Verfahren zu umständlich und teuer war, und aufserdem der Mangel an Familiennamen bei den Eingeborenen die Anlegung von Grundbüchern in üblicher Art nicht gestattete.

Einer allgemeinen Aufnahme des Grundbesitzes und Prüfung der Besitztitel, wie man sie in Algier begonnen, war die tunesische Verwaltung abgeneigt. Dies hätte zu viel Zeit und Kosten erfordert und die Bevölkerung voraussichtlich in unerwünschte Aufregung versetzt.

Als bester Ausweg, um dem Bedürfnisse zu genügen, ohne unangenehme Folgen zu verursachen, erschien die Annahme des preufsischen Hypothekensystems mit den Umformungen, die es in Australien erfahren, wo es 1858 Robert Torrens, wie erwähnt, mit grofsem Erfolge eingeführt hat.

Auf dieser Grundlage wurde unterm 1. Juli 1885 ein Gesetz erlassen, welches ebenso wie die Torrensakte es ins freie Belieben der Grundbesitzer stellt, sich ihm zu unterwerfen.

Es steht jedem Besitzer frei, zunächst die Eintragung seines Landes ins Grundbuch unter Vorlegung seines Besitztitels und Angabe aller Lasten zu bewirken. Diese Eintragung erfolgt nur, nachdem unter Benutzung der Zeitungen und Bekanntmachungen an den Markttagen das Eigentumsrecht und die Grenzen so genau als möglich festgestellt sind.

Um langwierige Prozesse zu vermeiden, erfolgt die Entscheidung über

bestrittene, vor der Eintragung geltend gemachte Rechte durch ein gemischtes, endgiltig urteilendes Gericht. Nach der Eintragung erhält der Eigentümer die Abschrift seines Grundbuchblattes. Alle Aenderungen des Besitzstandes werden auf dem Original wie auf der Abschrift eingetragen. Aufser den Gebühren für die Eintragungen wird noch vom Staate eine Summe erhoben für einen Fonds, aus dem nachträglich gerechtfertigte, aus Versehen unberücksichtigt gebliebene Ansprüche befriedigt werden.

Dieses System gewährte Kolonisten die Möglichkeit, sich Ländereien zu kaufen, ohne späteren Anfechtungen ausgesetzt zu sein, und erleichterte die Kreditaufnahme. Aber es besafs den Nachteil, zu teuer zu sein. Während in Australien fast jeder Ansiedler binnen kurzem sein Land hatte eintragen lassen, erfolgten in Tunis im ersten Jahre der Geltung des Gesetzes nur 29 Eintragungen für eine Fläche von 15 000 ha, obwohl viel gröfserer französischer Grundbesitz bereits vorhanden war.

Es fand daher eine Prüfung der Sachlage durch eine Kommission statt, auf deren Vorschlag eine Herabsetzung der Gebühren verfügt wurde. Doch war dieselbe zu gering. Bis zum 1. Januar 1891 wurden daher nur 195 Grundstücke mit zusammen 96 000 ha zur Eintragung gebracht.

Die Angelegenheit erfuhr deshalb eine nochmalige Prüfung, infolge deren durch Dekrete vom 15. und 16. März 1892 eine weitere Ermäfsigung der Eintragungskosten bestimmt wurde. Diese Mafsregel hatte die Wirkung, dafs schon im Laufe der ersten 2 Monate nach ihrer Einführung 58 neue Eintragungen für 42 000 ha beantragt wurden.

Die kostenlose Zuteilung von Land an Ansiedler von Staatswegen ist in Tunis ebenso wegen des anderweitig beobachteten unerfreulichen Ergebnisses, als wegen des Mangels ausgedehnter öffentlicher Ländereien nicht zur Einführung gelangt. Es werden aber Grundstücke von 35 bis 50 ha an Ansiedelungslustige zu Preisen von ca. 50 bis 100 Franken, je nach der Güte, für den Hektar verkauft. Aufserdem wird Land zur Olivenkultur für 10 Franken vom Hektar verkauft, falls die Ansiedler sich verpflichten, die Hälfte anzuzahlen und das ganze Land binnen 4 Jahren zu bepflanzen. Erfüllen sie die Bedingung nicht, so erlischt ihr Anspruch.

(Fortsetzung folgt.)

—

XVIII.

Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahre 1893[1]).

Von M. Diezmann-Chemnitz.

Dem statistischen Amt der Vereinigten Staaten ist ein unangenehmes Mifsgeschick widerfahren. Im Januar 1892 wurden die amerikanischen Konsulate angewiesen, von Ausstellung eines Certifikates über den Wert des in ihrem Aufenthaltsland umlaufenden Geldes im Vergleich zu dem amerikanischen Dollar in allen den Fällen abzusehen, in welchen der Geldwert bei der Verzollung nicht in Frage kommt, also bei den Waren, welche in der Union zollfrei sind oder einem Gewichtszoll unterliegen. Infolgedessen gingen während mindestens 15 Monaten enorme Mengen von Waren aus Ländern mit unterwertigem Papiergeld unter Wertangaben ein, welche sich auf Papierwährung bezogen. Als das statistische Amt endlich darauf aufmerksam wurde, war es ganz unmöglich, den wirklichen Dollarwert der Einfuhr zu ermitteln. Von einer Korrektur der Zahlen für 1892 mufste ganz abgesehen werden, für 1893 dagegen wurde auf sehr fragwürdiger Grundlage der ermittelte Gesamteinfuhrwert um 75 Millionen Dollars herabgesetzt. Mit dieser Korrektur stellt sich der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten in den am 30. Juni schliefsenden letzten 5 Rechnungsjahren in Tausenden Doll. wie folgt:

Einfuhr.	1889	1890	1891	1892	1893
Waren, eigene	5 858	4 232	4 466	4 348	3 647
„ fremde	739 274	785 078	840 450	823 055	862 754
Edelmetalle	28 963	33 976	36 259	69 654	44 368
Warendurchfuhr	47 403	55 699	57 498	69 568	67 950
	821 498	878 985	938 673	966 626	978 719
Ausfuhr.					
Waren, eigene	730 283	845 294	872 270	1 015 732	831 031
„ fremde	12 119	12 535	12 211	14 546	16 634
Edelmetalle, eigene	80 215	35 782	98 973	60 086	125 627
„ fremde	16 427	16 366	9 980	22 919	23 791
Warendurchfuhr	47 403	55 699	57 498	69 568	67 950
	886 447	965 676	1 050 932	1 182 851	1 065 033
Ueberschufs der Ausfuhr	64 949	86 691	112 259	216 225	86 314

Auf Europa und die anderen Erdteile verteilte sich der Verkehr in folgender Weise:

1) Wegen der Vorjahre s. Jahrb. 3. F. 4. Bd. S. 420 u. 672 sowie 5. Bd. S. 895.

Verkehr mit Europa.

	1889	1890	1891	1892	1893
Einfuhr.			Tausende Dollars		
Waren	403 421	449 987	459 305	391 628	458 450
Edelmetalle	3 406	6 736	7 122	33 460	6 443
Warendurchfuhr	23 801	26 371	26 414	27 596	27 523
	430 628	483 094	492 841	452 684	492 416
Ausfuhr.					
Waren, eigene	572 368	677 284	697 614	841 088	653 150
„ fremde	6 439	6 309	7 184	9 535	8 827
Edelmetalle, eigene	66 188	27 180	92 225	53 243	113 762
„ fremde	2 634	3 046	2 642	6 788	5 499
Warendurchfuhr	14 856	17 707	16 863	30 312	31 706
	662 485	731 526	816 528	940 966	812 944
Mehrausfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	175 386	233 606	245 493	458 995	203 527
Desgl. einschl. Edelmetalle	240 802	257 096	333 238	485 566	316 345

Verkehr mit aufsereuropäischen Ländern.

	1889	1890	1891	1892	1893
Einfuhr.			Tausende Dollars		
Waren	341 711	339 323	385 611	435 775	407 951
Edelmetalle	25 557	27 240	29 137	36 195	37 925
Warendurchfuhr	23 602	29 328	31 084	41 972	40 427
	390 870	395 891	445 832	513 942	486 303
Ausfuhr.					
Waren, eigene	157 915	168 010	174 656	174 644	177 881
„ fremde	5 680	6 226	5 027	5 011	7 807
Edelmetalle, eigene	14 027	8 602	6 748	6 843	11 865
„ fremde	13 793	13 320	7 338	16 131	18 292
Warendurchfuhr	32 547	37 992	40 635	39 256	36 244
	223 962	234 150	234 404	241 885	252 089
Mehreinfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	178 116	165 087	205 928	256 120	222 263
Desgl. einschl. Edelmetalle	175 853	170 405	220 979	269 341	230 031

Die Abnahme der eigenen **Ausfuhr** fällt fast ausschliefslich auf Getreide und Baumwolle. Es wurden nämlich in den letzten Jahren ausgeführt:

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Vieh, Nahrungs- und Genufsmittel	290 894	372 438	348 055	528 588	415 140
Baumwolle	237 775	250 969	290 713	258 461	188 771
Mineralöle	49 914	51 403	52 027	44 806	42 142
Anderes	151 700	170 484	181 475	183 877	184 978
	1 730 283	845 294	872 270	1 015 732	831 031

Die Hauptposten der erstgenannten Rubrik waren:

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Vieh	18 375	33 638	32 935	36 498	27 528
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	110 262	142 477	144 162	145 146	143 200
Getreide und andere mehlige Nahrungsstoffe	124 933	155 775	128 944	300 450	201 902
Tabak und -Fabrikate	22 610	25 356	25 220	25 739	26 943
Anderes	14 714	15 192	16 794	20 755	15 567
	290 894	372 438	348 055	528 588	415 140

Die Ausfuhr von Vieh (speziell Rindvieh nach England) und von Fleischprodukten hat sich nahezu auf dem 1890 erreichten hohen Stand gehalten [1]). Dagegen hat der Ausfuhrwert von Getreide eine bedeutende Abnahme erfahren, und zwar hauptsächlich der des Weizens, teils infolge davon, dafs die gegen frühere Jahre immerhin hohe Ausfuhrmenge doch noch ansehnlich gegen die abnorm hohe des Vorjahres zurückblieb, teils infolge davon, dafs der hohe Durchschnittspreis des Vorjahres einen ansehnlichen Rückgang erfuhr. Die Ausfuhr von Weizen betrug in Tausenden Bushels (gleich 27,2 kg).

1889	1890	1891	1892	1893
46 414	54 388	55 132	157 280	117 121

oder nach den Werten in Tausenden Dollars

41 653	45 276	51 420	161 399	95 535

Der Durchschnittspreis von 1 Bushel betrug danach:

0,90	0,83	0,93	1,03	0,80 Doll.

Der Ausfall der Ausfuhr trifft übrigens fast ausschliefslich Frankreich und Belgien, während England sogar mehr aufnahm als im Vorjahre.

An Weizenmehl ging 1893 dem Werte nach fast genau soviel aus wie im Vorjahre, nämlich für 75 494 000 Doll. gegen 75 362 000 Doll.; der Durchschnittspreis sank nur von 4,96 auf 4,54 Doll. für ein Barrel (gleich 88,9 kg).

Ansehnlichen Rückgang nach Menge und Wert erlitt die Ausfuhr von Mais und dem im Vorjahre zu ungewöhnlicher Bedeutung gelangten Roggen.

Die Ausfuhr von Baumwolle war nach Menge wie nach Wert im Jahre 1893 bedeutend kleiner als im Vorjahre, in welchem die Vereinigten Staaten eine gröfsere Ernte gehabt hatten als je zuvor. Den Mengen nach betrug sie in Tausenden Pfd.

1889	1890	1891	1892	1893
2 384 817	2 471 800	2 907 359	2 935 220	2 212 115

davon nach England

1 470 400	1 452 576	1 700 606	1 690 843	1 174 179

oder prozental

61,66	58,77	58,49	57,60	53,08 Proz.

Dieser relativen Abnahme der Sendungen nach England steht eine Zunahme der direkten Verschiffungen namentlich nach Deutschland und Frankreich gegenüber; der deutsche Anteil ist seit 1889 fast ununterbrochen gestiegen von 13,85 bis 19,22 Proz.

---

1) Bemerkenswert ist die stetig zunehmende Ausfuhr von Oleomargarinfett, welches von der amerikanischen Statistik unter Fleisch gerechnet wird. Der Wert derselben betrug

1889	1890	1891	1892	1893
Tausende Doll.				
2664	6476	7859	9012	11 207

Die Ausfuhr von Oleomargarinbutter erreicht dagegen nur einen Ausfuhrwert von rund 200- bis 400 000 Doll. jährlich.

Der Durchschnittspreis der Baumwolle mit Ausnahme der wenig ins Gewicht fallenden Sea Island betrug in Cents für das Pfund engl.

1889	1890	1891	1892	1893
9,9	11	9,9	8,7	8,5

Das statistische Amt in Washington bemerkt nun aber so nebenbei, dafs der Wert der 1892 ausgeführten Baumwolle um 20 bis 25 Mill. Doll. überschätzt war, so dafs der Durchschnittspreis dieses Jahres sich nur auf etwa 8 Cents gestellt haben würde. Eigentümlich ist es freilich, dafs derartige „Ueberschätzungen" bei den Deklarationen zugestanden werden, und das Mifstrauen gegen die amerikanischen Ausfuhrdeklarationen kann dadurch nur verstärkt werden.

Die Ausfuhr von Mineralölen hat den Mengen nach zugenommen, während die Werte eine kleine Abnahme zeigen. Dies erklärt sich im wesentlichen daraus, dafs der Durchschnittspreis des Leuchtöles, der 1891 noch 7 Cents für ein Gallon betragen hatte[1]), 1892 aber auf 5,9 Cents gefallen war, 1893 noch weiter, auf 4,9 Cents, gesunken ist.

Da die Abnahme des Ausfuhrwertes sich fast nur auf Getreide und Baumwolle beschränkt, so trifft sie, wie leicht erklärlich, ausschliefslich den Verkehr mit Europa, welches dagegen weit mehr Edelmetalle als im Vorjahre erhielt.

Was andererseits die Wareneinfuhr anlangt, so ist von der vernichtenden Wirkung, welche derselben nach einer vielfach verbreiteten Ansicht von der Mc Kinley-Bill drohen sollte, recht wenig zu bemerken. Wenn auch nicht ausgeschlossen sein wird, dafs in einzelnen Fällen das Ausland einen Teil der erhöhten Zölle auf sich genommen hat, so tritt doch augenfällig hervor, dafs die Union bezüglich sehr vieler Waren durchaus auf das Ausland angewiesen ist, wenn sie überhaupt ihren Bedarf nach denselben zu befriedigen in der Lage ist. Dafs sie seit Mitte des Jahres 1893 sich im Verbrauch die schärfsten Beschränkungen hat auferlegen müssen, daran ist die Mc Kinley-Bill direkt nicht schuld, wie dies gerade die hier zu besprechenden Ausweise bezeugen.

Dabei ist zweckmäfsiger der freie Verkehr statt des bisher besprochenen Jahresaufsenhandels zu berücksichtigen, weil der erstere viel spezieller nachgewiesen wird als der letztere. Beide Verkehrsarten weichen nur um die wenig bedeutende Differenz zwischen Eingang auf Zollniederlagen und Ausgang von letzteren von einander ab. Im ganzen gingen in den freien Verkehr ein

1889	1890	1891	1892	1893
		Tausende Doll.		
741 431	773 675	854 520	813 601	844 455

Den Hauptposten bildeten wie gewöhnlich Nahrungs- und Genufsmittel mit folgenden Beträgen:

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Kaffee	74 723	78 267	96 124	127 461	80 039
Zucker	94 498	99 153	115 974	107 661	118 222
Anderes	86 543	94 205	107 567	81 620	90 858
	256 764	271 625	319 665	316 742	289 119

1) Nicht wie Bd. 4 S. 430 infolge eines Schreibfehlers angegeben für ein Pfund.

Die Abnahme der Kaffeeeinfuhr ist zum grofsen Teil nur eine scheinbare, denn das statistische Amt in Washington giebt zu, dafs die Einfuhr allein aus Brasilien im Vorjahr um 30 bis 35 Mill. Doll. überschätzt worden ist. Den Mengen nach ist der Eingang in den freien Verkehr nur von 636 498 000 auf 561 288 000 Pfd. zurückgegangen. Der Rückgang trifft fast nur die Länder, deren Kaffee vom 15. März 1892 an einem Differentialzoll von 3 Cents für das Pfund unterworfen worden war; es sind nämlich in den drei letzten Rechnungsjahren eingegangen aus

	1891	1892	1893
		Tausende Pfd.	
Columbia	14 549	11 793	7 403
Venezuela	60 218	53 440	15 161
Hayti	12 643	14 979	8

Der Verbrauch von Zucker hat sich nahezu auf dem hohen Stande erhalten, welcher nach der am 1. April 1891 erfolgten Zollbefreiung der Nummern unter 16 Holländ. erreicht worden war. Abgesehen von Melasse, Kandiszucker und Zuckerwerk gingen in den freien Verkehr ein

1889	1890	1891	1892	1893
		Tausende Pfund		
2 943 872	2 831 570	3 774 832	3 567 983	3 763 897

Von den übrigen Artikeln dieser Gruppe hatten mehrere durch die Mc Kinley-Bill teils Ermäfsigungen, teils Erhöhungen des Zolles erfahren. Als Beispiele für die verschiedene Art, in welcher die Zolländerungen gewirkt haben, mögen folgende erwähnt werden.

Die früher zollfreien Eier waren einem Zoll von 5 Cents für das Dutzend unterworfen worden, was etwa 40 Proz. vom Wert entspricht. Eingegangen sind in Tausenden Dutzend (in der Hauptsache aus Englisch-Nordamerika)

1889	1890	1891	1892	1893
15 920	15 161	8219	4184	3296

Hier wirkt der Zoll dauernd hindernd auf die Einfuhr. Aehnlich ist die Wirkung auf die Gerste.

Rohdecktabak, nicht entrippt, war von $^3/_4$ Doll. auf 2 Doll. für das Pfund heraufgesetzt worden, das heifst von etwa 80 auf etwa 250 Proz. des Wertes. Eingeführt wurden (hauptsächlich aus Holland) in Tausenden Pfund

1889	1890	1891	1892	1893
1575	3756	7236	328	2363

Das heifst, die amerikanische Tabakindustrie ist trotz des enormen Zolles gezwungen, die Decktabake von Sumatra, von denen vor der Zollerhöhung grofse Mengen eingeführt worden waren, weiter zu beziehen. In ähnlicher Weise hindert die Erhöhung des Zolles von 15 auf 23 Cts. für das Pfund nicht den Eingang von Kartoffeln, wenn der Ausfall der eigenen Ernte denselben wünschenswert macht.

Der Verkehr von Textilwaren, welcher von deutscher Seite ganz besondere Beachtung zu beanspruchen hat, gestaltete sich in folgender Weise:

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Rohstoffe	44 603	44 306	48 619	43 236	48 240
Garne und Seide	23 860	28 538	23 374	27 611	32 797
Fabrikate	142 389	152 835	136 920	123 994	138 550
	210 852	225 679	208 913	194 848	219 587

Bei den Rohstoffen ist bemerkenswert die ununterbrochene Zunahme der Einfuhr von Baumwolle namentlich aus Aegypten, England (auch hier wohl ganz überwiegend ägyptische), Peru und den französischen Besitzungen in Australien. Der Gesamtwert betrug

1889	1890	1891	1892	1893
		Tausende Doll.		
1195	1393	2834	3212	4686

Die Garne und Seide verteilten sich in folgender Weise:

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Seide	19 223	24 226	19 875	25 463	30 458
Garne	4 637	4 312	3 499	2 148	2 339
	23 860	28 538	23 374	27 611	32 797

Die Abnahme bei Garnen fällt hauptsächlich auf die im Zoll stark erhöhten Wollengarne, während die Schwankungen der Seideneinfuhr durch Preisänderungen der Rohseide stark beeinflufst worden sind. An Rohseide wurden nämlich eingeführt

1889	1890	1891	1892	1893
		Tausende Pfd.		
5330	5659	4918	7137	7412.

Die Ausweise über den Eingang von Textilfabrikaten lassen von der viel gefürchteten verderblichen Wirkung der Mc Kinley-Bill wenig erkennen; allerdings verraten sie auch nicht, in welchem Mafse die europäische Industrie durch Herabsetzung der Löhne und Verminderung der Unternehmergewinne die Last der Zollerhöhungen hat mittragen helfen.

Die Einfuhr (einschl. Knöpfe) hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt gestaltet:

	1889	1890	1891	1892 [1])	1893
			Tausende Doll.		
Zeugwaren, wollene	41 283	44 051	35 795	30 504	31 368
„ seidene	28 986	31 949	29 070	23 126	28 451
„ leinene etc.	22 561	24 204	21 211	22 014	24 004
„ baumwollene	7 955	7 938	8 676	8 477	10 752
	100 785	108 142	94 752	84 121	94 575
Spitzen, Stickereien, Posamenten und Knöpfe	21 555	23 324	20 347	21 455	23 552
Wirkwaren	8 348	9 384	8 373	7 850	8 765
Schmuckfedern, Hüte etc.	5 916	5 982	5 940	4 670	4 962
Kleidung	3 934	3 852	5 616	4 250	4 744
Fufsdecken etc. u. Seilerwaren	1 851	2 151	1 892	1 668	1 952
	142 389	152 835	136 920	123 994	138 550

1) Mit einigen Berichtigungen der Angaben in Bd. 5 S. 900.

Das erste Jahr dieser Reihe und das letzte derselben unterscheiden sich in der Gesamtsumme nicht wesentlich; für einige Einzelzahlen, die besonders starken Zolländerungen unterlegen haben, ergeben sich dagegen Verschiedenheiten, wie sie aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich sind, in welcher die Zölle nach ihrem Verhältnis zum Warenwert berechnet sind.

	Zoll in % des Wertes		Wert der Einfuhr in Tausenden Doll.	
	1889	1893	1889	1893
Wollene und halbwollene Frauenkleiderstoffe	73.8	102.5	19 793	18 271
Tuche	71.9	100.0	19 258	12 810
Wollene Flanelle	70,2	96.7	1 137	77
Seiden-, Sammt und Plüsch	50.0	68.5	5 408	3 735
Baumwollene Wirkwaren	39.4	68.7	6 057	6 385
Wollene „	63.1	94.0	1 795	1 369
Baumwollene Spitzen, Stickereien etc.	40	60	11 179	12 814
Wollene Teppiche	46.3	62.7	1 478	1 557
Dagegen bei unverändertem Zoll:				
Seidenstoffe	50	50	7 623	4 596

Es wird wohl schwer fallen, einen Zusammenhang zwischen den Aenderungen der Einfuhr und denen der Zollsätze nachzuweisen, namentlich wenn noch berücksichtigt wird, dafs auch die Entwickelung der eigenen Industrie des Landes einen nicht zu unterschätzenden, aber zahlenmäfsig kaum festzustellenden Einflufs ausübt.

Eine nicht unbedeutende Zunahme haben nach dem Rückgang des Vorjahres die Gegenstände der Metallindustrie erfahren.

Es gingen ein

	1889	1890	1891	1892	1893
	Tausende Doll.				
Erze	8 759	10 715	13 005	14 046	14 892
Zinn	7 026	6 899	7 978	8 668	12 323
Eisenartikel: Weifsblech	21 002	20 747	36 356	11 793	16 692
andere[1])	21 000	20 336	17 431	15 951	16 951
Andere Metallartikel	4 191	5 229	8 652	7 124	8 398
	61 978	63 926	83 423	57 582	69 256

Bei den Erzen steht einer Abnahme der Einfuhr von Eisenerzen (aus Spanien, Italien und Algier, nicht aber der von Kuba) eine Zunahme der seit 10 Jahren ununterbrochen wachsenden Einfuhr von mexikanischen Silbererzen gegenüber, die jetzt 10 840 600 Doll erreicht hat.

An Zinn sind, jedenfalls nicht sowohl infolge der Entwickelung der inländischen Weifsblechindustrie als in Rücksicht auf den für 1. Juli 1893 erwarteten Zoll, nicht weniger als 60 907 800 Pfund oder rund 27 600 metrische Tonnen eingeführt worden gegen nur 15 400 t 1889.

Weifsblech hatte vom 1. Juli 1891 ab eine Zollerhöhung von 1 Cent für das Pfund auf 2,2 Cents oder von etwa 30 Proz. des Wertes auf nicht weniger als 75 Proz. erfahren. Dadurch ist allerdings die einheimische Industrie wesentlich gefördert worden, dafs dieselbe aber den Bedarf noch durchaus nicht zu befriedigen vermag, geht daraus hervor,

1) Einschl. Maschinen und Feuerwaffen.

dafs die Einfuhr, da die vor der Zollerhöhung beschafften enormen Vorräte zu Ende gehen, wieder stark zu steigen beginnt.

In Bezug auf die Rohstoffe der bisher nicht erwähnten Industriezweige ist nur etwa folgendes hervorzuheben.

Eine Abnahme hat nur der Einfuhrwert des Rohkautschuk erfahren, aber auch dieser nur infolge des Sinkens des Durchschnittspreises; die Einfuhrmenge war gröfser als je vorher. In der Holz-, Schnitz- etc. Industrie fällt der Hauptteil der Wertzunahme allerdings auf Holz, besonders von Englisch-Nordamerika und Kuba, doch zeigt sich schon seit mehreren Jahren eine verhältnismäfsig starke Zunahme auch bei Elfenbein und bei Muschelschalen. Die Papierindustrie hat ihren Bezug sowohl von Lumpen und Cellulose ansehnlich gesteigert. Ebenso hat die Einfuhr von ungefafsten Edelsteinen, besonders aus Holland und England, ansehnlich zugenommen. Im ganzen gingen an Rohstoffen der wichtigeren Gewerbzweige ein

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Lederindustrie	27 215	23 960	30 731	30 008	32 129
Chemische Industrie	16 919	18 420	20 930	20 513	21 973
Holz- etc. Industrie	16 826	10 810	20 356	20 571	23 780
Kautschukindustrie	12 387	14 855	18 039	19 886	17 963
Schmuckindustrie (Edelsteine)	10 979	11 938	13 155	13 326	15 823
Papierindustrie	7 438	7 090	6 948	7 359	9 316
Stein-, Glas- etc. Industrie	3 684	4 268	6 994	6 905	7 357

Nach dieser Zusammenstellung wäre man wohl berechtigt gewesen, über die Entwickelung der amerikanischen Industrie ein günstiges Urteil auszusprechen, und doch würden die Ereignisse schon der nächsten Zeit auf das eindringlichste daran gemahnt haben, wie wenig sicher die Zukunft sich allein nach einigen statistischen Zahlen beurteilen läfst.

Bei den Fabrikaten der obigen Gruppen ist eine Einwirkung der Zollerhöhungen kaum bemerkbar. Ihre Einfuhr betrug

	1889	1890	1891	1892	1893
			Tausende Doll.		
Chemische Industrie[1])	26 171	26 661	31 400	30 696	36 015
Lederindustrie	16 701	17 742	19 499	21 126	22 118
Steine- etc. Industrie	14 395	14 736	16 513	17 725	17 511
Litteratur und bildende Kunst	6 808	7 267	7 644	6 784	8 295
Kurzwaren und Schmuck	5 922	6 383	5 220	4 434	4 938
Holz- etc. Industrie	3 075	3 487	5 863	5 838	6 445
Papierindustrie	2 507	2 794	3 086	3 359	3 778
Kautschukindustrie	338	372	408	448	421

In der chemischen Industrie zeichnen sich durch Einfuhrzunahme Jod, Rohsoda, Chlorkalk, Indigo und Teerfarben aus, unter den Gegenständ der Litteratur etc. die Kunstwerke für öffentliche Zwecke und unter der Holz- etc. Industrie nicht besonders genannte Strohwaren, besonders die aus Italien und der Schweiz. Die Abnahme, welche sich seit 1890 bei Kurzwaren und Schmuck zeigt, ist teils durch die im Zoll stark erhöhten Juwelierarbeiten, teils aber auch durch veränderte Rubrizierung veranlafst.

1) Die Zahlen weichen von den in Bd. 5 S. 902 angegebenen wegen abgeänderter Rubrizierung der parfümierten Seifen und wohlriechenden Fette etwas ab.

Im ganzen erscheint der Anteil Europas an der Einfuhr der Union gröſser als im Vorjahr namentlich wegen des mehrfach erwähnten Irrtums, der im Vorjahr in Bezug auf die Länder mit entwerteter Valuta vorgekommen war. Von der gesamten Einfuhr kamen aus Europa

1889	1890	1891	1892	1893	
54,14	57,01	54,36	47,33	52,91	Proz.

Auf die einzelnen Länder Europas verteilte sich dieser Betrag in folgender Weise nach Tausenden Doll.

	1889	1890	1891	1892	1893
England	178 269	186 489	194 723	156 301	182 860
Deutschland	81 743	98 838	97 316	82 908	96 210
Frankreich	69 567	77 672	76 689	68 555	76 076
andere	73 842	86 988	90 577	83 864	103 304
	403 421	449 987	459 305	391 628	458 450

Bei England fällt die Zunahme besonders auf Zinn, Weiſsblech, Baumwollwaren, Tuche und Chemikalien, bei Deutschland auf Zucker, Chemikalien und Seidenwaren, während namentlich Pelzwaren einen starken Rückgang zeigen. Frankreich hat hauptsächlich an der Einfuhr von Seidenwaren und Champagner gewonnen. Unter den übrigen europäischen Ländern hat Holland eine Mehreinfuhr von rund $6^1/_2$ Mill. Doll. besonders durch Tabak und Edelsteine, Italien eine solche von 4 Mill. Doll. durch Rohseide, Früchte etc., die Schweiz von 3 Mill. Doll. durch Seidenwaren, baumwollene Spitzen und Stickereien etc.

Litteratur.

III.

Professor Th. Freiherr von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.

Jena, Gustav Fischer, 1894. 190 SS. Preis 3 Mark.

Besprochen von J. Conrad.

Wenn man bisher gefragt wurde, aus welcher Schrift man sich wohl über die Ursachen und den gegenwärtigen Stand der Agrarkrisis in Deutschland gut zu informieren vermöge — und das ist uns vom Auslande wie vom Inlande sehr oft begegnet —, so befand man sich in großer Verlegenheit. Denn aus der überaus reichen Litteratur über den Gegenstand konnte nicht eine einzige Schrift genannt werden, welche mit der nötigen Sachkenntnis und Objektivität den Gegenstand behandelte. Wir hatten nur Parteischriften, meist extremster Art. Die vorliegende Schrift füllt die Lücke in vortrefflichster Weise aus. Der bekannte und verdienstvolle Lehrer der Landwirtschaft giebt hier das Ergebnis seiner Jahrzehnte hindurch fortgesetzten gründlichen Studien über die deutsche Landwirtschaft in gedrängter Weise wieder, er geht den Ursachen der gegenwärtigen Kalamität allseitig auf den Grund und tritt den Uebertreibungen von agrarischer Seite ebenso entschieden entgegen wie den Verschleierungen von seiten ihrer Gegner. Er weist rückhaltslos auf die Fehler hin, die von seiten der Landwirte selbst wie der Regierung gemacht sind, und giebt mannigfaltige, beachtenswerte Winke, wie eine Besserung erreicht werden kann. Das Buch verdient die weiteste Verbreitung; jeder Land- wie Volkswirt wird daraus reiche Belehrung schöpfen und auch da gerne den Ideen des Verfassers näher treten, wo er nicht mit ihm übereinzustimmen vermag. Wo man in solcher Weise allein das Streben bemerkt, die Wahrheit durch objektive Untersuchung festzustellen, kann man auf gleichem Wege auf Verständigung rechnen und aus der Diskussion nur Nutzen ziehen. In diesem Sinne wollen wir in dem Folgenden einzelne von dem Verfasser behandelte Fragen einer Erörterung unterziehen, wobei wir naturgemäß diejenigen herausgreifen, wo wir mit dem Verfasser nicht übereinstimmen. Ferne liegt es uns aber dies zu thun, um den Wert der Schrift herabzusetzen.

Der Verfasser sieht einen wesentlichen Grund der Mifserfolge des landwirtschaftlichen Betriebes in der Vernachlässigung und oft verkehrten Behandlung der allgemeinen Landwirtschaftslehre, spez. der Taxationslehre und macht hierfür besonders Geh. Rat Kühn verantwortlich. Wir geben ihm darin vollständig recht, dafs es gerade in der Gegenwart wichtig ist, die Studierenden der Landwirtschaft darauf aufmerksam zu machen, dafs auch die beste Ackerbautechnik kein günstiges, pekuniäres Ergebnis erzielen kann, wenn sie nicht durch ein angemessenes, ökonomisch berechnetes Betriebsverfahren gelenkt und verwertet wird. Es ist das auch heutigen Tages gerade von den verschiedensten Seiten betont, jeder Landwirt müsse genauer Buch führen, bei dem Betriebe besser rechnen. Er hat vor der Uebernahme eine genaue Ertragsberechnung und Wertveranschlagung vorzunehmen, wobei insbesondere nicht nur die momentanen Verhältnisse, sondern auch die in den nächsten Dezennien zu erwartenden Berücksichtigung finden müssen. Mehr denn je ist es nötig, den angehenden Landwirt auf die Notwendigkeit bedeutenden Betriebskapitals und die Gefahr einer Ueberschuldung aufmerksam zu machen. Aber die von dem Verfasser erhobenen Beschuldigungen scheinen uns zu weit zu gehen, wenn wir auch vollständig zugestehen, dafs seit Liebig's Auftreten in der Litteratur wie auf dem Katheder der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Erörterung über die Landwirtschaft auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete lag. Es war das unserer Ansicht nach nicht nur natürlich, sondern auch geboten. Bei den enormen Fortschritten der Naturwissenschaften hatte die Landwirtschaftslehre die allerumfassendsten und bedeutsamsten Aufgaben vor Allem die neuen Errungenschaften derselben für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwerten, und die Erfolge für die Technik sind in der That wahrhaft grofsartig und den Volkswohlstand fördernd gewesen.

Wir können uns nicht verhehlen, dafs auf dem Gebiete der allgemeinen Landwirtschaftslehre, der Taxationslehre im besonderen, ja in der Nationalökonomie, soweit sie die Grundlage für die Landwirtschaftslehre als angewandte Nationalökonomie zu bieten hatte, derartige Fortschritte und praktisch bedeutsame Erfolge nicht aufzuweisen waren. Es mufsten daher begreiflicherweise innerhalb der Landwirtschaftslehre die Naturwissenschaften der Nationalökonomie den Rang ablaufen. Wir bestreiten aber, dafs die oben charakterisierten Grundlehren an der Stätte der Wirksamkeit Kühn's, in Halle, nicht den Studierenden in ausreichender Weise vorgetragen seien. Das ist vielmehr sowohl in den Vorlesungen über Betriebslehre, über Taxationslehre wie über Nationalökonomie der Fall gewesen.

Wir halten aber speziell die Angriffe gegen Kühn für nicht gerechtfertigt und fühlen uns verpflichtet, für den verehrten Kollegen ausdrücklich einzutreten.

Kühn schliefst die wissenschaftliche Darlegung der allgemeinen wirtschaftlichen Thätigkeit des Landwirtes, d. h. seine Aufgabe als Gewerbsunternehmer den nachhaltig gröfstmöglichen Reinertrag zu erzielen, von der Landwirtschaftslehre keineswegs aus, er erklärt S. 23 seiner Schrift über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle 1888, auf die v. d. Goltz sich stützt, ausdrücklich, dafs die Landwirtschaftswissen-

schaft mit diesem Gebiete sich zu beschäftigen und „dabei zum Teil anderen Gesichtspunkten zu folgen hat“, als es von seiten der Nationalökonomie geschieht, eben die Landwirtschaftswissenschaft habe „nach dieser Richtung ihrer Wirksamkeit hin keinen Anspruch auf Selbständigkeit“. Sie ist hier nur angewandte Nationalökonomie. Dagegen stütze sie sich auf dem Gebiete der Produktionslehre zwar auf die Naturwissenschaften, es fällt aber „ihr Beobachtungs- und Erfahrungskreis trotz allem nahen Berührungspunkte nicht mit dem der einzelnen naturwissenschaftlichen Disziplinen völlig zusammen“, sondern stellt sich ihnen als ein besonderer und eigenartiger zur Seite. Die Landwirtschaftswissenschaft bildet daher in diesem Teile ihrer Wirksamkeit eine selbständige Wissensdisziplin, die „als die Physiologie und Biologie der Kulturorganismen bezeichnet werden kann“. — Kühn führt dann weiter aus, dafs zu den Kulturpflanzen und Kulturtieren nur diejenigen „Organismen gehören“, „welche um ihrer hervorragenden Nutzbarkeit willen geeignet sind, dem Landwirt als Werkzeuge zur gröfstmöglichen Produktion zu dienen und die deshalb von ihm mit Vorteil in gröfserer Menge gebaut oder gehalten und gezüchtet werden können“. Die Landwirtschaftswissenschaft habe „nicht allein den Bau und die gesamten Lebenserscheinungen der Kulturorganismen, sowie die äufseren Lebensbedingungen derselben nach streng naturwissenschaftlichen Methoden allseitig klar zu legen, sondern sie mufs auch die Untersuchung unter steter Rücksichtnahme auf den Zweck des Anbaues und der Haltung der Kulturorganismen, also unter steter Beziehung auf ihre Befähigung zur möglichst rentablen Produktion ausführen“. Dies ergebe sich schon aus dem Begriff des „Kulturorganismus“. Mit dieser „steten Rücksichtnahme auf die Rentabilitätsverhältnisse ist aber ein leitendes Motiv für die Untersuchung und eine Richtung der Erwägungen bei Würdigung der eruierten Thatsachen gegeben, die den rein naturwissenschaftlichen Disziplinen fernliegen und deren volle Bedeutung und Tragweite auch nur die Landwirtschaftswissenschaft ganz zu erfassen vermag“. Kühn macht somit die stete Rücksichtnahme auf die Rentabilität auch für die Produktionslehre zum mafsgebenden wissenschaftlichen Prinzip; v. d. Goltz hätte seine Ausführungen über „einseitige Betonungen der Naturwissenschaften“ auf landwirtlichem Gebiete vielleicht mit einiger Berechtigung gegen die Agrikulturchemiker richten können, aber nicht gegen Kühn.

Wir können auch nicht umhin, auf die neueste Arbeit von Kühn hinzuweisen: „die wirtschaftliche Bedeutung der Gründüngung“, der wir gerade darum eine hohe Bedeutung beimessen, weil sie in völlig schlagender Weise den Beweis liefert, dafs die Agrikulturchemie den Landwirt auf Grund ihrer Experimente im Laboratorium leicht in falsche Bahnen bringen kann. Dafs es daher notwendig ist, durch eingehende Rentabilitätsberechnung Kontrolle zu üben, ob das naturwissenschaftlich empfehlenswerte Verfahren auch das entsprechende finanzielle Ergebnis liefert. Auf Grund solcher Erwägungen gelangt hier Kühn dazu, sich gegen die Ueberschätzung der Gründüngung zu wenden, und ruft S. 14 des Separatabzuges aus: „Dies ist die wahre Oekonomie in der Ausnutzung der Stoffe“ . . . .

In richtiger Erkenntnis der Thatsachen sagt der Herausgeber der

Fühling'schen Zeitschrift daselbst im 8. H. 1894 S. 246 in einer Anmerkung zu einem Artikel, in dem die Ergebnisse der erwähnten Schrift besprochen werden: „Geh. Rat Kühn darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, in seiner gesamten Lehrthätigkeit stets auf die Beachtung des ökonomischen Gesetzes dringlichst hingewiesen und dadurch der Praxis viel Geld erspart zu haben."

Hüten wir uns aber doch überhaupt vor einer Ueberschätzung unserer akademischen Wirksamkeit. Wie klein ist der Prozentsatz der Landwirte, die bei uns hören, wie viel kleiner noch der, der mit Nutzen hört. Die Grundsätze, dafs man nicht zu teuer und nicht mit zu geringen Mitteln etc. kaufen darf, welches Verhältnis in der Hinsicht dem praktischen Bedürfnis entspricht, hat der Landwirt auch im praktischen Leben Gelegenheit zu lernen. Es gehört dazu mehr gesunder Menschenverstand und ruhige Ueberlegung, als spezielles Studium. Gelegenheit zu entsprechender Belehrung durch die Litteratur hat aber der verehrte Verf. selbst durch eine Reihe hervorragender Schriften über allgemeine Landwirtschafts- und Taxationslehre geboten, so dafs man die Verantwortung für ihre Fehler in den erwähnten Richtungen ruhig den Landwirten allein überlassen kann.

Verhängnisvoller noch als diese Fehler ist dem Landwirt die falsche Beurteilung der zu erwartenden Konjunkturen geworden. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, dafs die exzeptionellen Preise der siebziger Jahre, wir möchten besonders hinzufügen der Gründerjahre, ihn verleiteten, die Reinertragsberechnung auf Preise zu stützen, welche nach der allgemeinen Weltlage auf die Dauer absolut unhaltbar waren. Zu wenig wird dabei das Moment in Rechnung gezogen, dafs die vorzeitige Einführung der Getreidezölle im Jahre 1879 und die agitatorischen Uebertreibungen, mit denen die zu erwartende Wirkung derselben im ganzen Lande verkündet wurde, das Uebel wesentlich verschärften, weil sie den Landwirt noch zu einer Zeit in seiner Hoffnung bestärkten, wo der Preisrückgang auf dem Weltmarkt klar zeigte, was man von der Zukunft zu erwarten hätte.

Es ist jedenfalls nicht die Aufgabe der allgemeinen Landwirtschaftslehre, über die Konjunkturen zu informieren, auch die Nationalökonomie kann es nur thun, indem sie die Grundlagen der Preisregulierung lehrt. Man wird mithin schwerlich der Wissenschaft und ihren Lehrern die Schuld für die allgemeine falsche Berechnung des Grundwertes in die Schuhe schieben können.

Der Verf. sieht mit vollem Recht die Ursachen der gegenwärtigen Kalamität einmal in dem Rückgang der Preise und in dem Steigen der Löhne und Abgaben, dann in der Ueberschuldung. Er legt ausführlich dar, wie die Landwirte im allgemeinen in der Lage gewesen sind, durch die Steigerung der Ernten und Verbesserung der Viehnutzung den Preisausfall noch so weit auszugleichen, dafs er allein keine Krisis herbeigeführt haben würde. Wir möchten hier nur noch bemerken, dafs der Verf. den Rückgang der Spirituspreise unberücksichtigt läfst. Sie sind es aber hauptsächlich, welche den grofsen Grundbesitz des Ostens in seinen Grundlagen erschütterten, und weil sie so wie der Rückgang der Wollpreise den Bauer gar nicht oder wenig berührten, ist er auch nicht von einem solchen Wechsel der Konjunk-

turen heimgesucht und daher überhaupt nicht in eine solche prekäre Lage gebracht, als der Gutsbesitzer. Die aufserordentlich hohen Preise des Spiritus wie der Wolle gewährten den Grofsgrundbesitzern im Osten in den fünfziger und sechziger Jahren ganz kolossale Gewinne und veranlafsten ihn sowohl in die Schäferei wie in die Brennerei sehr bedeutende Kapitalien zu stecken, welche seit 1875 nur noch eine ganz unzureichende Nutzung erlangten; und nur die besseren Bodenarten vermochten bisher in der Zuckerrübe einen teilweisen Ersatz zu finden. Wenn man objektiv die Verhältnisse überschaut und die Reinerträge für eine Anzahl Brennereien mehrere Dezennien hindurch ziffermäfsig verfolgt, wozu uns das nötige Material vorliegt, so mufs man sich sagen, dafs solche aufserordentlichen Gewinne sich in keinem Industriezweige auf die Dauer erhalten können, sondern ein erhebliches Steigen der Konkurrenz notwendig herbeiführen müssen; und die allgemeine Erfahrung mufste den Branntweinbrenner auf einen bedeutenden Rückschlag gefafst sein lassen, doch auch das ist von dem Landwirte aufser Rechnung gelassen.

Was der Verf. über das Steigen der Wirtschaftskosten sagt, ist in allen Hauptgesichtspunkten als berechtigt anzuerkennen. Die Steigerung der öffentlichen Lasten, namentlich der Kommunalabgaben, erschwert dem Landwirt seine Lage in höherem Mafse, als es im allgemeinen anerkannt wird. Bemerken möchten wir aber, dafs, wenn der Verf. die Zahlungen des Landwirtes, die ihm durch die sozialpolitische Gesetzgebung aufgebürdet sind, auf das Ein- bis Anderthalbfache der preufsischen Grundsteuer grofsen berechnet, er nach unserer Beobachtung damit zu hoch greift. Aus einer Zahl von entsprechenden Notizen, die wir darüber gesammelt haben, ergiebt sich, dafs im Durchschnitte die Höhe der Grundsteuer durch jene Beiträge noch nicht erreicht ist. Freilich wird das wohl in einigen Jahren nachgeholt sein.

Wenn der Verf. es S. 47 als einen wirtschaftlichen Fehler bezeichnet, dafs die gröfseren Grundbesitzer sich nicht für das ganze Jahr einen gröfseren Arbeiterstamm zu halten suchen und diesen auch im Winter, wenn auch unter Zurückdrängung der Maschinenarbeit, namentlich der Dreschmaschinen, zu beschäftigen sucht, so möchten wir dagegen doch Bedenken äufsern. Der Besitzer vielmehr erspart entschieden, wenn er sich in gröfserer Ausdehnung im Sommer herumziehende Arbeiter für kurze Zeit engagiert. So sehr auch die Löhne derselben im Vergleich zu denen der ständigen Instleute gestiegen sind, hat ein völliger Ausgleich doch nicht stattgefunden, wie uns aus den Rechnungen einer Anzahl Güter nachgewiesen wurde. Der Winter ist in jenen Gegenden zu lang und die durch einen grofsen Arbeiterstamm verursachten Kosten sind zu grofs. Dagegen räumen wir ein, dafs für die Arbeiterbevölkerung ein solches Verfahren günstiger wäre.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen des Verf.'s über die Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben, worin er nachdrücklichst vor jedem extremen Vorgehen warnt. Und wenn er auf der einen Seite dem Staate erhöhte Pflichten zur Unterstützung der Landwirtschaft auferlegen will, so erkennt er doch unter eingehender Begründung an, dafs die Macht des Staates in dieser Beziehung nur eine

verhältnismäfsig geringe ist, das Meiste vielmehr von den Landwirten selbst zu erwarten steht. Er hält die Verhältnisse keineswegs für so ungünstig, dafs man bereits daran verzweifeln müsse, gleichwohl wieder bessere Zeiten der Gesundung zu erleben. Naturgemäfs wird gerade bei diesen Untersuchungen jeder Forscher in erhöhtem Mafse seine eigene Ansicht haben, deshalb sind wir auch in diesem Teile mehrfach nicht in der Lage, uns den Ausführungen des Verf. anzuschliefsen, so sehr wir uns auch auf demselben Boden mit ihm fühlen.

Wir halten es auch für in hohem Mafse wünschenswert, dafs das Deutsche Reich in Bezug auf seine Ernährung möglichst von dem Auslande unabhängig gestellt wird. Wenn der Verf aber S. 113 es als eine Aufgabe hinstellt, es wieder so unabhängig vom Auslande zu machen, wie es vor 1870 gewesen ist, so halten wir das für zu weit gegangen. Er schildert selbst, wie schwer und langsam ein Fortschritt in der Landwirtschaft zu erreichen sei, und unterschätzt, wie uns scheinen will, die Bedeutung unserer Volkszunahme dem gegenüber. Hier ist doch nachdrücklichst zu betonen, dafs nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich der Forcierung der Roherträge auf Kosten der Konsumenten eine nur wenig zu überschreitende Grenze in den Reinerträgen gezogen ist. Gerade weil die Landwirtschaft eine Hauptgrundlage unserer Gesamtproduktion ausmacht, ist es eine Illusion, zu meinen, sie dauernd aus dem Säckel der übrigen Produzenten in künstlicher Weise in einem Betriebe zu erhalten, der nicht einen angemessenen Reinertrag erwarten läfst. Auch der Staat kann sich so wenig wie Münchhausen am eigenen Zopfe in die Höhe ziehen. Seien wir froh, wenn wir den status quo erhalten.

Besonders hinweisen möchten wir auf die vortrefflichen Ausführungen des Verf.'s auf S. 119, durch welche er zu zeigen sucht, dafs gerade das jetzige Verhältnis der Ausdehnung des Getreidebaues als durchaus normal anzusehen ist. Er spricht sich daher gegen eine gewaltsame Erweiterung desselben aus und zeigt, wie der Anbau der anderen Früchte, der Rüben, der Futtergewächse etc. die Getreideproduktion in keiner Weise beeinträchtigt haben. Zugleich hat er damit, ohne es zu erwähnen, die entgegengesetzte, ganz einseitige Auffassung Rudolf Meyer's (Das Sinken der Grundrente. Leipzig 1894), und besonders seine Angriffe gegen unseren Rübenbau, schlagend widerlegt.

In betreff der Getreidezölle stehen wir darin auf dem gleichen Standpunkt mit dem Verf., dafs sie unter solchen Preisverhältnissen, wie sie gegenwärtig vorliegen, nicht zu entbehren sind. Wenn er aber bedauert, dafs man die gleitende Skala „ohne sorgfältige Prüfung von der Hand gewiesen hat“, und meint, die Erfahrungen in England seien nicht mafsgebend, da damals die Verkehrsmittel viel unvollkommner waren, und die Skala auf andere Verhältnisse und andere Zwecke berechnet gewesen sei, als jetzt, so müssen wir dem entgegentreten. Gerade eine sehr gründliche Untersuchung der zu erwartenden Folgen der Mafsregel ergiebt, dafs sie in der Gegenwart noch viel nachteiliger sein würde, als vor 80 Jahren. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse erleichtern es der Spekulation, die Skala noch viel mehr im eigenen Interesse zum Schaden der Landwirtschaft auszunutzen, als es damals der Fall war, und die weit gröfsere

Verschiedenheit der Qualitäten, die Ungleichheit der Preise in den einzelnen Teilen Deutschlands macht eine wirklich den Verhältnissen entsprechende Anpassung der Steuer an die Preise weit schwieriger als damals in England, und doch hatte sich zu jener Zeit die Skala gerade wie in Frankreich als völlig unhaltbar erwiesen.

Sehr entschieden tritt der Verf. den Bestrebungen entgegen, die Regulierung des Getreidehandels und -preises durch den Staat zu bewirken, sowie den zu weit gehenden Angriffen gegen die Börse. Ebenso verspricht er sich von der vorgeschlagenen Errichtung von Kornhäusern (v. Grafs-Klanin) keinen Nutzen. Er fürchtet davon nur Erweiterung des Maschinendrusches zum Nachteil der Arbeiter und Erweiterung der Kreditoperationen auf Grund des lombardierten Getreides. Wir vermögen diesen Befürchtungen nicht beizutreten, während die Wirkung der Mafsregel auf die Preise in den Provinzen sehr wohl eine günstige sein kann, sobald es gelingt, die Landwirte zum Anbau gleicher Getreidearten und Lieferung gleichartiger Qualitäten in ganzen Gegenden zu bewegen. Aufserdem kann dadurch sicher eine festere Grundlage für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses für kurze Fristen erlangt werden. Damit soll freilich nicht bestritten werden, dafs von seiten der Hauptvertreter des Vorschlages die davon zu erwartende Wirkung aufserordentlich überschätzt wird.

Auf allgemeines Interesse kann der Verf. in betreff seiner Ausführungen über die Verbesserung der Lage der in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung rechnen, sowohl wegen des von ihm Gebotenen, wie des Gewichtes, das seine Autorität dem Gesagten gewährt. Er stellt sich auf den Standpunkt, dafs überhaupt die Krisis bisher nur intensiv die Landwirte, aber noch nicht die Landwirtschaft betroffen habe, und unter jenen hauptsächlich den Grofsgrundbesitzer, weniger den Bauern, während die Lage des Arbeiters sich verbessert habe. Daher hätten auch nur die Gegenden tiefer gelitten, in denen der Grofsgrundbesitz überwiegt.

Da er die Hauptursache der gegenwärtigen Kalamität in der Ueberschuldung sieht, so untersucht er vor allem, wie dem abzuhelfen, und erörtert die Vorschläge, welche die Agrarkonferenz am 2. Juni 1894 in Berlin beschäftigt haben. Ausführlich und mit schlagenden Gründen bekämpft er die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze, die entweder so hoch normiert werden müsse, wie Sering es thut, dafs sie wertlos sei, oder wenn niedriger angesetzt, berechtigte Interessen verletzt. Er führt als Beispiel auch den von mir auf der Agrarkonferenz herangezogenen Fall an, wo Darlehen von Familienangehörigen (ich wies besonders auf Darlehen der Eltern hin) im Bewufstsein einer momentanen Ueberschuldung gewährt und eingetragen werden, auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens und spezieller Opferfreudigkeit (oder des in Aussicht stehenden elterlichen Erbes). Die Landschaften sind s. A. n. die richtigen Organe und völlig ausreichend, den normalen Hypothekarkredit zu befriedigen. Sie sollen aber mehr als bisher dem Bauern entgegenkommen. Auf der Agrarkonferenz wurde von verschiedenen Seiten behauptet, dafs die Landschaften dem bereits in umfassender Weise nachkämen. In der That wurde nachgewiesen, dafs in den letzten Jahren die Bauern weit mehr

Darlehen erhalten haben als früher, aber ebenso klar ergab es sich, dafs dies bisher in noch sehr unzureichender Weise geschehen ist. Wir gehen noch weiter und bezweifeln, dafs die Organisation der Landschaften, wie überhaupt von gröfseren centralisierten Instituten, ausreicht, dem wachsenden Kreditbedürfnis der Bauern zu genügen. Die Kosten und die Schwierigkeit der Kontrolle, die Unmöglichkeit der Sequestration, die Gefahr eines Ausfalls bei der Subhastation, die Kostspieligkeit einer besonderen Taxe fallen für die Beleihung des bäuerlichen Grundstücks so erheblich ins Gewicht, dafs eine gleichartige Behandlung und ein gleichartiges Ergebnis von einem und demselben Zentralinstitut für grofse und kleine Güter u. A. n. kaum zu erwarten ist. Weil wir daher eine ausreichende Wirkung von landschaftlichen Instituten nicht erwarten, legen wir auch der Einbürgerung der Rentenschuld ein gröfseres Gewicht bei als der Verf. —

Am meisten Widerspruch hat bei dem Referenten der Abschnitt über das Anerbenrecht hervorgerufen. Durch eine zu weit greifende Definition des A.'s hat der Autor das Angriffsobjekt völlig verschoben, gegen das er dann allerdings mit Erfolg seine Lanze führt. „Unter Anerbenrecht versteht man den rechtlich geordneten Zustand, nach welchem im Erbfalle beim Vorhandensein mehrerer Erben das Gut ungeteilt an einen Erben fällt"; heifst es S. 152. Daraus wird sofort weiter gefolgert, dafs der Anerbe so bevorzugt wird, dafs das Gut von ihm erfolgreich übernommen und bewirtschaftet werden kann; und weiter bringe das A. mit sich, „dafs gesetzlich oder faktisch eine Verschuldungsgrenze für A.güter existiert". Freilich sieht er sich genötigt, trotz der kategorischen Hinstellung hinzuzufügen, wenigstens sei das der Zweck und sonst verfehle das A. die Bestimmung. Auf dieser willkürlich konstruierten Grundlage wird nun fortgebaut: Das Anerbenrecht, wirklich allgemein durchgeführt (wie es sogar in der Kommission für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagen sei), würde bedeuten, „dafs die Zahl und Gröfse der jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Besitzungen unverändert beibehalten werden soll". Er setzt hier hinzu, und dem schliefsen wir uns voll und ganz an, —: „Hieran wird aber kein verständiger im Ernst denken", und weiter: „Die schwersten sozialen Erschütterungen ständen uns bevor, wenn das A. allgemein geltendes Recht würde". Es habe in einzelnen Teilen sich nur als unschädlich erhalten können, weil es nicht allgemeine Geltung habe u. s. w.

Nun ist nirgends vorgeschlagen, ein der obigen Definition entsprechen des absolutes A. allgemein einzuführen, vielmehr ein äufserst bedingtes, einmal nur entweder in Form der Höferolle, wo einzelne Güter bis zur Zurücknahme als ungeteiltes Ganzes im Intestaterbfalle einem durch Gesetz bestimmten Erben zufällt; und bei solcher Auswahl der Güter befürwortet der Verf. trotz seiner obigen Schilderung der Schäden des A.'s später selbst dasselbe und will es sogar auf die kleinsten Ackerstücke der Arbeiter als Rentengüter ausgedehnt wissen. Oder es wird als allgemeines Intestaterbrecht erstrebt aber beschränkt auf ländliche Grundstücke, deren Gröfse die Landesregierung den Verhältnissen gemäfs bestimmen soll und mit einem so unbedeutenden Vorzug

des Anerben, dafs es nur als Entschädigung für das von ihm heutigentages zu übernehmende Risiko angesehen wird. Von einer Unteilbarkeit ist überhaupt bei keinem Vorschlage die Rede, auch nicht von einer Erschwerung der Teilung, wie Brentano sie in einem Artikel der Münchener Allgemeinen behauptet (über die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien liegen bisher leider nur kurze Zeitungsreferate vor, auf die ich nicht eingehen möchte). Vielmehr kann nach allen in Frage stehenden Entwürfen jeder Besitzer beliebig teilen. Es soll nur verhindert werden, dafs der Erbfall zur Teilung führt, wo ein Uebernehmer in der Familie vorhanden ist, weil zu befürchten steht, dafs dabei persönliche, nicht wirtschaftliche Rücksichten mafsgebend sein würden. Wichtig ist aufserdem, dafs der Erblasser durch Testament ganz nach Gutdünken über das Gut verfügen kann. Der Verf. thut dies mit der Behauptung ab, „dafs mindestens 75 Proz., wahrscheinlicher 80—90 Proz. der Landwirte nicht das Anerbenrecht wollen", dafs es deshalb unrecht sei, diese zu zwingen, dasselbe durch Testament zu beseitigen. Diese Behauptung will uns durchaus willkürlich erscheinen und wir bestreiten ganz entschieden die Richtigkeit derselben. Die Ausdehnung des thatsächlichen Anerbes bei den Bauern, die Verhandlungen im preufsischen Landesökonomiekollegium, dem Landwirtschaftsrat und der Agrarkonferenz bezeugen das Gegenteil. Auch wo von den Höferollen kein Gebrauch gemacht wird, würde man diese allgemeine Anerbenfolge im Intestatfalle vielfach ohne weiteres acceptieren.

Der Verf. will es auch für viele Gegenden gelten lassen, wo mehr extensiver Betrieb herrscht und wenig industrielle Bevölkerung ist. Da bilde es auch s. A. n. ein vorzügliches Mittel zur Bewahrung oder Gewinnung eines soliden wirtschaftlichen kräftigen Bauernstandes. Da sollen die Bezirke, für welche sich das Anerbenrecht eigne, festgetellt und zugleich bestimmt werden, wer als Anerbe anzusehen, wie hoch die Bevorzugung anzusetzen etc. Uns will es dagegen richtiger scheinen, gewisse Normen für landw. Grundstücke allgemein aufzustellen, soweit bei ihnen gleichartige Interessen vorliegen. Das ist der Fall bei eigentlichen Gütern, die möglichst in der Hand der Familie erhalten werden sollen, um auf einen Betrieb nicht für den Moment, sondern für das Gedeihen von Generationen hinzuwirken. Bei diesen ist die Einführung des Rentenprinzips gleichfalls allgemein am Platze. Die Bestimmung der Gröfse, von welcher an die Güter unter das Anerbenrecht fallen, und die andern von dem Verf. angegebenen Punkte müssen daher allerdings distriktweise von der Landesregierung besonders geregelt werden, um den vorliegenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wird eine so hohe Grenze angesetzt, sagen wir von 25 ha, wodurch die gewöhnlichen Weingüter ausfallen, so wird, wie uns von Sachverständigen jener Gegend versichert wurde, das Anerbenrecht auch am Rhein gerne acceptiert werden. Wir gehen ferner davon aus, dafs das Anerbenrecht für gröfsere Güter ebenso wünschenswert ist, als für Bauerngüter (im Gegensatz zu den Ausführungen des Verf.'s S. 157), und Bedenken dagegen liegen noch weniger vor, da der Gutsbesitzer ohnehin ein Testament zu machen pflegt. Auch für ihn ist es wünschenswert, dafs die Gesetzgebung die Bevorzugung des Ueber-

nehmers unter den Erben als das Normale bezeichnet, nicht aber als ein Unrecht. Er wird dann ohne Scheu vor dem Urteile seiner Kinder auch im Testamente durchgreifendere Bestimmungen zu Gunsten der wirtschaftlichen Weiterführung seiner Besitzung treffen. Bleiben nun die kleineren Grundstücke von der Bestimmung ausgeschlossen, die hauptsächlich dazu dienen, dem Arbeiter eine Parzelle abzutreten oder ganz in Parzellen aufzugehen, so fällt das letzte Bedenken des Verf.'s, dafs die Verteilung des Grund und Bodens sich dabei den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nicht anpassen würde, fort. Seine oben angegebenen Befrüchtungen wenden sich gegen eine Fesselung, die Niemand erstrebt. Der Verf. hält selbst eine Anzahl geschlossener Güter für wünschenswert und geht in Bezug auf Fideikommisse weiter als der Referent.

In betreff der Arbeiterverhältnisse verweist der Verf. auf seine besondere Schrift, und wir behalten uns vor, darauf noch besonders zurückzukommen. Er befürwortet hier Mafsregeln, um den landw. Arbeiter möglichst allgemein zum kleinen Grundbesitzer zu machen, und hofft dadurch ein Zusammengehen der drei Gruppen ländlicher Bevölkerung zu erreichen, während jetzt zu befürchten steht, dafs sie sich einzeln vereinigen und einander gegenübertreten. Wir halten es auch für wünschenswert, dafs ein wachsender Teil sowohl von der landwirtschaftlichen wie industriellen Bevölkerung am Segen des Grundbesitzes partizipiert. Der Verf. überschätzt u. A. n. aber die Bedeutung für die Agrarfrage und ignoriert die Schattenseiten. Schon an anderer Stelle haben wir darauf hingewiesen, dafs sich die Instleute des Ostens vielfach erheblich besser stehen als grundbesitzende und damit an die Scholle gebundene landw. Arbeiter, wo sie auf wenige Arbeitgeber angewiesen sind. Bei wachsender Bevölkerung kann naturgemäfs nur ein kleinerer Prozentsatz Grundbesitzer sein, auch die Bodenzersplitterung hat ihre Grenze, und verhältnismäfsig früh ihre wirtschaftlich nützliche Grenze. Der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt darum doch bestehen, und damit kommen wir auf einen Punkt, den der Verf., wie uns scheinen will, zu wenig berücksichtigt. Wir haben es hier mit einer besonderen Erscheinung unserer gegenwärtigen Kulturentwickelung zu thun, das ist mit dem Kampf um die Höhe der Arbeitsrente gegenüber der Grundrente, resp. dem Unternehmergewinn, wie in der Industrie. Es gilt die Anschauung zur Geltung zu bringen, dafs die Entwickelung zu Gunsten der Arbeitsrente einen Fortschritt des wirtschaftlichen wie sozialen Kulturzustandes bedeutet, der also keineswegs überhaupt zu inhibieren ist, vielmehr kann es nur die Aufgabe des Staates sein, eine zu rapide Umwälzung zu verhindern und die unvermeidlichen Schäden der Veränderung zu mildern. Wir stehen aber darin mit dem Verf. auf dem gleichen Standpunkt, dafs es aussichtslos ist, durch tief einschneidende Mafsregeln die Krisis beseitigen zu wollen. Sehr gefährlich ist es vor allem, eine allgemeine Agrargesetzgebung für eine Uebergangszeit zu schaffen, die naturgemäfs nicht mehr passen kann, hemmend, schädigend wirkt, sobald wieder normale Verhältnisse eingetreten sind. Die Gefahr lag bei Berufung der Agrarkonferenz vor, und es fehlte nicht an Versuchen in solcher Weise

vorzugehen. Sie ist dort durch den gesunden Sinn der Praktiker selbst beseitigt, und damit hoffentlich für Deutschland überhaupt. Die vorliegende Schrift kann viel dazu beitragen, einer gesunden Auffassung weitere Verbreitung zu verschaffen.

Haben wir in dem Gesagten uns auch in verschiedenen Punkten den Ausführungen des Verf.'s entgegengestellt, so betonen wir doch noch einmal, dafs wir damit in keiner Weise den Wert der Schrift herabsetzen wollten, die wir im Gegenteil mit grofser Freude begrüfsen und angelegentlichst empfehlen. Je mehr und je eingehender sie besprochen und event. auch angegriffen wird, um so mehr wird sie dazu beigetragen haben, ein ruhigeres und tieferes Nachdenken über die überaus bedeutsame Agrarfrage der Gegenwart zu veranlassen, und damit ist auch ein Weg zur Besserung der Agrarkrisis gebahnt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg. Hrsg. von G. F. Knapp. Heft 12 u. 13. Strafsburg, K. J. Trübner, 1894. 8 (Inhalt. Heft 12: Die Folgen des deutsch-französischen Münzvereins von 1857. Ein Beitrag zur Geld- und Währungstheorie, von Karl Helfferich. X—134 SS. M. 4.—. Heft 13: Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—1821. XIV—187 SS. M. 5.—.)

Biographie, allgemeine deutsche. Bd. XXXVI: Steinmetz — Stürenburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. IV—796 SS. geb M. 14,20.

Huber, V. A., Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen. In freier Bearbeitung herausgegeben von K. Munding. Berlin, A.-Gesellschaft Pionier, 1894. gr. 8. CXVIII—1204 SS. mit 3 Porträts. M. 18.—.

v Massow, C. (GRegR.), Reform oder Revolution! Berlin, O. Liebmann, 1894. gr. 8. VIII—291 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Die Erziehung der erwerbsarbeitenden Jugend. — Wirtschaftliche Reformgedanken. — Reform der Armen- und Schutzpflege. — Die Arbeiterfrage.)

Neurath, W. (Prof.), Die Fundamente der Volkswirtschaftslehre. Kritik und Neugestaltung. Leipzig, Gloeckner, 1894. gr. 8. 99 SS. M. 1,25.

Roscher, Wilh., System der Armenpflege und Armenpolitik. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 2. Aufl. Stuttgart, Cotta, 1894. gr. 8. X—339 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: System der Volkswirtschaft, Bd. V, 2. Aufl.)

Ruhland, G. (Dozent für Nationalökonomie, Zürich), Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser. Berlin, Hofmann & C°, 1895. 8. VIII—94 SS. M. 2.—.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 18 und 19. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. (Inhalt. Heft 18: Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege, von (Bürgermeister) Brinkmann (Königsberg i/Pr.) und Beigeordnetem Zimmermann (Köln a/Rh.). VI—69 SS. M. 1,65.—. Heft 19: Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen, von (MagistrAss.) Cuno (Berlin) und LandesR.) v. Dehn-Rotfelser (Kassel). Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung, von (dem weiland Stadtältesten) Eberty (Berlin) und (Bürgermeister) Künzer (Posen). VI—117 SS. M. 2,40.)

Rambaud, J. (prof. d'économie polit. et de législation financière à la faculté catholique de droit de Lyon), Eléments d'économie politique. Paris, Larose, et Lyon, A. Cote, 1895. gr. in-8. 796 pag. fr. 10.—. (Table des chapitres. Introduction: La science économique en général. — Les biens économiques. — La valeur. — La propriété. — La liberté. — L'Etat. — Le socialisme. — Ière partie. Production: Les trois facteurs de la production. — Les agents naturels. — Le travail. — Le capital. — Les associations de producteurs. — Les industries. — De quelques industries en particulier. — IIième partie. Circulation ou échange: La circulation en général — Le taux d'échange et les prix. — Le commerce et la spéculation. — La monnaie. — Le crédit. — Les banques. — Les valeurs mobilières. — Le crédit réel. — Le commerce international. — IIIième partie. Répartition: Les parties prenantes. — Le loyer ou intérêt du capital. — La rente. —

Le salaire. — Le profit. — La population. — La question sociale. — IVième partie. Consommation: La consommation en général. — Les consommations privées. — Les institutions d'épargne et d'assistance. — Les consommations publiques en général. — Les impôts. — Le crédit public et les emprunts. —)

Roche, J., La politique économique de la France. Discours parlementaires de Jules Roche publiés par F. Dubuisson. Paris (E. Flammarion) 1894. 8. XXIV—382 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Discussion générale du tarif général des douanes (Chambre des députes). — Discussion génér. du tarif général (Sénat). — Peaux brutes (Chambre des députés). — Laines en masse (Chambre des députés). — Soie en cocons (Chambre des députés). — Tissus de soie (Sénat). — Fruits et graines oléagineux (Chambres des députés; Sénat). — Projet de convention franco-suisse (Chambre des députés). — Droits sur les blés (Chambre des députés). —)

Barnett, S. and Henrietta, Practicable socialism. Essays on social reform. 2nd edition. London, Longmans, 1894. crown-8. 330 pp. 6/.—.

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Volume XL: Millar-Nicholls. London, Smith, Elder & C°, 1894. 8. VI—451 pp. 15/.—.

Mallock, W. H., Labour and the popular welfare. New edition, with appendix. London, Black, 1894. 8. 378 pp. 1/.6.

Seligman, Edwin R. A. (Prof. of polit. economy, Columbia College), Progressive taxation in theory and practice. Baltimore 1894. gr. in-8. 222 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association, vol. IX, Nos 1 & 2. Contents. Part I. The history of progressive taxation. — Part II. The theory of progressive taxation: The socialistic and compensatory theories: Wagner; Guicciardini; Rousseau; Babeuf; v. Scheel. Walker; Royer; Villiaumé; Courcelle-Seneuil. — The benefit theory. Historical appendix 1. The benefit theory leads to proportion. Historical appendix 2. The benefit theory leads to non-proportional taxation. — The faculty theory. Historical appendix 3. The faculty theory leads to proportional taxation. Historical appendix 4. The faculty theory leads to degressive taxation. Historical appendix 5. The faculty theory leads to progressive taxation: Montesquieu; Montyon; Say; Du Mazet; Denis; Fauveau; Paley; Craig; Buchanan; Sayer; Buckingham. Schön; Held; Neumann; Schäffle; Stein; Wagner; v. Scheel; Meyer. Pierson; Cohen-Stuart. Graziani. Piernas. Hurtado. — Part III: Application of the progressive principle to American taxation. — etc.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Gruber, Ch., Die landeskundliche Erforschung Altbayerns im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr. 8. Mit Karte. M. 3.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. VIII, Heft 4.)

Hannemann, A. (Rendant der Teltower Kreiskommunal- und Kreissparkasse), Beschreibung des Kreises Teltow und seiner Einrichtungen. I. Fortsetzung, die Jahre 1886/87 bis 1893/94 behandelnd. Berlin, Druck von Rohde, 1894. 4. IX—488 SS. und Ortschaftsverzeichnis des Kreises Teltow. 21 SS.

Kindermann, C. (Priv.-Dozent, Heidelberg), Zur organischen Güterverteilung. I. Die allgemeine materielle Lage der Roheisenarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika, besonders Pennsylvaniens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. XXXVIII—133 SS. M. 3,20.

Küntzel, G., Ueber die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. VIII—102 SS. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Bd. XIII, Heft 2.)

Peterson, H. (Münzprobierer), Zur Geschichte der Glasfarbenerzeugung in Joachimsthal. Wien, Hölder, 1894. gr. 8. 21 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Monographien des Museums für Geschichte der österreichischen Arbeit, Heft 5.)

Publikationen aus den k. preufsischen Staatsarchiven. Band LX: Hessisches Urkundenbuch. 2. Abteilung: H. Reimer, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, Band III. Leipzig, S. Hirzel, 1894. gr. Lex.-8. IV—912 SS. M. 24.—.

Westländer, A, Rufsland vor einem Regimewechsel. Politische und wirtschaftliche Zustände im heutigen Rufsland. Stuttgart, C. Malcomes, 1894. 8. 115 SS. M. 1,60. (Aus dem Inhalt: Agrarpolitik. — Wirtschafts- und Finanzpolitik. — Büreaukratie und Selbstverwaltung.)

Wirtschaftliche Kartelle, über, in Deutschland und im Auslande. 15 Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. XI—256 u. 326 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd LX: Aus dem Inhalte: I Kartelle in Deutschland: Das deutsche Kalikartell, von G. Engelcke. — Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (Fürth), von E. Schwanhäufser. — Die Kartelle der deutschen Salinen, von A. Wurst. — Holzstoffsyndikate. Versuche zur Bildung eines Zellstoffverkaufssyndikates, von O. Reuther. — Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, von A. Steinmann-Bucher. — Kartellverbindungen im Pulvergeschäft, von Spiecker. — II. Kartelle im Ausland: Des syndicats entre industriels pour régler la production en France, par C. Jannet (prof., Paris). — Kartelle in Oesterreich, von K. Wittgenstein. — Kartelle in Rufsland, von G. Jollos. — Kartelle und Kollektivbetriebe in Dänemark, von A. Fraenkel. — Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den V. Staaten von Amerika, von E. Levy v. Halle. —)

Alexander, W., Notes and sketches of Northern rural life in the XVIIIth century. Cheap edition. Edinburgh, Douglas, 1894. 12. 222 pp. 1/.—

Bax, E. Belfort, German society at the close of the middle ages. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8 XI—276 pp. 5/.—. (Contents: First signs of social and religious revolt. — The reformation movement. — Literature of reformation period. — Folklore of the reformation. — The German town. — The revolt of the knightood. — Country and town at the end of the middle ages. — The new jurisprudence. — etc.)

Bose, P. N., A history of Hindy civilisation during British rule. 4 vols. Vols I and II. London, Kegan Paul, 1894. crown-8. 15/.—.

Harvey, M., Newfoundland as it is in 1894. London, Kegan Paul, 1894. 12. With map. 5/.—.

Shaler, N. Southgate (Prof. of geology in Harvard University), The United States of America: a study of the American commonwealth, its natural resources, people, industries, manufactures, commerce, and its work in literature, science, education, and self-government. Edited by N. S. Shaler. 2 vols. London, S. Low, 1894. Roy.-8., cloth. 36/.

Sol, E. P. C., Hervormingen in Indië. Vluchtige beschouwingen. Leiden, van Doesburgh, 1894. gr. 8. 8 en 104 blz. fl. 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts herausgegeben von Fr. J. Neumann. Bd. V. Tübingen, Laupp, 1894. gr. 8 IV—167 SS. mit 14 Tabellen. M. 8.—. (A. u. d. T.: Kindersterblichkeit. Soziale Bevölkerungsgruppen insbesondere im preufsischen Staate und seinen Provinzen, von K. Seutemann.)

Bode, W., Die Dauer und die Erhaltung des menschlichen Lebens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. 24 SS. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von V. Böhmert, Heft 18.)

Lommatzsch, G., Die Bewegung des Bevölkerungsstandes im Königreiche Sachsen während der Jahre 1871—1890 und deren hauptsächlichste Ursachen. Dresden, W. Baensch, 1894. 8. VIII—175 SS. mit 17 gröfseren Tabellen und 4 graphischen Darstellungen. M. 3.—.

Nabert, H., Die Bedrängnis des Deutschtums in Oesterreich-Ungarn insonderheit in Böhmen, Mähren, Oesterreich-Schlesien, Galizien, Krain, Kärnten, Steiermark, Tirol, Ungarn. Stuttgart, R. Lux, 1894. 8. 46 SS. M. 0,80.

v. Werner, B., Die deutsche Kolonialfrage. Ein Vortrag. Leipzig, W. Friedrich, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Alis, H., Nos Africains. Paris, Hachette & Cie, 1894. gr. in-8. IV—568 pag. av. 104 gravures. fr. 12.—. (Sommaire: La mission Crampel. — La mission Dybowski. — La mission Mizon. — La mission Monteil. — La mission Maistre. — Le Soudan. — Le Dahomey. — Les missions Soudanaises. — La seconde mission Mizon et les puissances européennes dans l'Afrique centrale. — Le Congo français. — Obock. — Le Soudan français. — La Côte d'ivoire. — Le Sud-Algérien. — Les cables sous-marine. — etc.

Births, deaths, and marriages in Scotland. XXXVIIIth detailed annual report of the Registrar-General. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. 2/.2.

Chadwick, J. C., Three years with Lobengula, and experiences in South Africa. London, Cassell, 1894. crown-8. 156 pp. 3/.6.

Danvers, F. C., The Portuguese in India; being a history of the rise and decline of their eastern empire. 2 vols. London, Allen, 1894. 8. 1190 pp. 42/.—.

Reports to the Board of Trade on alien immigration. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8 VIII—383 pp. (Contents: General report. — American legislation and practice: Report by Mr. Schloss, with appendix. — Nature and effects of alien immigration into America: Report by Mr. Burnett. —)

(v. Schipoff, kais. russ. KollegienR.), Германская колонизація польскихъ провинцій Пруссіи по закону 26 Апрѣля 1886 г. С.-Петербургъ 1894. gr. in-8. VIII—202 pp. Mit 34 kartographischen und tabellarischen Beilagen. (Deutsche Kolonisation in den Provinzen Westpreussen und Posen, in Ausführung des Ansiedelungsgesetzes vom 26. IV. 1886.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die XXII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Metz vom 21. bis 25. August 1893. Berlin, J. Springer, 1894. 8. IV—200 SS. mit 4 Abbildungen. M. 3.—.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Fascikel V 9ab. Landwirtschaft. Zusammengestellt von (Prof.) F. Anderegg und E. Anderegg. Heft 2: Acker- und Wiesenbau. Bern, Wyss, 1894. 8. X S. 248—461. M. 3.—.

Dufour, J. (Weingärtner zu Erully [Rhône]), Die neue Lyoner Veredlung (System Perrier). Bis 100 % Nachwuchs. Nebst einer Beschreibung der übrigen Rebenveredlungen. Wien, „Austria", 1894. gr. 8. 44 SS. mit einer Rebenveredlungen darstellenden Figurentafel in Imp.-Folio. M. 1. —.

von der Goltz, Th. (Frh., o. ö. Prof., Jena), Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. Jena, G. Fischer, 1894. g. 8. VIII—190 SS. M. 3.—.

v. Grabmayr, K. (Landtags-Abgeordn.), Landwirtschaft und Realexekution. Ein Fürwort für das Deckungssystem. Meran, Elmenreich, 1894. 8. 117 SS. M. 1,50.

Hannemann, L. (Rektor der aargauischen landwirtsch. Winterschule in Brugg). Ursprung und Wert der Kraftfuttermittel des Handels. Bern, Wyss, 1894. gr. 8. 122 SS. M. 1,60.

Hasbach, W. (Prof., Kiel), Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Mit einem Anhange über die ländlichen sozialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden von W. Scharling und P. Fahlbeck. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. XII— 401 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band LIX.)

Hausbesitzerkalender, deutscher, für das Jahr 1895. Herausgegeben und bearbeitet im Auftrage des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands von (Rechtsanwalt) F. Günsburg. Berlin, Heymann, 1894. 12. XXXII—142 SS. geb. M. 1,50.

Jahresbericht der k. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin für die Zeit vom 1. IV. 1893 bis 31. März 1894. Jahrg. II. Berlin 1894. gr. Lex.-8. 48 SS.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Jahrgang VIII: das Jahr 1893. Berlin, J. Springer, 1894. gr. Lex.-8. VI—207; 85 SS. mit 6 Uebersichtskarten. (Bearbeitet im kais. Gesundheitsamte in Berlin.)

Kralić, F. W. (Ritter v. Wojnarowsky), Die Verbreitung des Stein- bezw. Kalisalzlagers in Norddeutschland und die geschichtliche Entwickelung der Kaliindustrie seit ihrem 30-jährigen Bestehen. Magdeburg, 1894. 8. IV—35 SS. Mit 9 Abbildungen, 3 Ansichten und 1 Uebersichtskarte. M. 1,50.

Pluton, A., Die Forsteinrichtung im Nieder- und Hochwaldbetriebe. Nach der 3. französ. Aufl. bearbeitet von (Forstass.) E. Liebeneiner. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. VIII—144 SS. M. 3,50.

Pohl, J., Handbuch der landwirtschaftlichen Rechnungsführung. 2. Aufl. Berlin. Parey, 1894. gr. 8. VIII—390 SS. geb. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Geschichte und Litteratur der Rechnungsführung. Theoretischer Teil. Praktischer Teil. — Rechnungsstil mit doppelten Posten. —)

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1893. Kattowitz, Druck von Gebr. Böhm, 1894. Folio. 86 SS.

Garola, C. V. (prof. départemental d'agriculture), Les céréales. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. gr. in-8. av. 272 figures. IV—815 pag. fr. 8. (Table des matières: Considérations générales sur la production des céréales. — Le climat. — Besoin d'engrais des céréales. — Le sol et les engrais. — Culture spéciale du blé. — Les petites céréales. — De la moisson: Epoque de la récolte. Moissonnage mécanique, etc. — Préparation des céréales à la vente. —)

Barker, W. H., The gold fields of Western Australia. London, Simpkin, 1894. gr. in-8. 78 pp. with large geological map of Western Australia and plans of the various gold fields. 1/.—.

Potts' Mining register and directory for the coal and ironstone trades of Great Britain and Ireland, 1894—95. London, Simpkin, 1894. 8. 10/.6.

Risultati delle coltivazioni sperimentali del frumento (landwirtschaftliche Versuchsstationen), anni 1889—92. Roma, tip. di Bertero, 1894. gr. Lex. in-8. XXIII—321 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura.)

Trigona, V., Brevi cenni sul ladifondo in Italia e sulle condizioni della Sicilia: proposte urgenti. Firenze, tip. cooper., 1894. 8. 27 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Gewerbeenquete im österreichischen Abgeordnetenhause. Stenographisches Protokoll der, samt geschichtlicher Einleitung und Anhang. Zusammengestellt von dem Referenten (Abgeordneten A. Ebenhoch und E. Pernerstorfer). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. Roy.-8. X—1204 SS.

Grandhomme (SanitätsR. u. Kreisphysikus), Die Fabriken der Aktiengesellschaft Fachwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in sanitärer und sozialer Beziehung. 3. Aufl. Frankfurt a/M., Mahlau & Waldschmidt, 1893. gr. 4. VI—87 SS. mit 10 Lichtdrucktafeln.

Hisserich, L. Th., Die Idar-Obersteiner Industrie. Im Anschlufs an die Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik. Oberstein, R. Grub, 1894. 8. 178 SS. mit 1 graphischen Darstellung und 2 Tafeln Abbildungen. M. 2.—.

Meves, O. (ReichsgerR.), Schutz der Warenbezeichnungen. Nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894 bearbeitet. Berlin, H. W. Müller, 1894. 12. XVII—280 SS. M. 3,50.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Jahrgang XVIII: 1893. Berlin, W. T. Bruer, 1894. gr. 8. XVII—410 SS. mit 13 tabellarischen Anlagen in gr. quer-folio u. Register von 60 SS. M. 7,50.

Müller, H., Wie der schweizerische Arbeitersekretär sich rechtfertigt. Ein zweiter Beitrag zur Kenntnis seiner Leistungen. Basel, H. Müller, 1894. 8. 56 SS. M. 0,75,

Scheven, P., Die Lehrwerkstätten. Band I: Technik und qualifizierte Handarbeit in ihren Wechselwirkungen und die Reform der Lehre. Tübingen, H. Laupp, 1894. gr. 8. 21; 570 SS. nebst zahlreichen Anlagen. M. 12.—. (Inhalt: Ueber den Mangel an qualifizierten Handarbeitern in Deutschland. Quellenmäfsige Darstellung. — Rückwirkung der technischen und sozialpolitischen Umwälzungen des letzten Jahrhunderts auf die qualifizierte Handarbeit. — Vergleich der Zunftlehre mit der freien Lehre in sozialer Hinsicht. — Vergleich der Zunftlehre mit der freien Lehre in technischer Hinsicht. — Die Stellung des Staats zur Handwerkslehre. — Klein- und Grofsbetrieb in statistischer Hinsicht. — Benutzung elementarer Kraft im Kleingewerbe. Die süddeutschen Veranstaltungen (in Württemberg, Hessen und Baden) zur Hebung der Lehre. — Gegenüberstellung der besprochenen süddeutschen Veranstaltungen und analoger norddeutscher. — Die badischen Lehrlingswerkstätten. — Die Lehrschmiede (einschl. der Hufbeschlagschule). — Die Ergänzungslehrwerkstätte zur Unterstützung der Meister- resp. Fabriklehre. — Mängel der heutigen Fabriklehre. — Mustergiltige Einrichtungen für die Lehrlingserziehung in der Grofsindustrie. — Die Lehrlingserziehung im Grofs- und Mittelbetrieb in Verbindung mit Fabriklehrwerkstätten. — Victor Della-Vofs und dessen Unterrichtsmethode durch Lehrwerkstättenausbildung. — etc.)

Belloc, L., Du travail des femmes et des enfants dans les ateliers, fabriques et dans les mines en Italie. Milan, impr. H. Reggiani, 1894. 8. 44 pag. (Congres internat. des accidents du travail à Milan.)

Bouquet, L., Organisation de l'inspection des fabriques en France et résultats

obtenus. Milan. impr. H. Reggiani, 1894. 8. 46 pag. (Congrès internat. des accidents du travail à Milan.)

Couhin, C. (avocat à la cour d'appel de Paris), La propriété industrielle, artistique et littéraire. Tome I Tours, impr. Soudée, 1894. 8. LXXIV—380 pag. Preis für das vollständige 2-bändige Werk fr. 20.—.

Fabricants-exporteurs, les, du royaume de Hongrie (in deutscher, englischer, französischer, italienischer, ungarischer, rumänischer, bulgarischer und russischer Sprache). Publié, sur l'ordre de M. le Minister royal hongrois du commerce, par le Musée commercial hongrois. Budapest 1894. 8. CXLIII—160; CXXVIII (annonces) pag.

de Keppen, A., Etat actuel de la question des accidents du travail en Russie. Milan, impr. H. Reggiani, 1894. 8. 18 pag. (Congrès internat. des accidents du travail à Milan.)

Latruffe, C. (sous-intendant milit. de 2e classe), Du sucre et de l'industrie sucrière. Paris et Limoges, H. Lavauzelle, 1895. gr. in-8. 168 pag. av. 12 figur. et 1 planche. fr. 3.—. (Table des matières: De la betterave. — Fabrication du sucre. — Du sucre dans ses rapports avec l'administration de l'armée. — De la législation des sucres.)

Burn, R. Scott, The steam engine: its history and mechanism. 8th and enlarged edition. London, Ward, Lock & Bowden, 1894. crown-8. 180 pp. with 132 illustrations. 2/.6.

Williamson, A., British industries and foreign competition. London, Simpkin, 1894. 8. 320 pp. 3/.6.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Teil II. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1894. gr. 8. 65 SS. (Inhalt: Bewegung der Kurse an der Dresdener Börse 1893. Die Aktienunternehmungen im Kammerbezirk 1893/94 Sparkassenverkehr 1893. Monatliche Durchschnittsmittelpreise der Dresdener Produktenbörse 1893. Fabrikarbeiterzählung 1892 und 1893 nach Verwaltungsbezirken und Gewerbegruppen. Tabaksfabrikationsbetriebe und Mengen der Fabrikate 1893. Zahl der Tabakarbeiter 1893. — etc.)

van der Borght (Prof., k. techn. Hochschule Aachen), Das Verkehrswesen. Leipzig, C. H. Hirschfeld, 1894. gr. 8. X—464 SS. M. 12,50. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. hrsg von K. Frankenstein. Abteilung I: Volkswirtschaftslehre, Bd. VII.)

Dimtschoff, Radoslave M., Das Eisenbahnwesen auf der Balkan-Halbinsel. Eine politisch-volkswirtschaftliche Studie. Bamberg, Buchner, 1894. gr. 8. VIII—266 SS. Mit Eisenbahnkarte, 24 Tabellen u. 3 graphischen Tafeln. M. 6.—.

Gottschalk, M. (Direktor des Deutschen Kreditorenverbandes), Die Abänderungen der deutschen Konkursordnung. Berlin, Langenscheidt, 1895. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Hansen, Ed., Das zukünftige Leipzig. Eine illustrierte Schilderung der projektierten Elsterbassins, des Palmengartens und der damit verbundenen Bauten. Leipzig, Laurencic, 1894. gr. 8. 56 SS. mit 18 Illustrationen u. Orientierungsplan. M. 1—.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Bingen a. Rh. für die Jahre 1892 und 1893. Bingen a./Rh., Druck von O. Boryszewski, 1894. gr. 8. VII—181 SS. mit Plan der Hafenanlage von Bingen in gr. quer-folio. (Inhalt: Einrichtungen für Handel und Industrie. — Verkehrswesen. — Lage von Produktion und Handel. — Bildungsanstalten und Korporationen. — Statistische Uebersichten.)

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1893. Teil II. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1894. folio. 48 SS.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1893. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der kgl Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei „Zu Guttenberg", 1894. gr. 8. XVI—336 SS.

Kahn, J. (Rechtsanw. u. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern), Die 25-jährige Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1869—1894. München, Universitätsbuchdruckerei von C. Wolf & Sohn, 1894. gr. Lex.-8. 117 SS.

Schanz, G. (Prof.), Studien über die bayerischen Wasserstrafsen. (III. Teil.) Bamberg, C. C. Buchner, 1894. gr. 8. IX—420 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Die Mainschiffahrt im XIX. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung.)

Stegemann (Syndikus der Handelskammer für das Herzogt. Braunschweig), Unlauteres Geschäftsgebahren I. Typische Fälle im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a/S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück. Braunschweig, A. Limbach, 1894. gr. 8. 183 SS. M. 2,50.

v. Strigl, Ad. (Ritter). Die Waren des Welthandels. Vortrag gehalten am 21. I. 1894 im Wiener Volksbildungsverein. Wien, Manz, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Yoshida, Tetsutaro, Entwickelung des Seidenhandels und der Seidenindustrie vom Altertum bis zum Ausgang des Mittelalters. Heidelberg, J. Hörning, 1895. gr. 8. VIII—112 SS. M. 2.—.

Carro, T., Moteurs et moyens de transport économiques, applicables à l'agriculture, au canal de Panama et à la défense du pays. Paris, Desforges, 1894. 8. 36 pag.

Thiébaut, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), De la responsabilité des propriétaires de navires et des armateurs etc. (article 216 du Code de commerce). Paris, A Rousseau, 1894. gr. in-8. VIII—296 pag. fr. 7.—. (Table des matières: De la responsabilité etc. — Des tempéraments qui peuvent être apportés à la responsabilité des propriétaires des navires à l'aide des conventions, ou des moyens auxquels peut avoir recours le propriétaire de navires pour s'exonérer de sa responsabilité par la voie contractuelle. — Des tempéraments apportés par la loi à la responsabilité etc.: 1. La fortune de terre et la fortune de mer. 2. A qui la loi accorde la faculté d'abandon. 3. Objet de l'abandon: Le navire et le fret. 4. Formes de l'abandon etc. — Conflits des lois en matière d'abandon.)

Cooley, Ch. H. (sometime Chief of the transportation division of the XIth Census), The theory of transportation. Baltimore, 1894, Mai. gr. in-8. 148 pp. $ 0,75. (Publications of the American Economic Association. Vol. IX N⁰ 3. Contents: Mechanical and geometrical nations. — The relation of land transportation to physical conditions. — The need of transportation underlies all social institutions. General statement of the social function of transportation. The tests of its efficiency change with social progress. — Transportation and military organization. — Transportation and political organization. — The ralation of transportation to organization having an ideal purpose. — Transportation and economic organization. — The location of towns and cities. — The relation of transportation to markets, prices, competition, etc. — The general theory of rates. — Transportation and rent. — The political relations of transportation further considered. —)

7. Finanzwesen.

Edelmann, H. (weiland Direktor des statist. Amtes der Stadt Dresden), Denkschrift über den Einflufs der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden. 40 und 27 SS. 8. (Zuerst abgedruckt in der „Sammlung von Druckvorlagen für Beschlüsse des Rats zu Dresden im Jahre 1889" und nach des Verfassers Tode für einen beschränkten Kreis von Fachgenossen veröffentlicht, Oktober 1894. Nicht im Handel.)

Riede, J. (Zollamtsassistent, Ludwigsburg), Zur Neuordnung der direkten Steuern Württembergs unter Bezugnahme auf die Einkommensteuer-Gesetzgebung und -Statistik anderer deutscher Bundesstaaten. Stuttgart, Nitzschke, 1894. 8. 96 SS. M. 1,20.

Finance Act, the, 1894 (57 & 58 Vict. c. 30) so far as it relates to Estate duty and the succession duty, with an introduction and notes by J. E. Crawford Munro. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. Roy. in-8. VIII—110 pp., cloth. 5/.—.

Tarif des douanes de l'empire Russe, pour le commerce européen. Tarifs normal, maximal et conventionnel. Tarif pour les marchandises importées de la Finlande. 2me édition entièrement revue et mise à jour par J. Belin & N. de Moerder. St. Petersbourg, Zinserling, 1894. 12. 218 pag. M. 6.—.

Esecuzione forzata per la riscossione delle imposte dirette in base alla legge etc. etc., colle discussioni e relazioni parlamentari, colla giurisprudenza e dottrina, colle circolari, istruzioni etc. per cura del (cancelliere) L. Bidone. Torino, Unione-tipogr.-editrice, 1894. 8. 262 pp. l. 3.—. (Sommario: Norme generali. — Esecuzione sui mobili. — Dell' esecuzione sugli immobili. — Modelli. —)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über den XIV. Deutschen Feuerwehrtag zu München am 21., 22., 23. und 24. Juli 1893. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Feuerwehrausschusses von dessen Vorsitzenden G. Schulze (Branddirektor zu Delitzsch). [Aus dem Inhalte: Die Unterstützungskassen, sowie die Leistungen der öffentlichen Feuersozietäten und Privatfeuerversicherungsgesellschaften für das Feuerlöschwesen. — Die in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen etc. betreffend die Heranziehung der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens. — Die Brände und Brandschäden. — etc.]

Brämer, H. (Sekretär des Verbandes deutscher öff. Feuervers.-Anstalten, Münster) und K. Brämer (GRegR.), Das Versicherungswesen. Leipzig, C. H. Hirschfeld, 1894. gr. 8. XII—413 SS. M. 11,50. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Kuno Frankenstein, Abteilung I: Volkswirtschaftslehre, Bd. XVII.)

Hannemann, Ad. (Rendant der Sparkasse des Kreises Teltow), Einrichtung und Buchführung von Sparkassen nach dem Muster der Sparkasse des Kreises Teltow. Berlin, C. Heymann, 1893. Folio. VI—175 SS. einschl. 95 Muster. geb. M. 8.—.

Hucke, J., Das Geldproblem und die soziale Frage. 4. Aufl. der Schrift: „Das verwünschte Geld.“ Berlin, Mitscher & Röstell, 1894. 8. VIII—279 SS. M. 2,40. (Inhalt. I. Buch: Geldumlauf und Preisgestaltung — II. Buch, 1. Teil: Kredit- und Surrogatgeld. — II. Buch, 2. Teil: Geldumlauf und Zins.)

v. Lanna, A., Die Unfallversicherung der österreichischen Seeleute. Ein Vorschlag. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. II—62 SS. M. 1,40.

v. Mayr, Georg, Unfallversicherung und Unfallfrequenz. Milan, impr. H. Reggiani, 1894. 8. 29 SS. (Congrès internat. des accidents du travail à Milan.)

Swoboda, O., Die kaufmännische Arbitrage. Eine Sammlung von Notizen und Usanzen sämtlicher Börsenplätze der Welt für den praktischen Gebrauch. 9. Aufl. bearbeitet von Adolf Sandheim. Berlin, Haude & Spener, 1894. gr. 8. VIII—751 SS. geb. M. 12.—.

Arnaud, L., Manuel des déposants aux caisses d'épargne (Caisse postale ou nationale et caisses ordinaires ou privées) et à la caisse nationale des retraites pour la vieillesse. Paris, Lahure, 1894. 16. 243 pag. fr. 1.—.

Lyon, C. (maitre des requêtes au Conseil d'Etat) et G. Teissier (auditeur au Conseil d'Etat), Les opérations de bourse et l'impôt du timbre. Loi de finances du 28 avril 1893. Règlement d'administration publique du 20 mai 1893. Paris, P. Dupont, 1894. in-18 jésus. VIII—451 pag. fr. 5.—. (Table analytique: Genèse de l'impôt sur les opérations de bourse. — Esprit général de la loi. — Détermination de la matière imposable — Tarif de l'impôt. — Mécanisme de perception de l'impôt. — Sanctions des prescriptions de la loi fiscale. — Annexes 1—4. —)

Unions mutuelles, les, de crédit populaire (industriel et agricole) et nos instituteurs, par A. de Malarce. Paris 1894. 19 pag. (Extrait du „Manuel général de l'instruction primaire“.)

Wahl, A. (prof. agrégé à la faculté de droit de Grenoble), Etude sur l'augmentation du capital dans les sociétés anonymes et les sociétés en commandite par actions. Paris, Rousseau, 1894. gr. in-8. 125 pag. fr. 3,50. (Extrait des „Annales de droit commercial français, étranger et international“, 1893. Table des matières: Emission d'actions nouvelles. — De l'augmentation du capital par des versements émanant des porteurs d'actions anciennes. — Conversion des dettes sociales en actions. — Législations étrangères. — Vues législatives. — etc.)

Инструкція для почтово-телеграфыкъ сберегательныхъ кассъ, etc. С. Петербургъ Druckerei der kais. Bank, 1893. 8. (Instruktionen für die kaiserl. russische Post- und Telegraphen-Sparkassenverwaltung.) 95 pp.

9. Soziale Frage.

Bilz, F. E., Wie schafft man bessere Zeiten? Die wahre Lösung der sozialen Frage nach dem Naturgesetz. Dresden-Radebeul, Bilz, 1894. 8. VIII—167 SS. M. 0,50.

Jäger, Ad. (Pastor in Werder), Die soziale Frage im wissenschaftlichen und biblischen Kleide. Band III, Teil 2. Neu-Ruppin, Petrenz, 1894. gr. 8. M. 0,50.

Kiefer, W., Unsere modernen Kommis und Prinzipale! Kritisch-soziale Skizze. 2. Aufl. Leipzig, Friedrich, 1894. 8. 32 SS. M. 0,50.

v. Nathusius, Martin (Prof., Greifswald), Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage. Band II: Die Aufgabe der Kirche. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1894. gr. 8. VIII—470 SS. M. 7,50.

Naumann, Fr., Soziale Briefe an reiche Leute. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1894. kl. 8. 58 SS. M. 1.—.

Wilms, W., Das Recht auf Arbeit. Vortrag. 2. Aufl. Hamm, Wilms, 1894. 8. IV—34 SS. M. 0,40.

Grenthe, L. (industriel), Questions sociales. Prévoyance et mutualité. Essai d'un projet de solutions pratiques pour obtenir la généralisation et l'application des moyens de prévoyance et de mutualité contre les maladies, les accidents professionnels et la vieillesse des ouvriers du travail manuel. Pontoise, impr. L. Paris, 1894. in-18 jésus. 160—III pag. fr. 1,50.

Mannequin, T. (membre de la Société d'économie polit. de Paris), La question sociale et la science. 2 édition, revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. 8. XXVI—453 pag.

da Trobaso, A., Il socialismo e la questione sociale: conferenza recitata il dì 3 giugno 1894 al circolo cattolico di Mondovì-Breo. Mondovì, tip. vesc. Musso & Avagnina, 1894. 16. 70 pp.

Valeriani, V. (prof.), Il principio d'autorità nella questione sociale. Siracusa, tip. del Tamburo, 1894. 8. 10 pp.

Bymholt, B., Geschiedenis der arbeidersbeweging in Nederland. Amsterdam, S. L. van Looy, 1894. 8. VIII—22; 53 en 736 blz. fl. 3,25.

10. Gesetzgebung.

Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen. Das Gesetz betreffend die, vom 30. Juni 1894. Nebst den übrigen für die Prov. Westfalen ergangenen, die Fischerei betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Zusammengestellt von v. Schilgen (OLGerR.). Hamm, Griebsch, 1894. 8. 82 SS. M. 1.—.

v. Jhering, R., Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts. Einleitung. — Verfassung des römischen Hauses. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. VIII—124 SS. M. 3.—. (Aus dem Nachlafs herausgegeben.)

v. Kirchstetter, L. (Ritter), Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche mit vorzüglicher Berücksichtigung des gemeinen deutschen Privatrechts. 5. Aufl., herausgegeben von (Hof- und Ger.-Advok.) F. Maitisch. Leipzig, Brockhaus, 1894. Lex.-8. XII—756 SS. M. 12.—

Lohmann, P. (vereid. Chemiker und gerichtl. Sachverständiger), Lebensmittelpolizei. Ein Handbuch für die Prüfung und Beurteilung der menschlichen Nahrungs- und Genufsmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879, erläutert durch die vorausgegangene Rechtsprechung. Leipzig, E. Günther, 1894. gr. 8. IV—375 SS. M. 8.—.

v. Thudichum, Fr. (Prof., Tübingen), Geschichte des deutschen Privatrechts. Stuttgart, Enke, 1894. gr. 8. X—472 SS. M. 11.—.

Eisenmann, E. (avocat à Paris), Le contrat d'édition et les autres louages d'oeuvres intellectuelles. Orléans, impr. Pigelet, 1894. 8. 93 pag. (Mémoire lu à l'Académie des sciences morales et politiques, Institut de France.)

Griffith, W., Indian law of insolvency: being 11 and 12 Vict. c. XXI. With an historical introduction, commentaries, etc. London, 17 Bedford Row, 1894. 8. 21/.—.

Kent, J., Commentaries on American law, edit. by W. Hardcastle Browne. St. Paul (Minnesota) 1894. 8. XV—926 pp. $ 5,30.

Pulling, A., The shipping code: being the Merchant Shipping Act, 1894 With introduction, notes, tables, rules, etc. London, Sweet & M., 1894. Roy-8. 530 pp. 7/.6.

Stevenson, T. and Murphy, S. F., A treatise on hygiene and public health. Volume III: Sanitary law. London, Churchill, 1894. Roy.-8. 640 pp. 20/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1893. Barmen, Druck von Wiemann, 4. 241 SS. — Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen für 1894/95. ebd. 1894. 4. 119 SS.

Bezirkstag des Unterelsafs. Sitzung 1894: Verwaltungsbericht und Vorlagen

des Bezirkspräsidenten. Strafsburg, Elsässische Druckerei 1894. 4. 219 SS. Als Beilage dazu: 1. Aufserord. Sitzung 1894. Vorlagen und Verhandlungen. Ebd. 1894. 4. 9 SS. 2. Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsafs für 1895/96. Ebd. 4. 61 SS.

Caveant consules! Ein ernstes Mahnwort zur Polenfrage. (Von Verus Germanicus.) Dresden, Esche, 1894. gr. 8. 42 SS. M. 0,75.

Delbrück, Hans, Die Polenfrage. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

v. Grabscheidt, F., Der moderne Staat und seine Aufgaben. Wien, L. Weiss, 1894. gr. 8. V—77 SS. M. 1,25.

Meili, Fr. (Prof. d. intern. Privatrechts, Zürich), Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1895. 8. V—86 SS. M. 1,60. (Vortrag gehalten in der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.)

Ostmark, die deutsche. Aktenstücke und Beiträge zur Polenfrage. Herausgegeben vom All-Deutschen Verbande, Berlin, W. 35. Berlin, M. Priber, 1894. gr. 8. 112 SS. M. 0,50.

Randbemerkungen zum Monzambano. (Verfassung des Deutschen Reiches.) Zur Erinnerung an Samuel von Pufendorf († 26. X. 1694). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. kl. 8. 74 SS. M. 1.

v. Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht. Band VII. (Schlufs des Werkes). Freiburg i/B., Mohr, 1895. gr. 8. IV—410 SS. M. 9.—. (Inhalt: Alphabetisches Register. Bearbeitet von G. Krais und Th. Stöhsel. — Gesetzesregister. Bearbeitet von J. (Frh.) von der Heydte.)

Soest. Bericht des Magistrats zu Soest über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1893/94. Soest, Buchdruckerei von Hoffmann, 1894. 8. 42 SS.

Verhandlungen des XIV. Landtags der Provinz Sachsen vom 18. Februar bis einschliefslich 1. März 1894. 2 Bände. Merseburg, Druck von A. Leidholdt, 1894. 4. (Bd. I. Stenographische Berichte 456 SS.; Bd. II: Anlagen zu den stenographischen Berichten 1123 SS.)

Tarquan, V. (lauréat de l'Institut), Petit manuel de l'assistance publique, des hospices, hôpitaux, bureaux de bienfaisance et des bureaux d'assistance médicale. Paris, P. Dupont, 1895. in-18 jésus. 215 pag. fr. 4.—. (Table: Textes législatifs et réglementaires. — Service des secours à domicile. — Projet d'organisation type d'un bureau d'assistance dans une commune. — Rapport sur l'assistance médicale, par Monod (directeur de l'hygiène et de l'assistance publique). — Tableaux statistiques I—IX: Statistique de lits d'hôpital publics. Répartition des lits d'hôpital entre la population urbaine et rurale (d'après l'enquête du 30 juin 1892). — Populations urbaines possédant des lits d'hôpital. Assistance hospitalière par arrondissement. — Evaluation des dépenses devant résulter de l'application de la loi sur l'assistance médicale. — etc.)

Annual report of the Secretary of the Interior (U. St.) for the fiscal year ending June 30, 1893. Vol. I and II. Washington Government printing Office, 1893. gr. in-8. XCVI—476; 1172 pp. (Contents. Vol. I pag. 1 sqq.: Report of the Commissioner of the General Land Office; Vol. II pag. 1—1151: Report of the Commissioner of Indian affairs, with map showing Indian reservations within the limits of the U. States.)

Gregory, W. (Sir, formerly member of Parliament and something Governor of Ceylon), An autobiography. London, Murray, 1894. 8. 380 pp. 16/.—.

Johnston (Commissioner), First three years' administration of the eastern portion of British Central Africa, Report. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 1/.10$^1/_2$.

Report, the first, of the Commissioners for inquiring into the administration and operation of the poor laws in 1834. London, Eyre & Spottiswoode, reprinted 1884. 8. 2/.6.

Statutes of the province of Quebec, passed in the LVIIth year of the reign of H. Maj. Queen Victoria and in the 3rd session of the VIIIth legislature, 9th November 1893—8th January 1894. Quebec, printed by Ch. F. Langlois, 1894. gr. in-8. 440 pp.

Vacchelli, G. (avvocato), Le basi psicologiche del diritto pubblico. Milano, U. Hoepli edit., 1895. 8. 152 pp. l. 2,50. (Contiene: Osservazioni critiche intorno ai principî del diritto pubblico. — Lineamenti generali del fenomeno psichico collettivo. — I problemi della politica e la psicologia sociale. — Applicazioni alle istituzioni amministrative. —)

Westlake, J., Chapters on the principles of international law. Cambridge, University press, 1894. gr. in-8. XVI—275 pp., cloth. 10/.—. (Contents: International law in relation to law in general. — Theory bearing on international law down to the renaissance: Grece. Rome (jus gentium, jus naturale). Dissolution of the Roman empire: Isidore of Seville. The renaissance: Suarez. — Ayala. Gentilis. Grotius. — The peace of Westphalia and Pufendorf. — Bynkershoek. Wolff. Vattel. — The principles of international law. — The equality and independence of States. — International rights of self-preservation. — Territorial sovereignty, especially with relation to uncivilised regions. — The empire of India. — War. —)

12. Statistik.

Allgemeines.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink und Zinn von der Metallgesellschaft Frankfurt a/M. in den Jahren 1889—1893. Frankfurt a/M., Druck von C. Adelmann, 1894. 8. (Nicht im Handel.)

de Villars, E. (officier supérieur du génie en retraite), Statistique générale des richesses minérales et métallurgiques de la France et des principaux Etats de l'Europe. Consistance des principales mines et usines 1894. Paris, Dunod & P. Vicq, 1894. 4. 251 pag. Relié. fr. 20.—. (Die statistischen Daten beziehen sich auf die Jahre 1892 und 1893.)

Deutsches Reich.

Anweisung zur Vornahme statistischer Ermittelungen über den Post- und Telegraphenverkehr. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1894. 4. IV—132 SS.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Baden. Herausgegeben vom statistischen Büreau. Neue Folge Heft 5 (zugleich der ganzen Reihe 51. Heft). Karlsruhe, Chr. Fr. Müller, 1894. 4. 26 u. 25 SS. mit 4 Karten in gröfst. Imp.-folio. (Inhalt: Die Volksdichte im Grofsherzogtum Baden nach der Höhenlage der Wohnorte dargegestellt von Ludwig Neumann (Prof. der Geographie an der Universität Freiburg) mit je 1 Höhenschichten- und Volksdichtenkarte Badens im Mafsstab 1 : 300 000. — Die Körpergröfse der Wehrpflichtigen im Grofsherzogtum Baden in den Jahren 1840 bis 1864. Dargestellt auf Grund der Rekrutierungslisten für Gemeinden, Amtsbezirke und Kreise von O. Ammon. Mit 2 Karten in gröfst. Imp.-folio.)

Bericht, XXVI. statistischer, über die Pfründen- und Krankenanstalt des k. Juliusspitals zu Würzburg für 1893. Würzburg, Druck von H. Stürtz, 1894. gr. 8. 48 SS.

Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Teil II. — Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Berlin, Heymann, 1894. Folio. 63 SS. u. IV—84 SS. (A. u. d. T.: Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 3 u. 4.)

Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Veranstaltet im Jahre 1893. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Heymann, 1894. Folio. 149 SS. (A. u. d. T.: Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 6.)

Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Teil III. Inhalt: Ergebnis der Umfrage über die Einführung einer einheitlichen Ladenschlufsstunde. Gutachten des kais. Gesundheitsamtes über den Einflufs der Beschäftigung der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, sowie der Geschäftsdiener auf deren Gesundheit. Berlin, C. Heymann, 1894. Folio. 88 SS. (A. u. d. T.: Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 7.)

Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im Jahre 1893. Teil II: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Imp.-4. IV—298 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Bd. 74.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Jahrg. I: 1894. München, Lindauer, 1894. gr. 8. X—284 SS. u. 8 Tafeln graphischer Darstellungen. (Herausgegeben vom kgl. statistischen Büreau. Inhalt: Staatsgebiet und Bevölkerung. — Landwirtschaft. — Bergwerke, Salinen und Hütten. — Gewerbe, Handel, Industrie, Verkehr. — Versicherungswesen. — Finanzwesen. — Oeffentliche Fürsorge. — Kirchliche Verhältnisse. — Unterrichtswesen. — Medizinal- und Veterinärwesen. — Justiz- und Gefängniswesen. — Militärwesen. — Wahlen. — Meteorologie. —)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrg. XIX. Statistik des Jahres 1892.

Im Auftrage des Magistrates herausgegeben von R. Böckh. Berlin, P. Stankiewicz, 1894. gr. 8. XVI—448 SS.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1894. Lieferung 2. Bern, Buchdruckerei Obrecht & Käser, 8 (Inhalt: Ueber die Leistungen der organisierten freiwilligen Krankenpflege im Kanton Bern und verwandte Bestrebungen.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 132: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1892. Berlin, Verlag des Büreaus, 1894. Roy.-4. XXVI—248 SS. M. 7,20.

Preufsische Statistik. Heft 133: Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im preufsischen Staate im Jahre 1893. Berlin, k. statist. Büreau, 1894. Roy.-4. XCVI—221 SS. M. 8,60.

Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1892. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Imp.-4. XL—184 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 72. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt.)

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1893. Lübeck, E. Schmersahl, 1894. gr. 4. X—142 SS. (Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer.)

Frankreich.

Album de statistique graphique de 1893. Paris, imprim. nationale, 1894. Roy. in-4. 18 pag. texte et 21 planches. (Sommaire des planches: Chemins de fer, résultats généraux d'exploitation en 1891; résultats comparés d'exploitation avant et après la réforme des tarifs; les tarifs de petite vitesse en France et en Angleterre. — Navigation intérieure: Résultats généraux d'exploitation en 1892; décomposition du tonnage des voies navigables en 1891. — Navigation maritime: Cours moyen des frets pour le transport des houilles anglaises en 1892. — Les progrès économiques de la France et le mouvement des transports de 1847 à 1892. — Le chronotachymètre enregistreur du mouvement des cages dans les puits de mines. — Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1893. Paris, imprimerie nationale, 1894. gr. in-8. 425 pag. fr. 3,50. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Office du travail.)

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXIIIième année: Récolte de 1893. Lyon, impr. Pitrat ainé, 1894. Roy. in-8. 44 pag. et annexes: 2 tables obl. in-folio. fr. 2,50. (Publication du Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (RGBl. 33) betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1892. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1894. 4. IV—139 SS. u. 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1893. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1893. Lieferung 1: Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1894. gr. 8. 159 SS.

Karpeles, B., Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers. Sozialstatistische Untersuchungen. Band I (2. Hälfte). Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. Roy.-8. S. 149—306. M. 7,20.

Mitteilungen des statistischen Büreau des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen für das Jahr 1891—1892. Prag, Calve, 1893 gr. Lex.-8. LVI—16; XIII—18 SS. Mit 2 graphischen Darstellungen: Getreidepreise in Böhmen pro hl vom Jahre 1800—1890. Zuckerrübenbau in den einzelnen Bezirken Böhmens im Verhältnis zur Ackerfläche, nach 5jähr. Durchschnitt der Jahre 1887—1891. M. 3.—.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1892. Verfafst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band 1: Einleitung, Hauptergebnisse, Warenverkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1894. gr. 8. CLXVI—865 SS. fl. 4.—.

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1893. Abteilung 1: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees, von A. Tobien. Riga, Buchdr. Ruetz, 1894. Imp.-folio. XI—123 SS.

Holland.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1893. II. gedeelte. 'sGravenhage 1894. Folio. XX en bz 506—833. (Inhalt: Handelsverkehr des KR. der Niederlande im Jahr 1893, geordnet nach den verschiedenen Ein-, Aus- und Durchfuhrländern. Herausgegeben von dem k. niederländischen Finanzministerium.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række (Serie) N^0 185: Sundhedstilstanden etc. CLIV pp. (Oeffentliche Gesundheitspflege im Jahr 1891.) — N^0 186: Civile Retspleie. 36 pp. (Civilgerichtsstatistik für 1891.) — N^0 187: De offentlige Jernbaner XLI—280 pp. (Staatseisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1. VII. 1892—30. VI. 1893.) — N^0 188: Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1891. 57 pp. — N^0 189: Sindssygeasylernes. IV—72; 43 pp. (Irrenanstaltsstatistik für 1892.) — N^0 190: Skiftevæsenet i Aaret 1891. 63 pp. (Fallissements-, Erbschafts-, Eigentumswechsel- und Pupillenstatistik für 1891.) — N^0 191: Norges Handel i Aaret 1893. XXII—234 pp. — N^0 192: Norges Skibsfart i Aaret 1892. XI—138 pp. (Binnen- und Seeschiffahrt, Handelsflotte.) — N^0 193: Norges Sparebanker i Aaret 1893. X—71 pp — N^0 194: Distriktsfængsler. 51 pp. (Kreisgefängnisstatistik, Verwaltungsjahr 1892.) — N^0 195: Skolevæsenets Tilstand. LI—203 pp. (Statistik des öffentlichen Unterrichts in Norwegen für das Jahr 1890.) — N^0 196: Kommunale Finantser. 97 pp (Gemeindefinanzstatistik für 1891.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual report, XXIVth, of the Bureau of statistics of labor (for the commonwealth of Massachusetts). Boston, Wright & Potter print., 1894. 8. XIII—311 pp. cloth. (Contents: Part I. Unemployment: 1. Leading historical examples of public aid to the unemployed. 2. Modern plans for dealing with the unemployed. 3. Current statistical matter relating to local conditions. 4. Concluding summary. — Part II: Labor chronology.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N^0 2: Customs gazette. N^0 CII, April—June 1894. Shanghai, Kelly & Walch, and London, King & Son, 1894. 4. IV—222 pp. (Index: Quarterly returns of trade. — Report of dues and duties. — Fines and confiscations. — Notifications. — Movements in the service. — Vessels measured for tonnage. — Corea: quarterly returns of trade: Jenchuan, Fusan, Yuensan. — Kowloon and Lappa: quarterly returns of trade. — Lungchow, Mengtsz, and Yatung: quarterly returns of trade. —)

China. Imperial maritime customs. II. Special series: N^0 2: Medical reports for the half-year ended 30th September 1891. 42nd issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. VI—47 pp. (Contents: Report on the health of Wuhu for the $2^1/_2$ years ended 30th IX. 1891. — Report on the health of Seoul (Corea) for the year ended 30th VI. 1891. — Report on the health of Swatow for the year ended 30th IX. 1891. — Report on the health of Chemulpo (Corea) for the half-year ended 30th IV. 1891. — Reports on the health of Kinkiang, Ichang, Pakhoi, Wenchow, Shanghai for the year ended 30th IX. 1891. — Medical report on Chungking. — Abdominal hysterectomy in Japan. — The influenza epidemics in Foochow. — On J. T. Roe's theory that influenza is endemic in China. —)

13. Verschiedenes.

Bericht über die Verhandlungen des christlichen Studentenkongresses abgehalten zu Frankfurt a/M. am 18. u. 19. Mai 1894. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1894. gr. 8. IV—104 SS. M. 1,40. (Inhaltsauszug: Ueber die Sittlichkeit, von (Direktor) H. Bauer (Niesky). — Das akademische Studium und der Kampf um die Weltanschauung, von (Prof.) Reischle (Giefsen). — Der Student im Verkehr mit den verschiedenen Volkskreisen, von (Pfarrer) Fr. Naumann (Frkf. a/M.). —)

Bismarck-Jahrbuch. Herausgegeben von Horst Kohl. Band I. Berlin, Häring, 1894. gr. 8. XVI—516 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Urkunden und Briefe. — Chronik vom 17. IX. 1893 bis 16. IX. 1894. — Einige Artikel der „Hamburger Nachrichten" 1893—94. — Fürst von Bismarck im Kulturkampfe I., von Graue (Chemnitz). — Herr v. Bismarck-Schönhausen als Mitarbeiter der Kreuzzeitung I., von H. Kohl. — etc.)

Engelmann, Th. W., Gedächtnisrede auf Hermann v. Helmholtz gehalten am 28. IX. 1894 in der Aula der Universität Utrecht). Leipzig, W. Engelmann, 1894. gr. 8. 34 SS. M. 0,60

Gaffky, G. (Prof., Giefsen), Die Cholera im Deutschen Reiche im Herbst 1892 und Winter 1892/93. I. Die Cholera in Hamburg. Im Auftrage der Reichs-Cholerakommission und unter Mitwirkung genannter Autoren bearbeitet. Berlin, Springer, 1894. gr. Lex.-8. 128 SS. u. 164 SS. Anlagen mit 12 Tafeln in Imp.-qu.-folio. (A. u. d. T.: Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte, Bd. X Heft 1.)

Gümpel, C. G., Ueber die natürliche Immunität gegen Cholera. Verhütung dieser, sowie ähnlicher Krankheiten durch einfache physiologische Mittel. München, J. F. Lehmann, 1894. gr. 8. IV—71 SS. M. 2.—.

Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen. In Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von A. Baumeister. Band I, Abteilung 1: Geschichte der Pädagogik von (Prof.) Th. Ziegler. München, C. H. Beck, 1895. gr. 8. LXX—361 SS. M. 6,50. (Das Werk wird in 8 Halbbänden à M. 6 bis M. 6,50 erscheinen.)

Hegar, A. (Prof. der Gynäkologie, Freiburg i/B.), Der Geschlechtstrieb. Eine sozial-medizinische Studie. Stuttgart, Enke, 1894. gr. 8. VI—154 SS. M. 4,80.

Jahresbericht, XXIV., des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer. Aarau, Sauerländer & C°, 1894. gr. 8. 84 SS. M. 1,80.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgegeben von C. Rethwisch. Jahrgang VIII: 1893. Berlin, R. Gaertner, 1894. gr. 8. M. 14.—.

Kalender für Elektrotechniker. Herausgegeben von F. Uppenborn (Ingenieur, München). Jahrg. XII, 1895. 2 Teile. München, Oldenbourg, 1894. 12. IV—330 u. IV—172 SS. mit 269 Abbildungen u. 3 Tafeln. M. 5.—. (Teil I geb.)

Korrespondenz, politische, Friedrichs des Grofsen. Band XXI. Berlin, A. Duncker, 1894. gr. 8. VIII—600 SS. M. 15.—. (Umfassend die Jahre Oktober 1761 bis Juni 1762, redigiert von Kurt Treusch v. Buttlar und O. Herrmann.)

Pfizer, G. (vorm. LandGerR. in Ulm), Der Achtung unwürdig! Ein Fall württembergischen Disziplinarverfahrens. Stuttgart, Lutz, 1894. 8. 80 SS. M. 1.—.

Regel, Fr. (a. o. Prof. der Geographie, Jena), Thüringen. Ein geographisches Handbuch. Teil II. Biogeographie. 1. Buch: Pflanzen- und Tierverbreitung. Jena, G. Fischer, 1894. gr. 8. VI—379 SS. M. 7.—.

Reifsenberger, L., Die Kerzer Abtei. Hermannstadt, F. Michaelis, 1894. gr. 8. 59 SS. mit H. u. 4 Tafeln. (Herausgegeben vom Ausschufs des „Vereins für Siebenbürgische Landeskunde".)

Reusche, Fr., Gefängnisstudien. Leipzig, Rengersche Buchhdl., 1894. 8. VIII—167 SS.

Schlenther, P., Der Frauenberuf im Theater. Berlin, R. Taendler, 1895. gr. 8. M. 0,60. (A. u. d. T.: Der Existenzkampf der Frau im modernen Leben, hrsg. von G. Dahms, Heft 2.)

Annuaire pour l'an 1894, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars, 1894. 16. V—722; 163 pag. fr. 1,50. (Extrait de table, pag. 356 à 532: Poids et mesures. — Monnaies. — Tables d'amortissement et d'intérêt. — Géographie, statistique et tables de mortalité.)

Boursin, E. et A. Challamel, Dictionnaire de la Révolution française, institutions, hommes et faits. Paris, Jouvet & Cie, 1893. Roy. in-8. VIII—935 pag. fr. 15.—. (Sommaire: France sous Louis XVI. — Institutions de l'ancien régime. — Etats généraux. — Serment du jeu de paume. — La Constituante. — L'Assemblée législative. — La convention. — Les armées de la République. — Guerres de la Vendée. — Le Directoire. — Conseil des Cinq cents. — Conseil des Anciens. — Le 18 brumaire. — Le Consulat.)

Dechevrens, A, Les universités catholiques autrefois et aujourd'hui. Orleans, impr. Morand, 1894. 8. XXVII—397 pag.

Lassalle, Ch., Tableaux synoptiques de la division militaire de la France, dressés d'après les documents officiels. Commandement du territoire, division cantonale. subdivisionnaire et régionale, division maritime, Algérie, colonies et protectorats. Paris, Berger-Levrault, 1894. gr. in-8. VI—134 pag. avec carte. fr. 3,50.

Drymond, J., Essays on the principles of morality. and on the rights and obligations of mankind. 9th edition. Dublin, Eason, 1894. 8. 302 pp. 1/.—.

Koch (Prof), On the bacteriological diagnosis of Cholera: Water filtration and the Cholera in Germany during the winter of 1892—93. Translated by G. Duncan. London, Simpkin, 1894. 8. 154 pp. 6/.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1890—91. 2 vols. (vol. II in 2 parts.) Washington, Government printing Office, 1894. gr. in-8. XXXV—1549 pp. cloth.

Tayler, A. J. W., The sanitary arrangement of dwelling-houses: a handbook for house-holders and owners of houses. London, Lockwood & Sons, 1894. crown-8. 206 pp. 2/.6.

Avolio, G., Democrazia cristiana o anarchia: conferenza. Bologna, tip. L. Pongetti, 1894. 16.

Verslag von de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1891. 'sGravenhage, van Weelden & Mingelen, 1894. 4. IV—370 blz. met 4 graphische voorstellingen. (Holländischer Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen für das Jahr 1891. S. 107/159: Volksgesundheitspflege.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Octobre: A. France, colonies: Le nouveau projet de budget pour l'exercice 1895. — Le projet de réforme du régime des boissons. — Le projet de réforme des droits de mutation. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés pendant l'exercice 1893). — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat (les neuf premiers mois de 1894). — Le commerce extérieur, mois de Septembre 1894. — B. Pays étrangers: Pays divers. Situation des principales banques d'émission à la fin du troisième trimestre de 1894. — Angleterre: La dette publique. — Pays-Bas: Le projet de budget pour l'exercice 1895. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget commun pour 1895. Le projet de budget autrichien pour 1895. Le projet de budget hongrois pour 1895. — Russie: Les nouveaux statuts de la Banque de Russie (suite et fin). — Etats-Unis: Le nouveau tarif douanier (suite et fin). —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XXI, 1894, Nos VII-VIII-IX-X: La convention du 14 octobre 1890 sur le transport international des marchandises par chemins de fer, par Lyon Caen (suite) — Des droits d'enregistrement etc., par A. Wahl (suite). — De la condition juridique des étrangers d'après les lois et traités en vigueur sur le territoire de l'Empire d'Allemagne, par J. Keidel (fin). — Le droit international privé etc. par A. Pillet (suite). — Questions de compétence soulevées en matière pénale par l'établissement du protectorat de la France sur la Tunisie, par A. Souchon (agrégé à la faculté de droit de Lyon). — Applications pratiques des lois françaises sur la nationalité par l'administration, par G. Gruffy (fin). — La question de la compétence dans l'affaire Zappa, par P. Missir (prof. à la faculté de droit de Jassy.) — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 53e Année, 1894, 15 Octobre et 15 Novembre 1894: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés, 1893—1894, par A. Liesse. — Le capital (suite et fin), par G. du Puynode. — Mouvement colonial, par Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La question de la paix, par Fr. Passy. — Le développement des chemins de fer de la Russie, par D. Bellet. — Société d'économie politique, séance du 5 octobre 1894. Nécrologie: Armand Lalande et Ad. Le Hardy de Beaulieu. Discussion: Existe-t-il, en dehors de la volonté des parties contractantes, un moyen de déterminer

avec plus de justice la valeur des services que les hommes se rendent entre eux? — Le socialisme d'Etat, par L. Say. — Les bienfaits de l'intervention de l'Etat, par Ladislas Domanski. — Mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Le congrès de Milan sur les accidents du travail, par L. Paulian. — Les idées économiques de M. de Caprivi, par A. Raffalovich. — Le commerce de la Corée, par D. Bellet. — Société d'économie politique, séance du 5 novembre 1894. Discussion: Y aurait-t-il moyen, et dans quelles conditions, d'acclimater en France des sociétés de constructions analogues aux building societies d'Angleterre? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894 N° 10 Octobre: Les opérations du Mont-de-piété de Paris à différentes époques, depuis sa création (1777), par E. Duval. — Les statistique médicales pour l'armée de mer, par A. de Malarce. — Le canal de Suez. — Chronique semestrielle de statistique sur les questions ouvrières et les assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVI, N° 313, 314, Octobre et Novembre 1894: Quelles sont les limites de l'intervention de l'Etat en matière d'assurances? par A. Thomereau. — Etude sur le contrat d'assurance contre les accidents, par E. Pagot (suites). — Assurance contre l'incendie. Pétition des agents généraux d'assurances du département de la Somme. — Les assurances maritimes à Paris en 1893, par P. Sidrac. — L'assurance des filatures de coton en Italie, par C. — Assurance contre l'incendie: Du rôle de l'inspecteur-vérificateur, par A. Candiani — Les réassurances étrangères. — Assurances sur la vie: Modèles de tableaux pour les compagnies-vie. — etc.

Réforme sociale, la. XIVième année: 1894, IIIième série Nos 86 à 89, 16 Juillet à 1er Septembre: Du role éducatif économique et moral des institutions de crédit populaire urbain et rual, par E. Rostand. — La famille aux Nouvelles-Hébrides, par G. Beaune. — Les meilleures pratiques de la paix dans l'industrie, par A. Gibon. — Un mot sur la décentralisation de l'industrie dans les campagnes, par J. Chorat. — La nouvelle loi belge sur les sociétés mutualistes, par E. Dubois. — La régie des alcools en Suisse et l'alcoolisme, par (le baron) J. d'Anethan. — La situation des ouvriers belges, réponse à une polémique, par A. Julin. — Les syndicats ouvriers aux Etats-Unis, par J. Finance. — Un grand patron modèle: Mr. Léonce Chagot, par Ch. Hamel. — Un économat paroissial, par R. Lavollée. — De la répression de la mendicité et du vagabondage, d'après la loi belge du 27 novembre 1891, par L. Pussemier. — Les assurances mutuelles du bétail et le cheptel parmi les fermiers et paysans du Sud-Ouest de la France et du Nord de l'Espagne, par Wentworth-Webster. — L'ouvrier Canadien, par J. Keller. — Mélanges et notices: Le prix de la vie, par Angot des Rotours. Les associations et la poursuite des crimes de délits, par L. Rivière. — Les sociétés coopératives militaires, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XVIIième année: 1894, Mai—Septembre: De la gestion d'affaires appliquée au services publics, par L. Michoud (prof., Grenoble). I et suite 1.—. Procédure devant les conseils de préfecture. Des visites de lieux, par A. Nectoux (suite). — Les sous-préfets, par un ancient sous-préfet. — De la responsabilité de l'Etat considéré comme puissance publique à l'égard des tiers, par J. Lefournier (secrétaire général d'Eure-et-Loir). — Des droits des communes sur les terres vaines et vagues. Législation spéciale de la Brétagne à cet égard, par J. Marie (prof. à la faculté de droit de Caen) I et suite 1 et 2. — Le marché des services pénitentiaires. par C. Granier (inspecteur général des services administrat. au Ministère de l'intérieur). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politiqe. 8e année, 1894, Nos 9—10, Septembre—Octobre: L'homestead en Amérique, par E. Levasseur. — La première statistique des sociétés coopératives de consommation en France, par Ch. Gide. — Une lettre de Karl Marx (remarques critiques sur le programme socialiste) traduit par G. Platon. — La conciliation et l'arbitrage en Angleterre, par E. Campredon (ingénieur civil des mines). — Chronique économique: La grève Pullman et la grève générale. Statistique des professions en France, par Ch. Gide et Maur. Lambert. — Chronique législative. — etc.

Revue de sociologie. 2e année N° 10, Octobre 1894: De l'assurance contre les accidents du travail, par Maur. Bellom. — Les destinées de l'art social d'après Proudhon, par L. Rosenthal. — Philosophie du droit et socialisme, par R. dalla Volta. — Le

premier congrès de l'Institut international de sociologie, par R. Worms. — Mouvement social: Venezuela, par Gil Fortoul. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Edited by the Commercial Department of the Board of Trade. November 1894: Development of the Russian mining and metallurgical industries. — The dairy farming industry in Russia. — The free port of Copenhagen. — The production and consumption of wine in France. — Commercial exhibition at Buda-Pest. — The import trade of Smyrna. — Chili as a coal productive country. — Load line regulations for the government of Bengal. — English trade and foreign competition in the River Plate. — The commercial importation of the port of Sydney. — The United States customs tariff (concluded). — Extracts from diplomatic and consular reports. — Tariff changes and customs regulations. — General trade notes. — Proceedings of Chambers of commerce. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade. emigration, fisheries, etc.

Contemporary Review, the. November 1894: The China-Japanese conflict and after, by (Sir) Th. Wade. — The destruction of the Board school, by J. Clifford. — School supply in the middle ages, by A. F. Leach. — The eastern Hindu Kush, by (Colonel) A. C. Durand. — A new theory of the absolute, by (Prof.) Seth. — The development of English metres, by W. Larminie. — The amalgamation of London, by Fr. Harrison. — The future government of London, by G. Laurence Gomme. — etc

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IV, N⁰ 4, October 1894: The co-operative journal, by (Rev.) Lord Bishop of Durham. — Compensation and the licensing question, by J. J. Cockshott. — Predication as a test in political economy, by W. D. Mc Donnell. — Adulterations in groceries, by a wholesale trader. — Two views of social progress, by (Rev.) Fr. Relton. — The plea for a living wage, by (Rev.) L. R. Phelps. — Nicholson's „Principles of political economy", by S. Ball. — etc.

Fortnightly Review, the. November 1894: The Crimea in 1854 and 1894. Part 2, by (General Sir) E. Wood. — China, Japan, and Corea, by R. S. Gundry. — Burning questions of Japan, by A. H. Savage-Landor. — Women's newspapers, by (Miss) E. March-Phillipps. — Rambles in Norsk Finmarken, by G. Lindesay. — A note on Wordsworth, by Th. Hutchinson. — Symmetry and incident, by (Mrs.) Meynell. — Venetian missals, by H. P. Horne. — etc.

Humanitarian, the. Edited by V. Woodhull Martin. November 1894: Should the same standard of morality be required from men as from women? — Heredity, by St. George Mivart. — Politics and morals, by (the Rev.) Welldon. — The new woman in fiction and in fact, by M. Eastwood. — Lynch law in the United States, by the same. —

National Review, the. November 1894: London progressives versus London education, by J. R. Diggle. — An attack on Lord Stratford de Redcliffe, by St. Lane-Poole. — The situation in Belgium, by Luis de Lorac. — Etoniana, by W. Durnford. — A sham crusade, by a radical M. Parliam. — Leafless woods and grey moorlands, by a son of the marshes. — Native India and England, by Th. Beck. — What is imperial defence? by (Admiral) Colomb. — etc.

New Review, the. November 1894: The School Board election, by E. Lyulph Stanley. — Government sweating in the clothing contracts, by J. Macdonald (amalgamated Society of tailors). — Municipalities at work, II. Manchester, by Fr. Dolman. — The fighting force of China, by (Lieut.-Col.) Gowan. — Secrets from the court of Spain (VII). — The great underclothing question, by S. W. Beck. — etc.

Nineteenth Century, the. Edited by J. Knowles. N⁰ 212, October 1894: The seven Lord Roseberies, by St. Loe Strachey. — The alleged sojourn of Christ in India, by (Prof.) M. Müller. — Cholera and the Sultan, by E. Hart. — Did Omar destroy the Alexandrian library? by R. Vasudeva Rau. — The farce of University extension: a rejoinder, by Ch. Whibley. — A suggestion to sabbath-keepers, by (Prof.) A. R. Wallace. — The Chinaman abroad, by E. Mitchell. — A trip to Bosnia-Herzegovina, by M. de Blowitz. — The perilous growth of India State expenditure, by (Sir) Auckland Colvin. — etc.

Nineteenth Century, the. N⁰ 213, November 1894: What has become of home rule? by J. E. Redmond. — England and the coming thunderstorm: a German view, by F. Boh. — Christian socialism, by (the Duke of) Argyll. The Parliaments of the

world, by J. T. Kay. — The press in Turkey, by H. A. Salmoné. — Babies and monkeys, by Buckman. — The people's kitchens in Vienna, by E. Sellers. — More light on Antonio Perez, by (Major) M A. S. Hume. — The monometalist creed, by H. D. Mac Lead. — The Corean crux: a word for China, by D. C. Boulger. — Noncorformist forebodings, by (The Rev.) J. Guinness Rogers. — The Bible in elementary schools, by J. G. Fitch. — „Justice to England", by E. Dicey. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XIV, 1894. 10 Heft, Oktober: Gegenreformation und Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Buchbesprechungen von R. Albing (Wien) — Aus meinen Proudhon-Kollektaneen, von A. Mülberger (Crailsheim). — Die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle. — Eine Selbstanzeige (Referat über die Schrift des Referenten: „Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der Familie") von H. Cunow (Hamburg). — Ueber die Auffassung des Naturzustandes im vorigen Jahrhundert, von Th. Achelis (Bremen). — Einsame Kämpfer, von B. Weifs (Wien). etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrgang XVI, 1894, Heft 5—9 (St. Pölten): Der Sozialismus fin de siècle, von J. Scheicher. — Das Urheberrecht der bildenden Kunst, von K. Scheimpflug (Schlufs). — Der internationale Arbeiterschutzkongrefs, von M. V. — Der Mangel der Farmarbeiter in den V. Staaten, von J. Ch. (in New York). — Ueber die Arbeiterfrage, ihre Entstehung und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, von Th. Unkel. — Die soziale Solidarität zur Erwägung empfohlen, von J. Scheicher. — Programm der katholischen Sozialreformer Italiens vereinbart zu Mailand, 3. u. 4. I. 1894. — Der fünfte internationale Bergmannskongrefs, von M. Vogelsang. — Christlich-sozial oder sozialdemokratisch, von J. Scheicher. — Freund Liberalismus von Lucius (Fortsetzungen und Schlufs). — Etwas über europäische Kindersklaverei, von J. P. — Du sollst von deinen Feinden lernen, von Maurus. — Arbeitskriege in Nordamerika, von M. Vogelsang. — Kleine Bilder aus dem Bauernleben in Niederösterreich, von L. van der Pitten. — Der neue Kurs der Sozialpolitik, von J. Scheicher. — Was ist Zins? von W. Hohoff (Fortsetzung). — Studie über die Grundlagen der Berufsorganisation, von H. Lorin (übersetzt aus der „Association catholique"). I.—III. — Das soziale Programm des Katholikentages von Mähren. — Das neue Sozialprogramm der katholischen Sozialreformer Frankreichs. — Sozialer Kurs der österreichischen Leogesellschaft (I). — Oesterreich im Jahre 2020 (über die Schrift gleichen Titels des Wiener Advokaten Dr. v. Neupauer). — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. IX, 1894. Bd. XVI, Heft 4—6: Aus dem südöstlichen Teile des Okkupationsgebietes, von K. Went v. Römö (nebst 1. Forts.). — Die Zustände der böhmischen Landbevölkerung vor 125 Jahren, von V. Goehlert. — Der Wanderzug der Ungarn, von G. Thirring. — Der Dakoromanismus, von (Prof.) Schwicker (Schlufs). — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XX. Heft 8 u 9: August-September 1894: Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik (2 Abhandlung). von H Rauchberg. — Die Produktion von Cocons, Honig und Wachs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1893. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1892, von H. Ehrenberger. — Die Zahl der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs im Jahre 1893, von H. Ehrenberger. — Die Fischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1892/93, von K. Krafft. — Die internationale statistische Berichterstattung der Zuckerindustriellen, von E. Kutschera. — Der Fremdenverkehr in Oesterreich 1893, von R. v. Tomaschek. — Ein Amt für Arbeitsstatistik in Spanien. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. Ire année, 1894, N^0^ 7: Septembre: La balance des paiements et de répartition géographique des valeurs internationales. — Un erreur du „Journal des Economistes" on „il ne faut pas reprendre dans son écart, ni dans celui des autres", par (Slavophile). — Le budget de la dette publique pour 1895. Comparaison avec le budget de 1887. — Circulation des billets de crédit et dette flottante (1881 à 1894). Ressources métalliques de la Banque de Russie et du Trésor. — La législation économique et financière en Russie pendant les huit derniers mois. Bilan global, au 1er janvier 1894, des institutions de crédit non-gouvernementales

faisant des opérations à court terme. Publié par J. E. Joukovski dans le „Viestnik Finançof". — Banque de Russie. Situation comparative des principaux comptes au 1er (13) des treize derniers mois. Bilans au 13 et au 28 août 1894. etc. — Recettes des chemins de fer pendant le premier trimestre de 1893 et de 1894. — Résultats définitifs de l'exploitation des chemins de fer russes pour l'année 1892. — Tableau des recettes et des dépenses budgétaires pendant les cinq premiers mois de 1894. — Production des usines, fabriques et manufactures russes en 1892. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Novembre 1894: Sul trattamento di quistioni dinamiche, per E. Barone. — La riforma bancaria, per P. des Essars. — Il riordinamento delle Borse di commercio, per G. Valenti (continuazione e fine). — L'Associazione francese per l'avanzamento delle science a Caen, per P. des Essars. — Lettera del (prof.) Sombart alla Direzione del Giornale degli Economisti. — Providenza, per C. Bottoni. — Cronaca: Le elezioni nel Belgio e loro conseguenza in Italia. Le proposte del Com. Cottrau per un migliore ordinamento delle ferrovie, per V. Pareto. — Statuto del Laboratorio di economia politica della R. Università di Torino. — Saggio di bibliografia economica italiana 1870—90 per A. Bertolini (continuazione). — La situazione del mercato monetario. —

G. Belgien und Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII. jaargang: 1894. Oktober: Der Torfstich in Friesland und die Frage des Trinkgelds für die Torfarbeiter, von R. Dinger (I.). — Die Gewerkvereine in England, in Anlehnung an das Buch von Sidney und Beatrice Webb: „the history of trade-unionism, London 1894", von N. G. Pierson (I.). — Was ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu thun, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. II. 1894. Nr 19, 20 u. 21 v. 1. u. 15. Oktober u. v. 1. November: Das Armenwesen in der Stadt St Gallen, von (Dekan) C. W. Kambli — Eine Enquete über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz. — Sozialpolitische Rundschau: Der Kampf um die Zollinitiative. Aus der Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereins in Baden am 29. u. 30 September. Schweizerische christlich-soziale Vereinigung. Zur englischen Sozialpolitik. Wahlen in Belgien. Das Amt für Arbeitsstatistik in Spanien. — Wirtschaftschronik: Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1893. Zum französisch-schweizerischen Zollkrieg. Die Leistungen der englischen Gewerkvereine. — Der Stand der sozialdemokratischen Partei in Deutschland. — Gemeindliche Sozialpolitik: Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Arbeitslosenversicherung in Bern. — Kleine Mitteilungen. — etc.

L'Union postale. XIXe volume N° 10—11, 1er Octobre et 1re Novembre 1894: Fondation et développement de l'Union postale universelle. — Un sauf-conduit pour les postes, de l'année 1646. — Les postes suisses et l'assurance populaire. — La caisse d'épargne postale Autrichienne en 1893. — Etude comparative du mandat de poste français et du mandat de poste en Suisse, en Belgique, en Allemagne et en Autriche. — Ordonnance de l'empereur Charles V pour le maintien du monopole postal, de l'année 1545. — etc.

K. Spanien.

El Economista, Año 1894 (Madrid). Nos 436—440: El empréstito. — Produción de los metales preciosos. — El crédito agricolo. — Prudución de oro en Filipinas. — La politica economica en Cuba. — La suscripción de obligaciones y el empréstito. — La cuestion monetaria en Puerto Rico. — El presupuesto de Francia para 1895. — La suscripción de obligaciones. — Los valores españoles. — Comercio exterior de España. — etc.

L. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Volume V, N° 3. November 1894: Why had Roscher so little influence in England? by W. Cunningham.

— Reasonable railway rates, by H. T. Newcomb. — Economic function of woman, by E. T. Devine. — Relief work in the Wells memorial Institute, by H. S. Dudley. — Utility economics and sociology, by E. H. Giddings. — Organic concept of society, by S. N. Patten. — Clark's use of „Rent" and „profits", by J. H. Hollander. — Personal notes. — Notes on municipal government: Philadelphia, New York, Chicago, Berlin, Italian cities, by L. S. Rowe. — Supplement: Constitution of the kingdom of Italy, tranlated and supplied with an introduction and notes by S. M. Lindsay and L. S. Rowe. —

Bulletin of the American Geographical Society published quarterly, Vol. XXVI, N° 3, September 30, 1894: The American cave-dwellers; the Tarahumaris of the Sierra Madre, by C. Lumholtz. — Fur Seals and the Bering Sea arbitration, by J. Stanley Brown. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter. Map of the Siberian railway. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 11: Die neuen Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs (Fortsetzung): Handels- und Zollvertrag mit Serbien. (Text und Tarife) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rufsland vom 10. II., (29. I.) 1894. Tarif A und B; Schlufsprotokoll; Denkschrift: (Einleitung; Deutschlands Ausfuhr nach Rufsland 1892 u. 1893; Vertragstext; Zölle bei der Einfuhr nach Rufsland.) etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift herausgegeben von H. Braun. Band VII, 1894, Heft 3: Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse, von H. Heinemann (Rechtsanw., Berlin). — Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung, von E. Lange (Berlin). Die geplante Agrarreform in Oesterreich, von Mich. Hainisch (Wien). — Das Züricher Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, von F. Schuler (eidgen. Fabrikinsp.). — Das Gesetz vom 29. VI. über die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter, von R. Jay (Prof., Paris). — Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes, von E. Naef (Aarau). — Gesetzentwürfe betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und von Rentenbanken in Oesterreich. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 18 und 19. September und Oktober 1894: Ein Beitrag zur Geschichte und zum Verkehrsleben der Insel Sylt, insbesondere des Orts Westerland. — Das Verkehrswesen in Canada. — Fernsprechverkehr Dänemark-Schweden. — Zum 20-jährigen Bestehen des Weltpostvereins. — Ein Beitrag zur Geschichte der Post in den V. Staaten von Amerika. — Das Telegraphenwesen des Freistaates Columbien. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 19 und 20: Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes (Fortsetzung). — Was ist der Wert? Eine Studie von Wilh. Hohoff. — Generalversammlung der Präsides der katholischen Arbeitervereine Deutschlands. — Neues aus Oesterreich, von A. Tr. — Sozialpolitische Rundschau XI. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, November: Was in Ostasien geschehen mufs! von M. v. Brandt. — Aus dem Briefwechsel Georg Friedrich Parrots mit Kaiser Alexander I., von Fr. Bienemann. — Fürst Bismarck und die Parlamentarier V., von H. v. Poschinger. — Unsere Kunstausstellungen, von A. v. Heyden. — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh, von H. v. Poschinger (VIII) — Alexander III., Kaiser von Rufsland, von (Graf) Greppi. — etc.

Deutsche Rundschau. Band LXXX (Juli, August und September 1894): Ein Staatsmann der alten Schule. Aus dem Leben des mecklenburgischen Ministers Leopold v. Plessen. Nach Staatsakten etc. von L. v. Hirschfeld (VI, VII, VIII [Schlufs.]) —

Aus den Tagebüchern Theodor v. Bernhardis (1847—1887): Die letzten Zeiten der „neuen Aera", Januar bis März 1862 (I. und II.). — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — Zur Entwickelungslehre und Ethnographie, von W. Bölsche. — Der deutsche Volkscharakter im Spiegel der Religion, von O. Pfleiderer. — Die deutsche Universität als Unterrichtsanstalt und als Werkstätte der wissenschaftlichen Forschung, von Fr. Paulsen. — Die koreanische Frage von M. v. Brandt. — Ludwig Bambergers Charakteristiken, von O. Hartwig — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben und redigiert von (Prof.) G. Liebscher. Band XLII, 1894, Heft 3: Beitrag zur Kenntnis der Streptokokken der gelben Galt, von L. Adametz (Prof., Krakau). — Forschungen auf dem Gebiete der Milchviehhaltung, von (Prof.) Backhaus (Göttingen). — Zur Frage der Ziegenhaltung in Deutschland, von Herm. Hucho (Privatdoz., Leipzig). —

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge Jahrg. VI, 1894, Heft 10: Der Reinzuwachs als Kriterium der Güte einer Lebensversicherungsgesellschaft. — Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft. — Internationaler Transportversicherungsverband. — Die Mortalitätsverhältnisse der Lehrer nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank f. Deutschland zu Gotha. — Die Verwaltungskosten der englischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Hagelversicherung und der Bund der Landwirte. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIII, 1894—95, Bd. I, Nr. 1—6: Zur Geschichte des Urchristentums, von Fr. Engels. — Aus den Vereinigten Staaten, von F. A. Sorge. — Bemerkungen zur Weismannschen Theorie. — Ein Kapitel kapitalistischer Expropriation, von Ed. Bernstein. — Der Geschlechtstrieb (Referat über die Schrift gleichen Titels von Hegar), von L. Freyberger. — Die Arbeitervereine in Holland, von H. Polak. — Der bevorstehende Parteitag der deutschen Sozialdemokratie, von A. Bebel. — Keinen Mann und keinen Groschen! Einige Betrachtungen über das bayerische Budget. — Zur 3. Aufl. von Fr. Engels' „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft", von Ed. Bernstein. — Zur Selbstkritik des Sozialismus. — Die Statistik der Reichspostverwaltung. — Professorenhonorare. — Einiges über Holländisch-Ostasien, von H. Polak. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVIII, Heft 2, November 1894: Die Neutralisation Dänemarks, von K. v. Bruchhausen. — Die Verfassung der Kollegialgerichte und die Unabhängigkeit der Rechtspflege, von E. Schiffer (ARichter in Zabrze). — Marie Antoinette im Kampfe mit der Revolution, von (Prof.) M. Lenz (Berlin). (II. Artikel.) — Die Polenfrage, von H. Delbrück. — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrgang XXII, 1894, Nr. 10 und 11: Internationaler Transportversicherungsverband. 23. (ord.) Generalversammlung abgehalten in Baden-Baden vom 17. bis 19. Sept. 1894. — Feuerversicherungsergebnisse des Jahres 1893. — Die Geschäftsergebnisse der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1893. —

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Vorstand (ORegR.) C. Rasp. Jahrg. XXVI, 1894, Heft 2: Die zwangsweise Veräufserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern im Jahre 1893, von C. Rasp. (Mit 1 Diagramm.) — Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im KR. Bayern für das Jahr 1892, von (RegAss.) Steiner. — Die Versicherungsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1892. Referent (ORegR.) C. Rasp. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1893. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im 2. Viertel-Jahre 1894. —

Berichtigung.

Für den Artikel des Herrn Lindenberg, Heft 4 und 5 dieses Bandes, sind uns nachträglich von dem Verf. folgende Korrekturen zugegangen:

S. 594 Z. 14 v. unten, lies statistischen statt statistische.
S. 597, Z. 18 v. unten, lies Bewegung statt Berechnung.
S. 717, Z. 6 v. oben, lies ein statt an.
S. 719, Z. 1 v. unten (Anm 2) hinter Reich einfügen: 1893.
S. 724, Z. 3 v. unten (Anm. 1) lies Einführung statt Einfuhr.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Bitte.

Umfangreiche Studien über das in neuerer Zeit so häufig genannte Thema der Proportionalwahl und Minoritätenvertretung haben mich dazu veranlafst, eine alle Länder und Zeiten umfassende Bibliographie der gesamten über diesen hochwichtigen Stoff vorhandenen Litteratur zu unternehmen. Die bekannten Schriften von Gageur und Rosin enthalten mit ihren immerhin ziemlich ausgedehnten Litteraturnachweisen wenig mehr als eine Vorarbeit dazu; erst eine wirkliche Bibliographie von der Art der von mir geplanten würde es den Gelehrten ermöglichen, gründliche Studien über diesen Stoff anzustellen. In Aufsätzen und Abhandlungen, in Zeitungen und Zeitschriften, ferner in einzelnen Stellen, welche sich in wissenschaftlichen Werken aller Art zerstreut finden, sowie in Spezialschriften gröfseren und kleineren Umfangs bis zu einfachen Flugblättern herunter sind die litterarischen Erörterungen über die Proportionalwahl im Laufe der Zeit (sie reichen mindestens bis 1780 zurück) zu einer schier unübersehbaren Flut angeschwollen, zu deren Bewältigung die Kraft des Einzelnen entfernt nicht ausreicht. Ich sehe mich daher in die dringendste Notwendigkeit versetzt, die hilfreiche Gefälligkeit aller Derjenigen in Anspruch zu nehmen, welche von solchen Aufsätzen, zerstreuten Stellen und sonstigem Material Kenntnis haben sollten, gleichviel ob dieselben der Hauptsache nach oder nur nebenher das Thema berühren. Pro und contra wird in meiner Arbeit gleichmäfsig berücksichtigt. Jede auch die kleinste Mitteilung wird mit lebhaftestem Dank entgegengenommen und auf das Sorgfältigste beachtet werden. Drucksachen, die man mir gütigst leihweise zur Verfügung stellt, sollen auf das Peinlichste geschont und baldmöglichst zurückerstattet werden.

Königsberg i. Pr., Französischer Schulplatz, links,
im November 1894.

R. Siegfried,
Schriftsteller.

